<36614257340012



Kreis-Intelligenz-Blatt

der

Königlich-Bayerischen Regierung

des

Oberdonau-Kreises

für

das Jahr

1836.

Augsburg.

Lauter'sche Buchdruckerey.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis erscheint wochentlich jeden Montag.

Die äußern Behörden, welche öffentliche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Kreis-Intelligenz-Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzusendenden Inserate wenigstens 2 Tage vor jenem Ausgabs-Termine in Augsburg eintreffen. Bey Verkäufen und Termins-Gegenständen wären die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird. Verspätete Bekanntmachungen werden daher zurückgelegt, und können nicht mehr aufgenommen werden.

Das Kreis-Intelligenz-Blatt mit den monatlichen Schrannen-Conspekten kostet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird sich auf die Ausschreibung vom 19ten November 1830, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1830 Nr. 47. Seite 1396 u. f.) „die Haltung und Bestellung des Kreis-Intelligenz-Blattes betreffend" bezogen.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthey-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden zu ihrer Zahl noch mit a., b. und c., bezeichnet. Auf diese Nummern wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil als Beweise der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äußern Behörden längstens binnen 3 Monaten, und von den Privaten sogleich bey der Bestellung.

Augsburg den 1ten Jänner 1836.

Die Redaktion
des Kreis-Intelligenz-Blattes.

Intelligenzblatt

des königlich Bayerischen



Oberdonau-Kreises.

Nro. 1.

Augsburg, den 4ten Jänner 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der k. Kreis-Stellen:

I.) ad Nrm. 8529.

An
die kgl. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Berichtigung der Conscriptions-Listen der Alters-Klasse 1814 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle wird am Freitag den 15ten d. M. nach Vorschrift des §. 36. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die öffentlichen Sitzungen über die Berichtigung der Conscriptions-Listen der Alters-Klasse 1814 beginnen, und die Verhandlungen nach folgender Ordnung vornehmen:

I.) Am Freytag den 15ten Jänner 1836:

1.) das k. Landgericht Friedberg; 2.) das k. Landgericht Göggingen.

II.) Am Sonnabend den 16ten Jänner:

3.) das königl. Landgericht Aichach; 4.) das Herrschafts-Gericht Nordendorf; 5.) den Magistrat der Stadt Augsburg.

III.) Am Montag den 18ten Jänner:

6.) das k. Landgericht Roggenburg; 7.) das königl. Landgericht Rain; 8.) das Herrschafts-Gericht Burheim; 9.) das Herrschafts-Gericht Edelstetten.

IV.) am Dienstag den 19ten Jänner:

10.) das königliche Landgericht Schro-

benhausen; 11.) das königliche Landgericht Zusmarshausen; 12.) das Herrschafts-Gericht Weissenhorn.

V.) Am Mittwoch den 20ten Jänner:

13.) das kgl. Landgericht Lauingen; 14.) das königl. Landgericht Wertingen; 15.) das Herrschafts-Gericht Neuburg an der Kammel.

VI.) Am Freytag den 22ten Jänner:

16.) das k. Landgericht Mindelheim; 17.) das königl. Landgericht Türkheim; 18.) das kgl. Landgericht Donauwörth.

VII.) Am Sonnabend den 23ten Jänner:

19.) das k. Landgericht Lindau; 20.) das k. Landgericht Weiler; 21.) den Magistrat der Stadt Lindau.

VIII.) Am Montag den 25ten Jänner:

22.) das k. Landgericht Immenstadt; 23.) das königl. Landgericht Höchstädt; 24.) das Herrschafts-Gericht Babenhausen.

IX.) Am Dienstag den 29ten Jänner:

25.) das kgl. Landgericht Dilingen; 26.) das k. Landgericht Buchloe; 27.) das kgl. Landgericht Schwabmünchen.

X.) Am Mittwoch den 27ten Jänner:

28.) das k. Landgericht Kaufbeuern; 29.) das königl. Landgericht Neuburg; 30.) den Magistrat der Stadt Kaufbeuern; 31.) den Magistrat der Stadt Neuburg.

XI.) Am Freytag den 26ten Jänner:

32.) das kgl. Landgericht Kempten; 33.) das k. Landgericht Ursberg; 34.) den Magistrat der Stadt Kempten.

XII.) Am Sonnabend den 30ten Jänner:

35.) das k. Landgericht Sonthofen; 36.) das k. Landgericht Füssen; 37.) das kgl. Landgericht Oberdorf.

XIII.) Am Montag den 1ten Februar:

38.) das k. Landgericht Ottobeuern; 39.) das königl. Landgericht Grönenbach; 40.) das königl. Landgericht Günzburg.

XIV.) Am Mittwoch den 3ten Februar:

41.) das kgl. Landgericht Ober-Günzburg; 42.) das kgl. Landgericht Illertissen; 43.) das kgl. Landgericht Burgau; 44.) den Magistrat der Stadt Memmingen.

Die öffentlichen Sitzungen des k. oberſten Rekrutirungs-Rathes beginnen Freitags den 15ten Jänner, und an den übrigen festgesetzten Tagen Vormittags präzis 9 Uhr, und sämtliche Reklamanten haben zu dieser Stunde bestimmt zu erscheinen.

Die Conscriptions-Behörden haben dieses nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern auch insbesondere den Betheiligten mit der Bemerkung zur Kenntniß zu bringen, daß bey diesen Sitzungen nicht nur den Eltern, und Vormündern der Conscribirten, und jenen Conscribirten, welche ein Interesse an diesen Verhandlungen zu haben glauben, sondern auch überhaupt dem gesammten Publikum nach §. 33. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes der Zutritt frey stehe. Zu gleicher Zeit werden sämtliche Conscriptions-Behörden die Conscriptions-Pflichtigen, deren Eltern, Verwandte, und Vormünder darauf aufmerksam machen, daß die

Verhandlung nicht nur die Bescheidung der etwa von Conscribirten gegen die Conscriptions-Behörden eingelegten Reklamationen, sondern auch die Revision, und definitive Bescheidung aller sonstigen Beschlüsse der Unter-Behörden überhaupt umfasse, und daß also auch die bey der ersten Conscriptions-Instanz etwa Zurückgestellten bey dieser Verhandlung betheiligt seyen.

Wenn die Amts-Vorstände zur Beförderung des Geschäftes, und zur Unterstüzzung der Reklamations-Gesuche durch Ertheilung mündlicher Aufschlüße bey den öffentlichen Sitzungen des obersten Rekrutirungs-Rathes freywillig zu erscheinen wünschen, so sind sie hiezu eingeladen.

Augsburg den 1ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

II.) Präs.

(Die Aufnahme einiger Funktionäre im Rechnungs-Kommissariat der kgl. Regierung, Kammer des Innern, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Aushilfe im Rechnungs-Kommissariat der k. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. J. werden für das laufende Etats-Jahr 18⅔ einige Funktionäre aufgenommen. Diejenigen Individuen, welche sich um solche Stellen melden wollen, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche schleunigst bey dem unterfertigten königl. Präsidium einzureichen.

Hiebey wird bemerkt, daß im Rechnungs-Dienste ganz befähigte Rechts-Praktikanten, welche Befähigung jedoch nachzuweisen ist, für den Fall des Anmeldens besondere Berücksichtigung erhalten werden.

Augsburg am 2ten Jänner 1836.

Präsidium
der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Vblk.

III.) ad Nrm. 2454.

(Den Gleichlaut der Duplikate mit den Original-Erhibiten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche bey dem unterfertigten Gerichts-Hofe mittheilbare Schriften einzureichen haben, auf die wegen Einführung der Duplikate erlassene Verordnung vom 27. November 1766, erneuert am 9. Dezember 1799 (Maier'sche Gen.-Samml. vom Jahre 1784 pag. 58, und vom Jahre 1800 pag. 22.) mit dem Anhange hingewiesen, daß, nachdem die Duplikate an die Stelle der Erhibits-Abschriften getreten sind, welche früher gemäß cod. jud. cap. 5. §. 4. Nro. 5. zum Zwecke der Mittheilung durch die Gerichte gleichlautend angefertiget werden mußten, in den Duplikaten auch die Unterschriften der Exhibenten, und der allenfalls mitunterzeichneten Anwälte eben so genau und vollständig beyzusetzen seyen, wie sie das bey den Acten zurückbleibende Original enthält.

Die Nicht-Beachtung dieser Vorschrift zieht die Zurückgabe der Duplikate Behufs der Vervollständigung, und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. nach sich.

Landshut den 9ten Dezember 1835.

Königliches Appellations-Gericht für den Isar-Kreis.

v. Hörmann, Präsident.

Hacker, Sekretär.

IV.) ad Nrm. 8228.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anweisung zur Erhebung des Chaussee-Geldes, hier die Lad-Karten der Fuhrleute betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Anzeigen der k. Haupt-Zoll-Aemter werden die Bestimmungen der unterm 11ten Oktober d. J. mitgetheilten, und im Auszuge auch durch das Kreis-Intelligenz-Blatt veröffentlichten Anweisung zur Chaussee-Geld-Erhebung §. 23, wonach jeder Fracht-Führer verpflichtet ist, über seine Ladung eine Lad-Karte bey sich zu führen, in welcher die ganze Ladung auf den Grund der Fracht-Briefe und zollamtlichen Papiere, die er in Handen hat, nach Colli, Zeichen, Gewicht, Inhalt, Herkunft und Bestimmungs-Ort, Addresse, nebst der Anzahl des Gespanns genau aufgezeichnet seyn muß, nicht allenthalben beobachtet, was Anstände und Erschwerung der Waaren-Controle zur Folge hat.

Im Anlasse dieser Mittheilung durch die königl. General-Zoll-Administration erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden den Auftrag, die in ihren Bezirken angesessenen Fracht-Führer wiederholt zu verständigen, daß sie bey Vermeidung der aus unterlassenem Besitze der Lad-Karten entstehenden Nachtheile in Bezug auf verzögerte Abfertigung u. dgl., über jede Ladung, gleichviel, ob sie gemischt oder ungemischt sey, oder ganz aus Chaussee-Geld-freyen Gütern bestehe, die vorgeschriebene Lad-Karte bey sich zu führen haben, um zu jeder Zeit und bey jeder Gelegenheit deren alsbaldige Vorlage möglich zu machen, und dadurch die Chaussee-Geld-Erhebungs-Behörden in den Stand zu setzen, die Chaussee-Geld-Abfertigungen so schleunig zu vollziehen, als es im Interesse der Fuhrleute und des allgemeinen Verkehrs begründet ist.

Augsburg den 28. Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

V.) ad Nrm. 8667.

(Die Schrift: „Bemerkungen über die Glas-Fabrikation in Bayern, von Chr. Schmitz betr".)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Laufe dieses Jahres ist von Chr. Schmitz Inspektor der königl. bayer. Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg eine Schrift unter dem Titel erschienen:

„Bemerkungen über die Glas-Fabrikation in Bayern in besonderer Beziehung auf die Münchner Industrie-Ausstellung im Jahre 1834 mit Rücksicht auf den

Zustand dieser Industrie in Frankreich und Oesterreich;"

über deren Inhalt sich der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern sehr vortheilhaft geäussert hat.

Die kgl. Regierung des Kreises sieht sich daher veranlaßt, auf diese Schrift hiedurch aufmerksam zu machen. Dieselbe kann zu München von der Lentner'schen Buchhandlung um den sehr mäßigen Preis von 54 kr. bezogen werden.

Augsburg den 31ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

VI.) ad Nrm. 8746.

(Die Erledigung der Lehr-Stelle für Natur-Geschichte, Natur-Lehre, Chemie und Encyclopädie der Landwirthschaft an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Lehrers an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule Julius Juch in Augsburg zum Sub-Rektor und Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Schweinfurt ist die Stelle eines Lehrers für Natur-Geschichte, Natur-Lehre, Chemie und Encyclopädie der Gewerbe an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg in Erledigung gekommen, womit ein Gehalts-Bezug von 600 fl. verbunden ist, und wobey bemerkt wird, daß dieser Lehrer für den Vortrag der Chemie und Waaren-Kunde an der Handwerks-Feyer-Tags-Schule noch weiter eine Remuneration von 100 fl. zu beziehen habe.

Qualificirte Individuen, welche um diese Lehrer-Stelle nachzusuchen gedenken, haben ihre mit den erfoderlichen Prüfungs- und sonstigen Zeugnissen belegten Gesuche längstens binnen 3 Wochen an die unterfertigte Kreis-Stelle einzureichen.

Augsburg den 1. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis- und andere Notizen.

Gemäß Entschliessung der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, vom 30ten Dezember 1835 wurde dem Martin Heichele, und Ignaz Miller zu Schwabmühlhausen, Landgerichts Schwabmünchen, eine öffentliche Belobung und eine Belohnung von 10 fl. 48 kr. für jeden derselben zuerkannt, weil sie auf die gemachte Wahrnehmung eines daselbst am 8ten d. M. während des vormittägigen Gottesdienstes durch zwey unbekannte Männer vollzogenen Diebstahls mit Einbruch den flüchtig gewordenen Dieben sogleich nachsetzten, und sich derselben, obgleich sie bewaffnet waren, mit Muth und Entschlossenheit bemächtigten.

Die Festgenommenen waren zwey allgemein verrufene und gefürchtete — wegen Raubmordes prozessirte Gauner.

(Bekanntmachung.)

Zu Berathung eines wichtigen und dringenden Gegenstandes siehet sich der unterbenannte Ausschuß veranlaßt, eine General-Versammlung auf Freytag den 8ten Jänner Nachmittags 2 ½ Uhr in dem Vereins-Lokale anzuberaumen, und hiezu sämmtliche verehrliche Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis einzuladen.

Der zu berathende Gegenstand ist aus der im Vereins-Lokale bereits aufliegenden Tages-Ordnung ersichtlich.

Augsburg den 29ten Dezember 1835.

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Vereins für den Oberdonau-Kreis.

(Bekanntmachung.)

In Neuburg an der Donau ist eine Lotto-Kollekte erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bey welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege? Militär-Individuen haben sich noch insbesondere darüber auszuweisen, ob ihnen die Pension lebenslänglich, oder blos temporär bewilligt sey?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 26ten Dezember 1835.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

(Bekanntmachung.)

Sonntags den 17ten Jänner 1836 beginnt ein neuer Lehr-Kurs an der Muster-Weberschule dahier, deren Einrichtung im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 988 bekannt gemacht ist. Die Aufnahme geschieht nach der Reihe der Anmeldungen, welche an den Vorarbeiter der Schule, Webermeister Andreas Hitzler (Sohn) in der Georgi-Straße Lit. F. Nr. 80 wohnhaft, zu stellen sind.

Bezüglich der neuern allerhöchsten Bestimmungen über die besondere Aufnahme zweier Weber vom Lande, (Kreis-Int.-Bl. Seite 1069) werden auf die geschehenen Vorschläge der kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte bey jeweiligen Vacatur rechtzeitige Einberufungen gemacht werden.

Augsburg den 24ten Dezember 1835.

Das Königliche Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Leo.

Bekanntmachung
der Rechnungs-Resultate pro $18\frac{32}{33}$ des Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Schul-Lehrer des Oberdonau-Kreises.

Nachdem nun auch die sechste Vereins-Rechnung pro $18\frac{32}{33}$ die Super-Revision passirt hat, so werden in Gemäßheit des §. 40 der Statuten die Resultate derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Der Verein zählte auch in diesem, dem letzten Jahre der Iten Verwaltungs-Periode nahe an Eintausend Mitglieder; es blieb sich somit der Stand des ersten und letzten Jahres so ziemlich gleich.

Der Vermögens-Stand betrug im ersten Verwaltungs-Jahre 18643 fl. 59 kr. 2 pf.; er hat sich im sechsten Jahre bis auf 43726 fl. 27 kr. 1½ pf. erhöht.

Die kgl. Regierung hat hiezu für jedes Jahr 800 fl. aus dem Kreis-Hilfs-Fonde, und die Schul-Lehrer-Anstellungs-Taxen beygetragen, welche in diesem Jahre die Summe von 1057 fl. 7 kr. 1 pf. erreichten, was mit dem unterthänigsten Danke angerühmt wird.

Den Distrikts-Vorstehern, welche für Schreib-Materialien keine Aufrechnungen machten, wird hiemit gleichfalls der schuldige Dank dargebracht.

Ueberdieß sind von den, in den unten abgedruckten Verzeichnissen namentlich aufgeführten wohlwollenden Menschenfreunden im Jahre 18$\frac{32}{33}$ 6 fl. 24 kr. angefallen, wofür man den edlen Gebern den gebührenden Dank erstattet.

Im Jahre 18$\frac{27}{28}$ bezogen 2 Wittwen und 8 einfache Waisen Unterstützung, dagegen haben im sechsten, dem Jahre 18$\frac{32}{33}$ 46 Wittwen 47 einfache Waisen und 10 Doppel-Waisen die Wohlthaten des Vereins genossen. 11 Wittwen sind während der ersten 6 Jahre gestorben, 22 einfache und 2 Doppel-Waisen sind volljährig geworden, und traten aus dem Pensions-Bezug.

Obwohl der Vermögens-Stand vom ersten bis zum sechsten Jahre bedeutend angewachsen ist; so haben sich dagegen auch die Unterstützungen bedeutend vermehrt, und werden fortwährend bis zum zwanzigsten Jahre steigen; die Anstalt bedarf daher edler Menschenfreunde, welche, die Wichtigkeit des Vereins erkennend, durch Wort und That dahin wirken, daß der Fond vergrößert, und hiedurch die Thränen der Wittwen und Waisen auch künftig möglichst gestillt werden können.

Augsburg den 28ten November 1835.

Verwaltungs-Ausschuß des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Schul-Lehrer des Oberdonau-Kreises.

Herzog, Vorstand.

Baumeister, Iter Beisitzer	J. Heydecker, IIter Beisitzer.
J. G. Schwager, Kassier.	J. M. Kohler, Controlleur.

I.) Einnahmen.

A.

Aus dem Rechnungs-Bestande der vorigen Jahre.

	fl.	kr.	pf.
1. Aktiv-Rest des vorigen Jahres .	3301	31	2½
2. Aktiv-Ausstände	278	—	—
3. Rechnungs-Defekte u. Einnahms-Nachholungen incl. der Zinse aus den Fundirungs-Beytrags-Fristen	650	36	—
Total-Summa	4230	7	2½

B.

Auf das laufende Jahr.

	fl.	kr.	pf.
4. Von dem ausgeliehenen Kapital-Vermögen			

	fl.	kr.	pf.
a) an heimbezahlten Kapitalien .	2000	—	—
b) an Zinsen von Kapitalien . .	1951	34	—
5. An Fundirungs-Beiträgen . .	45	—	—
6. An ordentlichen Jahres-Beiträgen	3676	5	—
7. An ordentlichen Jahres-Beitrags-Nachholungen von den Relikten, welche nicht volle 5 Jahre dem Vereine einverleibt waren, nach §. 27 der Statuten . .	31	—	—
8. An den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen			
a) aus dem Kreis-Hilfs-Fonde .	800	—	—
b) an Anstellungs-Taxen der Schul-Lehrer	1057	7	1
c) aus dem Zentral-Schul-Bücher-Verlage	—	—	—
d) an Interkalar-Früchten . .	50	—	—
9. An Wohlthätigkeits-Beiträgen			
a) freywillige Beiträge . . .	6	24	—
b) Legate; c) Schankungen; d) Erbschaften	—	—	—
Total-Summe	9017	10	1
Einnahms-Summe	13847	17	3½

II.) Ausgaben.

A.

Auf den Rechnungs-Bestand der vorigen Jahre.

	fl.	kr.	pf.
1. Passiv-Rest des ganzen Jahres .	—	—	—
2. Aktiv-Ausstände			
a) ferner als ruhend zu behandeln	34	32	2
b) nachzulassende und abzuschreibende	—	—	—
3. Rechnungs-Defekte und Zahlungs-Nachholungen	158	17	2
Total-Summe	192	50	—

B.

Auf das laufende Jahr.

	fl.	kr.	pf.
4. Auf ausgeliehene Kapitalien . .	6925	—	—
5. Auf Unterstützungen			
a) für Wittwen	2480	10	—
b) für einfache Waisen	549	36	—
c) für Doppel-Waisen . . .	194	32	—
6. Für Regie			
a) auf Schreib-Materialien . .	18	30	—
b) auf Buchbinder-Löhne . . .	25	2	—
c) auf Buchdrucker-Löhne; d) öffentliche Blätter; e) Geräthschaften	—	—	—
f) auf Postgeld, Fuhr- und Boten-Löhne	56	25	—
g) Diäten und Reisekosten . .	—	—	—
h) auf übrige Ausgaben . . .	10	28	—
7. Auf Aktiv-Ausstände			
a) ferner als ruhend zu behandeln	49	30	—
b) nachzulassende und abzuschreibende	—	—	—
Total-Summe	10332	3	—
Ausgabs-Summe	10524	53	—

C.

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Die Einnahme beträgt	13847	17	3½
Die Ausgaben dagegen	10524	53	—
somit der Aktiv-Rest	3322	24	3½

welcher in der nächsten Jahres-Rechnung als Aktiv-Rest des vorigen Jahres zu vereinnahmen ist.

D.

Vermögens-Ausweis.

Das ganze Vermögen besteht mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres 18$\frac{32}{33}$ als dem sechsten Vereins-Jahre

	fl.	kr.	pf.
a) in obigem Aktiv-Rest zu . .	3322	24	3$\frac{1}{2}$
b) in Obligationen nach Ziff. III. a.	40275	–	—
c) in ruhenden Ausständen zu .	129	2	2
Reiner Vermögens-Stand	43720	27	1$\frac{1}{2}$

E.

Vermögens-Zuwachs.

Der reine Vermögens-Stand im Jahre 18$\frac{32}{33}$

weißt aus.	43726	27	1$\frac{1}{2}$
Er hat im vorigen Jahre betragen .	38651	31	2$\frac{1}{3}$
Somit hat sich das Vermögen vom Schlusse des Jahres 18$\frac{31}{32}$ bis dahin 18$\frac{32}{33}$ vermehrt um	5074	55	3$\frac{1}{6}$

Verzeichniß

der Wittwen und Waisen, welche in dem Rechnungs-Jahre 18$\frac{32}{33}$ Unterstützung bezogen haben:

I. Bezirk Aichach.

1.) Die Lehrers-Wittwe Monika Haunstetter in Tandern mit 3 Waisen, II. Klasse, 89 fl. 20 kr. 2.) die Lehrers-Wittwe Matthes in Zirgesheim, III. Kl., 40 fl.; 3.) die Lehrers-Wittwe Kaiser in Donauwörth, III. Kl., 40 fl.; 4.) die Lehrers-Wittwe Schwab in Mündling, III. Kl., 40 fl; 5.) die Lehrers-Wittwe Hafner in Feldheim, III. Kl., 40 fl.; 6.) die Lehrers-Wittwe Schmid in Bonsal, II. Kl., 60 fl.; 7.) die Lehrers-Wittwe Haunstetter in Ortlfing, III. Kl., 40 fl.; 8.) die Lehrers-Wittwe Bleymair in Degenacker, II. Kl., 60 fl.; 9.) die Lehrers-Wittwe Krieger in Ober-Griesbach mit 3 Waisen, I. Kl., 128 fl.; 10.) die Lehrers-Wittwe Weber, in Reichertshofen, I. Kl., 73 fl. 20 kr.

II. Bezirk Friedberg.

11.) Die Lehrers-Wittwe Rehm in Augsburg I. Kl., 80 fl.; 12.) die Lehrers-Wittwe Rübinger mit 4 Waisen in Augsburg, II. Kl., 76 fl. 30 kr.; 13.) die Lehrers-Wittwe Ingerle mit 3 Waisen in Dasing, I. Kl., 48 fl.; 14.) die Lehrers-Wittwe Schröfl mit 1 Waise in Steinekirch, I. Kl., 96 fl.

III. Bezirk Ottobeuern.

15.) Die Lehrers-Wittwe Hutter in Ober-Germaringen, III. Kl., 40 fl.; 16.) die Lehrers-Wittwe Schweighard mit 3 Waisen in Erisried, I. Kl., 128 fl.; 17.) die Lehrers-Wittwe Hohl in Kronburg, III. Kl., 40 fl.; 18.) die Lehrers-Wittwe Knoller in Mörgen, II. Klasse, 60 fl.; 19.) die Lehrers-Wittwe Unold mit 1 Waise in Volkratshofen, III. Kl., 47 fl. 20 kr.; 20.) die Lehrers-Wittwe Gäble in Memmingen, II. Kl., 52 fl; 21.) die Lehrers Wittwe Roser mit 3 Waisen von Münsterhausen, I. Kl., 128 fl.; 22.) die Lehrers-Wittwe Fey in Burheim, III. Kl., 40 fl.; 23.) die Lehrers-Wittwe Geißler mit 3 Waisen in Unteregg, III. Kl., 60 fl. 20 kr.; 24.) die Lehrers-Wittwe Müller in Rematsried, III. Klasse, 40 fl.; 25.) die Lehrers-Wittwe Schmid mit 6 Waisen in Holzstetten, II. Kl., 151 fl. 48 kr.; 26.) die Lehrers-Wittwe Maierhans mit 1 Waise in Untrasried, II. Kl., 72 fl.; 27.) die Lehrers-Wittwe Berger mit 1 Waise in Honsolgen, II. Kl. 63 fl.; 28.) die Lehrers-Wittwe Natterer in Amberg, I. Kl., 80 fl.

IV. Bezirk Kempten.

29.) Die Lehrers-Wittwe Mayr mit 5 Waisen in Wetzlo, III. Kl., 80 fl.; 30.) die Lehrers-Wittwe Strohacker mit 1 Waise in Wipolzried, III. Kl., 48 fl.; 31.) die Lehrers-Wittwe Dornacher mit 2 Waisen in Kempten, I. Kl., 102 fl. 40 kr.; 32.) Die Lehrers-Wittwe Kuisle in Kranzeck, III. Kl., 40 fl.; 33.) die Lehrers-Wittwe Schmöger in Mittelberg, III. Kl., 40 fl.; 34.) die 2 Doppel-Waisen des Lehrers Hatt in Stain, III. Kl., 48 fl.

V. Bezirk Dilingen.

35.) Die Lehrers-Wittwe Kapfer in Fristingen, II. Kl., 60 fl.; 36.) die Lehrers-Wittwe Miller mit 2 Waisen in Roth, II. Kl., 84 fl.; 37.) die Lehrers-Wittwe Ketterle in Burgau, II. Kl., 55 fl.; 38.) die Lehrers-Wittwe Strobl mit 2 Waisen in Ichenhausen, I. Kl., 112 fl.; 39.) die 4 Doppel-Waisen des Lehrers Baumeister in Rieden, III. Kl., 58 fl. 32 kr.; 40.) die 3 Doppel-Waisen des Lehrers Schweger in Balzhausen, II. Kl., 72 fl.; 41.) Die Lehrers-Wittwe Lindenmayr in Burk, III. Kl., 36 fl. 40 kr.; 42.) die Lehrers-Wittwe Miller in Aichen, III. Kl., 40 fl.; 43.) die Doppel-Waise des Lehrers Harlacher in Nieder-Raunau, III. Kl., 16 fl.; 44.) die Lehrers-Wittwe Holl in Biberachzell, I. Kl., 80 fl.; 45.) die Lehrers-Wittwe Abt mit 1 Waise in Roggenburg, I. Kl., 96 fl.; 46.) die Lehrers-Wittwe Engel in Rennertshofen, II. Kl., 60 fl.; 47.) die Lehrers-Wittwe Wälder mit 2 Waisen in Beuern, II. Kl., 77 fl. 48 kr.; 48.) die Lehrers-Wittwe Mair mit 1 Waise in Weißenhorn, I. Kl. 64 fl.; 49.) die Lehrers-Wittwe Steiner in Ober-Fahlheim, III. Kl., 40 fl.; 50.) die Lehrers-Wittwe Böhm in Holzheim, III. Kl., 40 fl.

Summa 3224 fl. 18 kr.

Verzeichniß

der Wohlthätigkeits-Beyträge welche bey dem Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereine der Schul-Lehrer des Oberdonau-Kreises in dem Rechnungs-Jahre $18\frac{32}{33}$ angefallen sind.

An Wohlthätigkeits-Beyträgen:

a) Von Sr. Hochw. dem Hrn. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Braun in Sonthofen 6 fl.

b) Aus dem Verkaufe der Waldhör'schen Gesang Schule 24 kr.

An Legaten, Schankungen und Erbschaften –.

Summa 6 fl. 24 kr.

(Die wegen Vergiftung mit dem Schwerte hingerichtete Korherr betr.)

Kunigunda Korherr, Küfners-Wittwe in dem Städtchen Furth, k. Landgerichts Kamm, katholisch, 56 Jahr alt, welche seit zehn Jahren im Wittwenstande mit ihrer einzigen Tochter Franziska auf einem kleinen Anwesen hauste, hat im April d. J. zur Osterzeit ihren Schwieger-Sohn Andreas Oberberger durch Gift getödtet, und wurde deßhalb strafrechtlicher Untersuchung unterworfen.

Andreas Oberberger, Küfner-Gesell aus dem Landgerichts-Bezirke Kötzting, beiläufig 28 Jahre alt, ein nach allgemeinem Zeugnisse rechtschaffener und gutmüthiger Mann, hatte um Ostern 1834 durch einen seiner Bekannten die damals zwanzigjährige Tochter der Kunigunda Korherr, Namens Franziska, welche eine Heiraths-Partie suchte, kennen gelernt, und trat mit ihr darüber in Unterhandlungen, und obwohl sie keine Zuneigung zu ihm fühlte, so glaubten sie und ihre Mutter, ihn, der ein Vermögen von 200 fl. besaß, und sich die

Küfner-Konzession in Furth erwarb, nicht von sich weisen zu dürfen.

Kunigunda Korherr übergab daher am 21. Februar l. J. ihrer Tochter das Anwesen, und diese wurde ungeachtet der Streitigkeit, welche sich hauptsächlich wegen des Uebergabs-Vertrages noch vor der Verehelichung erhoben hatte, aber in Güte beigelegt wurde, am 1. März mit Andreas Oberberger getraut.

Allein auch mit der Ehe erwachte keine wechselseitige Liebe und Anhänglichkeit; Kunigunda Korherr suchte vielmehr ihre Tochter von ihrem Ehemanne entfernt, und gegen ihn gleichgültig zu erhalten; dieser wurde von ihnen beiden lieblos behandelt, und es entstanden zwischen ihm und seiner Ehefrau, und insbesondere mit seiner Schwiegermutter sehr häufig Zwistigkeiten und Zänkereyen, so, daß selbst der sonst gutmüthige und friedliebende Oberberger nicht ohne Zuthun jener Personen, welchen er sein Leid klagte, aufgereitzt wurde, und wiederholt auf seiner Schwiegermutter Entfernung aus dem Hause drang, weil diese vorzüglich die Ursache des ehelichen und häuslichen Unfriedens war.

Dieses erregte den Haß der Kunigunda Korherr gegen ihren Schwiegersohn mehr und mehr, und nachdem sie in der Woche vor Ostern, namentlich am Mittwoch den 15. April l. J. sich an mehreren Orten unter verschiedenen Vorwänden Arsenik zu verschaffen gesucht, und endlich auch wirklich verschafft hatte, und zwar in der Absicht, denselben gegen ihren Schwiegersohn zu gebrauchen, schritt sie am Gründonnerstag den 16ten April Vormittags, wo ihre Tochter Franciska nicht zu Hause war, und Andreas Oberberger ihr in einem Dispute abermal ankündigte, daß sie nach den Feiertagen aus dem Hause ziehen müsse, zum Vollzuge des gräulichen Entschlusses, und mischte denselben Arsenik unter die Speise, welche sie ihm zum Mitagessen kochte.

Oberberger genoß dieselbe allein, da sein Eheweib schon am Vormittag auf die eine Stunde vom Hause entfernte Wiese zur Arbeit gegangen war, und erst Nachmittags zurückkehrte.

Unmittelbar nach dem Mittagessen wurde Oberberger, der bis dahin immer ganz gesund war, sehr krank, und er selbst äusserte am folgenden Tage, nach der Aussage eines Zeugen, den dringenden Verdacht: „die Alte," seine Schwiegermutter meinend, „müsse ihm etwas in das Essen hinein gekocht haben."

Seine Krankheit, welche von den gewöhnlichen, wiewohl vom behandelnden Landarzte nicht erkannten Erscheinungen der Vergiftung begleitet war, dauerte bis zum 19ten April, ohne daß die nicht unzweckmässig angewendete ärztliche Hilfe etwas fruchtete;— Kunigunda Korherr ist auch nicht frey vom Verdachte, dem Kranken während dieser Zeit wiederholt Gift beigebracht zu haben;— und nachdem Oberberger am 19ten April noch einen von seiner Schwiegermutter ihm gegebenen Branntwein getrunken hatte, worauf sich seine Krankheit sichtbar sogleich verschlimmerte, starb er in wenigen Stunden darauf am Oster-Sonntage Nachmittags 2 Uhr an den Wirkungen des erhaltenen Giftes.

Der That-Bestand dieser Vergiftung ist durch die gerichtliche innere und äussere Besichtigung des Leichnams, durch die chemische Untersuchung des Magens, der Gedärme und ihres Inhaltes, und durch das Gutachten des Gerichts-Arztes vollkommen hergestellt, und dadurch ausser Zweifel gesetzt, daß dem Oberberger eine starke Quantität Arsenik beigebracht wurde, und hierin die nothwendige, ausschliessende und unmittelbare Ursache seines Todes lag.

Kunigunda Korherr hat in einem mit allen, nach Artikel 267. Theil II. des Straf Gesetz-Buches zur Beweiskraft nöthigen Eigenschaften versehenen, und im Wesentlichen mit den aktenmässigen Erfahrungen übereinstimmenden Geständnisse

einbekannt: daß sie sich am Mittwoch den 15. April Arsenik in der Absicht, denselben gegen Andreas Oberberger zu verwenden, gekauft, und einen Theil dieses Arseniks am Gründonnerstag den 16ten April in der oben angeführten Art ihrem Schwiegersohne wirklich beigebracht habe.

Nach diesem Geständnisse, und nach dem ärztlichen Gutachten in Verbindung mit den erhobenen Umständen der That liegt gemäß der besondern strafgesetzlichen Bestimmungen über den Gift-Mord volle Gewißheit darüber vor, daß Andreas Oberberger von Kunigunda Korherr mit Vorbedacht durch Arsenikal-Vergiftung um's Leben gebracht worden sey.

Das kgl. Appellations-Gericht des Unter-Donau-Kreises hat daher am 18ten August dieses Jahres auf den Grund der Artikel 146, 147, 148, 149, Theil I. des Straf-Gesetz-Buches erkannt: daß Kunigunda Korherr des qualifizirten Mordes schuldig sey, und sie zur geschärften Todes-Strafe verurtheilt. — Von dem Oberappellations-Gerichte des Königreiches wurde dieses Erkenntniß unterm 17. Oktober bestättiget, und Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 18ten November zu erklären geruht, daß Allerhöchstdieselben keinen Grund gefunden haben, die gegen Kunigunda Korherr erkannte Todes-Strafe aus Gnade zu mildern, derselben jedoch die öffentliche Ausstellung vor der Hinrichtung erlassen; — es wurde daher diese Strafe heute durch das Schwert an derselben vollzogen.

Kamm den 7ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht Kamm.

Dr. Reber, k. Landrichter.

Drexler, k. Assessor, als Inquirent.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

1.) praes. den $\frac{28}{12}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Joseph Höß von Achsheim hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten, um ihnen einen provisorischen Verkauf seines Anwesens vorzulegen, und sie zu einigen Nachläßen zu vermögen.

Deßhalb – und um, wenn sich die Unterhandlungen zerschlagen sollten, das weitere Verfahren gegen Höß bemessen zu können, werden hiemit alle diejenigen, welche an ihn Etwas zu fodern haben, aufgefodert, ihre Ansprüche in dem auf Freitag den 8ten Jänner 1836 Vormittags 10 Uhr dahier angesetzten Termin um so gewisser anzumelden, und das Weitere zu gewärtigen, als sonst auf sie keine weitere Rücksicht bey der Schulden-Ausgleichung genommen werden würde.

Göggingen am 3ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

2.) praes. den $\frac{30}{12}$ 35.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da ungeachtet der dießgerichtlichen Ediktal-Ladung vom 25ten April d. J. Niemand die daselbst bezeichnete, der Filial-Kirchen-Stiftung von Niederdorf gehörige Obligation über ein bey der kgl. Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse in Augsburg zu 4% verzinsliches Kapital von 110fl. mit Cat. Nro. 27712 vorgewiesen, oder innerhalb des präfigirten 6 monatlichen Termins einen Besitz- oder Erwerbs-Titel hierüber nachgewiesen hat: so wird in Folge des in erwähnter Ediktal-Ladung ausgedrückten Rechts-Nachtheiles diese

Schuld-Urkunde hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Ottobeuern den 12ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

3.) praes. den $\frac{24}{12}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen der Georg Strobl'schen Relikten zu Oberzeitlbach „beym Nuilmer" genannt, wiederholt zum Verkaufe im gerichtlichen Executions-Wege ausgeschrieben, Steigerungs-Tagsfahrt auf Freytag den 29ten Jänner 1836 Vormittags 10 Uhr im Amts-Lokale angesetzt, und Kaufs-Lustige, welche sich über die Vorbedingnisse zum Erwerbe von Grund-Besitz genügend ausweisen können, hiezu vorgeladen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Das Anwesen besteht aus einem gemauerten Wohnhause, hölzernen Stadel mit angebauten Stallungen, gemauertem Back-Hause, Hofraum und Garten zu 4 Tagwerk 89 Dezim.; dann in 88 Tagw. 78 Dezimalen Aecker und Feld-Wiesen, 7 Tagwerk 10 Dezimalen anderen Wiesen, 11 Tagwerk 21 Dezimalen Holzgründen, und ist freystiftig zum kgl. Rentamte Aichach.

Aichach am 16ten Dezember 1835

Königlich Bayerisches Landgericht.

Förster, Landrichter.

4.) praes. den $\frac{24}{12}$ 35

(Bekanntmachung.)

Es werden alle Diejenigen, welche an dem Rücklasse des verstorbenen Mathias Bannholz ehemaligen Glacie-Gärtners von Neuburg aus was immer für einem Titel rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, unter dem Präjudize aufgefodert, dieselben bey unterfertigter Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Einrückung geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft weiter fürgefahren werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Verstorbenen Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des doppelten Ersatzes binnen eben derselben Frist bei Gericht zu erlegen.

Neuburg den 22ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

5.) praes. den $\frac{28}{12}$ 35.

(Anwesens-Verkauf.)

Nach dem Antrage der Erben der Viktoria Kessler von Ronsberg wird deren Grundeigenes Sld-Anwesen, bestehend in Wohnhaus, Baind und $\frac{1}{2}$ Jchrt. zum Theil mit tragbaren Obstbäumen bepflanztem Anger öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber, von welchen Auswärtige sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden eingeladen, ihre Angebote am Dienstag den 18ten Jänner 1836. am Sitze des unterfertigten Landgerichts zu Protokoll zu geben.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die verstorbene Viktoria Kessler eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, ihre Foderung am gleichen Tage dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls auf sie bei der Vertheilung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden würde.

Obergünzburg am 23ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

6.) praes. den $\frac{28}{12}$ 35.

(Vorladung.)

Simon Schäfer, Austrägler von Mühlried, nachher Inwohner zu Schrobenhausen, ist am 27ten vor. Mts. ab intestato gestorben.

Diejenigen Erben und Gläubiger, welche ihre Erbschafts-Ansprüche und Foderungen noch nicht angemeldet haben, werden hiemit vorgeladen, dieselben in Zeit von 30 Tagen bei Vermeidung der Präclussion hierorts anzumelden.

Schrobenhausen den 25ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

---

7). c.) praes. den $\frac{6}{11}$ 35.

(Bekanntmachung.)

Vom königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg wird auf den Antrag der großjährigen Gärtnerstochter Katharina Kuntz der unbekannte Innhaber der stadtgerichtlichen Pfleg-Amts-Obligationen Nro. 563 vom 30ten September 1816 zu 200 fl., dann Nro. 1394 vom 3. July 1819 zu 125 fl., wovon bereits 22 fl. abgezahlt sind, die erstere auf die Gärtners-Kinder Johann Ludwig, Philipp und Katharina Kuntz, die letztere auf „Kuntz Gärtners-Kinder" lautend, aufgefodert, daß er dieselben binnen 6 Monaten von heute an gerechnet vorweise, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würden.

Augsburg den 3ten November 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

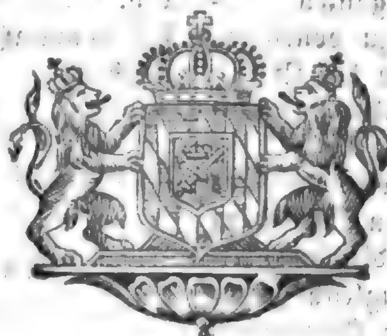
v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Decemb. 1835.	Pap.	Geld	Den 31. Decemb. 1835.	Pap.	Geld	Den 2. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4°/₀ m. Coup.			*Obligat. à 4°/₀ m. Coup.*	101½		*Obligat. à 4°/₀ m. Coup.*	101½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30½	29	*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	30		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30	

Königlich = Bayerisches

Intelli  genz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

No. 2.

Augsburg, den 11ten Jänner 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

VIII.) ad Nrm. 9150.

An sämtliche Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreises.

(Die Arbeiten am Main= und Donau=Kanale betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Errichtung des in dem Gesetze vom 1ten July 1834 bezeichneten Kanals, welcher seine Richtung bey Kelheim durch das Thal der Altmühl und der Sulz nach Neumarkt, von da nach Nürnberg, und durch das Regnitz=Thal nach Bamberg zu nehmen hat, einer Privat=Aktien=Gesellschaft das Privilegium mit den durch eben benanntes Gesetz gegebenen Befugnissen und Verbindlichkeiten zu ertheilen geruht.

Vermöge einer besondern Uebereinkunft hat jedoch die Staats=Regierung die Leitung und Ausführung dieses Baues übernommen,

und sich verbindlich gemacht, diesen Bau binnen 6 Jahren nach seiner ganzen Ausdehnung vollständig dergestalt zu vollenden, daß der Kanal von Kelheim bis Bamberg zur Schiff- und Floß-Fahrt ungehindert benützt werden könne.

Bey diesem Unternehmen wird nun eine große Anzahl von tüchtigen Arbeitern Beschäftigung finden, und da die Erd-Arbeiten auf mehreren Punkten zugleich beginnen können; so wird auch den Gemeinden aus entferntern Gegenden Gelegenheit dargeboten seyn, ihre arbeitsfähigen Armen zweckmäßig zu unterbringen.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden daher hierauf aufmerksam gemacht, und aufgefodert, im Benehmen oder unter Anweisung der Armen-Pflegschafts-Räthe diejenigen aus der Klasse der wirklichen Armen im Voraus aufzuzeichnen, welche zu Handarbeiten besonders tüchtig, das heißt, welche kräftig und gesund sind.

Die Armenpflegschafts-Räthe selbst werden nicht verkennen, welche Erleichterung ihnen durch Verwendung der arbeitsfähigen Armen sechs Jahre hindurch in der Bau-Zeit zu Theil wird, und demnach im Falle des Bedürfens nicht unterlassen, bey grössern Entfernungen die Arbeiter mit Geld-Vorschüssen zur Reise zu unterstützen, welche Vorschüsse nach und nach aus den Arbeits-Löhnen zurückbehalten, und wieder ersetzt werden können.

Da übrigens mit Gewißheit vorauszusetzen ist, daß noch andere vollkommen arbeitsfähige Kreis-Angehörige bey dem Kanal-Bau sich gerne werden verwenden lassen: so ist der Fall des möglichen Bedarfes in allen Gemeinden kund zu geben, damit wer Lust trägt, sich bey seiner Behörde melden könne. Ueber solche Anmeldungen sollen Vormerkungen geführt, und offen gehalten werden. Die kgl. Regierung des Kreises wird sich veranlaßt finden, davon Gebrauch zu machen.

Augsburg den 5. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

IX.) ad Nrm. 4750.

An
sämtliche k. Rent-Aemter des Oberdnau-Kreises.
(Die Kreis-Umlage für das Jahr $18^{35}/_{36}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Abschiedes vom 2ten November v. J. für den Land-Rath des Oberdonau-Kreises, über dessen Verhandlungen vom 7ten bis 14ten September 1835 (Regierungs-Blatt v. J. 1835 S. 1037) ist zur Bestreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds pro 1835/36 das Maximum der nach §. 29. des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, und nach Art. 1. des Gesetzes vom 1ten July 1834 bestimmten Kreis-Umlagen in folgender Weise genehmiget worden:

a) Für die gesetzlich-nothwendigen Lasten vier und ein sechstel Prozent der gesamten Steuer-Prinzipal-Summe des Jahres 1835/36, oder zwey und ein halber Kreuzer von dem Steuer-Gulden.

b) Für die Ausgaben zu den fakultativen Zwecken ein und zwey Drittheil Prozent von dem Steuer-Prinzipale, oder ein Kreuzer von dem Steuer-Gulden.

Die kgl. Rent-Aemter werden beauftragt, diese Kreis-Umlage für 1835/36 vorschriftsmäßig zu erheben, und zu vereinnahmen.

Augsburg den 2ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

X.) ad Nrm. 7105.

An

sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den definitiven Satz für das braune Winter-Bier in dem Sud-Jahre 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Ganter-Preis für das braune Winter-Bier wird hiemit auf den Grund der erhobenen Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens für das Sud-Jahr 1836 festgesetzt wie folgt:

für den I. Distrikt die Maas zu 5 kr. 3 pf.
für den II. Distrikt „ „ „ 4 kr. 1 pf.
für den III. Distrikt „ „ „ 5 kr. 3 pf.
für den IV. Distrikt „ „ „ 4 kr. – pf.

Diesem Preise ist der Communal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beizuschlagen.

Augsburg am 5ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XI.) ad Nrm. 7258.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug des Ziffer II. der Entschließung vom 27ten Juny 1834 zu Art. 7 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen bezüglich auf den Bestand, und die Wirkung der Gewerbs-Vereine, hier die Diäten-Bezüge der landgerichtlichen Neben-Beamten für Vornahme von Gewerbs-Versammlungen außerhalb des Gerichts-Sitzes btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden hiedurch von der an die k. Regierung des Isar-Kreises erlassenen königl. Ministerial-Entschließung vom 6ten Dezember d. J. rubrizirten Betreffes zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

„Auf die mittelst Berichtes vom 28ten v. M. gestellte Anfrage:

„ob dort, wo in Gemäßheit des Ziff. I. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August v. J., den Vollzug des Art. 7. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen betreffend, dann des Ziff. II. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny d. J., mehrere Gewerbs-Vereine in demselben Gerichts-Bezirke entstehen, und verbleiben, dem als obrigkeitlichen Vereins-Commissär bestellten landgerichtlichen Neben-Beamten für die Vornahme der am Innungs-Sitze abzuhaltenden Gewerbs-Versammlungen eine Reisekosten-Entschädigung zukomme?"

„wird hiemit zur Entschließung eröffnet, daß der bezeichnete Neben-Beamte für die außerhalb des Gerichts-Sitzes zu besorgenden Dienstes-Geschäfte die regulativmäßigen Diäten aus dem hiezu bestimmten landgerichtlichen Fonde zu beziehen habe, da die Unentgeltlichkeit der Funktion den

Anspruch auf die vorschriftsmäßige Aversal-Vergütung der Reise-Kosten keineswegs ausschließt.“

Augsburg den 30. Dezember 1835.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XII.) ad Nrm. 8663.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Unzulässigkeit des homöopathischen Heil-Verfahrens in medizinisch gerichtlichen Fällen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es sind bey der allerhöchsten Stelle Fragen darüber eingekommen: ob die Anwendung des homöopathischen Verfahrens bey medizinisch-gerichtlichen Fällen gestattet sey? Diese Anfragen wurden nach gemeinsamen Gutachten sämtlicher königl. Kreis-Regierungen K. d. J. und der Kreis-Medizinal-Ausschüße dahin beschieden, daß die Anwendung eines jedenfalls noch problematischen Systems bey gerichtlichen Fällen nicht Platz greifen dürfe.

Die Distrikts-Polizey-Behörden und Physikate haben daher in jedem vorkommenden medizinisch-gerichtlichen Falle sich hiernach zu achten.

Augsburg den 4ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XIII.) ad Nrm. 8689.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die analoge Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 20ten Juny 1817, das Tragen militärischer Denkzeichen, und das griechische Denkzeichen insbesondere, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den königlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird ein Abdruck des höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24ten Dezember v. J. im rubrizirten Betreffe zur Kenntnißnahme, und zur geeigneten Ueberwachung des Vollzuges hiemit zugefertigt.

Augsburg den 4. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es liegen Anzeigen vor, daß sowohl das Feldzeichen von den Jahren 1813, 1814 und 1815, als auch das griechische Denkzeichen nicht nach Vorschrift, sondern in verschiedenen Formen, und häufig nur das Band ohne Denkzeichen getragen werde.

Da die allerhöchste Verordnung vom 20. Juny 1817, welche auch auf das griechische Denkzeichen analoge Anwendung findet, ausdrücklich vorschreibt, daß das Band nie ohne das verliehene Denkzeichen getragen werden soll: so muß auf dem Vollzug dieser Verordnung streng gehalten, und jeder willkührlichen Abweichung um so mehr begegnet werden, als solche zu großen Mißbräuchen führen könnte.

Sämtliche Commandantschaften wurden durch das k. Kriegs-Ministerium beauftragt, die genaueste Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung zu überwachen, und damit eine Entschuldigung wegen Unkenntniß der bestehenden Vorschriften nicht Platz greifen könne, denjenigen Militär-Individuen, welche im rechtmäßigen Besitze der erwähnten Denkzeichen sich befinden, und mit Abschied, oder wie immer aus dem Heere treten, diese Verordnung vor ihrem Abgange wohl einzuprägen, und gleiches auch hinsichtlich der Beurlaubten zu vollziehen; und die kgl Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird ihrerseits mit Rücksicht auf die frühere Ministerial-Entschließung vom 25ten August 1819 die Polizey-Behörden zur gleichmäßigen Aufmerksamkeit auf den Vollzug der kgl. Befehle anweisen, und den Vollzug geeignet überwachen.

München den 24. Dezember 1835.

XIV.) ad Nrm. 8703.

(Die Controllirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten Weine und Brantweine betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Betreffe der Controlirung der nach Würtemberg und Baden bestimmten Weine und Branntweine wurde von der königl. General-Zoll-Administration unterm 29ten v. M. erlassen, was hier nachfolgend veröffentlicht wird.

Augsburg den 3ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im Königreiche Würtemberg und im Groß-Herzogthume Baden innere Verbrauch-Steuern von Wein und Brantwein, beziehungsweise vom Wein bestehen, zur Sicherung dieser Abgaben beide Regierungen Anordnung über Kontrol-Maßregeln getroffen haben, und zu diesem, geschehener Verabredung gemäß, von Seite Bayerns und zwar ganz besonders in jenen Landes-Theilen, in welchen gemäß der Bekanntmachung im Regierungs-Blatte vom 24ten d. M. die Binnen-Kontrole eingeführt ist, und beziehungsweise fortbesteht, vom 1ten Jänner 1836 an mitzuwirken ist: so wird über die Art dieser Mitwirkung in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 27 d. M. Nachstehendes bekannt gemacht und angeordnet:

1.) Wenn ausländischer nach Würtemberg bestimmter Wein oder Brantwein, oder ausländischer nach Baden bestimmter Wein von bayerischen Aemtern an der Gränze oder im Innern zum Eingang verzollt, und in freyen Verkehr gesetzt wird, so hat folgendes Verfahren einzutreten:

a.) Der Important (Fracht-Führer) übergiebt dem Zollamte einen Fracht-Brief, welcher Maaß, Gattung und Bestimmungs-Ort, Name und Wohnort des Eigenthümers der Waare enthält.

b.) Das Zoll-Amt trägt den Inhalt des Fracht-Briefes in ein abgesondert zu führendes Register ein, stempelt den Fracht-Brief, und fügt ihm eine Anweisung bey, welche den Führer des Weins oder Brantweins verpflichtet, bey dem Akzis-Amt des ersten würtembergischen und resp. badischen Gränz-Ortes unter Vorlegung des Fracht-Briefes den Wein oder Brantwein anzumelden.

c.) Das Akzis-Amt sendet den ihm vorgelegten Fracht-Brief beurkundet an das Ausfertigungs-Amt zurück, welches damit das Register belegt.

d.) Die Register der Zoll-Aemter samt Belegen sind vierteljährig anher einzusenden.

2.) Transporte bayerischer, nach Würtemberg bestimmter Weine oder Brantweine, und Transporte bayerischer nach Baden bestimmter Weine hat der Versender ebenfalls mit einem Fracht-Briefe nach 1. a. zu versehen.

Der Fracht-Brief wird am Lade-Ort dem Zoll-Amte, der Binnen-Kontrol-Stelle, oder der Chaussee-Gelderhebungs-Station vorgelegt, und nach 1. lit. b. c. d. weiter verfahren.

3.) Bey dem Uebergang bayerischer Brantweine nach Baden behält es bey den Vorschriften über die Binnen-Kontrole sein Bewenden.

Die kgl. Haupt-Zollämter werden beauftragt, nach diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen sich genauest zu achten, und hiezu auch die Inkorporationen geeignet anzuweisen, wobey bemerkt wird:

1.) daß zur Handhabung der in Rede stehenden Kontrole ganz vorzüglich auch die in Gemäßheit diesseitiger Entschließung vom 28ten d. M. den in Folge des Anschlusses Badens an den Zoll-Verein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs-Behörden ꝛc. betreffend, im Untermain- und Rhein-Kreise provisorisch aufzustellenden besondern Postirungen mitzuwirken haben;

2.) daß das Register, von welchem sub 1. a. die Rede ist, nach dem beyliegenden Formular zu führen sey, und der erfoderliche Vorrath von der diesseitigen Material-Verwaltung abgegeben werde;

3.) daß die kgl. Regierungen ersucht wurden, die verabredeten Kontrol-Maßregeln durch die Intelligenz-Blätter und resp. durch das Amts-Blatt zur Kenntniß des kommerzirenden Publikums zu bringen.

München den 29. Dezember 1835.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Formular.

Jahr 1835 Monat Jänner Tag	Fol. 1. Nro.	Des Versenders		Der Gegenstände					Beleg-Ziffer	Bemerkung.
				Bestimmung						
		Name	Wohn-Ort.	über das Accise-Amt.	an	in	Gattung	Maaß		
5	1	Wolf	Wachenheim.	Mannheim.	Ströber.	Heidelberg	Wein	2 Ohm	1	

XV.) ad Nrm. 8762.

(Die Erledigung der Pfarrey Inchenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Bernhard Kellermann wurde die Pfarrei Inchenhofen Landgerichts Aichach erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1052 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1154 fl. 56 kr. nämlich:

1.) in 660 fl. ständigem Gehalt, 2.) in 40 fl. aus Realitäten, 3.) in 159 fl. 56 kr. für besondere Verrichtungen, 4.) in 305 fl. aus Bezügen, insbesondere zum Unterhalte eines Hilfs-Priesters.

Die hievon abzuziehenden Lasten mit Einschluß von 300 fl. für einen Hilfs-Priester betragen 310 fl. 31 kr.

Es besteht jedoch der in der Instruktion begriffene Antrag, in der Filiale Ainertshofen ein Schul-Benefizium zu errichten, und den bisher im Pfarr-Orte befindlichen Kaplan, dorthin als Benefiziaten zu versetzen.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 8. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XVI.) ad Nrm. 9030.

(Die Erledigung der Pfarrey Steinbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Jos. Ant. Waibel auf die Pfarrey Bergheim wurde die Pfarrey Steinbach, Landgerichts Grönenbach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 572 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 943 fl. 19 kr. nämlich:

1.) in 600 fl. ständigem Gehalt, 2.) in 30 fl. aus Realitäten, 3.) in 13 fl. 19 kr. für besondere Verrichtungen, 4.) in 300 fl. Nebenbezügen für einen Hilfs-Priester.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 317 fl. 2 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen, anher zu überreichen.

Augsburg den 6ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Frankenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreae kam die Pfarrey Frankenhofen, k. Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen hiemit verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: a) aus Stiftungs-Kassen in baarem Gelde 45 kr.; b) aus Gemeinde-Kassen: an Naturalien: 13 Schäffel 3 Metzen Haber à 4 fl. = 54 fl.; 7 $\frac{1}{4}\frac{1}{4}\frac{0}{8}$ Klafter gemischtes Holz à 4 fl. = 31 fl. 29¼ kr. Das Abholz hievon, ungefähr 200 Stück gemischte Wellen à 1 fl. 51 kr. = 3 fl. 42 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anschlag von: 1.) 7 Tagwerk 7 Dezimalen Wiesen zu 62 fl. 42 kr.; 2.) 10 Tagwerk 36 Dezimalen Aecker zu 82 fl. 30 kr.; 3.) ⅛ Tagwerk Garten zu 1 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben; α.) an Geld: Erb-Zinse 1 fl. 59¼ kr.; Frohndienste zu Geld angeschlagen 8 fl. 37½ kr.; die Schübl. Gült 50 kr.; β.) an Naturalien: 8 Schäffel 1 Metzen 3$\frac{7}{16}$ Sdl. Korn à 10 fl. = 82 fl. 3 kr.; 6 Schäffel 1 Metzen ¼ Sdl. Dinkel à 5 fl. = 30 fl. 52 kr.; 2 Schäffel 2 Metzen 3 Vierling 1 Sdl. Hafer à 4 fl. = 9 fl. 52½ kr.; 3 Metzen 2 Vierling 3¼ Sdl. Gerste à 7 fl. = 4 fl. 19 kr.; 3 Metzen 1¼ Sdl. Erbsen à 10 fl. = 5 fl. 7¾ kr.; 1 Schober 36 Stück langes Stroh à 5 fl. 30 kr. = 8 fl. 48 kr.; 1 Schober 36 Stück kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr. = 4 fl. 24 kr.; 2 Gült-Hennen à 20 kr. = 40 kr.; b) unständige Abgaben, Laudemien und Handlöhne 11 fl. 42 kr.; 2.) An Gemeinde-Rechten: a) Waldrecht: 2 Klafter Holz jährlich aus dem Gemeinde-Wald à 3 fl. 45 kr. = 7 fl. 30 kr. Das Abholz hievon ungefähr 30 Stück Wellen à 1 fl. 42 kr. per Hundert = 30½ kr.; Antheil an Zaunholz, Sägblöcken 2c. 1 fl. 9 kr.; b) Weidrecht: Nutz-Anschlag derselben 7 fl. IV.) Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 58 fl. 18½ kr., incl. 20 fl. an Beicht-Geldern. Summa 509 fl. 51¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 10 fl. 27 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 499 fl. 24¼ kr.; wozu noch 15 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 20ten Dezember 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

XVIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Regelsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lindner kam die Pfarrey Regelsbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Mit dieser Pfarr-Stelle ist

nach der im heurigen Jahr definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Kassen in Geld 198 fl. 37½ kr.; an Naturalien 8 Klafter weiches Scheitholz á 4 fl. = 32 fl.; 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrlg. 2 Msl. Korn á 10 fl. = 14 fl. 22½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung 50 fl., detto des Gartens zu 57 Dezimalen 10 fl. III.) Ertrag aus Rechten: a) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehent zu 286 fl. 31 kr.; b) vom Blut-Zehent zu 11 fl. 15 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 136 fl. 21 kr, incl. 51 fl. 31½ kr. Beicht-Gelder. Summa 739 fl. 7 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 40 fl.; verbleibt ein reines Einkommen von 699 fl. 7 kr., wozu noch 10 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 20. Dezember 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Der Dekan Dr. Karrer in Kempten wurde auf sein Ansuchen der Stelle eines Distrikts-Schul-Inspektors über die protestantischen Schulen des kgl. Landgerichts Lindau zu Aeschach und Reuti, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner bisherigen Leistungen enthoben, und die Distrikts-Inspektion über die benannten Schulen dem k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Leithner in Lindau übertragen.

Nach Art. 66, Ziff. 1 der Gemeinde-Wahl-Ordnung wurde Konrad Steible Müller in Walkertshofen wegen Wohnsitz-Veränderung der Gemeinde-Pflege enthoben, und der Bauer Franz Bachmann in Walkertshofen, k. Landgerichts, Ursberg als Gemeinde-Pfleger gewählt, und bestättiget.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

8.) praes. den $\frac{6}{1}$ 36.

(Edikta l-Ladung.)

Xaver Schmid Sonnen-Wirth in Oberhausen hat sich freywillig dem Konkurs-Verfahren unterworfen. Es werden daher folgende Edikts-Tage ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Freytag der 19te Jänner 1836; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Mittwoch der 22te Februar 1836; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) zur Replik Freytag der 8te März; b) zur Duplik Dienstag der 19te März jedesmal Vormittags 10 Uhr.

Alle diejenigen, welche an Xaver Schmid eine Foderung zu machen gedenken, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen an dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes

aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Zugleich wird das Gant-Anwesen nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe dahier ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 18ten Jänner 1836 anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich Auswärtige und dem Gerichte nicht Bekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnißen auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in dem Hauptgebäude (der Sonnen-Wirthschafts-Sölde Nro. 184) nebst daran gebautem Stadel und Stallungen ganz von Stein gebaut unter einem Ziegeldach, der Brand-Assekuranz für 2500 fl. einverleibt, mit daran gebauter Kegel-Bahn, und der darauf ruhenden Tafern-Gerechtsame, einem Gras- und Wurz-Garten, 2⅛ Jaucherte Steidle-Acker; 1⅛ Jauchert Spitz-Acker, 1⅜ Jauchert Gablinger-Acker. Die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Göggingen am 23ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

9.) praes. den 2/1 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Andreas Krieg'sche Anwesen in der Meringerau, welches im allgemeinen Anzeiger vom heurigen Jahre Nro. 27 Seite 366, im Oberdonau-Kreis Intelligenz-Blatt Nro. 14 Art. 148, und in der Augsburger-Abend-Zeitung vom 6ten April d. Js. Nro. 96 Seite 348 näher beschrieben ist, hiemit zum zweytenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu auf Montag den 1 Februar 1836 Vormittags Termin anberaumt, wobey Kaufs-Lustige in diesseitiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen, die nähern Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen, und ihr Angebot zu Protokoll zu geben hiemit wiederholt vorgeladen werden.

Friedberg den 25ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

10.) praes. den 2/1 36.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache der verstorbenen Uhr-Gehäußmachers-Wittwe Barbara Demerè von Pfersee ist unterm heutigen das erlaßene Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsstatt an das Gerichts-Brett angeschlagen worden, was hiemit den betheiligten Gläubigern zur Wissenschaft und Einsicht dient.

Göggingen den 29ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Schlüßlmayr I. Assessor

11.) praes. den 2/1 36.

(Diebstahls-Anzeige.)

Aus einem Wohnhaus dahier wurden unlängst nachbezeichnete Gegenstände entwendet:

1) ein goldener Finger-Ring, ganz glatt gearbeitet, nach der untern Seite des Fingers

schmäler, nach oben zu breiter, und mit einem ovalen Blättchen von Gold versehen, worin die Buchstaben T und F und zwischen diesen die Brauer-Insignien eingravirt waren, nemlich Gersten-Aehren, und zu den Seiten Schapfen und Schaufel; Werth 9 fl.;

2) eine silberne Uhr mit Gehäuse, welches einen silbernen Rand, und silberne Stiftchen hatte, und braun lackirt, dann im Innern mit 3 Zahlen 17.. bezeichnet war; die Uhr selbst war hinten glatt, und ist vorne aufziehbar; sie hat arabische Ziffern, und sonst keine besondern Merkmale. An der Uhr befand sich ein roth und grün gestreiftes Band, woran eine goldene Walze mit einem blauen geschliffenen Steine hieng. Der Werth der Uhr ist 7 fl.; jener des Gehänges 9 fl.

Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden um Spähe auf diese entwendeten Gegenstände, und den Thäter andurch ersucht.

Memmingen den 30ten Dezember 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

12.) a.) praes. den 4/1 36.

(Bekanntmachung.)

Nach Antrag eines Hypothekar-Gläubigers muß der dem Wendelin Müller zu Jengen gehörige, und in dortiger Flur-Markung liegende Gast-Wald zu 10 Tagw. 94 Dezimalen in vim executionis der gerichtlichen Versteigerung unterworfen werden. Die auf diesem Wald haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungs-Termine, wozu Donnerstag der 11te Februar 1836 bestimmt ist, und wobey sich Kaufs-Liebhaber mit legalen Vermögens-Zeugnissen im hiesigen Gerichts-Lokale einfinden können, bekannt gemacht werden. Wer gedachten Wald vorher einsehen will, hat sich an den Orts-Vorsteher Bogner zu Jengen zu wenden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Buchloe am 31ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

13.) praes. den 7/1 36.

(Bekanntmachung.)

Am 26ten d. M. Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, dann eventuell den folgenden und die weitern Tage werden in der Endres'schen Mühle zu Klosterbeuern sechs Pferde, zwey Heerdochsen (sog. „Hagen"), vierzehn Kühe, mehreres Jung-Vieh, Heu, Stroh, Getreide verschiedener Art, Dinkel, Gerste ꝛc.; dann Flachs, Pferd-Geschirre, und überhaupt ein bedeutender Hausrath ꝛc. durch eine Gerichts-Commission gegen baare Zahlung versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber andurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden in termino praefixo vorgetragen werden.

Illertissen den 3ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 7. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 9. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.	$101\frac{1}{4}$	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30		*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	30		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	30	

Königlich = Bayerisches

Intelli  genz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 3.

Augsburg, den 18ten Jänner 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

XIX.) ad Nrm. 9665.

An
sämtliche Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreises.

(Die Normirung des Verfahrens bey den Gesuchen um den Betrieb freier Erwerbsarten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung des königlichen Staats=Ministeriums des Innern vom 29ten Dezember v. J. das Verfahren bey Gesuchen um den Betrieb freyer Erwerbs=Arten wird nachstehend den zuständigen Polizey=Behörden zur Nachachtung kund gegeben:

„Auf eine freye Erwerbs=Art darf eine Ansässigmachungs= und Verehelichungs=Bewilligung nur in so ferne gegeben werden, als die betreffende Gemeinde solche als einen

„sonst in jeder Beziehung vollkommen „gesicherten Nahrungsstand“

betrachtet, und aus diesem Standpunkte ihre Zustimmung zu der Ansässigmachung und Verehelichung ertheilt. In solchen Fällen darf und muß allerdings die Frage der Befähigung auf das strengste untersucht und constatirt werden.“

„Soferne aber von einer Ansässigmachung, Verehelichung oder Wieder-Verehelichung die Rede nicht ist, und es sich also um Verleihung von Licenz-Scheinen an schon ansässige, oder an solche Personen handelt, welche den Betrieb der freyen Erwerbs-Art beabsichtet, ohne daraus ein Motiv zu Begründung eines Familien-Standes ableiten zu wollen, kann eine solche Untersuchung nur in so ferne statt finden, als es sich

a) bey Gemeinde-Eingebornen um einen erlaubten nachhaltigen Nahrungs-Zweig, im Sinne der zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 17ten November 1816 ergangenen Instruktion vom 24ten December 1833 §. 20 §. 21, und

b) bey Nicht-Angehörigen einer Gemeinde um die Frage handelt, ob dem betreffenden auswärtigen Individium der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nach dem Inhalte des §. 6. des Heimaths-Gesetzes gestattet werden könne?

„Eine Prüfung von Bewerbern um Licenz-Scheine kann daher nur in so ferne angeordnet werden, als entweder

A.) die Gemeinde durch eine solche Prüfung die Ertheilung ihrer Zustimmung zu der beabsichteten Ansässigmachung bedingt; oder als

B.) bezüglich einer Person, welche auf den Licenz-Schein den Nachweis der Vorbedingungen des genannten §. 6. des Heimaths-Gesetzes stützen will, Zweifel über die Vorfrage der Fähigkeit zum Betriebe der betreffenden Erwerbs-Art obwalten. Prüfungen aus dem gewerblichen Standpunkte und als unerläßliche Vorbedingungen zu Ausübung einer freyen Erwerbs-Art an sich sind aber in dem Gesetze nicht gegeben, und würden demselben geradezu widersprechen.

Augsburg den 13ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XX.) ad Nrm. 8837.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Revision der Vorschriften über das Lumpen-Sammeln betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die älteren und neueren Vorschriften über das Lumpen-Sammeln sind wieder durchgesehen worden, und werden in Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 23ten Dezember 1835 in Nachstehendem zur Beobachtung und Wahrnehmung kund gegeben.

I.

(Wem das Sammeln von Lumpen zusteht.)

Das Sammeln der Lumpen ist in Gemäßheit des Mandates vom 26. Juny 1787 (Mayr'sche Gen. Saml. Bd. IV. von 1788 pag. 715), der allerhöchsten Verordnung vom 14ten May 1809 (Regierungs-Blatt 1809 S. 836), dann der allerhöchsten generalisirten Entschließung an das General-Commissariat des Iller-Kreises vom 21ten May 1810 (Reggs.-Blatt 1810 S. 431 und 432) ausschließend nur

1.) den Commissionären der inländischen Papier-Fabrikanten,

2.) den conzessionirten Zwischen-Händlern gestattet.

II.

(Von den Commissionären der inländischen Papier-Fabrikanten.)

Jedem inländischen Papier-Fabrikanten steht als Ausfluß seiner Gewerbs-Berechtigung die Befugniß zu, das benöthigte Material an Lumpen in dem ganzen Umfange des Königreichs ohne Beschränkung auf Bezirke oder Kreise entweder durch einen gebrödeten Diener, oder durch aufgestellte Commissionäre sammeln zu lassen.

III.

(Verhältniß dieser Commissionäre zu den Papier-Fabrikanten.)

Das Verhältniß, in welches der Fabrikant zu diesen Commissionären tritt, ist ein privatrechtliches, welches daher von diesem Standpunkte aus nach dem jeweiligen Vertrage beurtheilt werden muß.

IV.

(Umfang ihrer Befugniß zum Lumpen-Sammeln.)

Die auf diese Art beauftragten Lumpen-Sammler sind zufolge der ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnungen vom 26ten Juny 1787, der allerhöchsten Entschließungen an die Landes-Direktionen von Bayern und von Schwaben vom 14ten und 23ten May 1804 (Regierungs-Blatt 1804 S. 582), der allerhöchsten Verordnung vom 14ten May 1809, und der allerhöchsten generalisirten Entschließung vom 21ten May 1810, auf Bezirke und Kreise nicht beschränkt.

V.

(Was hinsichtlich ihrer Aufstellung zu beobachten ist:

1.) Von den Papier-Fabrikanten.)

Die Papier-Fabrikanten sind gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum in Gemäßheit der bereits erwähnten Verordnungen vor der Abordnung der Distrikts-Polizey-Behörde seiner Heimath zu benennen, welche sofort das Leumunds-Verhältniß des Vorgeschlagenen der strengsten Prüfung unterwirft, und nach dem Ergebnisse die polizeyliche Bewilligung ertheilt, oder verweigert.

VI.

2.) Von den Commissionären

a.) überhaupt)

Die Commissionäre haben sich überhaupt genau nach den im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffenen Anordnungen zu verhalten;

b.) Insbesondere, und

c.) Erholen eines Wanderbuches)

Insbesondere hat sich jeder Commissionär nach Analogie der Vorschriften über die Ausweise der herumziehenden Gewerbsleute mit einem förmlichen amtlich gefertigten Vorweis-Buch zu versehen, worin sein Vor- und Zuname, sein vollständiger Personal-Beschrieb; die Bevollmächtigungs-Urkunde des Fabrikanten, die polizeyliche Bestättigung dieser Bevollmächtigung, das amtliche Leumunds-Zeugniß, dann die übrigen für Reise-Legitimationen gebotenen Erfordernisse z. B. Warnung gegen Fälschungen, ausschließende Gültigkeit für Reisen im Inlande, Dauer u. s. w. im Eingange ausgedrückt seyn müssen.

d.) Angabe der Reise-Route.)

Dieses auf ein Jahr gültige Buch muß der Inhaber vor dem Antritte jeder

Reise der ausstellenden Distrikts-Polizey-Behörde vorlegen, dieser die beabsichtete Richtung seiner Reise nach den zu durchwandernden Polizey-Bezirken genau angeben, und von derselben in dem Buche vormerken lassen.

e.) Verhalten auf der Reise.)

Auf der Reise selbst ist in keinem Distrikt (Land- oder Herrschafts-Gerichte, Herrschafts-Commissariate, dann unmittelbarer Stadt) das Sammeln gestattet, bevor nicht das Visa der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde erholt worden ist. Jede dieser Behörden hat in solchen Fällen die Dauer des Verweilens in ihrem Bezirke zu bestimmen, welche von dem Inhaber des Buches willkührlich nicht überschritten werden darf.

Das Buch muß ferner von dem Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet, oder wo er zu sammeln beabsichtet, dem Orts-Vorstande oder Magistrate zum Visa vorgelegt werden, welcher darin die Zeit der Ankunft und des Abgauges, so wie die Aufführung desselben einschreibt.

f) Verhalten bey der Rückkehr.)

Bey der Rückkunft von einer solchen Reise hat sich der Commissionär die Ablieferung des gesammelten Vorrathes von seinem Papier-Fabrikanten in das Buch bescheinen zu lassen und sich hierauf unmittelbar bey seiner Distrikts-Polizey-Behörde zu stellen, welche das Einhalten der polizeylichen Anordnungen nach dem Inhalte des Legitimations-Buches genau prüft.

VII.

(Strafe bey Uebertretung dieser Vorschriften.)

Jede Uebertretung der hier für die Reise

gegebenen Vorschriften zieht für den Uebertreter zufolge des Art. 3. Ziff. 8. der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816 (Regierungs-Blatt 1816 Seite 868) die Behandlung als Bettler und Landstreicher nach sich.

VIII.

(Vormerkung der Bestrafung.)

Jeder polizeyliche Straf-Beschluß wird in dem Legitimations-Buche amtlich vorgemerkt.

IX.

(Einziehung der ertheilten Bewilligung zum Sammeln.)

Wiederholte Uebertretungen haben die Einziehung der polizeylichen Bewilligung zum Sammeln für längere Zeit, oder für immer, wegen des dadurch getrübten Leumundes sofort zur Folge.

Die ertheilte Bewilligung zum Sammeln erlischt ferner mit der Dauer, für welche sie ertheilt ist, so wie auch noch während dieser Dauer dann, wenn der Fabrikant die Anzeige macht, daß der Contrakt mit seinem Commissionär von ihm aufgelöst sey.

X.

(Abnahme des Wander-Buches.)

Mit dem Erlöschen der Bewilligung hat die Abnahme des Vorweis-Buches unmittelbar einzutreten.

XI.

(Erneuerung der Bewilligung.)

Mit dem Beginnen des Kalender-Jahres, sohin im Laufe des Monats Januar jeden Jahres, hat der Papier-Fabrikant, welcher seinen Commissionär beyzubehalten gesonnen ist, die Fortdauer des demselben

ertheilten Auftrags in das Vorweis-Buch des letzteren zu beurkunden, worauf die polizeyliche Bewilligung nach Umständen erneuert wird.

XII.

(Von den konzessionirten Zwischen-Händlern.)

Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen nur noch die, in Folge der allerhöchsten Verordnungen vom 21ten May 1810 Ziff. 2., und vom 17ten Dezember 1811 (Regierungs-Blatt 1811 S. 1869) durch die General-Commissariate resp. Kreis-Regierungen förmlich hierauf conzessionirten Zwischen-Händler berechtigt, und zwar nur innerhalb des in ihrer Conzession bezeichneten Bezirkes.

XIII.

(Ihr Verhältniß richtet sich nach der Verordnung vom 2. Oktober 1816.)

Diese Zwischen-Händler sind bereits in der, in der allerhöchsten Verordnung Art. 3. über Bettler und Landstreicher am 28. Novemb. 1816 Ziff. 8. (Reggs.-Bl. 1816 S. 863) den herumziehenden Gewerbs-Leuten beygezählt, und unterliegen daher allen in Betreff dieser in der Verordnung vom 2. Oktober desselben Jahres (Reggs.-Bl. 1816 S. 685) erlassenen Bestimmungen, welche durch die Gesetzgebung vom 11. September 1825 eine Abänderung nicht erlitten haben.

XIV.

(Neue Concessionen.)

Insbesondere sollen neue Concessionen der Art ohnedies schon nach der allerhöchsten Verordnung vom 21ten May 1810 Ziff. 2 Abs. 2 nicht begünstiget, in der Regel gar nicht mehr ertheilt werden.

XV.

(Unbefugte Sammler.)

Jedes Sammeln von Lumpen durch andere als die hier bezeichneten Personen, so wie jeder weitere Zwischenhandel, wozu insbesondere jeder Verkauf beauftragter Sammler (Comissionäre) an Andere als an ihre Comittenten gehört, erscheint als unbefugt, und mit den polizeylichen Vorschriften im Widerspruche, und darf nicht ungeahndet bleiben.

XVI.

(Zuständigkeit.)

Die Ausstellung und Erneuerung der Vorweisbücher für Commissionäre steht überhaupt nur den Distrikts-Polizey-Behörden zu, und hat in der Regel von derjenigen dieser Behörden auszugehen, in derer Bezirk der Commissionär seine Heimath hat. Ausnahmsweise kann auch die Distrikts-Polizey-Behörde des Wohnorts des Fabrikanten die Vorweise für dessen Commissionäre ausstellen, bleibt jedoch für diesen Fall verpflichtet, das Leumunds-Zeugniß der Heimaths-Behörde des Commissionärs zu erholen, und die letztgenannte Behörde von der Ausstellung u. s. w. des Vorweises in Kenntniß zu setzen.

Die Ausstellung und Erneuerung der Wander-Bücher für die konzessionirten Zwischen-Händler ist der Kreis-Regierung ausschließend vorbehalten.

XVII.

(Vormerkung.)

Ueber die Commissionäre und Zwischen-Händler eines jeden Bezirks sind von der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde tabellarische Verzeichnisse nach dem beygedruckten Formulare Ziff. 1 und 2 anzulegen, und

fortzuführen. Zu dem Verzeichnisse der Commissionäre werden jährlich im Monate bruar die Zu- und Abgänge der kgl. Regierung angezeigt.

XVIII.

(Schlußbestimmung.)

Durch gegenwärtige Vorschriften sind die bisher gegebenen Bestimmungen, namentlich jene in den Ausschreiben vom 15ten Februar 1832 und vom 13ten July 1833 außer Anwendung gesetzt.

Augsburg den 13ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Formular I.

Verzeichniß

der aus dem Bezirke N. als Commissionäre aufgestellten Lumpen-Sammler.

Fortl. Nr.	Des Lumpen-Sammlers: Tauf- und Familien-Name.	Alter.	Wohn-Ort.	Heimaths-Gemeinde.	Gewerbe.	Vermögen und Ansässigkeit.	Stand und Familien-Verhältnisse.	Leumund.	Derselbe sammelt im Auftrage und auf Rechnung des	Bemerkungen.

Formular II.

Verzeichniß

der aus dem Bezirke N. als Zwischenhändler concessionirten Lumpen-Sammler

Fortl. Nr.	Des Lumpen-Sammlers: Tauf- und Familien-Name	Alter	Ort seiner Ansässigkeit	Vermögen	Stand und Familien-Verhältnisse	Leumund	Derselbe ist concessionirt seit dem: Tag	Monat	Jahr	Bemerkungen.

XXI.) ad Nrm. 10186.

An
sämtliche kgl. Distrikts = Polizey = Behörden des Ober = Donau = Kreises.

(Die Lieferung der Schüblinge betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es hat sich jüngst ereignet, daß ein in der Lieferung begriffener Schübling, welcher mittels Vorspann transportirt wurde, halberfroren auf der Station ankam.

Solchem, wenn gleich seltenen Ereignisse muß ein für allemal vorgebeugt werden.

Sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden des Kreises werden daher angewiesen, neben der ihnen unter dem 15ten November v. J. sub. Nro. 1075 empfohlenen Sorgfalt für schützende Bekleidung der auf der Lieferung begriffenen Schüblinge, auf allen Abgabs = und Uebernahms = Stationen, welche ohnehin meist die Amts-Sitze selbst sind, sogleich anzuordnen, daß die Wägen oder Schlitten, worauf Schüblinge transportirt werden, bey empfindlich fallender Kälte tüchtig mit Stroh oder Heu gefüllt sind, und die Fuhrleute sich mit Decken versehen, in welche die Schüblinge sich einhüllen können.

Bey sehr strenger Kälte können selbst die Transporte auf Antrag des Arztes ausgesetzt, oder auf die in der Regel günstigere Mittags-Zeit verlegt werden.

Gegen mangelhafte Verpflegung der Schüblinge bestehen bereits die gemessensten Vorschriften.

Augsburg den 15. Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXII.) ad Nrm. 9870.

An
sämtliche k. Polizey-Behörden des Ober = Donau Kreises.

(Den Absatz des Nieder = Viehbacher sogenannten „Schlagwassers" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey = Behörden werden aufmerksam gemacht, daß durch eine höchste Entschließung des k. Staats = Ministeriums des Innern vom 14 Okt. 1822 dem Pächter des sogenannten „Nieder=Viehbacher Schlagwassers" nur die Errichtung von Niederlagen an Orten, wo Nachfrage deshalb stattfindet, und in der Art bewilliget sey, daß das bezeichnete Wasser auch an solchen Niederlags-Orten ohne Etiquette oder Gebrauchs-Zettel abgegeben werde, wonach der Absatz dieses Arznei = Mittels durch Herumtragen oder im Wege des Hausierens fortan untersagt bleibt.

Sämmtliche Polizey=Behörden haben daher über den Vollzug dieser höchsten Anordnung zu wachen, und daraufhin auch die untergebenen Aufsichts-Organe geeignet anzuweisen.

Augsburg den 14ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXIII.) ad Nrm. 9450.

An
die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Fleschi", von Ernst Ortlepp betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme obiger Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 9ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXIV.) ad. Nrm. 9871.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Politische Gedichte von Georg Fein" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme obiger Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 8ten Jänner d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 15. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXV.)

(Bekanntmachung.)

(Den Besuch der kgl. Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betr.)

Die unterfertigte Schule bringt hiemit den §. 15. des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen im Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses statutenmäßig mit dem Monat April seinen Anfang nimmt.

München den 8. Jänner 1836.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

XXVI.)

(Bekanntmachung)

(Den Lehrcurs für die Hufbeschag Schmiede btr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der nächste Lehrcurs für Hufbeschlag-Schmiede, am 1ten April dieses Jahres anfangen werde.

Nach Eröffnung des Unterrichts kann keine Annahme mehr zu demselben stattfinden. Die Betheiligten müssen auf den nächstfolgenden, am 1ten Julius dieses Jahres beginnenden Lehrcurs zurückgestellt werden.

München den 8ten Jänner 1836.

Königliche Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

Kreis-Notizen.

Der Besitz des Landgutes Adelzhausen, Landgerichts Aichach, ist durch Ankauf von dem k. Kämmerer Grafen Anton von Törring-Minucci an die Freyfrau Sophie von Mettingh, geborne v. Bethmann, übergegangen.

Zu Folge k. Ministerial-Entschliessung vom 29ten Dezember v. J. ist dem k. Gymnasial-Professor Nußwurm die Ertheilung des Religions-Unterrichts durch alle Klassen der k. Studien-Anstalt zu Dilingen übertragen worden.

Unter dem 29ten Dezember v. J. wurde der k. Landgerichts-Assessor Graf in Füssen als Auditor des Landwehr-Bataillons-Kommando's Füssen ernannt und patentisirt.

Der Lieutenannt Eusebius Nägele wurde am 11ten Jänner d. J. als Bataillons-Adjutant im k. Landwehr-Bataillon Schwabmünchen ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

14.) praes. den $\frac{2}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigte Thierarzt-Stelle.)

In dem Landgerichte Buchloe ist die Thier-Arzt-Stelle erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihr Gesuch mit den erfoderlichen Belegen innerhalb 4 Wochen a dato bey diesem Landgerichte einzureichen.

Buchloe am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

15.) praes. den $\frac{13}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers werden nachbenannte, dem Johann Eberle, Zimmermann zu Lechhausen zugehörige Grundstücke, nämlich: a) die sogenannte „lange Stegwiese" Kat.-Nro. 960 4 Tagwerk haltend, dann b) der ludeigne Vogelheerd, Entschädigungs-Antheil Kataster-Nro. 663, 2 Tagwerke 18 Dezim. haltend, an den Meistbietenden am Montag den 8ten Februar d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Landgerichts-Kanzley verkauft werden, wozu Kaufs-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Friedberg den 4ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimml, Landrichter.

16.) praes. den 11/I 36.

(Bekanntmachung.)

Im Antrage der Viktoria Trost wird Montags den 15ten Februar 1836 Vormittags 10 Uhr das zur Verlassenschaft der Viktoria Antonia Trost zu Füssen gehörige Anwesen nach §. 64 et 69 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigert.

Die auf dem Anwesen haftende Schulden, so wie der Güter-Compler selbst werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Füssen den 4ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

17.) den 14/I 36.

(Bekanntmachung)

Joseph Strehle, ehemaliger Bauer zu Lauterbach ist mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Da unter den Erben minorenne Kinder sich befinden, so werden zur Berichtigung des Inventars hiemit alle jene Individuen aufgefodert, welche aus was immer für einen Rechts-Titel an seine Masse Anspruch zu machen haben, diese binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, indem sonst nach Ablauf dieses Termins mit der weitern Auseinandersetzung fürgeschritten werden müßte, und sich dann jeder den hieraus entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hätte, wenn seine Foderung nicht mehr berücksichtigt werden könnte.

Donauwörth am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

18.) praes. den 11/I 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich auch am zweiten Termine keine annehmbaren Käufer des Wirths-Anwesens der Jakob Mayr'schen Eheleute zu Dornstetten gemeldet haben; so werden diese Realitäten hiemit zum Drittenmale auf wiederholten Antrag der Hypothekar-Gläubiger zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Samstag den 20ten Februar 1836 Vormittags 9 Uhr hierorts anberaumt. Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Bezüglich der Beschreibung dieses Anwesens bezieht man sich auf die frühern Bekanntmachungen vom 16ten July und 19ten September v. J., und es ist der aufgestellte Curator Lukas Müller zu Dornstetten angewiesen, allenfallsigen Kaufs-Liebhabern, welche sich im Steigerungs-Termine über Vermögen legal auszuweisen haben, die Einsicht des Anwesens zu gestatten.

Buchloe am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

19.) a.) praes. den 15/I 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Roß-Märkte und die damit verbundenen Rind-Vieh-Märkte in Ansbach betr.)

Vom Magistrate der kgl. bayerischen Kreis-Hauptstadt Ansbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre dahier zu Ansbach der erste Roß-Markt Montags den 8ten Februar, und der zweite Roß-Markt Montags den 7ten März d. J. abgehalten werde. Zur

Nachricht wird noch beygefügt, daß im verflossenen Jahre am ersten Roß-Markte 823, am zweiten 401, an beyden Roß-Märkten also 1224 Pferde zu Markt gebracht, und hievon 1174 verkauft worden seyen, und daß der Verkaufs-Preis aller veräusserten Pferde 112599 fl. betragen habe.

Ebenso wird zur Kenntniß gebracht, daß wie in frühern Jahren, auch in diesem Jahre ein großer Rindvieh-Markt an dem nach jedem der beyden obigen Roß-Märkte folgenden Dienstage statt finde.

Im vorigen Jahre wurden am ersten Rind-Vieh-Markte 806, am zweiten 405, an beyden Märkten also 1211 Stücke Vieh eingebracht und hievon sind 803 Stücke um die Gesammt-Summe von 58463 fl. veräussert worden.

Endlich wird noch auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, daß jeder an den bemerkten Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar jeder Pferdhandel auf dem Rathhause, jeder Rindvieh-Handel aber bey der Commission, welche sich auf dem Rindvieh-Markte befinden wird, bey Strafe angezeigt werden müsse.

Ansbach den 11ten Jänner 1836.

Endres, I. Bürgermeister. Stirl, II. Bürgermeister.

20.) praes den 13/1 36.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge Befehls der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen vom 13ten Nov. 1835 ad Nrm. 332 wird die kgl. Echenbronner-Feldjagd am Samstag den 30ten d. M. öffentlich verpachtet.

Pacht-Lustige und fähige Individuen werden hiezu mit dem Beyfügen eingeladen, daß die Pacht-Verhandlung selbst an besagtem Tage früh 9 Uhr in der Kanzley des kgl. Rent-Amtes Lauingen vorgenommen wird, und daß der kgl. Revier-Förster zu Echenbronn angewiesen ist, die Grenzen so andere Verhältnisse der Jagd auf Verlangen vorzuzeigen, und zu erklären.

Lauingen den 11ten Jänner 1836.

K. B. Rentamt Lauingen. K. B. Forstamt Dilingen.

Lettenmair, Rentbeamter. Egger, Forstmeister.

21.) b.) praes. den 1/1 36.

(Bekanntmachung.)

Nach Antrag eines Hypothekar-Gläubigers muß der dem Wendelin Müller zu Jengen gehörige, und in dortiger Flur-Markung liegende Gast-Wald zu 10 Tagw. 94 Dezimalen in vim executionis der gerichtlichen Versteigerung unterworfen werden. Die auf diesem Wald haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungs-Termine, wozu Donnerstag der 11te Februar 1836 bestimmt ist, und wobey sich Kaufs-Liebhaber mit legalen Vermögens-Zeugnissen im hiesigen Gerichts-Lokale einfinden können, bekannt gemacht werden. Wer gedachten Wald vorher einsehen will, hat sich an den Orts-Vorsteher Bogner zu Jengen zu wenden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Buchloe am 31ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

22.) b) praes. den 12/12 35.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird das zur Verlassenschafts-Massa des Kaufmanns Johann Jakob de Castelli gehörige Waaren = Lager dahier, bestehend aus Taschen- und Stock-Uhren sowohl, als einzelnen Uhren = Bestandtheilen hiermit zum Verkauf im Ganzen ausgesetzt, und der Steigerungs-Termin auf Mittwoch den 3ten Februar k. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber, welche sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit im Versteigerungs-Termine gehörig auszuweisen haben, eingeladen werden. Diejenigen, welche bis zum Verkaufs-Termine dieses Waaren = Lager einsehen wollen, haben sich deßhalb an den Paraplui = Fabrikanten Nikolaus Geneve im Börsen = Gebäude zu wenden.

Augsburg den 12ten Dezember 1835.

Königliches Kreis = und Stadt = Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 14. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 16. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101 3/8	101 1/8	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101 1/2	101 1/4	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101 3/8	101 1/8
detto à 3 1/2 % prompt			detto à 3 1/2 % prompt			detto à 3 1/2 % prompt	100	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	30		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	30	

Königlich-Bayersches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 4.

Augsburg, den 25ten Jänner 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

XXVII.) ad Nrm. 10442.

(Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen, insbesondere die Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Pläne betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge der Erinnerungen, welche von dem k. Staats-Ministerium des Innern auf die demselben vorgelegten Etats der Gemeinden und Stiftungen am 11ten Jänner d. J. hieher ergangen sind, findet sich die kgl. Kreis-Regierung veranlaßt, im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

I.

Es ist durchaus wesentlich, daß der Begriff eines Grund-Etats (Wirthschafts-Planes), welches eben die Aufgabe für das laufende Jahr $18\frac{35}{36}$ war, richtig aufgefaßt, und dessen Unterschied von dem Jahres-Etat resp. den Etats-Varianten genau festgehalten werde.

Klar und umfassend entwickelt diesen Unterschied das höchste Ministerial-Rescript vom 5ten May 1835, welches in der Extra-Beylage zu Nr. 31. des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemacht wurde, und zur allgemeinen Belehrung hiemit noch einmal im betreffenden Auszuge abgedruckt wird:

„Der erklärte Wille Seiner Majestät des Königs ist allerdings in huldreichster Gewährung der ständischen Wünsche und Anträge, in Genehmhaltung der von den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, erstatteten Gutachten die in der Ministerial-Ausschreibung vom 6ten April d. J. näher angeführten Bestimmungen des Gemeinde-Edikts, dann der §. 59. und 94. des revidirten Gemeinde-Edikts, (wonach die Etats-Entwürfe der Kirchen-Verwaltungen jährlich den Gemeinde-Behörden, und durch diese den Curatel-Behörden zur Prüfung und Bescheidung vorgelegt werden sollen,) der That nach vollzogen, und den Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt auf wohlbemessene, rechtzeitig berathene Etats, (Wirthschafts-Pläne) gegründet zu wissen. Indem aber Seine Majestät laut dem Rubro und dem Inhalte jenes Ausschreibens jenen Vollzug zunächst auf die Anfertigung förmlicher Wirthschafts-Pläne zu richten geruhten, gaben Allerhöchstdieselben deutlich Allerhöchst-Ihre Absicht zu erkennen, durch Herstellung reifberathener, tüchtiger, wohlfundirter Grund-Etats einem unverhältnißmäßigen Umfange der periodischen Arbeiten vorzubeugen, und die durch das Gesetz angeordneten jährlichen Voranschläge in jeder mit dem Zwecke vereinbarer Weise zu vereinfachen."

„Es versteht sich daher von selbst, daß a) die in dem Etats-Jahre 18$\frac{34}{35}$ zu entwerfenden und festzustellenden, (bey dem Nichtvorhandenseyn genügender Vorarbeiten ohnehin mit besonderer Sorgfalt behandelt, auf Durchschnitte und sonst verlässige Anhaltspunkte gegründet werden müssenden) erstmaligen Voranschläge die Natur förmlicher Wirthschafts-Pläne (Grund-Etats) der betreffenden Gemeinden und Stiftungen anzunehmen, und in dieser Eigenschaft die dauernde Grundlage der künftigen jährlichen Voranschläge in so lange zu bilden haben, als nicht die betreffenden Gemeinde-, und Kirchen-Verwaltungen selbst in künftigen Jahren mit der Uebergabe des Jahres-Voranschlags zugleich auch Anträge auf Grund-Etats-Abänderungen verbinden; und daß b) diese einmal festgestellten Pläne, so lange sie nicht abgeändert werden, zu dem Current-Gemeinde- und Stiftungs-Dienste in eben jenes Verhältniß treten, in welchem die in Zif. XI. der Ministerial-Ausschreibung vom 6ten April erwähnten Schulden-Tilgung-Pläne zu der Schulden-Tilgung stehen. Eben deßhalb liegt es auch am Tage, daß die in dem Laufe dieses Etats-Jahres anzufertigenden erstmaligen Gemeinde- und Stiftungs-Voranschläge nicht sowohl das nächstkommende Jahr 18$\frac{35}{36}$, als vielmehr den finanziellen Haushalt der, betreffenden Gemeinden und Stiftungen überhaupt in seinen bleibenden respective Durchschnitts-Verhältnissen, und in seinen Ziel-Punkten aufzugreifen, und a) durch sorgfältige Ausscheidung der bleibenden von den vorübergehenden Einnahmen und Lasten, b) durch genaue Ermittlung und Angabe der zu alsbaldiger oder successiven Beseitigung etwaiger Deficit bereits feststehenden oder noch festzustellenden Maasregeln, sowie c) da, wo zahlreiche unständige Einnahmen und Ausgaben einen steten Ziffer-Wechsel erwarten lassen, 1) durch Annahme genügend niederer Einnahms-Minima und genügend hoher Ausgabs-Minima, dann 2) durch Ermittlung einer

den Zifferwechsel bis zu den Maximal-Sätzen deckenden, — (in dem auch für diesen Fall gesicherten Ueberschüsse der Gesammt-Einnahmen, oder in dem eventuel festzusetzenden Minder-Aufwande auf bestimmte Ausgabs-Positionen, oder endlich in eventuel beschlossenen und genehmigten ausserordentlichen Einnahms-Quellen auszuweisenden) — Reserve, dem vollen Sinne des Wortes nach den Finanz-Plan der betreffenden Kommunen oder Stiftungen zu bilden haben, während etwaige Zufälligkeiten des Jahres 18 $\frac{35}{36}$ in einer speziellen Beylage als Varianten zu behandeln sind."

Die vorstehende höchste Ministerial-Entschließung enthält eine so vollständige und bestimmte Erläuterung und Belehrung über den Begriff und Unterschied des Grund- und Jahres-Etats, daß die k. Kreis-Regierung nichts weiter beyzusetzen findet, als den Wunsch, daß alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen den Sinn und Geist dieser höchsten Ministerial-Verfügung sich aneignen, und dadurch die speziellen Belehrungen und Berichtigungen überflüssig machen mögen, welche die kgl. Kreis-Regierung bey mehreren der diesjährigen Etats in der kuratorischen Feststellung eintreten lassen mußte, welche übrigens den betreffenden Behörden als Beyspiele zur Anwendung des Prinzips ohne Zweifel gedient haben werden.

II.

Es liegt in der Absicht des k. Staats-Ministeriums, daß in den Grund-Etats auch die zufälligen Ausfälle an Rückständen (Ausständen), und an Nachlässen, welche bisher in den meisten Etats unter dem Titel des Reserve-Fonds begriffen waren, ausgeschieden erscheinen.

In jedem Grund-Etat hat demnach die Ausgabs-Position auf den Reserve-Fond drey Unter-Abtheilungen anzunehmen.

a.) auf Ausstände des laufenden Jahres, b.) auf Nachlässe, c.) auf andere unvorherzusehende Ausgaben.

Die Unter-Abtheilungen a.) und b.) sind nach zehnjährigem Durchschnitte zu berechnen. Die Unter-Abtheilung c.) richtet sich nach dem Bedarfe und den Erübrigungen.

So wie im Grund-Etat die durchschnittsmäßig Jahr für Jahr vorkommenden Rückstände eine Ausgabs-Position bilden; so müssen auch die durchschnittmäßig Jahr für Jahr eingehenden Rückstände früherer Jahre eine Einnahms-Position im Grund-Etat bilden, und es ist daher der Tit. II. der Einnahmen des Rechnungs-Formulars, welche nach der Regierungs-Entschließung vom 29ten July 1835 aus dem Grund-Etat ausgeschieden worden sind, jetzt in Folge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 11ten d. M. dem Grund-Etat wieder zuzusetzen. Die Ziffer ergiebt sich, wie oben, aus dem nämlichen zehnjährigen Durchschnitte.

Wo in den letzten zehn Jahren gar keine Ausstände und Nachlässe vorgekommen sind, wie dieses bey mehreren Stiftungen der Fall ist, welche ganz sichere fixe Einnahmen z. B. aus Staats- und Kommunal-Kassen haben, genügt es, wenn dieses im Grund-E[illegible] neben dem betreffenden Titel bemerkt wird.

III.

Bey den mit Schulden belasteten Gemeinden oder Stiftungen bildet der Schulden-Tilgungs-Plan eine wesentliche Beylage des Grund-Etats. Es genügt nicht, daß in dem Berathungs-Protokolle

oder im Etat nur die den Tilgungs-Plan feststellende Kuratel-Verfügung angeführt, oder der Inhalt im Berathungs-Protokolle extrahirt werde, sondern es müssen wenigstens die Haupt-Bestandtheile eines jeden Schuldentilgungs-Planes, nämlich

a.) das Verzeichniß der Passiv-Kapitalien mit den Namen der Kreditoren, in der Reihenfolge, wie die Schulden abgetragen werden sollen,

b.) der Gemeinde-Beschluß über die Dekungs-Mittel, und

c.) die Kuratel-Genehmigung im Original oder in Abschrift dem Grund-Etat beygelegt, und wenn sich seit der Kuratel-Genehmigung Aenderungen ergeben haben, diese in einem kurzgefaßten Protokolle ausgezeigt werden. Wo ein eigener Akt über den Schuldentilgungs-Plan, wie es seyn sollte, besteht, bildet dieser Akt die Beilage des Grund-Etats. Wo aber die betreffenden Akten-Stücke als Belege zur ersten Schulden-Tilgungs-Rechnung gezogen worden sind, müssen wenigstens die obenerwähnten drey Aktenstücke abgeschrieben, und dem Grund-Etat in Abschrift beygefügt werden.

Der Vollzug kann im Oberdonau-Kreise keine Schwierigkeiten finden, nachdem bereits mehrmals und namentlich am 5. August 1817, und am 30. May 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt d. a. Seite 618) alle Gemeinden und Stiftungen, welche damals Schulden hatten, zur Anfertigung oder Umarbeitung von Schulden-Tilgungs-Plänen von der königl. Kreis-Regierung angehalten worden sind, Wenige nur erst in neueren Zeiten ernstlich an's Werk geschritten, und fast Alle nun mit nachhaltigen Schulden-Tilgungs-Plänen versehen sind.

Augsburg den 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXVIII.) ad Nrm. 10650.

(Den Zoll-Tarif des Großherzogthums Baden btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in Folge des Anschlusses des Groß-Herzogthums Baden an den großen Zoll-Verein eingetretenen Tarifs-Aenderungen, wie solche in dem Zoll-Tarife für das Groß-Herzogthum Baden enthalten sind, werden hiermit unter dem Beisatze kundgegeben, daß dieselben mit dem 1ten Jänner d. Js. in Wirkung getreten sind.

Augsburg den 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Zur ersten Abtheilung des Tarifs:

Zu Ziff. 3 Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, ausgenommen beym Ausgange an der badischen Grenze. (Vergl. Abthl. 2. Art. 1. Anm. 2.)

Zu Ziff. 5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungs-Mittel, als ausgelaugte Asche, Kalk-Aescher, Horn-Späne, Knochen-Schaum oder Zucker-Erde, Dünger-Salz, letzteres nur auf besondere Erlaubniß-Scheine und unter Controle der Verwendung, wegen der Horn-Späne beim Ausgange an der badischen Grenze, vergl. Abthlg. 2. Art. 1. Anm. 2.

Anmerkung. Blut und Horn-Späne an der badischen Grenze im Ausgange mit 31¼ kr. vom Zoll-Zentner.

Zu Ziff. 21. Papier-Späne (Abfälle), und beschriebenes Papier (Akten, Makulatur.)

Anmerkung. Sind an den großherzoglich badenschen Zoll-Stätten mit einem Ausfuhr-Zoll von 3 fl. 26¼ kr. für den Zoll-Zentner belegt; (vergl. Abthl. 2. Art. 24.)

Zur zweiten Abtheilung des Tarifs:

Zu Ziff. 1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Glas-Scherben.

Zu Ziff. 6. Anmerkung 1. In den preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Würtemberg, ingleichen im Großherzogthum Baden, in Churhessen, und im Großherzogthum Hessen ist Roh-Eisen auch beim Ausgange frey.

Zu Ziff. 7. Anmerkung. In Westphalen, und Nieder-Rhein, auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den bayerischen, würtemberg'schen und badenschen Grenzen ist Eisenerz im Ein- und Ausgange frey.

Zu Ziff. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation (nach lit. b.) ist die Anmerkung beyzusetzen:

„An den großherzoglich badenschen Zoll-Stätten entrichten alte Fischer-Netze, altes Tauwerk und Stricke den Ausfuhr-Zoll von 3 fl. 26¼ kr. für den Zoll-Zentner. Demselben Ausfuhr-Zoll unterliegen an diesen Zoll-Stätten auch Papier-Späne und Makulatur, soweit sie nicht als Verpackungs-Mittel für andere ausgehende Gegenstände dienen." (Vergl. Abth. 1. Nro. 21.)

Zu Ziff. 25. (lit. f.) Wein (die Anmerkung: „weiße Bodensee-Weine" rc. cessirt); (lit. g.) Butter rc.;

Anmerkung 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend bezahlt „1 fl. 40 kr. vom Zoll-Zentner."

Anmerkung 2. Einzelne Stücke, welche rc. (wie bisher)

Zu Ziff. 32. Spielkarten rc.

Bey der Einfuhr nach Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen rc. rc. (wie bisher).

Zu Ziff. 34. Steinkohlen rc.

Anmerkung. An der großherzoglich badenschen Grenze oberhalb Kehl eingehend, 1 kr. vom Zoll-Zentner.

Zu Ziff. 39. Vieh.

(ad lit. g.) Anderes Schafvieh rc.:

Anmerkung 1. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen u. s. w. (wie bisher).

Anmerkung 2. Auf der Grenze gegen die Schweiz von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleichen Kühe und Rinder, zur Nachzucht in einzelnen Stücken, und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarif-Sätze eingelassen.

Zur dritten Abtheilung des Tarifs:

Zum IIten Abschnitt:

B. auf dem linken Rhein-Ufer landwärts eingehend, und auf dem rechten Rhein-Ufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenz-Linie von Eimeldingen, Basel gegenüber, bis Mittewald in Bayern, beide Orte eingeschlossen,) wieder ausgehend; desgleichen, welche vom rechten Rhein-Ufer (mit Ausschluß sowohl der unter Absch. I. gedachten Straßen-Züge, als auch der Grenz-Linie von Mittewald bis Eimeldingen) eingehen, und mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen, (wie bisher).

Zum IIIten Abschnitt:

Statt dieses Abschnittes des Vereins-Zoll-Tarifs sind die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen einzuschalten.

Zum IVten Abschnitt.

Ueber den Durchfuhrs-Zoll auf kurzen Straßen-Strecken wird besondere Entschließung erfolgen.

Zur fünften Abtheilung des Tarifs:

(Allgemeine Bestimmungen.)

ad 1.) das in dem Tarif neben dem preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem großherzoglich Badenschen, und großherzoglich Hessischen übereinstimmend; (wie bisher).

Beylage.

IIIter Abschnitt.

Bey der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landes-Theile, oder auf nachgenannten Wässern wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhr-Zoll auch von den bey der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

1.) Von Waaren, welche

a) auf der linken Rhein-Seite landwärts eingehen, und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereins-Gebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Land-Wegen linkseits des Rheins eintreten, und auf dem Rheine, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche

b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rhein-Seite landwärts an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber) in südöstlicher Richtung bis Mittewald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenz-Linie von Eimeldingen bis Mittewald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen, zahlen vom preußischen Zentner 10 kr. oder vom Zoll-Zentner 31½ kr.

2.) Von Waaren, welche

a) über die Grenzen des Vereines auf der Linie von Neuburg bis Basel, dann entlang der schweizerischen und österreichischen Grenzen bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenz-Linie wieder austreten, bezahlen vom Zoll-Zentner 15 kr. ingleichen welche

b) über Offenbach oder Neu-Isenburg, Mainkur oder Hanau landwärts oder aus dem Freihafen zu Mainz eintreten, und auf der Grenz-Linie von Eimeldingen bis Mittewald wieder austreten, oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenz-Linie in das Vereins-Gebiet eingeführt, und über Offenbach oder Neu-Isenburg, Mainkur oder Hanau, oder auf dem Rheine vermittels des Freihafens zu Mainz ausgeführt werden, bezahlen vom preußischen Zentner 4½ kr. oder vom Zoll-Zentner 15 kr.

Vom Vieh, und zwar: von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern vom Stück ⅔ kr. oder 3 kr.

Von Säug-Füllen, Schweinen und Schaf-Vieh vom Stück ⅓ kr. oder 1 kr.

XXIX.) ad Nrm. 10653.

(Die Veränderungen der Zoll-Aemter im Königreiche Würtemberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend werden die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den deutschen Haupt-Zoll-Verein mit dem 1ten Jänner d. Js. im Königreiche Würtemberg eingetretenen Veränderungen im Bestande der Zoll-Erhebungs-Behörden allgemein kund gegeben.

Augsburg am 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Haupt-Zoll-Aemter mit Waaren-Niederlage.	Neben-Zoll-Aemter.
I. An der Grenze:	
1. Friedrichshafen	Langenargen, erster Klasse.
	Kreßbronn, Schloß Friedrichshafen, Fischbach, } zweiter Klasse.
Sodann gehören zu diesem Haupt-Amte, die Neben-Aemter:	
II. Im Innern:	
	Ravensburg, erster Klasse mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Tuttlingen, desgleichen.
	Isny, Ebingen, } erster Klasse.
2. Ulm	Biberach, erster Klasse, mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Heidenheim, desgleichen.
3. Stuttgart	Reutlingen, erster Klasse mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Tübingen, desgleichen.
	Calw, erster Klasse, desgleichen.
4. Cannstadt	Göppingen, erster Klasse, mit bedingtem Niederlags-Rechte.
	Gmünd, Eßlingen, Ludwigsburg, } erster Klasse.
5. Heilbronn.	

XXX.) ad. Nrm. 1651.

(Das Chausséegeld von fremdem Anspanne an Reise-Wagen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 28. Dezember v. J. wurde genehmigt, daß vom 1. Jänner 1836 angefangen, das Chaussée-Geld von Reise-Fuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne provisorisch dem Chaussée-Gelde für Güter-Ladungen gleichgestellt, sofort auf den Satz von Einem Kreuzer drey Pfenningen per Zug-Thier und Stunde, statt des bisherigen Aversums von dem Gulden per Zug-Thier, ermäßiget werde.

Augsburg den 21. Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXXI.) ad Nrm. 10649.

(Den Anschluß des Herzogthums Nassau an den Zoll-Verein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. General-Zoll-Administration zu München hat unter dem 24ten Dezember v. J. den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden kund gegeben, daß vermöge getroffener Uebereinkunft das Herzogthum Nassau nebst dem landgräflich-Hessischen Amte Homburg mit dem 1ten Jänner 1836 vollständig in den Zoll-Verein treten werde, folglich von diesem Zeitpunkte anfangend der vertragsmäßige freye Verkehr wie unter den übrigen Vereins-Staaten so auch mit Nassau einschlüssig Homburgs statt zu finden habe, wobey bemerkt wird, daß die Erhebung der Ausgleichungs-Abgaben von den in allegirter Ausschreibung vom 18ten September aufgezählten Artikeln bei ihrem Uebergange aus den Nassauschen Landen nach Bayern mit Ausschluß des Rhein-Kreises, nämlich vom Bier mit Einen Gulden vom bayerschen Eimer, vom geschroteten Malz mit fünfzig Kreuzer für den bayerschen Metzen, und vom Brantwein mit Einem Gulden vierzig fünf Kreuzer für den bayerschen Eimer fortbestehe, in dem Herzogthume Nassau aber vor der Hand keine Ausgleichungs-Abgabe erhoben werde.

Augsburg den 21ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXXII.) ad Nrm. 10232.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber den Umlauf falscher Münzen wird die folgende Bekanntmachung der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises zur Warnung kund gegeben.

Augsburg den 16. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Aus einer bey dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Aschaffenburg anhängigen Untersuchung wegen Münz-Fälschung hat sich ergeben, daß

a) falsche 24 kr. Stücke, auf einer Seite das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich mit der Umschrift: „Franciscus I., Austr. Imperator D. G.",
auf der andern Seite das österreichische Wappen (der Doppel-Adler) mit der Umschrift: „Hun. Boh. Gall. Rex. A. A. 20. D. Fr. Sal. Wirc. 1810";

b) falsche 6 kr. Stücke, auf der einen Seite „6 Kreuzer" mit der Umschrift „Scheide-Münze 1833";
auf der andern Seite das Wappen vom Groß-Herzogthume Hessen mit der Umschrift „Groß-Herzogthum Hessen";

c) falsche 6 kr. Stücke, auf der einen Seite das Sachsen-Meiningen'sche Wappen mit den Buchstaben „S. M. 1829";
auf der andern Seite die Ziffer 6, mit der Umschrift „Land-Münze," in Umlauf gesetzt worden. (Die Buchstaben auf sämtlichen Münzen sind große leateinische Buchstaben.)

Es wird dieses zur Warnung des Publikums hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 28ten Dezember 1835.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises.

Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

XXXIII.) ad Nrm. 10281.

An
die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Drukschrift unter dem Titel: „die romantische Schule" von H. Heine Hamburg 1836 bey Hofmann und Campe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieser Druckschrift bestättigt.

Die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 21. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXXIV.) ad Nrm. 9560.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Unterstützungs-Gesuch des Rhein-Schiffers Peter Trumpler von Frankenthal im Rhein-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines königl. Ministerial-

Rescripts vom 13ten November 1835 haben Seine Majestät der König dem Rhein-Schiffer Peter Trumpler aus Frankenthal, dessen Schiff im Laufe des verwichenen Sommers durch starke Strömung des Rheines, und Zerreißen eines Ankerthaues, ohne sein Verschulden zu Grunde gieng, die Verabfolgung des zur Erbauung eines neuen Schiffes benöthigten Bauholzes, und Behufs der Aufbringung der übrigen Bau-Kosten dieses Schiffes eine Collekte bey sämmtlichen Schiffern allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Collekte in der üblichen Weise zu veranstalten, und zu Folge einer von der k. Regierung des Rhein-Kreises erhaltenen Mittheilung vom 3ten Jänner d. Js. die eingegangenen Beiträge an das kgl. Land-Kommissariat Frankenthal einzusenden, den Gesamt-Betrag aber jedem betreffenden Bezirke mit Verzeichniß innerhalb 6 Wochen anher anzuzeigen, oder ein Fehlanzeige zu erstatten.

Augsburg den 16ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXXV.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle St. Michael zu Thal-Messingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarres Lettenmayer kam die Pfarrey St. Michael zu Thal-Messingen in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der unterm 5ten May 1835 richtig gestellten Fassion folgendes Dienstes-Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 30 fl.; b) an Naturalien: 8 Klafter weiches Holz à 4 fl. = 32 fl.; 200 Stück Wellen à 1 fl.; = 2 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 9 fl. 4¼ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 15 fl. II) Ertrag aus Realitäten: Nuß-Anschlag der freyen Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl., ditto aus 8 Tagw. Aecker, 1¾ Tagw. vertheilter Gemeinde-Theile, 9¾ Tagw. Wiesen, 8 Tagw. Waldungen, incl. der Wald-Streu und des kleinen Zehents, 370 fl.; aus ¼ Tagwerk Garten 5 fl.; dann des mit der Pfarrey St. Gotthard gemeinschaftlich besitzenden Pfaffen-Ackers zu Waizenhofen 4 fl. III.) Ertrag aus Rechten: Ständig: α.) in Geld 2 fl. 51 kr.; β.) an Naturalien: 5 Metzen Kern-Gült à 10 fl. per Schäffel = 8 fl. 20 kr.; a) vom großen Zehent 243 fl. 30 kr.; b) vom kleinen oder Schmalsaat-Zehent 73 fl. 13 kr.; c) vom Blut-Zehent 11 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 117 fl. 24 kr., inclusive 44 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 30 kr.;

in Summa 978 fl. 52¾ kr. Hievon die Lasten, worunter sich 12 fl. 30 kr. Canons-Abgabe befinden, abgezogen mit 12 fl. 44¾ kr.; verbleibt ein reiner Dienst-Ertrag von 966 fl. 7¾ kr. Die freywilligen Geschenke betragen circa 33 fl.

Ansbach den 7. Jänner 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Durch Kauf der jure hereditario auf den k. Appellations-Gerichts-Rath und I. Bürgermeister der Stadt Augsburg R. H. Nikolaus Dr. Carron du Val übergegangenen Hofmark Stätzling (Landgerichts Friedberg) mit dem auf solcher etablirten Patrimonial-Gerichte II. Klasse, gelangte der königl. Kammer-Junker Wilhelm Heinrich Freyherr von Schätzler in den Besitz dieses Guts mit aller Zugehörde.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 16ten Januar wurde die begutachtete Trennung des Weilers Motzenried mit der Einöde Frankenzell von der Gemeinde Tandern, und deren Zutheilung zur Gemeinde Ruppertszell, Landgerichts Aichach, genehmigt.

Der k. Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Bernard zu Erisried Landgerichts Mindelheim hat zum Baue eines Schul-Hauses daselbst 300 fl. Schankungs-Weise übergeben; wofür demselben die würdigende und besonders wohlgefällige Anerkennung der kgl. Kreis-Regierung eröffnet wurde.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

23.) praes. den 7/1 36.

(Bekanntmachung.)

Lorenz Hölzle Weber zu Göggingen hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben:

a.) der erste, auf den 30ten Februar d. J. zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweisung der Foderungen; b.) der zweyte, auf den 29ten Februar d. J. zur Vorbringung etwaiger Einreden, dann; c.) der dritte auf den 30ten März d. Js. zur Abgabe der Schluß-Sätze, nämlich der Replik und Duplik, jedesmal Vormittags 9 Uhr. Bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Maße im Falle ihres Ausbleibens am ersten Ediktstage, und Präclusion mit den betreffenden Handlungen beim Nichterscheinen in einem der übrigen Termine, andurch vorgeladen, und dient ihnen vorläufig zur Nachricht, daß die Aktiv-Maße nach der erhobenen Schätzung in 1100 fl., und die Passiven in 1485 fl. bestehen, worunter sich gegen 1000 fl. Hypothekarische befinden.

Des Schuldners Anwesen, in einem einstöckigen ganz gemauerten mit Ziegeln bedeckten Wohn-Hause auf vier Wohnungen mit Stube, Kammer, und Küche eingerichtet, und aus einem halben Gemeinde-Theil, ¼ Tagwerk Gras-Garten, und einen halben Kraut-Theil bestehend, wird zugleich dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Bietungs-Termin auf den 27. Jänner 1836 Vormittags 10 Uhr feststeht. Kaufsliebhaber sind hiezu eingeladen, und es erfolgt der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Göggingen am 28ten Dezember 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

24.) praes den 2/1 36.

(Bekanntmachung.)

Unter den Passiven der Stadt-Gemeinde Mindelheim werden aus frühern Jahren herrührend in den Rechnungen mehrere illiquide Posten nachgeführt, zu welchen sich bisher ein Eigenthümmer nicht gemeldet hat.

Nämlich A.) an ältern Kriegs-Schulden bis 1801 inclusive: Bramberger Kreszenz von Mindelheim mit 6 fl. 7 kr. 2 pf.; Bartenschlager Clemens ehemaliger Radwirth von da mit 79 fl. 28 kr.; Freidling Joseph aus der Au bey München mit 14 kr. 1 pf.; Scharpf Jakob von Naßenbeuern später in Angelberg mit 5 fl. 50 kr.; Hörtrich ehemaliger Benefiziat in Apfeltrach mit 7 fl. 30 kr.; Sailer Joseph ehemaliger Krämer in Mindelheim mit 99 fl. 9 kr. 3 pf.; derselbe später Gerichts-Halter in Emoting mit 71 fl. 14 kr. 2 pf.; in Summa mit 170 fl. 24 kr. 1 pf.

B.) An ältern Depositen: Hafner Philipp von Mindelheim von dessen Verlassenschaft 97 fl. 6 kr. 2 pf.; Hainzander Dominikus von Mindelheim, detto Verlassenschaft 100 fl.; Kniele Regina von Augsburg Tochter des Lorenz Kniele mit 19 fl. 30 kr.; Lauterweck'sche und Kompost'sche Maße mit 44 fl. 40 kr. 2 pf.; Gaß, Xaver Kreplumacher aus Wien mit 38 fl. 10 kr. 2 pf.; diese in Summa mit 299 fl. 27 kr. 2 pf.; alle im Ganzen mit 469 fl. 51 kr. 3 pf.

Um nun das Schulden-Wesen der hiesigen Stadt-Gemeinde bereinigen, und einen richtigen Schulden-Tilgungs-Plan anfertigen zu können, werden alle diejenigen, welche auf die obenbemerkten Posten Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, diese innerhalb sechs Monaten a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdessen die obenerwähnten Posten in den Rechnungen abgeschrieben werden würden.

Mindelheim am 8ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Marquard Wintrich, Landrichter.

25.) praes. den 7/1 36.

(Bekanntmachung.)

Unterm 25ten Dezember 1835 starb dahier der Scharfrichter Peter Reiser ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Rechts-Ansprüche an dessen Masse machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft weiter rechtlicher Ordnung gemäß, fürgefahren werden wird.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche von dem Vermögen des Verstorbenen Etwas in Handen haben, hiemit aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung doppelten Ersatzes binnen der oben festgesetzten Frist bey diesseitiger Verlassenschafts-Behörde zu überreichen.

Neuburg den 10ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

26.) den $\frac{13}{1}$ 36.

(Bekanntmachung)

Georg Spiegl, welcher früher zu Weldendorf, Patrimonial-Gerichts Pöttmes, ansässig war, in den letzten Zeiten aber als Thorwächter bey hl. Kreuz dahier sich befand, starb, ohne daß Leibes-Erben von ihm bekannt sind.

Es werden daher alle jene Personen, welche glauben, daß sie aus einem Verwandtschafts-Titel an seine Nachlaß-Masse, die jedoch sehr unbedeutend ist, Anspruch zu machen haben, hiemit aufgefodert, solche hierorts binnen 30 Tagen um so mehr geltend zu machen, als außerdessen den bereits sich gemeldeten Kindern seiner Geschwisterte der noch treffende Rest ausgeantwortet werden müßte.

Zugleich werden hiemit alle jene Personen, welche an diese Nachlaß-Masse eine Foderung zu machen haben, innerhalb desselben Termins weiter aufgefodert, dieselbe hierorts geltend zu machen, widrigenfalls in der Verlassenschaft weiter gehandelt werden müßte, und jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätte.

Donauwörth am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

27.) praes. den $\frac{13}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des Xaver Krazzer, „alten Kugler" von Langenreichen, wird dessen Gantanwesen, bestehend in Haus, Stadl, Garten, und Gemeinde-Nutzen, dann in $6\frac{3}{4}$ Jaucherten Aecker, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen, und 1 Jauchert Holz-Boden, am 11ten Februar 1836 nochmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Kaufs-Liebhaber werden eingeladen, sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, am bestimmten Tage bis früh 9 Uhr in der k. Landgerichts-Kanzley einzufinden.

Der Hinschlag geschieht nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen den 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

28.) a.) praes. den $\frac{13}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In vim executionis sollen am 18. Februar d. Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Haus des Gemeinds-Vorstehers Stäuble zu Osterberg folgende Realitäten der Michael Drexler'schen Eheleute von Osterberg

a.) das etwas abseits vom Pfarrdorf Osterberg gelegene Wohnhaus Cat.ast-Nro. 139;
b.) ein dabey liegender Acker von circa 1 Tagwerk Flächen-Inhalt Cat.-Nro. 314, deren Belastung und Schätzung dahier ex actis entnommen werden kann, versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Zugleich haben sich im obigen Termine sämtliche unbekannte Gläubiger der Drexler'schen Eheleute zu melden, und ihre Foderungen nachzuweisen, widrigenfalls sie von dermaliger Masse werden präkludirt werden würden.

Illertissen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

29.) praes. den 1/2 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag von Hypothek-Gläubigern wird das Anwesen des Webers Johann Volkard zu Aichach, bestehend aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhause, in der obern Vorstadt dahier mit Hofraum, und einem hinter diesen befindlichen zweyten Wohn-Gebäude, gewerthet auf 1800 fl., einem Kraut-Beete, und zwey Kirchen-Stühlen, zum Drittenmal der gerichtlichen Versteigerung unterworfen, hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 10. Februar 1836 Vormittags 10 Uhr angesetzt, und bemerkt, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolgen werde. Hiezu werden Kaufs-Lustige, die sich über die gesetzlichen Vorbedingnisse wegen des Leumunds, und wegen Erwerb von Grundbesitz genügend ausweisen können, eingeladen.

Aichach am 13ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

30.) praes. den 1/2 36.

(Bekanntmachung.)

Der zum Verkaufe des Jakob Mayer'schen Wirths-Anwesen zu Dornstetten auf Samstag den 20ten Februar d. J. festgesetzte Termin wird hiemit abgeschrieben, und hiezu auf Mittwoch den 24ten Februar d. J. Tagsfahrt angesetzt. Im Uebrigen bezieht man sich auf die frühere Bekanntmachung.

Buchloe am 14ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Engensberger, Landrichter.

31.) praes. den 1/2 36.

(Gant-Edikt.)

Der Müller Franz Joseph Meitinger von Blöcktach, der dießgerichtlichen Gemeinde Kriesried, hat sich wegen Ueberschuldung dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 23ten Februar d. J.;

II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 22ten März;

und III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 19ten April, und für die Duplik auf Dienstag den 3ten May d. Js. jedesmal Früh 9 Uhr festgestellt, und hiezu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas aus dem Vermögen des Gemeind-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Ober-Günzburg den 16. Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

32.) a.) praes. den 20/I 36.

Sturmband,

Königlich privilegirter Graveur in München (Rosen-Gasse Nr. 1.)

empfiehlt seine bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Ausser jeder Gattung von Siegel mit Wappen oder Namen, gravirt er auch die Kirchen-Verwaltungs-Siegel nach k. allerhöchster Vorschrift, und zwar jene für Siegellack-Druck zu 2 fl., und jene zum Schwarz-Drucke für 3 fl. Er verspricht durchgehends kunstgerechte und die fleißigste Ausarbeitung, und ist bereit auf frankirte Briefe Muster-Abdrücke abzusenden.

33.) b.) praes. den 15/I 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Roß-Märkte und die damit verbundenen Rindvieh-Märkte in Ansbach betr.)

Vom Magistrate der kgl. bayerischen Kreis-Hauptstadt Ansbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre dahier zu Ansbach der erste Roß-Markt Montags den 8ten Februar, und der zweite Roß-Markt Montags den 7ten März d. J. abgehalten werde. Zur Nachricht wird noch beygefügt, daß im verflossenen Jahre am ersten Roß-Markte 823, am zweiten 401, an beyden Roß-Märkten also 1224 Pferde zu Markt gebracht, und hievon 1174 verkauft worden seyen, und daß der Verkaufs-Preis aller veräusserten Pferde 112599 fl. betragen habe.

Ebenso wird zur Kenntniß gebracht, daß wie in frühern Jahren, auch in diesem Jahre ein großer Rindvieh-Markt an dem nach jedem der beyden obigen Roß-Märkte folgenden Dienstage statt finde.

Im vorigen Jahre wurden am ersten Rindvieh-Markte 806, am zweiten 405, an beyden Märkten also 1211 Stücke Vieh eingebracht, und hievon sind 803 Stücke um die Gesammt-Summe von 58463 fl. veräussert worden.

Endlich wird noch auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, daß jeder an den bemerkten Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar jeder Pferdhandel auf dem Rathhause, jeder Rindvieh-Handel aber bey der Commission, welche sich auf dem Rindvieh-Markte befinden wird, bey Strafe angezeigt werden müsse.

Ansbach den 11ten Jänner 1836.

Endres,	Stirl,
I. Bürgermeister.	II. Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 21. Jänner 1835.	Pap.	Geld	Den 23. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{3}{4}$	101$\frac{7}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101$\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		101$\frac{1}{2}$
detto à 3$\frac{1}{2}$% „	100		detto à 3$\frac{1}{2}$% „	100		detto à 3$\frac{1}{2}$% „	100	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29$\frac{1}{4}$		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	29		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	28	27

№ I.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Dezember und Januar

1835/36.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 18[35]/36.)	Waitzen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	12	Dezember.	* 8	43	51	51	—	9	57	9	30	9	12	2	139	141	141	—	5	52	5	41	5	21
	19	"	* —	179	179	179	—	9	47	9	18	[illegible]	43	—	447	447	447	—	5	50	5	39	5	18
	24	"	* —	49	49	49	—	9	48	9	15	8	25	—	199	199	199	—	5	49	5	38	5	16
	2	Jänner.	* —	79	79	79	—	9	53	9	21	8	31	—	217	217	217	—	5	50	5	42	5	18
Augsburg	11	Dezember.	* 25	297	322	304	18	9	52	8	53	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	* 18	430	448	445	3	9	49	8	59	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	* 3	244	247	156	91	9	53	9	19	8	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	* 91	230	321	299	22	9	58	9	1	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	Dezember.	3	358	361	360	1	9	49	8	58	7	40	23	997	1020	924	96	6	10	5	59	5	42
	18	"	1	414	415	415	—	9	57	9	13	8	10	96	944	1040	1040	—	6	13	6	—	5	37
	23	"	—	68	68	65	3	10	18	9	41	8	24	—	278	278	273	5	6	14	6	9	6	—
	30	"	3	141	144	136	8	10	25	9	46	8	46	5	458	463	379	84	6	17	6	12	6	9
Babenhausen . . .	14	Dezember.	20	82	102	84	18	11	15	10	24	10	12	3	33	36	30	6	7	—	6	48	6	32
	21	"	18	98	116	91	25	11	—	10	—	9	12	6	12	18	14	4	6	54	6	36	6	18
	28	"	25	89	114	102	12	10	41	9	39	9	6	4	22	26	20	6	6	54	6	39	6	27
	4	Jänner.	12	113	125	121	4	11	30	10	54	10	—	6	11	17	17	—	6	39	6	30	6	21
Burgau	14	Dezember.	2	68	70	70	—	10	—	9	45	9	15	10	38	48	44	4	6	30	6	15	6	—
	21	"	—	73	73	69	4	10	12	9	45	9	—	4	30	34	34	—	6	20	6	15	6	—
	28	"	4	6	10	8	2	10	—	9	36	9	30	—	6	6	6	—	6	36	6	30	6	24
	4	Jänner.	2	27	29	28	1	10	30	10	—	9	36	—	26	26	21	5	6	30	6	20	6	—
Dillingen	11	Dezember.	—	8	8	8	—	10	—	9	44	9	28	—	34	34	34	—	6	15	6	3	5	55
	18	"	—	5	5	5	—	9	30	9	16	9	3	—	34	34	34	—	6	11	6	3	6	—
	31	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	6	12	6	8	6	6
	—	Jänner.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth . . .	16	Dezember.	* —	42	42	42	—	9	9	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	* —	27	27	27	—	9	28	9	1	8	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	* —	24	24	24	—	9	45	9	8	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Jänner.	* —	19	19	19	—	10	30	10	23	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	Dezember.	—	95	95	93	2	9	2	8	38	8	10	31	186	217	203	14	6	4	5	54	5	38
	23	"	2	61	63	60	3	9	45	8	56	8	11	14	143	157	114	43	6	3	5	54	5	48
	30	"	3	89	92	90	2	9	20	8	54	8	24	43	83	126	126	—	6	5	6	1	5	57
	5	Jänner.	2	16	18	16	2	9	42	9	15	8	50	—	25	25	25	—	6	26	6	18	6	12

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17	42	59	59	—	7	28	7	2	6	42	—	50	50	50	—	3	54	3	43	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	95	95	95	—	7	33	7	20	6	58	—	119	119	119	—	3	51	3	43	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	7	38	7	24	6	57	—	61	61	61	—	4	-	3	49	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	58	58	58	—	7	45	7	30	7	9	—	59	59	59	—	4	5	3	52	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	353	356	345	11	8	8	7	44	7	3	—	218	218	218	—	4	8	4	—	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	264	275	254	21	8	6	7	16	6	37	—	167	167	165	2	4	15	3	54	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	56	77	77	—	8	7	7	56	7	20	2	46	48	48	—	4	11	3	56	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	88	88	63	25	8	13	7	59	6	55	—	55	55	55	—	4	—	3	43	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	8	9	7	2	6	48	6	30	6	24	—	51	51	51	—	4	—	3	42	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	1	2	6	45	6	30	6	24	—	74	74	74	—	4	6	4	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	6	4	2	7	15	7	—	6	45	—	47	47	47	—	4	3	3	48	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	8	8	—	7	36	7	30	7	—	—	35	35	35	—	4	12	4	9	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	11	13	13	—	6	40	6	30	6	—	—	18	18	18	—	3	40	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	4	3	7	6	6	45	6	30	—	11	11	11	—	3	50	3	45	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	2	5	2	3	6	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	—	3	50	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	7	7	—	7	—	6	30	—	—	—	13	13	13	—	4	—	3	45	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	6	55	6	27	6	4	—	12	12	12	—	3	46	3	41	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	6	18	—	—	—	—	—	24	24	24	—	3	47	3	45	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	116	116	116	—	7	24	6	57	6	24	—	98	98	98	—	4	8	3	57	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	75	75	75	—	7	30	7	—	6	31	—	51	51	49	2	4	1	3	56	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	166	166	163	3	7	29	7	7	6	40	2	63	65	65	—	4	13	4	5	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	44	47	47	—	7	29	7	8	6	47	—	39	39	39	—	4	21	4	11	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat (Jahr 18³⁵/₃₆)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Friedberg	10	Dezember.	1	50	51	51	—	9	58	9	26	8	50	—	82	82	78	4	5	59	5	46	5	35
	17	"	—	45	45	37	6	10	7	9	14	8	10	4	114	118	104	14	5	33	5	28	5	20
	24	"	2	17	19	13	6	10	7	9	28	8	31	14	61	75	61	14	5	51	5	42	5	32
	31	"	6	15	21	21	—	10	16	9	47	9	8	14	51	65	62	3	5	52	5	45	5	27
Füßen	12	Dezember.	37	36	73	21	52	13	—	12	33	11	50	74	27	101	57	44	8	30	8	14	8	10
	19	"	52	32	84	30	54	13	15	12	33	11	48	44	75	119	67	52	8	25	8	8	7	55
	24	"	54	15	69	13	56	13	—	12	32	11	53	52	15	67	30	37	8	30	8	22	8	12
	2	Jänner.	56	18	74	24	50	13	20	12	50	11	17	37	66	103	35	68	8	30	8	—	7	56
Günzburg	15	Dezember.	8	106	114	110	4	10	3	9	24	8	45	4	42	46	38	8	6	23	6	10	5	56
	22	"	4	44	48	27	21	10	12	9	29	8	47	8	25	33	28	5	6	12	6	—	5	48
	29	"	21	43	64	58	6	10	28	9	46	9	15	5	15	20	17	3	6	21	6	12	6	4
	5	Jänner.	6	68	74	71	3	10	31	9	37	9	24	3	12	15	12	3	6	26	6	15	6	—
Höchstädt	16	Dezember.	—	3	3	3	—	9	45	9	30	9	—	—	3	3	3	—	6	30	6	15	6	—
	23	"	—	3	3	3	—	9	45	9	30	9	—	—	3	3	3	—	6	30	6	24	6	—
	30	"	—	3	3	3	—	9	54	9	48	9	24	—	3	3	3	—	6	36	6	18	6	15
	5	Jänner.	—	1	1	1	—	10	24	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6	48	6	3	—	—
Kaufbeuern	10	Dezember.	58	160	218	186	32	11	—	10	11	9	30	48	58	106	76	30	7	45	7	14	6	45
	17	"	32	154	186	172	14	11	42	10	40	9	45	30	104	134	119	15	7	48	7	18	7	6
	24	"	14	158	172	150	22	11	39	10	42	9	25	15	88	103	44	59	7	38	7	15	6	46
	31	"	22	84	106	91	15	11	45	10	45	10	11	59	19	78	38	40	8	—	7	15	7	—
Kempten	16	Dezember.	232	680	912	702	210	12	19	11	50	11	16	165	499	664	511	153	8	20	8	6	7	45
	23	"	210	487	697	390	307	12	51	12	27	11	25	153	359	512	277	235	8	28	8	15	8	1
	30	"	307	354	661	440	221	12	45	12	34	11	47	235	243	478	216	262	8	22	8	7	7	52
	7	Jänner.	221	313	534	342	192	12	41	12	22	11	45	262	99	361	152	209	8	19	8	2	7	53
Krumbach	12	Dezember.	37	126	163	139	24	10	18	9	30	8	42	6	64	70	68	2	6	40	6	30	6	20
	19	"	24	239	263	198	65	10	8	9	27	8	46	2	61	63	47	16	6	34	6	23	6	12
	24	"	65	37	102	100	2	10	22	9	39	8	56	16	11	27	26	1	6	37	6	19	6	1
	2	Jänner.	2	144	146	120	26	10	32	9	58	8	44	1	56	57	46	11	6	30	6	20	6	10
Lauingen	12	Dezember.	52	799	851	839	12	9	44	9	18	8	47	21	55	76	72	4	6	41	6	18	6	—
	19	"	12	1045	1057	1054	3	9	49	9	26	8	56	4	104	108	100	8	6	30	6	14	6	1
	24	"	3	116	119	119	—	9	55	9	22	8	51	8	4	12	12	—	6	25	6	12	5	54
	2	Jänner.	—	796	796	765	31	10	3	9	32	8	57	—	47	47	47	—	6	22	6	10	5	56

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester	
Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	Schäffel	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
11	55	66	50	16	8	—	7	27	6	39	—	81	81	81	—	4	8	3	57	3	42	—	46	46	46	—	3	28	3	18	3	
16	17	33	15	18	8	—	7	30	6	39	—	100	100	95	5	4	2	3	51	3	42	—	71	71	67	4	3	23	3	8	2	5
18	26	44	26	18	7	32	7	8	6	43	5	19	24	19	5	4	6	3	56	3	45	4	49	53	49	4	3	27	3	12	2	5
18	9	27	19	8	7	28	7	8	6	48	5	25	30	24	6	4	—	3	51	3	31	4	47	51	51	—	3	33	3	18	2	5
22	7	29	7	22	9	36	9	30	9	6	4	9	13	4	9	4	36	4	28	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	22	—	22	—	—	—	—	—	—	9	6	15	9	6	4	48	4	38	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	22	—	22	—	—	—	—	—	—	6	18	24	10	14	4	42	4	38	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	4	26	—	26	—	—	—	—	—	—	14	—	14	13	1	4	45	4	42	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	68	69	69	—	7	13	7	—	6	45	—	24	24	24	—	3	50	3	40	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	31	27	4	7	15	7	4	6	56	—	8	8	7	1	3	50	3	49	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	9	13	13	—	7	27	7	15	7	5	1	15	16	15	1	4	—	3	48	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	25	25	—	7	27	7	17	7	—	3	12	15	11	4	3	55	3	47	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	15	39	32	7	8	—	7	—	6	—	8	101	109	109	—	3	54	3	42	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	60	67	63	4	8	5	7	28	6	36	—	122	122	114	8	4	11	3	50	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	27	31	16	15	8	18	7	45	7	—	8	78	86	85	1	4	2	3	34	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	18	33	24	9	7	52	7	15	6	—	1	28	29	29	—	3	57	3	46	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	88	159	106	53	8	50	8	10	7	41	40	287	327	306	21	4	37	4	17	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	59	112	75	37	8	52	8	17	7	20	21	190	211	194	17	4	54	4	27	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	75	112	65	47	8	18	8	5	7	47	17	149	166	158	8	4	55	4	31	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	48	95	50	45	8	41	8	27	7	58	8	131	139	128	11	5	2	4	45	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	30	51	43	8	6	48	6	24	6	—	13	64	77	77	—	3	45	3	35	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	70	78	75	3	7	4	6	44	6	24	—	111	111	104	7	3	46	3	36	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	14	17	17	—	7	4	6	43	6	22	7	63	70	70	—	3	44	3	39	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	35	35	35	—	7	5	6	40	6	15	—	118	118	88	30	3	41	3	32	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	476	477	475	2	7	48	7	12	6	40	3	46	49	49	—	3	56	3	52	3	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	539	541	502	39	7	7	6	52	6	33	—	92	92	92	—	4	2	3	47	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	53	92	79	13	7	36	7	10	6	51	—	10	10	10	—	4	12	4	3	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	280	293	282	11	7	45	6	59	6	6	—	56	56	56	—	4	1	3	51	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern.											Korn oder Roggen.									
	Jahr 1835/36.		Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.
Lindau	12	Dezember.	1839	1621	3460	1264	2196	13	24	12	10	11	32	2	51	53	34	19	9	11	8	55	8
	19	"	2196	1664	3860	1486	2374	13	16	12	17	11	17	19	9	28	6	22	9	—	8	36	8
	23	"	2374	530	2904	718	2186	12	31	11	53	11	26	22	16	38	11	27	8	45	8	38	8
	2	Jänner.	2186	1044	3230	903	2327	13	18	12	1	11	15	27	25	52	25	27	8	33	8	24	8
Memmingen . . .	15	Dezember.	125	1069	1194	927	267	12	20	11	19	9	52	74	381	455	308	147	7	20	7	12	7
	22	"	267	688	955	744	211	12	7	11	5	10	12	147	171	318	203	115	7	16	7	8	6
	29	"	211	667	878	690	188	12	43	11	3	9	35	115	140	255	170	85	7	23	7	8	7
	5	Jänner.	188	571	759	537	222	12	49	11	54	10	54	85	134	219	119	100	7	22	7	7	6
Mindelheim . . .	12	Dezember.	15	209	224	216	8	11	1	10	14	9	4	9	84	93	81	12	7	7	6	50	6
	19	"	8	234	242	207	35	10	58	10	2	8	57	12	119	131	93	38	6	54	6	32	6
	24	"	35	61	96	71	25	11	23	10	8	8	50	38	1	39	31	8	6	59	6	47	6
	2	Jänner.	25	231	256	239	17	11	7	10	7	9	16	8	71	79	76	3	6	56	6	29	6
Neuburg	16	Dezember.	* —	144	144	144	—	8	43	8	6	7	22	—	95	95	95	—	5	38	5	26	5
	23	"	* —	94	94	94	—	9	5	8	37	8	2	—	57	57	57	—	5	45	5	32	5
	30	"	* —	119	119	90	29	8	40	8	7	7	35	—	72	72	70	2	5	50	5	34	5
	7	Jänner.	* 29	70	99	99	—	8	54	8	13	7	35	2	41	43	41	2	6	—	5	50	5
Ottobeuern . . .	10	Dezember.	12	40	52	45	7	11	43	10	57	10	—	3	17	20	19	1	7	45	7	30	7
	17	"	7	31	38	35	3	11	39	10	45	9	36	1	13	14	11	3	7	20	7	16	7
	24	"	3	35	38	24	14	11	38	10	8	9	3	3	14	17	15	2	7	21	7	10	7
	31	"	14	10	24	18	6	12	—	11	7	9	52	2	4	6	3	3	7	30	7	—	6
Rain	12	Dezember.	* —	34	34	30	4	9	—	8	—	6	30	—	56	56	53	3	5	40	5	30	5
	19	"	* 4	22	26	24	2	9	6	8	22	7	30	3	39	42	38	4	5	42	5	33	5
	24	"	* 2	17	19	19	—	9	12	8	45	8	30	4	25	29	29	—	5	45	5	36	5
	2	Jänner.	* —	21	21	21	—	10	—	9	20	8	50	—	24	24	24	—	5	54	5	45	5
Schrobenhausen . .	10	Dezember.	* 3	31	34	31	3	9	23	9	14	8	49	5	151	156	147	9	5	21	5	12	5
	17	"	* 3	39	42	38	4	9	28	9	15	8	59	9	118	127	120	7	5	26	5	18	5
	24	"	* 4	24	28	28	—	9	24	9	3	9	—	7	91	98	98	—	5	31	5	27	5
	31	"	* —	31	31	31	—	9	32	9	14	9	3	—	138	138	132	6	5	31	5	21	5
Weissenhorn . .	16	Dezember.	64	546	610	422	188	11	39	10	11	8	40	3	123	126	116	10	6	30	6	16	6
	23	"	188	301	489	432	57	11	22	9	55	8	22	10	47	57	55	2	6	53	6	21	6
	30	"	57	376	433	416	17	11	16	9	59	8	38	2	50	2	49	3	6	48	6	28	6
	7	Jänner.	17	382	399	381	18	11	48	10	20	8	48	3	54	57	50	7	6	28	6	22	6

Summa des verkauften Getreides: Waitzen 2445 Kern 17767 Korn oder Rogen 9183

	Gerste										Haber											Veesen.										
	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.	Mindester Preis fl.	Mindester Preis kr.	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.	Mindester Preis fl.	Mindester Preis kr.	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittlerer Preis fl.	Mittlerer Preis kr.	Mindester Preis fl.	Mindester Preis kr.
	Schäffel										Schäffel											Schäffel										
13	—	13	11	2	7	—	—	–	—	–	48	203	251	128	123	5	42	5	12	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	3	3	—	8	—	7	—		—	123	56	179	107	72	5	18	5	6	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	66	138	72	66	5	18	5	12	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
–	22	22	22	—	10	45	—	–	—	—	66	61	127	58	69	5	24	5	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	144	155	141	14	8	57	8	32	7	21	10	233	243	225	18	4	21	4	8	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	59	73	62	11	9	30	8	42	8	19	18	170	188	174	14	4	42	4	16	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	125	136	119	17	9	26	9	9	8	16	14	130	144	131	13	4	51	4	19	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	74	91	67	24	9	24	8	51	8	30	13	61	74	73	1	4	38	4	19	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	33	55	38	17	7	22	6	37	6	—	—	131	131	131	-	3	52	3	38	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	23	40	28	12	7	13	6	36	6	10	—	139	139	139	—	3	49	3	32	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	13	25	12	13	6	45	6	—	5	39	—	29	29	29	—	3	51	3	43	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	9	22	19	3	7	21	6	44	6	30	—	110	110	110	—	3	51	3	37	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	95	95	95	—	7	8	6	45	6	26	—	57	57	57	—	3	56	3	44	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	24	24	—	7	11	6	35	5	51	—	26	26	26	—	3	55	3	46	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	51	51	45	6	6	54	6	32	6	10	—	23	23	23	—	4	—	3	49	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	22	22	—	7	5	6	53	6	35	—	15	15	13	2	4	36	4	10	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	-	—	-	—	—	—		—	3	16	19	19	—	4	13	4	-	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	-	4	-	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	3	3	—	9	15	6	30	—	—	—	24	24	24	—	4	18	4	1	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	3	1	4	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	21	21	—	6	54	6	30	6	15	—	8	8	4	4	3	40	3	36	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	14	14	—	6	57	6	37	6	22	4	4	8	8	—	3	50	3	40	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	8	8	—	7	—	6	45	6	30	—	7	7	7	—	4	—	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	29	29	—	7	·	6	48	6	30	—	11	11	11	—	3	57	3	48	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	25	25		7	15	7	4	6	56	—	115	115	113	2	3	41	3	16	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	17	17	—	6	56	6	49	6	48	2	129	131	127	4	3	36	3	23	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	3	3	—	7	—	6	—	—	—	4	83	87	87	-	3	40	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	10	10	—	6	48	6	45	–	—	—	134	134	131	3	3	34	3	26	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	112	116	106	10	7	30	7	8	6	46	—	75	75	75	—	4	5	3	43	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	76	86	86	—	7	33	7	12	6	53	—	55	55	55	-	3	57	3	45	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	89	89	80	9	7	48	7	30	7	12	—	52	52	50	2	4	3	3	50	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	65	74	46	28	7	38	7	23	7	9	2	45	47	45	2	4	3	3	42	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 4770 Haber 5573 Vesen 213

Königlich - Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

N^ro. 5.

Augsburg, den 1ten Februar 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

XXXVI.) ad Nrm. 11217.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Heimaths-Scheine betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird im Nachtrage zu dem Erlasse vom 12ten Dezember v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1689) eröffnet, daß eine k. würtembergische Verordnung auf die Unzulässigkeit von Heimaths-Scheinen statt der Pässe oder Wander-Bücher ebenfalls aufmerksam mache.

Augsburg den 28ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXXVII.) ad Nrm. 11214.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Zoll-Erhebungs-Behörden im Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Mit dem 1ten Jänner d. Js. sind in Beziehung auf die Zoll-Erhebungs-Behörden des Großherzogthums Hessen die Veränderungen eingetreten, daß

1.) in der großherzoglichen Provinz Starkenburg nur ein Haupt-Zoll-Amt, nämlich zu Offenbach, besteht, und

2.) an die Stelle des Grenz-Zoll-Amtes zu Worms ein Neben-Zoll-Amt im Innern mit Niederlags-Recht getreten ist.

Hievon sind die Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 28. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XXXVIII.) ad Nrm. 11010.

(Die Etats-Voranschläge der Stiftungen und Gemeinden, und deren Nicht-Anwendung auf Armen-Kassen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das in Nro. 37. des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemachte höchste Rescript vom 8ten September 1835 über die Form der Armen-Kassa-Rechnungen, und ihrer jährlichen Voranschläge wird hiemit ein weiteres höchstes Ministerial-Rescript vom 20ten Jänner 1836 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 27ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern

Der königl. Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J., wird auf den Bericht rubrizirten Betreffes vom 7ten d. Mts. zur Nachachtung eröffnet, daß die Ministerial-Ausschreibungen vom 6ten April, 5ten May, und 9ten July v. Js., in soweit dieselben von den, das Armen-Wesen betreffenden Etats handeln, lediglich die Herstellung der Wirthschafts- und Schulden-Tilgungs-Pläne für die Wohlthätigkeits-Stiftungen bezwecken, ohne an den durch die Instruktion vom 24ten Dezember 1833 bezüglich der Lokal- und Distrikts-Armen-Pflegen getroffenen Anordnungen, auf welche ausdrücklich hingewiesen ist, etwas zu ändern.

München den 20. Jänner 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

XXXIX.) ad Nrm. 11060.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg, wegen gegenseitiger Behandlung der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerks-Gesellen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 24ten August v. J. (Nr. 35 Seite 1268 des Kreis-Intelligenz-Blattes) wurden sämtliche Behörden von der mit der kgl. würtemberg'schen Staats-Regierung bestehenden Uebereinkunft hinsichtlich der von der Krätze befallenen wandernden Handwerks-Gesellen in Kenntniß gesetzt.

Als Nachtrag hiezu folgt nachstehend ein Abdruck derjenigen Verfügung, welche in gleicher Absicht am 27ten May v. Js. von dem königl. würtemberg'schen Ministerium des Innern an die vier Kreis-Regierungen ergangen ist.

Augsburg den 29. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Erlaß
des Ministeriums des Innern, an die vier Kreis-Regierungen.

Der §. 11. der Ministerial-Verfügung vom 3ten September 1829, betreffend polizeyliche Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehilfen und herumziehende Gewerbs-Leute (Regierungs-Blatt von 1829 S. 393), und die unterm 2ten April 1827 der Kreis-Regierung eröffnete Uebereinkunft zwischen der königl. würtemberg'schen und der königl. bayerischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung der beiderseitigen, in dem andern Staate erkrankten mittellosen Angehörigen bringen es zwar bereits mit sich, daß ein Krätze-Kranker bayerischer Handwerks-Gehilfe, der weder unmittelbar vom Auslande kommt, noch in seine Heimath zurückgelangen kann, ohne unterwegs zu übernachten, am Betretungs-Orte auf Verlangen in ärztliche Behandlung gegeben, und wenn er keine eigenen Mittel hat, der Aufwand auf seine Heilung aus denselben öffentlichen Kassen, welchen die Heilung der Orts-Armen obliegt, ohne Ersatz-Anspruch bestritten werde, vorbehaltlich der etwa vorhandenen Verpflichtung von Zunft- oder Krankheits-Kosten Versicherungs-Kassen, welche mit einer dießfallsigen Unterstützung einzutreten haben.

Nachdem aber nunmehr einer Mittheilung des kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 22ten d. Mts. zufolge, die k. bayerische Regierung die Beobachtung der Gegenseitigkeit in diesem Punkte zugesichert hat: so erhält die Kreis-Regierung den Auftrag, die Bezirks- und Orts-Behörden zu Beobachtung vorstehender Bestimmungen gegenüber von Krätze-Kranken bayerischen Handwerks-Gehilfen besonders aufzufodern, und zugleich denselben zu empfehlen, daß sie auf die gleichmäßige Beobachtung derselben von Seite der k. bayerischen Behörden gegen würtembergische Staats-Angehörige ihr Augenmerk richten sollen.

Stuttgart den 27ten May 1835.

XL.) ad Nrm. 11210.

(Die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienst betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus dem nachfolgenden Abdruck ist dasjenige zu entnehmen, was das kgl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 21ten d. M. wegen der diesjährigen Prüfung für den Staats-Baudienst verfügt hat:

„Die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienst wird am ersten Mittwoche nach Ostern, also am 6. April d. J. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27ten May 1830 bey der kgl. obersten Bau-Behörde ihren Anfang nehmen."

„Sämtliche Theilnehmer sind gehalten, die in dem §. 4. der eben allegirten Instruktion festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen, und deshalb dem Admissions-Gesuche das Gymnasial-Absolutorium nebst den weiteren Studien Zeugnissen, und das Sitten-Zeugniß beyzulegen."

„Damit übrigens diejenigen, welche sich dem Staats-Baudienste zu widmen gedenken, die ihnen eröffneten Aussichten richtig würdigen können, wird zugleich bemerkt, daß

1.) bis jetzt 71 aufgenommene, und noch nicht angestellte Praktikanten vorhanden seyen; daß

2.) die Zahl der statusmäßigen Stellen dieser Abtheilung des Staats-Dienstes sich auf 126 belaufe, und daß

3.) die Erledigungen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte jährlich die Zahl 4 nicht übersteigen."

Augsburg den 28ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XLI.) ad Nrm. 10656.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel „die Verschwörung in Berlin, nächtliche Eroberungen in der preußischen Residenz-Stadt, von Carlo Daubini; ein Fresko-Gemälde als Seitenstück zu der Verschwörung in München von Bruckbräu." Rom, gedruckt in diesem Jahre.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten d. M. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verboths der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissäre und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-

Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 25. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XLII.) ad Nrm. 11165.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Eine Sammlung milder Unterstützungs-Beyträge für die Bewohner der Stadt Orb betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den jüngsten Landraths-Abschied für den Unter-Main-Kreis haben Se. Majestät der König in Berücksichtigung der Beyspiellos unglücklichen Lage der Bewohner der Stadt Orb eine allgemeine Collekte zu deren Gunsten allergnädigst anzuordnen geruht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises werden daher aufgefodert, diese Sammlung milder Beiträge unter angemessener Anweisung der Lokal-Behörden sogleich einzuleiten, und nach Kräften zu fördern.

Die eingehenden Beträge sind an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises K. d. J. zu Würzburg unmittelbar und ohne Aufschub einzusenden, das Ergebniß selbst aber ist nach Verlauf von sechs Wochen hieher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 25ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Darstellung der Verhältnisse der Stadt Orb im Unter-Main-Kreise.

Die Stadt Orb liegt am nordwestlichen Ende des Unter-Main-Kreises, nahe an der churhessischen Grenze in einem engen, von hohen Bergen umgebenen, und nur nach einer Seite geöffneten Thale, da, wo sich die Vorberge des Spessarts gegen das Kinzigthal und gegen den Vogelsberg hin herabsenken, von den übrigen Theilen des Kreises durch Gebirge und unwirthbare Gegenden getrennt. Sie ging im Jahre 1814 als ein Bestandtheil des vormaligen großherzoglich Frankfurtischen Departements Aschaffenburg an die Krone Bayern über, und bildete noch früher einen Bestandtheil des Mainzer-Churstaates.

Orb zählt eine Bevölkerung von 4383 Seelen in 820 Familien.

Mehr als die Hälfte dieser Bevölkerung befindet sich ohne zureichende Subsistenz-Mittel, und wollte unter strenger Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften über Feststellung des Standes der Armuth eine Conscription der Armen vorgenommen werden, so würde sich die Zahl der ganz oder theilweise Erwerbslosen über dreitausend belaufen, sonach drei Viertheile der ganzen Bevölkerung Orb's ausmachen.

Die der Armenpflege zu Gebot stehenden Mittel reichen kaum hin, um nur dem größten Elende

Linderung und momentane Erleichterung zu gewähren. Viele Hunderte, welche an andern Orten bei reicher fließenden Fonds die werkthätigste Unterstützung erhalten würden, müssen in Orb hülflos bleiben.

Der Grund und Boden, auf welchem sich die Bevölkerung von Orb ernährt, besteht lediglich in sterilen Berg-Feldern, zu welchen der Dünger theils auf dem Rücken getragen, theils auf dem Schiebkarren gefahren wird, unter Vorspannung einer Kuh oder einiger Kinder, und in welchen man sodann den Saamen mit Hülfe von 3 — 4 Weibs-Personen, die an eine Egge gespannt sind, eineggt. Ist diese mühevolle Arbeit vollbracht, und hat auch der Himmel seinen Segen zum Gedeihen und Wachsthume gegeben; so ist ein Gußregen hinreichend, um Saat, Dünger und guten Erdboden herabzuschwemmen, und so die Hoffnungen des ganzen Jahres zu vernichten.

Der Betrieb der höchst beschwerlichen Landwirthschaft auf einer Flurmarkung, welche unter anderen 1610 einzelne Stückchen Landes von ein, höchstens zwei Ruthen Größe enthält, vermag nicht mehr als hundert Familien vollständig zu ernähren.

Vom Professions-Betriebe, von der Arbeit an der Saline, vom Salz-Fuhrwerk, und von sonstigem Taglohne leben höchstens 280 bis 300 Familien. Andere Erwerbs-Mittel biethen die örtlichen Verhältnisse nicht dar.

So kommt es, daß in Orb Armuth und Elend einen Grad erreicht haben, von welchem man sich anderwärts kaum eine Vorstellung machen wird.

Der größte Theil der Häuser besteht in kleinen, äußerlich wie innerlich von Rauch und Ruß überzogenen Lehmhütten, in welchen Dunkelheit fast alle Räume erfüllt, und wo es den Bewohnern an der allernothdürftigsten Einrichtung mangelt. Stroh oder Heu bedecken nothdürftig die Lagerstätten, und der Kranke liegt neben dem Gesunden ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, jeder mit wenigen Lumpen zugedeckt. Manche Familien ruhen in Ermanglung von Lagerstätten auf dem feuchten Lehmboden. Ueber den ersten Stock dieser Jammer-Hütten erhebt sich meistens noch ein zweiter und dritter, mit zunehmender Verengung der Räume und durch Treppen verbunden, welche von dem Ungeübten ohne Gefahr nicht bestiegen werden. Auch versehen nicht selten Leitern die Stelle der Treppen. Dicker Qualm und Gestank, welche die Wohnungen erfüllen, machen es unmöglich, längere Zeit in diesen Hütten des tiefsten menschlichen Elends zu verweilen.

Die eben geschilderten Räume des Jammers werden von eben so jammervollen Gestalten bewohnt, schwarzgelb, hohläugig, abgezehrt, der Körper kaum mit Lumpen bedeckt. Diejenigen gehören nicht unter die Allerärmsten, welche Winter und Sommer nackt schlafen, weil das einzige Hemd, welches sie besitzen, (meistens aus altem Salzsacktuch gefertigt) in der Nacht gewaschen und getrocknet wird. Viele gehen selbst bei Tag ohne Hemd herum, und sind nur mit einigen zerrissenen Kleidungsstücken bedeckt. Viele Andere sind während des größten Theils des Jahres wegen Mangels an Kleidern am Besuche der Kirche gehindert.

Mit der Wohnung der Orber steht die Nahrung im Einklange. Sie fristen ihr Leben lediglich mit Kartoffeln, zu welchen ihnen aber meistens das nothwendige Salz mangelt. Zugaben zu den Kartoffeln bildet etwas Geis-Milch, oder saure Milch und rohes Sauerkraut. Glücklich, wer in Feld oder Garten etwas grünes Gemüse erhascht, und dazu statt des Fettes die Ueberbleibsel eines Unschlittlichtes verwendet. Es sterben viele alte Leute, welche nie vom Metzger Fleisch genossen haben, aber sie preisen sich glücklich, wenn es ihnen gelingt, sich einen fetten Hund oder eine fette Katze zu verschaffen. Sind aber bis zum Frühjahre hin auch die Kartoffeln aufgezehrt; so treibt der Hunger nicht selten zu wahren Schritten der Verzweiflung.

Der Genuß des Kornbrodes wird den meisten Bewohnern höchstens auf dem Wege des Betteins zu Theil. Sie selbst bereiten sich aus gedörrten Kartoffelnschnitten, dann Hafer und etwas Gerste ein blauschwarz aussehendes Brod, aus welchem sich noch nach sechs Tagen das Wasser ausdrücken läßt.

Wohl mag sich dieses schauderhafte Bild menschlichen Elends auch in anderen Orten und Gegenden in einzelnen Erscheinungen wiederholen, aber in Masse in dieser Ausdehnung, in dem Verhältniß, daß die Zustände des Elends bey einer Bevölkerung von mehr als 4,000 Seelen die Regel ausmachen, neben

welcher geringere Noth, nothdürftiges Auskommen nur als seltene Ausnahme bestehen, findet die Armuth von Orb nicht in Bayern, ja vielleicht nicht in Teutschlang ihres Gleichen.

Die Zustände Orbs sind nicht neu; sie bestehen mehr oder minder schon seit 60 bis 80 Jahren, und sind aus den früheren Verwaltungs-Perioden als ein trauriges Vermächtniß an Bayern übergegangen, — ein warnendes Beispiel der unseligen Wirkungen einer unbemessenen Liberalität in Gestattung von Niederlassungen. Nur die Zeit kann die Beseitigung dieser Zustände herbeyführen, die sich in einer langen Reihe von Jahren ausgebildet haben.

Die fortwährende Sorge der Staats-Regierung ist dahin gerichtet, in Orb Quellen des Erwerbs zu eröffnen, und dadurch den Nothstand möglichst zu mindern. Hievon geben Zeugniß der Bau einer Straße zur bessern Verbindung mit den übrigen Theilen des Kreises auf Staatskosten, die Einrichtung einer Beschäftigungs-Anstalt, und die Gewährung von Hilfs-Mitteln zur Aufforstung des devastirten Gemeinde-Waldes. Aber es ist hiemit das Maaß der Hülfe noch nicht erschöpft, und da, wo die Fürsorge der Staats-Regierung ihre natürliche Grenze findet, übernimmt es die christliche Mildthätigkeit, den Jammer und das Elend der unglücklichen Mitbrüder zu lindern. Nur durch diese zweifache Hülfe kann dem namenlosen Unglück, welches eine vergangene Zeit über Orb gebracht hat, zureichende Grenze gesetzt werden.

Se. Majestät der König haben nicht nur mit landesväterlicher Fürsorge alle Befehle gegeben, welche zu dem Zwecke führen können, in Orb allmählig Nahrung und Verdienst zu schaffen, sondern es haben Allerhöchstdieselben auch in Allerhöchstihrem milden Wohlthätigkeitssinne sehr bedeutende Unterstüzzungen aus der Kabinets-Kasse (6,000fl. In einem einzigen Jahre) allergnädigst anzuweisen geruht, mittels welcher den Bewohnern von Orb an Kleidung und Nahrung wesentliche Hülfe geleistet wurde, und fortwährend gereicht wird.

Dem erhabenen Beispiele des Königlichen Wohlthäters nachzufolgen, nachdem der jüngst erschienene Landraths-Abschied die allerhöchste Genehmigung des von dem Landrathe des Kreises gestellten Antrags auf Gewährung einer allgemeinen Collekte ausspricht, dazu soll die gegenwärtige treue Darstellung der Verhältnisse von Orb geziemend auffordern, welche aus amtlichen Quellen und aus Erhebungen geflossen ist, die an Ort und Stelle amtlich bewirkt wurden. Dieselbe soll allen Bewohnern des bayerischen Vaterlandes im Vertrauen auf deren Patriotismus und ächten Gemeinsinn die Erwägung an das mitfühlende Herz legen, daß es der thätigen Fürsorge der Staats-Behörden zwar möglich seyn wird, die Ursachen des grossen Elends in Orb nach und nach zu beseitigen, daß aber die von der Vergangenheit bereits geschlagenen tiefen Wunden nur durch Handlungen der Privat-Wohlthätigkeit gelindert, wenn auch nicht gänzlich geheilt zu werden vermögen.

Der Ertrag der Collekte ist bestimmt, nicht zu bloser Fristung der Noth, durch augenblickliche Unterstützungen, sondern zur Gewährung dauernder Hülfe zur Entwurzelung des herrschenden Nothstandes durch Gründung wohl eingerichteter Anstalten für Beschäftigung der Arbeitsfähigen, für Unterbringung und Pflege der Arbeitsunfähigen, für sittliche Besserung der Gesunkenen, für Aufrechthaltung der Guten, und für Erziehung der heranwachsenden Jugend zu pflichttreuen und arbeitsamen Menschen verwendet zu werden.

Kann wohl eine Gabe, der Armuth gespendet, segensreichere Früchte tragen? Zu dem frommen mildthätigen Sinne, zu dem theilnehmenden Gefühle des bayerischen Volkes erhebt sich vertrauensvoll der Hülferuf der nothleidenden Brüder zu Orb, und gewiß dieser Ruf wird nicht fruchtlos verhallen.

Die Ablage öffentlicher Rechenschaft aber wird seiner Zeit die Verwendung der eingehenden Beyträge zur Offenkunde bringen.

XLIII.) ad Nrm. 10265.

(Resultat der Collekte für den durch Brand verunglückten Pfarrer Lohberger in Vierkirchen btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Uebersicht wird das Ergebniß der rubrizirten Collekte, welche

am 4ten May v. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 744 ausgeschrieben wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 22ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Verzeichniß
der für den durch Brand verunglückten Pfarrer Lohberger in Vierkirchen eingegangenen Beiträge.

Landgerichte.

1.) Buchloe 11 fl. 10 kr. 4 hl.; 2.) Burgau 6 fl. 3.) Dillingen 17 fl. 4 kr. 4 hl.; 4) Donauwörth 9 fl. 46 kr. 4 hl.; 5.) Friedberg 18 fl. 4 kr.; 6.) Füssen 9 fl. 44 kr; 7.) Göggingen 6 fl. 4 kr. 4 hl.; 8.) Grönenbach 14 fl. 40 kr. 4 hl.; 9.) Günzburg 22 fl. 18 kr.; 10.) Höchstädt 12 fl. 44 kr.; 11.) Illertissen 13 fl. 30 kr.; 12.) Immenstadt 13 fl. 24 kr.; 13.) Kaufbeuern 12 fl. 1 kr.; 14.) Kempten 31 fl. 11 fl. 4 hl.; 15.) Lauingen 3 fl. 6 kr.; 16.) Mindelheim 3 fl. 9 kr.; 17.) Neuburg 11 fl. 12 kr.; 18.) Oberdorf 12 fl. 31 kr. 4 hl.; 19.) Ottobeuern 16 fl. 4 hl.; 20.) Rain 17 fl. 59 kr.; 21.) Roggenburg 7 fl. 48 kr.; 22.) Schrobenhausen 13 fl. 9 kr. 23.) Schwabmünchen 6 fl. 42 kr.; 24.) Sonthofen 6 fl. 21 kr.; 25) Türkheim 2 fl. 42 kr; 26.) Ursberg 6 fl. 32 kr. 4 hl.; 27) Weiler 11 fl. 2 kr.; 28.) Wertingen 13 fl. 46 kr.; 29.) Zusmarshausen 6 fl. 13 kr.

Magistrate.

30.) Augsburg 26 fl. 21 kr. 2 hl; 31.) Kaufbeuern kath. 1 fl. 12 kr.; 32.) Kempten. (Unter den vom königl. Landgerichte Kempten eingesendeten Beyträgen befinden sich auch die von den kath. Stadt-Pfarreyen.) 33.) Lindau 1 fl. 21 kr.; 34.) Memmingen 7 fl. 19 kr.; 35.) Neuburg 14 fl. 54 kr.;

Herrschafts-Gerichte.

36.) Burheim 3. fl. 6 kr.; 37.) Nordendorf 40 kr.; 38.) Weißenhorn 3 fl. 42 kr.

In ganzer Summe 394 fl. 31 kr. 6 hl.

XLIV.)

(Die Erledigung der Iten protestantischen Pfarr-Stelle in Burg-Bernheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Memmert kam die Ite Pfarr-Stelle zu Burg-Bernheim, königl. Dekanats Windsheim, in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1832 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Dienst-Einkommen damit verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 32 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 7 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen in Naturalien: 13 $\frac{27}{128}$ Klftr. bayerisches Maaß Prügel-Holz nebst den hievon abfallenden Wellen á 5 fl. = 65 fl. 50½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der freyen Wohnung und Oekonomie-Gebäude, nebst den drey kleinen Gärtchen am Pfarrhause zu 50 fl.; Nutz-Anschlag von 8½ Mrg. Aecker 52 fl. 15 kr., von 16½ Tagw. Wiesen 300 fl. 6 kr., von 1 Tagwerk Baum- und Gras-Garten 23 fl. 12 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a.) ständige Abgaben: α.) in Geld

24 fl. 55¼ kr.; β.) an Naturalien: 8 Hühner à 12 kr. = 1 fl. 36 kr., 1 Schffl. 4 Metz. 1 Vrlg. 2 Sdl. Kern à 12 fl. = 20 fl. 45 kr., 6 Schäffel 1 Metzen 2 Vrlg. 2½ Sdl. Korn à 10 fl. = 62 fl. 45½ kr., 4 Schffl. 1 Metz. 1 Vierling 1½ Sdl. Dünkel à 5 fl. = 21 fl. 7 kr., 4 Schffl. 5 Metz. 2 Vlg. Haber à 4 fl. = 19 fl. 40 kr.; b.) unständige Abgaben: an Laudemien und Hand-Löhnen 42 fl. 24 kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Zehent 432 fl. 22¼ kr., vom kleinen und Blut-Zehent 47 fl. 23½ kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 15 kr.; 4.) Nutz-Anschlag des Forst-Rechts 45 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt-werdenden Dienstes-Funktionen, inclus. 63 fl. 40½ kr. an Beicht-Geld 202 fl. 38 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 14 fl. 30 kr. Summa 1422 fl. ¼ kr. Hievon die Lasten, inclus. 114 fl. 24½ kr. Steuern abgezogen mit 147 fl. 5¼ kr; verbleibt ein reines Dienst-Einkommen von 1274 fl. 55 kr.

Ansbach den 14. Jänner 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

In Folge diesseitiger Entschließung vom 23ten Jänner d. J. wurde auf das wiederholte Gesuch des k. Distrikts-Schul-Inspektors und Stadt-Pfarrers Gerstmaier zu Burgau demselben in Berücksichtigung seiner öfter eintretenden Kränklichkeit die nachgesuchte Entlassung von der Distrikts-Schul-Inspektion unter wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen entsprechenden Wirkens, und seines in dieser Eigenschaft bewiesenen regen Eifers bewilliget, und die Distrikts-Inspektin über die Schulen des k. Landgerichts Burgau dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Karl Wolf in Röfingen übertragen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Friedberg ernannt:

1.) als Hauptmann: Anton Fellerer Kupferschmid;

2.) als Ober-Lieutenante: a.) Bartholomä Metz Zeugweber, und b.) Georg Hollweck Bierbrauer;

3.) als Lieutenante: a.) Johann Haag Bierbrauer, b.) Johann Zistler Kaminkehrer, c.) Xaver Pfeiffenthaler Bierbrauer, d.) Karl Schmid Buchbinder;

4.) als Quartier-Meister: Valentin Link Handelsmann;

5.) als Bataillons-Arzt der approbirte Chyrurg Dobl, und

6.) als Bataillons-Auditor der Ite k. Landgerichts-Assesser Bogner.

Zur Stelle eines Gemeinde-Pflegers zu Lechbruck, k. Landgerichts Füssen, wurde der bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Georg Fischer zu Lechbruck bestätiget, in die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten rückte der bisherige Ersatzmann Anton Hartmannsberger von Lechbruck vor.

(Bekanntmachung.)

Die Einsendung der Abonnement-Beträge per 48 kr. für das Exemplar der „gemeinnützigen Mittheilungen für Gewerbetreibende" erfolgte bisher von einigen Behörden und Abbonnenten nicht portofrei. Der niedrige Abonnements Preis dieser Blätter verlangt aber ungeschmälertes Eingehen derselben,

weßhalb jede dießfallsige Einsendung zu frankiren wäre.

München den 20ten Jänner 1836.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern.

Professor Dr. Fuchs, z. Zeit Vorstand.

Hoffstetter.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

34.) praes. den 25/1 36.

(Bekanntmachung.)

Martin Spielmann, Söldner zu Ettringen, hat sich der Verwaltung seines und seines ehewirthlichen Vermögens begeben, welche in Folge dieses dem gerichtlich aufgestellten Curator Söldner Dominikus Spielmann von Ettringen übertragen wurde.

Jedermann wird daher gewarnt, sich in Rechts-Geschäfte irgend einer Art mit dem Curanden Spielmann einzulassen, indem solche als nichtig erklärt werden müßten.

Türkheim den 1ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

35.) den 25/1 36

(Bekanntmachung)

Auf Antrag der Gläubiger des Xaver Mayer von Herbertshofen wird dessen Anwesen bestehend in Haus, Stadel, Garten, Gemeinde-Nutzen, 14 Jaucherten 74 Dezimalen Aecker, 2 Jaucherten 71 Dezimalen Wiesen, 4 Jaucherten 44 Dezim. Waldungen, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu der 18te Februar 1836 bestimmt, wozu Kaufs-Liebhaber, mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Es wird noch bemerkt, daß die Verhandlung in der diesseitigen Kanzley vorgenommen werde, und der Hinschlag nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Wertingen den 18ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

36.) praes. den 29/1 36.

(Verkaufs-Ausschreibung.)

Nachdem sich in der Gantsache des Xaver Schmid ehemaligen Sonnen-Wirths zu Oberhausen an dem zum Verkaufe bestimmten Termine kein annehmbarer Käufer gemeldet hat; wird dessen Anwesen unter Hinweisung auf die frühere Ausschreibung (Kreis-Intelligenz-Blatt vom 23ten Dezember 1835, Abendzeitung vom 13ten Jänner 1836, und Moysche Zeitung vom 13ten Jänner 1836) wiederholt auf Samstag den 20ten Februar d. Js. zum Verkaufe ausgeboten.

Göggingen am 20ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

37.) praes. den 29/1 36.

(Curatel-Bestellung.)

Gemäß Vergleichs vom 26ten November v. Js. hat sich der Baders-Sohn Anton Hudler von Allmannshofen, freywillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, weshalb ihm Johann Schweyer von Hohenweiler als Curator bestellt wurde.

Es wird deßwegen Jedermann gewarnt, dem obengedachten Hudler Geld zu borgen, oder sonstige onerose Verträge mit demselben ohne Beiziehung seines Curators abzuschließen, indem die dagegen Handelnden hiedurch kein

Klage-Recht gegen Anton Hudler begründen könnten.

Holzen den 25ten Jänner 1836.

Gräfl. Fischler-Treuberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonial-Richter.

38.) praes. den 29/1 36.

Nachdem sich Johann Strobel, Wirths-Sohn zu Allmannshofen, auf Antrag seiner Verwandten freywillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und sich unter Curatel des Michael Riegel zu Allmannshofen gestellt hat: so wird dieses mit dem Anhange anmit bekannt gemacht, daß Jedermann gewarnt werde, dem erwähnten Strobel Geld zu borgen, oder sonstige onerose Verträge mit demselben abzuschließen, indem die dawider Handelnden nie ein Klage-Recht gegen Johann Strobel begründen könnten.

Holzen den 27ten Jänner 1836.

Gräfl. Fischler-Treuberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonial-Richter.

39.) b.) praes. den 18/1 36.

(Bekanntmachung.)

In vim executionis sollen am 18. Februar dieses Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Haus des Gemeinds-Vorstehers Stäuble zu Osterberg folgende Realitäten der Michael Drexler'schen Eheleute von Osterberg

a.) das etwas abseits vom Pfarrdorf Osterberg gelegene Wohnhaus Catast.-Nro. 139;
b.) ein dabey liegender Acker von circa 1 Tagwerk Flächen-Inhalt Cat.-Nro. 314, deren Belastung und Schätzung dahier ex actis entnommen werden kann, versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Zugleich haben sich im obigen Termine sämtliche unbekannte Gläubiger der Drexler'schen Eheleute zu melden, und ihre Foderungen nachzuweisen, widrigenfalls sie von dermaliger Masse präkludirt werden würden.

Illertissen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

40.) c.) praes. den 15/1 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Roß-Märkte und die damit verbundenen Rindvieh-Märkte in Ansbach betr.)

Vom Magistrate der kgl. bayerischen Kreis-Hauptstadt Ansbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in diesem Jahre dahier zu Ansbach der erste Roß-Markt Montags den 8ten Februar, und der zweite Roß-Markt Montags den 7ten März d. J. abgehalten werde. Zur Nachricht wird noch beygefügt, daß im verflossenen Jahre am ersten Roß-Markte 823, am zweiten 401, an beyden Roß-Märkten also 1224 Pferde zu Markt gebracht, und hievon 1174 verkauft worden seyen, und daß der Verkaufs-Preis aller veräusserten Pferde 112599 fl. betragen habe.

Ebenso wird zur Kenntniß gebracht, daß wie in frühern Jahren, auch in diesem Jahre ein großer Rindvieh-Markt an dem nach jedem der beyden obigen Roß-Märkte folgenden Dienstage statt finde.

Im vorigen Jahre wurden am ersten Rindvieh-Markte 806, am zweiten 405, an beyden Märkten also 1211 Stücke Vieh eingebracht, und hievon sind 803 Stücke um die Gesammt-Summe von 58463 fl. veräussert worden.

Endlich wird noch auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, daß jeder an den bemerkten Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar jeder Pferdhandel auf dem Rathshause, jeder Rindvieh-Handel aber bey der Commission, welche sich auf dem Rindvieh-Markte befinden wird, bey Strafe angezeigt werden müsse.

Ansbach den 11ten Jänner 1836.

Endres, I. Bürgermeister. Stirl, II. Bürgermeister.

41.) b.) praes. den $\frac{29}{I}$ 36.

Sturmband,

Königlich privilegirter Graveur in München (Rosen-Gasse Nr. 1.)

empfiehlt seine bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Ausser jeder Gattung von Siegel mit Wappen oder Namen, gravirt er auch die Kirchen-Verwaltungs-Siegel nach k. allerhöchster Vorschrift, und zwar jene für Siegellack-Druck zu 2fl., und jene zum Schwarz-Drucke für 3 fl. Er verspricht durchgehends kunstgerechte und die fleißigste Ausarbeitung, und ist bereit auf frankirte Briefe Muster-Abdrücke abzusenden.

42.) praes. den $\frac{28}{I}$ 37.

(Ankündigung.)

Die günstige Aufnahme des von mir im Jahr 1832 verfaßten Repertoriums der ältern und neuesten Gesetze über die Medizinal-Verfassung im Königreiche Bayern und der sämtlichen Zweige des Medizinal-Wesens betreffenden allerhöchsten und höchsten Verordnungen, veranlaßt mich, gleichzeitig dem Wunsche mehrerer Besitzer dieses Repertoriums entsprechend, einen Supplement-Band herauszugeben, welcher alle jene Verfügungen über diesen Zweig der Staats-Verwaltung enthalten wird, die vom Anfange des Jahres 1833, bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte, sowohl gedruckt, als lithographirt erlassen wurden.

Die Auflage dieses Supplement-Bandes richtet sich lediglich nach den eingehenden Bestellungen, und dem nur sehr kleinen Vorrathe des Repertoriums; daher dieselben in portofreyen Briefen noch vor dem 1ten März d. Js. bey dem Unterzeichneten gefälligst gemacht werden wollen, da in dem besagten Monate mit dem Drucke begonnen wird.

Augsburg den 26ten Jänner 1836.

G. F. Kramer.
Lit. G. Nro. 340.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. Jänner 1836.	Pap.	Geld	Den 28. Jänner 1836.	Pap.	Geld	Den 30. Jänner. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4%m. Coup.*	101¾	101½	*Obligat. à 4%m. Coup.*	101¾	101½
detto à 3½% "	100		detto à 3½% "	100	99	detto à 3½% "	100	99¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	28	27	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	27	26	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27	

Königlich - Bayersches Intelligenz-Blatt für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 6.

Augsburg, den 8ten Februar 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

XLV.)

Republikation der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.")

&c. &c. Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn die-

selben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Admintstrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgender

Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet werden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §-§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreises keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

der Staatsrath und General-Sekretär, Egid v. Kobell.

XLVI.] ad Nrm. 11221.

An die sämtlichen Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die jährlichen Visitationen der deutschen Schulen nach Maaßgabe der k. Ministerial-Entschließung vom 24ten July 1833 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in Betreff der jährlichen Visitationen der deutschen Schulen nach Maaßgabe der k. Ministerial-Entschließung vom 24ten July 1833, am 18ten Jänner d. Js. weiter erfolgte k. Ministerial-Entschließung wird als Nachtrag und Erläuterung zu der dießseitigen Bekanntmachung (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1833 St. 36. S. 1243 u. flg.) im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der k. Distrikts-Polizey- und Distrikts-Schul-Behörden des Oberdonau-Kreises gebracht,

und dieselben werden zur dießfälligen Nachachtung angewiesen.

Augsburg den 1 Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königl. Staats-Ministerium des Innern.

Einige Schul-Visitations-Protokolle vom Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ geben Zweifel über den Sinn verschiedener Stellen der am 24ten July 1833 im untenbemerkten Betreffe erlassenen allgemeinen Ausschreibung zu entnehmen, und deuten auf die Nothwendigkeit dießfallsiger Erläuterungen hin.

In Folge dieser Anregung wird hiemit bemerkt, was folgt:

I.

Zu Ziffer III. der Ausschreibung vom 24ten July 1833.

Die Natur der Sache fodert, daß die Visitationen der deutschen Schulen in der Regel mit dem Schlusse der keineswegs an den zufälligen Termin „Ostern" gebundenen Winter-Schulen allenthalben vollzogen seyen.

In der That läßt sich ein gründliches Urtheil über die Land-Schulen nur in dem Zeitpunkte der wirklich gefüllten Schule, nicht aber in einer Jahrs-Zeit fällen, in welcher die Feld-Arbeit und mannigfache andere Rücksichten der Schul-Frequenz auf dem Lande stets mehr oder minder nahe treten.

Eben deßhalb ist auch laut der nunmehr vorliegenden Aufschlüsse das Visitiren vor Ostern bereits bisher in den meisten Schul-Distrikten des Königreiches üblich gewesen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von der Regel allerdings da Platz greifen kann und muß, wo der unverhältnißmäßige Umfang eines Inspektions-Distriktes oder sonstige ausserordentliche, streng nachzuweisende Hindernisse, das Vollenden der Visitation vor Ostern aus irgend einem Grunde unmöglich machen.

II.

Zu Ziffer III. der Ausschreibung vom 24ten July 1833.

Die öftere Anwesenheit der Amts-Vorstände in den Gemeinden bildet die erste und unerläßlichste Grundlage jeder wohlgeordneten lebendigen Verwaltung. Namentlich ist den bayerischen Distrikts-Polizey-Beamten das jährlich mindestens 2 malige Besuchen jeder Gemeinde durch ältere und neuere Ausschreibungen zur förmlichen Pflicht gemacht.

Das Nicht-Theilnehmen der Polizey-Beamten an den Schul-Visitationen würde daher keine andere Folge haben, als den Distrikts-Verwaltungs-Behörden die persönliche Controlle des ersten und wichtigsten aller Geschäfte (des Geschäfts der Volksbildung, und der sittlichen und geistigen Veredlung der Nation) zu benehmen, um ihr Erscheinen an demselben Orte auf andere minder wichtige Tage zu verlegen.

Eine wesentliche Erleichterung haben jedoch die Amts-Vorstände dadurch erlangt, daß ihnen die vertretungsweise Abordnung ihrer Neben-Beamten ohne die gewöhnlich strengen Beweise absoluter Verhinderung gestattet wurde.

Sollten in ausserordentlichen, jedesmal nachzuweisenden Fällen unverschiebliche Geschäfte dem Erscheinen des Beamten sowohl, als seiner Stellvertreter bey allen Schul-Visitationen hindernd entgegen treten; so müßte jedenfalls nach Einvernahme der

Lokal-Inspektion durch Abrede mit dem Distrikts-Schul-Inspektor die Einleitung dahin getroffen werden, daß dieses Nicht-Erscheinen und die als Anstandsfrey bekannten Schulen treffe, und daß der Polizey-Beamte oder dessen Ersatzmann unfehlbar in keiner jener Schul-Gemeinden vermißt werde, für deren Prüfung der Distrikts- oder Lokal-Inspektor dessen Anwesenheit als nothwendig bezeichnet.

III.

Zu Ziffer VI. der Ausschreibung vom 24ten July 1833.

Es lag bereits in der Absicht der Ausschreibung vom 24ten July 1833, daß die kurze der Prüfung vorangehende Anrede von dem Distrikts-Schul-Inspektor gehalten werde; das diesen Akt der Lokal-Inspektion zuwendende Lithographie-Versehen in der benannten Ausschreibung ist daher angemessen zu verbessern.

IV.

Zu Ziffer VI. der Ausschreibung vom 24ten July 1833.

Alle Schul-Verordnungen der vergangenen, wie der gegenwärtigen Regierung, wollten Vorrückungen aus einer Klasse der Werktags- oder Sonn- und Feyertags-Schule in die andere als reines Internum der Schulen, dem Ermessen des Lokal-Schul-Inspektors vorbehalten, die Ueberweisung aus der Werktags- in die Sonn- und Feyertags-Schulen, also die Entlassung aus der Werktags-Schul-Pflicht, dann die Entlassungen aus der Sonn- und Feyertags-Schule, also aus der Gesamt-Schul-Pflicht als ein das staatsbürgerliche Leben, und selbst die einstige Zulaßbarkeit zur Ansässigmachung und Verehelichung, und zu den verschiedenen sonstigen Zweigen bürgerlicher Wirksamkeit ohne Rücksicht auf Alter und sonstige Verhältnisse, von dem genügenden Bestandenhaben der entsprechenden Prüfung abhängig, und durch die Distrikts-Behörden genau controllirt wissen.

Die Erfahrung hat die Wichtigkeit und Richtigkeit dieser Bestimmungen noch näher dargelegt, und durch unbestreitbare Thatsachen bewiesen, daß der Lokal-Inspektor das Gehässige der Gesetzes-Strenge unmöglich auf sich allein zu nehmen vermag, ohne seine seelsorgerliche Stellung, und die unerläßlichen Bande der Liebe und des Vertrauens zu gefährden.

Die Akten beweisen, wie in den nicht controllirten Schulen gegen Wort und Geist der Vorschriften der Uebertritt sowohl, als der Austritt mit der 1ten Communion oder Confirmation, ohne daß eine Prüfung veranlaßt, oder dem Erfolg dieser Prüfung irgend eine Wirkung beygelegt wird, verbunden sey, und tausend biedere Bayern beklagen jetzt eine Nachsicht, welche sie bey sonst eminenter Tüchtigkeit von den Unteroffiziers-Stellen im Heere, von der Anstellung im Staats- und öffentlichen Dienste, von den Ehren-Aemtern des Gemeinde- und Stiftungs-Wesens, ja sogar laut der Gesetze vom 11ten September 1825 und 1ten July 1834 von den edleren Rechten des Meisterwerdens, des Erlangens eines eigenen Heerdes, und des Begründens einer eigenen Familie ausschließt. Was durch die Ausschreibung vom 24ten July 1833 in das Gedächtniß zurückgerufen und näher präzisirt wurde, lag daher längst in den allseitigen Wünschen. Ja sehr viele würdige Lokal-Schul-Inspektionen hatten dieß in Berichten, Eingaben und Visitations-Protokollen als das einzige Mittel bezeichnet, dem Gesetze Vollzug zu sichern, ohne die Orts-Pfarrer in eine Collission von Pflichten, und in Reibungen mit ihren Pfarr-Kindern zu bringen.

Wohl aber ist der Distrikts-Schul-Inspektor, falls er die Visitationen nicht insgesamt vor Schluß des Winter-Semesters abthun kann, gehalten, gemeinsam mit dem Vorstande der Distrikts-Polizey-Behörde einen Tag zu bestimmen, an welchem die von den Lokal-Inspektionen in Folge der jährlichen Schluß-

Prüfung zur Ueberweisung aus der Werktags- in die Sonn- und Feyertags-Schule, oder zur Entlassung aus der letzteren reif befundenen Schul-Pflichtigen der vor Schlusse des Winter-Semesters nicht zu Visitation gelangenden Orte an dem Sitze der Distrikts-Polizey-Behörde zu controllirenden Distrikts-Prüfung, und zwar die männlichen unter Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers, die weiblichen unter der Aufsicht einer würdigen, von der Lokal-Inspektion zu bestimmenden Frau, insoferne erscheinen können, als in der betreffenden Gemeinde Entlassungen mit Schlusse der Winter-Schule überhaupt herkömmlich sind, und als der Orts-Pfarrer in seiner Eigenschaft als Lokal-Inspektor ihnen bezeugt, daß das Verbleiben in der Schule bis zur Visitation auf ihre Familien- oder sonstigen Verhältnisse nachtheilig einwirken würde.

Auch werden die Distrikts-Inspektoren im Benehmen mit den Distrikts-Polizey-Beamten sich von selbst berufen fühlen, daß dort, wo die zu große Entfernung der Ortschaften das Uebernachten der Schul-Pflichtigen ausser ihrem Wohnort nach sich ziehen würde, statt Einer solchen Distrikts-Prüfung, deren mehrere in dem Mittel-Punkte der vor Ostern nicht visitirt werdenden Schul-Gemeinden angeordnet werden.

Sehr gerne geschehen, und als Beweis edeln Eifers für die Sache des öffentlichen Unterrichtes wird es erkannt werden, wenn ausser dem zum Erscheinen verpflichteten Schullehrer auch der Lokal-Inspektor der betreffenden Gemeinde sich persönlich an den Prüfungs-Sitz begeben, um an den Prüfungen den für die Visitations-Prüfungen durch Ausschreibung vom 24ten July 1833 vorgezeichneten Antheil zu nehmen, ohne daß jedoch ein solches Erscheinen bey diesen blos im Privat-Interesse einzelner Schüler und Schülerinnen statt findenden Prüfungen ihnen zur Obliegenheit gemacht werden will.

Auf diese Weise wird die namentlich durch die neuesten Gesetze von 1825 und 1834 so nöthig gewordene Controle aufrecht erhalten, ohne irgend störend in die Verhältnisse der Einzelnen einzugreifen.

V.

Zu Ziffer VII und VIII. der Ausschreibung vom 24ten July 1833.

Das Schreiben der Protokolle durch ausgezeichnete Schüler bleibt an die in der Ausschreibung vom 24ten July 1833 festgesetzten Voraussetzungen geknüpft. Die Herstellung eines Duplikates für die Kreis-Regierung erscheint um so weniger nöthig, als die Visitations-Protokolle der Kreis-Regierung nach gemachtem Gebrauche von dem obersten Kirchen- und Schul-Rathe an die kgl. Kreis-Regierung zurückgelangen, und von dem k. Staats-Ministerium des Innern nicht zurückbehalten werden.

München den 18. Jänner 1836.

XLVII.) ad Nrm. 11674.

(Die Siegel der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem königl. Ministerial-Rescripte vom 26ten v. Mts. soll dafür gesorgt werden, daß sich die Kirchen-Verwaltungen keiner andern, als der einfachen Sigille mit der Inschrift:

„Verwaltung des katholischen oder protestantischen Kirchen-Vermögens zu . . .“

bedienen, worauf sämtliche Kirchen-Verwaltungen, und Curatel-Behörden hiemit aufmerksam gemacht werden.

Augsburg den 3ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XLVIII.) ad Nrm. 10631.

An
sämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte, Magistrate und Pfarr-Aemter des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anzeigen unehelicher Geburten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein Schreiben des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis aufmerksam gemacht, daß die Pfarr-Aemter nicht immer der unterm 25ten July 1825 Ziff. 3. (Reggs.-Blt. Seite 573) verordneten Anzeige obliegen, sieht sich die kgl. Regierung veranlaßt, sämtlichen Pfarr-Aemtern die höchste Anordnung vom 25. July 1825 überhaupt in Erinnerung zu bringen, und denselben zu eröffnen, daß die Polizey-Behörden strenge dafür verantwortlich erklärt sind, in jenen Fällen, wo namentlich die Ziffer 3 dieser höchsten Anordnung gebotene Anzeige verspätet, verzögert oder gar vorenthalten wird, solches sogleich der unterfertigten Stelle zu berichten, worauf der Vollzug obiger Vorschrift umsomehr mit Nachdruck wird verfolgt werden, als durch dergleichen Verspätungen in einem der wichtigeren Zweige der Rechts-Pflege Stockung erzeugt, und den betheiligten Pupillen nicht selten sogar bedeutender Nachtheil verursacht wird.

Sämtliche Polizey-Behörden werden sich gleichfalls hiernach achten.

Augsburg den 23ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

XLIX.) ad Nrm. 11598.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Stein-Druckereyen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden hiemit auf die allerhöchste Verordnung vom 22ten Juny 1815 (Reggs.-Blt. 1815 Seite 530 u. flg.) wiederholt hingewiesen.

Nach dieser allerhöchsten Verordnung „soll Niemand im Staate befugt seyn, „eine lithographische Anstalt als Ge„werbe zu errichten, oder lithographi„sche Arbeiten um Lohn zu fertigen, „der nicht von der kompetenten Behörde „hiezu ausdrücklich die Erlaubniß erhal„ten hat."

Wo gegen diese allerhöchste Anordnung dennoch Stein-Druckereyen etablirt worden seyn sollten, oder in Zukunft errichtet werden, liegt es den Polizey-Behörden ob, das obenbemerkte Verbot handzuhaben, und ohne Verzug gegen den Gebrauch der Pressen hemmend einzuschreiten.

Für den Vollzug werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden verantwortlich erklärt.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

L.) ad Nrm. 10872.

An
sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden

(Das Gesuch des Israeliten Abraham Kohlmann zu Diespek, um Ansäßigmachung als Melber daselbst über die Matrikelzahl, zugleich die Unzuläßigkeit der Subsumtion der Melberei unter die nach §. 13 des Ediktes vom 10ten Juny 1813 zur Ansäßigmachung eines Israeliten über die Matrikelzahl berechtigenden Gewerbe betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von dem kgl. Staats = Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Rezat = Kreises Kammer des Innern erlassene, und auch hieher mitgetheilte höchste Rescript rubrizirten Betreffes wird sämtlichen Distrikts = Polizey = Behörden nachstehend im Abdruck kund gegeben.

Augsburg den 30. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats = Ministerium des Innern.

Die kgl. Regierung des Rezat = Kreises, Kammer des Innern wird beauftragt, dem Israeliten Abraham Kohlmann zu Diespek bezüglich seines Gesuches um Ansäßigmachung als Melber daselbst über die Matrikelzahl, die Abweisung eröffnen zu lassen, da das Gewerbe der Melber als ein Handwerk in dem Sinne, welchen die Verordnung vom 10ten Juny 1813 (die Verhältnisse der jüdischen Glaubens = Genossen betreffend) im §. 13 Nr. 2 mit diesem Worte verbindet, nicht betrachtet werden kann.

München den 18ten Jänner 1836.

LI.) ad Nrm. 11022.

An
sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden des Kreises.

(Kosten = Ersatz für Verpflegung, und Transport ausgewiesener Individuen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Vertrage mit der Krone Preußen vom 6ten Juny 1818 (Gesetz-Blatt v. J. 1818 Seite 433), so wie in andern nach dem Jahre 1818 geschlossenen Staats = Verträgen über die Ausweisung der Vagabunden ist folgender Grundsatz enthalten:

„Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird: so

können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden."

Die kgl. Staats-Regierung hat sich nun in einem jüngst vorgekommenen speziellen Falle dahin ausgesprochen, daß dieser Grundsatz auch in Beziehung auf das Königreich Würtemberg vollständige Anwendung finde, was den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Augsburg den 28ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LII.) ad Nrm. 11216.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Vertheidigung gegen Mangel, und Berichtigung einiger Urtheile im Publikum, von K. Gutzkow. Mannheim bey E. Löwenthal 1835" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Obermain-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21ten Jänner d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LIII.) ad Num. 11905.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „die junge Literatur" und der Roman „Wally" ein Vademecum für Herrn Dr. Carl Gutzkow, dem deutschen Publicum zugeeignet von Dr. Carl Gustav Bacherer. Stuttgart. Halbergsche Verlagshandlung 1835."

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter obigem Titel wurde

durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30sten v. M. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 5ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedl.

LIV.) ad Nrm. 11213.

An
die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Wanderungen durch den Thier-Kreis, von Adolph Winbarg; Hamburg 1835, bey Hofmann und Campe" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Obermain-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der rubrizirten Druckschrift wurde durch Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21ten Jänner d. J. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 30. Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LV.) ad Nrm. 10878.

(Die Erledigung der Pfarrey Nieder-Rieden betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Peter Fey wurde die Pfarrey Nieder-Rieden, Landgerichts Ottobeuern, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 462 Seelen erstreckt, und eine Schule enthält.

Die jährlichen Pfarr-Einnahmen bestehen in 1511 fl. 6 kr. 3 pf., nämlich:

1.) in 50 fl. 30 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 510 fl. aus Realitäten; 3.) in 697 fl. 11 kr. 3 pf. aus Rechten; 4.) in 73 fl. 25 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; und 5.) in 180 fl. herkömmlichen Gaben zur Haltung eines ständigen Kaplans.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 432 fl. 3 kr. 3 pf.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31ten Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LVI.) ad Nrm. 11240.

(Die Erledigung der Pfarrey Böhringen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Jakob Selzl wurde die Pfarrey Böhringen, Landgerichts Illertissen, erlediget, welche sich über eine Bevölkerung von 597 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1267 fl. 44 kr. 2 pf., nämlich:

1.) in 80 fl. 40 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 23 fl. 3 kr. aus Realitäten; 3.) in 1095 fl. 38 kr. 2 pf. aus Rechten; 4.) in 68 fl. 23 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 170 fl. 24 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31ten Jänner 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LVII.) ad Nrm. 11522.

(Die Erledigung der Pfarrey Wollomoos betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 23ten Jänner d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Schraid, wurde die Pfarrey Wollomoos, k. Landgerichts Aichach, in der Diöcese München-Freißing gelegen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 149 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 994 fl. 31 kr., nämlich:

1.) in 6 fl. 20 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 101 fl. 4 kr. aus Realitäten; 3.) in 858 fl. 50 kr. aus Rechten; 4.) in 28 fl. 17 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 49 fl. 15 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 31 Jänner 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LVIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Haag im Dekanate Bairenth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da mit Ende des Monats Junius d. J. die Verwesung der Pfarrey Haag im Dekanate und Landgerichte Baireuth zu Ende geht; so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb Sechs Wochen ausgeschrieben. Diese Stelle trägt nach der unter dem 18ten Jänner 1822 superrevidirten Faßion 628 fl. 23 kr. nach folgender Berechnung:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus den Staats-Kassen vom kgl. Rentamte Baireuth an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; an Naturalien: ein Baireuther Sra. Korn (nach bayer. Maas 2 Schffl. 1 Metzen 31 Maas) der Schfl. á 10 fl. = 23 fl. 15¼ kr.; ½ Baireuther Sra. Gersten (nach bayer. Maas 1 Schäffel 31 Maas) der Schäffel zu 7 fl. = 8 fl. 3¼ kr.; 6 Klafter weiches Holz 3½ Schuh lang à 3 fl. 45 kr. = 25 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: 1.) vom Gotteshause zu Haag 5 fl. 33¾ kr.; 2.) vom Bindloch 62 fl. 30 kr. II.) An Zinsen: für eine sogenannte „Immer-Kuh" 33¾ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude, im Anschlag zu 50 fl.; Nutz-Genuß von 13⅞ Tagwerk Aeckern 122 fl., von 14¼ Tagwerk ditto 165 fl., von 2 Gärten per ⅞ Tagwerk 5 fl. 30 kr., von 2¼ Tagwerk Waldung, und 2 Tagw. Weyher 17 fl. 16⅞ kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) ständige Abgaben an Geld 4 fl. 59½ kr.; 2.) an Zehent: a) vom großen Frucht-Zehent 29 fl. 49⅞ kr.; b) vom kleinen Zehent 13 fl. 3 kr.; c) vom Heu-Zehent 24 kr.; d) an Weide-Rechten: streitig 3 fl. 30 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 73 fl. 21¼ kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 14 fl. 20 kr. Total-Betrag der Einkünfte 633 fl. 45½ kr. VII.) An freywilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten an Naturalien höchstens im Werth von 2 fl.; dagegen haften auf der Pfarrey Lasten im Anschlag von 5 fl. 22½ kr. Die reinen Einkünfte bestehen demnach in 628 fl. 23 kr.

Bayreuth den 20. Jänner 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Nach dem Tode des Advokaten Bichl zu Aichach wurde der Advokat Johann Lindemann daselbst als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt in den vor dem k. Landgerichte Aichach vorkommenden Rechts-Angelegenheiten nach §. 23. des Geschäfts-Regulativs für die Landgemeinden, von der k. Kreis-Regierung aufgestellt.

Statuten

eines Vereines für den Königl. Bayer. Rhein-Kreis, welcher zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten dienen soll.

I. Zweck des Vereins.

§. 1.

Dieser besteht darin, um den Zustand der Israeliten im Rhein-Kreise zu verbessern, und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse der fortschreitenden Bildung der Israeliten nachzuhelfen, nach Maßgabe der Mittel und Beyträge, die der Verein sich zu erfreuen haben wird.

§. 2.

Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden vor der Hand angenommen:

1.) Kinder unvermögender Israeliten werden auf Kosten des Vereins zu nützlichen Handwerken verwendet, vor der Hand, bis der Verein sich bessere und zureichendere Mittel verschafft haben wird, soll das Lehrgeld sechzig Gulden nicht übersteigen dürfen. Diejenigen, die sich dieser Unterstützung theilhaftig machen wollen, müssen aber auf eine glaubhafte Weise ihre seitherige gute sittliche Aufführung, und einen bewiesenen Schul-Fleiß vordersamst darthun.

2.) Kinder, die durch diese Beweise sich Ansprüche auf Unterstützung erwarben, wenn sie nicht ganz arm sind, und Handwerke erlernen wollen, deren Erlernung mehr als sechzig Gulden erfodert, müssen den Mehrbetrag zulegen.

3.) Kleinere, in ihren Mitteln beschränkte israelitische Gemeinden können zur besseren Besoldung eines Jugendlehrers, wenn er bey einem sittlichen Lebenswandel eine genügende Schul-Bildung besitzt, und Beweise giebt, daß durch seine Kenntnisse und Bemühungen die Schul-Jugend lobenswerthe Fortschritte macht, von dem Vereine Beiträge erhalten, die nach den verschiedenen Mitteln bemessen und nach Umständen auf einige Jahre gegeben werden.

4.) Ebenso sollen, wenn die Mittel des Vereins es zulassen, unbemittelten israelitischen Jünglingen, die sich dem Schul-Fache widmen wollen, und sich durch gute sittliche Aufführung, Fleiß und Thätigkeit, gehörige Kenntnisse in Musik und Gesang ausgezeichnet haben, und entschlossen sind, ein inländisches Schul-Lehrer Seminar zu besuchen, die Kosten zu ihrer Ausbildung zwei Jahre lang bezahlt werden, wenn sie fortwährend Fleiß, gutes und anständiges Betragen beweisen werden.

5.) Würde ein solcher unterstützter Schul-Candidat aber demnächst das Lehramt nicht ergreifen, so hat der Verein das Recht, das für ihn zu seiner Ausbildung verwendete Geld von ihm zurückzufodern, wenn das Nöthige hierüber in dem zu seiner Unterstützung errichteten Vertrag vorgesehen worden.

6.) Derjenige, welcher auf Kosten des Vereins ein Handwerk erlernt, ist verpflichtet, sobald er dasselbe selbstständig ausüben wird, einen ihm von dem Vereine angewiesenen vermögenslosen Israeliten ganz unentgeldlich in die Lehre zu nehmen, welche Verpflichtung in den für ihn vom Vereine besorgten Lehr-Vertrag aufgenommen werden soll.

7.) Ebenso soll in diesen Lehr-Vertrag die Clausel aufgenommen werden, daß ein solcher, der auf Kosten des Vereins sein Handwerk erlernte, wenn er nachher solches nicht ausübt, das für ihn ausgegebene Lehrgeld dem Vereine ersetzen muß.

8.) Diejenigen unvermögenden Kinder, welche das Schmied-, Maurer-, Zimmermanns- oder Dachdecker Handwerk erlernen wollen, erhalten nach Vollendung ihrer Lehr-Zeit von dem Vereine jeder zwanzig Gulden und die Kosten für ihr Felleisen, auch nach zurückgelegten Wanderjahren, jedoch nur wenn

sie tüchtig in ihrem Geschäft befunden werden, und Zeugnisse über ihre fortwährende Sittlichkeit und gute Aufführung beybringen, zum Anfange ihres Geschäftes eine den vorhandenen Mitteln angemessenen Unterstützung.

9.) Die Wahl des künftigen Gewerbes bleibt jedem Israeliten überlassen.

10.) Zur Erlernung eines Handwerkes werden nur Knaben, die das vierzehnte Jahr vollendet haben, angenommen.

11.) Um Unterstützung begehren zu können, müssen ihre Eltern, und nach deren Ableben, ihre Vormünder die gehörig legalisirten Beweise ihrer Unvermögenheit, das Lehrgeld bezahlen zu können, durch die Orts-Beamten beybringen, ferner ein Zeugniß über ihr sittliches gutes Betragen, und ihren bewiesenen Schul-Fleiß.

12) Alle Gesuche um Unterstützung aus dem Vereine müssen jedes Jahr längstens bis den 1ten Juny portofrey an den Vorstand, und die Belege müssen zugleich mit eingeschickt werden.

13.) Ist die Anzahl der Nachsuchenden zur Erlernung von Handwerken von der Art, daß die Mittel des Vereins nicht hinreichen, die Lehrgelder zu bestreiten; so wird eine Verloosung unter den Petenten vorgenommen, zu welchem Ende dieselben einberufen werden, persönlich vor dem Vorstand zu erscheinen.

II. Bildung des Vereins.

§. 3.

Der allgemeine Verein geht von Kirchheimbolanden, im Land-Kommissariat gleichen Namens, im k. b. Rhein-Kreise aus, wo selbst schon seit sechs Jahren ein Privat-Verein existirt, der zum Zweck hatte, aus den unter sich geschaffenen Mitteln arme, unglückliche, vermögenslose Kinder, nicht allein aus diesem Orte, sondern auch aus den nächsten Umgebungen, nützliche Handwerke erlernen zu lassen.

Der von diesem Privat-Vereine noch vorhandene Fond soll dem allgemeinen Vereine zugewendet werden, und daher auch der Vereins-Ausschuß seinen Sitz in Kirchheimbolanden haben.

§. 4.

Wer Mitglied des allgemeinen Vereins werden will, hat schriftlich seinen Beytritt, wenigstens für die Dauer von 3 Jahren zu erklären, und sich zur Entrichtung entweder eines jährlichen Beytrages im baarem Gelde, oder einer für diesen Zeitraum auf einmal zu bezahlenden Summe zu verbinden.

Der Austritt aus dem Vereine, oder eine Verminderung des jährlichen Beytrages, muß mindestens drei Monate vor Ablauf der drei Jahre, schriftlich erklärt werden, widrigenfalls das Mitglied so betrachtet werden muß, als wenn solches seine Beytrags-Pflichtigkeit, für die weiters folgenden 3 Jahre stillschweigend fortsetze, und so soll es auch nach Ablauf der 2- und 3jährigen Periode gehalten werden.

§. 5.

Es werden von jedem Stande und von jeder Religions-Parthei Mitglieder zu diesem Zwecke aufgenommen.

§. 6.

Außerdem nimmt der Ausschuß, von dem hernach die Rede seyn wird, alle außerordentlichen Beyträge an, von welcher Art sie auch seyn mögen.

Die sich schriftlich erklärten Vereins-Mitglieder verpflichten sich, außer ihren Geld-Beyträgen nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die israelitische Jugend immer mehr und mehr den bürgerlichen Gewerben zugeführt, aus ihrem niedrigen Stande erhoben, und zum nützlichen Unterrichte angehalten werde, wodurch allein sittliche und bürgerliche Tugenden, und eine allmählig geistige Ausbildung unter ihr befördert werden kann.

§. 7.

Einmal ausgetretene Mitglieder werden ihrem Begehren gemäß wiederum rezipirt.

§. 8.

Im Falle der allgemeine Verein wider Erwartung der Begründer desselben, den Aufschwung der wenigen Theilnehmenden wegen nicht erhalten, oder sich ganz auflösen sollte; so darf und kann der erhaltene Fond nie unter die Mitglieder ausgetheilt oder zurückgegeben werden. Er verbleibt dem Zwecke allein, zu dem er einmal gesammelt wurde, bis er endlich erschöpft seyn wird.

III. Ausschuß des allgemeinen Vereins, so wie die Bevollmächtigten der Kantone.

§. 9.

Der Ausschuß des Vereins hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden.

§. 10.

Derselbe besteht aus einem Vorstande und drey Beysitzern, von denen der eine in Verhinderung des Vorstandes seine Stelle vertritt, und ein anderer die Funktion eines Sekretärs versieht.

§. 11.

Der Ausschuß wird auf die Dauer von 3 Jahren und nach deren Ablauf wieder neu erwählt. Nach Ablauf dieser 3 Jahre können die gewesenen Personen wieder neu gewählt werden.

§. 12.

Der Ausschuß kann auch ohne Rücksicht auf Glaubens-Bekenntniß gewählt werden.

§. 13.

Der Ausschuß allein ernennt einen Rechner, dem die Führung der Kasse, die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben obliegt, dieser Rechner muß unbescholtenen Rufes und von solchem Vermögen seyn, daß er hinlängliche Sicherheit für seine Geschäftsführung darbietet.

§. 14.

Der Ausschuß wird durch Bevollmächtigte der Vereins-Mitglieder durch Stimmenmehrheit erwählt, deren in jedem Kantone zwey ernannt werden sollen, die sich zu dem Ende am Sitze desselben zur Wahl auf Einberufung einzufinden haben.

§. 15.

Diese Bevollmächtigten besorgen in ihren Kantonen die Aufnahmen neuer Mitglieder, nehmen ihre schriftlichen Erklärungen mit ihrem jährlichen Beytrag auf, sie erstatten Berichte über nützliche Einrichtungen und Verbesserungen, äußern sich gutachtlich über die aus ihren Kantonen Nachsuchenden um Unterstützung jeder Art, wovon es sich im Zwecke des Vereins handelt, und entwerfen die Lehr-Verträge, erheben die Zeugnisse dazu, und befördern solche an den Ausschuß des Vereines in der im §. II. Art. 12 angezeigten Zeit. Auch sollen sie zur Erleichterung der Mitglieder, und um solche von einer Reise zu dem Vereins-Rechner zu verschonen, die von diesem bezahlt werdenden Beyträge empfangen, und Quittung darüber ertheilen können, um solche sofort an den Vereins-Rechner einzuliefern.

§. 16.

Die Bevollmächtigten werden es sich angelegen seyn lassen, immer neue Mitglieder zu gewinnen, oder solche, die etwa auszutreten beabsichten, davon abzumahnen suchen. Sie sollen zu dem Ende nicht allein mit mehreren gedruckten Exemplaren der Statuten, sondern auch mit gedruckten Beytritts-Erklärungen versehen werden.

Sie sollen ferner eine Liste über den Zu- und Abgang der Vereins-Mitglieder ihres Kantons mit sorgfältiger Bemerkung der von ihnen versprochenen Beyträge führen, und am Ende jeden Monats ein Verzeichniß über die erfolgten Zu- und Abgänge, samt den original-schriftlichen Erklärungen an den Vorstand des Ausschusses einsenden. Sie sollen auch insbesondere Aufsicht darüber führen, daß die Unterstütztwerdenden der guten Absicht des Vereins nicht zuwider-

handeln, sondern sich gut aufführen, fleißig lernen und dadurch ihre bürgerliche und geistige Ausbildung befördern, und bey Wahrnahme von irgend einem Uebelstand sogleich berichten.

§. 17.

Die kleineren Kosten für Schreib-Materialien und Porto werden den Bevollmächtigten, wenn solche es verlangen, nach eingegebener Rechnung und der Belege darüber auf Anweisung des Ausschusses vom Rechner bezahlt.

IV. Obliegenheiten des Vereins-Ausschusses.

§ 18.

Der Vereins-Ausschuß versammelt sich jeden Monat am 2ten zu einer Sitzung. Er beschließt durch Stimmen-Mehrheit. Zu außergewöhnlichen Versammlungen hat der Ausschuß die Bewilligung des Bürgermeister-Amts einzuholen.

§. 19.

Die Hauptsache ist bey der im ersten Monat jeden Jahres statt findenden gewöhnlichen Sitzung des Vereins-Ausschusses, ein Büdget oder einen Voranschlag über die Jahres-Einnahmen, und die bestimmten und unbestimmten Ausgaben zu entwerfen, damit Ordnung und Regelmäßigkeit in der Verwaltung bestehe.

§. 20.

Zu diesem Ende läßt er sich die Verzeichnisse über die Anzahl und die jährliche Beitragspflichtigkeit der Vereins-Mitglieder, und sonstige außerordentliche Zuschüsse, so wie die Rechnung des vorhergegangenen Jahres vorlegen, untersucht und prüft solche mit ihren Belegen, setzt alsdann die zu erhebenden Ausstände und den allenfallsigen Rezeß des Rechners fest, wodurch die Einnahme allein abgeschlossen werden kann.

Er bestimmt die Ausgaben, die auf jeden Fall so bemessen werden müssen, daß für unvorhergesehene Bestreitungen und Leistungen die Einnahme nie ganz erschöpft werden darf.

§. 21.

Vor dem Abschluß der Jahres-Rechnung wird dieselbe zur Einsicht der Vereins-Mitglieder bey dem Vorstande des Ausschusses während vier Wochen hinterlegt, wo es jedem Vereins-Mitgliede frey steht, seine allenfallsige Einwendungen zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist, die jedesmal durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden soll, wird zum Abschluß der Rechnung, geschritten und das Hauptresultat derselben ebenfalls bekannt gemacht werden.

Der Vereins-Ausschuß läßt sich die Gesuche um Unterstützung aus dem nur für die bessere Bildung der Israeliten gestifteten Fond samt Belegen und den gutachtlichen Aeußerungen der Kantons-Bevollmächtigten vorlegen, prüft und untersucht deren Zulässigkeit oder Abweisung, beschließt übrigens definitiv darüber.

Im Falle die Gesuche zur Unterstützung für Erlernung nützlicher Professionen schon so beträchtlich wären, daß die Kosten dazu mit den Mitteln des Fonds unverträglich, und daher eine Verloosung unter den Petenten nöthig erachtet würde; so erkennt er vordersamst über die zulässige Anzahl der zu Handwerken unterstützt werden-sollenden Jünglinge, und schreitet, wenn dieselben zu dem Ende einberufen waren, zur Verloosung aus einer verdeckten Urne vor, welche die Anzahl der Nummer der Nachsuchenden enthält, nach denen die Ordnungs-Folge der Ziehenden bezeichnet werden soll, und aus einer andern, in welcher die Nummer der Gewinnenden und Fehler liegen.

Er untersucht ferner die ihm vorgelegten Lehr-Contrakte, die in doppelten Exemplaren verabfaßt seyn müssen, in welchen die Verbindlichkeiten von Seite der unterstützten Lehrlinge rc. stehen müssen, deren in Art. I. §§. 1, 5, 6 und 7 gedacht wird, bestätiget oder verwirft solche aus Mangel an Form oder wesentlichem Inhalt, und sorgt sodann in letzterem Falle, daß

solche gehörig ausgestellt werden; ferner sorgt er dafür, daß sowohl die Statuten, als Aufnahms-Erklärungen der Mitglieder in hinlänglicher Anzahl gedruckt, und in die Hände der zu erwählenden Bevollmächtigten geliefert werden.

Er wacht darüber, daß die Beyträge der einzelnen Mitglieder richtig eingehen, und nicht im Rückstande nachgeführt werden, wodurch allein die einmal votirten Unterstützungen auch pünktlich geleistet werden können.

Auch ist es eine wesentliche und unerläßige Sorgfalt des Ausschusses, daß er darüber wache, daß die Unterstützten sich gut, brav und sittlich aufführen, daß solche dem Zwecke ihrer Unterstützung durch Fleiß, Mühe und Sorgfalt immer näher kommen, bessere, gebildete Menschen werden, und dadurch der Gabe der Unterstützung immermehr sich werth machen.

§. 22.

Die erwachsen-werdenden Kosten für den Druck der Statuten, der Beytritts-Erklärungen der Mitglieder, Porto und anderen kleinen Ausgaben, werden vorläufig aus dem Fond des dahier bestehenden Privat-Vereins entnommen.

§. 23.

Diese Statuten, berathen von dem Vorstand obengedachten Privat-Vereins, sollen der hohen Kgl. Regierung des Rhein Kreises mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt werden, um dieselben zu bestätigen, und den Verein zu ermächtigen, Geschenke, auch allenfallsige Vermächtnisse anzunehmen, die den edlen Zweck zur größern Ausführung nur begünstigen können.

Abänderungen dieser Statuten werden auf schriftlich motivirten Antrag der Mehrheit der Kantonal-Deputirten und nach eingeholtem Gutachten des Vereins-Ausschusses, von der Königl. Kreis-Regierung nach Gutbefinden genehmigt.

Der Ausschuß des jetzt bestehenden Vereins.

Adler. Durlacher. Leo Levi.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

43.) praes. den $\frac{3}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da die Versuche des Communschuldners Alois Wegmann von Oberhausen, sich mit seinen Gläubigern noch zu arrangiren, scheiterten; wird um dieses Debitwesen seinem Ende zuzuführen, dessen Anwesen einem dritten und letztmaligen Verkaufe ausgesetzt, und Termin für Legung von Angeboten mit dem Anhange auf Freytag den 12ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolge; wegen des Beschriebs des Anwesens wird sich auf die frühere Ausschreibung vom 20ten Februar, und vom 4ten März v. J. in dem Kreis-Intelligenz-Blatte und in der Moy'schen-Zeitung. bezogen.

Göggingen am 3ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

44.) praes den $\frac{25}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die Lodwebers-Wittwe Theres Besenmüller von Mindelheim hat ihr Anwesen dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht: 1) in $\frac{3}{4}$ Theile eines Wohnhauses in der Stadt Mindelheim, unterm 5ten d. M. gerichtlich auf 1100 fl.; 2) in einem alten Haustheil auf 60 fl.; 3) in 3 Kulturtheilen auf 150 fl.; und 4) in einem Kraut-Beete auf 10 fl.; zusammen auf 1320 fl. gewerthet.

13

Die auf diesem Anwesen lastenden Abgaben sind: a.) zum k. Rentamte Mindelheim 1) Grund-Steuer auf 1 Simplum 10 kr. 4 hl. 2) Haus-Steuer auf 1 Ziel 41 kr. 2 pf.; 3) Gewerb-Steuer auf 1 Ziel 1 fl. 30 kr.

b.) Zum Stadt-Magistrat Mindelheim: Aus dem Haustheile und Kraut-Garten jährlich 24 kr. Grund-Zins, und 3 kr. Flurhirten-Lohn, dann an Personal-Last jährlich 15 kr. Hebammen-, und 14 kr. Wacht-Geld.

Man hat daher zum öffentlichen Verkaufe dieses Anwesens an den Meistbiethenden auf Mittwoch den 24ten Februar d. J. früh 9 Uhr in dießämtlicher Kanzley Tagsfahrt anberaumt, und es werden die Kaufs-Liebhaber mit dem Beyfügen hiezu eingeladen, daß die nähern Kaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden, fremde und unbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben, außerdem sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden, und daß die Genehmigung des Meist-Gebothes vorbehalten bleibe, das Protokoll aber Mittags 12 Uhr abgeschlossen werde.

Mindelheim am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Marquard Wintrich, Landrichter.

45.) praes. den 28/1 36.

(Bekanntmachung.)

Am 27ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr werden mehrere Ballots Waaren, als gestickte baumwollene Halstücher, andere Baumwoll-Tücher, gestickte und brochirte Mußeline, weiße Halstücher, und dergleichen mehr gegen gleich baare Bezahlung in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley öffentlich versteigert werden, wozu man Kaufs-Lustige einladet.

Lindau am 15ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

46.) praes. den 28/1 36.

(Edictal-Citation.)

Die ledige Bauers-Tochter Therese Gierer von Enzisweiler, Gemeinde Mitten, hat am 28ten v. M. gegen den schon viele Jahre abwesenden Johann Heimpel ledigen Bauers-Sohn von Schwand besagter Gemeinde Mitten wegen Entschädigung, Vaterschaft, und Alimentation eines am 13ten April 1815 gebornen Kindes wiederholt Klage gestellt.

Da bisher alle Nachforschungen nach dem Aufenthalte dieses Heimpel vergebens waren; so wird er nun öffentlich aufgefodert, bey unterzeichnetem Gerichte binnen 8 Wochen entweder persönlich zu erscheinen, und auf die vorliegende Klage zu antworten, oder aber einen Anwalt zu seiner Vertretung zu bevollmächtigen, und dem Gerichte zu benennen, widrigenfalls ein solcher von Amtswegen für ihn bestellt, und mit diesem die Sache nach rechtlicher Ordnung verhandelt werden würde.

Lindau den 17ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

47.) praes. den $\frac{1}{2}$ 36.

(Edictal-Ladung.)

Nachdem sich Gregor Unsinn Haus-Besitzer zu Hindelang dem Gant-Verfahren unterworfen hat; wird bey der Unbedeutenheit der Masse ein einziger Edikts-Tag zur Anmeldung der Foderungen, und deren gesetzlichen Nachweisung, zugleich aber auch zu den Exzeptionen, Re- und Dupliken auf Montag den 7ten März d. Js. Morgens 8 Uhr anberaumt, und sämtliche Bekannte wie unbekannte Gläubiger werden unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses ihrer Foderungen von vorliegenden Gant-Masse, hiezu vorgeladen. Dieser Edikts-Tag ist zugleich zum Versuche einer gütlichen Classification, und zur Erholung der Erklärungen über den vollzogenen Haus-Verkauf, letzterer unter der Kraft der Giltigkeit des Beschlusses der erscheinenden Mehrzahl der Gläubiger, bestimmt.

Es wird noch bekannt gemacht, daß die Masse 550 fl., die Hypothek-Foderungen 499 fl., und die bekannten Current-Foderungen 63 fl. 12 kr. betragen.

Wer Etwas von der Aktiv-Masse in Handen hat, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des doppelten Ersatzes anher auszuhändigen.

Sonthofen den 19ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krumm, Landrichter.

48.) praes. den $\frac{2}{1}$ 36.

(Edikital-Ladung.)

Franz Kaspar Rösch, Binder-Sohn von Amerdingen, geboren den 2ten Dezember 1793, Soldat des kgl. bayerischen Linien-Infanterie-Regiments Prinz Carl wird seit dem Feldzuge von 1814 vermißt.

Auf Andringen der Intestat-Erben wird Franz Kaspar Rösch oder seine rechtmäßige Deszendenz hiemit aufgefodert, binnen sechs Monaten, und zwar längstens bis 19ten July 1836 sich bey dem hiesigen Gerichte zu melden, und das in 203 fl. 35 kr. 4 hl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den Intestat-Erben gegen Kaution ausgehändigt werden wird.

Amerdingen den 20ten Jänner 1836.

Freiherrlich Schenk von Stauffenberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Kropff, Patrimonial-Richter.

49.) praes. den $\frac{31}{1}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, die aus was immer für einem Titel an den Rücklaß des zu Pfaffenhofen im Austrage verstorbenen vormaligen Bauers, Sebastian Rottenfüßer von Ober-Umbach, oder an den seines, wenige Tage nach ihm verstorbenen Bruders Johann Rottenfüßer vormaligen „Vöstbauers" in Ober-Umbach Ansprüche machen zu können glauben: werden hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen, resp. bey der zu diesem Behufe auf Montag den 29ten Februar d. J. dahier anberaumten Tagsfahrt, um so gewisser geltend zu machen, als ausser dessen ohne ihre weitere Berücksichtigung nach Lage der Brüder Johann

und Sebastian Rottenfußerischen Verlassenschafts-Akten fürgefahren werden würde.

Friedberg am 20ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

50.) praes. den 31/1 36.

(Bekanntmachung.)

(Das Kasimir Röls'sche Stipendium für Studierende betr.)

Von dem für Studierende gestifteten Kasimir Röls'schen Familien-Stipendium ist für das laufende Studien-Jahr ein Stipendien-Antheil zu 74 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen.

Zu diesem Stipendium sind vor allem die zum Stifter, dem vormaligen General-Vicar und Weih-Bischofe Herrn Kasimir Röls in Augsburg in Anverwandtschaft stehenden Studierenden aus der Stadt Donauwörth, und aus Schwaben, und erst wenn solche taugliche Individuen nicht vorhanden seyn sollten, auch andere Bürgers-Söhne aus der genannten Stadt, dann genußberechtigt, wenn sie die beiden ersten Klassen der lateinischen Schule bereits mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

Es werden somit diejenigen Studierenden, welche obige Eigenschaften besitzen, und um den erledigten Stipendien-Antheil sich zu bewerben gesonnen sind, aufgefodert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Ausweisen über Heimath, Verwandtschaft, Studium und sittliches Betragen belegten Gesuche bey dem unterfertigten Magistrate, dem das Präsentations-Recht auf das gedachte Stipendium zusteht, binnen 4 Wochen von heute an um so zuverlässiger einzureichen, als nach Ablauf dieses Termins die Präsentation verliehen, und auf später einkommende Gesuche durchaus keine Rücksicht genommen werden würde.

Donauwörth am 24ten Jänner 1836.

Stadt-Magistrat.

Böhm Bürgermeister.

51.) praes. den 1/2 36.

(Bekanntmachung.)

Jakob Baldauf, Söldner zu Herbertshofen wurde wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt, und zu seinem Kurator Anton Deisenhofer, Bauer und Gemeinde-Pfleger in Herbertshofen aufgestellt. Da nun Baldauf nicht mehr ermächtig ist, irgend ein Rechts-Geschäft, am allerwenigsten aber wegen Contrahirung einer Schuld ohne ausdrückliche Zustimmung seines Curators abzuschließen; so wird solches zu Jedermanns Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Wertingen den 25ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

52.) a.) den $\frac{31}{1}$ 36.

(Bekanntmachung)

Aus dem Vermögen der katholischen Kirchen-Stiftungen dahier liegen gegenwärtig circa 10000 fl. zur fructificirlichen Anlage bereit, und werden entweder im Ganzen, oder auch in kleinern Summen gegen hinlängliche Versicherung, und gegen $4\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung ausgeliehen.

Kapital-Sucher haben die vorschriftmäßig und gerichtlich gefertigten Anlehens-Tabellen nebst den Hypothekenbuchs-Extracten und Leumunds-Zeugnissen an die Verwaltung der katholischen Kirchen-Stiftungen in Augsburg Porrofrei zu senden, oder im Geschäfts-Lokale des Stiftungs-Kassiers Kuißl, (im Hinter-Gebäude des Rathhauses), zu übergeben.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens daselbst.

Tischer, Vorstand.
Weiß, Kirchen-Pfleger.

53.) praes. den $\frac{4}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Michael Bachhuber, Wasenmeisters-Sohn zu Schrobenhausen ist am 1ten Dezember v. J. ab intestato gestorben.

Gläubiger, welche an seinem Rücklaß Foderungen zu machen, und solche nicht bereits angemeldet haben, werden hiemit aufgefodert, solche in Zeit von 30 Tagen bey diesseitigem Gerichte bey Vermeidung der Präclusion anzumelden.

Schrobenhausen den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

54.) praes. den $\frac{5}{2}$ 37.

(Edikttal-Ladung.)

Da gegen Ferdinand Frei, Schneidermeister in Ichenhausen auf Eröffnung des Konkurses erkannt wurde; so werden nun die gesetzlichen Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 1ten März d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 30ten März; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Freitag den 29ten April, und für die Duplik auf Freytag den 13ten May jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Masse, das Nicht-Erscheinen

an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Auch wird man am 1ten Edikts-Tage eine gütliche Uebereinkunft mit den erschienenen Creditoren versuchen, und diejenigen, welche nicht erscheinen, werden dem Beschlusse der Mehrheit der Anwesenden als beystimmend erachtet.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anwesen des Ferdinand Frei, bestehend in einem neu erbauten Hause, auf welchem kein Wohnungs-Recht haftet, und ¼ Jchert. Aecker auf der Kühstelle, am Freitag den 26ten Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr öffentlich versteigert werde, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe.

Günzburg den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

55.) c.) praes. den 18/I 36.

(Bekanntmachung.)

In vim executionis sollen am 18. Februar dieses Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Haus des Gemeinds-Vorstehers Ständle zu Osterberg folgende Realitäten der Michael Drexler'schen Eheleute von Osterberg

a.) das etwas abseits vom Pfarrdorf Osterberg gelegene Wohnhaus Catast.-Nro. 139;

b.) ein dabey liegender Acker von circa 1 Tagwerk Flächen-Inhalt Cat.-Nro. 314. deren Belastung und Schätzung dahier ex actis entnommen werden kann, versteigert werden, wozu Kaufs-Liebhaber geladen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Zugleich haben sich im obigen Termine sämtliche unbekannte Gläubiger der Drexler'schen Eheleute zu melden, und ihre Foderungen nachzuweisen, widrigenfalls sie von dermaliger Masse präkludirt werden würden.

Illertissen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

56.) c.) praes. den 20/I 36.

Sturmband,

Königlich privilegirter Graveur in München
(Rosen-Gasse Nr. 1.)

empfiehlt seine bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Ausser jeder Gattung von Siegel mit Wappen oder Namen, gravirt er auch die Kirchen-Verwaltungs-Siegel nach k. allerhöchster Vorschrift, und zwar jene für Siegellack-Druck zu 2fl., und jene zum Schwarz-Drucke für 3fl. Er verspricht durchgehends kunstgerechte und die fleißigste Ausarbeitung, und ist bereit auf frankirte Briefe Muster-Abdrücke abzusenden.

57.)

(Wichtige Anzeige für den praktischen Juristen.)

Die Sammlung der Erläuterungen und Rescripte über das Straf-Gesetz-Buch für das Königreich Bayern von F. W. Doppelmayer, hat sich zum zweitenmal vergriffen. Die unterzeichnete Verlags-Buchhandlung sieht sich daher veranlaßt, eine dritte Auflage zu veranstalten. Zu diesem Entschlusse führte insbesondere auch die Berücksichtigung, daß seit dem Erscheinen der zweiten Auflage im Jahr 1825 in dem Gebiete der Straf-Gesetzgebung viele wichtige Erläuterungs-Rescripte erschienen sind, deren Kenntniß dem Geschäftsmanne unentbehrlich ist.

So vortrefflich auch die von dem Herrn Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten v. Spies herausgegebene Sammlung aller Ergänzungen und Rescripte zum Straf-Gesetz-Buche, insbesonders für Studierende ist; so wird dennoch die Brauchbarkeit dieser Sammlung besonders für den praktischen Geschäftsmann seinen bisher erprobten Werth fort behaupten. Wir fügen noch die Versicherung bey, daß dieselbe alle bis zum Beginne des Jahres 1836 erschienenen Erläuterungs-Rescripte durchaus vollständig enthalten werden.

Alle Buchhandlungen sind mit Exemplaren versehen. In Augsburg, die Kranzfeldersche Sortiments-Buchhandlung, (Maximilian-Strasse Lit. D. Nro. 10.) Der Preiß ist 1 fl. 24 kr.

Nördlingen im Jänner 1836.

H. Beckſche Buchhandlung.

58.)

(Ankündigung.)

In unserm Verlage ist das 1te Heft der Zeitschrift „das Ries, wie es war, und wie es ist," herausgegeben von J. F. Weng und J. B. Gut (gr. 8) $5\frac{1}{2}$ Bogen stark, Preis 16 kr, mit 2 lithographirten Zeichnungen erschienen, wovon die Eine die romantische Gegend und die Ruinen von Hohhaus und Niederhaus, und die Andere die silberne Kette der Meistersinger darstellt.

Das Ries selbst, das höchst wahrscheinlich auf dem Grund eines ehemaligen Sees steht, eine höchst fruchtbare Gegend, hat in seinen vielen Dörfern, in seinem ehemaligen zahlreichen Adel, und in den traurigen Schiksalen, die es häufig mit Nördlingen theilte, ein großes historisches Interesse nicht nur für den angrenzenden, sondern selbst für den Freund der Geschichte, in den weiten Kreisen von Bayern.

Das Präsidium der k. Regierung des Rezat-Kreises hat unterm 14ten Dezember 1835 in einem lithographirten Aufruf dieses Unternehmen den k. Kreis-Behörden zur möglichsten Unterstützung und Verbreitung empfohlen, was den beiden Herausgebern die dringendste Ermunterung ist, auf die Ausführung desselben den möglichsten Fleiß zu wenden.

Wir laden daher alle Freunde der Geschichte zur Subscription auf unsere Zeitschrift ein, die in zwanglosen Heften fortgesetzt werden soll. Vier Hefte werden einen Band bilden, und die Namen der Beförderer demselben vorgedrukt werden.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellung an: in Augsburg die Kranzfeldersche Sortiments-Buchhandlung (Maximilians-Strasse Lit. D. Nro. 10.)

Nördlingen im Jänner 1836

H. Beckſche Buchhandlung.

AUGSBURGER R. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 4. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 6. Februar 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto *à* $3\frac{1}{2}$% „	100	$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	100	$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	100	$99\frac{5}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	24	22	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	25	20	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	24	21

Königlich - Bayersches



Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 7.

Augsburg, den 15ten Februar 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LIX.) ad Nrm. 12316.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Aufhebung der k. Ermächtigung für einige auswärtige Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den königl. Distrikts-Polizey-Behörden wird hiemit ein Abdruck der anher erfolgten kgl. Ministerial-Entschließung vom 4ten d. M. im rubrizirten Betreffe zur pünktlichen Darnachachtung, und unter der Weisung zugefertigt, diese königl. Ministerial-Entschließung auch in die Lokal-Intelligenz-Blätter, wo sich solche befinden, zur allgemeinen Kenntnißnahme aufnehmen zu lassen, und den Vollzug binnen 14 Tagen à recepto anher anzuzeigen.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich aus sehr bestimmenden Gründen und im Interesse Allerhöchst Ihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank und den nachbenannten französischen Brand-Versicherungs-Gesellschaften: Compagnie royale, d'assurançe generale, Phönix, und Union für das Königreich bezüglich auf Mobiliar-Versicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben.

Diese allerhöchste Entschließung ist sofort den betreffenden Gesellschaften (durch spezielle, hierauf gerichtete Insinuation an die Haupt-Agenten von Seite der Distrikts-Polizey-Behörden des Sitzes dieser Agenten), dann ihren sämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staats-Ministeriums bestellten Agenten, und zwar jedem eigens, durch die einschlägige Distrikts-Polizey-Behörde mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1.) Daß ihre Wirksamkeit rücksichtlich der Mobiliar-Versicherungen forthin lediglich auf die bisher eingegangenen, und vor Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung nach Inhalt der Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 30ten November 1833 den treffenden Distrikts-Polizey-Behörden vorgelegten, und von diesen, als keiner Erneuerung unterliegend, unterfertigten Versicherungs-Verträge beschränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuschließen, noch die bestehenden, nach Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen, zu erneuern erlaubt sey.

2.) Daß die Zuwiderhandelnden die entsprechende Einschreitung namentlich auch wegen unerlaubter Agentur zu gewärtigen hätten.

Die Polizey-Behörden haben auf die Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung die genaueste Aufsicht zu pflegen; auch ist gegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machen, wobey bemerkt wird, daß durch den neuerlichen königlichen Entschluß, den benannten Gesellschaften in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeyliche Normen verstoßen, und insbesondere allen Voraussetzungen der erwähnten Ziffer II. der allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 entsprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, kein Eintrag geschieht, vielmehr die kgl. Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung je nach ihrer Zuständigkeit Sorge zu tragen.

München den 4ten Februar 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

LX.) ad Nrm. 11681.

An
die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises, und die denselben untergeordneten Magistrate.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, insbesondere die Kompetenz bey Verleihung von Kaminfeger-Conzessionen nach Maaßgabe der §. §. I. und VII. der Vollzugs-Instruktion vom 24ten Juny 1835 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von der an die k. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern ergangenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26ten v. Mts.

den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, insbesondere die Kompetenz bey Verleihung von Kaminfeger-Conzeßionen nach Maaßgabe der §. §. I. und VII. der Vollzugs-Instruktion vom 24ten Juny 1835. btr., werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises und die denselben untergeordneten Magistrate durch nachfolgenden Abdruk zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Der königl. Regierung des Obermain-Kreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7ten d. M. Folgendes erwiedert:

„Wenn die Vollzugs-Vorschriften zum Art. 10 Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen am Schlusse auch die Entschließung vom 4ten Juny 1834, die Zuständigkeit bey Verleihung von Kaminfeger-Conzessionen betr., als erloschen bezeichnen, so ist eben dadurch ausgesprochen, daß die Conzessionirung der Kaminfeger ganz nach den gegebenen allgemeinen Normen erfolge, und in die Kompetenz der Distrikts-Polizey-Behörde des betreffenden, von der königl. Kreis-Regierung gebildeten Distriktes falle. Weßhalb denn auch

I.) falls der Wohn-Sitz des Kaminfegers in einer der k. Kreis-Regierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinde sich befindet, und der Kaminfeger-Distrikt die Gemeinde-Grenze überschreitet, dem nach §. 65 des revidirten Gemeinde-Ediktes nur zur Verleihung der Gewerbs-Gerechtsame in dem Gemeinde-Bezirke befugten Magistrate nach §. 1 Ziff. 1 der erwähnten Vollzugs-Vorschriften lediglich die Vor-Instruktion des Conzessions-Gesuches Behufs der Distrikts-Polizeybehördlichen Entscheidung zukömmt, und

II.) falls der Kaminfeger-Bezirk Zugehörden mehrerer Polizey-Distrikte in sich schließt, die Conzessionirung der Distrikts-Polizey Behörde des Wohn-Ortes des Impetranten zukömmt, welche in diesem Falle in Gemäßheit des §. VII. der bezeichneten Vollzugs-Vorschriften die Erinnerungen der übrigen Distrikts-Polizey-Behörden zu erholen, und geeignet zu würdigen hat.

München den 26ten Jänner 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl

LXI.) ad Nrm. 12419.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Armen-Pflegschafts-Räthe des Oberdonau-Kreises.

(Die Gesuche um Anlehen aus der Kreis-Hilfs-Kasse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Kreis-Hilfs-Kasse des Ober-Donau-Kreises durch heimgezahlte Kapitalien wieder soviel Geldmittel erhalten hat, um einige der bedürftigern Bewerber mit Darlehen versorgen zu können; so können auch jetzt die in Folge der Regierungs-Bekanntmachung vom 9ten Oktober v. Js

(Seite 1446 des Kreis=Intelligenz=Blattes) zurückgehaltenen Gesuche um Anlehen von nun an wieder eingesendet werden.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXII.) ad Nrm. 12092.

An

die k. Stadt=Commissariate und Distrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1.) „Menzel und die junge Literatur, Programm zur deutschen Revue von Ludolph Wienbarg", und 2.) „zur neuesten Literatur von Ludolph Wienbarg, Verfasser der ästhetischen Feldzüge", beide im Verlag von Löwenthal, Mannheim 1835.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschriften, wurde durch Entschließung des kgl. Staats = Ministeriums des Innern vom 30ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots dieser Druckschriften bestättigt.

Die königl. Stadt = Commissariate und Distrikts = Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 8ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Kliebenschedel.

LXIII.) ad Nrm. 12468.

An

die kgl. Stadt = Commissariate und Distrikts=Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Anti=Menzel", von Kottenkamp, Stuttgardt, Balzische Buchhandlung 1835, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main = Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Anti=Menzel", von Kottenkamp, wurde durch Entschließung des kgl. Staats = Ministeriums des Innern vom 6ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die königl. Stadt = Commissariate und Distrikts = Polizey = Behörden des Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 12ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXIV.) ad Nrm. 12406.

An

sämtliche Distrikts=Polizey=Behörden und Stadt=Commissariate des Kreises.

(Eine aufgegriffene taubstumme Weibs = Person betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Bezirke des kgl. Landgerichts Günzburg wurde eine taubstumme Weibs-Person aufgegriffen, deren Herkunft bis jetzt

nicht ermittelt werden konnte. Die Beschreibung dieser Person folgt nachstehend. Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Stadt-Commissariate erhalten die Weisung, über die Heimath und sonstigen Verhältnisse dieser Person Nachforschung zu pflegen, und etwaige Notizen hierüber dem kgl. Landgerichte Günzburg mitzutheilen.

Da diese Person am 5. Dezember v. J. aufgegriffen wurde, und zu verstehen gab, daß sie ihren Paß oder Vorweis verloren habe; so sind insbesondere in den Paß-Registern vom Monate November, und den erstern Tagen des Dezembers die geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

Augsburg den 12ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Personal-Beschreibung.

Die im Landgerichts-Bezirke Günzburg aufgegriffene taubstumme Weibs-Person mag 50 bis 60 Jahre alt seyn, trägt einen alten, runden spitzigen Filzhut von grünlicher Farbe, ein altes röthlicht- und schwarz gestreiftes Halstuch, einen kurzen Spenser von grobem braunem Tuche, einen schwarz-zwilchenen Rock, einen grauen Schurz.

Sie ist mitterer Größe, von abgemagertem Körperbaue, hat bräunliche Haare, langes Gesicht, graue Augen, unter dem linken Auge einen braunen Fleck, einen langen Hals, an beyden Seiten einen Kropf, dann eine länglicht spitzige Nase.

Dieselbe besitzt ein Messer worauf der Name „Maria Höckin" gravirt ist.

LXV.) ad Num. 12245.

(Die Erledigung der Pfarr-Curatie Au betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarr-Curaten Gg. Geiger auf die Pfarrey Straß wurde die Pfarr-Curatie Au, Landgerichts Illertissen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 444 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 412 fl. 55¼ kr., nämlich:

1.) in 180 fl. 27⅞ kr. ständigem Gehalt, 2.) in 57 fl. 12 kr. aus Realitäten; 3.) in 139 fl. 27⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 23 fl. 28½ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 5.) in 12 fl. Nebenbezügen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 15 fl. 5 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen auher zu überreichen.

Augsburg den 10ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Auf das am 24ten Oktober vor. Js. erfolgte Ableben des kgl. Kammerjunkers Johann Friedrich v. Stoll auf Weßpach ist dessen hälftiger Guts-Antheil des mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit IIter Klasse versehenen Guts Weßpach, Landgerichts Ottobeuern, an Friedrich Karl von Stoll mit allen Rechten und Lasten käuflich übergegangen.

Seine Majestät der König haben dem Pfarr-Curat Priester Georg Geiger in Au, kgl. Landgerichts Illertissen, am 4ten Februar d. Js., die Pfarrey Straß, Landgerichts Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Bekanntmachung.

(Die Beförderung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation betr.)

Das Comitè zur Beförderung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation für den Oberdonau-Kreis hat im Vollzuge der Ausschreibung vom 28ten Jänner 1835 die eingesendeten Flachs- und Spinn-Proben, dann die darauf Bezug habenden Zeugnisse einer Prüfung unterworfen, und hiernach folgende Preise an die Preise-Bewerber zuerkannt:

Ite Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Iter Preis: Joseph Wachter, Schmid und Landwirth zu Altdorf, Landgerichts Oberdorf mit 50 fl.

IIter Preis: Stephan Burkhard, Landwirth und Gemeinde-Vorsteher zu Ober-Germaringen, Landgerichts Kaufbeuern mit 40 fl.

IIIter Preis: Kaspar Stadlmaier, Landwirth zu Tapfheim, Landgerichts Höchstädt mit 30 fl.

IVter Preis: Franz Xav. Riß, Landwirth zu Unterliezheim, Landgerichts Höchstädt mit 15 fl.

Vter Preis: Anton Müller, Bräuhaus-Pächter von Ursberg mit 15 fl.

Da die übrigen Preis-Bewerber sich über die Vorbedingungen zum Anspruche auf einen Preis in ihren Zeugnissen nicht ausgewiesen haben, so konnten die weiter noch festgesetzten 4 Preise nicht zuerkannt werden.

IIte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Iter Preis. Anna Wirth, Bauers-Wittwe zu Sulzberg, Landgerichts Kempten mit 30 fl.

IIter Preis: Jos. Wachter, Landwirth und Schmid zu Altdorf, Landgerichts Oberdorf mit 30 fl.

IIIter Preis: Joseph Sommer, Bauer zu Sulzberg, Landgerichts Kempten mit 20 fl.

IVter Preis: Michael Hecht, Landwirth und Metzger zu Tapfheim, Landg. Höchstädt mit 20 fl.

Vter Preis: Johann Kerb, Landwirth zu Durach, Landgerichts Kempten mit 15 fl.

VIter Preis: Bernhard Schwarz, Landwirth zu Tapfheim, Landgerichts Höchstädt mit 15 fl.

VIIter Preis: Kaspar Fink, Landwirth zu Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern mit 10 fl.

VIIIter Preis: Lorenz Singer, Landwirth zu Schlingen, Landg. Kaufbeuern mit 10 fl.

IIIte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Die Zeugnisse der Preis-Bewerber geben keine Aufschlüsse über die hier vorbedingende Anwendung einer verbesserten Methode zum Rösten, Dörren, Brechen und Hecheln; das Comitèe war daher außer Stand gesetzt, denselben die ausgeschriebenen Preise zuzuerkennen, hat sich aber bey der vorzüglichen Güte der vorgelegten Flachs-Proben veranlaßt gefunden, nachfolgenden Landwirthen Remunerationen auszusprechen:

1.) dem Niklas Kinler von Auerberg, Landgerichts Füßen 20 fl.;

2.) dem Niklas Osterled von Stetten, Landgerichts Oberdorf 20 fl.;

3.) dem Joseph Sommer von Steingaden, Landgerichts Weiler 15 fl.;

4.) dem Engelbert Maurus von Bertoldshofen, Landgerichts Oberdorf 15 fl.;

5.) der Viktoria Ost von Baiersried, Landgerichts Ursberg 15 fl.;

6.) dem Ferdinand Scheurmann von Durach, Landgerichts Kempten 15 fl.

IVte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Hiefür hat sich kein Landwirth als Preis-Bewerber gemeldet.

Vte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

Iter Preis: Walburga Spåth, Industrie-Lehrerin zu Höchstädt, Landgerichts Höchstädt 15 fl.;

IIter Preis: Maria Anna Fenebers, Spinn-Lehrerin zu Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern 15 fl.;

IIIter Preis: Franziska Vögle, Spinn-Lehrerin zu Helchenried, Landgerichts Mindelheim 15 fl.;

IVter Preis: Afra Hofmann, Spinn-Lehrerin zu Eggenthal, Landgerichts Kaufbeuern 15 fl.;

Vter Preis: Krescenz Betz, Spinn-Lehrerin zu Dirlewang, Landgerichts Mindelheim 15 fl.

VIte Cathegorie der Preis-Bewerbung:

1) Engelbert Sontheimer von Dirlewang; 2.) Maria Anna Schorer von da; 3.) Maria Anna Altegger von da; 4.) Cäzilia Altegger von da; 5.) Josepha Müller von da; 6.) Rosalia Schiele von da; 7.) Genovefa Osterried von Lauchdorf; 8.) Krescenz Aigele von Ingenried; 9.) Theres Häfele von da; 10.) Maria Thalhofer von da; 11.) Franziska Hochwind von da; 12.) Maria Zech von da; 13.) Krescenz Meinhold von Baisweil; 14.) Benedikta Meinhold von da; 15.) Barbara Hagen von Eggenthal; 16.) Krescenz Müller von da; 17.) Franziska Hofmann von da; 18.) Magdalena Bucher von der Grub; 19.) Krescenz Hofmann von Eggenthal; 20.) Maria Schöllhorn von da; 21.) Maria Anna Angerer von da; 22.) Franziska Schmid von Rematsried; 23.) Krescenz Schmid von da; 24.) Nimpha Schmid von da; 25.) Franziska Seiz von Helchenried; 26.) Viktoria Vögle von da; 27.) Krescenz Mayr von da; 28.) Maria Merz von da; 29.) Agnese Hämmerle von da; 30.) Justina Sauter von da; 31.) Felizitas Fischer von da; 32.) Karolina Aulinger von Höchstädt; 33.) Karolina Buchmaier von da; 34.) M. Anna Büchele von da; 35.) Ursula Bleicher von da; 36.) Theres Bleicher von da; 37.) Christina Konrad von da; 38.) Josephine Letzkuß von da; 39.) Babette Müller von da; 40.) Josepha Rehm von da; 41.) Johanna Schuster von da; 42.) Maria Ortolf von Batzenhofen.

Jede dieser Preis-Bewerberinnen erhielt ein neues einfaches oder doppeltes Spinnrad.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und an die verehrlichen Behörden das Ansuchen gestellt, diese Preise-Vertheilungen mit einer Auffoderung an die Amts-Angehörigen auch in den Gemeinden verlesen zu lassen, und durch vermehrte Vorlagen von Preise-Mustern im künftigen Jahre ihre patriotische Theilnahme an der Erweiterung und Erhebung dieses inländischen Erwerbs-Zweiges zu beurkunden.

Kaufbeuern am 5ten Februar 1836.

Das
Comité zu Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise zu Kaufbeuern.

v. Sichlern,
k Landrichter und Stadt-Commissär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

59.)

praes. den $\frac{11}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Glaser-Meisters Georg Maurus in Ottobeuren, bestehend in einem Wohn-Haus Nr. 122 assecuirt um 100 fl. dann Wurzgarten beym Haus, und an Gemeinde-Theilen: 3 Dezimalen Kraut-Garten bey der Dörr-Hütte, 76 Dezimalen Wiese bey Eldern, 99 Dezimalen Wiese im untern Walde, 99 Dezimalen Wiese ebenfalls im untern Walde, nebst dem Nutz-Antheil am unvertheilten Gemeinde-Gut, wird nach §. 52 des Hypotheken-Gesetzes im Wege der Hülfs-Vollstreckung am Montag den 7ten März d. J. Vormittags 9 Uhr dahier am Gerichts-Sitze öffentlich versteigert.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und haben sich erfoderlichen Falls über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Ottobeuren am 30ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

60.) praes. den $\frac{8}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Gläubiger des verstorbenen Wagners Georg Bux zu Krumbach, werden dessen Realitäten, wie solche in der öffentlichen Ausschreibung vom 11ten September v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 41 Seite 1456, und Ulmer-Landbothe Nr. 42, dann im allgem. Anzeiger zu München Nr. 81) näher bezeichnet sind, zum drittenmal nach den im §. 64 des Hypotheken-Gesetzes näher bezeichneten Grundsätzen versteigert, und hiezu auf Freytag den 26. Februar d. J. Commission angesetzt, wo eine Landgerichts-Commission auf der Post zu Krumbach eintreffen, und die nähern Verkaufs-Bedingungen bekannt geben wird.

Ursberg den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

61.) praes. den $\frac{8}{2}$ 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Da ungeachtet der dießgerichtlichen Ediktal-Ladung vom 2ten July 1834 Niemand die daselbst bezeichnete, der Stadt-Pfarr-Kirchen-Stiftung zu Dilingen gehörige Obligation über ein bey der k. Schulden-Tilgungs-Spezialkasse in Augsburg zu 5% verzinsliches Kapital von 300 fl. unter Kataster Nr. 28768 vorgewiesen, oder innerhalb des präfigirten 6 monatlichen Termins einen Besitz- oder Erwerbs-Titel nachgewiesen hat: so wird in Folge des in erwähnter Ediktal-Ladung ausgedrückten Rechts-Nachtheiles diese Schuld-Urkunde hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Dilingen am 1ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht

Hack, Landrichter.

62.) b.) den $\frac{7}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Aus dem Vermögen der katholischen Kirchen-Stiftungen dahier liegen gegenwärtig circa 10000 fl. zur fructificirlichen Anlage bereit, und werden entweder im Ganzen, oder auch in kleinern Summen gegen hinlängliche Versicherung, und gegen $4\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung ausgeliehen.

Kapital-Sucher haben die vorschriftmäßig, und gerichtlich gefertigten Anlehens-Tabellen nebst den Hypothekenbuchs-Extracten und Leumunds-Zeugnissen an die Verwaltung der katholischen Kirchen-Stiftungen in Augsburg Portofrei zu senden, oder im Geschäfts-Lokale des Stiftungs-Kassiers Kuißl, (im Hinter-Gebäude des Rathhauses), zu übergeben.

Augsburg den 30ten Jänner 1836.

Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens daselbst.

Tischer, Vorstand.

Weiß, Kirchen-Pfleger.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 11. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 13. Februar 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "	100	$99\frac{7}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	25	23	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	25	24	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	24	22

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 8.

Augsburg, den 22ten Februar 1836.

Inhalt:

66.) Die Foderungen der Krankenhäuser für die Verpflegung von Staats-Angehörigen anderer Gemeinden betreffend. 67.) Aufschlag von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geschroteten Malz. 68.) Die jährliche Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate in den magistratischen Gemeinden. 69.) Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das Manifest der Vernunft, eine Stimme der Zeit in Briefen an eine schöne Mystikerin von Friedrich Clenceur, Altona. J. Friedrich Hammerich 1836." 70.) Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das junge Europa; Novelle von Heinrich Laube, I. Band; Leipzig 1833 bey Otto Weigand". 71.) Die Erledigung der Pfarrey Unter-Bechingen. 72.) Den Ankauf einer Hilfs-Tabelle zur Berechnung der Brand-Versicherungs-Beyträge nach der neuen im Gesetze vom 1ten July 1834 ausgesprochenen Klassifikation betr. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der k. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXVI.) ad Nrm. 12634.

(Die Foderungen der Krankenhäuser für die Verpflegung von Staats-Angehörigen anderer Gemeinden btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach der Verordnung über das Armen-Wesen vom 17ten November 1816, und der höchsten Vollzugs-Instruktion vom 24ten Dezember 1833 haben die Gemeinden, welche Krankenhäuser besitzen, und Angehörige anderer Gemeinden in diese Krankenhäuser aufnehmen, in den bestimmten Fällen den Rück-Ersatz der Verpflegs-Kosten entweder aus dem eigenen Vermögen dieser Individuen, oder aus jenem Alimentationspflichtiger Personen, oder endlich aus jenem der Heimaths-Gemeinde zu fodern.

In Beziehung hierauf hat das königl. Staats-Ministerium des Innern unter dem 6ten Februar d. J. Nachstehendes angeordnet, wonach sich die betreffenden Behörden zu achten haben:

„I.) Es ist Sorge zu tragen, daß die Ansprüche auf Rück-Vergütung bestrittener Kur-Kosten alsbald nach beendeter

Kur geltend gemacht, daß die dießfallsigen Requisitions-Schreiben durch genaue Auszüge aus den Kranken-Registern, und mit genauer Angabe der Krankheit und ihres Verlaufes, des Ein- und Austritts-Tages, dann mit sorgfältiger Spezifikation der Kur-Kosten an die Distrikts-Polizey-Behörde der Heimath des Verpflegten gerichtet, und daß über diese Requisitions-Schreiben Post-Scheine erholt werden, um die etwaigen Zögerungen seiner Zeit gehörig dokumentiren zu können."

„Eben so ist

II.) Sorge zu tragen, daß in dem Falle wirklich verzögerter Erwiederung auf der Stelle, entweder direkt, oder durch die vorgesetzte Kreis-Regierung unter genauer Bezeichnung der die Beschwerde veranlassenden Behörde, der Spezialitäten des Falles, des Datums, und des Aufgabe-Tages, dann unter Beyfügung des Post-Rezepisse der betreffenden Briefe u. s. w. bey der betreffenden Kreis-Regierung K. d. J. Beschwerde geführt, und daß diese Beschwerde jeden Falls einen Monat vor erloschener Gültigkeit des Post-Scheins an ihre Addresse abgesendet werde."

„III.) Die Krankenhaus-Verwaltungen sind von nun an mit Hinblick auf Art. 8. des Gesetzes vom 17. November 1816, und nach §. 23. Ziff. 4. der Instruktion vom 24. Dezember 1833, und zwar bey eigener Haftung verpflichtet, in allen Fällen, wo ein zu freyer Verpflegung nicht unzweifelhaft berechtigter inländischer Kranker in die ihnen anvertraute Anstalt tritt, und die ganz kurze Dauer des Aufenthaltes daselbst nicht außer allen Zweifel gesetzt erscheint, alsbald und spätestens binnen 48 Stunden mittelst rezepissirter Schreiben Nachricht an die Distrikts-Polizey-Behörde des Heimaths-Ortes dieses Kranken unter Angabe des Krankheits-Befundes, und der muthmaßlichen kürzern oder längern Dauer des Krankheits-Zustandes Nachricht zu geben, damit die von der Distrikts-Polizey-Behörde ungesäumt zu benachrichtigenden Gemeinden (soferne letztere amtskundig sind,) und die Alimentationspflichtigen Personen durch rechtzeitige Kunde, die Möglichkeit erhalten, anderweite Fürsorge zu treffen, Falls sie auf minder kostspieligem Wege den gesetzlichen Zweck der entsprechenden Pflege und Kur des Kranken erreichen zu können glauben."

Augsburg den 17ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXVII.) ad Nrm. 6433.

(Den Aufschlag von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geschrotetem Malz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Vollziehung der aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erfolgten Anordnungen wegen des Aufschlags von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geschrotetem Malz werden bis zu anderer Verfügung von der unterfertigten Kreis-Regierung folgende Bestimmungen zur Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekannt gemacht:

1.

Nach der Verordnung vom 29ten August 1828 ist die Uebergangs-Abgabe mit Einem Kreuzer für jeden Metzen geschrotetes Malz zu entrichten.

2.

Die Erhebung der Uebergangs-Abgabe findet an der bayerisch-würtembergischen Grenze auf den nachbenannten Uebergangs-Punkten durch die bezeichneten Chaussée-Geld-Stationen und Filial-Malz-Aufschlags-Stationen statt:

Uebergangs-Punkte.	Chaussée-Geld-Stationen.	Filial-Aufschlags-Stationen.
Nonnenhorn.	Nonnenhorn.	
Heimenkirchen.	Heimenkirchen.	
Neuhaus.	Neuhaus.	
Staudach.		Staudach.
Nellenbruck.	Nellenbruck.	
Ferthofen.	Ferthofen.	
Egelsee.	Egelsee.	
Kellmünz.	Kellmünz.	
Illertissen.	Illertissen.	
Oy.	Oy.	
Neu-Ulm.	Neu-Ulm.	
Unterthalfingen.	Unterthalfingen	
Günzburg.	Günzburg.	
Leipheim.	Leipheim.	
Ober-Elchingen.	Ober-Elchingen.	
Gundelfingen.	Gundelfingen.	[illegible]
Dillingen.	Dillingen.	
Donauwörth.	Donauwörth.	
Stauffen.		Stauffen.
Amerdingen.		Amerdingen.

3.

Jeder, der aus Würtemberg Bier, oder geschrotetes Malz nach Bayern einführt, hat dieses bey der Chaussee-Geld- oder Aufschlags-Station des Uebergangs-Punktes zu deklariren, und empfängt nach entrichtetem Aufschlage von dem Einnehmer eine Empfangs-Bescheinigung, welche dem Eigenthümer oder Fuhrmanne zur Legitimation darüber dient, seinen Verbindlichkeiten wegen Entrichtung der Uebergangs-Abgabe Genüge geleistet zu haben.

4.

Was die Verführung des inländischen Biers, oder gebrochenen Malzes von einem Orte zum andern mit Betretung des würtembergischen Gebietes anbelangt; so muß jeder Transport mit einem – von dem Versender unterschriebenen, und von der Polizey-Behörde kontrasignirten – Fracht-Briefe begleitet seyn, woraus die Zahl und Gattung der Gefäße, deren Inhalt nach bayerischer Mässerey, der Name und Wohnort des Empfängers, und der Tag der Ausstellung zu entnehmen sind.

Kontraventionen unterliegen der Untersuchung und Bestrafung.

Augsburg am 15. Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

LXVIII.) adr Nrn. 12928.

(Die jährliche Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate in den magistratischen Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Magistrate, städtische Kirchen-Verwaltungen, und isolirte Stiftungs-Verwaltungen unter magistratischer Respizienz, welche die Resultate ihrer vorjährigen Rechnung noch nicht durch den Druck bekannt gemacht, oder die gedruckten Bekanntmachungen noch nicht eingesendet haben, werden unter Erinnerung an die Art. XII. des höchsten Ministerial-Rescripts vom 6ten April 1835 (Extra-Beylage zu Nr. 31 des Kreis-Intelligenz-Blattes), und an die lithographirten Regierungs-Ausschreibungen vom 26ten Februar und 1ten May 1835, dann Regierungs-Bekanntmachung vom 16ten Dezember 1835 (Extra-Beylage zu Nr. 52 des Kreis-Intelligenz-Blattes) hiemit aufgefodert, binnen längstens acht Tagen nach Empfang dieses Kreis-Intelligenz-Blattes die vorgeschriebenen vier Exemplarien der gedruckten Bekanntmachungen einzusenden, und die kgl. Kreis-Regierung nicht in die Nothwendigkeit zu versetzen, mittels Wartboten sie abholen zu lassen.

Augsburg am 16ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXIX.) ad Nrn. 12720.

An die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das Manifest der Vernunft, eine Stimme der Zeit in Briefen an eine schöne Mystikerin, von Friedrich Clemens, Altona, J. Friedrich Hammerich 1836.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Ober-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Schrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXX.) ad Nrm. 12872.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „das junge Europa; Novelle von Heinrich Laube, I. Band. Leipzig 1833 bey Otto Weigand", betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättiget.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXI.) ad Nrm. 12888.

(Die Erledigung der Pfarrey Unter-Bechingen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Michael Hollner wurde die Pfarrey Unter-Bechingen, Landgerichts Lauingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 435 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 622 fl. 1 kr., nämlich:

1.) in 424 fl. 57 kr. an ständigem Gehalte; 2.) in 23 fl. 24 kr. aus Realitäten; 3.) in 80 fl. 50 kr. aus Rechten; 4.) in 88 fl. 49 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; und 5.) in 4 fl. herkömmlicher Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 36 fl.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXII.) ad Nrm. 12573.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Ankauf einer Hilfs-Tabelle zur Berechnung der Brand-Versicherungs-Beyträge nach der neuen im Gesetze vom 1ten July 1834 ausgesprochenen Klassifikation betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von dem Rechnungs-Kommissär Wolf in Bayreuth ist eine Hilfs-Tabelle zu den Ausschlägen der Brand-Assekuranz-Beyträge nach den Bestimmungen der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung unter Zugrundlegung der Verhältniß-Zahlen 9, 10, 11 und 12 für die verschiedenen vier Concurrenz-Klassen berechnet worden, welche von 10 zu 10 fl. bis zu 1000 fl., und sodann in angemessenen Gradationen weiter bis zu 1 Million Gulden Brand-Assekuranz-Kapital den treffenden Beytrag für die verschiedenen Ausschläge von 4 bis 15 kr. einschlüssig per Hundert Gulden enthält.

Durch eine höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern ddo München den 30ten Jänner d. Js. ist dem Kommissär Wolf gestattet worden, fragliche Hilfs-Tabelle, welche als sehr sorgfältig behandelt, und nützlich erkannt wurde, durch die kgl. Kreis-Stellen an die Distrikts-Polizey-Behörden, und durch diese an die betreffenden Gemeinden gelangen zu lassen.

Auf eine von dem Rechnungs-Kommissär Wolf anher eingereichte bittliche Vorstellung werden hiemit sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden angewiesen, die Anzahl der nöthigen Exemplare dieses für jeden Perzipienten von Brand-Versicherungs-Beyträgen nützlichen Werkes, welches 4 Bogen umfaßt, und um den aus Gemeinde-Mitteln zu bezahlenden Preis von 24 kr. zu haben ist, bey dem kgl. Expeditions-Amte der unterfertigten kgl. Regierung Kammer des Innern unter Beylegung des Betrags derjenigen Gemeinden, die hievon Gebrauch machen wollen, binnen 14 Tagen vom Empfange dieses anzuzeigen, welches sofort die Bestellung und Hinaussendung besorgen wird.

Zugleich werden die kgl Behörden hiedurch ermächtiget, ein Exemplare dieser Hilfs-Tabelle aus dem landgerichtlichen Regie-Fond anzuschaffen.

Augsburg den 18ten Februar 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Im Einverständniß mit dem k. Appellations-Gerichte wurde der als Patrimonial-Richter IIter Klasse zu Motzenhofen und Rapperszell in Vorschlag gebrachte Rechts-Praktikant Franz Sales Schmid als Patrimonial-Richter daselbst bestätigt.

Nach einem Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern ddo. 15ten Februar 1836 haben Seine Königliche Majestät beschlossen, die katholische Pfarrey Kristertshofen, Landgerichts Roggenburg, dem Pfarrer Leonhard Beck zu Großkissendorf, Landgerichts Günzburg zu übertragen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Regimente der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg ernannt:

1.) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant und Regiments-Adjutant Alexander Harder;

2.) als Ober-Lieutenant: der bisherige Lieutenant, Joseph Geiger;

3.) als Lieutenants: der bisherige Landwehrmann Christian Friedrich Stotz, und der bisherige Landwehrmann Ludwig Hohbach.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen als Cavallerie-Lieutenant der bisherige Landwehr-Mann Michael Tressel daselbst ernannt.

Gemäß einer außerordentlichen Zwischen-Wahl vom 10ten d. M. traten bei dem Magistrate der Stadt Füssen für die abgetretenen Magistrats-Räthe Joseph Bosch, Paul Reuther Handelsmann, und für August Kummer Benedikt Albrecht Rothgärber-Meister als solche ein.

Johann Rögg bisheriger Gemeinde-Pfleger in Attenhausen, k. Landgerichts Ottobeuern, ist wegen Verkauf seines Anwesens von dieser Stelle ausgetreten, und statt seiner der Bauer Anton Osterrieder zu Attenhausen als Gemeinde-Pfleger gewählt und bestättigt worden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

63.) praes. den 1/2 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Adam Scheller'sche Sold-Anwesen zu Wörishofen, bestehend: 1.) in Wohn-Haus mit Stall und Stadel unter einem Dache, Wurzgärtl, und Gemeinde-Gerechtsame; 2.) in einem halben Jauchert Stellzen-Acker; 3.) in zehn ein halb Jaucherten vertheilter Gemeinde-Gründen und 4.) in 2 Forst-Entschädigungs-Holz-Antheilen zu 1½ Jauchert, eingewerthet auf 900 fl., dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur gerichtlichen Versteigerung desselben Tagsfahrt auf 3ten März d. J. anberaumt.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, bey derselben im Amts-Lokale des unterfertigten Landgerichts sich einzufinden.

Türkheim den 20ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

64.) praes. den 3/2 36.

(Bekanntmachung.)

Da in dem auf heute angesetzt gewesenen Verkaufs-Termine zum Anwesen des verganteten Webers Lorenz Hölzle von Göggingen kein Käufer sich eingefunden hat; so wird solches wiederholt dem Verkaufe ausgesetzt, und dazu Tagsfahrt auf Montag den 29ten Februar d. J. Vormittag 10 Uhr angesetzt, wozu neuerdings Kaufs-Lustige zur Legung von Angeboten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge, und von Unbekannten sich über Leumund, und Zahlungsfähigkeit auszuweisen sey; wegen des Beschriebs des Gant-Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 28ten Dezember v. J. bezogen, und noch angefügt, daß beym Haus zwey Keller seyen, worin sieben Weber-Stühle gestellet werden können.

Göggingen den 27ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

65.) praes. den 1/2 36.

(Verkaufs-Edikt.)

Nachdem das Hof-Gut des Leonhard Micheler zu Ried bey der ersten Feilbiethung um den Schätzungs-Werth käuflich nicht angebracht

werden konnte; so wird solches zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und hiezu Dienstag der 1te März d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Ueber die Eigenschaft und Bestandtheile, so wie über die Lasten des Gutes wird sich auf die Ausschreibung vom 7ten July v. J. (Kr.-Intell.-Blatt, Stück 59, S. 1124, dann Augsburger-Postzeitung Nro. 199.) bezogen.

Die Versteigerung geht am besagten Tage in dem Tafern-Wirthshause zu Ried vor sich.

Kaufs-Lustige haben ihren Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse zu belegen.

Neuburg a. d. Kammel den 30. Jänner 1836.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

66.) praes. den 5/2 37.

(Ediktal-Ladung.)

Joseph Anton Schuster zu Ehrwang, Gemeinde Rieden, hat sich insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Der zur Zeit gerichtlich bekannte Schulden-Stand besteht in 1735 fl. 25 kr., wovon 138 fl. 33 kr. auf dem Anwesen des Schuldners mit Hypothek bestellt sind; das Vermögen des Schuldners besteht nach der gerichtlichen Schätzung in 944 fl. 24 kr.

Die Edikts-Tage werden anberaumt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung, so wie zum Versuche gütlicher Ausgleichung auf Dienstag den 1ten März 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 5ten April 1836; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) für die Replik auf Dienstag den 26ten April 1836; b.) für die Duplik auf Dienstag den 17ten May 1836.

Die Verhandlungen beginnen an jedem dieser Edikts-Tage Morgens 9 Uhr, und werden hiezu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile eingeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird denjenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, der Auftrag gegeben, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Füssen den 1ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

67.) praes. den 5/2 36.

(Bekanntmachung.)

Nikolaus Wenger, lediger Bedienter von Neuburg, ging unterm 28ten Jänner d. J. ohne Rücklassung einer letztwilligen Verfügung mit Tod ab.

Es werden daher alle Diejenigen, welche auf den Nachlaß des verstorbenen Niklas Wenger, bestehend in Haus und Garten rc. im Werthe von 915 fl. 54 kr., worauf aber Gerichts-bekannte 450 fl. Passiva haften, eine Foderung zu machen glauben, aufgefodert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen a dato um so gewisser dahier geltend zu machen, als ausser dessen bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht mehr auf dieselben genommen werden würde.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Verstorbenen ein Faust-Pfand in Handen haben sollten, weiter aufgefodert, solches binnen der nämlichen Zeit um so gewisser bey Gericht einzuliefern, als sie außerdessen sich den gesetzlichen Strafen aussetzen würden.

Neuburg den 5ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter und I. Assessor abwesend.)

Grashey, II. Assessor.

68.) praes. den $\frac{V}{2}$ 36.

(Edictal-Ladung.)

Albert Enzensperger, Sattler und Leerhäusler in Hinter-Buchenbrunn hat sich unterm 28ten v. M. Zahlungsunfähig erklärt, weil sein Schulden-Stand das Aktiv-Vermögen bey Weitem übersteigt.

Da demzufolge das Conkurs-Verfahren statt zu finden hat; so werden die gesetzlichen Edikts-Tage auf folgende Weise festgesetzt:

1) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, zum Vergleichs-Versuche, zur Erzielung von Nachlässen, und zur Regulirung von Fristen-Zahlungen, auf Montag den 21ten März d. J. Vormittags 9 Uhr; 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 20ten April d. J.; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik auf Freytag den 20ten May, und zur Duplik auf Samstag den 4ten Juny d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter der Androhung des Rechts-Nachtheils vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas besitzen, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bey Gericht zu übergeben.

Nach der eigenen Angabe des Schuldners betragen die Hypotheken-Schulden 250 fl., die Current-Schulden 220fl. 28 kr., der Schulden-Stand also 470fl. 28 kr., wogegen der Aktiv-Stand nach der jüngsten Inventur vom 1ten d. Mts. nur in 227 fl. 43 kr. besteht.

Mithin ergibt sich eine Ueberschuldung von 242fl. 45kr.

Ottobeuern den 7ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

69.) praes. den $\frac{VI}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Mayr lediger Bauers-Sohn von Baisweil hat sich freywillig der Kuratel unterworfen, es wurde für ihn der Bauer Xaver Hofmann zu Baisweil aufgestellt.

Ohne Wissen und Genehmigung des Curators kann daher mit gedachtem Mayr kein giltiges Rechts-Geschäft eingegangen werden; was zu Jedermanns Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kaufbeuern am 5ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

70.) praes. den $\frac{8}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Wirth Dismas Konrad zu Klein-Kissendorf hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und das Gant-Erkenntniß die Rechts-Kraft beschreiten lassen. Es werden nunmehr folgende Edikts-Tage festgesetzt: 1) zur Anmeldung der

Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Dienstag der 8te März 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freitag der 8te April; 3) zur Schluß-Verhandlung Dienstag der 10te May, und zwar für die Replick bis incl. 24te May, und für die Duplick bis incl. 6te Juny 1836.

Die Verhandlungen beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr. Es werden sämtl. Gläubiger des Dismas Konrad hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes der Sache bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Die zur Zeit gerichtlich ausgemittelte Aktiv-Masse beträgt 3267 fl., dagegen belaufen sich die bekannten Passiva auf 6841 fl. Am 1ten Edikts-Tage wird auch der Versuch gemacht werden, zwischen dem Gemein-Schuldner und den Creditoren eine gütliche Ausgleichung zu erzielen, und im Falle solche nicht zu Stande kommen sollte, wird bezüglich der Guts-Verwaltung der Beschluß der Creditoren nachgeholt werden.

Günzburg den 6ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

71.) praes. den 13/2 36.

(Bekanntmachung.)

Die Wittwe Josepha Briechle, Wirthin zu Boos, hat an das unterfertigte Herrschafts-Gericht das Ansuchen gestellt, ihre Gläubiger Behufs der Erzielung eines Frist- und Nachlaß-Vertrags zusammen zu rufen.

Es werden daher sämtliche Gläubiger der Wittwe Josepha Briechle zum Versuche eines gütlichen Arrangements auf Dienstag den 22ten März d. J. Früh 9 Uhr in die Gerichts-Kanzley dahier, unter dem Präjudiz vorgeladen, daß die bey dieser Commission nicht erscheinenden Kreditoren dem Beschlusse der Mehrzahl der Anwesenden beitretend werden erachtet werden.

(Babenhausen den 7ten Februar 1836.)

Fürstlich Fuggerisches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

72.) praes. den 13/2 36.

(Bekanntmachung.)

Am 13ten März 1835 ist Agatha Zeitlmayr, Laienschwester des aufgelößten Klosters Kühbach, mit Tod abgegangen, ohne eine letztwillige Verfügung über ihr Vermögen hinterlassen zu haben.

Alle nun, welche an die Verlassenschafts-Masse ex jure haereditatis, oder wie immer rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefodert, diese in Zeit von 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts zu begründen, als sonst ohne weitere Rücksichtsnahme die Masse zur Vertheilung gebracht werden würde.

Aichach am 8ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Förster, Landrichter.

73.) praes. den 13/2 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der Krämer Matthias Junninger von Trunkelsberg hat sich Zahlungsunfähig erklärt.

Es wird nun zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen Termin auf Mittwoch den 30ten März d. Js. Vermittags 9 Uhr anberaumt. Wer daher an Matthias Junninger eine Foderung zu machen gedenkt, wird

hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß die sich nicht meldenden Individuen von gegenwärtiger Maße ausgeschloßen werden.

Hiebey wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß die Masse in einem auf 450 fl. geschätzten halben Wohnhause und in einigen wenigen Effekten, eingewerthet auf 17 fl. 24 kr. bestehe, und daß auf obigem Besitzthume bereits 500 fl. hypothezirt seyen.

Sollte übrigens am Liquidations-Termine eine Ausgleichung nicht zu Stande gebracht werden; so werden die weitern Edikts-Tage sogleich zu Protokoll bekannt gemacht werden.

Ottobeuern am 8ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

74.) praes. den 15/2 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem sich ungeachtet der dießgerichtlichen Vorladung vom 1ten Oktober v. Js. bis jetzt weder der vermißte Soldat Johann Michael Grauer von Ebersbach, noch ein Descendent desselben gemeldet hat; so wird genannter Grauer hiemit als verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgehändigt.

Obergünzburg am 9ten Februar 1836

Königlich Bayerisches Landgericht

Wiedemann, Landrichter

75.) praes den 17/2 36.

(Bekanntmachung.)

Das in der dahier gegen den abwesenden Schmied-Gesellen Joseph Anton Ammersin von Rettenbach wegen Diebstahls geführten Untersuchung ergangene kriminalgerichtliche Erkenntniß I. Instanz des k. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis wird in nachstehendem Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oberdorf am 9ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

Abdruck.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Erkennt das k. Appellations-Gericht für den Ober-Donau-Kreis in der gegen den ledigen Schmieds-Knecht Joseph Ammersin von Rettenbach anhängigen Untersuchung wegen Diebstahls zu Recht:

diese Untersuchung wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls sey mangelnden Beweises halber einzustellen.

Die Kosten der Untersuchung werden gegen Vormerkung auf Ammersins künftiges Vermögen dem Staats-Aerar aufgebürdet.

Die Kosten der Vertheidigung hat dessen Vater zu tragen.

Neuburg den 23ten Oktober 1835.

K. Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreises.

Frhr. v. Sainte-Marie-Eglise, Direktor.

v. Stubenrauch, Sekr.

76.) praes. den 15/2 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der zwei Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des hiesigen Säcklers Paul Gnand im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung veräußert, und hiezu Termin auf Montag den 14ten März d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag sich nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes richte.

Das Anwesen besteht: 1) aus einem gemauerten Hause Nro. 219 mit einem Hofraum nebst Gemeinde-Nutzen jährlich per 2 Klafter Holz, und 100 Wellen, dann 2.) in dem halben Forst-Genuß per. 1 Klafter Holz und 50 Wellen; 3) in Gemeind-Gründen als: a) dem Gemeinds-Theile in der Riedlinger Vieh-Weide Nro. 1129; b) dem Gemeinds-Theile auf dem

Schellenberg Nro. 429; c) zwei Kraut-Beeten in der kurzen Gewandt Nro. 2022 und 2023; d) in $\frac{1}{20}$ Jauchert in der Riedlinger Vieh-Waide Nro. 2021, wobei bemerkt wird, daß dieses ganze Anwesen auf 1478 fl. eingewerthet sey.

Donauwörth am 10ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

77.) praes. den $\frac{19}{2}$ 36.

(Vorladung.)

Katharina Mayer, geborne Seiff von Dilingen ist am 12ten d. Mts. zu Behlingen als Wittwe mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition gestorben.

Außer ihren Bruders-Kindern Dr. Eustach Seiff, kgl. Landgerichts-Assessor, und Jakobina Seiff geheuratheten Schrankenmiller zu Dilingen sind keine Anverwandte der Verstorbenen gerichtlich bekannt.

Es werden daher diejenigen, welche Erbs-Ansprüche auf diese Verlassenschaft behaupten wollen, hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen a dato sub poena agniti nachzuweisen.

Die Disposition kann indeß in der Amts-Registratur eingesehen werden.

Neuburg den 18ten Februar 1836.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

(Bekanntmachung.)

Auf das von Herrn Dr. Wolf und mir herausgegebene nationale Werkchen:

„Drey Könige aus dem Geschlechte Wittelsbach: Max I., Ludwig I., Otto I.“ sind bereits bei sieben Tausend Subscriptionen eingelaufen, obwohl von den hinaus gesandten 1400 Subscriptions-Listen erst 500 zurückgelangt sind, folglich noch 900 fehlen. Die erste Auflage von 7000 Exemplaren ist gänzlich vergriffen, und es muß schleunigst eine neue veranstaltet werden. Um nun die Zahl der Exemplare dieser zweiten Auflage bestimmen zu können, findet sich der Unterzeichnete veranlaßt, alle jene k. Stellen und Behörden, namentlich die k. Landgerichte, Distrikts-Schul-Inspektionen und Magistrate, welche noch Subscriptions-Listen in Handen oder in Umlauf gesetzt haben, ergebenst zu bitten, die Verzeichniße ihrer Subscribenten so schnell als möglich hieher einzusenden, da nach dem Erscheinen der zweiten Auflage die Orte und Zahl der Subscribenten öffentlich bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle jene Bayern denen eine solche Subscriptions-Liste vielleicht nicht zu Gesichte kam, und welche dieses interessante Werkchen zu besitzen wünschen, höflichst eingeladen, ihre Bestellungen ungesäumt in frankirten Briefen an mich einzusenden.

Das ganze Werkchen kostet auf dem Wege der Subscription 36 Kreuzer; später 48 Kreuzer.

München im Monat Februar 1836.

Dr. W. Lindner.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 18. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 20. Februar 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "	100	$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	24	22	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	25	23	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	25	23

Königlich - Bayersches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 9.

Augsburg, den 29ten Februar 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXXIII.) adr Nm. 13735.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Satz für das braune Sommer-Bier im Jahre 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Durchschnitts-Preise der Gerste und des Hopfens wird hiemit der Ganter-Preis des braunen Sommer-Biers für das Jahr 1836 festgesetzt, wie folgt:

für den Iten	Distrikt	. . .	4 kr. 1 pf.,
" " IIten	"	. . .	4 kr. 3 pf.,
" " IIIten	"	. . .	4 kr. 1 pf.,
" " IVten	"	. . .	4 kr. 2 pf.

Diesem Preise ist der Communal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beyzuschlagen.

Hinsichtlich des Umfanges der einzelnen Distrikte wird sich auf die Ausschreibung vom 12ten Februar 1835 (Kr.-Int.-Blatt S. 296) bezogen.

Augsburg den 24ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedl.

LXXIV.) ad Nrm. 13598.

(Die Einsendung der Distrikts-Umlagen-Rechnungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizey-Behörden, welche noch keinen Bericht über die im verflossenen Jahre 1834/35 erhobenen Distrikts-Umlagen erstattet haben, werden erinnert, nunmehr zuverläßig binnen acht Tagen bey Vermeidung einer Ordnungs-Strafe entweder die betreffende Distrikts-Umlagen-Rechnung zur Super-Revision einzuschicken, oder die vorgeschriebene Fehl-Anzeige zu erstatten.

Augsburg den 25ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Kliebenschedel.

LXXV.) ad Nrm. 13302.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anzeige-Gebühren der Gendarmerie betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Anordnung sind die Anzeige-Gebühren der Gendarmen bey Wald-Rügen gleich den andern Gebühren dieser Art dem anzeigenden Gendarme nicht unmittelbar einzuhändigen.

Augsburg den 25ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Berichtigung.

Zur Bekanntmachung vom 15. Februar 1836 ad Nrm. LXVII. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 8. S. 205) „den Aufschlag von dem aus Würtemberg eingehenden Bier und geschrotetem Malz betreffend."

Art. 1 soll heißen:

„Nach der Verordnung vom 29ten „August 1828 ist die Uebergangs-Abgabe „mit einem Kreuzer für jede Maaß „Bier, und mit fünfzig Kreuzern „für jeden Metzen geschrotetes Malz zu „entrichten."

Kreis-Notizen.

Die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises hat auf den Antrag des Guts-Besitzers Melchior v. Stoll auf Wespach und Grünenfurt, im Einverständnisse mit dem kgl. Appellations-Gerichte dieses Kreises beschlossen, dem als Patrimonial-Gerichtshalter des Patrimonial-Gerichts IIter Klasse zu Wespach, k. Landgerichts Ottobeuern,

ernannten Patrimonial-Richter Franz Joseph Riebele zu Osterberg, die Bestättigung in der besagten Eigenschaft zu ertheilen. Der Amtssitz dieses Patrimonial-Gerichts ist in Wespach, der Wohn-Sitz des Beamten aber bleibt in Osterberg, kgl. Landgerichts Illertissen.

Der Rechts-Praktikant Michael Held wurde für die Verwaltung des jetzt der Freyfrau v. Metlingh, gebornen v. Bethmann, gehörigen Patrimonial-Gerichts IIter Klasse Adelzhausen, kgl. Landgerichts Aichach, bestättigt.

Im July v. J. gerieth eine Weibs-Person in eine Strömung des Lechs, und von dieser fortgerissen in Gefahr zu ertrinken. — Ignatz Hartmann, ledig, Sohn eines Haus-Besitzers zu Lechhausen stürzte sich sogleich in den Strom, erreichte die nur noch an der Hand über dem Wasser sichtbare Weibs-Person schwimmend, und war so glücklich, dieselbe an das Ufer zu bringen, wo die Wieder-Belebung erfolgte. — Dieses edle, entschlossene, mit Gefahr für das eigene Leben verknüpfte Benehmen des Ignatz Hartmann wird hiemit öffentlich belobend anerkannt.

Auch ist dem letzteren eine Belohnung an Geld ausgesetzt worden.

Nachstehende wohlthätige und edle Handlungen werden hiemit weiter öffentlich bekannt gemacht:

1.) Der in Weißenhorn verstorbene Franz Xaver Harbter, Candidat der Medizin, vermachte zur Pfarr-Schule Senden, Herrschafts-Gerichts Weißenhorn, ein Kapital von 100 fl., wovon die Zinse zur Anschaffung nützlicher und nothwendiger Unterrichts- und Preis-Bücher bestimmt sind.

2.) Franziska Eitele, Pfründnerin von Senden, bestimmte in ihrem letzten Willen ein Kapital von 25 fl., wovon 3/5 zur Anschaffung von Schul-Büchern, und 2/5 zum Apparat verwendet werden sollen.

3.) Die Webers-Leute Johann und Creszenz Höld von Grafertshofen, Herrschaftsgerichts Weißenhorn, starben schnell nach einander, und hinterließen 5 minderjährige Kinder, wovon das älteste 15 Jahre, das jüngste 1 Jahr alt war. Das Leer-Haus war überschuldet und die Verwandtschaft arm. Der Vorsorge des Vormundes und des Orts-Vorstehers gelang es jedoch, sämtliche 5 Waisen bey guten Leuten unentgeldlich unterzubringen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

79.) praes. den 2/2 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditorschaft der Mathias Schweighard'schen Relikten zu Reichertshofen wird deren Besitzthum in der sogenannten „Vogelau", eine Holz-Theil-Wiese sub Plans-Nro. 9004, 2 Tagwerk 51 Dezimalen enthaltend, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu man auf Donnerstag den 10ten März d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzley Termin anberaumt, und wozu Kaufs-Liebhaber, welche sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich der Hinschlag nach den Bestimmungen der Gerichts-Ordnung Kapitel 18. §.7, und der Verordnung vom 24ten Dezember 1781 richte.

Neuburg den 10ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

30.) praes. den 20/2 36.

(Bekanntmachung.)

Bey der auf den 16ten Oktober v. J. angesetzten Tagsfahrt zum Verkaufe des Anwesens des Isidor Meister von Neuburg hat sich wieder kein Kaufs-Lustiger gemeldet.

Es wird daher dieses Anwesen bestehend: a) in einem gemauerten Hause in der obern Vorstadt im sogenannten „Brandl" mit Stallung, und Garten, Lit. B. Nro. 32; b) 3 zur Stadt-Gemeinde Neuburg grundzinsbaren Neu-Theilen; c) einem Viertl Jauchert im Aufelde; d) ⅜ Jauchert Acker daselbst; e) ⅝ Jauchert Ackers allda, und f) einem Nutz-Antheil an einen noch unvertheilten Weideplatze bestehend, und alles zusammen auf 1360 fl. geschätzt, nochmal, und zwar zum dritten Male auf Imploration eines Hypothekar-Gläubigers im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nach Vorschrift des Artikels 64 zum Hypotheken-Gesetze realisirt werde.

Kaufs-Lustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannte über hinlängliches Vermögen, und Besitzesfähigkeit legal auszuweisen haben, werden nun eingeladen, am Donnerstag den 10ten März d. J. Vormittags zur Abgabe ihrer Anbothe, wozu bis Mittags 1 Uhr Termin bestimmt ist, dahier in der Landgerichts-Kanzley zu erscheinen.

Neuburg den 10ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

31.) praes. den 3/2 36.

(Bekanntmachung.)

Das Vermögen des protestantischen Kultus-Fondes wurde in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 1ten July 1834 §. 12, die Revision der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, an die protestantische Kirchen-Verwaltung extradirt. Nachdem nun die Extraditions-Verhandlungen unter dem 24ten v. Mts. die Genehmigung der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer des Innern erhalten haben; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle jene Personen, welche Zahlungen zu leisten, oder andere auf das evangelische Kultus-Vermögen Bezug habende Geschäfte zu besorgen haben, aufgefodert, sich unmittelbar an die protestantische Kirchen-Verwaltung zu wenden.

Das Geschäfts-Lokale ist im Hintergebäude des Rathhauses.

Augsburg den 11ten Februar 1836.

Magistrat der Stadt Augsburg.	Protestantische Kirchen-Verwaltung.
Der I. Bürgermeister Dr. Carron du Val.	Dekan Geuder, Vorstand.
Birkinger, Sekr.	

32.) praes. den 3/2 36.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag der Johann Hager'schen Eheleute in Oberhausen, und deren bekannten Gläubiger werden alle diejenigen, welche noch Etwas an Johann Hager Himmelwirth aus dem Fuhrwesen oder der Wirthschaft zu fodern haben, aufgefodert, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen um so gewißer dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem auf

dieselben bey der gegenwärtigen Schulden-Arrangirung keine Rücksicht mehr in der Folge genommen werden kann.

Göggingen am 13ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Meiber, Landrichter.

83.) praes. den $\frac{22}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich der Bauer Sebastian Stöppel von Aletshausen insolvent erklärt hat; so wird dessen Anwesen, bestehend: a) in einem neuerbauten Hause mit 2 Stallungen, und Stadl mit Wagenhütte, alles unter einem Dach und neu gebaut, und 1½ Tagwerk Garten, dann die Gemeinde-Gerechtsame mit 10 Tagwerk Holz-Boden und 2 Tagwerk Kultur-Gründe.

b.) An Feld- und Wiesgründen:

I. Im mittlern Feld: 1 Jauchert Ackers im Bindersbühl mit Veesen, 1½ Jauchert Acker am Gaismarktweg mit Roggen, 1 Jauchert sogenannten Trieb-Acker mit Veesen, 2½ Jauchert Wasserfurch-Acker mit Veesen, ¾ Jauchert beim Buch mit Roggen, ¾ Jauchert am Heuweg mit Roggen, 1⅛ Jauchert Bedeles-Acker mit Roggen bebaut.

II. Im obern Feld: 1⅛ Jauchert Acker im hintern Berg brach, ⅞ Jauchert beym Kraut-Garten, 1¼ Jauchert am Saamweg, ¾ Jauchert auf der Bürsch, 2 Jauchert am Saamweg, 2⅜ Jauchert beim Bildsäule mit Klee bebaut, und 2 Jauchert Acker im Schleifweg; sämtliches Brachfeld.

III. Im untern Feld: 2½ Jauchert im Pfannenstiel, 2¼ Jauchert an der Mühlbruck, 3¼ Jauchert Keilacker, ½ Jauchert am Pfanenstiel, und 2 Jauchert in den sogenannten Naßländern, welche sämtliche für heuer zum Sommer-Felde bestimmt sind.

IV.) ¾ Tagwerk s. g. Briehlmaad; 2½ Tag. auf den Krumpen; 4½ Tag. oberes Maad, und 6 Tagw. HaschbergerRiedmäder, – am Freytag den 11ten März im Wirthshaus zu Aletshausen unter den gesetzlichen Verkaufs-Modalitäten öffentlich durch eine Landgerichts-Commission versteigert werden.

Bemerkt wird noch, daß das Gesammt-Gut mit 10 per. Cent. zur Grund-Herrschaft Niederraunau bestandbar, und eben dahin gilt- und zehendbar sey.

Die weitern Lasten werden bey der Versteigerung kund gegeben, und es haben sich auswärtige hierorts nicht bekannte Gläubiger mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Bey diesem Anlasse wird man auch die wenige Mobiliarschaft, und Fahrniß, nämlich: 1 Pferd, 2 Stück Rindvieh, einige Zentner Heu und Ohmat, dann ein par Schober Stroh, einen Wagen, Pflug, Egge ꝛc. ꝛc., sowie auch 9 Klafter weiches Holz gegen gleich baare Bezahlung zum Verkaufe bringen.

Ursberg den 14ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

84.) praes. den $\frac{22}{2}$ 36.

(Edictal-Vorladung.)

Nachdem sich der Bauer Sebastian Stöppel von Aletshausen als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen hat; so werden hiemit nachstehende Edikts-Tage festgesetzt, als:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf den 14ten März; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 15ten April; und III.) zur Schluß-Verhandlung auf den 16ten May, und zwar so, daß die Hälfte dieser letzten Tagsfahrt zur Replik, die andere Hälfte zur Duplik bestimmt ist.

Hiezu werden sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die am ersten Edikts-Tage Ausbleibenden den Verlust der Foderungen selbst, die an den übrigen Edikts-Tagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Alle jene, welche aus dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Bey der ersten Tagsfahrt wird man den Gläubigern auch die Resultate der versuchten Anwesens-Versteigerung bekannt machen, und zur Wahl eines Massa-Curators schreiten.

Ursberg den 14ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

85.) praes. den $\frac{23}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Ulmaier, Söldner in Kirchhaslach hat sich freywillig unter Kuratel gestellt.

Alle diejenigen, welche mit Joseph Ulmaier was immer für Rechts-Geschäfte eingehen wollen, haben sich deßhalb an den für denselben vom Herrschafts-Gerichte aufgestellten Kurator Joseph Gaugler von Greimeltshofen unter dem Präjudize zu wenden, daß alle mit Joseph Ulmaier ohne Beiziehung seines Kurators vorgenommene, auf Rechts-Verhältnisse gerichtete Handlungen für nichtig erklärt werden würden.

Babenhausen den 18ten Februar 1836.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht Babenhausen.

Behringer, Herrschaftsrichter.

86.) praes. den $\frac{23}{2}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Durch Erkenntniß vom 17ten Februar d. J. über das Vermögen der Martin Dinser'schen Eheleute zu Nesselwang wurde der Universal-Conkurs erkannt, und der Cridatar hat dieses Erkenntniß unterm heutigen anerkannt.

Es werden daher folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Donnerstag den 7ten April 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 7ten May; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar

a) zur Replik auf Freytag den 27ten May;
b.) zur Duplik auf Mittwoch den 15ten Juny 1836 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die bekannten und unbekannten Gläubiger der Dinser'schen Eheleute zu Nesselwang werden zu diesen Edikts-Tagen unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Tagen aber den Verlurst der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur unausbleiblichen Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß der erste Edikts-Tag zur gütlichen Vereinigung der Sache benützt werde, und sich die nicht-erscheinenden Creditoren nach §. 15. Kap. 18 Cod. jud. die Beschlüsse gleich oder mehr befreiter Gläubiger gefallen lassen müßten.

Nach dem Inventar belauft sich das Aktiv-Vermögen auf 4745 fl. 39 kr., die bereits gerichtsbekannten Passiva dagegen sind schon auf 4850 fl. 15 kr. angeziffert, und es befinden sich unter ihnen allein 2400 fl. Hypothek-Kapitalien.

Unter dem Aktiv-Stand sind mehrere Aktiv-Foderungen angemeldet, weshalb die Schuldner des Commun-Schuldners vom Gant-Gerichte hiemit öffentlich aufgefodert werden, bey Vermeidung der Doppel-Zahlung an Martin Dinser keine Zahlung zu leisten, so wie schlüßlich alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert werden, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung des Ersatzes bey Gericht zu übergeben.

Füssen den 18ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

87.) praes. den 1/3 36.

(Ausschreibung.)

Caspar Leyerer aus Schweindorf kgl. würtembergischen Oberamts-Gerichts Neresheim hat sich eines Diebstahls-Verbrechens in diesseitigem Bezirke sehr verdächtig gemacht.

Unter Beifügung der näheren Bezeichnung desselben werden sofort sämtliche Gerichts- und Polizey-Behörden um geeignete Spähe auf diesen Caspar Leyerer, und im Betretungs-Falle um gefällige Ueberlieferung ersucht.

Memmingen den 22ten Februar 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

Nähere Bezeichnung des Caspar Leyerer.

Derselbe ist etwa 29 Jahre alt, 6 Schuh 3½ Zoll groß, starken Körperbaues, hat schwarzbraune Haare, nicht gar hohe Stirne, braune Augen, proportionirten Mund und Nase, keinen Backenbart, und ein rundes Kinn und Gesicht, dabey ist er bleichen Aussehens.

Er trägt einen dreispitzigen Hut, wie die Bauern-Bursche des Unterlandes gewöhnlich tragen, mitunter ist er auch mit einer schwarzbaumwollenen oder gescheckten Zipfel-Kappe versehen.

Er trägt gewöhnlich eine schwarze Halsbinde, eine schwarzmanchesterne Jacke, grünmanchesterne Weste mit weiß metallenen platten Knöpfen, schwarzlederne Hosen, und lange Stiefel, welche aber über die Waden gehen.

Sein Dialekt ist derselbe, wie jener der Bauern-Bursche in der hiesigen Umgegend.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 25. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 27. Februar 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$99\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	25	24	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	25	23	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	24

№ 2.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Januar und Februar

1836.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
		Jahr 1836.	Schäffel											Schäffel										
Aichach	9	Jänner.	* —	151	151	151	—	9	54	9	17	8	35	—	313	313	313	—	5	48	5	36	5	21
	16	"	* —	129	129	129	—	9	55	9	19	8	37	—	308	308	308	—	5	52	5	39	5	22
	23	"	* —	157	157	157	—	9	57	9	31	8	51	—	323	323	323	—	5	57	5	46	5	[illegible]
	30	"	* —	165	165	165	—	10	18	9	42	9	4	—	308	308	308	—	6	24	6	3	5	[illegible]
Augsburg	8	Jänner.	* 22	338	360	352	8	10	21	9	18	8	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	* 8	427	435	419	16	10	26	9	37	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	* 16	441	457	457	—	10	28	9	38	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"	* —	544	544	526	18	10	39	9	42	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Jänner.	8	207	215	215	—	10	38	9	56	8	54	84	778	862	846	16	6	14	6	6	6	—
	15	"	—	370	370	370	—	10	28	9	50	8	40	16	710	726	726	—	6	15	6	8	5	56
	23	"	—	270	270	268	2	10	45	9	52	8	51	—	720	720	720	—	6	23	6	15	6	4
	29	"	2	329	331	331	—	10	52	10	18	9	7	—	747	747	747	—	6	33	6	26	6	15
Babenhausen . . .	11	Jänner.	4	126	130	124	6	11	30	10	33	9	54	—	25	25	24	1	6	45	6	33	6	30
	18	"	6	128	134	127	7	11	15	10	18	9	48	1	20	21	19	2	6	30	6	21	6	18
	25	"	7	110	117	111	6	11	15	10	30	9	54	2	26	28	27	1	6	45	6	31	6	24
	1	Februar.	6	114	120	114	6	11	39	11	—	10	21	1	20	21	20	1	7	—	6	45	6	30
Burgau	11	Jänner.	1	43	44	30	14	10	—	9	45	9	15	5	27	32	26	6	6	18	6	12	6	—
	18	"	14	47	61	50	11	10	—	9	45	9	—	6	11	17	11	6	6	12	6	6	6	—
	25	"	11	56	67	55	12	10	[illegible]	9	45	9	—	6	19	25	15	10	6	24	6	12	6	—
	1	Februar.	12	37	49	46	3	10	—	9	45	9	—	10	22	32	30	2	6	12	6	6	6	—
Dillingen	8	Jänner.	—	6	6	6	—	10	9	10	—	8	30	—	14	14	14	—	6	35	6	24	6	12
	15	"	—	6	6	6	—	10	27	10	2	9	37	—	19	19	19	—	6	20	6	14	6	8
	22	"	—	5	5	5	—	10	20	9	51	9	20	—	14	14	14	—	6	53	6	19	6	12
	29	"	—	8	8	8	—	10	20	10	5	9	45	—	15	15	15	—	6	30	6	24	6	18
Donauwörth	13	Jänner.	* —	56	56	56	—	10	14	9	18	8	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	* —	44	44	32	12	9	45	8	56	7	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	* 12	28	40	32	8	9	39	9	19	8	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Februar.	* 8	19	27	27	—	10	21	9	51	8	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	Jänner	2	117	119	117	2	9	28	8	56	8	31	—	168	168	168	—	6	13	6	4	5	57
	20	"	2	86	88	80	8	9	24	8	53	8	24	—	128	128	128	—	6	16	6	9	6	5
	27	"	8	88	96	87	9	9	30	8	50	8	16	—	199	199	[illegible]	4	6	14	6	6	5	58
	3	Februar.	9	66	75	66	9	9	40	8	59	8	23	4	61	65	65	—	6	58	6	40	6	20

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	61	61	61	—	7	51	7	33	7	13	—	124	124	124	—	3	58	3	44	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	87	87	87	—	7	53	7	43	7	16	—	110	110	110	—	3	58	3	48	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	126	126	126	—	8	2	7	48	7	23	—	141	141	141	—	3	56	3	45	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	85	85	85	—	7	53	7	29	7	13	—	109	109	109	—	4	—	3	50	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	160	185	181	4	8	17	8	2	7	5	—	113	113	113	—	4	17	4	3	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	288	292	283	9	8	17	8	9	7	24	—	108	108	108	—	4	15	4	—	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	288	297	279	18	8	18	8	2	7	17	—	142	142	142	—	4	12	3	58	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	289	307	294	13	8	32	7	57	7	22	—	159	159	158	1	4	9	3	58	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7	7	7	—	7	30	7	15	7	—	—	83	83	81	2	4	6	4	—	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	11	4	7	24	7	12	6	54	2	29	31	31	—	4	—	3	54	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	20	24	22	2	7	30	7	18	6	45	—	43	43	43	—	4	24	4	18	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	12	14	12	2	7	36	7	24	7	—	—	28	28	27	1	4	18	4	12	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	11	—	7	24	7	—	6	40	—	19	19	19	—	4	—	3	50	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	11	3	7	—	6	45	6	—	—	19	19	19	—	4	—	3	54	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	20	20	—	7	30	7	—	6	30	—	25	25	25	—	4	—	3	50	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	8	—	7	30	—	—	—	20	20	20	—	3	54	3	48	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	3	48	3	44	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	53	53	53	—	7	40	7	38	7	36	—	5	5	5	—	4	—	3	57	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	9	9	—	8	—	7	57	7	54	—	4	4	4	—	4	—	3	48	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	27	—	7	30	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	6	3	48	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	167	167	167	—	7	30	7	10	6	40	—	84	84	84	—	4	12	4	6	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	129	129	106	23	7	36	7	12	6	50	—	66	66	62	4	4	20	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	69	92	92	—	7	29	7	2	6	31	4	84	88	88	—	4	11	4	5	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	39	39	39	—	7	27	7	10	6	52	—	52	52	52	—	4	24	4	13	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel										
Friedberg	7	Jänner.	• —	23	23	22	1	10	26	10	7	9	45	3	53	56	54	2	5	53	5	48	5	23
	14	"	• 1	37	38	38	—	10	16	9	26	8	45	2	68	70	70	—	5	59	5	50	5	38
	21	"	• —	14	14	14	—	10	27	10	12	9	52	—	58	58	58	—	6	1	5	55	5	47
	28	"	• —	63	63	60	3	10	37	10	5	9	24	—	89	89	87	2	6	4	5	58	5	50
Füßen	9	Jänner.	50	30	80	18	62	13	39	13	25	13	7	68	25	93	40	53	8	24	8	12	8	2
	16	"	62	31	93	30	63	13	24	12	28	11	37	53	55	108	88	20	8	14	8	4	7	54
	23	"	63	40	103	23	80	13	42	13	13	12	34	20	70	90	45	45	8	12	8	2	7	54
	30	"	80	30	110	39	71	13	30	13	4	12	20	45	69	114	59	55	8	18	8	12	8	8
Günzburg	12	Jänner.	3	119	122	111	11	10	26	9	40	8	58	3	39	42	27	15	6	20	6	9	6	7
	19	"	11	100	111	74	37	10	28	9	39	8	51	15	12	27	21	6	6	13	6	2	5	53
	26	"	37	49	86	77	9	9	50	9	18	8	47	6	26	32	32	—	6	20	6	10	6	—
	1	Februar.	9	51	60	60	—	10	18	9	31	8	45	—	23	23	22	1	6	22	6	11	6	—
Höchstädt	13	Jänner.	—	2	2	2	—	10	24	10	15	—	—	—	2	2	2	—	6	24	6	18	—	—
	20	"	—	3	3	3	—	10	24	9	54	9	—	—	3	3	3	—	6	30	6	24	6	—
	27	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	6	30	6	24	—	—
	3	Februar.	—	3	3	3	—	10	48	10	30	10	—	—	3	3	3	—	6	30	6	24	6	15
Kaufbeuern . . .	7	Jänner.	15	134	149	138	11	12	14	11	25	10	26	40	51	91	63	28	7	32	7	19	7	—
	14	"	11	260	271	241	30	12	1	11	8	10	24	28	49	77	64	13	8	15	7	15	7	5
	21	"	30	179	209	178	31	12	6	11	8	10	35	13	86	99	79	20	7	48	7	16	6	45
	28	"	31	262	293	240	53	11	55	11	12	10	50	20	60	80	80	—	7	48	7	23	6	49
Kempten	13	Jänner.	192	639	831	589	242	12	49	12	23	11	29	209	321	530	374	156	8	22	8	9	7	53
	20	"	242	410	652	379	273	12	49	12	30	11	42	156	206	362	254	108	8	26	8	15	8	—
	27	"	273	814	1087	785	302	12	43	12	18	11	43	108	424	532	518	14	8	25	8	16	8	—
	3	Februar.	302	445	747	517	230	12	48	12	24	11	55	14	296	310	270	40	8	31	8	17	8	5
Krumbach	9	Jänner.	26	119	145	145	-	10	40	9	52	9	4	11	46	57	56	1	6	26	6	15	6	4
	16	"	—	172	172	144	28	10	19	9	40	9	1	1	38	39	29	10	6	20	6	10	6	—
	23	"	28	152	180	166	14	10	14	9	35	8	56	10	40	50	45	5	6	24	6	12	6	—
	30	"	14	120	134	131	3	10	30	10	2	9	34	5	37	42	42	—	6	38	6	26	6	14
Lauingen	9	Jänner.	31	662	693	681	12	10	15	9	38	9	6	—	102	102	102	—	6	28	6	17	6	5
	16	"	12	878	890	692	198	9	59	9	30	8	59	—	62	62	61	1	6	42	6	26	6	14
	23	"	198	707	905	700	205	9	34	9	19	9	—	1	73	74	73	1	6	36	6	27	6	17
	30	"	205	559	764	633	151	9	39	9	17	8	44	1	76	77	74	3	6	36	6	22	6	2

Gerste													Haber													Weesen												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	3	11	8	3	7	25	7	9	6	54	6	30	36	32	4	3	54	3	46	3	19	—	50	50	50	—	3	40	3	24	3	7
3	17	20	20	—	7	42	7	17	6	45	4	56	60	60	—	4	4	3	52	3	41	—	52	52	52	—	3	45	3	36	3	17
—	17	17	14	3	7	32	7	26	7	16		49	49	47	2	3	55	3	49	3	41	—	34	34	34	—	3	57	3	50	3	40
5	27	30	24	6	7	57	7	57	7	17	2	51	53	53	—	4	2	3	53	3	44	—	83	83	77	6	3	41	3	29	3	4
26	7	33	5	28	9	45	9	30	9	—	1	17	18	14	4	4	49	4	46	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	—	28	—	28	—	—	—	—	—	—	4	14	18	8	10	4	48	4	46	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	6	34	4	30	9	45	9	30	9	12	10	18	28	27	1	4	48	4	46	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	20	50	47	3	9	30	9	18	9	—	1	16	17	15	2	5	—	4	48	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	53	53	46	7	7	20	7	7	6	54	4	16	20	19	1	3	52	3	48	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	32	39	37	2	7	15	6	52	6	29	1	15	16	16	—	3	55	3	48	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	54	56	56	—	7	32	7	16	7	—	—	16	16	16	—	4	—	3	54	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	27	—	7	36	7	27	7	19	—	11	11	11	—	4	—	3	54	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	28	37	25	12	8	15	7	45	7	—	—	63	63	63	—	4	20	4	13	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	41	53	41	12	8	—	7	15	6	12	—	145	145	137	8	4	16	4	2	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	63	75	49	26	8	3	7	35	7	10	8	132	140	137	3	4	26	4	9	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	49	75	47	28	8	6	7	54	7	45	3	169	172	154	18	4	24	3	58	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	84	129	97	32	8	45	8	12	7	48	11	450	461	407	54	5	6	4	46	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	59	91	77	14	8	29	8	—	7	20	54	158	212	201	11	5	6	4	52	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	143	157	148	9	8	37	8	19	7	42	11	524	535	498	37	5	2	5	—	4	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	159	168	129	39	8	44	8	4	7	31	37	337	374	291	83	4	59	4	50	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	33	33	33	—	7	12	6	51	6	30	30	80	110	104	6	3	40	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	55	55	55	—	7	26	6	53	6	20	6	84	90	88	2	3	41	3	33	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	46	46	45	1	7	20	6	51	6	22	2	48	50	50	—	3	42	3	37	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	52	53	53	—	7	37	7	9	6	41	—	58	58	58	—	3	48	3	39	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	339	350	343	7	7	45	7	20	6	55	—	76	76	76	—	4	12	4	2	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	369	376	367	9	7	31	7	13	6	57	—	86	86	86	—	4	2	3	49	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	363	372	369	3	7	27	7	11	6	57	—	98	98	98	—	4	11	3	55	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	311	314	309	5	7	24	7	3	6	36	—	72	72	72	—	4	4	3	51	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	9	Jänner.	2327	1127	3454	1319	2135	12	53	11	55	11	14	27	20	47	29	18	8	16	8	—	—	—
	16	"	2135	1484	3619	1722	1897	13	3	12	11	11	24	18	29	47	17	30	8	45	8	21	8	[illegible]
	23	"	1897	1888	3785	1808	1977	13	16	12	12	11	39	30	11	41	23	18	8	37	8	33	8	[illegible]
	30	"	1977	1479	3456	1318	2138	13	17	12	20	11	38	18	14	32	21	11	8	31	8	13	8	[illegible]
Memmingen . . .	12	Jänner.	222	892	1114	942	172	12	42	11	28	10	17	100	258	358	281	77	7	13	7	—	—	—
	19	"	172	861	1033	812	221	12	52	11	47	10	41	77	143	220	162	58	7	24	7	12	7	[illegible]
	26	"	221	779	1000	785	215	12	30	11	39	10	50	58	199	257	227	30	7	17	7	9	6	[illegible]
	2	Februar.	215	511	726	495	231	12	28	11	33	10	42	30	116	146	115	31	7	28	7	18	7	[illegible]
Mindelheim . . .	9	Jänner.	17	171	188	175	13	11	27	10	33	9	42	3	76	79	70	9	6	46	6	35	6	[illegible]
	16	"	13	356	369	249	120	11	7	10	15	9	16	9	74	83	62	21	6	45	6	30	6	[illegible]
	23	"	120	180	300	261	39	10	58	10	14	9	30	21	59	80	68	12	6	50	6	38	6	[illegible]
	30	"	39	245	284	244	40	11	6	10	12	9	14	12	45	57	57	—	7	3	6	49	6	[illegible]
Neuburg	13	Jänner.	* —	172	172	170	2	8	31	8	—	7	25	2	78	80	80	—	5	42	5	53	5	[illegible]
	20	"	* 2	150	152	152	—	8	51	8	20	7	45	—	78	78	78	—	5	48	5	37	5	[illegible]
	27	"	* —	120	120	120	—	9	19	8	50	8	17	—	88	88	88	—	6	2	5	45	5	[illegible]
	3	Februar.	* —	145	145	145	—	9	16	8	48	8	15	—	80	80	80	—	6	1	5	48	5	[illegible]
Ottobeuern . . .	7	Jänner.	6	17	23	13	10	12	15	11	22	9	22	3	4	7	3	4	7	30	7	—	—	—
	14	"	10	41	51	45	6	12	5	11	12	10	10	4	5	9	9	—	7	20	7	12	6	[illegible]
	21	"	6	37	43	36	7	12	12	11	19	10	—	—	12	12	12	—	7	27	7	11	7	—
	28	"	7	67	74	55	19	12	7	10	34	9	27	—	9	9	9	—	7	30	7	22	6	50
Rain	9	Jänner.	* —	32	32	32	—	9	45	8	30	8	—	—	41	41	41	—	5	48	5	40	5	[illegible]
	16	"	* —	32	32	32	—	9	15	8	30	8	12	—	56	56	56	—	5	54	5	40	5	30
	23	"	* —	35	35	35	—	9	30	9	—	8	24	—	36	36	36	—	6	—	5	50	5	[illegible]
	30	"	* —	41	41	41	—	10	—	9	30	8	30	—	37	37	37	—	6	4	5	50	5	[illegible]
Schrobenhausen . .	7	Jänner.	* —	27	27	24	3	9	36	9	17	9	3	6	86	92	90	2	5	31	5	24	5	[illegible]
	14	"	* 3	29	32	30	2	9	25	9	12	9	—	2	152	154	150	4	5	32	5	18	5	[illegible]
	21	"	* 2	32	34	31	3	9	35	9	13	9	6	4	145	149	146	3	5	36	5	28	5	[illegible]
	28	"	* 3	26	29	29	—	9	39	9	13	8	54	3	117	120	120	—	5	42	5	29	5	[illegible]
Weissenhorn . .	13	Jänner.	18	581	599	522	77	11	36	10	11	8	46	7	62	69	66	3	6	58	6	54	6	[illegible]
	21	"	77	336	413	382	31	11	37	10	19	9	3	3	72	75	72	3	6	48	6	27	6	[illegible]
	27	"	31	340	371	369	2	11	48	10	28	9	4	3	78	81	81	—	6	37	6	24	6	[illegible]
	3	Februar.	2	415	417	402	15	11	37	10	18	8	57	—	32	32	32	—	7	3	6	45	6	[illegible]

Summa des verkauften Getreides: Waitzen 3479, Kern 20969; Korn oder Roggen 10296

Gerste											Haber											Veesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis											Preis											Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	24	24	24	—	10	45	—	—	—	—	69	167	236	156	80	5	24	5	6	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	39	39	21	18	9	50	8	48	8	6	80	148	228	115	113	5	18	5	6	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	1	19	6	13	9	30	—	—	—	—	113	119	232	154	78	5	24	5	6	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	13	—	13	—	—	—	—	—	—	78	152	230	96	134	5	18	5	6	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	124	148	136	12	9	24	8	34	7	57	1	226	227	216	11	4	34	4	20	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	117	129	115	14	8	59	8	27	7	48	11	200	211	151	60	4	37	4	19	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	185	199	186	13	9	29	8	39	8	—	60	202	262	226	36	4	27	4	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	69	82	54	28	9	37	9	1	8	1	36	118	154	117	37	4	34	4	21	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	26	29	18	11	7	30	7	2	6	3	—	89	89	89	—	3	55	3	43	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	44	55	42	13	7	27	6	52	6	20	—	135	135	126	9	3	54	3	40	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	12	25	25	—	7	23	6	34	6	17	9	83	92	92	—	3	57	3	45	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	56	56	49	7	7	22	6	48	6	12	—	113	113	108	5	4	6	3	48	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	54	54	54	—	7	4	6	53	6	37	2	25	27	27	—	4	—	3	55	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	80	80	80	—	7	5	6	55	6	41	—	21	21	21	—	4	6	3	55	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	54	54	54	—	7	16	6	53	6	25	—	36	36	36	—	4	—	3	55	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	44	44	44	—	7	16	7	3	6	51	—	25	25	25	—	4	4	3	57	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4	4	—	4	—	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12	—	4	33	4	12	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	—	21	21	21	—	4	28	4	17	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	33	32	1	4	30	4	17	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	22	22	—	7	15	6	48	6	30	—	9	9	9	—	4	—	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	22	22	—	7	20	7	12	7	—	—	11	11	11	—	4	—	3	48	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	27	27	27	—	7	15	6	30	6	15	—	4	4	4	—	3	54	3	50	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	29	—	7	20	6	30	6	—	—	12	12	12	—	4	—	3	50	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	76	79	79	—	3	46	3	31	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	24	24	24	—	7	26	7	16	7	3	—	126	126	126	—	3	42	3	26	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	21	21	—	7	29	7	12	7	—	—	134	134	132	2	3	46	3	33	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	9	9	—	7	—	6	45	—	—	2	105	107	107	—	3	51	3	38	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	112	140	123	17	7	34	7	3	6	23	2	101	103	96	7	3	47	3	31	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	76	93	93	—	7	48	7	30	7	12	7	55	62	62	—	3	57	3	42	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	106	106	100	6	7	43	7	18	6	50	—	67	67	67	—	4	7	3	48	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	99	105	105	—	8	—	7	41	7	22	—	65	65	65	—	3	54	3	51	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 5945 | Haber 7009 | Vesen 213

Königlich - Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

N^ro. 10.

Augsburg, den 7ten März 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXXVI.) ad Nrm. 12962.

(Die Gesuche um Darlehen aus der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um mehreren Anfragen zu begegnen, wird hiemit bekannt gemacht, daß nachbenannte beeidigte Wechsel-Sensale: Johann Anton Vanoni, J. F. Heinle, Karl Alexander Manz, Karl August Amiller, Andreas Kostelezky, Karl von Rad, Ferdinand Friedrich Zoller, Peter Weiß und Wilhelm Glocker, sämtliche in Augsburg, welche nach den Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank §. 50. ermächtigt sind, auch ohne spezielle Vollmacht Anlehen aus dieser Bank für andere zu negoziren, jedes solche Anlehens-Gesuch, wozu ihnen die gehörigen Belege überschickt oder übergeben werden, gegen Entrichtung von Ein- halb Prozent ohne anderweitige

Aufrechnung zur Besorgung und Realisirung zu übernehmen.

Augsburg den 28ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident

coll. Kliebenschedel.

LXXVII.) ad Nrm. 13840.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen wegen Chaussée-Geld-Erhebung auf den im Durchgange befreyten Straßen, am 15. Februar 1836 an die kgl. General-Zoll-Administration ergangene Entschließung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Was das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 15ten v. Mts. an die k. General-Zoll-Administration im bemerkten Betreffe erlassen hat, wird sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises nachfolgend zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt: den Handelstand ihrer Bezirke hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 2. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem in Ansehung der nach Abtheilung III. Abschnitt IV. des Zoll-Vereins-Tarifs begünstigten Straßen-Strecken die näheren Erleichterungen mit Berücksichtigung der durch den Beytritt des Groß-Herzogthums Baden zum Zoll-Verein eingetretenen Verhältnisse durch die Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24ten Dezember v. J. bereits festgesetzt worden sind; so wird die k. General-Zoll-Administration im Hinblick auf die durch das Chaussée-Geld-Gesetz vom 1ten Juny 1834 Abth. III. Pos. 2 gegebenen Vorbehalte nunmehr in Conformität der, unter dem 2. März v. J. hinsichtlich des Chaussée-Geldes auf den im Durchgange befreyten Straßen getroffenen Verfügung ermächtigt, die Zoll-Erhebungs-Stellen dahin anzuweisen, daß auf den in der erwähnten Bekanntmachung vom 24ten Dezember v. J. näher bezeichneten Straßen-Zügen, mit Ausnahme der sub. lit. c. benannten, worüber besondere Bekanntmachung vorbehalten ist, gleichviel, ob die ganze Straßen-Strecke, oder nur ein Theil derselben befahren werde, das betreffende Chaussée-Geld nur von jenen Gütern zu erheben sey, welche ihre Bestimmung zum Consummo in Bayern entweder schon erhalten haben, oder bey einem bayerischen Eintritts-Amte erst erhalten werden.

München den 15. Februar 1836.

An

die königliche General-Zoll-Administration

ergangen.

LXXVIII.) ad Nrm. 14459.

An
sämtliche Diestrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Besetzen der Strassen mit Bäumen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach §. 23. der mit Regierungs-Rescript vom 22ten September v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 39) bekannt gemachten Instruktion vom 21ten August 1835 über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung der Alleen an den Land-Straßen, ist die beste Zeit des Versetzens der Allee-Bäume von Ende März bis Ende April.

Da nun diese Zeit herannaht, jedoch die Voranstalten und Vorarbeiten schon früher getroffen und unternommen werden müssen; so findet sich die unterfertigte k. Regierung um so mehr veranlaßt, die Distrikts-Polizey-Behörden darauf aufmerksam zu machen, weil bei der langen Dauer des Winters es möglich wäre, daß die zur Baumpflanzung taugliche Zeit heuer schneller vorüber gehen möchte, als in einem anderen Jahre.

Die Distrikts-Polizey-Behörden werden hievon Veranlassung nehmen, die Gemeinden-Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher, so wie die für die Besorgung der Baumpflanzung besonders aufgestellten Individuen wiederholt zum rechtzeitigen Vollzug der Pflanzung, Nachpflanzung und Ergänzung der Allee-Bäume, und zur genauesten Befolgung der Instruktion vom 21ten August v. Js. anzuweisen, damit nicht die kontribuirenden Gemeinden durch die Anwendung schlechter, oder sonst ungeeigneter Pflänzlinge, dann durch unzweckmäßiges Setzen beschädiget werden.

Augsburg den 5. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedl.

LXXIX.) ad Nrm. 9975.

(Die Errichtung eines Frauen-Stiftes für höhere Stände in Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Augsburg besteht seit mehreren Jahren ein Privat-Wohlthätigkeits-Verein von Frauen, welche theils aus-unter sich gesammelten Geld-Beyträgen, theils aus der Verwerthung weiblicher Arbeiten durch Verloosung eine Kasse gebildet haben, aus der sie Hilfsbedürftige aller Art unterstützten. Dieser Verein, stets bemüht, seinen wohlthätigen Sinn auf das Wirksamste zu bethätigen, hat nunmehr mit Curatel-Genehmigung „ein Frauen-Stift für höhere Stände" errichtet. In demselben sollen einzeln stehende Frauenzimmer aus der Klasse des Adels, der Civil- und Militär-Beamten, der Advokaten, Aerzte und der wirklichen Kaufleute die Vortheile einer gemeinsamen Haushaltung, einen anständigen Aufenthalt, gebildeten Umgang, und die erste Pflege in Krankheits-Fällen, Unbemittelte aber vorerst freye Wohnung, und

bey zunehmenden Stiftungs-Mitteln freye Kost, Beholzung, Beleuchtung, Wäsche rc. genießen, es soll mit andern Worten für Frauenzimmer höhern Standes Dasjenige seyn, was für die minder gebildete Klasse die Pfründe-Häuser sind. Die Stiftung soll eine allgemeine für ganz Bayern seyn. Sie ist bereits in das Leben getreten, und zählt zur Zeit sechs Mitglieder. Das Fonds-Kapital ist nunmehr, in Folge von Schenkungen der Commune Augsburg und mehrerer wohlthätigen Privaten auf 1700 fl. angewachsen, und es kann aus dessen Renten im Vereine mit dem theilweisen Ertrage der Verloosung weiblicher Hand-Arbeiten der Mieth-Zins für die Wohnung, und die Beheizung des Versammlungs-Zimmers und der Küche bestritten werden.

Wie sehr die Errichtung eines solchen Institutes in den Bedürfnissen der Zeit liege, wie wohlthätig und segensvoll dasselbe in fortschreitender Erweiterung seine Wirksamkeit, je nach der Zunahme seiner Kräfte, für vereinsamte Frauens-Personen der gebildeteren Stände werden müsse, denen es einen Ersatz für den verlorenen Familien-Kreis zu bieten sucht, wird wohl Niemand verkennen.

Soll aber das Frauen-Stift, außer den jetzt schon gewährten Erleichterungen, unbemittelten Frauen die Wohlthat einer möglichst sorgenfreyen Existenz sichern können, soll es im Stande seyn, Erwerbsbeschränkten, und bisher vereinzelnt kümmerlich sich fortbringenden Frauenzimmern ein Asyl zu eröffnen, in welchem sie mit Ruhe einer nicht mehr von Nahrungs-Sorgen getrübten Zukunft entgegensehen dürfen, ein Asyl, das es sie vergessen macht, wie einst auch sie glücklichere Verhältnisse gekannt; – so müssen dessen Fonds sich mehren, seine Kräfte müssen erstarken durch die Theilnahme von Menschenfreunden, welche im Wege der Schankungen, der Vermächtnisse, und jeder andern Weise der Dotation in den Herzen der Bedrängten, und in dem dankbaren Andenken der Nachwelt ewige Monumente sich errichten wollen.

Die unterfertigte kgl. Kreis-Regierung, indem sie die gegenwärtige Bekanntmachung erläßt, drückt hiebey die lebhaftesten Wünsche für das schnelle Gedeihen und das nachhaltige Bestehen des Frauen-Stiftes aus, und wird es sich zur angemessensten Pflicht machen, die thätigen Mitwirkungen der Distrikts-Polizey-Behörden, und der kgl. Pfarr-Aemter zum Wohle dieses Institutes ebenso, wie die etwa im Einklange hiemit erfolgten Dotations-Mehrungen von Seite edelsinniger Kreis-Angehörigen zur Kenntniß der allerhöchsten Stelle, als welche dem genannten Stifte unter dem 9ten Jänner d. J. die möglichste Beförderung seiner Interessen gnädigst zugesichert hat, so wie des gesamten Kreises zu bringen.

Vorstehende Bekanntmachung ist förderlichst zu verbreiten, und wo Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, ist dieselbe in Bälde in solche einrücken zu lassen.

Augsburg am 2ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXX.) ad Nrm. 52580.

(Die Stipendien = Verleihung für das Jahr 1835/36 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die für das Studien-Jahr 1835/36 verliehenen, oder zum Fortgenuß bestätigten Stipendien und Zulagen aus den Mitteln der Kreis=Stipendien=Fonds für Studierende aus dem Ober=Donau=Kreise öffentlich bekannt gemacht.

Die Stipendien=Auszahlungen werden halbjährig am Ende eines jeden Semesters von den bezeichneten Administrationen zu Dilingen, Kempten, Augsburg und Lauingen gegen Quittungen, worauf die Studien = Frequentation der Stipendiaten bezeugt ist, geleistet werden.

Die Studierenden, welche auf den Fortgenuß ihrer verliehenen Stipendien Anspruch machen wollen, haben ihre mit den Studien= und Sitten=Zeugnissen vom vorhergegangenen Jahre zu belegenden Gesuche jedesmal bey den betreffenden Universitäts = oder Studien=Rektoraten zu übergeben. Diejenigen Studierenden dagegen, welche ein Kreis=Stipendium erst zu erlangen wünschen, haben die jährlich stattfindende Stipendien=Conzurs=Prüfung zu bestehen, und sich dießfalls nach den von den einschlägigen Rektoraten zu erlassenden besondern Anordnungen zu achten.

Kein Stipendien=Gesuch eines Studierenden, welcher nicht die vorgeschriebene Conkurs=Prüfung mit gutem Erfolge bestanden hat, findet Berücksichtigung. Die Gesuch=Schriften derjenigen Studierenden, welche zwar an einer Anstalt im Ober=Donau=Kreise studieren, aber einem andern Kreise angehören, sind, wenn solche nicht bereits Stipendien aus den Studien=Fonds des Ober=Donau=Kreises genießen, unter Anlegung der erfoderlichen Zeugnisse und der Conkurs=Prüfungs=Resultate an die Regierung des betreffenden Kreises durch die Rektorate zu übersenden.

Augsburg am 2ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Verzeichniß

der für das Studien-Jahr 1835/36 bestätigten und verliehenen Kreis-Stipendien.

Nro	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge.		Verleihung und Zulage.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Dilinger Fond.						
1	Appel Andreas, von Neuburg, Candidat der Theologie zu München . .	20	—	10	—	30	—
2	Baumüller Joseph, von Ried, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	—
3	Beck Augustin, von Mindelheim, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	30	—	10	—	40	—
4	Birker Alois, von Sonthofen, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Welzischen Lokal-Stipendium von 25 fl.	30	—	10	—	40	—
5	v. Böck Albert, von Obergünzburg, Candidat der Medizin zu München .	50	—	—	—	50	—
6	Burkhard Joseph, von Gundelfingen, Candidat der Medizin zu München	50	—	—	—	50	—
7	Dirle Matthäus, von Donauwörth, Candidat der Theologie zu München, neben seinem Obermaler'schen Lokal-Stipendium von 22 fl. 30 kr. .	20	—	—	—	20	—
8	Eggerth Friedrich, von Kirchdorf, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 80 fl.	30	—	—	—	80	—
9	Gehrer Jos. Anton, von Neuburg, Candidat der Philosophie zu München	20	—	10	—	30	—
10	Gerhäuser Maximilian, von Nordendorf, Cand. der Philosophie zu München	—	—	20	—	20	—
11	Geyer Karl, von Hopfen, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl.	40	—	—	—	40	—
12	Gietl Aloys, von Günzburg, Candidat der Philosophie zu München . .	—	—	20	—	20	—
13	Götze Anton, von Thurmdorf, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 80 fl.	60	—	—	—	60	—
14	Hainzelmaier Maximilian, von Friedberg, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 80 fl. . . .	30	—	10	—	40	—
15	Hainzelmaier Jakob, von Friedberg, Candidat der Rechte zu München	20	—	20	—	40	—
16	Herzog Paul, von Honsolgen, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	50	—	—	—	50	—
17	Hintermaier Mathias, von Neuburg, Candidat der Philosophie zu München	20	—	10	—	30	—
18	Hohenleitner Bernhard, von Landsberg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Marquard'schen Stipendium von 60 fl. . .	30	—	10	—	40	—
19	Hug Seraphin, von Günzburg, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 80 fl.	40	—	10	—	50	—
20	Iblher Fr. Xaver, von Kühbach, Candidat der Philosophie zu München	—	—	20	—	20	—
21	Keller Kleophas, von Nonnenhorn, Candidat der Medizin zu München	30	—	10	—	40	—
22	Kitzing Gustav, von Amberg, Candidat der Philosophie zu München .	—	—	20	—	20	—
23	Kraus Joh. Georg, von Ziemetshausen, Candidat der Philosophie zu München	—	—	30	—	30	—
24	Lerpscher Joh. Michael, von Wiederhofen, Cand. der Philosophie zu München	—	—	20	—	20	—
25	Linsmaier Maximilian, von Biberbach, Candidat der Theologie zu München	10	—	10	—	20	—
26	Loë Jos. Herman, von Illertissen, Candidat der Philosophie zu München	10	—	10	—	20	—
27	Mielach Karl, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl. und dem Stadt Augsburgischen zu 20 fl.	40	—	—	—	40	—
28	Mielach Otto, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl. und dem Stadt Augsburgischen von 20 fl.	40		—	—	40	—
29	v. Molo Joseph, von Donauwörth, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl.	30	—	10	—	40	—
30	Mösler Georg, von Augsburg, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Stipendium aus der Sautier-Mainone'schen Stiftung von 40 fl.	30	—	10	—	40	—
31	Müller Georg, von Dilingen, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	30	—	10	—	40	—

Nrus.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge. fl.	kr.	Verleihung und Zulagen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
32	Neff Conrad, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Stipendium aus der Sautier-Mainone'schen Stiftung von 40 fl.	—	—	20	—	20	—
33	Riggl Johann, von Augsburg, Candidat der Architektur zu München, neben seinem Stipendium aus der Sautier-Mainone'schen Stiftung von 32 fl.	30	—	—	—	30	—
34	Ott Maximilian, von Neuburg, Candidat der Rechte zu München	30	—	—	—	30	—
35	Osterrieder Benedikt, von Augsburg, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl. und dem Stadt Augsburg'schen Stipendium von 50 fl.	30	—	—	—	30	—
36	Pettenkofer Albert, von Eichstädt, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 70 fl.	40	—	—	—	40	—
37	Pröbst Wilhelm, von Neuburg, Candidat der Philosophie zu München	20	—	10	—	30	—
38	Reth Johann, von Unterkamlach, Candidat der Philosophie zu München	30	—	10	—	40	—
39	Riegg Michael, von Obermedling, Candidat der Theologie zu München	50	—	—	—	50	—
40	Rittler Georg Anselm, von Pleß, Candidat der Philosophie zu München	20	—	10	—	30	—
41	Rothhammer Friedrich, von Oberschönegg, Cand. der Philosophie zu München	—	—	20	—	20	—
42	Schlund Aloys, von Wallerstein, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl.	30	—	10	—	40	—
43	Schmid Karl, von Allmanshofen, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl.	—	—	20	—	20	—
44	Spengler Gustav, von Schongau, Candidat der Rechte zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 50 fl.	30	—	10	—	40	—
45	Stanger Bernhard, von Waldkirch, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 60 fl.	30	—	10	—	40	—
46	Vogl Friedrich, von Neuburg, Candidat der Rechte zu München	40	—	10	—	50	—
47	Wacker Ludwig, von Dilingen, Candidat der Medizin zu München	—	—	30	—	30	—
48	Waldhör Karl, von Memmingen, Candidat der Philosophie zu München	20	—	10	—	30	—
49	Weber Leonhard, von Gundelfingen, Candidat der Philosophie zu München	20	—	10	—	30	—
50	Wölfle Franz, von Donauwörth, Candidat der Philosophie zu München, neben seinem Obermaier'schen Stipendium von 12 fl.	—	—	20	—	20	—
51	Zenz Joseph, von Oberhaunstadt, Candidat der Rechte zu München	30	—	—	—	30	—
52	Zillenbihler Philipp, von Oberholzgüng, Cand. der Philosophie zu München	—	—	20	—	20	—
53	Helmer Franz, von Buchloe, Candidat der Theologie zu Dilingen	—	—	20	—	20	—
54	Kräh Anton, von Dilingen, Candidat der Theologie zu Dilingen	30	—	10	—	40	—
55	Melcher Aloys, von Augsburg, Candidat der Theologie zu Dilingen, neben seinem Stadt Augsburg'schen Stipendium von 30 fl. und dem aus der Sautier-Mainone'schen Stiftung von 50 fl.	10	—	10	—	20	—
56	Steichele Anton, von Wertingen, Candidat der Theologie zu Dilingen	30	—	10	—	40	—
57	Diepolder Johann Michael, von Lachen, Gymnasiast zu Dilingen	—	—	10	—	10	—
58	Gerstmaier Joseph, von Dilingen, Gymnasiast zu Dilingen	10	—	—	—	10	—
59	Hizler Markus, von Lauingen, Gymnasiast zu Dilingen	—	—	10	—	10	—
60	Jäkle Joseph, von Konzenberg, Candidat der Philosophie zu Dilingen	10	—	10	—	20	—
61	Koch Karl, von Höchstädt, Gymnasiast zu Dilingen	10	—	5	—	15	—
62	Mayr Ignaz, von Dilingen, Candidat der Philosophie zu Dilingen, neben seinem Viktoria Maier'schen Stipendium von 20 fl.	10	—	10	—	20	—
63	Maier Johann Baptist, von Höchstädt, Gymnasiast zu Dilingen	—	—	10	—	10	—
64	Merkle Mathias, von Bedernau, Gymnasiast zu Dilingen	10	—	10	—	20	—
65	Merkle Franz, von Bedernau, Gymnasiast zu Dilingen	10		—	—	10	—
66	Zanker Leopold, von Oberroth, Gymnasiast zu Dilingen	—	—	10	—	10	—
67	Besel Martin, von Waalhaupten, Candidat der Philosophie zu Augsburg	—	—	20	—	20	—
68	Hutter Joseph, von Bekstetten, Candidat der Philosophie zu Augsburg	—		30	—	30	—

Nro.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge. fl.	kr.	Verleihung und Zulagen. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
69	Heim Franz Joseph, von Waal, Gymnasiast zu Augsburg	—	—	10	—	10	—
70	Käser Joseph, von Augsburg, Gymnasiast zu Augsburg	—	—	10	—	10	—
71	Kropf Fr. Gustav, von Amerdingen, Gymnasiast zu Augsburg . .	—	—	10	—	10	—
72	Löcherer Joseph, von Landsberg, Gymnasiast zu Augsburg . . .	—	—	20	—	20	—
73	Schuppert Friedrich, von Maihingen, Gymnasiast zu Augsburg . .	—	—	10	—	10	—
74	Völk Karl, von Augsburg, Gymnasiast zu Augsburg	20	—	—	—	20	—
75	Völk Wilhelm, von Augsburg, Gymnasiast zu Augsburg	10	—	5	—	15	—
76	Zimmermann Heinrich, von Kempten, Gymnasiast zu Augsburg . .	—	—	10	—	10	—
77	Schneider Johann, von Rain, Gymnasiast zu Neuburg.	10	—	—	—	10	—
78	Geist Adolph, von Augsburg, Gymnasiast zu Amberg	20	—	—	—	20	—
	Summa	—	—	—	—	2190	
	II. Kempter Fond.						
79	Blank Franz Joseph, von Kempten, Gymnasiast zu Kempten . . .	10	—	—	—	10	—
80	v. Böck Friedrich, von Augsburg, Gymnasiast zu Kempten . . .	10	—	—	—	10	—
81	Brinz Aloys, von Kempten, Gymnasiast zu Kempten	—	—	10	—	10	—
82	Geist Karl, von Kempten, Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts Stipendium von 60 fl.	25	—	5	—	30	—
83	Hofer Dominik Martin, von Oberstdorf, Gymnasiast zu Kempten . .	—	—	10	—	10	—
84	Jungblut Ludwig, von Stephans-Rettenberg Gymnasiast zu Kempten .	10	—	—	—	10	—
85	Loose Maximilian, von Kempten, Candidat der Theologie zu München .	30	—	—	—	30	—
86	Loose Jakob, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München .	10	—	10	—	20	—
87	Müller Franz, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München .	30	—	10	—	40	—
88	Müller Gustav, von Kempten, Gymnasiast zu Augsburg . . .	20	—	—	—	20	—
89	Müller Hermann, von Kempten, Gymnasiast zu Augsburg . . .	—	—	20	—	20	—
90	Kuhn Maximilian, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München	—	—	20	—	20	—
91	Nickl Wilhelm, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München .	20	—	10	—	30	—
92	Oberthaner Xaver, von Kalzhofen, Gymnasiast zu Kempten . .	—	—	10	—	10	—
93	Pfeiffer Joseph, von Augsburg, Candidat der Architektur zu München, neben seinem Stadt Augsburg'schen Stipendium von 112 fl. und dem aus der Sautier-Mainone'schen Stiftung von 40 fl.	30	—	—	—	30	—
94	Salle Friedrich August, von Kempten, Candidat der Philosophie zu München	20	—	10	—	30	—
95	Scherer Joseph, von Edelried, Eleve der bildenden Künste zu München	36	—	—	—	36	—
96	Weinhard Benedikt, von Kempten, Gymnasiast zu Kempten . .	20	—	—	—	20	—
97	Wilhelm Rudolph, von Kempten, Gymnasiast zu Augsburg . . .	—	—	15	—	15	—
	Summa	—	—	—	—	401	—
	III. Dom-Stipendien.						
98	Spring Friedrich Anton, von Geroldsbach, Dr. Philosophie und Candidat der Medizin zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium von 80 fl.	90	—	—	—	90	—
99	Kempter Otto, von Füssen, Candidat der Rechte zu München . .	60	—	20	—	80	—
100	Koch Ignatz, von Kaufbeuern, Candidat der Theologie zu München, neben seinem Greisler'schen Stipendium von 50 fl.	30	—	30		60	—
101	Gundler Joseph, von Thierhaupten, Gymnasiast zu Augsburg . .	—		30		30	—
102	Prestele Ernest, von Oberndorf, Gymnasiast zu Augsburg . . .	—		10	—	10	—
	Summa	—	—	—		270	—
	IV. Freyherrlich v. Gelzkofler'schen Stiftung.						
1	Bauer Joh. Friedrich Reichard, von Ammelbruck Candidat der Theologie zu Erlangen	—	—	50	—	50	—
2	Fritsch Ludwig, von Neustadt, Candidat der Medizin zu Erlangen .	—	—	25	—	25	—
3	Gabler Eduard, von Bayreuth, Candidat der Theologie zu Erlangen .	—	—	50	—	50	—
4	Hauser Philipp Wilhelm, von Bechingen, Candidat der Theologie zu Erlangen	75	—	—	—	75	—
5	Ilgen Albrecht, von Larrieden, Candidat der Theologie zu Erlangen .	25	—	—	—	25	—
6	Caspari Carl, von Eschen, Candidat der Theologie zu Erlangen . .	—	—	25	—	25	—

Nrus.	Namen der Stipendiaten.	Bisherige Bezüge. fl.	kr.	Verleihung und Zulage. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
7	Lanzenfaß Christ. Fried. Wilh., von Ansbach, Candidat der Theologie zu Erlangen	—	—	25	—	25	—
8	Lenz Carl Martin, von Gefrees, Candidat der Medizin zu Erlangen .	—	—	25	—	25	—
9	Müller Friedrich, von Ansbach, Candidat der Theologie zu Erlangen .	25	—	—	—	25	—
10	Pflaum Carl, von Augsburg, Candidat der Medizin zu München .	50	—	—	—	50	—
11	Nusser Johann Eman., von Augsburg, Candidat der Medizin zu München	25	—	—	—	25	—
12	Raiffeisen Carl, von Theilhofen, Candidat der Theologie zu Erlangen .	—	—	25	—	25	—
13	Sommer Franz, von Erlangen, Candidat der Medizin zu Erlangen .	25	—	—	—	25	—
14	Nadelmann Heinrich, von Huissing, Candidat der Medizin zu Erlangen	—	—	25	—	25	—
15	Schwab Joh. Georg Fried., von Vorra, Candidat der Theologie zu Erlangen	—	—	25	—	25	—
16	Wigand Heinrich, von Kempten, Candidat der Medizin	50	—	—	—	50	—
17	Erhard Karl, von Heidelberg, Candidat der Medizin zu Heidelberg .	100	—	—	—	100	—
18	Semmler Gustav, von Augsburg, Candidat der Philosophie zu München; (als außerordentliche Unterstützung aus andern Renten-Ueberschüßen) .	—	—	30	—	30	—
	Summa	—	—	—	—	180	—

I.	Aus dem Dillinger Fond	2190 fl.	— kr.
II.	Aus dem Kempter Fond	401 fl.	— kr.
III.	Aus Dom Stipendien	270 fl.	— kr.
IV.	Aus der Geizkofler'schen Stiftung .	680 fl.	— kr.
	Zusammen . .	3541 fl.	— kr.

Augsburg am 2. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

LXXXI.) ad Nrm. 14160.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ablieferungen in das Zwangs-Arbeits-Haus betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ungeachtet des erst unter dem 8ten May v. Js. erneuerten Verbots, Individuen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, in das Zwangs-Arbeits-Haus abzuliefern, ereignet es sich wieder nicht selten, daß Leute, welche an der Krätze leiden, wenn sie sich zur Ablieferung in das Zwangs-Arbeits-Haus eignen, ohne Rücksicht auf ihre Krankheit dahin auf Lieferung übergeben werden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden daher wiederholt auf die Bekanntmachung vom 8ten May 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 782) hingewiesen, um nicht in den Fall zu kommen, wenn das Polizey-Commissariat Kaisheim die Annahme von mit der Krätze behafteten Individuen verweigert, die Kosten der Rücklieferung tragen zu müssen.

Augsburg den 4ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXII.) ad Nrm. 13835.

(Die Amts-Siegel der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem kgl. Ministerial-Rescripte vom 22ten Februar d. Js. hat das königl. Haupt-Münz-Amt in München sich herbeygelassen, die Amts-Siegel der Kirchen-Verwaltungen zum Siegel-Lack und Oblaten-Drucke mit eisernem Hefte, beyläufig 4 Zoll hoch, zu dem äußerst mäßigen Preise von einem Gulden, bey größeren Bestellungen von wenigst hundert Stücken zu liefern.

Die kgl. Kreis-Regierung ist daher beauftragt worden, die Kirchen-Verwaltungen des Oberdonau-Kreises auf diese wohlfeilste Art, sich die erfoderlichen Siegel verschaffen zu können, aufmerksam zu machen, ihre deßfallsigen Einzel-Bestellungen entgegen zu nehmen, und dieselbe Parthienweise an das kgl. Haupt-Münz-Amt in München gelangen zu lassen.

Diesem zufolge werden die Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises hiemit angewiesen, von denjenigen Kirchen-Verwaltungen ihres Bezirks, welche allenfalls noch mit keinem Amts-Siegel versehen sind, und von dem Anerbieten des k. Haupt-Münz-Amtes Gebrauch machen wollen, die Bestellungen zu übernehmen, und an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzubefördern.

Augsburg den 29ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXIII.) ad Nrm. 14049.

(Die Renten-Ueberschüsse der katholischen Cultus-Stiftungen im verflossenen Jahre 1834/35 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Kirchen-Verwaltungen, welche die vorjährigen Renten-Ueberschüsse der katholischen Kirchen-Stiftungen noch nicht angezeigt haben, werden hiemit erinnert, diese Anzeigen alsbald nach Empfang dieses, und längstens binnen Zehn Tagen, an die kgl. Kreis-Regierung einzusenden, wobey auf die Bekanntmachung vom 17ten Jänner 1829 (Seite 71. des Kreis-Intelligenz-Blatts), dann auf Art. VI. der Bekanntmachung vom 16ten Dezember 1835 (Beylage zu Nro. 52 des Kreis-Intelligenz-Blattes), Bezug genommen wird.

Augsburg den 1ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXIV.) ad Nrm. 14014.

An die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Madonna", von Theodor Mundt. Leipzig, bey Gebrüder Reichenbach 1835, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme

der oben bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 4ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXV.) ad Nrm. 14268.

An
die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Königberger's zweite Abweisung auf dem Rechtswege. Und was nun? 1836." betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29ten v. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 4ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedl.

LXXXIV.) ad Nrm. 13917.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unter-Glauheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Gallus Beck auf das Benefizium in Violau wurde das Frühmeß-Benefizium in Unter-Glauheim, Landgerichts Höchstädt, erledigt.

Die jährlichen Einkünfte bestehen in 388 fl. 32 kr., nämlich:

1.) in 31 fl. 26 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 236 fl. 59 kr. aus Realitäten; 3.) in 120 fl. 7 kr. aus Rechten.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 32 fl. 18½ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 14 Tagen anher vorzulegen.

Augsburg den 1ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXVII.) ad Nrm. 15752.

(Die Wieder-Besetzung des Curat-Benefiziums in Langen-Erringen betr.)

Im Namen Sr. Majestet des Königs.

Durch die Versetzung des Curat-Benefiziaten Franz Xaver Dobler auf die Pfarrey Kleinweiler wurde das Curat-Benefizium in Langen-Erringen, Landgerichts Schwabmünchen, erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 954 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 299 fl. nämlich:

1.) in 279 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 20 fl. für Wohnungs-Genuß.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 37 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 28ten Februar 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedl.

Kreis-Notizen.

Zufolge allerhöchster Entschließung wurde der bisherige Curat Benefiziat Franz Xaver Dobler in Langen-Erringen kgl. Landgerichts Schwabmünchen als Pfarrer in Kleinweiler, kgl. Landgerichts Kempten, ernannt.

Zufolge allerhöchster Entschließung wurde der bisherige Frühmeß-Benefiziat Gallus Beck zu Unter-Glauheim, k. Landgerichts Höchstädt, als Curat-Benefiziat in Violau k. Landgerichts Zusmarshausen, ernannt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

88.) a.) praes. den ⅟₃ 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Joseph Wurm, Schuhmacher in Gennhofen, hat sich am 8ten dieß für insolvent erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen, werden die bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf Mittwoch den 30ten März d. J., zur Vorbringung der Einreden aber auf Freytag den 29ten April d. J., und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf Samstag den 28ten May d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses von der Masse, und von den betreffenden Rechts-Verhandlungen, zum k. Landgerichte vorgeladen.

Wer vom Vermögen des Schuldners Etwas in Handen hat, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen des genannten Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 29ten März d. J. im Orte Gehnhofen anberaumt, wozu annehmbare Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das Anwesen besteht im Wohn-Haus N. 13 mit Nebengebäuden, in $1\frac{3}{4}$ Jauchert 9 Ruthen Heufeld, $1\frac{5}{8}$ Jauchert 15 Ruthen Waldung im sogenannten Saumholz, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Wasen-Moos.

Die Kaufs-Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Immenstadt am 18ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

89.) praes. den $\frac{27}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Extradition des katholischen Kirchen-Vermögens betreffend.)

Nachdem die Extradition des katholischen Kirchen-Vermögens an die neu constituirte Verwaltung desselben dahier vollzogen worden ist; so wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die dahin bezüglichen Schreiben ꝛc. künftig an diese neue Verwaltung, welche im Hinter-Gebäude des Rathhauses ihre Geschäfte besorgt, erlassen werden, und die Zahlungs-Pflichtigen wissen, wohin sie nunmehr ihre Prästationen zu entrichten haben.

Zu demselben Zwecke wird noch beygefügt, daß die Verwaltung des Domdechant Lumpertschen Kaplaney-Benefiziums, der Matteschen Kapell-Stiftung, des Benefiziums St. Galli et Salvatoris, des Benefiziums St. Rochi et Nicolai, des Benefiziums St. Michaelis et Servatii gleichfalls in die Kompetenz der katholischen Kirchen-Verwaltung übergegangen sey.

Augsburg den 21ten Februar 1836.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister Dr. Carron du Val.

Gech, Sekr.

Katholische Kirchen-Verwaltung.

Tischer, Vorsteher der Kirchenverwaltung.

90.) praes. den $\frac{28}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Gant des Schuhmachers, Pfründner von Biberachzell wird dessen Anwesen zum letztenmale der öffentlichen Versteigerung nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes am 28ten März d. J. Vormittags 9 Uhr dahier ausgesetzt.

Dieses Anwesen besteht in dem Wohn- und Oekonomie-Gebäude unter einem Dache, in $\frac{1}{16}$ Tagwerk Garten, Gemeinde-Recht, $\frac{1}{4}$ Tagwerk auf dem Hochgarten, $\frac{1}{4}$ Jauchert Acker am Zaum, $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen am Zaum, $\frac{1}{4}$ im Höllgehau, $\frac{3}{4}$ Jauchert Acker im Loch.

Kaufs-Liebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sich Fremde und Unbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Roggenburg den 22ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.

v. Gimmi, Iter Assessor.

91.) praes. den $\frac{27}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Söldners Joseph Strehle von Aislingen bestehend: a.) in einem Söld-Hause mit Stadel und Stallung unter einem Dache, dann dem Gemeinde-Nutzen von $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, 1 Krautbeet, 1 Tagwerk Maad, $\frac{1}{2}$ Jauchert Acker, $\frac{1}{16}$ Weid-Entschädigungs-Theil und b.) $1\frac{7}{16}$ Jauchert Acker und $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Mäder, wird nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes am Montag den 28ten März d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der diesseitigen Kanzley dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Verkauf-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dilingen am 23ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

92.) praes. den $\frac{20}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Am 20ten d. M. wurde dem diesseitigen Gerichte ein gefundener Geldbeutel mit ohngefähr 16 fl. in verschiedenen Münzen übergeben; und es wird deßhalb der unbekannte Eigenthümer dieses Geldbeutels aufgefodert, sich um so gewisser innerhalb drei Monaten von heute an bey Gericht zu melden, und seine dießfälligen Eigenthums - Rechte nachzuweisen, als sonst die gefundene Sache als herrenlos betrachtet, und sohin nach Maasgabe der Gesetze fürgefahren werden müßte.

Füssen den 23ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

93.) praes. den $\frac{27}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des in die Gant gerathenen Wirthes Dismas Konrad zu Kleinkissendorf wird Dienstags den 15ten März d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten Gerichts öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Dasselbe besteht in dem Wohnhaus mit eingebautem Stall und Stadel, Garten, Gemeinde - Gerechtsame, und der realen Tafern-Gerechtsame und Bräuerey; ferner in $9\frac{1}{8}$ Jchrt. Aecker an verschiedenen Plätzen, und in 1 Tag. Wiesen.

Die Beschreibung desselben kann täglich bey dem kgl. Landgerichte eingesehen werden.

Der Hinschlag der Kaufs-Objekte geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, deren Versteigerung aber im Ganzen, und im Einzelnen. Auswärtige und dem Gerichte nicht Bekannte haben sich durch Leumunds - und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Günzburg den 23ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend, der I. Assessor krank.)

Payr, II. Assessor.

94.) praes. den $\frac{28}{2}$ 36.

(Edictal-Citation.)

Ein vom ehemaligen Kloster Thierhaupten aufgenommenes Pfarrkirchen-Stiftungs-Kapital pr. 190 fl. zu 3% verzinslich, wurde bey der Kloster-Säkularisation vom Staate übernommen, und laut allerhöchsten Rescripts vom 2ten Dezember 1817 auf die k. Staats-Schulden - Tilgungs-Kasse in München überwiesen.

Die fragliche Staats-Schuld-Urkunde, oder auch die Obligation vom ehemaligen Kloster Thierhaupten wird vermißt; der Besitzer derselben wird daher aufgefodert, solche binnen 6 Monaten anher vorzulegen, indem sie sonst nach Umfluß dieses Termins für ungültig und kraftlos erklärt werden müßte.

Rain den 24ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

95.) praes. den $\frac{28}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das unterm 24ten dieß erlassene Prioritäts-Urtheil in der Konkurs-Sache des Anton Keller, Wirths in Denzingen, wurde heute an die Gerichts-Tafel angeheftet.

Günzburg den 26ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend, der I. Assessor krank.)

Payr, II. Assessor.

96.) a.) praes den $\frac{3}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Intereßenten werden hiermit Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten August 1763, ehelicher Sohn des Melchior Bartholomäus Schmidhammer dahier, und seiner Ehefrau Anna Maria, geborne Schmid aus Stralsund, welcher schon sehr viele Jahre landesabwesend ist, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiermit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bey dem unterfertigten Gerichte persönlich zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Joachim Georg Schmidhammer, für todt erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution hinaus gegeben werden wird.

Augsburg am 1ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

97.) praes. den $\frac{4}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Einen erledigten Schuldienst betreffend.)

Der Schul- und Meßner-Dienst zu Winterrieden ist erlediget.

Die Dienstes-Erträgniße bestehen nach der von der k. Regierung superrevidirten Schul-Fassion in folgendem:

Schul-Geld 72 fl. 19$\frac{1}{2}$ kr.; Ertrag von Dienst-Gründen 62 fl. 30 kr.; Ertrag des Meßner-Dienstes 78 fl. 6 kr.; zusammen 212 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.

Hiezu die gegenwärtig zu ermittelnde Lehrers-Wohnung.

Aus Auftrag der zur Präsentation des Lehrers berechtigten gräflich Waldbott-Bassenheimschen Vormundschaft fodert man die Bewerber um diesen Dienst auf, ihre durch die nöthigen Zeugnisse zu unterstützenden Gesuche hierorts anzubringen.

Buxheim den 1ten März 1836.

Gräflich Waldbott Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herschaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. Februar 1836.	Pap.	Geld	Den 3. März 1836.	Pap.	Geld	Den 5. März 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅞	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101¾
detto à 3½% "		99¾	detto à 3½% "		99¾	detto à 3½% "		99
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27	25	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27	26	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	24⅝

Königlich - Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 11.

Augsburg, den 14ten März 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

LXXXVIII.) ad Nrm. 14458.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beförderung der Obstbaum-Zucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Beim Herannahen des Frühjahres wird den Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises die Ausschreibung vom 17ten Jänner 1829 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1829 Seite 44 u. flg.) die Beförderung der Obst-Baum-Zucht betr. zu welcher die Ausschreibung vom 22ten September 1835 in Nr. 39. des Kreis-Intelligenz-Blattes vom J. 1835 und deren Beylage, nähere ergänzende Bestimmungen enthält, wiederholt in Erinnerung gebracht.

Der durch jene Ausschreibung vom Jahre 1829 vorgeschriebene, alljährlich im Frühjahre zu erstattende Bericht über den Stand der Obstbaum-Zucht im Allgemeinen wird gewärtiget. Die Distrikts-Polizey-Behörden werden jedoch aufmerksam gemacht, daß dieser Bericht abgesondert von dem über die Baum-Pflanzungen an den Strassen zu erstatten sey, was bisher nicht von sämtlichen Behörden beobachtet wurde.

Bey diesem Anlasse wird jenen Behörden, Gemeinden und Individuen, welche sich nach den Berichten von den Jahren 1834 und 1835 um die Beförderung der Obst-Baum-Zucht verdient gemacht haben, rühmende Erwähnung gethan.

Unter den Behörden verdienen besondere Anerkennung ihres Eifers in Handhabung dieses wichtigen Verwaltungs-Zweiges, soweit sich die unterfertigte Stelle hievon aus den erstatteten Berichten überzeugen konnte, folgende:

Die k. Landgerichte Burgau, Göggingen, Günzburg, Kaufbeuern, Kempten, Oberdorf, Ottobeuern, Rain, Roggenburg, Sonthofen, Weiler und Wertingen; die Magistrate Kaufbeuern, Memmingen und Neuburg, und das Herrschafts-Gericht Edelstetten.

Von den Gemeinden und Individuen sind, so weit sie zur Kenntniß der k. Regierung gekommen, folgende als öffentlicher Belobung würdig erschienen:

Michael Mayer, von Aichach; im Landgerichte Burgau die Gemeinden: Burgau, Wettenhausen und Jettingen, besonders durch ihre Industrie-Gärten, dann der Thier-Arzt Riedmüller in Burgau, der Revier-Jäger Dolch in Eichenhofen, der Lehrer Geiger in Ettenbeuern, der Lehrer Fäustle und der Patrimonial-Richter Banchero in Jettingen, der Lehrer Schmucker in Konzenberg, der Lehrer Mayr in Scheppach, der Lehrer Kunz in Unter-Knöringen, der Lehrer Hartmann in Schöneberg, der Lehrer Bögle, der Land-Arzt Jehle, der Landrath Fischer, der Müller Hampp, der Vorsteher Welz, der Joseph Scheit jun. zu Wettenhausen.

Noch mehrere andere Bewohner des Landgerichts-Bezirkes Burgau haben sich die Obstbaum-Zucht mit Eifer angelegen seyn lassen.

Ferner werden erwähnt:
die Stadt-Gemeinde Dillingen;

im Landgerichte Friedberg:

die Gemeinden Friedberg und Lechhausen, dann der Guts-Besitzer Sam zu Mergenthau, und der Posthalter Bachmaier in Eurasburg;

im Landgerichte Füssen:

die Pfarrer zu Pfronten, Nesselwang und Burggen;

im Landgerichte Göggingen:

der Patrimonial-Richter Gerstmayr zu Hainhofen, der Söldner Georg Erlinger zu Anhausen, der Lehrer Schmid daselbst, der Lehrer Strobel in Göggingen, der Lehrer Gebler in Haunstetten, der Lehrer Stör in Achsheim, der Lehrer Gutmair in Diedorf, der Lehrer Kusterer in Gersthofen, der Lehrer Krinner in Diekirch, der Lehrer Baumeister in Kriegshaber, der Lehrer Ring in Täfertingen.

Die Gemeinden Achsheim, Anhausen, Burgheim, Leutershofen, Litzlburg, und Stadtbergen;

im Landgerichte Günzburg:

die Gemeinden Günzburg, Leipheim, Riedheim, Ichenhausen, Autenried, Oxenbrunn, Anhofen und Großkissendorf.

Von Privaten:

Frhr. v. Reck zu Autenried, Frhr. v. Riedheim zu Harthausen, der Goldarbeiter Mayrhöfer, die Gärtner Johann und Engelbert Sedelmayr und Andreas Maisch zu Günzburg;

im Landgerichte Höchstädt;
der Oberlehrer Koppelmayr zu Höchstädt;

im Landgerichte Immenstadt:
die kgl. Pfarrer Kögel zu Ekarts, Müller zu Nieder-Sonthofen, Langenmayr zu Immenstadt und Hagspiel zu Blaichach; ferner Mathias Schneider zu Nieder-Sonthofen, Thaddä Kreh und Cornel Scheibuz von da, Anton Keck, Jeremias Lahner und Xaver Azet zu Staufen, Chorregent Kleber, der zweite Lehrer Hartmann, Michael Köcheler und Julius Geist zu Immenstadt, Peter Markart zu Fischen, Vorsteher Pfaudler, Florian Fritz, Alexander und Baptist Zöbele und Joseph Wiedemann zu Blaichach;

im Landgerichte Kempten:
Franz Huber von Hofstetten;

im Landgerichte Laugingen:
die Bewohner der Städte Laugingen und Gundelfingen;

im Landgerichte Lindau
ist die Obstbaum-Zucht überall in sehr erfreulichem Stande;

im Landgerichte Mindelheim
ist die Obstbaum-Zucht sowohl in Privat- als Schul-Gärten besonders gepflegt worden in den Gemeinden Dirlewang, Erisried, Dorschhausen, Eutenhausen, Hasberg, Hausen, Köngetried, Loppenhausen, Mindelheim, Nassenbeuern, Ober-Aurbach, Ober-Rieden, Pfaffenhausen, Preitenbrunn, Pronnen, Salgen und Stetten;

im Landgerichte Neuburg
sind zu erwähnen:
der Guts-Besitzer v. Silbermann zu Straß, der Patrimonial-Richter Schnepf zu Sinning, die Gemeinden Unter-Marfeld, Gietlholz, Sinning und Straß;

im Landgerichte Oberdorf:
der Oekonom Hugo Häberle zu Oberdorf; der k. Pfarrer Burkhart und der Vorsteher Kloß zu Görisried, der k. Pfarrer Higg zu Leuterschach, und der Lehrer Rief in Rettenbach:

im Landgerichte Ottobeuern;
der Lehrer Trieb zu Ottobeuern, der Lehrer Kraus zu Engetried, der Lehrer Lipp zu Sontheim, der Adstant Eberle zu Frechenrieden, die drey Brüder Anton, Ulrich und Augustin Achilles, Gärtner Hurt und Kupferschmid Eberle zu Ottobeuern, der Pfarrer Kaflisch zu Steinheim, und der Müller Huber daselbst, dann die Gemeinden Niederrieden, Steinheim, Ottobeuern, Niederdorf, Wolfertschwenden, Hawangen, Amendingen, Langenberg und Attenhausen, die Orts-Vorsteher Steinle zu Frechenrieden, Blattner zu Wolfertschwenden, Fr. Anton Mayer zu Langenberg, Alexander Mayer zu Attenhausen;

im Landgerichte Rain:
der k. Rentbeamte Hintermayer, der kgl. Landgerichts-Physikus Bratsch, der Bierbrauer Jos. Schirmbök, der Weißgerber Gruber und der Privatier Weber zu Rain, der königl. Pfarrer Göß zu Ober-Baar, der k. Pfarrer Stegmann und der Lehrer Berger zu Walda;

im Landgerichte Roggenburg
sind besonders die Schul-Gärten von Nattenhausen, Ebershausen, Zaiertshofen, Tafertshofen, Rennertshofen, Obenhausen, Oberhausen und Biberberg, im guten Stande.

im Landgerichte Schrobenhausen
sind zu erwähnen: der Lehrer Andreas Metzenauer in Weilach, der herrschaftliche Schweizer Moosmang in Sandizell, der Schloß-Garten zu Nieder-Arnbach, die Gemeinde Berg im Gau, Brunnen, Grimolzhausen, Hörzhausen,

und Gerolsbach, die Frhrl. v. Perfall'sche Bräuhaus-Verwaltung zu Hohenwart;

im Landgerichte Schwabmünchen:

der Söldner Lorenz Jaufmann zu Mittelstetten;

im Landgerichte Türkheim:

der Buchbinder Anton Geiger in Eppishausen, der Lehrer Neuhauser in Immelstetten, der Vorsteher Walser in Beckstetten, der Lehrer Kerler in Ettringen, der Lehrer Kerler in Hiltenfingen, der Schloß-Gärtner zu Kirchheim, der Lehrer zu Schwabeck, der Lehrer Rudolphi zu Steckheim, der Lehrer Knoll zu Tussenhausen, der k. Pfarrer Burkhard zu Türkheim, der Lehrer Haugg zu Wald, der Lehrer Klaus zu Wörishofen, die Gemeinden: Eppishausen, Ettringen, Immelstetten, Conradshofen, Scherstetten, Schwabeck, Türkheim, Tussenhausen und Wald;

im Landgerichte Ursberg:

die Gemeinden Krumbach und Deisenhausen;

im Landgerichte Weiler:

Mathias Spieler Schul-Adstant in Niederstaufen, Joseph Sinz von Heggenberg, Fidel Wiesenberger von Beuern, Andrä Schneider von Opfenbach, Fr. Joseph Pfanner von Mellatz, Joseph Trautmann von Göriz, Georg Hauber von Opfenbach, welche sich schon seit 15 — 20 Jahren mit der Obstbaum-Zucht beschäftigen, Martin Kulmus, Johann Immler, Lorenz Rudolph, Jos. Anton Sohler, Joh. Georg Stadelmann von Schinau, Lukas Deigentesch, Jos. Järke, Ignatz Kraft, Ignatz Binser, Jos. Schilling, Benedikt Schneider von Grünenbach, Franz Jos. Bray und Alois Preg von Haunhofen, die sich schon seit 30 — 40 Jahren der Baum-Zucht widmen, Jos. Anton Baldauf von Weiler, Martin Prim und Jakob Kraft von da, Joh. Peter Baldauf von Simmerberg, Bartholomä Nik von Weißen, Xaver Forster von da, Lorenz Stibe von Wolfsbihl, Xaver Laber von Lindenberg, Thomas Wiedemann von Gosholz, Pfarr-Vikar Lingenhöl zu Scheffau, Joh. Georg King von Herbatzhofen, Joh. Georg Beckmann von Balzhofen, Frz. Jos. Wachter von da, diese letztern 3 sind Pomologen seit 30 Jahren, Pfarrer Mathias Fink zu Ebrazhofen, Jos. Anton Wiedemann von da, Xav. Schneider l. St. von Hohenegg, Franz Rasch l. St. von da, Ignatz Dünger von Wiederhofen, Joh. Hirnbein vom Wilhams, Pfarrer Waldvogl in Missen, Chirurg Kösel in Weitenau, Pfarrer Hummel daselbst, Lehrer Fink von Engelwarz, Georg Frey von Gernhofen, Gottlieb Grün von Engelhirsch rc.;

im Landgerichte Wertingen:

der k. Pfarrer Nerlinger in Emersacker, der Patrimonial-Richter Zech in Holzen, und der Chirurg Engelhard in Zusam-Altheim;

im Landgericht Zusmarshausen:

die Gemeinde Oberschöneberg, die Lehrer zu Zusmarshausen, Agawang, Gabelbach, Fischach und Dinkelscherben;

in der Stadt Augsburg:

der Kunst-Gärtner Schulz;

in der Stadt Kempten:

die Groß-Händler Schachenmayr und v. Neubronner, der Hofapotheker Fuchs, der k. Studien-Rektor Böhm, der Diurnist Schmid, die beiden Stadt-Gärtner, der Spitalpfleger Lichtensteiger, der Krämer Koch und der Privatier Taufratshofen;

in der Stadt Lindau:

sämtliche Grund-Besitzer:

in der Stadt Neuburg:

der Hofgarten-Pächter Hermann, der städti-

sche Baurath Alois Scheibl, der Bierbrauer Ignaz Mayer, und Handelsmann Anton Forster;

im Herrschafts-Gerichte Babenhausen:

der Schullehrer Höß zu Babenhausen, der Orts-Vorsteher Weber daselbst:

im Herrschafts-Gerichte Burheim:

der Schreiner Johann Weiß, der Schullehrer Kramer, der Gemeinde-Vorsteher Wegele, der Bauer Johann Riedmüller, der Glaser Joseph Längst, der Schullehrer Fey, der Schmid Philipp Herz, der Wirth Peter Paul Jybler, der Zimmermeister Rauf, der Kiefer Peter Hartmann von Burheim, der Gemeinde-Pfleger Bock, der Schullehrer Held, der Söldner Martin Redle von Winterrieden:

in dem Herrschafts-Gerichte Edelstetten:

die Standes-Herrschaft selbst, die Gemeinde Edelstetten, der fürstl. Materialien-Controleur Reiser in Edelstetten, und der fürstl. Rentrath Jakob Pischinger:

im Herrschafts-Gerichte Weissenhorn:

der Gärtner Joseph Baur von Buch, der Chirurg Dörfeld in Pfaffenhofen, und der Wegmacher Zeller in Bubenhausen.

Diese öffentliche Anerkennung ist sämtlichen betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, damit der Eifer für die Obstbaum-Zucht aufs Neue angeregt, und dem in der Verordnung vom 20ten Juny 1826 (Regierungs-Blatt v. J. 1826 Seite 515 u. flg.) und später wiederholt ausgesprochenen allerhöchsten Absichten der Vollzug immermehr gesichert werde.

Augsburg den 5. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXIX.) ad Nrm. 12418.

An

sämtliche königl. Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen, unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen, und Lokal-Schul-Inspektionen, dann an die königliche Inspektion des Schullehrer-Seminars in Dilingen.

(Die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern mittelst höchster Verfügung vom 31. Jänner d. Js. erlassenen Vorschriften über die Bildung der Schullehrer werden in dem als Beylage zu dem Kreis-Intelligenz-Blatte angeschlossenen Abdrucke nebst den dazu gehörigen Beylagen von I. bis XII. hiemit kundgegeben, und es werden sämtliche königl. Distrikts-Schul-Inspektionen, Lokal-Schul-Commissionen und Lokal-Schul-Inspektionen, so wie die kgl. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Dilingen angewiesen, erwähnte königliche Ministerial-Anordnungen vom Tage ihrer Publikation an, in Beziehung auf die Schul-Dienst-Präparanden, Schul-Seminaristen und Schuldienst-Exspektanten nach ihrem vollen Inhalte ungesäumt in Vollzug zu setzen, und den betreffenden Individuen, in so weit sie dieselben berühren, von den einschlägigen einzelnen Bestimmungen in geeigneter Art Kenntniß zu geben.

Augsburg den 5ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

XC.) ad Nrm. 12095.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen des Oberdonau-Kreises.

(Die Bildungs-Weise der Lehrerinnen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ueber die Bildungs-Weise der weiblichen Lehrerinnen ist die nachstehend abgedruckte königl. Ministerial-Anordnung vom 31ten Jänner d. Js. erfolgt.

Obwohl sich in dem Oberdonau-Kreise bereits bisher an die in derselben ausgesprochenen Normen gehalten wurde; so sieht sich die unterfertigte Kreis-Stelle dennoch veranlaßt, diese höchste Entschließung den sämtlichen obengenannten Behörden zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage kund zu geben, auf dieselbe die Vorsteherinnen der religiösen weiblichen Institute und der einschlägigen Klöster, welche den Unterricht der weiblichen Jugend besorgen, speziell aufmerksam zu machen.

Um den in erwähnter kgl. Ministerial-Entschließung ertheilten Grundsätzen über die Bildungs-Weise der Lehrerinnen allenthalben die genaueste Anwendung zu sichern, werden die sämtlichen Distrikts-Schul-Behörden des Oberdonau-Kreises angewiesen, jedesmal, so oft sich weibliche Individuen zur Aufnahme unter die Zahl der Schul-Präparandinnen oder Schuldienst-Exspektantinnen melden, unter Vorlage ihrer Schul- und Sitten-Zeugnisse, und unter analoger Festhaltung der für die männlichen Lehrer geltenden Grundsätze hinsichtlich der von ihnen gefoderten Kenntnisse, diesseits spezielle Weisungen über die Vornahme der Prüfungen, so wie über die Fortbildungs-Weise der Schulamts-Kandidatinnen zu erholen.

Augsburg den 10ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den k. Kreis-Regierungen eingefoderten Berichte haben ersehen lassen, daß hinsichtlich der Vorbildung und Ausbildung der Lehrerinnen für deutsche Mädchen-Schulen und für Industrie-Schulen nicht blos sehr verschiedenartige Grundsätze, sondern, daß zum Theile Observanzen, ja Vorschriften obwalten, welche die Zartheit des weiblichen Charakters verletzend und den Lehr-Zweck auf Kosten des Erziehungs-Zweckes begünstigend, die bedenklichsten Nachtheile für beyde herbeyführen.

So wie daher auf allerhöchsten Befehl durch Verfügung von heute das Vorbildungs-Verhältniß der männlichen Lehrer näher geregelt wird; so erscheint es zu gleichmäßiger Verwirklichung der so wohlwollenden allerhöchsten Absichten nöthig, in Betreff der Vorbildung der Lehramts-Kandidatinnen nachstehende Grundsätze zur allgemeinen und pünktlichen Darnachachtung kund zugeben:

Von den Kandidatinen für das Lehr-Amt an deutschen Schulen werden zwar dieselben Kenntnisse erfodert, wie von den männlichen Lehr-Individuen. Es ist jedoch in keiner Weise zu gestatten, daß erstere den erfoderlichen Unterricht in den für Schuldienst-Präparanden und Seminaristen bestimmten Lehr-Anstalten empfangen. Eben so wenig dürfen sie an den gemeinschaftlichen öffentlichen Prüfungen derselben Antheil nehmen, vielmehr bleibt ihnen

I.) da keine eigenen Seminarien für Schul-Dienst-Präparandinnen bestehen, überlassen, die nöthigen Kenntnisse durch Privat-Unterricht, oder in weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten sich zu erwerben.

II.) Ihre Prüfungen haben sie vor den von den kgl. Kreis-Regierungen für diesen Zweck committirten Kreis-Scholarchen, Distrikts-Schul-Inspektoren, oder Lokal-Schul-Commissären nicht öffentlich, sondern lediglich im Beyseyn der dafür in jedem Falle speziell zu benennenden Personen, dann, soferne es diesen die Zeit gestattet, der Distrikts- und Orts-Polizey-Beamten, in einer weiblichen Erziehungs-Anstalt, oder so ferne dieß nicht stattfinden kann, in einem angemessenen Lokal zu bestehen.

III.) Der Befähigungs-Nachweis hat sich streng an die spezielle Bestimmung weiblicher Lehrerinnen anzureihen. Wenn daher schon bey männlichen Lehr-Individuen die Admission vorzüglich von dem Zeugnisse eines religiös und sittlich reinen Charakters abhängt; so muß dieser Nachweis noch in erhöhtem Maaße bey weiblichen Präparandinnen oder Lehrerinnen gelten, und von der Prüfung, so wie von jeder selbst versuchsweisen Verwendung in dem Unterrichts- und Erziehungs-Fache jede Person ausgeschlossen werden, gegen deren Charakter nur der leiseste Verdacht obwaltet.

IV.) Dasselbe gilt von der Prüfung weiblicher Kandidatinen für den Privat-Unterricht und für das Privat-Erziehungs-Fach, dann für die Anstellung als weibliche Arbeits-Lehrerinen.

V.) Der von Seiner Majestät dem Könige vorgeschriebene Grundsatz, daß das Lehr-Amt in allen seinen Abstufungen, namentlich aber jenes an den lateinischen und deutschen Schulen, nicht nur das Lehren, sondern auch das Erziehen umfassen müße, hat gleichfalls bey den Lehramts-Kandidatinen eine ganz vorzügliche Anwendung. Der weiblichen Jugend sollen vorzugsweise weibliche Lehrerinen gegeben werden, damit ihnen eine weibliche Erziehung zu Theil werde, damit die künftigen Mütter nicht das dem Weibe so nöthige Sittlichkeits- und Zart-Gefühl, und über dem Wissen nicht das Gemüth und die edle Richtung der deutschen Frauen verliehren, und damit das deutsche Wesen nicht in seinem Kerne (in dem häuslichen Kreise und in der häuslichen Erziehung) untergehe. Es ist daher vorzüglich durch die Prüfung zu ermitteln, ob die Lehramts-Kandidatin auch die richtige Ansicht über die Pflichten einer Mutter in Absicht auf die Familien-Erziehung, über die ächte Richtung des weiblichen Gemüthes, und in dessen Folge über die wahre Bildungs-Weise der weiblichen Jugend erfaßt habe? und dieser Gegenstand hat auf die Schöpfung der Prüfungs-Resultate einen entschiedenen Einfluß zu behaupten.

Die königlichen Kreis-Regierungen werden sich angelegen seyn lassen, vorstehende Grundsätze allenthalben in Anwendung zu bringen, da, wo ein entgegengesetztes Verfahren noch besteht, dasselbe ungesäumt abzuändern, und insbesondere dem Gesichtspunkt aufrecht zu erhalten, daß durch diese Lehrerinnen frommer Sinn, lautere Sittlichkeit und wahres Zart-Gefühl unter der weiblichen Jugend geweckt, genährt und verbreitet werden soll.

München den 31. Jänner 1836.

LXXXXI.) ad Nrm. 12257.

(Die Erledigung der Pfarrey Wörishofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Karl Alois Miehling wurde die Pfarrey Wörishofen, Landgerichts Türkheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 728 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 764 fl. 16⅛ kr., nämlich:

1.) in 399 fl. 26⅝ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 39 fl. 36 kr. aus Realitäten; 3.) in 137 fl. 27⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 187 fl. 46⅞ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 17 fl. 42⅞ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 8ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXXII.) ad Nrm. 14694.

(Die Erledigung der Pfarrey Schwab-Mühlhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Pfarrers Leonhard Steigenberger wurde die Pfarrey Schwab-Mühlhausen, Landgerichts Schwabmünchen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 347 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 794 fl. 42 kr., nämlich:

1.) in 702 fl. 38 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 45 fl. 10 kr. aus Realitäten; 3.) in 8 fl. 41 kr. aus Rechten; 4.) in 35 fl. 13 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 5.) in 3 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 20 fl. 58½ kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 10. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXXIII.) ad Nrm. 14797.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums zu Unter-Liezheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Curat-Benefiziaten Peter Grieser auf die Pfarrey Holzheim, Landgerichts Rain, wurde das Curat-Benefizium Unter-Liezheim Landgerichts Höchstädt erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 387 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 543 fl. 47 kr., nämlich:

1.) in 430 fl. ständigem Gehalt; 2.) in 68 fl. 14 kr. aus Realitäten: 3.) in 42 fl. 33 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4.) in 3 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 14 fl. 53 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 11ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

LXXXXIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Altheim, Dekanats Neustadt a. d. Aisch btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Denk kam die Pfarrey Altheim, kgl. Dekanats Neustadt a. d. Aisch in Erledigung, was hiedurch zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrey nach der im Laufe des v. Js. definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen in baarem Gelde 15 fl. 37½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen eben so 2 fl. 45 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen eben so 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 36 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anschlag für ¾ Morgen Aecker 10 fl. 40 kr., für 4⅞ Tagwerk Wiesen 68 fl. 47 kr., für ⅞ Tagwerk Garten 1 fl. 10 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) in Geld 27½ kr.; für 3 Fastnacht-Hühner 43¾ kr.; 13 Schäffel 1½ Metzen Korn à 10 fl. = 132 fl. 17½ kr.; 4 Schäffel 3⅞ Mtz. Dinkel à 5 fl. = 23 fl. 13¾ kr.; 12 jährliche Frohnfuhren zur Heimschaffung des Pfarr-Holzes 3 fl. 36 kr.; b) unständige Abgaben an Handlöhnen, oder Laudemien 4 fl. 16½ kr.; 2.) an Zehenten, und zwar: a) vom großen Zehent von der Altheimer Markung 112 fl. 16 kr.; b) vom Wein-Zehent 1 fl. 1 kr.; c) vom Blut-Zehent 12 kr.; d) vom großen Zehent auf der Meilheimer Markung 208 fl. 13¾ kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Waid-Rechts 4 fl. 40 kr.; 4.) Nutz-Anschlag des Eichel-Rechts 1 fl.; 5.) an Forst-Rechten: das Recht in dem Gemeinde-Wald wirft jährlich ab 1½ Klafter Eichen-Scheitholz à 3 fl. = 4 fl. 30 kr.; 3 bis 3½ Klafter Eichen-Gertholz à 3 fl. 30 kr. = 11 fl. 22½ kr.; 4½ Schock Eichen-Wellen à 6 fl. 45 kr.; 2 zweyspännige Fuhren Laubstreu zu 2 fl. 24 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 63 fl. 46 kr., incl. 26 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Lasten haften auf der Pfarrey nicht; verbleibt somit reines Einkommen 715 fl. 59¼ kr.

Ansbach den 29ten Februar 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

LXXXXVI.) ad Nrm. 14653.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Eine im Markte Moosbach, kgl. Landgerichts Vohenstrauß, aufgegriffene taubstumme Manns-Person betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 8ten Dezember v. Js. wurde im Markte Moosbach, kgl. Landgerichts Vohenstrauß im Regen-Kreise eine taubstumme Manns-Person aufgegriffen, deren Heimath unbekannt ist, und deren Personal-Beschreibung nachstehend beygefügt wird.

Sollte eine Behörde des Ober-Donau-Kreises über die Herkunft und Heimaths-Verhältnisse dieser Person Aufschlüsse geben können, so ist hierüber binnen 14 Tagen anher Bericht zu erstatten, und zugleich dem Landgericht Vohenstrauß davon Nachricht zu geben.

Augsburg den 10ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Personal-Beschreibung
dieser taubstummen Manns-Person:

Dieselbe ist 22 bis 24 Jahre alt, 5′ 6″ 5‴ groß, schlanker Statur, breiten Gesichts, stumpfer Nase, brauner Augen, brauner Haare, etwas sommerfleckig und mit einem Satthalse behaftet.

Am Leibe trägt dieser Taubstumme einen schwarzgrautuchenen zerrissenen Janker, ein altes zerrissenes leinenes Gilet von grauer Farbe, alte blauleinene zerrissene Hosen, ein altes Hemd, und ein paar alte Holzschuhe. Auf dem Kopfe trug derselbe eine runde kleine gelbtuchene Haube ohne Schild, übrigens strotzt dieser taubstumme Pursche vom Ungeziefer, und eine Verwahrlosung der Reinlichkeit ist an demselben auffallend sichtbar.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 14ten Jänner 1836 zu beschließen geruht, auf die durch Versetzung des Landrichters Johann Georg Widemann von Ober-Günzburg in gleicher Eigenschaft nach Stadtamhof im Regen-Kreise, erledigte Landrichter-Stelle zu Ober-Günzburg den bisherigen Landrichter in der Au bey München Franz Borgias Spät zu versetzen.

Nachdem der bisherige Kammerer und Pfarrer Christian Huber in Kuzenhausen, als Dekan des Land-Kapitels Agawang gewählt worden; so wurde diesem Dekane die landesherrliche Bestätigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Seine Majestät der König haben dem Priester Johann Baptist Klee in Hechendorf Landgerichts Starnberg die Pfarrey Staufen, Landgerichts Lauingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschließung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 3ten März 1836 wurde der zum zweytenmale als Bürgermeister in Günzburg gewählte Ignaz Wezler Apotheker daselbst, bestätiget.

(Bekanntmachung.)

In Gundelfingen ist die Lotto-Kollekte erledigt. Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militair-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erfoderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bey welcher Klasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Militair-Individuen haben sich noch insbesondere darüber auszuweisen, ob ihnen die Pension lebenslänglich, oder blos temporär bewilliget sey.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München den 3ten März 1836.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Würth.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

93.) praes. den 7/3 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Dietrich Nagelschmid zu Hindelang hat sich zahlungsunfähig erklärt, und sich freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage wie folgt ausgeschrieben:

a.) der erste auf Dienstag den 29ten März d. J. zur Anmeldung und rechtsförmlicher Nachweisung der Foderungen;

b.) der zweyte auf Dienstag den 26ten April d. J. zur Vorbringung der etwaigen Einreden;

c.) der dritte auf Dienstag den 24ten May d. J. zur Abgabe der Schluß-Sätze nämlich der Replik und Duplik jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden dazu unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses ihrer Foderungen von vorliegender Gant-Masse im Falle ihres Ausbleibens am 1ten Edikts-Tage, und Präklusion mit den betreffenden Handlungen beym Nicht-Erscheinen in einem der übrigen Termine, hiemit vorgeladen.

Alle diejenigen welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinde-Schuldners in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Vermeidung der Strafe des doppelten Ersatzes anher auszuhändigen.

Am ersten Edikts-Tage wird zugleich auch eine gütliche Uebereinkunft versucht werden, und im Falle des Erzielens einer solchen, wird angenommen, daß der Nicht-Erscheinende dem Beschlusse der Mehrheit der wirklich erschienenen Gläubiger sich anschließen wolle. Zur Nachricht dient vorläufig, daß der Schulden-Stand von dem Gemein-Schuldner auf 895 fl. 28 kr., unter welchen sich Hypothek-Schulden nebst Zinsen 648 fl. dann Kurrent-Schulden 247 fl. 28 kr. befinden, angegeben wurde, während das Anwesen einen Werth von 870 fl. hat.

Zugleich hat man zum Verkaufe des Gant-Anwesens, welches aus einem Wohn-Hause von Holz samt Stadel und Stallung unter einem Dache, 1 Wurz-Garten und Baind' beym Haus, Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Vieh-Weiden und Hölzern, zwey Krautgärten im Bohnen-Land, dann Haus- und Baumanns-Fahrnissen nebst einem Kohlen-Vorrath von circa 100 Zuber besteht, Tagsfahrt auf Samstag den 26ten März d. J. angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber, und zwar Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, bis Morgens 9 Uhr in das Haus des Gantierers vorgeladen werden.

Sonthofen den 22ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Krum, Landrichter.

99.) praes. den 7/3 36.

(Vorladung.)

Der Rebmann Johann Georg Bauer von Enzisweiler, in der Gemeinde Mitten, hat sich wegen Ueberschuldung Zahlungsunfähig erklärt, und freywillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nun nachfolgende Edikts-Tage ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung, dann zum Versuch der Erwirkung von Nachlässen oder gütlicher Fristen-Bewilligung auf den 7ten April 1836; 2) bey Zerschlagung des Vergleich-Versuches, zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 7ten März d. J., und 3.) zu den Schluß-Verhandlungen, und zwar für die Replik auf den 24ten May d. J., und für die Duplik auf den 6ten Juny 1836 jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Tage die Ausschließung der Foderungen von der Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Der Aktiv-Stand beläuft sich nach dem vorliegenden gerichtlichen Inventar auf 3848 fl. 25 kr. die Passiven dagegen betragen 6177 fl. 53 kr. worunter 5032 fl. 52 kr. Hypotheken-Schulden sind.

Wer immer Etwas von dem Vermögen des Schuldners besitzt, wird aufgefodert, dieses unbeschadet seiner Rechte bis zum ersten Edikts-Tage dem Landgerichte zu übergeben.

Lindau am 23ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

100.) praes. den 10/3 36.

(Edikal-Ladung.)

Der Schuhmachers-Sohn Georg Kaufer geb. 1760 den 16ten April zu Wald, oder dessen legitime Deszendenten haben binnen 3 Monaten hierorts zu erscheinen, um ihre Ansprüche auf ein von Andreas Kaufer Vater des Georg Kaufer gestiftetes und an die Intestat-Erben zurückgefallenes Jahrtags-Kapital per. 45 fl.

geltend zu machen, widrigenfalls ohne Berücksichtigung derselben mit Vertheilung dieser 45 fl. fürgefahren werden müßte.

Türkheim den 25ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

101.) praes. den 7/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Michael Knötzinger von Steinheim, von Profession ein Schuster, welcher schon vor ungefähr 30 Jahren sich von Hause hinweg, und auf Wanderung begeben hat, ließ seit jener Zeit von seinem Leben, und Aufenthalte nichts mehr hören.

Da nun dessen Geschwisterte um Ausfolglassung dessen in 419 fl. bestehenden Vermögens gebeten haben; so wird genannter Michael Knötzinger oder dessen allenfallsige eheliche Nachkommenschaft hiedurch aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser bey dem unterfertigten Gerichte zu melden, als außerdem das erwähnte Vermögen an seine Geschwisterte gegen Caution verabfolgt werden würde.

Höchstädt den 26ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

102.) praes. den 3/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Joseph Hekel Söldner in Ettenbeuern hat sich insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nachstehende Edikts-Tage festgesetzt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 29ten März 1836.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 28ten April d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) für die Replik auf Dienstag den 31ten May; b.) für die Duplik auf Freytag den 17ten Juny d. J.

Die Verhandlungen beginnen an jedem dieser Edikts-Tage Morgens 9 Uhr.

Es werden hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich wird denjenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, der Auftrag ertheilt, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Nach vorgenommener gerichtlicher Schätzung beträgt das Gesammt-Vermögen 1259 fl. 54 kr., dagegen belaufen sich die Hypothek-Schulden

auf 1606 fl. 35 kr., und die zur Zeit gerichtlich bekannten nicht bevorzugten Foderungen auf 845 fl. 21 kr.

Zugleich eröffnet man, daß das Gesammt-Anwesen des Gantirers, bestehend in Wohnhaus, Stall und Stadel, $\frac{2}{8}$ Tagwerk Garten, ganzer Gemeinds-Gerechtsame, $\frac{2}{8}$ Tagw. Maad, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Acker am ersten Edikts-Tage dem öffentlichen Verkauf in der Gerichts-Kanzley unterstellt werde.

Auswärtige Kaufs-Liebhaber haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Burgau am 26ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Ott, Iter Assessor.

103.) praes. den $\frac{7}{3}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Knie Söldner von Bronnen hat sich dem Konkurs-Verfahren unterworfen, daher die Edikts-Tage festgesetzt werden, wie folgt:

I.) der 30te März 1836 zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; II.) der 27te April 1836 zur Vorbringung der Einreden; III.) der 11te May 1836 zur Replik, und endlich IV.) der 26te May 1836 zur Schluß-Verhandlung.

Sämtliche Gläubiger des Johann Knie werden an diesen Edikts-Tagen früh 8 Uhr in diesseitige Land-Gerichts-Kanzley, und zwar am 1ten Edikts-Tage unter dem Präjudize des Ausschlusses von der Gant-Masse, an den übrigen Edikts-Tagen aber unter Verlust der betreffenden Rechts-Verhandlung vorgeladen. Wer Etwas zur Gant-Masse gehöriges besitzt, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des doppelten Ersatzes anher zu übergeben.

Hiebey wird bekannt gemacht, daß die Aktiv-Massa in 1050 fl. bestehe, dagegen die Hypothek-Foderungen allein schon 2396 fl. betragen. Schlüßlich wird noch eröffnet, daß am 1 Edikts-Tage auch der Verkauf des Gant-Anwesens, bestehend in Wohn-Haus mit Garten und Gemeinde-Recht vorgenommen werde.

Kaufs-Liebhaber mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden hiezu eingeladen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Mindelheim am 27ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Marq. Wintrich, Landrichter.

104.) praes. den $\frac{7}{3}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Dismas Auer von Wettenhausen beyläufig 66 Jahre alt, ist schon seit 32 Jahren von Hause abwesend, ohne je einmal von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben.

Auf Andringen der Geschwister desselben wird derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Deszendenz nunmehr hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb sechs Monaten a dato sich bey dem unterzeichneten Land-Gerichte zu melden, ausserdessen er für verschollen erklärt, und sein in 125 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution an seine Geschwister ausgeantwortet werden würde.

Burgau den 4ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

105.) a) praes. den $\frac{10}{3}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Andrä Lutz, Gütlers-Sohn von Pentenhausen, und Soldat im 1ten Reserve Bataillon des kgl. Infanterie-Regiments König wird seit dem 1ten Oktober 1814 vermißt.

Auf Antrag seiner Geschwister wird derselbe oder seine rechtmäßige Deszendenz hiemit vorgeladen, sich binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte zu melden, außerdem er für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den Geschwistern gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Schrobenhausen den 9ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

106.) b.) praes. den $\frac{27}{2}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Joseph Wurm, Schuhmacher in Gehnhofen, hat sich am achten dieß für insolvent erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen werden die bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf Mittwoch den 30ten März d. J., zur Vorbringung der Einreden aber auf Freytag den 29ten April d. J. und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf Samstag den 28ten May d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses von der Masse, und von den betreffenden Rechts-Verhandlungen, zum k. Landgerichte vorgeladen.

Wer vom Vermögen des Schuldners Etwas in Handen hat, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen des genannten Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 29ten März d. J. im Orte Gehnhofen anberaumt, wozu annehmbare Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das Anwesen besteht im Wohnhaus N. 13 mit Nebengebäuden, in $1\frac{3}{4}$ Jauchert 9 Ruthen Heufeld, $1\frac{3}{8}$ Jauchert 15 Ruthen Waldung im sogenannten Saumholz, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Wasen-Moos.

Die Kaufs-Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Immenstadt am 18ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. März 1836.	Pap.	Geld	Den 10. März 1836.	Pap.	Geld	Den 12. März 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	32	31	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	33	31	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		30

Beylage

zum

Kreis = Intelligenz = Blatt des Oberdonau = Kreises. Nr. 11.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die deutschen Schulen war längst für die bayerische Staats-Regierung ein Gegenstand besonderer Fürsorge.

Mehrere allerhöchste Verordnungen, namentlich jene vom 11ten Juni 1809 sind dessen Zeuge, und neuerlich noch hat die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Errichtung eines eigenen Schullehrer = Seminars für den Regen = Kreis bewiesen, daß der edle Sinn des wittelsbachischen Herrscher = Stammes für diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Lebens nicht erkaltet sey.

Eben diesem Königl. Sinne konnten aber auch jene mannigfaltigen Lücken und Gebrechen nicht entgehen, welche die bisherige Vorbildungs = Weise zum Schullehrer = Amte an sich trug.

Hat nämlich, wie dieß gegenwärtig in Bayern der Fall ist, der Staat einmal erkannt, daß wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfasse, und ist zugegeben, daß in einem den Schulbesuch gebietenden Lande die Eltern einen rechtsbegründeten Anspruch nicht nur auf sorgfältige Entwicklung des Verstandes, sondern auch auf gewissenhafte Pflege des Gemüthes und auf religiös sittliche Veredlung ihrer Kinder haben; so kann die Regierung nicht umhin, auch die Vorbildung der Lehrer dieser erklärten Richtung gemäß zu leiten und anzuordnen.

Um unterrichten zu können, muß der Schullehrer selbst gründlich unterrichtet seyn; — um Herz und Gemüth zu veredeln, muß die edlere Gesinnung in ihm selbst herrschen, um endlich Unterricht und Erziehung gehörig zu verbinden, muß vor Allem er selbst zur richtigen Erkenntniß des kindlichen Charakters, so wie auch zu jener Reife und Gediegenheit des Urtheils und Benehmens gelangt seyn, welche allein zu lenken, zu gestalten und bleibende Eindrücke hervorzubringen vermag.

Der Schullehrer muß die Ueberzeugung in sich tragen, daß die Schärfung des Gedächtnisses nur einen Theil des Unterrichtes bilde, und daß seine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug stehen, um zu erkennen, daß die sittliche Veredlung nicht bloß in der Anwendung gewöhnlicher Schul = Zucht, in dem äusserlichen Verwischen vorkommender Jugend = Fehler, sondern in deren Entwurzlung bestehe, er muß mit väterlichem Ernste kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden, mit einem Worte — sein ganzes Wesen muß dafür bürgen, daß die ihm einst anzuvertrauende Schule, dem schon mehrfach kundgegebenen Willen Seiner Majestät des Königs gemäß, die gute häusliche Erziehung fortsetze und unterstütze, die mangelhafte ergänze, und die schlechte möglichst verbessere.

Eine solche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminar zugebrachter Jahre erworben werden, sie kann nur das Ergebniß einer folgerechten, schon mit dem Austritt aus der Werktags = Schule beginnenden und ohne Unterbrechung

bis zur Uebernahme des Lehrfaches fortgesetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher seyn.

Damit nun der Schullehrer-Stand im Königreiche Bayern in der That auf diesen Standpunkt sich erhebe, damit er im vollsten Sinne des Wortes den königl. Absichten entspreche, und in reichem Segen wirke, wird hiemit nach Einvernahme sämtlicher Kreis-Regierungen und Kreis-Scholarchate, dann nach Anhörung der in die Haupt- und Residenz-Stadt berufenen Seminar-Vorstände, in Folge reifer Berathungen der aus der Mitte des königl. obersten Schul-Rathes gebildeten Commission für das deutsche Schul-Wesen in Gemäßheit speziellen allerhöchsten Auftrages und mit Aufhebung aller früheren Bestimmungen, namentlich des Regulatives vom 11ten Juni 1809, (Reggsblatt Nro. 43. S. 953 u. f.) Nachstehendes angeordnet:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bildung zum Berufe des Schullehrers umfaßt drey Zeiträume:

1) den Zeitraum der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar;
2) den Zeitraum der Ausbildung in dem Schullehrer-Seminar, und
3) den Zeitraum der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar.

Abschnitt II.

Von der Vorbildung für das Schullehrer-Seminar.

§. 2.

Die Vorbildung für das Schullehrer-Seminar hat bey jenen Jünglingen, welche die deutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritte aus der Werk-Tags-Schule zu beginnen, und mindestens drei Jahre zu umfassen.

Bei den aus höheren Lehr-Anstalten, aus der lateinischen Schule, oder aus dem Gymnasium, aus einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule u. dgl. übertretenden Jünglingen kann die Aufnahme später erfolgen, und es richtet sich die Vorbereitungs-Zeit nach jenem Curse des Präparanden-Unterrichtes, für welchen die nöthige Reife nachgewiesen wird.

Die in dieser Vorbereitungs-Zeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienst-Präparanden.

§. 3.

Die Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden setzt in allen Fällen eine vor der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion oder Local-Schul-Commission zu bestehende Prüfung voraus, welche sich über alle Lehr-Gegenstände des IIIten Curses der Werktags-Schule erstreckt, und auf Anmelden im Monate Juli oder spätestens August abzuhalten ist.

§. 4.

Behufs der Zulassung zu dieser Prüfung hat sich der angehende Präparand nicht nur über seinen vollständigen Namen, über die Zeit und den Ort seiner Geburt, über den Stand und Aufenthalt seiner Eltern, über seine Vermögens-Umstände und Unterstützungs-Mittel, dann über den Lehrer, bey welchem er den Präparanden-Unterricht zu nehmen gedenkt, sondern auch darüber auszuweisen, daß er mindestens:

a) die Werktags-Schule oder einen diesem gleichgeltenden Unterricht als vollständig befähigt verlassen,
b) ein gesittetes Betragen gepflogen, und
c) kein körperliches Gebrechen an sich habe, welches ihn für den Lehrberuf untauglich machen könnte.

§. 5.

Das Ergebniß der Prüfung wird in der Form der Anlage I. und unter Beifügung sämtlicher Aktenstücke der einschlägigen königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt, welche durch ihr Kreis-Scholarchat über die Aufnahme oder Zurückweisung des Geprüften ohne fernere Berufung entscheidet.

§. 6.

Die Präparanden treten von dem Tage ihrer Aufnahme an unter die besondere Aufsicht des von ihnen gewählten Lehrers, so wie unter die Oberaufsicht der einschlägigen Local- und Distrikts-Schul-Inspektion und haben sich bey diesen sowohl, als bei der betreffenden Distrikts-Polizey-Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Behörden sind verpflichtet, nicht bloß den Unterricht, sondern auch das religiös sittliche Betragen, und die religiös sittliche Charakter-Entwicklung des Präparanden auf das Genaueste zu beaufsichtigen, und Seine Majestät versehen Sich in Ausübung dieser Pflicht um so mehr der gewissenhaftesten Strenge, als Tugend und Sitte nur von einem tugendhaften und gesitteten Menschen auf Andere übertragen werden können, als ferner, was in der Jugend kaum bemerkbarer Fehler ist, später nur allzurasch zu auffallendem Laster sich ausbildet, und als eine schwere Verantwortung auf Behörden lasten müßte, welche sich entschließen könnten, aus übelverstandenem Mitleide einen Menschen in das Lehrfach eindringen zu lassen, der, rechtzeitig einem andern Stande zugewiesen, vielleicht ein brauchbarer Staats-Bürger werden könnte, der aber aller Wahrscheinlichkeit nach, als Lehrer, in den Schooß zahlreicher Familien, ja ganzer Gemeinden namenloses Unheil streuen, und am Ende von dem Dienste weggewiesen, mit Weib und Kind die Urheber seines Unglückes verwünschen wird.

§. 7.

Die Distrikts-Schul-Inspektionen sind befugt, die Präparanden ihres Bezirkes von dem Besuche der Sonntags-Schule freizusprechen, jedenfalls aber bleiben letztere allen Verpflichtungen der Feiertags-Schüler, insbesondere dem Gebote des Besuches der Christenlehre und dem Verbote des Betretens von Wirthshäusern und Tanzböden, um so mehr unterworfen, als gerade der fortgesetzte Religions-Unterricht, die unausgesetzte Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen, die Mitwirkung bey der Kirchen-Musik und bey dem Kirchen-Gesange, und das Angewöhnen eines stillen, eingezogenen Lebens wesentliche Bestandtheile der Vorbildung zum Lehrerstande und zu dem damit häufig verbundenen Meßners-Dienste sind.

§. 8.

Der den Präparanden zu ertheilende Unterricht umfaßt die sämtlichen Lehrfächer der deutschen Schulen und unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Unterrichte der Werk-, Sonn- und Feiertags-Schule bloß durch das gründlichere, ernstere Eindringen in die betreffenden Gegenstände.

Ferner ist den Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes, so wie auch der ersten Kenntnisse der Landwirthschaft nach einem demnächst festzusetzenden Lehrbuche zur Pflicht gemacht.

Bey dem Präparanden-Unterrichte ist jede ungeeignete Steigerung auf das sorgfältigste zu vermeiden, und der Gesichts-Punkt nicht außer Augen zu verlieren, daß die Präparanden-Periode bloß Vorbereitung für das Schullehrer-Seminar ist, daß es hier nicht sowohl dem Viel-Lernen, als dem Gründlich-Lernen und dem Erziehen für den Lehrer-Beruf gilt, und daß der Präparanden-Lehrer seiner Aufgabe nur dann in vollem Maaße genügt, wenn er gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth

treffliche, und für ihr künftiges Fach begeisterte Jünglinge dem Schullehrer-Seminar Behufs der speziellen Berufsbildung übergibt.

§. 9.

Der Präparanden-Unterricht darf nur von jenen Geistlichen und Lehrern ertheilt werden, welche von der betreffenden Kreis-Regierung d. h. von dem betreffenden General-Commissär und Regierungs-Präsidenten auf Antrag des Kreis-Scholarchates als solche benannt werden.

Die Kreisstellen werden sich von selbst berufen fühlen, diesen wichtigen Beruf nur Männern zu übertragen, welche noch in den kraftvolleren Lebens-Jahren stehen, sich durch sittliche Würde auszeichnen, die Gabe der Anregung und Mittheilung im vollen Maaße besitzen, ihrer eigenen Schule musterhaft vorstehen, und dem Unterrichte, wie der Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Jünglinge unbeschadet ihrer übrigen Berufsgeschäfte obliegen können.

Die Eigenschaft eines Präparanden-Lehrers ist widerruflich, und erlischt, sobald die betreffende Kreis-Regierung aus irgend einem Grunde Anlaß findet, den betreffenden Geistlichen oder Lehrer in das alljährlich neu festzusetzende Verzeichniß nicht wieder aufzunehmen.

§. 10.

Ausgezeichnete Leistungen für diesen wichtigen Zweck sind besonders vorzumerken und bey Vergebung einträglicherer Dienstesstellen, dann bey Vertheilung von Remunerationen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel und des Verdienstes zu berücksichtigen, oder höheren Ortes geltend zu machen.

§. 11.

Da ausschließendes Hinwirken auf einen Beruf an und für sich schon in dem Geräusche größerer Städte schwerer zu erzielen ist; da ferner jeder Schul-Lehrer in den Fall kommen kann, einer Land-Schule verstehen zu müssen, und der an das Städte-Leben gewöhnte Jüngling nur allzuleicht dem einfachen Landleben entfremdet, und unfähig zum Erziehen schlichter Landleute wird; da endlich die Tüchtigkeit des Lehrers in der Gediegenheit seines Wissens und in seinem Berufs-Ernste besteht, und dieses nicht im Umgange mit der städtischen Jugend, sondern in dem steten herzlichen Verkehre mit dem Lehrer erworben wird; so ist Sorge zu tragen, daß der Präparanden-Unterricht vorzugsweise bey ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten statt finde.

Jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß kein Präparanden-Lehrer mehr Zöglinge übernehme, als er in Zucht und Aufsicht zu halten vermag, und daß nirgends sogenannte Präparanden-Schulen sich bilden, in welchen ob der großen Schülerzahl die eigentliche individuelle Einwirkung und Entwicklung mehr oder minder verloren und die Präparanden-Erziehung in einen fabrikmäßigen Betrieb umgewandelt wird.

Ferner ist Sorge zu tragen, daß jeder Präparand mindestens das letzte Jahr öfters einen Präparanden-Lehrer beobachte, welcher allein oder mit einem Adstanten drey Classen zu versehen hat.

§. 12.

Die Aufsichts-Behörden sind gehalten, und zwar die Local-Schul-Inspektionen bey ihren täglichen, die Distrikts-Schul-Inspektionen bey ihren periodischen Berührungen mit der Schule, von dem Fleiße, dem Betragen und den Fortschritten der Präparanden geeignete Kenntniß zu nehmen, nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzuschreiten, und nöthigen Falles bei der Kreis-Regierung auf schärfere Ahndung oder auch auf Entlassung anzutragen.

Ueberdieß aber müssen sich die Präparanden am Schlusse eines jeden Schul-Jahres einer besonderen Prüfung unterwerfen. Zu diesem Behufe ist jede Kreis-Regierung in einzelne Distrikte zu theilen, und für jeden derselben ein ausgezeichneter Distrikts-Schul-Inspektor als Prüfungs-Commissär zu ernennen. Die Prüfung selbst hat jährlich im Monate August oder September statt zu finden, und dem unter Ziff. II. bezeichneten Stufengange als Anhaltspunkt zu folgen.

Das Ergebniß sammt dem betreffenden Akte wird der Königl. Kreis-Regierung nach Formular Anlage III. vorgelegt, und von dieser, d. h. dem Königl. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten, im Einklange mit dem Kreis-Scholarchate, ohne weitere Berufung beschieden.

§. 13.

So wünschenswerth es ist, daß die Präparanden schon früher durch eigene Anschauung die Behandlung der Jugend und die Kunst erlernen, mehrere Klassen-Abtheilungen zugleich auf eine zweckmäßige Art zu beschäftigen, und daß sie selbst auch ihre Lehrfähigkeit durch einzelne Hülfsleistungen erproben, so wenig darf beides jedoch auf Kosten ihres eigenen Unterrichtes oder der schulpflichtigen Jugend bezweckt werden. Es soll ihnen daher lediglich gestattet seyn, die durch ihre sonstige Ausbildung, und namentlich durch ihre Privat-Studien nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen.

Auch hier hat sich ihre Thätigkeit darauf zu beschränken, daß sie den Lehrer beobachten, und unter seiner besonderen Aufsicht kleine Dienstleistungen und Versuche in Ertheilung des Unterrichtes vornehmen, nie aber darf ein blosser Präparand den Unterricht selbst statt des Lehrers ertheilen, noch weniger kann ihm irgend ein Strafrecht über die Schul-Jugend übertragen werden, und endlich muß er auch vom Besuche der obern Klassen, so wie der Feiertags-Schule für das weibliche Geschlecht entfernt gehalten werden.

Abschnitt III.

Von der Ausbildung der Präparanden in dem Schullehrer-Seminar.

Abtheilung 1.

Von der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

§. 14.

Es besteht in jedem Kreise wenigstens ein Schul-Lehrer-Seminar als spezielle Bildungs-Anstalt für künftige Schullehrer.

Der vollständige Besuch dieser Anstalt bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder provisorischen oder definitiven Anstellung im Schulfache für jeden Jüngling ohne Unterschied des Standes und Bekenntnisses mit alleiniger Ausnahme der Geistlichen und der Candidaten des höheren Lehramtes, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Kreis-Regierung vor einem Kreis-Scholarchen oder ausgezeichneten Distrikt-Schul-Inspektor mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium als genügender Nachweis der Befähigung zur Uebernahme einer Lehrer-Stelle an einer deutschen Schule und resp. eines Schul-Benefiziums gilt.

§. 15.

Allgemeine Bedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar sind:

1) das zurückgelegte 16te und nicht überschrittene 20te Lebensjahr;
2) physische Gesundheit, und insbesondere das Nichtvorhandenseyn von leiblichen Gebrechen, welche irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrberuf zu äußern vermögen;
3) Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, oder ausreichend gesicherte Unterstützung

unter Vorbehalt der in §. 24. vorhergesehenen Ausnahmen;

4) entsprechende Zeugnisse über die wohlbenützte Vorbereitungszeit und über einen durchaus untadelhaften sittlichen Wandel.

§. 16.

Neben diesen allgemeinen Bedingungen muß der die Aufnahme in ein Seminar Nachsuchende noch insbesondere in der jährlich von der Kreis-Regierung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt auszuschreibenden und von dem Kreis-Schul-Referenten oder einem Kreis-Scholarchen zu leitenden Prüfung sich darüber ausweisen:

1) daß er den eingeführten Katechismus genau kenne und verstehe, und die wichtigsten biblischen Erzählungen, Gleichnisse und Beweisstellen, so wie gute Lieder aus der für die betreffende Confession eingeführten Sammlung aus dem Gedächtnisse vorzutragen vermöge;

2) daß er fertig und richtig lesen, einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Schreib und Sprach-Fehler verfassen und über die darin zur Anwendung kommenden Sprachregeln Rechenschaft geben könne;

3) daß er von der örtlichen Beschaffenheit der Heimath und des Vaterlandes genaue, von fremden europäischen Ländern und von den bekanntern Erzeugnissen der Erde, so wie von den allgemeinen Erscheinungen der Natur die allgemein nöthigen Kenntnisse besitze;

4) daß ihm aus der Geschichte namentlich aus jener des Vaterlandes die merkwürdigsten Personen und Begebenheiten nicht fremd geblieben seyen;

5) daß er im mündlichen Rechnen die gewöhnlich vorkommenden, im schriftlichen aber auch schwierige Aufgaben aus der Dreisatzlehre in ganzen und gebrochenen Zahlen mit Gewandtheit löse;

6) daß er eine deutliche, geläufige und feste Handschrift besitze;

7) daß er in der Musik Takt- und Notenkenntniß sich erworben habe, die Töne richtig treffe, eine leichte Messe oder einen einfachen Choral zu singen, auf der Orgel bei leichter Applikatur ein Stück zu spielen im Stande sey, auf der Violine einige Fertigkeit sich angeeignet und im Generalbasse mit der Lehre von den Intervallen, vom Dreiklange, von den hauptsächlichen Versetzungen, von den Akkorden und von den einfachen Uebergängen sich bekannt gemacht habe, und

8) endlich, daß er im Zeichnen die erfoderliche Fertigkeit besitze, und den Umriß einfacher Ornamente oder geometrischer Körper aus freier Hand nachzubilden, und darüber genügende Auskunft zu geben verstehe.

§. 17.

Wer diesen Anfoderungen nicht entspricht, ist je nach Befund der Umstände entweder auf die Prüfung des nächst folgenden Jahres hinzuweisen, oder sofort ganz vom Lehramte auszuschließen.

An die Präparanden israelitischen Bekenntnisses sind dieselben Bedingungen mit Ausschluß dessen zu stellen, was Bezug auf die christliche Religion oder Kirche hat.

§. 18.

Die Ergebnisse der Prüfung werden von der aus dem Inspektor und den Lehrern des Schullehrer-Seminars bestehenden Commission durch Stimmenmehrheit geschöpft, und in der aus Beilage IV. ersichtlichen Form an die Kreis-Regierung des Innern gebracht, deren Präsident ohne weitere Berufung auf Antrag des Kreis-Scholarchates über die Befähigung oder Nichtbefähigung, somit über die Aufnahme oder die Abweisung entscheidet.

§. 19.

Die erstmalige Zurückweisung hat eine verstärkte Aufsicht und eine einfache Hinweisung auf die Prüfung in dem nächsten Jahre, — die zweite hat Abmahnung und Androhung des Ausschließens von dem Lehrberufe, die dritte aber den wirklichen Ausschluß zur Folge.

§. 20.

Die aufgenommenen Präparanden heißen Schul-Seminaristen, nehmen ihren Aufenthalt in dem Seminar-Gebäude und verweilen daselbst während eines Zeitraumes von zwey Jahren.

§. 21.

Ergiebt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Präparanden, als das Seminar zu fassen vermag, so werden die Minderbefähigten und Jüngeren vorerst mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neueren Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Note theilen.

§. 22.

Sollte ein außergewöhnlicher Bedarf an Abstanten in einem Jahre ausnahmsweise die Aufnahme einer in dem Seminar nicht vollständig unterzubringenden Zahl von Jünglingen unerläßlich gebieten, so bleibt die betreffende Kreis-Regierung im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate zwar ermächtigt, einigen, von dem Seminar-Inspektor als durchaus verläßig bezeichneten Jünglingen das einstweilige Wohnen außer dem Seminar zu bewilligen, in solchem Falle sind jedoch

1) die betreffenden Schul-Seminaristen gehalten, nur jene Miethwohnungen zu beziehen, welche der Seminar-Inspektor ihnen bezeichnet;

2) der Inspektor selbst ist verpflichtet, für diesen Zweck nur solche Wohnungen zu ersehen,

   a) deren Besitzer sammt ihren Familien durch Frömmigkeit, Sittlichkeit und musterhafte Haus-Ordnung sich auszeichnen,

   b) in welchen keine zahlreiche Dienerschaft und kein Zusammenfluß von Miethleuten besteht,

   c) welche sich durch einen schriftlichen Revers bei Verlust des Miethgeldes und bei bedeutender conventioneller Strafe verpflichten, für die strengste Aufsicht auf die ihnen anvertrauten Schul-Seminaristen und für das rücksichtslose Anhalten derselben zur Erfüllung jeder ertheilten Vorschrift zu haften;

3) endlich sind die mit einer solchen Erlaubniß versehenen Schul-Seminaristen verbunden, wie die übrigen, den ganzen Tag über im Seminar zu verweilen, die Haus- und Tags-Ordnung in allen Stücken zu beobachten, und bei unfehlbarer Entfernung von dem Lehrberufe aus dem Seminar unmittelbar nach der Miethwohnung und von dort wieder unmittelbar in das Seminar sich zu begeben, und Abends beim Eintreffen im Hause, so wie Morgens bei der Rückkehr in das Seminar sich bei dem Hausherrn zu melden.

§. 23.

Für Unterricht, Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, für Beischaffung und Reinigung der Bett-Wäsche, für Arzneien und ärztliche Behandlung, so wie für Reinigung des Seminar-Gebäudes darf den Seminaristen unter keiner Voraussetzung eine Bezahlung abgefodert werden; ihre übrigen Bedürfnisse aber haben sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueberdieß sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauche überlassenen Inventarstücke, und zum allenfallsigen Schaden-Ersatz verpflichtet.

Säumige Zahlung des Kostgeldes hat nach Ablauf der festgesetzten Fristen und nach wiederholt fruchtlosem Mahnen Ausschließung zur Folge.

§. 24.

Vermögenslose, durch sittliches Betragen und durch gute Fortschritte sich empfehlende Jünglinge werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit aus dem Kreis-Schul-Fonde, oder aus andern dafür geeigneten Hilfsquellen nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel unterstützt.

Die dießfallsigen Bittgesuche sind der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, durch die Inspektion vorzulegen, und von dieser zu bescheiden.

§. 25.

In der Regel kann kein Seminarist länger als zwey Jahre in der Anstalt verweilen, und ein weiterer Aufenthalt von höchstens einem Jahre kann nur aus ganz besondern Gründen und lediglich unter der Voraussetzung von der betreffenden Kreis-Regierung bewilligt werden, wenn dadurch der Eintritt anderer reifer Präparanden in keiner Weise beeinträchtiget wird, und die zur Verlängerung des Aufenthaltes von dem Seminar-Inspektor Empfohlenen ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen.

Wiederholung, des Unterrichts wegen mangelhafter Befähigung, oder als Strafe, ist in keinem Falle zulässig.

Abtheilung 2.

Von dem Vorstande, den Lehrern, und dem übrigen zum Seminar gehörigen Personale.

§. 26.

Jedem Schullehrer-Seminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspektor vorgesetzt. — Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut, und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreis-Regierung, und empfängt von derselben die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amts-Befugnisse im Einzelnen richten sich ausschliesend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreis-Regierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreis-Scholarchates für nöthig erachtet, ihm eine, diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes-Instruktion zu ertheilen.

Ihm kommt freie Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienstes-Gehalt ausgeschiedene Besoldung von jährlich 8 — 1200 fl. zu.

§. 27.

Ein zweiter Inspektor besteht nur, wo besondere Umstände dessen Aufstellung wünschenswerth machen.

Den übrigen Schullehrer-Seminarien sind lediglich zwei von der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inspektor selbst nicht vorgetragenen Lehrgegenstände zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen, und hierin, wie in allen Beziehungen, dessen Aufträge und Weisungen pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll, zumal da, wo der Inspektor selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören, den Namen Präfekt führen, und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungs-Lehrern der lateinischen Schulen stehen.

Sein Verhältniß zu dem Seminar-Inspektor unterscheidet sich in keiner Weise von jenem des zweiten Lehrers, wohl aber kömmt ihm im Verhinderungs-Falle des Erstern die Vertretung der Stelle zu.

Er muß im Seminar wohnen, und genießt neben der freien Wohnung, Beheitzung und Beleuchtung einen jährlichen Gehalt von 500 bis 800 fl.

Der zweite Lehrer ist dem Kreise der verdientesten Schullehrer zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 — 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es gestattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältniß des Inspektors, falls er dem

geistlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfekten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religions-Unterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §. 38 und 39 der II. Verf. Beil. und in den übrigen Beziehungen nach der allerhöchsten Verfügung vom Juny 1834.

§. 28.

Reichen die beiden Seminar-Lehrer zur Ertheilung des gesammten Unterrichtes nicht aus, so ist die Zahl derselben nach Umständen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichts-Gegenstände wohlbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29.

Zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungs-Stunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufsicht auf die Zöglinge, sind ausserdem noch einige der tüchtigsten Schuldienst-Exspektanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehülfen zu verwenden.

Sie werden von der kgl. Kreis-Regierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Alters-Klasse fort, und gehen bei Meldungen um Schuldienste nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30.

Die für denselben Zweck etwa noch erfoderliche Anzahl von Monitoren ernennt der Inspektor selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichneten Schul-Seminaristen.

§. 31.

Der Oekonom oder Kostgeber wird nach Vernehmung des Inspektors von der Kreis-Regierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminar-Gebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheitzung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrages für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Haus-Ordnung zu fügen, und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, so wie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Haus-Ordnung alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungs-Anspruches nach sich ziehen.

§. 32.

Der Hausmeister wird von dem Inspektor mit Zustimmung der kgl. Kreis-Regierung aufgenommen, und nach Umständen entlassen.

§. 33.

Kein in dem Seminar-Gebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bey sich aufnehmen, ohne dem Inspektor den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt, und dessen Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Eben so wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandter ist die ausdrückliche Genehmigung des Inspektors erfoderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

Abtheilung 3.

Von dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar.

§. 34.

Der zweyjährige Aufenthalt in dem Seminar ist nicht sowohl bestimmt, die Zöglinge mit vieler-

ley neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtkunst im wahren Sinne des Wortes vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunklose, aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, welche allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrschaft auszuüben vermag.

§. 35.

Dazu bedarf es auch von Seite der Seminar-Vorsteher keiner wissenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schul-Seminaristen von der wahren Methode ab, und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst als eine Art von Professoren und die Schulstube als einen akademischen Hörsaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weise ertheilt werden, in welcher sie selbst späterhin unterrichten sollen, und es ist Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminar-Lehrer ihnen als Muster einer einfachen, klaren, bestimmten und der Fassungskraft der Lernenden ganz anpassenden Mittheilungsweise vorschweben.

Uebrigens soll die Erziehungs-Lehre dazu benützt werden, um die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die kgl. Kreis-Regierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen, und namentlich alles Ernstes darüber zu wachen, daß die Lehr-Methode in dem Schullehrer-Seminar sich möglichst an die für die deutschen Schulen vorgeschriebenen anreihe, und daß Abweichungen von dieser Regel nur mit Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern statt finden.

§. 36.

Damit übrigens der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, sind die deutschen Schulen am Seminar-Sitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Muster-Lehrern an sich tragenden Schullehrern zu besetzen, und diese bei ihrer Anstellung zu verpflichten, daß sie nach den gemeinsamen Anordnungen der Seminar- und Local-Inspektoren sich fügen und den Seminaristen es möglich machen, wöchentlich zu bestimmten Stunden die Orts-Schulen besuchen, und unter steter Aufsicht erst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abtheilungen und zuletzt vereinigte Klassen in denjenigen Lehr-Gegenständen unterrichten, in welchen sich die Kunst der Begriffs-Entwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens am besten erlernen und einüben läßt.

Unterlassen oder laues Aufgreifen dieser Verpflichtung zieht nach fruchtlosen Ermahnungen die Versetzung der betreffenden Schullehrer nach sich.

§. 37.

Als Lehr-Gegenstände des Schullehrer-Seminars sind fortan zu betrachten:

I. Der Religions-Unterricht.

Der Zweck desselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Konfession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungenseyn, sondern auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrstoffes auf Andere verbürgt, und mit der Glaubens-Lehre die Liebe zum Guten auf das Innigste in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei ist

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganze Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wort-Verständnisses und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer theils vorbereitend, theils nachhelfend auf das Gedeihen des Religions-Unterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken, und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen sollen.

b.) Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntniß des Haupt-Inhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schul-Seminarist in den Stand gesetzt werde, die biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden in einer für Kinder angemessenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben, und dieselben in das Gemüth der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, so wie eine kurze Uebersicht über die festlichen Zeiten und über die Geschichte des Christenthums zu verbinden.

c.) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse tief eingeprägt, und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und beim Religions-Unterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

II. Der Sprach-Unterricht.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt:

a) in den Lese-Unterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wohlklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt;

b) in dem deutschen Sprach-Unterrichte im engern Sinne des Wortes, nämlich in die Angewöhnung, sich in der Muttersprache sowohl mündlich als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wissenschaftlich grammatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender, mündlicher Uebungen und solcher schriftlicher Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer, und namentlich auch auf die mit den Schul-Diensten häufig verbundene Gemeinde-Schreiberey beziehen.

III. Der Unterricht in der Welt-Kunde.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntniß der Außenwelt, so weit dieselbe ihnen nöthig ist, und zwar mit jener Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht.

Er umfaßt:

a) die Geographie, d. h., die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigsten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden, in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornemlich aber zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffene Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorsehung und zur Erreichung seiner eigenen Lebens-Aufgabe beachten und gebrauchen soll;

b.) die Naturkunde, d. i., das Wichtigste aus der Naturgeschichte, die allgemeine Kenntniß der Produktenlehre, eine kurze Encyklopädie der Landwirthschaft und Gewerbe, so weit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule gelegenheitlich des Schön- und Diktando-Schreibens gelehrt werden soll;

c) die Geschichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrzahlen erfodert, sondern vielmehr den Schul-Seminaristen eine kurze, auf den Grund der biblischen Geschichte ruhende Uebersicht über die wichtigsten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntniß der Geschichte des Gesammt-Vaterlandes gewähren, und in ihnen die Ueberzeugung erwecken soll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geschicken der Völker waltet, und daß von jeher wahre Wohlfarth und dauernde Macht nur in der sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und

und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war. Dabei ist auf die speciellere Vaterlands-Kunde, d. h., auf die Kenntniß der Heimath und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältniß hervorzuheben und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schul-Seminaristen berührt, und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Throne und Vaterland zu befestigen, und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

IV. Der Unterricht im Rechnen, dessen Ziel nicht blos das mechanische Zählen, Zusammensetzen und Behandeln der Ziffer, sondern vielmehr die Schärfung des Denkens ist. Er zerfällt:

a) in das sogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen, und

b) in das Tafel- oder schriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte so viel möglich zu verbinden, und durch die Wahl passender, auf das Leben wohl anwendbarer Aufgaben doppelt erfolgreich zu machen sind.

V. Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 erschienenen Vorschriften zu richten hat.

VI. Der Unterricht im Schönschreiben, welcher die Verbreitung einer ungekünstelten, festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schulen der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage hat, und bis zu jener Präzision und Festigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten. Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der deutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte, in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlicher Fraktur übergehen dürfen.

VII. Der Unterricht in der Musik.

Die Aufgabe dieses Unterrichtes ist, die Schul-Lehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen, und den dem deutschen Volks-Charakter eigenen Volks-Gesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt

a) in den Gesang-Unterricht, bey welchem nicht sowohl auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu sehen und der Uebergang zu schwierigeren Gesängen nur jenen Schul-Seminaristen zu gestatten ist, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage deutscher Lieder vollkommene Ausbildung besitzen;

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiel sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choral-Melodien, auf Präludien, Versette, Fugen u. s. w. sich zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbasse, welcher weniger die eigentliche Composition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Akkorde in den verschiedenen Tonarten, die Kenntniß von dem Contra-Punkte und von der richtigen Bezifferung von Versetzungen u. s. w. bezweckt;

d) in das Violinspiel, welches als nothwendiger Behelf zu dem Gesang-Unterrichte zu betrachten, bei den mehr befähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen aber, wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesang-Unterrichtes und für Katholiken die Aufführung einer leichten figurirten Messe erfodern;

e) in den Unterricht auf andern Instrumenten, welche keinem Seminaristen geboten, wohl aber den mit Vorkenntnissen versehenen haupt-

sächlich dadurch zu verschaffen ist, daß wöchentlich zweimal in einer dafür festgesetzten Stunde größere Musik-Stücke unter Instrumental-Begleitung eingeübt und bey schicklichen Veranlassungen z. B. an Geburts- und Namens-Festen Ihrer Majestäten öffentliche Musik-Produktionen gestattet werden.

VIII. Die Erziehungs-Lehre endlich, welche ihrer Bestimmung nach die Schul-Seminaristen mit der Natur des Kindes und den verschiedenen Einwirkungen auf dasselbe, mit dem sorgsamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen soll, daß nur durch Beachtung der Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kindes, und durch zweckmäßige Entwicklung desselben bleibende Veredlung möglich ist, zerfällt:

a) in die allgemeinen Erziehungs-Grundsätze,

b) in die Unterrichts-Kunst und Methodenlehre,

c) in die Schul-Zucht, und

d) in die Schul-Verwaltung.

Sie ist gleichfalls nicht als bloßes, trockenes Regelwerk, sondern vielmehr faßlich und möglichst praktisch vorzutragen.

An den Abschnitt über die Schul-Verwaltung hat sich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienstes-Verrichtungen anzureihen, welche den Schul-Lehrern neben ihrem Schul-Amte übertragen zu werden pflegen.

Auch sind die nöthigen Kenntnisse über den Unterricht blinder, taubstummer oder sonst nur theilweise für den Unterricht fähiger Kinder mit Benützung der an jedem Seminarsitze befindlichen oder zu errichtenden Muster-Schulen bey der Methoden-Lehre und Unterrichts-Kunst anzureihen.

§. 38.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter dem Seminar-Personale kömmt auf Antrag des Inspectors und des Kreis-Scholarchates der Kreis-Regierung zu.

Der Inspektor selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Gesammt-Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Arbeits-Sälen obliegt, hat in der Regel täglich nur zwei Unterrichts-Stunden selbst zu ertheilen.

Die Aufsicht während der Uebungs-Stunden führen die Lehrer gemeinschaftlich mit den Unteraufsehern.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm durch die Kreis-Regierung übertragenen Lehr-Gegenständen und Funktionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspector ihm zuweist, und es findet gegen die Verfügungen des Letztern keine Berufung mit Suspensiv-Kraft, sondern lediglich neben der Befolgung des erhaltenen Auftrags die Beschwerdeführung statt.

§. 39.

Als Lese-Bücher dienen zunächst die in den deutschen Werk- und Feiertags-Schulen eingeführten Schriften, und zwar um so mehr, als es von Wichtigkeit ist, die künftigen Lehrer schon während ihrer Vorbildungs-Periode mit dem Inhalte und mit dem Geiste derselben genau bekannt zu machen. Die übrigen werden von dem Staats-Ministerium des Innern vorgeschrieben.

Das Diktiren von Heften für die einzelnen Lehr-Gegenstände und das willkürliche Abweichen von den einmal vorgeschriebenen Lehr-Büchern ist bey strengster Verantwortlichkeit des Inspectors verboten.

§. 40.

Zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, für Anlegung und Unterhaltung einer Schul-Bibliothek und anderer nöthigen Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Seminaristen sich selbst allmählig einen kleinen Vorrath solcher Lehr-Mittel

bereiten, deren sie später zum Unterrichte und dessen Versinnlichung bedürfen.

§. 41.

Der Gesammt-Unterricht bleibt nach Beylage V. in zwei einjährige Curse abgetheilt.

Auf den Grund dieser Abtheilung entwirft der Inspector nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrer-Personals die Tages- und Stunden-Ordnung, bey welcher 12 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungs-Zeit, die übrigen 12 Stunden aber für den Unterricht und für die Uebungen in Anrechnung kommen, und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geistes-Kräfte nicht durch zu lange anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern vielmehr durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt auf Antrag des Kreis-Scholarchates der Genehmigung des kgl. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten.

§. 42.

An Sonn- und Feier-Tagen, so wie mindestens an zwei andern Tagen der Woche, ist den Zöglingen unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Lehrers bey günstiger Witterung ein angemessener Spaziergang ins Freie zu gestatten.

Diese Spaziergänge sind insbesondere zu benützen, um die Schul-Seminaristen mit dem rationellen Betriebe der Land-Wirthschaft vertraut zu machen, und eben deshalb ist es sehr erwünscht, daß neben dem Seminar-Inspector oder Lehrer auch der Land-Wirthschafts-Lehrer der im Orte befindlichen Landwirthschafts-Schule an diesen Excursionen Theil nehme, und daß dieselben öfters zur Besichtigung zweckmäßig verwalteter Land-Güter benützt werden.

§. 43.

Das Aussetzen einzelner Unterrichts-Stunden, oder das Freigeben ganzer Arbeits-Tage ist weder dem Lehrer, noch dem Inspector gestattet. Krankheits-Fälle oder sonst dringende Verhinderungen einzelner Mitglieder des Lehr-Personals sind dem Vorstande zur Anordnung der erfoderlichen Stellvertretung anzuzeigen.

§. 44.

Die Ferien, welche sich zu Ostern nicht über 14 Tage und im Herbste nicht über 6 Wochen ausdehnen dürfen, werden nach Zeit und Umfang von der Kreis-Regierung d. h. von dem General-Commissär und Regierungs-Präsidenten unter Beyrath des Kreis-Scholarchates festgesetzt. In gleicher Weise wird jährlich über die Frage entschieden, ob die Zöglinge während der Ferien nach Hause entlassen, oder in der Anstalt behalten, oder in Gesellschaft der Lehrer mit größeren Exkursionen beschäftigt werden sollen, wobey das Letztere die Regel, das Entlassen nach Hause aber um so mehr die Ausnahme zu bilden hat, als gerade diese Zeit trefflich verwendet werden kann, um den jungen Leuten im lebendigern Gespräche das beizubringen, oder nachholend zu erläutern und zu befestigen, was der Lehr-Vortrag an sich nicht tief genug einzuprägen vermochte, und um namentlich die edlere Gemüths-Richtung noch mehr hervorzurufen und zu fördern.

§. 45.

Die Lehrer haben schon im Laufe des Jahres und namentlich nach Beendigung einzelner Haupt-Abschnitte durch kleine Zwischenprüfungen sich zu überzeugen, ob und in wie weit die Zöglinge den Unterricht gefaßt haben. Auch ist es Sache des Inspectors, monatlich eine der Arbeiten vorzugsweise auszuheben und als Probe-Arbeit für die Location zu benützen, oder auch von Zeit zu Zeit allgemeinere Zwischenprüfungen zu veranlassen. Die Haupt-Prüfung aber findet am Schlusse des Lehrjahres unter Leitung des Kreis-Schul-Referenten oder eines abgeordneten Kreis-Scholarchen statt. Sie umfaßt, theils schriftlich, theils mündlich sämmtliche Lehr-Ge-

genstände, und erstreckt sich auf beide Curse mit vorzugsweiser Strenge aber auf den zweyten, als den Curs der Austretenden.

§. 46.

Nach Befund der Prüfung und nachdem das Ergebniß in Form der Beylage VI. angemessen aufgezeichnet worden ist, vernimmt der vorsitzende Commissär die Wünsche des Inspectors und sämmtlicher Lehrer über die etwa erfoderlichen Maaßregeln und Einrichtungen und über die Abstellung etwa bemerkter Mängel und Mißbräuche. Zugleich untersucht er den Gesammt-Zustand des Seminars und unterstellt sofort seinen Commissions-Bericht der näheren Würdigung der vorgesetzten Kreis-Regierung, welche im Einklange mit ihrem Kreis-Scholarchate über die angeregten Punkte, so wie über die ihr sonst nöthig scheinenden Fragen die entsprechende Entscheidung erläßt, eine Abschrift der erlassenen Verfügung aber sammt den erwachsenen Akten in der Form Anlage VII. zur Kenntniß des kgl. Staats-Ministeriums des Innern bringt.

Abtheilung 4.

Von der Erziehungsweise, der Hausordnung, Disciplin und Qualification der Schul-Seminaristen.

§. 47.

Die Lebensweise der Seminaristen soll ganz einfach, streng geordnet, und so beschaffen seyn, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung herbeygeführt werde.

Zu dem Ende hat der Inspector nach den in der Beylage VIII. aufgenommenen Grundsätzen eine vollständige Disciplinar- und Haus-Ordnung zu entwerfen, dieselbe der Genehmigung der kgl. Kreis-Regierung zu untergeben, und in Gemeinschaft mit sämmtlichem Personale dahin zu wirken, daß die Zöglinge diesen Anordnungen nicht sowohl aus Furcht, als vielmehr aus wahrer Liebe zum Guten, willigen und freudigen Gehorsam leisten.

Diese Disciplinar- und Haus-Ordnung ist jährlich bey Wiedereröffnung des Unterrichtes neu zu publiziren.

§. 48.

Zur Belebung und Erweckung eines wahrhaft religiösen Sinnes, dessen Begründung zu den wichtigsten Aufgaben des Seminars gehört, muß vorzugsweise das Beispiel des Inspectors und sämmtlicher Lehrer beytragen. Ausserdem sind dafür das tägliche, mit geistlichen Gesängen zu verbindende Morgen- und Abend-Gebet, der fleißige Besuch des öffentlichen Gottes-Dienstes, (bey Katholiken insbesondere der täglichen heiligen Messe,) die regelmäßige Beicht und Communion, Ermahnungen und ähnliche Veranlassungen zu benützen.

§. 49.

Belobung, Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer, mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich in dem Seminar um das Heranbilden von Leuten handelt, denen nach kurzer Frist die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke anvertraut werden soll, weßhalb auch nicht sowohl eine, die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charaktere und Geistes-Richtungen, ein alsbaldiges Ausscheiden der den Gehorsam versagenden und ein ernstliches, aber väterliches Leiten der übrigen Schul-Seminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 50.

Die im Seminar stufenweise anzuwendenden Strafen sind:

1) Ermahnung und Warnung,
2) Verweis und Strafbedrohung,
3) Absonderung und schriftliche Vormerkung,
4) kürzere oder längere Entziehung der Freyheit oder einzelner Vortheile und Genüsse,
5) Entziehung etwaiger öffentlicher Unterstützung,

6) zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dem Seminar, und in deren Folge von dem Schul-Fache.

Uebrigens findet die obenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes, der Reinlichkeit, einfacher Uebertretungen der Haus- und Disciplinar-Ordnung u. s. w. statt. Jede von einem wahrhaft bösartigen Gemüthe, von Mangel eines religiösen und sittlichen Gefühles, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung, von aufbrausendem leidenschaftlichem Wesen und von sonst mit dem Stande des Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung, zieht die strengste Erwägung und nach Umständen den Antrag auf Zurückweisung an einen strengen Musterlehrer, Behufs der etwaigen Entwurzelung dieser Gebrechen, oder die Ausschließung vom Lehr-Berufe nach sich.

Die Straf-Grade 1 — 3 werden von den Lehrern, die von 1 — 4 von dem Inspector und die von 5 und 6 auf Antrag des Letztern von der Kreis-Regierung verfügt.

Jede eigentliche Strafe wird in das Straf-Buch eingetragen, bey Abfassung der jährlichen Censur berücksichtiget, und sofern ihre Veranlassung auf das Hinneigen zu einem, dem Lehrberufe nachtheiligen Fehler schließen läßt, selbst in dem Entlassungs-Zeugnisse ausgedrückt.

§. 51.

Zu genauer Beurtheilung der Seminaristen dienen:

a.) die einzelnen Wahrnehmungen und Bemerkungen welche der Inspector und die Lehrer während des Jahres aufzeichnen;

b.) die monatliche Classifikation, welche sich auf das Ergebniß der Leistungen überhaupt, vornehmlich aber der Probe-Arbeiten und Zwischen-Prüfungen stützt;

c.) die Jahres-Censur, welche der Inspector unter Beiziehung der Lehrer zu fertigen, und in welcher er eine genaue Schilderung sämtlicher Zöglinge nach Anlage, Fleiß, Fortgang und sittlichem Betragen zu entwerfen hat.

Diese Censuren werden ihrem Haupt-Inhalte nach jährlich den Seminaristen eröffnet, und nicht blos der k. Kreis-Regierung, sondern auch auf etwaiges Verlangen den einschlägigen Schul-Behörden, Eltern und Vormündern in Abschrift mitgetheilt.

§. 52.

Das Ergebniß dieser Wahrnehmungen, Bemerkungen, Klassifikationen und Jahres-Censuren wird durch bestimmte Noten ausgedrückt, welche sich in drey Klassen theilen, und von welchen jede wieder zwey Stufen in nachstehender Reihenfolge umfaßt:

Ite Noten-Klasse (der ausgezeichneten Leistung)
1te Noten-Stufe (vorzüglich)
2te Noten-Stufe (sehr gut);
IIte Noten-Klasse (der hinreichenden Leistung)
3te Noten-Stufe (gut)
4te Noten-Stufe (hinlänglich);
IIIte Noten-Klasse (der mangelhaften Leistung)
5te Noten-Stufe (gering)
6te Noten-Stufe (schlecht).

Die Note der ausgezeichneten Leistung erhält, wer in allen Hauptfächern die erste Noten-Klasse erreicht hat, und in keinem derselben bis zur IIIten Klasse herabgesunken ist.

Die Note der hinreichenden Leistung erlangt, wer in keinem Fache sich als mangelhaft beweißt, in einigen aber als vorzüglich oder sehr gut erkannt wird.

Der Note der mangelhaften Leistung endlich fällt Jeder anheim, der entweder in sittlicher Hinsicht tadelhaft ist, oder bezüglich der Kenntnisse eine Note der ersten und zweiten Klasse nicht verdient.

§. 53.

Auf den Grund dieser einzelnen Noten werden am Schlusse des Jahres:

a) den Seminaristen des Iten Curses, das Jahres-Zeugniß und

b) den Seminaristen des zweyten Curses das Austritts-Zeugniß nach beyliegendem Formulare Beylage IX. und X. ausgestellt und eingehändiget.

Abschnitt IV.

Von der Fortbildung der mit dem Befähigungs-Zeugnisse ausgetretenen Schul-Seminaristen vor ihrer wirklichen Anstellung.

§. 54.

Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schul-Dienst-Exspectanten ein, und haben sich in dieser Eigenschaft unter Vorzeigung ihrer Austritts-Scheine den einschlägigen Distrikts-Schul- und Distrikts-Polizey-Behörden persönlich vorzustellen.

Sie begeben sich hierauf in die Schul-Praxis, üben sich unter Aufsicht bewährter Lehrer und Inspectoren im Schulhalten, und haben ihre bereits gewonnenen Kenntnisse durch Privat-Fleiß und durch sorgfältige Benützung der für sie bestimmten Fortbildungs-Anstalten zu befestigen und zu vermehren.

Im ersten und zweyten Jahre werden sie als Schul-Gehilfen verwendet, vom dritten anfangend kann nach gewonnener Ueberzeugung von ihrer hinlänglichen Befähigung ihre Verwendung als Schul-Verweser von der betreffenden Kreis-Regierung angeordnet werden.

§. 55.

Um sich von der Fortbildung der Schul-Dienst-Exspectanten zu überzeugen, bestimmt jede Kreis-Regierung in jedem Distrikts-Inspections-Bezirke einen oder einige der bewährtesten Lokal-Inspectoren oder Lehrer, bey welchen die Exspectanten des Bezirkes monatlich mindestens einmal erscheinen, um mündliche Unterweisung zu erhalten, schriftliche Aufgaben zu fertigen, sich über ihre Privat-Beschäftigung, über die Auswahl der von ihnen zu lesenden Bücher, und über ihr Benehmen in der Schule zu verständigen, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Der betreffende Distrikts-Schul-Inspector ist gehalten, den Schul-Dienst-Exspectanten seines Bezirkes die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen, und namentlich ihren Berufs-Ernst und ihr sittliches Benehmen entsprechend zu beaufsichtigen, zu dem Ende den oben erwähnten Versammlungen öfters persönlich beyzuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämmtlicher Exspectanten seines Bezirkes zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, dieselben theils nur im allgemeinen, theils genauer seiner Durchsicht zu unterwerfen, die Qualifikation der Schul-Dienst-Exspectanten, Schul-Gehilfen und Schul-Verweser seines Bezirkes mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Conferenz-Vorstände und Schul-Inspectionen herzustellen, und selbe der kgl. Kreis-Regierung vorzulegen.

§ 56.

In der Regel nach Verlauf von drey Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schul-Dienst-Exspectanten an dem Sitze der kgl. Kreis-Regierung und unter Leitung des Kreis-Schul-Referenten oder eines von dem kgl. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten abgeordneten Kreis-Scholarchen und vor einer Commission, welche, so weit es nöthig ist einen Distrikts- oder Lokal-Inspector, einen Geistlichen der betreffenden Konfession, einen Seminar-Vorstand, einen Musikverständigen, und einen Zeichnungs-Lehrer als Mitglieder zählt, die eigentliche Anstellungs-Prüfung, deren Beginn 6 Wochen zuvor durch das Kreis- und Intelligenz-Blatt öffentlich ausgeschrieben wird.

Diese Prüfung erstreckt sich theils mündlich theils schriftlich auf alle Lehr-Gegenstände des Schul-Lehrer-Seminars, außerdem aber noch, und ganz vorzugsweise auf Erforschung der Lehr-Geschicklichkeit und des äußern Benehmens beym Schulhalten.

Das Nicht-Erscheinen bey der Prüfung zieht die Hinweisung zu dem nächsten Konkurse, jedoch, so

ferne das Ausbleiben als schuldlos erkannt wird, mit Vorbehalt der frühern Conkurs-Reihe, nach sich.

§. 57.

Das von der Commission unter Bezug auf §. 52. gefertigte und nach Beylage XI. sich richtende Prüfungs-Resultat wird sammt dem abgehaltenen Protokolle durch den Kreis-Schul-Referenten oder Kreis-Scholarchen der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einbefördert, welche durch das Kreis-Scholarchat auf bureaukratischem Wege die Noten der Einzelnen festsetzt, und selbe durch die Distrikts-Schul-Inspectionen in der Form Beylage XII. eröffnen läßt.

§. 58.

Erst die mit Erfolg erstandene Anstellungs-Prüfung macht anstellungsfähig.

Wer bey dieser Prüfung nicht mindestens die zweite Noten-Klasse erreicht hat, wird der nächstjährigen Prüfung zugewiesen. Dreimaliges Zurückweisen zieht die gänzliche Ausschließung vom Schulfache nach sich.

Abschnitt V.

Von der Fortbildung wirklich angestellter Lehrer.

§. 59.

Auch die angestellten Lehrer sind verpflichtet, ihrer Fortbildung die angemessene Sorgfalt zuzuwenden, und sich darüber vorschriftsmäßig auszuweisen.

Den Minderbefähigten unter ihnen liegt ob, dem Distrikts-Inspector, oder einen von diesem in Vorschlag gebrachten und von der Kreis-Regierung bestätigten Inspector von Monat zu Monat Beweise ihres Fleißes und ihres Fortschreitens, und zwar so lange fort abzulegen, bis es ihnen gelungen ist, die Noten-Stufe „gut" zu erhalten.

Die übrigen müssen sich wenigstens alle Viertel-Jahre bey den auf Antrag des Distrikts-Inspectors durch die kgl. Kreis-Regierung für eine Zahl von Schulen als Conferenz-Vorstände bestellten Local-Inspectoren, und jährlich einmal bey dem Distrikts-Schul-Inspector selbst versammeln, um sich mit demselben über alle, das Schul-Wesen berührende Gegenstände zu besprechen, und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten dessen Beurtheilung zu vernehmen.

Gerne wird gesehen werden, wenn sie sich außerdem mit Wissen und Zustimmung der Distrikts-Polizey-Behörde und der Distrikts-Schul-Inspection, wo möglich am Sitze der Letztern und unter Aufsicht des Distrikts-Inspectors, oder eines Lokal-Schul-Inspectors zu musikalischen Uebungen versammeln.

Die Leistungen der Lehrer in Bezug auf die Fortbildung sind sorgfältig zu beobachten und bey Fertigung der Qualifikations-Noten in besondere Erwägung zu ziehen.

Uebrigens ist denjenigen Lehrern, welche das 60te Lebensjahr überschritten haben, die Theilnahme an den Conferenzen in der sichern Ueberzeugung freigestellt, daß sie nicht ohne Noth einem so wichtigen Zwecke sich entziehen werden.

§. 60.

Jeder Inspections-Distrikt muß allmählig den ältern und neuern Verordnungen gemäß in den Besitz einer kleinen Schul-Bibliothek gelangen, deren Gründung und Ergänzung mittelst mäßiger, wo möglich freywilliger Beyträge der Inspectoren und Schul-Lehrer statt zu finden hat.

Sie wird in der Regel an dem Sitze der Distrikts-Schul-Inspection aufgestellt und der Leitung eines Schul-Inspectors untergeben, welcher insbesondere auch darüber zu wachen hat, daß kein ungeeignetes Buch angeschafft, und die ganze Bibliothek so gestaltet werde, daß die Lehrer dadurch reichliche Nahrung für die Bildung ihres Verstandes und Herzens erhalten, sie aber dabey ihrem Standpunkte und dem einfachen gründlichen Streben nach gewissenhaftem Vollzuge der bestehenden Vorschriften nicht entrückt werden.

§. 61.

Wie über die wissenschaftliche, so haben die k. Kreis-Regierungen und sämmtliche Schul-Behörden auch über die sittliche Veredlung und Vervollkommnung der Schul-Lehrer zu wachen und bey eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur solche Männer in dem Erziehungs- und Unterrichtsfache verwendet und belassen werden, deren religiös sittlicher Wandel in allen Beziehungen tadellos ist.

Wahrgenommene Fehler sind durch ernste Belehrung und eindringliche Ermahnung im Keime zu beseitigen, bey wiederholtem Hervortreten aber mit rücksichtsloser Strenge nach den klaren Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11ten Juni 1809 über die Errichtung der Schullehrer-Seminare (Reggsblatt. Jahrgang 1809 St. XLIII. S. 953 und folg.) insbesondere Regulativ Ziff. IV. §. 1 — 4. inclus., dann nach den allerhöchsten Verordnungen vom 25ten July 1810, und 6ten August 1815 (Reggsbl. Jahrgang 1815 St. XXXIII. S. 689 und folg. lit. E. Ziffr. 6, 7. und 8), und allerh. Verordnung vom 17ten Dezember 1825 (Reggsblatt. Jahrg. 1825 Nr. LIV. S. 1049 u. folg.) und namentlich nach §. 50 dieser allerh. Verordnung, ohne weiters temporär oder bleibend von dem Lehr- und Erziehungsfache zu entfernen, und es ist in Vollzug dieser letzten Bestimmung nie außer Augen zu lassen, daß, wo es sich um Glück und Ruhe der Familien, um das Theuerste der Eltern, um die kommende Generation, und sonach um die Zukunft des Vaterlandes handelt, Mitleid gegen Einzelne zur Härte gegen Alle wird, daß die Entfernung untüchtiger Lehrer nicht sowohl aus dem Stand-Punkte der Strafe, als vielmehr aus jenem der Fürsorge für die öffentliche und Privat-Wohlfahrt zu betrachten ist, und daß der Staat seine Pflicht nur dann vollständig erfüllt, wenn er eben so eifrig im Belohnen ausgezeichnet tüchtiger, als im Beseitigen untauglicher Lehrer ist, wobey übrigens den Behörden nicht nur unbenommen, sondern sogar zur Pflicht gemacht bleibt, in der Art der Entfernung zwischen braven aber unfähig gewordenen und zwischen moralisch schlechten Lehrern zu unterscheiden, und bezüglich der ersteren durch Beigebung eines Adstanten, durch Ausmittlung untergeordneter Anstellungen und Verwendungen in Kanzleyen, im Communal-Wesen, durch Empfehlung zu Aufschläger-Diensten u. s. w. jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Fürsorge eintreten zu lassen.

München den 31ten Jänner 1836.

Auf

Seiner kgl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär
Gößinger.

(Die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Beyla-

Ergebniß der im Bezirke der Distrikts-Schul-Inspection Neustadt a/S. am 7. August

Name der angemeldeten Präparanden	Zeit und Ort der Geburt.			Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Früher besuchte Lehranstalten.	Noten des Schulentlaß-Scheins.				Urtheil über die äußere Befähigung des Präparanden.	Bey der
	Tag.	Monat.	Jahr.			Anlage.	Kenntnisse.	Fleiß.	Betragen.		Religions-Kenntniß.
(Alphabetische Reihen-Folge hier, wie in allen Listen.) 1. Maun, Joh. Georg	14	Aug.	1822	Schullehrer zu Hainsfahrt, Landgerichts Nördlingen.	1) Ortsschule zu Lohr. 2) Gewerbschule zu Neustadt.	gut.	sehr gut.	groß.	sehr gut.	Körperlich gesund und kräftig.	Weiß den Katechismus gut auswendig, gibt darüber Antworten, die Nachdenken beweisen. Ist in der biblischen Geschichte bewandert. Hat noch keine Lieder gelernt.
	Lohr im Landgerichte Neustadt an der Saale.										

ge I.

1836 abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme der Schuldienst-Präparanden.

Prüfung nachgewiesene Kenntnisse					Ausweis über den zunehmenden Präparanden-Unterricht u. die Vermögens-Verhältnisse.	Urtheil und andere Bemerkungen des Distrikts-Inspectors.
Sprach-Kenntnisse.	Sach-Kenntnisse.	Rechnen.	Schreiben und Zeichnen.	Gesang und Musik.		
Fertiges, aber übe betontes Lesen. Rechtschreiben ohne bedeutende Fehler. Aufsatz, noch ziemlich verworren.	Einige Kenntniß von Bayern. Aus der Naturlehre, Natur-Geschichte und Geschichte nichts.	Ein fertiger Kopfrechner. Auch die schriftliche Aufgabe aus der Dreysatz-Lehre wurde fertig und richtig gelöst.	1) Eine deutliche und schon ziemlich feste Handschrift. 2) Im Zeichnen noch kein Anfang.	1) Gutes Gehör, ziemlich reine Stimme. 2) Im Clavierspiel erst Anfänger. 3) Andere Instrumente: nichts. S.	1) Wünscht bey dem Präparandenlehrer Richter zu Neustadt a/S. eintreten zu dürfen. 2) Der Vater ist ziemlich vermögend.	Befähigt.

Beilage II.

Verzeichnung

derjenigen Kenntnisse, über welche sich die Schuldienst-Präparanden bey den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Inspection auszuweisen haben.

Nr.	Lehrgegenstände.	Am Schlusse des ersten Jahres.	Am Schlusse des zweyten Jahres.	Am Schlusse des dritten Jahres.
1	Religion	Die Präparanden müssen die erste Hälfte des eingeführten Catechismus genau auswendig gelernt haben, und über das Verständniß seines Inhaltes Rechenschaft zu geben wissen. Ein Gleiches ist in Absicht auf die biblischen Geschichten des alten Testamentes zu fodern, und ebenso haben sie etwa den dritten Theil der vorgeschriebenen Spruch- und Lieder-Sammlung sich fest einzuprägen und mit Anstand und Ausdruck vorzutragen.	Des Catechismus zweyte Hälfte, die biblischen Geschichten des neuen Testamentes und die Erlernung des zweyten Dritt-Theils der Sprüche und Lieder.	Ausführlichere Wiederholung der gesammten Catechismus-Lehre und biblischen Geschichte, sowie die Wiederholung und Vollendung des Auswendiglernens der vorgeschriebenen Sprüche und religiösen Lieder.
2	Sprache	Sie sollen geübt seyn richtig und mit gutem Ausdrucke zu lesen, vorgesprochene Sätze ohne gröbere Fehler gegen die Orthographie nachzuschreiben, einfache Sätze ohne Sprach-Unrichtigkeit selbst zu bilden, und über Entstehung, Bedeutung und Gebrauch der einzelnen Wörter genügende Auskunft zu geben.	Fortgesetzte Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen; fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze, genauere Kenntniß der Satz-Lehre und Fertigung leichter Aufsätze nach Mustern oder nach Angabe der Haupt-Gedanken.	Fortgesetztes, richtiges u. ausdrucksvolles Lesen, fehlerloses Nachschreiben vorgesprochener Sätze; sorgfältige Beachtung der Unterscheidungs-Zeichen, und Fertigung leichter Aufsätze nach bloßer Angabe des Haupt-Gedankens.
3	Weltkunde	Sie haben sich auszuweisen, daß sie von der Erde und deren wichtigsten Ländern, Erzeugnissen und Natur-Erscheinungen wenigstens einen einfachen, klaren und richtigen Ueberblick, von Bayern und der vaterländischen Geschichte aber, eine ziemlich genaue Kenntniß haben.	Kenntniß von Deutschland, von den wichtigsten Natur-Erscheinungen und Natur-Erzeugnissen, sowie von den merkwürdigsten Begebenheiten und Personen aus der Geschichte.	Kenntniß der übrigen, jedoch nur der wichtigsten Länder, Erzeugnisse, Personen und Begebenheiten. Hinsichtlich der Erzeugnisse ist aber hauptsächlich auf Verwendung derselben, auf Bebauung des Bodens, und auf die ersten landwirthschaftlichen Kenntnisse überhaupt sorgfältige Rücksicht zu nehmen.

Nr.	Lehrgegenstände.	Am Schluße des ersten Jahres.	Am Schluße des zweyten Jahres.	Am Schluße des dritten Jahres.
4	Rechnen.	Die Grund-Rechnungen in benannten und nicht benannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie die gewöhnliche Dreisatz-Lehre muß mündlich und schriftlich wohl geübt seyn.	Die schwereren der gewöhnlichen Rechnungsweisen mit ganzen und gebrochenen Zahlen mündlich und schriftlich.	Die Zusammengesetzten Rechnungsarten in ganzen u. gebrochenen Zahlen mündlich und schriftlich.
5	Schönschreiben	Es ist eine leichte, einfache, deutliche und feste Handschrift der deutschen Currentzüge zu erlangen.	Fortgesetzte Ausbildung der deutschen Currentschrift, hinreichende Uebung im Nachbilden der lateinischen (englischen) Schrift.	Nicht blos beym Schön- sondern auch beym Schnellschreiben deutliche und gut ins Auge fallende deutsche u. lateinische Currentschrift.
6	Zeichnen und Formenlehre überhaupt.	Die Präparanden sollen sich darüber ausweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden, und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen.	Fortgesetzte Linearzeichnung und Formenkenntniß.	Uebung im Ornamenten-Zeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenartigen Formen der Körper.
7	Musik.	Es ist Taktkenntniß, Notenlesen und Treffen der Töne, sowie das Absingen leichterer Choräle oder anderer Kirchen-Gesänge, Anfang im Clavier-Spiele u. Kenntniß der einfachen Accorde zu fodern.	Uebung im mehrstimmigen Gesange, das Spielen leichter Choräle und anderer Tonstücke auf dem Clavier, Anfang im Violinspiel und in der Generalbaßlehre.	Singen und Spielen der Choräle und der vorgeschriebenen Kirchen-Gesänge oder leichter Messen ꝛc., Begleitung derselben mit der Violin, Uebersicht über die Haupt-Grundsätze der Generalbaßlehre.

Anmerkung. 1) Bey den hier aufgestellten Foderungen ist der Maaßstab so genommen, daß diejenigen, welche sie erfüllen, als wohl vorbereitet ins Schullehrer-Seminar treten; diejenigen, welche nur den Foderungen des zweyten Lehrjahres genügen, wenigstens bey der Aufnahme nicht zurückzuweisen; diejenigen aber, welche nicht einmal diesen Leistungen entsprechen, bey der Aufnahms-Prüfung nicht zuzulassen sind.

2) Dabey ist ferner angenommen, daß die Präparanden sich alle Tage wenigstens 8 bis 10 Stunden mit ihrer Vorbereitung auf's Seminar beschäftigen. Davon möchte der dritte Theil der Zeit den eigentlichen Lehrstunden, zwey Drittheile der Selbstbeschäftigung theils unter, theils ohne spezielle Aufsicht des Lehrers zu widmen seyn. Die weitere Eintheilung der Lehr- und Arbeitsstunden muß den Präparanden-Lehrern überlassen bleiben; als ohngefähr anzunehmendes Verhältniß aber wird folgendes bezeichnet:

1. Religion	Lehrst.	3.	Uebungsst.	3.	Zusammen	6		5. Schönschr.	Lehrst.	2.	Uebungsst.	4	Zusammen	6.
2. Sprache	„	4.	„	2.	„	6.		6. Zeichnen ꝛc.	„	2.	„	4.	„	6.
3. Weltkunde	„	3.	„	3.	„	6.		7. Musik	„	6.	„	6.	„	12.
4. Rechnen	„	2.	„	4.	„	6								

3) Jedem Unterrichts-Gegenstande muß ein bestimmtes Lehrbuch zu Grunde liegen; Hefte schreiben zu lassen oder zu dictiren ist verboten. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß nicht die Diktando-Uebungen zusammenhängenden Stoff haben dürfen.

Beyla-

Ergebniß der im Prüfungs-Distrikt Neustadt a/S. mit den Schuldienst-Präparanden aus den Di-
vergenommenen

Name, Aeltern und Heimath.	Zeit und Ort der Geburt.			Präparanden-Lehrer	Lehrjahr.	Zeugniß aus dem Präparanden-Unterrichte.				Religions-Kenntnisse.	Sprach-Kenntnisse.	Weltkunde.
	T.	M.	J.			Anlage.	Kenntnisse	Fleiß.	Betragen.			
1. Mayer Grg. Ad. Taglöhners-Sohn aus Erzberg.	11	Okt.	1819	Holderer, Pfarrer zu Wannen, Landgerichts Thalheim.	Das 2te	hinlänglich.	hinl.	hinl.	gut.	1) Die 6 ersten Gebothe wohl eingeübt. 2) Geschichte Josephs ziemlich geläufig. 3) Mehrere Liederverse stockend. 5.	1) Las fertig, aber eintönig. 2) Noch grobe Fehler beym Schreiben. 3) Der bearbeitete Brief mangelhaft. 4.	1) Die wichtigsten Berge in Deutschland, wohlbekannt. 2) Die wichtigsten Begebenheiten der letzten 20 Jahre, hinlänglich 3) Die deutschen Futterkräuter, gut bekannt. 3.
	Erzberg, Landgerichts Thalheim.											

Anmerk. Auf dem Titelblatte ist zu erwähnen, wie viele Präparanden, und aus welchem Distrikte dieselben
sich dieselben nicht bey der Prüfung eingefunden haben, was deßhalb verfügt

g e III.
strikts = Inspektionen Wipfeld, Ebersberg, Cham und Weilheim am 14ten September 1835
Jahres = Prüfung.

Rechnen.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Musik.	Aeussere Befähigung	Urtheil und andere Bemerkungen.
1) Mündlich einige Additionsaufgaben mit getheilten Zahlen, gut. 2) Schriftlich einige Aufgaben aus der Dreysatzlehre mit Brüchen, richtig 3.	Die Züge sind noch etwas zu steif, sonst fest und gut. 3.	Einfache Ornamente mit ziemlich fester Hand. 3.	1) Die Stimme mutirt. 2) Ein Choral aus Ddur wurde mit der größten Mühe vom Blatte gespielt. 4.	Gesunder, kräftiger, etwas plumper Körper.	Note II. 2. Wurde ernstlich bedeutet, fleißiger zu seyn, um im künftigen Jahre zur Aufnahmsprüfung gelassen werden zu können.

zu dem Prüfungs-Bezirke gehören, im wie vielsten Lehrjahre sie stehen, welche von ihnen und aus welchen Gründen worden ist, oder beantragt wird 2c. 2c.

Beyla-

Ergebniß der Aufnahms-Prüfung für die Präparanden in dem

Name, Aeltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Vorbereitung auf das Seminar.	Aus dem Präparanden-Unterrichte mitgebrachte Noten.				Aeusseres.	Religion.	Sprache.
	T.	M.	J.		Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.			
Aures Mich. Andr., Bäckers-Sohn aus Niedau.	27. zu Niedau, Landgerichts Niedau.	Dez	1813	1) Ortsschule von 18$\frac{19}{28}$ 2) Präparanden-Unterricht 18$\frac{32}{36}$ bey Lehrer Erb zu Kissingen, Landgerichts Kissingen.	I. 1.	I. 2.	II. 1.	II. 1	Groß, gesund, lebhaft und ansprechend.	In allen Theilen gut. I. 2.	1) Lesen I. 1. 2) Mündliche Sprache I. 2. 3) Aufsatz I. 2. 4) Rechtschreiben I. 1.

g e IV.

Schullehrer-Seminar zu Freising vom 27. August bis 4 September 1835.

Weltkunde.	Rechnen.	Schönschreiben.	Zeichnen.	Musik.	Vermögens-Nachweis.	Urtheil und Bemerkungen.
1) Geographie I. 2. 2) Natur-Lehre II. 1. 3) Landwirthschaft I. 1. 4) Geschichte I. 2	1) Mündlich I. 1. 2) Schriftlich I. 1.	1) Deutsche Schrift I. 2. 2) Latein. I. 2.	1) Ornament. II. 2. 2) Linear. —	1) Gesang I. 2. 2) Org. ꝛc. II. 1. 3) Violin Anfänger. 4) Andere Instrumente. — 5) Generalbaß II. 1.	1) Von Haus aus arm. 2) Die Ortsgemeinde zahlt 50 fl 3) Aus der westholdisch. Stiftung 75 fl.	Vollkommen befähigt.

Beilage V.

Vertheilung
der Lehr-Gegenstände in den Schullehrer-Seminarien.

I. Curs.	Stunden-Zahl.		II. Curs.	Lehrstunden	
	Lehr-	Uebungs-		Lehr-	Uebungs-
1. Religions-Lehre. 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus zur ersten Hälfte. 2. Erklärung der sonntäglichen Evangelien. 3 Religions-Geschichte erste Hälfte, insbesondere genaue Einprägung der biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden. 4. Erlernung und Uebung im Vortrag religiöser Lieder und biblischer Sprüche, erste Hälfte der Sammlung. 5. Fertigung schriftlicher Katechisationen.	4	6	1. Religion. 1. Genaue Erklärung des eingeführten Katechismus, zweyte Hälfte. 2. Wiederholte Erklärung der sonntäglichen Evangelien und Episteln. 3. Religions-Geschichte zweyter Theil. 4. Erlernung und Uebung im Vortrage religiöser Lieder und biblischer Sprüche, zweyte Hälfte. 5. Schriftliche und mündliche Uebung im Katechisiren.	4	6
2. Sprache. 1. Uebung im richtigen und ausdrucksvollen Lesen deutscher Schrift. Die katholischen Seminaristen sind auch im Lesen und im Verständnisse der lateinischen Schrift so weit zu üben, als es der Kirchen-Dienst erfodert. 2. Uebung im Lesen Lehren. 3. Laut-, Wort- und Satz-Lehre in praktischen Uebungen. 4 Uebungen im Dictando-Schreiben so weit es noch erfoderlich ist.	4	4	2. Sprache. 1. Lesen, wie Curs I. 2. Fertigung passender Aufsätze, vornämlich aus dem Fache der Gemeinde-Schreiberey und des Kirchen-Dienstes, wobey das Diktiren einzelner Protokolle u. dgl. das Rechtschreiben zu befestigen hat.	4	4
3. Welt Kunde. 1. Allgemeine Uebersicht über die wichtigsten Theile und Länder der Erde, 2. der wichtigsten und einflußreichsten Erscheinungen und Erzeugnisse in der Natur. 3. Landwirthschaftliche Kenntnisse 4. Uebung im Entwerfen von Karten 5. Die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte, vornämlich zur Befestigung des Glaubens an Gott und der staatsbürgerlichen Pflichten.	4	6	3. Welt-Kunde. 1 Genauere Kenntniß von Deutschland und Bayern, verbunden mit Karten-Zeichnen; 2. von den wichtigsten Erzeugnissen dieser Länder, mit Rücksicht auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. 3. Garten-Bau, Obstbaum-Zucht, Bienen-Zucht. 4. Deutsche und bayerische Geschichte in ihren Haupt-Momenten in gleicher Absicht wie die allgemeine Geschichte im I. Curs.	4	6

I. Curs.	Stundenzahl. Lehr:	Stundenzahl. Uebungs	II. Curs.	Stundenzahl. Lehr:	Stundenzahl. Uebungs
4. Rechnen. 1. Wiederholung der sämtlichen gewöhnlichen Rechnungsarten mündlich und schriftlich. 2. Uebung im Unterrichtgeben, insbesondere im mündlichen Rechnen.	2	4	4. Rechnen. 1. Fortgesetzte Uebung in den schwierigern Rechnungs-Aufgaben. 2. und des Unterrichtens im Rechnen.	2	4
5. Zeichnen. Ornamenten-Zeichnung.	2	6	5. Zeichnen. Linearzeichnung.	2	6
6. Schönschreiben. Teutsche und lateinische Current-Schrift.	4	3	6. Schönschreiben. 1. Fortgesetzte Uebung im Schönschreiben. 2. Uebung im Unterrichten.	4	3
7. Musik. 1. Gesanglehre. 2. Klavier- und Orgelspiel. 3. Violin. 4. Andere Instrumentalmusik. 5. Allgemeine Grundlehren des Generalbasses.	6	12	7. Musik. 1. Fortgesetzte Uebungen im Singen. 2. Schwerere Uebungen im Klavier- und Orgelspiel. 3. Fortgesetzte Uebung auf der Violin. 4. Uebung auf andern Instrumenten. 5. Weitere Ausführung der General-Baßlehre.	6	12
8. Erziehungslehre. 1. Allgemeine Erziehungslehre und Unterrichtskunst.	2	4	8. Erziehungslehre. 1. Methodik, Schulzucht und Schul-Verwaltung. 2. Praktische Uebung, besonders in den einzelnen Methoden, im Taubstummen-Unterrichte rc.	2	4

Beyla-

Ergebniß der im Schullehrer-Seminar zu Freising vom 25ten August bis 2ten September

Name, Aeltern und Heimath der Präparanden.	Zeit und Ort der Geburt.			Bisheriges Zeugniß.					Religion.				Sprache.				Welt-		
	T.	M.	J.	Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Fortgangs-Platz unter 24	Katechismus.	Biblische Geschichte.	Evangelium und Epistel.	Gedächtniß-Uebung.	Lesen.	Sprach-Uebung a. mündlich	Sprach-Uebung b. schriftlich	Rechtschreiben insbesondere.	Geographie.	Naturlehre.	Naturgeschichte.
1. Mannert, Ignaß, Bauernsohn aus Maug, Landgerichts Neundorf.	29. zu Maug, Landgerichts Neundorf	Nov	1816	I. 2	I. 2.	I. 2	I. 2.	I. 1	g.	s. g.	g.	s. g	s. g	s g	s g.	s. g.	hinl	hinl	hinl.

g e VI.

1835 abgehaltenen Jahres-Prüfung nach den einzelnen Lehrfächern im I. Curs.

...kunde.						Rechnen.		Schön-Schreiben.		Erziehungslehre u. Unterrichts Kunst				Musik.					Gesammt-Note.	Urtheil und sonstige Bemerkungen.
Landwirthschaft	Garten-Bau.	Bienen-Zucht.	Seiden-Zucht.	Sonstiges.	Geschichte.	a. mündlich.	b. schriftlich.	a. deutsch.	b. lateinisch.	Erziehungs-Lehre.	Methodik.	Taubstummen Unterricht.	Eigenes Schulhalten.	Gesang.	Orgel und Clavier.	Violin.	Andere Instrumente.	General-Baß.		
hinl.	hinl	hinl.	hinl.	hinl	hinl	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	ſ. g.	gut.	g.	gut.	gut	g.	ſ. g	hinl.	—	gut.	g.	Hinlänglich.

Beilage VII.

Reihenfolge

derjenigen Punkte, über welche die königl. Kreis-Regierungen jährlich dem königl. Staats-Ministerium des Innern in Bezug auf den Zustand der Schullehrer-Seminarien zu berichten haben.

I. Ueber den äußern Zustand des Seminars.

1) Umfang,
2) Localitäten,
3) Oeconomie,
4) Aeußere Einrichtungen,
5) Besondere Vorfälle und Bemerkungen.

II. Ueber den innern Zustand.

1) Personal,
2) Lehre,
3) Erziehungsweise,
4) Ergebniß der Prüfung,
5) Allgemeines Urtheil.

III. Besondere Anträge und Bemerkungen.

Beylage VIII.

Hausordnung

für die

Schullehrer-Seminarien.

1.

Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich an dem festgesetzten Tage im Seminar einzufinden, und bey dem Vorstande zu melden, in unabweisbaren Verhinderungs-Fällen aber rechtzeitig um Verlängerung der Frist nachzusuchen. Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

2.

Die Neueintretenden werden bei Eröffnung des Lehr-Kurses von dem Inspektor feyerlich verpflichtet und dem Gesammt-Lehr-Personale der Anstalt vorgestellt.

3.

Der Zutritt in das Seminar-Gebäude oder in die dazu gehörigen Räume, mit Inbegriff des Gartens ist, außer den Angehörigen der Anstalt, nur denjenigen Ortsbewohnern gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von der Inspektion speziell die Erlaubniß des Zutrittes erhalten haben.

4.

Kein Zögling darf sich von dem Seminar ohne specielle Erlaubniß des Inspectors entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt, — was niemals ohne erheblichen Grund geschehen soll — so hat sich der betreffende Seminarist zur bestimmten Zeit wieder einzufinden und bey dem Vorstande zu melden. Der Besuch von Wirths-Häusern, das Tabakschnupfen und Tabakrauchen, sey es in oder außer dem Seminar, Trinkgelage in Privathäusern, sind den Seminaristen unbedingt verboten, und es sollen daher auch Dosen, Tabaks-Pfeifen u. dgl. Geräthe im Seminar gar nicht geduldet werden.

5.

Für Beheizung und Beleuchtung, dann für

Reinigung der Wohn-, Schlaf-, Lehr- und Arbeits-Zimmer sorgt die Anstalt.

Sämmtliche Lokalitäten müssen sich stets durch die höchste Reinlichkeit und durch die pünktlichste Ordnung der in denselben befindlichen Gegenständen um so mehr auszeichnen, als sie den Seminaristen für die Zukunft zum Vorbilde dienen sollen.

6.

Die Kranken werden in abgesonderten Zimmern untergebracht, so ferne sie nicht die Pflege bey ihren Eltern oder bey Verwandten oder in einer öffentlichen Kranken-Anstalt vorziehen.

7.

Das Haftzimmer muß abgesondert liegen, und so eingerichtet werden, daß auch von Aussen her keine Communikation möglich ist.

8.

Jeder Seminarist hat bey seinem Eintritte in das Seminar mitzubringen:

a) eine Hauskleidung für den täglichen Bedarf,

b) ein Feierkleid von schwarzer Farbe,

c) einen runden Hut, und eine einfache Mütze oder Kappe,

d) zwey Paar kurze Stiefel,

e) die nöthige Leibwäsche, nämlich Hemden, Unter-Beinkleider, Strümpfe und Sacktücher, Halsbinden, dann Handtücher, von jedem ein halbes Dutzend,

f) ein wollenes gestricktes Jäckchen, Tischbesteck, und das zur Reinigung erfoderliche Geräthe. Auch soll er sich im Besitze einer Violin und überhaupt derjenigen Instrumente befinden, auf welchen er sich weiter ausbilden will. Endlich hat er auch für Trink- und Waschgeräth, für Bücher, Schreibmaterial und sonstiges Lehr-Geräth aus eigenen Mitteln zu sorgen. Für die nöthige Anzahl von Clavieren und Orgeln sorgt theils die Anstalt, theils werden diese Instrumente von den Seminaristen selbst herbeigeschafft, theils gegen eine monatliche kleine Einlage nach und nach angekauft. Der Abgang an diesen Bedürfnissen während des Aufenthaltes im Seminar ist stets sogleich zu ergänzen.

9.

Für die Reinigung der Kleidungsstücke hat jeder Seminarist selbst zu sorgen. Es ist für diesen Zweck ein besonderer Platz im Gebäude zu bestimmen, und eine eigene Zeit festzusetzen. Aber auch bey diesem Geschäfte darf es nicht an der erfoderlichen Aufsicht fehlen.

10.

Die Ausbesserung der Kleidungsstücke oder Schuhe geschieht durch einen von dem Inspektor bestimmten Schneider oder Schuhmacher. Die Seminaristen müssen alle für sie gelieferten Arbeiten sogleich bezahlen.

11.

Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Mondtage in Empfang, und liefert sie am Sonnabend gereiniget und nöthigenfalls ausgebessert wieder ab. Für Herbeischaffung und Reinigung der Bettwäsche sorgt die Anstalt; für die des Tisches der Speisemeister.

Jeder Zögling empfängt bey seinem Eintitte von der Anstalt:

a) eine Bettstelle mit vollständig eingerichtetem Bette,

b) einen Schrank für Kleidung, Wäsche rc.,

c) ein verschließbares Pult,

d) einen Stuhl,

e) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Wasch-Geräthes oder sonstigen Eigenthumes.

Wie für das den Seminaristen zur besondern Benützung übergebene Geräthe, sind dieselben in ihrer Gesammtheit auch für alle nicht durch den Gebrauch an sich herbeigeführte Beschädigungen der Lokalitäten und Geräthe der Anstalt, vorbehaltlich ihres Anspruches an den Thäter, vollständigen Ersatz zu leisten verpflichtet.

12.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod oder in einer einfachen Suppe. Zum Mittagsessen wird Suppe, ½ Pfund Fleisch nebst Gemüse und ½ Pfd. Brod, an Fasttagen Mehlspeise gereicht; des Abends giebt es Suppe und eingemachtes Fleisch oder statt dessen Mehlspeise und Brod, zweimal in der Woche Braten und Salat, an den Fasttagen Käs und Suppe, oder Suppe und Mehlspeise. Das gewöhnliche Getränk ist Wasser, für dessen Herbeischaffung (auch zum Behufe des Waschens) jeder Einzelne selbst zu sorgen hat. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maaß für eine Person gegen Bezahlung verabreicht werden.

13.

Frühstück, Mittag- und Abendessen werden gemeinschaftlich eingenommen.

Das Gebet vor und nach dem Essen verrichtet ein Zögling. Auch während des Essens darf die geeignete Aufsicht nicht unterbleiben. Außer der Tisch-Zeit wird ohne besondere Erlaubniß des Inspectors weder Speise noch Trank verabreicht. Nur an heißen Sommertagen und bey sonstigen außerordentlichen Gelegenheiten ist auf Spaziergängen der Genuß von Bier und Brod, nie aber über das oben bestimmte Maaß, oder von Milch und Butter gestattet.

14.

Das jeden Seminaristen treffende, nach einem bestimmten Preise festgesetzte Kostgeld, wird an den Inspector bezahlt, und von diesem unmittelbar dem Kostgeber eingehändigt.

Tages-Ordnung.

15.

In den Wintermonaten stehen die Seminaristen Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4½ Uhr und zwar jedesmal nach dem ersten desfallsigen Rufe des Hausdieners auf. Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen hat sich jeder an seinem Pulte in dem allgemeinen Studierzimmer, oder in der Kapelle, oder in dem Betsaale reinlich gewaschen, gekämmt, und ordentlich angekleidet einzufinden. Nach einem kurzen Gesang und Morgengebet und nach Verrichtung des englischen Grußes von Seite der Katholiken ist Privatstudium bis 7 Uhr. Für die Protestanten findet zur selbigen Zeit gemeinschaftliche Morgenandacht mit Gesang, Gebet und religiöser Betrachtung, hierauf aber bis 8 Uhr Privatstudium und die Einnahme des Frühstückes statt.

16.

Um 7 Uhr versammeln sich die katholischen Seminaristen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen im Speise-Zimmer zum Frühstücke, nach dessen Beendigung sie sogleich in die Hauskapelle sich verfügen, wo sie zuerst der religiösen Betrachtung, und sodann dem heiligen Meßopfer mit jener Andacht beizuwoh-

nen haben, welche diese heilige Handlung erfodert. Während der heiligen Messe werden passende Lieder, teutsche Messen, oder Choralmessen mit und ohne Begleitung der Orgel gesungen.

17.

Um 8 Uhr beginnen die Lehrstunden und dauern abwechselnd mit den Uebungsstunden bis 12 Uhr. Während dieser Zeit muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen. Jede störende Handlungsweise, alles Schwätzen, Lachen, Umherlaufen rc. wird verwiesen, und nach Umständen bestraft.

18.

Um 12 Uhr wird nach Verrichtung des gemeinschaftlichen Tischgebetes, so wie von Seite der Katholiken auch des englischen Grußes, das Mittagsessen eingenommen, welchem wieder Gebet und sodann die Erholungs-Zeit bis 1 oder 1½ Uhr, sodann Vorbereitung bis 2 Uhr folgt. Von 2 — 7 Uhr sind Lehr- und Uebungsstunden.

19.

Um 7 Uhr wird nach Verrichtung der Gebete das Abendessen eingenommen. Hierauf darf jeder Seminarist bis 9 Uhr in irgend einer geeigneten, mit keiner nachtheiligen Störung für Andere verbundenen Weise sich frei beschäftigen. Um 9 Uhr folgt das Abendgebet, und 4stimmiger Gesang, sodann das Schlafengehen in geziemender Ruhe und Ordnung.

20.

Während der Erholungszeit ist den Seminaristen jede überhaupt zuläßige Freiheit zu gestatten, jeder Mißbrauch dieser Freiheit aber und jeder Unfug strenge zu ahnden. Karten-, Würfel- und Geldspiele sind unbedingt verboten; wohl aber Schach-, Kegel- und überhaupt solche Spiele, welche eine zweckmäßige körperliche Bewegung und geistige Anregung, besonders im Freien gewähren, gestattet.

21.

Für den Besuch des Gartens sind gewisse Stunden des Tages zu bestimmen und theils zur Erholung, theils zu nützlichen Beschäftigungen zu verwenden.

22.

Die Spaziergänge finden gemeinschaftlich und unter Aufsicht statt; sie werden entweder sogleich, nach dem Mittagessen, oder einige Stunden später, in den heißen Sommertagen gewöhnlich erst nach dem Abendessen vorgenommen.

23.

An Sonn- und Feiertagen wohnen die Katholiken der Predigt und dem Hochamte, die Protestanten ihrem Gottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht bey. Der Hauptinhalt der Predigt ist in ein besonderes Heft einzutragen, von welchem der Religions-Lehrer jedesmal Einsicht zu nehmen hat.

Uebrigens sind die Seminaristen, so weit es geschehen kann, zur Verrichtung des Meßner-Dienstes und zum Ministriren zu verwenden.

Von dem Betragen der Seminaristen.

24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottes-Furcht ist die erste und vorzüglichste Tugend, welche jeder

Seminarist zu erstreben hat, und durch jede seiner Handlungen, bey all seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

25.

Hiernächst muß er in sich nähren und befestigen: Ehrfurcht vor der Person des Königs, Achtung vor dem Gesetze, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen sonstige Vorgesetzte, Dienstfertigkeit und Bescheidenheit gegen Berufsgenossen, Höflichkeit und Freundlichkeit gegen alle Menschen.

26.

Er hat sein Herz für Recht und Wahrheit offen zu erhalten, aufrichtig und ohne falsch zu seyn, bey stiller Betrachtung redlich seine Schwächen zu erkennen, und sich selbst beherrschen und überwinden zu lernen.

27.

Er hat Heftigkeit und Streitsucht, Anmassung und Rohheit, Zorn und Rache, Schadenfreude und Verläumdung, Lug und Trug, Spott und Anklägerei, zweideutigen Scherz und beshaften Witz, Verachtung des Glaubens und Hohn der Frömmigkeit, Schimpfen, Fluchen und Schwören, Schamlosigkeit und unzüchtiges Benehmen in Gebärden, Worten oder Werken auf das Aeußerste zu vermeiden.

28.

Jeder soll durch anständiges, männliches Betragen, durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und genaues Einhalten der bestehenden Sitte, durch Aufmerksamkeit und Fleiß, durch Wahrheitsliebe und Eintracht Andern zum Muster dienen und alle geselligen Tugenden schon jetzt im kleinen Kreise sich angewöhnen, die ihm künftig jede Dienstleistung erleichtern und jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem Berufe unerläßlich bedarf.

29.

Der Säumige und Schläfrige, der Zerstreute, der Leichtsinnige und Wankelmüthige, der Eigenmächtige und Trotzige lasse sich warnen und bessere sich. Den Widerspenstigen, den Verführer zur Unsittlichkeit oder zur Ungesetzlichkeit, den Wollüstling und Selbstschänder trifft unbedingte Entfernung aus der Anstalt und gänzlicher Ausschluß vom Lehrstande.

30.

Dem Gebote der Vorgesetzten und Lehrer ist unbedingter Gehorsam zu leisten. Das Recht gegründeter und bescheidener Einrede oder Erörterung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Widerrechtliche Selbst-Hilfe ist nie und unter keinen Umständen erlaubt. Wer sich verletzt oder beschwert glaubt, wende sich an den Inspector, und erwarte vertrauensvoll, was Rechtens ist.

Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließend durch die Monitoren an den Seminar-Vorstand zu bringen.

31.

Jeder ist schuldig, grobe Pflichtverletzungen, von welchen er auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt hat, zur Anzeige zu bringen, und als Zeuge der Wahrheit gemäß auszusagen, was er davon weiß. Hehler und Läugner unterliegen der gebührenden Strafe.

32.

Gegenseitiges Borgen oder Geldaufnehmen ist den Seminaristen untersagt. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Inspectors können Darlehen gemacht werden.

33.

Jedes Bedürfniß ist sogleich baar oder längstens binnen Monatsfrist zu bezahlen. Rückstände werden nicht geduldet, und ein dreimaliges vergebliches Mahnen von 10 zu 10 Tagen führt Entlassung nach sich.

Für diejenigen Seminaristen, welche ihre Bedürfnisse nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, kann Bürgschaft gefodert werden.

34.

Die Unterstützungs-Beiträge, welche der Staat, oder öffentliche Corporationen reichen, werden unmittelbar an den Inspector abgeliefert, durch welchen auch alle Hauptzahlungen geleistet werden.

Von dem Wirkungs-Kreise des Seminar-Vorstandes, der Lehrer, Aufseher und Monitoren.

Der Inspector ist Vorstand der Anstalt; er leitet dieselbe, und hat zu diesem Behufe die erfoderlichen Anordnungen innerhalb der Grenzen seiner Competenz zu erlassen, das übrige Personale ist ihm untergeordnet.

Er versammelt monatlich einmal, und so oft er es außerdem für nothwendig erachtet, die Lehrer und Aufseher zur Berathung über die wichtigern Angelegenheiten der Anstalt, und vertheilt hiebei die einzelnen Geschäfte.

Er besucht, wo möglich alle Tage, die Lehr- und Uebungsstunden, erscheint unter den Zöglingen bey dem Gebete und bey Tische, so wie in der Kirche, nimmt an den Spaziergängen Antheil, besichtigt fleißig die Schlafzimmer, und hat vorzüglich auch das Rechnungswesen stets in gehöriger Ordnung zu halten.

Ueberhaupt aber liegt in seinem Wirkungs-Kreise Alles, was das Wohl und das Gedeihen der Anstalt unmittelbar oder mittelbar berührt.

Ueber seine Geschäfte führt er ein Tagebuch.

36.

Die Lehrer theilen sich mit dem Inspector in den Unterricht und in die Aufsicht, nehmen an den Berathungen Antheil, erscheinen abwechselnd bey dem Gebete, und beym Gottesdienste, bey Tische, bey Spaziergängen und in den Uebungsstunden. Sie sind verbunden, dem Inspector von ihrem Lehrgange und ihrer Behandlungsweise Kenntniß zu geben, und dessen Erinnerungen oder Anordnungen genau zu befolgen.

37.

Die Aufseher erholen sich täglich zur bestimmten Zeit von dem Inspector die nöthigen Aufträge, und sind verbunden, den Lern- und Uebungsstunden beizuwohnen, den schwächeren Seminaristen Nachhülfe zu leisten, die Zöglinge überhaupt zur Aufmerksamkeit und zum Fleiße zu ermuntern, die Trägen, Unaufmerksamen und Saumseligen zu ermahnen, die vor-

geschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten, täglich von ihren Wahrnehmungen Anzeige an den Inspector zu erstatten, und sich selbst so zu verhalten, daß die Seminaristen Achtung und Vertrauen zu ihnen gewinnen.

38.

Die Monitoren sind vorzüglich zum innern Dienste und zur pünktlichen Durchführung der Anordnungen im Einzelnen zu verwenden. Sie werden von dem Inspector gewählt und von demselben wieder entlassen; verwalten ihr Geschäft in der Regel ein Jahr, und sind wieder wählbar. Es wird von ihnen erwartet, daß sie die ihnen ertheilten Aufträge pünktlich befolgen, und in ihrer Stellung sich durchaus nichts Ungeziemendes gegen ihre Mitseminaristen erlauben.

Beylage IX.

Formular

für die Jahres-Zeugnisse der Seminaristen.

Xaver Mangold,

geb. am 15. August 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen, Sohn des Schullehrers Mangold zu Pfaffenhofen, Seminarist des Iten Curses zu Freysing, hat sich im Laufe des Jahres 1835 des nachstehenden Zeugnisses würdig gemacht.

I. Anlagen: gut.
II. Fortgang: gut, der 10te unter 22 Seminaristen des Iten Curses.
III. Kenntnisse: gut, im Rechnen noch etwas zurück, in der Religion sehr gut.
IV. Kunstfertigkeiten: sehr gut, ein besonders geübter Zeichner.
V. Fleiß: groß.
VI. Betragen: sehr gut.
VII. Besondere Bemerkungen. — Keine.

Freysing am 3. September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspektion.

(L. S.) N. Inspector.

Formular

für die Austritts-Zeugnisse der Seminaristen.

Austritts-Zeugniß

für den Schul-Seminaristen Xaver Mangold, Schullehrerssohn aus Pfaffenhofen, geboren am 15ten August 1812 zu Rehburg, Landgerichts Pfaffenhofen.

I. Anlagen: sehr gut.

II. Kenntnisse: in den meisten Lehr-Gegenständen sehr gut, in Religion und Geographie vorzüglich.

III. Kunstfertigkeiten: sehr viele; er singt nicht bloß sehr gut, sondern er spielt auch ausgezeichnet auf der Flöte, und ist ein tüchtiger Organist. Im Zeichnen leistet er weniger, ist aber doch zum Unterrichte der Anfänger geschickt.

IV. Betragen: voll frommen Ernstes, durchaus musterhaft.

V. Befähigung zum Lehramte: sehr viele; er weiß sich klar, leicht und auf eine ansprechende Weise mitzutheilen, ist für städtische Schulen vollkommen geeignet, und dürfte besonders in den höhern Knabenklassen zu gebrauchen seyn.

VI. Hauptnote . . . I. 1, d. i. vorzüglich.

VII. Besondere Bemerkungen. — Keine.

Freysing am 2ten September 1835.

Königl. Bayer. Schullehrer-Seminar-Inspection.

(L. S.) N. Inspector.

Beila-

Ergebniß der Anstellungs-Prüfung der für das Jahr 1835 zur An-

Name, Alter u. Heimath der Exspectanten.	Zeit und Ort der Geburt.			Vorbereitungsjahre	Gegenwärtige Verwendung.	Frühere Zeugnisse.					Religion.	Sprache.
	T.	M.	Jahr.			Anlage.	Kenntniß.	Fleiß.	Betragen.	Gesammt-Note.		
1. Meier Joh. Xav., Schullehrers Sohn aus Herrnfeld, Ldgr. Hemau.	13 zu	März Herrnfeld	1814	1) Orts-Schule $18^{20}/_{26}$. 2) Lehrer, Keim $18^{26}/_{30}$. 3) Seminar Freysing $18^{30}/_{32}$.	Schul-Gehülfe bey seinem Vater zu Herrnfeld seit 1832.	a. b. Präpar. Unt.					Durchgängig sehr gut.	1) Liest sehr gut. 2) Schreibt fehlerfrey und sprachrichtig.
						I. 2.	I. 2.	II. 1.	II. 1.	II. 2.		
						b. im Seminar.					2.	
						I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.	I. 1.		
						c. als Schul-Gehülfe.						
						I. 2.	I. 2	I. 2.	I. 2.	I. 2.		2.

g e XI.

stellungs-Prüfung im Isar-Kreise eingerufenen Schuldienst-Exspectanten.

Welt-Kunde.	Rechnen.	Schönschreiben und Zeichnen.	Erziehungs-Lehre. Unterrichts-Kunde.	Musik.	Urtheil der Prüfungs-Kommission.	Urtheil des Kreis-Scholarchates.
1) Geographie sehr gut. 2) Natur-Geschichte hinlgl. 3) Gesch. gut. 4) Landwirthsch. sehr gut. 3.	1) Mündlich zusammenhängend und fertig. 2) Schriftlich sehr gut. 4.	1) Deutsch, fest und deutlich, wenn auch nicht sehr schön. 2) Latein. desgleichen. 3) Zeichnet unsicher, und ist kaum geeignet, diese Kunst zu lehren. 4.	1) Gute Theorie. 2) Sehr gute Praxis.	1) Gesang, tiefe geübte Baß-Stimme. 2) Orgel rc. geläufig und ausreichend. 3) Violin hinlänglich. 4) Andere Instrum.. nichts 5) General-Baß gut. 3.		

Beilage XII.

In Gemäßheit einer unter dem 14ten September 1835 ergangenen Entschließung der kgl. Regierung des Isar=Kreises, Kammer des Innern, wird dem Schuldienst=Exspectanten

Johann Adam Meister,

gegenwärtigen Schul=Gehülfen zu Moosbach eröffnet, daß er sich bey der am 15ten August zu München stattgefundenen Anstellungs=Prüfung als befähigt erwiesen habe, und mit der Note: gut in die erste Stufe der zweyten Classe eingetragen worden sey.

Als besondere Erinnerung wird ihm noch bemerklich gemacht, daß er sich einer deutlicheren Aussprache, eines ruhigeren Fortschreitens beym Unterricht=Ertheilen und einer etwas größeren Handschrift zu befleißigen, auch im Orgelspiel noch mehr zu üben habe.

Münster am 17ten September 1835.

Königlich Bayerische Districts=Schul=Inspection.

Kanne.

Königlich = Bayersches

Intelli genz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 12.

Augsburg, den 21ten März 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

LXXXXVI.) ad Nrm. 14606.

(Die Exekutions=Befugnisse der Kirchen=Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministeral=Rescripte vom 3ten d. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß den Kirchen=Verwaltungen bezüglich der Beytreibung ihrer liquiden Gefälle die nemlichen Befugnisse, wie den Magistraten (und Gemeinde=Verwaltungen) gemäß der (in den Geschäfts=Regulativen vom 21ten und 24ten September 1818 beybehaltenen) Verordnung vom 19. November 1810 (Seite 1289 des Regierungs=Blatts mittels Mahn= und Straf=Boten, aber mit Ausschluß des grundherrlichen Pfändungs=Rechts) zustehen.

Dieses wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß hiernach auch die am 17ten Februar v. J. aus dem k. Staats=Ministerium der Finanzen erlassene, und im Kreis=Intelligenz=Blatte Seite 379 bekannt gemachte höchste Entschließung über die Stempel=Freyheit der Gemeinden und Stiftungen in Beytreibung ihrer Ausstände auf

die Kirchen-Verwaltungen ebenfalls Anwendung finde.

Augsburg den 9. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Kliebenschedel.

LXXXXVII.) ad Nrm. 14383.

(Den Spezial-Verlag der im königl. Central-Schul-Bücher-Verlage erscheinenden Schriften betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe erfolgten kgl. Ministerial-Entschließungen werden zur Wissenschaft und allgemeinen Nachachtung in den folgenden Abdrücken hiemit kundgegeben.

Augsburg den 17ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck. I.

Staats-Ministerium des Innern.

Mehrjährige Erfahrungen und wiederholt eingetretene Beschwerden rücksichtlich des Detail-Verkaufs der im kgl. Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Lehrbücher und Lehrmittel haben das kgl. Staats-Ministerium veranlaßt, zu beschliessen, wie folgt:

1.) Die bisherige Einrichtung, nach welcher der Detail-Verkauf der im Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Schriften einzelnen Filial-Verlegern überlassen wurde, hört mit dem Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahres auf.

2.) Sämtlichen Buchhändlern im Königreiche ist der Verkauf gedachter Bücher im In- und Auslande unter den weiter unten vorkommenden Bedingungen gestattet, und ebenso bleibt es den einzelnen Schul-Bezirken überlassen, ihren Bedarf im Ganzen anzukaufen und unter der Aufsicht der Schul-Behörden im Einzelnen zu verwerthen.

3.) Da aber der Central-Schulbücher-Verlag sich nicht mit Versendungen an einzelne Unternehmer befaßt, so sollen in jedem Kreise eine oder einige Haupt-Niederlagen errichtet, und Kreis-Commissionäre mit dem weitern Absatze beauftragt werden.

4.) Die Kreis-Regierungen haben hiezu unter Beiziehung der Kreis-Scholarchate geeignete Vorschläge zu machen, und dabey auf solide Buchhandlungen vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Auch haben sie durch einzelne ihrer Mitglieder oder durch sonst geeignete Männer fortwährend über diese Niederlagen eine genaue Aufsicht zu führen.

5.) Der Central-Schulbücher-Verlag liefert nur an diese Kreis-Niederlagen, und rechnet nur mit den Kreis-Commissionären ab. Sie beziehen von ihm für ihre Mühewaltung sowohl, als für andere Auslagen eine Provision von 12 Prozenten des reinen Ertrags, und haben nach Maaßgabe der Entfernung von München auf theilweise oder gänzlich

freye Ablieferung der Artikel Anspruch, soweit diese in jährlich bestimmten Terminen gefodert werden.

6.) Dagegen haben sie eine verhältnißmäßige Sicherheit aufrecht zu machen, und für jeden Nachtheil verantwortlich zu seyn. Sie sind verpflichtet, die Lehr-Anstalten und Privaten rechtzeitig mit den verlangten Schriften zu versehen, die festgestellten Preise genau einzuhalten und rechtzeitige Abrechnung zu pflegen.

Bey dem Verkaufe der Bücher ins Ausland ist die Erhöhung des Preises bis zu dem gewöhnlichen Rabbate von $33\frac{1}{3}$ Prozent gestattet.

7.) Die kgl. Rektorate, Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen haben darüber zu wachen, daß stets der erfoderliche Bedarf von vorschriftsmässigen Lehr-Büchern und Lehr-Mitteln vorhanden sey, daß in den Schulen keine andere als solche gebraucht, daß dieselben nicht über den bestimmten Preis verkauft, daß sie gut gebunden, und daß überhaupt Unterschleife aller Art verhindert werden.

Die Vorstände sind ermächtigt, in sofern sie sich dieser Aufsicht im Einzelnen nicht unterziehen könnten oder wollen, Inspektoren und Lehrer damit zu beauftragen, bleiben aber für das Ganze verantwortlich. Auch haben sie sich zu dem Ende mit den Kreis-Commissionären in fortwährendem Benehmen zu halten, und sich erfoderlichen Falles an die k. Kreis-Regierungen, oder die Administration des k. Central-Schul-Bücher-Verlages selbst zu wenden.

8.) So fern die Umstände den unmittelbaren Verkehr der Schulen und Privaten mit der Haupt-Niederlage im Kreise erschweren, oder, wenn es sonst gewünscht wird, sind unter Aufsicht der Schul-Behörden oder Schul-Gemeinden Spezial-Niederlagen zu errichten, für welche die obenbenannten Vortheile gleichfalls, jedoch mit Ausnahme der freyen Versendung und unter der Bedingung verwilligt werden, daß nach Abzug der Auslagen und der Remuneration für der Unternehmer der Gewinn den Schulen zugewendet werde. Die bisherigen Filial-Verleger oder Buchhändler sind hiebey Vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die k. Kreis-Regierung hat hiernach ungesäumt das weiter Erfoderliche zu verfügen und binnen sechs Wochen die geeigneten Anträge zu stellen.

München den 5. Oktober 1835.

Abdruck II.

Staats-Ministerium des Innern.

Die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober v. Js. von Seite mehrerer Kreis-Regierungen eingegangenen Berichte veranlassen in Bezug auf den Detail-Verkauf der im Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Schriften nachstehende allgemeine Weisung:

1) Ueber den, den sämtlichen Buchhandlungen in dem Königreiche gestatteten Antheil an dem Spezial-Verlage der Schul-Bücher enthält schon die Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober die geeigneten Bestimmungen, indem dort in den §. §. 2 6 und 8 deutlich ausgesprochen ist, daß ihnen der ganze Verkauf in das Ausland gegen die übliche Provision überlassen bleibe, daß aus ihrer Mitte die Kreis-Commissionäre erwählt werden sollen, und daß ihnen ausserdem der Detail-Verkauf im Inlande freystehe, falls sie deßhalb mit den Haupt-Niederlagen im Kreise oder mit den Schul-Behörden in das Benehmen zu treten geneigt seyn sollten.

2) Die von mehreren Seiten gewünschte Ermächtigung der Distrikts-Schul-Inspektionen, den Bedarf von Lehr-Büchern für ihren Bezirk unmittelbar und im Ganzen aus der Haupt-Niederlage zu beziehen ist gleichfalls in der erwähnten Entschließung §. 2 und 8 vollständig begründet, und die kgl. Kreis-Regierungen werden sich angelegen seyn lassen, dahin zu wirken, daß allmählig in jedem Distrikts-Schul-Bezirke unter der unmittelbaren Aufsicht des Distrikts-Inspektors oder eines Lokal-Inspektors, ein

verläßiger Mann aufgestellt werde, welcher gegen eine kleine Remuneration die Ablieferung der Lehr-Bücher an die Schule besorge, und es den Schulen möglich mache, durch Einziehung der treffenden Provision jährlich eine mäßige Summe für Preis-Bücher, oder für Unterstützung armer Kinder mit Lehr-Mitteln zu gewinnen.

3) Wo eine solche Errichtung nicht getroffen werden will, bleibt es den kgl. Kreis-Regierungen K. d. J. überlassen, soweit sie es für nöthig erachten, eigene Spezial-Niederlagen in einzelnen Bezirken anzuordnen, oder die Kreis-Commissionäre dahin zu authorisiren, daß sie unter ihrer Haftung und gehöriger Aufsicht den Detail-Verkauf in den einzelnen Bezirken befördern.

4) Da der Central-Schul-Bücher-Verlag wie bisher 20 Procent Provision bewilligt, den Kreis-Commissionären hievon aber außer 2 Prozent für besondere Auslagen, nur 10 Prozent zu Gute kommen, so sind die übrigen 10 % dort, wo die Schulen ihren Bedarf im Ganzen von den Haupt-Niederlagen beziehen, für die betreffenden Schulen selbst, ausserdem für die einzelnen Detail-Verkäufer in Aufrechnung zu bringen.

5) Die Ablieferungen des Central-Schul-Bücher-Verlags erfolgen jährlich und zwar in der Regel während der Monate Februar und März für das Sommer-Semester, und während der Monate July und August für das Winter-Semester; die Abrechnungen der Haupt-Niederlagen mit dem Central-Verlage aber in den Monaten März und September. Briefe und Gelder der Kreis-Commissionäre können unfrankirt eingesendet werden. Die beyden Haupt-Lieferungen für das Jahr 18$\frac{35}{36}$ erfolgen Postfrey; weitere Bestimmungen über die Vertheilung der Frachtkosten können erst nach dem Ergebniß der Abrechnung pro. 18$\frac{35}{36}$ festgesetzt werden.

6) Schlecht planirte und nachlässig gebundene Bücher sind in Schulen nirgends zu zulassen, und die Lehrer sowohl als die Lokal-Inspektoren sind deßhalb zur strengsten Aufsicht verpflichtet.

7) Von den in den Central-Verlag aufgenommenen Artikeln wird von nun an alle drey Jahre ein vollständiger Katalog mit Angabe der Preise und anderer sachdienlichen Bemerkungen versehen, jährlich aber ein kurzes Verzeichniß der neu erscheinenden und abgegangenen Bücher an sämtliche Commissionäre und Inspektionen vertheilt werden.

8) Die kgl. Kreis-Regierungen sind vollkommen ermächtigt zu gestatten, daß mehrere Buchhändler an einem und demselben Orte das Geschäft vereinigt in so ferne übernehmen, als einer derselben, und zwar ein vollkommen solider, die Verantwortlichkeit und Haftung übernimmt, mit welchem dann auch der Central-Verlag sich ausschließend zu berechnen hat.

München den 18ten Jänner 1836.

Abdruck. III.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das allgemeine Ausschreiben vom 18ten Jänner d. J. wird die Uebertragung eines Commissions-Lagers von Schul-Büchern für den Oberdonau-Kreis an den Buchhändler Bolling in Augsburg, an den Buchhändler Danheimer in Kempten, und an den Buchhändler Prechter in Neuburg, und die Funktion eines Aufsichts-Commissärs an den k. Hofrath und Studien-Rektor Dr. Wagner zu Augsburg, an den k. Studien-Rektor Dr. Böhm zu Kempten, und an den k. Studien-Rektor Cammerer zu Neuburg hiedurch genehmigt.

München den 11ten Februar 1836.

XCVIII.) ad Nrm. 14980.

An
sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden und Gerichts = Aerzte.

(Die Räude-Krankheit unter den Schafen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Vollzuge der unterm 14ten May v. Js. durch das Kreis = Intelligenz = Blatt Seite 803 u. flg. bekannt gemachten Instruktion über die allgemeinen Maasregeln zur Verhinderung der Schaf = Räude, und gegen die Ausbreitung derselben wurde mittelst höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. das nachfolgend abgedruckte Regulativ über die bey der Untersuchung der Schafe zu erhebenden Kosten genehmiget.

Augsburg den 12ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Regulativ
über
die bey der Untersuchung der Schafe zu erhebenden Gebühren.

I.

An die mit der Untersuchung beauftragten Sach-Verständigen werden in folgenden Fällen aus Staats-Fonden „Etats-Position für Epidemien und Vieh-Seuchen" Gebühren geleistet:

1.) für die Untersuchung eines ausländischen Wander- oder Weide-Schafes, von der Grenze an bis zu ihrem ersten Bestimmungs-Orte;
2.) für die Beschau der zum inländischen Bedarf einzuführenden Schafe, von der Grenze bis zum Domicil des Eigenthümers;
3.) für die Untersuchung der transitirenden Schafe, vom Eingang bis zum Austritt über die Grenze;
4.) für die erste Besichtigung der Gemeinde-Heerden, und auch der Privat-Heerden, wenn nämlich diese eine Commun- oder eine Pacht-Weide beziehen sollen; endlich
5.) für die erste Untersuchung einer Heerde, in welcher auf dem Weideplatz die Räude zum Ausbruch kommt.

Von den Eigenthümern sind die Kosten zu tragen:

1.) für Ausstellung der Gesundheits-Zeugnisse;
2.) für die thierärztliche Untersuchung einer auf der Weide befindlichen, und mit der Räude behafteten Heerde, mit Ausnahme der ersten Untersuchung (I. 5.);
3.) für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe;
4.) für die Beaufsichtigung der Kur in den Fällen, wo diese dem Schäfer gestattet ist;
5.) für die Beaufsichtigung einer in Contumaz befindlichen Heerde;
6.) für den einer auf dem Transport befindlichen Heerde beigegebenen Aufseher, resp. Begleiter.

Gebühren ad I.

Dem Thier-Arzte:

a.) bey einer Entfernung von einer halben Stunde vom Wohnorte und darüber:

1.) für einen ganzen Tag, mit Einschluß der Reise-Auslagen, das normalmäßige Tag-Geld von 2 fl. 30 kr.

2.) wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert, das halbe Tag-Geld;

3.) wenn die Untersuchung in einem anderen Polizey-Bezirk geschieht, kommt zur Tags-Gebühr noch ein Ritt-Geld von 24 kr. für einen halben, und 48 kr. für einen ganzen Tag Abwesenheit vom Wohnorte.

b.) An dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde: für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr., für einen halben Tag 40 kr., beide Ansätze können auch nach Umständen auf 1 fl, und auf 30 kr. ermäßiget werden.

Gebühren ad II:

1.) für Ausstellung eines Gesundheits-Zeugnisses 15 kr. exclus. des Stempels;

2.) für die thierärztliche Untersuchung, für Beaufsichtigung der durch den Schäfer besorgten Kur, für die Beaufsichtigung einer in Contumaz stehenden Heerde, entweder die ganze oder halbe Tags-Gebühr, wie oben I. a und b.;

3.) die Gebühren für die thierärztliche Behandlung räudekranker Schafe sind der Uebereinkunft mit dem Eigenthümer überlassen;

4.) die Gebühren für den Aufseher und resp. Begleiter einer Heerde sind von den Behörden nach Billigkeit, und in Uebereinstimmung mit dem Stande des Taglohn-Verdienstes, oder auch besonderer Orts- oder Personal-Verhältnisse festzusetzen.

München den 3ten März 1836.

LXXXXIX.) ad Nrm. 14482.

(Die Auflösung des k. Neben-Zoll-Amtes I. Weiler, und die Erhebung des Neben-Zoll-Amtes II. zu Oberstdorf zu einem Neben-Zoll-Amte Iter Klasse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26ten v. M. wurde

a.) die Auflösung des Neben-Zoll-Amtes I. Weiler im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Lindau, und die Errichtung eines fixen Legitimations-Schein-Expeditions-Postens daselbst;

b.) die Erhebung des kgl. Neben-Zoll-Amtes II. in Oberstdorf, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Pfronten, zu einem Neben-Zoll-Amte Iter Klasse mit der Befugniß zum Begleit-Schein-Wechsel mit den Neben-Zoll-Aemtern I. Hindelang und Ober-Staufen mit dem k. Haupt-Zoll-Amte Kempten, und ausnahmsweise auch mit dem Haupt-Zoll-Amte Passau, letzteres nur zur Behandlung von ausländischem Käse, welcher zum Transit durch Bayern nach Oesterreich bestimmt ist; ferner

c.) die Umwandlung des Ansage-Postens Scheidegg im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Lindau, in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse, provisorisch genehmigt.

Diese Lokal-Status-Veränderungen treten mit dem 1ten April d. J. in Wirkung; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 15ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

C.) ad Nrm. 14611.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Ost und West, Reisen in Polen und Frankreich, von Richard Otto Spazier. Stuttgardt 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten und empfangen den 6ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 18ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CI.) ad Nrm. 14815.

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift: „Sendschreiben an Karl Gutzkow. Von einem Freunde der Wahrheit. Mannheim bey Heinrich Hoff, 1836" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der im obigen Betreffe bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschliessung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 14ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CII.) ad Nrm. 15356.

(Die Collekte zu Errichtung einer katholischen Kirche in der Gemeinde Arnstadt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten Collekte, welche im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1835 Seite 1356 ausgeschrieben wurde, wird in der nachfolgenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 14ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

der eingegangenen Beyträge zu Errichtung einer katholischen Kirche in der Gemeinde Arnstadt im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Landgerichte.

1.) Aichach 1 fl. 12 kr.; 2.) Burgau 5 fl. 12½ kr.; 3.) Donauwörth 5 fl. 36¾ kr.; 4.) Friedberg 9 fl. 6 kr.; 5.) Füßen 8 fl. 40 kr.; 6.) Göggingen 2 fl. 45 kr.; 7.) Grönenbach 24 fl. 19¾ kr.; 8.) Günzburg 6 fl. 26 kr.; 9.) Höchstädt 12 fl. 37 kr.; 10.) Immenstadt 21 fl.; 11.) Kaufbeuern 21 fl. 11¾ kr.; 12.) Kempten 35 fl. 5¾ kr.; 13.) Lindau 8 fl. 55½ kr.; 14.) Mindelheim 4 fl. 50 kr.; 15.) Neuburg 4 fl. ¾ kr.; 16.) Oberdorf 20 fl. 8¾ kr.; 17.) Ottobeuern 15 fl. 35½ kr.; 18.) Rain 2 fl. 52½ kr.; 19.) Schrobenhausen 17 fl. 51¾ kr.; 20.) Schwabmünchen 2 fl. 33¼ kr.; 21.) Sonthofen 11 fl. 34 kr.; 22.) Ursberg 6 fl. 40 kr.; 23.) Weiler 44 fl. 57¾ kr.; 24.) Wertingen 5 fl.; 25.) Zusmarshausen 6 fl. 26 kr.

Stadt-Magistrate:

26.) Augsburg 31 fl. 46½ kr.; 27.) Kaufbeuern 5 fl. 48 kr.; 28.) Kempten 3 fl. 32 kr.; 29.) Lindau 4 fl. 30 kr.; 30) Memmingen 3 fl.; 31.) Neuburg 1 fl. 42¾ kr.

Herrschafts-Gerichte.

32.) Babenhausen 7 fl. 20 kr.; 33.) Burheim 1 fl. 33½ kr.; 34) Edelstetten 4 fl. 8 kr.; 35.) Weissenhorn 6 fl. 24 kr.

Summa 374 fl. 22 kr.

CV.) ad Nrm. 14940.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Eine zu Neubau, kgl. Landgerichts Roding, im Regen-Kreise, aufgegriffene taubstumme Weibs-Person betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 25ten Dezember v. J. wurde zu Neubau, kgl. Landgerichts Roding im Regen-Kreise eine unbekannte Weibs-Person aufgegriffen, deren Personal-Beschreibung unten folgt.

Die sämtlichen Polizey-Behörden erhalten demnach den Auftrag, nachzuforschen, ob diese Person nicht etwa einer Gemeinde dieses Kreises angehöre?

Etwaige Notizen über deren Heimath und Herkunft sind dem kgl. Landgerichte Roding mitzutheilen, und berichtlich anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 12. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Signalement.

Diese Weibs-Person ist 22 bis 24 Jahre alt mittlerer Größe, hat dunkelbraune kurz geschnittene Haare, braune Augenbraunen, braune Augen, eine kleine in der Mitte etwas eingedrückte Nase, proportionirten Mund, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ohne besonderes Zeichen.

Am Leibe trägt sie ein altes ausgewaschenes roth baumwollenes Kopftüchel mit gelben Blumen, ein altes rothbaumwollenes Halstüchel mit blauen Streifen und blauer Einfassung, ein blau nanquines Leibel mit schwarzen schmalen Samet-Bändern eingefaßt, ein altes weiß und blau gestreiftes leinenes unter den Armen geflicktes Wams, einen alten schwarzleinenen und graulichten Rock mit dunkelblau tuchenem Leib angenäht, ein altes blau leinenes Fürtuch an mehrern Stellen geflickt, blau wollene Strümpfe, alt und zerrissen, ohne Schuhe, ein leinenes Hemd mit Manschetten um den Hals, und auf der rechten Seite mit dem Buchstaben K roth eingenäht.

Ausserdem führt sie bey sich, einen Knäuel blauen, und zwey Knäule weißen Zwirn, ein Messer, einen s. g. böhmischen Puffer, einen runden blechenen Löffel, in einem roth seidenen, ehemals rothen zerrissenen Tüchel einen Kupfergroschen, und Pfenning, ein altes Tischtuch und sonstige alte Fetzen.

Kreis - Notizen.

Durch ein allerhöchstes Rescript ddo. Athen am 13ten Jänner d. J. haben Seine Majestät der König den Priester Peter Griesser Pfarr-Curat zu Unter-Liezheim, als Pfarrer in Holzkirchen, k. Landgerichts Rain, allergnädigst zu ernennen geruht.

Dem königl. Pfarrer Georg Heimer in Immelstetten wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Kettershausen zum Antritte dieser Pfründe die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung ddo. Athen den 13ten Jänner 1836 1.) dem bisherigen Benefiziums-Vikar Priester Aloys Vogler in Niederschönenfeld, das Schul- und Curat-Benefizium Nieder-Schönenfeld, Lndg. Rain; 2.) dem Benefiziums-Vikar Priester Karl Lödl in Ludwigsmoos das Schul- und Curat-Benefizium Ludwigsmoos, Landgerichts Neuburg; 3.) dem bisherigen Benefiziums-Vikar Priester Joseph Fischer in Margertshausen das Schul- und Curat-Benefizium Margertshausen, Landgerichts Göggingen; 4.) dem Benefiziums-Vikar Priester Anton Donderer in Thalkirchdorf das Schul- und Curat-Benefizium Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt; 5.) dem Benefiziums-Vikar Priester Joseph Vigel das Schul- und Curat-Benefizium Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, und 6.) dem Priester Leonhard Braun, bisherigen Vikar des Schul- und Curat-Benefiziums in Gabelbachergreuth das Schul- und Curat-Benefizium Gabelbachegreuth, Landgerichts Zusmarshausen, – allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29ten Februar d. J. wurde die Chausseegeld-Perzeption im Orte Nesselwang dem dortigen Legitimations-Schein-Expeditor Johann Neidel übertragen.

Der im Jahre 1831 wegen Krankheit als Ober-Lieutenant und Zeugwart aus dem Landwehr-Regiment Augsburg ausgetretene Daniel Müller trat nach Entschließung der k. Regierung, und des Landwehr-Commando des Oberdonau-Kreises vom 16ten März d. J. wieder in seine Dienste ein.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

107.) praes. den 1/3 36.

(Bekanntmachung.)

Die nächsten Verwandten des seit 1805 vermißten Soldaten des ehemaligen Bataillons Taxis Lukas Dachs aus Langen-Erringen haben um Ausfolglassung seines aus 50 fl. bestehenden Vermögens gebethen.

Lukas Dachs oder seine rechtmäßige Deszendenz wird daher aufgefodert, sich binnen 6 Monaten a dato hierorts zu melden, und jenes Vermögen in Empfang zu nehmen, ausserdessen dasselbe gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Schwabmünchen den 25ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

108.) praes. den 5/3 36.

(Edik tal-Citation.)

In dem Schulden-Wesen des hiesigen Handelsmanns Ludwig Dellefant, unter der Handels-Firma „Johann Baptist Dellefant" wurde auf Antrag der Gläubiger durch Erkenntniß vom 26ten Juny 1835, welches nun durch Verzichtsleistung von Seite des Ludwig Dellefant auf das weitere Rechts-Mittel der Berufung die Rechts-Kraft beschritten hat, der Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tagen, nämlich:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 2ten May 1836.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 3ten Juny 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Montag den 4. July 1836; und für die Duplik auf Dienstag den 19ten July 1836, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Am ersten Edikts-Tage wird auch ein Versuch angestellt werden, den Konkurs im Wege der Güte zu bereinigen, sowie man an diesem Tage von den Gläubigern erwartet, daß ein Massa-Kurator bestellt, und zur Ersparung der Kosten, und Vermeidung aller Nachtheile ein Ausschuß von 2 bis 3 Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werde, mit welchen bezüglich der Massa das Weitere verhandelt werden kann.

Alle auswärtige Gläubiger, und insbesondere, welche sich im Auslande befinden, haben zugleich, wenn sie sich am ersten Edikts-Tage melden sollten, zur Erleichterung des Geschäftsganges, und zur Ersparung der Kosten einen Mandatar ad insinuandum am Gerichts-Sitze zu bestellen, widrigenfalls nach der Gerichts-Ordnung Cap. 7 §. 1. alle Expeditionen für insinuirt gehalten werden, und die hieraus entstehenden Nachtheile sie sich selbst zuzuschreiben hätten. Bemerkt wird schlüßlich, daß der Aktiv-Stand sich auf 27179 fl., dagegen der Passiv-Stand auf circa 59876 fl. beläuft, wonach die Gläubiger selbst das Weitere ermessen können.

Donauwörth am 3ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

109.) praes. den 5/3 36.

(Bekanntmachung.)

Ueber das Vermögen der Söldners-Wittwe Kreszenz Amman von Bettlinshausen ist rechtskräftig der Konkurs erkannt worden, daher die Edikts-Tage festgesetzt werden, wie folgt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung der 5te April 1836; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der 6te May 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) für die Replik der 6te Juny, und b) für die Duplik der 21te Juny 1836, jedesmal früh 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger der Gemein-Schuldnerin werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am I. Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldnerin in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Vermögen ist geschätzt auf 381 fl. 58 kr. Die Schulden betragen 1025 fl. 54 kr.

Illertissen den 6ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

110.) praes. den 14/3 36.

(Bekanntmachung.)

Der Soldat Joseph Stengel von Maria Thann wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Da die Geschwister desselben auf Aushändigung seines in 300 fl. bestehenden Mutter-Gutes dringen, so ergeht an ihn oder dessen Erben hiemit die Auffoderung, sich um so gewisser innerhalb 6 Monaten zur Empfangnahme des bemerkten Vermögens zu melden, als dasselbe sonst gegen Caution an die Geschwister verabfolgt werden würde.

Lindau am 7ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

111.) praes. den 14/3 36.

(Publicandum.)

Der auf den 24ten d. Mts. an Ort und Stelle anberaumte Termin zum öffentlichen Verkaufe der Realitäten des Johann Matheis in Oberroth wird zur Zeit aufgehoben.

Illertissen den 9ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

112.) praes. den 16/3 36.

(Bekanntmachung.)

Samstags den 23. April 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr wird in dem Geschäfts-Lokale des unterfertigten k. b. Kreis- und Stadt-Gerichts die nachbeschriebene Topas-Dose mit Vorbehalt der Genehmigung der Interessenten öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Kauf-Lustige, welche in der Zwischenzeit von der bey den Akten liegenden Beschreibung und Schätzung dieser Topas-Dose Einsicht nehmen können, werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß nach erfolgter Genehmigung der Interessenten die Extradition des erkauften Objektes gegen baare Erlage des Kauf-Preises erfolgen werde.

Diese Dose besteht aus zwey Topasen, wovon einer den Deckel mit einer Antique mit Brillanten und Rosetten besetzt, und der andere die Schaale bildet. Die Schaale allein ist fünf Loth schwer, und beyde Theile haben nach dem vormaligen Pariser-Fuß folgende Dimensionen: 1 Zoll $9\frac{30}{100}$ Linien als Länge der Dose; 1 Zoll $5\frac{21}{100}$ Linien als Breite derselben; 1 Zoll $\frac{20}{100}$ Linien, Höhe ohne Deckel; $6\frac{20}{100}$ Linien innere Tiefe des hohlen Steines; $6\frac{13}{100}$ Linien Dicke

des Bodens und des Deckels; $2\frac{40}{100}$ Linien, die Dicke des Topas von allen Seiten.

Memmingen den 11ten März 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

113.) praes. den $\frac{15}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des verganteten Webers Lorenz Hölzle von Göggingen, welches in den zwey bereits abgehaltenen Versteigerungs-Terminen noch keinen Käufer gefunden hat, wird hiemit zum drittenmal dem Verkaufe unterstellt.

Es wird hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 30ten März d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, was den Beschrieb des Anwesens dann die Kauf-Bedingungen betrifft, wird auf die Ausschreibungen vom 28ten Dezember vorigen und 27ten Januar d. J. Bezug genommen.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolge.

Göggingen den 11ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

114.) praes. den $\frac{15}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Vormundschaft der Johann Echtler'schen Kinder zu Eschach am Auerberg werden 1) ein Bauern-Anwesen mit Wohnhaus, Stallung und Stadel, und dazu gehörigen Aeckern und Wiesen im Schätzungs-Werthe von 2000 fl.; 2) ein Sold-Anwesen mit Wohnhaus, Stallung und Stadel und dazu gehörigen Aeckern und Wiesen im Schätzungs-Werthe von 740 fl. Donnerstags den 7ten April d. J. Vormittags 8 Uhr in Eschach am Auerberg durch eine k. Landgerichts-Commission versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Füssen den 11ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

115.) praes. den $\frac{15}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Anleihen von Stiftungs-Kapitalien betr.)

Durch die in Folge der jüngsten Verloosung zahlbar gewordenen Staats-Obligationen werden zu den diesseitigen städtischen Stiftungen 2000 fl. Kapitalien heimbezahlt.

Da nun in Folge höchsten Regierungs-Auftrags die Wieder-Anlage derselben bey Privaten zu $4\frac{1}{2}$ prozent. Verzinsung versucht werden soll, so werden Kapitalsucher im Oberdonau-Kreise demnach aufgefodert, ihre Gesuche für obige ganze oder theilweise Summe vermittelst der ihnen vorgesetzten königl. Behörde unter Beobachtung der für Stiftungs-Anleihen

bestehenden Verordnungen in Bälde hieher gelangen zu lassen, um nach Maaßgabe der sich darstellenden Verhältnisse denselben entsprechen zu können.

Lindau den 11ten März 1836.

Der Stadt-Magistrat als Stiftungs-Verwaltung.

Hummler, Bürgermeister.

116.) praes. den $\frac{15}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts-Erkenntniß in der Gant-Sache des gewesenen Söldners Joseph Huber von Ober-Roth ist heute an die Gerichts-Tafel des Landgerichts angeheftet worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Illertissen den 12ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

117.) praes. den $\frac{18}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Welz, Nagelschmid zu Zusmarshausen hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende Edikts-Tage ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen, Donnerstag der 21te April 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 19te May 1836; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) zur Replik Mittwoch der 8te Juny, und b) zur Duplik Mittwoch der 22te Juny d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche an Joseph Welz Foderungen zu machen haben, werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen an dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Ersazzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und man bemerkt, daß die Hypothekar-Schulden ohne Zinsen die Summe von 2753 fl. erreichen, während der Aktiv-Stand nur auf 2369 fl. geschätzt wurde, somit für nicht privilegirte Gläubiger wenig Hoffnung vorhanden ist, ihre Befriedigung auch nur theilweise zu erlangen.

Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß man das Gant-Anwesen nebst Mobiliare Mittwochs den 20ten April 1836 Vormittags 10 Uhr dahier nach den Bestimmungen der §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich versteigern werde, wozu man Kaufslustige mit dem Bedeuten einladet, daß Auswärtige sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in Haus, Garten, Gemeinds-Nutzen, dann in 4 Jchrten. Aecker und ½ Tgw. Maad, und ist auf 2055 fl. geschätzt.

Zusmarshausen den 12ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

118.) praes. den 15/3 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Haus des Kaufmanns Karl Knöll zu Augsburg samt Hinterhaus in der Wintergasse Lit. A. Nro. 12 und 86, welches freyeigen, zu 17000 fl. geschätzt, und mit 14000 fl. der Brand-Versicherung einverleibt ist, öffentlich feil gebothen, und steht Biethungs-Termin an auf Donnerstag den 21ten April 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Commissions-Zimmer Nro. VIII.

Bey erreichter Schätzungs-Summe erfolgt gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes sogleich der Zuschlag.

Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden hiezu vorgeladen.

Augsburg am 14ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

119.) praes. den 15/3 36.

(Bekanntmachung.)

Michael Zientner, Seifensieder in Zusmarshausen hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen, weßhalb hiemit folgende Edikts-Tage ausgeschrieben werden:

1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen Donnerstag der 14te April 1836; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Freytag der 13te May 1836; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik Dienstag der 31te May b.) zur Duplik Dienstag der 14te Juny d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle diejenigen, welche an Michael Zientner Foderungen zu machen haben, werden unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, werden bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben, und man bemerkt, daß die Hypothekar-Schulden den Betrag von 3600 fl. erreichen, der Aktiv-Stand aber nur auf 2338 fl. geschätzt wurde, somit für die nicht privilegirten Gläubiger wenig Hoffnung vorhanden sey, ihre Befriedigung auch nur theilweise zu erlangen.

Zugleich wird hiemit auch zur Versteigerung des Gant-Anwesens nebst Mobiliar nach den Bestimmungen der §. §. 64. und 69 des Hypotheken-Gesetzes auf Mittwoch den 13ten April 1836 Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu man Kaufs-Lustige mit dem Bedeuten einladet, daß Auswärtige sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus Haus, Stadel, Gemeinds-Nutzen, 6½ Jaucherten Aecker, und 2½ Tagwerk Wiesen, und ist auf 2240 fl. geschätzt.

Zusmarshausen den 12ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

120.) praes. den 17/3 36.

(Bekanntmachung.)

Am 24. Februar d. Js. wurde eine zur Zeit noch unbekannte Manns-Person in der Nähe der Stadt Augsburg todt aus dem Lechkanal gezogen.

Die Leiche war schon dergestalt in Fäulniß übergegangen, daß sie bereits mehrere Monate im Wasser gelegen seyn dürfte.

Der Ertrunkene ist von mehr, als mittlerer Grösse, von ziemlich starker Körper-Beschaffenheit, und dem Ansehen nach ohngefähr 50 Jahre alt gewesen.

Seine Stirne war gewölbt und breit, die Nase ganz zusammengedrückt, das Kinn rund, und sowohl am obern als untern Kinn ein starker bräunlicher Bart sichtbar, der über den Lippen einem Schnurbart glich.

Im untern Kiefer fanden sich noch fast alle Zähne vor, dagegen mangelten im obern 2 Schneid-Zähne, und mehrere Backenzähne.

Die Kleidung des Leichnams bestand in einer schwarz und gelb-gestreiften Weste, wovon aber nur noch ein Stück mit 3 gelben metallenen Knöpfen, und oben mit einem solchen weißen Knopfe vorhanden war, in einem dunkelgrün tuchenen ganz zerrissenen Ueberrocke, grau zeugenen, ebenfalls zerrissenen, langen Beinkleidern mit schwarzen Streifen, dann Bändel- (Riemen-) Schuhen, und in einem völlig zerrissenen groben Hemde.

Wer nun immer Aufschlüsse über die, im Vorstehenden beschriebene Person zu geben im Stande seyn mag, wird hiermit aufgefodert, dieselben bey seiner Behörde anzuzeigen, die sie sodann anher mittheilen wird, so wie den auch überhaupt alle öffentlichen insbesondere die Justiz- und Polizey-Behörden requirirt werden, hierwegen Nachforschung anzustellen, und im Falle einer Entdeckung Nachricht an das dießseitige Untersuchungs-Gericht gelangen zu lassen.

Augsburg den 15ten März 1836.

K. Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Persch.

281.) c) praes. den [illegible] 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Joseph Wurm, Schuhmacher in Gehnhofen, hat sich am achten dieß für insolvent erklärt, und dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen werden die bekannten und unbekannten Gläubiger desselben auf Mittwoch den 30ten März d. J., zur Vorbringung der Einreden aber auf Freytag den 29ten April d. J., und zur Abgabe der Gegen- und Schluß-Einreden auf Samstag den 28ten May d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses von der Masse, und von den betreffenden Rechts-Verhandlungen, zum k. Landgerichte vorgeladen.

Wer vom Vermögen des Schuldners Etwas in Handen hat, wird aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes mit Vorbehalt seiner Rechte bey Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen des genannten Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 29ten März d. J. im Orte Gehnhofen anberaumt, wozu annehmbare Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das Anwesen besteht im Wohnhaus N. 13 mit Nebengebäuden, in $1\frac{3}{4}$ Jauchert 9 Ruthen Heufeld, $1\frac{3}{8}$ Jauchert 15 Ruthen Waldung im sogenannten Saumholz, und $\frac{1}{2}$ Jauchert Wasen-Moos.

Die Kaufs-Bedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Immenstadt am 18ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. März 1836.	Pap.	Geld	Den 14. März 1836.	Pap.	Geld	Den 17. März 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¾		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	
detto à 3½% „		100	detto à 3½% „		100	detto à 3½% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		30	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		31	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		33

Königlich - Bayersches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 13.

Augsburg, den 28ten März 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CIV.) ad Nrm. 15279.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug der allgemeinen Feuer-Ordnung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die allgemeine Feuer-Ordnung untersagt bey empfindlicher Strafe, hölzerne Häuser, Stallungen, Stadeln, Scheunen und Holz-Schupfen oder sonst Orte, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, besonders auch die Böden zur Nachtszeit auf andere Weise, als mit dem Lichte in einer Laterne zu betreten, welche mit starkem Glase versehen und an den Außen-Seiten mit Draht vergittert ist.

Es wurde indessen wahrgenommen, daß man sich häufig der Laternen bediene, welche ohne mit Glas versehen zu seyn, nur mit zum Theile weiten Draht-Gittern umgeben sind.

Solche Laternen genügen unter keiner Voraussetzung.

Sämtliche Polizey-Behörden werden demnach angewiesen: in motivirten Erlassen

unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der allgemeinen Feuer-Ordnung das Verbot dieser Laternen bekannt zu machen, hiebey einen kurzen Termin zu setzen, innerhalb welchem die Laternen vorschriftsmäßig hergestellt seyn müßen, widrigenfalls sie den Inhabern weggenommen würden, und nach Umlauf dieses Termins die strengste Aufsicht mit Confiskation der nicht vorschriftsgemäß beschaffenen Laternen eintreten zu lassen.

Augsburg den 22. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CV.) ad Nrm. 15632.

(Die im Jahre 1835 abgehaltene Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten des Bisthums Augsburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät des Königs ddo. Athen den 3. Februar 1836 der Klassifikation der im Jahre 1835 geprüften kathol. Pfarr-Amts-Kandidaten der Diöcese Augsburg die allerhöchste Bestättigung ertheilt wurde; so werden die Namen sämtlicher, bey dieser Concurs-Prüfung für das Pfarr-Amt befähiget befundenen Kandidaten in alphabetischer Ordnung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 20ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Verzeichniß

der bey der Pfarramts-Concurs-Prüfung des Jahres 1835 für die Anstellung im Pfarr-Amte befähiget befundenen katholischen Pfarramts-Kandidaten der Diöcese Augsburg, in alphabetischer Ordnung.

1.) Albrecht Ignaz, Benefiziat zu Schwangau, Landgerichts Schongau; 2.) Ammann Mich., Frühmeß-Benefiziums-Vikar zu Hindelang, Ldg. Sonthofen; 3.) Attensperger Jos., Pfarr-Vikar in Unter-Betzingen, Ldg. Lauingen; 4.) Auctor Karl, Kaplan zu Stephans-Rettenberg, Ldg. Sonthofen; 5.) Bachschmid Jos., Pfarr-Curat in Ober-Rieden, Ldg. Mindelheim; 6.) Baumgärtner Ignaz, Pfarr-Vikar in Bittenbrunn, Ldg. Neuburg; 7.) Betscher Martin, Pfarr-Vikar in Hütting, Ldg. Neuburg; 8.) Bihler Franz Sales, Pfarr-Vikar in Täfertingen, Lgd. Göggingen; 9.) Bisle Anton, Kaplan in Weißenhorn; 10.) Böck Jos. Anton, Pfarr-Vikar in Nieder-Rieden, Ldg. Ottobeuern; 11.) Bohner Johann Bapt., Kaplan an der Pfarrey St. Max in Augsburg; 12.) Brenner Joh. Evang., Schul-Benefiziums-Vikar in Ober-Peiching, Ldg. Rain;

13.) Brechle Joh. Gg., Kaplan an der Pfarrey St. Max in Augsburg; 14.) Bröll Jos. Ant., Pfarr-Vikar in Holzkirchen, Ldg. Rain; 15.) Danner Johann, Kaplan in Markt-Offingen, Herrschafts-Gerichts Wallerstein; 16.) Degenhart Jos., Kaplan in Ursberg; 17.) Dietmair Jos., provisorischer Pfarrer in Winkel, Landgerichts Landsberg; 18.) Dirheimer Franz Ant., Curat zu Oettingen; 19.) Doll German, präsentirter Pfarrer in Schnellmannskreit und freyherrl. Benefiziat in Pörmes, Ldg. Rain; 20.) Duyle Joseph, Pfarr-Vikar zu Ober-Reichenbach, Herrschafts-Gerichts Weißenhorn; 21.) Eber Anton, Kaplan an der Dom-Pfarrey zu Augsburg; 22.) Egger Johann Nep., Pfarr-Vikar in Steinbach, Ldg. Grönenbach; 23.) Eyth Frz. Xaver, präsentirter Pfarrer in Waldkirch, Ldg. Burgau, 24.) Felder Jos., Noviz des Benediktiner-Stifts in Augsburg, 25.) Ferber Jos., Kaplan in Bayer-Dilling, Ldg. Rain; 26.) Fink Joh. Bapt., Benefiziums-Vikar in Rückholz, Ldg. Füßen; 27.) Fischer Joh. Adam, Benefiziat in Vehlingen, H.-G. Neuburg a. d. K.; 28.) Flemisch Karl Hubert, Commorant in Gundelfingen; 29.) Forthuber Anton, provisorischer Pfarrer in Altenstadt, Ldg. Schongau; 30.) Frehling Ambros, Kaplan in Wattenhausen, Ldg. Roggenburg; 31.) Fröhlich Wendelin, Pfarr-Vikar in Hechendorf, Ldg. Starnberg; 32.) Fuchs Ulrich, präsentirter Benefiziat in Dinkelsbühl; 33.) Gärtner Ign., Pfarr-Vikar in Mindel-Altheim, Ldg. Burgau; 34.) Goldstein Anton, Seminar-Präfekt in Neuburg a. d. D.; 35.) Grab Anton, Curat-Expositus zu Heilig-Kreuz, Ldg. Kempten; 36.) Grill Georg, Benefiziat zu Bernbeuern, Ldg. Füßen; 37.) Gromer Johann Donat, Kaplan zu Altusried, Ldg. Grönenbach; 38.) Gruber Andreas, Kaplan zu Röthenbach, Ldg. Weiler; 39.) Gugemos Augustin, Pfarr-Vikar in Kirchheim, Ldg. Türkheim; 40.) Haller Johann, Kaplan in Biberbach, Ldg. Wertingen; 41.) Hartmann Joseph, Kaplan zu Senkhofen; 42.) Heim Frz. Anton, Vikar des Prädikatur-Benefiziums am Dom zu Augsburg; 43.) Heller Martin, Pfarr-Vikar zu Kettershausen, H.-G. Babenhausen; 44.) Herring Konrad, prov. Studien-Lehrer und Benefiziat in Weißenhorn; 45.) Höfler Georg, Kaplan in Kaufering, Ldg. Landsberg; 46.) Hörger Karl Joseph, Kaplan an der Pfarrey St. Moriz in Augsburg; 47.) Hofer Konrad, Schul-Benefiziums-Vikar in Etting, Ldg. Rain; 48.) Jedelhauser Johann Georg, Schloß-Benefiziat in Hof-Hegnenberg, Ldg. Bruck; 49.) Jehle Jakob, Kaplaney-Benefiziat in Missen, Ldg. Immenstadt; 50.) Immler Andreas, Kaplan in Heimenkirch, Ldg. Weiler; 51.) Joas Joseph, Pfarr-Vikar in Reichertshofen, Ldg. Ursberg; 52.) Jochum Magnus, Pfarr-Vikar in Frankenhofen, Ldg. Buchloe; 53.) Keppeler Joh. Nep., Kaplan bey St. Peter in Neuburg; 54.) Kerler Joseph, Pfarr-Vikar in Eresried, Ldg. Bruck; 55.) Kirschner Jos., Kaplan an der Dom-Pfarrey zu Augsburg; 56.) Kloß Max Joseph, Stadt-Kaplaney-Benefiziums-Vikar in Dinkelsbühl; 57.) Kniß Gebhard, Kaplan in Lindenberg, Landger. Weiler; 58.) Kober Adam, Pfarr-Vikar in Steindorf, Ldg. Landsberg; 59.) Koneberg Karl, provisorischer Pfarrer in Emspach, Ldg. Dachau; 60.) Kuile Albert, Catechet in Simmerberg, Ldg. Weiler; 61.) Kurz Joseph, präs. Pfarrer in Hainhofen, Landgerichts Göggingen; 62.) Laure Joseph, Kaplan an der St. Moriz-Pfarrey in Augsburg; 63.) Lechner Fr. X, Pfarr-Vikar in Utting, Ldg. Landsberg; 64.) Lerf Joh. Mich., Kaplan in Oberstdorf Ldg. Sonthofen; 65.) Lipert Franz Xaver, präsentirter Pfarrer in Dreßling, Ldg. Starnberg; 66.) Lindermair Joh. Georg Stadt-Kaplanei Benefiziat in Lauingen; 67.) Lingenhöbl Joh. Georg, Pfarr-Vikar in Schäffau, Landgericht Weiler; 68.) Lochbichler Hieronymus, Kaplan in Lechbruck, Landgerichts Füßen;

69.) Lochbichler Joseph Anton, Spital-Benefiziums-Vikar zu Füßen; 70.) Maaß Mathäus, Kuratie-Vikar in Mohrenhausen, Herrschafts-Gerichts Babenhausen; 71.) Mack Mathias, Pfarr-Vikar in Unter-Mühlhausen, Landgerichts Landsberg; 72.) Mahler Thadäus, Schloß-Kaplan in Kronburg, Landgerichts Grönenbach; 73.) Mayer Eustach, Kaplan an der Pfarrei St. Georg in Augsburg; 74) Mayr Alois, Kaplan zu Geretshausen, Landgerichts Landsberg; 75.) Mayr Blasius, Kaplan in Murnau, Landgerichts Weilheim; 76.) Mayr Chrysostomus, Pfarr-Vikar in Groß-Kissendorf, Landger. Günzburg; 77.) Mech Martin, Kaplan in Eppishausen, Landgerichts Türkheim; 78.) Merk Joseph, Kaplan in Lechhausen, Landgerichts Friedberg; 79.) Merz Joseph, Benefiziums-Vikar in Bobingen, Landgerichts Schwabmünchen; 80.) Metz Anton, Pfarr-Vikar in Widergeltingen, Landgerichts Türkheim; 81.) Miller Joseph Maria, Benefiziat zu St. Andreas in Lauingen; 82.) Oswald Augustin, prov. Pfarrer in Schiltberg, Landg. Aichach; 83.) Perzl Franz, präsentirter Pfarrer in Stätzling, Landgerichts Friedberg; 84.) Prechtl Thomas, Curatie-Vikar in Biolau, Landgerichts Zusmarshausen; 85.) Prestele Johann Leonhard, Benefiziums-Vikar auf dem Kobel, Landgerichts Göggingen; 86.) Pröbst Anton, Pfarr-Verweser in Munzingen, Herrschafts-Gerichts Wallerstein; 87.) Rabini Johann Bapt., Kaplan zu Ruderatshofen, Landgerichts Oberdorf; 88.) Rief Joseph Anton, exponirter Kaplan in Etting, Landgerichts Weilheim; 89.) Rinn Johann Evangelist, präsentirter Frühmeß-Benefiziat in Neuburg a. d. K.; 90.) Roth Wendelin, Kaplan an der St. Ulrich Pfarrey in Augsburg; 91.) Sailer Joseph, Hilfs-Priester in Rennertshofen, Landger. Roggenburg; 92.) Schafheitel Theodor, Kaplan in Anhofen, Landgerichts Günzburg; 93.) Scherer Anton, Benefiziums-Vikar in Haunstetten Landgerichts Göggingen; 94.) Schmid Kaspar, Kaplan in Bertolsheim; Langerichts Monheim; 95.) Schregle Benedikt, Kaplan in Ehingen Herrschaft-Gerichts Nordendorf; 96.) Schuster Mathäus, Pfarr-Vikar in Staufen, Landgerichts Lauingen; 97.) Schwager Joseph, Kaplan an der St. Maximilians-Pfarrey in Augsburg; 98.) Schwarz Johann Georg, Pfarr-Vikar in Reicholzried, Landgerichts Grönenbach; 99.) Schweitzer J. Anton, Kurat in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth; 100.) Schweyr Jakob, Iter Kaplan zu Dinkelsbühl; 101.) Sinner Konrad, Kaplan in Dinkelsbühl; 102.) Steiner Joh., Kaplan in Schrobenhausen; 103.) Stollreiter Xav. Kaplan in Friedberg; 104.) Strobel Joh. Gg., Kaplan in Lindau; 105.) Sturm Xaver, Frühmeß-Benefiziums-Vikar in Oberroth, Landgerichts Illertissen; 106.) Unglert Joh. Bap., Kaplan an der St. Georgen-Pfarrey in Augsburg; 107.) Wagner Joh. Stephan, Pfarr-Curat zu Ehingen, H.-G. Oettingen; 108.) Walchner Leopold, Kaplan in Weichering, L. G. Neuburg; 109.) Waldvogel Joh., Kaplan an der untern Pfarrei in Neuburg a. d. D.; 110.) Weihmair Johann Martin, Benefiziat in der Fuggerei zu Augsburg; 111.) Winterholler Quirin, Kaplan-Benefiziums-Vikar in Illertissen; 112.) Wolf Kaspar, z. Z. Commorant in München; 113.) Zollner Max, Musik-Präfekt im Seminar zu Neuburg.

CVI.) ad Nrm. 15850.

An
die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Appellation an den gesunden Menschen-Verstand. Letztes Wort in einer literärischen Streitfrage, von Carl Gutzkow, Frankfurt am Main, bey J. Ph. Streng 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme

der in obigem Betreff bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 22ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CVII.) ad Nrm. 15851.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Beschlagnahme der Schrift: „Liebes-Briefe, Novelle von Heinrich Laube" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der in obigem Betreff bezeichneten Schrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 22ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CVIII.) ad Nrm. 15753.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Unterstall betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Frühmeß-Benefiziaten Johann Koller auf die Pfarrey Ellerbach wurde das Frühmeß-Benefizium zu Unterstall, Landgerichts Neuburg, in der Diözese Eichstädt, erledigt, welches der Pfarrey Unterstall untergeordnet, eine Bevölkerung von 536 Seelen zählt, und mit einer Schule versehen ist.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 358 fl. 39 kr., nämlich:

1.) in 132 fl. ständigem Gehalte; 2.) in 67 fl. aus Realitäten; 3.) in 159 fl. 39 kr. aus Rechten

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 29 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 21ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CIX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Büchenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Stübner kam die Pfarrey Büchenbach, Dekanats Schwabach, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrey nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 57 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 4 Schffl. 2 Mtz. 2 Vierling 2 Sdl. Korn à 10 fl. = 44 fl. 22½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 116 fl. 58¼ kr.; b) an Naturalien: 2 Schäffel 5 Metzen 2 Vierling 3 Sdl. Korn à 10 fl. = 29 fl. 28¾ kr.; 12 Klafter Holz à 5 fl. = 60 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der freyen Wohnung, der Oekonomie-Gebäude und der hiezu gehörigen 3 kleinen Gärten zu 50 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 330 fl. 45 kr., incl. 90 fl. 18 kr. Beicht-Gelder. IV.) Einnahmen aus observanzmässigen Gaben und Sammlungen 16 fl. Summa 685 fl. 5 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 1 fl. 30 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 683 fl. 35 kr. wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 16ten März 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Emezheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die früher mit der Pfarrey Holzingen vereinigt gewesene, durch allerhöchste Entschließung vom 13ten Jänner d. J. aber von derselben getrennte Pfarrey Emezheim, kgl. Dekanats Weissenburg, kam durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Degen in Erledigung. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß das hiemit verbundene Einkommen nach der im Laufe des v. Js. definitiv abgeschlossenen Fassion in folgendem besteht, als:

I.) An ständigem Gehalt: aus Stiftungs-Kassen in Geld 5 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anschlag für 26½ Morgen Aecker 381 fl., für 6½ Morgen Wiesen 158 fl., für ¼ Tagwerk Gras- und

Haus-Garten 3 fl. 30 kr., für $1\frac{3}{32}$ Morgen Gemeinde-Theil 15 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben: a) an Geld 2 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: ständige Getraid-Gült im Geld-Anschlag zu 3 fl. 28¼ kr.; 2.) an Zehenten: a) die Emezheimer Getraid-Zehenten 275 fl.; ⅓ Brach oder Schmalsaat-Zehent 22 fl.; der Heu-Zehent 35 fl. 10 kr.; ⅓ Blut-Garten: und Kälber-Zehent zu 2 fl.; b) Dettenheimer Zehent: ⅓ Groß-Zehent inclusive der Pfarr-Aecker zu Dettenheim Haardt und Graben zu 280 fl.; c) Naß-Wießner und Neuheimer Zehenten, nämlich ⅓ großer und kleiner Zehent 60 fl.; ⅓ Heu-Zehent 12 fl.; d) Grunhardter-Zehent ⅓ großer und kleiner Zehent 10 fl.; ⅓ Heu-Zehent 2 fl.; e) Gstadter Zehent ⅓ vom großen und kleinen Zehent 10 fl. 8 kr.; f) der Zehent von 1½ Jauchert Schul-Acker 1 fl. 30 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Weide-Rechts 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 69 fl. 3¼ kr., incl. 18 fl. Beicht-Gelder. Hievon die Lasten, worunter sich 80 fl. 21½ kr. Steuern, 65 fl. Canon zum Rentamt Spalt, 6 fl. 15 kr. Bau-Canon, und 75 fl. Canon zur Unterstützungs-Kasse befinden, abgezogen mit 232 fl. 2¼ kr.; verbleibt ein reines Dienstes-Einkommen von 1164 fl. 18 kr., wozu noch die auf 3 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 17ten März 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Mittels allerhöchsten Rescriptes ddo. Athen den 15ten Jänner 1836 ist die bey der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises in Erledigung gekommene Stelle eines Regierungs-Assessors und Fiskal-Adjunkten dem bisherigen Fiskal-Raths-Accessisten Doctor Maximilian Gerstner allergnädigst verliehen worden.

Seine Majestädt der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. dem Pfarrer Franz Augustin Nieberle in Ellerbach k. Landgericht Dilingen die Pfarrey Wiedergeltingen, k. Landgericht Türkheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben sub ddo. Athen vom 3ten Februar d. J. dem Pfarrer Aloys Schachner in Ebenried die Pfarrey Oberbaar k. Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. dem Priester Karl Joseph Hörger, Stadt-Kaplan bey St. Moriz in Augsburg die Pfarrey Mindel-Altheim allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach allerhöchster Entschließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. wurde der Pfarrer Anton Aloys Fink zu Rühlingstetten von dem Antritte der Pfarrey Wittenbrunn Landgerichts Neuburg dispensirt, und dieselbe dem Caplaney-Beneficiaten Anton Paula in Gundelfingen übertragen.

Uebersicht

über die während des Etats-Jahres $18\frac{34}{35}$ im Oberdonau-Kreise stattgehabten Fundationen für den Kultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit bestimmten Beträge.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beträge für die			
					der Kultus		die Schule		der Armen-Fond.		Schule		Armen	
			fl.	kr	fl	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Landgerichte:														
1.) Aichach 5														
Sigler, Anton, Pfarrer von Klingen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Klingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
Mayer, Adam von Sielenbach.	ddo.	" " Sielenbach.	60	—	60	—	—	—	—	—	15	—	15	—
Wörle, Magdalena von Inchenhofen.	ddo.	" " Inchenhofen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Markl, Blasius von Inchenhofen.	ddo.	ddo.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Wackerl, Joseph von Derching, und Kastl, Elisabetha von Wolfrathshausen.	Jhrsmesse.	" " Zabling.	40	—	40	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Walter, Anton von Aichach.	Jahrtag.	" " Aichach	;31	—	15	30	7	45	7	45	—	—	—	—
Distl, Anna Maria von Bernbach.	4 Qtmssen.	" " Bernbach.	120	—	120	—	—	—	—	—	60	—	30	—
2.) Buchloe.														
Schelckle, Sebastian zu Denklingen.	Jahrtag.	" " Denklingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	200	—	200	—
Eberle, Xaver.	ddo.	" " Emmenhausen.	60	—	60	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Paula, Creszenz.	ddo.	" " Jengen.	50	-	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Eberle, Xaver, Bauer zu Emmenhausen für seinen Bruder.	ddo.	" " Emmenhausen.	30	—	30	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Mieheler, Xaver Wirth zu Lammerdingen für sich und seine Ehefrau Elisabetha.	ddo.	" " Lamerdingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	25	—	25	—
3.) Burgau.														
Wunschue, Dr. Johann, k. b. Lyceal-Professor zu Kempten.	Jahrtag.	" " Mindelaltheim.	150	—	175	—	37	30	37	30	—	—	—	—
Lindenmayer, Andreas von Burgau.	ddo.	" " Burgau.	110	—	110	—	—	—	—	—	27	30	27	30
4.) Dillingen.														
Dischinger, Martin Bauer in Aislingen.	ddo.	" " Aislingen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts und der betheiligten Stiftung.	Gesamt Betrag der Stiftung. fl.	kr	Hieran nehmen Theil: der Kultus fl.	kr	die Schule fl.	kr	der Armen-Fond fl.	kr	Besonders gestiftete Beträge für die Schule. fl.	kr.	Armen. fl	kr.	
Mahler, Leonhard von Lauingen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Dirlauingen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—		
Link, Johann v. Baumgarten.	ddo.	" " Baumgarten.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—	
Ein Unbekannter.	ddo.	" " ddo.	50	—	25	—	12	30	12	20	—	—	—	—	
Ritzelberger, Idda von Dilingen.	ddo.	" " Dilingen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—	
Hausmann, Johann, Bauer von Mödingen.	Jahrmesse.	" " Mödingen.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—	
Seidler, Viktoria von Glött.	ddo.	" " Glött	50		30	—	10	—	10	—	—	—	—	—	
Bauerschmid, Georg von Donau-Altheim.	Jahrtag.	" " Donaualtheim.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—	
Biber, Georg v. Schretzheim.	ddo.	zur Filialkirche Schretzheim.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—	1)
5.) Donauwörth.															
Reich, Johann zu Donauwörth.	ddo.	zur Pfarrkirche Donauwörth.	25		25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2)
Maier, Theresia, von da	ddo.	ddo.	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Probst, Karl, Pfarrer zu Sulzdorf, resp. dessen Erben.	Jahrtag u. Quatemdermessen.	" " Sulzdorf.	300	—	185	—	75	—	40	—	—	—	—	—	3)
Lingauer, Bernhard, Pfarrer in Kaisheim.	4 Quatemdermessen.	" " Kaisheim.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4)
6.) Friedberg.															
Graf, Johann, Maurer von Lechhausen.	Jahrmesse.	" " Lechhausen.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—	
7.) Günzburg.															
Mayer, Jakob v Straß.	ddo.	" " Straß	75	—	50	—	12	30	12	30	—	—	—	—	
v Holzapfel, Josepha in Augsburg.	Jahrtag.	" " Köz	400	—	200	—	100	—	100	—	—	—	—	—	5)
Jedelhauser, Moritz von Rieden.	Jahrmesse.	" " Rieden	50	—	2	—	12	30	12	30	—	—	—	—	
Ries, Maria von Rieden.	ddo.	Dieselbe.	40	—	25	—	7	30	7	30	—	—	—	—	
8.) Höchstädt.															
Kaspar Spiegel'sche Eheleute zu Amerdingen.	ddo.	" " Amerdingen.	25	—	25	—	—	—	—	—	6	15	6	15	

1) Auf die gesetzliche Quarte wurde verzichtet.
2) Desgleichen.
3) Unter die Orts-Armen wurden bereits 60 fl. baar vertheilt.
4) Der Schul- und Armenfond wurde besonders bedacht.
5) Legirte besonders der Scapulier-Bruderschaft in Klein-Köz 450 fl.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung. fl.	kr.	Hieran nehmen Theil: der Kultus. fl.	kr.	die Schule fl.	kr.	der Armen-Fond. fl.	kr.	Besonders gestiftete Beträge für die Schule. fl.	kr.	Armen. fl.	kr.	
9.) Illertissen.															
Schneider, Anton von Vöhringen.	Jahrtag.	der Pfarrkirche zu Vöhringen.	50		37	30	12	30	—	—	—	—	15	—	
10.) Immenstadt.															
Schmid, Agnes von Immenstadt.	Für das Kapuziner-Kloster und eventuell für einen Stadtkaplan in Immenstadt.	Für das Kapuziner-Kloster, und eventuell für einen Stadtkaplan zu Immenstadt.	4000	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1])
Angeber, Jos. Anton Benefiziat und Chorregent von Immenstadt.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Immenstadt.	32	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2])
Brutscher, Anna Maria, Schulverwesers-Gattin von Fischen.	ditto.	ddo. Fischen.	75	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3])
11.) Kaufbeuern.															
Mäckler, Leonh., von Ingenried.	ddo.	zur Pfarrkirche Ingenried.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[4])
Eichele, Sebastian, Bauer von Guttenberg, für seine Tochter Veronika.	ddo.	ddo. Guttenberg	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30	
12.) Kempten.															
Jägers Martin, Wittwe von Eggen.	ddo.	zur Pfarrkirche Martinszell.	60	—	60	—	—	—	—	—	15	—	15	—	
Siegel, Georg, von Hochberg.	ddo.	ddo. zu Hochberg.	162	30	162	30	—	—	—	—	40	37½	40	37½	
Holdenried, Magdalena, von Hoegen.	ddo.	ddo. Haldenwang.	42	—	42	—	—	—	—	—	11	—	11	—	
13.) Lauingen.															
Ein Ungenannter.	ddo.	ddo. Hausen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—	

[1]) Die Schul- und Armen-Kasse habe jede bereits 50 fl. erhalten, und darf auch das Legat von 700 fl. für die armen Knaben zur Erlernung eines Handwerkes eingerechnet werden.

[2]) Der Armenpflegschafts-Rath und die Lokal-Schul-Commission verzichtete auf die gesetzliche Quarte.

[3]) Die Schul- und Armenfonde sind bereits bedacht worden.

[4]) Eine auf Grundbesitz hypothekarisch versicherte Rente von 5 fl. wovon der Schul- und Armenfond miteinander jährlich 1 fl. bekommen.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
14.) Lindau:														
Eine jetzt noch unbekannt bleiben wollende Stifterin.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Sigmarszell.	100		50		25	—	25	—	—	—	—	—
Die Riegger'sche Relikten zu Heimholz.	Jahrtagbestehend in 2 Jahres-Messen.	ddo. Sigmarszell.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Die Melchior Dämpfl'schen Erben zu Sauters.	Jahres-Messen.	ddo. Oberreitnau.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
15.) Mindelheim.														
Geiger, Christian, von Winzer	Jahrtag.	ddo. Winzer.	100		100		—		—	—	—	—	—	—[1])
Die Joh. Huber'schen Verwandten von Loppenhausen.	Jahres-Messen.	ddo Loppenhausen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Müller, Mart. Pfründner in Hausen.	Legate.	zur Kirche in Hausen, zum Schul- und Armenfonde allda.	75	—	75	—	25	—	25	—	—	—	—	—
			50	—	50	—								
Drexel, Viktoria, von Dirlewang	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Dirlewang.	60	—	45	—	7	50	7	30	7	50	7	30
Blum, Alois, Pfarrer in Apfeltrach.	a) Jahrtag mit Seelen-Amt und Libera und 1 Neben-Messe.	ddo. in Apfeltrach.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—[2])
	b) Verbesserung des Frühmeß-Benefiziums in Apfeltrach.	Frühmeß-Benefizium allda.	1800		1430		—	—	370	—	—	—	—	—
	c) zur Bezahlung des Schul-Geldes für arme Kinder.	zur katholischen Schule der Pfarrei Lachen.	500	—	—	—	450	—	50	—	—	—	—	—

[1]) Die gesetzlichen Quarten wurden besonders ergänzt.

[2]) Schul- und Armenfond wurden besonders bedacht.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Blum, Alois, Pfarrer in Apfeltrach.	d) für Austheilung bei den Gottes-Diensten	den Armen.	30	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—
Hämmerle, Joh., von Apfeltrach für sich und seine gesammte Freundschaft.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Apfeltrach.	32	—	32	—	—	—	—	—	15	—	15	—
16.) Obergünzburg.														
Tanfratshofer, Theresia, von Kleinkemnath.	ddo.	ddo Kleinkemnath.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Riechle, Crescens, Wittwe von Obergünzburg für sich und ihren Ehemann Frz. Riechle.	Jahres-Messen.	ddo. Obergünzburg.	40	—	40		—	—	—	—	10	—	10	—
Brunner, Viktoria, Wittwe von Obergünzburg für ihren verstorbenen Bruder Gabriel Brunner.	ddo.	ddo. Obergünzburg.	40	—	40	—	—	—	—	—	10	—	10	—
Köchel, Mart, Bauer von Leichertshofen für seine verstorbene Ehefrau.	Jahrtag.	ddo. Apfeltrang.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Die Gemeinde Aitrang.	ddo.	ddo. Aitrang.	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	— [1])
17.) Ottobeuern:														
Mayer, Joseph, Rohrbauer von Engetried.	2 Jahres-Messen.	ddo. Engetried.	80	—	80	—	—	—	—	—	20	—	20	—
Abele, Pfarrer zu Egg an der Günz.	Jahr- und Monats-Messen	der Pfarrkirche zu Egg an der Günz.	einem Garten im Werth von 150 fl.		225 / 150	—	—		—	—	100	—	100	—
Eine Unbekannte.	4 Quatembermessen	ddo.	100	—	50	—	25		25	—	—	—	—	—
Seitz Xaver, Gutsbesitzer in Benningen.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Benningen.	55	15	37	36½	15	48¼	15	48¼	—	—	—	—
Hatzelmann, Michael, von Attenhausen.	ddo.	ddo. Attenhausen.	125	—	62	30	31	15	31	15	—	—	—	—
Rinderle, Maria Anna von Gumpradsried	ddo.	zu derselben Kirche.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—

[1]) Die gesetzliche Schul- und Armen-Quarte wurde hier umgangen, weil die Gemeinde, welche den Abgang bey der Schul- und Armen-Stiftung ohnehin decken muß, mit Curatel-Genehmigung verzichtet hat.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beyträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
18.) Rain:														
Kruis, Josepha, Lehrerstochter von Thierhaupten.	Jahrtag	zur Pfarrkirche Thierhaupten.	100	—	66	40	16	45	16	45	—	—	—	—
19.) Roggenburg:														
Prestele, Joseph, von Niederhausen.	ddo.	ddo. Niederhausen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
Blasius Goßner'sche Erben in Biberberg.	ddo.	zur Filial-Kirche Biberberg.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—
20.) Schrobenhausen:														
Zigler, Aman, von Hohenwarth.	ddo.	zur Pfarrkirche Hohenwarth.	300	—	200	—	25	—	75	—	—	—	—	— [1])
Knoll, Pfarrer in Brunnen.	Jahrmesse.	ddo. Brunnen.	36	40	36	40	—	—	—	—	9	10	9	10
Steininger'sche, Michael und Helena, Eheleute.	ddo.	ddo.	73	20	73	20	—	—	—	—	18	20	18	20
Die Erben der Anna Dendl von Sattlberg.	Jahrmesse mit Libera	ddo. zu Weilach.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
21.) Schwabmünchen:														
Weh, Theresia, von Langenerringen.	Jahrtag	zur Pfarrkirche Langenehringen	100	—	50	—	25	—	25		—	—	—	—
22.) Sonthofen:														
Haslach, Anton, von Wengen.	ddo.	zur Wallfahrts-Kirche Maria Rhein.	50	—	50	—	—	—	—	—	30	—	20	—
23.) Türkheim:														
Lahner, Pfr. zu Mörgen.	ddo.	zur Pfarrkirche in Mörgen.	430	—	415	—	7	30	7	30	100	—	100	—
Schäffler, Ignaz, von Schwabeck.	ddo.	ddo. in Schwabeck.	90	—	45	—	22	30	22	30	—	—	—	—
Lahner, Pfr. zu Mörgen.	fromme Vermächtnisse.	zur Cultus-Stiftung in Mörgen.	430	—	322	30	107	30	—	—	—	—	—	—
Schwelnmayer, Caspar, Pfr zu Unter Rammingen.	Jahrtag	zur Pfarrkirche U.-Rammingen	60	—	60	—	—	—	—	—	50	—	50	—

[1]) Die Schule erhielt schon früher 200 fl.

Benennung der Stiftung.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftungen.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
24.) Ursberg:														
Bitzer, Jos., in Aletshausen.	Jahrtag	zur Pfarrkirche in Alershausen.	40	—	40	-	—	—	—	—	10	—	10	—
Stahler, Joseph, von Niederraunau.	ddo.	ddo. Niederraunau.	52	30	52	30	—	—	—	-	—	—	—	— [1])
Greiner, Theres., von Mindelzell.	Jahres-Messen.	ddo. in Mindelzell.	33	30	33	30	—	—	—	-	8	22½	8	22½
Mayer, Viktoria, von Langenhaslach.	Jahrtag.	ddo. Langenhaslach.	37	30	37	30	—	—	—	-	—	—	—	— [2])
Böck, Ottilia von dort.	ddo.	ddo.	37	30	37	30	—	—	—	-	—	—	—	— [2])
Schmid, Johann, von Hürben.	ddo.	ddo. in Hürben.	125	—	125	-	—		—	-	—	—	—	— [3])
Bader, Egid, von Aletshausen.	Jahres-Messen.	zur Pfarrkirche Aletshausen.	30		30	-	—	—	—	—	10	—	10	—
Schedel, Therese, von Memmenhausen.	Jahrtag.	zur Kirche Memmenhausen.	50		50	-	—	—	—	—	—	—	—	— [4])
25.) Weiler:														
Kösel, Therese und Joh. Georg von Weidenau.	Verbesserung des Einkommens des jeweiligen Kaplans.	zur Kaplanei-Stiftung in Weidenau.	1000	—	1000	-	—	—	—		—	—	—	—
Dieselbe.	ein unbelastetes Kapital.	zur Pfarrkirche und Stiftung in Weidenau.	200	—	200	-	—	.	—	—	—	—	—	—
Dieselbe.	zur Abhaltung eines Jahrtages für Therese u. Johann Kösel.	zu dieser Stiftung.	100	—	100		-	—	—	—	—	—	—	—
Dieselbe.	zur Verwendung bei den Exequien.	zu derselben.	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	— [5])
Dieselbe.	zum Zwecke des Zeichnungs-Unterrichtes.	zur Schule in Weidenau.	100		—	—	—	-	100	—	—	—	—	—

[1]) Auf die Schul- und Armen-Quarte wurde verzichtet.
[2]) Die Schul- und Armen-Quarte wurde besonders ergänzt.
[3]) Wurden für die gesetzlichen Quarten eigene Fundationen gestiftet, und zwar dem Armenfond in Hürben und Krumbach 50 fl. und weiters für die Schule in Hürben 31 fl. 15 kr.
[4]) Auf die Schul- und Armen-Quarten wurde mit Curatel-Genehmigung verzichtet.
[5]) 50 Pfund weißes Wachs, und zwar nach dem Ableben eines jeden Ehe-Theiles mit 25 Pfd.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil:						Besonders gestiftete Beiträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kösel, Therese u. Joh. Georg von Weidenau.	den Armen.	der Pfarrei Sigmarszell.	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Dieselbe.	den Armen.	ddo. Weidenau.	200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—
Fink, Anna Maria, von Weidenau.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Weiler.	150	—	90	—	30	—	30	—	—	—	—	—
26.) Wertingen:														
Scheppach, Ottmann, Pfarrer zu Wengen.	ddo.	ddo. in Wengen	57	30	28	45	14	22½	14	22½	—	—	—	—
Schuster, Joseph, von Zusamzell.	ddo.	ddo. in Zusamzell.	66	40	66	40	—	—	—	—	16	40	16	40
27.) Zusmarshausen:														
Klaiber, Cresc., von Horgau.	Jahres-Messen.	ddo. in Horgau.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—[1]
Jochum, Georg, von Auried.	ddo.	ddo. in Auried.	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—[2]
Conrad, Viktoria, Wittwe von Gabelbach für sich und ihren verstorbenen Ehemann Thomas Conrad.	ddo.	ddo. in Gabelbach.	30	—	30	—	—	—	—	—	7	30	7	30
B. Herrschafts-Gerichte.														
1.) Burheim.														
Wanner, Franz, von Winterrieden.	Jahrtag.	ddo. in Winterrieden.	50	—	33	20	8	20	8	20	—	—	—	—
2.) Weißenhorn.														
Stetter, Mathias, Brauer zu Pfaffenhofen.	ddo.	ddo. Pfaffenhofen.	200	—	100	—	50	—	50	—	—	—	—	—

[1]) Die gesetzliche Schul- und Armen-Quarte wurde besonders ergänzt.
[2]) Deßgleichen.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hack, Franziska, allda.	Jahres-Messen.	ddo.	75	—	37	30	18	45	18	45	—	—	—	—
Amann, Franziska, allda.	ddo.	ddo.	36	—	18	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Schweigard in Berg.	ddo.	ddo. [redacted] Berg.	200	—	100	—	50	—	50	—	—	—	—	—
Kling, Magdalena, in Attenhofen.	ddo	ddo. in Attenhofen.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—
C. Magistrat Augsburg.														
Schönfessel, Maria Anna, von Augsburg.	Jahrtag vielmehr zur Lesung der Jahresmessen.	ddo. St. Moriz.	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Nebst folgenden Vermächtnissen:

a) zur momentanen Verwendung durch das Pfarramt St. Moriz 50 fl.

b) Beiträge zu 7 Bruderschaften 24 fl. 18 kr., und

c) ein besonderes Legat für die Armen-Anstalt des Krankenhauses und der Hausarmen, und

d) Legate an den katholischen Schulfond und das katholische Waisenhaus per 50 fl., wobei die Schulfonds-Commission auf den Abgang der Schul-Quarte verzichtet.

Wiederholung.

Namen der Landgerichte.	Gesammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.		Sonstige Zwecke.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.) Landgerichte.														
1.) Aichach	551	—	435	30	57	45	57	45	80	—	80	—	—	—
2.) Buchloe	340	—	310	—	15	—	15	—	247	30	247	30	—	—
3.) Burgau	260	—	185	—	37	30	37	30	27	30	27	30	—	—
4.) Dilingen	610	-	335	—	162	30	162	30	—	—	-	—	—	—
5.) Donauwörth	475	—	360	—	75	—	40	—	—	—	—	—	—	—
6.) Friedberg	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—
7.) Günzburg	565	—	300	—	132	30	132	30	—	—	—	—	—	—
8.) Höchstädt	25	-	25	—	—	—	—	—	6	15	6	15	—	—
9.) Illertissen	50	—	37	30	12	30	12	30	—	—	15	—	—	—
10.) Immenstadt	4107	-	4107	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.) Kaufbeuern	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30	—	—
12.) Kempten	264	30	264	30	—	—	—	—	66	37½	66	37½	—	—
13.) Lauingen	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—	—	—
14.) Lindau	260	—	130	—	65	—	65	—	—	—	—	—	—	—
15.) Mindelheim	2797	—	1837	—	495	—	495	—	22	30	22	30	—	—
16.) Obergünzburg	280	—	280	—	-	—	—	—	67	30	67	30	—	—
17.) Ottobeuern	610	13	655	6¼	95	3½	95	3½	120	—	120	—	—	—
18.) Rain	100	—	66	40	16	45	16	45	—	—	—	—	—	—
19.) Roggenburg	180	—	90	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	—
20.) Schrobenhausen	510	—	360	—	50	-	100	-	27	30	27	30	—	—
21.) Schwabmünchen	100	—	50	—	25	—	25	—	—	-	—	—	—	—
22.) Sonthofen	50	—	50	—	-	—	—	—	30	—	20	—	—	—
23.) Türkheim	1010	—	842	30	137	30	30	-	150	-	150	—	—	—
24.) Ursberg	406	--	406	—	—	—	—		28	22½	28	22½	—	—
25.) Weiler	1950	—	1390	—	130	—	430		—	—	—	—	—	—
26.) Wertingen	124	10	95	25	14	22½	14	22	16	40	16	40	—	—
27.) Zusmarshausen	84	—	84	—	-	—	—	-	7	30	7	30	—	—
B. Herrschafts-Gerichte.														
1.) Burheim	50	—	33	20	8	20	8	20	—	—	—	—	—	—
2.) Weissenhorn	561	—	280	30	140	15	140	15	—	—	..	—	—	—
C. Magistrate.														
Augsburg	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Fundationen	16879	53	13653	1½	1752	30¾	1950	¾	920	25	915	25	—	—
Hiezu die gesetzlichen Antheile mit									1752	30¾	1950	¾		
Total-Summa									2672	55¾	2865	25¾		

(Bekanntmachung.)

(Die Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation betreffend.)

Das unterfertigte Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise hat aus den pro 1836 zur Verfügung gestellten Fonds, bezeichneten Zweckes, nachstehende Prämien zur Emporbringung und Veredlung des Flachs-Baues und der Leinwand-Fabrikation im Oberdonau-Kreise ausgesetzt:

I.

Neun Prämien werden bestimmt, und zwar die 1te mit 50 fl.; die 2te mit 40 fl.; die 3te mit 30 fl.; vier Preise, jeder zu 15 fl., und zwey Preise jeder zu 10 fl. für jene Landwirthe, welche im Jahre 1836 die größten Strecken Ackerfeldes mit russischem Leinsaamen besäen, und die größten Quantitäten Flachses einärnten.

Bey der Zuerkennung dieser Preise wird hauptsächlich auf die Quantität des Anbaues und der Aerndte gesehen, und es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Landwirthe, welche auf die Gattung Preise Anspruch machen wollen, wenigstens zwey bayrische Tagwerk mit russischem Lein-Saamen bebauen, und sich hierüber ausweisen können.

Siehe Formular Nro. 1.

II.

Acht Preise werden ausgesetzt, und zwar; 2, jeder zu 30 fl.; 2, jeder zu 20 fl.; 2, jeder zu 15 fl., und 2, jeder zu 10 fl., für jene Land-Wirthe des Kreises, welche durch zweckmäßige Cultur des Bodens und sachdienliche Behandlung der Lein-Pflanzen auf der kleinsten Fläche die größte Quantität Flachses, und von der besten Qualität erzeugen. Hier entscheidet die Quantität nur in Bezug auf gleichen Flächenraum, welcher jedoch, um sich um einen Preis bewerben zu können, nicht unter einem bayerschem Tagwerk betragen darf, und vorzüglich die Qualität des Flachses.

Bemerkt wird hiezu, daß eine gleiche Quantität lufttrockenen, gebrochenen und geschwungenen Flachses vorgelegt werden muß, aus dem das ebenfalls einzusendende gehechelte Flachs-Muster genommen wurde.

S. Formular Nro. 2. die letzten Rubriken.

III.

Sechs Preise werden bestimmt, und zwar: 2, jeder zu 40 fl; 2, jeder zu 25 fl.; 2, jeder zu 10 fl. für jene Land-Wirthe, welche im Jahre 1836 sich dadurch auszeichnen, daß sie den Roh-Flachs auf eine verbesserte Art geröstet, gedörret, gebrochen, gehechelt und so zum Spinnen zugerichtet haben.

Bey der Zuerkennung dieser Preise wird nur auf die Quantität des zum Spinnen hergerichteten Flachses und auf Verbesseruug in einer oder mehreren der erwähnten Veredlungs-Arten, und nur bey gleichen Leistungen auf die größere Menge des zubereiteten Flachses Rücksicht genommen werden.

S. Formular Nro. 3.

IV.

Zwey Preise, jeder zu 25 fl., erhalten diejenigen ausübenden Land-Wirthe des Oberdonau-Kreises, welche die Zurichtung der Lein-Pflanzen zu Flachs als eigenes Geschäft im Großen treiben, den Roh-Flachs in Quantitäten kaufen, ihn selbst herrichten lassen, und sodann in den Handel bringen, indem dadurch dem Landmanne die Arbeiten des Röstens, Dörrens, Brechens und Hechelns erspart, und die Leinwand-Fabrikation dadurch gehoben werden soll.

S. Formular Nro. 4.

V.

200 fl. hat das Comité für jene Weber bestimmt, welche Leinwand-Muster, von der ersten bis letzten Qualität vorlegen werden.

Das rohe Leinwand-Preise-Muster muß jedoch rücksichtlich der Qualität und des Preises mit jenen des Auslandes konkurriren können, und wird in diesem Falle von dem Comité sogleich angekauft.

S. Formular Nro. 5.

VI.

Zwanzig Preise, jeder zu 15 fl. werden ausgesetzt für jene Individuen, welche sich ausweisen, in ihren Gemeinden zweckmäßigen Unterricht zu einem reinen und gleichen Flachs-Gespinnste ertheilt, die meisten Zöglinge unterrichtet, und die brauchbarsten Spinner und Spinnerinnen durch ihren Unterricht gebildet zu haben.

S. Formular Nro. 6.

VII.

Fünfzig neue, auf die zweckmäßigste Art verfertigte Spinn-Räder werden vertheilt an jene junge Spinner und Spinnerinnen, welche sich legal ausweisen, an dem oben erwähnten Spinn-Unterrichte Antheil genommen, und sich durch Fleiß, besonders aber durch reines und gleiches Gespinnst, worüber Muster-Schneller vorzulegen sind, ausgezeichnet zu haben.

S. Formular Nro. 7.

VIII.

In Bezug auf die von den Preis-Bewerbern nachzuweisenden Erfordernisse wird im allgemeinen festgesetzt, wie folgt:

1.) Alle Angaben müssen durch legale, von der Gemeinde-Verwaltung ausgestellte, verbürgte, und von den einschlägigen Land- oder Herrschafts-Gerichte bestättigte Zeugnisse nachgewiesen seyn.

2.) Wer sich um zwey oder mehrere Preise verschiedener Art bewirbt, hat über jede einzelne Preise-Gattung gesonderte Zeugnisse vorzulegen.

3.) In dem Zeugnisse ist genau anzugeben, wie der Bewerber mit Vor- und Zunamen heiße, ob er in der Gemeinde ansäßig und selbst ausübender Landwirth sey, oder nicht, und womit er sich vorzüglich ernähre?

4.) Es sind überall Flachs-Muster beyzulegen, welche in Papier gewickelt, mit dem Gerichts-Siegel versehen, dann mit Vor- und Zunamen und dem Wohnorte des Einsenders bezeichnet seyn müssen.

5.) Die Gesuche sind an das Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation in Kaufbeuern portofrey einzusenden.

Insbesondere wird für jede einzelne Art der ausgesetzten Preise noch bestimmt:

1.) für die ad Nr. I. bestimmten Preise ist der Nachweis erfoderlich:

a. Vor- und Zunamen des Bewerbers,
b. Stand, Wohnort, Gericht,
c. wie viel Ackerland er besitzt?
d. wie viele Tagwerk im Jahre 1836 mit russischem Leinsamen er bestellte?
e. wie viel Leinsamen er dazu verwendet?
f. Plan-Nro. des Grundstückes,
g. Quantum des erbeuteten Rohflachses,
h. Quantum des eingeärnteten tauglichen Saat-Leins,
i. Bemerkung, ob der Bewerber selbst ausübender, ansäßiger Landwirth sey, und womit er sich hauptsächlich ernähre?

2.) Für die ad Nr. II. ausgesetzten Preise ist nachzuweisen:

a. b. wie vorstehend,
c. Lage des zum Flachsbau bestimmten Ackerlandes,
d. Plan-Nro. desselben,
e. Zubereitungs-Art des zum Flachsbau bestimmten Ackerlandes,
f. Angabe der Mittel, wodurch die Produktions-Fähigkeit des Bodens vergrößert wurde,
g. Art und Weise der Behandlung des Leinsaamens bey der Saat,

h. dann während die Lein-Pflanze auf dem Felde stand,

i. Quantum des erhaltenen Roh- und lufttrockenen Flachses, nach Gewicht berechnet,

k. Quantum des Rohflachses, welcher zu dem eingereichten Flachs-Muster verwendet wurde; Quantum des hievon erhaltenen geschwungenen Flachses,

l. Schwere des vorgelegten zum Spinnen hergerichteten Flachs-Musters,

m. daß das ganze Quantum dem eingeschickten Muster gleiche.

3.) Für die ad Nr. III. bestimmten Preise ist nachzuweisen:

a. b. wie vorstehend,

c. ob der Flachs auf trockenem oder nassem Wege geröstet wurde, und worin die Verbesserung bestanden habe?

d. wie der Flachs gedörrt wurde, ob in einem besondern Dörr-Ofen, oder nicht?

e. wie er gebrochen wurde, ob mit der Hand, oder mit einer Maschinen-Breche?

f. wie der Flachs gehechelt wurde, mit einfachen, oder mit mehrern Hecheln?

g. wie viel der Preisebewerber im Jahre 1836 Rohflachs gewonnen habe?

h. wozu derselbe bestimmt wurde?

4.) Zu den ad Nr. IV. ausgesetzten Preisen ist nachzuweisen:

a. b. wie vorstehend,

c. wie viel Flachs, und zwar von ausübenden Landwirthen des Oberdonau-Kreises angekauft wurde?

d. wie dieser Flachs zubereitet wurde?

e. wie derselbe verwendet wurde, und zwar an Privaten abgegeben, oder in den Handel gebracht?

5.) Zu den ad Nr. V. ausgesetzten Preisen, Man sehe das hierüber angefertigte Formular Nro. 5.

6.) Zu den ad Nr. VI. ausgesetzten Preisen: Wie vorstehend Nro. 6.

7.) Zu den ad Nr. VII. ausgesetzten Preisen: Wie vorstehend Nro. 7.

Bemerkt wird noch, daß zum Behufe der allein richtigen Anfertigung von Preise-Bewerbungs-Zeugnissen lythographirte Formulare für jede Cathegorie der Preise-Bewerbung hierorts vorliegen, und jedem Landwirthe auf Verlangen unentgeltlich abgegeben werden, mit der unabänderlichen Bedingung, daß nur diese genau und vollständig ausgefüllten, von der betreffenden Gemeinde-Verwaltung bestättigten, und von dem einschlägigen k. Land- oder Herrschafts-Gerichte beglaubigten Zeugnisse admissionsfähig betrachtet werden, und sich sohin die Preise-Bewerber die Schuld selbst beymessen müßten, wenn ihre Zeugnisse nicht nach diesem Formulare angefertiget, zurückgewiesen werden würden.

IX.

Schlüßlich wird noch festgesetzt, daß die Anmeldungen um Preise mit den nothwendigen Mustern und vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, längstens bis zum 15ten Dezember 1836 bey dem Comité in Kaufbeuern eingelaufen seyn müssen, worauf sodann die Zuerkennung, nach stattgehabter Prüfung, unverweilt geschehen soll.

An sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, dann an die Magistrate der unmittelbaren Städte ergeht das ergebenste Ansuchen, gegenwärtige Bekanntmachung ungesäumt in ihren Amts-Bezirken zu publiziren, ihre Amts-Untergebenen bey jeder schicklichen Gelegenheit zur Beförderung und Veredlung des Flachs-Baues, im Besondern durch den Anbau von russischem Lein-Saamen aufzumuntern, um dem vaterländischen Industrie-Zweige der Flachs-Veredlung und Leinwand-Fabrikation jenen Grad von Ausdehnung und Solidität zu verschaffen, welcher gerade in dem gegenwärtigen Momente von großer

Wichtigkeit erscheint, und dem Landmanne einen gewinnreichen Absatz seines rohen und veredelten Produktes gewährt.

Kaufbeuern den 11ten März 1836.

Das Comité zur Beförderung der Leinwand-Fabrikation im Ober-Donau-Kreise.

v. Sichlern, Stadt-Commissär als Vorstand.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

122.) praes. den 19/3 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Johann Müller, sogenannten „Heinrich-Wirths" von Neuburg im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe zum erstenmale unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 11ten April d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr anberaumt.

Das Anwesen, das auf 2375 fl. eingewerthet wurde, besteht: 1) aus einem 2stöckigen Wohnhaus sub. Lit. E. Nr. 83 mit angebautem Pferd- und Kuh-Stall, Hofraum, und gemeinschaftlichen Brunnen-Rechte.

Auf diesem Anwesen wurde bisher eine reale Wirthschafts-Gerechtsame ausgeübt; 2) einem Kraut-Garten Pl. Nro. 3327; 3) Neubruch, Pl. Nro. 2781; 4) alten Umriß, Pl. Nro. 4215; 5) einem Holz-Theil Pl. Nro. 4648; sämtliche eigen, und zur Stadt-Kammer grundzinsbar.

Kaufs-Lustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, am besagten Tage sich zur Abgabe ihrer Kaufs-Anbote in hiesiger Gerichts-Kanzley einzufinden, und es wird noch bemerkt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Neuburg den 10ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

123.) praes. den 19/3 36.

(Bekanntmachung)

Auf Anrufen eines privilegirten Gläubigers wird das um 430 fl. eingewerthete Anwesen des Bernhard Ottinger von Neuburg, in einem halben Haus sub. Nro. 129b, 5 Dezimalen Neubruch, 5 Dz. Kraut-Beet bestehend, im Wege der Hilfs-Vollstreckung veräussert, und zu diesem Behufe auf Donnerstag den 14ten April d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Tagsfahrt festgesetzt.

Kaufs-Lustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Vermögens-Zeugnissen und Besitzesfähigkeit auszuweisen haben, werden eingeladen, am besagten Tage dahier in der Gerichts-Kanzley zu erscheinen.

Bemerkt wird noch, daß der Hinschlag des Anwesens sich nach den Bestimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Gesetze richte.

Neuburg den 14ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

124.) praes. den 20/3 36.

(Bekanntmachung.)

Mathias Kolland, Taglöhner von Neuburg hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf

Donnerstag den 14ten April; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 14ten May; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 14ten Juny, und für die Duplik auf Dienstag den 28ten Juny 1836, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile geladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edickts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß man am ersten Edikts-Tage zur Abscheidung der Sache zwischen den Gläubigern eine gütliche Ausgleichung ihrer Foderungen versuchen wird.

Zugleich besteht am nämlichen 14ten April 1836 Tagsfahrt zum Verkaufe des um 630 fl. gerichtlich eingewertheten Anwesens, in einem gemauertem Haus mit Dach-Platten gedeckt, Lit. C. Nr. 105, Hofraithe, und Gärten, Kraut-Beet und Neu-Theil bestehend.

Kaufs-Lustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Vermögens-Zeugnissen und ihrer Besitzes-Fähigkeit auszuweisen haben, werden eingeladen, in besagter Zeit sich Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr dahier in der Landgerichts-Kanzley einzufinden.

Der Hinschlag des Anwesens richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 zum Hypotheken-Gesetze.

Neuburg den 14ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

125.) praes. den ²⁄₃ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Schuhmacher Kaspar Bühler von Aislingen hat sich Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden nun daher folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 14ten April 1836; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Samstag der 14te May 1836; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik der 28te May, und für die Duplik der 13te Juny 1836 jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämtliche Gläubiger werden mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Tage die Ausschließung der Foderung von der Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Tagen aber die Ausschließung von der vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Der Aktiv-Stand beläuft sich nach der vorliegenden gerichtlichen Schätzung auf 580 fl., die Passiven dagegen betragen 639 fl. 14 kr., worunter 460 fl. Hypothekar-Schulden sind.

Wer immer Etwas von dem Vermögen des Schuldners besitzt, wird aufgefodert, dieses unbeschadet seiner Rechte bis zum ersten Edikts-Tage dem Landgerichte zu übergeben.

Bemerkt wird noch, daß nach vollendeter Liquidation der Versuch, die Gläubiger unter sich auszugleichen, gemacht werden wird.

Dilingen am 16ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

126.) praes. den 24/3 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 14ten April 1836 wird das Anwesen des Conkursanten Kaspar Bühler von Aislingen, bestehend in einem Haus mit Gemeinde-Nutzen, öffentlich an den Meistbiethenden nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes verkauft.

Kaufs-Liebhaber werden bis Nachmittags 2 Uhr in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen, woselbst ihnen die Kaufs-Bedingungen eröffnet und ihre Anbote zu Protokoll genommen werden.

Fremde und Auswärtige haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Dilingen am 16ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

127.) praes. den 24/3 36.

(Bekanntmachung.)

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubiges wird das Anwesen des Bauers und Kaufbeurer-Münchner-Boten Kaspar Burkhard zu Kaisersweiher zunächst Kaufbeuern zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Dasselbe besteht:

1) aus einem gemauerten Wohnhaus, Stadl und Stallung, und einer gesonderten Wagen-Remiß; 2) aus 7 Jaucherten, 39 Dezim. Acker-Feld; 3) aus 22 Parzellen ungemessener Cultur-Theile; 4) aus 10 Parzellen ungemessener Holz-Theile.

Die Gebäude, welche sich im guten Stande befinden, wurden auf 1800 fl., die Grundstücke auf 2135 fl. eingewerthet.

Zur Versteigerung dieses Grund- und Realitäten-Besitzes hat das Landgericht Kaufbeuern auf den 27ten April d. J. Morgens von 9 bis 12 Uhr Mittags Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden eingeladen, sich an diesem Tage im Gerichts-Lokale einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Unbekannte Kaufs-Bewerber haben sich über das entsprechende Vermögen und über guten Leumund auszuweisen.

Kaufbeuern den 21ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

128.) praes. den 23/3 36.

(Bekanntmachung.)

Nikolaus Kastner, Wittwer und Wirth in Buch, ist ohne Zurücklassung von Kindern gestorben.

Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten werden nun alle diejenigen, die an die Verlassenschafts-Masse desselben eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, solche Dienstags den 12ten April d. J. dahier anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die versäumte Liquidation den Ausschluß der Foderung von dieser Masse zur Folge haben würde.

Zugleich werden diejenigen, die an die gegenwärtige Verlassenschafts-Masse schulden, aufgefodert, sich am obgenannten Tage dahier zu melden.

Zusmarshausen den 21ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. März 1836.	Pap.	Geld	Den 24. März 1836.	Pap.	Geld	Den 26 März 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101$\frac{5}{8}$	101$\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101$\frac{3}{4}$	101$\frac{1}{2}$
detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100	detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100	detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		33	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		35	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	38	36

Anzeige.

☞ Die Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 11 „die Bildung der Schullehrer betreffend" ist in der Lauter'schen Buchdruckerey dahier (Apotheker-Gäßchen Lit. B. Nro. 211) broschirt um 18 kr. zu haben.

№ 4.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat März

1836.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1836.			Schäffel											Schäffel										
Aichach	5	März.	* —	240	240	187	53	10	21	10	2	9	55	—	369	369	342	27	5	53	5	40	5	[illegible]
	12	"	* 53	49	102	102	—	10	37	10	12	9	45	27	140	1 7	167	—	5	56	5	45	5	[illegible]
	19	"	* —	69	69	69	—	10	39	10	21	9	45	—	62	62	2	—	5	48	5	35	5	[illegible]
	26	"	* —	160	160	156	4	10	25	9	48	9	28	—	187	187	187	—	5	37	5	29	5	[illegible]
Augsburg	4	März.	* 5	512	517	501	16	10	5[illegible]	10	3	9	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	"	* 16	347	363	323	40	10	53	9	45	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	* 40	356	396	387	[illegible]	10	39	10	—	9	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	* 9	173	182	97	85	10	40	10	7	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	März.	13	502	515	405	110	11	22	10	38	9	36	51	1131	1184	897	285	6	47	6	31	6	[illegible]
	11	"	110	185	295	271	24	11	32	10	19	8	55	285	377	662	644	18	6	28	6	18	6	[illegible]
	18	"	24	451	475	439	36	11	18	10	1	8	58	18	488	506	480	26	6	17	6	4	5	[illegible]
	25	"	36	123	159	136	23	11	46	10	28	9	5	26	131	157	138	19	6	5	5	59	5	[illegible]
Babenhausen	7	März.	6	103	109	69	40	12	6	10	51	10	15	2	24	26	8	18	7	24	7	15	7	—
	14	"	40	71	111	71	40	11	45	10	39	10	—	18	5	23	20	3	6	51	6	33	6	[illegible]
	21	"	40	57	97	73	24	11	33	10	33	10	—	3	36	39	31	8	6	39	6	27	6	[illegible]
	28	"	24	59	83	68	15	12	—	11	—	10	24	8	2	10	4	6	6	30		—	—	—
Burgau	7	März.	7	38	45	32	13	11	30	10	45	9	30	2	63	65	44	21	7	—	6	30	6	[illegible]
	14	"	13	46	59	53	6	10	48	10	20	9	30	21	23	44	33	11	6	48	6	30	6	[illegible]
	21	"	6	27	33	33	—	10	4	10	15	9	45	11	17	28	25	3	6	45	6	30	6	[illegible]
	28	"	—	42	42	38	4	10	48	10	30	9	30	3	28	31	27	4	6	40	6	30	6	[illegible]
Dillingen	4	März.	—	7	7	7	—	12	15	12	—	11	30	—	4	4	4	—	8	15	8	7	8	—
	11	"	—	4	4	4	—	11	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	7	36	7	25	7	—
	18	"	—	4	4	4	—	9	45	—	—	—	—	—	3	3	3	—	7	30	—	—	—	—
	24	"	—	2	2	2	—	10	15	—	—	—	—	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—
Donauwörth	9	März.	* 7	33	40	39	1	10	58	10	15	9	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	"	* 1	38	39	34	5	10	33	9	38	8	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	* 5	45	50	30	20	10	28	9	44	8	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	* 20	20	40	32	8	10	41	9	22	7	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	März.	5	72	77	40	37	10	50	10	5	9	24	—	63	63	55	8	7	9	7	—	6	[illegible]
	16	"	37	51	88	67	21	10	5	9	33	8	58	8	81	89	88	1	6	51	6	38	6	[illegible]
	23	"	21	101	122	96	26	9	30	9	—	8	27	1	102	103	103	—	6	30	6	19	6	[illegible]
	30	"	26	42	68	57	11	9	46	9	15	8	44	—	52	52	52	—	6	53	6	40	6	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste													Haber													Weesen.												
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis											Preis											Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	58	58	58	—	8	43	8	16	7	58	—	99	99	99	—	4	[illegible]	4	[illegible]	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	62	62	62	—	8	41	8	29	7	58	—	191	191	191	—		35	4	[illegible]	[illegible]	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	50	50	50	—	8	31	8	[illegible]	7	48	—	121	121	121	—	4	29	4	[illegible]	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	47	47	41	6	8	27	7	56	7	31	—	239	239	230	9	4	31	4	15	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	272	272	267	5	9	2	8	37	7	59	3	113	116	113	3	4	25	4	2	3	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	226	231	217	14	9	—		57	8	18	3	88	91	86	5	4	57		24	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	308	322	296		8	49	8	34	8	[illegible]	5	144	149	149	-	4	45	4	26	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	58	84	78	6	8	29	8	15	7	40	—	119	119	114		4	38	4	26	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	35	8	12	7	45	—	70	70	62	8	4	33	4	18	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	27	7	39	7	30	8	48	56	48	8	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	11	3	8	24	8	—	7	45	8	69	77	75	2	4	54	4	39	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	13	16	12	4	7	57	7	30	7	-	2	87	89	67	22	4	36	4	21	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	40	43	39	4	8	45	8	24	8	—	1	31	32	23	9	4	35	4	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	18	22	22	—	8	24		—	7	45	9	6	15	15	—	4	20	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	28	—	8	30	8	12	7	45	—	44	44	37	7	4	20	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	26	3	8	15	8	6	7	36	7	49	56	44	12	4	24	4	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	4	20	4	17	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	8	15	7	53	7	24	—	5	5	5	—	4	30	4	18	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	28	—	8	24	8	13	8	—	—	13	13	13	—	4	20	4	13	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	26	26	—	8	47	8	38	8	9	6	45	51	49	2	4	51	4	39	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	91	91	82	9	8	35	7	59	7	20	2	93	95	89	6	4	39	4	26	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	75	84	63	21	8	31	7	56	7	16	6	107	113	106	7	4	54	4	39	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	7	28	26	2	8	25	7	47	7	23	7	113	120	101	19	5	11	4	39	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag (Jahr 1836.)	Monat	Waizen und Kern. Vorriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Vorriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Friedberg	4	März.	—	57	57	51	6	11	14	10	36	9	6	—	218	218	174	44	6	36	6	41	6	25
	10	"	6	27	33	29	4	10	54	10	10	9	16	44	62	106	84	22	6	7	5	54	5	41
	17	"	4	20	24	21	3	10	52	10	27	9	56	22	50	72	66	6	6	2	5	52	5	36
	24	"	3	54	57	57	—	11	32	10	18	9	13	6	97	103	103	—	5	58	5	44	5	36
Füßen	5	März.	45	33	78	25	53	14	—	13	42	13	10	75	39	114	30	84	9	39	9	6	8	5
	12	"	53	39	92	30	62	14	6	13	30	13	15	84	79	163	20	143	9	10	8	15	8	6
	18	"	62	11	73	20	53	14	—	13	30	13	—	143	—	143	66	77	8	45	8	30	8	11
	26	"	53	36	89	28	61	14	—	13	25	12	53	77	84	161	25	136	8	3	7	51	7	36
Günzburg	8	März.	3	96	99	62	37	11	42	10	53	10	14	15	45	60	38	22	7	28	7	11	6	51
	15	"	37	62	99	68	31	11	12	10	5	8	58	22	12	34	23	11	7	10	6	40	6	10
	22	"	31	45	76	65	11	10	55	10	13	9	32	11	28	39	33	6	6	52	6	35	6	11
	29	"	11	54	65	65	—	11	2	10	—	8	58	6	23	29	26	3	6	59	6	42	6	35
Höchstädt	9	März.	—	3	3	3	—	11	54	11	30	11	—	—	3	3	3	—	8	54	8	30	8	—
	16	"	—	3	3	3	—	11	—	10	45	10	—	—	3	3	3	—	8	12	8	—	7	35
	23	"	—	2	2	2	—	10	18	10	—	—	—	—	2	2	2	—	7	45	7	12	—	—
	30	"	—	3	3	3	—	10	24	10	15	10	—	—	3	3	3	—	7	50	7	15	7	—
Kaufbeuern	3	März.	4	424	428	204	224	13	2	11	46	10	45	1	230	231	60	171	9	—	8	28	7	57
	10	"	224	36	260	154	106	12	45	11	15	10	25	171	31	202	51	151	8	16	7	22	7	7
	17	"	106	104	210	134	76	12	58	11	37	10	26	151	43	194	50	144	8	50	7	23	7	6
	24	"	76	114	190	140	50	12	13	11	7	10	18	144	31	175	89	86	8	25	7	20	6	7
Kempten	9	März.	501	249	750	438	312	13	41	13	20	12	38	601	65	666	208	458	9	23	8	55	8	32
	16	"	312	488	800	422	378	13	30	12	54	12	24	458	177	635	312	323	8	54	8	37	8	12
	23	"	378	415	793	461	332	13	1	12	30	11	51	323	184	507	300	207	8	30	8	29	8	9
	30	"	332	305	637	400	237	13	5	12	34	12	1	207	206	413	169	244	8	44	8	19	7	54
Krumbach	5	März.	25	123	148	97	51	11	45	11	1	10	17	25	88	113	69	44	7	33	7	17	7	1
	12	"	51	70	121	87	34	11	22	10	29	9	36	44	30	74	43	31	6	42	6	28	6	14
	18	"	34	70	104	70	34	10	46	10	—	9	14	31	15	46	35	11	6	25	6	13	6	1
	26	"	34	59	93	89	4	10	46	10	8	9	30	11	21	32	31	1	6	14	6	4	5	51
Lauingen	5	März.	9	706	715	619	96	11	20	10	36	9	44	—	92	92	86	6	8	8	7	45	7	[illegible]
	12	"	96	756	852	603	249	10	40	10	8	9	37	6	139	145	60	85	7	33	7	7	6	[illegible]
	18	"	249	220	469	428	41	10	23	9	57	9	26	85	30	115	53	62	7	12	6	53	6	[illegible]
	26	"	41	610	651	642	9	10	46	10	7	9	34	62	32	94	76	18	7	10	6	32	6	[illegible]

Gerste											Haber											Weesen										
Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester		Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	9	9	9	—	8	34	8	15	7	45	—	63	63	63	—	4	15	4	10	3	52	—	89	89	83	6	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
—	17	17	17	—	8	41	8	30	8	19	—	46	46	46	—	4	29	4	18	4	6	6	100	106	90	16	3	51	3	44	3	31
—	14	14	9	5	8	35	8	3	7	40	—	59	59	54	5	4	38	4	28	4	14	16	68	84	72	12	3	41	3	32	3	23
5	20	25	25	—	8	19	8	1	7	36	5	238	243	243	—	4	48	4	30	4	12	12	106	118	118	—	3	40	3	27	3	9
—	8	8	8	—	9	30	9	15	9	—	14	18	32	15	17	5	31	5	12	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	17	8	25	10	15	5	30	5	27	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	11	7	4	10	—	9	50	9	30	15	17	32	21	11	5	25	5	17	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	11	12	23	14	9	5	38	5	12	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	59	77	59	18	8	34	8	18	8	6	—	32	32	30	2	4	39	4	30	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	49	67	67	—	8	28	8	8	7	48	2	29	31	31	—	4	35	4	27	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	48	48	48	—	8	35	8	24	8	12	—	66	66	66	—	4	30	4	22	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	28	—	8	24	8	15	8	6	—	70	70	54	16	4	36	4	22	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	78	78	61	17	9	19	8	51	7	42	—	155	155	149	6	5	10	4	30	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	54	71	55	16	9	15	8	25	7	56	6	130	136	101	35	4	51	4	31	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	72	88	48	40	9	18	8	24	7	45	35	119	154	123	31	4	53	4	35	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	59	99	63	36	8	57	8	18	7	55	31	200	231	200	31	4	44	4	27	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	82	119	81	38	9	32	9	—	8	23	110	69	179	145	34	5	53	5	23	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	129	167	63	104	9	15	8	54	8	—	34	282	316	243	73	5	38	5	18	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
104	143	247	113	134	8	59	8	15	7	50	73	458	531	376	155	5	43	5	25	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
134	50	184	107	77	9	12	8	55	8	8	155	328	483	325	158	5	57	5	19	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	96	96	93	3	8	21	7	54	7	27	1	113	114	104	10	4	19	4	10	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	61	64	54	10	8	22	7	53	7	24	10	100	110	90	20	4	16	4	1	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	65	75	58	17	7	54	7	17	6	40	20	138	158	134	24	4	9	3	56	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	33	50	48	2	7	36	7	15	6	54	24	173	197	175	22	4	21	3	59	3	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	483	486	455	31	8	39	8	20	8	—	—	30	30	30	—	4	31	4	15	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	467	498	398	100	8	54	8	10	7	49	—	100	100	80	20	4	36	4	25	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	161	261	251	10	8	21	8	5	7	46	20	73	93	73	20	4	53	4	19	3	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	383	393	290	103	8	6	7	47	7	27	20	173	193	158	35	4	52	4	30	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	5	März.	1999	1361	3560	1645	1917	14	32	13	46	12	40	21	19	40	16	24	9	56	9	36	9	[illegible]
	12	"	1917	1638	3555	1399	2156	13		12	36	11	58	24	46	70	4	26	9	31	9	14	8	[illegible]
	19	"	2156	1185	3341	1272	2069	13	36	12	36	11	50	26	24	0	13	37	9	6	8	36	8	[illegible]
	26	"	2069	1352	3421	1258	2163	13	57	12	32	12	—	37	20	57	21	36	9	4		18	8	—
Memmingen	8	März.	286	743	1029	41	616	12	54	12	1	10	35	44[illegible]	262	705	162	543	8	9	7	41	7	16
	15	"	616	454	1070	710	3[illegible]0	12	31	11	49	[illegible]	29	543	77	620	198	422	[illegible]	5[illegible]	7	11	6	30
	22	"	3[illegible]0	551	911	614	297	12	23	11	59	10	56	422	108	530	251	299	7		7	15	7	—
	29	"	297	599	896	631	265	12	26	11	46	10	51	299	93	392	107	285	7	28	7	8	7	—
Mindelheim	5	März	95	231	326	198	128	11	47	11	5	1[illegible]	5	97	93	190	61	129	7	46	7	30	7	[illegible]
	12	"	128	101	229	1[illegible]8	[illegible]	11	16	10	40	9	44	129	18	147	73	74	7	9	6	58	6	30
	18	"	61	139	200	148	52	11	20	10	46	9	49	74	8	82	53	29	7	6	7	—	6	30
	26	"	52	117	169	149	20	11	21	10	49	10	5	29	[illegible]	68	45	25	7	7	6	49	6	[illegible]
Neuburg	9	März.	• —	182	182	172	10	9	32	9	—	8	27	—	112	112	95	17	6	34	6	10	5	16
	16	"	• 10	102	112	112	—	9	53	9	19	8	43	17	60	77	77	—	6	25	6	9	5	30
	23	"	• -	118	118	114	.	9	19	8	53	8	27	—	69	69	68	1		9	5	57	5	[illegible]
	30	"	• 4	101	105	105	—	9	18	8	58	8	31	1	37	38	38	-	6	21	6	13	6	[illegible]
Ottobeuern	3	März.	4	93	97	30	67	13	27	11	19	9	45	1	37	38	9	29	8	40	8	10	8	—
	10	"	67	17	84	41	43	13	13	10	53	9	57	29	1	30	6	24	8	5	7	45	7	—
	17	"	43	11	54	41	13	12	3	11	25	10	32	24	1	25	10	15	7	52	7	15	7	—
	24	"	13	18	31	20	11	12	10	10	58	10	7	15	—	15	15	—	7	27	7	12	7	—
Rain	5	März.	• —	39	39	27	12	10	30	10	—	9	30	—	42	42	27	15	7	6	6	45	[illegible]	30
	12	"	• 12	34	46	36	10	10	—	9	30	8	15	15	27	42	30	12	6	42	6	—	5	30
	18	"	• 10	13	23	23	—	10	30	10	—	9	30	12	18	30	30	—	6	24	6	12	6	6
	26	"	• —	30	30	30	—	10	15	9	15	9	50	—	31	31	31	--	6	18	6	—	5	48
Schrobenhausen	3	März.	• —	34	34	30	4	10	49	10	30	10	[illegible]	4	129	133	125	8	6	29	6	14	6	9
	10	"	• 4	37	41	32	9	10	2	9	53	9	19	8	74	82	74	8	5	41	5	29	5	18
	17	"	• 9	34	43	37	6	10	16	10	-	9	39	8	76	84	78	6	5	55	5	29	5	11
	24	"	• 6	37	43	36	7	10	13	10	—	9	42	6	92	98	92	6	5	19	5	13	5	[illegible]
Weissenhorn	9	März.	9	313	322	262	60	12	21	10	56	9	36	83	95	178	92	86	7	22	6	50	6	21
	16	"	60	287	347	318	29	11	57	10	33	9	4	86	47	133	114	19	6	46	6	18	5	58
	23	"	29	278	307	296	11	12	6	10	55	9	38	19	43	62	45	17	7	7	6	38	6	11
	30	"	11	282	293	286	7	12	8	11	12	10	9	17	33	50	40	10	7	12	6	39	6	16

Summa des verkauften Getreides: Waizen 2869, Kern 17224; Korn oder Roggen 7944

G e r s t e											H a b e r											W e e s e n.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis											Preis											Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	74	101	175	125	50	6	12	5	48	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	50	116	166	125	41	6	—	5	36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	41	109	150	115	35	6	12	5	48	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	35	114	149	122	27	6	6	5	18	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	300	304	199	105	10	5	8	59	8	26	81	245	326	165	161	5	16	4	42	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	116	221	216	5	9	46	9	25	9	2	161	182	343	204	139	5	3	4	42	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	256	261	212	49	9	51	9	5	8	22	139	322	461	284	177	5	4	4	48	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	165	214	136	78	9	42	8	50	8	9	177	204	381	202	179	5	9	4	58	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	70	70	70		8	52	·	29	7	56	25	208	231	191	40	4	46	4	22	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	117	117	70	47	8	55	8	20	7	28	40	117	157	142	15	4	42	4	17	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	92	139	88	51	8	22	7	31	6	54	15	214	229	208	21	4	44	4	20	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	19	70	59	1	8	27	7	47	6	50	21	166	187	171	16	4	50	4	25	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	31	31	30	1	7	54	7	58	7	21	—	46	46	45	1	4	30	4	15	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	56	57	57	—	8	16	7	55	7	35	1	40	41	41	—	4	40	4	25	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	46	46	36	10	7	54	7	20	6	46	—	102	102	96	6	4	40	4	24	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	39	49	49	—	7	45	7	22	6	51	6	35	41	41	—	4	43	4	22	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	20	—	5	—	4	36	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	8	—	—		—	—	—	17	17	15	2	5	3	4	51	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	3	1	8	—	—	—	—	—	2	30	32	25	7	4	42	4	30	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	23	13	10	8	20	7	30	7	—	—	9	9	9	—	5	6	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	32	42	34	8	8	15	7	36	7	—	—	8	8	8	—	4	30	4	20	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	2	10	10	—	8	12	8	—	7	15	—	11	11	11	—	4	30	4	15	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	38	38	—	8	—	7	30	7	—	—	27	27	27	—	5	30	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	20	20		8	—	—	—	—	—	3	77	80	78	2	4	8	3	51	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	15	—	8	—	—	—	—	—	2	94	96	90	6	4	23	3	55	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	15	—	8	—	—	—	—	—	6	84	90	86	4	4	35	4	15	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	54	54	54	—	7	56	7	45	—	—	4	104	108	105	3	4	39	4	25	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	117	121	104	17	8	42	8	23	8	7	9	92	101	95	6	4	47	4	21	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	134	151	147	4	8	40	8	4	7	23	6	145	151	133	18	4	30	4	12	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	82	86	55	31	8	22	7	59	7	30	18	158	176	161	15	5	7	4	36	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	32	63	63	—	8	32	8	16	7	57	15	174	189	120	69	4	34	4	5	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 5774 Haber 8261 Wesen 363

Königlich-Bayersches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.



Nro. 14.

Augsburg, den 4ten April 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXI.)

Republikation der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.")

&c. &c. Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken = Gesetzes und der Prioritäts=Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein=Kreises keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis=Intelligenz=Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats=Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und
General = Sekretär,
Egid v. Kobell.

CXII.) ad Nrm. 13914.

An
sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises.

(Die Anwendung des Art. 26. der allgemeinen Brand-Versicherungs = Ordnung über den Austritt der einmal verunglückten und entschädigten Mitglieder der Assekuranz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterm 15ten d. Mts. in rubrizirtem Betreffe eingekommene höchste Entschließung des k. Staats = Ministeriums des Innern folgt nachstehend zur Nachachtung der königl. Distrikts = Polizey=Behörden des Oberdonau = Kreises:

„Der kgl. Regierung des Ober = Main-Kreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht des bemerkten Betreffs vom 4. Jänner d. J. erwiedert, daß gemäß Art. 26. der allgemeinen Brand-Versicherungs = Ordnung die schon einmal Verunglückten und Entschädigten nicht eher aus der Brand = Assekuranz = Anstalt austreten dürfen, als bis sie nachweisen, einen der empfangenen Entschädigungs-Summe gleichkommenden Gesammt=Betrag an jährlichen Beyträgen sowohl vor, als nach dem Brande, an die Anstalt bezahlt zu haben, derselben sohin auch ein theilweiser Austritt mittels Minderung des betreffenden Assekuranz=Kapitals nicht gestattet ist."

„Hiedurch wird übrigens dessen Herabsetzung im Offizial = Wege für den Fall einer bestehenden Ueberversicherung nicht ausgeschlossen."

Augsburg den 26ten März 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXIII.) ad Nrm. 16269.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Einfangen der Sing-Vögel, und Zerstören der Vogel-Nester betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises hat in mehreren Erlassen, namentlich unterm 19. May 1829 und 17. April 1832 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1832 Seite 467 u. f.) den amtlichen Einfluß der Polizey-Behörden und Schul-Vorstände gegen die Uebung in Anspruch genommen, die Vögel, besonders solche, welche sich durch ihren Gesang auszeichnen, einzufangen, deren Nester auszunehmen, u. dgl. m.

Der Erfolg war nicht ungünstig, und den fortgesetzten eifrigen Bemühungen der Schul-Vorstände dürfte es nicht mißlingen, in den jugendlichen Gemüthern den Abscheu an solchen Handlungen immer mehr zu befestigen, hiemit aber diese Handlungen selbst allmählig ganz verschwinden zu machen.

Zur Zeit offenbaren sich indessen nicht selten noch Uebertretungen dieser Art, in dem offen oder auch geheim getriebenen Handel mit jenen Sing-Vögeln, welche ihr Fortkommen im Freyen finden.

Die unterfertigte Stelle erachtet sich daher aufgefodert, sämtlichen Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises die strengste Wachsamkeit in dieser Beziehung wiederholt zur Pflicht zu machen, insbesondere die Aufmerksamkeit derselben auf solche Individuen zu lenken, welche sich den Vogelfang förmlich zum Geschäfte und Erwerbszweige machen, da den gemachten Wahrnehmungen zu Folge dergleichen Vogelsteller und Händler in vielen Bezirken des Oberdonau-Kreises sich vorfinden, und aus diesem Geschäfte eben kein Geheimniß machen, entweder weil sie das bestehende Verbot nicht kennen, oder dasselbe nur auf den Verkauf der eingefangenen Sing-Vögel auf den Märkten im Oberdonau-Kreise beschränken zu können glauben.

Diesen Individuen ist nachzuforschen, und das Geschäft einzustellen.

Es bleibt zugleich aller Handel mit Sing-Vögeln, welche ihr Fortkommen im Freyen finden, auf den Märkten, wie sonst, offen oder geheim, verboten.

Die bayerischen und ihre Wirksamkeit fortwährend behauptenden besonderen Forst-Ordnungen im Oberdonau-Kreise, welche meistens das Verbot des Einfangens der Sing-Vögel, wie des Zerstörens ihrer Nester, unter strengen Straf-Bestimmungen aussprechen, stehen den Behörden ohnehin zur Seite.

Zugleich wird den geistlichen und weltlichen Schul-Vorständen dringend empfohlen, in ihrem eifrigen Bestreben, die Herzen ihrer Zöglinge gegen alle und jede Thier-Quälerey einzunehmen, nicht zu ermüden.

Sie werden für ihre schon von dem Standpunkte der öffentlichen Erziehung aus sehr verdienstvollen Bemühungen und Leistungen volle Anerkennung und gegebenen Falles sicher die bereitwilligste Unterstützung der Polizey-Behörden finden.

Der gegenwärtige Erlaß soll auch in allen Lokal-Intelligenz-Blättern des Ober-Donau-Kreises kundgegeben werden.

Augsburg den 1ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXIV.) ad Nrm. 4854.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und unmittelbaren Magistrate.

(Die Vorschriften über Studien und Disziplin der Studirenden an den Hoch-Schulen des Königreiches Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit kgl. Ministerial-Entschließung vom 9ten November v. J. rubrizirten Betreffes werden aus den Vorschriften über Studien und Disziplin der Studierenden an den Hoch-Schulen des Königreiches Bayern vom Jahre 1835, welche mit dem erwähnten kgl. Ministerial-Rescripte im Abdrucke kundgegeben wurden, den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden Auszugsweise diejenigen Bestimmungen, welche deren Wirkungs-Kreis betreffen, zum genauen und gewissenhaften Vollzuge nachstehend kundgegeben.

Augsburg den 29. März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

I. Titel.

Bedingungen der Aufnahme von Studirenden an den bayerischen Universitäten.

&. &. §. 2.

„Jeder aus den Ferien zurückkommende, oder während derselben im Orte gebliebene, schon immatrikulirte Student ist gehalten, sich binnen gleicher Frist, unter Vorlage legaler Zeugnisse über seine Aufenthalts-Orte während der Ferien, und über seinen daselbst gepflogenen politischen und sittlichen Wandel, zur Erneuerung der Matrikel zu stellen."

&. &. §. 9.

„Die Immatrikulirung darf nur bey denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Universitäts-Studium erforderlichen Vorkenntnisse, und

b) über früheres in sittlicher und politischer Beziehung gutes Betragen (einschlüssig der letzten Ferien) sich gehörig ausgewiesen haben."

&. &. §. 17.

„Wer die Universität ein halbes Jahr oder darüber verlassen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um als Student Vorlesungen zu besuchen, muß eine neue Matrikel lösen, und zugleich über sein Betragen während seiner Abwesenheit ein Zeugniß von der Obrigkeit seines Aufenthalts-Ortes beybringen."

&. &.

CXV.) ad Nrm. 15708.

(Die Besetzung der zweyten Lehrers-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dillingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Schullehrer-Seminar zu Dillingen wird die nach §. 27. des neuen Regulativs für die Schullehrer-Seminarien gebildete zweyte Lehrers-Stelle bis zum Anfang des zweyten Semesters besetzt werden. Mit derselben ist zur Zeit ein Geld-Gehalt von fünf Hundert Gulden, nebst freyer Wohnung, oder in Ermanglung derselben einer Miethzins-Entschädigung von fünfzig Gulden verbunden.

Lehr-Individuen, welche um diese Stelle nachzusuchen gedenken, haben ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen belegten und an die unterfertigte Kreis-Stelle gerichteten Gesuche längstens binnen vierzehn Tagen an die kgl. Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Dilingen einzureichen, und müssen, um Berücksichtigung finden zu können, mit der ersten Konkurs- und Qualifikations-Note versehen seyn.

Augsburg den 25ten März 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXVI.) ad Nrm. 16683.

(Die Besetzung der Gehilfen-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nebst der bereits ausgeschriebenen zweyten Lehrers-Stelle in dem Schullehrer-Seminar zu Dilingen wird nach §. 29. des neuen Regulativs auch die Gehilfen-Stelle in dem benannten Seminar besetzt werden, wofür eine jährliche Remuneration von zwey hundert fünfzig Gulden, nebst freyem Wohn-Zimmer im Seminar-Gebäude bestimmt ist.

Jene Individuen, welche um diese Stelle nachzusuchen gedenken, haben ihre mit den erfoderlichen Zeugnissen belegten und an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche längstens binnen vierzehn Tagen an die kgl. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Dilingen einzureichen, wobey bemerkt wird, daß es sich von selbst versteht, daß nur Individuen, welche in dem Schullehrer-Seminar der I. Klasse der vorzüglich Befähigten angehört haben, Berücksichtigung finden können.

Die kgl. Distrikts-Schul-Behörden haben diese Bekanntmachung zur Kenntniß der vorzüglichen Schul-Gehilfen ihres Distriktes zu bringen.

Augsburg den 1ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CXVII.) ad Nrm. 16524.

(Die Verwaltungs-Resulte der Lokal-Armen-Pflegen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 18ten März sollen in Zukunft von der nächsten Versammlung der Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe im Oktober 1836 anfangend, die vorläufigen Uebersichten der Verwaltungs-Resultate der Lokal-Armen-Pflegen nach dem untenfolgenden Formular eingereicht werden, welches Formular nunmehr an die Stelle der XIten Beilage der höchsten Ministerial-Instruktion vom 24ten Dezember 1833 tritt.

Hiernach werden sich die Lokal-Armen-Pflegen wie die vorgesetzten Behörden achten.

Augsburg den 31ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

. . . . Kreis. Polizey-Distrikt . . . .

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate der Lokal-Armen-Pflegen für das abgelaufene Jahr 18 . .

und

der Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Plenar-Versammlung.

(Erste Seite.)

Namen der einzelnen Gemeinden resp. Lokal-Armen-Pflegen.	Zahl der Armen.							Summarischer Vortrag stattgehabter Leistungen.					
	Arbeitslose Erwerbs-Unfähige.	Theilweise Erwerbs-Unfähige.	Total-Erwerbs-Unfähige.	Werktags-Schul-Pflichtige.		In der Lehre begriffene und sonst noch unversorgte Sonn- und Feiertags-		a. aus dem Armen-Fonde		b. von Vereinen.		c. von Privaten.	
				Knaben.	Mädchen.	Schüler.	Schülerinen	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

(Zweyte Seite.)

Einnahmen.				Ausgaben				Noch vorhandene				Bilanz.				Vermögen des Lokal-Armen-Fondes.		Resultate der Verhandlungen der Distrikts-Plenar-Versammlung.
Nach dem Voranschlage.		In der Wirklichkeit.		Nach dem Voranschlage.		In der Wirklichkeit.		Activ-Ausstände.		Passiv-Ausstände.		Aktiv-Rest.		Deficit.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

CXVIII.) ad Nrm. 16366.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Umlauf entwertheter herzoglich-Braunschweig'scher Münzen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung der königl. Regierung des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, vom 19ten d. Mts. häufen sich die Versuche, die jüngst im Herzogthum Braunschweig entwertheten Münzen dieses Herzogthums nach Bayern einzubringen und daselbst umzusetzen.

Solche Münzen können nie mehr abgesetzt werden. Daher wird gegen deren Annahme hiemit öffentlich gewarnt.

Sämtliche Polizey-Behörden sind angewiesen, vorstehende Warnung in ihren Amts-Bezirken auf alle Weise bekannt zu machen, und gegen etwaige Verbreiter von derley Münzen mit der ganzen Strenge der Gesetze einzuschreiten.

Augsburg den 26ten März 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXIX.) ad Nrm. 15990.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift: „Literarischer Zodiakus, Journal für Zeit und Leben, Wissenschaft und Kunst" Redigirt von Dr. Th. Mundt, Oktober 1835, Leipzig bey den Gebrüdern Reichenbach, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Schrift, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druck-Schrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 27ten März 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 3ten Februar 1836 allergnädigst zu beschließen geruht, daß zu der durch Todfall erledigten II. Assessors-Stelle des Landgerichts Buchloe der Appellationsgerichts-Raths-Accessist Karl August Finweg in Neuburg zu berufen sey.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung aus Athen vom 3ten Februar d. J. dem Priester Johann Koller Frühmeß-Benefiziaten in Unterstall die Pfarrey Ellerbach, k. Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach förmlich geschehener Präsentation des Priesters Xaver Epth bisherigen Pfarr-Vikars in Waldkirch auf die Pfarrey Waldkirch wurde zu deren Antritt am 24ten März d. J. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach förmlich geschehener Präsentation des Priesters Anton Bisle, Kaplans in Weißenhorn auf die Pfarrey Bubenhausen wurde demselben am 24ten März d. J. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Dem Priester German Doll Benefiziums-Vikar zu St. Georg in Pöttmes wurde unterm 24ten März d. J. nach beygebrachter Präsentations-Urkunde auf das Benefizium St. Georg in Pöttmes und die damit unirte Pfarrey Schnellmanskreuth zum Zwecke des Antrittes dieser Pfründen die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach dem Tode des Advokaten Holzschuh in Neuburg wurde der Advokat Dr. Griesmayer in Neuburg als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt für die bey dem Landgerichte Rain und den eingeschlossenen Patrimonial-Gerichten vorkommenden Rechts-Angelegenheiten der Gemeinden und Stiftungen, nach §. 23. des Geschäfts-Regulativs für die Landgemeinden von der k. Kreis-Regierung aufgestellt.

Nachdem der bisherige Magistrats-Rath Aloys Nenning zu Lauingen eine Wein- und Bierschenks-Concession erhalten hat, und solche auch ausübt: so wurde derselbe von der Stelle eines Magistrats-Raths daselbst entbunden, und als solcher der Ersatzmann Jakob Wirth, Weißgerber in Lauingen einberufen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

129.) praes. den $\frac{29}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Johann Eberle, Zimmermanns von Lechhausen, bestehend: a.) im Wohn-Haus sub. Nro. 287 $\frac{1}{2}$ mit Gärtchen, Kataster-Nro. 306 $\frac{2}{3}$ pr. 5 Dezim; b.) einer Lußwiese pr. 2 Tagw. 16 Dezim.; c.) in einer Gemeind-Wiese pr. 2 Tagw. 65 Dezim.; d.) in der langen Steg-Madwiese pr. 4 Tagw.; e.) in dem Vogelherds-Entschädigungs-Antheil pr. 2 Tagw. 18 Dezim., im Wege der Hülfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Dienstag den 19ten April d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt, wo die Kaufs-Bedingungen näher bekannt gemacht werden.

Der gerichtliche Schätzungs-Werth dieses Anwesens beträgt 1155 fl., und der Zuschlag desselben erfolgt an den Meistbietenden nach Maaß-Gabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Auswärtige Steigerungs-Lustige haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Friedberg am 7ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

130.) praes. den $\frac{1}{4}$ 36.

(Anwesens-Verkauf.)

Nach dem Antrage einiger Gläubiger der Wittwe Katharina Gradel von Neuburg wird deren nachbeschriebenes zu 2250 fl. eingewerthetes Anwesen in einem 2stöckigen Wohn-Hause, Neben-Gebäude, Hofraum mit 7 Dzm. in der Franziskaner-Gasse, Wurz-Garten mit 8 Dezim., 16 Dezim. Neubruch, 11 Dezimalen Kraut-Garten, 12 Dezim. Umriß, 38 Dezim. Neutheil, und Antheil an dem eingetheilten Gemeinde-Rechte bestehend, im Wege der Hülfs-Vollstreckung zum drittenmale der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und zwar in der Art, daß das Haus mit dem Garten, und auch die einzelnen Grundstücke Einzeln veräussert, und nur in Ermangelung von Angebothen auf die einzelnen Realitäten ein Angeboth auf das Gesammt-Anwesen angenommen werden soll.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Lustige, wovon sich die dem Gerichte Unbekannten über hinlängliches Vermögen und Besitzes-Fähigkeit legal auszuweisen haben, werden vorgeladen, zur Anbringung ihre Anbothe am Dienstage den 10ten May d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr dahier zu erscheinen.

Neuburg den 10ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

151.) praes. den 26/3 36.

(Bekanntmachung.)

Aloys Lang, Söldner zu Wertingen hat sich zur bessern Vermögens-Verwaltung freywillig unter Kuratel gestellt, und da zu seinem Kurator Georg Fillinger Söldner dahier ernannt wurde; so bringt man solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, damit sich jeder vor Schaden hüte, indem Aloys Lang nun nicht mehr ermächtigt ist, ohne ausdrückliche Zustimmung seines Curators irgend ein Rechts-Geschäft, am allerwenigsten aber die Kontrahirung einer Schuld, worin diese nur immer bestehen möge, abzuschließen, und mithin auch für dasjenige, was ihm von jetzt an geliehen oder geborgt wird, durchaus kein Ersatz Anspruch stattfindet.

Wertingen den 14ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

152.) praes. den 26/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Euseb Thalhofer, Söldner von Sanlengrain hat sich dem Conkurs-Verfahren unterworfen, daher die Edikts-Tage, wie folgt, festgesetzt werden:

1) auf Montag den 18ten April 1836 zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen, zugleich auch zum Versuche eines gütlichen Arrangements; 2) auf Mittwoch den 18ten May 1836 zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) auf Montag den 6ten Juny 1836 für die Replik, b.) auf Montag den 20 Juny 1836 für die Duplik jedesmal früh 8 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich vorgeladen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, aufgefodert, bey Vermeidung des doppelten Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu deponiren.

Das Vermögen des Gemein-Schuldners beträgt 1717 fl. 35 kr., die Schulden dagegen betragen 2830 fl., hierunter sind bevorzugt 2165 fl.

Mindelheim am 17ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

133.) praes. den 2/4 36.

(Bekanntmachung.)

Anselm Bock, Schreinermeister zu Hohen-Reichen hat wegen Andringen der Gläubiger die Bitte gestellt, seine sämtlichen Gläubiger zu einer gütlichen Auseinandersetzung seines Schulden-Wesens unter dem Präjudiz vorzuladen, daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschlusse der Erschienenen beygezählt würden.

Es werden daher sämtliche Gläubiger des Anselm Bock von Hohen-Reichen, unter obigem Präjudiz, auf Dienstag den 26ten April 1836 bis früh 8 Uhr zu einem gütlichen Nachlaß-Versuche und Arrangement hiedurch in die kgl. Landgerichts-Kanzley dahier zu erscheinen vorgeladen.

Wertingen den 26ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

134.) praes. den 2/3 36.

(Vorladung.)

Johann Nepomuk Kriehofer, kgl. Distrikts-Schul-Inspektor, Dekan und Pfarrer in Zusmarshausen ist am 11ten Jänner d. J. ab intestato gestorben.

Diejenigen Erben und Gläubiger, welche ihre Erbschafts-Ansprüche und Foderungen noch nicht angemeldet haben, werden hiemit vorgeladen, dieselben innerhalb 30 Tagen von heute an, bey Vermeidung der Präclusion hierorts geltend zu machen.

Zusmarshausen den 23ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

(Bekanntmachung.)

Das zum Nachlasse des Johann Nepomuk Kriehofer, k. Distrikts-Schul-Inspektors, Dekans und Pfarrers in Zusmarshausen gehörige Mobiliare, bestehend in Meubels, Betten, Uhren, Büchern, Kleidungs-Stücken, Silber-Bestecken, Gewehren und einer Chaise, wird am Montag den 18ten April d. J. an den Meistbiethenden versteigert werden, wozu man Kaufs-Lustige einladet.

Zusmarshausen den 23ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

135.) praes. den 27/3 36.

(Bekanntmachung.)

In Folge Weisung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 13ten Februar d. J. sub Nro. 6547 sollen nachbenannte zwey kgl. Grundstücke, als:

1) ein abgeholzter Forst-Grund am königl. Riedle-Wald zu 73 Dezim.; 2) eine Oedung am kgl. Hausberg ad 1 Tagw. 69 Dezim. dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungs-Wege ausgesetzt werden, wozu der 11te April d. J. ausgewählt wurde, an welchem Tage Kaufs-Lustige in der Kanzley des k. Rent-Amts Höchstädt früh 9 Uhr zu Vernehmung der Kaufs-Bedingungen, so wie zu Abgabe ihrer Anbote zu Protokoll, erscheinen wollen, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß der kgl. Revier-Förster Gayer zu Unter-Liezheim angewiesen ist, die Verkaufs-Objekte auf Verlangen vorzuzeigen.

Höchstädt am 25ten März 1836.

Königliches Rentamt Höchstädt.
Meßmayr, Rentbeamter

Königl. Forstamt Dilingen.
Egger.

136.) praes. den $\frac{31}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigte Organisten = Stelle betreffend.)

Bey der hiesigen Pfarr-Kirche ist die Stelle des Organisten in Erledigung gekommen.

Der jährliche Dienst-Ertrag belauft sich auf 150 fl. baar Geld, wozu noch die Präsenz-Gelder von den freywilligen Gottes = Diensten kommen.

Der Organist hat zugleich die Obliegenheit, den Chor-Schülern den Sing-Unterricht zu ertheilen.

Ein fähiges Individuum hat dahier Gelegenheit, sich durch Musik-Unterricht, wozu ihm die Zeit nicht mangelt, da ihn an Werktagen sein Dienst wenig in Anspruch nimmt, seine Subsistenz vollständig zu sichern.

Bewerber um diese Stelle wollen ihr Gesuch mit den nöthigen Zeugnissen über Fähigkeit und guten Leumund binnen 4 Wochen dem unterfertigten Magistrate einreichen; sie müssen sich einer Prüfung unterwerfen.

Günzburg am 28ten März 1836.

Magistrat der Stadt Günzburg.

Wetzler, Bürgermeister.

137.) praes. den $\frac{1}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Söldners Joseph Strehle von Aislingen, bestehend: a.) in einem Söld-Hause mit Stadel und Stallung unter einem Dache, dann dem Gemeinde-Nutzen von $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten, 1 Krautbeet, 1 Tagwerk Maad, $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers, und $\frac{1}{8}$ Weid-Entschädigungs-Theil; ferner b.) in $1\frac{7}{10}$ Jauchert Ackers, und $1\frac{1}{4}$ Tagwerk Maad, wird nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes Donnerstags den 28ten April d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der dießseitigen Gerichts-Kanzley wiederholt dem öffentlichen Verkaufe durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Verkauf-Bedingungen werden am Steigerungs-Tage bekannt gemacht werden.

Dilingen am 29ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. März 1836.	Pap.	Geld	Den 31. März 1836.	Pap.	Geld	Den 2. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101$\frac{3}{4}$	101$\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101$\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101$\frac{3}{4}$
detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100	detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100	detto à 3$\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	37	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	42	39	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		39$\frac{1}{4}$

Königlich-Bayersches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 15.

Augsburg, den 11ten April 1836.

Inhalt

Betreffend: 120.) Die Freyzügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, resp. die Unzulässigkeit der Erhebung einer Nachsteuer bey Vermögens-Exportationen nach jenen Staaten. 121.) Die Freyzügigkeit bey Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, resp. das Nachsteuer-Recht der Standes- und Guts-Herren bey solchen Auswanderungen nach §. 51. der IVten, und §. 115. der VIten Verfassungs-Beylage. 122.) Die Erziehungs- und Versorgungs-Anstalt für arme Knaben in Nürnberg. 123.) Die Revaccination. 124.) Die Uebersichten der Land-Gemeinde- und Land-Stiftungs-Rechnungen für das Jahr $18^{34}/_{35}$. 125.) Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen vom IIten Semester 1835. 126.) Die Herausgabe des von dem k. Hofgärtner Pinkert verfaßten pomologischen Handbuchs. — Kreis-Notizen. — Bekanntmachungen der königl. Kreis-Behörden.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXX.) ad Nrm. 17330.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Freyzügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nord-Amerika, resp. die Unzulässigkeit der Erhebung einer Nachsteuer bey Vermögens-Exportationen nach jenen Staaten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird in dem nachstehenden Abdruck die im rubrizirten Betreffe erfolgte k. Ministerial-Entschliessung vom 31ten v. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung anmit eröffnet.

Augsburg den 6ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats = Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 3ten d. M. wird der kgl. Regierung des Unter = Main = Kreises Kammer des Innern eröffnet, daß nachdem zu Folge vorliegender offizieller Erklärung in den vereinigten Staaten die Ausübung eines Abzugs = Rechtes weder bey Auswanderungen noch bey Vermögens = Exportationen statt findet, die Erhebung der Nachsteuer für das Staats-Aerar im Sinne der hierüber ergangenen Entschliessungen allerdings auch bey einfachen Vermögens-Exportationen zu unterbleiben habe.

München den 31ten März 1836.

CXXI.) ad Nrm. 17326.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau = Kreises.

(Die Freyzügigkeit bey Auswanderungen in die vereinigten Staaten von Nord = Amerika, resp. das Nachsteuer=Recht der Standes- und Guts = Herren bey solchen Auswanderungen nach §. 51. der IV. und §. 115. der VI. Verfassungs = Beylage betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Distrikts = Polizey = Behörden wird nachstehende kgl. Ministerial = Entschließung vom 31ten März d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Augsburg den 6ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats = Ministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 20ten v. und 5ten d. M. wird der k. Regierung des Rezat-Kreises K. d. J. erwiedert, daß nachdem zur Zeit eine formelle Erklärung über allgemeine Beobachtung der Freyzügigkeit gegen die vereinigten Staaten von Nord = Amerika nicht erfolgt ist, den standesherrlichen und gutsherrlichen Behörden nach § 51. der vierten, und §. 115. der sechsten Verfassungs = Beylage die Erhebung der Nachsteuer bey Auswanderungen in gedachte Staaten nicht gehindert werden könne, wobey sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn die Auswandernden den Erlaß dieser Abgabe bey den Standes = und Guts = Herrschaften nachsuchen wollen, gegen einstweilige Deposition der Nachsteuer der bewilligten Auswanderung kein Hinderniß gesetzt werden dürfe.

München den 31ten März 1836.

CXXII.) ad Nrm. 1034. Praes.

(Die Erziehungs = und Versorgungs=Anstalt für arme Knaben in Nürnberg betr.)

Der unterzeichnete k. General=Kommissär und Regierungs=Präsident hat bereits unterm 7. July 1834 durch das Kreis = Intelligenz=Blatt für das genannte Jahr (S. 842 u. f.) den Plan zur Gründung einer „technisch-ökonomischen Erziehungs = und Versorgungs-Anstalt zunächst für arme Knaben" öffentlich kund gegeben, und noch in demselben Jahre unterm 10ten November (Kreis=Int.=Blatt S. 1351.) die Veröffentlichung eines Berichts über den Fortgang dieses gemeinnützigen Unternehmens des Industrie= und Kultur=Vereins zu Nürnberg folgen lassen.

Gegenwärtig ist aus amtlichen Mittheilungen zu entnehmen, daß die fragliche Anstalt auch im zweiten Jahre ihres Bestehens

allen Erwartungen entspreche, und sich selbst des Beyfalles, wie der Unterstützung Seiner Majestät des Köngs zu erfreuen habe.

Sie zählte in diesem Jahre schon 30 Zöglinge und giebt, von Seiner Königl. Majestät mit den zum Baue eines besonderen Gebäudes nöthigen Kapital von 12000 fl. unterstützt, Hoffnung, bald 150 bis 200 Eleven aufnehmen zu können.

Unter solchen günstigen Verhältnissen hat nun der Verein für Industrie und Kultur zu Nürnberg die im nachstehenden Abdrucke enthaltene Einladung an alle edlen Menschenfreunde erlassen, „einen Verein zur Erhaltung, und Erweiterung der technisch-ökonomischen Erziehungs- und Versorgungs-Anstalt für arme Knaben zu bilden."

Ich glaube den Bewohnern des Ober-Donau-Kreises, welche von ihren menschenfreundlichen Gesinnungen in Gaben der Wohlthätigkeit bereits die sprechendsten Beweise gegeben haben, auch diese neue Gelegenheit, für arme oft verwahrloste Kinder Sorge tragen zu können, nicht vorenthalten zu dürfen.

Die Anschließung an den neu zu begründenden Verein ist nur mit einem Jahres-Beytrage von acht und vierzig Kreuzer in baarem Gelde, oder in Erzeugnissen nicht unter dem Werthe dieses Betrages für jedes Mitglied verbunden, und jede Anzahl von Mitgliedern, welche unter sich jährlich einen Beytrag von sechzig Gulden zusammenlegt, hat das Recht, einen armen Knaben zur Aufnahme in die Anstalt vorzuschlagen.

Jenen Eltern, Vormündern, Armen-Pflegen und allen Menschen-Freunden, welche einzeln oder in Vereinigung für die Unterbringung armer Knaben in der Versorgungs-Anstalt zu Nürnberg sich zu betheiligen wünschen, erneuere ich ferner mein Anerbieten, ihre Wünsche und Absichten bey dem Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg auf amtlichem Wege zu vermitteln.

Augsburg den 6ten April 1836.

Der
Königliche General-Kommissär und Präsident der Regierung des Ober-Donau-Kreises
v. Link.

coll. Vdlk.

Abdruck.

Entwurf eines Vereins zur Unterstützung und Erweiterung des technisch-ökonomischen Armen-Knaben-Erziehungs-Instituts im Industrie und Kultur-Vereine zu Nürnberg.

Seine Majestät unser väterlicher König haben in der allerhöchsten Ueberzeugung von der großen Nützlichkeit des obigen Instituts, um verwahrloste Waisen und Knaben bedürftiger Eltern vom Müssiggang, Bettelstab und den für das Vaterland, so wie für die Menschheit hieraus entspringenden Uebeln zu entreißen, und sie zu nützlichen Menschen, guten Christen nach der Religion ihrer Väter, und zu treuen Unterthanen des Königs zu erziehen, allergnädigst geruht:

Zwölf tausend Gulden

zur Erbauung eines passenden Gebäudes aus den Staats-Mitteln zu bestimmen, und zugleich den huldvollen landesväterlichen Wunsch ausgesprochene daß dieses ganz nach dem erhabensten Herzen und Gesinnungen Seiner Majestät begründete Institut eine recht ausgebreitete Wirksamkeit und allgemeine Unterstützung im Vaterlande erhalten möchte.

Um jedem edlen Menschen-Freunde, dem das Wohl seiner ärmern Brüder am Herzen liegt, und welcher von gleich großherzigen erhabenen Gesinnungen, wie unser innigst geliebter Landes-Vater beseelt ist, Gelegenheit zu geben, zur Erfüllung des edelsten und menschenfreundlichsten Wunsches unsers erhabensten und für seine Unterthanen liebevoll sorgenden Monarchen beizutragen, hat der Industrie und Kultur-Verein beschlossen, einen Verein zur Erhaltung, Vergrößerung und Erweiterung des obigen wohlthätigen Instituts zu begründen, und ladet hiezu alle edlen Menschen-Freunde aufs Angelegentlichste ein.

Obgleich der Bestand dieses gemeinnützigen Instituts durch die bedeutenden Opfer, welche der Industrie- und Kultur-Verein, so wie auch die in und um Nürnberg wohnenden Mitglieder desselben hiefür darbringen, gesichert ist, so soll dennoch nach dem wahrhaft kgl. Wunsche und den Gesinnungen der Stifter dieser Anstalt, dieselbe eine noch bedeutendere Ausdehnung und Wirksamkeit zum Besten des Vaterlandes und unserer ärmeren Mitmenschen erhalten, und deßhalb auch allen edlen Menschen-Freunden besonders im Vaterlande, Gelegenheit gegeben werden, ihr Schärflein hiezu beytragen zu können, worüber vom Industrie- und Kultur-Verein nachfolgende gesetzlichen Bestimmungen beschlossen wurden:

§. 1.

Es bildet sich aus den Mitgliedern des Industrie- und Kultur-Vereins, so wie von andern edlen Menschen-Freunden eine Vereins-Anstalt, welche vorzüglich dazu bestimmt ist, durch ihre freywilligen jährlichen Beyträge obige gemeinnützige und wohlthätige Anstalt nicht nur zu erhalten, sondern auch dieselbe zu erweitern und für das Vaterland noch mehr nützlich und fühlbarer zu machen.

Jedermann, der für das Wohl und Weh seiner Mitmenschen ein fühlend Herz in seinem Innern trägt, sey er wessen Standes er wolle, kann diesem menschenfreundlichen Vereine beytreten, besonders werden auch hiezu die edlen Frauen, die liebevoll sorgenden Mütter, und die für alles Edle empfänglichen Jungfrauen unsers Vaterlandes hiezu eingeladen.

§. 2.

Diese Anstalt steht, als eine besondere Vereins-Anstalt des Industrie- und Kultur-Vereins unter der speciellen Leitung und Oberaufsicht des Direktoriums obigen Vereins.

§. 3.

Der einfache Jahres-Beytrag eines Mitgliedes ist nur 48 kr., sohin wöchentlich nicht 1 kr. Es wird jedoch der freie Wille und mildthätige Sinn der Mitglieder, welche jährlich mehr geben wollen, nicht beschränkt, und wird vielmehr jede Zulage zu dem gesetzlichen Jahres-Beytrag mit innigem Danke aufgenommen, und am Schlusse des Jahres in dem Rechenschafts-Bericht zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Beyträge können auch in Kunst-, Gewerbs- und Natural-Produkten, so wie in Kleidungs-Stücken und Wäsche bestehen, jedoch müssen dieselben wenigstens den Werth von 48 Kreuzer enthalten.

§. 4.

Jene Geschenke von Kunst- und Gewerbe-Produkten, welche für das Institut nicht anders zu verwenden sind, werden im Laufe des Jahres öffentlich versteigert, und der Erlös ungeschmälert für das Institut verwendet.

§. 5.

Jene Mitglieder einer Stadt oder eines Land-Gerichts-Bezirks, welche jährlich zusammen 60 Gulden Beytrags-Summe leisten, haben das Recht, einen armen Knaben zur Aufnahme in das Institut vorzuschlagen, welcher dann baldmöglichst aufgenommen wird.

§. 6.

Das Mitglieder-Verzeichniß, so wie der jährliche Rechenschafts-Bericht, nebst Angabe aller Geschenke, welche der Anstalt gemacht werden, wird jedes Jahr gedruckt und jedem Mitgliede unentgeldlich übergeben.

§. 7.

In jener Stadt oder in jenem Landgerichts-Bezirk, wo sich mehrere Mitglieder zu dieser Anstalt vorfinden, bilden dieselben ein Bezirks-Comité und wählen unter sich einen Vorstand, einen Kassier und einen Sekretär. Diese veranstalten jährlich auf ihr Gutdünken eine oder mehrere Versammlungen der Mitglieder, leiten die Geschäfte des Vereins in ihrem Bezirk, besorgen den Inkasso der Beyträge von den Mitgliedern, und stehen durch Korrespondenz in steter Verbindung mit dem Direktorium, welches denselben von Zeit zu Zeit alles Wichtige und Nützliche, die Anstalt betreffende, mittheilen wird. In jenem Bezirke, wo schon ein Vereins-Comité besteht, besorgt dieses auch dieselben Geschäfte.

§. 8.

Das Vereins-Jahr geht nach dem Etats-Jahr und beginnt jedesmal mit dem ersten Oktober und endet mit ultimo September des nächstfolgenden Jahres. In diesem Monat müssen auch längstens alle Beyträge an das Direktorium eingesendet werden.

§. 9.

Jedes Mitglied erhält für seinen Beytrag einen lithographirten Schein mit fortlaufender Nummer. Jenes Mitglied, welches einen mehrfachen Jahres-Beytrag leistet, erhält einen solchen Schein mit so viel Nummern, als sein Geschenk Jahres-Beyträge ausmacht.

§. 10.

Jene Mitglieder, welche zu ihrer Oekonomie oder zur Erlernung eines Handwerks, Kunst- oder Fabrik-Geschäfts, einen gut und religiös gebildeten Jüngling aus dem Institut zu erhalten wünschen, haben auch das Vorrecht, einen solchen vom Direktorium zu verlangen, wonach dasselbe nach gehöriger Untersuchung des Verlangens und mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Zöglinge und des Instituts, so viel es in seinen Kräften steht und seine Pflichten erlauben, den Wünschen der Mitglieder zu entsprechen suchen wird.

§. 11.

Jedes Mitgliedes vorzügliche Pflicht ist es, sich so viel möglich zu bestreben und zu bemühen, dieser nothwendigen und wohlthätigen Anstalt immer mehr Freunde, Mitglieder und Theilnehmer zu erwerben. Besonders werden die verehrten Gerichts- und Amts-Vorstände, Seelsorger und Lehrer hiemit dringend ersucht, sich diesem edlen mit ihren Amts-Obliegenheiten so enge verbundenen Berufe gütigst zu widmen, wodurch sie nicht nur ihre heiligen Pflichten für ihre Mitmenschen Gutes zu wirken, am besten erfüllen, sondern auch dem erhabensten Wunsch Seiner Majestät des Königs am zweckmäßigsten entsprechen werden, worüber so wie über das Gedeihen und Fortschreiten der Anstalt selbst, alle halb Jahr Seiner Majestät, gemäß allerhöchsten Befehls, welchen Seine Majestät bey der jüngsten Anwesenheit des ersten Vorstandes in der Residenz allergnädigst ertheilten, pflichtmäßige oder gewissenhafte Anzeige erstattet werden muß.

Instruktion für das technisch-ökonomische Armen-Knaben-Erziehungs-Institut des Industrie- und Kultur-Vereins.

§. 1.

Die Zöglinge dieses Instituts werden eingetheilt:

A.) in Eleven der Kreis-Landwirthschafts-Schule (Ober-Klasse), und

B.) in Eleven des obigen Instituts (als Vorbereitungs-Klasse).

Der ganzen Anstalt steht der Professor Dr. Weidenkeller als Direktor derselben vor. Er leitet dieselbe nach seinem besten Wissen und Gewissen, wozu ihm besonders zur finanziellen Verwaltung vom Vereins-Direktorium eine Kommission beygegeben ist. Er berichtet über das Institut an das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins, und in wissenschaftlicher Beziehung an das Direktorium der technischen Anstalten, und an die von der kgl. Schul-Kommission angeordnete Instituts-Inspektion. Zum allgemeinen Vorbereitungs-Unterricht ist demselben vom Industrie- und Kultur-Verein ein Lehrer beygegeben,

so wie ihm nach den Statuten der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen vom Staate noch ein zweiter Lehrer beygegeben werden wird.

§. 2.

Innere Einrichtung und Ordnung im Institut betreffend.

Die sämtlichen obigen Eleven theilen sich wieder:

A.) in zahlbare;

B.) in ganz unentgeldlich aufgenommene, wofür der Industrie- und Kultur-Verein, in Verbindung mit andern edlen Menschen-Freunden die Kosten bestreitet.

§. 3.

In Rücksicht der Instituts-Ordnung und Verwaltung aber werden die Eleven eingetheilt:

A.) in Assistenten;

B.) in Sektions- oder Ober-Eleven, Aufsichts-Eleven;

C.) in Eleven.

§. 4.

Assistenten gibt es drei, und zwar:

I.) der Instituts-Verwaltungs-Assistent;

II.) der Oekonomie-Verwaltungs-Assistent;

III.) der Instituts- und Oekonomie-Garten-Assistent.

Diese sind der verschiedenen Verwaltung als Unteraufseher beygegeben.

§. 5.

Die Ober-Eleven führen im Allgemeinen mit den Assistenten die Unter-Aufsicht auf sämtliche Eleven und spezielle Aufsicht auf die Eleven ihrer Sektion. Dieselben werden zu verschiedenen Instituten und ökonomischen Diensten abwechslungsweise zur Leitung derselben verwendet. Als solche ständige Dienste sind:

A.) Ordonnanz- und Wochenjour;

B.) Haushaltungs- und Küchenjour;

C.) Garten- und Plantagenjour;

D.) Stalljour.

Wo eine Zahl Eleven zu einer Dienst-Verrichtung bestimmt wird, ist jedesmal ein Ober-Eleve dazu zur Aufsicht beygegeben.

§. 6.

Außer obigen Dienst-Verrichtungen haben die Assistenten und Ober-Eleven besonders zu wachen, daß sich die Eleven gehörig waschen und reinigen, ihre Kleider, Bücher und Schriften in Ordnung halten, ihre Koffer stets gehörig verschließen, ferner nichts Unerlaubtes genießen, ihre Baarschaft zum Aufbewahren gehörig einliefern und nicht verschwenden, sich ohne Erlaubniß nicht vom Institut entfernen, nichts gewaltsam ruiniren und verderben, so wie überhaupt ein ordentliches, stilles und sittlich gutes Betragen äußern.

§. 7.

Um diese wichtigen Dienste leisten zu können, müssen die Instituts-Assistenten und Ober-Eleven vor allen ihren Eleven mit einem guten Beispiel vorangehen, sie müssen sich nicht nur durch fleißiges Lernen, sondern auch durch ein höfliches, anständiges und sittlichgutes Betragen vor allen andern auszeichnen, nebst diesem müssen Treue, Redlichkeit, Wahrheitsliebe und Gottesfurcht ihre vorzüglichsten Eigenschaften seyn. Sie sind als Leib- und Seelen-Wächter über ihre Mitbrüder gestellt, and wenn diese fehlen, so haben sie dieselben einmal zu ermahnen und ihre Fehler zu verweisen, und das zweytemal sogleich an den Herrn Direktor oder an einen der Herren Lehrer gewissenhaften Rapport zu machen.

Im Verschweigungs-Falle werden sie gleich den Fehlenden strenge bestraft.

§. 8.

Eine vorzügliche Pflicht der Assistenten und Ober-Eleven ist auch noch strengstens darauf zu sehen, daß in Abwesenheit des Vorstandes und der Lehrer, Ruhe und Ordnung im Wohn- und Lehr-Zimmer statt finde, wofür jedesmal der Verwaltungs-Assistent und der Wochenjour habende Ober-Eleve strengstens verantwortlich gemacht wird, dasselbe gilt auch, daß diese beyden genauestens darüber wachen, daß das Morgen- und Abendgebet, so wie die Tischgebete mit voller Andacht, Ruhe und Ordnung jedesmal pünktlich gehalten werden. Sie haben ferner darauf zu sehen, daß ihre Eleven gegen Jedermann ein bescheidenes,

höfliches und artiges Benehmen äußern, welches über-all bestens empfiehlt.

§. 9.

Derjenige Assistent oder Ober-Eleve, welcher sich in obigen Dienstes-Verrichtungen am besten auszeichnet, wird bey der jährlichen Preise-Vertheilung besonders mit einem Preise und ehrenvoller öffentlicher Belobung belohnt werden.

§. 10.

Die Eleven, sowohl zahlbaren als unentgeldlich aufgenommenen, seyen sie wessen Standes sie wollen, haben sich bey ihrer Aufnahme in das Institut zu verpflichten, genauestens an diese Gesetze zu halten und den Assistenten und Ober-Eleven pünktlichen Gehorsam, wie den Vorständen selbst, zu leisten. Nur gute folgsame Jünglinge werden daher in dieses Institut aufgenommen.

§. 11.

Jeder Eleve, selbst wenn er die beste Conduite besäße, sich aber durch Ungehorsam gegen die Gesetze und seine Vorstände in der Art benimmt, daß derselbe drey bis viermal mit Carcer-Arrest darüber bestraft ist, wird als des Genusses im Institute unwürdig aus demselben entlassen.

§. 12.

Die Entlassung eines Eleven aus dem Institut folgt aber schon beym zweiten Falle, wenn sich derselbe eines unsittlichen und unmoralischen Betragens oder der Untreue im Institute, sowie auch der Verführung seiner Kameraden zur Ausschweifung oder zu einem der obengenannten Laster schuldig gemacht hat.

§. 13.

Die übrigen Straf-Verhältnisse für die Eleven bestehen in Folgenden:

A.) Leichte Vergehen werden mit Verweis erstlich ohne Zeugen im Rapport-Zimmer des Vorstandes beahndet.

B.) Größere und öftere Vergehen werden nach Verhältniß ihres Grades, mit öffentlichem Verweise im Schul-Zimmer oder beym Rapport bestraft, dann folgt Haus-Arrest mit Ertheilung der Kost, Kammer-Arrest mit Entziehung der Kost, Carcer-Arrest ohne Kost, dann verschiedene Straf-Arbeiten im Institut, in der Oekonomie und Fohlen-Walde.

Die meisten Strafen werden an den Sonn- und Feiertagen nach vorher besuchtem Gottes-Dienste vollzogen.

§. 14.

Alle diese Strafen werden in das Straf-Buch eingetragen, um hiernach das Sitten-Zeugniß am Ende eines jeden Jahres, sowie beim Austritt des Eleven aus dem Institut fertigen zu können. Derjenige Eleve, welcher dreimal in einem Jahre Kammer-Arrest oder einmal Carcer-Arrest erhielt, darf in diesem Jahre in keine Vakanz, sondern hat das ganze Jahr im Institut zu verbleiben.

Zum warnenden Beispiele für andere, werden am Ende eines jeden Monats die Strafen im Institute öffentlich bekannt gemacht, und acht Tage lang im Schulzimmer angeschlagen.

§. 15.

Die gewöhnlichen Schul-Strafen bleiben den Herren Lehrern nach den bestehenden höchsten Vorschriften überlassen und werden nur, wenn sie aus einer der obengenannten Strafen bestanden, ebenfalls öffentlich im Institute bekannt gemacht.

§. 16.

Lebensordnung der Eleven.

Im Sommer stehen die Eleven Morgens früh präcis 5 Uhr, und im Winter um 6 Uhr auf, nachdem zuvor der Wochenjour habende Ober-Eleve oder ein Assistent das Zeichen mit der Instituts-Glocke hiezu gegeben hat.

§. 17.

Sogleich nach dem Aufstehen kleiden sich die Eleven an, waschen und reinigen sich auf dem freien Hofraum außer dem Hause; im Hause ist dies bei Strafe verboten. Zugleich werden die Betten gemacht, die Schlafgemache von den Kammerjour habenden Eleven, so wie die Lehrzimmer gehörig gereinigt.

§. 18.

Die Assistenten und Ober-Eleven haben strenge darauf zu sehen, daß keine Kleidungsstücke, Schriften, Bücher u. dgl. in den Kammern liegen bleiben, sondern, daß erstere an den Nägeln aufgehängt, und letztere in den Koffern aufbewahrt werden. Die Stiefel sind in gehöriger Ordnung unter die Bettlade zu stellen. Jeder Fehlende hierin wird sogleich bestraft.

§. 19.

Nach diesen gehen die zum Früh-Dienst kommandirten Eleven an ihre Geschäfte, die übrigen versammeln sich im Lehrzimmer um noch zu lernen, ihre Aufgaben zu fertigen und sich für den nächsten Unterricht vorzubereiten, wobei sie sich ruhig zu verhalten haben.

§. 20.

Im Sommer findet um 6 ½ Uhr und im Winter um 7 ½ Uhr das Morgengebet durch einen der Herren Lehrer oder Assistenten statt, wozu mit der Glocke das Zeichen gegeben wird. Alle Eleven haben dabei gegenwärtig zu seyn.

§. 21.

Nach dem Morgengebet wird das Frühstück eingenommen, wobei abermals ein kurzes Tischgebet dabei statt findet, welches abwechslungsweise von dem Ober-Eleven gehalten wird.

§. 22.

Hierauf beginnt der Unterricht, sowohl in der Kreis-Landwirthschafts-Schule, als auch im Institut nach dem vorgeschriebenen Prospektus. Im letztern beginnt der Unterricht mit einem Choral-Gesang oder Schul-Gebet.

§. 23.

In den Vormittags-Unterrichts-Stunden findet, je nachdem es der Unterricht erlaubt, eine halbe Stunde Pause zum Genuß des Morgenbrodes, statt. Um halb 12 Uhr begeben sich die zum Dienst kommandirten Eleven zu ihren Geschäften, und längstens um halb 1 Uhr wird zum Mittagtisch gegangen, wozu mit der Glocke das Zeichen gegeben wird; bei demselben findet wieder ein Vor- und Nachgebet statt. Um halb 2 Uhr in der Regel begeben sich die Eleven an ihre praktischen Beschäftigungen. Jene, welche durch einen der Herren Lehrer Privat-Unterricht erhalten, haben zu Hause zu bleiben und begeben sich erst nach demselben zu den Beschäftigungen.

§. 24.

Bei den praktischen Beschäftigungen findet Nachmittags eine halbe Stunde Ruhe statt, wobei den Eleven Brod, und im Sommer, wenn Milch zu haben ist, Milch gereicht wird.

§. 25.

Abends 8 Uhr wird in der Regel zum Abendtisch gegangen, wozu mit der Glocke wieder das Zeichen gegeben wird, und wobei wieder ein Vor- und Nachgebet (wie Morgens und Mittags) stattfindet. Um 9 Uhr Abends wird mit der Glocke das Zeichen zum Abendgebet gegeben, welches auf die Art wie das Morgengebet stattfindet, und nach welchem die Eleven sich zur Ruhe begeben. Nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Lehrers dürfen Eleven länger als 9 Uhr aufbleiben, um sich mit den verschiedenen Lehr-Gegenständen zu beschäftigen.

§. 26.

Alle Morgen 8 Uhr findet Rapport bei dem Vorstand statt, wobei sich die Assistenten und Ober-Eleven und der Ordonnanzhabende Eleve einzufinden haben. Diese haben alle sich ergebenden Neuigkeiten und Ereignisse zu melden, die Eleven ihrer Sektion, welche Fehler begangen haben, sogleich mitzubringen, und die weitern Befehle des Vorstandes zu entnehmen. Der Instituts-Verwaltungs-Assistent hat hiebei einen schriftlichen Rapport über den Stand, Zu- und Abgang der Eleven, gemachte Arbeiten am Vortage u. dgl. zu übergeben.

§. 27.

Zum Zusammenrufen sämmtlicher Eleven bei wichtigen Fällen findet das Appell-Läuten statt, welches sich durch langes Anhalten und halben Glockenanschlag zu erkennen gibt; sobald dieses stattfindet, haben die Eleven ihre Geschäfte, bestehen sie in was sie wollen,

sogleich zu verlassen, und in das Lehrzimmer zu eilen, wer 5 Minuten nach Aufhören des Läutens nicht zugegen ist, wird in Untersuchung gezogen, und wenn er sich nicht mit einer gegründeten Ursache entschuldigen kann, wird er mit Arrest bestraft.

§. 28.

In den Wohn- und Schlafzimmern führt jedesmal der anwesende ältere Assistent, und nach diesem der Ober-Eleve die Ober-Aufsicht auf gute Ordnung, Reinlichkeit u. s. w.

§. 29.

An den Sonn- und Feiertagen werden die Eleven nach ihrem Glaubensbekenntniß durch die Assistenten und Ober-Eleven in die Kirche geführt, wobey diese vorzüglich auf anständiges und ordentliches Betragen, sowohl in als außer der Kirche, zu wachen haben und darüber verantwortlich sind. Der Vorstand oder einer der Herren Lehrer wird sie stets begleiten, und ohne Genehmigung derselben darf sich keiner der Eleven von dem andern entfernen.

In den Nachmittags-Stunden des Sonntags wird, wie es die Witterung erlaubt, eine Stunde zu militärischen Uebungen verwendet, oder es werden technische, ökonomische oder botanische Untersuchungs-Reisen oder Spazier-Gänge gemacht. Bey übler Witterung werden Zeichnungs- oder Gesang-Uebungen angeordnet.

§. 30.

Jeden Samstag Nachmittags findet vom Vorstande oder von einem der Herren Lehrer, mit Zuziehung des Instituts-Verwaltungs-Assistenten, Montur- und Gesundheits-Visitation statt, wobey die Kleidungsstücke und Wäsche auf die Bettladen ausgelegt und die Koffer geöffnet seyn müssen. Alles Nöthige und Mangelhafte wird hiebei vom Assistenten notirt, dann auf einen Bogen geschrieben, und Sonntags früh beym Rapport übergeben.

§. 31.

Zur Sicherheit der Eleven und zur guten Ordnung im Institut wird bestimmt, daß in der Regel jeder Eleve sein Geld dem Vorstand oder einem der Herren Lehrer zur Aufbewahrung übergebe, wo Jeder stets von Zeit zu Zeit wieder haben kann, was er bedarf; nur mit Genehmigung des Vorstandes findet hievon eine Ausnahme statt.

§. 32.

Strengstens wird den Eleven das Handeln mit dem Gelde oder andern Gegenständen, so wie das Schuldenmachen bey Kammeraden und andern Personen verboten, dies kann nur mit Genehmigung des Vorstandes geschehen.

§. 33.

Eben so darf kein Eleve ohne Genehmigung des Vorstandes ein Kleidungsstück an einen andern Kameraden abtreten; nur im Nothfalle kann einer dem andern eines mit Genehmigung des Instituts-Assistenten auf kurze Zeit leihen.

§. 34.

Hat ein Eleve ein ruinirtes Kleidungsstück, so hat er solches dem Instituts-Assistenten zu melden, damit die Ausbesserung desselben durch den Vorstand sogleich verfügt werden kann. Keiner darf aber, ohne Genehmigung des Vorstandes, seine Kleidungsstücke zum Schneider oder Schuhmacher bringen. Gewaltsame oder durch Nachläßigkeit entstandene Ruinirung der Kleider, Bücher, Schriften, Haus- und anderer Geräthschaften werden strenge bestraft, eben so vernachläßigte Reinlichkeit des Körpers, so wie obiger Gegenstände.

§. 35.

Bey den Beschäftigungen im Hause, in der Oekonomie, Industrie und Instituts-Garten, und in den Wohnungen der Mitglieder des Vereins und anderer Personen haben die Eleven sich strengstens alles Naschens und Mitnehmens ihnen nicht gehöriger Gegenstände gänzlich zu enthalten, im eintretenden Falle wird derjenige Eleve, der sich diese groben Fehler zu Schulden kommen läßt, strengstens bestraft, und im dreymaligen Eintretungsfalle vom Institut entlassen.

§. 36.

Am 1ten eines jeden Monats hat der Instituts-Assistent diese Gesetze sämmtlichen Eleven im Lehrzimmer vorzutragen. Eben so hat jeder Eleve sich diese Gesetze, so wie die noch allenfalls nachfolgenden rein abzuschreiben, und als sein Eigenthum aufzubewahren.

Entwurf
zur Begründung einer Spar-Kasse für die Zöglinge dieses Instituts.

Der Industrie- und Kultur-Verein hat im Laufe dieses Jahres auf Antrag seines Stifters und ersten Vorstands Dr. Weidenkeller diesem Instituts-Gesetz seine volle Zustimmung gegeben, und zwar, wie folgt:

Um die Zöglinge des technisch ökonomischen Instituts, theils zur Sparsamkeit zu gewöhnen, theils um dieser Anstalt die Mittel zu verschaffen, einst austretenden Zöglingen zu Handwerksmeistern oder Oekonomen mit nöthigen Kleidern zu versehen, Ein- und Ausschreibgebühren bey Professionen, und nöthigen Fälle, ohne ihr eine besondere Last aufzulegen, berichtigen zu können, soll für dieselbe eine Spar-Kasse auf folgende Weise errichtet werden:

I.

Der Tag-Lohn eines Eleven für den ganzen Tag wird auf 16 kr. berechnet; von jedem Tag-Lohn macht der Eleve 1 kr. gut, vom halben Tag sohin 2 pf; diese werden alle Monate zusammengerechnet, und für die armen Knaben in die hiesige Spar-Kasse gelegt.

II.

Zu gleichem Zweck werden die Geschenke, welche die Eleven öfter von Mitgliedern und andern edlen Menschenfreunden, welche das Institut besuchen, erhalten, verwendet.

III.

Für jeden Eleven wird ein Rechnungs-Bogen geführt, was er das Jahr hindurch durch seine Arbeit und Geschenke gut macht, und wie viel für jeden derselben bey der Spar-Kasse angelegt ist, und wie sich dasselbe jährlich vermehrt.

IV.

Ein Mitglied der Kommission des Instituts führt diese besondere Rechnung, welche ihm alle Monate durch Monatsbögen mitgetheilt wird, dasselbe besorgt die Anlegung der Gelder bey der Spar-Kasse und legt alle Jahre Rechnung hierüber ab.

V.

Der Anfang dieser Spar-Kasse soll mit dem 1. Oktober geschehen.

VI.

Eleven, welche das Institut böslich verlassen, oder aus was immer für Gründen (mit Ausnahme von Krankheitsfällen) aus demselben ausgestoßen werden, verlieren ihren Anspruch auf ihre Spar-Kasse, und fällt der Betrag der Instituts-Kasse anheim.

VII.

Stirbt ein Eleve im Institut, so wird seine Spar-Kasse mit zur Bestreitung seiner Leichen-Kosten verwendet.

CXXIII.) ad Nrm. 16704.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Revaccination betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden auf nachstehende Bekanntmachung mit dem Auftrage hingewiesen, anzuordnen, daß der Inhalt derselben sogleich durch die Lokal-Intelligenz-Blätter, wie auch auf jede andere entsprechende Weise allen Kreis-Angehörigen zur Kenntniß komme.

Für die Revaccination eine günstige öffentliche Stimmung vorzubereiten, werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden von selbst sich aufgefodert finden.

Augsburg den 6ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Eine der wohlthätigsten Erfindungen für das menschliche Geschlecht ist unstreitbar die Impfung mit Kuhpocken-Stoffe (Vaccine), welche gegen die ächten Menschen-Blattern, die verheerendste aller Seuchen, sichern Schutz gewährt. Unsterbliches Verdienst hat sich dadurch der englische Arzt Dr. Jenner, welchem wir die Vaccine verdanken, um die Menschheit erworben, indem er uns ein untrügliches Mittel an die Hand gab, uns vor dieser fürchterlichen Krankheit zu sichern, welche jährlich allein in Europa gegen eine halbe Million Menschen dahin raffte, und überdieß noch an einer unübersehbaren Menge von Unglücklichen durch Zerstörung des Gesichts, des Gehör-Organes, und durch andere schweren meist unheilbaren Leiden die traurigsten Spuren zurückließ.

Die unerschütterlichste Gesundheit vermochte dieser feindseligen Krankheit nicht zu widerstehen, und vorzüglich in manchen bösartigen Epidemien, welche in der Regel alle 5 Jahre auftreten, unterlagen selbst die mit der kräftigsten Constitution Begabten, so daß man zu jener Zeit beständig für der Seinigen Leben in Besorgniß zu seyn Ursache hatte.

Da nun seit einiger Zeit hie und da Fälle eintreten, wo selbst Vaccinirte von Blattern befallen wurden (welche nur einen milderen Charakter zeigten, und daher den Namen modifizirte Blattern „Varioloiden" erhielten); so wurde die königl. Staats-Regierung in ihrer unablässigen Sorge für das Wohl des Volkes veranlaßt, diese wichtige Erscheinung der genauen Würdigung der Kreis-Medizinal-Ausschüsse und des Ober-Medizinal-Ausschusses zu unterstellen, deren Forschungen im Einklange mit den in andern Ländern gemachten Erfahrungen das erfreuliche Resultat ergaben, daß die Schutzkraft der Vaccine sich bisher seit ihrer Einführung, also seit beynahe 30 Jahren immer als vollkommen untrüglich bewährt habe, daß aber bey jenen Individuen, welche obgleich vaccinirt nach mehreren Jahren doch mit Varioloiden befallen wurden, anzunehmen sey, daß die schützende Kraft der Kuh-Pocken-Impfung nur bis auf eine gewisse Zeit hinaus angedauert habe, welche man nach sorgfältig angestellten Durchschnitts-Berechnungen auf etwa 10 bis 15 Jahre festsetzen kann. Nach dieser Zeit scheint sich in den Vaccinirten wieder eine größere oder geringere Empfänglichkeit für die Blattern-Krankheit einzustellen, und von da an sind solche dazu disponirte Menschen in Gefahr, das Blattern-Gift durch Ansteckung in sich aufzunehmen, oder selbst zu erzeugen.

Da sich nun diese wiederkehrende Empfänglichkeit zur Blattern-Krankheit durch keine äußerliche Merkmale zu erkennen giebt, sohin Niemand weiß, ob ihn die Vaccine länger oder für immer schütze? so muß Jedem ein Mittel, welches die Dauer der Schutz-Kraft der Kuh-Pocken mit Gewißheit verlängert und versichert, höchst willkommen seyn, und dieses untrügliche Mittel hat man in der Wiederholung der Impfung (Revaccination) gefunden, welche bereits sowohl in unserm Königreiche, als in andern Staaten mit dem glücklichsten Erfolge vorgenommen wurde.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat in der festen Ueberzeugung, daß die Revaccination von allen Staats-Angehörigen mit dankbarer Anerkennung aufgenommen werde, hierüber durch allerhöchste Entschließung vom 23ten v. Mts. Bestimmungen erlassen, und die kgl. Kreis-Regierung in Gemäßheit derselben zur Einführung dieser Schutz-Maßregel bereits die nöthigen Verfügungen getroffen, nach welchen die Zeit vor der Entlassung der Jünglinge und Mädchen aus der Feyertags-Schule als die zur Revaccination geeignetste festgesetzt wurde, ohne jedoch die Erwachsenen davon auszuschließen, welchen es freysteht, sich zu jeder beliebigen Zeit revacciniren zu lassen.

Da die Revaccination des nöthigen Impf-Stoffes wegen mit der gewöhnlichen Impfungs-Zeit zusammen fallen muß; so werden die dazu bestimmten Tage mit den gewöhnlichen Impf-Tagen von den Polizey-Behörden öffentlich bekannt gemacht werden.

Schlüßlich wird noch erinnert, daß nebst dem Gerichts-Arzte, welcher die an den öffentlich ausgeschriebenen Revaccinations-Tagen an dem Physicats-Sitze Erscheinenden unentgeldlich zu revacciniren hat, auch jeder praktische Arzt dieses Geschäft vornehmen darf.

CXXV.) ad Nrm. 16539.

(Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen vom 2ten Semester 1835 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch ein kgl. Ministerial-Rescript vom 25ten Jänner d. J. Nro. 35824 angewiesenen Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen für das 2te Semester 1835 wurden nach den vorliegenden Nachweisungen auf folgende Art hinausbezahlt:

1.) an den Magistrat der Stadt Kempten mit	fl. „ 20 kr.
2.) an den Magistrat der Stadt Augsburg mit	5 „ 10 kr.
3.) an den Magistrat der Stadt Rain mit	3 „ 56 kr.
4.) an die Gemeinden Wertingen, Allmannshofen, Meitingen, Ostendorf und Westendorf königl. Ldg. Wertingen mit	24 „ 40 kr.
zusammen mit	34 fl. 6 kr.

welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 6ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXXVI.) ad Nrm. 14609.

(Die Herausgabe des von dem kgl. Hofgärtner Hinkert verfaßten pomologischen Hand-Buchs betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der kgl. Hofgärtner Hinkert, bereits vortheilhaft bekannt als Pomolog durch seine gekrönte Preis-Schrift „Gründlicher Unterricht in der praktischen Obst-Baum-Zucht" ist gesonnen, ein neues Werk über die Obst-Baum-Zucht unter dem Titel: „pomologisches Hand-Buch", herauszugeben, welches zwar nicht auf die Eigenschaft eines vollständigen pomologischen Hand-Buchs Anspruch machen kann, sondern seinem ursprünglichen Zwecke gemäß zunächst nur auf die in der kgl. Obst-Baum-Schule zu Weihen-Stephan befindlichen Obst-Baum-Sorten Bezug hat, dennoch aber für Freunde der Obst-Baum-Zucht dadurch von Werth ist, da selbes in der faßlichsten Weise über die Auswahl, Zucht und Pflege der einzelnen in Weihen-Stephan befindlichen Obst-Baum-Sorten gründliche Belehrung ertheilt, und namentlich mit besonderer Rücksichtsnahme auf die der Oertlichkeit der verschiedenen Gegenden angemessene Wahl derselben sehr gründlich entwickelt.

Dieses Werk soll in drey Theilen erscheinen, wovon der erste die systematische Beschreibung der Aepfel, der 2te jene der Birnen, und der 3te jene der Stein-Obst-Arten in sich faßt.

Der Preis des ganzen Werkes beträgt 2 fl. 30 kr. Alle Freunde inländischer Baum-Zucht, insbesondere aber sämtliche Polizey-Behörden, Schul-Behörden und Gemeinden werden auf dieses demnächst erscheinende Werk aufmerksam gemacht.

Augsburg am 3ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXXIV.) ad Nrm. 16885.

(Die Uebersichten der Land-Gemeinde- und Land-Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 18³⁴/₃₅ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 9ten März d. J. müssen die, Gemeinde für Gemeinde zu verfassenden Uebersichts-Tabellen der zur Revision gekommenen und revidirten Land-Gemeinde- und Land-Stiftungs-Rechnungen für d. J. $18\frac{34}{35}$ um so mehr an dem festgesetzten Tage (letzten May 1836) unfehlbar zu dem Ministerial-Einlaufe gebracht seyn, als auch mit deren Kundgabe durch das Regierungs-Blatt in dem laufenden Jahre der Anfang gemacht werden wird.

Die kgl. Land-Gerichte und Herrschafts-Gerichte werden demnach aufgefodert, auch ihrer Seits den ihnen auf den 15ten künftigen Monats bestimmten Termin zur Einsendung der Uebersichten an die kgl. Kreis-Regierung pünktlich einzuhalten.

Augsburg den 5ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Dem Priester Joseph Laure, Stadt-Kaplan bey St. Moritz in Augsburg, wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentation auf die Pfarrey Kirchheim, Landgerichts Türkheim, zum Zweck des Antritts dieser Pfründte die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Dem Priester Johann Georg Lingenhöl, Pfarr-Vikar in Scheffau, Landgerichts Weiler, wurde unterm 30ten März 1836 von der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, nach geschehener förmlicher Präsentation, zum Zwecke des Antritts der Pfarrey Scheffau die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Statt des bisherigen Vorstehers Herz in der Gemeinde Willofs, k. Landgerichts Ober-Günzburg wurde Dominik Feneberg von da zum Gemeinde-Vorsteher erwählt.

Uebersicht

über die während des Etats-Jahres 18$\frac{35}{36}$ 1ten Semesters im Oberdonau-Kreise stattgehabten Fundationen für den Kultus und der dabey für den Unterricht und die Wohlthätigkeit bestimmten Beyträge.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beiträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule		Armen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Landgerichte.														
1.) Buchloe.														
Scheeg, Wilh., Pfründner von Eurishofen.	Jahres-Messe.	zur Pfarrkirche in Eurishofen.	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—*)
2.) Burgau.														
Kretz, Monika, Wittwe von Burgau für sich und ihre 2 Geschwister Katharina Stritmaier und Viktoria Mahler.	Jahrtag.	ddo. Mindelaltheim.	60	—	30	—	15	—	15	—	—	—	—	—
Faist, Joseph und Katharina von Limbach.	Jahrtag mit Amt und zwei Messen.	ddo. Limbach.	100	—	100	—	—	—	—	—	50	—	50	—
3.) Dillingen.														
Brenner, Franziska, Bauers-Wittwe in Aislingen.	Jahrtag.	ddo. Aislingen.	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	25	—
4.) Donauwörth.														
Förg, Andreas, Krämer in Buchdorf für sich und seine zwey Brüder Jakob und Joseph Förg.	zwei Jahresmessen.	ddo. Buchdorf.	64	—	64	—	—	—	—	—	28	—	28	—
Rieger, Andreas, verwittweter Söldner von dort für sich und sein Weib.	Jahrtag.	zu derselben.	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	150	—

*) Der Lokal- und Armen-Fond wurden eigens durch besondere Legate gedeckt.

Benennung der Stiftung.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftungen.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beiträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Umgelter, Jos., pensionirter Bräumeister in Kaisheim.	Jahrtag	zur Pfarrkirche in Kaisheim.	222	—	55	30	55	30	55	30	—	—	—	—[1])
5) Friedberg.														
Egillmaier, Theresia, von Ottmaring.	ddo.	zur Pfarrkirche Ottmaring.	83	—	42	30	21	15	21	15	—	—	—	—
6.) Füssen.														
Tiefenbrunner, Joh Georg von Tiefenbrunn.	ddo.	ddo. Roßhaupten.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Endres, Theresia, von Roßhaupten.	ddo.	zu derselben und zur Rosenkranzbruderschaft.	50 25	50 25	[illegible]	—	—	—	—	—	50	—	50	—
7.) Göggingen.														
Gabriel Kaiser und Joseph Atterer von Stadtbergen.	zwei Jahresmessen für ihre Verwandten.	zur Pfarrkirche in Stadtbergen.	90		70	—	—	—	20	—	—	—	—	—[2])
Schrekegg, Pfarrer von Bergheim.	a) zur Fassung der Kreuzweg-Stationen.	ddo. in Bergheim.	100	—	233	—	—	—	—	—	200	—	200	—[3])
	b) zu drey Meßgewändern.	ddo.	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) zu einem Jahrtag für sich und seine Ver-													

[1]) Die weitern 55 fl. 30 kr. wurden für besondere Messen bestimmt.

[2]) Auf die Schul-Quarte wurde aus Rücksichten verzichtet.

[3]) Besonders legirte Testator:

a) für den Schul-Unterricht zur Befriedigung der Schul-Bedürfnisse armer Schul-Kinder dem Schulfonde in Bergheim 200 fl.;

b) für die Wohlthätigkeit, und zwar

1.) zur Grundlage für einen Fond für arme Kranke der Gemeinde Bergheim dem dortigen Armen-Fond 200 fl. mit der Bestimmung, daß Arzt und Arzneien aus den Interessen bestritten, und die Deserviten-Kontos dem Armenpflegschafts-Raths produzirt werden müssen, und

2) zur Vertheilung unter die Armen bey den Gottesdiensten 50 fl.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil:						Besonders gestiftete Beträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	wandtschaft mit Amt, Vigil und Libera	zur Pfarrkirche in Bergheim.	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zur Sebastians Bruderschaft in Bergheim zur Abhaltung eines Jahrtages für sich und seine Verwandtschaft mit gleichen Feierlichkeiten.	ddo	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.) Günzburg.														
Ott, Paul, Gymnasial-Professor zu Feldkirch.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Großkissendorf.	100	—	75	—	12	30	12	30	—	—	—	—
Blankenhorn, Thadä, Pfarrer in Burlafingen	ddo.	ddo. Burlafingen.	100	—	100	—	—	—	—	—	100	—	800	—
Bollinger, Viktoria, Pfründnerin von Anhofen.	ddo.	zur Kirche Anhofen.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Weiß, Franziska, von Wattenweiler.	ddo.	zur Pfarrkirche Rieden.	40	—	40	—	—	—	—	—	20	—	20	—
9.) Höchstädt.														
Spiegel, Jos., Söldner in Schwenningen	Jahrsmesse	ddo. Schwenningen.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	— [1])
Kropf, Patrimonialrichter von Amerdingen für sich und seine Familie.	ddo.	ddo. Amerdingen.	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	100	— [2])
Rösch, Thomas, Bindermeister von Amerdingen.	ddo.	ddo.	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	— [3])

[1]) Die Schul- und Armen-Quarten wurden besonders ergänzt.

[2]) Auf die Quarta scholarum wurde verzichtet.

[3]) Die Schul- und Armen-Quarte wurde besonders ergänzt.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Sauer, Rosina, Wittwe von Eglingen.	Jahres-Messe.	zur Pfarrkirche Amerdingen.	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	—	[1])
10.) Illertissen.															
Steible, Nepomukine, Klosterfrau von Klosterbeuern.	ddo.	zur Pfarrkirche Kellmünz.	25	—	25	—	—	—	—	—	25	—	25	—	[2])
11.) Immenstadt.															
Peterich, Pfarrer von Maiselstein.	monatliche Lesung einer heilig. Messe.	zur Aufbesserung der Pfarrpfründe Maiselstein mit den ob den gestifteten 800 fl. abfallenden Zinsen.	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3])
12.) Lauingen.															
Georg Schuster'sche Eheleute in Bachhagel.	Jahrmesse.	zur Pfarrkirche in Bachhagel.	50	—	25	—	12	30	12	30	—	—	—	—	
Hurler, Leonhard, Bauer in Ziertheim.	Jahrtag.	ddo. Ziertheim.	125	—	75	—	31	15	18	45	—	—	—	—	[4])
Schilling, Kaspar, Gemeinde-Vorsteher in Bachhagel.	ddo.	ddo. Bachhagel.	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5])
13.) Mindelheim.															
Rampp, Michael, von Westernach.	Jahrtag mit zwei Messen d. i. bestehend in 2 Messen.	ddo. Westernach.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—	

[1]) Auf die Quarta scholarum wurde verzichtet.
[2]) Der Kirche in Kellmünz 50 fl. für Anschaffung von Paramenten.
[3]) Testator legirte weiter:
a) 1000 fl. zur Pfarr-Kirche Maiselstein, aus dessen Zinsen jährlich Paramenten angeschafft werden sollen.
b) 200 fl. der dortigen Schule zur Bestreitung des Schulgeldes armer Kinder.
In Berücksichtigung dessen, und in weiterer Erwägung, daß Testator auch bey Lebzeiten die Armen bedeutend unterstützt hatte, wurde die weitere Ergänzung resp. der Abzug der Schul- und Armen-Quarte von den vorstehenden Stiftungen erlassen.
[4]) Zur Ergänzung der Armen-Quarte wurde noch besonders 15 fl. legirt.
[5]) Die Schul- und Armen-Quarten wurden besonders ergänzt.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beiträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Freifrau Xaveria v. Castell, geborne Gräfin von Seiboldsdorf in München.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Bedernau.	500	—	250	—	125	—	125	—	—	—	—	—
Die Relikten des Lorenz Schindele von Köngetried für ihre Geschwister Alois und Maria Schindele.	Jahres-Messe.	ddo. Köngetried.	50	—	50	—	—	—	—	—	12	30	12	30
Herbst, Michael, lediger Söldner in Apfeltrach.	Jahrtag mit 4 Quatember-Messen.	ddo. Oberrieden.	500	—	500	—)	—	—	—	—	250	—	250	—
	Jahres-Messen.	ddo. Apfeltracht.	35	—	35	—)	weiter zur Arnold'schen Erziehungs-Stiftung in Apfeltracht zur Erlernung von Handwerken armer Kinder 35 fl.							
14.) Neuburg.														
Regele, Simon, Canonikus in Neuburg, und Mayr Theresia, Tafeldekerstochter von dort.	Jahrtag mit Seelenamt und 2 Beimessen und 6 Jahres-Messen.	zur St. Peters-Kirche in Neuburg.	300	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mikel, Barbara, led. Dienstmagd in Gansheim.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche in Ortelfingen.	100	—	50	—	25	—	25	—	—	—	—	—
15.) Oberdorf.														
Ried, Pfr. in Bernbach.	Jahres-Messe.	zur Pfarrkirche in Oberdorf.	60	—	40	—	10	—	10	—	—	—	—	—
16) Obergünzburg.														
Lipp, Anton, von Friesenried für sich und seine Hausfrau Franziska, und für Joseph Heuß.	Jahrtag.	zu der St. Josephs-Kirche in Friesenried.	40	—	40	—	—	—	—	—	12	30	12	30 [1]

[1]) Auf die weitern Betreffe der Schul- und Armen-Quarten wurde verzichtet.

13

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Besonders gestiftete Beiträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Herkammer, Anna Maria, Wittwe von Aitrang.	4 Jahres-Messen.	zur Pfarrkirche in Aitrang.	125	—	125	—	—	—	—	—	37	30	37	30 ¹)
17.) Rain.														
Gerstmaier, Joseph, Handelsmann in Rain.	Jahrtag.	zur heil. Geist Spitalkirche in Rain.	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	— ²)
Pirner, Mich., Pfr. in Münster.	Jahrtag mit Seelenamt und 2 Neben-Messen, dann 4 Quatembermessen.	zur Pfarrkirche in Münster.	200	—	200	—	—	—	—	—	500	—	1000	— ³)
18.) Roggenburg.														
Fetsch, Veronika, von Weißenhorn.	Jahrtag mit Seel- und Lob-Amt.	ddo. Weißenhorn.	100	—	100	—	—	—	—	—	50	—	50	—
Harder, Kand., Wittwe in Unterwiesenbach.	Jahrtag.	ddo. Oberwiesenbach.	120	—	120	—	—	—	—	—	—	—	100	— ⁴)
19.) Schrobenhausen.														
Hauser, Wolfg. Otto, Pfr. in Hohenwart.	ddo.	zur Pfarrkirche Hohenwarth.	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	— ⁵)
20.) Schwabmünchen.														
Schrelegg, Pfarrer in Bergheim.	Zur Kirchenstiftung in Mittelstetten zur Vermehrung ihres Stamm-Vermögens.		250	—	123	—	62	30	62	30	—	—	—	—

¹) Dann wurden zur Austheilung an die Orts-Armen weiters 20 fl. legirt.

²) Die Schul- und Armenfonds-Quarten wurden besonders ergänzt.

³) a) 1006 fl. wovon die jährlichen Zinsen unter die Orts-Armen vertheilt werden sollen.
b) zum Schulfond und zwar theils für den Lehrer und theils zur Bezahlung der Schul-Gelder für arme Kinder obige 200 fl.

⁴) Zur Errichtung einer eigenen Schule in Unterwiesenbach wurden besonders 300 fl. legirt.

⁵) Die Schul- und Armen-Quarten wurden besonders ergänzt.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil der Kultus		die Schule		der Armen-Fond		Besonders gestiftete Beträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Schuster, Josepha, Pfründnerin von Langen-Neufnach.	Jahrtag.	zur Pfarrkirche Langenneifnach	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	— ¹)
21.) Sonthofen.														
Neuberg, Franziska, von Schöllang.	ddo.	ddo. in Schöllang.	75	—	75	—	—	—	—	—	40	—	40	—
22.) Ursberg.														
Weser, Jos., von Siegertshofen für sich und sein Weib,	ddo.	ddo. Siegertshofen.	36	—	36	—	—	—	—	—	9	30	9	30
derselbe für seine Freundschaft.	ddo.	ddo.	36	—	36	—	—	—	—	—	9	50	9	30
Schorer, Joseph, von Siegertshofen.	ddo.	ddo.	32	—	32	—	—	—	—	—	8	—	8	—
Albrecht, Barb., von Münsterhausen.	ddo.	ddo. Münsterhausen.	100	—	100	—	—	—	—	—	100	—	75	—
Fichtl, Therese, von Waltenhausen.	ddo.	ddo. Waltenhausen.	30	—	30	—	—	—	—	—	7	30	7	30
23.) Weiler.														
Natterer, Joh., Sonnenwirth in Scheidegg.	Jahrmesse	zur Pfarrkirche Scheidegg.	80	—	40	—	20	—	20	—	—	—	—	—

¹) Die gesetzlichen Antheile zum Schul- und Armen-Fonde wurden besonders ausgewiesen.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftungen.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil						Besonders gestiftete Beyträge für die			
					der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Reichard, Joh., Bauer von Bieslings.	4 Jahres-Messen.	ddo.	320	—	160	—	80	—	80	—	—	—	—	—
24.) Zusmarshausen.														
Huber, Katharina, von Edelried.	Jahrmesse.	ddo. Edelried.	30	—	30	—	—	—	—	—	7	30	7	30
Steigele, Joh. Mrt, von Dinkelscherben.	Jahrtag.	ddo. Dinkelscherben.	50	—	37	30	12	30	—	—	—	—	50	—
B. Herrschafts-Gerichte.														
1.) Babenhausen.														
Rieser, Alois, Braumeister in Babenhausen für sich und seine Ehefrau.	a) 4 Quatembermessen in der Pfarr-Kirche zu Boos.	dem Schul- und Armenfond in Boos ein Legat von	1000	—	—	—	500	—	500	—	—	—	—	—
	b) 4 Quatembermessen in der Pfarr-Kirche zu Babenhausen.	dem Armenfond in Babenhausen ein Legat von	250	—	—	—	—		250	—	—	—	—	—

¹) ad a. Nach Abzug der Gebühren ad 7 fl. für Personal und Real-Exigenz verbleiben noch dem Schul- und Armenfonde 33 fl., wovon dem Erstern zur Anschaffung der Schulbücher, zur Bezahlung von Schulgeldern und Schreib-Materialien die Hälfte mit 16 fl. 30 kr. und die andere Hälfte dem Armen-Fonde verbleibt.

²) ad b. Nach Abzug der Gebühren ad 4 fl. 48 kr. verbleibt der Zinsrest pr. 5 fl. 12 kr. dem Armenfonde.

Benennung der Stifter.	Natur der Fundation.	Name des Orts, und der betheiligten Stiftung.	Gesamt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beiträge für die Schule.		Armen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Magistrate.														
1.) Memmingen.														
Danner, Jos., Pfr. zu Bockhorn, k. Landgerichts Erding.	der Stadt-Gemeinde Memmingen eine Stiftung von mit dem Zwecke, daß a) aus den Zinsen jährlich 48 fl. 48 kr. zur Unterstützung eines ausgezeichnet armen Jünglings und eines ausgezeichnet armen Mädchens ohne Unterschied der Confession, und b) für 52 Wochenmessen in der kathol. Pfarr-Kirche zu Memmingen 31 fl. 12 kr. verwendet werden sollen.		2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiederholung.

Namen der Landgerichte.	Gesammt-Betrag der Stiftung.		Hieran nehmen Theil: der Kultus.		die Schule.		der Armen-Fond.		Besonders gestiftete Beiträge für die Schule.		Armen.		Sonstige Zwecke.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.) Landgerichte.														
1.) Buchloe	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.) Burgau	160	—	130	—	15	—	15	—	50	—	50	—	—	—
3.) Dilingen	50	—	50	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—	—
4.) Donauwörth	336	—	169	30	55	30	55	30	53	—	178	—	—	—
5.) Friedberg	85	—	42	30	21	15	21	15	—	—	—	—	—	—
6.) Füssen	125	—	125	—	—	—	—	—	62	30	62	30	—	—
7.) Göggingen	423	—	403	—	—	—	20	—	200	—	200	—	—	—
8.) Günzburg	290	—	265	—	12	30	12	30	132	30	832	30	—	—
9.) Höchstädt	135	—	135	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—
10.) Illertissen	25	—	25	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—	—
11.) Immenstadt	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.) Lauingen	200	—	125	—	43	45	81	15	—	—	—	—	—	—
13.) Mindelheim	1165	—	875	—	145	—	145	—	262	30	262	30	—	—
14.) Neuburg	400	—	350	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—
15.) Oberdorf	60	—	40	—	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—
16.) Obergünzburg . . .	165	—	165	—	—	—	—	—	50	—	50	—	—	—
17.) Rain	400	—	400	—	—	—	—	—	300	—	1000	—	—	—
18.) Roggenburg	220	—	220	—	—	—	—	—	50	—	150	—	—	—
19.) Schrobenhausen . .	200	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.) Schwabmünchen . .	300	—	175	—	62	30	62	30	—	—	—	—	—	—
21.) Sonthofen	75	—	75	—	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—
22.) Ursberg	234	—	234	—	—	—	—	—	134	30	109	30	—	—
23.) Weiler	400	—	200	—	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—
24.) Zusmarshausen . .	80	—	67	30	12	30	—	—	7	30	57	30	—	—
B. Herrschafts-Gericht.														
Babenhausen . . .	1250	—	—	—	500	—	750	—	—	—	—	—	—	—
C. Magistrat.														
Memmingen . . .	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Fundationen	9613	—	4506	30	1003	—	1248	—	1392	30	3192	30	—	—
Hiezu die gesetzlichen Antheile mit . .									1003	—	1248	—		
Total-Summa .									2395	30	4440	30		

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

139.) praes. den 7/3 36.

(Edikral-Ladung.)

Das k. Landgericht Weiler hat in dem Schulden-Wesen des Franz Joseph, und der Agatha Maurus Schuhmachers-Leute zu Simmersberg der Gemeinde Gestratz auf Antrag der Gläubiger derselben durch Entschließung vom 29ten Dezember v. J. den Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 21ten April d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 26ten May; III.) zur Schluß-Verhandlung auf Donnerstag den 30ten Juny, und zwar für die Replik Vormittags und für die Duplik Nachmittags angesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldner hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Maße, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Hiebey wird bekannt gemacht, daß der Erlös für das am 21ten Dezember v. Js. verkaufte Anwesen der Gemein-Schuldner 822 fl., die bekannten Schulden aber 1012 fl. 5 kr. betragen, und daß hierunter gegen 780 fl. bevorzugte Foderungen der Iten und IIten Klasse sind.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen der Gemein-Schuldner in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Weiler den 6ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

140.) praes. den 26/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem der Söldner Anton Kistler zu Feigenhofen sich als Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen hat; so werden die gesetzliche Edikts-Tage, nämlich: I.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Dienstag den 19ten April d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 19ten May; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik auf Samstag den 18ten Juny, und b.) zur Duplik auf Montag den 4ten July d. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr festgesetzt, so daß der Dupliks-Termin sich mit Montag den 18ten July d. J. endet. Alle diejenigen, welche eine rechtliche Foderung an diese Gant-Masse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des

nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Schulden-Stand, so weit er dermalen bekannt ist, sich auf 1885 fl. belaufe, worunter 1598 fl. Hypothekar-Schulden ohne Einrechnung der Zinse, sich befinden, der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien aber nach der gerichtlichen Schätzung 1070 fl. 45 kr. betrage.

Zugleich wird auch am 1ten Edikts-Tage den 19ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr das nachfolgend beschriebene Gant-Anwesen nebst den Mobilien nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum erstenmal dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Landgerichts mit dem Beysatze eingeladen werden, daß auswärtige hierorts nicht bekannte Käufer sich mit legalen Leumunds und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Beschrieb des Gant-Anwesens.

Ein Sold-Gut, bestehend in Haus, Stadl und Stall nebst Garten und Gemeinde-Nutzen, welch letztere circa 6 Tgw. 62 Dez. theils Acker-, theils Wiesen- und Holz-Grund in sich faßt.

Dann in ½ Jchrt. Ackers beim Paletshof, ¼ Jchrt. Ackers im Erbes-Thal, ¼ Jchrt. Ackers der Buchfeld-Acker, ½ Jchrt. Ackers „der Bachhalder-Acker", in ½ Tagw. Wechsel-Mad und in ¾ Jauchert Acker „der Loch-Acker" genannt.

Wertingen den 14ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

141.) praes. den $\frac{7}{4}$ 36.

(Amortisation.)

Nachdem innerhalb der durch die Ediktal-Ladung vom 6ten Februar 1835 anberaumten 6 monatlichen Frist (Kreisintelligenz-Blatt Nro. 9 und 11., allgemeiner Anzeiger Nr. 15. 23. 32., National-Zeitung Nro. 51. 62. 91., Moy'sche Zeitung Nro. 52. 75. 113., und schwäbischer Merkur in Stuttgard,) Niemand die bisher abgängig gewesenen Urkunden über die daselbst verzeichneten Foderungen der Stiftungen der Städte Lauingen und Gundelfingen an die kgl. Staats-Kassa bey dem dießeitigen kgl. Landgerichte zur Vorlage gebracht hat; so werden die allenfalls hierüber bestehenden, und nicht vorgewiesenen Urkunden hiemit als kraftlos erklärt.

Lauingen am 18ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

142.) praes. den $\frac{2}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Besitzthum des Alois Fröschl von Reichertshofen, bestehend in einem Wohnhause daselbst, nebst Austrags-Haus mit Werkstätte, Stall und Hofraum, einem Wurz- und Baum-Garten zu 15 Dezimalen, zwey Kraut-Beeten zu 14 Dezimalen, 1 Tagw. 65 Dezim. Grundstücken, einem einfachen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, endlich einer realen Weisgerber-Gerechtsame, im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Montag den 25ten April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Kanzley des unterfertigten k. Landgerichts Tagsfahrt anberaumt, wo die Kaufs-Bedingnisse näher bekannt gemacht werden.

Der gerichtliche Schätzungs = Werth dieses Anwesens beträgt 1230 fl., und der Zuschlag desselben an den Meistbiethenden geschiehe den Bestimmungen des §. 64. des Hypotheken = Gesetzes gemäß.

Kaufs = Liebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Neuburg den 18ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

143.) praes. den 2/4 36.

(Vorladung.)

Der bürgerliche Trödler Joseph Pfiffner zu Lindau hat sich wegen Ueberschuldung dem Gant = Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts = Tage festgesetzt, wie folgt:

1) zur Anmeldung der Foderungen und deren Nachweisung, dann zum Versuche der Erzielung von Nachlässen, und von Fristen = Bewilligungen auf den 26ten April d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden auf den 26ten May; und 3) zur Schluß = Verhandlung, und zwar für die Replik auf den 10ten Juny, und für die Duplik auf den 25ten Juny d. J., jedesmal Morgens 9 Uhr, hiezu werden sämtliche Gläubiger des Gemein = Schuldners anmit öffentlich unter dem Rechts = Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht = Erscheinen an dem ersten Edikts = Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Gant = Masse, das Nicht = Erscheinen an den übrigen Edikts = Tagen aber die Ausschließung der vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein = Schuldners besitzen, aufgefodert, solches unbeschadet ihrer Rechte dem Landgerichte zu übergeben.

Der bis jetzt bekannte Schulden = Stand beträgt 2488 fl. 8½ kr., darunter sind 1743 fl. Hypothekar = Schulden.

Die Aktiv = Masse dagegen erreicht nur eine Summe von 1189 fl. 9 kr.

Lindau am 26ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

144.) a.) praes. den 2/4 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation einer k. b. Staats-Obligation betr.)

Eine von der k. Schuldentilgungs = Spezial = Kassa Augsburg am 1ten Oktober 1813 für die katholischen Kultus = und Unterrichts = Stiftungen dahier ausgestellte, ursprünglich auf 700 fl. lautende, seit dem Jahre 1825 aber nur mehr für 100 fl. giltige Obligation sub Kataster = Nro. 23332 ist verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit auf Ansuchen der Verwaltung des katholischen Kirchen = Vermögens in Augsburg aufgefodert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gericht vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg am 29. März 1836.

Königliches Kreis = und Stadt = Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Plehler.

145.) praes. den 2/4 46.

(Widder = Verkauf.)

Bey dem kgl. Staatsgute Schleißheim ist eine nicht unbeträchtliche Menge spanischer Zucht = Widder zur Emporbringung der veredelten Schaf = Zucht um die billigsten Preise dem Verkaufe ausgestellt.

Die Thiere sind gesund und kräftig, 2, 3 bis 4 Jahre alt, und zeichnen sich theils durch großen Wolle-Reichthum ganz besonders aus, zu welcher nähern Würdigung den Widdern die Wolle belassen, und mit in den Kauf gegeben wird.

Schleißheim den 30. März 1836.

Königliche Staats-Güter-Administration.

Kraus, k. Professor und Verweser.

146.) praes. den 4/4 36.

(Bekanntmachung.)

Die Verhandlungen in der Verlassenschafts-Sache der Herrschafts-Richters-Wittwe Adelheid Fey von Burheim, sind von dem kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte Augsburg dem unterfertigten gräflichen Herrschafts-Gerichte übertragen worden.

Dem gemäß werden alle diejenigen, welche an besagte Verlassenschafts-Masse eine Foderung zu haben glauben, anmit aufgefodert, dieselbe binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls bey fernerer Auseinandersezzung auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Burheim den 31. März 1836.

Gräflich Waldbott-Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

147.) praes. den 7/4 36.

(Bekanntmachung.)

Da die Anverwandten der verstorbenen Magdalena Loderer, Häuslers-Wittwe von Altenaich, d. Grchts., nicht ausgemittelt werden können; so werden alle diejenigen, welche entweder einen Successions-Anspruch an diese Verlassenschafts-Masse machen, oder gegen dieselbe als Gläubiger auftreten wollen, hiemit aufgefodert, sich binnen 8 Wochen a dato bey unterfertigtem Patrimonial-Gerichte als Verlassenschafts-Behörde um so gewißer zu melden, als nach Umfluß dieses Termines diese Verlassenschaft gesetzlicher Ordnung nach verhandelt, und erlediget werden wird.

Nider-Arnbach den 1ten April 1836.

Freyhrl. von Pfetten'sches Patrimonial-Gericht.

Hämerle, Patrimonial-Richter.

148.) b.) praes. den 10/3 36.

(Ediktal-Ladung.)

Andrä Lutz, Gütlers-Sohn von Peutenhausen, und Soldat im 1ten Reserve-Bataillon des kgl. Infanterie-Regiments König wird seit dem 1ten Oktober 1814 vermißt.

Auf Antrag seiner Geschwister wird derselbe oder seine rechtmäßige Deszendenz hiemit vorgeladen, sich binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte zu melden, außerdem er für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den Geschwistern gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Schrobenhausen den 9ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. April 1836.	Pap.	Geld	Den 7. April 1836.	Pap.	Geld	Den 9 April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	44	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	44	42

Königlich - Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 16.

Augsburg, den 18ten April 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXXVII.) ad Nrm. 17830.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Einsendung der Todten-Scheine der in Bayern verstorbenen französischen Staats-Angehörigen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten d. M. sollen die Todten-Scheine der in Bayern gestorbenen, und mit Tod abgehenden französischen Staats-Angehörigen dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zur weitern Beförderung eingesendet werden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden erhalten daher hiemit den Auftrag, im geeigneten Benehmen mit den Pfarr-Aemtern die Todten-Scheine der in ihren Bezirken mit Tod abgegangenen französischen Staats-Angehörigen zu erholen, und solche, erfoderlich beglaubigt, der unterfertigten Stelle zur weitern Einbeförderung vorzulegen.

In solcher Weise ist auch in jedem ähnlichen künftigen Todes-Fall fürzufahren.

Augsburg den 13ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXXVIII.) ad Nrm. 17827.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der sittenverderblichen Bilder btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme folgender vier lithographirten Bilder in Folio mit der Unterschrift:

1.) „he! si j'etais un beau monsieur; 2.) c'est ça, burgeois ne vous genez pas! 3.) le petit chien; 4.) j'en veux, j'en veux, j'en veux encore," wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Bilder bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 13ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXXIX.) ad Nrm. 18051.

(Das Resultat der Collekte für die durch Hagel beschädigten Gemeinden des königl. Landgerichts Landsberg im Isar-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der bemerkten Collekte, welche am 28ten August 1835 im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1292 ausgeschrieben wurde, wird durch nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 13ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

der eingegangenen freywilligen Beyträge im Oberdonau-Kreise für die durch Hagel beschädigten Gemeinden des Landgerichts Landsberg im Isar-Kreise.

Landgerichte.

1.) Aichach 20 fl. 23 kr. 2 pf.; 2.) Buchloe 7 fl. 33 kr.; 3.) Burgau 2 fl. 44 kr.; 4.) Dillingen 2 fl. 42 kr.; 5.) Donauwörth 8 fl. 5 kr. 2 pf.; 6.) Friedberg 18 fl. 5 kr. 2 pf.; 7.) Füßen 8 fl. 34 kr.; 8.) Göggingen 16 fl. 35 kr. 2 pf. 9.) Grönenbach 41 fl. 24 kr.; 10.) Günzburg 32 fl. 51 kr., Nachtrag 2 fl. 38 kr.; 11.) Höchstädt 16 fl. 18 kr.; 12.) Illertissen 21 fl. 51 kr. 1 pf. 13.) Immenstadt 42 fl. 29 kr., und 1 fl. 31 kr.; 14.) Kaufbeuern 33 fl. 41 kr. 2 pf.; 15.) Kempten 55 fl. 6 kr. 1 pf.; 16.) Lauingen 2 fl. 24 kr.; 17.) Lindau 38 fl. 27 kr.; 18.) Mindelheim 15 fl. 7 kr.; 19.) Neuburg 11 fl. 28 kr., und wieder 1 fl. 20 kr.; 20.) Oberdorf 24 fl. 58 kr.; 21.) Ober-Günzburg 27 fl. 10 kr.; 22.) Ottobeuern 45 fl. 22 kr., und 2 fl. 30 kr.; 23.) Rain 12 fl. 16 kr. 3 pf.; 24.) Roggenburg 21 fl. 4 kr. 1 pf.; 25.) Schrobenhausen 27 fl. 36 kr.; 26.) Schwabmünchen, kath. Seits 8 fl. 38 kr., weiter 47 kr., prot. Seits 48 kr.; 27.) Sonthofen 20 fl. 25 kr.; 28.) Türkheim 5 fl.; 29.) Ursberg 20 fl. 9 kr.; 30.) Weiler 67 fl. 40 kr.; 31.) Wertingen 16 fl. 43 kr. 1 pf.; 32.) Zusmarshausen 15 fl. 22 kr.

Stadt-Magistrate.

1.) Augsburg prot. Seits 106 fl. 50 kr. 2 pf., kath. 54 fl. 38 kr.; 2.) Kaufbeuern kath. Seits 5 fl. 18 kr., prot. 3 fl.; 3.) Kempten 2 fl. 37 kr.; 4.) Lindau 22 fl. 35 kr.; 5.) Memmingen 19 fl.; 6.) Neuburg —.

Herrschafts-Gerichte.

1.) Babenhausen 22 fl. 1 kr. 2 pf.; 2.) Burheim 3 fl. 12 kr.; 3.) Edelstetten 2 fl. 2 kr.; 4.) Neuburg a. d. K. —; 5.) Nordendorf 50 kr.; 6.) Weissenhorn 10 fl. 5 kr.

Summa 967 fl. 45 kr. 1 pf.

CXXX.) ad Nrm. 17646.

(Fürsorge für verwahrloste Kinder betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der Gemeinde Weißensberg, Landgerichts Lindau, konnten jüngst nicht weniger als zwölf Kinder, welche nach ihrer Herkunft der Verwahrlosung Preis gegeben gewesen wären, bey mehreren rechtschaffenen Familien der Gemeinde selbst untergebracht werden.

Dieser wahrhaft gemeinnützigen, edlen, menschenfreundlichen Handlung haben sich zunächst die Familien, welche jene Kinder bey sich aufnahmen, dann die Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes, an deren Spitze der Pfarrer der Gemeinde, Hochmayer, verdient gemacht.

Sämtlichen gebührt hiefür dankbare Anerkennung, welche mit dem Ausdrucke ihres Wohlgefallens zu veröffentlichen die königl. Regierung des Oberdonau-Kreises um so mehr sich verpflichtet fühlt, weil sie die Erfüllung keines ihrer Wünsche dringender den Gemeinden und ihren Armen-Pflegen an das Herz legen kann, als den, sich der verwahrlosten Kinder in ihrer Mitte auf solche Weise mit väterlicher Fürsorge anzunehmen.

Augsburg den 11ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXXXI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle in Sausenhofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Ammon kam die Pfarrey Sausenhofen, kgl. Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen wird dies bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß nach der unterm 21ten März 1835 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen mit dieser Stelle verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 11 fl. 15 kr.; b) an Naturalien: 9 Schfl. 1 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sdl. Dinkel à 5 fl. per Schfl. = 46 fl. 5¼ kr.; 11 Schäffel 3 Vierling Haber à 4 fl. per Schäffel = 46 fl.; 2 Schober Korn-Stroh à 5 fl. 30 kr. = 11 fl.; 2 Schober Waizen-Stroh à 5 fl. 30 kr. = 11 fl.; 4 Schober Haber-Stroh à 2 fl. 45 kr. = 11 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 7 fl. 30 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 1 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten:

Nutz = Anschlag: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) der Gründe, nämlich $13\frac{3}{16}$ Mrg. Aecker 121 fl., $6\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen 86 fl. $4\frac{1}{2}$ kr., $\frac{3}{4}$ Tgw. Garten 6 fl., 4 Morgen Waldung 25 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: in Geld 3 fl. $1\frac{1}{4}$ kr; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent: 1.) in der Sausenhofer = Flur 17 fl. 30 kr.; 2.) in die Ahaer-Flur 91 fl.; b) vom kleinen oder Schmalsaat = Zehent: 1.) in der Sausenhofer = Flur 67 fl. 55 kr.; 2.) in der Ahaer-Flur 20 fl.; c) vom Heu-Zehent 10 fl.; d) vom Blut-Zehent 3 fl. $18\frac{1}{4}$ kr.; e) vom Obst-Zehent 3 fl.; 3.) Nutz = Anschlag des Gemeinde = Rechts 15 fl.; 4.) Nutz-Anschlag des Waidrechts 3 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes = Funktionen 28 fl. 11 kr. Summa 692 fl. 21 kr. Hiezu die Lasten abgezogen mit 6 fl. 15 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 686 fl. 6 kr., wozu noch 5 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 5ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis = Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 1ten April 1836 allergnädigst geruht:

1.) die durch Todfall erledigte Ite Landgerichts-Assessors = Stelle zu Lauingen dem bisherigen IIten Assessor des Landgerichts Oberdorf Joseph Gayer zu verleihen;

2.) auf die dadurch erledigte IIte Assessors-Stelle des Landgerichts Oberdorf den dermaligen Aktuar zu Günzburg, Anton Pfisterer zu versetzen;

3.) als Aktuar des Landgerichts Günzburg, den Appellations = Gerichts = Accessisten und bisherigen Landgerichts = Funktionär in Kempten Xaver Boraus zu ernennen, und

4.) die IIte Assessors = Stelle des Landgerichts Schrobenhausen dem Raths = Accessisten der Regierungs = Kammer des Innern des Oberdonau-Kreises, Adolph Henne allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 1. April d. J. am Bord der Medea im Haven von Ankona:

1.) dem bisherigen Pfarrer Johann Nepomuck Emelauer in Hohenzell die Pfarrey Wollomoos, Landgerichts Aichach;

2.) dem bisherigen Burgt-Benefiziaten Dr. Ant. Lechner in Wittelsbach die Pfarrey Inchenhofen desselben Landgerichts;

3.) dem Pfarrer Anton Aprich in Bibrach-Zell die Pfarrey Pfaffenhofen, Herrschafts-Gerichts Weissenhorn;

4.) dem Priester Wendelin Roth Stadt-Kaplan bey St. Ulrich in Augsburg, die Pfarrey Genderkingen, Landgerichts Donauwörth, von deren Antritt Pfarrer Philipp Kastner in Hütting dispensirt worden ist; und

5.) dem Priester Johann Baptist Bohner Stadt-Kaplan bey St. Maximilian in Augsburg die Pfarrey Altenbaindt, Landgerichts Dillingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Ferner haben Se. Majestät der König gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß dem Priester Joseph Maria Miller, Benefiziums-Vikar in Lauingen, die Pfarrey Ober-Bechingen, von dem Herrn Bischof in Augsburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung am Bord der Medea im Hafen von Ancona ddo. 1. April d. J.:

1.) dem Priester Johann Baptist Unglert, bisherigen Stadt-Kaplan bey St. Georg in Augsburg das Curat-Benefizium in Weissingen, Landgerichts Dilingen;

2.) dem Priester Hypolith Brandlhuber, Benefiziums-Vikar in Mertingen, das Benefizium in Mertingen, Landgerichts Donauwörth;

3.) dem Priester Joseph Degenhart, Kaplan in Ursberg, das Curat-Benefizium Tiefenbach, Landgerichts Illertissen; und

4.) dem Priester Anton Graß Expositus bey heil. Kreuz bey Kempten, die Pfarr-Curatie Au, desselben Landgerichts, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 13ten April d. Js. wurde dem Pfarrer Joh. Köberle, als Cammerer des Land-Kapitels Lindau statt des resignirten bisherigen Cammerers Joseph Gegenbauer in Wasserburg, die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Ebenso wurde der von dem Herrn Bischof in Augsburg als Cammerer im Land-Kapitel Agawang ernannte Pfarrer Joseph Mayr in Häder, von der kgl. Kreis-Regierung bestättiget.

Dem Priester Joseph Joas, Pfarr-Vikar in Reichertshofen ist nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Reichertshofen, kgl. Landgerichts Ursberg, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe unterm 7ten April d. Js. die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt:

I. als Hauptmann:

der bisherige Oberlieutenant Johann Prechter;

II. als Oberlieutenant:

der bisherige Lieutenant Franz Joseph Karmann; und

III. als Lieutenante:

der bisherige Junker Kunstätter und der bisherige Korporal Dietz.

Der Magistrats-Rath Christian Bohner zu Leipheim ist wegen Uebernahme einer offenen Wirthschaft auf sein Ansuchen von der Stelle eines Magistrats-Raths entbunden, und dafür der Ersatzmann Andreas Fischer, Weber, als Magistrats-Rath bestätigt worden.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

149.) praes. den 1/4 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die wegen vermißter Staats-Schuld-Urkunden der Unterthanen des diesseitigen königl. Landgerichts, die Land-Anlehen

zu 2719fl. 10kr. und zu 215fl. 50kr. betr. (Kr. Intelligenz-Blatt pro 1835 Nro. 36 Artikel 418 pag. 1312) erlassene Ediktal-Citation de dato 27ten August v. Js. binnen des anberaumten sechsmonatlichen Termines keine Erklärung von irgend einem Besitzer derselben erfolgte; so werden solche hiemit nach der allerhöchsten Verordnung vom 10ten Oktober 1810 (Rg. Bl. pag. 955 §. V.) als erloschen und kraftlos erklärt.

Rain den 26ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

150.) praes. den $\frac{10}{4}$ 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem auf die wegen vermißter Staats-Schuld-Urkunden der diesseitigen Stiftungen im Gesammt-Betrage zu 28060 fl. 12$\frac{3}{4}$ kr. (Kr. Int. Bl. pro. 1835 Nro. 36 Art. 419) erlassene Ediktal-Citation de dato 27ten August v. J. binnen des anberaumten sechsmonatlichen Termines keine Erklärung von irgend einem Besitzer derselben bisher erfolgt ist; so werden solche nach der allerhöchsten Verordnung vom 10ten Oktober 1810 (Reg. Bl. pag. 955 §. V.) als erloschen und kraftlos erklärt.

Rain den 26ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

151.) a.) praes. den $\frac{13}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Passau btr.)

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzer-Trift auf den Lager-Plätzen bey Passau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2$\frac{1}{2}$ schühiger Scheits-Länge aufgestellt und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgesetzt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt: für ein Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter hartes Holz von 2$\frac{1}{2}$ Schuh Scheit-Länge Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Drey Gulden vierzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2$\frac{1}{2}$ Schuh Scheit-Länge Drey Gulden.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holz-Messer einen Messer-Lohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird noch, daß unter dem heurigen Trift-Holze sich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befinde, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis in dem Maße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauf-Lustige werden eingeladen, sich bey dem unterzeichneten königlichen Rentamte zu

melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September l. Js hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird schließlich noch bemerkt, daß sie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Einkommen des Trift-Holzes im darauffolgenden Jahre vollzogen seyn müsse.

Passau den 29ten März 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

152.) praes. den 1/4 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich an dem Versteigerungs-Termin kein Käufer eingefunden hat; so wird auf wiederholte Imploration einzelner Hypotheken-Gläubiger das Anwesen des Säcklers Paul Guand zu Donauwörth abermal im Wege der Versteigerung öffentlich veräußert, und hiezu Termin auf Montag den 25ten April Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt. Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag sich nach dem § 64 des Hypotheken-Gesetzes richte.

Bezüglich der Bestandtheile wird sich auf die bereits unterm 10ten Februar d. J. geschehene Bekanntmachung (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 8 Artikel 76, Augsburger ord. Zeitung Nro. 47, Donauwörther Wochenblatt Nro. 8) bezogen.

Donauwörth den 31ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

153.) praes. den 1/4 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der Wirth Michael Mayer von Roggden hat sich als Zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen auf Freytag den 13ten May d. J.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 13ten Juny; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) zur Replik auf Mittwoch den 13ten July, b.) zur Duplik auf Donnerstag den 28ten July d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, so daß der Dupliks-Termin sich mit Dienstag den 12ten July d. J. endet.

Alle diejenigen, welche eine rechtliche Foderung an diese Gant-Masse zu machen haben, werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tage aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Dabey wird allen Gläubigern bekannt gemacht, daß der Schulden-Stand, soweit er dermalen bekannt ist, sich auf 6644 fl. 30 kr. belaufe, worunter 6211 fl. 52 kr. Hypotheken-Schulden sich befinden, der Aktiv-Stand an Mobilien und Immobilien nach der Schätzung des Gerichtes dagegen nur 4145 fl. 45 kr. betrage.

Zugleich wird auch am ersten Edikts-Tage Freytags den 13ten May 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr das nachher beschriebene Gant-Anwesen nebst den Mobilien nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Gerichts mit dem Beisatze eingeladen werden, daß auswärtige, hierorts nicht bekannte Käufer sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Beschreibung des Gant-Anwesens.

1) Ein Wirthschafts- und Sölds-Complex, bestehend in Wohn- und Bräu-Haus, Stadl mit Stallung, Wurz- und Gras-Garten, Gemeinde-Nutzen, welcher circa 24 Dezimalen Krautbeete, 1 Faucherte 45 Dezimalen Ackerland, 1 Tagw. 51 Dezim. Wiesen, und den Nutzantheil an dem unvertheilten Gemeinde-Holz in sich faßt, dann in 1 Jauchert 51 Dezimalen Acker an der Zusam. 2) Eine Sölde ohne Haus, bestehend in 91 Dezim. Garten und in dem Gemeinds-Nutzen, welcher circa 42 Dezim. Krautbeete, 1 Jauchert 45 Dezim. Ackerland, 1 Tagwerk 51 Dezim. Wiesen, und dem Nutz-Antheil an dem unvertheilten Gemeinde-Holz in sich faßt.

3) Walzende Grundstücke sind: ein Feldlehen bestehend: a.) aus ¼ Jauchert der Lochacker, b.) 1½ Tagw. Mad das Holz-Mad, c.) 1 Jchert. Acker im mittern Grunde, ⅜ Faucherte Acker, im Wertinger-Feld, ¼ Jauchert Acker im mittlern Feld, und ½ Jauchert Acker ebendaselbst; d.) 1⅛ Jauchert Acker, die Halde im Kicklinger-Feld, ¼ Jauchert Acker von der hintern Halde; e.) ½ Jchert. Acker im Grunde, ¾ Jchert. Acker in der Sporn, ¾ Tagw. Mad im Kay, ¼ Jchert. Acker im Dunkweil, ¼ Jchert. Acker der Bügel-Acker; f.) ½ Jchrt. Acker beym Bäumle, ½ Jauchert Acker im Aufkirchfeld, ½ Tagw. Mad auf den Krumen; g.) ½ Jchert. Acker im obern Feld der lange Grießel-Acker genannt, und 1 Tagw. Wiesen das obere Aumad genannt.

Bemerkt wird, daß mit der Wirthschaft die Brau- und Tafern-Gerechtsame verbunden sey.

Wertingen den 1ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

v. Gimmi, I. Assessor.

154.) praes. den 13/4 36.

(Bekanntmachung.)

In der Alois Wegmann'schen Gant-Sache von Oberhausen wird den Betheiligten zur Kenntniß gegeben, daß das erlassene Klassen-Urtheil am Gerichtsbrett an Verkündungsstatt unterm heutigen angeschlagen worden sey.

Gögglingen den 2ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Relber, Landrichter.

155.) praes. den 11/4 36.

(Bekanntmachung.)

Johann Kugelmann von Adelsried wurde wegen Verschwendung unter Kuratel des Andreas Kugelmann von Adelsried gesetzt, was man hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung bekannt macht.

Zusmarshausen den 5ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

156.) praes. den 11/4 36.

(Bekanntmachung.

Im Antrage der Dinser'schen Kreditorschaft wird Freytags den 22ten April d. J. das Anwesen der Krämer Dinser'schen Eheleute von Nesselwang im Adler-Wirthshause zu Nesselwang durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert werden.

Das Anwesen besteht aus einem gemauerten zweistöckigen Wohnhause mitten im Markte Nesselwang, mit angehängtem Stall und Stadel, 3¾ Jchert. Aecker in den Schwanden, ein Tagw. Wiesen im Spannagel, und einem Wurz-Gärtchen, und Gemeinde-Viehwaldtheil, und ist auf 3195 fl. eingewerthet.

Lasten und Abgaben, welche auf diesem Anwesen haften, werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht nach den §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Zugleich werden die unbedeutenden Mobilien und das im Laden vorgefundene Inventar an die Meistbiethenden versteigert werden.

Füssen den 8ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

157.) praes. den 13/4 36.

(Bekanntmachung.)

Das Erkenntniß in der Gant-Sache des Isaak Harburger zu Osterberg ist heute öffentlich affigirt worden.

Illertissen den 8ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

158.) praes. den 14/4 36.

(Verkaufs-Edikt.)

Das Hof-Gut des Leonhard Micheler von Ried, wird, nachdem das am 1ten v. M. erfolgte Meistgeboth die Genehmigung der Betheiligten nicht erhalten hat, wiederholt und zwar zum drittenmale öffentlich versteigert, und hiezu Montag der 2te May d. Js. Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Die Eigenschaft und die Bestandtheile sowohl als die Lasten dieses Guts sind in der Ausschreibung vom 7ten July v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 39 Seite 1124, dann Augsburger Postzeitung Nro. 199) enthalten, worauf sich bezogen wird.

Die Versteigerung geht in dem Tafern-Wirths-Hause zu Ried vor sich.

Leumund und Vermögen sind von den Kaufs-Lustigen legal nachzuweisen.

Neuburg a. d. K. den 8ten April 1836.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

159.) praes. den $\frac{11}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Konkurs-Sache des J. A. Wanoni jun., und Jos. Hartenkeil betr.)

Unterm Heutigen wurde das in der Konkurs-Sache der Stahl-Fabrikanten J. A. Wanoni jun., und J. Hartenkeil von hier erlassene Prioritäts-Erkenntniß publ. loc. an die Gerichts-Tafel angeheftet.

Augsburg den 9ten April 1836.

Königl. Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn.

Vorbrugg.

160.) praes. den $\frac{15}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigter Schul-Dienst betr.)

Der Schul- und Meßner-Dienst zu Winterrieden dieses Gerichts ist erledigt.

Die Dienstes-Erträgnisse bestehen nach der von der kgl. Regierung superrevidirten Schul-Fassion in folgendem:

Schulgeld 72 fl. $19\frac{2}{3}$ kr., Ertrag von Dienst-Gründen 62 fl. 30 kr., Ertrag des Meßner-Dienstes 78 fl. 6 kr.; zusammen 212 fl. $55\frac{1}{3}$ kr. Hiezu die gegenwärtig zu ermittelnde Lehrers-Wohnung.

Aus Auftrag der zur Präsentation des Lehrers berechtigten gräflich Waldbott-Bassenheim'schen Vormundschaft fodert man die Bewerber um diesen Dienst auf, ihre durch die nöthigen Zeugnisse zu unterstützenden Gesuche nunmehr spätestens bis zum 30ten April d. Js. hierorts einzubringen.

Buxheim den 9. April 1836.

Gräflich Waldbott-Bassenheim'sches Herrschafts-Gericht.

Dr. Hellmuth, Herrschaftsrichter.

161.) praes. den 14/4 36.

(Gant-Edikt.)

Leonhard Micheler Bauer zu Ried hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es wird daher der Conkurs gegen denselben unter Bestimmung folgender Edikts-Tage eröffnet:

1.) zu Anmeldung und Nachweisung der Foderungen Montag der 9te May d. Js.; 2.) zu Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 7te Juny d. J.; 3.) zur Replik und Duplik Freytag der 1te July dieses Jahres.

Sämtliche Gläubiger des Leonhard Micheler werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung, an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der betreffenden Handlungen als gesetzliche Folge nach sich ziehe.

Am ersten Edikts-Tage wird auch der Versuch gütlicher Vergleichung der Gläubiger über ihre Prioritäts-Rechte unter sich gemacht werden.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners Etwas in Handen haben, werden aufgefodert, solches salvo jure bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu gerichtlicher Verwahrung zu übergeben.

Neuburg a. d. K. den 9ten April 1836.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschafts-Richter.

162.) praes. den 14/4 36.

(Bekanntmachung.)

Seine Durchlaucht der Herr Fürst Fugger zu Babenhausen, haben sich entschlossen, die Jagd-Reviere Gablingen, Biberbach und Lauterbrunn, dann einen Theil der Jagd-Revier Burgwalden in der Gegend von Schwabmünchen und Groß-Aitingen längs des linken Wertach-Ufers gelegen, vom 1ten May dies Jahrs an zu verpachten.

Diese Verpachtung geschieht im Wege der Versteigerung, und wird bezüglich der erstgenannten 3 Jagd-Reviere Dienstags den 26ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr in der fürstlichen Rentamts-Kanzley zu Gablingen, bezüglich des Theils der Jagd-Revier Burgwalden aber Mittwochs den 27ten d. Mts. gleichfalls Vormittags 9 Uhr im fürstlichen Bräuhause zu Wollenburg vorgenommen werden, wo man sodann den Pacht-Liebhabern die nähern Bedingungen eröffnen wird.

Babenhausen am 13ten April 1836.

Fürstlich Fuggersche Domainen-Kanzley.

v. Braunmühl, Direktor.

Heichlinger, Domainen-Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. April 1836.	Pap.	Geld	Den 14. April 1836.	Pap.	Geld	Den 16. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{3}{4}$	$102\frac{1}{2}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	44	43	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	43	42	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	42

Königlich-Bayersches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 17.

Augsburg, den 25ten April 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXXXII.) ad Nrm. 17908.

(Die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbs-Vereinen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 24. Juny 1835, den Vollzug des Artikels 7. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen, bezüglich auf den Bestand und die Wirksamkeit der Gewerbs-Vereine, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf eine Vorstellung des pharmazeutischen Vereins in Bayern vom 9ten v. Mts. gegen die Zutheilung der Apotheker zu Gewerbs-Vereinen erfolgte eine Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten d. Mts. dahin, daß hierauf um so weniger eingegangen werden könne, als einerseits der pharmazeutische Verein gemäß seiner Stellung als Privat-Gesellschaft die Wirksamkeit der mit öffentlicher Autorität bekleideten Gewerbs-Vereine nicht zu surrogiren vermöge, und anderer Seits es im eigenen Interesse der Apotheker gelegen sey, als Gewerbe betrachtet, und auf solche Weise unter den Schutz des so wohlwollenden Gemeinde-Systems hinsichtlich der Würdigung des Nahrungs-Standes gestellt zu werden.

Hiernach ist sich bey der Bildung der Gewerbs-Vereine zu achten.

Augsburg den 17ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)
v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXXXIII.) ad Nrm. 18182.

An
sämtliche Magistrate unmittelbar der k. Kreis-Regierung untergeordneter Städte, dann Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Den dermaligen Vollzug der Bestimmungen über die Landwehr-Reluitions-Pflichtigkeit betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche unmittelbare Magistrate, dann die Land- und Herrschafts-Gerichte sind hiedurch angewiesen, vorausgesetzt, daß in ihren Amts-Bezirken Landwehr-Abtheilungen im wirklich-aktiven Dienste sich befinden, binnen 14 Tagen zu berichten, ob und unter welchen Voraussetzungen nachbenannte, durch §. 17. der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 (Reggs.-Blt. 1826 pag. 305) zum aktiven Dienst Berufenen zur Reluition des Landwehr-Dienstes angezogen werden, und wenn nicht, aus welchen Gründen? nämlich:

1.) diejenigen, welche wegen erwiesener Gebrechen als untauglich erkannt werden;

2.) die Hof- und Staats-Diener, die Landes- und gutsherrlichen Justiz- und Polizey-Beamten, die Magistrats-Vorstände und Räthe, das bey den Magistraten angestellte Unter-Personale, die Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer.

3.) die Aerzte und Wund-Aerzte, Advokaten und Notare (§. 4. der Landwehr-Ordnung);

4.) die nach §. 6. der Landwehr-Ordnung vom Dienste Suspendirten;

5.) diejenigen, welche die Jahre der Landwehr-Pflichtigkeit zurückgelegt haben, und auf diesen Grund entlassen werden;

6.) die Auswandernden;

7.) die aus besondern Gründen auf ihre Bitte entlassenen Unter-Offiziere und Wehr-Männer, (§. 7. Nro. 2. der Landw.-Ordn.);

8.) die aus Strafe entlassenen Offiziere (§. 7. Nro. 3. lit. c.); und

9.) die nach §. 8. der Landwehr-Ordnung vom Dienste Ausgeschlossenen.

Die Berichte sind gemeinschaftlich mit den einschlägigen Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Kommando's zu fassen.

Augsburg den 22ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonaukreises.	Kgl. Kreis-Landwehr-Kommando.
Kammer des Innern.	
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)	(In Abwesenheit des kgl. Kreis-Kommandanten)
v. Raiser.	Frhr. v. Perglas.

coll. Kliebenschedel.

CXXXIV.) ad Nrm. 18385.

(Sächsische Münzen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nach einer an die k. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer der Finanzen, eingekommenen offiziellen Anzeige die Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Meiningen vor der Annahme der sächsischen 9 und 18 kr., selbst der k. sächsischen

9 = und 18 kr. = Stücke nach dem vollen Werthe mit dem Bemerken gewarnt wurden, daß auch diesen die Herabsetzung auf 8¼ und 17½ kr. in wenigen Tagen bevorstehe, so wird dieß zur Warnung vor der Annahme solcher Stücke hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 19ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXXXV.) ad. Nrm. 18703.

(Die Erledigung der Pfarrey Bidingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Forstner auf die Pfarrey Eresried wurde die Pfarrey Bidingen, Ldgrchts. Oberdorf, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 722 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 701 fl. 47⅝ kr. nämlich:

1.) in 144 fl. ¾ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 80 fl. aus Realitäten; 3.) in 327 fl. 1⅛ kr. aus Rechten; 4.) in 144 fl. 45⅞ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 5.) in 6 fl. herkömmlichen Gaben; die hievon abzuziehenden Lasten betragen 72 fl. 11 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 22ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXXXVI.) ad Nrm. 18375.

(Die Erledigung der Pfarrey Biberachzell betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Apprich auf die Pfarrey Pfaffenhofen, wurde die Pfarrey Biberachzell, Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 477 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 718 fl. 32 kr., nämlich:

1.) in 104 fl. 6 kr. aus Realitäten; 2.) in 546 fl. 32 kr. aus Rechten; 3.) in 67 fl. 54 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 216 fl. 7 kr. 6 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXXXVII.) ad Nrm. 17821.

(Die Erledigung der Pfarrey Ebenried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Schachner auf die Pfarrey Oberbaar, wurde die Pfarrey Ebenried, Ldg. Rain, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 242 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 549 fl. 25 kr. 2 hl., nämlich:

1.) in 10 fl. 1 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 150 fl. aus Realitäten; 3.) in 361 fl. 26 kr. 2 hl. aus Rechten; 4.) in 27 fl. 58 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 10 fl. 34 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 18ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXXXVIII.) ad Nrm. 18376.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Raltnau btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Sabbo auf die Pfarrey Böhtingen, wurde die Pfarrey Ober-Raltnau, Landgerichts Lindau, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 486 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1848 fl. 6 kr. 2 hl., nämlich:

1.) in 37 fl. 30 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 354 fl. aus Realitäten; 3.) in 1335 fl. 51 kr. 2 hl. aus Rechten; 4.) in 119 fl. 45 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 602 fl. 56 kr. 2 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 16ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXXXIX.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle in Bronn, im Dekanate Creußen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reck auf die IIte Pfarr-Stelle zu Neu-Drossenfeld ist die Pfarrey Bronn im Dekanate Creußen, Landgerichts Pegnitz, erledigt worden, deren jährlicher Ertrag sich nach der bereits abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion wie folgt berechnet:

I.) An ständigem Gehalt: baar 49 fl. 40 kr.; an Naturalien 121 fl. 16¾ kr. nämlich: $4\frac{1}{3}\frac{2}{4}$ Metzen Dinkel, $3\frac{1}{3}\frac{2}{4}$ Metzen Waitzen, 6 Schfl. $3\frac{1}{3}\frac{0}{4}$ Metzen Korn, 2 Schfl. $1\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Metzen Gerste, 7 Schfl. $1\frac{1}{3}\frac{1}{4}$ Metzen Haber. II.) Ertrag aus Realitäten: incl.

25 fl. für Wohnung, den Ertrag von 21 Tagw. Aecker, ¼ Tagw. Wiesen, ¼ Tagwerk Waldung 86 fl. 14 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1 fl. 20 kr. Handlohn, 20 kr. Weidrecht, dann an verschiedenen Zehenten 202 fl. 43 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 54 fl. 56½ kr. V.) Einnahmen aus Sammlungen 8 fl. 15 kr. Summa 524 fl. 44¾ kr. Lasten 14 fl. 13¼ kr. Folglich verbleibt ein reines Einkommen von 510 fl. 31 kr. Binnen 6 Wochen haben sich die Bewerber um diese Pfarrey vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 11ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried.

CXXXX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Bertholdsdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Weiter-Beförderung des Pfarrers Wagner kam die Pfarrey Bertholsdorf, Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle, nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion, folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) Aus Staats-Kassen: 16 Klafter altes Maas gemischtes weiches Scheit-Holz à 5 fl. per Klafter = 80 fl.; 80 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. per Hundert = 1 fl. 20 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Geld 100 fl.; b) an Naturalien 7 Schfl. 2 Mtz. 2 Vierling 3¼ Sdl. Korn à 10 fl. aus der Kirchen-Stiftung Windsbach = 74 fl. 33¼ kr.; a) an baarem Geld 2 fl. 11¼ kr.; b) an Naturalien 3 Schäffel Korn à 10 fl. aus der Kirchen-Stiftung Bertholsdorf = 30 fl.; 3.) von andern Pfarreyen und zwar von der katholischen Pfarrey Weitsaurach 5 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 3 Sdl. Korn à 10 fl. = 59 fl. 3¼ kr.; 4.) von Privaten 14 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Oekonomie-Gebäude 36 fl. detto ¹⁄₁₂ Tagwerk Obst- und Gemüß-Garten 2 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) An grundherrlichen Rechten: 2.) An Zehenten: a.) vom Grün-Schmalsaat- oder Brach-Zehent 60 fl. 41 kr.; b.) vom Hopfen-Zehent 6 fl. 46⅔ kr.; c.) vom Blut-Zehent 12 fl. 6¼ kr.; d.) vom fixirten Weitzendorfer Klein-Zehent 3 fl. 46½ kr.; e.) vom fixirten Kutschendorfer Klein-Zehent 15 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 135 fl. 59¾ kr. incl. 36 fl. 12¼ kr. Beicht-Gelder. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 53 kr. Summa des reinen Einkommens 622 fl. 30 kr. Hiezu kommen noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freywilligen Geschenke.

Ansbach den 12ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 1ten April 1836 wurde genehmigt, daß die seit dem Jahre 1829 vereinigten Dekanate Dilingen und Lauingen wieder von einander getrennt, und I.) dem Dekanate Dilingen die Pfarreyen: Altheim und Schretzheim, Bergheim, Dilingen mit drei Benefizien, Fristingen, Medingen, Riedhausen, Reistingen und Wittislingen; dann II.) dem Dekanate Lauingen: die Pfarreyen Bachhagel mit Landshausen, Burghagel, Echenbrunn mit Faimingen, Gundelfingen mit zwey Benefizien, Hausen, Lauingen mit drey Benefizien, Ober-Bechingen, Ober- und Unter-Medlingen, Staufen, Unter-Bechingen, Ziertheim mit Dattenhausen und Zöschingen zugetheilt werden.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 31ten März d. J. vom Bord der Medea im Hafen von Antona haben Seine Majestät der König auf Antrag des kgl. protestantischen Ober-Consistoriums von den durch den Magistrat der Stadt Kaufbeuern im Einverständnisse mit den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarr-Stelle daselbst präsentirten drei Geistlichen dem bisherigen zweiten protestantischen Pfarrer in Kaufbeuern, Johann Friedrich Königsheim, die landesfürstliche Bestättigung zu ertheilen geruhet.

Nach einer allerhöchsten Entschließung am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 1ten April d. J. wurde dem Pfarrer Joseph Wachtl in Krumbach die Pfarrey Nieder-Rieden allergnädigst übertragen.

Nach allerhöchster Entschließung am Borde der Medea im Hafen von Ancona den ersten April 1836 wurde dem Pfarrer Joseph Sabbo in Ober-Raitnau, Landgerichts Lindau, die Pfarrey Böhringen Landgerichts Illertissen, allergnädigst übertragen.

Dem Priester Franz Perzl, Pfarr-Vikar in Stätzling wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Stätzling, kgl. Landgerichts Friedberg, zum Behufe des Antritts dieser Pfründe unterm 20ten April d. J. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

163.) praes. den 16/4 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Hypothekar-Gläubiger wird das Anwesen des Leopold Grill in Donauwörth, wie dasselbe nachfolgend bezeichnet ist, im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare oder sonst von den Hypothekar-Gläubigern annehmbare Fristen-Zahlung veräußert, und hiezu Termin auf Montag den 16ten May d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der sogenannte Schäffler-Garten getrennt, oder auch mit dem ganzen Anwesen veräußert werde.

Der Hinschlag richtet sich nach dem §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause mit der Gemeinde-Nutzung von 2 Klafter Holz, und 100 Wellen jährlich, dann 7 Gemeinds-Theilen nebst dem Anspruche auf die unvertheilten Gemeinds-Gründe, weiter in dem bey dem Hause befindlichen sogenannten „Schäffler-Garten.“

Sämmtliche Objekte sind auf 1311 fl. eingewerthet, worunter der Schäffler-Garten mit 600 fl. begriffen ist.

Donauwörth den 8ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

164.) praes. den 18/4 36.

(Bekanntmachung.)

Wer an die Verlassenschafts-Masse der zu Unter-Meitingen verstorbenen Veronika Klink, ehemaligen Bäuerin zu Langen-Erringen, Erbs- oder andere Ansprüche rechtlich zu machen, und solche bisher noch nicht angemeldet hat, wird hiemit aufgefodert, dieselben binnen 30 Tagen a dato um so gewisser bey unterfertigtem Gerichte anzumelden, als sonst bey Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht darauf genommen werden würde.

Schwabmünchen den 9ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

165.) praes. den 16/4 36.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner Martin Auerbacher zu Scherstetten hat sich zur bessern Vermögens-Verwaltung freywillig unter Curatel gestellt, und da zu seinem Curator der Bauer Johann Schorer zu Scherstetten ernannt wurde; so bringt man solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß, damit sich Jedermann vor Schaden hüte, indem Martin Auerbacher nicht mehr ermächtigt ist, ohne ausdrückliche Zustimmung seines Curators irgend ein Rechts-Geschäft, am allerwenigsten aber die Contrahirung einer Schuld, worin diese nur immer bestehen möge, abzuschließen, und mithin auch für das jenige, was ihm von jetzt an geliehen oder geborgt werden wird, durchaus kein Ersatz Anspruch statt findet.

Türkheim den 11ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

166.) praes. den 18/4 36.

(Haber- und Wein-Verkauf.)

Am Samstag den 14ten May d. Js. Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 40 Schäffel Haber in Parthien zu 5 bis 10 Schäffel, und nach Endigung dieser Verhandlung ungefähr 150 bayerische Eymer 1835ger Wein, den Eymer zu 64 Maas gerechnet, in Parthien zu 5 bis 10 Eymern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der königl. Regierung in Augsburg versteigert.

Zu diesen Verkaufs-Verhandlungen ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein.

Lindau den 13ten April 1836.

Das Königlich Bayerische Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

167.) praes. den 21/4 36.

(Bekanntmachung.)

Das Erkenntniß in der Gant-Sache des Georg Klingensteiner Wasen-Meisters zu Altenstadt ist heute ad valvas pub. jud. affigirt worden.

Illertissen den 17ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE

Den 18. April 1836.	Pap.	Geld	Den 21. April 1836.	Pap.	Geld	Den 25. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100	detto à $3\frac{1}{2}$% „		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	43	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	41

№ 5.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat März und April

1836.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	2	April.	* 4	145	149	149	—	9	51	9	8	8	37	—	155	155	155	—	5	35	5	28	5	[illegible]
	9	"	* —	146	146	146	—	10	39	10	10	9	41	—	161	161	161	—	5	36	5	29	5	[illegible]
	16	"	* —	194	194	179	15	10	45	10	8	9	38	—	218	218	213	5	5	39	5	32	5	[illegible]
	23	"	* 15	129	144	138	6	10	29	9	56	9	28	5	169	174	171	3	5	31	5	21	—	—
Augsburg	30	März.	* 85	189	274	264	10	10	51	9	24	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	April.	* 10	408	418	418	—	11	36	10	13	9	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	* —	339	339	339	—	11	18	10	9	9	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	"	* —	396	396	361	35	11	2	10	28	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	März.	23	195	218	189	29	11	41	10	47	9	14	19	131	150	143	7	6	6	6	—	5	[illegible]
	8	April.	29	420	449	437	12	11	24	10	31	9	29	7	407	414	388	26	6	12	6	—	5	[illegible]
	15	"	12	458	470	468	2	11	22	10	15	9	—	26	326	352	352	—	6	24	6	5	5	50
	22	"	2	383	385	365	20	11	3	10	6	9	14	—	472	472	459	13	6	8	6	—	5	[illegible]
Babenhausen	4	April.	15	74	89	71	18	11	39	11	6	10	24	6	11	17	11	6	6	42	6	24	6	12
	11	"	18	183	201	193	8	11	36	10	45	10	24	6	17	23	20	3	6	42	6	24	6	[illegible]
	18	"	8	145	153	127	26	11	12	10	30	9	54	3	23	26	23	3	6	51	6	33	6	30
	25	"	26	113	139	127	12	10	59	10	15	9	51	3	22	25	17	8	6	39	6	30	6	18
Burgau	5	April.	4	17	21	17	4	11	—	10	30	10	—	4	9	13	11	2	6	48	6	30	6	—
	11	"	4	47	51	38	13	10	45	10	30	9	45	2	15	17	17	—	6	36	6	30	6	[illegible]
	18	"	13	45	58	52	6	10	24	10	12	9	30	—	32	32	23	9	6	24	6	12	6	—
	25	"	6	31	37	29	8	10	30	10	20	9	30	9	18	27	20	7	6	30	6	15	6	[illegible]
Dilingen	1	April.	—	2	2	2	—	11	15	—	—	—	—	—	15	15	15	—	5	30	6	17	6	—
	8	"	—	5	5	5	—	10	27	10	15	10	4	—	19	19	19	—	6	34	6	24	6	[illegible]
	15	"	—	9	9	9	—	10	30	10	2	9	35	—	9	9	9	—	6	35	6	26	6	[illegible]
	22	"	—	5	5	5	—	10	10	9	59	9	51	—	16	16	16	—	6	27	6	15	6	[illegible]
Donauwörth	6	April.	* 8	19	27	25	2	10	30	10	2	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	* 2	22	24	19	3	10	48	10	11	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	* 5	24	29	28	1	10	47	9	57	8	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	"	* 1	24	25	25	—	10	36	9	29	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	April.	11	65	76	76	—	9	31	9	19	8	46	—	58	58	53	5	7	6	6	54	6	[illegible]
	13	"	—	36	36	34	2	10	20	9	46	9	14	5	115	120	106	14	6	56	6	37	6	[illegible]
	20	"	2	81	83	76	7	10	6	9	55	9	6	14	90	104	91	13	6	50	6	35	6	[illegible]
	27	"	7	70	77	46	31	9	38	8	55	8	13	13	100	113	93	20	6	29	6	21	6	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	47	53	53	—	8	25	7	57	7	28	9	185	194	194	—	4	33	4	12	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	57	57	57	—	8	5	7	43	7	28	—	104	104	104	—	4	37	4	15	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	57	57	57	—	8	11	7	48	7	31	—	116	116	116	—	4	37	4	28	3	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	86	86	86	—	8	21	7	47	7	22	—	111	111	111	—	4	29	4	14	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	33	39	35	4	8	58	8	32	8	9	5	112	117	117	—	4	44	4	27	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	176	180	166	14	8	54	8	38	7	20	—	248	248	232	16	4	41	4	20	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	120	134	132	2	8	39	8	24	7	30	16	140	156	147	9	4	40	4	18	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	260	262	208	54	8	46	8	23	7	20	9	115	124	122	2	4	34	4	16	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	10	14	10	4	8	4	7	45	7	—	22	61	83	38	45	4	18	4	9	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	14	18	16	2	8	—	7	51	7	27	45	42	87	76	11	4	24	4	15	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	36	38	28	10	7	48	7	40	6	48	11	53	64	64	—	4	27	4	12	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	25	35	30	5	7	45	7	27	7	—	—	37	37	37	—	4	33	4	15	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	17	20	20	—	8	15	8	—	7	15	12	21	33	33	—	4	30	4	20	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	19	11	8	8	—	7	30	7	—	—	33	33	30	3	4	24	4	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	46	54	48	6	8	—	7	30	7	—	3	18	21	21	—	4	24	4	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	31	37	35	2	8	—	7	20	7	—	—	18	18	18	—	4	20	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	8	12	—	—	—	—	—	2	2	2	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	14	—	8	5	7	58	7	47	—	24	24	24	—	4	44	4	30	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	8	6	7	58	7	48	—	8	8	8	—	4	40	4	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	8	13	8	9	8	3	—	6	6	6	—	4	30	4	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	48	50	42	8	8	26	7	45	7	2	19	102	121	96	25	4	47	4	37	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	50	58	36	22	8	12	7	38	7	11	25	75	100	88	12	4	53	4	43	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	75	97	86	11	8	—	7	27	6	52	12	63	75	69	6	4	57	4	36	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	90	101	56	45	7	28	7	7	6	47	6	46	52	45	7	4	49	4	37	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag (Jahr 1836)	Schranne-Monat (Jahr 1836)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Friedberg	30	März.	* —	29	29	21	8	11	2	10	44	10	24	—	37	37	31	6	5	46	5	35	5	29
	7	April.	* 8	49	57	52	5	10	53	10	26	10	1	6	93	99	88	11	5	51	5	45	5	38
	14	"	* 5	23	28	24	4	10	59	10	34	10	13	11	53	64	58	6	5	47	5	41	5	[illegible]
	21	"	* 4	27	31	25	6	10	48	10	25	10	1	6	70	76	67	9	5	42	5	34	5	[illegible]
Füßen	2	April.	61	25	86	24	62	14	—	13	8	12	20	136	5	141	40	101	7	53	7	34	7	[illegible]
	9	"	62	22	84	30	54	13	48	13	28	12	42	101	36	137	40	97	8	20	8	—	7	[illegible]
	16	"	54	33	87	40	47	14	—	13	30	13	6	97	42	139	30	109	8	11	7	48	7	[illegible]
	23	"	47	51	98	40	58	13	43	13	6	12	8	109	32	141	42	99	7	52	7	32	7	[illegible]
Günzburg	5	April.	—	50	50	39	11	11	5	10	26	9	48	3	26	29	14	15	7	2	6	46	6	[illegible]
	12	"	11	65	76	76	—	10	51	10	24	9	57	15	38	53	43	10	6	52	6	17	6	[illegible]
	19	"	—	88	88	43	45	10	48	9	56	9	4	10	38	48	36	12	6	21	6	10	6	—
	26	"	45	52	97	83	14	10	20	9	33	8	47	12	22	34	33	1	6	19	6	5	5	[illegible]
Höchstädt	6	April.	—	3	3	3	—	10	30	10	20	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	—	3	3	3	—	11	15	11	—	10	24	—	3	3	3	—	7	—	6	45	6	15
	20	"	—	2	2	2	—	10	36	10	24	—	—	—	2	2	2	—	6	54	6	30	—	—
	27	"	—	3	3	3	—	10	15	10	—	9	36	—	3	3	3	—	6	54	6	30	6	15
Kaufbeuern . . .	30	März.	50	36	86	62	24	12	30	11	37	10	33	86	1	87	30	57	7	15	6	48	6	30
	7	April.	24	210	234	148	86	12	26	11	25	10	25	57	73	130	70	60	8	3	7	25	7	[illegible]
	14	"	86	121	207	158	49	12	7	11	52	10	33	60	23	83	47	36	7	37	7	16	7	[illegible]
	21	"	49	214	263	180	83	11	56	11	5	10	16	36	23	59	57	2	7	35	7	7	6	30
Kempten	6	April.	237	260	497	260	237	13	12	12	42	12	31	244	183	427	162	265	8	42	8	6	7	57
	13	"	237	658	895	594	301	13	5	12	37	11	44	265	261	526	327	199	8	39	8	17	7	16
	20	"	301	484	785	490	295	12	53	12	24	11	30	199	229	428	233	195	8	32	8	9	7	56
	27	"	295	403	698	437	261	12	44	12	21	11	48	195	194	389	220	169	8	22	8	2	7	52
Krumbach	2	April.	4	96	100	88	12	11	—	10	25	9	50	1	23	24	20	4	6	32	6	19	6	[illegible]
	9	"	12	147	159	113	46	10	44	10	14	9	44	4	28	32	31	1	6	27	6	14	6	[illegible]
	16	"	46	118	164	136	28	10	36	10	3	9	30	1	34	35	34	1	6	28	6	16	6	[illegible]
	23	"	28	134	162	124	38	10	21	9	36	8	51	1	24	25	25	—	6	20	6	8	5	[illegible]
Lauingen	2	April.	9	416	425	412	13	10	34	10	5	9	40	18	47	65	32	33	7	4	6	37	6	[illegible]
	9	"	13	888	901	807	94	10	21	9	47	9	16	33	82	115	44	71	6	55	6	30	6	[illegible]
	16	"	94	561	655	548	107	10	19	9	36	9	27	71	39	110	87	23	6	55	6	31	6	[illegible]
	23	"	107	689	796	518	278	9	47	9	25	9	2	23	68	91	83	8	6	32	6	17	6	[illegible]

Gerste											Haber											Wesen										
Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis											Preis											Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	9	9	4	5	8	18	8	9	8	—	—	79	79	65	14	4	48	4	32	4	17	—	36	36	30	6	3	34	3	20	3	3
5	16	21	9	12	8	30	8	4	7	16	14	114	128	116	12	4	45	4	27	4	13	6	63	69	67	2	3	40	3	35	3	27
12	4	16	9	7	8	34	7	54	7	58	12	80	92	83	9	4	51	4	36	4	22	2	63	65	61	4	3	42	3	34	3	23
7	58	65	47	18	8	24	7	54	7	34	9	70	79	63	16	4	42	4	27	4	13	4	62	66	66	—	3	39	3	31	3	20
4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	9	24	33	15	18	5	45	5	36	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	2	6	—	6	—	—	—	—	—	—	18	7	25	19	6	5	48	5	40	5	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	6	8	14	6	8	5	45	5	36	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	12	4	8	9	45	9	30	9	15	8	8	16	10	6	5	24	5	20	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	34	34	32	2	8	22	7	51	7	19	16	27	43	39	4	4	20	4	13	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	32	34	34	—	8	18	7	58	7	36	4	22	26	26	—	4	31	4	25	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	77	77	62	15	8	42	8	9	7	30	—	25	25	23	2	4	30	4	13	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	66	81	69	12	8	14	7	47	7	40	2	18	20	19	1	4	24	4	19	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	1	37	10	27	8	48	7	54	6	30	31	36	67	65	2	4	49	4	32	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	71	98	60	38	8	30	8	10	7	26	2	117	119	88	31	4	51	4	27	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	3	41	26	15	8	22	8	3	7	45	31	38	69	69	—	5	5	4	45	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	131	146	69	77	8	33	7	40	6	14	—	167	167	164	3	5	2	4	30	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	64	141	56	85	8	53	8	3	7	45	158	141	299	141	158	5	38	5	20	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	56	141	93	48	8	48	8	—	7	49	158	304	462	351	111	5	53	5	12	4	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	132	180	122	58	9	44	8	57	8	15	111	305	416	373	43	5	37	5	20	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	96	154	103	51	8	21	8	—	7	38	43	413	456	423	33	5	43	5	16	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	20	22	19	3	7	50	7	17	6	44	22	158	180	140	40	4	14	3	55	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	49	52	52	—	7	59	7	35	7	11	40	83	123	94	29	4	6	3	51	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	71	71	64	7	7	57	7	28	6	59	29	67	96	90	6	4	4	3	51	3	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	105	112	74	38	7	43	7	17	6	51	6	69	75	69	6	4	5	3	52	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	143	246	205	41	8	9	7	30	7	27	35	117	152	126	26	4	51	4	28	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41	276	317	291	26	8	18	7	56	7	29	26	134	160	143	17	4	41	4	22	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	362	388	374	14	8	19	7	52	7	24	17	74	91	79	12	4	44	4	27	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	575	589	470	119	8	7	7	43	7	21	12	48	60	55	5	4	47	4	26	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Schranne-Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel										
Lindau	2	April.	2163	1090	3253	1264	1989	13	53	12	41	12	15	36	10	46	17	29	9	—	8	—	—	—
	9	"	1989	1331	3320	1506	1814	13	49	12	56	11	57	29	19	48	15	33	8	26	8	13	8	[illegible]
	16	"	1814	1492	3306	1292	2014	13	41	12	41	12	7	33	23	56	21	35	8	14	8	5	8	—
	23	"	2014	1390	3404	1475	1929	13	35	12	19	11	45	35	19	54	10	44	8	9	8	6	—	—
Memmingen . . .	5	April.	265	531	796	543	253	12	13	11	32	10	48	285	126	411	128	283	7	22	7	6	6	[illegible]
	12	"	253	685	938	772	166	12	37	12	3	11	13	283	106	389	124	265	7	18	7	5	7	—
	19	"	166	757	923	787	136	12	15	11	34	10	30	265	107	372	124	248	7	9	7	—	6	[illegible]
	26	"	136	704	840	707	133	12	18	11	28	10	43	248	114	362	186	176	7	11	7	—	6	[illegible]
Mindelheim . . .	2	April.	20	235	255	196	59	11	10	10	37	9	48	23	74	97	65	32	6	55	6	35	6	[illegible]
	9	"	59	188	247	223	24	11	8	10	29	9	25	32	37	69	66	3	7	5	6	51	6	[illegible]
	16	"	24	238	262	217	45	11	8	10	28	9	52	3	52	55	55	—	7	3	6	35	6	[illegible]
	23	"	45	181	226	201	25	10	45	10	15	9	30	—	88	88	82	6	6	53	6	40	6	[illegible]
Neuburg	6	April.	• —	97	97	92	5	9	39	9	9	8	43	—	44	44	44	—	6	21	6	10	6	—
	13	"	• 5	131	136	132	4	9	32	8	56	8	16	—	51	51	51	—	6	17	6	3	5	[illegible]
	20	"	• 4	123	127	127	—	9	26	9	1	8	32	—	52	52	52	—	6	22	6	6	5	[illegible]
	27	"	• —	100	100	100	—	9	23	8	56	8	22	—	73	73	71	2	6	4	5	50	5	[illegible]
Ottobeuern . . .	31	März.	11	15	26	14	12	12	15	11	7	10	11	—	2	2	2	—	7	30	7	—	—	—
	7	April.	12	45	57	39	18	12	2	11	9	10	20	—	10	10	6	4	7	30	7	7	—	—
	14	"	18	30	48	38	10	12	2	11	20	10	15	4	7	11	8	3	7	30	7	22	7	
	21	"	10	32	42	32	10	12	3	11	15	10	31	3	4	7	7	—	7	30	7	12	7	—
Rain	2	April.	• —	29	29	29	-	10	30	9	30	9		—	35	35	35	—	6	20	6	12	6	—
	9	"	• —	36	36	36	--	10	24	9	30	9	-	—	46	46	46	—	6	18	6	—	5	[illegible]
	16	"	• —	29	29	29	—	10	15	9	30	9	6	—	27	27	27	—	6	21	6	10	6	—
	23	"	• —	35	35	35	—	10	15	9	12	8	9	—	42	42	42	--	6	20	6	—	5	[illegible]
Schrobenhausen . .	30	März.	• 7	24	31	28	3	11	—	10	30	10	15	6	51	37	54	3	5	21	5	16	5	[illegible]
	7	April.	• 3	30	33	30	3	10	44	10	30	10	4	3	64	67	64	3	5	35	5	30	5	[illegible]
	14	"	• 3	49	52	42	10	10	29	9	51	9	31	3	55	58	52	6	5	42	5	36	5	[illegible]
	21	"	• 10	52	62	54	8	10	18	9	50	8	40	6	113	119	113	6	5	21	5	10	5	[illegible]
Weissenhorn . .	6	April.	7	388	395	363	32	12	24	11	9	9	48	10	67	77	68	9	6	37	6	20	6	[illegible]
	14	"	32	386	418	337	81	12	6	10	58	9	50	9	45	54	53	1	6	27	6	12	6	[illegible]
	20	"	81	579	660	342	318	11	14	10	10	9	2	1	101	102	82	20	6	21	5	59	5	[illegible]
	27	"	318	220	538	469	69	11	20	10	2	8	45	20	36	56	54	2	6	13	5	55	5	[illegible]

a . Summa des verkauften Getreides: Waizen 2947, Kern 18644; Korn oder Roggen 6442

Gerste											Haber											Wesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	27	106	133	81	52	6	6	5	36	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	7	—	7	—	—	—	—	—	—	52	193	245	123	122	5	54	5	24	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	40	47	20	27	11	30	—	—	—	—	122	105	227	96	131	6	18	5	36	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	1	28	—	28	—	—	—	—	—	—	131	37	168	118	50	6	—	5	30	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	97	175	118	57	9	45	9	—	8	39	179	202	381	196	185	4	56	4	37	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	102	159	102	57	9	31	9	—	8	17	185	167	352	239	113	5	7	4	54	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	140	197	181	16	9	25	9	—	8	12	113	144	257	206	51	5	8	4	39	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	248	264	243	21	9	58	9	15	8	37	51	148	199	158	41	4	56	4	41	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	85	96	38	58	8	30	7	29	6	21	16	227	243	165	78	4	32	4	8	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	21	79	51	28	8	30	7	9	6	37	78	72	150	142	8	4	18	4	—	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	67	95	64	31	8	9	7	12	6	28	8	82	90	86	4	4	22	4	9	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	106	137	119	18	8	18	7	39	6	55	4	135	139	129	10	4	19	4	1	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	26	26	26	—	7	39	7	19	6	54	—	45	45	37	8	4	34	4	16	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	27	2	7	26	7	5	6	41	8	67	75	73	2	4	29	4	15	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	44	46	46	—	7	34	7	8	6	38	2	37	39	39	—	4	27	4	14	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	83	83	78	5	7	23	6	55	6	21	—	45	45	45	—	4	20	4	6	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	7	14	21	21	—	4	37	4	30	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	26	26	24	2	4	36	4	22	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	19	21	20	1	4	49	4	30	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	24	25	24	1	4	49	4	35	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	19	19	—	7	45	7	40	7	30	—	18	18	18	—	4	30	4	30	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	12	12	—	8	15	7	30	7	—	—	20	20	20	—	4	36	4	20	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	1	10	7	36	7	24	7	15	—	10	10	6	4	4	36	4	24	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	24	34	24	10	7	30	6	30	6	—	4	5	9	3	6	4	30	4	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	66	69	62	7	4	31	4	15	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	14	14	14	—	8	—	7	42	7	18	7	51	58	55	3	4	44	4	31	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	19	19	—	7	44	7	25	7	15	3	58	61	51	10	4	30	4	24	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	12	3	8	10	8	—	—	—	10	45	55	45	10	4	28	4	10	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	81	81	75	6	8	33	8	14	7	52	69	86	155	104	51	4	33	4	18	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	106	112	105	7	8	25	7	59	7	32	51	68	119	63	56	4	25	4	2	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	182	189	130	59	8	18	7	44	7	12	56	106	162	97	65	4	9	3	46	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	32	91	69	22	8	28	7	50	7	7	65	31	96	88	8	4	—	3	36	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 5197 Haber 7386 Wesen 224

Königlich-Bayersches Intelli genz-Blatt



für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 18.

Augsburg, den 2ten May 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLXII.) ad Nrm. 18767.

(Die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die vom kgl. Staats-Ministerium des Innern am 4. d. Mts. erlassene Vollzugs-Instruktion zu der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend, wird in der Beylage zu Nummer 18. des Kreis-Intelligenz-Blattes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Anlage 2. zu gedachter Instruktion wird, in so ferne sie nicht allen Exemplaren sogleich beygefügt werden kann, mit spätern Nummern des Kreis-Intelligenz-Blattes nachgesendet werden.

Augsburg den 22ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXLII.) ad Nrm. 19189.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Sorge für die aus Zwangs-Arbeits-Häusern Entlassenen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die k. Regierung des Kreises findet sich durch mehrere Wahrnehmungen aus der jüngsten Zeit aufgefodert, sämtliche Distrikt-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wiederholt auf die Obliegenheit aufmerksam zu machen, für die besonders aus Zwangs-Arbeits-Häusern entlassenen Angehörigen ihrer Amts-Bezirke mit regerer Theilnahme beharrlicher zu sorgen.

Die Wege welche in dieser Absicht zu betreten sind, und die Mittel hiezu, wurden schon in der Ausschreibung vom 28ten November 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt d. J. 1833 Seite 1652) angedeutet.

Seitdem traten auch die höchsten Vorschriften zum Vollzuge der Verordnungen über das Armenwesen (die Instruktion vom 24ten Dezember 1833) hinzu.

Dieselben verfügen §. 39 Ziffer 18:

„Endlich ist vorzüglich und mit Anstrengung aller Kräfte dahin zu wirken, daß das Institut der Zwangs-Arbeit seiner wahren Bedeutung nach erkannt, gewürdiget und benützt werde. War bisher die Wirkung der Zwangs-Arbeits-Häuser in hohem Grade unbefriedigend, so lag der Grund hievon nicht blos in der Mangelhaftigkeit dieser Institute selbst, sondern namentlich auch in der irrigen Ansicht der meisten Gemeinden über die eigentliche Bestimmung der Zwangs-Beschäftigungs-Anstalten.

Diese Anstalten (depots de mendicité) wurden nämlich bisher nicht als das, was sie sind, als Beschäftigungs-Institute, und als Mittel, um arbeitsscheue oder der Arbeit entwöhnte Individuen zur Arbeits-Gewohnheit zurückzuführen, sondern als Zucht- und Straf-Häuser betrachtet. Man vermischte die eigentlichen Zwangs-Arbeiter (allerhöchste Verordnung vom 28ten Nov. 1816, Art. I. Ziff. 1, 2 und 3) mit den in denselben Anstalten durch richterliches Urtheil Hingewiesenen (allerhöchste Verordnung vom 28ten Nov. 1816 Art I. Ziff. 5. Art. II. Ziffer 1, 2 u. 3.); man wandte auf die darin befindlich Gewesenen den Begriff der Zuchthäuser an; man betrachtete sie insgesammt als bürgerlich ehrlos; Niemand bot ihnen bey ihrem Austritte Beschäftigungs-Gelegenheit dar, sie wurden mittel- und dienstlos in ihre Heimath-Gemeinde gebannt, und die Sorglosigkeit mancher Behörden im Bunde mit dem Vorurtheile ließ auch den Gebesserten unter ihnen häufig nur die Wahl zwischen Diebstahl oder Hungertod übrig.

Für Entfernung der bisherigen innern Mißstände hat die Staats-Regierung gesorgt; die Zwangs-Arbeitshäuser sind neu organisirt, und einer Zentral-Aufsicht unterworfen. Die Beschäftigung jedes Detinirten wird von nun an nicht blos aus dem Fabrikations-Standpunkte, sondern auch vorzugsweise nach dessen Individualität bemessen, und als Ausbildung zu einem gleichen selbstständigen Erwerbe behandelt; es waltet eine strenge Scheidung der Verhafteten nach Moralitäts- und Besserungs-Kathegorien ob; eine strenge Tag und Nacht fortgesetzte Aufsicht hindert die gegenseitige Belehrung im Laster; für Erweckung religiöser und sittlicher Gefühle, für geistige Veredlung der gesunkenen Gemüther wirken eigens aufgestellte Geistliche, und wohlbemessener Schul-Unterricht.

Nun ist es auch Aufgabe der Gemeinden und ihrer Organe, insbesondere der Armenpflegschafts-

Raths, den aus den Arbeits-Häusern Entlassenen wohlwollend entgegen zu kommen, den Gebesserten durch Arbeits-Gelegenheit das ehrliche Fortkommen möglich zu machen, die nicht, oder theilsweise Gebesserten der Distrikts-Polizey-Behörde zur alsbaldigen Zurücksendung in die Anstalt zu bezeichnen, fruchtlose Anträge, auf dem unter Ziffer 13 und 14 gegenwärtigen §. 5. bezeichneten Wege zu verfolgen, und auf diese Weise, durch Ausübung einer verdienstlichen Pflicht der Menschlichkeit die Gemeinde-Armenfonde von jenen Alimentations-Ausgaben zu sichern, deren Mehrung bey Fortdauer der bisherigen Sorglosigkeit den unfehlbaren Ruin aller minder bemittelten Gemeinde-Glieder herbeyführen müßte.

Einzelne Distrikte wußten schon bisher die Verordnung vom 28ten Nov. 1816 in ihrem wahrhaft wohlthätigen Sinne aufzufassen, und wo eine solche Fürsorge ernstlich und kräftig versucht wurde, blieb der Erfolg nicht aus; edle Menschen-Freunde fanden sich auf den ersten Aufruf bereit, entlassene Zwangs-Beschäftigte freundlich und gerne in ihre Dienste aufzunehmen, große Guts-Besitzer verpflichteten sich schriftlich stets einen, zwey, auch drey ehemalige Zwangs-Arbeiter auf ihren Gütern zu beschäftigen, falls die Distrikts-Polizey-Behörde sich zu spezieller Correspondenz mit dem Zwangs-Arbeitshaus-Commissariate, und zu Mittheilung von Zeugnissen über deren wahrscheinliches Gebessertseyn, entschließe.

Unter den auf diese Weise untergebrachten erwiesen sich selbst bey den bisher fehlerhaften Einrichtungen der Zwangsarbeits-Anstalten und der Depots zwey Drittheile als wirklich gebessert. Was bisher dort gedieh, wo die Sorgfalt schon früher diesem wichtigen Gegenstande sich zugewendet hatte, muß von dem Augenblicke überall gedeihen, wo dieselbe Sorgfalt auch überall in gleich väterlichem Maaße hervortreten wird.

Pflicht der Distrikts-Polizey-Behörden und der Kreis-Regierungen ist es, die Armenpflegschafts-Räthe, namentlich in Bezug auf die in gegenwärtigem §. aufgeführten Obliegenheiten genau zu beaufsichtigen, deren Eifer auf das Kräftigste zu unterstützen, mangelhaftem Vollzuge von Amtswegen nachzuhelfen, und auf diese Weise eine der größten und wichtigsten Verwaltungs-Aufgaben in dem übereinstimmenden Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Gemeinde-Wohles vollständig und wahrhaftig zu genügen."

Die väterliche Fürsorge Seiner Königlichen Majestät, welche seit einer Reihe von Jahren und erst wieder in dem Landraths-Abschiede vom 2. Nov. v. J. für das laufende Verwaltungs-Jahr bestimmte Fonds aus den Mitteln des Kreises ausgesetzt hat, um mit solchen die aus Zwangs-Arbeitshäusern Entlassenen zu unterstützen, worauf die unterfertigte Stelle stets, namentlich auch in der Ausschreibung vom 23. Nov. 1835, (Kr. Int. Bl. v. J. 1835 Seite 1620) aufmerksam gemacht hat, beseitiget selbst die Einrede, daß es an Mitteln fehle, die vorbedingenden Auslagen zu bestreiten.

Gleichwohl leiten die Verhandlungen, welche bey Einlieferungen in das Zwangs-Arbeitshaus zur Vorlage kommen, auf die nicht beruhigende Ueberzeugung, daß die einmal aus dem Zwangs-Arbeitshause Zurückkehrenden wie ausgestoßen aus der bürgerlichen Gesellschaft, zunächst nur ihrem eigenen Schicksale überlassen in ihre Heimats-Gemeinden verwiesen, dort aber meistens ganz vernachlässiget und daher mittelbar gezwungen werden, sich auf den Bettel oder auf andere noch weniger erlaubte Weise fortzubringen zu suchen.

Nicht selten wäre es eine nichts weniger als schwere Aufgabe, solche oft keineswegs

bösartigen Gemeinde-Angehörige auf den Weg der Besserung zu leiten und dort aufrecht zu erhalten, wenn nur ihre geistlichen und weltlichen Vorgesetzten sich ihrer väterlich annähmen, hilfreich fürsorgend, belehrend, warnend zu ihrer Aufrechthaltung zusammen wirken, und sie beharrlich im Auge behalten würden.

Sicher werden diese Vorgesetzten, — dessen hält sich die kgl. Regierung überzeugt, — auch der Beihilfe edeldenkender und verständiger Landwirthe, Gewerbetreibenden u. s. w. zu erfreuen haben, wenn diese gesucht wird.

Möge daher gegenwärtige wiederholte Auffoderung genügen, den obenerwähnten Vorschriften allenthalben einen gewissenhaften Vollzug, und den wohlgemeinten Absichten entsprechende Erfüllung zu sichern.

Augsburg den 29ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXLIII.) ad. Nrm. 18945.

An

sämtliche Land- und gutsherrliche Gerichte.

(Den Hirten-Dienst in den Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte werden auf den Erlaß vom 11ten Dezember 1832, den Hirten-Dienst in den Gemeinden betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1832 Seite 1379) unter Auffoderung zur strengen Handhabung dieser Verfügung wiederholt hingewiesen.

Augsburg den 23ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXLIV.) ad Nrm. 19234.

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rund-Gemälde auf das Jahr 1835" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 29ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXLV.)

(Die Verbreitung der edlen Schaf-Zucht durch verkäufliche Abgabe des Zucht-Viehes beym Staats-Gute zu Waldbrunn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die mannigfaltigen Nachtheile, welche der Stamm-Schäferey des Staats-Gutes Waldbrunn durch das Ausleihen der Zucht-Störe zugegangen sind, und der Mißbrauch, der hiebey öfter untergelaufen ist, haben das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen veranlaßt, durch höchstes Rescript vom 12ten März d. J. den Antrag zu genehmigen, daß dieses Ausleihen von Stören möglichst beschränkt werde, und nur ausnahmsweise dann statt finde, wenn besondere Beweggründe dafür sprechen.

Damit jedoch die Verbreitung der edlen Schaf-Zucht durch diese Maasregel nicht gehemmt werde, ist gestattet, brauchbares Zucht-Vieh gegen die ausgemittelte Taxe an inländische Schäferey-Besitzer abzugeben, welche dadurch in den Stand gesetzt werden, mit verhältnißmäßig geringen Kosten die Veredlung ihrer Heerde successive zu bewerkstelligen.

Von der Inspektion des Staats-Gutes Waldbrunn sind bereits 39 Widder sämtlich mit Prima-Wolle, dann 53 Mutter-Schafe mit Elekta-Prima und Sekunda-Wolle zum Verkaufe ausgelesen, und die Taxen für die Störe von 9 bis höchstens 15 fl., für die Mutter-Schafe von 3 bis 8 fl. festgesetzt worden. Die Vergütung für die Wolle, mit welcher dieses Zucht-Vieh verkauft wird, ist in die Taxe nicht eingerechnet, und ist besonders zu leisten.

Diejenigen inländischen Schäferey-Besitzer, welche zur Erwerbung von edlem Zucht-Vieh unter diesen Bedingungen Lust tragen, haben sich demnach längstens bis zum 24ten May d. J. an die kgl. Staats-Guts-Inspektion Waldbrunn zu wenden, und derselben ihre Wünsche in portofreyen Zuschriften mitzutheilen. Die Käufer solcher Zucht-Thiere haben sich durch Revers verbindlich zu machen, daß sie dieselben nur zur Veredlung ihrer eigenen oder nur inländischen Schäfereyen verwenden, und nicht zum Gegenstande des Handels oder der Spekulation machen wollen.

Diejenigen Schäferey-Besitzer, welche besondere Motive zu haben glauben, um ausnahmsweise Zucht-Störe geliehen zu erhalten, haben dieselben ebenfalls im obengenannten Termine der kgl. Staats-Guts-Inspektion, nebst ihren hierauf gegründeten Anträgen vorzulegen.

Würzburg den 18. April 1836.

Königliche Regierung des Untermain-Kreises.

Kammer der Finanzen.

Graf v. Rechberg, Präsident.

v. Weinbach, Direktor.

coll. Bogner.

CXLVI.) ad Nrm. 19131.

(Die Erledigung der Pfarrey Krumbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Wachtl auf die Pfarrey Nieder-Rieden, wurde die Pfarrey Krumbach, Landgerichts Ursberg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1847 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 2435 fl. 49¾ kr., nämlich:

1.) in 902 fl. 18 kr. aus Realitäten; 2.) in 1228 fl. 7½ kr. aus Rechten; 3.) in 297 fl. 25 kr. für besondere Verrichtungen; 4.) in 8 fl. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen einschlüssig des an den resignirten Pfarrer Biber zu bezahlenden jährlichen Absentes von 400 fl. die Summe von 1365 fl. 53½ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 26ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXLVII.) ad Nrm. 18742.

(Die Erledigung der Pfarrey Rennertshofen btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Augustin Feesenmayr wurde die Pfarrey Rennertshofen, Landgerichts Roggenburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 343 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 902 fl. 21⅓ kr., nämlich:

1.) in 679 fl. ⅞ kr. ständigem Gehalt; 2.) in 87 fl. 29 kr. aus Realitäten; 3.) in 88 fl. 26 kr. aus Rechten; 4.) in 52 fl. 26 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 16 fl. 52 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 26. April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXLVIII.) ad Nrm. 18985.

(Die Erledigung der Pfarrey Landensberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Basilius Dorn wurde die Pfarrey Landensberg, Landgerichts Burgau, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 442 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 747 fl. 40¼ kr., nämlich:

1.) in 2 fl. 30 kr. aus Zinsen; 2.) in 123 fl. 1 kr. aus Realitäten; 3.) in 549 fl. 30 kr. aus Rechten; 4.) in 62 fl. 39¼ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten einschlüßlich einer jährlichen Reluitions-Frist von 100 fl. betragen 164 fl. 43½ kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 27ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CXLIX.) ad Nrm. 19455.

(Die Erledigung der Pfarrey Hohenzell betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Nepomuk Emelaner auf die Pfarrey Wollomoos, wurde die Pfarrey Hohenzell, Landgerichts Aichach, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 229 Seelen erstreckt und keine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 578 fl. 24⅞ kr., nämlich:

1.) in 55 fl. 59½ kr. aus Zinsen; 2.) in 69 fl. aus Realitäten; 3.) in 426 fl. 53⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 25 fl. 10⅞ kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 5.) in 3 fl. 16 kr. herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 13 fl. 13 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten April 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CL.) ad Nrm. 19453.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Ober-Wittelsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Curat-Benefiziaten Dr. Anton Lechner auf die Pfarrey Inchenhofen, wurde das Curat-Benefizium in Ober-Wittelsbach erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 340 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 458 fl. 19½ kr., nämlich:

1.) in 80 fl. 51 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 52 fl. aus Realitäten; 3.) in 275 fl. 27 kr. aus Rechten; 4.) in 100 fl. 14 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 54 fl. 37 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 29ten April 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CLI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Gailnau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Steurer kam die Pfarrey Gailnau, kgl. Dekanats Insingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion, folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anschlag der Grund-Stücke, bestehend aus einem Gemüß-Gärtlein, einem größern Gemüß-Garten, einem Gemeinde-Gärtlein, dem Kraut-Beet, einem Baum-Garten mit Inbegriff des sogenannten Kirchen-Ackerleins,

dann 1 Tagwerk Hut-Wiese nebst zwey unteren Gemeinde-Theilen, zwey älteren Gemeinde-Theilen, und einem Gärtchen hinter dem Kirchhof, 40 fl. 13 kr. II.) Ertrag aus Rechten und zwar an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 523 fl. 19 kr.; b) vom kleinen Zehent 58 fl. 54¼ kr.; c) vom Blut-Zehent 4 fl. 28¼ kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 13 fl. 41½ kr. Beicht-Gelder 32 fl. 57 kr. Summa des reinen Einkommens, da Lasten nicht abzuziehen sind 689 fl. 52 kr.

Ansbach den 14ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CLII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Dornhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Weber, kam die Pfarrey Dornhausen, kgl. Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahr 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen 2 fl. 31¼ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anschlag von 37½ Morgen Aecker 346 fl., von 7¼ Tagwerk Wiesen 153 fl. 22½ kr., von 1¼ Tagwerk Garten 30 fl., von 10 Morgen Waldungen 13 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in Geld 15 fl. 42¼ kr.; b) unständige Abgaben an Hand-Löhnen 15 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 576 fl. 20 kr.; b) vom kleinen Zehent 48 fl. c) vom Heu-Zehent 153 fl.; d) vom Garten-Zehent 3 fl.; e) vom Blut- und Obst-Zehent 15 fl.; 3.) Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 15 fl. IV.) aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 25 fl. 48 kr. Die Lasten incl. 114 fl. 2½ kr. Steuer abgezogen mit 179 fl. 47¼ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 1281 fl. 57 kr., wovon aber ein jährlicher Canon von 50 fl. zur Pfarr-Unterstützungs-Anstalt, der dem bisherigen Geistlichen nur während seiner Dienstzeit nachgelassen war, und jetzt wieder zu entrichten ist, noch ferner in Abzug zu bringen ist. Das reine Einkommen stellt sich daher auf 1231 fl. 57 kr. dar, wozu noch die auf 5 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 15ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 22ten April 1836 den Kaplan Karl Joseph Hörger bey St. Moriz in Augsburg, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Mindel-Altheim, Landgerichts Burgau, zu dispensiren, und dieselbe dem Kaplan Eustach Mayer bey St. Georg in Augsburg zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 21ten April d. J. wurde der Priester Peter Grieser,

Pfarr-Curat in Unter-Liezheim, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Holzkirchen Landgerichts Rain, dispensirt, und dieselbe dem bisherigen Pfarrer Alois Kreutzer in Laub, Landgerichts Monheim, allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20ten April d. J. dem Priester Jos. Kirschner, Dom-Pfarr-Kaplan in Augsburg, in Berücksichtigung der von dem Herrn Bischof in Augsburg gemachten Vorschläge die Pfarrey Zusmarshausen allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Jos. Kurz Pfarr-Vikar in Hainhofen wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Hainhofen, k. Landgerichts Göggingen, nebst Revers zum Behufe des Antritts dieser Pfründe, unterm 22ten April d. J. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 17ten April d. J. wurde die Pfarrey Unter-Bechingen k. Landgerichts Lauingen, dem bisherigen Pfarrer zu Reistingen k. Landgerichts Dilingen Johann Georg Kerle allergnädigst übertragen.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ferner ernannt:

1). als Oberlieutenant der Grenadier-Compagnie: der bisherige Lieutenant Franz Joseph Koch; 2) als Lieutenant: der bisherige Korporal Kasspar Wenninger; 3.) als Lieutenant bey der Schützen-Compagnie: der bisherige Landwehrmann Johann Templer.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Aichach ernannt:

1.) als Lieutenant bey der Cavallerie: der bisherige 1te Wachtmeister Mathias Orterer; 2) als Lieutenant bey der ersten Füßelier-Compagnie: der bisherige Korporal Albert Kapfhammer.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Höchstädt ernannt:

1.) als Auditor: der bisherige Quartiermeister Jakob Kohler; 2.) als Quartiermeister: der bisherige Junker Jakob Mengele; 3.) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Seraphin Auslinger; 4.) als Oberlieutenante: der bisherige Lieutenant Nepomuk Markmüller und der bisherige Lieutenant Leonhard Keis; 5.) als Lieutenante: der bisherige Landwehrmann Alois Rasch und der bisherige Landwehrmann Joseph Thalhofer.

Edle Handlungen.

In der sehr stürmischen Nacht vom 13ten März d. J. fiel ein Einwohner von Reuthe in den Mühlbach, und würde ohne fremde Hilfe in Lebensgefahr gerathen seyn.

Der Revier-Gehilfe Jakob Abele zu Ottobeuern leistete demselben diese menschenfreundliche Hilfe nicht ohne Anstrengung.

In demselben Landgerichts-Bezirke Ottobeuern fiel am 15ten März d. J. ein dreijähriger Knabe in den hochangeschwollenen Günzfluß, wo er hätte ertrinken müssen, wenn nicht der beurlaubte Soldat Joseph Anton Rothmeister in den Fluß dem Knaben nachgesprungen wäre, und denselben mit eigener Lebensgefahr glücklich den Wellen entrissen hätte.

Beiden hier genannten Menschen-Freunden wird für ihre edle Handlung hiemit öffentlich gedankt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

163.) praes. den 25/4 36.

(Verkauf.)

Zum Vollzuge der Exekution nach §. 52. des Hypotheken-Gesetzes, werden nachgenannte

Pfand-Objekte des Thomas Prestele von Klessen, nämlich: a) ein neuerbautes Söld-Haus Nro. 57 assekurirt zu 1000 fl. b) 12 Jchrte. 40 Dezm. Aecker hinter dem Haus; c) 3 Jchrte. 45 Dezimalen Wiesen beym Bronnenhäuschen; d) 5 Jaucherte 46 Dezimalen Holzboden in der Sommerbauk; e) 1 Jauchert 62 Dezimalen Wiese am Heuweg; f) 15 Jaucherte 58 Dezm. Holzboden und Vieh-Waide; g) 90 Dezim. Gebüsch; h) 44 Dezimalen Oedung, welche zum k. Rentamte Ottobeuern bodenzinsig sind, und von welchen jährlich 37 fl. 6 kr. Bodenzins bezahlt wird, am 9ten May d. J. öffentlich dahier verkauft werden, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Ottobeuern den 18ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

169.) praes. den 27/4 36.

(Bekanntmachung.)

Da bey der zu Folge Bekanntmachung vom 10. März d. J. zum Verkaufe des Wirths Joh. Müller'schen Anwesens zu Neuburg auf dem 11ten April d. Js. angesetzten Tagsfahrt sich kein Kaufs-Liebhaber gemeldet hat; so wird dasselbe zum zweytenmale im Wege der Hilfs-Vollstreckung zum Verkaufe ausgeboten, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 20ten May d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Rücksichtlich der Beschreibung der Realitäten wird sich auf die Bekanntmachung vom 10ten März d. Js. (im Kreis-Intelligenz-Blatt vom 28ten März St. 17. p. 577., Augsburger Wochen-Blatte vom 19ten März St. 12., und in der Münchner-Landbothin vom 22. März St. 35.) bezogen.

Neuburg den 20ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

170.) praes. den 27/4 36.

(Bekanntmachung.)

Montags den 30ten May d. J. wird bey dem unterfertigten k. Seminar-Direktorate die Conkurs-Prüfung mit denjenigen Schülern gehalten werden, welche für das nächste Studien-Jahr 18³⁶/₃₇ ein Stipendium, oder einen Freyplatz im k. Seminar erhalten, oder im Fort-Genusse derselben bestättiget werden wollen.

Die Competenten um Freyplätze im kgl. Seminar und um Staats-Stipendien haben hiebey eine Bittschrift, an „Se. Majestät den König" stylisirt, nebst legalen Dürftigkeits- und Studien-Zeugnissen bey dem Direktorate einzureichen.

Die Gesuche um Kreis-Stipendien sind an die betreffende k. Regierung stylisirt, und gleichfalls mit legalen Dürftigkeits- und Studien-Zeugnissen belegt, einfach bey demselben Direktorate einzureichen.

Da bey Competenten um Freyplätze im kgl. Seminar auf musikalische Kenntnisse besondere Rücksicht genommen werden muß, so gewärtiget man bey solchen Competenten auch die Vorlage von beglaubigten Zeugnissen über ihre musikalischen Fortschritte.

Neuburg den 22ten April 1836.

Kgl. Studien- und Seminar-Direktorat.

Cammerer, Rektor.

171.) a.) praes. den 27/4 36.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anwesen, oder das Besitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Ybrtmes, im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt

anmit anberaumt ist, wo auch die Kaufs-Bedingnisse näher bekannt gemacht werden.

Dieses Besitzthum besteht: in einem ganz gemauerten Wohnhause mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle, gemauert und mit Ziegeln, in einem Wasch- und Brandwein-Hause, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebautem Brenn-Ofen, in 6, 51 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 43 Dezim. Aeckern, in 38, 82 Dezim. Wiesen, in 46, 30 Dezimalen Waldungen, und endlich in einem Zehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieses Gesammt-Anwesen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuschlag des Anwesens an den Meistbiethenden geschieht nach den Bestimmungen im §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls gesetzlich auszuweisen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von diesem Besitzthume höchst unbedeutend sind, während das Gesammt-Areal ganz zehentfrey ist.

Pöttmes, Ldg. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Schertel, Patrimonialrichter.

172.) praes. den 2/4 36.

(Bekanntmachung.)

Zur Vereinigung des Schulden-Wesens des Austräglers Joseph Math von Gundremingen, hat man auf Dienstag den 10ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr Tagsfahrt angesetzt. Sämtliche Gläubiger desselben werden daher zu diesem Zwecke auf benannten Tag mit dem Anhange vorgeladen, daß sie die ihnen durch das Nicht-Erscheinen etwa zugehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben haben.

Dilingen den 26ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

173.) praes. den 27/4 36.

(Ediktal-Vorladung.)

Wer an die Verlassenschaft der zu Inningen am 11ten Februar laufenden Jahres mit Tod abgegangenen Maria Anna Notz Haushälterin des k. Pfarrers Johann Baptist Hobel daselbst aus irgend einem Rechts-Grunde einen Anspruch machen zu können gedenkt, hat denselben binnen 6 Wochen a dato um so gewisser dahier anzubringen und nachzuweisen, als er später bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr berücksichtigt werden würde.

Auch wird Jeder der von der Verlebten noch Etwas in Handen hat, bey Strafe des doppelten Ersatzes aufgefodert, solches binnen gleicher Frist dahier bey Gericht vorbehaltlich seiner Rechts-Ansprüche zu erlegen.

Göggingen den 14ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reider, Landrichter.

174.) b.) praes den 3/5 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten werden hiermit Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten August 1763, ehelicher Sohn des Melchior Bartholomäus Schmidhammer dahier, und seiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Schmid aus Stralsund, welcher schon sehr viele Jahre landesabwesend ist, oder dessen

allenfallsige Leibes-Erben hiermit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bey dem unterfertigten Gerichte persönlich zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Joachim Georg Schmidhammer für todt erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution hinaus gegeben werden wird.

Augsburg am 1ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

175.) b.) praes. den $\frac{13}{4}$ 46.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Passau btr.)

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzer-Trift auf den Lager-Plätzen bey Passau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und $2\frac{1}{2}$ schühiger Scheits-Länge aufgestellt und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgesetzt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt: für ein Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter hartes Holz von $2\frac{1}{2}$ Schuh Scheit-Länge Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Drey Gulden vierzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von $2\frac{1}{2}$ Schuh Scheit-Länge Drey Gulden.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holz-Messer einen Messer-Lohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird noch, daß unter dem heurigen Trift-Holze sich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befinde, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis in dem Maße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauf-Lustige werden eingeladen, sich bey dem unterzeichneten königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September l. Js. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird schließlich noch bemerkt, daß sie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Einkommen des Trift-Holzes im darauffolgenden Jahre vollzogen seyn müsse.

Passau den 29ten März 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. April 1836.	Pap.	Geld	Den 28. April 1836.	Pap.	Geld	Den 30. April 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	43	41	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	43	41

Außerordentliche Beylage

zum

Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 18. vom 2. May 1836.

(Die technischen Unterrichts-Anstalten betreffend.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Als Seine Majestät der König durch allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 (Regierungs-Blatt Jahrg. 1833 Nr. 9 S. 177 u. flg.) den gesammten technischen Unterricht nach einem umfassenden Systeme zu reorganisiren und auf der breiten Grundlage wohlbemessenen Ineinandergreifens aller verwandten, mit den übrigen Bildungs-Anstalten der Monarchie in entsprechende Wechsel-Wirkung zu setzen geruhten, konnte es den so wohlmeinenden Königlichen Befehlen an freudigem Entgegenkommen nicht fehlen. Und in der That, kaum war der großartige Gedanke des erhabenen Monarchen durch die Vollzugs-Vorschrift vom 28. März 1833, durch die Erläuterungen vom 24. July desselben Jahres, dann durch die generalisirten Weisungen vom 4., 5. und 30. Dezember 1833, 4. August und 5. November 1834, 9. März, 14. Juny und 15. September 1835, Verwaltenden und Verwalteten in seinem vollen Umfange klar geworden, so reiften auch allenthalben seine Folgen zur segenvollen Frucht. Die kurze Frist zweyer Jahre reichte hin, ohne Erhöhung der öffentlichen Auflagen, ohne Inanspruchnahme des Reichs-Reserve-Fondes, auf dem einfachen Wege möglichst zweckmäßiger Verwendung der verfügbaren Mittel eine Schöpfung hervorzurufen, deren sich in gleicher Vollständigkeit kaum ein anderer deutscher Staat erfreuen möchte; Stolz und Dank-Gefühl erfüllen jede Bayer-Brust bey dem Anblicke solcher Ergebnisse.

Sollte aber dem zu Standegebrachten eine nachhaltige Dauer zugewendet werden, so konnte der primitive Vollzug nicht genügen. Es galt vielmehr die im Ganzen bewährten Anordnungen der Gründungs-Epoche auch rücksichtlich ihrer einzelnen Wirkungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und dem Bereiche der örtlichen und provinziellen Erfahrungen jene ergänzende Momente zu entnehmen, welche etwa erfoderlich seyn konnten, dem Systeme auch in allen seinen Spezialitäten eine ächt praktische Entwicklung zu gewähren.

Dieser Zweck schien wichtig genug, im Angesichte der II. Industrie-Ausstellung einen Zusammentritt sämtlicher Regierungs-Referenten über Gegenstände des Bau-Wesens, der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik, dann der Vorstände und Zeichnungs-Lehrer sämtlicher Schullehrer-Seminare und sämtlicher bis zu jenem Tage entstandenen technischen Schulen, in München zu veranlassen; und drey wesentliche Berathungen dieser würdigen in der Beylage 1. namentlich aufgeführten Männer setzen das unterfertigte königliche Staats-Ministerium nunmehr wirklich in die angenehme Lage, die bisher zerstreuten Vollzugs-Direktiven durch nachstehende die örtlichen Wahrnehmungen und namentlich auch die Wünsche der Gemeinden billig berücksichtigende, von nun an allein gültige

Vollzugs-Instruktion

zu ersehen.

Titel I.

Von dem Systeme des technischen Unterrichtes in Bayern überhaupt.

(Zu Ziffer I., II., III., V., VI., VII., VIII., X., XI., und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833.)

§. 1.

Natur des technischen Unterrichtes.

Der technische Unterricht in Bayern umfängt alle jene Unterrichts-Zweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exakten Wissenschaften angehört.

§. 2.

Hauptzweige des technischen Unterrichtes.

Dieser Unterricht zerfällt in 4 wesentlich verschiedene Richtungen, nämlich:

I. in das Befähigen zu dem reinen Kunstberufe;

II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als

a) zu dem öffentlichen Baudienste, kombinirten Land-, Wasser-, Brücken- und Strassen-Bauwesen; b) zu dem Bergwesen; c) zu dem Salinen-Wesen; d) zu dem Forstwesen;

III. in das Befähigen zu den technichen Hilfs-Zweigen für das bürgerliche Leben; als: zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maschienenbauer) u. s. w.

IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als:

a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen, b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbesondere der Baugewerke, c) zu dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens.

§. 3.

Gliederung des technischen Unterrichts und Stellung desselben in dem Gesammtunterrichts-Systeme des bayerischen Staates.

Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Sr. Majestät entsprossenen allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 seit drei Jahren einen selbständigen Ast des bayerischen Gesammtunterrichtes. Unabhängig von der rein wissenschaftlichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beide hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktags-Schulpflichtigkeit, nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst verbreiteten einleitenden Linear- und Ornamenten-Zeichnungs-Unterrichte, dann in der, den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementar-Schulen des wissenschaftlichen sowohl, als des populären Unterrichtes (lateinischen Schulen, teutschen Werktags-Schulen) gewordenen mehr practischen Unterlage. Seine gesönderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasial-Studiums und der paralell laufenden Son- und Feiertags-Schulpflicht mittelst der, den wissenschaftlichen Gymnasien gegenüber gestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen); sie setzen sich fort in den, den wissenschaftlichen Lyceen korrespondirenden technischen Lyceen (polytechnischen Schulen) und kulminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München.

Mittelst dieser Combination ist der technische Unterricht bestimmt, den aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höhern aber mehr praktischen Lebens-Bildung darzubieten; ebenso den, die Werktags-Schule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Fei-

ertags-Schule und eines gesteigerten Berufs-Unterrichtes anzubahnen sonach die früheren (wesentlich planlosen) höhern Bürger-Schulen durch wohl bemessene, nach bestimmten Richtpunkten abzielende Real-Lehr-Anstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Klassen zu ersetzen, den propädeutischen Instituten des wissenschaftlichen Unterrichtes hinwieder ungestört ihre spezielle Bestimmung vorbereitender Geistes-Gymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Prinzips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren gesönderten Bahnen einer befriedigendern Lösung entgegenzuführen. Dieser seiner Natur und Bestimmung zufolge ist der technische Unterricht:

I. in Wesentlichen fakultativ und nur dort geboten, wo er als unerläßliche Vorbedingung spezieller Anstellungen oder Ermächtigungen sich darstellt;

II. in sich selbst abgeschlossen für alles seine Spezialitäten Berührende;

III. bezüglich dieser Spezialitäten aber wesentlich konzentrisch in sich, d. h. die Pflege der verschiedenen technischen Unterrichts-Zweige nicht in der kostspieligen und isolirenden Vervielfältigung der Anstalt, sondern in der Mannigfaltigkeit des Unterrichtes an derselben Anstalt suchend;

IV. bezüglich der allgemeinen Kenntnisse Hand in Hand mit den übrigen Unterrichts-Anstalten gehend, somit die Lehr-Kräfte der wissenschaftlichen und Volks-Schulen benützend, wo ein Ueberfluß an Fonden nicht besteht (allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 Ziff. XII.) und parallele Lehrmittel nur dort aufstellend, wo die Subsidien zu einer solchen Aufstellung unbeschadet der wesentlichen Zwecke bereits vorliegen, oder von Stiftungen und Gemeinden freywillig dargeboten werden, wie dieß alles die Anlage 2 näher zu entnehmen gibt.

Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen wie allen Unterrichts-Zweigen in Bayern der feierlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Sr. Majestät des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den Studien-Ernst durch alle Lehr-Zweige durchgeführt, und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.

Der ganze Lehrplan ist demnach dahin gerichtet, mit den Kenntnissen auch sittliches Gefühl und ächte Religiosität in den Schülern zu entwickeln, ihre Herzen fest an Thron, Dynastie, Vaterland und Gesetze zu knüpfen, den industriellen und gutsbesitzenden Klassen bey Entwicklung ihrer geistigen Kräfte auch das Kleinod teutschen Fleißes und teutscher Sitte zu bewahren, und in den Tugenden, dann in der Intelligenz der Nation die Aufgabe wahrer Jugend-Bildung und die Bürgschaft einer dauernd glücklichen Zukunft aufzusuchen.

Titel II.

Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichts der teutschen Werktags- und der correspondirenden lateinischen Schule.

Abschnitt I.

Von dem einleitenden (Elementar-) Zeichnungs-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 4.

Zweck und Richtung des technischen Zeichnungs-Unterrichtes überhaupt.

Als die wichtigste Grundlage und zugleich als eines der wesentlichsten Elemente der gesammten technischen Bildung erscheint zunächst der Zeichnungs-Unterricht.

Wie das gewöhnliche Schreiblehren die Sprache-Schrift, so soll er die technische Schrift auf alle — namentlich aber auf die der Technik bedürfenden Theile der Nation übertragen, er soll ihnen das richtige Darstellen der technischen Gedanken, und durch dieses Darstellen hinwieder das richtige technische Denken lehren, er soll frühzeitig dem künftigen Künstler die kunstgerechten Formen zu Offenbarung seiner Ideen, dem künftigen technischen Beamten, dem Civil-Ingenieur, dem Architekten das tiefere Verständniß der Construktionen, dann der damit in Verbindung stehenden mathematischen und technischen Aufgaben dem künftigen Fabrikherrn und Manufakturisten das Begreifen der größeren Maschinerien, dem künftigen Gewerbsmanne das Benützen verbesserter Werkzeuge, dem künftigen Land-Wirthe die kompetente Beurtheilung landwirtschaftlicher Gebäude und Geräthschaften, Allen endlich das Aufgreifen der Dimensionen und das Eindringen in das Leben der Technik möglich machen; er soll endlich den Uebergang der Kunst in die Gewerbe bewirken, nicht minder durch die glückliche Wahl seiner Vorlagen zur Ausbildung und Vorbereitung richtigen Geschmackes, als durch die Genauigkeit dieser Vorlagen zum treuen Wiedergeben der technischen Anschauungen leitend. Eben darum ist aber auch absolut nöthig, daß dieser wichtige Ast des technischen Gesammtunterrichtes

I. sich so rasch als möglich über alle Oertlichkeiten verbreite, selbst in der kleinsten Gemeinde dem Talente die Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und dem Berufsmanne die erfoderlichen Fertigkeiten zu rationellerem Betriebe seines Berufes darbietend;

II. allenthalben correkt behandelt;

III. mit Beseitigung jeder Spielerei streng innerhalb der Grenzlinien des eigentlichen technischen Hilfs-Gebietes, also innerhalb der Grenzlinien des Linear- und Ornamenten-Zeichnens festgehalten werde.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird Folgendes festgesetzt:

§. 5.

Begründung des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Um dem Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen die von Seiner Majestät dem Könige angedeutete großartige Ausdehnung zu sichern, soll dieser Unterricht nicht nur als integrirender Lehrgegenstand der Elementarschulen für die wissenschaftliche Erziehung (lateinische Schulen) beibehalten, sondern auch auf jede, mit einem solchen Unterrichte zur Zeit nicht versehene teutsche Schule (Schulsprengel) ausgedehnt werden.

§. 6.

Organisation des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes an den teutschen Schulen.

Der Elementar-Zeichnungs-Unterricht an den teutschen Schulen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungs-Schulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freywillig sich vesehenden Gemeinden den Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diese einen Anspruch auf Gehalts-Mehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen.

Um die Befähigung der von nun an angestellt werdenden Lehrer zu Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern, hat bereits die aus der Anlage 3. ersichtliche Fürsorge statt gefunden.

Gegenwärtig sind des Zeichnens kundige Adstanten vorzugsweise solchen eines Adstanten bedürfenden Schul-Sprengels zuzutheilen, deren bereits angestellte Lehrer der nöthigen Befähigung zum Elementar-Unterrichte in dem Linear- und Ornamenten-Zeichnen ermangeln, und in deren Mitte kein des Zeichnens kundiger Maurer-Meister, Zimmer-Meister oder sonstiger patriotischer Einwohner sich zu interimistischer Fürsorge verpflichtet. Jedenfalls ist, und zwar nöthigenfalls sogar, durch angemessene, keinerlei Härte in sich schließende Versetzungen zu sorgen, daß die Städte und Märkte, dann die durch Gewerbs-Thätigkeit sich auszeichnenden Gemeinden vor Beginn des

Schul-Jahres 18³⁄₃ in den Genuß eines vollständig organisirten Zeichnungs-Unterrichtes treten. — Ebenso ist jährlich bey Vertheilung der aus dem Schul-Lehrer-Seminar neu austretenden Schul-Dienst-Exspektanten auf die, eines organisirten Zeichnungs-Unterrichtes noch entbehrenden Schulorte vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Alle diesfallsigen Anordnungen werden in mündlichem Benehmen des Kreis-Schul-Referenten, des Kreis-Baurathes und des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik zur Beschlußfassung des königl. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten bereist.

Der Zeichnungs-Unterricht an den teutschen Werktags-Schulen ist unentgeltlich; die Vorlagen werden von Seite der Schule angeschafft und der Bedarf dürftiger Schüler an Papier und Material deckt sich nach der in gleichem Betreffe für die übrigen Zweige des teutschen Schul-Unterrichtes bestehenden Vorschriften.

Die Benützung dieses Unterrichtes selbst bleibt dem freien Willen der Schüler anheimgestellt, den Distrikts-, Lokal-, Polizey- und Schul-Behörden, dann den Schul-Lehrern liegt aber ob, die Schüler und deren Eltern bey jeder entsprechenden Gelegenheit und insbesondere bey den jährlichen Prüfungen über die Wichtigkeit des ihnen Dargebotenen zu belehren, und insbesondere talentvolle Knaben, dann einstige Uebernehmer größerer Gewerbe oder Güter in jeder Weise zu deren Benützung aufzumuntern, auch liegt ihnen speziell ob, die voraussichtlich einem Bau-Gewerbe sich widmenden Jünglinge auf das Bedürfniß dieses Unterrichtes für ihre künftige Berufsrichtung und darauf aufmerksam zu machen, daß das Unterlassen dieses Unterrichtes in der Periode der Werktags-Schulpflicht ein gebotenes Nachholen desselben während der Lehrlings-Jahre, sohin möglicherweise sogar eine Verlängerung der Lehrzeit nach sich ziehen würde.

§. 7.

Organisation des Zeichnungs-Unterrichtes an den lateinischen Schulen.

Der Zeichnungs-Unterricht an den Elementar-Schulen des wissenschaftlichen Unterrichtes (lateinische Schulen) wird wie bisher durch eigene Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäß Bestandtheil des dortigen Gesammt-Unterrichtes.

§. 8.

Umfang des Elementar-Zeichnungs-Unterrichtes.

Der dem Stadio der teutschen Werktags- und der damit korrespondirenden lateinischen Schule zugewiesene Elementar-Zeichnungs-Unterricht beschränkt sich übrigens auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung, sonach

a) auf das Darstellen einfacher geometrischer Figuren mit Zirkel und Lineal; b) auf einfache Grundrisse; c) auf die Contouren einfacher Aufrisse und Ornamente, und d) auf das Nachbilden körperlicher Vorlagen (geometrischer Körper, leicht nachahmbarer Reliefs u. s. w.) und zwar bis zu Erscheinen der bereits angeordneten lithographischen und körperlichen Vorlagen nach der unter Ziffer 4. anruhenden näheren Anleitung.

§. 9.

Prüfung und Befähigungs-Ausweis der Zeichnungs-Lehrer.

Der Nachweis über die Prüfung und über den Befähigungs-Ausweis der den Zeichnungs-Unterricht gebenden Schullehrer und Schuladstanten richtet sich nach der obigen Beilage Ziffer 3. Jener der einen Schul-Dienst nicht begleitenden Elementar-Zeichnungs-Lehrer, bemißt sich sowohl

a) was die teutschen Schul-Sprengel betrifft, nach der Anlage 5., b) was die Lehrer an lateinischen Schulen anbelangt, nach der Anlage 6.

Abschnitt II.

Vom dem einleitenden Realien-Unterrichte an den teutschen und lateinischen Schulen.

§. 10.

Einleitender Realien-Unterricht an den teutschen Schulen.

Der früher unbestimmte und jeden praktischen Entzweckes entbehrende Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den teutschen Schulen der Monarchie ist dem durch Ziff. II. lit. b. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 kund gegebenen allerhöchsten Befehle gemäß, auf Antrag der für die Abfassung neuer Schul-Bücher angeordneten Commission in dem zum Theil bereits unter der Presse befindlichen neuen Lesebuch durch einfache positive Notizen in der Art ersetzt worden, wie solches die Anlage 7. ausweist.

§. 11.

Einleitender Realien-Unterricht an den lateinischen Schulen.

Ebenso ist diese allerhöchst gebotene einleitende Natur desselben Unterrichtes an den lateinischen Schulen nach Maaßgabe der Anlage 8. gesichert worden.

Titel III.

Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen über Zweck, Eintheilung und Dotation des technischen Gymnasiums.

§. 12.

Von den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen (technische Gymnasien.)

Der eigentliche technische Unterricht beginnt in den technischen Gymnasien, d. h. in den vereinten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

§. 13.

Spezielle Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

Die Aufgabe der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen ist:

1) den zu dem technischen Lyceo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht aspirirenden Schülern die erfoderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und praktisch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen.

2) Die zu den technischen Lyceen und zu der technischen Hochschule aspirirenden Jünglinge für ihren höheren Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

§. 14.

Eintheilung der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige, d. h. mit sämtlichen drey Cursen versehene Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule. Dieselbe führt den Namen „Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule," als deren Sitz für den Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Ober- und Unter-Main-Kreis die Kreishauptstadt, für den Rezat-Kreis Nürnberg, und für den Rhein-Kreis Kaiserslautern festgesetzt bleibt.

Neben der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule sollen wo möglich in jeder größern Stadt-Gemeinde, Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen bestehen, welche nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel den Charakter entweder einer vollständigen, d. h. mit drey Cursen versehenen, oder unvollständigen bloß auf die untern Curse, oder auf den untersten

Curs beschränkten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule annehmen. Die vollständigen mit drey Cursen begabten stehen in jeder Beziehung den Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen parallel, und führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen Iter Classe;" die bloß mit dem untern und mittlern Curse begabten, werden „Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen IIter Classe" genannt, und stehen dem Unter- und Mittel-Curse der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule gleich; die bloß auf den untersten Curs beschränkten, führen den Namen „Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen IIIter Classe" und äquipariren dem untersten Curse der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule. Ein zweiter Curs kann übrigens nur entstehen, wo die vorschriftsmäßige Lehr-Aufgabe des untersten Curses gänzlich gedeckt erscheint. Ebenso kann nur zu Errichtung des dritten Curses geschritten werden, wo der 1te und 2te Curs in ihrem vollen Umfange begründet sind, und es ist an dieser Bestimmung um so strenger zu halten, als gerade die technischen Schüler einem Wechsel des Aufenthalts-Ortes vorzugsweise unterworfen sind, hier also ein allenthalben gleichförmiger, den Uebertritt von der Anstalt des einen zu der Anstalt des andern möglich machender Stufengang des Unterrichts durch die heiligsten Interessen der Ackerbauenden und Gewerbtreibenden Classen geboten wird.

§. 15.

Landwirthschaftliche und gewerbliche Curse an den lateinischen Schulen der mit keiner Landwirthschafts- und Gewerbsschule versehenen Orte.

Uebrigens bleibt allerdings gestattet, daß dort, wo aus ganz besonders streng nachzuweisenden Gründen neben der lateinischen Schule weder eine vollständige noch eine unvollständige Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu entstehen vermag, an der lateinischen Schule für die der wissenschaftlichen Erziehung nicht bestimmten und deßhalb von der griechischen Sprache dispensirten lateinischen Schüler ein umfassender Realien-Unterricht begründet werde. — Dieser Unterricht muß jedoch:

1) Die Benennung „landwirthschaftlicher und gewerblicher Realkurs" führen;

2) zwar nicht alle Gegenstände des untern Curses einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, wohl aber neben der jedenfalls unerläßlichen Encyclopädie der Landwirthschaft und der Gewerbe nur solche Gegenstände geben, welche in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst dem untern Curse der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule angehören, und

3) von dem Subrector der lateinischen Schule geleitet werden, ferner darf

4) mit Ausnahme des auch von Dritten gegeben werden könnenden Unterrichts beider Encyclopädien, der Unterricht nur von den zu dessen Uebernahme gegen eine kleine Remuneration bereiten Lehrern der lateinischen Schulen ausgehen.

Auch behauptet dieser vor erfolgtem Austritte aus der lateinischen Schule genossene erweiterte Realien-Unterricht für den betreffenden Jüngling lediglich die Natur des freywilligen Privat-Unterrichtes, und respektive eines präparatorischen Hospitirens, ohne bey etwaiger Fortsetzung des technischen Studiums irgend einen Anspruch auf Dispens von dem untersten Curse der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu begründen.

§. 16.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, deren Cathegorien.

Die Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen fließt:

I. aus den Fonden der bereits allenthalben in Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen umgewandelten ehemaligen höheren Bürger-Schulen;

II. aus Kreis-Fonds-Zuschüssen;

III. aus den verfügbaren Ueberschüssen der Unterrichts-Stiftungen;

IV. aus den freywilligen Beiträgen der betreffenden Gemeinde;

V. aus den etwa dargebotenen, in jeder Weise zu ermunternden freywilligen Beiträgen von Vereinen und Privaten, endlich subsidiär

VI. aus einem jedenfalls sehr mäßig festzusetzenden Schulgelde der bemittelten Schüler.

§. 17.

Etat der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

I. Fonde der höhern Bürger-Schulen.

Die Fonde der höhern Bürger-Schulen sind bereits allenthalben dem technischen Unterrichte zugewendet, und gewähren laut der Anlage 9. eine jährliche Rente von 23,017 fl. 4 kr.

§. 18.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

II. Zuschüsse aus Kreis-Fonden.

Die Zuschüsse der Kreis-Fonde sind bey der Unzureichenheit der Kreis-Schuldotation für den Zweck der rein wissenschaftlichen und der populären Erziehung auf Antrag der Land-Räthe ausschließend den fakultativen Kreis-Fonden entnommen worden. Ihre bisherige Größe erhellet nach der Anlage 10 Ihre bleibende Gestaltung bleibt dem Budget für die IV. Finanz-Periode vorbehalten.

§ 19.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

III. Verfügbare Ueberschüsse der Unterrichts-Stiftungen.

Die verfügbaren Ueberschüsse der Unterrichts-Stiftungen werden nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze von den königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ermittelt und repartirt.

§. 20.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

IV. Freywillige Beyträge der Gemeinden.

Freywillige Beyträge der, eine unvollständige oder vollständige Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule besitzenden oder erhaltenden Gemeinden, lassen sich um so mehr mit vollstem Rechte erwarten und ansprechen, als diesen gerade aus den technischen Unterrichts-Anstalten neben dem nächsten Vortheile größerer Frequenz, auch eine Gelegenheit zu höherer Ausbildung ihrer Bürgers-Söhne, und somit zu agricolem und industriellen Aufschwunge erwächst. Die Beiträge selbst richten sich, was ihre Feststellung betrifft, nach §. 25 und 123 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

§. 21.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

V. Freywillige Beyträge von Vereinen und Privaten.

Die freywilligen Beyträge von Seite der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreis-Vereine der Gewerbs-Vereine und der Privaten sind angemessen zu vereinbaren, und falls sie statt finden, dem königl. Staats-Ministerium des Innern zur Kundgabe mittelst des Regierungs-Blattes anzuzeigen. Uebrigens ist namentlich bezüglich dieser Hilfsquelle jeder direkte oder indirekte Zwang zu vermeiden, und, insbesondere Sorge zu tragen, daß nicht der von dem Staate aus so großartiger Absicht begründete technische Unterricht durch scheinbar freywillige, der That nach aber abgedrungene Opfer der einzelnen Gewerbsleute, in der öffentlichen Meinung verdunkelt, und auf solche Weise vom kräftigen Wurzeln abgehalten werde.

§. 22.

Dotation der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

VI. Schul-Geld.

Der Lehr-Unterricht soll unentgeldlich seyn.

Die Einführung eines Schul-Geldes darf daher bloß:

1) in Ermanglung aller sonstigen Mittel, also wo dessen Einführung die unerläßliche Bedingung der Möglichkeit eines technischen Unterrichtes bildet; 2) bloß temporär bis zu Auffindung anderer Mittel; 3) in höchst mäßigen Sätzen; und 4) bloß für die Söhne wohlbemittelter Eltern Platz greifen; auch fodert dessen Einführung stets eine spezielle ministerielle Genehmigung.

§. 23.

Jährlicher Etat.

Die Fonds der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen müssen von den betreffenden Behörden jährlich, und zwar im Laufe des Sommers für das nächste Schul-Jahr neu etatisirt, mit den Anfoderungen des Unterrichtes bilanzirt, und der betreffenden Kreis-Regierung spätestens mit Ende July vorgelegt seyn.

Diese faßt ihre Beschlüsse, unterstellt selbe mittelst einer in der Form Anlage 11. verfaßten, spätestens am 10ten August zu dem Einlaufe des Staats-Ministeriums des Innern gebrachten Uebersicht der höhern Würdigung, und hat ihre Anträge als stillschweigend genehmigt zu vollziehen, wenn am 10ten September keine modifizirende Weisung eingetroffen ist.

§. 24.

Gesichtspunkte bey Feststellung der Fonde.

Uebrigens ist bey Feststellung der Dotation fest an den in Abschn. II. u. IV. des gegenwärtigen, dann in Abschn. II. und IV. des V. Titels gegenwärtiger Instruktion näher entwickelten Gesichtspunkten der Vermeidung jedes unnöthigen Aufwandes, des ausschließenden Strebens nach dem wahrhaft Nützlichen, und dann an dem großen Gedanken festzuhalten, daß Bayern unter der Leitung seines edlen kunstsinnigen Königs der Ruhm vorbehalten ist, zu beweisen, wie ohne wesentliche Belästigung der Gemeinden und mit verhältnißmäßig unglaublich geringen Mitteln die große herrliche Aufgabe der fortschreitenden Bildung des teutschen Bürger- und Bauern-Standes durchgeführt werden kann.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Mitteln des technischen Gymnasiums.

I. Capitel.

Allgemeiner Gesichtspunkt.

§. 25.

Der technische Unterricht als solcher, beschränkt sich allenthalben auf die speziellen Fächer bestimmter technischer Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntnissen (Realien.)

II. Capitel.

Von dem rein technischen Unterrichte.

§. 26.

Der technische Unterricht an einem vollständigen technischen Gymnasio (Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule I. Klasse) umfaßt:

A. Für die Gewerbs-Schüler.

I. Die Encyclopädie der Gewerbe, d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe,

a) nach ihrer Hauptabtheilung in produktive und nicht produktive,

b) nach ihrem gegenseitigen Ineinandergreifen, und

c) nach dem von jedem Gewerbe verarbeiteten Rohstoffe mit genereller Angabe der speziellen Veredlungsweise dieses Rohstoffes und der Verwendung des veredelten Produktes sammt Andeutungen über das große Medium und die Wechselfälle des Handels und mit belehrendem Besuche der in dem Orte befindlichen Werkstätten;

II. Die Encyclopädie der Landwirthschaft, d. h. die Uebersicht der verschiedenen animalischen und vegetabilischen landwirthschaftlichen Producte, ihrer Verwendbarkeit (mit Bezug auf die nähern Entwicklungen der Encyclopädie der Gewerbe) der verschiedenen Produktions- und Bewirthschaftungsweisen, und der bei der Wahl der Produkte und der Methode zu beobachtenden kommerziellen und industriellen Combinationen;

III. Die erfoderlichen mathematischen Kenntnisse einschlüßig der Elementar-Geometrie, der descriptiven Geometrie und der Algebra bis zu den Gleichungen des II. Grades;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Bossiren und Modelliren;

VI. die Anfangs-Gründe der Bewegungs-Lehre (Mechanik);

VII. die Natur-Geschichte;

VIII. die Natur-Lehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen;

X. die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübung; endlich

XI. die Gewerbs-Lehre im weitern Sinne, d. h. die umfassenden Entwicklungen der in der Encyclopädie der Gewerbe bereits generell berührten Gegenstände.

B. Für die Landwirthschafts-Schüler.

I. Die Encyclopädie der Landwirthschaft, (siehe oben Gewerbs-Schüler Ziff. II.);

II. die Encyclopädie der Gewerbe (siehe oben Gewerbs-Schüler Ziff. I.);

III. die Mathematik;

IV. den Zeichnungs-Unterricht;

V. das Modelliren (ohne Bossiren);

VI. die Anfangsgründe der Bewegungs-Lehre (Mechanik);

VII. die Natur-Geschichte;

VIII. die Natur-Lehre;

IX. die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen.

X. die Buchhaltung mit Stylübungen;

XI. die Grundzüge der thierischen Anatomie und der Thierheilkunde.

XII. Landwirthschafts-Lehre im weitern Sinne, d. h. die umfassendere Entwicklung der in der Encyclopädie der Landwirthschaft bereits generell berühten Gegenstände.

§. 27.

Da dem technischen wie dem wissenschaftlichen und populären Unterrichte als oberster Gesichtspunkt gelten muß, die geistigen und physischen Kräfte des Jünglings zu entwickeln und zu verstärken, nicht zu erschöpfen, und da demzufolge die Zahl der Unterrichts-Stunden in dem technischen Gymnasio mit Einschluß des Realien-Unterrichtes in der Woche nicht über 36. betragen darf, so sind für die einzelnen technischen Unterrichtsfächer folgende Maxima festgesetzt:

A. Für die Gewerbs-Schüler.

I. Curs.

Um die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler schon bei ihrem Eintritte in das speziellere Berufs-Studium mit dem Standpunkte dieses Studiums zu befreunden, ihren Gedanken sogleich an der Schwelle dieser neuen Bildungs-Periode, die in diesem Unterrichtszweige so nöthige positive und praktische Richtung zu gewähren, und sie namentlich über den Zusammenhang mehr abstrakt scheinender Gegenstände mit ihrer künftigen Lebensaufgabe zu belehren, soll der I. Curs mit einleitenden Vorträgen über das technische Studium überhaupt, und das Bekanntmachen der Jünglinge mit dem großen Gebäude des landwirthschaftlichen, industriellen und commerziellen Lebens, als dem Rahmen beginnen, in welchem alle Speziallehr-Plane des dreijährigen Curses ihre Stelle und ihre Bedeutung finden. Diese einleitenden Vor-

träge, welche auch dem Publiko oder bei Beschränktheit des Raumes mindestens den Eltern, den Land-Wirthen und Gewerbsmeistern, dann den Lehrlingen des Ortes zugängig seyn sollten, füllen ausschließend die I. und II. Woche des Unterrichtes wie folgt: die Ite Woche exclusive als Einleitung in das Fach-Studium,

1. Encyclopädie des technischen Studiums überhaupt, vorgetragen von dem Rektor der Anstalt 1 Tag. 2. Encyclopädie der Gewerbe in ihren Grund-Zügen 5 Tage.

IIte Woche, Encyclopädie der Landwirthschaft in ihren Grund-Zügen 4 bis 5 Tage.

Von der dritten Woche anfangend, Arithmetik 8 Stunden im Linear- und Ornamenten-Zeichnen 8 St., Modelliren und Bossiren 4 St. Naturgeschichte 4 St. Spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St. Spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft 2 St. in Summa 28 Stunden.

II. Curs.

Geometrie 6 Stunden, Zeichnungs-Unterricht 6 St., Modellirung und Bossiren dann Mechanik 2 St. Naturgeschichte 2 St., Naturlehre 2 St., Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen 2 St., Spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St., Spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft 2 St. in Summa 24 Stunden.

III. Curs.

Algebra 4 Stunden, Descriptive Geometrie 4 St., Zeichnungs-Unterricht 6 St., Bossiren, Modelliren, Mechanik 3 St., Fortsetzung der Vorbegriffe von Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen 2 St., Buchhaltung mit Stylübung 2 St., Gewerbskunde (zugleich Technologie) 3 St. in Summa 24 Stunden.

B. Für die landwirthschaftlichen Schüler.

I. Curs

I. und II. Woche, Einleitung in das Fachstudium wie oben.

Von der III. Woche anfangend:

Aritmetik 6 Stunden, Unterricht im Linear-Zeichnen 8 St., Modelliren (ohne Bossiren) 2 St., Naturgeschichte 4 St., Spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft 2 St., Spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St., Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft 2 St. in Summa 26 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Leitung des Landwirthschafts-Lehrers zum Besuche großer Oekonomien, zu spezieller Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge rc., Wälder, Heerden u. s. w. sind in dem I. Curse, als den Abenden und den frühen Morgen-Stunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen der übrigen Zeit vorbehalten, in die Stundenzahl des I. Curses nicht eingerechnet.

II. Curs.

Geometrie 5 Stunden, Modelliren, Mechanik 3 St., Naturgeschichte 3 St., Naturlehre 2 St., Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen 2 St., Spezialisirte Encyclopädie der Landwirthschaft 2 St., Spezialisirte Encyclopädie der Gewerbe 2 St., Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie auf die Landwirthschaft 5 St. in Summa 24 Stunden.

Die so dringend nöthig und ausdrücklich gebotenen Excursionen unter Aufsicht des Landwirthschafts-Lehrers zum Besuche großer Oeconomien, zu speziellen Besichtigung der Felder, Wiesen, Weinberge rc., Wälder, Heerden u. s. w. sind auch in dem II. Curse an den Abenden und den frühen Morgen-Stunden des Sommers, dann den freien Vacanz-Nachmittagen

der übrigen Zeit vorbehalten, in der Stundenzahl des II. Curses nicht eingerechnet.

III. Curs.

An zwei Tagen a) Mechanik, insbesondere Landwirthschafts-Bau- und Maschinenkunde 2 Stunden, b) Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit dem entsprechenden technischen Andeutungen 3 St. c) thierische Anatomie und Heilkunde 3 St.; d) spezielle landwirthschaftliche Botanik 2 St.; e) Buchhaltung und Stylübungen 2 St.; in Summa 12 Stunden.

An vier Tagen Landwirthschafts-Lehre mit Besuch wohlbewirthschafteter Güter, und landwirthschaftliche botanische Excursionen unter Leitung des Landwirthschafts-Lehrers mit stetem Hinblicke auf die Verwendbarkeit der landwirthschaftlichen Produkte zu gewerblichen Zwecken, und wegen der Excursionen ohne Zeit-Maaß.

§. 28.

Der Unterricht der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler ist, soferne die örtlichen Wünsche eine Scheidung ausdrücklich erbitten und dotiren, unbeschadet der übrigen Zwecke, gemeinsam für alle von beiden gleichförmig zu hörende Gegenstände, sonach:

in dem I. Curse

in der 1ten Woche für die Encyclopädie der Gewerbe, und

in der 2ten für die Encyclopädie der Landwirthschaft in dem ferneren Verlaufe des Curses:

Arithmetik 8 resp. 6 Stunden; Zeichnungs-Unterricht 8 St.; Modelliren 2 St.; Naturgeschichte 4 resp. 3 Stunden; umfassendere Encyclopädie der Landwirthschaft 2 St.; umfassendere Encyclopädie der Gewerbe 2 St.; in Summa 26 resp. 23 Stunden.

in dem II. Curse.

Geometrie 6 resp. 5 Stunden; Modelliren und Mechanik 2 St.; Naturgeschichte 2 St.; Naturlehre 2 St.; Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen 2 St.; umfassendere Encyclopädie der Landwirthschaft 2 St.; umfassendere Encyclopädie der Gewerbe 2 St.; in Summa 18 resp. 17 Stunden.

in dem III. Curse.

Fortsetzung der Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden technischen Andeutungen 2 Stunden; Buchhaltung und Stylübungen 2 Stunden; in Summa 4 Stunden.

Getrennt ist der Unterricht

in dem I. Curse.

Für die Landwirthschafts-Schüler.	Für die Gewerbs-Schüler
Spezielle Anwendung des täglich gehörten naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Landwirthschaft . 2 Stunden.	Bossiren . 2 Stunden.

in dem II. Curse.

Für die Landwirthschafts-Schüler.	Für die Gewerbs-Schüler
Anwendung des täglich gehörten Unterrichtes über Naturgeschichte, Natur-Lehre und Chemie auf die Landwirthschaft 5 Stunden.	Zeichnungs-Unterricht 6 Stunden.

in dem III. Curse.

Für die Landwirthschafts-Schüler.	Für die Gewerbs-Schüler.
Mechanik insbesondere Landwirthschafts-Bau- u. Maschinenkunde 2 St.	Algebra . 4 Stunden.
	Descriptive Geometrie . . . . 4 „
Spezielle landwirthschaftliche Botanik mit Excursionen . 2 „	Zeichnungs-Unterricht . . . 6 „
	Bossiren, Modelliren, Mechanik . . 4 „
Landwirthschafts-Lehre . . 4 Tage.	Gewerbskunde . 3 „
	21 Stunden.

§. 29.

Der technische Unterricht soll nicht bloß theoretisch, sondern auch zugleich, und zwar wesentlich praktisch seyn. Insbesondere sollen die den Uebergang an die polytechnische Schule und an die technische Hoch-Schule nicht beabsichtigenden Jünglinge in der Art ausgebildet werden, daß sie nach vollendeter Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule als ehrenhafte, ihrem Berufe tüchtig gewachsene Staats-Bürger und als wahre Licht-Punkte technischen Fortschreitens, in das bürgerliche Leben einzutreten vermögen. Kein Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler ist berechtigt, sich einem oder verschiedenen Unterrichts-Gegenständen willkührlich zu entziehen. Wohl aber muß der technische Unterricht von höherer Hand den zahllosen Spezialitäten der technischen Berufsarten und den bürgerlichen Verhältnissen der Familien möglichst angepaßt, und von jenem Pedantismus frei gehalten werden, der Talente abschreckt, und oft über dem Zufälligen das Wesentliche zu Grunde gehen läßt. Insbesondere ist Sorge zu tragen, daß die so wichtige Klasse der Lehrlinge, und der übrigen bereits in praktischen Verpflichtungen begriffenen Jünglinge nicht faktisch von den Wohlthaten ausgeschlossen werde, welche der Buchstabe der königl. Verordnungen ihnen so großsinnig darbietet.

Dispensen sind daher nicht zu verweigern, wo

1) ein dem künftigen Berufe und über seine volle Zeit verfügender Jüngling ferner den Gegenstand durch verstärkten Zeitaufwand auf einen andern, z. B. ein künftiger Handels-Mann den Unterricht in rein mechanischen Fertigkeiten mit der sorgfältigen Pflege lebender Sprachen, ein künftiger Zimmermeister den Unterricht in der Chemie und Naturlehre durch verdoppelten Zeichnungs-Unterricht u. s. w. aufwiegen will, oder

2) ein nur für gewisse Stunden von seinem Meister freigegebener Lehrling nur die seinem Berufe direkt verwandten Gegenstände zu hören vermag.

Indispensabel bleibt jedenfalls für die künftigen Landwirthe die einleitende sowohl, als die erweiterte Encyclopädie der Gewerbe, und für die künftigen Gewerbs-Männer die einleitende sowohl als die erweiterte Encyclopädie der Landwirthschaft, da

1) der Ackerbau auf dem Lande in der Regel ein ergänzendes Element der Familien-Existenz bildet, die Kenntniß der Landwirthschaft sonach häufig das Fortkommenkönnen des industriellen Mannes bedingt, und da

2) der Landwirth ohne Kenntniß der Verwendung und Veredlung seiner Erzeugnisse, so wie der Gewerbs-Mann ohne Kenntniß der Entstehungsweise seiner Rohstoffe nie zu einer höhern wahrhaft intelligenten Berufsthätigkeit zu gelangen vermag.

§. 30.

Dem Unterrichte in jedem einzelnen technischen Gegenstande ist ein nach Anhörung des betreffenden Lehrers und des Rektorats im gemeinsamen Zusammenwirken des Regierungs-Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Gewerbe, dann des Kreis-Schul-Referenten von der königl. Kreis-Regierung zu beantragendes und von dem königl. Staats-Ministerium des Innern zu genehmigendes Lehrbuch zu Grunde zu legen.

Der Unterricht in der Encyclopädie hat sich bis zum Erscheinen des angedeuteten Leitfadens nach der von jedem einzelnen Lehrer zu entwerfenden und schleunigst zur Genehmigung vorzulegenden Skizze zu richten.

III. Capitel.

Von dem Realien-Unterrichte.

§. 31.

Der den technischen Schülern allenthalben zu sichernde Realien-Unterricht umfaßt:

1.) Die Religion; 2.) die Geschichte; 3.) die Geographie; 4.) die teutsche Sprache.

Dieser Unterricht wird ausschließlich des Religions-Unterrichts den technischen Schülern

1.) den aus lateinischen Schulen mit einem zum Uebertritte an ein Gymnasium habilitirenden Absolutorio an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnasio gemeinsam mit den Gymnasial-Schülern;

2.) den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schülern an der betreffenden Sonn- und Feiertags-Schule dargeboten.

§. 32.

Von den auf solche Weise den Realien-Unterricht der Gymnasien theilenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schülern hören

1.) jene des I. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen mit der 1. Gymnasial-Klasse, Geschichte, Geographie und teutsche Sprache in den vier schulordnungsmäßig dafür festgestellten Wochen-Stunden;

2) jene des II. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen mit der 2. Gymnasial-Klasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste mit Uebungen in teutscher Sprache in den vier schulordnungsmäßig festgesetzten Wochen-Stunden; endlich

3.) jene des III. Curses der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen mit der 3. Gymnasial-Klasse, Geschichte und Geographie in den sechs; dann Theorie der redenden Künste samt den Styl-Uebungen in den schulordnungsmäßig bestimmten Wochen-Stunden.

Und da der Unterricht in der Theorie der redenden Künste schulordnungsmäßig erst in der 4. Gymnasial-Klasse sich endet, für welchen die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule keinen parallelen Jahr-Kursus darbietet, so ist Vorsorge zu treffen, daß die Professoren der 4. Gymnasial-Klasse diesen gesteigerten Unterricht den genannten Schülern in außerordentlichen Stunden gegen eine, ihnen zu bewilligende besondere Remuneration ertheilen.

§. 33.

Da der Realien-Unterricht an den Gymnasien schulordnungsmäßig jedenfalls von dem Unterrichte in den klassischen Sprachen strenge und unbedingt getrennt bleiben muß; da ferner für diesen Unterricht jedenfalls eigene zusammenhängende Stunden zu bestimmen sind, so bleibt es Obliegenheit des Rektorates der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die technischen Unterrichtsgegenstände in der Art einzutheilen, daß die den Realienunterricht an dem Gymnasium besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler zu dem nur einmal des Tages an dem Gymnasium stattfindenden zusammenhängenden Realien-Unterrichte rechtzeitig erscheinen können.

Da übrigens wesentlich daran gelegen ist, daß die technischen Lehrstunden an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch den gebildeten Lehrlingen und Gesellen zugänglich seyen, und da die Stunden in welchen letztere von ihren Meistern entbehrt werden können, vielfach nach örtlichen Rücksichten wechseln, so haben die Rektorate beyder Anstalten die Stunden für den Realien-Unterricht des Gymnasiums in einer Weise zu bemessen, welche dem Geben der technischen Lehrgegenstände in der dem Lehrling örtlich verfügbaren Stunde so wenig als möglich hindernd in den Weg trete.

Im Falle nicht eintretender Vereinigung entscheidet die Kreis-Regierung.

§. 34.

Uebrigens wäre die Absicht der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 durchaus verfehlt, wollte der Gymnasial-Unterricht in den Realien ob den denselben besuchenden technischen Schüler von seiner edlern Höhe herabgezogen werden. Vielmehr soll gerade die Theilnahme an den minder exclusiven Unterrichts-Gegenständen einer höhern

Lehranstalt einerseits diesen mit den Vorbedingungen zu dem Gymnasial-Unterrichte versehenen und deshalb zur Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte befähigten Jünglingen die Weihe höherer wissenschaftlicher Bildung erhalten, und andererseits bewirken, daß nicht ferner, wie bisher auch zu häufig geschah, auch der Realien-Unterricht des Gymnasiums in die Gymnastik der alten Sprachen hineingezogen, und der absolvirende Gymnasist sogar ohne gründliche Kenntniß seiner Muttersprache und seines Vaterlandes auf die Universität gesendet werde. Es ist daher der Realien-Unterricht ohne Rücksicht auf die Theilnahme oder Nichttheilnahme einzelner, die lateinische Schule absolvirt habender Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler an allen Gymnasien mit strengwissenschaftlichem Ernste, aber noch in der schulordnungsmäßigen Reinheit zu geben; die teutsche Sprache und die damit verbundene Theorie der redenden Künste in dem durch die Schulordnung gewählten Umfange von dem Unterrichte in der Geographie getrennt zu halten, und der Geographie sowohl, als der Geschichte ist die gebotene Zeit von wochentlich drey Stunden zu widmen, und der geographische Unterricht in den beyden untern Klassen als politische, in den beyden obern als mathematisch-physikalische Geographie von dem Gymnasial-Professor der Mathemathik gehörig zu konzentriren.

§. 35.

Sollte durch den Hinzutritt der aus der lateinischen Schule hervorgegangenen Landwirthschafts- und Gewerbsschüler, die Schülerzahl für die Realien sich wesentlich mehren, so ist der Fall der Errichtung von Parallel-Klassen gegeben.

§. 36.

Der Real Unterricht an der technischen Schule umfaßt alle planmäßig den Unterricht der teutschen Sonn- und Feyertagsschule konstituirenden Gegenstände.

§. 37.

Das Hören der Realien an Sonn- und Feyer-Tags-Schulen ist auch denjenigen nicht untersagt, welch nach Absolvirung der lateinischen Schule die Befähigung zu deren Erlernung an dem Gymnasio erworben haben. Da aber der große Zweck dahin gerichtet ist, die lateinische Schule sich mehr und mehr als die Werktagsschule der Gebildeteren überhaupt konstituiren zu sehen, und namentlich den Notabilitäten des Gutbesitzes und der Industrie unter der strengpositiven Berufsrichtung mittelst einer classischen Unterlage und eines mehr wissenschaftlichen Realien-Unterrichtes auch die entsprechende soziale Entwicklung zu sichern; da ferner dieses Absolvirthaben der lateinischen Schule und dieser höhere Realien-Unterricht nach Ziff. V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 die unerläßliche Bedingung des Uebertrittes an die technische Hochschule bildet, so bleiben die Vorstände der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule sowohl, als die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektoren und unmittelbaren Schul-Kommissäre, dann die Rektorate und Sub-Rektorate der Gynasien und lateinischen Schulen verpflichtet, namentlich die Söhne bemittelter Eltern über die eben berührten Gesichtspunkte auf das Eindringlichste zu belehren, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß sie ihren Söhnen durch die Wahl der Werktags-Schule des wissenschaftlichen Unterrichtes dann durch den wissenschaftlichen Realien-Betrieb mindestens die Möglichkeit der Benützung jener höhern Bildungs-Quelle offen halten, welche der bayerische Staat mit unübertroffener, vielleicht unerreichbarer Großartigkeit seinem Mittelstande darbietet.

§. 38.

Der Religions-Unterricht wird jedenfalls an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst, und zwar in wochentlichen zwey Stunden für alle den lateinischen und den teutschen Schulen entnommenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler durch die

besonders remunerirten Orts-Geistlichen, oder durch besonders approbirte Religions-Lehrer der betreffenden Confessionen gewährt.

§. 39.

Uebrigens wird gerne gestattet, ja inhaltlich der Ziffer V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 sogar gerne gesehen, daß an den mit entsprechenden Mitteln versehenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Realien-Unterricht des Gymnasiums und der teutschen Schule durch einen eigens organisirten Realien-Unterricht ersetzt werde, soferne

1) der daher anzustellende, oder gegen Remuneration mit seiner Einwilligung zu verwendende schon angestellte Lehrer die volle Befähigung zum Gymnasial-Lehramte (wenn auch mit Ausnahme der griechischen Sprache) besitzt;
2) der Unterricht streng innerhalb des für das Gymnasium vorgeschriebenen Umfangs und Stundenmaaßes gegeben wird, und sonach
3) in jeder Beziehung die Voraussetzungen der Ziff. XII. Abs. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 erschöpft, in welchem Falle dann dieser auch den Lehrlingen und den aus den teutschen Schulen gekommenen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern zugängige Realien-Unterricht, die, die lateinische Schule absolvirt habenden Landwirthschafts- und Gewerbsschüler eben so zu dem Uebertritte an die technische Hochschule berechtiget, als hätten sie die gesammten Real-Gegenstände in einem Gymnasio selbst gehört.

Den zum Besuche der Realien an den Gymnasien befähigten Landwirthschafts- und Gewerbs-Schülern ist auch die Theilnahme an dem Gymnasial-Unterrichte in lebenden fremden Sprachen in so fern gestattet, als an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule eine eigene unentgeltliche Gelegenheit zu Erlernung dieser Sprachen nicht begründet werden kann.

IVtes Capitel.

Von dem Lehr-Apparate.

§. 40.

Der unerläßliche aus der Dotation zu bestreitende Lehr-Apparat einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule Ir sowohl als IIr und IIIr Klasse besteht:

1) in einer möglichst vollständigen Sammlung entsprechender und von der Akademie der bildenden Künste vorläufig oder bleibend approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamenten-Zeichnen, insbesondere auch körperlicher Vorlagen landwirthschaftlicher Guts-, Garten- und Bau-Plane;
2) in einer Sammlung der erfoderlichen Bücher insbesondere technischer Journale und Encyclopädien;
3) in einem kleinen Naturalien-Kabinete;
4) in einer Sammlung von nach Analogie der Ziff. 1. approbirten Modellen zum Bossiren;
5) in dem unentbehrlichen physikalischen und chemischen Apparate;
6) in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darstellenden Geometrie und Mechanik.

Die Zeichnungs-Vorlagen sind bis zur Erscheinen des nach Anlage 12. bereits in der Ausarbeitung behandelten Vorlage-Werkes einstweilen aus der großen Zahl der für das technische Zeichnen bestimmten Unterrichts-Werke zu entnehmen. Auch sind hier die Bauwerke des k. Geheimen Raths v. Klenze und des k. Professors Gärtner ganz vorzugsweise zu empfehlen. Die unter Ziff. 5. und 6. genannten Sammlungen sind durch Bestellungen bey einer der drey polytechnischen Schulen des Reiches zu beziehen. Allmählig wo es zulässig, soll mittelst

Pachtes oder Kaufes eine kleine Muster-Wirthschaft für die Landwirthschafts-Schule Behufs des täglichen Uterrichtes, und eben so ein Herbarium vivum für die Forst- und landwirthschaftliche Botanik zu gewinnen versucht werden. Auch ist im Wege des Wunsches und freundlichen Uebereinkommens Sorge zu tragen, daß die in dem Orte oder dessen Nähe befindlichen Sammlungen der landwirthschaftlichen und polytechnischen Kreis Vereine, die Modellen-Sammlungen von Corporationen und Privaten, die landwirthschaftlichen Gärten und Muster-Anstalten und die Werkstätten ausgezeichneter Meister, den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen und ihren Zöglingen zugängig gemacht werden.

Abschnitt III.

Von der Eintheilung des Schul-Jahres, der Aufnahme, dem Aufsteigen, der Prüfung und den Preisen der Zöglinge.

§. 41.

Das Schul-Jahr der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen beginnt und endet mit jenem der Gymnasien.

§. 42.

Der Eintritt in das technische Gymnasium (Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule) findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12ten Lebensjahre statt. Ausnahmen von dieser Regel können nur in Berücksichtigung ganz besonderer Umstände, und auch hier nur von der betreffenden kgl. Kreis-Regierung K. d. Innern, bewilliget werden.

Uebrigens setzt die Zulassung zu den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen das Vollendethaben der rein wissenschaftlichen Erziehung (lateinischen Schule) nur bezüglich derjenigen Jünglinge voraus, welche sich das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule offen zu halten gedenken.

Jedem diese Absicht nicht hegenden Schüler einer lateinischen sowohl als teutschen Schule steht von dem Augenblicke des überschrittenen 12ten Lebens-Jahres an, die Meldung zur Admission an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule und jeder Admissions-Termin frey, und die erfolgte, dem Sub-Rektorate der betreffenden lateinischen, oder dem Lokal-Inspektor der betreffenden teutschen Schule amtlich zu notifizirende Admission zieht (im demFalle noch nicht erloschener Werktags-Schul-Pflicht) von selbst deren Suspension bis nach erfolgter erster Communion oder Confirmation und sofort den Uebertritt des betreffenden Jünglings in die Reihe der Sonn- und Feyertags-Schüler nach sich.

§. 43.

Das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ist befugt, die Admission der weder mit dem Absolutorium einer lateinischen noch mit einem Ueberweisungs-Schein aus der teutschen Werktags- und der teutschen Sonn- und Feyertags-Schule versehenen Jünglinge durch das Bestehen einer Admissions-Prüfung zu bedingen, welche sich über die Religions-Lehre, die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den vier Rechnungs-Arten, dann über die Fertigkeit zur Anfertigung eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes, und zur Anwendung der vier Rechnungs-Regeln auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens zu erstrecken hat. Ferner ist der Uebertritt aus der nicht absolvirten lateinischen an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen durch eine von dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen zu ertheilende Protokollar-Belehrung des Jünglings, seiner Eltern oder Pflege-Eltern über die Bestimmungen der Ziffer V. und XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 und über die §§. 37 und 42 gegenwärtiger Instruktion und dadurch bedingt, daß sie auf ihrem Entschlusse beharren, nachdem ihnen deutlich erklärt worden ist, daß das Aufsteigen an die technische Hoch-Schule nur auf dem Grunde der absolvirten lateinischen Schule möglich ist.

§. 44.

Der die Admission Nachsuchende ist gehalten ein Zeugniß seiner bisherigen Schul = Behörde über den genossenen Unterricht, über den bisher entwickelten Fleiß, Fortgang und über das bisherige sittliche Betragen beizubringen.

§. 45.

Die kraft ihrer Urkunde (Absolutorium der lateinischen Schule oder Ueberweisungs-Zeugnisse aus der Werktags- in die Feiertags-Schule) Eintretenden sowohl, als die sonst Admittirten erhalten Inscriptions-Zeugnisse nach Anlage 13.

Zugleich werden die zum einstigen Aufsteigen an der technischen Hoch-Schule Aspirirenden dem betreffenden Gymnasial = Rektorate mit Angabe der Thatsache, ob selbe den Realien = Unterricht an dem Gymnasium, oder an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule bei einem für das Gymnasial-Lehramt habilitirten Lehrer hören werden, bekannt gemacht, und gleiche Eröffnung mit gleichmäßiger Aufklärung über das Hören der Realien an der Anstalt oder an der Feiertags-Schule ergeht bezüglich der übrigen Schulen an den betreffenden Distrikts = Schul = Inspector, oder Land-Schul-Inspektor.

§. 46.

Uebrigens bleibt Behufs des genauen und zugleich wohlwollenden Vollzuges der Ziffer V. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 das bereits angeordnete Transitorium aufrecht erhalten, wonach jedenfalls ein für das Gymnasial = Lehramt habilitirter Lehrer oder Lehramts-Candidat bis zu dem Jahre 1840 jene Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler, deren Werktags-Schulpflichtigkeit ganz oder zum Theile in die Periode vor Erscheinen der oben erwähnten allerhöchsten Verordnung fiel, in einem gesonderten Locale, unter steter Aufsicht des Gymnasial-Rektors speziell mit den an dem Gymnasio zu hörenden Realien, dann soweit möglich, auch mit den Anfangs-Gründen der lateinischen Sprache vertraut macht, um so mindestens den ausgezeichnetsten unter ihnen auf dem Dispenswege das einstige Aufsteigen an die technische Hochschule möglich zu machen.

§. 47.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbs = Schule legt mit Schluß jedes Jahres, und zwar, wenn die Schule an dem Sitze eines Gymnasiums sich befindet, in Gegenwart des zu dem Gymnasial = Examen abgeordneten in den übrigen aber in Gegenwart eines besonders ernannten Regierungs = Commissärs, dann im Beyseyn des Distrikts-Polizey-Beamten, des Gymnasial = Rektors und sämtlicher Orts-Scholarchen unter freyem Zutritte des Publikums in förmlicher öffentlicher Prüfung Rechenschaft über ihre Leistungen ab. Die Ergebnisse dieser Prüfung, welche über sämtliche Curse zu erstrecken und mit der Vorlage sämtlicher Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten zu verbinden ist, entscheiden in ihrem Zusammenhalte mit dem Jahres = Fortgange über das Aufsteigen in den höhern Lehr-Curs. Dieselbe muß den Charakter des Ernstes und rücksichtsloser Strenge an sich tragen, und es ist kräftigst darüber zu wachen, daß kein Curs verlassen werde, ohne daß dessen Lehrstoff genügend ergründet und begriffen ist.

§. 48.

Der Prüfung folgt die Vertheilung von Preisen an die durch sittliches Betragen und vorzüglichen Jahresfortgang ausgezeichneten Schüler des Jahres. Die Zahl dieser Preise soll zur Anzahl der Schüler in dem Verhältnisse von 1 zu 10 stehen. Diese Preise können in Gelde (Geschichts = Thalern), Büchern oder Instrumenten bestehen. Bei ihrer Auswahl sind die näheren Direktiven der Anlage 14 zu beachten.

§. 49.

Der Austritt aus der Landwirthschafts- und Gewerbs = Schule findet auf geäußerten Wunsch der

Eltern oder der Eltern Stelle vertretenden Personen zu jeder Zeit; außerdem

1.) wegen gänzlich unzureichenden Fähigkeiten (§§. 42 u. 43), oder
2.) aus Strafe (§§. 67 u. 70), oder
3.) nach absolvirtem Unterricht, d. h. nach vollendetem Besuche der drei Curse, nach genügend bestandener Schluß-Prüfung des dritten Curses statt.

§ 50.

Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium, welches nach Anlage 15 zu verfassen ist, und sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob der betreffende Schüler der landwirthschaftlichen oder der gewerblichen Richtung angehört, aus welcher Unterrichts-Anstalt er zu dem technischen Unterrichte übergetreten ist, welches Zeugniß er von jener Anstalt erlangt, wo er während des technischen Curses die Realien gehört, und ob er nach §. 31. und 37. die Vorbedingungen zum Aufsteigen in die technische Hochschule erfüllt oder sich in dem Falle der Subsumtion unter das Transitorium mindestens nach §. 46. die Möglichkeit der Dispensation gesichert hat, wobei sich von selbst versteht, daß die Note über den Realien-Unterricht bezüglich der dieselben an dem Gymnasium gehört habenden Jünglinge unbedingt nach Zeugnissen des betreffenden Gymnasial-Rektorates in dem Absolutorium bemessen werden muß.

Abschnitt IV.

Von den Lehrern des technischen Gymnasiums.

§. 51.

Jede Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule soll soviel möglich mit vollständigen und tüchtigen Lehrkräften versehen werden.

§. 52.

Als Minimum der selbstständig anzustellenden Lehrer sind in der Regel für eine vollständige Schule von 3 Cursen:

1.) zwei Individuen für den Zeichnungs-Unterricht, dann für die Lehr-Vorträge über Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Encyclopädie der Gewerbe und Gewerbs-Kunde, und
2.) ein Landwirthschafts-Lehrer, zu betrachten.

Dieses Minimum schließt jedoch die Aufstellung einer noch geringeren Zahl eigends angestellter und besoldeter Lehrer für den Fall nicht aus, wenn in sonstigen Verhältnissen stehende tüchtig befähigte Männer mit der Muße auch die Geneigtheit verbinden sollten, sich unentgeltlich oder gegen geringere Bezüge die verschiedenen Lehr-Gegenstände in dem vollen Maaße des vorschriftsmäßigen Lehr- und Zeitumfanges zu geben, in welchem Falle, wie überhaupt alle Verhältnisse der Schulen so auch insbesondere Zahl und Bezüge der Lehrer, nach den stets vorzugsweise zu beachtenden Lokal-Verhältnissen und Lokal-Wünschen zu bemessen sind.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehr-Amtes an Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen setzt nebst dem genügenden Bestehen der Prüfung, vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben
   aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbs Schule, dann,
   bb) einer polytechnischen Schule und
   cc) ein Jahr Besuches der technischen Hoch-Schule (oder bei Zeichnungs-Lehrern zwei Jahre Elevenstandes an der königl. Akademie der bildenden Künste)
b) für Lehrer der Landwirthschaft mindestens
   aa) das Absolvirthaben des Landwirthschafts-Unterrichtes an einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule,

bb) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule, und

cc) drei Jahre Betriebes eines Landwirthschafts-Complexes oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus. Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entsprechende Bestehen der Prüfung, und überdieß bei Landwirthschaftslehrern der Nachweis einer Landwirthschafts-Praxis.

§. 54.

Diese Prüfung, welche von den Lehrern der gewerblichen Richtung an einer der drei polytechnischen Schulen, für jene der Landwirthschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der k. Ludwig-Maximilians-Universität als Professoren-Gremio der technischen Hochschule zu bestehen, und jährlich in dem Laufe des Monats September öffentlich auszuschreiben ist, kann sich bey Kandidaten für Lehrstellen der gewerblichen Richtung je nach dem Wunsche des Examinaten über eine oder mehrere oder auch über alle Disciplinen des vorgeschriebenen Unterrichtes erstrecken.

Bei den Lehrern der Landwirthschaft muß sie die gesamte Landwirthschaft umfassen.

Sie bezweckt die Ermittlung

a) des theoretisch und praktisch gründlichen Innehabens des betreffenden Gegenstandes, und

b) der Lehrgabe, weßhalb dann auch insbesondere

zu a) auf die technische Fertigkeit in Anwendung der theoretischen Notionen und

zu b) auf die erhöhten Ansprüche zu sehen ist, welche jede Vereinigung verschiedenartig vorgebildeter Schüler an die Mittheilungsfähigkeit des Lehrers richten muß.

§. 55.

Das Ergebniß der Prüfung wird stets ohne Aufschub in den Concurs-Noten der „vorzüglichen“, „sehr guten“ und „guten“ Befähigung nach Stimmenmehrheit der die Prüfung vornehmenden Lehrer sogleich ausgesprochen, dem Kandidaten durch ein in der Form Anlage 16. abgefaßtes Zeugniß bekannt gemacht, und dem Staats-Ministerium des Innern berichtlich angezeigt.

§. 56.

Zur Aufstellung als Realien-Lehrer an einer Landwirthschafts- oder Gewerbs-Schule werden mit Ausnahme der griechischen Sprache dieselben Nachweise erfordert, welche die Uebernahme derselben Fächer an dem Gymnasio bedingen. Will daher ein zu dem Gymnasial-Lehr-Amte nicht bereits habilitirter Lehrer einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule nach Erscheinen gegenwärtiger Instruktion auch den Unterricht in der teutschen Sprache, oder in der Geschichte oder Geographie übernehmen, so bleibt er verpflichtet, sich bey der laut §. 102 u. f. der Schul-Ordnung von zwey zu zwei Jahren regelmäßig abgehalten werdenden Gymnasial-Lehramts-Prüfung zu stellen, und daselbst die spezielle Prüfung über den von ihm vorzutragenden Realien-Gegenstand zu bestehen.

§. 57.

Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatrikulirte Hoch-Schüler mit ausgezeichneten Erfolg-Zeugnisse absolvirt haben, und

b) was insbesondere den Zeichnungs-Unterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der königl. Akademie der bildenden Künste. Ferner wird von dem königl. Staats-Ministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete praktische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

§. 58.

Die Gehalte und Remunerationen sind dort, wo

die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen von der Gemeinde dotirt werden, möglichst nach deren Wunsche zu reguliren.

In der Regel soll ein eigens aufgestellter, wöchentlich mindestens 24 Unterrichts-Stunden gebender Lehrer an Geld und sonstigen Emolumenten in Minimo 500 fl. beziehen.

§. 59.

Uebrigens kömmt nur den gegen bloße Remuneration für einzelne Fächer verwendeten Lehrern ein Anspruch auf ein bestimmtes Maximum von Lehr-Stunden zu. Der förmlich angestellte Lehrer dagegen ist gehalten, der Anstalt seine volle Thatkraft zuzuwenden, auf Verlangen des Rektors und des Special-Scholarchates mit einzelnen Schülern oder ganzen Klassen außerordentliche Repetitionen abzuhalten, und überhaupt alles beizutragen, um die noch zarte Schöpfung schnell und kräftig auf die ihr im Interesse der National-Wohlfahrt Allerhöchst vorgezeichnete Stufe zu erheben.

§. 60.

Die Anstellung der Lehrer erfolgt je nach den jeweiligen Allerhöchsten Bestimmungen durch Allerhöchste oder durch Ministerial-Entschließung und zwar:

1.) dort wo nach Artikel IX. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 ein gemeindliches Präsentations-Recht nicht Platz greift, nach gehörtem Vorschlage,
2.) im entgegengesetzten Falle nach gehörtem Gutachten der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, d. h. des mit dem gemeinsamen Antrage des Kreis-Scholarchates des Bau-Referenten, und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik versehenen königl. General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten.

Unter gleich Befähigten behaupten die aus der Technologie mit Erfolge geprüften stets den Vorzug.

§. 61.

Die über die Qualifikationslisten des Studien-Lehramts-Personals und deren Evidenthalten festgesetzten Bestimmungen finden auch auf das Lehr-Personal der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen analoge Anwendung. Die nach der Form Anlage 17. geschöpften Qualifications-Noten sind daher, wo es nicht bereits geschehen seyn sollte, alsbald von dem Rektorate primitiv zu schöpfen und vorzulegen; ebenso sind in dem mit Schlusse jedes Schuljahres zu erstattenden Jahresberichte die etwaigen Aenderungen der Kreis-Regierung anzuzeigen, und von dieser im gemeinsamen Zusammentritte ihres Kreis-Scholarchates und ihres Referenten für Bauwesen, dann für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik, festzustellen.

Abschnitt V.

Von den Schulbehörden, dem Scholarchate und der Zucht des technischen Gymnasiums.

§. 62.

Die Aufsicht und Leitung jeder Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ist an dem Sitze der polytechnischen Schule mit dem Rektorate der letzteren verbunden. An den übrigen Orten wird selbe auf Vorschlag der Kreis-Regierung von dem Staats-Ministerio des Innern entweder einem der an derselben angestellten Lehrer, oder einem sonstigen achtbaren und sachkundigen Manne übertragen, der, in dieser Eigenschaft, wenn die Schule alle 3 Curse hat, den Titel „Rektor“ außerdem aber nur den Titel „Subrektor“ führt, und gleich den Gymnasial-Rektoren der königlichen Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet ist. — Bei den dießfälligen Vorschlägen ist neben der erfoderlichen Bildung auf

möglichst unabhängige Stellung des Rektors von dem Lehrpersonal, auf Einklang mit dem Gymnasial-Rektorate, auf regen Eifer für die große Sache des technischen Unterrichtes, und auf allgemeines Vertrauen zu sehen.

§. 63.

Den Rektoraten und Subrektoraten kommt als Amtssiegel das königl. Wappen in der für die Gymnasien vorgeschriebenen Form und Größe mit der Ueberschrift zu „Rektorat der königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu N."

§. 64.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule liegt die Aufsicht über die ganze Anstalt ob. Er ist ganz vorzugsweise mit der Sorge für Zweckmäßigkeit des Unterrichtes, für kräftige Handhabung der Schulzucht beauftragt. Er wacht darüber, daß jede Stunde dem vorgeschriebenen Unterrichte vollständig gewidmet, die Ruhe in dem Schulgebäude und in den Cursen erhalten, die Schul-Versäumnisse gerügt, die neu eintretenden Schüler strenge geprüft, jede vorgeschriebene Aufgabe sorgfältig korrigirt, das auf jeden einzelnen Schüler sich erstreckende Fortgangs-Buch fleißig und gewissenhaft geführt werde. Er ist es, der zunächst dafür haftet, daß der Unterricht neben der theoretischen auch die erfoderliche praktische Richtung behaupte, daß derselbe in den Stunden nicht bloß gewährt, sondern auch begriffen, und daß in diesem so zahllosen Spezialberufe vorarbeitenden Unterrichts-Zweige auch in der That jeder Jüngling nicht nur zu einem religiös- und sittlich edlen Menschen und zu einem gebildeten in dem Ehren-Amte des Landes mit Ruhm wirken könnenden Staats-Bürger, sondern auch zu einer eminenten Spezialität des Landwirthschafts- und sonst technischen Wesens herangebildet werde.

§. 65.

Der Rektor versammelt jährlich mindest viermal das gesammte Lehrpersonal der landwirthschaftschaftlichen und gewerblichen Richtung einschließend der Religions-, Zeichnungs- und Sprach-Lehrer zu gemeinsamer Berathung, um die Wünsche, Bemerkungen und Anträge im Interesse der Anstalt zu vernehmen und darüber gemeinsame Erörterungen zu pflegen.

Das über diese Berathungen zu führende, die gemeinsam geschöpften Ansichten sowohl, als die erfolgten Rektorats-Beschlüsse nachweisende Protokoll wird von allen Theilnehmern unterschrieben und den Akten einverleibt.

§. 66.

Die disciplinären Vorschriften werden von dem Rektor in gemeinsamer Berathung mit dem versammelten Lehrpersonal und dem Spezial-Scholarchate, und zwar gleich bindend für die Schule der landwirschaftlichen und für die Schüler der gewerblichen Richtung festgestellt, der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung in Druck gelegt, und nicht nur den Schülern jährlich mit Anfange des Schuljahres neu bekannt gemacht, sondern auch durch die königl. Kreis-Regierung

a) den übrigen Kreis-Regierungen für sich und für sämmtliche Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann für sämmtliche Landwirthschafts- und Gewerbsschulen I. Klasse, und

b) in sechs Exemplaren dem königl. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilt.

Gleiche Vertheilung hat bezüglich des von dem Rektorate oder dem Subrektorate jeder Landwirthschafts- und Gewerbsschule I. und II. Klasse über die Leistungen der Anstalten und über die merkwürdigeren Vorfälle an derselben kund zu gebenden jährlichen nach der Anlage 18. sich richtenden und mit einem Programme zu begleitenden Jahresberichte statt zu finden.

§. 67.

Die den Realien-Unterricht der Gymnasien besuchenden Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler sind in Absicht auf diesen Schulbesuch ebenso der Aufsicht und Disciplin des Gymnasial-Rektors, wie in Beziehung auf den technischen Unterricht der Aufsicht und Disciplin des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbsschule untergeben. — Erachtet der eine oder der andere dieser Rektoren die Dimission eines Schülers für nothwendig, so veranlaßt derselbe einen gemeinsamen Zusammentritt der Professoren und Rektoren beider Anstalten, bei welchem der Gymnasial-Rektor den Vorsitz führt, und den Professoren beider Anstalten eine berathende Stimme zukommt. — In dem Nichtvereinigungsfalle beider Rektoren entscheidet auf gemeinsames Gutachten beider Ortsscholarchate, die königl Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. ihr General-Commissär und Regierungs-Präsident auf gemeinsamen Antrag des Kreis-Scholarchates, des Baureferenten und des Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industie, der Gewerbe und der Statistik. Gegen den Ausspruch dieser Stelle, findet keine weitere Berufung statt.

§. 68.

Dem Rektor der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule stehen für die Zwecke der Anstalt eigene Orts-Scholarchate mit berathender Stellung und mit eben jenem Wirkungskreise zur Seite, welcher den für die Gymnasien angeordneten Scholarchaten bezüglich der letzteren zukommen. Diese Orts-Scholarchate führen den Titel „Spezial-Scholarchat für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu N."; sie werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung gebildet, und bestehen unter dem Vorsitze des Rektors der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule aus einem Orts-Geistlichen, einem Abgeordneten des Magistrats, einem Gemeindebevollmächtigten, einem angesehenen gebildeten von dem Magistrate gewählten Gewerbs-Meister des Ortes. Ferner steht die Theilnahme an den Verhandlungen dieses Scholarchates dort, wo die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler an dem Realien-Unterricht des Gymnasiums Theil nehmen, dem Rektor des Gymnasiums zu.

Auch sind die Landwirthschafts- und polytechnischen Vereine und um die Schule hochverdienten Privaten befugt, unter den im Art. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 enthaltenen Bestimmungen, erstere durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, letztere in Person an sämmtlichen Scholarchats-Verhandlungen förmlichen und fortgesetzten Antheil zu nehmen.

§. 69.

Jeder Lehrer ist für Zucht und Ordnung der ihm anvertrauten Schüler während des Unterrichtes verantwortlich. Ebenso ist jeder Lehrer verpflichtet über Fleiß und Sittlichkeit seiner Schüler alles Ernstes zu wachen. Ebendeßhalb steht ihm auch über sie, während der Unterrichtsstunden, die unumschränkte Aufsicht, und die Macht zu, ausgezeichnetem Benehmen angemessene Belohnungen zu ertheilen, und geringere Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Schule durch Verweise, Strafaufgaben und Detention des Schülers in der Schule unter angemessener Beschäftigung zu beahnden. Gröbere während des Unterrichts eintretende Verfehlungen hat derselbe dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule sogleich anzuzeigen, damit dieses den Umständen gemäß einzuschreiten vermöge.

§. 70.

Gleiche Meldung an das Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule hat statt zu finden, Falls der Lehrer in irgend einem Falle sein Ansehen, gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt findet, und das Rektorat ist in solchem Falle gehalten, alsbald das Erfoderliche zu Aufrechthaltung der Authorität des Lehrers zu verfügen oder zu veranlassen.

Titel IV.
Von den Landwirthschafts- und den Handwerks-Sonn- und Feiertagsschulen.

§. 71.

Um möglichst auch für die tüchtigere Bildung der der Landwirthschafts- und Gewerbsschule nicht angehörigen Lehrlinge und Gesellen zu wirken, dürfen neben diesen Schulen auch eigene Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen bestehen.

Der Zutritt zu denselben ist jedem jungen Landwirthe einschlüssig der mit ausgezeichneten Zeugnissen versehenen und nach einstigem Selbstbetriebe eines Gutes strebenden, die Erkenntniß ihrer Fähigkeit nachweisenden landwirthschaftlichen Dienstboten, jedem Lehrlinge und Gesellen gestattet, welchen der Mangel an der den Eintritt in die Landwirthschafts- und Gewerbsschule bedingenden Vorkenntnissen, dann der zum Besuche des Werktags-Unterrichts nöthigen Zeit von der Theilnahme an dem Unterrichte der Landwirthschafts- und Gewerbsschule abhält.

§. 72.

Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertagsschule nicht in Anspruch genommenen Zeit statt. Er wird an dem Sitze der Landwirthschafts- und Gewerbsschule unentgeltlich durch die Lehrer dieser Schulen gegeben, und erstreckt sich auf die Anfangs-Gründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, auf das Bossiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populäre Vorträge über Physik und Chemie, über einfache Maschinen, über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftlichen Gebäude.

§. 73.

Auch dieser Unterricht ist dadurch möglichst zu spezialisiren und der künftigen Berufsrichtung der Betheiligten anzueignen, daß nicht jedem Schüler die gleichmäßige Theilnahme an allen Unterrichtszweigen zur Pflicht gemacht, vielmehr jedem der vorzugsweise Betrieb des ihm speziell Wichtigen empfohlen und nicht nur die Auswahl der Zeichnungs-Vorlagen für jeden hienach bemessen (z. B. bei jungen Landwirthen auf das Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthschaften, bei Gewerbsleuten auf gewerbliche Maschinen und Objecte gerichtet), sondern auch im Plane für die Zeit, welche der künftige Bau-Gewerbsmann mit Modelliren und Bossiren ꝛc. ausfüllt, dem Landwirthe ein anderes nützliches Studium vorgezeichnet werde.

§. 74.

Uebrigens bleibt der Zeichnungs-Unterricht an den Landwirthschafts- und Handwerks-Feiertagsschulen namentlich auch allen aus der Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit einem Absolutorio ausgetretenen Lehrlingen und sonstigen Jünglingen bis zu dem erreichten 25sten Lebensjahre zugänglich, und die Lehrer haben ganz besondere Sorge zu tragen, daß diesen Categorien von Theilnehmern eine möglichst eigenthümliche nach ihrer Zukunft bemessene Wahl von Vorlagen zu Theil werde. Zugleich sind derlei junge Leute mit freundlichem Rathe bezüglich ihrer Fortbildung und bezüglich der zu diesem Zwecke zu benützenden Bücher und technischen Zeitschriften zu versehen.

Auch wird es sehr gerne gesehen werden, wenn jede Landwirthschafts- und Gewerbschule ihre Bibliothek mit der nöthigen Zahl solcher Bücher und Zeitschriften versieht, um ausgetretenen Schülern deren unentgeldliche Benützung in dem Schulgebäude oder außerhalb desselben gegen Legschein darbieten zu können.

Titel V.
Von den polytechnischen Schulen (technischen Lyceen).

Abschnitt I.
Von dem Zwecke der Begründung und Dotation der polytechnischen Schulen im Allgemeinen.

§. 75.

Der polytechnische Unterricht umfaßt die höhere Unterrichts-Sphäre des technischen Unterrichts. Sie

ist mit Ausschlusse der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule für alle Categorien der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten.

§. 76.

Dieselbe zerfällt wie die Landwirthschafts- und Gewerbsschule selbst in drei Jahres-Curse.

§. 77.

Auf Kosten des Staats bestehen drei Anstalten der Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren die erstere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwollfabrikation, und der Kunst-Färberei eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat, und deren Dotation über Abzug der freiwilligen Beiträge der betreffenden Gemeinden, dann der Hospitanten-Gelder und der Inscriptions-Gelder der zum Hospitiren sich meldenden Ausländer, aus der betreffenden Budget-Position bestritten werden.

Ueberdieß steht jeder Stadt frei, neben obigen von dem Staate gegründeten Anstalten eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten. Jedoch darf

1) ein polytechnischer Curs überhaupt nur errichtet werden, wo bereits eine Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eine solche Schule Iter Classe mit den erfoderlichen drei Cursen, und der entsprechenden Personal-Bestellung besteht.
2) Darf zu Gründung eines höheren polytechnischen Curses nicht übergegangen werden, ehe der nächstvorangehende vollständig organisirt und gesichert erscheint.

Abschnitt II.

Von dem Unterrichte und den Unterrichts-Attributen der polytechnischen Schulen.

§. 78.

Die Unterrichts-Gegenstände der polytechnischen Schule sind:

1) das Zeichnen, 2) reine Mathematik, 3) angewandte Mathematik, 4) descriptive Geometrie, 5) Experimental-Physik, 6) technische Chemie, 7) Baukunde (Civilbaukunde), 8) Wasser-, Brücken- und Strassenbau, 9) Bossiren und Modelliren, 10) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern, 11) National-Oekonomie in ihren Grundlinien.

§. 79.

Die Gesammtmasse dieses Unterrichtsstoffes wird, mit näherer Bezeichnung ihres Umfanges, auf die drei Jahres-Curse vertheilt wie folgt:

I. Cursus. 1) Zeichnungs-Unterricht, als:
a) freie Handzeichnung, Zeichnen menschlicher Figuren mit Rücksicht auf Anatomie nach Vorlegeblättern, in Umrissen und leicht schattirt;
b) architektonische Zeichnung, Antiken, Ornamententheile zur Kenntniß der alten Baustyle;
c) geometrische und perspektivische Zeichnung, fortschreitend mit der descriptiven Geometrie (gesammter Zeichnungs-Unterricht in wöchentlich 10 Stunden.)

2) Reine Mathematik, Fortsetzung der Algebra, die Gleichungen des zweiten Grades Combinations-Lehre, binomischer und polynomischer Lehrsatz, Reihen, Logarithmen, Kreisfunktionen, Trigonometrie, Polygonometrie, analytische Darstellung der geraden Linien, die Ebenen, Linien und Flächen der zweiten Ordnung (wochentlich in 5 Stunden.)
3) Descriptive Geometrie im weiteren Umfange, (wochentlich in 10 Stunden.)
4) Experimental-Physik in wochentlich 5 Stunden im ganzen Cursus einschließlich der Lehre von den Imponderabilien. Im

II. Curse. 1. Zeichnungs-Unterricht.
a) freie Handzeichnung, Köpfe, Hände und Füße mit vollständiger Schattirung zuerst nach Vorlagen, dann nach dem Runden;

b) architektonische Zeichnung. Architektonische Theile und Ornamente zur Uebersicht mittelalterlicher Baustyle;

c) geometrische Zeichnung. Maschinerie-Zeichnung nach Vorlagen. (Gesammt-Zeichnungs-Unterricht wochentlich in 10 Stunden.)

2) Mechanik, Statik der festen und flüssigen Körper. Anwendungen aus der Statik beider (wochentlich 5 Stunden.)

3) Technische Chemie. Affinität und chemischer Prozeß, chemische Operationen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der einfachen Stoffe auf die wichtigsten technischen Zwecke, Hauptgrundsätze der Stöchiometrie, elementare und stöchiometrische Zusammensetzungen, organische Verbindungen mit den wichtigsten technischen Verbindungen (wochentlich 5 Stunden).

4) Bossiren und Modelliren. Modelliren von Ornamenten analog dem Zeichnen der Ornamente.

5) Geschichte der Gewerbe in Teutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich 3 Stunden).

6) Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden.)

III. Cursus. 1. Zeichnungs-Unterricht.

2) Maschinen-Zeichnung. Zeichnung nach Modellen, Maschinen, Aufnahme von Maschinen (ganzer Unterricht in zweckmäßiger Eintheilung wochentlich 10 Stunden.)

3) Mechanik und Maschinen-Lehre, Dynamik fester und flüssiger Körper, Anwendung derselben auf Maschinen, allgemeine Maschinenlehre. Gesetze der lebendigen Kraft. Eintheilung der Maschinen-Ausdrücke der Arbeit und Kraft für verschiedene Maschinen. Durchgehung der wichtigsten Arbeits-Maschinen (in wochentlich 5 Stunden.)

4) Descriptive Geometrie in ihrer Anwendung auf Stein-Schnitt, Construktionen und andere Gewerbs-Gegenstände (wochentlich in 5 Stunden.)

5) Geschichte der Gewerbe in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern (wochentlich in 3 Stunden).

6) Waarenkunde (wochentlich in 5 Stunden).

7) Bossiren und Modelliren von Köpfen und einzelnen Theilen des menschlichen Körpers.

8) National-Oeconomie in ihren Grundlinien.

Der Unterricht in freier Handzeichnung, dann im Bossiren und Modelliren im III. Curse wird an der Akademie der bildenden Künste, und zwar letzterer in der Bildhauer-Schule derselben, dann der Unterricht im architektonischen Zeichnen im III. Curse in der Bauschule derselben gegeben.

§. 80.

Jeder Lehrer hat ein Programm über sein Lehrfach auszuarbeiten, welches nach vorgängiger Aeußerung des versammelten Lehrer-Rathes von dem Vorstande festgestellt, sofort dem Unterrichte zum Grunde gelegt wird. Diese Programme sollen nach Maßgabe der fortschreitenden Erfahrungen und des Fortschreitens der Wissenschaft selbst, von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen, und in obiger Weise neuerlich festgestellt, übrigens auch ihre Feststellung stets alsbald auf Kosten des Staats gedruckt und mit Beginne jedes Curses an die Zöglinge vertheilt werden.

§. 81.

Jede den drei auf Staats-Kosten gegründeten Schulen durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 vorgezeichnete specielle Richtung wird dadurch verwirklicht, daß:

I. an der polytechnischen Schule zu München den Kandidaten des Bau-Faches

im ersten Jahres-Curse: der Unterricht im Ornamenten-Zeichnen, reinen Mathematik bis einschlüssig der Differenzial-Rechnung, und descriptive Geometrie,

im 2ten Jahres-Curse: der Unterricht im Situations-Zeichnen und der Vermessungs-Kunde, in der Statik und Mechanik, Chemie, Physik und bürgerlichen Bau-Kunst,

im 3ten Jahres-Curse: nach strenger Uebertritts-Prüfung und Ausscheidung der Aspiranten des Baustaats-Dienstes, Unterricht in der Baumaterialien-Lehre, in der Anwendung der Statik und Mechanik auf Construktion und Maschinen und dem Maschinen-Zeichnen; in der einen Hälfte des 4ten Jahres-Curses der Unterricht im Wasser-, Brücken- und Straßenbau in der polytechnischen Schule dargeboten; in der andern Hälfte derselbe aber zur Vollendung seiner Studien, theils an die Akademie der bildenden Künste (für den Unterricht in der höheren Baukunst) theils an die technische Hochschule verwiesen wird. Ferner daß

II. die polytechnische Schule zu Nürnberg auf die mit ihr zu verbindende Gießerei und auf die Feuergewerke, dann jene zu Augsburg auf den vorzugsweisen Betrieb der Chemie ein überwiegendes Augenmerk richte, und hiernach den Schülern, deren spezieller Beruf einer dieser Hauptrichtungen sich zuwendet, einen gesteigerten und nach den Jahres-Cursen stufenweise geregelten Unterricht gewähre.

§. 82.

Uebrigens finden die Vorschriften, welche bezüglich der gleichmäßig theoretisch und praktischen Richtung des Unterrichtes in §§. 29. und 40. gegenwärtiger Instruktion bezüglich der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ertheilt wurde, auch auf die polytechnische Schule ihre volle Anwendung, und die Vorstände dieser letzteren Anstalten sind speziell dafür verantwortlich, daß die applicative (praktische) Seite mittelst öfteren Besuches der betreffenden Werkstätten und Fabriken und mittelst belehrender Beobachtung und Darlegung der Manipulationen ihre volle Pflege erhalte.

§. 83.

Jede polytechnische Schule hat zum Unterrichte anzulegen:

1.) ein physikalisches Kabinet, 2.) ein chemisches Laboratorium, 3.) eine technische Bibliothek, 4) eine vollständige Sammlung von Reliefs, und körperlichen oder sonstigen Vorlagen für den Zeichnungs-Unterricht, 5) eine ähnliche Sammlung von Vorlagen für das Modelliren und Bossiren, 6) eine Sammlung der nothwendigen Rohstoffe und Produkte, 7) eine mechanische Werkstätte, 8) eine Modellen-Sammlung insbesondere für descriptive Geometrie.

Abschnitt III.

Von dem Schuljahre, der Aufnahme, den Preisen.

§. 84.

Das Schuljahr an der polytechnischen Schule beginnt, wie an den Lyceen des Königreiches, mit dem 2. November, und endiget mit dem 31. August.

§. 85.

Der Eintritt in die polytechnische Schule wird a.) durch das erreichte oder überschrittene 15te Lebensjahr, und b.) durch das Absolutorium einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule oder eines Gymnasiums bedingt.

Die Inscription findet am 2. November jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zoll-Vereins-Staaten unentgeltlich, für sonstige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahres-Curs zu zahlendes Inscriptions-Geld von 12 fl. statt.

Vor der Inscription unterliegt der Aufzunehmende noch einer, zwischen dem 24. und 30. Oktober über alle Gegenstände des Gewerb-Schul-Unterrichts vorzunehmenden strengen Prüfung an der Anstalt. Hospitanten können nur bey nachgewiesener voll-

ständiger Aufnahms-Fähigkeit, oder bey besonders guter Befähigung für die praktische Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst zu einzelnen Vorlesungen zugelassen werden, sie zahlen, sofern sie bemittelt sind, und eine besondere Ausnahme von dem Rectorate nicht beschlossen wird, für jede ihnen zugänglich erklärte Vorlesung jährlich 6 fl.

§. 86.

Jeder polytechnische Schüler ist verpflichtet, auf Verlangen des Rectorates an dem Unterrichte über alle vorgeschriebenen Lehrfächer Antheil zu nehmen.

Hinsichtlich der Dispensationen ihrer Gesichts-Punkte und ihrer Förderung so weit die sorgfältig zu beachtende Spezial-Richtung sie räthlich erscheinen läßt, findet auf die polytechnischen Schüler analoge Anwendung, was in Ziffer VIII. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung und im §. 39. gegenwärtiger Instruktion hinsichtlich der Dispensationen des gewerblichen Unterrichtes festgesetzt ist.

§. 87.

Der Besuch der polytechnischen Vorträge zu Augsburg und Nürnberg ist auch jenen Landwirthen zu gestatten, welche nach absolvirter Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, die technische Hoch-Schule nicht besuchen, und doch namentlich in der Dynamik, Chemie, Mechanik, Maschinen-Lehre und Waaren-Kunde, tiefere Kenntnisse zu erwerben gedenken, sie stehen unter der Rektorats-Disciplin, und es ist zu trachten, daß selben auch der Fort-Besuch benachbarter größerer Oekonomien gestattet, und Gelegenheit zur möglichsten Ausbildung in ihrem speziellen Fache dargeboten werde.

§. 88.

In jedem Curse der polytechnischen Schule findet vor dem Schlusse des Jahres eine strenge Prüfung statt, nach deren Ergebniß das Rectorat über die Befähigung zum Uebertritte in den höhern Cursus der Schule entscheidet. Am Ende jedes Curses werden Preise oder Preis Diplome vertheilt. Jeder mit der ersten Fortgangs-Note bezeichnete Schüler erhält einen Preis oder ein Preis-Diplom. Das Prüfungs-Zeugniß des III. Cursus bildet das Absolutorium der Anstalt.

§. 89.

Diese dasselbe bedingende Prüfung wird an den polytechnischen Schulen, an den Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen dann an den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen I. Klasse unter Leitung eines von der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität zu München als technische Hoch-Schule, abzusendenden, und mit den Befugnissen und Vollmachten der in gleicher Absicht zu den Schluß-Prüfungen der Lyceen und Gymnasien abgeordneten Universitäts-Professoren, versehenen Lehrers der technischen Hoch-Schule vorgenommen.

§. 90.

Die Prüfungen an den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen II. und III. Klasse finden unter Leitung des Rektors der polytechnischen Schule, oder eines von ihm kommittirten Professors statt.

Die technischen Anstalten der einzelnen Kreise werden unter die Prüfungs-Commissäre der technischen Hoch-Schule, dann der polytechnischen Schulen: München, Nürnberg und Augsburg dergestalt vertheilt, daß

a.) der Isar-, Unterdonau- und Regen-Kreis,
b.) der Oberdonau-, Rezat- und Obermain-Kreis,
dann c.) der Untermain- und Rhein-Kreis als ein selbstständiger Prüfungs-Bezirk betrachtet, und einem Commissär der Hoch-Schule, oder der ihnen zunächst gelegenen polytechnischen Schule zugewiesen wird.

Die Prüfungs-Commissäre erhalten als Tag- und Gefährt-Gelder, nach der Entfernung von ihrem Wohn-Orte zu bemessende Aversa, welche aus den Dotationen der einschlägigen Schulen zu bezahlen sind.

Abschnitt IV.

Von dem Rektorate und den Lehrern der polytechnischen Schulen.

§. 91.

Jede polytechnische Schule wird in Absicht auf Unterricht und Disciplin durch eine Vorstandschaft (Rektorat) geleitet, welche nach Umständen, sowohl einem einzelnen inner oder außerhalb des Lehrer-Gremiums gewählten Manne, oder mehreren durch bewährte Einsichten und lebhafte Theilnahme an den Interessen des technischen Unterrichts ausgezeichneten Individuen übertragen werden kann. Die Vorstandschaft führt in dem ersten Falle den Namen „Rektorat," in dem Letztern die Benennung „Direktion der polytechnischen Schule zu N."

Die Amts-Befugnisse und Verpflichtungen der Vorstandschaft folgen genau der Analogie jener Bestimmungen, welche in den §.§. 62, 64 und 65 gegenwärtiger Instruktion in Ansehung der Rektorate der Landwirthschafts-Gewerbs-Schulen entwickelt worden sind.

§. 92.

Das Minimum des Lehr-Personals einer polytechnischen Schule besteht aus:

Einem Lehrer für freye Handzeichnung,

Einem Lehrer für geometrisches Zeichnen,

Zwey Lehrern für Mathematik, Mechanik und descriptive Geometrie,

Einem Lehrer für Chemie sammt einem Assistenten,

Einem Lehrer für Bossiren und Modelliren.

Civil-Baukunde, die Grund-Linien der National-Oekonomie, Geschichte der Gewerb- und Waaren-Kunde werden von einem der vorhandenen Lehrer gegeben, oder einem dafür geeigneten Litteraten des Orts gegen angemessene Remuneration übertragen.

Die Combination der Lehrfächer ist nach subjektiven und objektiven Verhältnissen zu bemessen. Finden sich einzelne patriotisch gesinnte Männer bewogen, Lehrfächer an der polytechnischen Schule ihrer Stadt unentgeldlich, oder gegen geringe Remuneration zu übernehmen, so ist bei vollständiger Befähigung und genügend verfügbarer Zeit ein solcher Entschluß möglichst zu fördern.

Auch sind die sonst an einem Orte vorhandenen Lehrkräfte für den Zweck des polytechnischen Unterrichts in so ferne in Anspruch zu nehmen, als dieß unbeschadet ihres Haupt-Berufes und mit vollem Frommen des so hochwichtigen polytechnischen Unterrichtes geschehen kann.

Unter allen Voraussetzungen ist aber streng darauf zu sehen, daß Lehr-Vorträge an der polytechnischen Schule nur Männern zu Theil werden, welche mit tüchtiger gründlicher Bildung, warmen Eifer für die Sache verbinden, und nicht nur fähig, sondern auch würdig sind, dem Staate einen höheren Gewerbstand und eminente technische Beamten in vollem Sinne des Wortes heranzubilden.

Eben deßhalb soll

§. 93.

in Zukunft und vom Jahre 1842 anfangend Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehr-Amte der polytechnischen Schule beantragt werden, der nicht neben einer der drei polytechnischen Schulen auch die technische Hochschule mit Auszeichnung besucht, und in der an der technischen Hochschule zu bestehenden Lehramts-Prüfung die Note der sehr guten Befähigung zum Lehramte erlangt hat.

Ebenso soll für Zeichnungs-Lehrer-Stellen Niemand vorgeschlagen werden, der nicht den Unterricht an der königl. Akademie der bildenden Künste erschöpft, und in der Schluß-Prüfung die Note der sehr guten Befähigung errungen hat.

Die Namen der befähigt Erklärten werden nach Analogie des §.60. sämtlichen betheiligten Stellen und Gemeinden kund gegeben.

Ausnahmen greifen nur unter den oben bezüg-

lich der Lehrstellen an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule aufgezählten Voraussetzungen Platz.

§. 94.

Die Lehrer an der polytechnischen Schule werden, so ferne sie aus Staats-Fonden besoldet werden, von Seiner Majestät dem Könige im Gegenhalt von der betreffenden Gemeinde unter Bestätigung des königl. Staats-Ministeriums des Innern ernannt.

§. 95.

Der Gehalt eines Lehrers an der polytechnischen Schule bleibt in Minimo auf die Summe von jährlichen 600 fl. festgesetzt.

Abschnitt V.

Von der Disciplin und der Stellung der polytechnischen Schulen zu den Staats-Behörden.

§. 96.

Die Disciplin wird von den Vorständen und Lehrern der polytechnischen Schule in derselben Art und mit denselben Befugnissen wie bey der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ausgeübt. Auch hat jede polytechnische Schule ihre Disciplinar-Vorschriften nach Analogie des §. 66. gegenwärtiger Instruktion zu verfassen, und selbe nach erfolgter Genehmigung des königl. Staats-Ministeriums des Innern kund zu geben.

§. 97.

Die polytechnischen Schulen sind, wie die Lyceen, der unmittelbaren obern Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreis-Regierung untergeben.

Titel VI.

Von der Akademie der bildenden Künste.

§ 98.

Die Akademie der bildenden Künste greift in das technische Unterrichts-System auf doppelte gleich mächtige Weise ein, indem sie

A. als reine Kunst-Schule, den von ihr als befähigt erkannten Schülern des II. und III. Curses der polytechnischen Schule den Unterricht in freier Handzeichnung darbietet, und

B. als Baukunst-Schule jenen Schülern der polytechnischen Schule, welche den Unterricht des I. Curses im architektonischen Zeichnen bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektonischen Zeichnens des II. und III. Curses ihre Bau-Schule öffnet.

Außerdem leistet dieselbe dem technischen Unterrichts-Systeme entschiedene Vortheile durch ihre Theilnahme an den Prüfungen für das Lehr-Amt des Zeichnungs-Unterrichtes an den Schullehrer-Seminarien, Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen und an den polytechnischen Schulen durch die fortgesetzte Controlle des Zeichnungs-Unterrichtes in allen seinen Abstufungen und durch die gemeinsam mit den Vorständen der drey polytechnischen Schulen zu bewirkende und periodisch zu ergänzende Anordnung der systematischen Zeichnungs-Vorlagen.

Titel VII.

Von der technischen Hochschule.

Abschnit I.

Von der Bestimmung und innern Einrichtung der technischen Hochschule, dann von ihren Lehrern und der Stellung derselben zu den Universitäts-Behörden und übrigen Fakultäten.

§. 99.

Die technische Hochschule bildet den Schluß-Stein des technischen Gesammt-Unterrichtes in seiner höchsten Steigerung, und sie ist bestimmt, nicht nur den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen eine Pflanz-Schule tüchtiger — theoretisch sowohl, als praktisch gebildeter Lehrer zu sichern, sondern auch den zu ausgedehnterm Guts- und Fabriks-Betriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung für die höheren staatsbürger-

lichen sowohl, als für die speziellen Berufsaufgaben den einstigen technischen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonde, in der Haupt- und Residenzstadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird.

§. 100.

Die technische Hochschule konzentrirt sich in der staatswirthschaftlichen Fakultät der königl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München, welche in Bezug auf den technischen Unterricht in allen seinen Beziehungen eine geschlossene Anstalt bildet, und für die in ihr vereinigten Zweige des Unterrichts nachstehende eigenthümliche Lehr-Stühle besitzt.

1) Für Forst-Wissenschaft 2 Lehr-Stühle,
2) für höhere Mechanik 1 Lehr-Stuhl,
3) für mechanische und chemische Technologie 2 Lehr-Stühle,
4) für Landwirthschaft 1 Lehr-Stuhl,
5) für Pharmazie 1 Lehr-Stuhl,
6) für Staatswirthschaft 1 Lehr-Stuhl,
7) für Berg-Bau 1 Lehr-Stuhl,
8) für Polizey-Wissenschaft und Polizey-Recht 1 Lehr-Stuhl.

§. 101.

Außer diesen rein technischen Vorträgen erfreut sich die technische Hochschule auch noch der mitwirkenden Thätigkeit der philosophischen und juridischen Fakultät, in deren ersterer die Vorlesungen über Physik, Mathematik, allgemeine Land- und Völker-Kunde, allgemeine Natur-Geschichte, Mineralogie, Geschichte, Logik, Metaphysik und politische Rechen-Kunst, in letzterer aber das, aller Erörterungen über juridische und staatswirthschaftliche Theorie sich enthaltende Collegium über die auch dem technischen Beamten und jedem gebildeten Staats-Bürger unentbehrlichen Grund-Momente der Polizey- und Gesetz-Gebung des bayerischen Staates bereitwillig den Zöglingen der technischen Hochschule geöffnet sind.

§. 102.

Die ordentlichen Professoren der staatswirthschaftlichen Fakultät sind fortan wie bisher Mitglieder der Hochschule im vollsten Sinne des Wortes, bleiben aus den Fonds der Hochschule besoldet, und behaupten ohnehin von Rechtswegen Sitz und Stimme in der Fakultät.

§. 103.

Jenen Lehrern der übrigen Fakultäten, deren Vorlesungen nach §. 101. gegenwärtiger Instruction auch technischen Hochschülern zugänglich erklärt sind, gebührt die Theilnahme an den Verhandlungen der staatswirthschaftlichen Fakultät in allen jenen Angelegenheiten, welche das Gesammte des Unterrichts an der technischen Hochschule, oder das spezielle Verhältniß ihrer technischen Zuhörer betreffen.

§. 104.

Die staatswirthschaftliche Fakultät als Mittel-Punkt der technischen Hochschule und die admittirten technischen Hochschüler stehen zu dem Rektor und Senat unbedingt und ohne alle Schmälerung in dem der Fakultät und der Hochschule überhaupt zur Pflicht gemachten Verhältnisse. Ebenso bleibt es hinsichtlich des jährlichen Wechsels und der Verwaltung des Dekanates hinsichtlich des Geschäftsganges der amtlichen Stellung der Fakultät zu den übrigen Fakultäten und zu der außerordentlichen Ministerial-Commission bey den bereits bestehenden Vorschriften. Gleiches findet endlich auch statt in Ansehung der Verleihung des staatswirthschaftlichen Doktorates, soferne solches in der Fakultät überhaupt herkömmlich ist, und in Ansehung der zur Ertheilung desselben habilitirten oder sich habilitirenden Professoren.

§. 105.

Die königl. Ludwig-Maximilians-Universität

bleibt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Aufgabe der staatswirthschaftlichen Fakultät als technischen Hochschule volles Genüge geschehe, daß die nach §. 100 gegenwärtiger Instruction den technischen Hochschülern speziell zu widmenden Vorträge in dem Vorlese-Katalog rechtzeitig angekündiget und gewissenhaft gehalten, und daß die sonstigen nach §. 101 den technischen Hochschülern zugänglichen Kollegien unter sich in jenen Einklang gebracht werden; welcher den erwähnten Hochschülern die Einhaltung einer geregelten Studien-Ordnung auch in der That möglich macht.

Abschnitt II.

Von der Aufnahme der technischen Hochschüler und ihrem Verhältnisse zu den Universitäts-Behörden.

§. 106.

Die Aufnahme an die technische Hochschule gebührt außer den mit vollständigen Gymnasial- und Lyceal-Absolutorien versehenen, somit zum vollen akademischen Bürger-Rechte befähigten Jünglingen auch

A. den von der kgl. Akademie der bildenden Künste wirklich aufgenommenen Kunst- und Bau-Eleven;

B. den bey der kgl. Akademie der bildenden Künste nicht inscribirten und die dortigen Kollegien nicht, oder nur hospitando besuchenden Schülern der Bauwissenschaft;

C. den Candidaten der Forstwissenschaft;

D. den Canditaten des Bergwesens;

E. den Canditaten des Salinenwesens;

F. den Pharmazeuten.

G. jenen Jünglingen, welche eine Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eine Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule Iter Classe vollständig absolvirt haben, und sich mittelst des Absolutoriums dieser Schule sowohl hierüber als darüber ausweisen, daß sie auf den Grund der absolvirten lateinischen Schule während ihres landwirthschaftlichen oder gewerblichen Unterrichts die Realien an einem Gymnasio, oder bey einem zum Gymnasial-Lehramte befähigten öffentlichen Lehrer gehört haben;

H. den im 4ten Jahres-Kurse ihres Studiums stehenden Candidaten des Baufaches.

§. 107.

Die Eleven der kgl. Akademie der bildenden Künste werden als einer anderweitigen Anstalt nun angehörend nicht förmlich aufgenommen. Sie erhalten bloß auf schriftliche Einladung des Direktors jener Akademie ein Zeugniß darüber, daß ihnen gestattet sey, die in jener Einladung bezeichneten Kollegien in solange zu hören, als sie sich den Gesetzen der Hochschule gemäß betragen. Ihr Recht zur Aufnahme ist durch die Thatsache des Aufgenommenseyns bey der kgl. Akademie der bildenden Künste ohne Zulässigkeit weiterer Vorermittlungen über ihre Vorbildung gegeben.

§. 108.

Das Recht der unter G. aufgeführten Jünglinge zur Aufnahme, geht aus dem Nachweise der dort aufgezählten Prämissen und zwar in der Art hervor, daß für sie der nicht direkt, sondern durch die polytechnische Schule betretene Weg der Vorbildung als Empfehlung, nicht aber als Bedingung gilt.

§. 109.

Diesen Jünglingen in jeder Beziehung ganz gleich gestellt, sind die unter B. erwähnten Schüler der Bauwissenschaft.

§. 110.

Die Aufnahmsfähigkeit, der unter D. E. und F. aufgezählten Individuen, richtet sich nach den jeweils für ihre Spezial-Bildung festgesetzten Normen.

§. 111.

Die Aufnahme sämmtlicher unter B. C. D. und E. bezeichneten Kategorien von Hochschülern findet in eben jener Weise statt, welche satzungsmäßig für die Immatrikulation der akademischen Bürger vorgeschrieben ist. Sie gewährt aber nur das unvollständige akade-

mische Bürgerrecht und zieht eben deßhalb nicht die gewöhnliche, sondern die sogenannte kleine, gemäß Formular Anlage 19 ausgestellte Matrikel nach sich.

§. 112.

Durch diese kleine Matrikel erwirbt der Aufgenommene

a) das Recht des Aufenthaltes in der Haupt- und Residenzstadt und an der Universität, ferner gewährt sie sämtlichen Jünglingen dieser Kategorie

b. das Recht der Theilnahme an dem Universitäts-Unterrichte über die in §. 100 gegenwärtiger Instruktion aufgezählten eigenthümlichen Vorlesungen der technischen Hochschule, dann den in §. 101 erwähnten Spezialcollegien der philosophischen und juridischen Fakultät.

Endlich gewährt sie insbesondere

c) den Pharmazeuten das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände;

d) den Forst-Candidaten insbesondere das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der theoretischen und praktischen Forstwissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Polizeywissenschaft und Polizeyrecht, über höhere Mechanik und Technologie;

e) den obenerwähnter Weise vorbereiteten „Beflissenen der Landwirthschaft", das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, über theoretische und praktische Forstwissenschaft, Civilbaukunde, Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

f) den in obenerwähnter Weise vorbereiteten „Beflissenen der Industrie", das Recht der Theilnahme an den Universitäts-Vorlesungen über das ganze Gebiet der Land- und Staatswirthschaft, über Civilbaukunde, Strassen-, Brücken-, und Wasserbaukunde, höhere Mechanik und Technologie;

g) den Candidaten der Bauwissenschaft das Recht der Theilnahme an dem Unterrichte der Akademie der bildenden Künste für die höhere Baukunst, ferner das Recht der Theilnahme an den Vorlesungen über Archäologie, Kunstgeschichte, Natur-Geschichte, allgemeine Weltgeschichte und National-Oekonomie.

§. 113.

Dagegen unterwirft aber auch diese kleine Matrikel die technischen Hochschüler unbedingt der Disciplin und Aufsicht des Senates, des Direktoriums, der Universitätspolizey und des außerordentlichen Ministerial-Commissärs, und überhaupt dem Gesammtumfange der bestehenden Disciplinar-Vorschriften und Strafbestimmungen, und ihre Stellung zu den genannten Behörden ist den mit der größeren Matrikel versehenen Individuen in jeder Beziehung absolut gleichgestellt.

§. 114.

Bezüglich des Fakultäten-Verhältnisses sind die Pharmazeuten der medizinischen, die Forst-Eleven und die der Landwirthschaft, Industrie und Bau-Wissenschaft Beflissenen, der staatswirthschaftlichen Fakultät zur besondern Respizirung zugewiesen.

Abschnitt III.

Studienordnung für die Zöglinge der technischen Hochschule.

§. 115.

Ueber die Studien der Zöglinge der technischen Hochschule wird mit Berücksichtigung der besonderen Berufsarten und Bestrebungen Nachstehendes verordnet:

A. Civil-Ingenieurs.

Der künftige Civil-Ingenieur vollendet seine Studienzeit an der Hochschule in zwei Jahren, und hört

im 1ten Studienjahre

1tes Semester, Logik, Metaphysik, Natur-Geschichte, Mathematik.

2tes Semester, Moral, allgemeine Land- und Völkerkunde, populäres Kollegium über bayerisches Civil- Staatsverfassungs- und Verwaltungs-Recht, praktische Geometrie und Forstbotanik;

im IIten Studienjahre

1tes Semester, höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Kunde;

2tes Semester, beyde Lehrfächer fortgesetzt, und Staatswirthschaft.

B. Candidaten der Forst-Wissenschaft.

Für die Candidaten der Forst-Wissenschaft bleibt es bey der dreyjährigen Studienzeit, und die innerhalb derselben zu hörenden Lehrfächer werden auf die einzelnen Studienjahre und Semester in folgender Art vertheilt:

Ites Studienjahr

1tes Semester. Logik, Metaphysik, Natur-Geschichte, Mathematik, Chemie;

2tes Semester. Moral, Botanik, Mineralogie, Physik, Mathematik.

IItes Studienjahr

1tes Semester. Forst-Wissenschaft, Mathematik auf Forst-Wissenschaft angewendet, populäres Kollegium über bayerisches Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, Zoologie, Situations-Zeichnungen;

2tes Semester. Mathematik, desgleichen Land- und Völkerkunde, Landwirthschaft, Fortsetzung der Forst-Wissenschaft und Plan-Zeichnen.

IIItes Studienjahr

1tes Semester. Geschichte, dann Fortsetzung der Forst-Wissenschaft, der Mathematik, dann des allgemeinen und besonderen Plan-Zeichnens;

2tes Semester. Polizey-Wissenschaft, Polizey-Recht, Jagd-Wissenschaft, Fortsetzung der Mathematik in Verbindung mit Civil-Baukunde und des Plan-Zeichnens.

C. Candidaten des Bergwerks- und Salinenwesens.

Hinsichtlich der Studien und Studien-Ordnung dieser Candidaten wird besondere Entschließung noch erfolgen.

D. Candidaten der Industrie.

Der Studien-Curs der Candidaten der Industrie umfaßt einen Zeitraum von zwey Jahren, wie folgt:

Ites Studienjahr.

1tes Semester. Logik, Metaphysik, Natur-Geschichte, Mathematik und Chemie, Analysis und Differenzial- und Integral-Rechnung.

2tes Semester, desselben Studien-Jahres. Moral, Botanik, Fortsetzung der Analysis mit Differenzial- und Integral-Rechnung.

IItes Studienjahr.

1tes Semester. Höhere Mechanik, Technologie der Gewerbe, Staats-Wissenschaft, allgemeine und besondere Geschichte, populäres Kollegium über Privat-Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht.

2tes Semester. Fortsetzung der höheren Mechanik, Landwirthschaft, Straßen-, Wasser- und Brücken-Bau, Civil-Baukunde, Land- und Völker-Kunde.

E. Candidaten der Landwirthschaft.

Die von den Candidaten der Landwirthschaft zu besuchenden Lehrvorträge gehen durch zwey Jahre wie folgt:

Ites Studienjahr.

1tes Semester, Logik, Metaphysik, Natur-Geschichte, Physik, Chemie.

2tes Semester, Moral, Botanik, Mineralogie, allgemeine und besondere Geschichte.

IItes Studienjahr.

1tes Semester, Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Civil-Baukunde, populäres Kollegium über bayerisches Civil-, Staats-, Verfassungs- und Verwaltungs-Recht, Oekonomie des Landbaues.

2tes Semester, Landwirthschaft, fortgesetzte Vermessungen, Encyclopädie der Forst-Wissenschaft, allgemeine Land- und Völkerkunde.

F. Die Candidaten der Bauwissenschaft, welche in einer der Hälften des 4ten Jahres-Curses ihr Studium an der technischen Hoch-Schule vollenden, hören in derselben an letzterer: Natur-Geschichte, Welt-Geschichte, National-Oekonomie, Archäologie, und an der Akademie der bildenden Künste höhere Baukunst.

§. 116.

Die vorgezeichneten Lehrweisen sind sowohl in Ansehung der allgemeinen Studien als auch in Ansehung des besondern Fachstudiums strenge einzuhalten, und insbesondere sind die allgemeinen Lehrfächer in der vorgeschriebenen Ordnung jederzeit in dem ersten Studienjahre zu vollenden; der Uebergang in das Fach-Studium wird durch eine vor der staatswirthschaftlichen Fakultät zu erstehende und von den Professoren jener Lehrfächer aus diesen vorzunehmende Prüfung bedingt. Jede willkührliche Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Verweigerung des Schluß-Zeugnisses nach sich.

§. 117.

Nach dem Schlusse des zweyten (bey den Forst-Candidaten des dritten) Studienjahres tritt die Schluß-Prüfung ein, welche über alle in diesem Zeitraume vorgeschriebenen Gegenstände sich verbreitet, und genau nach Analogie des §. 47. gegenwärtiger Instruktion vorgenommen wird.

Das in Folge der Schluß-Prüfung durch Fakultäts-Beschluß zuerkannte Schluß-Zeugniß wird von dem Rektor der Universität und dem Dekan der staatswirthschaftlichen Fakultät unterzeichnet, und mit dem Siegel der letzteren versehen.

§. 118.

Die technischen Hochschüler sind gehalten die vorgeschriebenen Lehrgegenstände bey den Professoren dieser Hochschule zu hören Werden dieselben gleichzeitig von mehreren Lehrern dieser Fakultät gegeben, so ist die Wahl des Schülers frey. Der Besuch der Vorträge über einzelne, dem künftigen Beruf des technischen Hochschülers mehr oder minder verwandte oben in den §§. 101 und 112. nicht erwähnte Lehrfächer, findet ausnahmsweise auf vorgängiges Gutachten des Senats mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern statt.

§. 119.

Die technischen Hochschüler sind nicht gehalten, Gegenstände, welche sie bereits an der polytechnischen Schule mit Erfolg gehört haben, an der technischen Hochschule zu wiederholen.

Ebenso sind dieselben von dem Besuche der Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte befreit, wenn sie mittelst Spezial-Prüfung nachweisen, dieselbe bereits in der Gewerbs-Schule sich vollständig angeeignet zu haben.

§. 120.

Civil-Ingenieure, welche Physik, allgemeine und technische Chemie, Analysis, Differenzial- und Integral-Rechnung, und Civilbau-Kunde an der polytechnische Schule nicht vollständig gehört haben, sind gehalten den fehlenden Unterricht auf der Hochschule zu ergänzen.

Deßgleichen sind auch die Beflissenen der Industrie, welche Brücken-Straßen- und Wasserbaukunde hören wollen, gleich den Civil-Ingenieurs verpflichtet, den Unterricht in diesen Disciplinen zwei Semester hindurch zu hören.

§. 121.

Nicht minder werden

a) die Vorträge über National-Oekonomie und Finanzen,
für die Forst- und Landwirthschafts-Schüler;

b) über Encyclopädie der Forst-Wissenschaft,
für die Bau- und Industrie-Eleven;

c) über allgemeine und technische Chemie, oder vielmehr chemische Technologie
für Landwirthschafts-Schüler und Civil-Ingenieure;

d) über mechanische Technologie
für die Bau-Schüler und Civil-Ingenieure;

als verbindlich erklärt.

Abschnitt IV.
Von den applicativen Vorträgen, und der Benutzung der Attribute.

§. 122.

Auch von den technischen Hoch-Schülern ist der Stands-Punkt gleichmäßig theoretischer und praktischer Ausbildung in allen Phasen des Unterrichtes festzuhalten, und eben deßhalb der theoretische Unterricht (die eigentlichen Vorlesungen) jederzeit mit applikativen Vorträgen zu verbinden, die einschlägigen Attribute der Hoch-Schule sind auch zu diesem Theil des Gesammt-Unterrichtes verfügbar. Insbesondere sind die Lehr-Vorträge über Chemie und Physik durch Versuche zu unterstützen, die Vorlesungen über Forst-Wirthschaft und Landwirthschaft durch den Besuch des in München anzulegenden — auch für Versuche der Schule selbst bestimmten Forst- und ökonomischen-botanischen Gartens, und bis dieser zu Stande gebracht seyn wird, des großen botanischen Gartens, der benachbarten Feldfluren und Forste, des landwirthschaftlichen Vereins-Gartens der königl. Obstbaum-Schule, des Mustergutes Schleißheim, größerer, den technischen Schülern zugänglich erklärter Oekonomien, und der Modellen-Sammlung des landwirthschaftlichen Vereins, jener über Industrie aber, durch Besuch der Werkstätten und Fabriken der Stadt und Umgegend, dann der Modellen-Sammlung des polytechnischen Vereins recht eigentlich anschaulich und fruchtbar zu machen.

Durch gegenwärtige Instruktion, treten die Vollzugs-Vorschriften vom 28. März und 24. July 1833 zur Allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833, — die Entschließungen vom 28. März und vom 14. Juni 1833, die Prüfung der technischen Lehramts-Candidaten betr. — die Entschließung vom 14. Julius 1833, die Aufnahme der technischen Zöglinge an die Hochschule betr. — die Entschließung vom 24. Juli 1833, die Errichtung der Gewerbs-Schulen in den Kreisen betr. — die Entschließung vom 1. Dezember 1833, die von den Gewerbs-Schülern zu absolvirende landwirthschaftliche Schule betr., — die Entschließung vom 4. Dezember 1833, den Realien-Unterricht der Gewerbs-Schüler betr., — die Entschließung vom 5. Dezember 1833, die Begründung von Landwirthschafts-Feiertags-Schulen betr., — dann die Entschließung vom 4. August 1834, die technische Hoch-Schule betr., — sowie alle jene besonderen Anordnungen über Gegenstände, über welche die gegenwärtige Instruktion dispositive Bestimmungen enthält, außer Wirksamkeit.

Der durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. Febr. 1833 und durch gegenwärtige Vollzugsweisung vollständig geregelte technische Unterricht zählt würdig unter die vielen unschätzbaren Wohlthaten, welche der erhabene Geist des edlen Monarchen der bayerischen Nation zugewendet hat. Der ureigensten Idee Seiner Majestät des Königs entsprossen und durch Ihn bis in die Einzelnheiten des Vollzuges entwickelt, eröffnet er dem Talente bisher kaum geahnte Bahnen, und gewährt dem bayerischen Volke als Ausfluß freien Herrscher-Entschlusses in dem großartigsten Maaße, was in so vielen Ländern noch immer Gegenstand unerreichbar geglaubter Wünsche ist. Um somehr werden die Gesammtheit des Lehr-Personales — dann die zum Vollzuge berufenen Stellen und Behörden sich berufen fühlen, lebendig zu vollziehen, was lebendig und mit der Wärme eines väterlichen Wohlwollens von dem Throne ausging, und den großen Königlichen Gedanken zu voller Blüthe der Entfaltung zu bringen, und thätig an einer Schöpfung mitzuwirken, welche auf Veredlung des Menschen abzielend, dauernder als Erz, und den spätesten Geschlechtern noch Gegenstand aufrichtiger Verehrung und ungeheuchelten Dankes seyn wird.

München den 4. April 1836.

Auf
Seiner K. Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär,
Goßinger.

Uebersicht der Anlagen.

1) Verzeichniß der zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Lehrer ꝛc. ꝛc.

2) Uebersicht der Unterrichts-Anstalten der bayerischen Monarchie und ihrer Wechsel-Beziehungen ꝛc. ꝛc.

3) Auszug aus der Entschließung vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schul-Lehrer respect. den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

4)
5) } Stufengang bei dem Zeichnungs-Unterrichte ꝛc.
6)

7) Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs- und landwirthschaftliche Schulen betr.

8) Auszug aus der Schul-Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs ꝛc. ꝛc.

9) Uebersicht der Renten aus den Fonden der höhern Bürger-Schulen.

10) Uebersicht der Zuschüsse aus Kreis-Fonden für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

11) Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu .....

12) Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1835. Die Herausgabe eines Vorlage-Werks für den Zeichnungs-Unterricht betr.

13) Inscriptions-Zeugniß.

14) Direktiven für die Auswahl der Preis-Bücher.

15) Absolutorium für den Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N aus N. im N. Kreise.

16) { Prüfungs-Zeugniß für die Candidaten des Lehr-Amts der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.
Prüfungs-Zeugniß für die Candidaten der polytechnischen Schulen.

17) Qualifications-Tabelle.

18) Formular für die Abfassung der Jahres-Berichte.

19) { Matrikel für die Candidaten der technischen Hoch-Schule.

dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.
dto.	dto.	dto.	dto.

Anlage I.

Verzeichniß

der im Monate October vor. Jahres zu den Berathungen über die Angelegenheiten der technischen Schulen einberufenen Regierungs-Referenten, Vorständen und Zeichnungs-Lehrern der Schul-Lehrer-Seminarien, dann der Vorstände und Zeichnungs-Lehrer der bis zum Tage der Einberufung bestandenen technischen Lehr-Anstalten.

I. Der königl. Regierungs-Direktor Graf von Giech zu Würzburg.

Die Königl. Regierungs- und Bau-Räthe von Kraft, Beyschlag, Ott, Schierlinger, Ohlmüller.

Die Königl. Regierungs-Assessoren Freyherrn von Duprel, von Welden, Edel, Hänlein, Stichaner, Hohe.

Regierungs-Sekretär cum voto Freyherr von Lindenfels.

Die Königl. Kreisbau-Ingenieure Windscheid von Regensburg, v. Ehlingensperg von Passau.

II. Die Vorstände der Schullehrer-Seminarien Mayer von Freysing, Heindel von Dilingen, Ströbl von Altdorf, Emmerling von Bamberg.

III. Die Vorstände der polytechnischen Schulen Rektor Pauli von München, Rektor Dr. Leo von Augsburg, Rektor Scharrer von Nürnberg.

IV. Die Rektoren der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen Dr. Rüttinger vom Bamberg, Dr. Horn von Würzburg, Dr. Kettel von Aschaffenburg, Dr. Wandner von Regensburg, Saher von Bayreuth.

Die Subrektoren der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen Dr. Riederer von Freysing, Mändler von Kempten, Strebel von Ansbach, Dr. v. Liederskron von Erlangen, Dr. Schüler von Fürth, Laubmann von Hof, Großgebauer von Schweinfurt.

Der Lehrer der Landwirthschaft Zerzoch von Bayreuth.

V. Die Zeichnungs-Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen und Schullehrer-Seminarien Schöpf von München, Frey von Freysing, zugleich am Schullehrer-Seminar, Eichler von Passau, Stößel von Straubing, nur am Schullehrer-Seminar, Elsperger von Regensburg, Gruber von Regensburg, Geyer von Augsburg, Kurz von Augsburg, Weiß von Dilingen, zugleich am Schullehrer-Seminar, Weiß von Kempten, C. Heideloff von Nürnberg, Hollenbach von Ansbach, Gareis von Erlangen, v. Reider von Bamberg, Scharnagel von Bamberg, zugleich am Schullehrer-Seminar, Breit von Würzburg, Stumpf von Würzburg, zugleich am Schullehrer-Seminar, Louis von Aschaffenburg, v. Hefner von Aschaffenburg.

Anlage 2.

Uebersicht

der Unterrichts-Anstalten der bayerischen Monarchie ꝛc. ꝛc.

Diese kolorirte Tabelle wird nachfolgen, insoferne solche nicht schon beiliegt.

Anlage 3.

Auszug

aus der Entschließung vom 31. Januar 1836.

Die Bildung der Schullehrer resp. den Zeichnungs-Unterricht betreffend.

Abschnitt II. §. 8.

Ferner ist den Schuldienst-Präparanden der sorgfältige Betrieb des Musik- und Zeichnungs-Unterrichtes zur Pflicht gemacht, und nach

Beilage II. haben sich dieselben bei den jährlichen Prüfungen vor der Distrikts-Schul-Inspektion am Ende des ersten Jahres

darüber auszuweisen, daß sie die verschiedenen einfachen Linien und Körper nachbilden und über deren gegenseitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben vermögen,

im zweiten Jahre bildet

fortgesetzte Linear-Zeichnung und Formenkenntniß, und

im dritten Jahre

Uebung im Ornamenten-Zeichnen und nähere Auskunft über die verschiedenen Formen der Körper — den Gegenstand der bezeichneten Prüfung.

Nach Abschnitt III. Abtheilung I. §. 16. Nro. 8.

hat der um Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsuchende Schuldienst-Präparand sich in der Prüfung hinsichtlich des Zeichnungs-Unterrichtes in derselben Art, wie in der Prüfung vor der Distrikts-Schul-Inspektion am Schlusse des ersten Präparanden-Jahres auszuweisen, und nach

Abschnitt III. Abtheilung III. §. 37. Ziffer 4

ist der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre ein vorzüglicher Unterrichts-Gegenstand des Schullehrer-Seminars, und hat sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 erschienenen Vorschriften zu richten ꝛc.

Anlage 4. 5. und 6.

Bei dem Zeichnungs-Unterrichte ist nachfolgender Stufengang methodisch zu beobachten.

1.) Allgemein vorbereitende Uebungen der Hand- wie des Augenmaaßes.

Es sind vorerst, zur bloßen Uebung der Hand, die einfachsten, durch gerade Linien begrenzten Figuren aus freier Hand zu zeichnen, und zwar ausschließlich mit Beibehaltung der waag- oder senkrechten Rich-

tung. Diese Figuren sind sofort mit waagrechten, senkrechten oder schiefliegenden Parallellinien auszufüllen; wobei es besonders darauf ankommt, daß diese Linien möglichst rein, parallel und in gleichen Abständen, doch ohne sich zu durchkreuzen, gezogen werden.

Hierauf folgt das Zeichnen solcher ebenfalls einfacher Figuren, welche theils durch gerade, theils durch krumme Linien begrenzt sind. Auch diese sind mit Parallellinien, und zwar nach der, die Figur begrenzenden krummen Linie, auszufüllen.

Weiterhin sind zur Uebung des Augenmaaßes (womit die Uebung der Hand fortwährend verbunden bleibt) die Seiten einfacher Figuren der oben erwähnten Art aus freier Hand durch Punkte in mehr oder wenigere Theile zu theilen. Durch Verbindung dieser Punkte mittelst gerader oder krummer Zwischenlinien und durch symmetrische Ausfüllung einzelner Felder mit engliegenden Parallellinien sind parquettartige Muster der manichfaltigsten Art herzustellen.

Hierauf wird übergegangen zum Nachzeichnen von (in Pappe) ausgeschnittenen Dreiecken und Vierecken, welche, auf einer Ebene in möglichst verschiedenen Lagen gruppirt, von dem Lehrer senkrecht aufzustellen sind, dergestalt, daß alle Schüler gleichzeitig darnach zeichnen können.

2) Nach diesen Vorübungen ist zum Ornament-Zeichnen überzugehen und dabei ein genauer Stufengang vom Allereinfachsten zum Zusammengesetztern einzuhalten.

Gleichzeitig wird mit Vorübungen im Gebrauch von Cirkel und Linial der Anfang gemacht. Diese Vorübungen zielen vorzugsweise auf Genauigkeit und Reinheit bei Handhabung von Cirkel und Lineal. Sie bestehen z. B. in Ein theilung von Recht-Ecken in gleiche Quadrate, im Ziehen von gleichen Kreisen aus den Quadrat-Ecken, so, daß die Kreise sich berühren oder beliebig durchschneiden u. s. w.

3) Zur Vervollständigung des Freihandzeichnens wird übergegangen zur Darstellung von Körpern mit Schatten und Licht.

Dabei sind vorerst einfachere cubische Formen, als: Würfel, Prismen, Pyramiden, Kugeln, Cylinder und Kegel, sodann plastisch dargestellte Ornamente in Anwendung zu bringen.

Zur Vervollständigung des Linear-Zeichnens ist zu architektonischen Darstellungen mittelst Grundriß, Aufriß und Durchschnitten, und ebenso zur Darstellung von Maschienen überzugehen, womit in möglichster Ausdehnung das Vorzeigen von Modellen verbunden werden soll.

Die Prüfung jener Elementar-Zeichnungs-Lehrer, welche nicht zugleich Schullehrer sind, ist ganz von derselben Behörde vorzunehmen, welche die Qualifikation der Schullehrer in ihrer Eigenschaft als Zeichnungs-Lehrer feststellt.

Anlage 7.

Den vorbereitenden Unterricht auf Gewerbs= und landwirthschaftliche Schulen betreffend.

§. 1.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 16ten Februar 1833 (Reggsblatt 179) wird bestimmt, daß der Grund einer tüchtigen technischen Ausbildung schon in den Elementar=Schulen und zwar dadurch zu legen sey, daß

a) die Zeichnungslehre und die Ausbildung der Schullehramts=Candidaten für diesen Zweig auf die Anfangsgründe des Linear= und Ornamenten=Zeichnens zurückgeführt, und

b) der Unterricht in den sogenannten nützlichen Gegenständen nach den einfachen Bedürfnissen gebildeter Landwirthe und Gewerbsleute bemessen, und als Vorbereitung zu den künftigen Lehrvorträgen bei den landwirthschaftlichen und Gewerbsschulen behandelt werde.

§. 2.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung wurde von Seite des Königl. Staats=Ministeriums des Innern bei verschiedenen Veranlassungen (z. B. unter den 28ten März 1833. 24ten July 1835. 11ten Dezember 1834. 31ten Januar 1836.) theils durch Entschließung, theils durch mündliche Verhandlung nachstehende Vorschrift ertheilt:

1. ad a. 1. Den Zeichnungs=Unterricht in den Volksschulen betreffend.

a) der Zeichnungs=Unterricht ist möglichst zu verbreiten. Wo sich die erfoderlichen Mittel dazu finden, sollen eigene Lehrer dafür verwendet werden; wo sie fehlen, müssen die Lehrer der teutschen Schulen ihn ertheilen.

b) Der Zweck derselben ist nicht blos Weckung und Ausbildung des Formsinnes überhaupt, sondern zugleich eine tiefe Einprägung der Regeln, innerhalb deren sich späterhin die Individualität der Schüler frei entfalten soll.

c) Es soll zu diesem Ende die so häufig bei diesem Unterrichte sich einschleichende Spielerei beseitigt, auf eine bestimmte Richtung und auf vollständige Correktheit gedrungen, und die Grenzlinie des Anfangs=Unterrichtes in Linear= und Ornamenten=Zeichnung durchaus nicht überschritten werden.

d) Demnach hat der Lehrer schon in den untern Classen der teutschen Schulen die Kinder mit den verschiedenen Arten der Linien= und Körperformen bekannt zu machen, ihnen dieselbe an Zeichnungen und Natur=Körpern möglichst zu veranschaulichen, und sie in deren Nachbildung zu üben so weit Zeit und Gelegenheit es gestatten. Der eigentliche Unterricht für diejenigen, welche sich dem gewerblichen oder landwirthschaftlichen Berufe zuwenden, beginnt jedoch erst in der obersten Classe, und beschränkt sich auf freies aber correktes Nachzeichnen einfacher Körperformen, als auf die Grundlage des Linear= und Ornamenten=Zeichnens.

e) Als Hilfsmittel werden dienen: eine Sammlung von Vorlagen, eine Sammlung von Körperformen, eine Wandtafel mit den Grundlinien und deren Verbindung.

2. ad a 2. Die Ausbildung der Schuldienst-Präparanden, Seminaristen und Lehrer betreffend.

a) Der Unterricht im Zeichnen bildet sowohl für Präparanden als Seminaristen einen wesentlichen Theil des ihnen vorgeschriebenen Unterrichts überhaupt, und es sollen dieselben wenigstens so weit gebracht werden, daß sie den eigentlichen Elementar-Unterricht in den Volks-Schulen zu ertheilen vermögen.

b) Er ist für Präparanden und Seminaristen auf gründliche Behandlung des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zurückgeführt, und nur denjenigen, welche sich in beiden als vollkommen befähigt ausweisen, wird gestattet ihre ausgezeichneten Anlagen in gesteigerten Uebungen weiter auszubilden.

c) Bey der Behandlung des Gegenstandes soll auf Concentrirung aller Kräfte für den beabsichtigten Zweck, auf unbedingte Correktheit und auf möglichste scharfe und richtige Umrisse gesehen werden.

d) In dieser Absicht müssen die Präparanden des ersten Curses die verschiedenen einfachen Linien und Körper mit möglichster Genauigkeit nachbilden und deren gegenseitige Verhältnisse klar zu erkennen suchen. Die Präparanden des 2ten Curses setzen diese Uebungen, so weit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, fort, und die des 3ten Curses fügen den Anfang des Ornamenten-Zeichnens bey.

Im Seminar selbst beschäftigt sich der untere Curs mit einer gesteigerten Wiederholung der frühern Uebungen, wobei er zugleich auf die Methode hingewiesen wird, deren Anwendung er selbst späterhin zu machen hat; der obere Curs aber setzt die Linear-Zeichnung fort, und bildet sich unter beständiger Erklärung der Form-Verhältnisse und Hinweisung auf die künftig zu beobachtende Methode darinnen so weit als möglich aus.

e) Lehr-Vorschriften und Uebungs-Vorlagen unterliegen noch der Bearbeitung; Natur-Körper und Körper Formen, so wie einzelne Sammlungen von Vorlagen finden sich vor. (Klenze, Normann, Unger ꝛc.)

3. ad b Den Unterricht in den sogenannten gemeinnützlichen Gegenständen (Anschauungs-Unterricht, Realien, Weltkunde u. d. gl.) betreffend.

a) Je grösserer Mißbrauch in neuerer Zeit mit diesen Unterrichts-Gegenständen getrieben worden ist, desto ernstlicher hat sich die Staats-Regierung angelegen seyn lassen, der eingerissenen Spielerei und Vielwiesserey entgegen zu arbeiten; Alles, was bisher unter dem Namen von Geologie, und Kosmologie, von Physik und Natur-Kunde, von Anthropologie und Psychologie, von Technologie und Völker-Kunde u. s. w. sich als eigentlicher Lehr-Gegenstand in die deutschen Schulen eingeschlichen hatte, aus denselben zu verbannen und ausdrücklich zu verbieten, daß die weniger nothwendigen Kenntnisse aus dem Bereiche der Natur und der Geschichte nach eigentlichen Compendien und Lehr-Büchern vorgetragen werden.

b) Vielmehr soll es die Aufgabe der deutschen Schule seyn, die Jugend früh möglichst auf den Standpunk zu führen, von welchem aus die innern und äußern Erscheinungen der Welt, des eignen Lebens und des künftigen Berufes angesehen und beurtheilt werden müssen, wenn sie zur Begründung tiefer Religiosität, ächt sittlicher Gesinnung, wahrer Liebe zum Beruf und Leben, treuer Pflicht-Erfüllung gegen Gott und Obrigkeit und ausdauernden Fleißes beitragen sollen.

c) Hiezu bietet dem Lehrer vor allen Dingen der Religions-Unterricht, namentlich die biblische Geschichte eine feste und sichere Grundlage. Außerdem wird ihm in dem Leitfaden zu Schönschreib-Uebungen und Diktaten das erfoderliche Material in ganz kurzen inhaltreichen Sätzen dargeboten, und end-

lich dient ihm das Lese=Buch, welches sich zu jenem, wie das Compendium zum Hand=Buche verhält, dazu, die hauptsächlichsten Erscheinungen in der Natur und im Menschen=Leben der Jugend im Zusammenhange vorzuhalten und so einzuprägen, daß nicht sowohl das Gedächtniß mit Namen und Zahlen bereichert, und der Verstand zu kalter Beurtheilung gereizt, sondern daß vielmehr das jugendliche Gemüth dadurch ergriffen, das Herz erwärmt, und der Wille zur Bekämpfung des Schlechten und zur Erringung des Guten belebt und gestärkt werde.

d) Der Stufengang selbst ist dabey, abgesehen von dem, was dem Religions=Unterrichte angehört, folgender:

1. In der Vorbereitungs=Klasse benützt der Lehrer die in der biblischen Geschichte, beim Lesen und Schreiben, oder sonst vorkommenden Worte und Bezeichnungen, um den Kindern eine klare Ansicht ihrer nächsten Umgebung und ihrer Lebens=Verhältnisse zu verschaffen.
2. In der untern Klasse setzt er in derselben Weise den Unterricht belebend und belehrend fort, und erweitert allmählig den Gesichts=Kreis dahin, daß die Kinder eine allgemeine Uebersicht über die allerwichtigsten dieser Erscheinungen und Verhältnisse gewinnen.
3. Nunmehr führen die Diktaten und die 1te Hälfte des Lese=Buchs den Schüler in der Mittelklasse dahin, daß er die Welt und ihre Erscheinungen aber immer mit vorzugsweiser Beachtung seines Vaterlandes genauer kennen lernt;
4. bis endlich die 2te Hälfte des Lese=Buchs sammt den Diktaten u. d. gl. in der obern Klasse den Unterricht dadurch vollendet, daß er auch mit den wichtigsten fremden Ländern und deren Erzeugnissen, sowie mit einzelnen Denkwürdigkeiten aus der Geschichte bekannt gemacht wird, und den ganzen Kreis seines bisherigen Unterrichtes nochmals im Zusammenhange und in der Art überblickt, daß er weiß, wie er sie für seinen künftigen Lebens=Beruf zu seinem und dem allgemeinen Besten benützen und anwenden soll.

Anlage 8.

Auszug

aus der Schul=Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches Bayern, dann der Vollzugs=Vorschrift vom 3ten Februar 1834 in Betreffe des Fortbestandes der IVten Gymnasial=Klasse, den Unterricht in der teutschen Sprache und den Realien an der lateinischen Schule betreffend.

§. 19.

In der teutschen Sprache sollen die beiden untersten Klassen mit Rücksicht auf die Kenntnisse, welche die Schüler schon mit gebracht haben, einen fortschreitenden gramatikalischen Unterricht erhalten. Mit diesem theoretischen Unterrichte soll durch die vier Klassen ein praktischer, mit Hilfe eines in angemessener Stuffenfolge fortschreitenden teutschen Lese=Buches verbunden werden, damit bey den Schülern ein richtiger Ausdruck im Lesen, ein fließendes Nacherzählen des Gehörten, guter Vortrag auswendig gelernter

Stücke, Bildung zuerst einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, endlich zusammenhängender Aufsätze (namentlich Uebersichten und Auszüge des Gelesenen) erzielt werde. Ueberdies wird von den Lehrern erwartet, daß sie bey jeder andern Art des Unterrichtes und der Uebung, auch auf die Bildung ihrer Zöglinge in der Muttersprache angemessen hinarbeiten, jeden, wenn auch gelegenheitlich anderer Arbeiten eingeschlichenen Fehler gegen die deutsche Gramatik angemessen bemerken und berichtigen, und besonders bey den schriftlichen Uebungen in dieser Beziehung eine wirksame Censur üben.

§. 20.

Dem Sprach-Unterrichte soll, der Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Geschichte zur Seite gehen und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 24.

Der Unterricht in der Arithmetik soll in der ersten Klasse der lateinischen Schule nach Wiederholung der einfachen Rechnungs-Arten mit der Bruch-Rechnung anfangen, und in den übrigen Klassen bis zur Buchstaben-Rechnung ausschließlich durgeführt werden, mit besonderer Hervorhebung des praktischen und des Kopfrechnens.

§. 25.

In der Iten Klasse der lateinischen Schule soll allgemeine Geographie, in der IIten Klasse Geographie von Teutschland, in der IIIten allgemeine Geschichte, in der IVten teutsche mit der vaterländischen Geschichte gelehrt werden.

Der Vortrag der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichrigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faßlichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführliche Erzählung geben, diese aber auch dazu benützen, daß der freie Vortrag der Schüler überhaupt gebildet werde.

Auch wird den Lehrern zur Pflicht gemacht, den Geschichts-Vortrag stets mit Hinweisung auf vorhandene Karten zu begleiten, so wie in den geographischen Unterricht die Mittheilung auch anderer Sachkenntnisse, namentlich aus der Natur-Geschichte einzuflechten.

§ 26.

Für die beiden untern Klassen der lateinischen Schule, soll ein in der Regel von allen Schülern der Klasse zu besuchender Unterricht in der Calligraphie ertheilt, und besonders dabei auf reines, richtiges und fertiges Schreiben des Dictirten gesehen werden.

In den beiden obern Klassen wird ein Unterricht in der Calligraphie nicht mehr ertheilt, jedoch bleibt es dem Lehrer überlassen, Schüler, welche hierin einiger Nachhilfe bedürfen, dem Schreib-Lehrer zum Unterricht und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

Unterricht in den neuern Sprachen besonders in der französischen, im Gesang und Tonkunst, soll nach Maaßgabe des Begehrs, der Mittel und der Gelegenheit gegeben werden.

Anlage 9.

Uebersicht

der Renten aus den, den Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen zugewendeten Fonden der höheren Bürger-Schulen.

Lauf. Nr.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu	Zugewendete Fonds-Summen aus den für höhere Bürger-Schulen bestimmten Fonden.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	
1	Isar-	München	3340	—	
2	"	Landshut	—	—	
3	"	Freysing	—	—	
4	Unterdonau-	Passau	—	—	
5	"	Straubing	—	—	
6	"	Burghausen	—	—	
7	Regen-	Regensburg	870	—	
8	"	Amberg	—	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	1800	—	
10	"	Dilingen	375	—	
11	"	Kaufbeuern	425	—	
12	"	Kempten	1040	—	
13	Rezat-	Nürnberg	3300	—	
14	"	Ansbach	966	—	
15	"	Erlangen	1200	—	
16	"	Fürth	1840	—	
17	"	Rothenburg	625	—	
18	"	Schwabach	275	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	—	—	
20	Obermain-	Bayreuth	107	34	
21	"	Bamberg	1000	—	
22	"	Hof	433	30	
23	"	Wunsiedel	120	—	
24	Untermain-	Würzburg	1000	—	
25	"	Aschaffenburg	1590	—	
26	"	Schweinfurt	—	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	875	—	
28	"	Speyer	350	—	
29	"	Zweybrücken	200	—	
30	"	Landau	1285	—	
		Im Ganzen	23017	4	

Anlage 10.

Uebersicht

der Zuschüsse aus Kreis-Fonden für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

Lauf. Nr.	Kreis.	Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu	Zuschüsse aus Kreis-Fonden. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Isar-	München	4710	—	
2	"	Landshut	900	—	
3	"	Freysing	1950	—	
4	Unterdonau-	Passau	4275	—	
5	"	Straubing	500	—	
6	"	Burghausen	500	—	
7	Regen-	Regensburg	3255	—	
8	"	Amberg	1050	—	
9	Oberdonau-	Augsburg	7250	—	Hierunter sind 1250fl. für Annuitäten-Tilgung begriffen.
10	"	Dilingen	300	—	
11	"	Kaufbeuern	300	—	
12	"	Kempten	300	—	
13	Rezat-	Nürnberg	5500	—	Hierunter sind 2500fl. für Tilgung eines Bau-Kapitals begriffen.
14	"	Ansbach	500	—	
15	"	Erlangen	300	—	
16	"	Fürth	700	—	
17	"	Rothenburg	300	—	
18	"	Schwabach	600	—	
19	"	Dinkelsbühl und Nördlingen	600	—	
20	Obermain-	Bayreuth	3605	—	
21	"	Bamberg	900	—	
22	"	Hof	545	—	
23	"	Wunsiedel	950	—	
24	Untermain-	Würzburg	5200	—	
25	"	Aschaffenburg	500	—	
26	"	Schweinfurt	500	—	
27	Rhein-	Kaiserslautern	3155	—	
28	"	Speyer	1075	—	
29	"	Zweybrücken	1075	—	
30	"	Landau	1065	—	
		Im Ganzen	52300	—	

Anlage 11.

Exigenz

der

Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule

zu

pro

Einnahme.

1.	Zuschuß aus den Kreis-Fonden für Industrie und Kultur	fl.	kr.
2.	" " " " " Fakultativ-Zwecke	"	"
3.	Beitrag aus der Gemeinde-Kasse	"	"
4.	" " " Kreis-Schuldotation	"	"
5.	Beiträge aus Lokal-Stiftungen, und zwar		
	a) aus der N. Stiftung	"	"
	b) ꝛc. ꝛc.	"	"
6.	Ertrag der Schulgelder	"	"
7.	Freiwillige Beiträge	"	"
8.	ꝛc. ꝛc.		

Vortrag.	Erigenz für					
	Statusmäßige Besoldung.					
	Fixe Geld-Gehälter.		Neben-Bezüge an Naturalien. Gattung und Quantität.			
			Waizen.		Roggen.	
	fl.	kr.	Schäffel.	Mtz.	Schäffel.	Mtz.
I. Lehrer-Besoldungen.						
1.						
2.						
3.						
II. Lehrer-Remunerationen.						
1. Funktions-Remuneration des Rektors N.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
III. Real-Erigenz.						
1. Für den botanischen Garten						
2. Für den Lehrapparat						
3. Für Versuche						
4. Für Schreibmaterialien, Amts- und Büreau-Requisiten						
5. Für Insertions- und Druckkosten						
6. Für Reinigung des Lokals						
7. Für Beheizung und Beleuchtung						
8. Für Postporto und Botenlöhne						
9. Für Preisbücher						
10. Für Reserve Fond						

das Jahr 18 . .												
und besondere Neben-Bezüge.								Mehrbezüge, Quiescenz-Gehalte, Pensionen und Alimentationen.		Real-Exigenz.		Gesammt-Summe.		Bemerkungen.
Anschlag nach den Budget-Preisen.		Funktions-Remunerationen.		Mieth-Zinse.		Summa.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Abschluß.

Einnahme	fl.	kr.
Ausgabe	fl.	kr.
Activ (Passiv) Rest	fl.	kr.

Deckungs-Mittel des Passiv-Restes.

Anlage 12.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Nothwendigkeit der raschen Herstellung entsprechender Zeichnungs-Vorlagen ist durch die eingesendeten Arbeiten der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen dann der Schullehrer-Seminare, noch mehr aber durch die zur Ausstellung gebrachten Leistungen der Volks-Zeichnungs-Schulen zur vollsten Evidenz gelangt. Niemand kann mehr an der Wahrheit zweifeln, daß schriftliche Belehrungen allein nicht genügen, wo Vollzugs-Organe der manigfachsten Art und der verschiedensten Bildungs-Grade das Geschriebene ins Leben übertragen sollen, und daß gebotene Vorlage-Blätter der materielle applikative Theil der Instructionen, der einzige Weg zur Einheit der Bestrebungen, zur zweckmäßigen Abstufung des Unterrichts und das einzige Mittel sind, der Sache das Uebergewicht über die Speculationen der Kunst-Händler zu sichern.

Es wird daher verfügt was folgt:

I. Es sollen schleunigst vollständige Vorlagen für die Zeichnungs-Schulen aller Categorien hergestellt werden.

II. Die Entwerfung derselben wird der königl. Akademie der bildenden Künste, als dem gesetzlichen Mittelpunkte der künstlerischen Bildung im Staate im Verreine mit den Vorständen der drey königl. polytechnischen Schulen, Ober-Ingenieur und Rektor Pauli, Rektor Scharer und Rektor Leo übertragen.

III. Druck und Verlag sind dem königl. Central-Schulbücher-Verlag zur Pflicht gemacht, welcher seiner Bestimmung gemäß die deßfalls nöthigen Ausgaben inclusive der Honorare, aus seinen Fonden vorschießen, durchaus keinen Profit nehmen, wohl aber in dem gesicherten Absatze an alle Zeichnungs-Schulen, den vollen Ersatz seiner Auslagen finden wird.

IV. Da der Zweck des so umfassend gestalteten Zeichnungs-Unterrichtes dahin geht, das Zeichnen als technische Sprache, gleich der Schrift-Sprache, über alle Classen der Nation auszudehnen, und durch diese technische Sprache die bessere Ausbildung der Handwerker, dann neben der Befähigung der

Fabrik-Besitzer zum Verständnisse der Maschinen, und der Guts-Besitzer zu Beurtheilung von Bau-Planen und verbesserten Acker-Werkzeugen, auch erhöhten Kunst-Sinn und den ächten Uebergang der Kunst in die Gewerbe und in das Leben zu bewirken, so muß vor allem die Wahl der (ausschliessend dem Gebiete des Linear- und Ornamenten-Zeichnens zu entnehmenden) Gegenstände in der Art bemessen werden, daß neben den allgemeinen Erfodernissen auch jede specielle Richtung ihren speciellen Bedarf vollständig gedeckt finde, daß sonach landwirthschaftliche mit industriellen Maschinen und Gebäuden, Blumen-Ornamente (wichtig für die künftigen Catun-Drucker, die Tapeten-Fabrikanten u. s. w.) mit rein architektonischen Ornamenten abwechseln, und daß diese Mannichfaltigkeit der Objekte, durch die zweckmäßige Ordnung des Ganzen in die gehörige Harmonie gesetzt, und durchgehends von jenem Ernste durchdrungen werde, welcher den Charakter des Werkes bilden muß. Auf die weiblichen Arbeiten ist in dem Werke keine specielle Rücksicht zu nehmen. Vielmehr sind für den Punkt, wo der allgemeine Zeichnungs-Unterricht bey Mädchen in jenen Behufs der feineren Hand-Arbeiten sich scheidet, zu Gunsten der weiblichen Arbeits-Schulen eigene Vorlagen durch einen Zusammentritt verständiger Personen ausarbeiten zu lassen, und diese als gesonderte Vorlags-Artikel zu behandeln und zu debitiren.

V. Das Werk soll in zwey Haupttheile zerfallen:

a) in die Vorlagen für die Elementar-Volks-Zeichnungs-Schulen, und

b) in die Vorlagen für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, dann für die Schullehrer-Seminare.

VI. Jeder dieser Haupttheile soll nach Kursen eingetheilt werden, und für jeden Curs in eine Reihe von Heften zerfallen, deren jedes ein gewisses Gebiet von Gegenständen zum Zwecke hat, z. B. Wohn-Gebäude überhaupt, landwirthschaftliche Gebäude, landwirthschaftliche Geräthe, industrielle Gebäude u. s. w.

VII. Die einzelnen Blätter jedes Heftes sind durch eigene Bezeichnungen, in solche, welche jede Schule absolut haben muß, und in solche auszuscheiden, deren Anschaffung oder Nicht-Anschaffung nach Maaßgabe der Mittel jeder einzelnen Schule anheim gegeben bleibt. Ferner sind die Blätter jedes einzelnen Heftes in sich selbstständig zu nummeriren, damit in Zukunft von 2 zu 2 Jahren die entsprechenden Nachträge gehörig angereiht, und durch diese die jeweiligen Fortschritte sowohl der Kunst als der landwirthschaftlichen- und industriellen Technik unbemerkt, aber um so sicherer und wirksamer in die Schulen und durch diese in die Masse der Nation übertragen werden können.

VIII. Da übrigens der Zeichnungs-Unterricht stets unvollständig bleiben würde, wenn mit der bildlichen Darstellung von Körpern nicht auch die Anschauung derselben verbunden würde, und da sowohl des Verständnisses der Vorlagen (von Seite oft ganz ungebildeter Knaben), als auch der praktischen Richtung des gesammten technischen Unterrichts wegen, von absoluter Nothwendigkeit, und eben deshalb unbedingt geboten ist, daß das Zeichnen nach Vorlagen von der einfachsten Dorf-Schule bis zu den vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen mit gleichzeitigem Nachbilden körperlicher Vorlagen gebildet werde, so ist gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Vorlagen-Sammlung auch das Inslebentreten einer Sammlung körperlicher Vorlagen zu bewirken, deren Verlag gleichfalls der Central-Schulbücher-Verlag zu übernehmen hat, und bezüglich deren Eintheilung nach Cursen u. s. w. dasjenige in analoge Anwendung zu

kommen hat, was oben unter Ziffer V., VI. und VII. in Absicht auf die Zeichnung-Vorlagen festgesetzt wurde.

IX. Die körperlichen Vorlagen sind in der Art zu bemessen, daß bey mathematisch begrenzten, und folglich durch Grundriß, Aufriß und Durchschnitt darstellungsfähigen Gegenständen durch den Nachweis der zu zeichnenden Flächen, und bey Körpern von weniger gesetzmäßiger Begrenzung, zu deren möglichst klaren Darstellung, Licht und Schatten zu Hilfe genommen werden müssen, durch den praktischen Nachweis des Schattens, dem Vorstellungs-Vermögen der Jugend aufgeholfen, und den Schülern der richtige Takt in dem Gebrauche der zur Darstellung nothwendigen Hilfsmittel gewährt werde.

Die k. Akademie der bildenden Künste im Vereine mit den Vorständen der drey polytechnischen Schulen des Reiches wird sich von selbst berufen fühlen, diesem großen nicht nur für Bayern, sondern auch für das gesammte teutsche Vaterland hochwichtigen Werke die sorgfältigste Behandlung zu widmen, wo möglich das gleichzeitige Erscheinen einzelner Blätter aus allen Heften, und somit die gleichzeitige Regelung des Zeichnungs-Unterrichtes in allen seinen Abstufungen zu bewirken, und in der möglichst kürzesten Frist das Ziel zu verwirklichen, welches die erhabene Idee des königlichen Beschützers der Künste und Wissenschaften in deren würdige Hände niedergelegt hat.

München den 3. Dezember 1835.

An
die k. Akademie der bildenden Künste also ergangen.

Anlage 13.

Inscriptions-Zeugniß.

Der N. N. ist (auf dem Grunde des von ihm produzierten Schluß-Zeugnisses der vollendeten lateinischen Schule) — (des Ueberweisungs-Zeugnisses aus der Werk- und Feyertags-Schule) bey der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu N. N. (Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule I. und II. Klasse) als Schüler des I. (II. III.) Kurses inscribirt, und ihm hierüber gegenwärtiges Zeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt worden.

K. Rektorat der . . . . Schule zu N.

Anlage 14.

Directiven für die Auswahl der Preis-Bücher.

Das nummerische Verhältniß der Preise, sowie die Gegenstände derselben sind durch §. 48 der Instruktion festgesetzt. Bezüglich der Auswahl wird bestimmt, was folgt:

1) Aus jedem technischen Lehr-Gegenstande soll, so viel möglich ein Preis ertheilt werden.

2) Was die Realien betrifft, so concurriren in der Preis-Bewerbung diejenigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schüler, welche die Realien an den Gymnasien hören, mit den Gymnasial-Schülern in jenen Realien-Gegenständen, für welche schulordnungsmäßig besondere Preise gegeben werden.

3) Aus den Realien, welche an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule selbst gelehrt werden, wird an jenen Schüler, der sich in allen, oder den meisten derselben durch Kenntnisse vor den übrigen Schülern ausgezeichnet hat, in jedem Kurse ein Preiß vertheilt.

4) Um das religiöse Gefühl zu beleben und dem Religions-Unterrichte an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule seinen wohlthätigen Einfluß und seine Würde zu sichern, soll auch in dem letzten Curse für jede Confession ein, in einem Erbauungs-Buche oder sonst einer Schrift moralischen Inhalts bestehender Preis demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher in den drey Jahres-Cursen ein ausgezeichnet sittliches Betragen gepflogen, und die gründlichsten Kenntnisse in der Religion bewährt hat.

5) Die Auswahl der Preise-Bücher steht dem Rektor im Benehmen mit dem Lehrer-Rathe zu.

6) Die Auswahl selbst richtet sich theils nach der Größe der verfügbaren Geld-Mittel, theils nach den besondern Studien- und Berufs-Verhältnissen des Preis-Trägers. Bücher und Instrumente allzuhohen, die Grenze verfügbarer Mittel überschreitenden Preises, eignen sich nicht zur Auswahl. Auch ist jederzeit auf besondere Brauchbarkeit des Buches für den Preis-Träger zu sehen, und daher so viel wie möglich ein solches Buch zu wählen, welches entweder als Hilfsmittel für das Studium (z. B. ein Lehr-Buch für den nächst höheren Curs), oder als Beförderungs-Mittel der weitern theoretischen oder praktischen Ausbildung dient, und dann noch vom wesentlichen Vortheile ist, wenn der Schüler die technische Schule vollendet, und in einen praktischen Beruf bereits eingetreten ist.

7) Werke inländischer Verfasser, oder Verlags-Artikel inländischer Buchhandlungen sind hiebey vorzugsweise zu berücksichtigen, und Schriften ausländischer Schriftsteller, oder Verlags-Artikel ausländischer Buchhandlungen nur dann zu wählen, wenn das Inland Schriften vom gleichem Werthe nicht darbiethet.

8) Werden die Preise in Geld bestimmt, so sind hiezu die Geschichts-Thaler verordnungsmäßig zu wählen.

Es sind jedoch bey jenen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, bey welchen die Gemeinden selbst den Aufwand für die Preise übernehmen, deren Wünsche bey der Auswahl möglichst zu

berücksichtigen. Insbesondere sollen da, wo von den Gemeinden bezüglich der Preise mit Genehmigung der Kreis-Regierung bereits Verfügungen getroffen worden sind (z. B. daß den Preis-Trägern statt der Preise Kapital-Briefe kleineren Betrags mit jährlicher Verzinsung zugestellt werden) aufrecht erhalten werden.

9) Jeder bey der Auswahl sich ergebende Anstand oder Collisions-Fall ist der vorgesetzten Kreis-Regierung zur Entscheidung anzuzeigen.

Anlage 15.

Absolutorium

für den

Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler N. N. aus N. im N. Kreise.

Nachdem der obengenannte Schüler, welcher aus der . . . . . . Schule in die (Kreis)-Land-Wirthschafts- und Gewerbs-Schule zu N. mit dem Zeugnisse der . . . . . Befähigung versehen, eingetreten, und daselbst als Landwirthschafts- (Gewerbs-) Schüler unterm . . ten . . . inscribirt worden ist, in der unter Leitung eines Kommissärs der technischen Hochschule (der polytechnischen Schule zu N.) vorgenommenen Schluß-Prüfung aus den technischen Lehr-Gegenständen, dann aus den in Folge vorgelegten Zeugnisses an dem Gymnasio zu N. (der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule) mit Benützung (des Transitoriums) gehörten Real-Gegenständen solche Fortschritte gezeigt und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß er an eine höhere technische Lehr-Anstalt aufgenommen zu werden für würdig erklärt werden konnte, so wird demselben die Erlaubniß zum Uebertritt an eine polytechnische Schule oder (auf den Grund der Ziff. V. und XII. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833 in Folge des §. 46 der Instruktion im Wege der Dispensation) an der technischen Hochschule hiedurch ertheilt, und ihm darüber gegenwärtiges von dem Prüfungs-Kommissär und Rektor unterzeichnetes Zeugniß ausgestellt.

N. . . . . ten 183

K. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Unterschrift des Prüfungs-Kommissärs.	Unterschrift des Rektors.

Anlage 16. a.

Prüfungs-Zeugniß

für

die Candidaten des Lehramts der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der . . . . . . an einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage 16. b.

Prüfungs-Zeugniß

für

die Candidaten des Lehramtes der polytechnischen Schulen.

Nachdem der N. N. die Prüfung für die Lehrstellen der . . . . an einer polytechnischen Schule bestanden hat, so ist demselben hierüber gegenwärtiges von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugniß zu seiner Legitimation ausgefertigt und zugestellt worden.

Anlage 17.

Qualifikations=

Tauf= und Familien=Namen.	Geburts= Ort	Jahr	Monat	Tag	Religion.	Ledig oder verheirathet?
1	2	3	4	5	6	7

Prüfungen. Wann?	Note.	Dermaliger Haupt=Beruf.	Verwendung an der Anstalt als Lehrer.	Gehilfe.	Zeit der Anstellung oder Verwendung bey der Arbeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Sparten des Lehr=Vortrages.
16	17	18	19	20	21	22	23	24

in Hinsicht auf Vortrag schriftl	mündl.	Lehrgabe, Liebe zu der Jugend rc.	Technische Bildung.	Religiosität u. Sitten. (Aufführung.)	Sinn für ernstes Studium rc.	Treue und bürgerliche (politische) Gesinnungen.	Allgemeines Ergebniß der Befähigung. Nach dem Urtheil e des Vorstandes der Anstalt.	Gutachten der Kreis-Regierung u. des Scholarchats.
39	40	41	42	43	44	45	46	47

Tabelle.

Geistlich oder weltlich?	Studien.					Bestandene Lehramts-	
	Welche?	Wo?	Wann?	Wie lange?	Note.	Welche?	Wo?
8	9	10	11	12	13	14	15

Bezüge.												Qualifikation	
Von der technischen Schule				Von andern Anstalten				Summa aller Bezüge					
In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag.		In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag.		In Geld.		An Naturalien in Geldanschlag.		Geistes-Anlagen.	Kenntnisse
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

Vorherrschende Richtung.	Besondere Kenntnisse.		Anzeige in Druck gelegter Schriften.	Klassifikations-Aenderungen und Bemerkungen.
	Sprachen.	Künste.		
48	49	50	51	

Anlage 18.

Formular
für die Abfassung der Jahresberichte.

Damit in den Jahres-Berichten der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen eine gewisse Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung sichtbar werde, sollen dieselben soviel möglich nach folgenden Haupt-Abschnitten abgefaßt werden.

I. Nach einem kurzen, die Lehr-Curse der Schule und die in jedem derselben Unterricht gebenden Professoren bezeichnenden Vorworte, beginnt der Jahres-Bericht, mit Aufzählung

a) der in dem Schuljahre behandelten Lehrgegenstände (der technischen und Realien) und der hiebey gebrauchten Lehr-Bücher, sodann werden

b) die Namen der Schüler nach der Ordnung der Lehr-Curse, in alphabetischer Reihenfolge mit Bemerkung des Geburts-Ortes, des Alters und Standes der Eltern aufgeführt, und der Fortgangs-Platz eines jeden, mit besonderer Hervorhebung der mit Preisen beschenkten Schüler bezeichnet, und endlich am Schlusse

c) diejenigen Vorfälle und Veränderungen, welche sich während des Schuljahres in Ansehung des Lehr-Personals, der innern und äußern Verhältnisse der Schule, ihrer Dotation, u. s. w. ergeben haben, sowie jedes merkwürdige Ereigniß und jede die Schule betreffende specielle Anordnung der Staats-Regierung aufgeführt.

II. Dem Jahres-Bericht wird ein Progamm angefügt.

Dasselbe ist der Bearbeitung eines dem technischen Lehrstoffe der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule entnommenen Gegenstandes gewidmet.

Die Abfassung desselben wechselt unter den Lehrern, nach einer jährlichen, durch Einverständniß derselben unter sich, oder durch den Schul-Rektor zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Gegenstandes bleibt jedem Lehrer überlassen, jedoch ist dieser gehalten, sein Elaborat noch vor dem Drucke dem Rektor zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Auch darf das Programm einen und einen halben Druckbogen nur dann überschreiten, wenn die Existenz der Anstalt eine Mehrsausgabe gestattet.

Anlage 19. a.

Zeugniß.

Dem Kunst- (Bau-) Eleven der bildenden Künste Herrn aus wird auf den Grund des §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten Februar 1833 bezeugt, daß ihm der Zutritt zu nachstehenden ihm von dem Direktorio jener Akademie bezeichneten Collegien der königl. Ludwig-Maximilians-Universität . .

. . .

. . .

in soferne und in solange gestattet worden sey, als er in den Collegien und in dem Universitäts-Gebäude den Gesetzen und Vorschriften der Hochschule und den jeweils bestehenden Verordnungen vollkommen und vollständig nachlebt, und sich so benimmt, wie es von einem an dem Unterrichte der Hochschule theilnehmenden Jünglinge gefodert werden kann und muß.

München den ten

K. Rektorat der Universität München.

. . . .

der Zeit Rektor.

Anlage 19. b.

Wir Rektor und Senat der N. Universität.
zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Industrie (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;
2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich
3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Natur-Geschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Collegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Guts-Besitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, und
b) vermöge seines besondern Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über höhere Mechanik, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Civil-Baukunde, Technologie der Gewerbe, Land- und Staatswirthschaft,
dann zu dem Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. c.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Forst-Wissenschaft (N. N.)
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar:

a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Natur-Geschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völkerkunde, so wie zum Besuche des ihnen speziell gewidmeten, jährlich einmal zu lesenden populären Kollegiums, über die dem rein technischen Beamten, den größern Gutsbesitzern und Fabrikanten; den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, und

b) insbesondere vermöge seines Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über das ganze Gebieth der theoretischen und praktischen Forst-Wissenschaft, über Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanz-Wissenschaft, Polizey-Wissenschaft und Polizey-Recht,
dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. d.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze

des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn

Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Landwirthschaft (N. N.)

nachdem derselbe durch Hand-Gelübde sich verbindlich gemacht hat:

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen, und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;

zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule, und zwar gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen

a) über Logik, Metaphysik und Moral, über Naturgeschichte und Botanik, über Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völker-Kunde, dann zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums über die dem rein technischen Beamten, den größeren Guts-Besitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grund-Momente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes, insbesondere aber vermöge seines besonderen Berufs zur Theilnahme an den Vorlesungen über

b) das ganze Gebiet der rationellen Landwirthschaft, über Staatswirthschaft, Civil-Baukunde, und über Wirthschaft der Gewerbe,

dann zum Besuche der einschlägigen Attribute

zugelassen worden. Zu dessen Beurkundung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeit-

lichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.

zur Zeit Rektor der Universität.

Anlage 19. e.

Wir Rektor und Senat der N. Universität zu N.

Urkunden und bekennen

Unter dem Schutze
des Allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn
Ludwig Königs von Bayern

ist der Candidat der Pharmazie N. N.
nachdem derselbe durch Handgelübde sich verbindlich gemacht hat

1) dem Rektor und akademischen Senate die schuldigste Ehrfurcht zu erweisen und allen ihren Verfügungen und Anordnungen, sowie überhaupt allen Gesetzen der Universität, und allen dieselbe betreffenden Verordnungen Gehorsam zu leisten;

2) eines anständigen Betragens und guter Sitten sich zu befleißen; endlich

3) jeder Studenten-Verbindung ohne Ausnahme fremd zu bleiben;
zur Theilnahme an bestimmten Unterrichts-Gegenständen der hiesigen Hochschule und zwar;

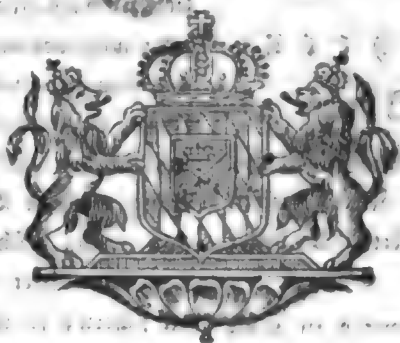
a) gleich allen übrigen technischen Hochschülern zur Theilnahme an den Vorlesungen über Logik, Metaphysik und Moral, über Natur-Geschichte und Botanik, Physik und Chemie, über allgemeine und besondere Geschichte, dann über allgemeine Länder- und Völker-Kunde sowie zum Besuche des den technischen Hochschülern eigens gewidmeten populären Kollegiums, über die, dem rein technischen Beamten, den größeren Gutsbesitzern und Fabrikanten, den Landwirthen u. s. w. unentbehrlichen Grundmomente des bayerischen Civil-Verfassungs- und Verwaltungs-Rechts; und

b) vermöge seines besonderen Berufes zur Theilnahme an den Vorlesungen über medizinische Botanik und über die verschiedenen pharmazeutischen Gegenstände, dann zum Besuche der einschlägigen Attribute zugelassen worden sey, zu dessen Bekräftigung demselben gegenwärtige mit der Unterschrift des zeitlichen Universitäts-Rektors und dem Universitäts-Siegel versehene kleinere Matrikel ausgefertigt und zugestellt worden ist.

N. den ten

N. N.
zur Zeit Rektor der Universität.

Königlich-Bayerisches

Intelli-  genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 19.

Augsburg, den 9ten May 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLIII.) ad Nrm. 12557.

(Den Instanzen-Zug in gewerblichen Gegenständen, namentlich die Unzulässigkeit der Berufung an das königl. Staats-Ministerium des Innern als IIIte Instanz betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. Februar d. J. wird den Kreis-Angehörigen zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das Gesetz über die Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs setzt in seinem Artikel X unter Ziffer 2. ausdrücklich fest:

„daß über die Befugniß zum Gewerbe in Folge „einer Concession oder einer Bewilligung über „den Umfang und die Erlöschung derselben, so „wie über jede andere unter Gewerbs- oder „Privilegien-Inhabern entstehende, nach admini„strativen oder gewerbspolizeylichen Bestimmun„gen zu entscheidende Irrung die Polizey-Be„hörden in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungs„Kreise zu beschließen und zu verfügen haben, „und daß gegen die Beschlüsse der Unter-Be„hörden nur noch eine einzige Berufung an die „nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig sey."

Dieser gesetzlichen Bestimmung gemäß hat das königl. Staats-Ministerium des Innern vom 11ten September 1825 an, in allen der primitiven Bescheidung der Polizey-Behörden zugewiesenen, sohin erst in zweyter Instanz die kgl. Kreis-Regierung berührenden Fällen jede Berufung an eine nicht existirende dritte Instanz zurückgewiesen, und auch auf eingelangte Beschwerde das ihm gesetzlich vorbehaltene Oberaufsichts-Recht lediglich dann wirksam werden lassen, wenn der erst- oder zweytinstanzlichen Verfügung eine unverkennbare Nichtigkeit anklebt. Inzwischen scheinen die dießfallsigen Grenz-Linien noch immer nicht allgemein begriffen zu werden, da stets noch sehr häufig, und zwar in der Regel von rezipirten Advokaten theils förmliche Berufungen gegen zweyt-instanzliche Regierungs-Beschlüsse, theils Nullitäts-Beschwerden einlangen, welche sich bey näherer Analyse lediglich als versteckte und mit einem heterogenen Rubro versehene Apellationen darstellen. Da es nun überhaupt Pflicht jeder wohlwollenden Staats-Verwaltung ist, die Verwalteten vor unnöthigen Ausgaben zu schirmen, da ferner namentlich nun nach vollständig geregeltem und mit den ständischen Wünschen in möglichsten Einklang gesetzten Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes durchaus nöthig erscheint, den Competenz-Verhältnissen auch in dieser Materie ihre volle Aufrechthaltung zu sichern; so wird die k. Kreis-Regierung Kammer des Innern hiemit beauftragt, die Kreis-Angehörigen mittelst Bekanntmachung der gegenwärtigen Entschließung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt über die oberwähnten Grenz-Linien der Ministerial-Einwirkung auf die gefaßten Beschlüsse der Unter-Behörden und der nächst vorgesetzten Stelle bereits vollständig erledigten Gewerbs-Fragen, und über den wesentlichen Unterschied zwischen dem Instruiren für die Zukunft, und dem Abändern concret entschiedener Fälle mit dem Beyfügen aufmerksam zu machen, daß

1.) Berufungen an das k. Staats-Ministerium des Innern in solchen Gewerbs-Gegenständen, deren primitive Bescheidung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 15. August 1834, den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. und 2. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen betreffend, nicht den k. Kreis-Regierungen reservirt, sondern dem Wirkungs-Kreis der äußern Polizey-Behörden zugewiesen ist, durchaus unstatthaft seyen, und deßhalb (abgesehen von dem etwaigen Streichen des Deservites) auch fortan wie bisher unberücksichtiget zu den Akten gelegt werden müssen, und daß

2.) Beschwerden gegen derley Beschlüsse eine Geltendmachung des durch Art. 12. Abs. 3. des Gesetzes vom 11ten September 1825 vorbehaltenen Oberaufsichts-Rechts bezüglich des concreten Falles nur in soferne zu gewärtigen haben, als durch dieselbe eine wirkliche die Nichtigkeit

begründende Verletzung der bestehenden Gesetze und Verordnungen nachgewiesen wird.

München den 8. Februar 1836.

CLIV.) ad. Nrm. 19271.

(Der Bezug des Malz-Aufschlags von Seite der Gemeinden nach Maaßgabe der allerhöchsten Anordnung vom 29ten September 1829 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle giebt die von Sr. Majestät dem Könige wegen Erneuerung oder Bewilligung des Lokal = Malz = Aufschlags allergnädigst gegebene Entschließung in dem nachfolgenden Abdrucke eines höchsten kgl. Ministerial-Rescriptes vom 21ten v. Mts. zur Kenntniß aller Gemeinden des Oberdonau-Kreises, welche darin einen neuerlichen Beweis des königlichen Wohlwollens und des hohen Nutzens der allerhöchst angeordneten Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane erblicken werden.

Augsburg den 4ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben am Borde der Medea im Hafen von Ancona allergnädigst auszusprechen geruht, daß von nun an Erneuerungen oder Bewilligungen des Lokal-Malz-Aufschlags zum Zwecke der Tilgung von Gemeinde-Schulden nur auf den Grund der vorschriftsmäßig verfaßten Schulden-Tilgungs-Plane, unter dieser Voraussetzung aber auf die volle Dauer der durch die genehmigten Plane festgesetzten Tilgungs-Periode, und zwar unter folgenden eben so wohlwollenden als sichernden Bestimmungen allerhöchst ertheilt werden:

1.) das ohnehin, wie sich von selbst versteht, in keinerley Weise bezüglich des Ziffers seines Ertrages gewährleistete Gefäll des Lokal-Malzaufschlags bleibt unbedingt allen jenen Veränderungen unterworfen, welche im Verlaufe der Tilgungs-Periode bezüglich des ärarialischen Malz-Aufschlages etwa Platz greifen könnten;

2.) die ertheilte Bewilligung erlöscht in dem Augenblicke von selbst, wo etwa das bewilligte Gefäll ohne ausdrückliche vorgängige allerhöchste Genehmigung ganz oder theilweise, und zwar gleich viel, ob bleibend oder nur unter der Form von Vorschüssen zu einem andern als dem festgesetzten Verzinsungs- und Tilgungs-Zwecke verwendet würde;

3.) die Zurücknahme oder Beschränkung der allerhöchsten Bewilligung im Laufe der Tilgungs-Periode bleibt für den Fall vorbehalten, wenn entweder

a.) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeinde-Vermögen die verfügbaren Mittel für die Schulden-Tilgung unbeschadet des Current-Dienstes vermehren, oder

b.) der Staat sich bewogen finden sollte, die Aufhebung des Communal-Aufschlag-Gefälles im Allgemeinen, sey es auf administrativem, sey es auf legislativem Wege anzuordnen.

München den 21. April 1836.

CLV.) ad Nrm. 17829.

(Das Zoll-Wesen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügungen, das Zoll-Wesen betreffend, werden hiemit zur Kenntniß der Betheiligten veröffentlicht.

Augsburg den 3ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck Nr. I.
sub. Nro. 4194.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 19ten v. Mts. an die kgl. General-Zoll-Administration ergangenen Entschließung bezeichneten Betreffes hat vor der Hand die Erhebung eines Weg-Geldes auf der ganzen Länge des Inn-Flußes, sowohl für die Ein-, als für die Durchgangs-Güter zu unterbleiben.

München den 4ten März 1836.

Abdruck Nr. II.
sub Nro. 2664.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(Chaussée-Geld auf den im Durchgang befreyten Straßen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Chaussée-Geld-Gesetzes vom 1ten July 1834. Abschnitt III. pos. 2 und der Dienst-Anweisung vom 20ten September d. J. §. 3. wird das kgl. Haupt-Zoll-Amt mit Hinweisung auf das Ausschreiben vom 24ten Dezbr. 1835 Nro. 19001, Erleichterung in der Durchfuhr auf gewissen Straßen-Zügen betreff., in Folge höchster Finanz-Ministerial-Ermächtigungen vom 15ten und 27ten Februar d. J. Nr. 1763 und 2354 beauftragt, auf den in die Kategorie des Durchgangs-Zoll-Tarifs Abth. III. Abschn. IV. gehörigen Straßen-Zügen, nemlich:

1.) auf den Straßen, welche östlich des Straßen-Zuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;

2.) auf den Straßen, welche das Vereins-Gebiet auf der Linie von Kehl (bey Straßburg) bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;

3.) auf den Straßen, welche von den am linken oder rechten Rhein-Ufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Nekar-Häfen über die Grenz-Linie von Basel bis Mittenwald, und umgekehrt von dieser Grenz-Linie ab, nach den gedachten Rhein-, Main- und Nekar-Häfen ziehen;

4.) auf den Straßen, welche von den Rhein-Häfen oberhalb Mainz auf dem linken Rhein-Ufer oberhalb Neuburg a. Rh.; ingleichen auf der Linie von Neu-Lauterburg bis Hahlkirchen (beyde Orte eingeschlossen) ausgehen, und

5.) auf den Straßen, welche von einem Rhein-Hafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rhein-Hafen führen, gleichviel, ob die ganze Straßen-Strecke, oder nur ein Theil derselben befahren werde, vorbehaltlich allenfallsiger fernerer Verfügungen, das betreffende Chaussée-Geld nur vom Last-Fuhrwerke jener weggeldpflichtigen Güter zu erheben, welche ihre Bestimmung zum Consummo in Bayern entweder schon erhalten haben, oder bey einem bayerischen Eintritts-Zoll-Amte erst erhalten werden.

Die Beylage III. der Dienst-Anweisung für die Chaussée-Geld-Erhebung cessirt sofort, und die Bestimmungen des gegenwärtigen Ausschreibens treten an deren Stelle.

Zugleich wird bemerkt, daß die hier vorgetragenen im Ausschreiben vom 24ten Dezember 1835. Nro. 19001 lit. a bis o einschließlich aufgeführten Straßen (Reg.-Blt. Nro. 73. ddo. 28ten Dez. 1835 Seite 1250) von Entrichtung einer Begleit-Schein- und Verbleyungs-Gebühr befreyt seyen, nachdem di- gedachte Ausschreibung nur hinsichtlich der Bezeichnung der künftig zu begünstigenden Straßen-Strekken an die Stelle der Verordnung vom 28ten Dezember 1833 über die Gebühren-Ermäßigung in Ansehung gewisser Straßen-Züge getreten ist, und in dieser letztern Verordnung die Befreyung von der Bezahlung einer Begleit-Schein- und Verbleyungs-Gebühr bereits ausgesprochen wurde.

Das kgl. Haupt-Zoll-Amt wird angewiesen, genau hiernach zu verfahren, und seine Inkorporationen geeignet zu verständigen.

München den 3ten März 1836.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbaur.

Abdruck Nro. III.

sub Nro. 2079.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(Die theilweise Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi-Gebühren betr.)

Den kgl. Haupt-Zoll-Aemtern wird nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 29ten Dezember v. J. Nro. 19050, die Rückvergütung der preußischen Rhein-Octroi-Gebühren betreffend, als Erläuterung und Ergänzung Nachstehendes eröffnet:

1.) Die Rückvergütung der besagten Rhein-Octroi-Gebühren mit zwey Drittheilen ihres Betrages wird der deßfallsigen Vereinbarung zwischen den betreffenden Regierungen gemäß, nur für überseeische Waaren geleistet.

2.) Behufs der Würdigung des Anspruches auf diese Rückvergütung und ihres Betrags muß auch der Ort des preußischen Staats-Gebietes nachgewiesen werden, an welchem die Waaren zum erstenmal die Wasser-Straße des Rheins betreten haben.

Indem man daher die k. Haupt-Zoll-Aemter und durch diese die betreffenden Inkorporationen beauftragt, die Rückvergütung nur für die sub 1. genannten Waaren und beim Vorhandenseyn auch der sub 2. bemerkten Nachweisung zu gewähren, wird noch angefügt:

a) der Handels- und Fabrik-Stand ist zu verständigen, daß es demselben obliege, auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen und zu veranlassen, daß der Eintritts-Ort der Waaren so wie der Betrag der wirklich bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren von dem betreffenden preußischen Rhein-Zoll-Amte immer gehörig beurkundet werde, damit die Waaren sofort mit der vorgeschriebenen Nachweisung an die Zoll-Behörden, welche die schließliche Abfertigung zu pflegen haben, gelangen können;

b) der Eintritts-Ort ist deßhalb auch in den amtlichen Registern und den betreffenden Ausfertigungen, welche nach Beschaffenheit der Fälle die Waaren zu begleiten haben, eben so vorzumerken und resp. überzutragen, wie dieses in der diesseitigen Ausschreibung vom 29ten Dez. v. Js., bezüglich der bezahlten Rhein-Octroi-Gebühren vorgeschrieben worden ist.

München den 15ten Februar 1836.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbaur.

Abdruck Nro. IV.
sub Nro. 666.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(Den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein und dem Nekar betr.)

Nachdem die großherzoglich-badische Regierung den zwischen Bayern, Preußen, Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen getroffenen Verabredungen, wonach diese Staaten auf dem Rhein und seinen Neben-Flüssen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Rekognitions-Gebühr) für alle im steuerlich-freyen Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse zugestanden haben, vom 1ten Januar 1836 an, mit den vollen Sätzen ihrer Rhein-Zölle auf der Strecke von der großherzoglich-hessischen Grenze bis Neuburg, und mit zwey Drittheilen der Sätze ihrer Nekar-Zölle, sowohl für die Bergfahrt, als für die Thalfahrt, beygetreten ist; so wird dieses den kgl. Haupt-Zoll-Aemtern zur Wissenschaft und Bekanntmachung an die Inkorporationen und den Handelsstand eröffnet, und zur Erläuterung beygefügt, daß von den oben bemelten Gegenständen nunmehr ausser der Schiffs-Gebühr an Rhein-Octroi

a) zu Mainz nur der herzoglich-nassauische Antheil;

b) zu Mannheim bey der Thalfahrt nur der großherzoglich-hessische Antheil, bey der Berg-Fahrt aber für die Strecke von Mannheim bis Neuburg nichts,

c) zu Neuburg endlich bey der Thalfahrt für die Strecke von da bis Mannheim gleichfalls nichts erhoben werde.

Den gegenwärtigen Stand der badischen Nekar-Zölle, auf welche der obenbemerkte Nachlaß von zwey Drittheilen Bezug hat, ersehen die k. Haupt-Zoll-Aemter aus der in Abschrift beygefügten großherzoglich-badischen Verordnung vom 31ten August 1835.

München den 16ten Januar 1836.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbaur.

Anhang.

Auszug

aus dem großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungs-Blatt Stück XXXVII. ddo. Karlsruhe den 8ten Sept. 1835.

Leopold
von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge einer mit der kgl. würtemberg'schen und der großherzoglich-hessischen Regierung unterm 30ten July und 15ten August d. Js. getroffenen – die Grundlage der abzuschließenden Nekar-Schifffahrts-Convention bildenden – Uebereinkunft haben Wir beschlossen, und verordnen andurch provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der bisher bestandene Nekar-Zoll-Tarif ist aufgehoben.

Art. 2.

Statt dessen wird der Rhein-Octroi-Tarif unter den folgenden näheren Bestimmungen eingeführt.

Art. 3.

Es beträgt

a) der volle Zoll zu Berg 6 kr., zu Thal 4 kr.

b) die Viertels-Gebühr zu Berg 1½ kr., zu Thal 1 kr.;

c) die Zwanzigstels-Gebühr endlich zu Berg $\frac{3}{10}$ kr. und zu Thal ⅕ kr. per Zentner.

Art. 4.

Dieser Zoll wird bey jeder der drei Nekar-Zoll-Stellen Mannheim, Nekar-Gemünd, Nekar-Elz zu einem Drittel erhoben, und zwar: bey der Bergfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ab- oder vorbeifährt, bey der Thalfahrt hingegen von jedem Fahrzeuge, das dort ankömmt oder passirt.

Art. 5.

Die Schiffs-Gebühr (Rekognitions-Gebühr für das Fahrzeug selbst) wird nach dem Rhein-Octroi-Tarife, jedoch blos von befrachteten Schiffen von 600 Centnern Ladungs-Fähigkeit oder darüber, und zwar je für eine Fahrt zu Berg oder zu Thal nur einmal erhoben.

Art. 6.

Es geschieht dieß durch die Zoll-Stelle, bey welcher das Schiff abfährt, oder welche dasselbe zuerst berührt.

Art. 7.

Die Rekognitions-Gebühr, welche auf dem Rheine für bestimmte Ladungs-Gegenstände statt des Zolles zu erheben ist, wird bey jeder der drey Nekar-Zoll-Stellen nach Vorschrift des Rhein-Octroi-Tarifs erhoben, und zwar bey der Bergfahrt von jedem Fahrzeuge, das dort ab- oder vorbeifährt, bey der Thalfahrt von jedem Fahrzeug, das dort ankömmt, oder vorbeifährt.

Art. 8.

Den Schiffern, die Güter vom Rhein oder von Mannheim bis oberhalb Nekar-Elz oder von oberhalb Nekar-Elz bis Mannheim oder weiter führen, ist gestattet, in Mannheim beziehungsweise in Nekar-Elz, die Zölle nach Art. 4. und 7. für alle drey Zoll-Stellen auf einmal zu entrichten.

Art. 9.

Vom Holz (Brenn-, Bau- und Nutzholz) wird der Zoll auf jeder der drey Nekar-Zoll-Stellen vorläufig nach der im Jahre 1802 bestandenen Uebung erhoben.

Art. 10.

Der Vollzug tritt mit dem 1ten Oktober in Wirksamkeit.

Das Finanz-Ministerium hat hiernach sogleich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe den 31ten August 1836.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit
des Großherzogs:
Büchler.

Abdruck Nro. V.
sub Nro. 2155.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(Die Errichtung eines provisorischen Haupt-Zoll-Amtes zu Frankfurt am Main betr.)

Nachdem im Verlaufe der Verhandlungen über den Vollzug des Anschlusses der freyen Stadt Frankfurt an den Zoll-Verein ein provisorisches Haupt-Zoll-Amt in vorbenannter Stadt errichtet wurde, welches seine Funktionen mit dem 5ten d. Monats wirklich begonnen hat: so werden sämtliche k. Haupt-Zoll-Aemter hievon in Kenntniß gesetzt, mit der Ermächtigung, und beziehungsweise mit dem Auftrage, in Uebereinstimmung mit den für die Güter-Abfertigung und Begleit-Schein Behandlung im Vereins-Gebiete überhaupt bestehenden Normen, an das erwähnte provisorische Haupt-Zoll-Amt in Frankfurt am Main, Begleit-Scheine über unverzollte Waaren auszustellen, und die von demselben ausgefertigten

anzuerkennen, auch hievon die Inkorporationen geeignet zu verständigen.

München den 15ten Februar 1836.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Abdruck Nro. VI.
sub Nro. 3860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(Den völlig freyen Verkehr mit der freyen Stadt Frankfurt betr.)

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26ten l. Mts. wird den k. Haupt-Zoll-Aemtern zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der betreffenden Inkorporationen bekannt gemacht, daß nunmehr der völlig freye Verkehr zwischen der Stadt Frankfurt und dem übrigen Zoll-Vereins-Gebiete stattfinde.

München den 28ten März 1836.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

CLVI.) ad Nrm. 19790.

(Ueber den Verkehr mit der freyen Stadt Frankfurt betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer auf den Grund des Artikels 14 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages mit der freyen Stadt Frankfurt, von dieser ergangenen Verordnung ist

a.) das Einbringen fremder Handwerks-Arbeiten, welche als Handels-Artikel für den Großhandel, oder für andere zum Handel mit solchen Gegenständen berechtigte Gewerbtreibende zu Frankfurt eingehen, sowohl in, als ausser den Messen erlaubt. Ebenso dürfen b.) jederzeit, also auch zwischen den Meß-Zeiten, Handwerker aus den Vereins-Staaten Produkte ihrer gewerblichen Industrie auf Bestellung Frankfurter-Einwohner zum eigenen Bedarfe derselben nach Frankfurt bringen, oder senden. Sollte bey einem sich ergebenden Verdachte der Nachweisung, daß die eingehende Arbeit wirklich auf Bestellung geliefert werde, nothwendig seyn; so kann dieselbe nur von der hiezu kompetenten Behörde gefodert werden.

Vorstehendes ist durch eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten April l. J. an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises erlassen worden.

Augsburg den 4ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLVII.) ad Nrm. 12983.

(Preis-Aufgaben zur Beförderung der Industrie btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Kreises findet sich veranlaßt, die Angehörigen desselben auf nachstehende unterm 10ten Juny 1835 durch das Kreis-Intelligenz-Blatt erfolgte Bekanntmachung neuerdings aufmerksam zu machen:

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung vom 12ten Februar d. J. geht die durch dieselbe eröffnete Preis-Bewerbung mit dem ersten Oktober des laufenden Jahres zu Ende.

Für die Eröffnung der von Bewerbern um den ersten der in obiger Bekanntmachung normirten Preise angelegten Getreid-Magazine wird die erste Hälfte des Monats September d. Js. festgesetzt, und die Concurrenten haben die beglaubigten Nachweise über alle die vollständige Lösung des Programms bedingenden Momente längstens und bey Vermeidung des Ausschlußes bis zu dem bezeichneten Termine, den 1ten Oktober 1836 der k. Regierung des Isar-Kreises in Vorlage zu bringen, welche mit der Leitung des niederzusetzenden Preis-Gerichtes beauftragt werden wird.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt es gleichfalls Jedermann freygestellt, um den für eine der gestellten Aufgabe entsprechende Mühlen-Verbesserung ausgesetzten Preis zu konkurriren.

Sämtliche Polizey-Behörden werden hiedurch gleichzeitig aufgefodert, vorstehender Bekanntmachung allenthalben, zunächst aber bey den bekannten Interessenten Eingang zu verschaffen, und hiemit die Eröffnung zu verbinden, daß die aus der versuchten Lösung der in Frage stehenden Preis-Aufgaben hervortretenden Nachweisungen durch Vorlage von erschöpfenden, auf vorgängige angemessene Untersuchung gegründete, und amtlich bestättigte Beschreibungen, welche auch mit Mustern, und der etwa erfoderlichen Zeichnung, so wie mit einer genauen Angabe der Art und des Umfangs der möglichen Leistung versehen seyn müssen, geliefert werde.

Augsburg den 3ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLVIII.) ad Nrm. 19611.

An die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Flugschriften: „Der Keuschheits-Wächter", und „Aufruf an die Teutschen zur Bildung eines National-Vereins" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Flugschriften wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieser Druckschriften bestättiget.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 4ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLIX.)

(Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule.)

Die Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27ten Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17

des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 (Regierungs-Blatt 1810 VIII Stück) vorerst bey dem respektiven Landgerichts-Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich: 1.) der Taufschein, 2.) die Schul-Zeugnisse, 3.) das gerichtsärztliche Attestat, 4.) das Sitten- und 5.) das Vermögens-Zeugniß, noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, ohne diese Belege, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München den 3ten May 1836.

Kgl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhrr. v. Kesling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

CLX.)

(Den Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlag-Schmiede am 1ten Julius, am 2ten November gegenwärtigen Jahres, sodann am 2ten Jannar und am 1ten April künftigen Jahres dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich hiernach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 3ten May 1836.

Kgl. Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

Chr. Mayr,
k. Stabs-Offiziant.

CLXI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Förrenbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck kam die Pfarrey Förrenbach, Dekanats Hersbruck in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Die später allenfalls eintretende Veränderung in Ansehung der mit dieser Stelle verbundenen Funktionen in dem zur Pfarrey Happurg gehörigen Filial-Orte Keinsbach, ohne daß dem zu ernennenden Geistlichen für den hiedurch erfolgenden geringen Ertrags-Ausfall eine Entschädigung zugestanden wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Erträgnisse dieser Pfarrey bestehen nach der im Jahr 1831 definitiv abgeschlossenen Fassion in folgendem:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Geld in 183 fl; b) an Naturalien 5 Schfl. 1 Mtz. 1 Vierling 3 Sdl. Korn á 10 fl. = 52 fl. 23¾ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen, a) von dem Gotteshaus Förrenbach 9 fl.; b) von dem Gotteshaus Kainsbach 18 fl. 34½ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an Naturalien 18 Meß Nürnberger Maas-Holz, halb hartes und halb weiches = 58 fl. 56 kr; 75 Stück Wellen = 1 fl. 7½ kr.; 1 Schleißbaum zu 2 fl.

II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 19 fl. 52½ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl., desgleichen von 2 Gärten zu ¼ Tagwerk 3 fl.; IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ständigen Abgaben: α. in Geld 2 fl.; β. in Naturalien: 1 Schäffel 4 Metzen 2 Sdl. Korn à 10 fl. = 16 fl. 52½ kr.; 1 Schäffel 4 Mtz. 2 Sdl. Haber à 4 fl. = 6 fl. 45 kr.; 1 Henne 15 kr. b) an unständigen Abgaben, Laudemien 7 fl. 20 kr.; 2.) Nutz-Anschlag des Waidrechts 15 kr.; 3.) desgleichen des Forst-Rechts 15 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 115 fl. 3½ kr., incl. 28 fl. 59¼ kr. an Beicht-Geldern. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 114 fl. 7¼ kr. Summa 615 fl. 28 kr.; hievon die Lasten abgezogen mit 15 fl. 21 kr.; verbleibt ein Rein-Ertrag von 600 fl. 7 kr., wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 19ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CLXII.)

(Die erledigte protestantische Pfarrey Lonnerstadt im kgl. Dekanate Bamberg betr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Walther erledigte protestantische Pfarrey Lonnerstadt wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Pfarr-Stelle, wovon jedoch 200 fl. an den emeritirten Pfarrer abgegeben werden müssen, berechnet sich nach der am 3ten July 1829 abgeschlossenen Fassion folgendermassen:

I.) An ständigem Gehalt: aus Stiftungs-Kassen an baarem Geld 128 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 25 fl.; a) an vertheilten Gemeind-Grundstücken ½ Tagwerk Acker und ½ Tagwerk Wiesen 15 fl. 36 kr.; b) Gärten $\frac{1}{18}$ Tagwerk 2 fl.; c) Waldungen: 14 fl.; (½ Tagw. das große Holzviertel), (⅞ Tagwerk Acker am Schmelzesloh), (⅞ Tagwerk das kleine Holzviertel ohne Nutzen). III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) unständige Abgaben an Geld 1 fl.; b) unständige Abgaben an Handlohn 18 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht-Zehent 124 fl. 62 kr.; b) vom Heu-Zehent 2 fl.; c) vom Hopfen-Zehent 1 fl.; 3.) an Gemeinde-Rechten: der Pfarrer hat an die noch unvertheilten Gemeind-Gründe und öden Plätze an 20 Tagwerk Anspruch; 4.) an Forst-Rechten: jährlich ungefähr 3 fl. IV.) Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 239 fl. 45½ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 42 fl. 40 kr. Summa des reinen Einkommens 599 fl. 28½ kr. Für den emeritirten Pfarrer kommen hiervon in Abzug 200 fl.; verbleiben also 399 fl. 28½ kr. Hiezu kommen noch die auf 50 fl. angegebenen freywilligen Geschenke.

Bayreuth den 20ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frendel.

Seefried, Sekretär.

CLXIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Unter-Leinleiter im k. Dekanate Bamberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Roth auf die IIte Pfarr-Stelle in Berneck ist die protestantische Pfarrey Unterleinleiter, Dekanats Bamberg, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach der am 28ten April 1835 abgeschlossenen Fassion folgender:

I.) An ständigen Gefällen: aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 27 fl. 45 kr.; von dem Filial Brunn 37 fl. 30 kr.; von Privaten 24 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl.; 2.) der Gründe: a) Aecker ½ Tagwerk in der Schnepfen 2 fl. 30 kr.; b) Wiesen 1¼ Tagwerk 33 fl., ¼ Tagwerk Grasfleck vom Heiligenstädter-Weg 4 fl.; c) Gärten ⅛ Tagwerk 5 fl.; d) Waldungen 2 fl. 15 kr.; e) Antheil an den von der Gemeinde verpachteten Fisch-Wasser 15 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ständige Abgaben: an Geld 5 fl. 6¼ kr.; an Naturalien 4 Mtz. 1 Vrlg. 2 Sdl. Waizen per Schäffel 12 fl. = 8 fl. 48¾ kr.; 5 Schfl. 5 Mtz. 1 Vrlg. ¼ Sdl. Korn per Schäffel 10 fl. = 58 fl. 49½ kr.; 1 Metzen 2 Vrlg. 2½ Sdl. Hanfkörner per Schäffel 10 fl. = 2 fl. 45½ kr.; b) unständige Abgaben: an Handlöhne 6 fl. 39½ kr.; 2.) an Zehenten 103 fl. 14½ kr.; 3.) an Gemeinde-Rechten 4 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 29 fl. 19 kr. V.) Observanzmäßige Gaben 8 fl.; in Summa 389 fl. 16½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 15 fl. 18¾ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 373 fl. 57¾ kr. Hiezu kommt noch ein ständiger Dotations-Beytrag aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse zur Erreichung der Congrua mit 26 fl. 2¼ kr. Also rund 400 fl.

Bayreuth den 21ten April 1835.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

CLXIV.)

(Die Erledigung der Pfarrey Schottenstein, im kgl. Dekanate Michelau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mayer nach Alten-Trüdingen, ist die Pfarrey Schottenstein im Dekanate Michelau in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Die Einkünfte derselben belaufen sich nach der im Jahre 1834 abgeschlossenen Fassion auf 447 fl. 51¼ kr. in folgender Weise:

I.) an ständigem Gehalt: 1.) aus den Staats-Kassen a) an baarem Gelde 35 fl.; b) an Naturalien: α) an Korn 5 Schäffel. 1 Metzen 2 Vrlg. 1 Sdl. à 10 fl. = 52 fl. 36¾ kr. β) an Gersten, 3 Metz. 1 Vrl. à 7 fl., = 3 fl. 47¼ kr.; c) Holz-Surrogat 25 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 35 fl. 45 kr.; 3.) von der Gemeinde 6 fl. 15 kr. II.) an Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 18 fl. 33¾ kr.; III.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag, 1) Wohnung u. Oekonomie-Gebäude 30 fl., 2.) der Gründe, nämlich: a) Aecker, 5¼ Tag. zu 73 fl., b) Wiesen, 2¼ Tagw. zu 67 fl. 14 kr., c) Gärten:

1 Tag. zu 1 fl. 30 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: ständige Gefälle: von Schottenstein 5 Sra. Korn, von Walsberg und Badelstadt 2 Sra. Korn Bamberger-Maas 24 fl. 40½ kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 81 fl. 41½ kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 20 kr. Summa: 460 fl. 23 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 12 fl. 31½ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 447 fl. 51½ kr. wozu noch 10 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Bayreuth den 22ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

CLXV.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Wirbenz im Dekanate Kreußen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Utting in Wirbenz als Pfarrer nach Wildenholz ist erstere Stelle in Erledigung gekommen. Sie gehört zum Dekanate Kreußen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen zu melden.

Die Einkünfte betragen nach der i. J. 1824 abgeschlossenen Faßion:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen, a) an baarem Gelde 37 fl. 30 kr., b) an Naturalien: 4 Schäffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. Korn à 10 fl. = 47 fl. 55 kr., 4⅞ Klftr. Holz à 3 fl. 26 kr. = 13 fl. 44 kr. 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 10 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 3 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag, 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl., 2.) Gründe, nämlich: a) von 9 Tagw. Aecker 85 fl. 18 kr. b) von 6⅛ Tagwerk Wiesen 40 fl., c) von Gärten per $\frac{1}{16}$ Tagw. 2 fl., d) von einem Weiher per 9⅞ Tagw. 9 fl. IV.) Ertrag aus Rechten, a) ständige Abgaben in Geld 3 fl. 1½ kr.; b) unständige Abgaben an Handlöhnen 41 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 148 fl. 16½ kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 28 fl. 24 kr. Summa 443 fl. 49½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 1 fl. 14½ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 442 fl. 35 kr., wozu noch 10 fl. an freywilligen Geschenken kommen.

Bayreuth den 22ten April 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben sub dato Athen am 3ten Februar 1836 zu der in Folge der Ernennung des Landgerichts-Assessors Franz von Muffel als Sekretär der Regierung des Ober-Main-Kreises erledigten Stelle eines Iten Assessors des k. Landgerichts Ursberg den bisherigen IIten Assessor des k. Landgerichts Uffenheim Joseph Schicker allergnädigst zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 26ten l. M. dem practischen Arzte Dr. Carron du Val in Augsburg die durch den Abgang des Med. Drs. Stephan bey dem Kreis-Medizinal-Ausschusse erledigte unentgeldliche Stelle eines chirurgischen Mitgliedes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 28ten April d. J. dem Priester Augustin Oswald Pfarr-Verweser in Schiltberg, k. Landgerichts Aichach, die Pfarrey Schiltberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach allerhöchster Entschließung vom 29ten April d. J. ist dem Priester Georg Briechle Stadt-Kaplan bey St. Maximilian zu Augsburg die Pfarrey Steinbach, königlichen Landgerichts Grönenbach, allergnädigst verliehen worden.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt einer allerhöchsten Entschließung vom 30ten April d. J. dem Priester Martin Heller, Kaplan in Kettershausen, Herrschaftsgerichts Babenhausen, das Kurat-Benefizium Langen-Erringen, Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

176.) praes. den 2/5 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Seine Majestät der König Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17ten d. M. allergnädigst bewogen befunden haben, die erledigte Scharfrichters-Stelle für den Ober-Donau-Kreis dem Wasenmeister Anton Leimer zu Augsburg zu verleihen; so werden die sämtlichen Untersuchungs-Gerichte des Oberdonau-Kreises hievon in Kenntniß gesetzt.

Neuburg den 29ten April 1836.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreises.

v. Weber, Präsident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

177.) praes. den 30/4 36.

(Verkaufs-Bekanntmachung.)

Auf Kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Söldners Euseb Thalhofer von Saulengrain am Dienstage den 17ten May d. J. Vormittags im Orte Saulengrain selbst theils im Komplexe, theils Parzellenweise nebst 3 Stücken Rindvieh und sonstigen Fahrnissen an den Meistbiethenden öffentlich versteigert werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehen.

Das vorbemerkte Anwesen besteht: a.) aus dem zum königl. Rentamte Mindelheim eisengiltbaren Guts-Komplexe mit Haus, Gemeinde-Recht, ½ Tagwerk Garten, 6½ Jchrte. Aecker, 3 Tagwerk Maads und ½ Jauchert Holz-Grunds, woraus jährlich zu entrichten sind: ordinäres Scharwerk-Geld 18 kr. 6 hl., Jagdscharwerk-Geld 6 kr., Eisen-Gilt 29 kr. 6 hl., Pechler-Zins 3 hl., Kraut-Garten-Geld 4 kr. 5 hl.; an fixirten Groß-Zehent: Veesen 3 Metz. 1 V. ¼ S., Roggen 1 V. ¾ S., Gerste 2 V. 6½ S., Haber 2 Metz. 1¾ S., und auf ein Steuer-Simplum 1 fl. 6 kr. 3 hl.; b.) in 1 Tagwerk zur Pfarr-Kirchen-Stiftung Apfeltrach bestandbaren Klaffen-Maads, welches jährlich zur Stiftung Apfeltrach 1 fl. Gras-Geld, und auf ein Steuer-Simplum 2 kr. 5 hl. reicht; c.) in ¼ Jchrt. zum kgl. Rentamte Mindelheim eisengiltigen Holz-Grundes, wovon jährlich Eisen-Gilt 1 kr. 4 hl., Pechler-Zins 2 hl. und auf ein Steuer-Simplum 6 hl. zu entrichten sind; d.) in 2 Jchrte. 50 Dezim. zum kgl. Rentamte Mindelheim erbrechtsweise bestandbaren, im Steuer-Districte Kongetried gelegenen Maades mit 48 kr. 2 hl., Grund-Zins, und 10 kr. 4 hl. auf ein Steuer-Simplum; e.) und in 50 Dez.

gleichfalls im Steuer-Districte Köngetried gelegenen freyeigenen Maads mit — 3 kr. 3 hl. Steuer-Simplum.

Kaufs-Lustige, wovon Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden eingeladen, sich am bestimmten Tage früh 9 Uhr im Orte Saulengrain einzufinden, und ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Mindelheim am 20ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mgd. Wintrich, Landrichter.

178.) praes. den 26/4 36.

(Wald-Verkauf.)

In Folge höchster Verfügung werden am 25ten May d. J. in der Kanzley des königl. Rentamts Göggingen dahier: a) vom Forst-Revier Bergheim, und zwar vom k. Wald-Distrikt Sandberg längs der Landstrasse 8 Tagwerk 89 Dezimalen, in demselben Distrikt an der südöstlichen Seite 8 Dezimalen, eben daselbst an der östlichen Seite zunächst dem Feld 4 Tagwerk 70 Dezimalen, ferner in diesem Distrikt an der südlichen Seite 28 Dezimalen, und an der westlichen Seite 2 Tagwerk 1 Dez., dann im Distrikt „Vorderes Vorzenholz" zunächst dem Ziegel-Stadel bey Stadtbergen 3 Tagwerk 22 Dezimalen, eines durchgehends abgeholzten Wald-Grunds im Bergheimer-Wald, das sogenannte „Bayer'sche Wirths-Hölzl" mit 4 Tagwerk 4 Dezimalen inclus. des Holz-Bestandes.

b) im Forst-Revier Schönefeld, und zwar im Distrikt Großerwald an den Weyherhofer-Wiesen 8 Tagwerk 52 Dezimalen abgeholzter Wald-Grund, und im Distrikt Buchberg bey Siegertshofen zwey hervorspringende Spitzen per. 5 Dezimalen und 40 Dezimalen inclus. des Holz-Bestandes, nach den für den Verkauf der Staats-Realitäten festgesetzten Bedingungen öffentlich versteigert. Kaufs-Liebhaber haben sich an obenbemerkten Tage früh 9 Uhr auf der Rentamts-Kanzley einzufinden. Das Protokoll wird Mittags 12 Uhr geschloßen. Von der Werths-Einschätzung kann auf der Kanzley des unterfertigten Forst-Amts nähere Einsicht genommen werden, und die königl. Revier-Förster Remond zu Stadtbergen, und Mayer zu Schönefeld sind angewiesen, die Parzellen auf Verlangen vorzuzeigen.

Augsburg den 19ten April 1836.

Königliches Rentamt Göggingen — Königliches Forstamt Biburg

Wiedemann, Rentb. — v. Fürer.

179.) praes. 30/4 36.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 18ten dieß Vormittags wurde von dem patrouillirenden Gendarmen Rothmayer der Zollschutzwache Hindelang an der äußersten Gränze links gegen die Willersalpe hinter dem Orte Hinterstein eine große Holzsäge im Zollgewichte zu 6 Pfund, welche nach der Anzeige des genannten Gendarm zwey auf ihn zukommende unbekannte Männer bey seiner Annäherung von sich warfen, und hierauf die Flucht ergriffen haben, aufgefunden, weshalb nun eine Untersuchung wegen Verletzung der Zollordnung eingeleitet ist.

In Folge dessen wird der unbekannte Eigenthümer dieser Holzsäge hiemit öffentlich aufgefodert, sich binnen eines Termins von sechs Monaten um

so gewisser zur Verantwortung bey dem unterzeichneten Landgerichte zu stellen, als sonst der benannte Gegenstand als verlassenes Gut betrachtet, und nach §. 11. des Gesetzes vom 1ten July 1834 die Bestrafung der Zollordnungs-Verletzung betreffend, behandelt werden würde.

Sonthofen den 20ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

v. Edel, 1ter Assessor.

180.) praes. den 27/4 36.

(Anwesens - Verkauf.)

Im Antrage der Dinser'schen Kreditorschaft wird Mittwochs den 25ten May d. J. Vormittags von 8 Uhr an das Anwesen der Krämer Martin Dinser'schen Eheleute zu Nesselwang im Adler-Wirthshause zu Nesselwang, durch eine Gerichts-Commission wiederholt versteigert werden, weil kein Käufer das erstemal erschienen ist.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten, zweystöckigen, geräumigen Wohnhause, in welchem ein schöner Laden, und gute Keller sich befinden, dann $3\frac{2}{3}$ Jaucherten Aecker, einem Tagwerk Wiesgrund, und einer ergiebigen Gemeinde-Gerechtsame.

Lasten und Abgaben, welche auf dem Anwesen haften, werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben.

Das Anwesen selbst kann täglich eingesehen werden, wobey der Massa-Curator Vorsteher Herkommer die nöthigen Aufschlüsse geben wird.

Füssen den 25ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhrr. v. Schatte, Landrichter.

181.) praes. den 29/4 36.

(Anwesens - Verkauf.)

Auf Antrag der Eigenthümer wird das grundeigene bürgerliche Anwesen Haus - Nro. 18 zu Ober-Günzburg, bestehend in dem Wohnhause, Nebengebäude und Hof-Raum, Kraut-Garten und 7 Tagwerk 86 Dezimalen an Aeckern, Wiesen und Holz-Theilen unter dem Vorbehalte der Ratifikation zuerst theilweise, und dann im Ganzen gerichtlich versteigert. Zur Versteigerung ist Commission auf Samstag den 21ten May früh von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufs-Lustige, von welchen sich die Auswärtigen über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Obergünzburg am 25ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

182.) praes. den 29/4 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Unter Beziehung auf die erlassenen Ediktal-Citationen gegen die beiden Taglöhners-Söhne Michael und Jakob Nagel von Baierdilling, und Gemeine des ehemaligen kgl. bayer. 16ten Linien-Infanterie-Regiments zu Ingolstadt dd. 31ten August v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis Nro. 37 Art. 432) werden die genannten Abwesenden nämlich: Michael, Legionist des ehemaligen 11ten National-Feld-Bataillons, und Jakob Nagel Soldat im leichten Infanterie-Bataillon desselben Regiments für gestorben erklärt, und ihr aus 270 fl. bestehendes Vermögen wird ihren nächsten Verwandten gegen Kaution verabfolgt, da weder sie, noch ein allenfallsiger leiblicher

Nachkomme auf ergangene öffentliche Vorladung sich gemeldet hat (nach Cod. civ. P. I c. 6 §. 39 Nro. 6.)

Kain den 26ten April 1835.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

183.) praes. den 30/4 36.

(Bekanntmachung.)

Der Ziegelstadel mit Zugehörde der Gemeinde Obsingen k. Landgerichts Kaufbeuern, wird aus freier Hand mit Vorbehalt der Ratification verkauft. Dieselbe besteht in 10 Tagwerk 80 Dezimalen Gründe, worauf auch der Ziegelstadel steht, welcher mit Dach-Platten gedeckt ist, und aus einem Neben-Gebäude, wo die Steine aufbewahrt werden können, und wird gegen baare Bezahlung verkauft. Kaufs-Liebhaber haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen, wobey die weiteren Bedingnisse bey dem unterzeichneten Gemeinde-Vorsteher Albrecht täglich zu erfahren sind.

Obsingen den 26ten April 1836.

Joseph Albrecht, Gemeinde-Vorsteher.

184.) praes. den 3/5 36.

Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Xaver Rauch zu Erlingshofen, wie es nachfolgend beschrieben ist, im Wege der Veräusserung an den Meistbiethenden versteigert, und hiezu Termin auf Dienstag den 24ten May d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Das Anwesen besteht: 1.) in einem gemauerten Hause mit Stadl und Stallung unter einem Dache; 2.) in einem Wurz-Gärtchen; 3.) in einem Baum-Garten circa per 2 Jaucherte; 4.) in 3/4 Jauchert eines umgezäunten Ackers mit Garten-Recht, 5.) in den Gemeinde-Theilen, nebst dem Anspruch auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe; 6.) in 1/16 Jauchert Hirtenmaad; 7.) in 3/8 Jauchert im Gärtle; 8.) in 1/4 Jauchert Hölzlesacker; 9.) in 1/4 Jauchert im Henneberg; 10.) in 1/4 Jauchert auf den Mädern; 11.) in 1/4 Jauchert im Osterfeld; 12.) in 1/4 Jauchert in der Todeshecke; 13.) in 1/2 Mad auf den Mädern; 14.) in 1 Tagwerk Waldtheil; 15.) in 1 Tagwerk Lehentheil; 16.) in 1/4 Jauchert in dem Ruscheck; 17.) dem Wirthschafts-Acker; 18.) in 1 Tagwerk Sauwörththeil; 19.) in dem Roß- und Bruckwörth-Acker und Wiese; 20.) in 1 Tagwerk Weidtheil in der Münsterer Waide.

Bemerkt wird noch, daß der vorbezeichnete Komplex auf 2805 fl. eingewerthet sey, und daß der Zuschlag sich nach den §. 64 des Hypotheken-Gesetzes richte.

Donauwörth am 28ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

185.) praes. den 3/5 36.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit des erhaltenen Auftrags der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises

ddo. 26ten d. M. wird der, dem Aerar zugehörige Zehent-Stadel zu Ballhausen, unter den für die Veräußerung der Staats-Realitäten vorgeschriebenen Bedingungen Samstags den 4ten Juny 1836 Vormittags 11 Uhr in der Kanzley des unterfertigten Rent-Amtes öffentlich versteigert, und Kaufs-Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß das Protokoll um 12 Uhr geschlossen und dem Meistbiethend-Verbleibenden, der amtliche Zuschlag vorbehaltlich der höchsten Genehmigung ertheilt werden wird.

Gleichzeitig wird dieselbe Realität auch auf 6 Jahr zur Verpachtung angeboten, und beyde amtliche Handlungen werden in Verbindung vollzogen.

Lauingen am 29ten April 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Lettenmair, Rentbeamter.

186.) praes. den 3/5 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Verlassenschaft des Schloß-Verwalters Balthasar Jäger v. St. Mang betr.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des gewesenen Schloß-Verwalters Balthasar Jäger von St. Mang aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, dieselben binnen 6 Wochen a dato um so gewisser bey unterferter Behörde anzumelden, als sonst mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschafts-Sache ohne weitere Rücksichtnahme rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden wird.

Füssen den 29ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

187.) praes. den 3/5 36.

(Bekanntmachung.)

Da sich am ersten Termine kein Käufer eingefunden hat, so wird hiemit das Haus des Kaufmanns Carl Benjamen Knöll zu Augsburg samt Hinterhaus in der Winter-Gasse Lit. A. Nro. 12 und 86, welches freyeigen zu 17000 fl. geschätzt, und mit 14000 fl. der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt ist, zum zweytenmale öffentlich feilgebothen, und steht Bietungs-Termin auf Montag den 13ten Juny d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Commissions-Zimmer Nro. 8. Bey erreichter Schätzung erfolgt gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes sogleich der Zuschlag.

Augsburg den 30ten April 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

188.) praes. den 3/5 36.

(Bekanntmachung.)

Das in der Gant-Sache des versterben Kaufmanns Johann Sigmund Mayer „zum Schwanen" dahier erlassene Prioritäts-Erkenntniß wurde heute ad valvas judicii angeheftet; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Memmingen den 14ten April 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

189.) praes. den $\frac{4}{5}$ 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem das Quittungs-Buch, ursprünglich auf 75 fl. lautend, welches von der hiesigen städtischen Ersparniß-Kasse unter dem 23. July 1829 auf den Namen des Siegellack-Fabrikanten Xaver Schwegerle sub Nro. 2582 ausgestellt wurde, innerhalb des durch Dekrete vom 8ten Oktober v. J. vorgesteckten Termins von 6 Monaten bey Gericht nicht vorgezeigt worden ist; so wird dasselbe hiermit für kraftlos erklärt.

Augsburg den 3ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

190.) a.) praes. den $\frac{10}{3}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Andrä Lutz, Gütlers-Sohn von Peutenhausen, und Soldat im 1ten Reserve-Bataillon des kgl. Infanterie-Regiments König wird seit dem 1ten Oktober 1814 vermißt.

Auf Antrag seiner Geschwister wird derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit vorgeladen, sich binnen sechs Monaten bey dießseitigem Gerichte zu melden, außerdem er für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den Geschwistern gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Schrobenhausen den 9ten März 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsaner, Landrichter.

192.) b.) praes. den $\frac{27}{4}$ 36.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anwesen, oder das Besitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Pöttmes, im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt anmit anberaumt ist, wo auch die Kaufs-Bedingnisse näher bekannt gemacht werden.

Dieses Besitzthum besteht: in einem ganz gemauerten Wohnhause mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle gemauert und mit Ziegeln, in einem Wasch- und Brandwein-Hause, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebautem Brenn-Ofen, in 6, 51 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 43 Dezim. Aeckern, in 58, 82 Dezim. Wiesen, in 46, 30 Dezimalen Waldungen, und endlich in einem Zehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieses Gesammt-Anwesen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuschlag des Anwesens an den Meistbiethenden geschieht nach den Bestimmungen im §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls gesetzlich auszuweisen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von diesem Besitzthume höchst unbedeutend sind, während das Gesammt-Areal ganz zehentfrey ist.

Pöttmes, Ldg. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Schertel, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 5. Mai 1856.	Pap.	Geld	Den 7. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	41

Königlich - Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 20.

Augsburg, den 16ten May 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLXVI.) ad Nrm. 1157.

(Die theoretische Prüfung der absolvirenden Rechts-Candidaten betr.)

Nachdem die von den zur theoretischen Prüfung der absolvirenden Rechts-Candidaten an den drey Landes-Universitäten niedergesetzten Prüfungs-Commissionen vorgelegten Resultate der vorjährigen theoretischen Prüfung ergeben haben, daß:

1) von den zu derselben bereits admittirten Rechts-Candidaten 31 Individuen theils nicht erschienen, theils von derselben zurückgetreten; und

2) von den zum erstenmale geprüften Candidaten 27 als nicht befähigt vom Uebertritt in die Praxis zurückgewiesen worden sind: so werden hiedurch die Rechts-Candidaten der bezeichneten Cathegorie wiederholt auf die bereits im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 42 vom 19. Oktober 1835 S. 1468 und folgende ausgeschriebenen und nachstehend neuerdings abgedruckten allerhöchsten

Bestimmungen vom 9ten Oktober 1835, die theoretische Prüfung der zum Staats-Dienst adspirirenden Rechts-Candidaten betr., hingewiesen und aufmerksam gemacht, wonach sie sich von selbst vor Nachtheilen zu sichern wissen werden.

Augsburg den 13ten May 1836.

Präsidium
der königlichen Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Wdlk.

Abdruck.

(Die theoretische Prüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Nachstehend folgt ein Abdruck eines von den königlichen Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen an die akademischen Senate der drey Landes-Universitäten München, Würzburg und Erlangen unterm 9ten d. M. erlassenen Rescriptes zur Wissenschaft der Betheiligten und zur Darnachachtung.

„Seine Königliche Majestät haben in mehreren Verordnungen Allerhöchst-Ihre bestimmte Willensmeinung darüber ausgesprochen, wie die Verwendung der Studirenden in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse, und dem Interesse ihrer Eltern und Vormünder eben so sehr, als in Berücksichtigung der innigen Betheiligung des Staates bey Heranbildung jener Jugend, welche dereinst die höheren Klassen der Gesellschaft zu formen bestimmt ist, mit strengem Ernste zu überwachen sey."

„Folge dieses Standpunktes sind die für die Hochschüler der verschiedenen Fakultäten angeordneten Prüfungen, durch welche dieselben nach Vollendung ihrer Studien beym Abgange von der Universität die Gründlichkeit ihrer Bildung und ihre erlangte Befähigung nachzuweisen haben."

„Insbesondere ist die an die Stelle der früheren Absolutorial-Prüfungen getretene und durch die Verordnung vom 6ten März 1830 normirte theoretische Prüfung bestimmt, den Erfolg der Studien und die Zulänglichkeit der erworbenen Kenntnisse jener Studirenden der juristischen und kameralistischen Fakultäten zu erproben, welche mit der Absicht, um eine-vollendete Rechts-Studien fodernde Anstellung im Staats-Dienste, oder um die Advokatur sich zu bewerben, die Hochschule verlassen, und in die Praxis übertreten wollen."

„Dieser Charakter der theoretischen Prüfung, nach welchem dieselbe ganz als die Absolutorial-Prüfung der dem juristischen Fache sich widmenden Hochschüler erscheint, und den Beweis gut benutzter Studien-Zeit und erlangter Reife zu fernerer selbstständiger Fortbildung in ihren Ergebnissen liefern soll, wird jedoch, wie die Erfahrungen der Admissions-Ausschüsse zeigen, vielfach von den Studirenden verkannt, welche oft erst Jahre lang, nachdem sie die Universität verlassen haben, sich zur Prüfung melden, oder aber bereits admittirt, ohne hinlängliche Ursache willkührlich zurücktreten, und nach Verlauf eines Jahres, ohne die Zwischenzeit fortgesetzten Studien und Repetitionen an der Hoch-Schule gewidmet zu haben, von Neuem die Admission nachsuchen."

„Die unterfertigten, mit dem Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 beauftragten Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sehen sich hiedurch veranlaßt, um den allerhöchsten Absichten vollständige Erfüllung zu sichern, die Senate sämtlicher Universitäten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der allerhöchsten Verordnung nur dadurch entsprochen werde, wenn die Rechts-Candidaten unmittelbar nach Vollendung ihrer Universitäts-Studien, sonach in dem

Jahre ihres Abtretens von der Hochschule die theoretische Prüfung erstehen."

„Es sind daher die zur Prüfung der Admissions-Gesuche nach §. 7. der erwähnte Verordnung niedergesetzten Ausschüsse darüber zu verständigen, daß sie hiernach nur solchen Rechts-Candidaten die Zulassung zu ertheilen befugt seyen, welche sich in Gemäßheit des §. 6. der allegirten Verordnung über Sittlichkeit und fortdauernde Studien an einer Hochschule bis zum Zeitpunkte der Admissions-Nachsuchung auszuweisen vermögen."

„Auch werden dieselben auf die obligatorische Natur der Zulassung hingewiesen, welche den Studirenden nicht gestattet, willkührlich und ohne vollständigen Nachweis durchaus unverschuldeter und unabweisbarer Hindernisse nach einmal erhaltenem Admissions-Dekrete von der Prüfung zurückzutreten."

„Ein solcher Rücktritt enthält von selbst die Erklärung unzureichender theoretischer Befähigung, und die Bestimmungen des §. 17 Abs. 2. in Betreff eines weiter an der Hochschule zuzubringenden Jahres sind gegen solche wirklich Nichterschienene auf das Strengste in analoge Anwendung zu bringen."

„Die Studirenden der Universitäten sind von diesen Erläuterungen geeignet zu unterrichten, und über die Nothwendigkeit zu belehren, die zur Erstehung der theoretischen Prüfung erfoderlichen Kenntnisse durch emsige Benützung der Universitäts-Jahre schon im Laufe der Studien an der Hochschule zu erwerben, indem die Gestattung einer Nachholung des Versäumten in späteren, nach Entfernung von der Universität etwa auf Privat-Studien zu verwendenden Jahre nach dem Geiste und den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen durchaus nicht Platz greifen kann."

„Insbesondere werden die akademischen Senate der drey Landes-Universitäten dafür Sorge tragen, daß jährlich die in dem letzten Curse ihrer Rechts-Studien befindlichen Candidaten rechtzeitig an diese Bestimmungen erinnert werden."

„Um zugleich die Unterbrechungen und Verzögerungen möglichst zu beseitigen, welche sich nach den übereinstimmenden Berichten der Prüfungs-Commissionen jährlich dem geregelten Vorschreiten der Prüfungen durch das Ausbleiben admittirter Studierender entgegenstellen, wird den Prüfungs-Commissionen die Ermächtigung ertheilt, zum Vollzuge des §. 10. Abs. 1. der oftenwähnten Verordnung vom 6ten März 1830, die Rechts-Candidaten, welche sich nach §. 9. Abs. 2. stets 2 Tage vor dem ihnen bezeichneten Prüfungs-Tage bey dem Dekan der juristischen Fakultät zu melden haben, und hierauf, so wie darauf, daß die Meldung Vormittags 9 Uhr zu geschehen hat, in dem Admisions-Dekret noch ausdrücklich aufmerksam zu machen sind, auch alsbald oder auf den folgenden Tag zur Prüfung zu berufen, falls das Nichterscheinen anderer admittirter Candidaten dieses nöthig machen sollte."

CLXVII.) ad Nrm. 10259.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grundsteuer-Cataster in dem Polizey-Bezirke Dillingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Grundsteuer-Gesetz vom 15ten August 1828 in den §. §. 85. bis 111. in Verbindung mit dem §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834 über Abänderung des §. 114 des vorerwähnten Grundsteuer-Gesetzes enthalten die genauen Bestimmungen darüber,

in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grundsteuer-Kataster gestattet ist, oder nicht? und sie bezeichnen zugleich die Zeit-Perioden, innerhalb welchen sie erhoben werden muß, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Nach vorausgegangener vollständiger Extradition der definitiven Grundsteuer-Kataster für den Polizey-Bezirk des königlichen Landgerichts Dilingen, und nach geschehener Aushändigung der Kataster-Auszüge an die sämtlichen Steuer-Pflichtigen, hat diese Distrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präclusiven Termin zur Anbringung der Reklamationen gegen das Grundsteuer-Kataster in nachstehender Weise förmlich zu proklamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des k. Landgerichts Dilingen beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1ten May 1836 und dauert:

a.) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation bis zum 31. July 1837 einschlüssig;

b.) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten, und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt ist, wo der unter a gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 1. August 1837 bis zum 31ten July 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikation der Grund-Stücke sind bey dem königl. Landgerichte Dilingen als der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bey dem königl. Rentamte Dilingen anzubringen.

III.

Nachdem die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind; so werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beschwerden nunmehr eröffneten Protokolle geschlossen, und weitere deßfallsige Anmeldungen nicht mehr angehört, und zugelassen werden.

Nur ausnahmsweise gestatten die gesetzlichen Bestimmungen, daß nachher noch die Beschwerden:

a.) gegen eine fehlerhafte Messung, und

b.) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataster-Sätze Berücksichtigung finden sollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Bestimmungen der §. §. 105. und 111. des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer überbürdet, und überdies allenfalls zu gering angesetzte Steuer-Größen auf den entsprechenden höhern Betrag gestellt werden müssen.

Vorstehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 9ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CLXVIII.) ad Nrm. 20051.

(Das Verbot für mittelbare Beamte, bey einem Advokaten Concipienten-Dienste zu leisten.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch ein k. Ministerial-Rescript vom 1ten May d. J. wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß im Hinblicke auf Art I. §. 7. der Hofraths-Ordnung, dann auf die Verordnungen vom 31ten März 1788, 31ten März 1794, 15ten Juny 1796 und 26ten Februar 1798 (Morizische Novellen-Sammlung Band III. Seite 131), endlich auf das IX. Edikt zur Verfassungs-Urkunde §. 21. Abs. 3. — einem als mittelbaren Staatsdiener verpflichteten Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter die Versehung eines Nebendienstes bei einem Advokaten nicht gestattet sey.

Dieß wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Augsburg den 11ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXIX.) ad. Nrm. 20046.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Auswanderung bayerischer Unterthanen nach Algier betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Abdrucke folgt die im bezeichneten Betreffe erlassene k. Ministerial Entschließung vom 1ten May d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung.

Augsburg am 10ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 16ten März d. J. Nr. 5466 im bemerkten Betreffe eröffnet, daß nach dem Ergebnisse der über die Anwendbarkeit des Freyzügigkeits-Verhältnisses mit Frankreich auf dessen Nordafrikanische Besitzungen eingeleiteten diplomatischen Erforschung, das bemerkte Freizügigkeits-Verhältniß allerdings auch auf Auswanderungen in die überseeischen Zugehörungen jenes Reiches, und namentlich in das Gebieth der ehemaligen Regentschaft von Algier, und zwar um so mehr volle Anwendung finde, als nach den betreffenden französischen Gesetzen die nach Algier wandernden Ausländer gleiche Rechte wie die gebornen Franzosen erlangen.

Hiernach ist sich in künftigen Fällen zu achten.

München am 1ten May 1836.

CLXX.) ad. Nrm. 20135.

(Bayerns Handels-Consuln, und Agenten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Uebersicht der für Bayern in fremden Städten und Landen bis jetzt ernannten General-Consuln, Consuln, und Handels-Agenten allgemein kundgegeben.

Augsburg am 8ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Ver

der königlich bayerischen General-Handels-Consuln, der Consuln

Nummer.	Namen der auswärtigen Staaten und Städte:	Nummer	Namen der General-Handels-Consuln:	Nummer	Namen der auswärtigen Staaten und Städte:
1	Corfu für die jonischen Inseln	1	Herr J. L. Faber.	1	Aachen in Rheinpreußen,
2	Hamburg freye Stadt,	2	„ Adam Ritter v. Hilbebrandt.	2	Amsterdam in den Niederlanden,
				3	Ancona in Italien,
3	Rio de Janeiro in Brasilien,	3	„ Joh. Herman Christ. Tenbrink.	4	Bayonne in Frankreich,
				5	Bordeaux in Frankreich,
				6	Botzen in Tyrol,
4	Kopenhagen in Dänemark,	4	„ Fried. Gottschalk.	7	Carlsruhe in Baden,
5	Lissabon in Portugal,	5	„ Georg Seidel.	8	Cöln in Rheinpreußen,
				9	Dresden in Sachsen,
				10	Emden in Preußen,
				11	Fiume in Oesterreich,
				12	Gibraltar,
				13	Handvrisch Münden in Hanover,
				14	Havre de Grace in Frankreich,
				15	Leipzig in Sachsen,
				16	London in England,
				17	Lübek freye Stadt,
				18	Magdeburg in Preußen,
				19	Mannheim in Baden,
				20	Marseille in Frankreich,
				21	Montpellier u. Cette in Frankreich,
				22	Moskau in Rußland,
				23	New York in Nord-Amerika,
				24	Odessa in Rußland,
				25	Petersburg in Rußland,
				26	Riga in Rußland,
				27	Rotterdam in den Niederlanden,
				28	Straßburg in Frankreich,
				29	Triest in Oesterreich,
				30	Nizza in Italien,
				31	Bremen freye Stadt,
				32	Frankfurt am Main freye Stadt,

zeichniß

und Handels-Agenten in nachbenannten Staaten und Städten.

Nummer	Namen der Consuln:	Nummer	Namen der auswärtigen Staaten und Städten:	Nummer	Namen der Handels-Agenten:
1	Herr Xaver Knutgens.	1	Bahia in Brasilien,	1	Herr Peter Poyke.
2	„ G. Carl Chr. F. Fickenscher.	2	Genua in Italien,	2	„ Joh. Bapt. Penko.
3	„ Jakob Wallnfi.	3	Girgenti in Sicilien,	3	Don Raphael Politi.
4	„ Joseph Bonnat.	4	Livorno in Italien,	4	Herr H. Rud. Gebhard.
5	„ J. H. Frhr. v. Sulzerwarth.	5	Messina in Sicilien,	5	„ Georg Kilian.
6	„ Th. Carli.	6	Mexiko in Südamerika,	6	„ Herrman Nolte.
7	„ Heinrich Rosenfeld.	7	Neapel,	7	„ Cajetan Bellotti.
8	„ Joh. Dav. Chr. Bartels.	8	Paris in Frankreich,	8	„ Advokat Gittard.
9	„ Gottwald Hesse.	9	Venedig in Italien,	9	„ Anton Cornet.
10	„ Carl Bocke.	10	Wien in Oesterreich,	10	„ Rich. Adph. v. Gretzmüller.
11	„ Alois Cornet.				
12	„ Heinr. Fried. Käfer.				
13	„ Joh. Bernh. Holzmüller.				
14	„ Heinr. Meinel.				
15	„ Conr. Mor. Theod. Thieme.				
16	„ Ad. Friedr. Schähler.				
17	„ Mark. Friedr. Souchay.				
18	„ Aug. Morgenstern.				
19	„ Fr. L. Bassermann.				
20	„ Mich. Sieveking.				
21	„ Gg. Aug. Lichtenstein.				
22	„ Peter Dreyer.				
23	„ Gg. Heinr. Siemon.				
24	„ Isaphat Ettlinger.				
25	„ Fried. Wilh. Walz.				
26	„ Fried. v. Stressow.				
27	„ Carl Köhler.				
28	„ Jakob Hummel.				
29	„ Schnell-Griot.				
30	„ J. P. Mages.				
31	„ Paul Ferd. Sattler.				
32	„ Anselm Frhr. v. Rothschild.				

CLXXI.) ad Nrm. 20345.

An
die Land- und Herrschafts-Gerichte, Pfarr-Aemter, und Gemeinde-Vorsteher im Ober-Donau-Kreis.

(Die Anfertigung und Aufbewahrung der Tauf-, Trau-, und Sterb-Matrikel-Auszüge für die Land-Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach dem §. 100 des revidirten Gemeinde-Edikts hat der Gemeinde-Vorsteher die Aufbewahrung des Duplikats der bey dem Pfarr-Amte jährlich geführten Tauf- Trau- und Sterb-Matrikel, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarr-Amtes zu übernehmen.

Diese Bestimmung haben Se. Kgl. Majestät vermöge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1824 und 9. Februar 1826 für den Isar-Kreis, und nun auch für den Ober-Donau-Kreis dahin zu modifiziren genehmiget, daß die fraglichen Pfarr-Matrikel nach Gemeinde-Bezirken ausgeschieden, die Duplikate unter Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher angefertiget, von den Pfarr-Aemtern beglaubiget und gesiegelt, dann aber den Distrikts-Polizey-Behörden statt den Vorstehern, mit der Pflicht der sichern Aufbewahrung, unter der Verantwortlichkeit wegen möglichen Mißbrauchs, und mit der Obliegenheit jährlich übergeben werden sollen, den Vorstehern jeder Zeit auf Verlangen Einsicht in die hinterlegten Duplikate zu gestatten.

Sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte werden sich demnach sogleich mit allen Pfarr-Aemtern wegen Uebergabe und Uebernahme der Duplikate der bezeichneten Civil-Stands-Register unter Mittheilung dieser Entschließung ins Benehmen, die Vorsteher in den Gemeinden aber von obiger Modifikation und Ermächtigung zur Einsicht, in Kenntniß setzen, übrigens wegen sichernder Aufbewahrung jene Verfügung treffen, welche gegen Mißbrauch, wie wegen der aufhabenden amtlichen Verantwortlichkeit zu schützen gleich geeignet erscheint.

Augsburg den 10ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXI.) ad Nrm. 18378.

An
die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bitte des Soldaten N. um Verabfolgung eines Theiles seines Vermögens zum Zwecke der Alimentation eines unehelichen Kindes nach Maaßgabe der Lenteration vom 4ten Juny 1821 zu den Verordnungen vom 21ten August 1807 und 21ten Oktober 1818 die Auszahlung des Vermögens eines Soldaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe vor dem kgl. Staats-Ministerium des Innern erfolgte höchste Entschließung vom 13ten April d. J. wird zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 11ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Auf ꝛc. Befehl.

Der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 18ten vorigen Monats in dem bezeichten Betreffe Folgendes erwiedert:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 21ten August 1807 und vom 21ten Oktober 1813 „die Erneuerung des Verbotes wegen Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegs-Dienste betr." haben durch die Verordnung vom 4ten Juny 1821 eine Modifikation dahin erhalten, daß unter dem erwähnten allgemeinen Verbote die Alimentations-Fälle hinsichtlich der von den Unteroffizieren und Soldaten außerehelich erzeugten Kindern keineswegs begriffen, und die Vollstreckung der dießfalls gefällten rechtskräftigen Erkenntniße, oder gütlichen Vergleiche gehemmt seyn soll, indem es sich von selbst versteht, daß dessen ungeachtet auf die mögliche Erhaltung des Vermögens der Soldaten pflichtmäßige Rücksicht genommen werde.

Es kann demnach keinem Anstande unterliegen, daß aus dem mütterlichen Vermögen des Soldaten N. N. die Summe von ein Hundert fünf Gulden erholt, und der von ihm geschwächten ledigen Taglöhners-Tochter N. N. auf den Grund der vorliegenden, vor dem einschlägigen Vermittlungs-Amte zu Stande gekommenen gütlichen Uebereinkunft verabfolgt werde.

Hiernach ist sich zu achten, und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 13ten April 1836.

CLXXII.) ad Nrm. 20510.

An
sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden und Gerichts-Physikate des Oberdonau-Kreises.

(Die Impfungs-Kosten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus den von den Distrikts-Polizey-Behörden eingesendeten Impf-Berichten der Gerichts-Physikate über die vorjährige Schutz-Poken-Impfung ergab sich, daß beinahe allgemein der §. 23 Nro. 1. 2. und 3. der allerhöchsten Verordnung über die Impfung vom 22ten Dezember 1830 nicht gehörig beachtet wurde.

Die Polizey-Behörden erhalten daher die Weisung, sich bey der dießjährigen, so wie bey jeder nächsten Impfung buchstäblich an die allegirte Verordnung zu halten und die Impf-Gebühren nicht eher zu beziehen, als bis

1) das Impfungs-Kosten-Verzeichniß des Gerichts-Arztes,

2) die von der Polizey-Behörde zu verrechnenden und einzusendenden Kosten für die Impf-Konscriptions-, Impf-Listen, und Impf-Scheine von der unterfertigten Stelle revidirt und genehmigt worden sind.

Die Art und Weise der Erhebung ist deutlich in dem erwähnten §. der allerhöchsten Impf-Verordnung vorgeschrieben, und es darf keinesfalls davon eine willkührliche Abweichung statt finden.

Da ferner nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 1ten November v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 St. 46 pag. 1564) für den ganzen Impf-Distrikt, welcher in eine Stadt oder in einen grössern Markt fällt, nur 8 kr. für die gelungene Impfung berechnet werden sollen: so haben die Gerichts-Aerzte, um in dieser Beziehung

eine Controlle von Seite der kgl. Kreis-Regierung möglich zu machen, in den einzusendenden Kosten-Verzeichnissen die Rubriken nach den Impf-Distrikten anzufertigen.

Augsburg den 13ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXIII.) ad. Nrm. 20526.

(Die Konkurrenzen aus Renten-Ueberschüssen katholischer Kultus-Stiftungen am Jahres-Schlusse $18^{34}/_{35}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Berichte über die vorjährigen Renten-Ueberschüsse der katholischen Kultus-Stiftungen des Ober-Donau-Kreises eingekommen und die wirklich disponiblen Renten-Ueberschüsse zusammengestellt worden sind; hat die königl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, beschlossen, auch in diesem Jahre wieder die Hälfte sämtlicher als entbehrlich erkannter Renten-Ueberschüsse der kirchlichen Stiftungen einzufodern, um daraus nach §. 48. der IIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde nachstehende Ausgaben zu bestreiten:

100 fl. zu Ergänzung der Subsistenz für den Benefiziaten zu Ludwigsmoos, Landgerichts Neuburg, während des kanonischen Jahres $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ wie im vorigen Jahre, in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 31ten July 1834;

100 fl. zu Ergänzung der Subsistenz für den Benefiziaten Sebastian Stippel zu Aichach bis zur Ausmittelung einer anderen Quelle, einsweilen für das kanonische Jahr $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ wie im vorigen Jahre, in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7ten Oktober 1834;

1000 fl. für die Pfarr-Oekonomie-Gebäude zu Stockheim, welche bereits im Jahre 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 S. 731), dann zum zweitenmale im Jahre 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 S. 682) auf die Renten-Ueberschüsse der Kirchen-Stiftungen überwiesen waren, aber jedesmal nicht ausbezahlt werden konnten, weil von den repartirten Beyträgen viele inexigibel waren, und kaum so viel einging, um die übrigen dringenderen Ausgaben zu bestreiten;

1409 fl. für die Kirche Balderschwang königl. Landgerichts Immenstadt, da der im vorigen Jahre (des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1835 Seite 681 N. 2) mit 1614 fl. bestimmte Beytrag theils gleich dem Vorigen damals nicht völlig ausbezahlt werden konnte, theils nach neueren Erhebungen unzulänglich ist, und vermehrt werden muß, – in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 11ten May 1834;

614 fl. 31 kr. für den Kirchen- und Pfarr-Haus-Bau zu Scherstetten (Landgerichts Türkheim die nachträglich genehmigte Mehrausgabe der im Jahre 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt v. J. 1834 S. 731) auf die Renten-Ueberschüsse der vermöglicheren Kirchen überwiesenen Bauten, in Folge des Bau-Provisoriums vom 30ten April 1834;

554 fl. 32 kr. für den Pfarrhof-Bau zu Baiersried kgl. Landgerichts Ursberg, zur Befriedung einer auf keine andere Weise zu deckenden älteren Bau-Schuld;

Zusammen 3778 fl. 3 kr.

Was über diese Summe eingeht, wird zur Unterstützung der armen Kirchen-Gemeinde Griesbeckerzell Landg. Aichach,

zur Auferbauung ihrer Kirche bey der Unzulänglichkeit der hiefür veranstalteten Kollekte verwendet werden, so weit es hiezu nöthig ist, worüber die Bestimmung noch vorbehalten wird.

Wie viel jede Stiftung nach ihren Ueberschüssen beyzutragen habe, ist in der nachstehenden Uebersicht enthalten.

Die betreffenden kgln. Land- und Herrschafts-Gerichte und die unmittelbaren Magistrate werden sorgen, daß die verzeichneten Beträge alsbald erhoben und binnen 4 Wochen an die Kirchen-Konkurrenz-Kasse des Oberdonau-Kreises in Augsburg in kassenmäßigen Geld-Sorten eingeliefert werden.

Augsburg den 13ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht
aller
disponiblen Renten-Ueberschüsse aus den katholischen Cultus-Stiftungs-Rechnungen des Oberdonau-Kreises pro 1834/35.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Konkurrenz-Quote.	
A. Landgerichte.			
1) Landgericht Aichach:	fl.	fl.	kr.
Affing, St. Barbara Bruderschaft	26	13	—
Aindling, Frühmeß-Stiftung	92	46	—
Ecknach, Pfarrkirche	52	26	—
Hollnbach, ditto	33	16	30
Mainbach, Fillialkirche . . .	65	32	30
Igihausen, Pfarrkirche . .	128	64	—
Latzenhausen, Fillialk. . .	57	28	30
Hilgertshausen, Pfarrk. .	100	50	—
Gumpersdorf, Fillialk. .	200	100	—
Inchenhofen, Pfarrkirche .	100	50	—
" Federlische-Stiftung	29	14	30
" Fillialk. Aimertshofen	69	34	30
Randelsried, Fillialk. Haag	20	10	—
Ellenbach, Pfarrkirche . .	89	44	30
Willprechtszell, Fill. Hohenried	34	17	—
Au, Fill.	26	13	—
Am Lechfeld, St. Stephan	32	16	—
Echernek, Fill. St. Georg .	76	38	—
Summa	1228	614	—
2) Landgericht Buchloe.			
Eurishofen, Pfarrkirche .	22	11	—
Lamerdingen, ditto . .	25	12	30
Leeder, Frühmeßstiftung .	25	12	30
Lindenberg, Pfarrk. . .	29	14	30
Oster-Aufkirchen, Fill.	24	12	—
Unterostendorf, ditto	50	25	—
Sachsenried, Pfarrk. . .	80	40	—
Schwabbruck, ddo. . .	274	137	—
Summa	529	264	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
3) Landgericht Burgau.			
Steppach, Allerheiligen-Kirche	23	11	30
Eichenhofen, Fill. . . .	35	17	30
Mindel-Altheim, St. Leonharts-Kapelle	30	15	—
Eggenhofen, Fill. . . .	21	10	30
Konzenberg, Pfarr-Curatie	50	25	—
Summa	159	79	30
4) Landgericht Dilingen.			
Mödingen, Pfarrkirche .	89	44	30
Schabringen, Fill. . . .	158	79	—
Schretzheim, Pfarrkirche	80	40	—
Summa	327	163	30
5) Landgericht Donauwörth.			
Donauwörth, Pfarrkirche	389	194	30
Zirgesheim, ddo. . .	20	10	—
Münster, ddo. . .	23	11	30
Summa	432	216	—
6) Landgericht Friedberg.			
Eggenburg, Pfarrkirche .	309	154	30
Friedberg, Kapelle M. Alber	20	10	—
Gebenhofen, Pfarrkirche .	50	25	—
Mühlhausen, Fill. . . .	75	37	30
Salzberg, Kapelle . . .	92	46	—
Stätzling, Fill. Wulfertshausen	47	23	30
Sirchenried, Fill. . . .	832	91	—
Steinach, ddo.	46	23	—
Kissing, Frühmeß-Stift .	76	38	—
Mering, St Leonh.-Kapelle	99	49	30
Paar, Pfarrkirche	50	25	—
Ried, Fill. Mariazell . .	68	34	—
Rohrbach, Fill.	49	24	30
Roßbach, ddo.	60	30	—
Wessiszell, Fil.-Kirche St. Franziskus .	184	92	—
Wiffertshausen, Fill. .	162	81	—
Summa	1569	784	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
7) Landgericht Füssen.			
Burggen, Frühmeß-Stift.	157	78	30
Summa	157	78	30
8) Landgericht Göggingen.			
Achsheim, Pfarrkirche . .	127	63	30
Eggelhof, Filialkirche . .	125	62	30
Diedorf, Pfarrkirche . . .	40	20	—
Bergheim, ddo. . . .	101	50	30
Döpshofen, ddo. . . .	77	38	30
Langwaid, ddo. . . .	32	16	—
Lützlburg, ddo. . . .	34	17	—
Kriegshaber, Filialkirche	73	36	30
Neusäs, ddo. .	160	80	—
Reinhardshausen, Pfarrk.	37	18	30
Waldberg, Bruderschaft .	67	33	30
Summa	873	436	30
9) Landgericht Grönenbach.			
Altusried, Pfarrkirche . .	62	31	—
Zell, ddo. . . .	49	24	30
Summa	111	55	30
10) Landgericht Günzburg.			
Bubesheim, Pfarrkirche	133	66	30
Denzingen, St. Anna-Stift.	44	22	—
Günzburg, Pfarrkirche . .	301	150	30
Holzheim, Frühmeß-Stift.	60	30	—
Ichenhausen, St. Antoni-Bruderschaft	45	22	30
Reisensburg, St. Sixt .	29	14	30
Nersingen, Filialkirche .	30	15	—
Waldstetten, St. Bernhards-Stift. . .	59	29	30
Summa	701	350	30
11) Landgericht Höchstädt.			
Oberglauheim, Filialkirche	53	26	30
Schwenningen, Bruderschaft	23	11	30
Summa	76	38	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
12. Landgericht Illertissen.			
Bellenberg, Pfarrkirche .	57	28	30
Emmershofen, Filialkirche	97	48	30
Engishausen, ddo.	100	50	—
Illeraichen, Pfarrkirche .	91	45	30
Unterroth, Frühmeß-Stift.	84	42	—
Summa	429	214	30
13) Landgericht Immenstadt.			
Keine.			
14) Landgericht Kaufbeuern.			
Baisweil, Pfarrkirche . .	62	31	—
Ketterswang, ddo. . .	53	26	30
" Herz Jesu Bruderschaft . . .	53	26	30
Osterzell, Pfarrkirche . .	96	48	—
Reichenbach, Filk. . . .	94	47	—
Schlingen, Pfarrkirche . .	96	48	—
Summa	454	227	—
15) Landgericht Kempten.			
Haldenwang, Pfarrkirche .	46	23	—
" Filk St. Lorenz zu Marienberg .	52	26	—
Kleinweiler, Pfarrkirche .	64	32	—
Martinszell, ddo. .	22	11	—
Waltenhofen, Pfarrkirche mit Bruderschaft .	116	58	—
Wengen, Bruderschaft . .	107	53	30
Summa	407	203	30
16) Landgericht Lauingen.			
Burghagel, ...	248	124	—
Hausen, ...	504	252	—
Lauingen, St. Leonhards-Stiftung . .	54	27	—
Oberbächingen, St. Sebastians-Bruderschaft	54	27	—
Summa	860	430	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
17) Landgericht Lindau.			
Keine.			
18) Landgericht Mindelheim.			
Bedernau, Filkirche Baumgärtle . . .	26	12	—
Unterrieden, Pfarrkirche	143	71	30
Summa	169	84	30
19) Landgericht Neuburg.			
Burgheim, Pfarrkirche . .	97	48	30
Stepperg, St. Antons-Kapelle	77	38	30
Straß, Frühmeß-Stiftung .	32	16	—
Summa	206	103	—
20) Landgericht Oberdorf.			
Altdorf, Filialkirche H. Kreuz	430	215	—
Wiesenhofen, Filialkirche	64	32	—
Bernbach, Filk. zu Ob . .	27	13	30
Bertolshofen, Capitel-Kaplaney . . .	80	40	—
" Frühmeß-Stift. . .	279	139	30
Görisried, Filk. Stadl .	93	46	30
" Filk. Römsried . .	43	21	30
Bidingen, Filk. zu Königetsried	59	29	30
Geislatsried, ddo. . .	125	62	30
Rettenbach, Frühmeß-Stift.	68	34	—
Summa	1268	634	—
21) Landgericht Obergünzburg.			
Hopferbach, Kirchen-Stiftung	33	16	30
" Bruderschaft . . .	23	11	30
Huttenwang, Pfarrkirche	87	43	30
Oberthingau, Bruderschaft	67	33	30
Ronsberg, Pfarrkirche . .	50	25	—
Willofs, Filk.	86	43	—
Summa	346	173	—
22) Landgericht Ottobeuern.			
Dietratried, Filk. . . .	21	10	30

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Dietratried, Rosenkranz-Bruderschaft	48	24	—
Hawangen, Pfarrkirche . .	37	18	30
Ottobeuern, M. Hilfs Kapelle	28	14	—
Summa	134	67	—

23) Landgericht Rain.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Gempfing, Pfarrkirche . .	50	25	—
Heimpersdorf, Filk. . .	100	50	—
Illdorf, Pfarrkirche . . .	24	12	—
" Filk. Lenglohe . .	24	12	—
Imendorf, Filialkirche . .	38	19	—
Pöttmeß, St. Joh.-Kapelle	91	45	30
Schönesberg, Pfarrkirche .	22	11	—
Sallach, Filialkirche . . .	239	119	30
Oberbaar, Bruderschaft .	59	29	30
" M. Elend-Kapelle .	381	190	30
Summa	1028	514	—

24) Landgericht Roggenburg.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Ebershausen, Frühmeß-Stiftung	50	25	—
Hausen, Filialkirche . . .	26	13	—
Höselhurst, ddo.	72	36	—
Rennertshofen, Pfarrkirche	41	20	30
Schleebuch, Fil.-K. . . .	169	84	30
Seifertshofen, ddo. . .	99	49	30
Weissenhorn, St. Leonards-Kapelle . . .	101	50	30
Odenhausen, Pfarrkirche	58	29	—
Summa	616	308	—

25) Landgericht Schrobenhausen.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Berg im Gau, Allerseelenbund-Stiftung . .	50	25	—
Brunnen, St. Wendelin-Stiftung	125	62	30
Klenau, Fil. Junkenhofen .	24	12	—
Schrobenhausen, Pfarrkirche	68	34	—
Summa	267	133	30

26) Landgericht Schwabmünchen.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Bobingen, St. Wolfgangs-Kapelle . . .	23	11	30
Gennach, Pfarrk.	978	489	—
Graben, Rosenkranz Bruderschaft	55	27	30
Großaitingen, Pfarrk.	27	13	30
Groß-Kitzighofen, Seelen-Kapelle. . . .	201	100	30
Schwabmühlhausen, Pfarrk.	529	264	30
" Rosenkranz-Bruderschaft	24	12	—
" Sebast.-Kapelle .	23	11	30
Wester-Erringen, Pfarrk.	947	473	30
Summa	2807	1403	30

27) Landgericht Sonthofen.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Burgberg, Filial Agathazell	150	75	—
Hindelang, Ornamenten-Stiftung . . .	28	14	—
Liebenstein, Filialkirche. .	58	29	—
Oberdorf, Filialkirche . .	31	15	30
Oberstdorf, St. Loretto-Stiftung	85	42	30
Ottackers, Pfarrkirchen-Stiftung	39	19	30
Sonthofen, Pfarrkirche .	148	74	—
Summa	539	269	30

28) Landgericht Türkheim.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Anhofen, Filk. Steinkirch .	47	23	30
Mattsieß, Pfarrkirche . .	38	19	—
Tussenhausen, ddo. . .	40	20	—
Weicht, ddo.	32	16	—
Kirchheim, Kapelle . . .	25	12	30
Summa	182	91	—

29) Landgericht Ursberg.

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß. fl.	Concurrenz-Quote. fl.	kr.
Walkertshofen, Pfarrkirche	40	20	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
Münsterhausen, ddo.	28	14	—
Reichertshofen, ddo.	29	14	30
Summa	97	48	30
30) Landgericht Weiler.			
Scheidegg, Sct. Gallus und Sct. Margaretha Kapelle	23	11	30
Summa	23	11	30
31) Landgericht Wertingen.			
Affaltern, Pfarrkirche .	22	11	—
Binswangen, Kapelle . .	27	13	30
Buttenwiesen, Kapelle Vorderried . . .	20	10	—
Frauenstetten, Pfarrkirche	66	33	—
Herbertshofen, ddo.	50	25	—
Langerreichen, St. Stephans-Kapelle	48	24	—
Markt, Schloß-Kapelle . .	350	175	—
ddo. St. Veit-Stiftung	119	59	30
Laugna, Pfarrkirche . . .	68	34	—
Summa	770	385	—
32) Landgericht Zusmarshausen.			
Anried, Pfarrkirche . . .	48	24	—
Aurbach, Kapelle	86	43	—
Dinkelscherben, Bruderschaft . . .	72	36	—
ddo. Kapelle Eisenwang . .	94	47	—
Fleinhausen, Pfarrkirche .	35	17	30
Häder, Kapelle Neuhäder .	69	34	30
ddo. Kapelle	89	44	30
Schönberg, (Ober-) Pfarrk.	164	82	—
Ustersbach, Bruderschaft .	21	10	30
Summa	678	339	—

Namen der Gemeinden und Cultus-Stiftungen.	Renten-Ueberschuß.	Concurrenz-Quote.	
	fl.	fl.	kr.
B.) Stadt-Magistrate.			
33) Kempten, Magistrat.			
Katholische Pfarrkirche St. Lorenz . .	144	72	—
Marianische Junggesellen-Bruderschaft . .	32	16	—
Summa	176	88	—
C. Herrschafts-Gerichte.			
Herrschaftsgericht Nordendorf.			
Blankenburg, Filialk. .	98	49	—
Ehingen, Pfarrkirche . .	92	46	—
Nordendorf, Filialk. . .	58	29	—
Summa	248	124	—
Herrschaftsgericht Neuburg an der Kammel.			
Oberbleichen, Filialkirche St. Zeno . .	46	23	—
Summa	per se.		
Herrschaftsgericht Weissenhorn.			
Ritzisried, Filialkirche .	25	12	30
Summa	per se.		
Herrschaftsgericht Edelstetten.			
Balzhausen, Pfarrkirche .	22	11	—
Summa	per se.		
Herrschafsgericht Babenhausen.			
Kirchhaslach, Pfarrkirche	50	25	—
Summa	per se.		

CLXXIV.) ad. Nrn. 19621.

(Die Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Strassen im Jahre $18^{33}/_{34}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der durch im kgl. Ministerial-Rescript vom 17ten Juny 1835 Nro. 17333 angewiesene Mehrbetrag zu 1442 fl. 24 kr. an den Kosten der Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Strassen gegen die Conventions-Preise für das Jahr $18\frac{33}{34}$ wurde in folgenden Marsch-Stations-Bezirken ausbezahlt:

a.) Dilingen mit 334 fl. 24 kr.; b.) Günzburg mit 401 fl. 6 kr.; c.) Neuburg mit 428 fl. 22 kr.; d.) Rain mit 278 fl. 34 kr.; zusammen 1442 fl. 24 kr.

Hievon wurden sofort an die Quartier-Träger nachbenannter Gemeinden vertheilt:

a.) Im Landgerichte Dilingen:

1.) an die Stadt Dilingen 217 fl. 41 kr.; 2.) an die Gemeinden Donaualtheim 8 fl. 45 kr.; 3.) Schretzheim 7 fl. 5 kr.; 4.) Fristingen 10 fl. 54 kr.; 5.) Schabringen 10 fl. 54 kr.; 6.) Wittislingen 10 fl. 54 kr.

b.) Im Landgerichte Höchstädt.

1.) an die Stadt Höchstädt 26 fl. 59 kr. 2.) an die Gemeinde Steinheim 7 fl. 8 kr.

c.) Im Landgerichte Lauingen:

1.) an die Stadt Lauingen 29 fl. 4 kr. 2.) an die Gemeinde Hausen 5 fl.

d.) Im Landgerichte Neuburg:

1.) an die Stadt Neuburg 125 fl. 59 kr. an die Gemeinden 2.) Oberhausen 11 fl. 40 kr. 3.) Leidling 3 fl. 44 kr., 4.) Straß 4 fl. 12 kr., 5.) Zuchering 11 fl. 6 kr., 6) Zell und Bruck 54 fl. 55 kr., 7.) Rohrenfels 14 fl., 8.) Hagau 12 fl. 36 kr., 9.) Ehekirchen 3 fl. 44 kr., 10.) Mittenhausen 3 fl. 44 kr., 11.) Dünkelshausen 5 fl. 36 kr., 12.) Wagenhofen 3 fl. 24 kr., 13.) Feldkirchen 26 fl. 24 kr., 14.) Winden 12 fl. 36 kr., 15.) Lichtenau 16 fl. 40 kr., 16.) Weichering 25 fl., 17.) Bittenbrunn 24 fl. 10 kr., 18.) Unterhausen 8 fl. 20 kr., 19.) Ried 21 fl. 40 kr., 20.) Hollenbach 5 fl. 24 kr., 21.) Sinning 7 fl. 56 kr., 22.) Burgheim 16 fl. 48 kr., 23.) Ambach 3 fl. 44 kr.

e.) Im Landgerichte Rain:

1.) an die Stadt Rain 53 fl. 40 kr., an die Gemeinden 2.) Feldheim 164 fl. 47 kr., 3.) Nieder-Schönefeld 4 fl. 30 kr., 4.) Oberndorf und Eglstetten 34 fl. 30 kr., 5.) Ober- und Unter-Peiching 14 fl. 25 kr., 6.) Mittelstetten 6 fl. 40 kr.

f.) Im Landgerichte Günzburg:

1.) an die Stadt Günzburg 111 fl. 8 kr., 2.) an die Stadt Leipheim 28 fl. 34 kr., an die Landgemeinden 3.) Bubesheim 33 fl. 46 kr., 4.) Bühl 7 fl. 30 kr., 5.) Denzingen 7 fl. 30 kr., 6.) Deffingen 15 fl. 26 kr., 7.) Echlishausen 6 fl. 40 kr., 8.) Großkißendorf 15 fl. 26 kr., 9.) Großkötz 19 fl. 6 kr., 10.) Harthausen 9 fl. 28 kr., 11.) Leinheim 15 fl. 16 kr., 12.) Nornheim 5 fl., 13.) Offingen 21 fl. 24 kr., 14.) Oberfahlheim 8 fl. 20 kr., 15.) Ochsenbrunn 4 fl. 36 kr., 16.) Rettenbach 18 fl. 6 kr., 17.) Remshard 15 fl. 36 kr., 18.) Riedhausen 13 fl. 30 kr., 19.) Reisensburg 13 fl. 56 kr., 20.) Riedheim 10 fl., 21.) Schneckenhofen 8 fl. 58 kr., 22.) Unter-Fahlheim 6 fl. 40 kr., 23.) Wasserburg 5 fl.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 6ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXV.) ad Nrm. 20481.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beförderung der Obst-Baumzucht betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden auf den Erlaß vom 3ten April v. J. (Kr. Int. Bl. Seite 501) namentlich aber die Distrikts-Polizey-Behörden auf die ihnen obliegende diesfallsige Berichts-Erstattung aufmerksam gemacht.

Augsburg den 11ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXVI.) ad Nrm. 20127.

An
sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Den Verfolg der agrikolen Statistik betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Land- und Herrschafts-Gerichte werden auf die im Verfolg der agrikolen Statistik angeordneten May-Versammlungen hiedurch aufmerksam gemacht und angewiesen, die pro 1836 aufgenommenen Verhandlungen in Urschrift bis zum 15ten Juny spätestens zur Vorlage zu bringen.

Augsburg den 7ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXVII.)

(Die theologische Anstellungs-Prüfung pro 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge k. Ober Consistorial-Entschließung vom 28ten v. M. soll die dießjährige theologische Prüfung der protestantischen Predigt-Amts-Candidaten pro Ministerio mit Anfang des Monats August ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.

Hiezu werden die Candidaten aus der Conkurs-Reihe vom Jahre 1831 und diejenigen, welche auf eine Mediat-Pfarrey von dem Patron präsentirt zu werden Hofnung haben, mit Hinweisung auf die Instruction vom 23ten Januar 1808 Abschnitt III, §. §. I, II und III. (Amts-Handbuch S. 96 u. f.) einberufen, zugleich aber auch noch ganz besonders alle diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Conkurs-Jahren rückständig sind, ohne die Anstellungs-Prüfung bestanden zu haben, zur Anmeldung aufgefodert, mit dem Beifügen, daß im Falle ihres fernern Nicht-Erscheinens und versäumten Dispensations-Gesuches die durch §.8. der Beförderungs-Ordnung (Amts-Handbuch S. 110) bestimmte Folge, wonach sie das Recht verliehen, in Berechnung ihrer Wart- und Dienst-Zeit mit ihrer Conkurs-Reihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Sämtliche Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslauf, beide auf 3 kr. Stempel und letztere in duplo von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bey der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die, blos einfach und auf 15 kr. Stempel ausgefertigten Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischen-Zeit, von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studien-Lehrer

gestanden, oder von den Decanen, in deren Distrikt sie als Vicarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Haus-Lehrer angestellt waren, beyzulegen.

Ansbach den 3ten May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CLXXVIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Mißlareuth, im k. sächsischen Gebiete betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wirth auf die 4te Pfarr-Stelle in Bayreuth ist die Pfarrey Mißlareuth im K. sächsischen Gebiete, mit der damit verbundenen Filial Münchenreuth im diesseitigen Gebiete, erledigt worden, deren Einkünfte nach der abgeschlossenen Fassion auf 780 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. berechnet sind.

Bewerber haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche an die unterfertigte Stelle zu bringen.

Bayreuth den 6ten May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

CLXXIX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Ober-Waldbehrungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Möller auf die Pfarrey Haag ist die Pfarr-Stelle Ober-Waldbehrungen, Dekanats Waltershausen, Landgerichts Fladungen, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Deren Einkünfte belaufen sich nach der im Jahre 1829 abgeschlossenen Fassion auf 383 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. in folgender Art:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus den Staats-Kassen: a.) an baarem Geld 8 fl. 45 kr.; b.) an Naturalien: 1 Schfl. $4\frac{3}{4}$ Mtz. Waizen á 12 fl. = 20 fl. 45 kr., $4\frac{1}{4}$ Klafter gemischtes Scheit-Holz á 5 fl. 35 kr. im bayerischen Maas = 26 fl. $31\frac{1}{4}$ kr., 211 Stück Wellen zu 8 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 9 fl. 15 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde inclusive des ständigen Beicht-Geldes per 17 fl. 30 kr. – 40 fl.; 30 Centner Heu 20 fl.; von Privaten: an Naturalien 10 Schäffel $2\frac{5}{16}$ Metz Korn á 10 fl. = 103 fl. $51\frac{1}{4}$ kr., 9 Schfl. $\frac{1}{4}$ Mtz. Haber á 4 fl. = 36 fl. 20 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 7 fl. 6 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) die Wohnung und Oekonomie-Gebäude im Anschlage zu 25 fl.; 2.) der Gründe: a.) der Aecker per 5 Tagwerk 69 fl. 15 kr.; b.) der Wiesen per $\frac{1}{2}$ Tagwerk 12 fl. 10 kr.; c.) des Gartens per $\frac{1}{4}$ Tagwerk 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: a.) das Waid-Recht 4 fl.; b.) das Gemeind-Recht 2 fl. 42 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt-werdenden Dienst-Funktionen 10 fl. 7 kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summa 414 fl. $49\frac{3}{4}$ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 31 fl. $15\frac{1}{2}$ kr. Verbleibt ein reines Einkommen von 383 fl. $33\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth den 9. May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Durch den Tod des k. geheimen Raths Grafen Fischler-Treuberg, Guts-Besitzers von Holzen mit Zugehörde im Landgerichte Wertingen, gieng die Gerichtsbarkeit dieses Patrimonial-Gerichts I. Klasse an seinen einzigen Erben, Grafen Franz Xaver Fischler-Treuberg über.

Der von dem Freyherrn von Süßkind in Augsburg zum Patrimonial-Beamten für Bächingen an der Brenz, und Haunsheim, kgl. Landgerichts Lauingen, ernannte Stadt-Schreiber in Gundelfingen Anton von Böck wurde unter dem 6ten May in der Eigenschaft als Patrimonial-Polizey-Beamter für Bächingen und Haunsheim von der königlichen Regierung des Oberdonau-Kreises bestättigt.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. May d. J. dem Priester Firmus Dismas Rager, Pfarrer in Lamerdingen, Landgerichts Buchloe, die Pfarrey Wörishofen, Landgerichts Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 4. May d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Frankenhofen, Landgerichts Buchloe, von dem Bischofe in Augsburg dem bisherigen Verweser derselben, Priester Magnus Jocham, in definitiver Eigenschaft verliehen werde.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

192) praes. den 7/5 36.

(Bekanntmachung.)

Wegen Feldschadens aus Trockene und wegen Mäusefraßes vom vorausgegangenen Herbste d. J. 1834 genießen die Gutsbesitzer der Flur Schwabmünchen pro 1835/36 ¼tel Nachlaß an Grundsteuer mit 522 fl. 30 kr., an Gilten und fixirten Zehnten 93 Schäffel 3 Metzen 4 Dgr. Kern, 84 Schäffel 2 Mtz. 30 Dgr. Veesen, 32 Schäffel — Mtz. 24 Dgr. Roggen, 14 Schäffel 2 Metzen 20 Dgr. Gerste, 174 Schäffel 2 Mtz. 30 Dgr. Haber im Normalpreis-Anschlag 2154 fl. 9 kr. Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Schwabmünchen am 12ten Jänner 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Geiger, Rentbeamter.

193.) praes. den 7/5 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Imploration eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen der Professors-Gattin Karolina Grieser in Neuburg im Wege der Hilfs-Vollstreckung Samstags den 28ten May d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Mittags dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag nach Art. 64 zum Hypothekar-Gesetze vorgenommen.

Das Anwesen besteht in einem zweistöckigen Hause mit 4 heitzbaren Zimmern, Hofraithe, Gärtchen, einem Neubruch, einem Krautgarten, einem Neutheil, einem halben Umriß, einem Waldtheil und dem Antheil an der unvertheilten Gemeinde-Gerechtsame, und wurde nach dem dermaligen Current-Werth auf 1385 fl. eingewerthet.

Kaufs- und Steigerungs-Lustige werden eingeladen, in der besagten Zeit dahier in der Gerichts-Kanzley zu erscheinen.

Die Verkaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Neuburg den 27ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

194.) praes. den $\frac{2}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich Xaver Müller, Taglöhner zu Mindelheim dem ihm am 11ten d. M. publicirten Erkenntnisse auf Eröffnung der Gant unterworfen hat; so werden hiemit die Edikts-Tage auf nachstehende Art ausgeschrieben:

Iter Edikts-Tag: 1.) zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, zugleich zum Versuche gütlicher Ausgleichung Mittwoch der 1te Juny d. J. IIter Edikts-Tag: 2.) zur Vorbringung der Einreden, Montag der 4te July d. J. IIIter Edikts-Tag: 3.) zur Vorbringung der Replik Dienstag der 19te July, 4.) und zur Duplik Mittwoch der 3te August d. J.

Sämtliche Gläubiger des Xaver Müller werden daher unter dem Präjudiz hiemit vorgeladen, daß das Ausbleiben am Iten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von gegenwärtiger Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den betreffenden Verhandlungen zur Folge habe.

Mindelheim den 27ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

M. Wintrich, Landrichter.

195.) praes. den $\frac{13}{5}$ 36.

(Vorladung.)

Gegen den Uhrmacher Jakob Gribel, welcher vor drei Jahren sich nach Griechenland begeben hat, und dessen Aufenthalts-Ort dermal unbekannt ist, liegen mehrere Schuld-Klagen vor, und da sein Eheweib das Anwesen nicht mehr bestreiten kann, hat sie um Zusammenberufung der Gläubiger, und um einen Nachlaß-Versuch die Bitte gestellt.

Auf Dienstag den 31ten May d. Js. werden Jakob Gribel, und sämtliche Jakob Gribel'sche Gläubiger in die Gerichts-Kanzley, und zwar Ersterer unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß angenommen werde, er genehmige die Verhandlung seines Weibs bezüglich des Schulden-Wesens, und des Verkaufs seines Anwesens; letztere aber, um einen Nachlaß-Vergleich zu versuchen, unter dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden angesehen werden, daß sie den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen beytreten.

Schwabmünchen den 30ten April 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

196.) praes. den $\frac{7}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In Folge höchster Regierungs-Entschließung werden die dem vormaligen 20ten Landwehr-Bataillon angehörigen 228 Feuergewehre, 198 Bajonete und Patron-Taschen, am Montag den 30ten May d. J. Vormittags 10 Uhr dahier am Landgerichts-Sitze öffentlich an die Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Ottobeuern den 2ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

197.) praes. den $\frac{9}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des bürgerlichen Schuhmachermeisters Kaspar Kleiber zu Höchstädt, bestehend aus dem in der untern Bäckergasse, Hs.-Nr. 147 gelegenen Wohnhause mit Viehstall nebst daran gebautem Stadel, Hofraum, kleinem Wurzgärtchen und Gemeinds-Theilen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt,

und Versteigerungs-Termin auf Montag den 6ten Juny d. Js. Morgens von 9 Uhr bis Mittag 12 Uhr im Gerichts-Lokale des unterfertigten Landgerichts angesetzt.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß die auf diesem Anwesen haftenden Lasten am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden, und daß Auswärtige sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Der Hinschlag geschieht übrigens nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Höchstädt am 2ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

198.) praes. den $\frac{9}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Im Walde am Wege vom Baumgärtel nach Arlesried, Patrimonial-Gerichts-Bezirkes Bedernau, wurde am 15ten v. Mts. ein tuchenes Beinkleid aufgefunden. Wer deßhalb Ansprüche zu machen hat, möge sich hierorts melden, und zwar um so gewisser, als ausserdem den bestehenden Gesetzen gemäß weiter über das fragliche Kleidungsstück verfügt werden würde.

Sollte Jemand hieher bezügliche Aufschlüsse zu geben im Stande seyn, so wird derselbe hiemit aufgefodert, sein deßfallsiges Wissen schleunigst hieher zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim am 2ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mgd. Wintrich, Landrichter.

199.) praes. den $\frac{7}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Die für das 20te Landwehr-Bataillon des Oberdonau Kreises vorliegende Baarschaft soll zur Tilgung der Schulden desselben verwendet werden.

Wer daher an dieses Landwehr-Bataillon aus was immer für einem Grunde eine Foderung zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, solche am Montag den 13ten Juny 1836 mit allen Beweis-Mitteln bei unterzeichnetem Land-Gerichte zu liquidiren, weil sonst bei Austheilung der Baarschaft keine Rücksicht auf die nicht angemeldeten Foderungen genommen werden könnte.

Ottobeuern den 2ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

200.) praes. den $\frac{8}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Bei der am 14ten April d. Js. zum Verkaufe des Concurs-Anwesens des Kaspar Bühler, Söldners zu Aislingen angesetzten Tagsfahrt ist kein Kaufsliebhaber erschienen.

Dieses Anwesen, bestehend in Haus und dem Gemeinde-Nutzen wird zum zweitenmal zum Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ausgebothen, und zum Verkaufe selbst der 31te May 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Gerichts-Lokale bestimmt.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, Fremde und Auswärtige haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Dilingen den 3ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

201.) praes. den 7/7 36.

(Amortisations - Erkenntniß.)

Nachdem folgende Original-Urkunden, der zu den von Spitz'lschen Privat-Familien-Stiftungen gehörigen Kapitalien, als:

1.) zu der von Spitz'lschen Almosen-Stiftung, Zinszahlamt Cat.-Nro. 3230, Kapital zu 500 fl. zu 4%, Zins-Zeit 31 März, Ausbruch aus 1500 fl., Hauptsumme laut Hauptbriefs Sr. Churfürstl. Durchlaucht Herzogs Max in Bayern vom 26ten März 1632 auf die Stadt Deggendorf lautend; 2.) der v. Spitz'lschen Meß-Stiftung, Zinszahlamt Cat.-Nro. 3231, Kapital zu 540 fl. zu 4%, Zins-Zeit 25 July, Ausbruch aus 3000 fl., Hauptsumme laut Hauptbriefs Sr. Fürstl. Durchl. des Herzogs Wilhelm in Bayern vom 25ten July 1592 auf Ernst Gaßner lautend; 3.) der v. Spitz'lschen Stipendien-Stiftung: 1.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3304, Kapital zu 1500 fl., zu 4%, Zins-Zeit 2 Febr. laut Hauptbriefs Sr. Churfürstl. Durchlaucht des Herzogs Max v. Bayern vom 4 Februar 1632 auf die Stadt Deggendorf lautend, letzter Transport de dato 2. May 1765 und 15. März 1776; 2.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3305, Kapital zu 500 fl., zu 4%. Zinszeit 1 July, Ausbruch aus 2000 fl. Hauptsumme, laut Hauptbriefs vom 29. May 1629 auf Jakob Schetels Wittwe, letzter Transport wie oben; 3.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3307 Kapital zu 1200 fl., zu 4%, Zinszeit 24 July, Ausbruch aus 4000 fl. Hauptsumme laut Hauptbriefs vom 24ten July 1623 auf Ernst Roming ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben; 4.) Zinszahlamt Cat.-Nro. 3308., Kapital zu 1000 fl, zu 4%, Zinszeit 30 July, Ausbruch aus 2500 fl. Haupt-Summe laut Hauptbriefs vom 6ten Novbr. 1628 auf Wolfen Haindl Bürger in München ursprünglich lautend, letzter Transport wie oben; deren unbekannten Inhaber auf den Antrag des Hr. Friedrich v. Spitzel zu Neuburg hinterlassenen Sohnes des kgl. Herrn Appellations-Gerichts-Rathes Wolfgang v. Spitzel zu Neuburg, als ältesten des v. Spitzl'schen Manns-Stammes zu deren Vorweisung bey dem unterzeichneten Gerichte öffentlich aufgefodert wurden, innerhalb des durch Dekret v. 19 Juny v. J. vorgestreckten Termines von sechs Monaten nicht vorgezeigt worden sind; so werden solche hiemit für kraftlos erklärt.

Augsburg am 3ten May 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

202.) praes. den 7/7 36.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit hoher Weisung der königl. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, vom 1ten May d. J. Nro. 23267 wird anmit dem Publikum, insbesondere aber dem Handels- und Gewerb-Stande folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Alle 10 Tage, nämlich den 10ten, den 20ten, den 30ten oder letzten jeden Monats, und wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage fährt ein Schiffer von Kitzingen, und eben so einer von Würzburg bestimmt zu Thal unmittelbar nach Köln ab, demnach können Güter, welche dahin bestimmt sind, und welche am oder nach diesem Abfahrt-Tage zu Kitzingen oder Würzburg eintreffen, erst mit dem nächstfolgenden Schiffer an den Ort ihrer Bestimmung abgehen.

2.) Eigene oder Speditions-Güter von den Handelsplätzen Kitzingen und Würzburg oder in deren Nähe, müssen wenigstens 2 Tage vor dem festgesetzten Abfahrt-Tage, und zwar jedesmal sogleich mit vollständigen Frachtbriefen

versehen, dem Schiffer übergeben werden, wogegen weit herkommende Speditions-Güter noch am letzten Tage in Ladung genommen werden können.

5.) Der betreffende Schiffer ist verbunden, an dem bestimmten Tage längstens Nachmittags von dem kgl. Haupt-Zollamte abzufahren, und darf sich bey Vermeidung der angedrohten Strafe nicht beygehen lassen, in der Nähe seiner Abfahrt wieder zu landen, und dort Güter gleichviel, ob zum Rang gehörig, oder nicht, zuzuladen.

Würzburg den 5ten May 1836.

Der Magistrat der kgl. Kreis-Haupt-Stadt Würzburg.

Buchner
Iter Bürgermeister.

Schwarz.

203.) a.) praes. den ⅞ 36.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bierbräuers-Sohn Johann Mathias Gagstetter unter Curatel gestellt worden sey, und ohne Mitwirkung seines Curators, des kgl. Advokaten Paur nicht gültig handeln könne, sohin Schulden, die Gagstetter ohne Vorwissen dieses seines Curators machen wird, nicht berücksichtiget werden.

Augsburg am 6ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

204.) praes. den ⅞ 36

(Vorladung.)

Benedikt Dieringer und Anton Geiger beide gebürtig zu Liefenbach sind als ehemalige Soldaten des k. Linien-Infanterie-Regiments (Prinz Karl) seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Andringen der Verwandten werden nun Benedikt Dieringer und Anton Geiger, oder deren Deszendenten, hiermit gerichtlich aufgefodert, binnen 6 Monaten von heute an gerechnet, bey dem k. Landgerichte dahier sich zu melden, ausserdem sie für verschollen erklärt, und ihr zwar unbedeutendes Vermögen der Verwandschaft gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Immenstadt am 6ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Koneberg I. Assessor.

205.) praes. den ⅞ 36.

(Vorladung.)

Johann Baptist Höß, gebürtig zu Immenstadt, ist im Jahre 1808 dem k. III. Linien-Infanterie-Regimente als Soldat zugegangen, und wird seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt.

Derselbe oder seine allenfallsige Descendenz wird hiermit aufgefodert, binnen 6 Monaten beym k. Landgerichte dahier sich zu melden, widrigenfalls Johann Baptist Höß für verschollen erklärt, und sein Vermögen der Verwandtschaft gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Immenstadt am 6ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter abwesend.)

Koneberg, I. Assessor.

206.) c.) praes. den ⅞ 36.

(Bekanntmachung)

(Die Amortisation einer k. b. Staats-Obligation betr.)

Eine von der k. Schuldentilgungs-Spezial-Kassa-Augsburg am 1ten Oktober 1813 für die

katholischen Kultus- und Unterrichts-Stiftungen dahier ausgestellte, ursprünglich auf 700 fl. lautende, seit dem Jahre 1825 aber nur mehr für 100 fl. giltige Obligation sub Kataster-Nro. 23332 ist verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit auf Ansuchen der Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens in Augsburg aufgefodert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg am 29. März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piehler.

207.) c.) praes. den 2/5 36.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anwesen, oder das Besitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Pöttmes, im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt anmit anberaumt ist, wo auch die Kaufs-Bedingnisse näher bekannt gemacht werden.

Dieses Besitzthum besteht: in einem ganz gemauerten Wohnhause mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle gemauert und mit Ziegeln, in einem Wasch- und Brandwein-Hause, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebautem Brenn-Ofen, in 6, 51 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 45 Dezim. Aeckern, in 38, 82 Dezim. Wiesen, in 46, 30 Dezimalen Waldung, und endlich in einem Zehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieses Gesammt-Anwesen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuschlag des Anwesens an den Meistbiethenden geschieht nach den Bestimmungen im §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls gesetzlich auszuweisen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von diesem Besitzthume höchst unbedeutend sind, während das Gesammt-Areal ganz zehentfrey ist.

Pöttmes, Ldgs. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Schertel, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATSP-APIERE.

Den 7. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 9. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 14. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101¾
detto à 3½% „		100	detto à 3½% „		100⅝	detto à 3½% „		100⅝
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	43	41	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	43	41

Königlich - Bayersches

Intelligenz-Blatt

für den Ober - Donau - Kreis.

No. 21.

Augsburg, den 23ten May 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CLXXX.) ad Nrm. 18702.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Verrechnung der Straf-Gelder für Uebertretungen der Straßen-Polizey-Ordnung nach Maaßgabe einer kgl. Finanz-Ministerial-Entschliessung vom 10ten Oktober 1822 für die Armen-Fonde, hier die Mittheilung dieser Entschließung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem einige Behörden bezüglich der Verrechnung der wegen Uebertretung der Straßen-Polizey-Ordnungen erhoben werdenden Straf-Gelder von den bestehenden Normen abgewichen sind, und dadurch Reklamationen herbeygeführt haben: so wird in Gemäßheit höchster Weisungen des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. März und 17. April d. Js., die deßfalls bereits unterm 10. Oktober 1822 von dem königl. Staats-Ministerum der Finanzen erlassene Entschließung hiemit zur

genauesten Nachachtung den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden nachstehend kundgegeben.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bey den mittelst Bericht vom 31. August vorgetragenen Verhältnissen hinsichtlich der Chaussee-Kassen wird nunmehr nach dem berichtlichen Gutachten der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises, Kammer der Finanzen, vom 28. März d. J. genehmiget, daß die Straßen-Polizey-Straf-Gelder, welche ehemals in die abgsonderten Chaussee-Kassen geflossen sind, seit dem 1ten Oktober 1817 aber in die Kreis-Kasse fließen, im Unter-Main-Kreise künftig, gleichwie in den übrigen Kreisen behandelt, resp. zu gleichen Theilen unter die Angeber und die nächstgelegenen Armen-Kassen vertheilt werden.

München den 10ten Oktober 1822.

CLXXXI.) ad Nrm. 20795.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Hazard-Spiele betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung vom 10ten d. Mts. erklärt das sogenannte „Stoßpudel-Kegel-Spiel" als Hazard-Spiel. Demnach ist dasselbe von nun an auch unter die verbotenen Spiele zu zählen. Wo dieses Spiel bisher üblich war, sollen die Inhaber hierauf aufmerksam gemacht werden.

Augsburg den 17ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXXII.)

(Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 4ten d. M. ist das unterfertigte Appellations-Gericht angewiesen worden, an die im Regierungs-Blatte Nr. 14. vom 30. April d. J. Seite 249 bis 253 bekannt gemachte Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel, sich in vorkommienden Fällen genau zu halten, und auch die Unter-Gerichte des Kreises zur genauen Befolgung derselben anzuweisen.

Die sämtlichen Unter-Gerichte des Ober-Donau-Kreises werden daher angewiesen, in vorkommenden Fällen sich an die erwähnte Uebereinkunft genau zu halten.

Neuburg am 13. May 1836.

Königl. Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

CLXXXIII.) ad Nrm. 20539.

(Falsche bayerische Kronen = Thaler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es sind an zwey verschiedenen Orten im Kreise falsche bayerische Kronen-Thaler nach dem älteren Gepräge wahrgenommen worden.

Einer derselben ist aus schlechtem Zinn in einer nachgemachten Form gegossen, und hat gar keinen Werth.

Ein zweyter gehört auch unter die gegossenen falschen Münzen, ist von Messing, und die gegossenen Platten sind auf gewöhnliche Gürtler = Weise versilbert. Beynahe um ein halb Kölner = Loth leichter als ein guter Thaler, muß dieser falsche Kronen-Thaler durch einen hellen Klang sich besonders kennbar machen.

Man warnt gegen diese falschen Münzen und verbindet hiemit die Auffoderung, die Verbreiter den Polizey-Behörden schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 12ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXXIV.) ad Nrm. 20258.

(Die Zins-Erhebung von Stiftungs = Kapitalien aus österreichischen Kassen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur genauesten Nachachtung wird den betreffenden Verwaltungen und Behörden nachstehendes höchstes Ministerial = Rescript vom 4ten d. Monats im Abdrucke bekannt gemacht:

„Einer durch einen Bericht der königl. bayerischen Gesandtschaft in Wien veranlaßten Mittheilung des kgl. Staats = Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern zufolge, sind die Zusendungen der bayerischen Stiftungs-Verwaltungen Behufs der Erhebung der Zinsen von ihren in Oesterreich anliegenden Kapitalien häufig mangelhaft, wodurch die Zins = Erhebung Anstände und Verzögerung erfährt."

„Demzufolge wird die kgl. Kreis = Regierung beauftragt, die Stiftungs = Verwaltungen wiederholt aufmerksam zu machen, daß ein gehörig legalisirtes Existenz-Zeugniß der Stiftung, dann die genaueste Bezeichnung der Obligation unter Angabe ihrer Nummern, und des Tages und Ortes ihrer Ausstellung als unerläßliche Vorbedingungen erscheinen, ohne deren Erfüllung nie von den k. k. Stellen einem Gesuche um Ausfolglassung verfallener Stiftungs-Zinsen Folge gegeben wird."

Augsburg den 13ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXXV.) ad Nrm. 20775.

An sämtliche Polizey-Behörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf Fremde betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um der hie und da auffallend hervortretenden Lauheit in Führung der Fremden-Bücher, so wie bey Erholung der Aufenthalts = Scheine für übernachtende Fremde

wo diese vorgeschrieben ist, entgegen zu wirken, werden sämtliche Polizey-Behörden des Kreises aufgefodert, auf die bestehenden Vorschriften im Vollzuge derselben ein wachsames Auge zu richten, und alle selbstgemachten oder zur Anzeige kommenden Wahrnehmungen rechtzeitig und alles Ernstes zu würdigen.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXXVI.) ad. Nrm. 21022.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Kreises.

(Die herumziehenden Händler und den Besuch der Messen und Märkte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung findet sich veranlaßt, den Erlaß vom 30ten July 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1034 u. folg.) hiemit zu erneuern, da wahrgenommen werden mußte, daß sich noch viele, namentlich fremde, sogenannte „Illyrische Händler" in Handels-Geschäften im Kreise herumtreiben, wozu sie durchaus die verordnungsmäßigen Nachweise einer Berechtigung nicht besitzen.

Zugleich werden sämtliche Polizey-Behörden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bey Ausländern, welche sich in Bayern aufhalten, um daselbst die Messen und Märkte als Verkäufer zu besuchen, einfache Pässe, welche blos ihre Person legitimiren, nicht genügen, dieselben sich vielmehr durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes jährlich zu erneuerndes Original-Attest über die Eigenschaft entweder eines rechtlichen Fabrikanten, oder eines wirklich conzessionirten Professionisten, oder eines mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehenen Kaufmanns oder Künstlers, oder endlich eines Produzenten roher Erzeugnisse auszuweisen haben, (Verordnung vom 8ten May 1811 I. lit. B.) – Individuen, welche sich daher ohne solche Nachweise, gewöhnlich auf dem Lande als Händler herumtreiben, sind, wenn gleich mit giltigen Pässen versehen, zurückzuweisen.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXVI.) ad Nrm. 20434.

An

die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Sammlung für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die im Abdrucke folgende Vorstellung des katholischen Kirchen-Verwaltungs-Rathes zu Athen vom 6ten März d. Js. eine bey den Katholiken des Königreiches vorzunehmende Sammlung freiwilliger Beyträge für die kathol. Kirchen-Gemeinden in Griechenland nach Inhalt eines kgl. Ministerial-Rescriptes vom 7ten praes. 11ten May d. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher beauftragt, unverzüglich im Benehmen mit den betreffenden k. Pfarr-Aemtern diese Collekte anzuordnen, die eingegangenen Beyträge an das Expeditions-Amt der unterfertigten Kreis-Stelle gegen Empfangs-Bescheinigung einzusenden, und im Verlaufe von 3 Monaten zum Behufe der öffentlichen Bekanntmachung das Ergebniß derselben besonders anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 18ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck der Vorstellung.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Durchdrungen vom tiefgefühltesten Danke für die am 3ten d. Mts. allergnädigst dem allerunterthänigst gehorsamst unterzeichneten Vorstande des katholischen Kirchen-Verwaltungs-Rathes notifizirte kgl. Schankung, wagt Letzterer vertrauungsvoll sich wiederholt den Stufen des Thrones E. k. M. zu nahen, mit der allerunterthänigst gehorsamsten Bitte:

„E. k. M. möge allergnädigst geruhen, in „sämtlichen katholischen Pfarreyen des Königreiches Bayern eine Collekte freywilliger Beyträge „für die kirchlichen Bedürfniße der in den königl. „griechischen Provinzen Morea und Rumelien, besonders der zu Athen sich vorfindenden „katholischen Kirchen-Gemeinden allerhuldvollst zu „bewilligen."

Wenn das tiefe religiöse Gemüth E. k. M. diese vertrauensvolle Bitte weckte, so läßt uns dieselbe ehrfurchtsvoll auszusprechen, der Umstand wagen, daß unter den Katholiken dieser Provinzen sich ja auch so manche Bayern befinden, für welche die feste Begründung eines regelmäßigen Gottesdienstes einem der ersten und heiligsten Bedürfnisse abhilft.

In der festen Ueberzeugung, daß Tausend und abermal Tausende unserer Glaubens-Genossen in Allerhöchst-Dero Landen nur die allerhöchste Erlaubniß gewärtigen, um nach Kräften dem erhabensten kgl. Vorbilde, auf welches Bayerns edles treues Volk mit Stolz und Liebe seine Augen gefesselt hält, nacheifern zu können, sprechen wir schon zum Voraus die zuversichtliche Hoffnung aus, daß dann auch in diesen, der Fußstapfen heiliger Apostel sich erfreuenden Provinzen, ein ununterbrochenes Gebet für Bavarias königliches Fürstenhaus, und für dessen Allerhöchsten von der Vorsehung uns geschenkten edlen Sprossen Ottos des Ersten Majestät, zu dem Geber alles Guten durch Aeonen und Aeonen emporsteigen werde.

Zuversichtlich der allergnädigsten Gewährung dieser Christen-Bitte harrend, erstirbt in tiefster Ehrfurcht ꝛc. ꝛc.

Athen den 6ten März 1836.

CLXXXVIII.) ad Nrm. 20358.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Sammlung zur Erbauung einer katholischen Kirche in Hanau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines k. Ministerial-Rescriptes vom 5ten May d. Js. haben Seine Majestät der König auf die im Abdrucke folgende Vorstellung vom 20ten April 1836

der katholischen Gemeinde der kurhessischen Provinzial=Hauptstadt Hanau zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche daselbst eine Sammlung bey allen Katholiken des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämtliche Distrikts=Polizey=Behörden erhalten daher den Auftrag, ungesäumt im Benehmen mit den betreffenden kgl. Pfarr=Aemtern diese Collekte anzuordnen, die eingegangenen Beiträge an das Expeditions=Amt der unterfertigten Kreis=Stelle gegen Empfangs=Bescheinigung einzusenden, und im Verlaufe von 2 Monaten das Ergebniß derselben zum Behufe der öffentlichen Bekanntmachung anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg am 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Allerdurchlauchtigster 2c.

In der Kurfürstlich=Hessischen=Provinzial=Hauptstadt Hanau befindet sich eine bedeutende katholische Kirchen=Gemeinde, welche seither wegen Mangels einer eigenen Kirche genöthigt war, ihren Gottes=Dienst in dem gemietheten Saale eines Privat=Hauses abzuhalten.

So unangemessen und zweckwidrig ein so sehr beengtes Lokale, wie das unsrige auch für die Würde des katholischen Cultus ist; so würden wir dennoch bey der Beschränkheit unserer Mittel Anstand genommen haben, an den Neubau einer Kirche zu denken, wenn nicht die fernere Abhaltung des Gottes=Dienstes wirklich unmöglich wäre, in einem Raume der höchstens 200 Menschen anständig faßt, während sich nicht selten 600 darin zusammen drängen, welche sich theilweise auf den Stiegen und auf öffentlicher Straße einen Platz suchen müßen.

Die Kurfürstliche hohe Staats=Regierung der wir unsern Nothstand unterthänigst vorgestellt haben, hat deshalb auch die Nothwendigkeit der Erbauung einer neuen Kirche anerkannt, und es ist uns zur Aufbringung der hiezu erfoderlichen Bau=Kosten unter Anderm die Veranstaltung einer Collekte nicht nur im ganzen Kur=Staate durch Landesherrliche Entschließung gnädigst gestattet worden, sondern auch im Auslande da, wo wir die Erlaubniß der betreffenden Regierung hiezu erlangen würden.

Wir gehören zwar nicht unter den beglückenden Scepter Euerer Majestät, und würden es auch nicht wagen, vor Höchst=Ihrem Throne zu erscheinen, und um eine huldvolle Unterstützung zu diesem Kirchen=Baue Euere Königliche Majestät alleruntertänigst zu bitten, wenn uns die allgemein anerkannte Großmuth und der hellleuchtende Frömmigkeits=Sinne Euerer Majestät hiezu nicht ermuthigten. Ziehen wir dabey noch in besondere Erwägung, daß die christliche Liebe überhaupt keine staatlichen Grenzen hat, und daß wir von denselben Banden der heiligen Religion umschlungen sind; so schmeicheln wir uns, daß sich unsere alleruntertänigste Bitte, die wir Euerer Königlichen Majestät zu Füßen legen, einer allergnädigsten Berücksichtigung erfreuen dürfte.

Hanau den 20ten April 1836.

In tiefster Erniederung

Euerer Königlichen Majestät,

alleruntertänigste
Vorsteher der kath. Gemeinde:

Schaum, J. Waltz, H. G. Oldenkott.

CLXXXIX.) ad Nrm. 20672.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden dann Landwehr-Regiments- und Bataillons-Kommando des Kreises.

(Das Rechnungs-Wesen der Landwehr im wirklichen Dienste betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Landwehr-Ordnung vom 7ten März 1826 verfügt §. 46:

„Die Landwehr-Rechnungen werden jährlich durch einen Ausschuß der betheiligten Korps unter dem Vorsitze der Korps-Kommandanten und eines Polizey-Beamten, dann, wo Magistrate bestehen, unter Beiziehung eines Mitgliedes derselben, revidirt. Sind hiebey von keiner Seite erhebliche Bedenken erhoben, oder sind dieselben sogleich auf befriedigende Weise gelöset worden; so werden die revidirten Rechnungen durch gemeinsamen Beschluß des Ausschusses definitiv erledigt, im entgegengesetzten Falle aber an die Kreis-Regierung eingesendet, wo die Super-Revision benehmlich mit dem Kreis-Kommandanten statt findet."

Man macht auf diese Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß hierunter nicht allein die Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Oekonomie-, sondern auch die Schuldentilgungs-Rechnungen begriffen seyen.

Von dem genauen Vollzuge wird man sich durch Einsichtsnahme der Rechnungen selbst überzeugen.

Augsburg den 14ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonaukreises.	K. Kreiskommando des Ober-Donau-Kreises.
Kammer des Innern.	(In Abwesenheit des kgl. Kreis-Kommandanten.)
v. Link, Präsident.	Frhr. v. Perglas.
	coll. Kliebenschedel.

CIC.) ad Nrm. 20210.

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey Wertingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Michael Melcher wurde die Stadt-Pfarrey Wertingen, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1412 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1346 fl. 53 $\frac{5}{8}$ kr., nämlich: 1.) in 41 fl. 17 $\frac{3}{8}$ kr. ständigem Gehalte, 2.) in 146 fl. Ertrag aus Realitäten, 3.) in 837 fl. 28 kr. Ertrag aus Rechten, 4.) in 321 fl. 58 $\frac{3}{8}$ kr. für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 428 fl. 30 $\frac{2}{8}$ kr.

Allenfallsige Competenten haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 6 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 15ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXXXI.) ad Nrm. 20757.

(Die Erledigung der Pfarrey Böhen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Andreas Steidle auf die Pfarrey Schwabmühlhausen wurde die Pfarrey Böhen, Landgerichts Ottobeuern, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 772 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 725 fl. 29 $\frac{1}{8}$ kr., nämlich:

1.) in 284 fl. 25½ kr. ständigem Gehalte; 2.) in 193 fl. 46 kr. Ertrag aus Realitäten; 3.) in 170 fl. Ertrag aus Rechten; 4.) in 77 fl. 18 kr. für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 39 fl. 23½ kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 15ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXXII.) ad Nrm. 20758.

(Die Erledigung der Pfarrey Lamerdingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Firmus Dismas Nager auf die Pfarrey Wörishofen wurde die Pfarrey Lamerdingen, Landgerichts Buchloe, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 366 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 429 fl. 17 kr., nämlich:

1.) in 217 fl. 28 kr. ständigem Gehalte; 2.) in 72 fl. aus dem Ertrage der Realitäten; 3.) in 43 fl. 26 kr. Ertrag aus Rechten; 4.) in 96 fl. 23 kr. für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 27 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 14 Tagen anher vorzulegen.

Augsburg den 15ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CLXXXIII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Plech betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Pfarr-Stelle zu Plech, im Dekanat Kreußen, Landgerichts Pegnitz, kam durch allergnädigste Ernennung des Pfarrers und Seniors Munzert auf die Pfarrey Regnitz-Losau in Erledigung, und wird daher zur Bewerbung binnen Sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben; sie hat das nachstehend Fassionsmäßige Einkommen:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Geld 37 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 6⅝ Klafter bayerisches Maas, weiches Scheitholz aus dem Spieser-Forst à 3 fl. 4 kr. = 22 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Geld vom Gotteshaus Plech 33 fl. 15 kr.; aus der Lothischen Stiftung 6 fl.; b) an Naturalien: 1 Schäffel Korn, Münchner-Maas 10 fl.; 1 Schäffel 1 Metzen Hafer à 4 fl. per Schäffel = 4 fl. 40 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 40 fl., an Aeckern 2⅞ Tagwerk 17 fl., an Wiesen ⅞ Tagwerk 3 fl., an Gärten ⅞ Tagwerk 1 fl. 48 kr., an Waldung 12 Tagwerk 6¼ Klafter weiches

Scheitholz bayerisches Gemäß 18 fl. 36 kr., ¾ Klafter buchenes Prügelholz 2 fl. 2½ kr., 2 Klafter grünes Aststreu 1 fl. 20 kr., Rech-Streu 1 fl. 54 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben an Geld und Zins-Pfenningen 1 fl. 2 kr., Korn 23 fl. 15¾ kr., Haber 17½ kr.; b) wechselnd: an Zins-Pfenningen 4¾ kr.; an Korn 3 fl. 49½ kr.; an Gerste 1 fl. 57¾ kr.; an Haber 1 fl. 10 kr. A.) Anfall von Lehn-Briefen 33¾ kr. B.) f. g. große Gilt: 5½ Simer Korn 94 fl. 3½ kr.; 4⅓ Simer Haber 56 fl. 13¾ kr.; 2.) an Zehenten 99 fl. 21¾ kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 150 fl. 32¼ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gebühren 15 fl. 5½ kr. Summa 646 fl. 10 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 14 fl. 42¾ kr., bleiben als reines Einkommen 631 fl. 27¼ kr.

Bayreuth den 6ten May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefrid, Sekretär.

CLXXXXIV.) ad Nrm. 21048.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Reluition der Landwehr-Dienstpflichtigkeit btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22ten v. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 491) werden diejenigen Distrikts-Polizey-Behörden, welche den dort abgefoderten Bericht noch nicht erstattet haben, hiemit aufgefodert, dieser Obliegenheit im Verlaufe von 8 Tagen a recepto nachzukommen.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonaukreises.	Kgl. Kreis-Kommando.
Kammer des Innern.	(In Abwesenheit des kgl. Kreis-Kommandanten)
v. Link, Präsident.	Frhr. v. Perglas.

coll. Kliebenschedel.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 11ten May d. J. zu beschließen geruht:

1.) daß der bisherige IIte Assessor bey dem k. Landgerichte Höchstädt Franz Seraph Paur seinem Ansuchen gemäß in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte Ebersberg versetzt werde; wo sodann 2.) die sich hiedurch eröffnete IIte Assessors-Stelle am Landgerichte Höchstädt dem geprüften Rechts-Praktikanten zu Kötzting Karl von Egger allergnädigst verliehen wurde.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 10ten d. M. wurde der geprüfte Pharmaceut Eduard Philipp Döbner als Lehrer der Physik, Chemie, Naturgeschichte und Encyklopädie der Gewerbe an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Augsburg ernannt.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 3ten May d. J. haben Seine Majestät der König die Pfarrey Schwab-Mühlhausen, k. Landgerichts Schwabmünchen, dem bisherigen Pfarrer in Böhen Andreas Steidle allergnädigst zu übertragen geruht.

Mit höchstem Ministerial-Rescript vom 4ten d. M. wurde dem Schul-Lehrer Johann Nepomuk Altegger zu Loppenhausen, k. Landgerichts Mindelheim, wegen zurückgelegter fünfzigjähriger Dienst-Zeit die Ehren-Münze des Ludwig-Ordens ertheilt.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8ten May d. J. den Stadt-Kaplan Johann Baptist Unglert zu Augsburg von dem Antritte des Curat-Benefiziums in Weißingen, Landgerichts Dilingen, zu dispensiren, und diese hiedurch sich wieder eröffnende Pfründe dem Kaplan Joseph Anton Schwager bey St. Maximilian in Augsburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Karl Joseph Hörger bisherigen Stadt-Kaplan bey St. Moriz in Augsburg wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Täfertingen zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe am 12ten April 1836 die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescript, vom 7ten d. M. wurde dem Custos und Pedell Raimund Gustav Bissinger an der protestantischen Studien-Anstalt zu St. Anna in Augsburg die Ehren-Münze des Ludwig-Ordens allergnädigst verliehen.

(Die frommen und wohlthätigen Vermächtnisse des verstorbenen Priesters und Professors Gaudenz Wiedemann zu Hedingen in seinem Geburtsorte Ober-Kammlach betr.)

Der auf einer Reise, in dem Franziskaner-Hospitium zu Telfs in Tyrol verstorbene Priester und fürstlich Hohenzollern-Sigmaringsche Professor von Hedingen, Gaudenz Wiedeman hat in einer letztwilligen Disposition für seinen Geburtsort Ober-Kammlach, k. Landgerichts Mindelheim, folgende fromme und wohlthätige Vermächtnisse gemacht. 1) 600 fl. um von den jährlichen Zinsen armen kranken Personen ärztliche Hilfe, und besonders die nöthigen Medikamente zu verschaffen; 2.) 400 fl. um von den daraus fließenden jährlichen Zinsen für dürftige Orts-Familien den jährlichen Beytrag zu dem Wart-Gelde der Distrikts-Hebamme zu bestreiten. Der allenfalls verbleibende Ueberschuß soll zu dem Nr. 1 bestimmten Zwecke verwendet werden; 3) 500 fl. zu Abhaltung eines Jahr-Tages in der Pfarr-Kirche in Ober-Kammlach, und von 12 Monat Messen. 4.) 250 fl. für die Lokal-Armen-Kasse, und 5.) 250 fl. für den dortigen Lokal-Schul-Fond; 6.) an der Wohlthat der sub. Nro. 1 und 2 getroffenen Anordnungen sollen auch die zu der Gemeinde Ober-Kammlach gehörigen Weiler Höllberg, Rufen, Wiedereck und Kirchstetten Theil zu nehmen haben.

Diese Vermächtnisse werden mit verdienter Anerkennung dieser Wohlthätigkeit hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

208.) praes. den $\frac{14}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Martin Fischer, Bauer zu Loppenhausen, und sein Eheweib Rosalia Fischer, geborne Vogt, haben die zwischen ihnen durch Ehe-Vertrag vom 4ten August 1809 abgeschlossene Gütergemeinschaft durch gegenseitige Uebereinkunft wieder aufgehoben, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mindelheim am 4ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

209.) praes. den 1/5 36.

(Bekanntmachung.)

Johann Kaspar Endres, Kupferschmied-Meister zu Grönenbach, hat wegen Ueberschuldung seine Zahlungs-Unfähigkeit gerichtlich erklärt, und zugleich um eine gütliche Borg- und Nachlaß-Verhandlung mit den Gläubigern nachgesucht. Da man von Seite der unterfertigten Behörde in Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe dem Gesuche des Gemein-Schuldners zu willfahren beschloß; so werden sämtliche Gläubiger zu der hiezu auf Mittwoch den 8. Juny d. J. früh 9 Uhr angesetzten Tagsfahrt hiemit förmlich vorgeladen, und dabey bemerkt, daß die Nicht-Erscheinenden, und die nicht gehörig Bevollmächtigten sich den Beschlüßen der Mehrzahl der gleich oder mehr bevorzugten Gläubiger anzureihen haben.

Grönenbach am 5ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Hormaier, Landrichter.

210.) a) praes. den 1/5 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Gantsache der Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried betr.)

Die Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried haben sich als insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 13ten Juny 1836; II.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 16ten July, und III.) zur Schluß-Verhandlung auf Mittwoch den 17ten August d. J., und zwar für die Replik bis Mittwoch den 31ten August, und für die Duplik bis Freitag den 16ten September 1836, jedesmal Morgends 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldner unter dem Rechts-Nachtheile anmit öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey unterfertigtem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird noch notifizirt, daß nach dem unterm 20ten v. M. aufgenommenen Gant-Inventar der Aktiv-Stand 1192 fl., und der Passiv-Stand 1574 fl. 45 kr. betrage, wovon 919 fl. Hypothekar-Schulden sind, und daß der Anmeldungs-Termin auch zur Stellung der geeigneten Anträge über den Verkauf, oder die Verpachtung des gesamten zum Freiherrl. v. Freiberg'schen Patrimonial-Gericht Hopferau doppelt leibrechtsweise grundbaren Gant-Anwesens bestimmt sey.

Füssen den 9ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

211.) praes. den 1/5 36.

(Bekanntmachung.)

Schon im May v. Js. starb der Fürstlich Wallerstein'sche Hofrath und Patrimonial-Richter bey Heilig-Kreuz Philipp Probller dahier, und da dessen Verlassenschaft die Betheiligten nur cum beneficio Legis et Inventarii antreten wollen; so werden hiemit von dem königl.

Landgerichte, durch das k. Kreis- und Stadt-Gericht hiezu delegirt, alle jene Gläubiger, welche aus was immer für einem Grund an seine Nachlaß-Masse eine Foderung geltend zu machen glauben, hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen dieselbe hierorts anzubringen, widrigenfalls mit der Verlassenschafts-Abhandlung weiter fürgeschritten werden wird, und jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätte.

Donauwörth am 10ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

212) praes. den $\frac{16}{5}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der abwesende ledige Sailer-Geselle von Schrobenhausen Johann März wird aufgefodert, wegen einer von Maria Anna Fürst aus Unteracker und ihrem Kinds-Vormunde gegen ihn dahier unterm 11ten gestellten Paternitäts-, Alimentations-, und Satisfaktions-Klage binnen 2 Monaten vom Heutigen an bey unterfertigtem Gerichte sich zu verantworten, oder seinen Aufenthalt bekannt zu geben.

Schrobenhausen den 12ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

213.) praes. den $\frac{14}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Söldner und Gärtner Franz Kaufer von Lamerdingen, dessen Personal-Beschrieb unten folgt, hat sich am 10ten d. M. ohne Wissen und Willen seines Ehe-Weibes von Hause entfernt, und 500 fl. in Kronen-Thalern mit sich genommen, ohne Zweifel in der Absicht, sich in das Ausland, und vermuthlich nach Frankreich zu begeben.

Auf Antrag des verlassenen Ehe-Weibes werden demnach sämtliche Polizey-Behörden ersucht, diesen Franz Kaufer auf Betreten anhalten, und an das unterfertigte Landgericht liefern zu lassen.

Buchloe am 13ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Enzensberger, Landrichter.

Personal-Beschrieb des Franz Kaufer:

Alter: 39 Jahre; Größe: nicht ganz 6'; Haare: dunkel mit grauen vermischt; Stirne: niedrige; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: proportionirt; Mund: detto; Kinn: rund; Gesichts-Bildung: länglicht; Gesichts-Farbe: bräunlicht; besondere Kennzeichen: sehr starke Blatter-Narben.

Bey seiner Entfernung trug Kaufer einen runden Filz-Hut, einen hellgrünen Janker, kornblautüchene lange Hosen, und gewichste Halb-Stiefel. Seine Weste ist von blauem Merino; darüber trägt er einen dunkelblauen tüchenen Mantel mit einem langen Kragen, dessen oberer Theil von 2 messingenen Löwen-Knöpfen zusammen gehalten wird.

214.) praes. den $\frac{16}{5}$ 36.

(Vorladung.)

Michel Herz, geboren im Jahre 1793 zu Knottenried wurde im Jahre 1813 bey dem damaligen k. IIten leichten Infanterie-Bataillon eingereiht, und ist seit der Schlacht bey Hanau vermißt.

Auf Ansinnen der Verwandten wird nun Michel Herz oder seine Deszendenz aufgefodert, binnen 6 Monaten beim k. Landgerichte dahier sich zu melden, ausserdem Michel Herz für verschollen erklärt, und sein in 300 fl. bestehendes

Vermögen der bekannten Verwandtschaft gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Immenstadt am 13ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

215.) praes. den 16/5 36.

(Diebstahls-Bekanntmachung.)

In dem Zeitraume vom 8ten bis 13ten d. M. wurden aus einer Behausung dahier ein noch wenig getragenes Cattun-Kleid mit schwarzem Grunde, und braun, roth und weiß eingedruckten Verzierungen, gefüttert mit grauem Sassinet im Werthe von 5 fl., ferner ein bereits getragenes schwarz seidenes Kleid mit neu eingesetzten Aermeln und Leib, der Stoß gefüttert mit braun und weissem Cattun, der Leib aber mit grauem Sassinet, im Werthe zu 10 fl. entwendet.

Sämtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden zur gefälligen Spähe auf die entkommenen Gegenstände, und den zur Zeit unbekannten Thäter hievon in Kenntniß gesetzt, und wird im Entdeckungsfalle schleuniger Anzeige auher entgegengesehen.

Memmingen den 14ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

216.) praes. den 18/5 36.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerstag den 12. May 1836 Abends zwischen 6 und 8 Uhr wurde aus einem hiesigen Hause von einem Dienstbothen entwendet:

a.) ein aschenfarbenes grün und roth cattunenes Kleid im Werthe zu 6 fl., b.) ein grüner Merino-Spenzer zu einem solchen zu 2 fl., c.) ein roth und blau gestreifter Schecken-Rock gewerthet zu 1 fl. 48 kr., d.) ein neues und 2 alte Hemder gewerthet zu 1 fl. 42 kr., e.) 4 Schecken-Schürze, wovon 2 dunkelblau und schwarz, einer roth und weiß, und ein vierter gelb und weiß sind, zu 2 fl., f.) ein zizener blau und weißer Schurz zu 1 fl., g.) ein alter schwarzseidener Schurz zu 20 kr., h.) ein altes Leintuch zu 24 kr., sonach ein Gesamtwerth von 15 fl. 14 kr.

Unterfertigtes kgl. Kreis- und Stadtgericht ersucht nunmehr sämtliche Behörden auf obige Gegenstände sowohl, als auch auf den zur Zeit unbekannten Thäter amtliche Spähe zu halten.

Memmingen den 14ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

217.) praes. den 16/5 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des heurigen Ertrags an Eichenloh-Rinde betr.)

Der Ertrag an Eichenloh-Rinde von dem heurigen Schlag in dem circa 30jährigen Nieder-Wald bey Leutershofen, eine Stunde von Augsburg, welche circa 550 Ztr. oder 2500 Bund, fast durchgehends Spiegel-Rinde abgeworfen hat, wird am 30ten d. Mts. Morgens 9 Uhr zu Stadtbergen bey Augsburg in Parthien zu 200 bis 250 Bund, oder 30 bis 50 Zentner im Versteigerungs-Wege verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche ausserhalb des Polizey-Bezirkes der Stadt Augsburg, und ausserhalb des Landgerichts Göggingen domicilliren,

haben sich mit Zeugnissen der betreffenden Rent-Aemter über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, da der Zahlungs-Termin auf den 1ten Sept. d. Js. festgesetzt wird.

Die Anspann-Besitzer zu Stadtbergen sind bereit, den Transport von Stadtbergen nach Augsburg für 6 kr. per Zentner, auf eine Entfernung von 6 Post-Stunden für 15 kr. den Zentner, oder für 20 Heller von jeder Stunde, und auf eine Entfernung von 7 Stunden und darüber für 15 Heller von jeder Stunde den Zentner inclus. aller Unkosten an Pflaster-Zoll rc. zu übernehmen.

Augsburg den 16ten May 1836.

Königliches Bayerisches Forstamt.

v. Fürer.

218.) praes. den $\frac{18}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Gant-Sache des Anton Kistler von Feigenhofen wird auf kreditorischen Antrag das nachher beschriebene Sldn-Anwesen nebst den vorhandenen Mobilien am Freytag den 17ten Juny 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr zum 2ten Male dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Besitz-, und Zahlungsfähige Käufer hiemit in die Kanzley des unterfertigten Landgerichts mit dem Beysatze eingeladen werden, daß auswärtige hierorts nicht bekannte Käufer sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Beschrieb des Gant-Anwesens.

Ein Feldgut, bestehend in Haus, Stadel und Stall nebst Garten und Gemeinde-Nutzen, welch letzterer circa 6 Tagwerk 62 Dezimalen theils Aecker, theils Wiesen und Holzgrund in sich faßt; dann $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers beym Ballets-hof, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers im Erbesthal, $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers der Buchfeld-Acker, $\frac{1}{2}$ Jchrt. Ackers der Bechhalden-Acker; $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wechsel-Maad, und $\frac{1}{4}$ Jchrt. Ackers der Loch-Acker.

Wertingen den 16ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

219.) praes. den $\frac{20}{5}$ 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem folgende stadtgerichtl. Pfleg-Amts-Obligationen als Nro. 563 vom 30ten September 1816 zu 200 fl., dann Nro. 1394 vom 3ten July 1819 zu 125 fl., wovon bereits 22 fl. abbezahlt sind, die erstere auf die Gärtners-Kinder Joh. Ludwig Philipp und Katharina Kuntz, die letztere auf „Kuntz, Gärtners Kinder" lautend, deren unbekannte Inhaber auf den Antrag der großjährigen Gärtners-Tochter Katharina Kuntz zu deren Vorweisung bey dem Unterzeichneten Gerichte öffentlich aufgefodert wurden, innerhalb des durch Dekret vom 3. November v. Js. vorgestreckten Termins von 6 Monaten nicht vorgezeigt worden sind; so werden solche hiemit für kraftlos erklärt.

Augsburg am 17ten May 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

220.) praes. den $\frac{18}{5}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Jakob Benzinger, Schneider ehelicher Sohn des Schneider-Meisters Philipp Jakob Benzinger und dessen Ehefrau Anna Justina, geborne Kleiber von Memmingen,

51 Jahre alt, hat sich vor mehr als 25 Jahren von hier, unbekannt wohin, entfernt, ohne seit jenem Zeitpunkte einige Notiz von sich zu geben, oder daß sonst eine zuverläßige Nachricht seinetwegen während dieser Zeit zu erhalten gewesen wäre.

Auf Andringen seiner nächsten Verwandten werden nun nach Maßgabe der statutarischen Verordnung vom 4ten April 1777 Johann Jakob Benzinger, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben aufgefodert, binnen einem peremtorischen Termine von 18 Wochen hierorts zu erscheinen, und das vormundschaftlich verwaltete Vermögen von 186 fl. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den Intestat-Erben auf 5 Jahre gegen Caution verabfolgt, nachher aber ohne solche ihnen überlassen werden würde.

Memmingen den 13ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

221.) b) praes. den 2/5 36.

(Bekanntmachung.)

Vom unterfertigten Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bierbräuers-Sohn Johann Mathias Gagstetter unter Curatel gestellt worden sey, und ohne Mitwirkung seines Curators, des kgl. Advokaten Paur nicht gültig handeln könne, sohin Schulden, die Gagstetter ohne Vorwissen dieses seines Curators machen wird, nicht berücksichtiget werden.

Augsburg am 6ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

222.) c.) praes. den 13/5 46.

(Bekanntmachung.)

(Den Verkauf des Ilzer Trift-Holzes in Passau btr.)

Im heurigen Jahre werden wieder bedeutende Parthien hartes und weiches Brennholz aus der Ilzer-Trift auf den Lager-Plätzen bey Passau im österreichischen Maaße zu 6 Schuh hoch und weit, dann 3 und 2½ schühiger Scheits-Länge aufgestellt und zum Verkaufe nach beendigter Trift ausgesetzt werden.

Der Verkauf dieses Trift-Holzes ist dem unterzeichneten Rentamte um bestimmte Preise übertragen, und dieselben sind für das laufende Jahr festgesetzt, wie folgt: für ein Klafter hartes Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Sechs Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter hartes Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge Fünf Gulden zwanzig vier Kreuzer; für ein Klafter weiches Holz von 3 Schuh Scheit-Länge Drey Gulden vierzig Kreuzer; für das Klafter weiches Holz von 2½ Schuh Scheit-Länge Drey Gulden.

Neben diesen Preisen haben die Käufer an den aufgestellten Holz-Messer einen Messer-Lohn von einem Kreuzer per Klafter zu bezahlen.

Bemerkt wird noch, daß unter dem heurigen Trift-Holze sich viel Buchenholz von vorzüglicher Qualität befinde, welches jedoch nicht abgesondert und für sich allein abgegeben, sondern den Abnehmern des weichen Holzes um den bestimmten Preis in dem Maße zugetheilt wird, wie sich der Vorrath davon zu der ganzen Quantität des vorhandenen weichen Holzes verhält.

Kauf-Lustige werden eingeladen, sich bey dem unterzeichneten königlichen Rentamte zu melden, welches denselben das benöthigte Holz in beliebig zu bestimmenden Parthien gegen baar zu leistende Zahlung, oder auch gegen zu leistende hinlängliche Sicherheit auf Nachborge, die sich jedoch nicht über den 30ten September

l. Js. hinaus erstrecken darf, zu jeder Zeit abgeben wird.

Den Käufern wird schließlich noch bemerkt, daß sie zwar ihr angekauftes Holz jederzeit von den Lager-Plätzen abführen können, die Räumung der Plätze aber unfehlbar vor dem Einkommen des Trift-Holzes im darauffolgenden Jahre vollzogen seyn müsse.

Passau den 29ten März 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Geißler, Rentbeamter.

223.) d.) praes. den $\frac{27}{4}$ 36.

(Anwesens-Verkauf.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers muß das Anwesen, oder das Besitzthum des Martin Stegmayr „Dießbauers" bey Pöttmes, im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden, wozu am Mittwoch den 1ten Juny 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr hierorts Tagsfahrt anmit anberaumt ist, wo auch die Kaufs-Bedingnisse näher bekannt gemacht werden.

Dieses Besitzthum besteht: in einem ganz gemauerten Wohnhause mit Ziegeln gedeckt, in einem von Holz erbauten Stadel mit Ziegeln, in einem von Stein erbauten Stadl mit Stallungen mit Ziegeln gedeckt, einem Schwein- und Schaf-Stalle gemauert und mit Ziegeln, in einem Wasch- und Brandwein-Hause, in einem Ziegel-Stadel mit ausgebauten Brenn-Ofen, in 6, 51 Dezimalen Haus-Garten, in 109, 43 Dezim. Aeckern, in 38, 82 Dezim. Wiesen, in 46, 30 Dezimalen Waldung, und endlich in einem Zehent-Rechte, jährlich einen Schober abwerfend.

Dieses Gesammt-Anwesen wurde unterm 22ten April 1836 auf 10850 fl. genau und eidlich eingewerthet, während die bekannten Schulden bis gegenwärtig 6426 fl. 25 kr. betragen.

Der Zuschlag des Anwesens an den Meistbiethenden geschieht nach den Bestimmungen im §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Liebhaber werden demnach mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich Auswärtige über Vermögen und Leumund jedenfalls gesetzlich auszuweisen haben, wobey noch bemerkt werden muß, daß die Abgaben von diesem Besitzthume höchst unbedeutend sind, während das Gesammt-Areal ganz zehentfrey ist.

Pöttmes, Ldgs. Rain, den 23. April 1836.

Frhrl. v. Gumppenberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Schertel, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 19. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 21. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4%m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 4%m. Coup.	102	101¾	Obligat. à 4%m. Coup.	102	101¾
detto à 3½% "		101⅛	detto à 3½% "		100⅛	detto à 3½% "		100¾
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	43	41½	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	43	41	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42	41

Königlich - Bayersches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 22.

Augsburg, den 30ten May 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CXCV.) ad Nrm. 19850.

An
sämtliche Land- und Gutsherrliche Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey in den Land-Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Stände des Reiches haben bey dem Land-Tage i. J. 1834 in dem über die Revision des Gemeinde-Edikts gefaßten Gesammt-Beschlusse den Antrag gestellt, daß auf die Verbesserung des Polizey-Zustandes in den Land-Gemeinden mit allem zu Gebote stehenden Mitteln hingewirkt, und dem Verfalle derselben durch schleunige Einschreitung bey angezeigten Uebertretungen und

durch Bestrafung der schuldig Befundenen begegnet werden möge.

Das Gemeinde-Edikt hat die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey in den Land-Gemeinden dem Gemeinde-Vorsteher, und die Ausübung des polizeylichen Straf-Rechtes innerhalb angemessener Grenzen dem Gemeinde-Ausschusse anvertraut.

Wenn sonach die Orts- und Feld-Polizey vernachlässiget, und der Frevel durch Straflosigkeit erneuert wird; so kann die Ursache nur darinn aufgesucht werden, daß die Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse die übertragenen Obliegenheiten aus Mangel der nöthigen Belehrung, Unterstützung oder Beaufsichtigung unerfüllt lassen.

Das Gemeinde-Edikt hat die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse bezüglich der Orts-Polizey nur nach allgemeinen Kategorien kurz angedeutet.

Seiner Majestät des Königs Staats-Ministerium des Innern erkannte daher für unablässig nöthig, vor Allem:

I.

den Gemeinden-Beamten eine erläuternde auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen gestützte Dienstes-Anweisung an Handen zu geben, und ihnen somit jene genauere Kenntniß ihrer amtlichen Rechte und Pflichten zuzuwenden, ohne welche deren Erfüllung auch bey rastloser und musterhafter Einwirkung der Distrikts-Polizey-Behörden stets unmöglich bleibt.

In der in der Beylage zu diesem Kreis-Intelligenz-Blatte abgedruckten „Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Ausschüsse und untergeordneten Gemeinde-Diener, wie sie bey Handhabung der Orts- und Feld-Polizey zu verfahren haben", wird nun eine solche Dienstes-Anweisung aufgestellt, und kund gegeben, damit die betreffenden Gemeinde-Beamten und Diener diesen Vorschriften genau und pflichtmäßig nachkommen, so wie in den Land-Gemeinden selbst Jedermann sich darnach achte.

Die k. Regierung des Kreises erwartet insbesondere eine gewissenhaft-strenge und tüchtige Handhabung der Feld-Polizey nach den in dieser Instruktion vorgezeichneten Grundlagen, wodurch jeder landwirthschaftliche Aufschwung unerläßlich bedingt, und wovon die höchst nöthige allmählige Wiederkehr des gesunkenen gutsbesitzlichen Wohlstandes in vielen Fällen fast ausschließend abhängig erscheint.

Das k. Staats-Ministerium des Innern gewärtiget aber auch

II.

daß die Aufsicht der unmittelbar vorgesetzten Behörden eine allenthalben gleiche Richtung und Thätigkeit gewinne und behaupte, damit die Geschäfts-Führung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Ausschüsse in allen Polizey-Bezirken mit gleichem Ernste und gleicher Lebendigkeit geübt werde; – daß diese Aufsicht nicht sowohl durch unfruchtbare Schreibereyen von der Amts-Stube aus, oder mittels der Gerichts-Diener, sondern durch Beobachtung an Ort und Stelle mittels absichtlich daraufgerichteter Exkursionen der Beamten in die Gemeinden, und durch entsprechende Benützung der jährlichen Visitationen in den Gemeinden, Schulen u. s. w. und sonstiger dienstlichen Anlässe statt finde; – daß der etwa mangelhaften Geschäfts-Gewandtheit der Landgemeinde-Behörden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hilfe komme; – daß das im

§. 133. des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeschriebene periodische Erscheinen sämtlicher Gemeinde-Vorsteher bey Amte zu ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zu Belobung der ausgezeichneten, und zu allmähliger Ausbildung aller für ihren Beruf verwendet; – daß von Seite des Amtes durch schnelle und strenge Abwandlung der dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Ausschüsse entrückten Frevel ein gutes und wirksames Beispiel gegeben; – und daß tüchtige Vorsteher und Ausschüsse gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftig geschützt, so wie durch auszeichnende Behandlung bey Amte in ihrem Eifer bestärkt werden.

Ueberhaupt erwarten Seine Majestät der König, daß sämtliche Verwaltungs-Behörden in den Kreisen die Abstellung der bey dem Land-Tage zur Sprache gebrachten Beschwerden über den Polizey-Zustand in den Land-Gemeinden um so mehr sich zur besondern Angelegenheit machen werden, je wohlthätiger die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey für die nächsten und unmittelbarsten Interessen des größten Theils der Staats-Angehörigen und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und je dankbarer demnach das Feld ist, welches gerade hier dem polizeyamtlichen Wirken sich öffnet.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreises sind hiedurch angewiesen:

1.) auf die Dienstes-Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher u. s. w. in den Land-Gemeinden die betheiligten Vorsteher u. a. unverzüglich hin, und zu der pflichtmäßig genauen Handhabung derselben anzuweisen. — Gleichzeitig

2.) zu verfügen, daß diese Anleitung in allen Land-Gemeinden öffentlich durch wörtliches Ablesen verkündet werde.

3.) Ihrer Seits die oben Ziffer II. vorgezeichneten Richt-Punkte pflichtten und eifrig zu verfolgen.

Augsburg den 20ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises,

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CXCVI.) ad Nrm. 21334.

An

sämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte.

(Die Flur-Ordnungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Erlaß der unterfertigten Stelle vom 20. d. M. die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey in den Land-Gemeinden betreffend, ist den Gemeinde-Vorstehern und Ausschüssen insbesondere die strengste Handhabung der Feld-Polizey unter thätiger Mitwirkung der vorgesetzten Polizey-Behörden zur Pflicht gemacht.

Nach den über die Mängel der Feld-Polizey aus mehreren Distrikten im Kreise eingezogenen amtlichen, auf Vernehmung bewährter Landwirthe gestützten Aufschlüssen erscheint indessen eine entsprechende Handhabung der Feld-Polizey vorzugsweise und zunächst durch das Bestehen einer umfassenden, den Anfoderungen eines rationellen Betriebs der Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen ganz entsprechend verfaßten Flur-Ordnung in jeder Gemeinde bedingt.

Es konnte ferner aus denselben amtlichen Vorlagen wahrgenommen werden, daß theils in manchen Gemeinden gar keine

Flur-Ordnungen bestehen, theils in den meisten Orten ganz veraltete, auf den dermaligen Zustand der Landwirthschaft nicht mehr passende Flur-Ordnungen vorhanden sind, und daß selbst diese den Gemeinde-Angehörigen in der Regel fremd bleiben.

In dieser Erwägung, und die höchsten Anordnungen im Betreffe einer zweckmäßigen Reg'lung der Feld-Polizey vollziehend, erhalten sämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte den Auftrag:

1.) sich die Flur-Ordnungen der Land-Gemeinden ihres Amts-Bezirkes, wo solche Ordnungen bestehen, vorlegen zu lassen, und dieselben einer gründlichen Revision zu unterwerfen;

2.) für jene dieser Land-Gemeinden, welche keine Flur-Ordnungen besitzen, solche zu entwerfen und aufzustellen;

3.) sowohl bey der Revision bestehender als der Aufstellung neuer Flur-Ordnungen die bereits gemachten Fortschritte des landwirthschaftlichen Betriebes sowohl, als das weitere Fortschreiten desselben unverrückt im Auge zu behalten, und in Absicht auf gründliche Erwägung, wie allseitige Würdigung der einschlägigen Rücksichten und Interessen mit verständigen Landwirthen aus den betreffenden Gemeinden vorgängig sich zu benehmen, so wie die Gemeinde-Verwaltungen selbst mit ihren Vorschlägen zu hören;

4.) anzuordnen, daß die revidirten oder neu aufgestellten Flur-Ordnungen in den Gemeinden jährlich an einem hiezu im Voraus ein für allemal festzusetzenden passenden Tage öffentlich durch wirkliches Ablesen verkündet werden.

Augsburg den 21ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kaiser.

coll. Kliebenschedel.

CXCVII.) ad Nrm. 20798.

An

die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug des §. 9. Ziff. 1. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes, und des Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen bett.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Bekanntmachungen vom 8ten Oktober 1834 und 15ten July 1835 (Kreis-Int.-Blatt von 1834 Nr. 41 Seite 1185 u. f., und von 1835 Nr. 29 S. 1087 u. f.) wird nachstehende höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10ten d. Monats Nr. 7228 hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Der Magistrat der Stadt Schweinfurt stellt in der Beilage des Regierungs-Berichtes vom 11ten Dezember v. Js. die Anfrage: ob die in der Ministerial-Entschließung vom 11ten August 1834, die Anwendung des Gesetzes vom 1ten July 1834, die Ansäßigmachungen betr., getroffene Verfügung, daß die erfolgten Bescheidungen von Ansässigmachungs-Gesuchen in dem Raths- oder Gemeinde-Hause der betreffenden Gemeinden mit Präfigirung einer präclusiven Berufungs-Frist von vier Wochen angeheftet werden müssen, auch dann Anwendung finde, wenn die Ansässigmachung auf eine Gewerbs-Conzession begründet werden will, wenn also das das Ansässigmachungs-Gesuch eo ipso in sich schliessende Conzessions-Gesuch bereits alle Formalitäten der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835 Nro. 5502 (den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen betr.) durchlaufen hat? – Derselbe fügt bey: der Ziffer XI. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835 zu Art. 10. Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen rücksichtlich der Instruirung und Bescheidung der Conzessions-Gesuche verfüge ausdrücklich, es solle bey Conzessions-Verleihungen an Nicht-Ansässige der die Conzession gewährende Beschluß den im §. 9. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes aufgeführten Berufungs-Berechtigten, nemlich den Gemeinden und den etwa betheiligten Grund- und Gerichts-Herren mit dem Bemerken eröffnet werden, daß ihre etwaige Berufung nur insoferne einem Suspensiv-Effekt äußern könne, als solche spätestens binnen vierzehn Tagen in der That schriftlich oder zu Protokoll zur Amts-Kenntniß ausgeführt wird.

Hierauf wird erwiedert, was folgt:

Da nur die in Rechtskraft erwachsene Gewerbs-Conzession kraft des Gesetzes auch das Recht zur Ansässigmachung in sich schließt, und da das Erwachsen in Rechtskraft einer Conzession an Nicht-Ansässige laut der eben angeführten Bestimmungen durch die Insinuation des Beschlusses an den Berufungs-Berechtigten bedingt ist: so versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen lit. b. zu §. 9. Ziff. 1. des Gesetzes vom 1ten July 1834 in der Vollzugs-Weisung über die Anwendung des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 12ten August 1834 bey Ansässigmachungen auf Gewerbe durch die Bestimmungen der Ziff. XI. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835 über den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen surrogirt sind.

München den 10ten May 1836.

CX(VIII.) ad Nrm. 18535.

An
die königl. Conscriptions-Behörden des
Oberdonau-Kreises.

(Die Zurückstellung des Conscribirten Friedrich Candidus zugleich die Frage: ob durch Aufnahme unter die Pfarramts-Candidaten den Anfoderungen des §. 47 im Heer-Ergänzungs-Gesetze genügt sey? betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises erhalten nachstehende Mittheilung der im rubrizirten Betreffe unterm 15ten April d. J. von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Rhein-Kreises Kammer des Innern erlassenen und unter dem nämlichen

Datum anher mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Die kgl. Regierung des Rhein-Kreises K. d. J. wird unter Mittheilung der Abschrift eines Berichtes des kgl. Ober-Consistoriums bezeichneten Betreffes vom 4ten d. Mts. in Kenntniß gesetzt, daß die Anfoderung des §. 47. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes durch die Aufnahme des Friedrich Candidus unter die Pfarramts-Candidaten, und das hierüber beigebrachte Zeugniß um so mehr für erfüllt zu achten sey, als die bestandene Aufnahms-Prüfung nebst der Bearbeitung und Ablegung einer Predigt alle übrigen Qualifikations-Beweise für das Predigt-Amt umfaßt, und hiernach den gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Qualifikations-Beweises in einem die Anfoderungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes noch übersteigendern Maaße entspricht. Die k. Regierung des Rhein-Kreises K. d. J. hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

CXCIX.) ad Nrm. 19441.

An

die königl. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Mitsperre der Brand-Assekuranz-Kassen durch die höchstversicherten Gemeinde-Glieder nach Maaßgabe des Art. 33. der Brand-Versicherungs-Ordnung, und die Unzulässigkeit einer Remuneration im Hinblicke auf §. 88 der Instruktion vom 20ten September 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Distrikts-Polizey-Behörden erhalten nachstehend die Mittheilung der im rubrizirten Betreffe unterm 25ten April d. J. von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Obermain-Kreises Kammer des Innern erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

Augsburg den 18ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung des Obermain-Kreises Kammer des Innern wird auf ihren Bericht vom 12ten v. Mts. unter Bezugnahme auf den §. 88. der Instruktion über den Vollzug der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung vom 20ten September v. J. eröffnet, daß den aus besonderem Vertrauen mit der ehrenvollen Funktion der Mitsperre der Brand-Assekuranz-Kassen bekleideten höchstversicherten Gemeinde-Gliedern eine Remuneration nicht zu Theil werden könne.

Dieselben sind übrigens im Weigerungs-Falle durch Belehrung über die ihnen kraft des Gesetzes, (Art. 33 Abs. 4. der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung) obliegende Pflicht der Kassen-Mitsperre, zu deren Erfüllung sie sich durch den Beitritt zu der Brand-Versicherungs-Gesellschaft verbindlich gemacht haben, zu fernerer Uebernahme dieser bisher nirgends beanstandeten Funktion geeignet zu veranlassen.

CC.) ad Nrm. 21535.

(Die Herabsetzung der Braunschweig'schen 2= und 4=Groschenstücke im Cours betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von Seite der herzoglich=Braunschweig'schen Landes=Regierung sind die selbstgeprägten 2= und 4=Groschen=Stücke früher zu 9 und 18 kr. im Werthe herab=, und den kgl. Preußischen 2= und 4=Groschen=Stücken gleichgesetzt worden.

Man warnt daher gegen Annahme dieser Münzen zu dem frühern vollen Werthe.

Augsburg den 21ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs=Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCI.) ad Nrm. 21523.

(Das Zoll=Wesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staats=Ministeriums des Innern vom 16. d. Mts. wird nachstehend unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten d. Mts. Nro. 4194 (Kreis=Int.=Blatt S. 535) kundgegeben.

Augsburg am 22ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs=Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats=Ministerium des Innern.

Nach einer von dem Königl. Staats=Ministerium der Finanzen an die k. General=Zoll=Administration unterm 6. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassenen, und dem unterfertigten Staats=Ministerium mitgetheilten Entschließung, darf bis auf weitere Anordnung allerdings auch hinsichtlich der auf der Donau verschifft=werdenden Transit=Güter, deren Ein= und Austritt östlich von Waldsassen bis Pfronten, beyde Orte eingeschlossen, statt findet, eine gleiche Behandlung mit den auf dem Inn=Flusse transitirenden Gütern, nachdem der Königl. Kreis=Regierung unterm 4ten März d. J. mitgetheilten Ausschreiben der kgl. General=Zoll=Administration vom 19. Februar d. J., das Weg=Geld von den auf dem Inn eingehenden und transitirenden Gütern betreffend, sonach die Freygebung vom Weg=Gelde für die betreffende Donau=Strecke von Passau bis Jochenstein eintreten.

München den 16. May 1836.

CCII.) ad Nrm. 21534.

An sämtliche Distrikts=Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreises.

(Den Vorbehalt der Standschafts=Rechte für adeliche Guts=Complexe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe erfolgte kgl. Ministerial=Entschließung vom 20ten May d. J. Nr. 5590 wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Auf den Bericht der kgl. Kreis=Regierung vom 1ten März d. J. im untenbemerkten Betreffe, wird unter Rückgabe der vorgelegten Akten Nachstehendes zur Entschließung eröffnet:"

„Die in dem Art. II. des Gesetzes vom 1ten July 1834 zu Gunsten der dortselbst bezeichneten Guts-Complexe erklärte Ausdehnung des §. 11. des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831 über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren kann sich nach dem klaren Ausspruche des Gesetzes nur auf ausdrückliche freywillige Verzichtleistungen beziehen."

„Sie leidet daher, wie sich von selbst versteht, keine Anwendung, wo aus einem weitern Grunde nach §. 134. der VIten Verfassungs-Beylage die Gerichtsbarkeit rücksichtlich des Gutes verloren gegangen ist."

„Hinwider besteht auch kein Zweifel darüber, daß sie als ein dem Gute inhärirendes Recht, der textuellen Bestimmung der Verfassung gemäß, unabhängig von der Persönlichkeit des Besitzers, auf den Complexen hafte, und daß sie in dem Falle, wenn die Besitzer persönlich zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht befähiget seyn sollten, während dieses Besitzes ruhe, um wieder aufzuleben, sobald der Guts-Complex an einen zu dem Genusse des besonderen Rechtes befähigter Besitzer gelangt."

Augsburg den 25ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCIII.) ad Nrm. 19358.

An

die k. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Veräusserung der Zinsen aus noch nicht abverdienten Einstands-Kapitalien, respect. deren möglichsten Verhinderung im Hinblicke auf die §. §. 58 und 83 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, und §. 80 der Vollzugs-Vorschriften hiezu betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Conscriptions-Behörden erhalten nachstehend die Mittheilung von einer unterm 10ten April d. Js. im rubrizirten Betreffe von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an sämtliche kgl. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins, dann an den General-Staats-Prokurator des Rhein-Kreises erlassenen und am 21ten v. Mts. anher mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung.

Augsburg den 25ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch Entschließung des unterfertigten königl. Staats-Ministeriums vom 5ten Jänner 1833 wurden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblicke auf das Heer-Ergänzungs-Gesetz vom 15ten August 1828 §. §. 55 und 58, und auf die Vollzugs-Verordnung vom 13ten März 1830

§. 80. Abs. 2: den Einstehern nicht gestattet werden könne, während der Dienst-Zeit, den Fall der Erwerbung eines Grund-Eigenthums ausgenommen, ihre Einstands-Kapitalien zu verpfänden, weil einerseits solche Verpfändungen, – das leichtsinnige Schuldenmachen der Einsteher sehr erleichternd, – auf das moralische und dienstliche Verhältniß derselben höchst nachtheilig einwirken, andererseits aber dadurch den Gläubigern in vielen Fällen bedeutender Schaden zugefügt wurde. Gleiche Gründe sprechen gegen die Statthaftigkeit des Veräusserns der Zinsen aus noch nicht abverdienten Einstands-Kapitalien.

Durch dieses Veräussern der Zinsen wird, besonders, wenn das Bedürfniß oder der Leichtsinn des Einstehers vom Wucher mißbraucht wird, der Militär-Dienst und die Disziplin gefährdet, indem der Soldat, welcher seine Einstands-Kapitals-Zinsen auf seine zu erstehende Dienst-Zeit abgetreten hat, theilweise das pekuniäre Interesse, welches ihn als Einsteher an die übernommenen Pflichten bindet, verliert.

Solche Abtretungen erscheinen aber überdieß selbst dann, wenn dabey kein Wucher stattfindet, als gewagte Geschäfte, indem nach dem Heer-Ergänzungs-Gesetze §. §. 58 Abs. 2 und §. 83 Abs. 1 im Falle der von dem Einsteller durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienst-Untauglichkeit oder im Falle der Desertion die noch nicht erhobenen Zinsen eben so, wie das Kapital selbst, entweder konfiszirt, oder zur neuen Einstellung verwendet werden.

Es ist demnach den etwaigen Verpfändungen, Cessionen und anderen Veräusserungen noch nicht angefallener Zinsen aus noch nicht abverdienten Kapitalien ebenso, wie den Verpfändungen rc. der Einstands-Kapitalien selbst die gerichtliche Verlautbarung, resp. Protokollirung oder Vermerkung, wie überhaupt jede Mitwirkung zum Vollzuge solcher Verträge, zu verweigern. Von der gegenwärtigen Entschließung sind die Untergerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

CCIV.) ad Nrm. 21155.

An

die k. Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den §. 111. der Instruktion zur revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung, insbesondere das für den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erfoderliche Papier betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Polizey-Distrikts-Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck von der im rubrizirten Betreff unterm 15ten May d. Js. aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Isar-Kreises K. d. Innern erlassenen, und unter dem nämlichen anher mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft.

„Die kgl. Regierung des Isar-Kreises Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 25ten v. Mts. dessen Beilage zurückfolgt, auf den §. 111 der Instruktion über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20ten September v. J., und das Ausschreiben vom 4ten Januar d. J. hingewiesen, wonach nur das für den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, nicht aber das für die künftigen periodischen Anzeigen, Cassen-Bücher rc. erfoderliche Papier, den Brand-Assekuranz-Kassen aufgerechnet werden darf."

Augsburg den 25ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Kaiser.

coll. Kliebenschedel.

CCV.) ad Nrm. 20484.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grund-Steuer-Cataster in dem Polizey-Bezirke Dillingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, welche im Bezirke des Landgerichts Dilingen Realitäten, Grundbarkeits-Renten, und nutzbare Rechte besitzen, werden hiemit von Oberkuratel wegen auf die Bekanntmachung aufmerksam gemacht, welche am 9ten May d. J. (Seite 572 des Kreis-Intelligenz-Blattes) von der Regierungs-Kammer der Finanzen erlassen worden ist, nach welcher die Reklamationen gegen das Grundsteuer-Kataster seit dem 1ten d. M. angenommen worden, aber jedenfalls noch vor dem 31ten July 1837, und beziehungsweise noch vor dem 31ten July 1840 bey Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden müßen.

Man erwartet, daß alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen pflichtmäßigen Bedacht nehmen werden, die ihnen zustehenden Renten, Rechte und Lasten nach den Bestimmungen des Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 richtig und sicher zu stellen, so weit es nicht schon geschehen ist.

Augsburg den 25ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCVI.) ad Nrm. 21536.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen hinsichtlich der Instruirung der Concessions-Gesuche betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämtlichen Polizey-Behörden die unterm 19ten May d. J. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen hinsichtlich der Instruirung der Concessions-Gesuche betreffend kund gegeben.

Augsburg den 26ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Auf die Anfragen vom 5ten August und 5ten September vorigen Jahres

1.) zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835: „ob der durch Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny angeordnete öffentliche Anschlag bey allen Concessions-Gesuchen ohne Ausnahme Platz zu greifen habe?"

2.) zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834, und zu derselben

Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835: „ob und welche Dazwischenkunft in Folge des öffentlichen Anschlages den Gewerbs-Vereinen zukomme?"

3.) zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835: „ob die in Folge des öffentlichen Anschlages eingelangten Gesuche von Mitbewerbern um dieselbe Concession gleichfalls dem öffentlichen Anschlage zu unterwerfen seyen?"

4.) zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und Ziff. III. Nro. 1 der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835: „ob bey allen Concessions-Gesuchen der durch das revidirte Ansäßigmachungs-Gesetz gebotene Ausweis des Nichtsbestehens civilrechtlicher Hindernisse beygefügt werden müsse?" – wird der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, hiemit eröffnet, was folgt.

I.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834, und zu Ziffer VIII. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835:

Die Bekanntmachung der Concessions-Gesuche durch öffentlichen Anschlag hat

a.) bey Gesuchen Unansäßiger den Doppelzweck, dem revidirten Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1ten July 1834 und der dießfallsigen Vollzugs-Weisung vom 11ten August 1834 zu genügen und allenfallsigen Mitbewerbern die Concurrenz zu eröffnen, während sie sich

b.) bey Gesuchen bereits Ansäßiger auf den letzten Gegenstand beschränkt.

Es versteht sich daher von selbst, daß dieser Anschlag zu a bey Gesuchen Nichtansäßiger unbedingt, – zu b bey Gesuchen Ansäßiger aber in allen jenen Fällen stattfinden müsse, wo eine Mitbewerbung um die nachgesuchte Concession Platz greifen kann.

Da nun auf dem Titel eines unbedingt oder eventuell erworbenen, radizirten, oder realen Gewerbs-Rechtes beruhende Concessionen jede Concurrenz von selbst ausschließen: so liegt am Tage, daß für solche Gesuche der öffentliche Anschlag als geboten nicht erachtet werden kann.

II.

Zu demselben Artikel der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August und zu demselben Ziffer der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835:

Für die Einvernahme der Gewerbs-Vereine in wichtigen Fällen ist bereits durch die Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835 Ziffer VII. Nro. 7 die entsprechende Norm gegeben worden.

Die etwa ohne vorgängige Einvernahme in Folge des öffentlichen Anschlags einkommenden Erinnerungen der Vereins-Behörden können bey den klaren Bestimmungen des Artikel 7 der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen nur als zu Aufklärung der Verleihungs-Behörde bestimmte Entwickelungen der Vereins-Vorsteher betrachtet werden, und sind allerdings als solche nach dem vollen Umfange ihres materiellen Werthes zu beachten, ohne daß jedoch die ohnehin dießfalls unzuläßige Dazwischenkunft von Advokaten gestattet, oder im Nichtbeachtungs-Falle den Vereinen oder ihren Behörden ein Rekurs-Recht eingeräumt werden darf.

III.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834 und zu Ziffer IX. der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835:

Aus der präclusiven Natur des in der Bekanntmachung gesetzten Termins folgt, daß eine Wiederholung der Bekanntmachung bey den hierauf eingehenden Mitbewerbungen nicht statt zu finden habe, daß vielmehr solche Gesuche gleich den sonstigen in

Folge der Bekanntmachung vorkommenden Anträgen und Erinnerungen zur allenfalls erfoderlichen weitern Instruktion zu ziehen, und bey Erledigung des ersten Concessions-Gesuches in gehörige Erwägung zu ziehen seyen.

IV.

Zu Artikel II. der allerhöchsten Verordnung vom 15ten August 1834, und Ziffer III. Nro. 1 der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835:

Kann nicht wohl ein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmung des Ziff. III. 1. sich nur auf jene Fälle beziehe, in welchen die Concession zugleich einen Titel der Ansässigmachung in sich schließen soll, sonach ausschließend sich auf Concessions-Gesuche Nichtansässiger zu beziehen habe.

München den 19ten May 1836.

CCVII.) ad Nrm. 21161.

An

die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Teufels-Schlacht im Dom zu Goslar, von Friederich Barteles, in 3 Theilen, Weimar 1835“ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 21ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCVIII.) ad Nrm. 21016.

(Die Erledigung der Stadt-Pfarrey in Rain betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Stadt-Pfarrers Johann Baptist Weber wurde die Stadt-Pfarrey Rain, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1291 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt, jedoch auch mit einem Hilfs-Priester versehen ist.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1568 fl. $2\frac{3}{4}$ kr., nämlich:

1.) in 230 fl. $8\frac{2}{4}$ kr. aus Zinsen; 2.) in 84 fl. $37\frac{6}{8}$ kr. aus Realitäten; 3.) in 761 fl. $53\frac{2}{4}$ kr. aus Rechten; 4.) in 491 fl. 23 kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 474 fl. $31\frac{5}{8}$ kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 20ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCIX.) ad Nrm. 21596.

(Die Erledigung der Pfarrey Roggenburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Ludolph Weiler wurde die Pfarrey Roggenburg, Landgerichts gleichen Namens, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 848 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt, wobey sich jedoch auch ein Hilfs-Priester befindet.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1368 fl. 13 kr., nämlich:

1.) in 829 fl. 4 kr. ständigem Gehalt und Zinsen; 2.) in 80 fl. aus Realitäten; 3.) in 159 fl. 9 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen; 4.) in 300 fl. Nebenbezügen für einen Hilfs-Priester.

Die hiervon abzuziehenden Lasten betragen 311 fl. 26 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 25ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCX.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Aufkirchen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Liebermeister kam die Pfarrey Aufkirchen, kgl. Dekanats Oettingen in Erledigung; was unter dem Vorbehalte einer allenfalls statt findenden Exparochation des Orts Wörschheim mit der Neumühle, ohne in diesem Falle Entschädigungs-Ansprüche auf die ausfallenden Stollgungs-Gebühren einzuräumen, zur vorschriftsmässigen innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird.

Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion in Folgendem:

I.) An ständigem Gehalte: an Naturalien von dem fürstlichen Rentamt Oettingen: in 4 Mtz. 3 Vrlg. 2 Sdl. Roggen à 10 fl. = 8 fl. 7½ kr.; 5 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sdl. Dinkel à 5 fl. = 29 fl. 25½ kr.; 6 Schffl. 4 Metz. 2 Vierlg. 2 Sdl. Haber à 4 fl. = 27 fl. 5 kr.; 16 Klftr. Brennholz, öttingen'sche Maas à 4 fl. = 64 fl.; 400 St. Wellen à 2 fl. 14 kr. = 8 fl. 56 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutz-Anschlag für 15 Tagwerk 31 Dezimalen Aecker 126 fl. 15 kr., für 8 Tagwerk 71 Dezim. Wiesen 129 fl. 12 kr., für 6 Dezim. Wurz-Garten 48 kr., für 8 Dez. Kraut-Garten 40 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ständigen Abgaben α.) Grund- und Erbzins 5 fl. 20 kr. 5 β.) an Naturalien 4 Metzen 3 Vierling 2 Sdl. Roggen à 10 fl. = 8 fl. 7½ kr.; 5 Schffl. 5 Metz. 1 Vierlg. 1 Sdl. Dinkel à 5 fl. = 29 fl. 25½ kr.; 6 Schffl. 4 Metz. 2 Vierlg. 2 Sdl. Haber à 4 fl. = 27 fl. 5 kr.; Flürliche Getraid-Gült im Geld-Anschlage zu 12 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Frucht- dann vom kleinen, oder Schmalsaat-Zehent 47 fl.; b) vom Heu-Zehent 76 fl.; c) vom Blut-Zehnt 5 fl.; 3.) Nutz-Anschlag des Weid-

Rechts 4 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, incl. 30 fl. Beicht-Gelder 110 fl. 33½ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. Summa 788 fl. 57½ kr. Die Lasten abgezogen mit 21 fl. 9 kr., verbleibt ein reines Dienst-Einkommen von 767 fl. 48½ kr.; wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 16ten May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCXI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Ebenried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Burkhard kam die Pfarrey Ebenried, Dekanats Roth, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.) An ständigem Gehalt: aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 120 fl.; b) an Naturalien 4 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sdl. Korn à 10 fl. = 45 fl. 31¼ kr.; 12 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 48 fl.; 300 St. Wellen à 1 fl. 20 kr. = 4 fl.; aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Geld: 1.) Dotations-Erhöhung aus der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg 100 fl.; 2.) jährliche Besoldung 30 fl.; 3.) Holz-Fuhrlohns-Beitrag und Trinkgeld 4 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 25 fl.; Nutz-Anschlag und zwar für 6 Tagw. 42 Dezim. Aecker 46 fl. 53 kr., für 2 Tagw. 37 Dez. Wiesen 14 fl., für 19 Dzm. Gärten. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: 4 Schffl. 3 Metz. 3 Sdl. Haber-Gült à 4 fl. = 18 fl. 7½ kr.; 2.) an Zehenten: vom Blut-Zehent 2 fl. 24 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 6 kr.; 4.) Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 25 fl. 47 kr., incl. 9 fl. 27½ kr. an Beicht-Geldern. Summa 485 fl. 18¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 5 fl. 28¼ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 479 fl. 50½ kr., wozu noch die auf 5 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 16ten May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCXII.)

(Die erledigte erste geistliche Stelle mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate in Kempten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dekans und Haupt-Predigers Dr. Karrer in Kempten ist die erste geistliche Stelle an der dortigen protestantischen Kirche mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der

Ertrag ist nach der Fassion vom Jahre 1815 folgender:

I.) An ständigem Gehalte: a) aus der Staats-Kasse incl. einer Dotations-Erhöhung 700 fl.; b) aus Stiftungs-Kassen 6 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: die freye Wohnung angeschlagen zu 75 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 55 fl. 2 kr. Aus der Unterstützungs-Kasse 200 fl.; in Summa 1036 fl. 2 kr., incl. 250 fl. an freywilligen Geschenken. Besondere Lasten ruhen nicht auf diesem Einkommen.

Bayreuth den 19ten May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Gabler v. N.

Seefried, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 12ten May d. J. dem Priester Max Joseph Klotz, Stadt-Kaplan in Dinkelsbühl, die Pfarr-Curatie Au, von deren Antritte der Expositus Priester Anton Gratz zu hl. Kreutz dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13ten May d. J. den eingeleiteten Pfründe-Tausch des bisherigen Pfarrers Georg Wahl in Obenhausen, kgl. Landgerichts Roggenburg, allergnädigst zu genehmigen geruht, und demnach demselben das Leprosen-Benefizium in Weißenhorn, und dem dortigen Benefiziaten Karl Weiß die katholische Pfarrey Obenhausen übertragen.

Dem Priester Anton Eber, Dom-Kaplan in Augsburg, ist die Pfarrey Genderkingen, k. Land-Gerichts Donauwörth, von deren Antritte Priester Wendelin Roth dispensirt wurde, unterm 14ten May d. J. allergnädigst verliehen worden.

Dem Priester Joseph Duyle in Ober-Reichenbach ist nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Ober-Reichenbach nebst Privat-Tisch-Titel-Urkunde zum Behufe des Antritts dieser Pfründe, die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

Das Stadtkaplaney-Benefizium in Gundelfingen wurde dem Priester Johann Nepomuck Röder, Stadtkaplan in Gundelfingen, verliehen.

Dem Priester Michael Hopp in Hergottsruhe bey Friedberg wurde, auf den Grund der von dem Pfarrer Bauer zu Weiler ausgestellten Präsentations-Urkunde, das erledigte Altenburgische Kaplaney-Benefizium in Weiler verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25ten May 1836 wurde für die Kirche zum hl. Kreuze in Augsburg provisorisch eine eigene Privat-Stiftungs-Administration unter der Ober-Aufsicht der katholischen Kirchen-Verwaltung konstituirt, und der bisherige Pfleger Johann Georg Kühbacher als Administrator und Kassier unter Beygebung eines von der Kirchen-Verwaltung zu wählenden Controleurs bestätigt.

Rechenschafts-Bericht des Donaumoos-Vereins.

Die Gesammt-Einnahme des Vereins beträgt:

a) an Unterstützungs-Beyträgen 11692 fl. 18¼ kr.

b) an Aktien 665 fl. Die Aktien sind auf der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse Augsburg mit noch weitern 785 fl. deponirt.

Von den Unterstützungs-Beyträgen wurden bisher verwendet: a) für die Beschäftigungs-Anstalt 4759 fl. 52½ kr.; b) auf Unterstützung der Kolonisten 5858 fl. 47 kr.; c) auf Porto, Münz-Verlust und Regie 389 fl. 53½ kr. Summa 11008 fl. 33 kr. Hiernach hat die Vereins-Kasse nur mehr ein Vermögen von 683 fl. 45½ kr. Nachdem dieselbe aber von den auf der k. Schulden-Tilgungs-Kasse Augsburg deponirten Aktien und Unterstützungs-Beyträgen, welche früher 3350 fl. betragen haben, bereits 181 fl. 22 kr. Interessen bezogen hat, so steht ihr Vermögen dermal zu 864 fl. 7½ kr.

Die Beschäftigungs-Anstalt gewährte folgende Resultate:

I.) In Beziehung auf Verwendung:

a) für Material-Ankauf, als Flachs, Hanf, Schafwolle ꝛc. 2536 fl. ⅜ kr.; b) für Arbeitslöhne, nemlich Spinnen, Weben, Stricken 3249 fl. 39⅞ kr., c) auf Reparatur des Arbeits-Lokals nebst Mieth-Zins 250 fl. 21 kr., d) auf Brenn-Material 123 fl. 34 kr., e) auf Werkzeuge 149 fl. 39 kr., f) auf Porto und Schreib-Materialien 199 fl. 53½ kr. Summa 6479 fl. 6 kr.

II.) In Beziehung auf Produktion:

Die Erzeugnisse bis zum Schlusse des Etats-Jahrs 18 34/35 betragen: a) an Schnellern, jeden zu 700 Fäden oder 1458 Ellen 32048 Stück, b) an Leinwand 6049¾ Ellen, c) an Zwilch 360¼ Ellen, d) an Sacktüchern 113 Stück, e) an Tischzeug 37 Ellen, f) an Handtüchern 72½ Ellen, g) an Bändeln 55431 Ellen, h) an Schnüren 3200 Ellen, i) an Strümpfen 14 Paare, k) an Socken 3892 Paare.

III.) In Beziehung auf Vorräthe:

Die gegenwärtigen Material-Vorräthe betragen: a) an Schnellern 5551 Stück, b) an Leinwand 5640¾ Ellen, c) an Zwilch 253¾ Ellen, d) an Bändeln 4600 Ellen, e) an Socken 300 Paare, f) an Flachs und Hanf 305 Pfunde.

IV.) In Beziehung auf Vermögen und Verlust der Anstalt:

Außer diesen Materialien war am Schlusse des Jahres 18 34/35 in der Kassa der Anstalts-Direktion eine Baarschaft von 506 fl. 43 kr.

Die Material-Vorräthe dürften nach einer besonders vorgenommenen Taxation einen Geld-Werth von 2350 fl. haben.

Der eigentliche Verkaufs-Werth des Werkzeugs kann höchstens auf 70 fl. angeschlagen werden, wonach das gegenwärtige Vermögen der Beschäftigungs-Anstalt in 2926 fl. 43 kr. besteht, und es ergiebt sich im Vergleiche der Vorschüsse ein Verlust von 1833 fl. 9½ kr.

Dieser bedeutende Verlust hat seinen Grund darin, weil die Anstalt nicht blos zu beschäftigen, sondern zu unterstützen, hauptsächlich aber den Bettel zu reduzieren, beabsichtiget, und in Folge dessen selbst die wenig befähigten Arbeiter von der Beschäftigung nicht nur nicht ausschloß, sondern den vollen Tarif für ihre Arbeiten unter steter Anmahnung dreymal bezalte, und erst wenn keine Besserung erfolgte, die geeigneten Abzüge am Lohn eintreten ließ.

Der Tarif selbst ist nicht auf Gewinn, sondern blos auf Unterstützung berechnet, und überhaupt so gestellt, daß er Liebe zur Arbeit erwecken, und die Neigung zum Bettel entfernen soll.

Was den Zustand der Donaumoos-Kolonnisten im Allgemeinen betrifft, wird bemerkt, daß ihr Viehstand im Jahre 1830 504 Pferde, 1140 Rinder, 183 Schweine und 130 Schafe betragen habe, und gegenwärtig 536 Pferde, 1797 Rind-Viehstücke, 251 Schafe, 186 Schweine und 20 Ziegen zähle, somit sich um 32 Pferde, 657 Rinder, 68 Schafe, 56 Schweine und 20 Ziegen, also im Ganzen um 833 Stücke vermehrt habe.

Diese bedeutende Vermehrung des Viehstandes, während 5 Jahren, unter welchen sich 3 Mißjahre befanden, ist ein sprechender Beweis, daß die wohlthätigen Gaben nicht ohne Früchte geblieben sind.

Das noch bestehende Vermögen des Vereins wird von nun an blos für die Beschäftigungs-Anstalt, und Ausnahmsweise zu Medikamenten für arme Kranke verwendet.

Indem der Verein für die ihm so reichlich zugekommenen Unterstützungs-Beiträge im Namen der armen Kolonnisten den innigsten Dank erstattet, muß er sich zugleich dahin aussprechen, daß ihm nicht nur die Erhaltung, sondern selbst eine Erweiterung der Beschäftigungs-Anstalt als das einzige Mittel erscheine, durch welches man, bey strengen Polizey-Maaßregeln der Demoralisirung und dem Bettel mit Erfolg entgegen wirken kann.

An derselben Ansicht hat der Verein schon bey seinem Entstehen festgehalten, allein die schrecklichen Mißjahre mußten ihn um so mehr von seiner Bahn ablenken, als er nicht nur vielseitig den drückensten Hunger beseitigen, sondern auch durch Ankauf von Saatfrüchten, und durch Erhaltung des Viehes für die Folge sorgen, und so den größten Theil seiner ihm gewordenen Mittel zu Unterstützungen verwenden mußte.

Durch die sehr glückliche Erndte an Sommer-Roggen im v. J., an welcher die Erhaltung des Viehstandes wohl den größten Antheil hat, sind alle Kolonnisten, welche bey der erforderlichen Thätigkeit hinreichendes Areal besitzen, dem Hunger entrissen worden.

Hochherzige Menschenfreunde! dieses Resultat ist größtentheils die Frucht Ihrer wohlthätigen Gaben!

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

224.) praes. den $\frac{2}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Xaver Müller Taglöhners zu Mindelheim wird am Montag den 4ten July d. J. an den Meistbiethenden öffentlich versteigert. Dieses Anwesen besteht in einem theils von Holz erbauten, theils gemauerten halben Wohn-Haus, mit 2 Kultur-Theilen, einem alten Haus-Theil und Krautbeet, zusammen auf 410 fl. gerichtlich gewerthet.

Die darauf lastenden Staats- und Lokal-Abgaben sind: 1.) zum k. Rentamte: a) Grund-Steuer auf 1 Simplum 2 kr. 2 hl.; b) Haus-Steuer auf 1 Ziel 24 kr. 6 hl. 2.) zum Stadt-Magistrat: aus dem Haus-Theil und Kraut-Garten: Grund-Zins jährlich 24 kr., und Flurhirten-Lohn 5 kr., Wacht-Geld 14 kr., und Hebammen Beytrag 15 kr. jährlich jedesmal zu Weihnachten.

Schulden haften auf diesem Anwesen 600 fl. Hypothek-Kapitalien.

Kaufs-Lustige werden hiezu eingeladen mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes geschehe, und Gerichts-Unbekannte Gläubiger sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben; der Kauf-Schilling muß bey Gericht erlegt werden.

Allenfalls noch weitere Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gegeben.

Mindelheim am 9ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mgd. Wintrich, Landrichter.

225.) praes. den $\frac{2}{5}$ 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem in Folge der dießgerichtlichen Ediktal-Ladung vom 21ten July 1835 die daselbst verzeichneten Schuld-Urkunden nicht vorgewiesen, noch innerhalb des angesetzten sechsmonatlichen Termines auch die etwaigen Ansprüche auf dieselben nicht geltend gemacht worden sind: so werden nun gemäß des in dem oben bemerkten Erlaße ausgedrückten Rechts-Nachtheiles

nachstehende Obligationen auf Johann Rehm in Erkheim lautend, nämlich: 1.) eine Mobilisirungs-Obligation sub Nro. 220 über ein zu 4 %., term. 1 Februar verzinsliches Kapital per 100 fl. und 2.) eine Umschreibungs-Obligation sub Nro. 130 über ein mit 5 % trm. März verzinsliches Kapital zu 150 fl., als kraftlos und ungültig erklärt.

Ottobeuern den 10ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

226.) praes. den 1/8 36.

(Bekanntmachung.)

Andreas Kaindl, Metzger zu Oberhausen hat den Beschluß auf Gant-Eröffnung wider sich rechtskräftig werden lassen; es werden daher die Ediktalien gesetzlicher Ordnung nach, wie folgt, ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren rechtsgenügenden Nachweisung der 13te Juny d. J. Vormittags 9 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen der 13te July d. J. Vormittags 9 Uhr; 3.) zur Schluß-Verhandlung und resp. zur Abgabe der Replik der 30te July Vormittags 10 Uhr, und der Duplik der 13te August d. J. Vormittags 10 Uhr. Hiezu werden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschliesung der Foderung von gegenwärtiger Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Gantirer in Handen haben, aufgefodert, solches bey Strafe des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben. Des Schuldners Aktiv-Vermögen besteht nach erhobener Schätzung in 1745 fl., während am Mobiliare außer den unentbehrlichsten Schreinerey-Gegenständen und Bettstücken nichts vorhanden ist; dagegen sind die Schulden auf 2941 fl. 37 kr. angegeben, worunter 2797 fl. Hypothekar-Schulden befindlich sind.

Currentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bey diesem Schulden-Stande und dem Vorgange so vieler Hypotheken zur Befriedigung für sie nichts herausfallen kann, und sie für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypotheken-Gläubiger einigen würden, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird gleichzeitig dem öffentlichen Verkaufe am 11ten Juny l. J. Vormittags 10 Uhr ausgesetzt, und der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und 69. Dasselbe besteht: in einem zweistöckigen Haus, von Steinen erbaut und mit Ziegeln bedeckt für drey Wohnungen, jede zu 1 Stube, Kammer und Küche hergerichtet, die Stallung von Steinen und mit Platten gedeckt, ist gesöndert und für 12 Stück Vieh geräumig.

Auf dem Hause hat die Wittwe Aubele auf Lebenslang das Wohnungs-Recht in einer Stube, Kammer und Küche, mit welcher Last das Anwesen übernommen werden müßte, wenn nicht der Käufer dasselbe mit den stipulirten 10 fl. jährlich Austreib-Geld ablösen wollte.

Die sonstigen Lasten und Abgaben so wie die Kaufs-Bedingnisse werden beym Verkaufe bekannt gemacht.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Göggingen am 13ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

227.) praes. den 21 36.

(Bekanntmachung.)

Das Angebot im ersten Versteigerungs-Termine hat den Schätzungs-Werth nicht erreicht. Es wird daher das Anwesen des Bauers und Münchner-Bothen Kaspar Burkhard zu Kaisersweiher bey Kaufbeuern wiederholt ausgeschrieben, und zur zweiten Versteigerung auf den 20ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt.

Kaufs-Bewerber werden eingeladen, sich in demselben einzufinden, und im Falle von Angeboten, über zu reichende Zahlungs-Fähigkeit sich auszuweisen.

Bezüglich auf den Guts-Beschrieb und dessen Einwerthungs-Preis, wird sich auf die Ausschreibung vom 21ten März d. Js. Nro. 8 in der Augsburger Abend-Zeitung, Nro. 50 der National-Zeitung, und Nro. 26 des allgemeinen Anzeigers berufen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der 1te Hypothekar-Gläubiger seine Post pr. 2000 fl. bey nachzuweisender Zahlungs-Verläßigkeit des Käufers gegen fünf prozentige Verzinsung liegen lassen will.

Kaufbeuern den 14ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

228.) praes. den 21/5 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der im Jahr 1817 schon vorgeladene Ferdinand Gott von Kierwang, oder seine allenfallsige Deszendenz, sich bisher dahier noch nicht gemeldet hat; so wird Ferdinand Gott auf Andringen der Verwandtschaft hiemit als verschollen erklärt, und das Vermögen desselben den Anverwandten gegen Kaution verabfolgt.

Immenstadt am 17ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

229.) a) praes. den 22/5 .36.

(Jagd-Verpachtung.)

Auf den Grund einer höchsten Verfügung der königlichen Regierung für den Oberdonau-Kreis, Kammer der Finanzen, de dato Augsburg den 23ten April d. J., soll die seit einigen Jahren auf Regie betriebene königliche Jagd-Revier Welden einer neuerlichen Verpachtung im Aufstriche unterstellt werden.

Zu dieser Verhandlung hat man den 8ten Juny d. J. in der königl. Rentamts-Kanzley zu Zusmarshausen Morgens von 9 bis Mittags 12 Uhr bestimmt, und ladet somit Jagdpachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung dazu ein, daß diejenigen, welche vorher diesen Jagd-Bezirk einzusehen wünschen, sich an den königlichen Revierförster Baur in Welden zu wenden haben.

Am 18ten May 1836.

Königl. Rentamt Zusmarshausen.
Bach,
königl. Rentbeamter.

K. Forst-Verwaltung Weisingen.
v. Krafft,
kgl. Forst-Verwalter.

230.) praes. den 24/5 36.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge höchster Weisung königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen de dato Augsburg den 19ten Febr. d. J. wird durch die unterfertigten königl. Aemter am Montag den 13ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in der Kanzley des königl. Rentamts Füssen die Wieder-Verpachtung des königl. Pfronter Jagd-Distriktes im Aufstriche an Jagdpachtfähige und meistbiethende Individuen vorgenommen, zu welcher diese mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der k. Revierförster Scheer in Roßhaupten angewiesen ist, auf Verlangen die Grenzen s. a. Verhältnisse

dieses Jagd-Distriktes vorzuzeigen und zu erklären.

Den 20ten May 1836.

Königl. Rentamt Füssen.	Königl. Forstamt Kaufbeuren.
Landes, Rentbeamter.	Danner, Forstmeister.

231.) praes. den $\frac{23}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Erben der am 12ten März d. Js. verstorbenen Holzhändlers-Gattin Marianna Blatter zu Gundelfingen werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Grunde Foderungen an diese Verlassenschaft-Masse zu machen haben, hiemit aufgefodert, binnen 30 Tagen a dato dieselben bey diesseitiger Behörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Verlassenschafts-Masse unter die Erben vertheilt werden wird.

Lauingen am 20ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

232.) praes. den $\frac{27}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft des verstorbenen kgl. Stadt-Pfarrers Joseph Melcher zu Wertingen das diesseitige Landgericht delegirt.

In Folge dessen werden Alle, welche an diese Verlassenschaft, aus was immer für einem Titel eine Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert solche binnen 30 Tagen a dato unter dem Präjudize dahier zu liquidiren, daß nach Umfluß dieses Termins mit der rechtlichen Verhandlung und Extradition der Verlassenschaft ohne alle weitere Rücksicht auf die nicht angemeldeten Foderungen, fürgefahren werden wird.

Wertingen den 21ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

233.) praes. den $\frac{27}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Curatel des Herrmann Freyherrn v. Langenthal betr.)

Vom unterfertigten kgl. Kreis- und Stadt-Gerichte wird bekannt gemacht, daß Herrmann Freyherr v. Langenthal, Sohn des am 22ten Februar d. Js. dahier verstorbenen Gottfried Freyherrn v. Langenthal unter Curatel gestellt sey, und ohne Mitwirkung seines Curators des königl. Advokaten Dr. Wich nicht rechtsgiltig handeln, daher auch ohne dessen Vorwissen und Genehmigung weder Gelder erheben, noch Bestellungen oder Schulden machen könne, indem deren Bezahlung nicht würde berücksichtigt werden.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

AUGSBURGER 8. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 26. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 28. Mai 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101$\frac{3}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101$\frac{3}{4}$	Obligat. à 4% m. Coup.		101$\frac{7}{8}$
detto à 3½% „		100$\frac{1}{2}$	detto à 3½% „		100$\frac{1}{2}$	detto à 3½% „		100$\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	42		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	41½	40

Beilage

zum

Kreis-Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises. Nro. 22.

Anleitung

für die

Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Ausschüße und untergeordneten Gemeinde-Diener, wie sie bei Handhabung der Orts- und Feld-Polizey zu verfahren haben.

§. 1. Den Vorstehern und Ausschüßen der Landgemeinden sind in Bayern sehr wichtige Rechte und Obliegenheiten eingeräumt.

Sie üben das so wohlthätige Vermittlungs-Amt, sie verwalten das Gemeinde-Vermögen, sie werden bey Ansäßigmachungen und Verehelichungen mit ihrer Erinnerung vernommen, sie wirken mit in den Geschäften der Armen-Pflege, in der Aufsicht auf das Schulwesen.

Ein hochwichtiger Zweig ihrer Wirksamkeit ist auch die ihnen obliegende Handhabung der Orts- und Feld-Polizey.

Die gegenwärtige Anleitung hat zum Zwecke, die Vorsteher und Gemeinde-Ausschüße zu belehren, wie sie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bey Handhabung der Orts- und Feld-Polizey zu verfahren haben.

Es wird gezeigt:

A. welche Obliegenheiten und Befugnisse hiebey dem Gemeinde-Vorsteher zukommen;

B. welcher Wirkungskreis hiebey dem Gemeinde-Ausschuße zustehe;

C. in welchem Verhältnisse der Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Ausschuß zu den vorgesetzten Polizey-Behörden stehen;

D. wie unter Aufsicht und aus Auftrag des Vorstehers der Gemeinde-Diener, der Dorfs-Flur- und Nachtwächter zu wirken haben.

A.

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinde-Vorstehers bey Handhabung der Orts- und Feld-Polizey.

§. 2. Der Gemeinde-Vorsteher hat die Pflicht, möglichst Sorge zu tragen, daß in der Gemeinde der Friede, die Ruhe, und Ordnung erhalten, daß alle Gefahr für Leben, Sicherheit und Eigenthum der in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen möglichst entfernt, daß der Wohlstand, die gute Sitte, und geistige Bildung der Gemeinde-Angehörigeu in aller Weise gefördert werde.

§. 3. Der Vorsteher hat sich daher zu bemühen, mit allen örtlichen, persönlichen und häuslichen Verhältnissen in seiner Gemeinde möglichst vertraut zu werden, um vorerst zu erkennen, wo Gefahr vorhanden, wo Hilfe, wo Einschreitung erfoderlich ist.

§. 4. Auch hat der Vorsteher über alle Vorfallenheiten in der Gemeinde sich schleunige Anzeige erstatten zu lassen, und jedes Gemein-

deglied ist verpflichtet, erfoderlichen Falles dem Vorsteher bey Ausübung seiner Pflichten zu Dienste zu stehen.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Ediktes, und §. 7. des Regulativs vom 24. September 1818. Reggs.-Blatt. S. 1115.)

§. 5. Insbesondere sind die Gemeinde-Diener, Dorf- Nacht- und Flur-Wächter verbunden, dem Vorsteher in Handhabung der Orts- und Feld-Polizey Beistand zu leisten, und seinen Anordnungen zu folgen.

§. 6. Bey Ausübung seiner Obliegenheiten hat der Vorsteher sich nach den Aufträgen zu achten, welche ihm von dem vorgesetzten Landgerichte oder gutsherrlichen Gerichte ertheilt werden; auch hat er in schwierigen Fällen sich bey diesen Behörden Raths zu erholen.

§. 7. Die Wirksamkeit des Gemeinde-Vorstehers erstreckt sich insbesondere

I. In Handhabung der Orts-Polizey:

1) auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde,
(§. 108 bis 110 des revid. Gemeinde-Edikts.)
2) auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen,
(§. 111. ebendaselbst.)
3) auf die Verhüttung von Unglücksfällen und die Anwendung der erfoderlichen Rettungs-Mittel,
(§. 111. und 112. ebendaselbst.)
4) auf die Aufsicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen,
(§. 113. lit. a ebendaselbst.)
5) auf die Lebensmittel,
(§. 113. lit. b und c ebendaselbst.)
6) auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit sämtlicher Gemeinde-Einwohner und
(c. l. lit. d. ebendaselbst.)
7) auf die Vorsorge über die Verlassenschaft Verstorbener
(§. 114. ebendaselbst)

II. In Handhabung der Feld-Polizey.

1) auf die Erhaltung der Flur- und Markuns-Grenzen,
(§. 115. ebendaselbst.)
2) auf die Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Cultur öder Gründe und der Obstbaumzucht ꝛc.
(§. 116. ebendaselbst.)
3) auf die Beförderung der Viehzucht,
(§. 116. ebendaselbst.)
4) auf die Erhaltung der Waldungen.

I. In Handhabung der Orts-Polizey.

1. Bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde.

Polizey-Stunde.

§. 8. Der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß die Polizey-Stunde strenge eingehalten, und ohne besondere Bewilligung der Polizey-Behörde nicht überschritten werde.

Die Polizey-Stunde ist allgemein in den Landgemeinden vom 1ten Oktober bis zum letzten März auf Nachts 9 Uhr, vom 1ten April bis zum letzten September auf Nachts 10 Uhr festgesetzt.

Wirthe und Gäste, welche diese Polizey Stunde übertreten, sind der unmittelbar vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

(Intell.-Blatt für den Oberdonau-Kreis 1814 S. 353.)

Unerlaubte Tanzbelustigungen und öffentliche Aufzüge.

Tanzmusiken, Freinächte, Kirchweihfeste, Hochzeiten in Wirths- und Gasthäusern und öffentliche Aufzüge, für welche eine besondere Erlaubniß der vorgesetzten Polizey-Behörde nicht nachgewiesen werden kann, sind zu keiner Zeit zu dulden.

Nachtschwärmer.

§. 9. Personen, die durch Schreien und Lärmen die nächtliche Ruhe stören, Nachtschwärmer, sind anzuhalten, und wenn sie zur Gemeinde gehören oder dem Gemeinde-Vorsteher bekannt sind, der vorgesetzten Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie aber nicht zu der betreffenden Gemeinde gehören und unbekannt sind, der vorgesetzten Polizey-Behörde zu überliefern. Können diese Polizey-Frevler nicht eingefangen werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher über den Vorfall ungesäumt Anzeige an die ihm vorgesetzte Polizey-Behörde zu erstatten.

(Verordn vom 18. Sept. 1788. M. G. S. vom Jahr 1797. S. 522.)

Zänkerei und Rauferei.

§. 10. Bey Zänkereien oder Raufereien auf der Straße, oder in den Wirthshäusern hat der Gemeinde-Vorsteher Personen, welche als Raufer oder exzessive Bursche bekannt sind, ferner alle jene, welche durch Herausfoderungen durch Absingen von Spott- und Schmäh-Liedern u. s. w. Zänkereien und Raufhändel hervorrufen, sogleich fortzuweisen, und nöthigenfalls mit Aufbietung der Gemeinde-Mitglieder Ordnung und Ruhe herzustellen, von dem Vorfalle übrigens unverzüglich der vorgesetzten Polizey-Behörde Anzeige zu erstatten.

Personen, die dem Friedgebote des Gemeinde-Vorstehers nicht gehorchen, oder die sich gegen Andere thätige Angriffe erlauben, sind zu verhaften und der dem Gemeinde-Vorsteher vorgesetzten Polizey-Behörde zu überliefern.

Auch hat der Wirth selbst als Hausherr der erste das Recht und die Pflicht, die Gäste zur Ordnung zu verweisen.

Hierin säumige Wirthe sind zur Anzeige zu bringen.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts und Verordnung vom 22. Febr. 1814. Reggs.-Bl. v. J. 1814. S. 356.)

Widersetzlichkeit, Tumult, Zusammenrottirungen.

§. 11. Widersetzlichkeiten, Tumulte, Zusammenrottirungen hat er durch wohlwollende Ermahnungen beizulegen, zu gleicher Zeit aber Anzeige schleunigst an die vorgesetzte Polizey-Behörde zu machen, und deren weitere Anordnung zu gewärtigen. Sollte die Beilegung nicht gelingen, so hat er die Hilfeleistung der hiezu ausdrücklich verpflichteten Gemeinde-Mitglieder, sämtlicher Gemeinde-Diener, so wie der allenfalls anwesenden Gerichts-Diener und Gendarmen anzurufen.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Schriften und Darstellungen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufforderung zum Aufstande u. s. w. gefährlich werden können, sind in der Verbreitung zu hemmen und deren Verbreiter festzunehmen, solche Vorgänge aber überhaupt schleunigst der vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

Ohne Wissen und Zustimmung des Vorstehers darf in dem Ort keine Bekanntmachung, sey es durch Ausruf oder durch Anschlag stattfinden.

Eigenmächtige Gemeinde-Versammlungen.

§. 12. Ohne Wissen und Ermächtigung der vorgesetzten Polizey-Behörde dürfen keine

Versammlungen der Gemeinde berufen und veranstaltet werden, die regelmäßigen und gesetzlich erlaubten Versammlungen in den §. 104 und §. 105. lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts bezeichneten Fällen ausgenommen nämlich:

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräußerungen von Gemeinde-Realitäten und nutzbaren Rechten;
2) über Regulirung
   a) neuer Gemeinde-Dienste,
   b) neuer Gemeinde-Umlagen,
3) über die Aufnahme eines Passivs-Kapitals für die Gemeinde;
4) über die Aufnahme neuer Ansiedler;
5) über die jährlich von dem Pfleger zulegende Rechnung im Betreffe der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens.

Nur der Gemeinde-Vorsteher und in Verhinderungsfällen, desselben Stellvertreter ist berechtigt, die Gemeinde in den vorbenannten Fällen zu versammeln.

Würden sich die Gemeindeglieder ohne Ermächtigung des Gemeinde-Vorstehers oder der ihm vorgesetzten Obrigkeit versammeln, so hat er diese Versammlung anzuweisen, ungesäumt auseinanderzugehen; zu gleicher Zeit ist über den Vorfall Anzeige bey der vorgesetzten Polizey-Behörde zu erstatten und sich der Person desjenigen, der die Versammlung ohne Ermächtigung veranlaßt hat, zu versichern, wenn er nicht als angesessen und gut beleumundet bekannt ist.

(§. 100. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Erlaubte Zusammenkünfte.

Bey erlaubten größeren Zusammenkünften z. B. bey öffentlichen Festen, Jahrmärkten hat der Vorsteher für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu sorgen, Störungen derselben vorzubeugen und zu beseitigen, auf die Umtriebe fremden Gesindels zu wachen, die Feuerlösch-Geräthe in Bereitschaft zu halten und die Aufmerksamkeit des Aufsichts-Personals zu schärfen.

Verdächtige Zusammenkünfte.

§. 13. Unerlaubte Versammlungen sowie heimliche Zusammenkünfte verdächtiger Personen in Häusern oder im Freien, besonders zur Nachtzeit, ihr Zweck mag seyn, welcher er wolle, dürfen vom Gemeinde-Vorsteher nicht geduldet werden. Er hat, so wie er Kenntniß von dergleichen erhält, seiner vorgesetzten Polizey-Behörde unverzüglich und vorsichtig Anzeige zu machen, und nur dann unter Beystand der Gemeindeglieder mit Verhaftung einzuschreiten, wenn Gefahr auf Verzug haftet, sohin ein augenblickliches Einschreiten nothwendig wird.

Verhütung von Verbrechen.

§. 14. Der Gemeinde-Vorsteher soll überhaupt alle Mittel anwenden, Verbrechen zu verhüten, zu erschweren und schon in den ersten Versuchen zu unterdrücken, zu gleichem Zwecke sowie überhaupt in Bezug auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit seine Wahrnehmungen der nächsten Gendarmerie-Station oder den Gendarmerie-Patrouillen mittheilen, und die Bemühungen der Gendarmerie kräftig unterstützen.

§. 15. Die Gemeindeglieder sind anzuhalten, ihre Thüren und überhaupt ihr Eigenthum zur Nachtzeit, und wenn sie sich vom Hause entfernen auch bey Tag, gehörig zu verschließen, und Leitern so wie andere Werkzeuge, welche zu Einbrüchen und dergleichen mißbraucht werden können, von der Straße oder sonst zugänglichen Orten zu entfernen und wohl zu verwahren, bewegliche Gegenstände, welche im Freien stehen, z. B. Bienenstöcke gut zu befestigen, und die Leinwand auf der Bleiche gehörig bewachen zu lassen.

Wer die Ermahnungen und Warnungen des Gemeinde-Vorstehers nicht beachtet, ist dem Gemeinde-Ausschuße zur Bestrafung bekannt zu geben.

Gefährliche Waffen.

§. 16. Solche Waffen, welche von der vorgesetzten Polizey-Behörde oder durch Anordnung der Staats-Regierung für verboten erklärt werden, hat der Vorsteher wegzunehmen, wenn dergleichen in der Gemeinde namentlich bey jungen Burschen vorgefunden werden.

Insbesondere sind die Stockflinten dermal allgemein untersagt. Personen, welche solche besitzen oder verfertigen, sind der Polizey-Behörde anzuzeigen.

(Verordnung vom 29ten Juny 1835. Reggs.-Bl. S. 689.)

Sobald der Vorsteher in Erfahrung bringt, daß Personen, die unter Polizey-Aufsicht stehen oder übeln Leumunds sind, Schieß-Gewehre oder andere gefährliche Waffen im Besitze haben, so ist unverzüglich der Behörde davon Anzeige zu machen.

Verdächtige Personen.

§. 17. Individuen, welche von der vorgesetzten Polizey-Behörde dem Vorsteher zur Handhabung der besondern Polizey-Aufsicht übergeben werden, sind von demselben genau zu beobachten.

Sobald selbe ohne Erlaubniß sich aus der Gemeinde entfernen, verdächtigen Umgang pflegen, sich dem Müßiggang ergeben, Exzesse verüben ꝛc., ist ohne Aufschub sowohl bey der nächsten Gendarmerie-Station als bey der vorgesetzten Polizey-Behörde davon Anzeige zu machen.

Personen, welche durch ihr Benehmen den Verdacht erregen, daß sie öffentliche Ruhestörung oder ein Verbrechen oder Vergehen beabsichtigen, solche, welche durch Reden oder Handlungen hiezu auffodern, hat der Gemeinde-Vorsteher zu verhaften und der vorgesetzten Polizey-Behörde durch verläßige Gemeinde-Angehörige einliefern zu lassen.

Zur gleichen Einlieferung hat der Gemeinde-Vorsteher auch jene Personen von der kgl. Gendarmerie und von den Gerichtsdienern zu übernehmen, die ihm als in seiner Gemeinde aufgegriffen übergeben werden.

(§. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Bettler und Landstreicher.

§. 18. Auf gleiche Weise sind Bettler und Landstreicher zu behandeln.

Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale für sich, die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen Allmosen an Geld, Nahrungs-Mitteln, Kleidungsstücken, u. s. w. einheischen.

Hierher gehören, namentlich auch

1) Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zu Wanderungen oder Beyträge zum Lehrgelde, Aufdingen und Lossprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf den Strassen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;
2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;
3) Personen, welche zwar ein Allmosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage auf

öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus ohne polizeyliches Vorwissen geringfügige Dinge zum Verkaufe feil bieten, oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen, oder Unterzeichnungen, zumal mit Anfoderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeyliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, Hausiren tragen.

Zu den Landstreichern werden gezählt, alle Personen, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeywidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß oder mit erloschenen Päßen oder unter falschen Namen herumziehen.
2) Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrnlos auf eigene Faust ein unstetes Leben führen.
3) Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden.
4) Entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen, auswärtige Ausreisser, die sich nicht bey der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müßigen und unordentlichen Leben mißbrauchen.
5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen und Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberge eindrängen.
6) Bauernbursche, Knechte und Mägde, Hirten u. s. w., welche unter dem Vorgeben sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin- und herschwärmen, oder beygebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen.
7) Kleinkrämer, Hausirer, und sogenannte Selbst-Erzeuger, welche die Berechtigung zum Besuche der Märkte vorschriftswidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande in abgelegenen Orten zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizey oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen.
8) Andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., welche ohne Vorweis oder außerhalb der bestimmten Bezirke und Kreise oder auf verdächtigen oder lüderlichen Lebenswandel betreten werden.
9) Lustigmacher, Schauträger und Musikanten, die ohne polizeyliche Bewilligung im Lande herumziehen und aufspielen, Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- nnd Kameeltreiber, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritte ins Reich oder zum Aufenthalte an einem Orte haben oder sich unordentlich und schlecht aufführen.
10) Pilgrime und Wallfahrer, die unter dem Vorwande der Andacht ohne Paß über die Grenze kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben.
11) Ausländische Juden, welche ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen sich in das Reich einschleichen, und inländische Juden, welche ohne Bewilli-

gung Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen und anderen zur Last fallen.

(Verordnung vom 28ten November 1816. Reggs.-Blatt v. J. 1816. S. 859 bis 864.)

Armenwesen.

§. 19. Der Gemeinde-Vorsteher ist zwar überhaupt verbunden, zum Vollzuge der Ministerial-Instruktion vom 24ten Dezember 1833 über die Behandlung des Armenwesens mitzuwirken, weil er nach §. 9. derselben, Mitglied des Armenpflegschafts-Rathes ist, es liegt ihm aber auch insbesondere als Vorstand des Gemeinde-Ausschußes dem die Handhabung der Orts-Polizey anvertraut ist, die Beaufsichtigung der Armen oder der Verarmung Nahen, und die sittliche sowohl, als die polizeyliche Vormundschaft über dieselben ob.

Wie demnach insbesondere solche arbeitsscheue Personen, Bettler, Vaganten und aus den Zwangs-Arbeits-Häusern Entlassene zu behandeln seyen, welche der Gemeinde angehören oder derselben zugewiesen sind, wird der Gemeinde-Vorsteher aus §. 39. der genannten Ministerial-Instruktion und aus dem Regierungs-Erlasse vom 28ten Novbr. 1833 Kreisbl. d. J. S. 1652 die aus Straf- und Zwangs-Arbeits-Häusern Entlassenen betreffende entnehmen.

Fremdenwesen.

§. 20. Fremde, d. h. Nichtangehörige der Gemeinde, sie mögen in der Gemeinde bekannt oder nicht bekannt seyn, bey den Wirthen oder bey Privaten sich aufhalten, müssen, wenn sie in der Gemeinde übernachten, dem Vorsteher angezeigt werden.

Ueberhaupt soll der Vorsteher unausgesetzt und unverdrossen ein genaues Augenmerk auf die Fremden — Nichtgemeinde-Angehörige — haben; diesen gegenüber sich jedoch stets mit Zuvorkommenheit, und mit geziemenden Anstande benehmen.

(§. 109. des revidirten Gem.-Edikts.)

Unbekannte Personen dürfen von keinem Gemeindegliede beherbergt werden, sondern sind an die öffentlichen Wirthshäuser zu verweisen.

Wenn Personen sich in der Gemeinde aufhalten, deren Heimath zweifelhaft ist, so hat der Vorsteher der Polizey-Behörde solches anzuzeigen.

Dieses gilt auch von fremden schwangeren Weibspersonen, welche sich Behufs ihrer Niederkunft in eine Gemeinde begeben.

§. 21. Wer unbekannten oder verdächtigen Personen Unterschlupf giebt, ist der vorgesetzten Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 22. Die Wirthe sind verbunden, ordentliche Fremden-Bücher nach den hierüber besonders bekannt gemachten Vorschriften zu führen, und solche dem Gemeinde-Vorsteher zur Einsicht vorzulegen.

§. 23. Will ein Fremder in der Gemeinde übernachten, oder überhaupt länger als 24 Stunden sich aufhalten, so muß derjenige Wirth oder Gemeinde-Inwohner, bey welchem er sich aufhält, für ihn einen Aufenthalts-Schein beim Gemeinde-Vorsteher erholen.

Der Vorsteher hat sich in diesem Falle, wenn der Fremde nicht bekannt ist, den Reise-Vorweis vorlegen zu lassen. Verdächtige Fremde sind der vorgesetzten Polizey-Behörde zu überliefern.

§. 24. In den Orten, wo kein Gemeinde-Vorsteher wohnt, wird die vorgesetzte Distrikts-Polizey-Behörde nach angehörtem Vorschlage des Gemeinde-Vorstehers einen ganz verläßigen Höchstbesteuerten als Vertre-

ter des Gemeinde-Vorstehers für das Fremden-Wesen aufstellen.

§. 25. Dieser Stellvertreter ist ermächtiget, im Namen und aus Auftrag des Vorstehers die Bewilligung des Aufenthaltes für eine Nacht zu ertheilen, und dem Wirthe hierüber eine Aufenthalts-Karte auszustellen, will jedoch der Fremde noch länger in der Gemeinde verweilen, so hat der Stellvertreter jedenfalls durch Expressen an den Gemeinde-Vorsteher Meldung zu machen, nnd von diesem die vorgeschriebene Aufenthalts-Bewilligung zu erholen.

§. 26. Uebertretungen der Fremden-Ordnung sind unverzüglich der vorgesetzten Polizey-Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen und die Gemeinde-Vorsteher, so wie deren Stellvertreter, sind für die Unterlassung dieser Anzeigen persönlich verantwortlich.

§. 27. Ueber die ertheilten Aufenthalts-Karten ist ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Pässe oder Reise-Vorweise auszustellen ist den Gemeinde-Vorstehern untersagt.

Verhalten bey verübten Verbrechen.

§. 28. Der Gemeinde-Vorsteher ist verbunden:

1) von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen oder deren Anzeigungen die vorgesetzte Polizey-Behörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;
3) in eiligen Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, mit Zuziehung von verläßigen unbetheiligten Gemeinde-Gliedern Alles, was zu dessen unverzüglichen Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann das Gericht davon in Kenntniß zu setzen.

Nebstdem ist es Pflicht des Gemeinde-Vorstehers:

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Verdachtsgründe auf die Spur zu kommen, überhaupt aber
5) den Verbrecher zu verfolgen, zu verhaften und sogleich dem Gerichte zu überliefern.
(§. 110. des revid. Gem.-Edikts.)
6) Die etwaigen Gehilfen, Begünstiger, Hehler ꝛc. zu ermitteln und zur Anzeige zu bringen.
7) Gerichtsdiener und Gendarmen, welche in der Ausübung ihrer Pflicht thätig gehindert oder gar angegriffen werden, auf alle ihm zu Gebot stehende Weise zu unterstützen, und sie in den Stand zu setzen, ihre Aufträge zu vollziehen.
(B. v. 11ten Okt 1812. Art. 197.)

2. Bezüglich auf die Sorge für das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen.

Medizinische Pfuscher.

§. 29. Der Gemeinde-Vorsteher hat gegen medizinische Pfuscher zu wachen, demnach Nichtärzte oder ungeprüfte Aerzte, einfache Bartscheerer, Wasenmeister, Schmiede und andere Personen, die sich mit medizinischen Kuren befassen oder welche Arzneimittel oder sogenannte geheime Mittel verfertigen oder feilbieten, sey es für Menschen oder Thiere, seiner vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen, gleichzeitig aber ihre Instrumente und Arznei-Vorräthe in Verwahrung zu nehmen.

Hausirende, herumziehende Arzney-Händler hat er samt ihrem Arzney-Vorrathe seiner zunächst vorgesetzten Polizey-Behörde einzuliefern.
(§. 111. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Wer im Herumziehen unbefugt mit Gift handelt, ist ebenfalls festzunehmen und an die Polizey-Behörde abzuliefern; ansäßige Händler sind in solchen Fällen dieser Behörde anzuzeigen.

Hebammen.

§. 30. Zu Hebammen-Diensten sind nur die aufgestellten, geprüften und verpflichteten Hebammen berechtiget. Wer demnach andere Personen hiezu gebraucht, oder wer sich zu solchen Diensten ohne Beyseyn einer Hebamme gebrauchen läßt, ist der vorgesetzten Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.
(vid. Instruktion v. J. 1816 Abschn. III. §. 6. Nro. 2.)

Vorsorge für Kinder.

§. 31. Der Gemeinde-Vorsteher hat außerehelich geschwängerte Weibs-Personen fleißig zu beobachten und beobachten zu lassen, damit sie nicht allenfalls ihrer Frucht oder dem ungebornen Kinde Schaden zufügen und Gewalt anthun, oder solche in der Pflege vernachläßigen.

§. 32. Eben so haben sie jene rohe Eltern zu beaufsichtigen, die ihre eigenen Kinder oder Stief-Kinder auf eine für ihr Alter schädliche oder ihre Gesundheit zerstörende Weise mißhandeln, und sie sind nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, in jedem vorkommenden Falle solcher Art diese Kinder zu schützen.

Schutzpocken-Impfung.

§. 33. Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, durch gelegentliche Ermunterung und Aufklärung furchtsame oder säumige Eltern und durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit darauf, daß bey der Aufschreibung impfpflichtiger Kinder keines verschwiegen oder der Impfung heimlich entzogen werde, zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung und Wiederholung derselben an den Sonntags-Schulpflichtigen mitzuwirken.
(§. 111. des revidirten Gem. Edikts.)

Ansteckende Krankheiten.

§. 34. Wenn in einem Hause die Blattern-Seuche oder sonst eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, oder wenn sich verdächtige Spuren hierüber zeigen, so hat der Gemeinde-Vorsteher sogleich Anstalt zu treffen, daß Niemand mit den Bewohnern dieses Hauses in Berührung komme, zu gleicher Zeit aber hat er auch Anzeige bey seiner vorgesetzten Polizey-Behörde zu erstatten.

Sterbfälle und Todtenbeschau.

§. 35. Jeder menschliche Leichnam, es mag der Tod auf gewöhnliche oder außerordentliche Art erfolgt seyn, ist unerläßlich vor der Beerdigung der Beschau zu unterwerfen, und es darf ohne Erlaubniß-Schein des ordentlich aufgestellten Todten-Beschauers keine Leiche begraben werden.

Der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß diese Todten-Beschau durch den aufgestellten Todten-Beschauer wirklich vorgenommen werde, und Vernachläßigungen ungesäumt seiner vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

§. 36. Er hat zu diesem Zwecke aber auch darüber zu wachen, daß von jedem erfolgten Todesfalle dem Todten-Beschauer sogleich Kenntniß gegeben werde, und daß die Leiche auf dem Sterbe-Bette unverändert in ihrer Lage, das Gesicht unbedeckt und der Körper ungereinigt bis zur Ankunft des das Weitere anordnenden Beschauers, verbleibe, aus-

genommen bei Erstickten, Ertrunkenen und bey allenfalls muthmaßlichen Scheintodten, wodurch schnelle, zweckmäßige, alle abergläubische und verkehrte Mittel beseitigt haltende Hilfeleistung, Rettungs-Versuche zur Wiederbelebung anzustellen sind.

§. 37. Außerordentliche Todesfälle, z. B. wenn ein Leichnam an einer ungewöhnlichen Stelle gefunden wird, u. dgl. sind zugleich auch unverzüglich der vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

Ein Entseelter der Art ist ebenfalls (die am Ende des vorhergehenden §. 36. erwähnten Fälle ausgenommen) an der Stelle und Lage unverändert bis zur Ankunft der Polizey- oder Gerichts-Commission zu belassen, und zu bewachen, und es ist dabei alles zu beachten, was oben §. 28. vorgeschrieben ist.

§. 38. Wenn sich das Gerücht verbreitet, oder wenn nur der geringste Verdacht entsteht, daß eine ungewöhnliche oder gewaltsame Todesart vor sich gegangen seyn möchte, so hat der Gemeinde-Vorsteher den Todtenbeschauer hierauf aufmerksam zu machen, damit dieser die genaueste Untersuchung des Leichnams vornehme, gleichzeitig hat der Gemeinde-Vorsteher näher nachzuforschen, von wem das Gerücht herrührt, und was hiezu Veranlassung gab, seine Erfahrungen aber hat er seiner vorgesetzten Polizey-Behörde mitzutheilen.

§. 39. Insbesondere hat er bei auffallenden plötzlichen Todesfällen einzelner als gesund bekannt gewesener Menschen, so wie bei dem plötzlichen Absterben unehelicher gesund geborner Kinder, sich über alle Verhältnisse der auf solche Weise Gestorbenen und ihrer Umgebungen umständlich zu unterrichten, und hierüber so wie über seine Muthmaßungen bei der vorgesetzten Polizey-Behörde Anzeige zu erstatten.

3. Bezüglich der Verhütung von Unglücksfällen und der Anwendung der erfoderlichen Rettungs-Mittel.

§. 40. Der Gemeinde-Vorsteher soll alle Gelegenheiten aus dem Wege räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann.

Gefährliche Orte.

§. 41. Er soll dafür sorgen, daß tiefe Gräben, Abhänge, Abgründe, Zisternen, Brunnen, Keller und andere dergleichen gefährliche Stellen an allgemein zugänglichen insbesondere von Kindern besuchten Orten mit Geländern, Deckeln und andern Sicherungs-Mitteln versehen werden.

Er soll sichere Bade-Plätze anweisen, und ausstecken lassen; das unerlaubte Schießen im Orte verhindern, und zugleich darüber wachen, daß an öffentlichen Orten mit geladenen Gewehren durch Unvorsichtigkeit keine Beschädigung verursacht werden könne; darüber wachen, daß die an Wagen gespannte Thiere auf der Straße nicht ohne Aufsicht belassen werden, und schnelles Fahren und Reiten untersagen.

Aufsicht auf Kinder.

§. 42. Er soll es nicht dulden, daß Kinder zu Hause eingesperrt und ohne alle Aufsicht gelassen werden; weil sie nicht selten ihr eigenes Leben gefährden, wenn sie sich allein überlassen sind, indem sie sich verbrennen, gegenseitig verwunden oder verstümmeln, ja sogar Brand-Stiftungen veranlassen.

Feuers-Gefahr.

§. 43. Um Brand-Schäden möglichst zu verhüten, soll der Vorsteher die Feuer-Ordnung genau beobachten und die Feuer-Beschau, nämlich die Besichtigung der Feuer-Gefährlichkeiten

in den Häusern und sonstigen Gebäuden mit Zuziehung sachverständiger Handwerks-Leute ordentlich vornehmen, und zwar jährlich wenigstens zweimal, nämlich im Früh- und Spät-Jahre.

§. 44. Der Gemeinde-Vorsteher hat die entdeckten Mängel und Nachläßigkeiten aufzuzeichnen, die betreffenden Personen zur augenblicklichen Beseitigung anzuweisen und nach 14 Tagen sich zu überzeugen, ob seine Aufträge befolgt worden sind.

Wurde nicht Folge geleistet, so ist bei der vorgesetzten Polizey-Behörde Anzeige zu machen.

Bey einem entstandenen Brande hat der Vorsteher sorgfältig nachzuforschen, ob Zufall oder Fahrläßigkeit oder gar böse Absicht den Brand veranlaßt habe, und die Polizey-Behörde auf seine desfallsigen Wahrnehmungen aufmerksam zu machen.

§. 45. Er hat darüber zu machen: daß

1) die Bauordnung überall eingehalten werde, und insbesondere nicht zu gestatten, daß ohne obrigkeitlich genehmigten Plan gebaut, oder von demselben abgewichen, Stroh- und Holz-Dächer errichtet, oder feuergefährliche Vorrichtungen angebracht werden; in allen diesen Fällen ist die Fortführung des Baues einzustellen und Anzeige zu erstatten. Eben so strenge ist darauf zu sehen, daß
2) die Blitzableiter bey eintretenden Frühjahre durch Sachkundige untersucht und ausgebessert;
3) das Flachs- und Hanfdörren, Brechen und Bläuen in den Häusern unterlassen, und in abgesonderten Flachs-Dörren und Brech-Stuben verrichtet, dabey aber weder Span- noch Kien-Licht gebrennt werde;
4) daß die Flachs-Dörren, Backöfen und Schmier-Brennereien aus den Dörfern hinaus und wenigstens 100 Schritte von den Häusern entfernt;
5) das Flachshecheln zur Nachtzeit bey Licht gar nicht oder nur bey einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet;
6) das Verbrennen der Flachsbollen bey heftigem Winde unterlassen;
7) das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden;
8) der Besuch dieser Orte mit unverschlossenem Lichte unterlassen, und sich nur hinlänglich versicherter Stall-Laternen bedient;
9) Vorsicht bey Behandlung der Asche angewendet, und solche nur in irdenen und eisernen Gefäßen im Keller oder in einem feuerfesten Gewölbe aufbewahrt;
10) die Oefen und Feuer-Heerde gut unterhalten;
11) die Kamine ordentlich gereiniget werden, ferner
12) daß das Getreid, Stroh, Heu und Grummet, welches bey schlechter Witterung im feuchten oder nassen Zustande eingebracht wurde, gehörig getrocknet und daß öfters nachgesehen werde, damit es sich nicht der vielfachen Erfahrung gemäß, entzünde;
13) er soll aufmerksam seyn, daß die Gemeinde-Glieder ihre Gebäude und Mobilien nicht übermäßig hoch einer inländischen oder ausländischen Feuer-Assekuranz-Anstalt einverleiben lassen, sondern nur mit dem wahren Werthe der Gebäude und Mobilien beitreten, wenn er aber solche Ueberschätzungen bemerkt, Anzeige bey der vorgesetzten Polizey-Behörde erstatten;
14) er soll Sorge tragen, daß die Feuer-Löschgeräthe verordnungsmäßig beigeschafft und in gutem Stande unterhalten, und

15) daß in jeder Orts = Gemeinde der Feuer = Löschordnung gemäß eine Uebereinkunft oder Vorschrift getroffen werde, wie sich die Gemeinde = Glieder bey entstehendem Brande verhalten und in die Rettungsmittel theilen sollen;

16) daß weder in Wäldern noch auf Mößern oder in gefährlicher Nähe von Häusern Feuer gemacht werde, welches besonders bey trockner Jahreszeit Schaden befürchten läßt;

17) daß das verbotene Wetterläuten abgestellt bleibe.

Baufälligkeit.

§. 46. Wenn der Gemeinde = Vorsteher wahrnimmt, daß Gebäude, von welcher Art sie auch seyn mögen, oder einzelne Theile der Gebäude, z. B. Kamine, Kreuze auf den Thürmen, Dächer, Mauern u. dgl. bedenkliche Gebrechen haben, welche dem Einsturze drohen, oder ein sonstiges Unglück verursachen könnten, hat er sogleich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, gleichzeitig aber Anzeige bey seiner vorgesetzten Polizey = Behörde zu erstatten.

§. 47. Er hat darüber zu wachen, daß in der Höhe der Gebäude ohne die größte Vorsicht nichts aufgestellt oder angeheftet werde, was durch Herabsturz Schaden anrichten könnte.

Schonung der Thiere.

§. 48. Der Gemeinde = Vorsteher soll nicht dulden, daß die Eigenthümer oder andere Personen Thiere muthwillig reitzen und scheu machen, oder zwecklos mißhandeln und grausam quälen. Das Einfangen der Sing-Vögel und Zerstören ihrer Nester ist verboten.

Dergleichen muthwillige und rohe Menschen sind der vorgesetzten Polizey = Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Gefährliche Thiere.

§. 49. Jedem Hunde = Eigenthümer soll es zur Pflicht gemacht werden, die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheits = Zustand und auf die ordentliche Pflege seiner Hunde zu richten.

Herrnlose Hunde sollen aufgefangen, dem Wasen = Meister übergeben, und im Falle sich der Eigenthümer binnen zweimal 24 Stunden nicht gemeldet haben würde, ohne Weiteres beseitiget werden.

Auch hat der Vorsteher jährlich zweimal mit Beizug des verpflichteten Thier = Arztes eine Visitation aller in der Gemeinde sich befindenden Hunde vorzunehmen, und alle Hunde, welche unheilbar, krank, zu alt, oder der Wuth verdächtig sind, unverzüglich, zu entfernen.

Alle Hunde, welche zur Visitation gebracht wurden, haben zum Nachweise dessen ein eigenes Zeichen zu tragen. Gemeinde = Glieder, welche ihre Hunde nicht zur Visitation bringen, hat der Vorsteher der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ueberhaupt ist in Beziehung auf das Halten von Hunden die Ausschreibung der königl. Regierung vom 23ten April 1824 (Kreisblatt v. J. 1824 S. 402 u. f.) strenge zu handhaben. Bissige Hunde sind nirgends als an der Kette ohne gut verwahrtem Maul = Korbe zu dulden.

§. 50. Wenn sich die entferntesten Spuren zeigen, daß Hunde von der Wuth befallen sind, so hat der Gemeinde = Vorsteher die verdächtigen Hunde, wenn dieß noch ohne Gefahr geschehen kann, an einem sichern Orte an die Kette legen zu lassen, und mit Futter und Wasser zu versehen, wenn aber das Einfangen ohne Gefahr nicht geschehen kann, die schleunigste Tödtung zu besorgen.

Gleichzeitig ist in der Gemeinde und in den zunächst gelegenen Orten die Gefahr zu

verkünden, damit sämtliche Hunde eingesperrt werden, und bey der vorgesetzten Polizey-Behörde ist ungesäumt hierüber Anzeige zu erstatten.

§. 51. Hunde oder andere Thiere, welche von einem der Wuth verdächtigem Hunde oder anderm Thiere gebissen worden sind, müssen sogleich gesondert eingesperrt und an die Kette gelegt werden, bis über sie durch die vorgesetzte Polizey-Behörde weiter verfügt wird.

Wurden jedoch Menschen von einem der Wuth verdächtigen Thiere gebissen, so hat der Gemeinde-Vorsteher für die Reinigung der Wunde durch kaltes Wasser und für die schleunigste Anwendung ärztlicher Hilfe Sorge zu tragen.

§. 52. Konnte das verdächtige Thier nicht habhaft gemacht werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher über die Gestalt, Farbe und sonstigen Kennzeichen desselben, so wie über den Eigenthümer genaue Erkundigung einzuziehen, und die gesammelten Nachrichten zur Veranstaltung einer Streife, zur öffentlichen Warnung des Publikums und überhaupt zur Ergreifung aller sachdienlichen Maasregeln der Polizey-Behörde anzuzeigen.

Hilfeleistung überhaupt, und bey Wassersgefahr.

§. 53. Ueberhaupt soll der Gemeinde-Vorsteher, wenn durch Zufall, unvorsichtige oder vorsätzliche Handlung jemand in Gefahr seines Lebens oder Eigenthums geräth, auf die erste Nachricht wohlwollend zu Hilfe eilen, und die Rettungsmittel anwenden, welche nach Beschaffenheit des besondern Falles oder der besondern ärztlichen Vorschriften geeignet sind.

Bey drohender Wasser-Gefahr sind die Einwohner rechtzeitig aufmerksam zu machen, und die nöthigen Vorkehrungen namentlich durch Bereithalten von Rettungsbooten zu treffen, überhaupt ist alles anzuwenden, um Unglücks-Fälle in dieser Hinsicht nach Möglichkeit zu verhüten.

4. Bezüglich auf die Aufsicht über öffentliche Reinlichkeit, über Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen.

§. 54. Es ist zwar zunächst die Pflicht eines jeden Familien-Hauptes in seiner Wohnung gehörige Reinlichkeit zu erhalten, und alles zu entfernen, was nachtheilig auf die Gesundheit seiner Angehörigen wirken könnte, weil aber durch Vernachläßigung dieser Pflicht nicht selten bedenkliche und ansteckende Krankheiten erzeugt, somit der Gesundheits-Zustand in der Gemeinde überhaupt gefährdet wird, so hat der Gemeinde-Vorsteher auch hierauf durch Ermahnung, Warnung und eigenes gutes Beispiel einzuwirken, und wo dieß nicht beachtet wird, Abhilfe bey der vorgesetzten Polizey-Behörde zu suchen.

§. 55. In Ansehung der öffenklichen Reinlichkeit soll er darüber wachen,

1) daß in jeder Woche wenigstens einmal vor den Häusern und auf den von Viehabfällen verunreinigten Strassen gekehrt und aller Unrath entfernt werde,

2) daß das Ausgießen von unreinen stinckenden Flüßigkeiten und das Herauswerfen von Bauschutt, Dünger oder Unrath aus den Häusern auf und an Strassen, Wege und öffentliche Plätze im Orte die Ausleitungen und Abflüsse der Stall- und Mist-Jauche auf solche, unterbleiben und abgestellt dagegen zweckmäßige Dung-Stätten und Dung-Gruben entfernt von diesen angelegt werden,

3) daß die Gräben der durch die Orte führenden Strassen vom Schlamme gereiniget und offen erhalten,

4) die Vorschuß-Rinnen an den Dachungen aber, durch welche das Regen-Was-

ser auf die Fahr- und Fuß-Wege abstürzt, diese beschädigt, und Fußgänger, Fahrende und Reitende belästiget, bey nothwendig werdenden Reparaturen entfernt und durch stehende Abzugs-Rinnen ersetzt werden,

5) ferner, daß stehende Wasser in den Oertern und deren nächsten Umgebung nicht geduldet, oder wo solche wegen des Viehs oder wegen Feuers-Gefahr nothwendig sind, mit einer Umgebung eingeschlossen, und

6) daß Brunnen, Zisternen und Bäche, deren Wasser zum Trinken für Menschen oder Vieh oder zum Bierbräuen dienen, nicht durch Hineinwerfen von Gegenständen, welche Eckel erregen, oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen, auch nicht durch Waschen, Fegen oder andere Weise verunreinigt, sondern vielmehr von Zeit zu Zeit gereiniget werden.

(Verordnung vom 15ten Juny und 1ten July 1804 Reggsbl. S. 596 und 665 dann vom 16ten August 1805 Reggsbl. S. 899 u. f.)

Wege, Stege, Brücken und Wasser-Leitungen.

§. 56. Der Gemeinde-Vorsteher soll die Wege, Stege, Brücken und Wasser-Leitungen in seinem Bezirke öfters besichtigen, und ungesäumt die erfoderlichen Reparaturen besorgen.

§. 57. Er soll gegen Beschädigungen derselben wachen, keine ordnungswidrige Benützung dulden, und alles entfernen, was die Verbindung unterbricht oder die ordnungsmäßige Benützung stört. Insbesondere soll er bey tiefliegendem Schnee das Ausschaufeln der Fahrwege anordnen, und schon bey herannahendem Winter dergleichen Fahrwege da, wo die Allee-Bäume es nicht überflüssig machen, durch Stangen von hinlänglicher Höhe ausstecken lassen.

5. Bezüglich auf die Lebensmittel.

Lebensmittel, Maaß und Gewicht.

§. 58. Der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß Jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft erhalte, und durch Maaß und Gewicht nicht gefährdet werde.

§. 59. Insbesondere soll derselbe durch öftere unvermuthete Visitationen und wenigstens monatlich einmal, vorzüglich an öffentlichen Feiertagen, Markt-Tagen, Kirchweihen und andern Gelegenheiten sich hievon überzeugen, und

1) unrichtige, ungestempelte oder gar verfälschte Maaße und Gewichte,

(Verordn. vom 28ten Febr. 1809. Reggs.-Blt. S. 473. und 20ten März 1810. Reggs.-Blt. S. 228.)

2) schlechtes, unausgebackenes, ungesundes oder ungewichtiges Brod,

3) feuchtes, stinkendes oder seiner Gattung nach zu schwarzes Mehl, Gries u. dgl.

4) geringhaltiges, saures oder der Verfälschung verdächtiges Bier,

5) verdorbenen oder mit schädlichen Zumischungen verfälschten Wein, Meth, Essig,

6) fußligen oder kupferhaltigen Branntwein,

7) Fleisch vom kranken, oder vom heimlich geschlachteten Viehe,

8) Fleisch, welches auf Eis gelegt wurde,

9) sauere, verdorbene oder stinkende Würste, insbesondere alte halbgeräucherte Blut-Würste, welche wie die Erfahrung lehrte, Gifte entwickeln,

10) unreifes Obst und sonstige der Gesundheit nachtheilige oder verdorbene Lebens-Mittel,

11) verdorbene Kartoffel oder verdorbene Käse,

12) mit schädlichen Farben bemalte Zucker- und Spiel-Waaren,

in sichere Verwahrung bringen, und zur weitern Verfügung Anzeige an die vorgesetzte Polizey-Behörde erstatten.

§. 60. Gewerbsleute, welche die Brod-, Fleisch-, Mehl- und Bier-Preise überschreiten, die diesfallsigen Anschläge an ihren Gewerbs-Läden eigenmächtig ändern oder abnehmen, die gehörige Reinlichkeit nicht beachten, sich kupferner schlechtverzinnter oder gar nicht verzinnter Geschirre und Maaße bedienen, sind der vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

Mühlen.

§. 61. Die Mühlen sollen mehreremal im Jahre durch den Vorsteher besichtiget werden. Die bestehenden Mühlordnungen geben die Anhalte zu solchen unvermuthet vorzunehmenden Visitationen nach den wesentlichen polizeylichen Rücksichten

1) der Reinlichkeit,
2) der Reinhaltung des Getreides und Mehles,
3) der besonderen Gefährden der Mahl-Gäste,
4) des Vorhandenseyns richtiger Maaße und Gewichte,
5) des Zustandes der Mahlwerke überhaupt und
6) der Feuersgefahr insbesondere.

(Kreis-Intell.-Blt. 1833. S. 1094.)

6. Bezüglich auf die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt aber auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner.

Dienstboten-Buch.

§. 62. Jeder Dienstbote muß ein Dienstboten-Buch besitzen. Der Vorsteher hat daßselbe während der Dienstzeit in Verwahrung zu nehmen.

Was beym Dienstes-Eintritt zu beobachten.

§. 63. Beym Dienstes-Eintritt hat der Dienstbote sein Dienstboten-Buch dem Gemeinde-Vorsteher vorzuzeigen. War der Dienstbote schon zuvor in einem Dienste, so ist er anzuweisen, das Austritts-Zeugniß von dem einschlägigen Gemeinde-Ausschuße und Pfarramte einschreiben zu lassen und bis er dieses beigebracht hat, ist ihm der Dienstes-Eintritt zu verweigern.

War der Dienstbote außerhalb dem Gerichtsbezirke im Dienste, so muß auch das Visa derjenigen Polizey-Behörde, deren Bezirk er verläßt ins Dienstbüchl eingetragen seyn.

Wenn dieses ins Dienstbüchl eingetragen ist, so hat der Dienstherr die Zeit des Dienst-Eintritts und seinen Namen einzuschreiben, der Gemeinde-Vorsteher aber beizusetzen: „Gesehen beym Eintritt"; zugleich hat er dieses durch seine Namens-Unterschrift und Beydrückung des Gemeinde-Siegels zu beglaubigen.

Was beym Dienstes-Austritt zu beobachten.

§. 64. Der Gemeinde-Vorsteher hat darauf zu sehen, daß die austretenden Dienstboten von ihrem Dienstherrn mit Zeugnissen über ihre Aufführung und ihr Betragen versehen werden, und daß sie sich mit diesen Zeugnissen beym Gemeinde-Ausschuße und Pfarr-Amte zur Einschreibung des Austritts-Zeugnißes melden.

Dauer der Dienstzeit.

§. 65. Wo nicht ein anderes rechtliches Herkommen besteht, ist die Dauer der Dien-

steszeit für landwirthschaftliche Dienstboten wenigstens 1 Jahr, der Aus- und Eintritts-Termin Lichtmeß und Michaeli, die beiderseitige Aufkündigung des Dienstes darf sowohl auf Seite des Diensherrn als auf Seite der Ehehalten nur 6 Wochen vor jedem der zwei festgesetzten Termine geschehen.

§. 66. Unter obiger Voraussetzung sind für Dienstboten, welche zu keiner landwirthschaftlichen Arbeit gedungen sind, Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli Ein- und Austritts-Termine und die beiderseitige Aufkündigungszeit ist 4 Wochen vor jedem Ziele.

§. 67. Während der Dienstzeit kann der Austritt aus dem Dienste nur erfolgen:

1) mit beiderseitiger Einwilligung,
2) wenn den Dienstboten eine langwierige Krankheit befällt;
3) wenn der Dienstbote eine Heirath eingeht, oder das Gut seiner Aeltern übernimmt und einen andern tauglichen Ehehalten verschafft;
4) wenn der Dienstherr denselben wegen übler Aufführung entlassen muß;
5) wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstes-Entlassung von der Obrigkeit als nothwendig oder zulässig erkannt wird.

Dienstlose Dienstboten.

§. 68. Kein Dienstbote darf länger als höchstens 3 Wochen dienstlos bleiben.

(M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 972. und Gesinde-Ordnung für die Provinz Schwaben, Reggs.-Blt. für Schwaben 1804. S. 336. und folgende.)

Liedlohn.

§. 69. Die Größe des jährlichen Liedlohns hängt von der Uebereinkunft des Dienst-Herrn und Dienstboten ab, muß jedoch beim Empfange des Drangeldes, welches nie den 20ten Theil des Liedlohnes übersteigen darf, bedungen werden.

Verfahren gegen unordentliche Dienstboten.

§. 70. Diejenigen Dienstboten, welche die Pflichten gegen ihre Dienstherren vernachlässigen, sich der häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Drangelder annehmen, die Aufkündigungs-Zeiten nicht beobachten, vor Ende der Dienst-Zeit ohne eine gesetzliche Ursache aus dem Dienste treten, mit ordentlicher Kost sich nicht begnügen, außer des bedungenen Lohnes noch andere Foderungen an die Dienstherren stellen, denselben mit Unart begegnen, an abgewürdigten Feiertagen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung des Dienstherrn öffentlichen Belustigungen nachgehen, an Arbeitstagen die Arbeit verlassen, oder sich unsittlich betragen, sollen von dem Gemeinde-Vorsteher gewarnt, und wenn sie diese Warnung nicht beachten, wie jede andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person, an die vorgesetzte Polizey-Behörde zur weitern Verfügung eingeliefert werden.

Taglöhner.

§. 71. Auf ähnliche Weise sind die Taglöhner zu beaufsichtigen, und zu behandeln.

Sonstige Dienstlose Personen.

§. 72. Ledige rüstige Personen, die zu einem ordentlichen Dienste geeignet sind, dürfen nicht auf Tag- oder Wochenlohn arbeiten, sondern müssen nöthigenfalls mit Zwang angehalten werden, in ordentliche Dienste zu treten.

Ausnahmen können nur von den Distrikts-Polizey-Behörden und von diesen nur wegen ganz besonderen beachtenswerthen Umständen gestattet werden.

§. 73. Die Gemeinde-Vorsteher haben demnach ein besonderes Augenmerk auf jene Familien zu richten, die mehr erwachsene Kinder zu Hause behalten, als sie zur Bewirthschaftung ihres Anwesens oder sonstigen Unterstützung nothwendig haben, und eben so wenig zu dulden, daß Jemand Schein-Dienste begünstiget und mehr Dienstboten aufnimmt, als er zur Bewirthschaftung seines Anwesens nothwendig hat.

Handwerks-Gesellen und Lehrlinge

§. 74. Handwerks-Bursche und Lehrlinge sind wie die Dienstboten der Orts-Polizey untergeben, und müssen sich bey ihrem Eintritte bey dem Gemeinde-Vorsteher melden.

Lehrlings-Vorweis.

§. 75. Der Gemeinde-Vorsteher darf keinem Lehrlinge den Aufenthalt in der Gemeinde länger als 6 Wochen gestatten, wenn er nicht nach dieser Probe-Zeit einen von dem – dem Lehr-Orte vorgesetzten – königlichen Landgerichte ausgestellten Lehrlings-Vorweis aufzuzeigen vermag, und hat jene Gewerbs-Meister, welche ohne einen solchen Vorweis Lehrlinge länger als 6 Wochen behalten, oder welche gegen das landgerichtliche Verbot einen Lehrling aufnehmen, dem Landgerichte anzuzeigen.

(Vid. Minist. Rescr. vom 24ten Juny 1835. Kreis-Blatt v. J. 1835. S. 1077.)

Pflichten der Lehrmeister.

§. 76. Der Lehr-Meister übernimmt mit der Lehre auch die förmliche Verpflichtung, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings, und hat wie für jenes eines Familien-Angehörigen zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterrichten und zum regelmäßigen Erscheinen in dem Gottesdienste, in der Religions-Lehre und in der Sonn- und Feyertags-Schule anzuhalten, wegen dessen Nicht-Erscheinen die Absent-Strafen zu bezahlen, den Lehrling vom Besuche der Wirths-Häuser und Tanz-Plätze abzuhalten, dagegen zum Besuche der Zeichnungs-Schulen anzumahnen, und zu keiner seinen Kräften nachtheiligen Arbeit, so wie zu keinen der Erlernung des Gewerbes fremden häuslichen Diensten zu gebrauchen.

Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers.

Sollte der Gemeinde-Vorsteher die Wahrnehmung machen, daß der eine oder andere Gewerbs-Meister diese Obliegenheiten nicht erfüllt, sondern vernachläßiget, so hat er denselben zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, unverzügliche Anzeige bey dem vorgesetzten Landgerichte zu machen.

Pflichten des Lehrlings.

§. 77. Der Lehrling hat dem Meister Achtung und Gehorsam zu erweisen; sich unbedingt in die häusliche Ordnung zu fügen, und die ihm anvertrauten Arbeiten mit Eifer zu besorgen.

Auf Beschwerde des Meisters hat der Gemeinde-Vorsteher die Fehligen strenge zu warnen, und bey ferneren gegründeten Klagen dem k. Landgerichte zu überliefern.

Gesellen-Stand.

§. 78. Der Gesellen-Stand beginnt mit dem Tage der Freysprechung des bisherigen Lehrlings.

Der freygesprochene Lehrling ist gehalten, sich unmittelbar nach erfolgter Freysprechung an die Distrikts-Polizey-Behörde seines Heimaths-Ortes um Zustellung eines Wander-Buches zu wenden.

Bis zum zurückgelegten 17ten Lebensjahre bleibt dem Gesellen gestattet, als Geselle in dem Polizey-Distrikte seines Heimaths-Ortes

oder in dem Sprengel des Gewerbs = Vereins in welchem er die Lehre erstanden hat, zu arbeiten.

Nach vollendetem 17ten Lebens-Jahre muß derselbe jedoch die Wanderschaft beginnen, und drey Jahre lang fortsetzen.

Aufsicht des Gemeinde = Vorstehers.

Sollte der Gemeinde = Vorsteher wahrnehmen, daß ein Handwerks = Geselle diese Vorschrift nicht befolgt, so hat er ihn darüber zu belehren, und zu deren Befolgung anzuweisen, im Ungehorsams = Falle aber Anzeige an das vorgesetzte Landgericht zu erstatten.

Pflichten der Gewerbs = Meister bey Aufnahme von Gesellen.

§. 79. Kein Gewerbs=Meister darf einen Gesellen in Arbeit nehmen, ohne vorerst in dessen Wander Buch die entsprechende Vormerkung mit den Worten: „tritt heute bey mir . . . in der Gemeinde . . . gegen . . . Aufkündigung in Arbeit" eingetragen, und damit den betreffenden Gesellen zu dem Gemeinde-Vorsteher gesendet zu haben, der im Falle er gegen den Aufenthalt des Gesellen nichts zu erinnern hat, beysetzen muß: „gesehen zum Eintritt."

Aufsicht des Gemeinde = Vorstehers.

Diese Visa hat der Gemeinde=Vorsteher mit seiner Namens=Unterschrift und dem Gemeinde=Siegel zu beglaubigen, zu gleicher Zeit aber auch den Gesellen anzuweisen, die Visa des Landgerichts zu erholen, und der Vorsteher hat dann dieses Wanderbuch während der Dienst-Zeit aufzubewahren.

§. 80. Sollte er Gründe haben, dem einen oder andern Gesellen den Aufenthalt in der Gemeinde zu versagen, so hat er diese dem k. Landgerichte schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Pflichten der Meister gegen ihre Gesellen.

§. 81. Der Meister ist verbunden, über seine Gesellen oder Gehilfen gewissenhafte Aufsicht zu führen, sie zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Zeichnungs- und Feiertags=Schulen zu ermahnen, und für ihr polizeylich regelmäßiges und sittlich gutes Betragen Sorge zu tragen.

Sollte der Gemeinde=Vorsteher die Wahrnehmung machen, daß ein Gewerbs = Meister diese Obliegenheiten vernachläßiget, so hat er ihn zu warnen, und wenn hierauf nicht geachtet wird, beim Landgerichte anzuzeigen.

Verfahren gegen unordentliche Gesellen.

§. 82. Der Geselle, der sich weigert, die ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen, nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an allen gewöhnlichen Wochentagen einschlüßig der abgewürdigten Feiertage die festgesetzten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen, so wie jener, welcher sich erlaubt, die sogenannten blauen Montage zu feiern, für eigene Rechnung oder für Tag oder Stücklohn bey andern Meistern oder Privaten zu arbeiten, ist, wenn er die Warnung des Gemeinde=Vorstehers nicht beachtet, dem königl. Landgerichte einzuliefern.

Arbeits = Austritt.

§. 83. Der Gesellen = Dienst bey einem Meister endet mit Ablauf der bedungenen Zeit, früher aber nur durch freies Uebereinkommen beider Theile oder durch einen erfolgten Ausspruch des kgl. Landgerichts.

Der Dienstherr ist verbunden, dem Wanderbuche eines jeden austretenden Gesellen ein

pflichtmäßiges Zeugniß über dessen gewerbliche Ausbildung und über dessen Fleiß, Treue und sittliches Betragen einzuverleiben, und der Geselle ist gehalten, das Visa dieses dienstherrlichen Eintrages bey dem Gemeinde-Ausschusse, und wenn er den Ort, wo er in Arbeit gestanden, wieder verläßt, beim Landgerichte zu erholen, und der Gemeinde-Vorsteher hat darüber zu wachen, daß ohne Beachtung dieser Vorschrift kein Handwerks-Geselle entlassen werde.

Sittlichkeit.

§. 84. Der Gemeinde-Vorsteher soll ferner dafür sorgen, daß Alles beseitiget werde, was auf die Sittlichkeit der Einwohner seiner Gemeinde nachtheiligen Einfluß haben könnte, und kräftig zur Beförderung guter Sitten mitwirken.

Oeffentliche Verletzung derselben.

§. 85. Personen, welche an öffentlichen Orten wider Religion gerichtete Aeußerungen machen, unsittliche Reden führen, oder dergleichen Lieder singen, hat der Gemeinde-Vorsteher abzumahnen, und wenn sie nicht Folge leisten, der vorgesetzten Polizey-Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Alle der Religion und Sittlichkeit gefährliche Bücher und bildliche Darstellungen sind unverzüglich an öffentlichen Orten wegzunehmen und der Polizey-Behörde mit Anzeige zu übergeben, ebenso religiöse Schwärmer und Sektenstifter, so wie heimliche Zusammenkünfte zu ähnlichen unerlaubten Zwecken nicht zu dulden.

Allen Excessen bey erlaubten Bitt- und Kreuzgängen, überhaupt religiösen Mißbräuchen ist nach Kräften entgegen zu wirken.

Schatzgräber, Traumdeuter, Wahrsager, Kartenschläger und ähnliche Betrüger sollen der Behörde zur Einschreitung und Bestrafung angezeigt werden.

Sonntags-Feier.

§. 86. Er hat darüber zu wachen, daß an den Sonn- und Feiertagen während des Vormittags-Gottes-Dienstes das Zechen in den Wirths-Häusern und alle lärmenden und störenden Beschäftigungen in den Häusern und auf den Straßen eingestellt, und die Tanz-Plätze, Kramläden und Marktbuden geschlossen bleiben, überhaupt aber, daß der Gottesdienst und jede religiöse Feierlichkeit gegen Störungen sicher gestellt, und daß dabei eine anständige Ordnung beobachtet werde.

Lüderliche Dirnen.

§. 87. Die Gemeinde-Vorsteher werden wiederholt auf die Bestimmungen des §. 39. der Ministerial-Instruktion vom 24ten Dezember 1833 über die Behandlung des Armen-Wesens, aufmerksam gemacht, und haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß ledige Weibs-Personen, die in eigenen Herbergen sitzen, auf eigene Faust leben wollen, ihren Liebhabern ohne Scheu Zutritt gewähren, oder gar mit ihnen zusammenwohnen, die Gemeinden mit außerehelichen Kindern überhäufen, ferner Weibs-Personen, die von Unzucht leben und überhaupt lüderliche arbeitsscheue Dirnen in ordentliche Dienste treten. Wenn sie aber keine Ermahnung und Warnung nicht beachten oder den erhaltenen Dienst unter der Zeit wieder verlassen, so sind sie der vorgesetzten Polizey-Behörde einzuliefern, die auch jene bestrafen wird, die solchen Lebenswandel begünstigen.

Privat-Tänze.

§. 88. Zusammenkünfte junger Personen beiderlei Geschlechts zu Privat-Tänzen im Freien

oder in Häusern hat der Gemeinde-Vorsteher nicht zu dulden.

Nächtliche Besuche.

§. 89. Bursche, die nächtlicher Weile zum sogenannten Kammerfenster gehen, sind wie Nachtschwärmer zu behandeln.

(Siehe oben §. 9.)

Spiele.

§. 90. Glückspiele und solche Spiele, die mit einem mit dem Einkommen und den Vermögens-Verhältnissen der Spielenden zu hohen Wagnisse verbunden sind, das Ausspielen von Bier, Wein, Branntwein u. s. w. in den Schenken, dann von Gegenständen durch die Lotterie, hat er nicht zu dulden, sondern augenblicklich abzustellen und das zum Spiele ausgesetzte Geld wegzunehmen und mit Anzeige der vorgesetzten Polizey-Behörde einzuliefern.

Schulpflichtige.

§. 91. Werktags- und Feiertags-Schüler hat er zum Besuche der Schule anzuhalten, und von den Wirths-Häusern und Tanz-Belustigungen zu entfernen, dann im Wiederbetretens-Falle der Polizey-Behörde anzuzeigen, damit diese auch gegen die Aeltern und Vormünder einschreite, überhaupt einen regen Sinn für gute Erziehung und Bildung in der Gemeinde auf alle Weise zu fördern.

Mißbräuche bei Todesfällen.

§. 92. Das Zechen und Schmausen bey Leichen-Begängnissen und andere bey Bewachung der Leichen vor der Beerdigung stattfindende Mißbräuche, darf der Gemeinde-Vorsteher nicht dulden.

(Kr. - Bltt. 1835. S. 1500.)

7. Auf die Vorsorge für die Verlassenschaft Verstorbener.

Verlassenschaft.

§. 93. Todesfälle unter den Gemeinde-Gliedern oder unter andern in der Gemeinde befindlichen Personen, hat der Gemeinde-Vorsteher sogleich seinem vorgesetzten Gerichte anzuzeigen und Sorge zu tragen, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, oder wenn solche noch minderjährig sind, daß bis zur gerichtlichen Versieglung von dem Nachlasse nichts entwendet werde.

(§. 114. des revidirten Gem.-Edikts.)

II. In Handhabung der Feld-Polizey.

1. Bezüglich auf die Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen.

Grenzen.

§. 94. Der Gemeinde-Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungs-Grenzen. Es liegt daher in seiner Pflicht, diese jährlich wenigstens einmal zu umgehen.

Die geeignetste Zeit ist der Spät-Herbst, wenn alle Früchte von den Fluren hinweggeräumt sind.

Zu dieser Besichtigung sind die Gemeinde-Bevollmächtigten und einige junge Gemeinde-Glieder beizuziehen.

Die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.

(§. 115. des revidirten Gemeinde-Edikts.)

Feldfrevel.

§. 95. Ueberschreitungen der Grenzen durch Ueberackern, Uebermähen, Uebersäen sind dem Gemeinde-Ausschusse zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

(§. 117. des rev. Gem. Edikts.)

Dasselbe hat zu geschehen:

bey unberechtigtem Grasen auf fremden Feldrainen;

bey Nachgrasen, Nachrechen, Nachlesen insbesondere der Aehren ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder vorgänglicher Abräumung der Grundstücke oder nächtlicher Weile;

bey Zueignung fremder Früchte, zum augenblicklichen Genusse, nicht aus Gewinnsucht;

bey dem Betreten eingeschlossener oder mit Pfandzeichen angemerkter Plätze, worin sich reife oder der Reife nahe Früchte befinden, oder der nur dahinführenden Privatwege ohne Erlaubniß der Eigenthümer;

bey dem Gehen, Fahren, Reiten über besäete oder noch mit Früchten besetzte Felder über noch nicht abgeräumte Wiesen;

bey dem Besteigen fremder obsttragender Bäume;

bey kleinen Beschädigungen von Bäumen, Reben, Hopfen-Anlagen, Einfassungen, im freien zurückgelassener wirthschaftlicher Werkzeuge;

beym Werfen von Steinen und Unrath in fremde Gärten, Wiesen, Felder;

überhaupt bey Uebertretungen der Feld- oder Flur-Ordnung.

Grenz-Steine.

§. 96. Es wird viel zur Verhütung von Anständen beytragen, wenn der Gemeinde-Vorsteher die betheiligten Gemeinde-Glieder dahin zu vereinigen sucht, daß sie da, wo noch keine ordentlichen Grenz-Zeichen bestehen, steinerne Grenz-Zeichen einsetzen lassen, und das Institut der Feldschieder (Siebner) einführen.

2. Bezüglich auf die Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues, der Cultur öder Gründe, der Obstbaum-Zucht rc.

§. 97. Die Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues ist eine der wesentlichsten Pflichten des Gemeinde-Vorstehers; er soll zu diesem Zwecke zum Anbau der Brache, zur Ablösung oder Fixirung der Zehnten, zur Zweimädigmachung der Wiesen, zur Beförderung der Wiesenwässerung, zur Benützung der Gülle und Anlegung zweckmäßiger Dung-Gruben, zur Anpflanzung der Futter-Kräuter, zur Reinigung der Wiesen und Felder von Steinmassen, zur Unterdrückung der schädlichen Thiere, als: Maulwürfe, Mäuse, Engerlinge, Schnecken rc. zur Arrondirung der Grundstücke, zum Beitritte in eine inländische Hagel-Versicherungs-Anstalt durch eigenes gutes Beyspiel aufmuntern, und dafür sorgen, daß alle Hindernisse der Cultur beseitiget werden.

(§. 116. des rev. Gem.-Edikts.)

Wege, Stege und Brücken.

§. 98. Die Erhaltung guter Orts- und Feldwege, Brücken und Stege, ist nicht nur eine Vorsichts-Maßregel gegen Unglücks-Fälle, sondern befördert und erleichtert die Bestellung der Felder und die Heimbringung der Früchte.

Der Gemeinde-Vorsteher wird sich deßhalb um so mehr angelegen seyn lassen, Alles genau zu beobachten, was oben §. 56. und 57. über die Besichtigung, Erhaltung und Benützung der Wege, Brücken und Stege gesagt worden ist.

(§. 113. lit. a. des rev. Gem.-Edikts.)

Bestellung der Felder.

§. 99. Er soll dahin wirken, daß bey Bestellung der Felder eine gewisse Ordnung eingeführt und erhalten, und daß Beschädigungen und Zwistigkeiten vermieden werden.

Wässerung.

§. 100. Die jeden Orts herkömmliche oder eingeführte Wässerungs-Ordnung ist strenge einzuhalten.

Der Gemeinde-Vorsteher soll darüber wachen, daß die zum Wässern erfoderlichen Vor-

richtuugen hergestellt und erhalten, die Ein- und Auslaufs-Gräben gehörig geöffnet, und daß nicht durch einseitiges Auskehren der Wasserläufe auf kultivirte Gründe eigennütziger-weise andere Gleichberechtigte im Wassergenusse verkürzt werden; eben so soll er auch darüber wachen, daß die Mühlbäche ꝛc. gehörig geräumt und Ueberschwemmungen der Wiesen ꝛc. dadurch verhütet werden.

Weide-Ordnung.

§. 101. Der Gemeinde-Vorsteher soll dafür sorgen, daß eine zweckmäßige auf die örtlichen Verhältnisse besonders berechnete Weide-Ordnung gehalten werde, und daß solche die gesetzlich eingeführte Cultur-Freiheit nicht beschränke.

§. 102. Die offene Weide ohne Hirten ist unbedingt verboten, und der Gemeinde-Vorsteher hat diejenigen, die gegen dieses Verbot handeln, dem Gemeinde-Ausschusse zur unnachsichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Die Weide während des Früh-Gottes-Dienstes besonders an Sonn- und Feiertagen ist zu verhindern.

§. 103. Schulpflichtige Kinder, Blödsinnige und alte gebrechliche Personen sollen nicht zum Hüten verwendet werden.

(Kr.-Int.-Bl. 1832. S. 1379.)

§. 104. Auf Feldern darf die Weide nur nach gänzlich abgeräumten Früchten ausgeübt werden.

(Verordnung vom 15. März 1808. Nr. 1. Reggs.-Bl. v. J. 1808. S. 678.)

§. 105. Auf Wiesen darf nur zur offener Zeit, das heißt vom 1ten Oktober bis 1ten April getrieben werden.

(Verordn. vom 15ten März 1808. Nr. 1. u. 3. Reggs.-Bl. v. J. 1808. S. 678. u. 679.)

§. 106. Das Beweiden der Feld-Raine zwischen angebauten Aeckern ist ganz verboten.

§. 107. Wo Gemeinde-Weiden bestehen, sind gemeinschaftliche Hirten aufzustellen.

§. 108. Das Nämliche findet auch Statt, wenn eine Genossenschaft von mehreren Mitgliedern zur Weide berechtiget ist.

§. 109. Das Austreiben des Viehes bey Nacht ist verboten, und Ausnahmen können nur von der Distrikts-Polizey-Behörde wegen besonders örtlichen Verhältnissen gestattet werden.

§. 110. Die Gänse dürfen nicht an solche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, sondern müssen an eigene von den übrigen Weiden separirte Orte getrieben werden.

§. 111. Das Weiden der Gaise in Waldungen ist in der Regel verboten, wo nicht örtliche Verhältnisse ein anderes Herkommen herbeigeführt haben.

§. 112. Da nach der Verordnung vom 14ten Jänner 1803 (Reggsbl. v. J. 1803. S. 58.) alle jene, welche ihr Vieh auf die Weide schicken, gemeinschaftlich verantwortlich sind, wenn eine Beschädigung durch Weide verübt wird, und der Thäter nicht ermittelt werden kann, sohin alle gemeinschaftlich für Strafe, Schadens-Ersatz und Kosten zu haften haben, so wird sich der Gemeinde-Vorsteher um so mehr verpflichtet fühlen, dahin zu wirken, daß das Alleinhüten an allen Orten, wo die Güter-Arrondirung noch nicht durchgeführt ist, möglichst vermieden, und wo es nur immer möglich ist, verläßige Gemeinde-Hirten bestellt werden.

Taubenflug.

§. 113. Tauben sind vom Anfange des Monats März bis zur Mitte des Maimonats, dann vom Anfange des Monats September bis zum Schluße des Monats Oktober herrnlos, wenn sie in Feldern oder Gärten angetroffen werden. Diejenigen, welche ihre Tau-

ben in der verbotenen Zeit auf die Flur fliegen lassen, hat der Gemeinde-Vorsteher dem Gemeinde-Ausschuß zur Bestrafung anzuzeigen.

Cultur der Gründe.

§. 114. Unter die öden Gründe werden nicht nur Haiden, Filze, Moose und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern auch Inseln, Auen und Anschütten gezählt.

Der Gemeinde-Vorsteher soll, wo es nur immer thunlich ist, zu deren Cultur aufmuntern, und den Culturlustigen mit Rath und That beistehen.

§. 115. Bey feuchten und morastigen Gründen die zur besseren Cultur nicht geeignet sind, soll er dafür sorgen, daß solche mit Felber, Erlen, Ruschen und andern tauglichen Zaunholz bepflanzt, und so lange mit der Weide verschont werden, bis das Vieh keinen Schaden mehr thun kann.

Baumpflanzungen.

§. 116. Ueberhaupt soll sich der Gemeinde-Vorsteher die Pflanzung der Obst- und anderer nützlicher Bäume auf Gemeinde-Plätze, Straßen und Wege angelegen seyn lassen, er wird in diesem Betreffe auf die in neuerer Zeit ertheilten besonderen Weisungen und Anleitungen (Beil. zum Kr.-Int.-Blt. v. J. 1835. Nro. 39.) aufmerksam gemacht, und hat dafür zu sorgen, daß jeder Grundbesitzer die Reinigung seiner Hecken und Bäume im Frühling gehörig vornehme, damit die der Baumzucht so schädlichen Raupen vertilgt werden.

§. 117. Er soll nicht nur zu Obstbaum-Pflanzungen, sondern auch zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen und zur Eichenkultur aufmuntern, die Vortheile und besonderen Bekanntmachungen in diesem Betreffe zur genauen Kenntniß seiner Gemeindeglieder bringen, und diejenigen aus der Gemeinde, welche sich hierin besonders hervorthun, der vorgesetzten Behörde namhaft machen.

§. 118. Da die Gemeinden für alle Feld- und Baumfrevel, welche in ihrem Bezirke aus Bosheit, Muthwillen oder Fahrläßigkeit verübt worden sind, sich Haftungs-Ansprüchen aussetzen, so werden die Gemeinde-Vorsteher eifrigst bemüht seyn, dergleichen Frevel zu verhüten und wenn sie gleichwohl verübt wurden, die Thäter auszumitteln, und der vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen.
(Ausschreibung vom 3ten Okt. 1803. Reggs.-Blt. S. 805. Ausschreibung vom 12ten März und 18ten April 1804. Reggs.-Blt. S. 254. und 428.)

Um allen diesen Obliegenheiten §. 94 und folgende mit um so größerem Nachdrucke genügen zu können, sind die Flur- und Feld-Ordnungen jährlich mindestens einmal öffentlich in der Gemeinde zu verkünden.

Guts-Abschleife.

§. 119. Gemeindeglieder, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müßigange ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Lüderlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, ihre Waldungen abschwenden, und die ordentliche Bewirthschaftung ihrer Grundstücke vernachläßigen, soll der Gemeinde-Vorsteher ernstlich ermahnen und warnen, und nöthigenfalls mit Hilfe seiner vorgesetzten Polizey-Behörde auf den rechten Weg zurückführen.

Hirten-Feuer.

§. 120. Hirten, welche ihre Wacht-Feuer in oder nahe an Waldungen oder Baumanlagen anmachen, hat der Gemeinde-Vorsteher dem Gemeinde-Ausschusse zur Bestrafung anzuzeigen, jeden dergleichen Unfug aber sogleich abzustellen.

3. Bezüglich auf die Beförderung der Viehzucht.

Viehzucht.

§. 121. Zur Aufnahme der Viehzucht werden die Gemeinde-Vorsteher dadurch den Gemeinden am meisten nützlich seyn, wenn sie den Wiesenbau befördern und die Stallfütterung unterstützen, wenn sie darauf dringen, daß die Ställe zu diesem Ende geräumig hergerichtet, reinlich gehalten, und zur Vermeidung der Viehdiebstähle besser verschlossen werden, wenn sie für die Unterhaltung des Geil-Viehes besorgt sind, und zur Verbesserung der Viehgattungen, dann zur Theilnahme an Viehfall-Versicherungs-Anstalten, wo es nur immer möglich ist, aufmuntern und mitwirken.

Krankes Vieh.

§. 122. Der Gemeinde-Vorsteher soll darüber wachen, daß kein krankes Vieh auf die Weide oder zur Tränke getrieben werde.

Viehtränke.

§. 123. Die nächst den Viehtriften befindlichen Lachen und Pfützen soll er abzapfen und trocken machen lassen, und dafür sorgen, daß das Horn-Vieh vor dessen Aus- und Eintrieb zu Haus oder bey den ordentlichen Brunnen getränkt, und daß da, wo noch keine ordentliche Tränken vorhanden sind, dergleichen angelegt werden.

Stallvisitation.

§. 124. Von dem Gesundheits-Zustande des Viehes hat sich der Gemeinde-Vorsteher durch Stall-Visitationen im Früh-Jahre und Herbste eines jeden Jahres selbst zu überzeugen, die Mängel in Rücksicht auf die Reinlichkeit der Ställe, des Viehes, der Fütterung u. dgl. sogleich abzustellen, und wenn seine Erinnerungen nicht beachtet werden, die Strafeinschreitung des Gemeinde-Ausschusses zu veranlassen.

Viehseuchen.

§. 125. Bey entstehenden Viehseuchen ist der Gemeinde-Vorsteher verpflichtet, gleich bey der ersten Wahrnehmung alle Mittheilung zu verhüten, das erkrankte Vieh von dem gesunden zu trennen, bey der vorgesetzten Polizey-Behörde Anzeige zu machen, und deren Anordnungen so wie den des Arztes die strengste Folge zu leisten.

Die Gemeinde-Vorsteher werden sich insbesondere angelegen seyn lassen, daß die ihnen bereits durch ihre Landgerichte bekannt gegebene Belehrung über die Verhütung von Vieh-Seuchen, und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Vieh-Salzes zur genauen Kenntniß ihrer Mitgemeinen gelange, und genau beachtet werde.

(Kr.-Bl. 1819 S. 1135 Lungenseuche, ditto 1822 S. 912 Milzbrand, ditto 1825 S. 805 Schaf-Räude, Reggs.-Blatt 1835 S. 464 Verhütung von Vieh-Seuchen, dann Nutzen und Gebrauch des Vieh-Salzes.)

4. Bezüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen.

Waldungen.

§. 126. Bey dem Vorhandenseyn von Waldungen der Gemeinde oder Orts-Stiftungen müssen dieselben unter einen geordneten Forst-Schutz gestellt werden.

Im übrigen hat der Gemeinde-Vorsteher sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Gemeinde-Angehörigen nicht ohne Bewilligung in den Waldungen hüten, Leseholz sammeln, Laub und Nadeln, Gras und Streuwerk daraus wegführen, noch die Bewilligung hiezu mißbrauchen, und außer der bestimmten Zeit kein Holz abführen; daß keine verbotenen

Waldwege eröffnet und befahren, keine Gruben für Kies, Sand oder Steine ohne Anweisung angelegt, Kohlenbrennereien unschädlich gemacht und verlassene Köhlerhütten beseitiget werden; daß die abgerissenen oder beschädigten Heg- und Wehrzeichen rechtzeitig ersetzt, die Grenzzeichen erhalten, die Gräben gereiniget die erlaubten Wege unterhalten, dann in den Waldungen oder zunahe an denselben ohne polizeyliche Erlaubniß keinerlei Gebäude errichtet werden.

Wenn Holzfrevel zur Anzeige kommen, liegt dem Gemeinde-Vorsteher ob, Nachsuchungen zu veranstalten, und dabey gegenwärtig zu seyn.

B.

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinde-Ausschusses.

§. 127. Der Gemeinde-Vorsteher ist nicht blos Mitglied des Gemeinde-Ausschusses, sondern Vorstand desselben. Als solcher ist er allein berechtigt, den Gemeinde-Ausschuß zu versammeln, und zwar so oft eine dringende Berathung dieses nothwendig macht. Er erholt die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, verkündet ihm die königlichen Verordnungen und die Befehle der vorgesetzten Behörden, und ist für deren Vollzug verantwortlich.

(§. 100. des revidirten Gem.-Edikts.)

§. 128. Alle 14 Tage ist wenigstens einmal ordentliche Sitzung zu halten und zu diesem Zwecke ein bestimmter Tag und Stunde vom Gemeinde-Vorsteher im Benehmen mit den Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern festzusetzen. Diese Zeit ist ohne dringende Noth und ohne besondere hindernde Umstände nicht abzuändern.

Der Gemeinde-Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß die Zeit dieser Versammlung sämtlichen Gemeindegliedern bekannt wird, damit sie ihre allenfallsigen Klagen anbringen können.

(§. 12. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818 Reggsbl. v. J. 1818. S. 1117.)

§. 129. Die Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder sind verbunden, sich zu der von dem Gemeinde-Vorsteher festgestellten ordentlichen Sitzungszeit, oder wenn sie von ihm außer derselben zusammenberufen werden, jedesmal unausbleiblich auf dem Gemeindehause, in der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers oder an einem andern schicklichen Platze zu versammeln, niemals aber in Bräuhäusern, Tafernen und Schenken. Wer ohne dringende Verhinderungs-Ursache ausbleibt, ist vom Gemeinde-Ausschusse um 1 fl. zur Gemeinde-Casse zu strafen.

Das Sammeln von Unterschriften von Haus zu Haus ist ausdrücklich verboten.

§. 130. Nur wenn wenigstens zwei Drittel des Ausschusses versammelt sind, kann ein giltiger Beschluß gefaßt werden.

(§. 14. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 131. Da dem Gemeinde-Vorsteher die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey ausschließend übertragen ist, so liegt es auch in seiner Pflicht, alles vorzubereiten, was zur Ausübung des Strafrechtes nothwendig ist.

§. 132. Zu diesem Zwecke hört er die Anzeigen und Beschwerden, schätzt da, wo ein Schade zugefügt wurde mit Zuziehung zweyer unpartheyischer umbescholtener sachverständiger Gemeinde-Männer den Schaden, und ladet den Beschädigten und den Frevler in jenen Fällen, in welchen dem Gemeinde-Ausschusse das Strafrecht zusteht, zum Verhöre in die nächste Ausschuß-Versammlung, in jenen aber, in welchen dem Gemeinde-Ausschusse das Strafrecht nicht zukömmt, (sieh unten §. 141. und 142) übergiebt er die Schätzung mit Anzeige an seine vorgesetzte Polizey-Behörde.

§. 133. Der Gemeinde-Vorsteher hat dem versammelten Gemeinde-Ausschusse die wahrgenommenen und angezeigten Frevel und die Schätzung des Schadens mündlich zu eröffnen, hierauf aber die Beschwerdeführer oder Anzeiger zur Angabe ihrer Anzeige oder Beschwerde, und dann den Frevler zur Angabe seiner Vertheidigung aufzufodern.

Nach Abhörung derselben hat er solche abtreten zu lassen, und die Berathung und Abstimmung vorzunehmen.

§. 134. Der Gemeinde-Ausschuß hat alle Umstände, unter welchen der Frevel verübt wurde, wohl zu erwägen, und kann wenn der Angeschuldigte nicht sogleich den Beweis seiner Unschuld liefert, und einen gegründeten Verdacht gegen sich hat, denselben zur Strafe und zum Ersatz der Schäden und Kosten anhalten.

§. 135. Hat der Gemeinde-Vorsteher, oder der verpflichtete Flurschütz, oder ein einziger unbescholtener Zeuge den Frevler bey Ausübung des Frevels selbst gesehen, so reicht deren Aussagen in der Regel dem Gemeinde-Ausschusse ohnehin zur Verurtheilung in Strafe, Schaden und Kosten hin.

§. 136. Die Stimmenmehrheit der versammelten Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder, wozu auch die Stimme deß Gemeinde-Vorstehers gezählt wird, bestimmt den Beschluß, welcher in der Sache gefaßt, und die Maßregel, welche ergriffen werden soll.

(§. 15. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 137. Entsteht in der Versammlung eine Gleichheit der Stimme, so ist jene des Gemeinde-Vorstehers als überwiegend und entscheidend zu betrachten.

(§. 16. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 138. Der hiernach gefaßte Beschluß wird sogleich vom Gemeindeschreiber mit Angabe der Zeit in das Strafbuch kurz und deutlich eingeschrieben, vom Gemeinde-Vorsteher und zwei Ausschuß-Mitgliedern unterzeichnet, und den Partheien sogleich verkündigt.

(§. 18. des Regulativs vom 24ten Septbr. 1818.)

§. 139. Erscheint der Angeschuldigte der richtigen Ladung ohnerachtet nicht vor dem Gemeinde-Ausschusse, so kann eine zweite Vorladung nach Umständen umgangen und nach den §§. 134 und 135, vorgefahren werden.

§. 140. Gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses ist nur eine Berufung zuläßig.

§. 141. Dem Gemeinde-Ausschusse ist blos das Strafrecht für geringe Orts- und Feldfrevel anvertraut, er darf daher nur solche in Berathung ziehen, und darüber Beschluß fassen.

§. 142. Als solche geringe Orts- und Feldfrevel dürfen nicht angesehen, daher auch nicht vom Gemeinde-Ausschusse gestraft, sondern müssen der vorgesetzten Behörde angezeigt werden:

1) Frevel, welche einen Schaden von mehr als 3 fl. herbeigeführt haben;
2) Frevel, welche zwar einen geringeren oder gar keinen Schaden herbeygeführt haben, wegen deren jedoch die betreffenden Personen schon dreimal gestraft worden sind;
3) Frevel, deren Bestrafung den Polizey-Behörden ausdrücklich vorbehalten ist, oder welche körperliche Züchtigung oder Freiheits-Strafe zur Folge haben.

§. 143. Die Strafen, welche der Gemeinde-Ausschuß bey vorkommenden geringen Orts- und Feldfreveln verfügen darf, bestehen bloß in Geldbussen, dürfen nicht mehr wie einen Gulden betragen, und müssen zur Gemeinde-Casse erlegt werden; körperliche oder

Arreststrafen darf der Gemeinde-Ausschuß nicht verfügen.

(§. 118. und 119. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 144. Sind mit einem Frevel Beschädigungen verbunden, so muß neben der Strafe auch auf den Ersatz des Schadens und der Schätzungs-Kosten erkannt werden.

(§. 118. des revid. Gem.-Edikts.)

§. 145. Strafe und Kosten müssen unnachsichtlich beygetrieben werden.

§. 146. Wenn die öffentliche Sicherheit erfodert, Jemanden in gefängliche Haft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die vorgesetzte Polizey-Behörde abgeführt werden.

(§. 118. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 147. Den Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern ist es nicht nur gestattet, sondern sie sind sogar verpflichtet, den Gemeinde-Vorsteher auf wahrgenommene Gebrechen in der Orts- und Feld-Polizey aufmerksam zu machen und somit deren Abstellung zu veranlassen.

§. 148. Würde der Gemeinde-Vorsteher seine Pflicht so weit vergessen, daß er diese Gebrechen, der Erinnerung ohnerachtet nicht abzustellen bemüht ist, so hat jedes Gemeinde-Ausschuß-Mitglied die Pflicht, Anzeige bey der vorgesetzten Polizey-Behörde zu machen und Abhilfe zu erwirken.

§. 149. Eben so ist aber auch der Gemeinde-Vorsteher berechtigt, in seinen besonderen Dienstes-Obliegenheiten den Beyrath und die Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses zu erholen, und zu verlangen, und Abhilfe bey der vorgesetzten Polizey-Behörde zu suchen, wenn sich der Gemeinde-Ausschuß eine Begünstigung der Frevel durch Straflosigkeit erlauben würde.

(Verord. vom 24ten Septbr. 1818. §. 5.)

C.

Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers und der Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder als des gesammten Gemeinde-Ausschusses zur vorgesetzten Polizey-Behörde.

§. 150. Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers bey Ausübung der Orts-Polizey zu der ihm vorgesetzten Polizey-Behörde, über seine Obliegenheiten und Befugnisse, so wie über die des Gemeinde-Ausschusses in Ausübung seines Strafrechtes sind oben in lit. A. und B. die einzelnen Bestimmungen enthalten, es ist jedoch — im Allgemeinen zu bemerken: Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschriften untergeordnet, und verbunden, die Befehle desselben zu vollziehen.

(§. 129. des revid. Gemeinde-Edikts.)

Der Gemeinde-Ausschuß hat nun mit Rücksicht auf diese Bestimmung das ihm durch §. 117 u. 118. des revidirten Gemeinde-Edikts ausschließend übertragene Strafrecht nach obiger Anleitung lit. B. §. 127 bis 149 auszuüben, gleichviel ob er einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet, ist oder nicht.

(§. 107. der VI. Beil. zur Verf.-Urk.)

Anders verhält es sich aber bey den Gemeinde-Vorstehern. Die Handhabung der Orts- und Feld-Polizey ist in den Orten, welche einem gutsherrlichen Gerichte nicht untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses, also dem Gemeinde-Vorsteher ausschließend übertragen, (§. 107. des revidirten Gemeinde-Edikts) und wie er bey Ausübung seines Amtes verfahren soll, ist oben sub Lit. A. §. 1. bis 126. erläutert.

In den Gemeinden, welche außerhalb des

Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die Orts- und Feld-Polizey von dem Gemeinde-Vorsteher nach obiger Anleitung Lit. A. unter Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Beamten versehen, in den Gemeinden aber, wo das gutsherrliche Gericht seinen Sitz hat, besorgt der gutsherrliche Gerichtshalter die gesammte Orts- und Feld-Polizey mit Beyziehung und Beyhilfe des Gemeinde-Vorstehers.

(§. 106. der VI. Beyl. zur Verf.-Urk.)

§. 151. Die Gemeinde-Vorsteher haben besondere Vorfälle, vorzüglich solche, welche ihre Vollmacht und die des Gemeinde-Ausschusses überschreiten, oder worüber sie selbst zweifelhaft sind, dem vorgesetzten Land- oder gutsherrlichen Gerichte anzuzeigen, und deren Aufträge zu erholen, und diese sind verbunden, ihnen in allen vorkommenden Fällen Rath und Unterstützung zu geben, sich zu überzeugen, ob sie und die Gemeinde-Ausschüsse ihre Pflichten erfüllen, und bey entdeckten Mißbräuchen und Dienst-Vernachläßigungen das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzuschreiten.

(§. 132 und 134 des rev. Gem.-Edikts.)

§. 152. So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher und in dessen Verhinderung der Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beygegebenen Gemeinde-Glieder bey dem Amte zu erscheinen.

(§. 130. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 153. Die Gemeinde-Vorsteher sind nach Vorschrift des §. 133. des revidirten Gemeinde-Edikts verbunden, am Ende eines jeden Vierteljahres bey dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1.) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen;

2.) das Strafbuch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen seyn müssen.

Diese Visitationen erstrecken sich:

a.) über die Lebensmittel, so oft es die Umstände erfodern, und monatlich wenigstens einmal;
(sieh oben §. 59.)

b.) über die Mühlen;
(sieh oben §. 61.)

c.) über Maaße und Gewichte;
(sieh oben §. 59.)

d.) über die Gebäude, Feuer-Gefährlichkeiten und Löschgeräthschaften;
(sieh oben §. 13.)

e.) über die Wege, Stege und Brücken;
(sieh oben §. 56.)

f.) über die Grenzen, jährlich im Herbste;
(sieh oben §. 94.)

g.) über die Ställe, jährlich im Frühling und Herbste;
(sieh oben §. 124.)

D

Die Verhältnisse und Obliegenheiten des untergeordneten Dienst-Personals.

§. 154. Dem Gemeinde-Vorsteher sind untergeben die Gemeinde-Diener, dann jene Individuen, welche zur Ortswache am Tage, zur Nachtwache, zur Wald- und Flurwache bestellt sind.

Ortswache.

§. 155. Die Gemeinde-Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß allenthalben, mit Ausnahme der Einöden und Weiler, Ortswachen bestellt werden.

Zur Ortswache soll ein nüchterner, bescheidener und herzhafter Mann von gutem Rufe bestellt werden.

Die Aufnahme und Veränderung hängt von dem Vorschlage des gesammten Gemeinde-Ausschusses und von der Genehmigung des Untergerichtes ab.

(Siehe §. 101. Nr. 2. §. 103. §. 104. u. §. 123. Nr. 10. des rev. Gem.-Edikts.)

§. 156. Die Verrichtungen des Orts-Wächters bestehen darin, daß er im Orte alle Ruhestörungen verhüte, sich in allen Fällen, wo es die öffentliche Sicherheit erfodert, gebrauchen lasse, keine Bettler im Orte dulde, und das Auslaufen der zu einer Gemeinde gehörigen Armen verhindere.

Uebrigens hat er alle Aufträge des Gemeinde-Vorstehers zu vollziehen, zu den Gemeinde-Versammlungen anzusagen, und dabey die erfoderlichen Dienste zu leisten.

§. 157. Seine Bezüge sollen ein angemessenes Auskommen sichern. Zu einem öffentlichen Zeichen trägt er einen Schild am Arme.

§. 158. Zur Zeit des Gottesdienstes, während der allgemeinen Feldarbeit, oder wenn bey anderen Gelegenheiten die meisten Wohnungen verlassen werden, soll der Orts-Wächter besonders gegen Sicherheits-Störungen wachen, in jedem Weiler oder Einödhofe aber wo möglich ein wehrhafter Mann zu diesem Zwecke zu Hause bleiben.

Nachtwache.

§. 159. Der Gemeinde-Vorsteher soll ferner auch dafür sorgen, daß allenthalben, mit Ausnahme der Einödhöfe und Weiler, die Nachtwache ordentlich gehalten, und wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werde.

§. 160. Zur Nachtwache dürfen keine Werk- und Feyertags-Schüler und eben so wenig alte gebrechliche Leute oder schlecht beleumundete Personen verwendet werden.

§. 161. Der Nachtwächter hat vom April bis Oktober von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens, während der übrigen Jahreszeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens aufmerksam im Orte und um dasselbe herumzugehen, Jedermann anzuhalten, Unbekannte, oder schlecht beleumundete Personen dem Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter vorzustellen, und bey allenfallsiger Widersetzlichkeit durch Lärmmachen Hilfe herbeyzurufen. Er soll Aufsicht haben auf Feuers-Gefahr, auf nächtliche Dieberei bei Häusern und Gärten, und jene Personen beobachten, die sich nächtlicherweile hinaus auf die Felder schleichen, um Feldfrevel zu verüben. Er hat seine Wahrnehmungen dem Gemeinde-Vorsteher mitzutheilen, und darf sich mit einer geeigneten Waffe versehen, um sie im Falle der Nothwehre bei Widersetzlichkeiten zu gebrauchen.

Flurwache.

§. 162. Der Flurwächter soll wie der Ortswächter ein nüchterner bescheidener und herzhafter Mann von gutem moralischen Charakter und wo möglich in der Gemeinde selbst mit Grund-Vermögen ansäßig seyn.

§. 163. Derselbe darf nur diesem Dienste sich widmen, und soll so gestellt seyn, daß er vom Dienste leben kann. Er ist auf seine Dienstes-Obliegenheiten förmlich gerichtlich zu verpflichten und hat dann den amtlichen Glauben wie den Stand eines obrigkeitlichen Dieners.

Seine Entlassung kann nur mit Zustimmung der vorgesetzten Polizey-Behörde auf den Antrag des Gemeinde-Ausschusses verfügt werden.

(§. 115. des revid. Gem.-Edikts.)

§. 164. Er hat die Flur bey Tag und Nacht fleißig zu begehen, Frevel sogleich abzustellen, unbekannte Frevler dem Gemeinde-Vorsteher vorzustellen, diesem über alle Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten, und die von ihm erhaltenen Aufträge pünktlich zu vollziehen.

Ueber die wahrgenommenen Frevel führt er ein (Frevel-) Register mit fortlaufender Ordnungs-Nummer, worin das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels — die genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- und Aufenthalts-Ort, die Beschreibung des Frevels, und die Benennung der etwaigen Zeugen und sonstiger Beweismittel enthalten seyn soll.

Dieses Frevel-Register wird in den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses den Rüge-Verhandlungen zu Grunde gelegt.

Der Flurwächter darf sich wie der Nachtwächter mit einer angemessenen Waffe versehen, um sie im Falle der Nothwehr bey Widersetzlichkeiten zu gebrauchen.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Register,

T.

U.

V.

W.

Z.

№ 6.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat April und May

1836.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen: Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Aichach	30	April.	* 6	140	146	122	24	10	33	9	49	8	57	3	178	181	176	5	5	23	5	10	5	[illegible]
	7	May.	* 24	108	132	132	—	10	41	9	38	9	27	5	120	125	125	—	5	44	5	35	5	16
	14	"	* —	117	117	177	—	11	23	10	48	9	35	—	155	155	155	—	6	37	6	25	6	10
	21	"	* —	126	126	118	8	11	19	10	41	9	52	—	255	255	255	—	6	19	6	6	5	55
Augsburg	27	April.	* 35	362	397	324	73	11	6	10	3	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	May.	* 73	296	369	353	16	10	36	9	54	9	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	* 16	243	259	237	22	11	20	10	51	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	* 22	293	315	309	6	11	58	11	21	10	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	April.	20	248	268	228	40	11	2	10	—	9	5	13	393	406	347	59	6	7	5	49	5	52
	6	May.	40	392	432	393	39	10	55	9	54	8	38	59	291	350	350	—	6	1	6	33	5	55
	13	"	39	267	306	301	5	11	23	10	27	9	29	—	272	272	272	—	6	50	6	29	6	15
	20	"	5	406	411	411	—	11	42	10	44	9	54	—	622	622	602	20	6	53	6	39	6	51
Babenhausen	2	May.	12	147	159	141	18	11	5	10	12	9	54	8	16	24	16	8	6	53	6	24	6	18
	9	"	18	124	142	135	7	11	30	11	6	10	39	8	13	21	18	3	6	48	6	30	6	24
	16	"	7	206	213	207	6	12	12	11	42	11	6	3	23	26	23	3	7	18	7	5	7	—
	24	"	6	111	117	109	8	11	42	11	18	10	45	3	15	18	16	2	7	12	7	—	6	55
Burgau	2	May.	8	29	37	36	1	10	30	10	—	9	30	7	20	27	27	—	6	50	6	20	6	15
	9	"	1	27	28	28	—	10	30	10	—	9	45	—	13	13	13	—	6	45	6	36	6	30
	16	"	—	52	52	52	—	11	15	10	45	10	—	—	51	51	51	—	7	30	7	15	7	—
	24	"	—	46	46	45	1	11	—	10	30	9	30	—	56	56	27	29	7	15	6	45	6	15
Dillingen	29	April.	—	3	3	3	—	9	45	9	30	9	15	—	4	4	4	—	6	36	6	23	6	15
	6	May.	—	5	5	5	—	10	—	9	52	9	45	—	12	12	12	—	6	24	6	17	6	10
	13	"	—	10	10	10	—	10	30	10	20	10	6	—	7	7	7	—	7	15	7	5	6	45
	20	"	—	4	4	4	—	11	13	11	5	10	52	—	19	19	19	—	7	45	7	28	7	15
Donauwörth	4	May.	* —	30	30	28	2	10	44	10	10	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11	"	* 2	21	23	23	—	10	49	10	9	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	"	* —	28	28	23	5	11	16	10	—	8	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25	"	* 3	25	28	28	—	11	—	10	16	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	May.	31	29	60	60	—	9	52	9	17	8	33	20	70	90	90	—	6	37	6	27	6	15
	11	"	—	40	40	38	2	10	11	9	45	9	12	—	78	78	78	—	7	7	6	55	6	41
	18	"	2	88	90	88	2	10	16	9	51	9	22	—	122	122	122	—	7	44	7	35	7	26
	25	"	2	61	63	60	3	10	6	9	33	9	3	—	134	134	97	37	6	57	6	44	6	32

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	101	101	97	4	8	15	7	34	7	9	—	69	69	69	—	4	27	4	13	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	26	30	30	—	7	59	7	42	7	21	—	106	106	106	—	4	19	4	4	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	9	9	—	8	15	8	8	8	—	—	51	51	51	—	4	33	4	21	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	15	—	8	22	8	10	8	—	—	75	75	75	—	4	41	4	30	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	287	341	326	15	8	49	8	5	7	16	2	106	108	97	11	4	34	4	26	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	312	327	321	6	8	33	8	11	7	23	11	96	107	98	9	4	27	4	13	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	140	146	146	—	8	52	8	32	7	59	9	60	69	69	—	4	36	4	26	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	254	254	221	33	8	54	8	40	8	5	—	81	81	81	—	5	3	4	40	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	20	25	18	7	7	42	7	24	6	45	—	62	62	43	19	4	6	4	—	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	16	23	14	9	6	42	6	27	6	24	19	28	47	47	—	4	30	4	27	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	10	19	19	—	8	—	7	27	7	21	—	56	56	44	12	4	27	4	21	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	5	—	8	6	8	—	7	30	12	26	38	35	3	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	38	40	35	5	8	—	7	30	7	—	—	32	32	30	2	4	12	4	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	19	19	—	8	18	8	—	7	45	2	13	15	15	—	4	20	4	12	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	20	20	—	8	24	8	—	7	30	—	19	19	19	—	4	24	4	15	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	6	—	8	—	7	45	7	40	—	15	15	15	—	4	24	4	20	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	18	18	—	8	15	7	56	7	45	—	2	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	13	13	13	—	7	45	7	34	7	17	—	4	4	4	—	4	40	4	35	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	8	—	7	52	7	45	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	34	79	78	1	7	26	6	58	6	33	7	30	37	37	—	4	54	4	37	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	22	23	23	—	7	29	7	14	6	53	—	19	19	19	—	5	2	4	52	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	15	15	—	8	8	7	53	7	32	—	36	36	34	2	5	12	5	3	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	13	3	8	5	7	44	7	24	2	35	37	34	3	5	26	5	15	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel										
Friedberg	28	April.	* 6	28	34	28	6	10	38	10	16	9	50	9	79	88	79	9	5	37	5	28	5	20
	5	May.	* 6	30	36	36	—	10	48	10	7	9	19	9	61	70	70	—	5	52	5	41	5	56
	11	"	* —	11	11	7	4	11	—	10	36	10	9	—	39	39	37	2	6	2	5	46	5	42
	19	"	* 4	31	35	35	—	11	55	11	15	10	24	2	123	125	124	1	6	45	6	35	6	27
Füßen	30	April.	58	62	120	40	80	13	35	13	9	12	25	99	49	148	42	106	7	47	7	36	7	30
	7	May.	80	27	107	27	80	13	18	12	48	12	—	106	44	150	50	100	7	48	7	38	7	36
	14	"	80	13	93	25	68	13	52	13	10	12	26	100	18	118	10	108	8	24	8	12	8	—
	21	"	68	31	99	18	81	14	4	13	37	12	54	108	21	129	10	119	9	15	8	55	8	45
Günzburg	3	May.	14	37	51	40	11	10	40	10	2	9	24	1	18	19	19	—	6	38	6	28	6	18
	10	"	11	63	74	71	3	11	4	10	30	9	54	—	25	25	25	—	7	26	7	12	6	58
	17	"	3	77	80	72	8	11	27	10	58	10	30	—	65	65	53	12	7	42	7	28	7	14
	24	"	8	58	66	35	31	10	54	10	3	9	12	12	38	50	22	28	7	4	6	56	6	28
Höchstädt	4	May.	—	3	3	3	—	10	30	10	6	9	—	—	3	3	3	—	6	45	6	36	6	18
	11	"	—	3	3	3	—	10	45	10	24	—	—	—	3	3	3	—	6	48	6	36	6	15
	18	"	—	3	3	3	—	11	4	11	30	10	48	—	3	3	3	—	7	48	7	30	6	54
	24	"	—	2	2	2	—	11	15	10	54	—	—	—	3	3	3	—	7	12	7	6	6	48
Kaufbeuern . . .	28	April.	83	176	259	179	80	11	50	10	58	10	21	2	52	54	51	3	7	31	7	10	6	56
	5	May.	80	142	222	172	50	11	42	10	52	10	12	3	81	84	65	19	7	35	7	9	6	27
	11	"	50	55	105	57	48	12	5	11	15	10	33	19	31	50	43	7	7	45	7	16	7	—
	19	"	48	212	260	226	34	12	45	11	45	10	21	7	140	147	116	31	8	19	7	52	7	12
Kempten	4	May.	261	518	779	496	283	12	44	12	20	11	34	169	218	387	266	121	8	22	8	3	7	37
	11	"	283	458	741	530	211	13	4	12	30	11	58	121	258	379	295	84	8	41	8	22	8	2
	18	"	211	578	789	693	96	13	26	12	54	12	15	84	322	406	331	75	8	56	8	22	8	7
	25	"	96	603	699	471	228	13	25	12	48	12	—	75	483	558	308	250	8	47	8	31	8	4
Krumbach	30	April.	38	116	154	128	26	10	12	9	40	9	8	—	36	36	27	9	6	14	6	7	6	—
	7	May.	26	98	124	124	—	10	33	10	1	9	27	9	24	33	33	—	6	26	6	17	6	8
	14	"	—	160	160	153	7	10	47	10	12	9	37	—	37	37	37	—	6	42	6	31	6	21
	21	"	7	189	196	153	43	11	—	10	24	9	48	—	42	42	30	12	6	58	6	46	6	34
Lauingen	30	April.	278	398	676	552	124	9	40	9	15	8	46	8	67	75	68	7	6	27	6	10	5	50
	7	May.	124	537	661	661	—	10	5	9	33	9	1	7	44	51	51	—	7	—	6	37	6	19
	14	"	—	713	713	713	—	10	44	10	20	9	58	—	103	103	103	—	7	27	7	5	6	45
	21	"	—	980	980	736	244	10	30	10	4	9	33	—	162	162	75	87	7	20	6	54	6	25

	Gerste										Haber											Weesen										
	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
	Schäffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	31	49	37	12	8	13	7	54	7	30	16	50	66	42	24	4	33	4	18	4	4	—	68	68	62	6	3	37	3	28	3	17
2	8	20	19	1	8	5	7	52	7	27	24	44	68	62	6	4	21	4	7	3	51	6	65	71	71	—	3	46	3	36	3	25
1	1	2	2	—	8	—	7	37	—	—	6	15	21	17	4	4	26	4	15	3	51	—	23	23	23	—	3	57	3	50	3	44
—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	4	24	28	28	—	4	41	4	33	4	22	—	86	86	86	—	4	3	3	52	3	41
8	7	15	13	2	10	30	9	30	9	—	6	6	12	8	4	5	30	5	24	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	4	6	—	6	—	—	—	—	—	—	4	4	8	7	1	5	24	5	20	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	1	15	16	11	5	5	24	5	20	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	5	4	9	6	3	5	48	5	36	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	12	24	17	7	8	15	7	52	7	31	1	23	24	21	3	4	18	4	11	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	30	37	37	—	8	22	8	8	7	55	3	19	22	15	7	4	24	4	18	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	21	20	1	8	17	7	58	7	39	7	16	23	23	—	4	32	4	15	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	27	28	26	2	8	—	7	44	7	28	—	16	16	16	—	4	36	4	30	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	94	171	89	82	8	21	7	41	6	32	3	93	96	88	8	4	40	4	25	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	84	44	40	8	45	7	51	7	18	8	81	89	88	1	4	55	4	27	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	31	71	38	33	8	—	7	30	7	—	1	38	39	38	1	4	51	4	42	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	25	58	32	26	8	45	7	45	7	—	1	70	71	70	1	5	13	4	50	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	130	181	105	76	8	24	8	9	7	47	33	421	454	352	102	5	40	5	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	111	187	151	36	8	54	8	24	7	47	102	160	262	233	29	5	37	5	15	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	66	102	88	14	8	50	8	17	7	37	29	258	287	274	13	5	35	5	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	65	77	73	4	8	56	8	9	7	37	13	503	316	252	64	5	33	5	9	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	94	132	117	15	7	48	7	6	6	18	6	84	90	90	—	3	51	3	42	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	74	89	79	10	7	38	7	16	6	54	—	60	60	58	2	4	—	3	51	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	54	64	54	10	7	40	7	10	6	41	2	54	56	56	-	4	9	3	59	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	29	39	26	13	7	42	7	5	6	28	—	52	52	49	3	4	18	4	7	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	421	540	439	101	7	42	7	21	6	53	5	44	49	42	7	4	44	4	25	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	378	479	469	10	8	6	7	37	7	10	7	74	81	81	—	4	59	4	21	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	295	305	290	15	8	18	7	54	7	24	—	33	33	33	—	4	54	4	40	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	268	283	239	44	8	26	7	57	7	23	—	40	40	36	4	4	51	4	35	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel								
Lindau	30	April.	1929	1341	3270	1364	1906	12	53	12	15	11	51	44	10	54	22	32	8	30	8	15
	7	May.	1906	1561	3467	1814	1653	13	29	12	42	12	12	32	31	63	33	30	8	30	8	1
	14	"	1653	1599	3252	1597	1655	14	6	12	58	12	24	30	3	33	20	13	8	42	8	30
	21	"	1655	1714	3369	1740	1629	13	36	13	1	12	26	15	23	38	12	26	8	20	8	2
Memmingen	3	May.	133	697	830	784	46	12	15	11	51	10	33	176	113	289	125	164	7	19	7	2
	10	"	46	766	812	807	5	12	45	12	2	11	24	164	99	263	146	117	7	44	7	29
	17	"	5	986	991	927	64	12	53	12	—	11	17	117	164	281	213	68	8	1	7	40
	24	"	64	771	835	824	11	12	53	11	49	11	4	68	146	214	162	52	8	—	7	32
Mindelheim	30	April.	25	208	233	181	52	10	45	10	21	9	48	6	62	68	53	15	6	50	6	30
	7	May.	52	115	167	154	13	11	5	10	32	10	3	15	50	65	65	—	6	56	6	38
	14	"	13	243	256	233	23	11	9	10	38	10	17	—	89	89	89	—	7	13	7	—
	21	"	23	239	262	256	6	11	49	11	6	10	30	—	97	97	97	—	7	40	7	30
Neuburg	4	May.	• —	93	93	91	2	9	19	8	55	8	26	2	55	57	55	2	6	9	5	52
	11	"	• 2	90	92	92	—	9	51	9	24	8	51	2	55	57	57	—	6	29	6	15
	18	"	• —	108	108	108	—	10	34	10	3	9	28	—	70	70	70	—	7	1	6	37
	25	"	• —	128	128	128	—	10	43	10	5	9	30	—	62	62	62	—	7	12	7	2
Ottobeuern	28	April.	10	36	46	39	7	11	36	10	32	10	4	—	8	8	7	1	7	30	7	7
	5	May.	7	33	40	28	12	11	31	10	46	9	56	1	10	11	9	2	7	30	7	24
	13	"	12	9	21	18	3	12	55	12	—	10	50	2	2	4	4	—	8	—	7	30
	19	"	3	23	26	24	2	12	57	12	10	11	15	—	9	9	9	—	8	15	8	—
Rain	30	April.	• —	27	27	27	—	10	6	9	45	9	-	—	36	36	36	—	6	6	5	30
	7	May.	• —	26	26	26	—	10	15	9	15	8	30	—	28	28	28	—	6	20	6	10
	14	"	• —	18	18	18	—	11	24	10	15	9	40	—	20	20	20	—	7	30	7	—
	21	"	• —	36	36	36	—	11	—	10	—	9	—	—	46	46	46	—	7	—	6	45
Schrobenhausen	28	April.	• 8	47	55	53	2	10	2	9	46	8	58	6	73	79	76	3	5	26	5	22
	5	May.	• 2	70	72	70	2	10	14	9	43	9	4	3	53	56	56	—	5	31	5	25
	11	"	• 2	25	27	27	—	10	57	10	36	10	11	—	15	15	15	—	6	34	6	30
	19	"	• —	47	47	44	3	11	10	10	51	10	15	—	48	48	48	—	6	19	6	13
Weissenhorn	4	May.	69	333	402	390	12	11	48	10	39	9	29	2	42	44	42	2	6	37	6	25
	11	"	12	440	452	443	9	12	27	11	23	10	23	2	78	80	61	19	7	11	6	51
	18	"	9	538	547	482	65	12	21	11	14	9	58	19	81	100	49	51	6	52	6	32
	25	"	65	303	368	356	12	12	10	11	11	10	6	51	39	90	59	31	6	25	6	15

Summa des verkauften Getreides: Waitzer 2642, Kern 21196 — Korn oder Roggen 7180

Gerste										Haber											Wesen.										
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	30	9	21	9	45	—	—	—	—	50	112	162	106	56	5	54	5	18	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	30	10	20	11	—	—	—	—	—	56	80	136	80	56	5	54	5	36	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	56	87	143	88	55	6	—	5	24	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	55	102	157	90	67	6	12	5	42	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
247	268	263	5	9	54	8	36	7	57	41	168	209	182	27	5	2	4	58	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	183	157	26	9	33	8	56	8	16	27	126	153	143	10	5	14	4	47	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
200	226	214	12	9	39	9	4	8	46	10	223	233	210	23	5	11	4	59	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	82	71	11	10	13	9	12	8	52	23	175	198	155	43	5	21	5	4	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146	164	110	54	8	23	7	35	6	52	10	105	115	106	9	4	20	4	6	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	108	91	17	8	3	7	12	6	38	9	103	112	112	—	4	25	4	12	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	61	54	7	7	45	7	5	6	30	—	139	139	139	—	4	30	4	10	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	31	27	4	8	6	7	31	6	57	—	113	113	113	—	4	46	4	26	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
85	88	86	2	7	1	6	36	6	14	—	27	27	27	—	4	17	4	6	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44	46	46	—	7	17	6	46	6	6	—	17	17	17	—	4	42	4	27	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	22	22	—	7	50	7	29	7	7	—	28	28	28	—	4	39	4	32	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	14	14	—	7	50	7	32	7	11	—	18	18	18	—	5	4	4	52	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	4	—	7	—	6	45	6	—	1	20	21	21	—	5	2	4	45	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	23	22	1	4	56	4	37	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	1	9	10	10	—	4	53	4	38	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	9	—	4	58	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	50	50	—	7	30	6	40	6	—	6	—	6	6	—	4	36	4	33	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	26	26	—	7	30	6	30	6	15	—	4	4	4	—	4	36	4	33	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	8	8	—	7	30	7	24	7	20	—	2	2	2	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	15	15	—	7	30	7	—	6	45	—	2	2	2	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	21	19	2	7	21	7	—	6	40	10	55	65	59	6	4	4	3	54	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	7	7	—	7	—	6	15	—	—	6	21	27	27	—	4	5	4	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	2	—	7	15	—	—	—	—	—	7	7	7	—	4	30	4	20	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	4	42	4	25	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
82	104	104	—	8	23	7	53	7	20	8	67	75	74	1	4	20	3	44	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	77	74	3	8	33	8	4	7	30	1	77	78	71	7	4	30	4	6	3	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	76	73	3	8	42	8	9	7	37	7	78	85	59	26	4	27	4	15	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	75	75	—	8	40	8	8	7	32	26	41	67	56	11	4	29	4	9	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 5603 Haber 5185 Wesen 242

Königlich-Bayersches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 23.

Augsburg, den 6ten Juny 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCXIII.) ad Nrm. 16510.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und unmittelbaren Magistrate im Oberdonau-Kreise.

(Die Ablegung des -Tit. X. §. 3 der Verfassungs-Urkunde- vorgeschriebenen Eides bey der Ansässigmachung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe unter dem 7ten März d. J. erschienene kgl. Ministerial-Rescript wird im nachfolgenden Abdruck samt der Beilage den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden und unmittelbaren Magistraten zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Die dem Eidesleistungs-Protokolle voranzuheftende Certiorations-Formel aber wird in folgender Weise festgestellt:

„Die auf Vorladung zur Leistung des bayerischen Staats-Bürger-Eides

Erschienenen wurden zuvörderst über die große Wohlthat, welche der bayerische Staats-Angehörige in dem Besitze der Verfassung des Königreichs seinem erhabenen Königs-Hause verdankt, ausführlich belehrt; – es wurde ihnen dargestellt, wie diese Verfassung den Staats-Angehörigen Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staats und der Kirche ist, gewähre; – wie dieselbe ferner Freyheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch, – gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staats-Dienstes, und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes verbürge, – es wurde auseinander gesetzt, wie nach dieser Verfassung Jeder zur Pflicht und zur Ehre der Waffen gleich berufen sey; – und wie die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, – die Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechts-Pflege, – die Gleichheit der Lasten, und die Pflichtigkeit, sie zu tragen, – wie die Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes; – rechtlicher Schutz des Staats-Kredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; – Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; – wie eine Standschaft hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staats-Bürger, berufen um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathungen zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; – und wie endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen, die weiteren Grundzüge einer Verfassung seyen, welche Bayern von seinem erhabenen Königs-Hause aus freyem Entschlusse empfing, welche so ganz geeignet ist, das Glück des Vaterlandes dauernd zu erhalten, und allen Segnungen, welche aus der innigen Verbindung zwischen Herrscher und Volk entkeimen müssen, für Jahrhunderte in seinen Gefilden eine Heimathliche Stätte zu sichern."

„Eben so wurde den Erschienenen an das Herz gelegt: wie es heilige Pflicht des bayerischen Staats-Bürgers sey, dem aus seinem altangestammten hohen Regenten-Hause entsprossenen Könige, dem unverletzlichen Oberhaupte des Staates, der alle Rechte der Staats-Gewalt in sich vereinige, getreu zu seyn, an ihn sich zu halten in den Zeiten des Friedens, und um ihn sich zu schaaren in den Tagen der Gefahr; – es wurde den Erschienenen auseinandergesetzt: wie es gleichfalls Obliegenheit des Staats-Bürgers sey, dem Gesetze zu gehorchen, jener ewigen Grenze, die das Recht von Unrecht scheidet, die den Guten schirmt, und den Uebertreter züchtigt, – dem Gesetze, ohne welches keine Ordnung bestehen kann, und welches in dem Maaße die Existenz eines Staates bedingt, als es überhaupt seinem Begriffe nach die Bedingung jeder gesellschaftlichen Verbindung ist."

„Je mehr aber das Gesetz innerhalb der Verfassung sich bewege, und durch dieselbe sein Bestehen und seine Wirksamkeit gesichert und befördert sehe, und je wohlthätiger und besser diese Verfassung selbst sey, um so unerläßlicher erscheine die Pflicht, diese immerdar genau zu beobachten, und so sey dann die Treue, welche dem Könige gebühre, der Gehorsam, welchen das Gesetz fodere, und die

Beobachtung der Staats-Verfassung jener Gesammt-Begriff von Pflichten, in welchem alle anderen Obliegenheiten des bayerischen Staats-Bürgers enthalten seyen, – Pflichten, von denen die Eine immer die Andere bedinge, da sie ohne diese selbst nicht bestehen könnte, – Pflichten, von deren Erfüllung die Existenz des bayerischen Staates abhänge, welche eben deßwegen der Stolz und die Freude der Bayern seyn müssen, von denen Jeder in seiner treuen Brust die Bürgschaft dieser Existenz nähre und erkräftige, und diese Gefühle der Treue und des Patriotismus in die emporkeimende Generation überzutragen es sich zur schönsten Aufgabe seines Lebens gesetzt habe."

„Die Komparenten wurden endlich noch über die Wichtigkeit des Eides überhaupt ausführlich belehrt, und denselben sodann der im Titel X. §. 3. der bayerischen Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Staats-Bürger-Eid unter Beobachtung der gerichtsüblichen Solennitäten feyerlich abgenommen; zu dessen Bestättigung sie auf Vorlesung des Protokolls nachstehend sich unterzeichnet haben."

Augsburg den 28ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)
v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem aus den Rechenschafts-Berichten für die Verwaltungs-Periode 18$\frac{32}{33}$ ersichtlich ist, daß hinsichtlich der durch die Verfassung gebotenen Ablegung des allgemeinen Staats-Bürger-Eides bey Ansässigmachungen nicht nur Kreis- sondern Polizey-Distriktsweise ein sehr verschiedenes und zum Theile durchaus unzusagendes Verfahren Platz greift: so werden sämtliche Kreis-Regierungen über diesen Punkt mit nachstehenden Vollzugs-Vorschriften versehen:

1.) Die Pflicht zu Ablegung des allgemeinen Staas-Bürger-Eides bey der Ansässigmachung findet auf alle jene Individuen ohne Ausnahme, welche die Ansässigmachung nach §. 2. des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung erlangen, somit auch auf alle, eine Gewerbs-Conzession erlangenden unangesessenen Inländer aus dem Grunde Anwendung, weil für diese die Conzession zugleich den Titel zur Ansässigmachung in sich schließt.

2.) Da die Verfassung in dem §. 3. ihres Xten Titels die Beeidigung bey der Ansässigmachung vollzogen wissen will; so muß die Eides-Ablegung auch in der That bezüglich jedes einzelnen Individiums sogleich nach erschrittener Rechtskraft der Ansässigmachungs-Bewilligung der den Ansässigmachungs-Titel in sich schließenden Gewerbs-Conzession, u. s. w. stattfinden.

3.) Die Befugniß der Eides-Abnahme steht den Distrikts-Polizey-Behörden, sohin den Landgerichten, Herrschafts-Gerichten, herrschaftlichen Commissariaten und den der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, wird aber zur Erleichterung der betheiligten Staats-Bürger von den Patrimonial-Gerichten, Patrimonial-Aemtern, und den den Landgerichten untergebenen Magistraten mittelst Delegation bezüglich jener neu angehender Bürger vollzogen, deren Ansässigkeits-Beschluß competent von diesen Behörden ausgegangen ist, und können in gleicher Weise auch von den

Herrschafts-Gerichten die Magistrate gutsherrlicher Städte und Märkte belegirt werden.

4.) Vor der wirklichen Eidesleistung sind die Schwörenden über die Pflichten der Staats-Bürger zu belehren, und auf die große Wohlthat aufmerksam zu machen, die der bayerische Staats-Angehörige in dem Besitze der Verfassung seinem Königs-Hause verdankt.

5.) Die Eidesleistung selbst hat mit entsprechender Würde statt zu finden, welche eine umfassende mündliche Belehrung keineswegs ausschließt.

6.) Die Certiorations-Formel ist von der Königl. Kreis-Regierung Kammer des Innern festzustellen, und dem in dem Formular 1. zu führenden fortwährenden Eidesleistungs-Protokolle voranzuheften.

7.) Die nach §. 3 belegirten Unter-Behörden sind gehalten, ihre Protokolle vierteljährig der zuständigen Distrikts-Polizey-Behörde zur Einsicht vorzulegen.

München den 7ten März 1836.

Formular.

Fortlaufende Nr.	Monat	Tag	Gemeinde-Bezirk.	Des Beeidigten				Namen des beeidigenden Beamten u. des Aktuars.	Bescheinigung d. vollzogenen Beeidigung durch die eigenhändige Unterschrift.	Bemerkungen.
				Familien-Namen.	Tauf-Namen.	Ansässigmachungs-Titel.	Ansässigmachungs-Urkunde.			

CCXIV.) ad Nrm. 1209.

(Die Schrift: „Monat-Büchlein für Dorf- und Feld-Polizey, und sonstige Verwaltungs-Gegenstände zum Gebrauche der Gemeinde-Vorsteher in Bayern, herausgegeben von Gerstner." betr.)

Diese Schrift kommt dem Gedächtnisse durch Bezeichnung der in jedem Monate vorzunehmenden Dorf- und Feld-Polizey-Geschäfte in sehr einfacher Weise zu Hilfe, auch hat der Verfasser, Landrichter und Stadt-Commissär Gerstner zu Ingolstadt den Ertrag der armen Stadt Orb zur Unterstützung zugedacht.

Das unterzeichnete Präsidium macht daher auf das Erscheinen derselben hiedurch aufmerksam.

Augsburg den 30ten May 1836.

Präsidium
der K. Regierung des Ober-Donau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. Wbll.

CCXV.) ad Nrm. 20928.

An
sämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte des Ober-Donau-Kreises.

(Die amtliche Visitation in den Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Erlaß der unterfertigten Stelle vom 20ten d. Mts. die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizey betreffend, ist eine ausführliche Anleitung in demselben Betreffe für den Dienst der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Ausschüße und der diesen untergeordneten Gemeinde-Bediensteten kund gegeben worden.

Sämtliche Land- und gutsherrliche Gerichte empfiengen ferner die Weisung, darauf zu sehen, daß die Geschäfts-Führung der bezeichneten Gemeinde-Beamten und Diener in allen Polizey-Bezirken mit gleichem Ernste und gleicher Lebendigkeit geübt werde.

Zugleich wurden dieselben Behörden aufmerksam gemacht, wie Sr. Königlichen Majestät Staats-Ministerium des Innern bey diesem Anlasse wiederholt die Erwartung ausgedrückt habe, daß diese Aufsicht nicht sowohl von der Amts-Stube aus, oder mittels der untergeordneten Organe, sondern „durch Beobachtung an Ort und Stelle „mittels absichtlich darauf gerichteter Excur„sionen der Beamten, in die Gemeinden, „und durch entsprechende Benützung der „jährlichen Visitationen in den Gemeinden „und sonstiger dienstlicher Anlässe statt finde.“

In dem Oberdonau-Kreise sind bereits durch Präsidial-Anordnung vom 23ten Spt. 1830, so wie durch Verfügung der kgl. Regierung vom 12ten April 1831, dann 11ten November des l. Js. periodische Visitationen in den Gemeinden bezüglich der Beobachtung der Vorschriften im Zwecke einer geordneten und entsprechenden Handhabung der Sicherheits-, Fremden-, Lebensmittel-, und Sittlichkeits-Polizey vorgeschrieben, und die königl. Regierung konnte noch aus den neuesten Quartals-Vorlagen über die Ergebnisse dieser Visitationen mit lebhaftem Wohlgefallen entnehmen, daß ein namhafter Theil der mit Beaufsichtigung ihnen untergebener Gemeinden betrauten Behörden ihren Obliegenheiten in dieser Beziehung fortan so pflichttreu als eifrig nachgekommen.

In Folge der ebenangeführten schon bestehenden Anordnungen ist es Regel:

daß jede Land-Gemeinde eines Amts-Bezirkes im Jahre wenigstens einmal von Amtswegen visitirt, – daß solche Visitationen gelegenheitlich, wenn nämlich andere Geschäfte die Beamten in die Gemeinden rufen vorgenommen werden, und daß jene Orts-Polizey-Behörden vorzüglich zu beobachten sind, deren Bezirke wegen ihrer Bevölkerung, ihrer Orts-Lage, oder wegen der Mangelhaftigkeit der Orts-Polizey besonderer Nachhilfe bedürfen. Es wird ferner von dem erprobten Pflicht-Gefühle und von dem eifrigen Wirken der Amts-Vorstände für das Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinden vorausgesetzt, daß sie so oft als möglich selbst jeden sich darbietenden Anlaß ergreifen werden, sich auf dem Wege der Besichtigung an Ort und Stelle von dem Zustande der Polizey-Verwaltung in den Gemeinden vollständige Kenntniß zu verschaffen, indessen aber auch erwartet, daß die Assessoren diese ihnen gebotene Gelegenheit zur Steigerung ihrer Geschäfts-Kenntniß und Gewandtheit benutzen, und darin ein erwünschtes Mittel erblicken, ihre Befähigung und Thätigkeit in den einschlägigen Zweigen der Polizey-Verwaltung zu erproben und ihre Qualifikations-Noten auf den Grund der eignen diesseitigen Warnehmung zu erhöhen.

Nach den Eingangserwähnten Vorgängen gewinnen nun diese periodischen Visitationen eine ernstere wichtigere und ausgedehntere Beziehung namentlich auf die Orts- und Feld-Polizey-Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, – und es wird demnach hinsichtlich der in Fragestehenden Visitationen der Land-Gemeinden für die Folge angeordnet, was folgt:

1.) diese Visitationen sind von nun an nach den in der nachfolgenden Beylage vorgezeichneten Richt-Punkten vorzunehmen.

Es dringt sich von selbst auf, daß bey jeder sich wiederholenden Visitation auf die Beseitigung der früher befundenen und ausgestellten Mängel, sowie auf den Vollzug dessen, was sonst das Amt zu verfügen für nothwendig erachtet hat, besonderes Augenmerk zu richten sey;

2.) das Ergebniß ist kurz zu den Akten zu beurkunden;

3.) dasselbe hat hinsichtlich der amtlichen Verfügungen zu geschehen, zu denen sich die visitirende Behörde durch diese Ergebniße veranlaßt sieht;

4.) über die Visitationen einer jeden einzelnen Land-Gemeinde bildet sich auf solche Weise bey jedem Land- und gutsherrlichen Gerichte ein besonderer Akt, welcher gesondert zu halten ist, und in dem sich Jahr für Jahr die Aufnahme über die gepflogenen Visitationen an einander reihen;

5.) im Uebrigen bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten, namentlich soll jede Land-Gemeinde im Amts-Bezirke, jährlich wenigstens einmal einer solchen Visitation unterworfen werden, das Jahr wird hier vom ersten May bis letzten April gerechnet;

6.) die kgl. Regierung wird sich Jahr für Jahr von jedem Land- oder Herrschafts-Gerichte die Akten über die Visitation einiger Gemeinden nach Auswahl zur Einsicht vorlegen lassen. Auch sollen bey Amts-Ein-, und Ausweisungen die Gemeinde-Visitations-Akten besonders überwiesen werden;

7.) die bisher bestandenen Vorschriften über die Form der Aufnahmen bey den Visitationen in den Gemeinden (Tag-Bücher nach dem Präsidial-Ausschreiben vom 23ten September 1830 Ziff. VIII.), und über die vierteljährige Vorlage dieser Tag-Bücher, resp. der Auszüge aus denselben sind zurückgenommen.

Augsburg den 30ten May 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Beylage. Ad Nrm. 20928.

Aufnahme

über den Befund bey der in der Land-Gemeinde N... vorgenommenen Besichtigung am ten 18

in Gegenwart: des N. N. Landrichters ꝛc. dann N. N. Vorstehers

In der Gemeinde N. wurden heute in Gegenwart des N. N. Vorstehers daselbst (und übrigen Anwesenden) nachfolgende Beziehungen zu der Verwaltung derselben einer amtlichen Visitation unterworfen.

Befund.

Der Befund wird jedem der für die Visitation genommenen Sicht-Punkte gegenüber kurz bemerkt.

1.

Siegel der Gemeinde.

2.

Schild für den Vorsteher.

3.

Constitutions-Denkmünze.

4.

Regierungs-Gesetz- und Kreis-Intelligenz-Blätter.

5.

Gemeinde-Buch oder Beschreibung der Gemeinde-Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben.

6.

Inventarien über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuerlösch-Requisiten, u. dgl.

7.

☞ Inventarium über die der Gemeinde gehörigen Schul-Requisiten.

8.

Konkurrenz-Rollen für die Anlagen, Frohnen, u. s. w.

9.

Lager-Buch über alle im Gemeinde-Bezirke liegenden Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer nebst Umschreibungen.

10.

Bevölkerungs-Listen.

11.

Register über die Heimaths-Berichtigten.

12.

Urwahl-Listen.

13.

Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen mit dem Nachweise über deren Verkündung.

14.

Aufnahmen bey Ausübung des Vermittlungs-Amtes.

15.

Aufzeichnung der Gemeinde-Beschlüsse.

16.

Nachweise über die stattgefundenen Visitationen der Viktualien, der Mühlen, der Maaße und Gewichte, der Gebäude in Bezug auf Feuer-Gefährlichkeit, der Lösch-Geräthschaften, der Wege, Stege und Brücken, der Wasserleitungen, der Stallungen, der Markungs-Grenzen, u. s. w.

17.

Das Straf-Buch mit den Frevel-Registern der Feld-Hüter (Flurer.)

18.

Die Dienstboten- und Wander-Bücher.

19.

Fremdenwesen.

20.

Armenwesen insbesondere Armen-Beschriebe und Armen-Beschäftigung.

Der Befund wird jedem der für die Visitation genommenen Akt-Punkte gegenüber kurz bemerkt.

21.

Die Tag- und Nacht-Wachen.

22.

Die Sittlichkeit.

23.

Die Bau-Ordnung.

24.

Reinlichkeit und Verschönerung.

25.

Beförderung des Acker- und Wiesen-Baues, der Kultur öder Gründe, der Obst-Baum-Zucht, der Vieh-Zucht u. a.

26.

Die Flur-Ordnung und Feld-Hut.

27.

Regelmäßige Versammlung des Gemeinde-Ausschusses.

28.

Registratur resp. Bewahrung der gemeindlichen Papiere, Urkunden, insbesondere der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, und deren Belege, des Grund-Etats und der Waldwirthschafts-Pläne.

29.

Beschaffenheit und Sperre und Aufbewahrungs-Ort der gemeinheitlichen und Stiftungs-Kassen. u. s. w.

Der Befund wird jedem der für die Visitation genommenen Nicht-Punkte gegenüber kurz bemerkt.

CCXVI.)

An
die sämtlichen Unter = Gerichte des Oberdonau-Kreises.

(Die Behandlung der Verlassenschaften pensionirter Offiziere betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Wird die im Abdruck nachstehende an das unterfertigte k. Appellations = Gericht erfolgte k. Ministerial = Entschließung vom 21ten d. M., „die Behandlung der Verlassenschaften pensionirter Offiziere betreffend,“ zur Kenntniß der Unter = Gerichte dieses Kreises gebracht, und werden dieselben angewiesen, in vorkommenden Fällen sich hiernach zu achten.

Neuburg den 31ten May 1836.

Königliches Appellations = Gericht des Oberdonau = Kreises.

Frhr v. Sainte Marie Eglise, I. Direktor.

Weinig.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium der Justiz.

Aus Anlaß eines Competenz-Conflictes, der sich über die Behandlung der Verlassenschaften von pensionirten Offizieren ergab, wird dem k. Appellations-Gerichte im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium Folgendes eröffnet:

„Den Rücklaß pensionirter Offiziere unter Sperre zu legen, sie mögen in oder außer einer Garnisons-Stadt verstorben seyn, steht nach §. 8. des Gesetzes vom 15ten August 1828, die Militär = Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts = Sachen betreffend, den einschlägigen Civil = Gerichten zu.

Hievon sind die Unter = Gerichte des Kreises zur Vermeidung künftiger Irrungen in Kenntniß zu setzen.

München den 21ten May 1836.

Auf
Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der funktionirende General-Sekretär: v. Zautphöus, Appellations = Gerichts = Rath.

CCXVII.)

(Den Central = Ausschuß für die Verwaltung des Advokaten = Wittwen = und Waisen = Fondes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Wird die hieher erfolgte und in Abdruck nachfolgende kgl. Ministerial = Entschließung vom 20ten d. M., „den Central = Ausschuß für die Verwaltung des Advokaten = Wittwen = und Waisen = Fondes betreffend,“ hiermit zur Kenntniß der kgl. Advokaten des Oberdonau = Kreises gebracht.

Neuburg den 31ten May 1836.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau = Kreis.

Frhr. v. Sainte Marie Eglise I. Direktor.

Weinig, Sekretär.

Abdruck. Nro. 4983.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium der Justiz.

Dem kgl. Appellations = Gerichte wird hiermit eröffnet, daß der Central = Ausschuß für die Verwaltung des Advokaten = Wittwen = und Waisen = Fonds

durch die veranstaltete Wahl sich aus den fünf kgl. Advokaten Meinel, von Hungerkhausen, Dr. v. Nibler, Dr. Bayer und Hofrath Dessauer, sämtliche dahier, gebildet und unterm 9ten l. M. in der Art constituirt habe, daß der kgl. Advokat Meinel als Vorstand, der kgl. wirkliche Hofrath Dessauer als Protokollführer einstimmig erwählt wurden.

Ersatz-Männer des Ausschusses sind die k. Advokaten Gattinger und Ruhwandel.

Hiervon sind sämtliche Advokaten des Kreises in Kenntniß zu setzen. Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München den 20ten May 1836.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister der funktionirende General-Sekretär: von Thautphöus, Appellations-Gerichts-Rath.

CCXVIII.)

(Ediktal-Ladung.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der erbliche Herr Reichs-Rath Maximilian Graf von Gravenreuth auf Affing ic. ic. hat das ihm aus dem Nachlasse seiner Mutter, der Frau Gräfin Eleonore von Gravenreuth eigenthümlich zugefallene, in der Ludwigs-Strasse zu München gelegene Haus Nro. 4. zur Einverleibung in den Fideicommiß-Verband bestimmt. Nach Anordnung in §. 26 des Ediktes über die Familien-Fidei-Commisse vom 26. May 1818 werden demnach diejenigen unbekannten Gläubiger, welche etwa hinsichtlich dieses Hauses persönliche oder hypothekarische Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieselben in einem präklusiven Termin von 6 Monaten a dato um so gewisser zur Kenntniß des unterfertigten Gerichts-Hofes zu bringen, als nach Ablauf dieses Termines das gedachte Haus als ein Familien-Fideicommiß mit der Folge würde immatrikulirt werden, daß sich wegen der nicht zur Anzeige gekommenen Foderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder an die Früchte des Fideicommisses, und zwar erst im Nachgange der innerhalb des Termines angemeldeten Foderungen, solle gehalten werden können.

Neuburg den 20ten May 1836.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Sekretär Lamminit.

CCXIX.) ad Nrm. 21617.

An
sämtliche Land- und gutsherrlichen Gerichte, Pfarrern und Gemeinde-Vorstehern des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ausfertigung und Aufbewahrung der Tauf- Trauungs- und Sterbmatrikel-Auszüge für die Land-Gemeinden betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Vollzug der neuesten Anordnung vom 10ten May d. J. obigen Betreffs hat für das Etats-Jahr $18\frac{3}{3}$ zu beginnen.

Augsburg den 29ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXX.) ad Nrm. 22,400.

(Die Termine für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen und für die damit zusammenhängenden periodischen Arbeiten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 16ten Dezember vorigen Jahres (Beylage zu Nr. 52. des Kreis-Intelligenz-Blattes) kommt im VIIIten Absatze nachstehende Bestimmung vor:

„Gleiche Uebersichten wie die Land-Gemeinden, Landstiftungs- und Kirchen-Verwaltungen stellen in der ersten Hälfte des Monats May auch die Magistrate her, ohne Unterschied, ob bis dahin ihre Rechnungen beschieden sind, oder nicht? Sind sie beschieden, so werden die Ziffer nach den Resultaten des Bescheides eingetragen, — sind sie nicht beschieden, nach den Resultaten der in Druck gegebenen Bekanntmachung. Auch diese Uebersichten müssen gleichfalls bis zum 15ten May zur kgl. Regierung einbefördert werden."

„(Ministerial-Entschließung vom 22ten „April 1831. - Kreis-Intelligenz-Blatt „Seite 676. - Ministerial-Entschließung „vom 14ten July 1835. - Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 1166.")

Auf Veranlassung eines neueren höchsten Ministerial-Rescripts vom 25ten May d. Js. und im Sinne jener oben allegirten älteren Ministerial-Entschließungen wird hiemit diese ganze Vorschrift denjenigen Magistraten, Städtischen und Marktischen Kirchen-Verwaltungen erlassen, welche bereits die Lokal-Bekanntmachungen ihrer Rechnungs-Ergebnisse die sie nach Absatz V. jener Bekanntmachung längstens bis Mitte Februars in 4 Exemplarien einsenden, ganz in der nämlichen Form verfaßt haben, wie sie für die Uebersichten vorgeschrieben ist.

Doch haben sie, was die Stiftungs-Rechnungen betrift, neben den Lokal-Bekanntmachungen d. i. Spezial-Uebersichten noch die in dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 13ten July 1835 angeordneten drey Gesammt-Uebersichten der sämtlichen Cultus-, sämtlichen Unterrichts-, und sämtlichen Wohlthätigkeits-Stiftungen (S. 31. jener Beylage zu Nr. 52. des vorigen Kreis-Intelligenz-Blattes) binnen 8 Tagen nachzutragen, und künftig jedes Jahr gleichzeitig mit den Lokal-Bekanntmachungen, also längstens bis Mitte Februars einzuschicken.

Augsburg den 3ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXI.) ad Nrm. 22060.

(Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche der lithographirten Regierungs-Ausschreibung vom 3ten August vorigen Jahrs obigen Betreffs noch nicht entsprochen, und auch keine Termins-Verlängerung erwirkt haben, werden hiermit aufgefodert, längstens binnen drey Wochen bey Vermeidung von Ordnungsstrafen die Duplikate der genehmigten Forstwirthschafts-Pläne mit der Abschrift der kuratorischen Genehmigung oder Modification, und das Verzeichniß der Individuen, welchen die technische Leitung

dieser Waldungen übertragen ist, hieher einzusenden.

Augsburg am 31ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXII.) ad Nrm. 22007.

An

die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „über die wunderbare Medaille, von der unbefleckten Empfängniß Mariä", nebst dieser Medaille betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten v. Mts., unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift mit der dazu gehörigen Medaille bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 1ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXIII.) ad Nrm. 21922.

(Das Ergebniß der Kollekte für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der am 7ten July 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1835 St. XXVIII. Seite 1041 ad Num. 25475) für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau, kgl. Landgerichts Weilheim im Isarkreise, ausgeschriebenen Sammlung, wird durch nachfolgende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 30ten May 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

der von den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises eingegangenen freiwilligen Beyträge für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Murnau, kgl. Landgerichts Weilheim im Isarkreise.

A. Landgerichte:

1.) Aichach 81 fl. 45 kr.; 2.) Buchloe 68 fl. 27 kr.; 3.) Burgau 20 fl. 3 kr.; 4.) Dillingen 50 fl. 9 kr. 2 hl.; 5.) Donauwörth 28 fl. 33 kr. 2 hl.; 6.) Friedberg 75 fl. 54 kr. 2 hl.; 7.) Füssen 27 fl. 27 kr. 1 hl.; 8.) Göggingen 87 fl. 19 kr. 1 hl.; 9.) Grönenbach 102 fl. 42 kr. 3 hl.; 10.) Günzburg 31 fl. 59 kr. 3 hl.; 11.) Höchstädt 48 fl. 13 kr.; 12.) Illertissen 41 fl. 20 kr. 2 hl.; 13.) Immenstadt 94 fl. 56 kr. 2 hl.; 14.) Kaufbeuern 39 fl. 49 kr. 2 hl.; 15.) Kempten 73 fl. 35 kr.; 16.) Lauingen 13 fl. 9 kr.; 17.) Lindau 39 fl. 59 kr. 2 hl.; 18.) Mindelheim 108 fl. 24 kr. 2 hl.; 19.) Neuburg 26 fl. 17 kr. 1 hl.; 20.) Oberdorf 58 fl. 9 kr.; 21.) Obergünzburg 80 fl.; 22.) Ottobeuern 96 fl. 33 kr. 3 hl.; 23.) Rain 40 fl. 47 kr. 2 hl.; 24.) Roggenburg 41 fl. 26 kr.; 25.) Schrobenhausen 38 fl. 44 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 50 fl. 47 kr.; 27.) Sonthofen 75 fl. 42 kr.; 28.) Türkheim 72 fl. 41 kr. 2 hl.; 29.) Ursberg 70 fl. 2 kr.; 30.) Weiler 145 fl. 14 kr.; 31.) Wertingen 66 fl. 13 kr.; 32.) Zusmarshausen 62 fl. 30 kr. 2 hl.

B. Stadt-Magistrate:

33.) Augsburg 242 fl. 43 kr. ½ hl.; 34.) Kaufbeuern 43 fl. 48 kr. 2 hl.; 35.) Kempten 5 fl.; 36.) Lindau 25 fl. 14 kr. 2 hl.; 37.) Memmingen 38 fl. 28 kr.; 38.) Neuburg 3 fl. 28 kr. 3 hl.

C. Herrschafts-Gerichte:

39.) Babenhausen 16 fl. 12 kr.; 40.) Burheim 2 fl. 21 kr.; 41.) Edelstetten 2 fl. 42 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. 6 fl. 3 kr.; 43.) Nordendorf 1 fl.; 44.) Weissenhorn 12 fl. 53 kr.

D. Durch Privat-Sammlungen in der Stadt Augsburg von den Gemeinde-Gliedern:

a) Von St. Anna 178 fl.; und b) vom heiligen Kreuz 35 fl.

Gesammt-Summa 2574 fl. 41 kr. 3½ hl.

CCXXIV.)

(Die Konkurs-Prüfung für das katholische Prediger Amt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch kgl. allerhöchste Entschließung vom 6ten May l. J. ist eine Prüfung für katholische Kandidaten des Prediger-Amts anbefohlen. Diese Prüfung wird am Mondtag den 18ten July im Regierungs-Gebäude Statt finden, und haben hieran die Kandidaten der Diözese München, Augsburg und Passau Theil zu nehmen. Die Concurrenten haben ihre Zulassungs-Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen spätestens bis letzten Juny l. Js. bey unterfertigter Stelle einzureichen, und am Tage des Anfanges der Prüfung sich persönlich mit Vorweisung des Admissions-Dekretes zu melden.

Hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Zeugnisse und übrigen Belege wird auf die dießseitigen Ausschreibungen v. 14ten März 1828. (Isar-Kreis-Blatt 1828. pag. 193.), dann vom 21ten März 1830. (Kr.-Bl. 1830. pag. 273) hingewiesen, wobey noch zu bemerken ist, daß jeder Concurrent durch ein ärztliches Zeugniß die Tauglichkeit zur Versehung einer eigenen Prediger-Stelle, und daß er an keinem körperlichen zum Prediger bleibend untauglich machenden Gebrechen leide, nachzuweisen habe.

München den 23ten May 1836.

Königliche Regierung des Isar-Kreises.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

Hecht.

CCXXV.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Urfersheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mandel kam die Pfarrey Urfersheim Dekanats Windsheim, in Erledigung; welches zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der im Jahr 1830 definitiv abgeschlossenen Fassion, ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Geld 55 fl.; b) an Naturalien 2 Schffl. 5⅓½ Mtz. Korn à 10 fl. = 29 fl. 47½ kr.; 5 Schffl. 3⅔½ Mtz. Haber à 4 fl. = 22 fl. 31¼ kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Geld 5 fl. 4½ kr. 3) aus Gemeinde-Kassen: a) an baarem Geld 1 fl. 15 kr.; an Naturalien 10 Klftr. Holz, halb hartes, halb weiches 37 fl. 30 kr.;

600 Wellen à 1 fl. 30 kr. = 9 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude Nutz-Anschlag der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anschlag von 7½ Tagwerk Aecker 100 fl.; 2½ Tgw. Wiesen 60 fl.; ½ Tgw. Garten 6 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α.) in Geld 5 fl. 5 kr.; β.) in Naturalien 5 Schffl. 2 Mtz. Korn à 10 fl. = 53 fl. 20 kr.; 18 Schffl. 4 Metz. Dinkel à 5 fl. = 93 fl. 20 kr.; b) unständige Abgaben: an Laudemien rc 27 fl. 18 kr.; 2.) Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 24 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Weide-Rechts 5 fl. 30 kr.; 4.) an Forst-Rechten, bestehend aus 1¼ Klft. Holz nebst Wellen 8 fl. 45 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 20 fl. 45 kr. Summa 568 fl. 35¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 19 fl. 43¾ kr. Verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag von 548 fl. 51½ kr., wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 28ten May 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 28ten May d. J. die durch die gebetene Versetzung des bisherigen IIten Assessors des k. Land-Gerichts Illertissen Friedrich Wilhelm v. Ammon als Aktuar des Landgerichts Pegnitz erledigte IIte Assessors-Stelle zu Illertissen dem Raths-Accessisten des k. Appellations-Gerichts für den Regen-Kreis, und dermaligen Funktionär des k. Landgerichts Nabburg Joseph Franz allergnädigst zu verleihen geruht.

Ferner haben Seine Majestät der König unterm 29ten May d. J. allergnädigst beschlossen:

1.) auf die durch den Todfall des Assessors Kestner erledigte Ite Assessors-Stelle des k. Land-Gerichts Günzburg den bisherigen Iten Assessor zu Türkheim Thadäus Liebl seinem alleruntertänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen;

2.) als Iten Assessor des k. Landgerichts Türkheim den dortigen IIten Assessor Karl August Höfl seiner Bitte entsprechend zu befördern;

3.) auf die IIte Assessors-Stelle des k. Land-Gerichts Türkheim den IIten Assessor des k. Land-Gerichts Schrobenhausen Adolph Henne nach seinem Ansuchen zu versetzen;

4.) an die durch den Tod des Assessors Urban erledigte Ite Assessors-Stelle des k. Landgerichts Aichach den dortigen bisherigen IIten Assessor Andreas Lonich, und

5.) in die IIte Assessors-Stelle des nämlichen Landgerichts den bisherigen Aktuar daselbst Joseph Zeiler vorrücken zu lassen;

6.) als IIten Assessor des k. Landgerichts Schrobenhausen den Appellations-Gerichts-Accessisten und Landgerichts-Funktionär Georg Wollert zu Mühldorf, und

7.) als Aktuar des k. Landgerichts Aichach den geprüften Rechts-Praktikanten Christoph Weinmann, dermal bey dem Herrschafts-Gerichte Hohen-Aschau allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 19ten May d. J. dem Priester Hitzler, Benefiziaten in Burk, Landgerichts Ursberg, unter Berücksichtigung des Personal-Vorschlages des Herrn Bischofs von Augsburg die Pfarrey Lengenfeld, Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20ten May d. J. dem Priester Franz Xaver Lechner, Pfarr-Vikar in Utting, Landgerichts Landsberg, die Pfarrey Staufen, Landgerichts Lauingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Gemäß Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, vom 23ten May d. J. wurde dem Priester Wendelin Brenner, Kaplaney-Benefiziaten in Lauingen, nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde das Kaplaney-Benefizium zu St. Andreas in Lauingen verliehen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

234.) praes. den $\frac{3}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Goßner, Söldner zu Hasberg und seine Ehefrau Elisabetha Goßner, geborene Konrad haben die zwischen ihnen durch Ehe-Vertrag vom 15ten Oktober 1834 abgeschlossenen Güter-Gemeinschaft durch gegenseitige Uebereinkunft wieder aufgehoben, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mindelheim am 14ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Vorst. leg. abwes.
Abt, I. Assessor.

235.) praes. den $\frac{3}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Paul Gnand'sche Säcklers-Anwesen dahier wird auf wiederholtes Andringen der Hypothekar-Gläubiger, nachdem sich bei der am 25ten April d. J. festgesetzten Verkaufs-Tagsfahrt kein Käufer gemeldet hat, im Wege der Versteigerung öffentlich, und zwar das Drittemal verkauft. Zu diesem Zwecke wird auf Mondtag den 27. Juny Vormittags 10 bis 12 Uhr Tagsfahrt mit dem Anhange angesetzt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth an den Meistbiethenden erfolgen werde.

Bezüglich der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 10. Februar und 31. März d. J., wie sie in dem Kreis-Blatt Nro. 8 und 16, in dem Neuburger Wochen-Blatt Nro. 8 und 16, und in der Augsburger ordinären Post-Zeitung Nro. 27 und 105 enthalten ist, bezogen, und nur noch bemerkt, daß das ganze Anwesen auf 1478 fl. eingewerthet sey.

Donauwörth am 16ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

236.) praes. den $\frac{V}{3}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der am 25. v. M. anberaumten Verkaufs-Tagsfahrt des Alois Fröschl'schen Besitzthums zu Reichertshofen kein Käufer erschienen ist; so wird dasselbe auf Antrag der Kreditorschaft dem zweitmaligen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Mondtag den 20ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzley Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber andurch wiederholt eingeladen werden, und wobei sich auf das Ausschreiben vom 18. März d. Js. bezogen wird.

Neuburg am 16. May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

237.) b.) praes. den 27/5 36.

(Jagd-Verpachtung.)

Auf den Grund einer höchsten Verfügung der königlichen Regierung für den Oberdonau-Kreis, Kammer der Finanzen, de dato Augsburg den 23ten April d. J., soll die seit einigen Jahren auf Regie betriebene königliche Jagd-Revier Welden einer neuerlichen Verpachtung im Aufstriche unterstellt werden.

Zu dieser Verhandlung hat man den 8ten Juny d. J. in der königl. Rentamts-Kanzley zu Zusmarshausen Morgens von 9 bis Mittags 12 Uhr bestimmt, und ladet somit Jagdpachtfähige Liebhaber mit der Bemerkung dazu ein, daß diejenigen, welche vorher diesen Jagd-Bezirk einzusehen wünschen, sich an den königlichen Revierförster Baur in Welden zu wenden haben.

Am 18ten May 1836.

Königl. Rentamt Zusmarshausen.	K. Forst-Verwaltung Weisingen.
Bach, königl. Rentbeamter.	v. Krafft, kgl. Forst-Verwalter.

238.) praes. den 28/5 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Die am 8. September 1835 in öffentlichen Blättern erlassene Aufforderung wegen der von Johann Mayer von Illertissen über einen dem Max Mayer von Altenstadt überwiesenen und nachher bezahlten Kaufschilling per 700 oder 718 fl. ausgestellten Urkunde, hat bis jetzt zu einem gewünschten Resultate nicht geführt. Da diese Urkunde in der festgesetzten Zeit nicht vorgewiesen wurde; so wird sie der ergangenen Warnung gemäß, als kraftlos erklärt.

Illertissen am 19. May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

239.) praes. den 3/6 36.

(Haber- und Wein-Verkauf.)

Am Samstage den 25ten Juny d. Js. Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 40 Schäffel Haber in Parthien zu 5 bis 10 Schäffeln, und nach Endigung dieser Verhandlung ungefähr 200 bayerische Eimer 1835ger Wein, den Eimer zu 64 Maaß gerechnet, in Parthien zu 5 bis 10 Eimern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der kgl. Regierung in Augsburg versteigert.

Zu diesen Verkaufs-Verhandlungen ladet die Kaufsliebhaber hiemit ein

Lindau den 21ten May 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

240.) praes. den 2/6 36.

(Edikttal-Ladung.)

Seit dem russischen Feld-Zuge 1812 werden die Soldaten;

1.) Johann Michael Hausmann vom Fuhr-Wesen,

2.) Joseph Seraphin Michael Maisch,

3.) Ulrich Maisch – beyde vom nunmehrigen Regimente de la Motte,

4.) Joseph Gabriel Hintermair, ebenfalls vom nunmehrigen Regimente de la Motte,

5.) Johann Sebastian Eckard vom gleichen Regimente,

6.) Xaver Eckard vom ehemaligen 4ten leichten Infanterie-Bataillon Theobald; – sämtliche von Donau-Altheim gebürtig, vermißt.

Auf Anrufen ihrer nächsten Verwandten werden dieselben, oder ihre allenfallsige Deszendenten aufgefodert, sich innerhalb 6 Monaten um

so gewisser bey dem unterzeichneten k. Landgerichte zu melden, als sonst der Bitte ihrer Verwandten gemäß, ihnen das betreffende Vermögen, und zwar ad 1 mit 200 fl., ad 2 mit 40 fl., ad 3 mit 240 fl., ad 4 mit 250 fl., ad 5 mit 200 fl., ad 6 mit 200 fl., gegen Caution zu übergeben, entsprochen werden wird.

Dilingen am 17ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

241.) praes. den $\frac{23}{5}$ 36.

(Edikttal-Ladung.)

Jakob Kerler hinterlassener Sohn des Johann Georg Kerler, Weißgerbers dahier, geboren den 13ten April 1776, befindet sich seit mehr als 30 Jahren in fremden Landen unbekannten Aufenthaltsortes.

Derselbe oder seine Leibes-Erben werden aufgefodert, binnen achtzehn Wochen zu erscheinen, und das bisher vormundschaftlich verwaltetes Vermögen von 206 fl. in Empfang zu nehmen, bei Vermeidung, daß Jakob Kerler für tod erklärt, und sein Vermögen an seinen Bruder Johann Melchior Kerler auf 5 Jahre gegen Kaution, nachher aber ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Memmingen den 20ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

242.) praes. den $\frac{30}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Vermöge k. Regierungs-Rescripts vom 5ten May 1836 wurde die Erbauung eines neuen Schul-Hauses in Köngetried allerhöchsten Orts genehmigt, und die Ausführung dieses Baues anbefohlen.

Dieser Bau unterliegt der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden, welche künftigen Donnerstag den 16ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley vorgenommen wird.

Der Bau-Plan, die Kosten-Voranschläge, und die Bau-Bedingnisse können täglich bey dem unterfertigten Landgerichte eingesehen werden, und es wird hier nur noch bemerkt, daß der Bau-Unternehmer in so ferne er dahier nicht hinlänglich bekannt seyn sollte, sich vor der Versteigerung über seine Gewerbs-Berechtigung, und über seine Befähigung als ein geschickter Meister, und zur hinlänglichen Cautions-Leistung legal auszuweisen habe.

Mindelheim am 26ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

243.) praes. den $\frac{1}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In Gemäßheit einer Entschließung der k. Regierung des Oberdonau-Kreises vom 26ten v. M. wird der zu dem ehemaligen Straf-Arbeits-Hause dahier gehörige Holz-Stadel, unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für Staats-Realitäten-Verkäufe den 25ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley dahier vorbehaltlich höchster Genehmigung öffentlich versteigert. Gleichzeitig wird diese Realität auch auf 3 oder 6 Jahre zur Verpachtung angeboten, und beide Verhandlungen werden in Verbindung vollzogen.

Kaufs-Liebhaber werden mit der Bemerkung eingeladen, daß fraglicher Holz-Stadel vor dem Verkaufe zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Buchloe den 26ten May 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Eberle, Rentbeamter.

244.) praes. den 30/5 36.

(Jagd-Verpachtung.)

In Folge königlicher Entschließung der Regierung des Ober-Donau-Kreises Kammer der Finanzen vom 7ten d. Mts. ad Nr. 10110 werden auf der Grundlage der allerhöchsten Jagdpacht-Verordnungen vom 3ten May 1829 und 21ten July 1834 Nro. 8214 die zur königl. Forst-Revier Weißensberg gehörigen, von den Gemeinden des königlichen Landgerichts-Bezirkes Lindau bisher in Pacht gehabten zwey kgl. Jagd-Distrikte Mollenberg und Ober-Reitnau, Montags den 27ten Juny von den unterfertigten Aemtern zuerst theilweise, dann mitsammen öffentlich verpachtet.

Pachtfähige Jagd-Liebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, am benannten Tage früh 10 Uhr in der kgl. Rentamts-Kanzley zu Lindau sich einzufinden, wo zur bezeichneten Stunde diese Jagd-Pacht-Verhandlung beginnt.

Der k. Revier-Förster Mayr zu Lindau wurde übrigens angewiesen, auf Verlangen die Grenzen diese Jagd-Distrikte vorzuweisen, und alle nöthigen Aufschlüße über dieselben zu ertheilen.

Den 28ten May 1836.

Königl. Rentamt Lindau.	Königl. Forstamt Immenstadt.
Dr. Roth, Rentbeamter.	Widder, Forstmeister.

245.) a.) praes. den 28/5 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten werden hiermit Johann David Biller, geboren den 4ten May 1781, ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Martin Biller dahier und seiner Ehefrau Dorothea Elisabetha gebornen Haller, welcher David Biller schon seit dem August 1803 landesabwesend ist, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben vorgeladen und aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte persönlich zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Johann David Biller für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

246.) praes. den 2/6 36.

(Diebstahls-Anzeige.)

In der Nacht vom Samstag den 21ten auf Sonntag den 22ten d. Mts. wurden aus einem auf freyem Felde stehenden Schäfer-Karren durch gewaltthätiges Aufbrechen der kleinen Thüre an demselben, folgende Gegenstände entwendet: a.) ein altes Lein-Tuch geschätzt zu 20 kr.; b.) ein mit einer weiß und blau gestreiften Zieche überzogenes Oberbett zu 15 fl.; c.) ein mit einer weiß und roth gestreiften Zieche überzogenes Kopf-Kissen zu 2 fl.; d.) ½ Pf. Schaf-Wolle zu 20 kr. Sämtliche Behörden werden ersucht, sowohl auf diese Gegenstände,

als auch auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter amtliche Spähe zu halten, und im Entdeckungs-Falle Anzeige anher zu erstatten.

Memmingen den 31ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

256.)

(Ankündigung.)

In den nächsten Wochen verläßt die Presse und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen: (Augsburg durch die Matth. Rieger'sche Buchhandlung)

„v. Wendt Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses, IIIten Bandes Ite Abtheilung" auch unter dem Titel: „Vollständige Darstellung des bayerischen Verfahrens in administrativ-contentiösen Rechts-Sachen." (Circa 32 Bogen in gr. 8.)

Durch höchste Rescripte der kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 19ten und 22ten Oktober 1835, ist die Anschaffung der ersten beiden Bände zweiter Auflage dieses Handbuchs den Gerichten gestattet, und durch die Bezeichnung: „einer wesentlich verbesserten Auflage" auch empfohlen.

Der gegenwärtige ergänzende dritte Band ist ein Werk, welches als wirkliche bayrische Gerichts-Ordnung in administrativ-contentiösen Rechts-Sachen betrachtet werden kann und muß, da der Herr Verfasser auch hier wieder ganz genau den Inhalt, und selbst, so viel möglich, die Worte der vorhandenen Gesetze, Verordnungen und Rescripte, deren über tausend benützt sind, systematisch geordnet, und treu wiedergegeben hat, eine Gerichts-Ordnung für administrativ-contentiöse Rechts-Sachen aber bisher noch nicht vorhanden war, obgleich ältere Verordnungen eine solche nennen, worunter sie jedoch nur den Inhalt einzelner dahin bezüglicher Mandate verstehen, die sich bisher noch nirgends vollständig gesammelt und systematisch dargestellt fanden.

Dieses Werk entspricht daher einem lang gefühlten Bedürfniß und wird, wie sich jeder bey näherer Kenntniß überzeugen kann, durch keine der neuern Sammlungen und Schriften über den bayerischen Civil-Prozeß entbehrlich gemacht.

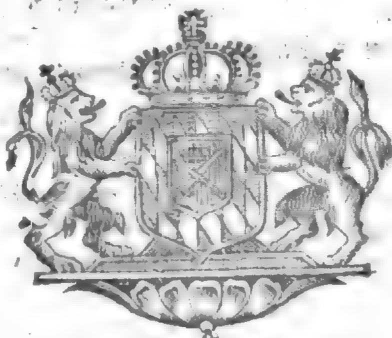
Nürnberg den 18ten May 1836.

Riegel und Wießner in Nürnberg.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28 Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 30. Mai 1836.	Pap.	Geld	Den 4. Juni 1836.	Pap.	Geld
Obligat. á 4% m. Coup.		101⅞	Obligat. à 4% m. Coup.		101⅞	Obligat. á 4% m. Coup.		101⅞
detto á 3½% "		100¼	detto à 3½% "	101½	100½	detto à 3½% "		100¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	41½	40	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	41½		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	40½	

Königlich - Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 24.

Augsburg, den 13ten Juny 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCXXVI.) ad Nrm. 22519.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Aufsicht auf Fremde betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die jüngst kundgegebene Anleitung für den Dienst der Gemeinde-Vorsteher bestimmt §. 20:

„wenn Fremde, d. h. Nicht-Angehörige „der Gemeinde, sie mögen in der Ge„meinde bekannt oder nicht bekannt seyn, „bey den Wirthen oder bey Privaten sich „aufhalten, müssen dieselben, wenn sie in „der Gemeinde übernachten, dem Vorste„her angezeigt werden;"

dann §. 23:

„will ein Fremder in der Gemeinde über„nachten, oder überhaupt länger als „24 Stunden sich aufhalten; so muß der„jenige Wirth oder Gemeinde-Inwohner, „bey welchem er sich aufhält, für ihn ei„nen Aufenthalts-Schein beym Gemeinde„Vorsteher erholen."

Die allerhöchste Verordnung vom 28ten November 1816 über Bettler und Landstreicher aber setzt fest: Art. 11:

„eine Arrest-Strafe von 1 bis 3 Tagen, „oder eine Geld-Buße von 3 bis 10 fl. „haben diejenigen zu erleiden, welche ohne „Anzeige bey der Obrigkeit Bettlern und „Landstreichern Herberge geben, sonstiges „herrenloses und verdächtiges Gesindel „bey sich aufnehmen, Dienstboten ohne „Zeugnisse und Vorweise, oder Hand„werks-Gesellen ohne Wander-Bücher „dingen und einstellen, oder in eben der „Art aus Dienst und Arbeit wieder ent„lassen, oder deren Entweichung ver„schweigen."

„Gleicher Strafe sind unterworfen: „Wirthe, welche unbekannte Personen, „deren Gewerb und Absichten verdächtig „sind, nicht bey der Obrigkeit anmelden, „oder überhaupt die Vorschriften vernach„läßigen, die sie rücksichtlich der Fremden „zu beobachten haben."

Da diese Bestimmungen von hoher Wichtigkeit für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und wiederholt schon kund gegeben sind, gleichwohl aber nicht selten von Privaten, wie von den Inhabern von Wirthschaften auf dem Lande, noch immer unbeachtet belassen werden: so erhalten sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises den Auftrag, nach erneuerter Verkündung ihre Aufrechthaltung mit der ganzen Strenge der Gesetze bey eigener Verantwortung zu handhaben.

Augsburg den 5ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXVII.) ad Nrm. 11503.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grund-Steuer-Kataster in dem Polizey-Bezirke Höchstädt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Grund-Steuer-Gesetz vom 15ten August 1828 in den §. §. 85 bis 111, in Verbindung mit dem §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834 über Abänderung des §. 114 des vorerwähnten Grund-Steuer-Gesetzes enthalten die genauern Bestimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grund-Steuer-Kataster gestattet ist, oder nicht, – und bezeichnen zugleich die Zeit-Perioden, innerhalb deren sie erhoben werden muß, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Nach vorausgegangener vollständiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataster für den Polizey-Bezirk des königl. Landgerichts Höchstädt, und nach geschehener Aushändigung der Kataster-Auszüge an die sämtlichen Steuer-Pflichtigen hat diese Distrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präklusiven Termin zur Anbringung der Reklamationen gegen das Grund-Steuer-Kataster in nachstehender Weise förmlich zu proklamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Höchstädt beginne der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1ten May 1836, und dauert:

a.) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation bis zum 31ten July 1837 einschlüssig;

b.) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und anderen nutzbaren Rechten jeder Art, zu deren Anbringung eine unerstrecklich Frist von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt ist, wo der unter a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 1ten August 1837 bis zum 31ten July 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke sind bey dem kgl. Landgerichte Höchstädt als der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bey dem königl. Rentamte Höchstädt anzubringen.

III.

Nachdem die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind; so werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beschwerden nunmehr eröffneten Protokolle geschlossen, und weitere dießfallsige Anmeldungen nicht mehr angehört und zugelassen werden.

Nur Ausnahmsweise gestatten die gesetzlichen Bestimmungen, daß nachher noch die Beschwerden:

a.) gegen eine fehlerhafte Messung, und

b.) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataster-Sätze Berücksichtigung finden sollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Bestimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angesetzte Steuer-Größen auf den entsprechenden höhern Betrag gestellt werden müßen.

Vorstehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCXXVIII.) ad Nrm. 22993.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Flur-Wache betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey dem Einflusse, welchen eine gut bestellte Flur-Wache auf die ganz entsprechende Handhabung der Feld-Polizey äußert, wird es zur dringenden Anfoderung, die Flur-Wachen in den Gemeinden geordnet herzustellen.

Sämtliche Polizey-Behörden haben daher das Erfoderliche ohne Aufschub einzuleiten.

Sie werden dabey die Bestimmungen der unterm 20ten v. Mts. kund gegebenen Anleitung zur Handhabung der Feld-Polizey (Beilage zu Nr. 22 des Kreis-Intelligenz-Blattes) §. 162 mit §. 164 zu Grund legen, die Befähigung derjenigen Personen,

denen die Flur-Wache schon dermal anvertraut ist, oder künftig übertragen werden will, strenge prüfen, die befähigten Flur-Wächter mit angemessenen Instruktionen versehen, und mit Nachdruck darauf bestehen, daß dieser Dienst in den Gemeinden gewissenhaft pünktlich vollzogen werde.

Der zum Flur-Schutze Aufgestellte hat vor dem ihm vorgesetzten Stadt-, Land-, oder gutsherrlichen Gerichte seine Aufstellung nachzuweisen und sofort folgenden Eid zu schwören:

„daß er alle Feld-Frevel, welche in dem „ihm anvertrauten Flur-Bezirke vorfallen „und zu seiner Kenntniß kommen, mit al„ler Treue, Wahrheit und Gewissenhaf„tigkeit anzeigen, und was er über die „That-Umstände der Uebertretung, und „über deren Urheber, Theilnehmer u. s. w. „aus eigener Wahrnehmung kenne, oder „durch fremde Mittheilung erfahren habe, „mit genauer Unterscheidung angeben „wolle".

Unerläßlich jedem Flur-Wächter ist die regelmäßige Führung eines Frevel-Registers.

Dieses Register soll in tabellarischer Form (S. die Beilage) enthalten:

1.) die fortlaufende Ordnungs-Nummer; 2.) das Datum der Betretung oder der Entdeckung des Frevels; 3.) die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthalts-Orts 4.) die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Orts, wann und wo er geschah, und der Umstände, die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungs-Grund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Flur-Wächters, oder fremde Angabe zum Grunde liege; ferner die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände; 5.) Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweis-Mittel; 6.) Angabe des beschädigten Feld-Eigenthümers; 7.) eine besondere Columne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

Der Flur-Wächter hat die entdeckten Uebertretungen täglich in das Frevel-Register einzutragen.

Das Original-Register muß in Land-Gemeinden dem Gemeinde-Ausschusse am Tage der Feld-Rüge-Verhandlung vorgelegt werden.

Ueberschreitet ein Frevel die Zuständigkeit des Gemeinde-Ausschusses (§. 142 der Dienstes-Anleitung) so ist ein Auszug aus dem Frevel-Register mittels der Unterschrift des Flur-Wächters beglaubiget, der vorgesetzten Polizey-Behörde ohne Aufschub zuzustellen.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Beilage.

Formular eines Frevel-Registers.

Nummer.	Datum des Frevels.	Bezeichnung des Frevlers, Beschreibung des Frevels, und der Umstände; Angabe der etwa gepfändeten Gegenstände, der Zeugen und Beweis-Mittel u. s. w.	Angabe des beschädigten Feld-Besitzers.	Anmerkungen und Nachträge.

CCXXIX.) ad Nrm. 22821.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Einsendung der Toden-Scheine der in Bayern verstorbenen französischen Staats-Angehörigen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im Anlasse mehrerer Aemter-Berichte wird den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung, und erfoderlichen Falles zur Verständigung der Pfarr-Aemter als Entschließung eröffnet: daß die Bekanntmachung vom 13ten April d. Js. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 465) hinsichtlich der Vergangenheit nur die Einsendung der seit dem 5. April d. Js., – dem Tage des Erlasses des höchsten k. Ministerial-Reskripts, – in Bayern bereits verstorbenen französischen Staats-Angehörigen verfügt habe, und Fehl-Anzeigen für die Vergangenheit und Zukunft nicht gefodert seyen, entgegen aber eintretenden Falls die ungesäumte Vorlage der Toden-Scheine gewärtiget werde.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXX.) ad Nrm. 22728.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Revision der Hausier-Patente für das Jahr 1836 betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Aus mehrfach vorgekommenen Fällen hat die unterfertigte Kreis-Stelle wahrgenommen, daß die Befugnisse der israelitischen Hausier-Händler nicht gehörig überwacht und dem unbefugten Hausier- und Noth-Handel nicht durchgreifende Maßregeln entgegen-

gesetzt werden, – daß insbesondere, wie sich aus den jüngsthin angefertigten Verzeichnissen über die Beschäftigung der israelitischen Jünglinge ergab, die israelitischen Hausier-Händler, ungeachtet der verweigerten Bewilligung, sich ihrer Söhne oder anderer Israeliten als eigentlicher Stellvertreter unter dem Vorwande des Bedürfnisses eines Waaren-Trägers bedienen, und in dieser Weise den Hausier-Handel nicht nur auf doppeltem Wege betreiben, sondern auch die jungen Leute von der Ergreifung nützlicher Erwerbe-Arten abhalten, und einem Handels-Zweige zuwenden, auf welchem dieselben nach dem klaren Sinne des Edikts vom 10ten Juny 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen betreffend, niemals zu einer Selbstständigkeit zu gelangen, hoffen dürfen; – daß ferner auch viele auf den ordentlichen Handel ansäßige Israeliten bey geringer Wachsamkeit der Polizey-Behörden zum Hausier-Handel greifen, und noch fortan sich der polizeylichen Einschreitung zu entziehen wissen.

Um nun den Polizey-Behörden die Aufsicht auf den Hausier-Handel zu erleichtern, nachdem die Verhältnisse der gemäß §. 20. des Edikts vom 10ten Juny 1813 auf den Hausier-Handel noch angewiesenen israelitischen Hausier-Väter für das Jahr 1836 einer allgemeinen Revision unterzogen worden sind; – sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, in nachstehender Uebersicht die für das Jahr 1836 patentisirten israelitischen Hausier-Händler nebst Bezeichnung der ihnen angewiesenen Hausier-Distrikte und Benennung der Waaren, mit welchen sie hausieren dürfen, dann der ihnen bewilligten Stellvertreter in der nachfolgenden Uebersicht öffentlich bekannt zu geben.

An sämtliche Polizey-Behörden des Kreises ergehen hiebey die Aufträge:

1.) diejenigen Gemeinde-Verwaltungen, wo der Hausier-Handel gestattet ist, zur namentlichen Bekanntmachung der innerhalb ihrer Gemeindeberechtigten Hausier-Händler an alle Orts-Bewohner anzuweisen;

und 2.) alle Gemeinden, wo der Hausier-Handel nicht gestattet ist, hievon besonders in Kenntniß zu setzen;

3.) die Gemeinde-Verwaltungen sind zur strengsten Wachsamkeit und zur unverzüglichen Anzeige der den Hausier-Handel treibenden, nicht-berechtigten Juden ernstlich aufzufodern und anzuhalten;

4.) jeder Gendarmerie-Station ist ein Verzeichniß der im Polizey-Bezirke zum Hausier-Handel Berechtigten unter der Auffoderung der unausgesetzten Wachsamkeit gegen die unberechtigten Hausier-Händler mitzutheilen;

5.) die zur Anzeige gebrachten unbefugten Hausier-Händler sind zur unnachsichtlichen Strafe zu ziehen, und die Heimaths-Behörden hievon in Kenntniß zu setzen;

6.) die wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse zur Strafe gezogenen patentisirten Hausier-Händler, sind entweder sogleich anher anzuzeigen, oder einstweilen vorzumerken, und bey der künftigen Vorlage der Hausier-Patente zur Anzeige zu bringen, um nach Umständen die Einziehung des Hausier-Patentes verfügen zu können.

7.) Der Vollzug der ad 1 bis 4 ertheilten Weisungen ist zu den Akten zu constatiren, um solche erfoderlichen Falles vorlegen zu können.

Augsburg den 7ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht
der Hausier-Händler, der Stellvertreter, der denselben angewiesenen Distrikte, und ihrer Waaren:

Für das Jahr 1836 sind im Oberdonau-Kreis zum Hausier-Handel berechtiget:

I.) In der Stadt Augsburg, (jedoch nur mit alten Gegenständen:)

Aus Kriegshaber:

1.) Samuel Löbschütz, (mit langen und kurzen Waaren und alten Kleidern.)

2.) Abraham Krumbacher, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

3.) Noah Kahn, (mit Schnitt-Waaren und altem Kupfer.)

4.) Leopold Paß, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

5.) Baruch Günzburger, unter Stellvertretung seines Sohnes Israel Günzburger, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und altem Kupfer.)

6.) Salomon Baur, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

7.) Karolina Lämmle, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Jakob Lämmle, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer); und

8.) Juda Gumbert, ohne Stellvertreter, (mit Schnitt-Waaren und altem Kupfer.)

Aus Pfersee:

9.) Benjamin Feltheimer, unter Stellvertretung des Moses Wolf Schüle von Pfersee, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

10.) Moses Schwarz, (mit alten Kleidern und altem Metall.)

11.) Isaak Hirschbaum, (mit langen und kurzen Waaren.)

12.) Sara Landauer, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren), und

13.) Max Günzburger, (mit Ellen-Waaren.)

Aus Schlipsheim:

14.) Jakob Löffler, (mit Schnitt-Waaren und altem Metall.)

15.) Regina Gruber, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Philipp Gruber, (mit Ellen-Waaren)

16.) Lazarus Groß, (mit Ellen-Waaren und altem Metall), und

17.) Karolina Gruber, Wittwe, unter Stellvertretung des Hirsch Höchberger von Binswangen, (mit Ellen-Waaren und alten Kleidern.)

Aus Steppach:

18.) Moses Hirschbaum, (mit Ellen-Waaren und altem Kupfer.)

19.) Gabriel Löbschütz, (mit Ellen-Waaren.)

20.) Theresia Veit, Wittwe, unter Stellvertretung des Jakob Lämmle von Steppach, (mit langen und kurzen Waaren und altem Kupfer.)

21.) Michael Mayer, (mit Ellen-Waaren.)

22.) Heinrich Gerstle, (mit Ellen-Waaren.)

23.) Abraham Mayer, (mit Ellen-Waaren und altem Kupfer.)

24.) Samuel Eppstein, (mit Ellen-Waaren und altem Kupfer.)

Bemerkung: In allen nachfolgenden Polizey-Distrikten sind die in denselben befindlichen Städte und Märkte ausgenommen.

II.) In dem Landgerichts-Bezirke Göggingen:

Sämtliche vorstehende 24 für den Bezirk Augsburg Berechtigte, und außerdem noch

Aus Fischach, (k. Ldg. Zusmarshausen):

25.) Abraham Fromm, (mit Ellen- und Rauh-Waaren, Vieh, Kupfer und Eisen.)

26) Lina Mändle, Wittwe, unter Stellvertretung des Emanuel Mändle, (mit Ellen-Baumwollen-Waaren, Kupfer und Roß-Haar.)

27.) Nathan Mayer, (mit Ellen-Waaren, Betten, Vieh, Häuten, Federn, Kupfer und Fohlen), und

28.) Elias Neuburger, (mit Ellen-Waaren, Häuten, Vieh, Fohlen und Betten.)

III.) In dem Landgerichts-Bezirke Zusmarshausen:

Aus Fischach:

1.) Jakob Bach, (mit Ellen-Waaren, altem Messing, Federn, Häuten und Vieh.)

2.) Isaak Deller, (mit Ellen-Baumwollen-Rauh-Waaren, Federn, Vieh und Häuten.)

3.) Salomon Deller, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Messing, Eisen, Federn, Häuten und Vieh.)

4.) Abraham Fromm, (mit Ellen- und Rauh-Waaren, Vieh, Kupfer und Eisen.)

5.) Herz Lämmle, (mit Rauh-Waaren, Eisen, Kupfer, Messing, Roßhaar, Vieh und Fohlen.)

6.) Rachel Lämmle, Wittwe, unter Stellvertretung des Isaak Mayer von Fischach; (mit Ellen-Baumwollen- und Seiden-Waaren.)

7.) Leopold Mändle, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Leder, Häuten und Vieh.)

8.) Lina Mändle, Wittwe, unter Stellvertretung des Emanuel Mändle von Fischach, (mit Ellen-Baumwollen-Waaren, Kupfer und Roß-Haar.)

9.) Nathan Mayer, (mit Ellen-Waaren, Betten, Vieh, Häuten, Federn, Kupfer und Fohlen.)

10.) Elias Neuburger, (mit Ellen-Waaren Häuten, Vieh, Fohlen, und Betten) und

11.) Isaak Silberschmid, (mit Ellen- und Rauh-Waaren, Kupfer, Leder, Häuten und Roß-Haar.)

IV. Im Landgerichts-Bezirke Wertingen:

Aus Binswangen:

1.) Bärle Butterwieser, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

2.) Klara Butterwieser, Wittwe unter Stellvertretung ihres Sohnes Moses Butterwieser, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Moses Hirsch Hayran, unter Stellvertretung des Jakob Gallinger von Binswangen (mit Ellen-Waaren.)

4.) Fanni Hechinger, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Löb Hechinger, (mit Ellen-Waaren.)

5.) David Höchstädter, (mit Ellen-Waaren und alten Kleidern.)

6.) Nathan Kronheimer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und alten Kleidern.)

7.) Maier Landauer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

8.) Mayer Löw Lauinger, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

9.) Sara Neuburger, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Mayer Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

10.) Jakob Ofner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

11.) Isaak Schreiber, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

12.) Katharina Steinharder, Wittwe, unter Stellvertretung des Raphael Heilbronner, von Binswangen, (mit Ellen-Waaren und altem Metall.)

13.) Magdalena Steinharder, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes David Steinharder, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

14.) Salomon Strauß, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

15.) Nathan Wallersteiner, (mit Ellen-Waaren, Häuten und bearbeitetem Leder.)

16.) Remele Wallersteiner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten), und

17.) Jakob Würtemberger; (mit Ellen-Waaren.)

Aus Buttenwiesen:

18.) Lazarus Baur, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

19.) Jakob Einhorn, (mit Ellen-, Wollen- und Baumwollen-Waaren, dann Leder.)

20.) Moses Graf, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

21.) Hirsch Horn, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

22.) Helene Horn, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Lazarus Horn, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Rauh-Waaren.)

23.) Abraham Kleiber, durch Stellvertretung des Zacharias Steidle von Buttenwiesen, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

24.) David Klopfer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

25.) Nathan Lamfromm, (mit detto.)

26.) Sybilla Lamfromm, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Leopold Lamfromm, (mit detto.)

27.) Alexander Leiter, durch Stellvertretung des Sohnes Bernhard Leiter, (mit detto.)

28.) Heinrich Leiter, (mit detto.)

29.) Leopold Leiter, (mit detto.)

30.) Abraham Miller, (mit detto.)

31.) Moses Reiter, (mit detto.)

32.) Jakob Rindskopf, (mit detto.)

33.) Michael Schnattinger, durch Stellvertretung des Jakob Schnattinger, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

34.) Joseph Steidle, (mit Ellen-Waaren und Häuten), und

35.) Zacharias Ullmann, (mit Leder.)

V. Im Landgerichts-Bezirke Dillingen:

A.) Aus Binswangen, k. Landgerichts Wertingen:

1.) Bärle Buttenwieser, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

2.) Klara Buttenwieser, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Moses Buttenwieser, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Fanny Hechinger, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Löb Hechinger, (mit Ellen-Waaren.)

4.) Nathan Kronheimer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und alten Kleidern.)

5.) Mayer Landauer, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

6.) Mayer Löb Lauinger, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

7.) Sara Neuburger, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Mayer Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

8.) Jakob Ofner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

9.) Isaak Schreiber, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

10.) Katharina Steinharder, Wittwe, durch Stellvertretung des Raphael Heilbronner von Binswangen, (mit Ellen-Waaren u. altem Metall.)

11.) Magdalene Steinharder, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes David Steinharder, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

12.) Nathan Wallersteiner, (mit Ellen-Waaren, Häuten und gearbeitetem Leder), und

13.) Remele Wallersteiner, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

B.) Aus Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg.

14.) Simon Mann, durch Stellvertretung seines Sohnes Oswald Mann, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

15.) Heinrich Landsberger, (mit Ellen-Waaren, Häuten und altem Metall) und

16.) David Hainsfurther, (mit langen und kurzen Waaren.)

VI. Im Landgerichts-Bezirke Höchstädt:

A.) Aus Binswangen, kgl. Landgerichts Wertingen:

1.) Moses Hirsch Haymann, durch Stellvertretung des Jakob Gallinger von Binswangen, (mit Ellen-Waaren.)

B.) Aus Buttenwiesen, kgl. Landgerichts Wertingen.

2.) Nathan Lamfromm, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Sybilla Lamfromm, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Leopold Lamfromm, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

4.) Moses Reiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Jakob Rindskopf, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

6.) Michael Schnattinger, durch Stellvertretung des Jakob Schnattinger von Buttenwiesen, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten), und

7.) Zacharias Ullmann, (mit Leder.)

VII. In dem Landgerichts-Bezirke Donauwörth:

Aus Buttenwiesen, k. Landgerichts Wertingen:

1.) Moses Graf, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

2.) Hirsch Horn, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

3.) Abraham Kleiber, durch Stellvertretung des Zacharias Steidle von Buttenwiesen, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

4.) Alexander Leiter durch Stellvertretung seines Sohnes Bernhard Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Heinrich Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten),

6.) Leopold Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten), und

7.) Joseph Steidle, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

VIII. In dem Bezirke des Herrschafts-Gerichts Nordendorf:

A.) Aus Binswangen, kgl. Landgerichts Wertingen:

1.) Salomon Strauß, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

B.) Aus Buttenwiesen, kgl. Landgerichts Wertingen:

2.) Lazarus Baur, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

3.) Jakob Einhorn, (mit Ellen-, Wollen- und Baumwollen-Waaren, dann Leder.)

4.) Moses Graf, mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Helene Horn, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Lazarus Horn, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Rauh-Waaren.)

6.) David Klopfer, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

7.) Alexander Leiter, unter Stellvertretung des Sohnes Bernhard Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

8.) Heinrich Leiter, (mit Ellen-Waaren und Häuten) und

9.) Leopold Leiter, mit Ellen-Waaren und Häuten.)

IX.) In dem Landgerichts-Bezirke Günzburg.

Aus Ichenhausen:

1.) Leopold Bacher, unter Stellvertretung seines Sohnes Abraham Bacher, (mit langen und kurzen Waaren, dann Hosen-Fellen.)

2.) David Bernheim, unter Stellvertretung seines Sohnes Tobias Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren.)

3.) Lazarus Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, dann Leder.)

4.) Nathan Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

5.) Zipper Bernheim, Wittwe, unter Stellvertetung des Moses Bleß von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

6.) Jakob Bleß, (mit langen und kurzen Waaren.)

7.) Antonie Burgauer, Wittwe, unter Stellvertretung des Falk Liebermann von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren.)

8.) Karoline Fischacher, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Jakob Fischacher, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

9.) Michael Gerstle, (mit langen und kurzen Waaren.)

10.) Abraham Gochsheimer unter Stellvertretung des Aloys Kissendorfer von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

11.) Samuel Gumper, (mit Ellen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

12.) Magdalena Gundelfinger, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Samson Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

13.) Samuel Gundelfinger, (mit Leder, Baum-Wollen- und Wollen-Waaren.)

14.) Simon Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren.)

15.) Fanni Händler, Wittwe, unter Stellvertretung des Simon Oettinger von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

16.) Isaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

17.) Julie Hänle, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Isaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

18.) Samuel Harburger unter Stellvertretung des Ulrich Hirsch Roßkamm von Ichenhausen, (mit Wollen- und Baumwollen-Waaren, Kupfer und Leder.)

19.) Isaak Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, Hosen-Leder, und Kupfer.)

20.) Hanna Heilbronner, Wittwe unter Stellvertretung ihres Sohnes Moses Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

21.) David Hainsfurther, (mit langen und kurzen Waaren.)

22.) Judith Heller, Wittwe, unter Stellvertretung des Jakob Seligmann von Ichenhausen, (mit Ellen-Wollen-Waaren und Häuten.)

23.) Isaak Heller, (mit langen und kurzen Waaren.)

24.) Salomon Hirlinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

25.) Israel Hirschberger, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

26.) Joseph Just, (mit Wollen- Baumwollen- Seiden- und Leinen-Waaren.)

27.) Esther Just, Wittwe, unter Stellvertretung des Gerson Just von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren, dann Kupfer.)

28.) Leopold Kahn, (mit Ellen-Waaren und altem Metall.)

29.) Samuel Kahn, (mit Ellen-Waaren.)

30.) Barbara Kissendorfer, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Israel Kissendorfer, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

31.) Benedikt Kleinnördlinger, unter Stellvertretung des Benjamin Kissendorfer von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren und altem Metall.)

32.) Regina Konstanzer, Wittwe, unter Stellvertretung des Heinrich Mann von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren.)

33.) Heinrich Koschland, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

34.) Gedione Koschland, Wittwe unter Stellvertretung des Sohns Nathan Koschland, (mit langen und kurzen Waaren.)

35.) Benedikt Landauer, unter Stellvertretung des Sohns Salomon Landauer, (mit Wollen= und Ellen=Waaren, Häuten und Kupfer.)

36.) Simon Mann, unter Stellvertretung des Sohns Oswald Mann, (mit Ellen=Waaren und Häuten.)

37.) Michael Marsdorfer, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

38.) Samuel Ottinger, (mit Baum= und Schaafwollen=Waaren, Kupfer und Häuten.)

39.) Raphael Preßburger, (mit langen und kurzen Waaren und altem Metall.)

40.) Salomon Roggenburger, unter Stellvertretung des Sohns Jeseias Roggenburger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

41.) Leopold Schmuser, (mit langen und kurzen Waaren.)

42.) Emanuel Steinheimer, unter Stellvertretung des Sohns Isaak Steinheimer, (mit Ellen=Waaren, altem Metall und Leder.)

43.) Emanuel Uhlmann, (mit Ellen=Waaren, altem Metall und Häuten.)

44.) Markus Weimersheimer, unter Stellvertretung des Sohns Markus Weimersheimer, (mit Schaf= und Baumwollen=Waaren, Kupfer und Häuten.)

45.) Emanuel Wolf, (mit Ellen=Waaren, altem Metall und Häuten), und

46.) Samuel Wurmbacher, (mit langen und kurzen Waaren, altem Kupfer und Häuten.)

X. In dem Landgerichts=Bezirke Lauingen:

Aus Ichenhausen, kgl. Landgerichts Günzburg:

1.) Magdalena Gundelfinger, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Samson Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

2.) Samuel Gundelfinger, (mit Leder, Baumwollen= und Wollen=Waaren.)

3.) Simon Gundelfinger, (mit langen und kurzen Waaren.)

4.) Isaak Heller, (mit langen und kurzen Waaren), und

5.) Samuel Oettinger, (mit Baum= und Schaaf=Wollen=Waaren, Kupfer und Häuten.)

XI. In dem Landgerichts=Bezirke Roggenburg:

A.) Aus Ichenhausen, k. Landgerichts Günzburg:

1.) David Bernheim, unter Stellvertretung des Sohnes Tobias Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren.)

2.) Nathan Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

3.) Abraham Dreyfuß, unter Stellvertretung des Sohnes Emanuel Dreyfuß, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

4.) Karoline Fischacher, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Jakob Fischacher, (mit Ellen-Waaren und Häuten)

5.) Isaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

6.) Barbara Kissendorfer, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Israel Kissendorfer, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

7.) Gedione Koschland, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Nathan Koschland, (mit langen und kurzen Waaren.)

8.) Salomon Roggenburger, unter Stellvertretung des Sohnes Isaias Roggenburger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

9.) Leopold Schmuser, (mit langen und kurzen Waaren.)

10.) Markus Weimersheimer, unter Stellvertretung des Sohnes Markus Weimersheimer, (mit Schaaf- und Baumwollen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

B.) Aus Altenstadt, k. Landgerichts Illertissen:

11.) David Rosenheim, (mit langen Waaren und Häuten.)

12.) Abraham Weil, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder und Häuten), und

13.) Zirle Welsch, Wittwe, unter Stellvertretung des Marx Bernheimer von Altenstadt, (mit Wollen- und langen Waaren, Porzellaine und Steingut.)

C.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertissen:

14.) David Schwabacher, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten)

D.) Aus Osterberg, k. Landgerichts Illertissen:

15.) Moses Binswanger, (mit Ellen-Waaren dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

16.) Samuel Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren und Leder)

17.) Regina Laubheimer, Wittwe, unter Stellvertretung des Salomon Buttenwieser von Altenstadt, (mit Wollen- und Ellen-Waaren, dann Leder.)

18.) David Schwarz, (mit Ellen-Waaren und Leder), und

19.) Samuel Wiel, (mit Ellen-Waaren und Leder)

E.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

20.) Joseph Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Häuten.)

21.) Joachim Liebschütz, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

22.) Hennoch Micheler, dessen Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, alten Kleidern und Leder.)

23.) David Mühlhauser, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

24.) Samuel Muhr, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

25.) Bernhard Neuburger, (mit Ellen-Waaren Sack- und Hals-Tüchern, und Leder), und

26.) Samuel Thannhauser, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Geräthschaften.)

XII.) In dem Herrschafts-Gerichte Weissenhorn:

A.) Aus Ichenhausen, k. Landgerichts Günzburg:

1.) Leopold Bacher, durch Stellvertretung seines Sohnes Abraham Bacher; (mit langen und kurzen Waaren, dann Hosen-Fellen.)

2.) David Bernheim, durch Stellvertretung seines Sohnes Tobias Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren.)

3.) Nathan Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

4.) Jakob Bleß, (mit langen und kurzen Waaren.)

5.) Abraham Dreyfuß, durch Stellvertretung seines Sohnes Emanuel Dreyfuß, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

6.) Karoline Fischacher, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Jakob Fischacher, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

7.) Michael Gerstle, (mit langen und kurzen Waaren.)

8.) Samuel Gumper, (mit Ellen-Waaren, Kupfer und Häuten.)

9.) Fanni Händler, Wittwe, durch Stellvertretung des Simon Oettinger von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren, alten Kleidern und Häuten.)

10.) Isaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

11.) Julie Hänle, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Isaak Hänle, (mit langen und kurzen Waaren dann Häuten.)

12.) Isaak Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, Hosen-Leder und Kupfer.)

13.) Hanna Heilbronner, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Moses Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren dann Häuten.)

14.) Samuel Kahn, (mit Ellen-Waaren) und

15.) Michael Mardorfer, (mit langen und kurzen Waaren dann Häuten.)

B.) Aus Altenstadt, k. Landgerichts Illertissen:

16.) Samson Kahn, (mit langen Waaren und Leder.)

17.) Simon Marx, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Häuten.)

18.) David Rosenhelm, (mit langen Waaren, und Häuten.)

19.) Benedikt Schnattinger, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder.)

20.) Ephora Weil, Wittwe durch Stellvertretung des Marx Neuburger von Altenstadt, (mit langen Waaren und Häuten.)

C.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertissen:

21.) David Schwabacher, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

D.) Aus Osterberg, k. Landgerichts Illertissen:

22.) Isaak Bacharach, (mit Schnitt-Waaren, Häuten und Leder.)

23.) Moses Binswangen, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten) und

24.) Samuel Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

XIII. In dem Landgerichts-Bezirke Burgau:

A.) Aus Ichenhausen, k. Landgerichts Günzburg:

1.) Leopold Bacher, unter Stellvertretung des Sohnes Abraham Bacher, (mit langen und kurzen Waaren, dann Hosen-Fellen.)

2.) Lazarus Bernheim, (mit langen und kurzen Waaren, dann Leder.)

3.) Zipper Bernheim, Wittwe, unter Stellvertretung des Moses Bleß von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

4.) Antonie Burgauer, Wittwe, unter Stellvertretung des Falk Liebermann von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren.)

5.) Michael Gerstle (mit langen und kurzen Waaren.)

6.) Abraham Gochsheimer, unter Stellvertretung des Aloys Kissendorfer von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Kupfer.)

7.) Samuel Harburger, unter Stellvertretung des Ulrich Hirsch Roßkamm von Ichenhausen, (mit Wollen- und Baumwollen-Waaren, Kupfer und Leder.)

8.) Judith Heller, Wittwe, unter Stellvertretung des Jakob Seligmann von Ichenhausen, (mit Ellen-Wollen-Waaren und Häuten.)

9.) Isaak Heller, (mit langen und kurzen Waaren.)

10.) Salomon Hirlinger, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

11.) Israel Hirschberger, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und altem Kupfer.)

12.) Joseph Just, (mit Wollen- Baumwollen- Seiden- und Leinen-Waaren.)

13.) Esther Just, Wittwe, unter Stellvertretung ihres Sohnes Gerson Just, (mit langen und kurzen Waaren dann Kupfer.)

14.) Leopold Kahn, (mit Ellen-Waaren und altem Metall.)

15.) Benedikt Kleinnördlinger, unter Stellvertretung des Benjamin Kissendorfer von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren und altem Metall.)

16.) Regina Konstanzer, Wittwe, unter Stellvertretung des Heinrich Mann von Ichenhausen, (mit langen und kurzen Waaren.)

17.) Heinrich Koschland, (mit langen und kurzen Waaren, Kupfer und Häuten.)

18.) Heinrich Landsberger, (mit Ellen-Waaren, Häuten und altem Metall.)

19.) Simon Mann unter Stellvertretung des Sohnes Oswald Mann, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

20.) Emanuel Uhlman, (mit Ellen-Waaren, altem Metall und Häuten.)

21.) Emanuel Wolf, (mit Ellen-Waaren altem Metall und Häuten) und

22.) Samuel Wurmbacher, (mit langen und kurzen Waaren, altem Kupfer und Häuten.)

B.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

23.) Jakob Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

XIV.) In dem Landgerichts-Bezirke Illertissen:

A.) Aus Altenstadt:

1.) Israel Bach, (mit Wollen-, Ellen-Waaren und gegerbtem Leder.)

2.) Rosalia Guggenheimer, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit langen Waaren und Leder.)

3.) David Hirsch, (mit Wollen- und langen Waaren.)

4.) Frommet Hirsch, Wittwe, ohne Stellvertreter (mit langen Waaren und Leder.)

5.) Bernhard Kahn, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder.)

6.) Moses Kahn, (mit Wollen- und langen Waaren.)

7.) Samson Kahn, (mit langen Waaren und Leder.)

8.) Simon Mayer, (mit langen Waaren und Häuten.)

9.) Simon Marx, (mit Wollen- und langen Waaren und Häuten.)

10.) David Rosenheim, (mit langen Waaren und Häuten.)

11.) Benedikt Schnattinger, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder.)

12.) Abraham Weil, (mit Wollen- und langen Waaren, dann Leder und Häuten.)

13.) Ephora Weil, Wittwe, unter Stellvertretung des Marx Neuburger von Altenstadt, (mit langen Waaren und Häuten), und

14.) Zirle Welsch, Wittwe, unter Stellvertretung des Marx Bernheimer von Altenstadt,

(mit Wollen- und langen Waaren, Porzellain und Steingut.)

B.) Aus Fellheim:

15.) Gabriel Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

16.) Salomon Bacharach, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

17.) Simon Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

18.) Rebecca Einstein, Wittwe, unter Stellvertretung des Sohnes Daniel Einstein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

19.) Emanuel Gerstle, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

20.) Samuel Gerstle, unter Stellvertretung des Sohnes Moses Gerstle, (mit Wollen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

21.) Heinrich Händle, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

22.) Samson Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, dann gearbeiteten Häuten.)

23.) Joseph Maier, (mit Ellen-Waaren dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

24.) Gabriel Marx, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten), und

25.) Joseph Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder, dann rohen und bearbeiteten Häuten.

C.) Aus Osterberg:

26.) Samson Bacharach, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

27.) Leopold Einstein, (mit Schnitt-Waaren und Leder.)

28.) Jakob Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

29.) Lazarus Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

30.) Samuel Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren ..... Leder), und

31.) Jonas Weil, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Leder.)

XV. In dem Landgerichts-Bezirke Grönenbach:

Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertissen:

1.) Gabriel Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

2.) Joseph Einstein, durch Stellvertretung seines Sohnes Leopold Einstein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

3.) Raphael Gerstle, (mit langen und kurzen Waaren, dann auch bearbeiteten Häuten.)

4.) Samson Heilbronner, (mit langen und kurzen Waaren, dann bearbeiteten Häuten.)

5.) Gabriel Marx, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten.)

6.) Heinrich Schwabacher, (mit Ellen-Waaren und Leder), und

7.) Leopold Schwabacher, (mit Ellen-Waaren und Leder)

XVI. In dem Landgerichts-Bezirke Ober-Günzburg:

A.) Aus Altenstadt, k. Landgerichts Illertissen:

1.) Heinrich Lengsfelder, (mit langen Waaren) und

2.) Simon Mayer, (mit langen Waaren und Häuten.)

B.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertissen:

3.) Simon Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

XVII. In dem Landgerichts-Bezirke Ottobeuern:

A.) Aus Altenstadt, k. Landgerichts Illertissen:

1.) Heinrich Lengsfelder, (mit langen Waaren), und

2.) Simon Mayer, (mit langen Waaren und Häuten.)

B.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertissen:

3.) Simon Bacharach, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

4.) Gabriel Einstein, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

5.) Joseph Einstein durch Stellvertretung seines Sohnes Leopold Einstein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

6.) Rebecca Einstein, Wittwe, durch Stellvertretung ihres Sohnes Daniel Einstein, (mit Ellen-Waaren, altem Kupfer und Leder.)

7.) Emanuel Gerstle, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

8.) Heinrich Haendle, (mit Ellen-Waaren dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

9.) Moses Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gearbeiteten Häuten.)

10.) Simon Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und gegerbten Häuten.)

11.) Heinrich Heymann, (mit Wollen- und Ellen-Waaren.)

12.) Gabriel Mayer, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

13.) Joseph Mayer, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

14.) Gabriel Marx, (mit langen und kurzen Waaren, dann Häuten), und

15.) Ella Metzger, Wittwe, durch Stellvertretung des Jakob Wolf von Fellheim, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

C.) Aus Osterberg, k. Landgerichts Illertissen:

16.) Isaak Bacharach, (mit Schnitt-Waaren, Häuten und Leder.)

17.) Samson Bacharach, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

18.) Jakob Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Häuten und Leder.)

19.) Jonas Weil, (mit langen und kurzen Waaren, Häuten und Leder.)

XVIII. In dem Bezirke des Herrschafts-Gerichtes Buxheim:

A.) Aus Altenstadt, k. Landgerichts Illertissen:

1.) Israel Bach, (mit Wollen-Ellen-Waaren und gegerbtem Leder.)

2.) Rosalie Guggenheimer, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit langen Waaren und Leder),

3.) Frommet Hirsch, Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit langen Waaren und Leder.)

4.) Moses Kahn, (mit Wollen, und langen Waaren.)

B.) Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertissen:

5.) Gabriel Einstein, (mit Ellen-Waaren und Häuten.)

6.) Moses Heilbronner, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

7.) Joseph Neuburger, (mit Ellen-Waaren und Leder, dann rohen und bearbeiteten Häuten) und

8.) Leopold Schnaier, (mit Ellen-Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

XIX. In dem Herrschafts-Gerichte Edelstetten:

A.) Aus Osterberg, k. Landgerichts Illertissen:

1.) Regina Laupheimer, Wittwe, durch Stellvertretung des Salomon Buttenwieser von Altenstadt, (mit Wollen- und Ellen-Waaren, dann Leder) und

2.) Samuel Wiel, (mit Ellen-Waaren und Leder.)

B.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

3.) Isaak Landauer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

4.) Hennoch Micheler, itzt die Wittwe, ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, alten Kleidern und Leder.)

5.) Bernhard Neuburger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Leder) und

6.) Jakob Thannhauser durch Stellvertretung dessen Sohnes Abraham Thannhauser, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Leder.)

XX. In dem Bezirke des Herrschafts-Gerichts Neuburg a. d. K.

Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

1.) Isaak Landauer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

XXI.) In dem königlichen Landgerichte Ursberg:

A.) Aus Hürben:

1.) Abraham Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

2.) Jakob Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

3.) Heinrich Böck, (mit Ellen- und Baum-Wollen-Waaren und alten Kleidern.)

4.) Regina Fellheimer, Wittwe, durch Stellvertretung des Marx Landauer von Hürben, (mit Ellen-Waaren, alten Kleidern und Wollen-Zeugen.)

5.) Joseph Guggenheimer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Häuten.)

6.) Isaak Landauer, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

7.) Joachim Liebschütz, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

8.) Hennoch Micheler, nun die Wittwe ohne Stellvertreter, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, alten Kleidern und Leder.)

9.) David Mühlhauser, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

10.) Bernhard Neuburger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Leder.)

11.) Hayum Thannhauser, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

12.) Jakob Thannhauser durch Stellvertretung seines Sohnes Abraham Thannhauser, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern, dann Leder) und

13.) Samuel Thannhauser, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern und Geräthschaften).

B.) Aus Fischach, k. Landgerichts Zusmarshausen:

14.) Jakob Bach, (mit Ellen-Waaren, altem Messing, Federn, Häuten und Vieh.)

15.) Salomon Deller, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Messing, Eisen, Federn, Häuten und Vieh.)

16.) Herz Lämle, (mit Rauh-Waaren, Eisen, Kupfer, Messing, Roß-Haar, Vieh und Fohlen.)

17.) Rachel Lämle, Wittwe, unter Stellvertretung des Isaak Mayer von Fischach, (mit Ellen-, Baumwollen- und Seiden-Waaren), und

18.) Leopold Mändle, (mit Ellen-Waaren, Kupfer, Leder, Häuten und Vieh.)

XXII. Im Herrschafts-Gerichte Babenhausen:

A.) Aus Hürben, k. Landgerichts Ursberg:

1.) Abraham Binswanger, (mit Ellen-Waaren, Sack- und Hals-Tüchern.)

2.) Heinrich Bock, (mit Ellen- und Baum-Wollen-Waaren und alten Kleidern.)

3.) Regina Fellheimer, Wittwe, unter

Stell=Vertretung des Marx Landauer von Hürben, (mit Ellen=Waaren, alten Kleidern und Wollenzeugen.)

4.) Joseph Guggenheimer, (mit Ellen=Waaren, Sack= und Hals=Tüchern, dann Häuten.)

5.) Joachim Liebschütz, (mit Ellen=Waaren Sack= und Hals=Tüchern.)

6.) Hayum Thannhauser, (mit Ellen=Waaren, Sack= und Hals=Tüchern.)

7.) Samuel Thannhauser, (mit Ellen=Waaren, Sack= und Hals=Tücher und Geräthschaften.)

B.) Aus Altenstadt, k. Landgerichts Illertissen:

8.) Bernhard Kahn, (mit Wollen= und langen Waaren, dann Leder.)

C. Aus Fellheim, k. Landgerichts Illertissen:

9.) Salamon Bacharach, (mit Ellen=Waaren Häuten und Leder.)

10.) Gabriel Einstein, (mit Ellen = Waaren

11.) Raphael Gerstle, (mit langen und kurzen Waaren, dann auch mit bearbeiteten Häuten.)

12.) Samuel Gerstle, unter Stellvertretung des Sohns Moses Gerstle, (mit Wollen = Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

13.) Moses Heilbronner, (mit Ellen = Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

14.) Simon Heilbronner, (mit Ellen=Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

15.) Heinrich Heymann, (mit Wollen= und Ellen = Waaren.)

16.) Gabriel Mayer, (mit Ellen=Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

17.) Ella Metzger, Wittwe, unter Stellertretung des Jakob Wolf von Fellheim, (mit Ellen=Waaren, dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

18.) Joseph Neuburger, (mit Ellen=Waaren und Leder, dann rohen und bearbeiteten Häuten) und

19.) Leopold Schnaier, (mit Ellen = Waaren) dann rohen und bearbeiteten Häuten.)

D. Aus Osterberg, k. Landgerichts Illertissen:

20.) Leopold Einstein, (mit Schnitt = Waaren und Leder.)

21.) Lazarus Guggenheimer, (mit Ellen=Waaren, Häuten und Leder.)

22.) David Schwarz, (mit Ellen=Waaren und Leder.)

23.) Jonas Weil, mit langen und (kurzen Waaren, Häuten und Leder.)

In die Polizey=Distrikte:

Der Landgerichte Aichach, Buchloe, Friedberg, Füssen, Immenstadt, das Landgericht und die Stadt Kaufbeuern, das Landgericht und die Stadt Kempten, das Landgericht und die Stadt Lindau, Mindelheim, Memmingen, das Landgericht und die Stadt Neuburg, Oberdorf, Rain, Schrobenhausen, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim und Weiler sind keine Hausier=Händler eingewiesen.

CCXXXI.) Num. 21533.

An
sämtliche Distrikts=Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreises.

(Die Verleihung der Dienst=Jahr=Auszeichnung an Unterofffiziere und Soldaten betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Distrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreises wird nachstehend die von dem königl. Kriegs=Ministerium an die

Divisions- und Korps-Commandos in bezeichnetem Betreffe erlassene, und durch das königl. Staats-Ministerium des Innern herabgelangte Entschließung vom 29ten April dieses Jahres zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Augsburg den 1ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Um dem Heere einen neuen Beweis der allerhöchsten Anerkennung lange und treu geleisteter Dienste zu geben, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die eingeführten Capitulations-Zeichen für die Summe der zurückgelegten Dienstjahre nach sechsjährigen Capitulationen bezeichnet — auch wenn diese durch Beabschiedung unterbrochen oder im Einstands-Verbande vollstreckt wurden, ertheilt werden dürfen.

Die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften werden demnach erläutert, wie folgt:

1.) Den ersten Grad der Auszeichnung durch Eine Borde erhält derjenige Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, dessen bereits zurückgelegte Militär-Dienstzeit sich auf volle sechs Jahre berechnet.

2.) Den zweyten Grad der Auszeichnung durch zwey Borden erhält jeder Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, dessen Militär-Dienstzeit sich auf volle 12 Jahre entziffert.

3.) Den dritten Grad der Auszeichnung durch drey Borden erhält jener Unteroffizier und Soldat im aktiven Dienste, der volle 18 Jahre bereits im Militär gedient hat.

4.) Entziffert sich die gesammte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten im aktiven Dienste auf volle 24 Jahre, so wird das treffende Individuum als Veteran erklärt, und mit dem vierten Grad der Auszeichnung durch einen runden Schild auf der Brust geziert.

5.) Beträgt die zurückgelegte Dienstzeit eines Unteroffiziers oder Soldaten des aktiven Dienstes 40 Jahre, so wird demselben der 5te Grad der Auszeichnung durch einen sternförmigen achteckigten Schild auf der Brust, zu Theil.

6.) Die Dienstzeit berechnet sich nach dem Tage des jedesmaligen Zuganges, und es ist Pflicht der Commando-Stellen, darüber zu wachen, daß bey einer durch Beabschiedung ununterbrochenen Dienstzeit, die früheren Dienst-Momente eines Individuums genau ermittelt und berechnet werden, damit die Zeit, während welcher ein Individuum verabschiedet und überhaupt ausgetreten war, nicht mit zur Dienstzeit gerechnet wird. Da die erwähnte Auszeichnung nur an aktive Militärs verliehen werden soll: so bedarf es keiner Erinnerung, daß diese Bestimmungen keine rückwirkende Kraft auf die bereits pensionirten Individuen haben.

7.) Ein periodischer Urlaub hat auf die Berechnung der Dienstzeit keinen Einfluß, dagegen darf die in ständigem Urlaub zugebrachte Zeit zur Begründung eines Anspruches auf die fragliche Auszeichnung nicht in Kalkul kommen.

8.) Mitgemachte Feldzüge sind bey Berechnung der Dienstzeit Behufs der zu erlangenden Kapitulations-Zeichen nicht zu berücksichtigen.

9.) Den mit fremden Gebiets-Theilen übernommenen Unteroffizieren und Soldaten sind die ihrem Vaterlande früher geleisteten Dienste — gleich den bayerischen anzurechnen.

10.) Widerspenstig eingereihte Soldaten haben mit der übrigen Mannschaft gleichen Anspruch auf Erlangung der Dienstjahre-Auszeichnung, jedoch dürfen die in Folge der Widerspenstigkeit denselben weiters

auferlegten Dienstjahre, nicht in Anrechnung gebracht werden.

11.) Die ganze Dienstzeit muß mit Treue vollstreckt seyn; einem Individuum, welches einer Desertion sich schuldig macht, oder dessen Dienstzeit durch Strafen unterbrochen wird, zählen demnach die vor der Desertion oder der erstandenen Strafe geleisteten Dienste nicht, und es darf erst dann der erste Auszeichnungs-Grad ertheilt werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wieder-Einreihung sechs volle Dienst-Jahre nachgewiesen sind. Durch weiter zur Zufriedenheit zurückgelegte Dienstzeit erwirkt ein solches Individuum übrigens sich auch den Anspruch auf die andern Auszeichnungs-Grade. Hiernach begreift es sich von selbst, daß ein Unteroffizier oder Soldat, welcher vor der Desertion oder vor seiner Entlassung aus Strafe bereits im Besitze einer solchen Auszeichnung war, diese bey einer allenfallsigen Wieder-Einreihung im Heere ablegen, und den Anspruch auf den 1ten Auszeichnungs-Grad sich von Neuem erwerben muß. Die Sistirung eines Deserteurs auf General-Pardon begründet in dieser Beziehung keine Ausnahme wenn dieser nicht etwa besondere Bestimmungen darüber enthalten sollte.

12.) Wird ein Individuum zu einer Garnisons-Compagnie versetzt, so ist dasselbe nicht nur zum Forttragen der früher erworbenen Dienstjahre-Auszeichnung, sondern auch durch weitere Dienstleistung bey dieser Compagnie zur Erlangung der folgenden Grade berechtiget.

Die als Kasernhausmeister oder in gleicher Cathegorie geleisteten Dienste dürfen zur Erlangung des Veteranen-Schildes ebenfalls mit in Berechnung kommen.

13.) Die mit dem Veteranen-Schilde gezierten Unteroffiziere und Soldaten sind von allen Diensten und Arbeiten (Fatiquen) befreyt, und dabei nur als Aufseher zu verwenden. Auch darf ein Veteran wegen Dienst- oder polizeylichen Vergehen mit keiner Leibes-Strafe, sondern nach Umständen nur mit minder oder mehr geschärften Arrest belegt werden.

Macht sich ein Veteran etwa eines Verbrechens schuldig; so muß demselben vor Vollzug des über ihn gefällten Urtheils der Veteranen-Schild abgenommen werden.

14.) Bey der Aufnahme eines Unteroffiziers oder Soldaten in die Veteranen- oder Invaliden-Anstalt, soll die früher erworbene Grad-Auszeichnung fortgetragen werden. Die in diesen Versorgungs-Anstalten zugebrachte Zeit giebt jedoch eben so wenig, als die Zeit im Pensions-Stande einen Anspruch auf die fragliche Auszeichnung.

15.) Tritt ein Veteran in den Pensions-Stand oder erhält derselbe eine Civil-Anstellung, und sofort eine ehrenvolle Entlassung aus dem Militär-Verbande, so ist derselbe ermächtiget, den Veteranen-Schild auch auf dem bürgerlichen Kleide fortzutragen. Für geleistete Militär-Dienste erworbene Dienst-Jahre-Auszeichnungen des 1ten 2ten und 3ten Grades dürfen zwar auf der Landwehr-Uniform, keineswegs aber auf irgend einer andern Kleidung fortgetragen werden.

16.) Die Dienstjahre-Auszeichnungs-Borden aller Waffen-Gattungen, sind von weißem Kameel-Haare, einen Zoll breit, und auf der Hälfte des linken Ober-Aermels in schräger Richtung von rückwärts nach vorne drey Zoll fallend, aufzunähen.

Mehrere Borden sollen unter sich parallel laufen, und $\frac{1}{2}$ Zoll von einander abstehen. Die Gebühr für einen Strich ist auf $\frac{1}{4}$ Elle festgesetzt. Der Bedarf an Borden darf nicht nur für den Montur-Rock, sondern auch für den Spenser abgegeben und verrechnet werden.

Die Veteranen-Schilde sind von Messingblech nach den bekannten Mustern, und werden mit rothem Tuche unterlegt, auf der linken Brust getragen. Der Veteranen-Schild darf jedoch nur einfach abgegeben und verrechnet werden, daher derselbe auf eine Weise zu befestigen ist, daß er vom Rocke abgenommen, und auch auf dem Spenser getragen werden kann. Der Bedarf an Veteranen-Schilden

ist jederzeit von der Armee-Montur-Depot-Commission zu erholen.

Nach dem Ableben eines mit dem Veteranen-Schilde dekorirten Individiums, ist dieser Schild den etwaigen Erben als Eigenthum auszuhändigen, sonst aber an die Armee-Montur-Depot-Commission wieder einzuliefern.

17.) Die Divisions-Commandos haben durch den Vollzug gegenwärtiger Vorschrift eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes ungesäumt zu veranlassen und aufrecht zu halten.

München den 29ten April 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die
Divisions- und Corps-Commandos ergangen.

CCXXXII.) ad Nrm. 22300.

An
sämtliche Landgerichte und Patrimonial-Gerichte resp. Aemter.

(Die Aufbewahrung der Duplikate für die Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikel betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach §. 103. des VIten konstitutionellen Edikts kann da, wo der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, derselbe die Bewahrung des Duplikats der Pfarramtlichen Tauf-, Trau- und Sterb-Register selbst besorgen. Es folgert sich aus dem Zwecke der unterm 10ten May d. J. kundgegebenen höchsten Bestimmung über die künftige Aufbewahrung der Duplikate der Pfarramtlichen Civilstands-Register durch die Distrikts-Polizey-Behörden, daß es nicht in den höchsten Absichten liegen konnte, obige Bestimmung der VIten Beylage zur Verfassungs-Urkunde zu beeinträchtigen, vielmehr bleibt es den gutsherrlichen Gerichtshaltern fortan unbenommen, für jene Gemeinde ihres Amts-Sprengels, wo sie ihren Sitz haben, auch die ohnehin nach Gemeinden auszuscheidenden Duplikate der Tauf-, Trau- und Sterb-Matrikeln von dem einschlägigen Pfarr-Amte sich zur Bewahrung aushändigen zu lassen.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXXIII.) ad Nrm. 22174.

An
sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Gesuch des Legionisten Martin Beringer von Treunfurt, um die Erlaubniß zur Reise nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Nachstehend folgt die unterm 28ten May im bemerkten Betreffe an die kgl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen.

„Der kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises, Kammer des Innern, wird auf ihre mit Bericht vom 10ten d. M. gestellte Anfrage: ob die Legions-Pflicht ein

Hinderniß der Auswanderung sey? erwiedert, daß nach §. 67. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes die Auswanderung ausdrücklich nur von der Erfüllung der Militär-Pflicht von Seite der zur Zeit der Auswanderung im Alter der Conscriptions- oder Armee-Pflichtigkeit stehenden Individuen bedingt ist, mithin in der, gemäß §. 64. lit. c. erst nach der Beendigung der Armee-Pflichtigkeit eintretenden Legions-Pflicht ein Verhinderungs-Grund der Auswanderung nicht gegeben ist, und auch in diesem Sinne bisher bey Entscheidung der Auswanderungs-Gesuche fortwährend verfahren wurde."

Augsburg am 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXXIV.) ad Nrm. 22518.

An sämtliche Distrikts Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anleitung für den Dienst der Gemeinde-Vorsteher u. a. betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königliche Regierung des Kreises hat von der jüngst bekanntgemachten Anleitung für die Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Ausschüsse und untergeordneten Gemeinde-Diener, wie sie bei Handhabung der Orts- und Feld-Polizey zu verfahren haben, eine bequeme Hand-Ausgabe veranstaltet, um diese jedem Vorsteher und den übrigen Mitgliedern eines Gemeinde-Ausschusses unentbehrliche Dienstes-Instruktion den ebengenannten Gemeinde-Bediensteten zugänglicher zu machen.

Diese Ausgabe kann von dem Expeditions-Amte der unterfertigten Regierungs-Stelle, K. d. J., sogleich bezogen werden.

Das Exemplar kostet gefalzt zwölf Kreuzer.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden sind hiedurch beauftragt, die Betheiligten auf diesen Abdruck besonders aufmerksam zu machen, ihre Bestellungen aufzunehmen und benehmlich mit dem k. Expeditions-Amte für deren Befriedigung Sorge zu tragen.

Augsburg den 5ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXXV.) ad Nrm. 21825.

(Den Brand in Reichenhall betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung des Isar-Kreises vom 22ten, erhalten den 28ten May d. Js. hat dieselbe im XXten Stück des Isar-Kreis-Intelligenz-Blattes vom 28ten April d. J. unterm 28ten März über die Verrechnung der Unterstützungs-Beiträge für die durch Brand verunglückten Bewohner der Stadt Reichenhall Rechenschaft gestellt.

Das Ergebniß dieser Rechenschafts-Ablage wird hiemit zur allgemeinen, und insbesondere zur Kenntniß der edlen Geber gebracht, welchen die Verunglückten für ihren geübten edlen Wohlthätigkeits-Sinn den

tiefsten Dank erstatten, unter welchen Wohlthätern sich auch dießmal wieder die Bewohner des Oberdonau-Kreises rühmlich ausgezeichnet haben.

Die Gesammt-Summe der Geld-Beiträge belief sich auf 90605 fl. 9½ kr. worunter:

5000 fl. von Sr. Majestät dem König Ludwig; 500 fl. von Ihrer Majestät der regierenden Königin Therese; 500 fl. von Ihrer Majestät der verwittweten Königin Caroline; 1000 fl. von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzen Carl von Bayern; und 200 fl. von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louise von Bayern; dann 7566 fl. 29½ kr. im Oberdonau-Kreise durch die allerhöchst bewilligte Collekte gesammelt, verzeichnet sind.

An Früchten und Materialien sind eingesendet worden:

6172½ Metzen Getraide, 19788 Pfd. Brod, 2540 Maß Bier und Most, 5343 Pfund Fleisch, 467 Metz. Kartoffel, 124½ Metzen Mehl, 184½ Pfund Schmalz, 144 Portionen Gemüße, 206 Pfund Reiß, 250 Pfund Salz, 500 Klafter Brennholz, 7573 männliche Kleidungs-Stücke, 7850 weibliche Kleidungs-Stücke, 5972 Stück Wäsche, 4055 Ellen Leinwand, 209 Stücke Betten und Deken, 6729 Stücke Bretter, 293 Baustämme, 4½ Klafter Schindeln.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXXVI.) ad Nrm. 22990.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Reluition der Landwehr-Dienst-Pflichtigkeit btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Auflage vom 22ten April d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 491) sind noch mehrere Behörden, in deren Amts-Bezirke aktive Landwehr-Abtheilungen sich befinden, bis jetzt nicht nachgekommen.

Diese werden daher wiederholt aufgefodert, ihrer Obliegenheit binnen drey Tagen a recepto zu genügen.

Augsburg den 10ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXXVII.) ad Nrm. 22586.

(Die Erledigung der Pfarrey Hergensweiler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dechant's und Pfarrers Karl Anton Mayr, auf die Pfarrey Ober-Raitnau, wurde die Pfarrey Hergensweiler, Landgerichts Lindau, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 619 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt:

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1848 fl. 6¼ kr. nämlich:

1.) aus Zinsen von gestifteten Kapitalien mit 37 fl. 30 kr.; 2.) Ertrag aus Realitäten 354 fl.; 3.) Ertrag aus Rechten 1343 fl. 51¼ kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 112 fl. 45 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 602 fl. 56$\frac{1}{4}$ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnißen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXXVIII.) ad Nrm. 22477.

(Die Erledigung der Pfarrey Hochdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Stötzer auf die Pfarrey Kastl, im Regen-Kreise, wurde die Pfarrey Hochdorf, Landgerichts Friedberg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 250 Seelen erstreckt und eine Schule besizt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 503 fl. 51 kr.; nämlich:

1.) Ertrag an Rechten 444 fl. 33 kr.; 2.) für besondere Dienstes-Verrichtungen 47 fl. 18 kr.; 3.) herkömmliche Gaben 12 fl. Summa 503 fl. 51 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 7 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, nebst Zeugnißen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 8ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXXXIX.) ad Nrm. 22799.

(Die Erledigung der Pfarrey Rieden, Landgerichts Kaufbeuern betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Xaver Zimmermann wurde die Pfarrey Rieden, Landgerichts Kaufbeuern, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 246 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 373 fl. 24 kr., nämlich:

1.) in 202 fl. 35 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 107 fl. 55 kr. aus Realitäten; 3.) in 32 fl. 54 kr. aus Rechten; 4.) in 32 fl. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 4 fl. 14 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXL.) ad Nrm. 22886.

(Die Erledigung des Benefiziums Beinberg und Peutenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Benefiziaten Joseph Baumann auf die Pfarrey Ebenried wurde das Benefizium Beinberg und Peutenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, erledigt.

Die jährlichen Einnahmen dieser Pfründe bestehen in 352 fl. 49 kr., nämlich:

1.) in 70 fl. 52 kr. aus Realitäten; 2.) in 253 fl. 57 kr. aus Rechten; und 3.) in 28 fl. an herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 5 fl. 36 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen auher zu übergeben.

Augsburg den 10ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Kliebenschedel.

CCXLI.)

(Die erledigte IIte Pfarrstelle in Pegniz betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den unterm 31ten des v. Mts. erfolgten Tod des IIten Pfarrers Dr. Brack zu Pegniz erledigte sich dortselbst die 2te Pfarrstelle, welche daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen nach ihren Erträgnissen auf den Grund der am 9ten November 1829 revidirten und abgeschlossenen Fassion hiemit ausgeschrieben wird, wie folgt:

I.) An ständigen Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen: vom Rentamte Pegniz an baarem Gelde 25 fl.; an Naturalien: 2 Schffl. 1$\frac{3}{3}$ Mtz. Korn à 10 fl. = 23 fl. 13¾ kr; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) aus der St. Wolfgang-Pfründe zu Pegniz an baarem Gelde 81 fl. 15 kr.; an Naturalien: 2 Schffl. 4$\frac{3}{4}$ Mtz. Korn à 10 fl. = 27 fl. 51¼ kr.; b) aus dem Gotteshaus Pegniz baar 12 fl.; c) aus dem Filial-Gotteshaus Buchau für 7 daselbst zu haltende Predigten 6 fl.; von der 2ten Kirchweih-Predigt daselbst 1 fl. 7½ kr. II.) An Zinsen von den zu dieser Pfarrey gestifteten Kapitalien, aus der Wolfgang Brehmer'schen Stiftung jährlich 3 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) aus Gebäuden: die freie Wohnung in der Caplaney und der Genuß der Oekonomie-Gebäude im Anschlag zu 25 fl.; 2.) aus Grundstücken: aus 3 Tagwerk Aecker 27 fl. 19 kr.; ½ Tagwerk Wiesen 12 fl. 36 kr.; $\frac{5}{18}$ Tagwerk Garten 3 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 199 fl. 40¼ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 27 fl. Total-Betrag der Einkünfte 474 fl. 33¼ kr. Die Lasten betragen 30¾ kr.; bleibt reines Einkommen 474 fl. 2½ kr.

Bayreuth den 3ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
Gabler, v. N.
Seefried, Sekretär.

CCXLII.)

(Die erledigte erste protestantische geistliche Stelle mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate in Kempten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey der Ausschreibung der oben bemerkten Pfarr-Stelle hat sich der Druck-Fehler:

„inclusive", statt „exclusive",

bey Angabe des Ertrages der freywilligen Geschenke zu 250 fl. eingeschlichen, was nachholend hierdurch berichtiget wird.

Bayreuth den 4ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.
Gabler, v. N.
Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3ten Juny d. J. dem Dechant und Pfarrer Karl Anton Mayr in Herzensweiler die Pfarrey Ober-Raitnau, k. Landgerichts Lindau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 31ten May d. J. dem bisherigen Pfarrer zu Mittel-Neufnach Priester Johann Jakob Volk die Pfarrey Biberachzell k. Landgerichts Roggenburg allergnädigst übertragen.

Nach allerhöchster Entschließung vom 25ten May d. J. wurde der Priester Eustach Mayer von dem Antritte der Pfarrey Mindel-Altheim dispensirt, und dieselbe dem Kaplan zu Burgau Priester Ulrich Fuchs allergnädigst verliehen.

Unterm 26ten May d. J. wurde das Schul- und Curat-Benefizium zu Ober-Peiching, Landgerichts Rain, dem bisherigen Vikar desselben Priester Johann Evangelist Brenner allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 29ten May d. J. dem Priester Franz Xaver Lutz in Biberbach unter einsweiliger Belassung des einfachen Tischtitel-Genusses das Frühmeß-Benefizium in Unterstall, Landgerichts Neuburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach höchster Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 28ten v. M. wurde gestattet, daß der Lehrer der IIIten Klasse der lateinischen Schule zu Neuburg Dr. Max Fuchs in die Lehr-Stelle der IVten Klasse vorrücke, und die sich dadurch eröffnende Lehr-Stelle der IIIten Klasse wurde dem geprüften Lehramts-Kandidaten Michael Heumann provisorisch allergnädigst übertragen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 30ten May d. J. Nro. 13061 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, mit Rücksicht auf §. 4. der Landwehr-Ordnung dem bisherigen Major und Bataillons-Commandanten des Landwehr-Bezirks Aichach, dem königl. Kämmerer und erblichen Reichs-Rath Grafen v. Gravenreuth zu Affing die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehr-Dienste zu gewähren, und an dessen Stelle den königl. Oberlieutenant a la Suite Karl Grafen Fugger von Blumenthal allergnädigst zu ernennen.

Bekanntmachung der Administration des k. Central-Schul-Bücher-Verlags.

Eine k. Ministerial-Entschließung vom 18ten Januar d. J. befiehlt, daß von nun an das Verzeichniß sämtlicher im Central-Schulbücher-Verlage aufgenommener Artikel in regelmäßiger Frist von drey zu drey Jahren neu erscheinen, die Bekanntmachung der inzwischen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften aber jährlich erfolgen, und sämtlichen Schulbehörden und Commissionairen mitgetheilt werden soll.

In Folge dieser höchsten Verfügung erscheint hiemit der Katalog über sämtliche Artikel, jedoch unter Ausschluß der neu einzuführenden Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel, über welche demnächst ein eigenes Verzeichniß im Drucke erscheinen und nachgeliefert werden wird.

Der Central-Schulbücher-Verlag selbst befaßt sich weder mit dem Verkauf der Artikel im Einzelnen noch mit den in Partien. Dagegen bestehen in sämtlichen Kreis-Städten, und wo es außerdem die königlichen Regierungen für nothwendig erachten,

Haupt = Niederlagen unter eigens dazu ernannten Kreis-Commissionairen, und zwar gegenwärtig

im Isar-Kreise:

in München Buchbinder Oettl, in Landshut die Thomannsche Buchhandlung (Joh. Nep. Attenkofer);

im Unterdonau-Kreise:

in Passau die Pustetische Buchhandlg. (Winkler), in Straubing die Schornersche Buchhandlung; in Burghausen die Lutzenbergersche Buchhandlung;

im Regen-Kreise:

zu Regensburg die Pustetische Buchhandlung; zu Ingolstadt die Attenkofersche Buchhandlung;

im Oberdonau-Kreise:

in Augsburg die Bollingsche Buchhandlung; in Kempten die Danheimersche Buchhandlung; in Neuburg die Perchtersche Buchhandlung;

im Rezat-Kreise:

in Anspach die Gassert'sche Buchhandlung, in Nürnberg die Riegel- und Wiesnersche Buchhandlung;

im Ober-Mainkreise:

in Bayreuth die Buchnersche Buchhandlung, in Bamberg die Dreschische Buchhandlung;

im Unter-Mainkreise:

in Würzburg die Stahelische Buchhandlung, in Aschaffenburg die Theodor Pergeysche Buch-Handlung in Schweinfurt, die Wetsteinische Buchhandlung;

im Rhein-Kreise:

in Speyer, Protokollist Hoffmann.

Um den Detail-Verkauf noch mehr zu erleichtern, sind die k. Kreis-Regierungen durch das k. Staats-Ministerium des Innern ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezial-Niederlagen zu errichten, und es ist allen Schulen gestattet worden, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreis-Commissionairen gegen Bezug von 10 Proz. zu erheben.

Die für Bücher und Lehrmittel im Kataloge angesetzten Preise dürfen unter keinerley Vorwand überschritten werden, nur beym Absatz in das Ausland ist eine Erhöhung derselben bis zum Betrage des gewöhnlichen Buchhändler-Rabbates gestattet.

Zur Verhütung eines möglichen Unterschleifs ist nicht nur am Sitze jeder Haupt-Niederlage die erfoderliche Aufsicht von den k. Kreis-Regierungen angeordnet, sondern alle Schul-Behörden und Lehrer sind noch außerdem verpflichtet, ungesäumte Anzeige zu erstatten, und auf schleunige Abhilfe zu dringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterschleif zur Kenntniß gelangt, so wie auch die Administration stets bereit seyn wird, gegründete Beschwerden mit allem ihr zu Gebote stehenden Nachdrucke abzustellen, die möglichste Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken, und dadurch den wohlthätigen und wichtigen Zweck des Central-Schulbücher-Verlags nach Kräften zu befördern.

Schlüßlich wird wiederholt das Privilegium vom 12ten Oktober 1785 und 15ten April 1808 (Rggsbl. Seite 909) in Erinnerung gebracht, In dessen Folge der Nachdruck oder sonstige unerlaubte Debit der im k. Central-Schulbücher-Verlage erscheinenden Schriften oder sonstigen Lehrmittel außer der Consiskation mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wird.

München am 30ten April 1836.

Der k. Pfarrer Handel zu Bellenberg hat zum Andenken der glücklichen Rückkehr Seiner Majestät des Königs von Bayern aus Griechenland, und zur Erinnerung an die Feyer dieses dem gesamten Vaterlande so wichtigen Ereignisses der Schule und dem Armen-Fond zu Bellenberg eine Schankung mit 100 fl. gemacht, welche edle

von Vaterlands-Liebe zeugende Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

248.) praes. den $\frac{25}{5}$ 36.

(Guts-Verkauf.)

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Söldners Joseph Zoller von Bedernau, welches zur Orts-Herrschaft grund- und bestandbar ist, und in einem Wohn-Haus mit Stallung und Schreune unter einem Dache, $\frac{3}{16}$ Tag. Garten, 2 Kraut- und 1 Boden-biren Strangen, Gemeinde-Recht, $1\frac{1}{2}$ Jcht. Ackers, $1\frac{3}{4}$ Tagwerk Maads und $\frac{1}{2}$ Jauchert Holz-Grund, dann 2 halben Jaucherten auf- und abfährtigen Ackers besteht, am Mondtag den 20 Juny d. J. an den Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber, von welchen Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden eingeladen, sich am oben bestimmten Tage Vormittags im Bräuhause zu Bedernau einzufinden, die Kaufs-Bedingnisse zu vernehmen und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben.

Das ganze Anwesen, woraus auf ein Steuer-Simplum — fl. 36 kr. 6 hl. zu reichen sind, ist auf 660 fl. geschätzt.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Mindelheim am 20ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mqt. Wintrich, Landrichter.

249.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Franz Oswald, Melber in Kriegshaber hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage wie folgt ausgeschrieben:

a.) der erste auf Samstag den 25ten Juny d. J. zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweisung der Foderungen; b.) der zweyte auf Montag den 25ten July d. J. zur Vorbringung etwaigen Einreden; dagegen c.) der dritte zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik auf Donnerstag den 11ten August, und zur Duplik auf Freytag den 26ten August d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiemit unter dem Rechts-Nachtheile des Ausschlusses von der gegenwärtigen Masse im Falle Ausbleibens am ersten Edikts-Tage, und der Präclussion mit den betreffenden Handlungen beym Nicht-Erscheinen an einem der übrigen Termins-Tage andurch vorgeladen, und dient solchen vorläufig zur Nachricht, daß die Aktiv-Masse nach der relevirten Schätzung in 650 fl., und die bereits bekannten Passiven in 1628 fl. 25 kr. bestehen, worunter sich 1635 fl. 21 kr. Hypothek-Schulden befinden, daher sich Currentisten von selbst zu beschieden haben, daß auf eine Befriedigung für sie die Masse nicht hinricht, und wenn die Hypothekar-Gläubiger sich über die Masse-Vertheilung gütlich einigen, das Verfahren von selbst dann sistirt sey, oder sie müßten einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß machen, wenn sie das Verfahren unter sich fortsetzen wollten.

Zugleich wird das Anwesen des Schuldners bestehend in einem einstöckigen Hause zu 3 Mieth-Wohnungen, jede mit Stube, Kammer und Küche hergerichtet, das auf 500 fl. eingewerthet ist,

dann die zum Hause gehörigen 3 Gemeinde-Theile geschätzt auf 150 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, wozu Versteigerungs-Termin auf Dienstag den 21ten Juny d. J. Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley angesetzt ist.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber eingeladen, und können dieselben die näheren Kaufs-Bedingnisse am Versteigerungs-Termin erfahren.

Göggingen am 21ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

250.) praes. den 2/6 36.

(Vorladung.)

Kaspar Büchelmayr, Söldner und Rechenmacher zu Ebersbach hat bey Gericht die Bitte gestellt, seine Kreditoren zur Lequidation seines Schulden-Standes, sodann zur Einleitung einer Nachlaß-Verhandlung zusammen zu berufen.

Es werden nun alle jene, welche an Kaspar Büchelmayr eine Foderung zu machen haben, hiemit aufgefodert, sich zu dem bezeichneten Zwecke am Dienstag den 21ten Juny d. J. früh 9 Uhr in dem Gerichts-Lokale dahier einzufinden.

Die Ausbleibenden haben sich den Beschluß der Mehrheit gefallen zu lassen.

Burgau am 24ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

251.) praes. den 2/6 36.

(Bekanntmachung.)

In der Verlassenschafts-Sache des zu Pfrontendorf verstorbenen Hammerschmiedes Franz Baader, hat das unterfertigte Landgericht auf den Grund eigner Insolvenz-Erklärung der Baader'schen Relicten durch Entschließung vom 19ten d. M. den Universal-Conkurs erkannt.

Es werden deßhalb die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 4ten July d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 3ten August d. J.; und III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a.) zur Replik auf Montag den 29ten August, b.) zur Duplik auf Freytag den 16ten September d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verstorbenen Commun-Schuldners hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Rechts-Handlungen zur Folge haben müßte.

Zum Benehmen der Creditorschaft wird bemerkt, daß sich nach dem gerichtlich errichteten Inventar des Commun-Schuldners Vermögen auf 11593 fl. 17 kr. belaufe, daß dagegen sich der gerichtlich bekannte Passiv-Stand auf 14637 fl. 11¾ kr. entziffere, und daß hierunter allein 12710 fl. Hypotheken-Kapital-Schulden begriffen seyen.

Die Anträge der Creditorschaft wegen des Verkaufs, oder Verpachtung des Baader'schen Anwesens werden am ersten Edikts-Tage vernommen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des

nochmalligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Füssen den 26ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

252.) praes den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Erhebung des Aufschlages von dem eingebrachten Mehl, Brod, Kläre und Rollgerste betr.)

Man hat am 31ten Dezember 1829 in Nr. 1 des Lokal-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1830 das Regulativ bekannt gemacht, nach welchem von dem importirt werdenden Mehl und Brod, so wie auch von der gerändelten Gerste (Rollgerste), und von der Kläre (Stärke), der Getreid-Aufschlag zu erheben ist. Man findet sich veranlaßt, theils fragliches Regulativ neuerlich in Erinnerung zu bringen, theils Zusätze und Modifikationen beyzufügen, welche sich aus den Erfahrungen in der Zwischenzeit und durch neuere gesetzliche Bestimmungen als nothwendig ergaben, wie folgt:

1.) Der Tariff, nach welchem die Erhebung des Aufschlages Statt finder, wird gegenwärtiger Bekanntmachung angefügt.

2.) Mehl, Brod, Kläre, und Rollgerste darf nur durch das Gögginger-, Wertachbrucker-Jakober-, Schwibbogen-, und rothen Thor eingebracht werden.

3.) Den dortigen Zöllnern ist das für den Markt importirte Gut nach dem Gewichte anzugeben, und hievon der tariffmäßige Aufschlag zu entrichten, wofür der Important eine Pollete zu empfangen hat, welche auf dem Markt-Platze resp. in dem Laden im Kostelezkischen Hause an die dort abwechselnd befindliche Brodwäger Bernhard und Birkler abzugeben ist, dort wird zugleich das Gewicht des eingebrachten Gutes untersucht.

4.) Wer die bezeichneten Haupt-Thore umgeht, oder eine Aufschlags-Pollete nicht vorweisen kann, oder durch geringere Angabe des Gewichtes das städtische Interesse benachtheiligt, wird als Defraudant behandelt.

5.) Es ist zwar Jedermann gestattet, seinen Brod- und Mehl-Bedarf ganz oder theilweise von Bäckern, dann von Mehl-Händlern oder Müllern ausser der Stadt auch Bestellungsweise zu beziehen. Wer aber von dieser gesetzlichen Zuständigkeit Gebrauch machen will, hat einen auf seinen Namen lautenden Schein zu lösen, denselben dem Importanten persönlich zuzustellen, und denselben unten am Thor dem daselbst befindlichen Zöllner zu überschicken, damit der Important sich hierauf blos beziehen könne. Die Polleten bleiben dann unter den Thoren zurück.

Dieselben werden in dem Rathshause über 2 Stiegen in der Stadt-Kämmerey von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ausgegeben, und von daselbst der Aufschlag perzipirt.

Diese Anordnung wegen Bestellung tritt mit dem 1ten July dies Jahrs in Vollzug.

6.) Das Hausieren ist nach den bestehenden Gesetzen verboten, und es wird deshalb sorgfältige Spähe angeordnet.

7.) Wenn hiesige Kaufleute oder sonstige Privaten Rollgerste und Kläre von Aussen anderst als auf dem Handels-Wege beziehen; so haben sie rechtzeitig eine Pollete bey der Stadt-Kämmerey zu lösen.

8.) Den Importanten von Brod und Mehl wird übrigens bemerkt, daß sie sich im Allgemeinen an die Lokal-Polizeylichen Bestimmungen zu halten haben.

9.) Die Defraudanten bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungs-Falle den zehnfachen Aufschlag, in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufschlag, und in dem dritten und nachfolgenden Fällen jedesmal den ganzen Werth des importirten Gutes.

Augsburg den 31ten May 1836.

Magistrat der Stadt Augsburg.

I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

Tarif über den Lokal-Aufschlag

von eingeführt werdendem Mehl, Brod, Roll-Gerste und Kläre oder Stärke.

Nach dem Gewichte.	Vom Mehl oder Brod													von Roll-Gerste				von Kläre			
	Waizen-			Kern-			Roggen-			Gersten-			Anmerkungen.	Gewicht.	Lokal-Aufschlag.			Gewicht.	Lokal-Aufschlag.		
Pfd.	fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl	fl	kr.	hl	fl.	kr.	hl		Pfd.	fl.	kr.	hl	Pfd.	fl.	kr	hl
1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1		1	—	—	$2\frac{1}{2}$	1	—	—	2
2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2		2	—	—	5	2	—	—	4
3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2		3	—	—	$7\frac{1}{2}$	3	—	—	6
4	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	3		4	—	1	2	4	—	1	—
5	—	—	4	—	—	4	—	—	5	—	—	4		5	—	1	4	5	—	1	2
6	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	5		6	—	1	7	6	—	1	4
7	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	6		7	—	2	1	7	—	1	6
8	—	—	7	—	—	7	—	1	—	—	—	6		8	—	2	4	8	—	2	—
9	—	1	—	—	1	-	—	1	1	—	—	7		9	—	2	6	9	—	2	2
10	—	1	1	—	1	1	—	1	2	—	1	—	10 Pf. od. 1 Vrl. Gersten-	10	—	3	—	10	—	2	4
$10\frac{5}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	$10\frac{5}{8}$ " " 1 " Roggen	20	—	6		20	—	5	—
$11\frac{2}{3}$	—	—	—	—	1	3	—	—	-	—	—	—	$11\frac{2}{3}$ " " 1 " Kern-	30	—	9	—	30	—	7	4
$12\frac{1}{2}$	—	1	3	—	—	-	—	—	-	—	—	—	$12\frac{1}{2}$ " " 1 " Waizen-	40	—	12	—	40	—	10	—
20	—	2	2	—	2	3	—	2	4	—	2	—	Brod oder Mehl.	50	—	15	—	50	—	12	4
30	—	3	2	—	3	4	—	3	6	—	3	—		60	—	18	—	60	—	15	—
40	—	4	3	—	4	6	—	5	1	—	4	—		70	—	21	—	70	—	17	4
50	—	5	4	—	5	7	—	6	3	—	5	—		80	—	24	—	80	—	20	—
60	—	6	5	—	7	1	—	7	5	—	6	—		90	—	27	—	90	—	22	4
70	—	7	6	—	8	2	—	8	7	—	7	—		100	—	30	—	100	—	25	—
80	—	8	6	—	9	3	—	10	1	—	8	—		200	1	—	—	200	—	50	—
90	—	9	7	—	10	5	—	11	3	—	9	—		300	1	30	—	300	1	15	—
100	—	11	—	—	11	6	—	12	6	—	10	—		400	2		—	400	1	40	—
200	—	22	—	—	23	4	—	25	3	—	20	—		500	2	30	—	500	2	5	—
240	—	26	3	—	28	2	—	30	4	—	24	—	240 Pf. od. 1 Sch. Gersten-								
260	—	28	5	—	30	5	—	33	—	—	26	—	260 " " 1 " Roggen-								
280	—	30	6	—	33	—	—	35	4	—	28	—	280 " " 1 " Kern-								
300	—	33	—	—	33	2	—	38	—	—	30	—	300 " " 1 " Waizen-								
													Brod oder Mehl.								

Augsburg den 31ten May 1836.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der erste Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

253.) praes. den 8/6 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das auf das Anwesen der hiesigen Haus-Besitzerin M. Anna Golling gelegte Kaufs-Angeboth die Genehmigung nicht erhalten hat: so wird solches hiemit zum zweytenmale zum Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf Montag den 4ten July 1836, Vormittags von 8 bis 12 Uhr Termin festgesetzt, wobey Kaufs-Lustige erscheinen, die näheren Kaufs-Bedingnisse vernehmen, und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Uebrigens wird sich wegen der Beschreibung dieses Anwesens auf die Ausschreibungen vom vorigen Jahre (Oberdonau-Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 44. Art. 509, Allgemeiner Anzeiger Nr. 87. S. 1112., und Augsburger-Abendzeitung Nr. 301 S. 1184.) hiemit bezogen.

Friedberg am 27ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

254.) praes. den 8/6 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Relicten des Söldners Nikolaus Peppel von Eldern wird dessen Anwesen nebst der inventarisirten Mobiliarschaft im Wege der Versteigerung vorbehaltlich der kreditorschaftlichen und obervormundschaftlichen Genehmigung in hiesiger Gerichts-Kanzley verkauft, und wird hiezu auf Mittwoch den 6ten July Vormittags 9 Uhr Termin angesetzt.

Kaufs-Lustige werden hiezu mit dem Beysatze eingeladen, daß die auswärtigen derselben sich durch legale Zeugnisse über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Weiter wird auf Antrag der Peppel'schen Relicten zur Liquidation der Foderungen ihrer Gläubiger, und zur Nachlaß-Verhandlung auf Montag den 11ten July d. J. Vormittags 9 Uhr Termin festgesetzt, und es werden deshalb alle diejenigen, welche Foderungen an dieselben zu machen haben, hiemit vorgeladen, an diesem Termins-Tage hierorts zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig anzumelden und nachzuweisen, indem die nicht angemeldeten Foderungen bey Auseinandersetzung des Nikolaus Peppel'schen Schuld-Anwesens unberücksichtigt bleiben müßten.

Ottobeuern am 31ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

255.) praes. den 8/6 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Pfand-Gläubigers wird das Haus des Uhrmachers Joseph Federmann in Krumbach der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf Montag den 27ten Juny d. J. Vormittags 9 Uhr Commission angesetzt.

Die Verhandlung geschieht dahier in der Amts-Kanzley, wo auch die Verkaufs-Bedingungen im Benehmen mit den Creditoren bekannt gemacht werden; der Hinschlag richtet sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und fremde diesseits unbekannte Gläubiger haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Dieses Haus steht in der s. g. „Pfarrgasse," und besteht zu ebener Erde in einer Wohnstube und Nebenkammer, und dem Hausgang mit der Küche; über eine Stiege in einer Schlaf-Kammer, und Neben-Kammer, und 2 Kammern rückwärts, und ist ganz mit Platten gedeckt, und bis auf die vordere Seite größtentheils in

Riegeln gemauert. Auch befindet sich bey diesem Hause keine eigene Hof-Reithung, sondern diese ist mit dem Nachbar gemeinschaftlich.

Ursberg den 31ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

256.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich auch bey der zweyten Versteigerungs-Tagsfahrt für das in der Bekanntmachung vom 10ten März d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 13. S. 377, Neuburger-Wochen-Blatt vom 19ten März S. 12., Münchner-Landbbthin Nro. 35.) beschriebene Anwesen des Wirths Johann Müller von Neuburg kein Käufer gemeldet hat; so wird dasselbe im Wege der Hilfs-Vollstreckung zum drittenmale nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zum Verkaufe ausgeboten, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 22ten Juny d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu Kaufs-Lustige in diesseitiger Gerichts-Kanzley zu erscheinen eingeladen werden.

Neuburg den 31ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

257.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Diebstahls-Bekanntmachung.)

In der Zwischenzeit vom 17ten auf den 19ten v. Mts. wurden aus einem Keller-Gewölbe unterhalb eines Oekonomie-Gebäudes nächst Memmingen mittels Einbruches neun Laibe Schweizerey-Käs im Werthe zu 20 fl., jeder Laib zu 18 bis 22 Pf. entwendet, wovon sämtliche Justiz- und Polizey-Behörden zur Spähe auf den zur Zeit unbekannten Thäter in Kenntniß gesetzt werden.

Memmingen den 2ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

258.) a.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Edikta l-Citation.)

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 17ten v. M. wird der flüchtige ledige Handels-Jude Jakob Maier von Altenstadt andurch aufgefodert, innerhalb 3 Monaten vor diesseitiger Untersuchungs-Behörde zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterschlagung und des betrüglichen Schuldenmachens zu verantworten.

Illertissen am 2ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

259.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

(Stadt-Kaplaney Beneficiums-Erledigung in Burgau.)

Durch die Ernennung des Priesters Ulrich Fuchs auf das Beneficium zu St. Johann in Dinkelsbühl ist das Stadt-Kaplaney-Beneficium dahier erlediget worden.

Die jährlichen Einkünfte, welche aus ständigen und unständigen Gefällen, den Zinsen der Fundations-Kapitalien und aus dem Ertrage der Realitäten bestehen, betragen mit

Einschluß der freyen Wohnung, welche nach der vorliegenden Fassion auf 50 fl. angeschlagen ist, 424 fl. 42 kr. Die Lasten belaufen sich jährlich auf 12 fl.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten sind: 1.) täglich die Frühmesse; und 2.) pro fundatoribus jährlich 211 Messen zu lesen; auch ist 3.) ein jeweiliger Stadt-Kaplan, da dieses Beneficium schon längst zu einem Kurat-Beneficium erhoben wurde, zur unbedingten Aushilfe in der Seelsorge, unter Dependenz von dem kgl. Stadtpfarr-Amte verpflichtet.

Die Kompetenten haben sich mit ihren durch legale Zeugnisse belegten Gesuchen innerhalb 4 Wochen an den unterfertigten Magistrat zu wenden.

Burgau den 3ten Juny 1836.

Magistrat der Stadt Burgau.

Hochstein, Bürgermeister.

260.) praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

Zusammenstellung

der bey dem kgl. Rentamte Oberdorf stattgehabten Nachlässe an Grund-, Häuser-, Dominical- und Gewerbe-Steuern pro $18^{35}/_{36}$.

	Steuer-Gemeinden:	Nachlaß-Beträge an										Bemerkungen.
		Grund-Steuern		Haus-Steuern		Dominical-Steuern.		Gewerb-Steuern.		Summa:		
		fl.	kr	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Apfeltrang . .	198	44	—		—	—	—	—	198	44	
2.	Ebenhofen . .	49	6	—	—	—	—	—	—	49	6	
3.	Geisenried . .	40	53	—	—	—	—	—	—	40	53	
4.	Görlsried . .	117	2	—	—	—	—	—	—	177	2	
5.	Leuterschach . .	283	10	—	—	—	—	—	—	283	10	
6	Oberdorf . .	—	—	—	—	10	48	—	—	10	48	
7.	Reinhartsried . .	175	28	—	—	—		—	—	175	28	
8.	Rudrazhofen . .	907	16	—	—	25	—	—	—	962	16	
9	Thalhofen . .	191	14	—	—	—	—	—	—	191	14	
	Summa . .	2,052	53	—	—	35	48	—	—	2,088	41	

Oberdorf den 7ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Mehltretter, k. Rentbeamter.

261.) b) praes. den $\frac{18}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Gantsache der Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried betr.)

Die Söldners-Eheleute Matthäus und Maria Anna Schmid von Albisried haben sich als insolvent erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage, nemlich: I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 18ten Juny 1836; II.) zur Anbringung der

Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 16ten July, und III.) zur Schluß-Verhandlung auf Mittwoch den 17ten August d. J., und zwar für die Replik bis Mittwoch den 31ten August, und für die Duplik bis Freytag den 16ten September 1836, jedesmal Morgends 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger der Gemein-Schuldner unter dem Rechts-Nachtheile anmit öffentlich vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey unterfertigtem Gerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird noch notifizirt, daß nach dem unterm 20ten v. M. aufgenommenen Gant-Inventar der Aktiv-Stand 1192 fl., und der Passiv-Stand 1574 fl. 45 kr. betrage, wovon 919 fl. Hypothekar-Schulden sind, und daß der Anmeldungs-Termin auch zur Stellung der geeigneten Anträge über den Verkauf, oder die Verpachtung des gesamten zum Freiherrl. v. Freiberg'schen Patrimonial-Gericht Hopferau doppelt leibrechtsweise grundbaren Gant-Anweses bestimmt sey.

Füssen den 9ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

262.) c.) praes. den $\frac{7}{4}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Amortisation einer k. b. Staats-Obligation betr.)

Eine von der k. Schuldentilgungs-Spezial-Kassa Augsburg am 1ten Oktober 1813 für die katholischen Kultus- und Unterrichts-Stiftungen dahier ausgestellte, ursprünglich auf 700 fl. lautende, seit dem Jahre 1825 aber nur mehr für 100 fl. giltige Obligation sub Kataster-Nro. 23332 ist verloren gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird hiemit auf Ansuchen der Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens in Augsburg aufgefodert, dieselbe binnen sechs Monaten a dato bey dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg am 29. März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Piebler.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 9. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 11. Juni. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "	$101\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	$39\frac{1}{2}$		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$39\frac{1}{2}$	

Königlich - Bayerisches



Intelli genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 25.

Augsburg, den 20ten Juny 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCXLIII.) ad Nrm. 23104.

(Die Vergebung der im Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände erledigten Frey-Plätze btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Für das künftige Schul-Jahr sind bey dem Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen in München ein ganzer und zwey halbe Frey-Plätze zu verleihen.

Competenten haben ihre Eingaben mit den Zeugnissen über das Alter, die Gesundheit, und die mit Erfolg vollzogene Impfung der Zöglinge längstens bis 15ten July d. Js. bey dem unterfertigten Präsidio einzureichen.

Uebrigens hängt es noch von der allerhöchsten Entscheidung ab, ob der erledigte ganze Frey-Platz als solcher nur in der Eigenschaft von zwey halb-freyen Plätzen verliehen werden wird.

Augsburg am 11ten Juny 1836.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCXLIV.) ad Nrm. 11518.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grund-Steuer-Kataster im dem Polizey-Bezirke Buchloe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Grund-Steuer-Gesetz vom 15ten August 1828 in den §. §. 85 bis 111, in Verbindung mit dem §. 6. des Gesetzes vom 1. July 1834 über Abänderung des §. 114 des vorerwähnten Grund-Steuer-Gesetzes enthalten die genauen Bestimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grund-Steuer-Kataster gestattet ist, oder nicht, und bezeichnen zugleich die Zeit-Perioden, innerhalb deren sie erhoben werden muß, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Nach vorausgegangener vollständiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataster für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Buchloe, und nach geschehener Aushändigung der Kataster-Auszüge an die sämmtlichen Steuer-Pflichtigen hat diese Distrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präklusiven Termin zur Anbringung der Reklamationen gegen das Grund-Steuer-Kataster in nachstehender Weise förmlich zu proklamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Buchloe beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 1ten Juny 1836, und dauert:

a.) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation bis zum 31ten August 1837 einschlüssig;

b.) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastirung der Dominikalien, Zehenten und anderen nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt ist, wo der unter a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 1ten September 1837 bis zum 31. August 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke sind bey dem k. Landgerichte Buchloe als der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bey dem königl. Rentamte Buchloe anzubringen.

III.

Nachdem die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind; so werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beschwerden nunmehr eröffneten Protokolle geschlossen, und weitere deßfallsige Anmeldungen nicht mehr angehört, und zugelassen werden.

Nur ausnahmsweise gestatten die gesetzlichen Bestimmungen, daß nachher noch die Beschwerden

a.) gegen eine fehlerhafte Messung, und

b.) gegen eine unrichtige Berechnung der Kataster-Ansätze Berücksichtigung finden sollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Bestimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Kosten der

Untersuchung dem Beschwerdeführer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angesetzte Steuer-Größen auf den entsprechenden höhern Betrag gestellt werden müßen.

Vorstehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 13ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCXLV.) ad Nrm. 25268.

(Ausschreiben der königl. General-Zoll-Administration hinsichtlich der Veränderungen im Lokal-Status der Zoll-Vereins-Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das unterm 9ten May d. Js. erfolgte Ausschreiben der kgl. General-Zoll-Administration hinsichtlich der Veränderungen im Lokal-Status der Zoll-Vereins-Staaten wird nachstehend kundgegeben:

„Durch den Beytritt des Herzogthums Nassau und der freyen Stadt Frankfurt zum großen Zoll-Verein, und in Folge der hienach eingetretenen völligen Verkehrs-Freyheit mit diesen Staaten, haben sich im Status der Zoll-Erhebungs-Behörden der angrenzenden Vereins-Staaten vom 1ten v. Mts. an folgende Veränderungen ergeben:

1.) Im Königreiche Preußen hat das Haupt-Grenz-Zollamt Wilnsdorf in der Provinz Westphalen die Eigenschaft eines Haupt-Steuer-Amtes im Innern ohne Niederlage angenommen; die Neben-Zoll-Aemter I. zu Altenkirchen und Dierdorf im Haupt-Steuer-Amts-Bezirke Neuwied in der kgl. preußischen Rhein-Provinz, haben zu bestehen aufgehört; an die Stelle des Grenz-Haupt-Zoll-Amtes Coblenz ist ein Haupt-Steuer-Amt im Innern mit Niederlags-Recht getreten; die Neben-Zoll-Aemter I. dieses Haupt-Zoll-Amts-Bezirkes: Vallendar, Aremberg, Horchheim, Boppard und Braunfels, so wie die Neben-Zoll-Aemter I. zu Bacharach und St. Goar im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes Creuznach sind aufgehoben worden.

2.) Im Großherzogthume Hessen sind an die Stelle der seitherigen Haupt-Grenz-Zoll-Aemter zu Mainz, Offenbach und Gießen, Haupt-Zoll-Aemter im Innern mit Niederlags-Recht getreten; zu Worms und Bingen bestehen vom 1ten v. Mts. an Neben-Zoll-Aemter im Innern mit Niederlags-Recht, und zu Darmstadt gleichfalls ein solches mit der Befugniß zur Erledigung von Begleit-Scheinen Nro. II.

3.) Im Churfürstenthum Hessen wurde das Haupt-Zoll-Amt Hanau in ein Haupt-Steuer-Amt im Innern mit Niederlags-Recht umgewandelt; die Neben-Zoll-Aemter I. zu Mainkur, Bockenheim und Heiligenstadt haben als solche gänzlich aufgehört.

Diese Veränderungen werden den kgl. Haupt-Zoll-Aemtern zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Inkorporationen hiemit eröffnet."

Augsburg den 15ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCXLVI.) ad Nrm. 23160.

(Marsch = Verpflegs = Kosten vaterländischer Truppen vom Oktober 1835 bis letzten März 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch kgl. Ministerial Rescript vom 15ten May 1836 Nro. 11730 angewiesenen Marsch=Verpflegs=Kosten vaterländischer Truppen vom Oktober 1835 bis letzten März 1836 wurden nach den vorliegenden Nachweisen auf folgende Art hinausbezahlt, als:

1.) an die Gemeinden der Stadt Donauwörth, dann Altisheim, Berg, Nordheim, Riedlingen und Wörnitzstein des kgl. Landgerichts Donauwörth mit 29 fl. 20 kr.;

2.) an die Gemeinden der Stadt Neuburg, dann Oberhausen und Ried des k. Landgerichts Neuburg mit 2 fl. 34 kr.;

3.) an den Rechnungs = Führer für die betreffenden Gemeinden des k. Landgerichts Obergünzburg mit 8 fl. 10 kr.

Zusammen mit 40 fl. 4 kr.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 16ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs=Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCXLVII.) ad Nrm. 23454.

An

sämtliche Polizey = Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Weber = Schule zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Die königliche Regierung des Kreises findet sich durch nachstehende Bekanntmachung des Rektorats der Kreis = Landwirthschafts = und Gewerb = Schule dahier über die Eröffnung eines neuen Lehr=Curses an der Weber = Schule veranlaßt, sämtliche Polizey = Behörden des Kreises auf die Ausschreibung vom 3ten July 1835 (Kreis=Int. = Blatt 1835 Seite 988) dann auf die Bekanntmachung vom 6ten Dezember desselben Jahres (Kreis = Intelligenz= Blatt S. 1669) aufmerksam und ihnen dabey wiederholt zur Obliegenheit zu machen, die eine zeitgemäße Gestaltung der Baumwollen=Weberey erzielende wichtige Bestimmung des Instituts der Weber=Schule erwägend – die Baumwollen-Weber ihrer Amts = Bezirke persönlich zur Theilnahme zu ermuntern, zugleich aber auch zu belehren, daß nur die Vervollkommnung der glatten Gewebe dermal noch in der Aufgabe jener Unterrichts=Anstalt liege, hiermit aber Verbesserungen erzweckt würden, welche den Weber in den Stand setzten, nicht allein mit den besten Webern des Auslandes in dem Absatze der Gewebe an die Fabriken zu konkurriren, sondern auch die bessere Arbeit schneller zu fördern, mithin mit den fremden Webern auch Preis halten, daher bey gleichem Verdienste wie bisher, sich behaupten zu können.

Augsburg den 15ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs=Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

(Bekanntmachung.)

Sonntag den 3ten July d. J. beginnt ein neuer Lehr-Kurs an der Muster-Weber-Schule dahier, deren Einrichtung im Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1835 Seite 988 bekannt gemacht ist.

Die Aufnahme geschieht nach der Reihe der Anmeldungen, welche an den Vorarbeiter der Schule, Webermeister Andreas Hitzler (Sohn) in der Georgi-Strasse Lit. F Nro. 80 wohnhaft, zu stellen sind.

Bezüglich der neuen allerhöchsten Bestimmungen über die besondere Aufnahme zweyer Weber vom Lande, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 S. 1669) werden auf geschehene Vorschläge der königl. Land- und Herrschafts-Gerichte bey jeweiliger Vakatur rechtzeitige Einberufungen gemacht werden.

Augsburg den 12. Juny 1836.

Das
kgl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Leo.

CCXLVIII.)

An
sämtliche Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreises.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Werden sämtliche Unter-Gerichte des Oberdonau-Kreises in Gemäßheit einer hieher erfolgten kgl. Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. zur genauen Beobachtung der über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden, und über Insinuationen gerichtlicher Dekrete an Ausländer bestehende Verordnung vom 22ten May 1829 wiederholt angewiesen.

Dabey ist insbesondere bey allen im diplomatischen Wege zu befördenden Ausfertigungen auf eine sehr leserliche Schrift, die Beyfügung der kennbaren Unterschrift des Gerichts-Vorstandes, und die Beydrückung des Gerichts-Siegels ein vorzügliches Augenmerk zu richten.

Neuburg den 14ten Juny 1836.

Kgl. Bayersches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

coll. Weinig.

CCIXL.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Ammelbruch betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer kam die Pfarrey Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung vorbehaltlich einer allenfalls statt findenden Auspfarrung und damit verbundenen unbedeutenden Einkommens-Minderung bekannt gemacht wird.

Nach der im Jahr 1824 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 17 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. 3½ Sdl. Korn à 10 fl. = 129 fl. 56¼ kr.; 13 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrlg. 1½ Sdl. Dinkel à 5 fl. = 68 fl. 49½ kr.; 8 Schffl. 1 Metz. 2 Vierlg. 1 Sdl. Haber à 4 fl. = 33 fl. 2½ kr.; 3 Schober langes Stroh à 5 fl. 30 kr. = 16 fl. 30 kr.; 3 Schober kurzes

Stroh á 2 fl. 45 kr. = 8 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 6 fl. 20 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: eben so 9½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; Nutz-Anschlag für 6¾ Tagw. Acker 65 fl. 20 kr., für 5¼ Tagw. Wiesen 75 fl. 46 kr., für ½ Tagw. u. resp. $\frac{1}{12}$ Tagw. Gärten 10 fl., für $5\frac{7}{12}$ Tagw. Gemeinde-Theile 13 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in Geld 4 fl. 19 kr.; b) unständige Abgaben: an Handlöhnen 12 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom kleinen Zehent 100 fl.; b) vom Heu-Zehent nebst dem Zehent von einigen Wiesen-Aeckern 88 fl.; c) vom Blut-Zehent 2 fl.; d) vom Obst-Zehent 45 kr.; 3.) an Gemeinde-Rechten: Antheil an dem Gemeinde-Holz 1 fl. 15 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 134 fl. 38 kr., inclusive 38 fl. 48½ kr. Beicht-Gelder. Summa 806 fl. 18¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 19 fl. 32 kr.; verbleibt reines Einkommen 786 fl. 46¼ kr., wozu noch die auf 1 fl. 30 kr. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 6ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCL.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Kalchreuth betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sittig kam die Pfarrey Kalchreuth, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit der Stelle nach der im Jahr 1832 abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: und zwar an Naturalien: 5 Maaß weiches Scheit-Holz á 5 fl. 53 kr. = 29 fl. 25 kr.; 5 Maaß weiche Stöcke á 2 fl. 52 kr. = 14 fl. 25 kr.; 500 Stück Wellen á 2 fl = 10 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen und zwar: a) an baarem Gelde: 1.) aus dem Land-Almosen-Stiftungs-Fond zu Kalchreuth 132 fl.; 2.) DotationsErhöhung aus der Pfarr-Unterstützungs-Anstalt 26 fl.; 3.) aus dem Gottes-Haus St. Endres zu Kalchreuth 8 fl.; b) an Naturalien: aus dem Land-Almosen-Stiftungs-Fond zu Kalchreuth 2 Schäffel 5 Metz. 1 Vierlg. 3 Sdl. Korn á 10 fl. = 29 fl. 4 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 20 fl. 18¼ kr. II.) Aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl. III.) aus Rechten: Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 1 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 142 fl. 42 kr., incl. 51 fl. 50 kr. Beicht-Gelder. Summa 441 fl. 54¼ kr. Die Lasten abgezogen mit 15 fl.; verbleibt reines Dienstes-Einkommen 426 fl. 54¼ kr., wozu noch die auf 107 fl. 24 kr. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 6ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLI.)

(Die Erledigung der II. protestantischen Pfarr-Stelle zu Neustadt - Erlangen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Plochmann kam dessen bisher bekleidete IIte Pfarr-Stelle zu Erlangen respective Neustadt-Erlangen, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmässigen innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahr 1834 abgeschlossenen Fassion hiemit folgendes Einkommen verbunden ist; als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 150 fl.; b) an Naturalien: 5 Schfl. $4\frac{2}{3}$ Mtz. Korn à 10 fl. = 58 fl. 7½ kr.; 5 Schfl. 2 Metz. Gerste à 7 fl. = 37 fl. 20 kr.; 5¼ Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 48 kr. = 25 fl. 12 kr.; 1¼ Klftr. weiche Stöcke 2 fl. 42 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 43 fl.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: eben so Hauszins-Beytrag 40 fl. II.) Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 497 fl. 28½ kr., incl. 225 fl. Beicht-Gelder. Summa 853 fl. 50 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 2 fl.; verbleibt reines Dienstes-Einkommen 851 fl. 50 kr., wozu noch die auf 55 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 6ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Dambach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Absterben des Pfarrers Conrad kam die Pfarrey Dambach kgl. Dekanats Wassertrüdingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung, bekannt gemacht wird. Mit dieser Stelle ist nach der im Jahr 1825 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden, als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 56 fl. 15 kr.; b) an Naturalien 6 Klafter weiches Holz à 3 fl. = 18 fl.; 30 Stück Wellen 22½ kr.; 1 halbfüdrige Fohre 2 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 30 fl. 28 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: a) an baarem Gelde 5 kr.; b) an Naturalien ½ Klafter weiches Scheitholz 1 fl. 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anschlag für 12 Tagwerk Aecker, 4½ Tagwerk Wiesen 190 fl., für ½ Tagwerk Garten 6 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben in Geld 1 fl. 16½ kr.; 2.) an Zehenten: a) der Irsinger große, kleine Heu- und Blut-Zehent 228 fl. 20 kr.; b) der Irsinger Sack-Zehent 4 Schäffel 2 Sdl. Dinkel à 5 fl. = 20 fl. 6½ kr.; 4 Schäffel 2 Sdl. Haber à 4 fl. = 16 fl. 5 kr.; c) der Dambacher Brach- oder kleine Zehent 38 fl. 15 kr.; d) der Dambacher Heu-Zehent 25 fl. 36 kr.; e) der Ehrenschwinder Brach-Zehent 15 fl. 51½ kr.; f) der Blut-Zehent zu Ehrenschwinden und Dambach 32 kr.; g) der Obst-Zehent 32 kr.; h) der Krauthofer Brach- und Blut-Zehent

2 fl. 50 kr.; 3.) Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 2 fl.; 4.) Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 1 fl. 30 kr.; 5.) Nutz-Anschlag des Forst-Rechts 1 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 37 fl. 43¾ kr., inclusive 9 fl. 52½ kr. Beicht-Gelder. Summa 746 fl. 43¾ kr. Hievon die auf 8 fl. berechneten Lasten abgezogen, bleibt ein reines Einkommen von 738 fl. 43¾ kr., wozu noch die auf 2 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 8ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Schornweisach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die bis jetzt erledigt gewesene Pfarrey Schornweisach, k. Dekanats Neustadt a. A. wird nunmehr zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle nach der neuhergestellten durch kgl. Ober-Consistorial-Entschließung vom 31ten v. Mts. abgeschlossenen Fassion, folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 31 fl. 15 kr.; dann Sustentations-Zuschuß 140 fl.; b) an Naturalien: 4 Schäff. 2 Metz. 3 Vrlg. 1⅞ Sdl. Korn á 10 fl. = 44 fl. 42¾ fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde: a) von dem Gotteshause 5 fl. 26¾ kr.; b) aus der Pfarr-Unterstützungs-Kasse Dotations-Beytrag 30 fl.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 1 fl. 15 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien 19 fl. 43¾ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 36 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anschlag und zwar: für 2 Tgw. 17 Dez. Aecker 10 fl. 30 kr.; für 1 Tgw. 48 Dez. Wiesen 10 fl. 45 kr.; für 10 Dez. Gärten 30 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: an unständigen Abgaben, und zwar für Laudemien 15 kr.; an Forst-Rechten: das Forst-Recht in der Gemeinde-Waldung wirft jährlich ab 8 Klftr. weiches Scheitholz á 5 fl. 30 kr. = 44 fl.; 180 Stück Wellen á 3 fl. = 5 fl. 24 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 138 fl. 33¾ kr., inclusive 37 fl. 31½ kr. Beicht-Gelder. VI.) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 11 fl. 14 kr. Summa 547 fl. 33¾ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 3 fl.; verbleibt ein reines Einkommen von 544 fl. 33¾ kr.

Ansbach den 8ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Rescriptes vom 11ten Juny d. J. den bisherigen Rechnungs-Kommissär bey der k. Regierungs-Finanz-Kammer des Regen-Kreises Heinrich Morgenroth zum Assessor der k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer der Finanzen in provisorisches Eigenschaft allergnädigst zu befördern geruht.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 7ten Juny 1836 wurde die durch Beförderung des k. Kreis-Kasse-Controleurs Ziegalmayer in Augsburg zum Zahlmeister der k. Central-Staats-Kasse in München erledigte Kreis-Kasse-Controleurs-Stelle in Augsburg dem bisherigen Filial-Zahlmeister in Bamberg Anton Zauner in provisorischer Eigenschaft verliehen.

Der Freiherrlich Schenk von Staufenberg'sche Patrimonial-Richter Ober-Amtmann Banchero zu Jettingen hat sich, unterstützt von der Guts-Herrschaft durch neue, und Erweiterung älterer Baum-Pflanzungen so wesentliche Verdienste um die Beförderung der Baum-, namentlich der Obst-Baum-Pflanzungen erworben, und seit einer Reihe von Jahren in seinem regen Bestreben den Obst-Bau zu verbreiten, wie demselben die Gunst und den Schutz der Amts-Angehörigen zu erwerben, so erfolgreich gewirkt, daß es Pflicht ist, dessen verdienstvolles Wirken für diesen Cultur-Zweig öffentlich anzuerkennen.

Die k. Regierung des Kreises erledigt sich hiedurch mit Vergnügen dieser Obliegenheit.

Auch der Vorsteher der Gemeinde Jettingen, Schuster, und der Freiherrlich von Staufenberg'sche Guts-Verwalter Gerth daselbst haben sich durch bereitwillig thätige Mitwirkung ausgezeichnet.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

263.) praes. den 2/6 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Augustin Kügle von Hohenried nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Versteigerungs-Tagsfahrt auf Samstag den 18ten Juny 1836 Vormittags 11 Uhr im Amts-Lokale angesetzt.

Das Anwesen besteht aus dem einstöckigen gemauerten Wohn-Haus Nro. 12 zu Hohenried mit Hofraum und Garten zu 57 Dezim. und 3 Tagw. 04 Dezim. Aecker, sämtlich freystiftig zum königl. Rent-Amte Aichach, dann 1 Tagw. 37 Dezim. Aecker, eigen jedoch giltbar.

Kauflustige, welche sich über Leumund und übrige Vorbedingnisse zur Ansässigmachung genügend ausweisen können, werden hiemit vorgeladen.

Aichach am 17ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters.)
Galler, I. Assessor.

264.) praes. den 2/6 36.

(Ediktal-Ladung.)

Benedikt Wachmann Nagelschmied-Meister zu Lechbruck hat sich insolvent erklärt und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 5ten July d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 9ten August; und 3.) zum Schluß-Verfahren: a.) für die Replik auf Dienstag den 23ten August, b.) für die Duplik auf Dienstag den 13ten September d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Es werden somit sämtliche Creditoren des Benedikt Wachmann hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur

Folge habe; übrigens haben diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas besitzen, dieses bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Schulden-Stand nach den Angaben des Schuldners sich auf 1197 fl. 3 kr. belaufe, wovon 400 fl. versichert sind, und dagegen das Gant-Inventar nur den Werth von 725 fl. nachweise.

Füssen den 1ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

265.) praes. den 11/6 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen von Hypothekar-Gläubigern werden folgende bereits im Intelligenz-Blatte für den Oberdonau-Kreis Nro. 14 d. J. ausgeschriebene Besitzungen des Johann Eberle, Zimmermanns von Lechhausen als a) das Wohn-Haus Nro. 587½ mit Gärtchen, Kat.-Nro. 306½ per 5 Dezim.; b.) die Liß-Wiese per 2 Tagw. 16 Dezim.; c.) die Gemeinde-Wiese per 2 Tagw. 65 Dezim.; d.) die lange Regmad-Wiese per 4 Tagw.; e.) der Vogelheerde-Entschädigungs-Antheil per 2 Tagw. 18 Dezim., im Hilfs-Vollstreckungs-Wege dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Montag den 4ten July l. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt, mit dem Bemerken, daß die sub Lit. a bis c bezeichneten Objekte auch einzeln ersteigert werden können, die sub Lit. d bis e beschriebenen Gründe aber jedenfalls zertrennt von den übrigen Realitäten und also für sich allein zur Versteigerung kommen.

Der Hinschlag erfolgt nach Maßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und die nähern Kaufs-Bedingungen werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben, wobey sich auswärtige Steigerungslustige mit den erfoderlichen Vermögens-Zeugnissen gehörig auszuweisen haben.

Friedberg am 5ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

266.) praes. den 11/6 36.

(Vorladung.)

Matthäus Helmschrott von Riedsend wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, und da dessen nächste Verwandten um Ausfolglassung seines in 200 fl. bestehenden Vermögens, welches auf dem Anwesen des Joseph Winkler von Riedsend hypothekarisch versichert ist, die Bitte gestellt haben, so wird hiemit Matthäus Helmschrott oder dessen Descendenten aufgefodert, sich innerhalb 6 Monaten a dato bey diesseitigem Gerichte um so gewisser zu melden, als außerdem das Vermögen an die Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Dillingen am 7ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

267.) praes. den 13/6 36.

(Vorladung.)

Vitus und Andreas Rader, Söldners-Söhne von Rieden, welche seit dem russischen Feldzuge vermißt werden, oder ihre rechtmässigen Descendenten, werden vorgeladen, sich bin-

nen 3 Monaten a dato wegen des ihnen aus der Verlassenschaft des Söldners Benedikt Rader von Rieden angefallenen Vermögens zu 409 fl. 32 kr. bey hiesigem Gerichte um so gewisser zu melden, als außerdessen dieses Vermögen ihren nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Kaufbeuern den 7ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

268.) praes. den 17/6 36.

(Verkauf von Makulatur-Papier.)

Eine bedeutende Parthie gebundener Rechnungen und alter Papiere wird in mehreren Abtheilungen am Freytag den 1ten July d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause durch die Stadtkämmerei, in deren Bureau schon früher nähere Einsicht genommen werden kann; öffentlich versteigert.

Augsburg den 9ten Juny 1836.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

269.) praes. den 13/6 36.

(Anwesens-Verkauf.)

Im Antrage der Dinser'schen Kreditorschaft wird Samstags den 16ten July d. J. Vormittags 9 Uhr das Anwesen der Krämer Martin Dinser'schen Eheleute von Nesselwang im Adlerwirths-Hause allda durch eine Gerichts-Komission zum drittenmale öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem gemauerten, zweystöckigen, geräumigen Wohnhause mit einem hübschen Laden, und guten Kellern, aus $3\frac{2}{3}$ Jauchert Acker, 1 Tagwerk Wiesgrund, und einer ergiebigen Gemeinde-Gerechtigkeit.

Lasten und Abgaben, welche auf dem Anwesen haften, werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt kund gegeben werden.

Der Hinschlag des Anwesens geschieht nach §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Füssen den 9ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

270.) praes. den 14/6 36.

(Edictal-Ladung.)

In der vom kgl. Kreis- und Stadt-Gericht Memmingen dem diesseitigen kgl. Landgerichte zur Verhandlung übertragene Verlassenschaft des am 20ten v. M. verstorbenen Herrn Dekans und Distrikts-Schul-Inspektors, Pfarrers Ludolph Weller von hier, werden hiemit alle jene, welche an dessen Rücklaß aus irgend einem Rechts-Grund Ansprüche zu machen haben, edictaliter vorgeladen, diese ihre Ansprüche bis zum 21ten July d. J. um so gewisser dahier anzumelden, und zu liquidiren, als außerdessen bey der Verlassenschafts-Verhandlung auf die nicht angemeldeten Foderungen keine Rücksicht genommen, und selbe von der Masse ausgeschlossen werden würden.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Verlebten irgend Etwas, insbesondere Bücher besitzen, oder demselben Etwas schulden, aufgefodert, bey Vermeidung gesetzlicher Einschreitung, diese Gegenstände an diesseitiges Gericht bis zum obigen Termine dahier zu extradiren, resp. die Aktiven der Masse zu bezahlen, oder vor der Hand wenigstens anzumelden.

Roggenburg den 10ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

271.) praes. den $\frac{13}{6}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Prioritäts = Erkenntniß in der Bären-Wirth Caspar Stölzle'schen Gant=Sache von Babenhausen wurde heute an die Gerichts=Tafel angeheftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Babenhausen am 10ten Juny 1836.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts=Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

---

praes. den $\frac{8}{6}$ 36.

Herabgesetzte Preise.

Sturmband

der königl. privilegirte Graveur in München, (Rosen=Gasse Nr. 1.) empfiehlt seine bestens bekannten Arbeiten dem verehrten Innlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungs=Siegel, und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl., und verspricht durchgehends die fleißigste Ausarbeitung.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 16. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 18. Juni. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{7}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{2}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{2}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{2}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39	38

Königlich = Bayerisches



Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

N^ro. 26.

Augsburg, den 27ten Juny 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCLIV.) ad Nrm. 25938.

(Die Versammlung des Landraths betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7ten d. M. haben Seine Majestät der König die Versammlung des Landraths auf Montag den 4ten July festzusetzen geruht.

Augsburg am 19ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLV.) ad Nrm. 22680.

An
sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden des Oberdonau = Kreises,

(Die Collekte für die Abgebrannten zu Walkofen, Landgerichts Pfaffenberg im Regen=Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Ein am 29ten September v. Js. zu Walkofen, Landgerichts Pfaffenberg im Regen = Kreise ausgebrochener Brand hat nebst der Kirche und dem Schul = Hause 15 Haupt = und 18 Neben=Gebäude eingeäschert, und 14 Familien mehr oder minder in die traurigste Lage versetzt.

Nachdem sämtliche Beschädigte sich über die gehörige Versicherung ihres Immobiliar-Vermögens bey der inländischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt, über die Hilfsbedürftigkeit und darüber ausgewiesen haben, daß ihr auf 13349 fl. 24 kr. eingeschätztes Mobiliar-Vermögen bey der inländischen München-Aachner Brand-Versicherungs-Anstalt versichert war, so haben nach einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten d. M. Seine Majestät zu Gunsten dieser sämtlich verunglückten Familien eine Collekte in dem Regen-, Isar-, Oberdonau- und Unterdonau-Kreise allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden daher angewiesen, ohne Verzug diese Sammlung als Kirchen-Collekte durch die katholischen Pfarr-Aemter und israelischen Rabbinate vornehmen zu lassen, wobey denselben eröffnet wird, daß die protestantischen Pfarr-Aemter hiezu durch das kgl. protestantische Consistorium in Bayreuth angewiesen wurden.

Die von sämtlichen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden einzuliefernden Beträge sind sodann von diesen an das kgl. Landgericht Pfaffenberg im Regen-Kreise mit Verzeichniß und gegen Quittung abzusenden, das Resultat der Collekte aber ist der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten anzuzeigen.

Augsburg den 18ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLVI.) ad Nrm. 24237.

(Die Erledigung der Pfarrey Hergensweiler betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey der im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 13ten Juny d. J. Nro. 24 Seite 774 erschienenen Ausschreibung der erledigten Pfarrey Hergensweiler wurden aus Versehen irrige Summen der Einnahmen und Lasten aufgenommen. Statt jener Angaben bestehen die wirklichen Einnahmen der Pfarrey Hergensweiler in 848 fl. 46½ kr., nämlich:

1.) in 89 fl. 15 kr. aus Realitäten, 2.) in 715 fl. 28 kr. aus Rechten, und 3.) in 44 fl. 3½ kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 534 fl. 33¾ kr.

Was hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg am 25. Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLVII.) ad Nrm. 23550.

(Die Erledigung der Pfarrey Erisried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Bernard auf die Pfarrey Rennertshofen wurde die Pfarrey Erisried, Landgerichts Mindelheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 304 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 628 fl. 39 kr., nämlich:

1.) aus Realitäten 117 fl. 30 kr.; 2.) aus Rechten 467 fl. 39 kr.; 3.) aus besondern Diensites-Verrichtungen 43 fl. 30 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 143 fl. 5½ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 23ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLVIII.) ad Nrm. 23880.

(Das Resultat der Collekte für den Kirchen-Bau zu Griesbeckerzell, Landgerichts Aichach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersicht wird das Resultat der rubrizirten Collekte, welche am 24ten July v. J. im Kreis-Intelligenz-Bl. S. 1147 ausgeschrieben wurde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg am 18ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

der im Oberdonau-Kreise eingegangenen freywilligen Beyträge zum Kirchen-Bau in Griesbeckerzell, k. Landgerichts Aichach.

Landgerichte:

1.) Aichach 29 fl. 10 kr. 4 hl.; 2.) Buchloe 14 fl. 5 kr.; 3.) Burgau 5 fl. 39 kr.; 4.) Donauwörth 11 fl. 40 kr.; 5.) Friedberg 45 fl. 50 kr.; 6.) Füßen 14 fl.; 7.) Göggingen 19 fl. 24 kr. 4 hl.; 8.) Grönenbach 39 fl. 24 kr. 6 hl.; 9.) Höchstädt 13 fl. 43 kr.; 10.) Illertissen 12 fl. 41 kr. 2 hl.; 11.) Immenstadt 60 fl. 28 kr.; 12.) Kaufbeuern 43 fl. 42 kr.; 13.) Kempten 30 fl. 39 kr. 2 hl.; 14.) Lauingen 6 fl. 55 kr.; 15.) Lindau 13 fl. 12 kr. 4 hl.; 16.) Mindelheim 19 fl. 12 kr.; 17.) Neuburg 4 fl. 5 kr.; 18.) Oberdorf 26 fl. 44 kr. 3 hl.; 19.) Ober-Günzburg 18 fl. 6 kr.; 20.) Ottobeuern 37 fl. 6 kr.; 21.) Rain 11 fl. 42 kr.; 22.) Roggenburg 17 fl. 25 kr.; 23.) Schrobenhausen 24 fl. 2 kr. 6 hl.; 24.) Schwabmünchen 4 fl. 17 kr.; 25.) Sonthofen 28 fl. 54 kr.; 26.) Weiler 61 fl. 22 kr.; 27.) Wertingen 10 fl. 16 kr.; 28.) Zusmarshausen 16 fl. 31 kr. 2 hl.

Stadt-Magistrate:

29.) Augsburg 42 fl. 27 kr. 4 hl.; 30.) Kaufbeuern 6 fl. 24 kr.; 31.) Kempten 3 fl. 39 kr.; 32.) Lindau 5 fl. 47 kr. 4 hl.; 33.) Memmingen 6 fl. 5 kr.; 34.) Neuburg 1 fl. 55 kr. 6 kr.

Herrschafts-Gerichte:

35.) Babenhausen 9 fl. 18 kr. 6 hl.; 36.) Burheim 57 kr.; 37.) Edelstetten 1 fl. 28 kr.; 38.) Weissenhorn 5 fl. 29 kr.

Summa 723 fl. 45 kr. 5 hl.

CCLIX.) ad Nrm. 22388.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhön-Bewohner in dem Herrschafts-Commissariate Thann im Unter-Main-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten Collekte welche den 27. September v. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1403 ausgeschrieben wurde, bringt die unterzeichnete Stelle in der nachstehenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 18ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

freywilliger Beyträge für die durch Wolkenbruch beschädigten Rhön-Bewohner in dem Herrschafts-Commissariate Thann im Unter-Main-Kreise.

Landgerichte:

1.) Aichach 17 fl. 10 kr. 2 hl.; 2.) Buchloe 10 fl. 48 kr.; 3.) Burgau 9 fl. 16 kr.; 4.) Dillingen —;

5.) Donauwörth 5 fl. 5 kr. 4 hl.; 6.) Friedberg 15 fl. 25 kr.; 7.) Füssen 7 fl. 21 kr.; 8.) Göggingen 12 fl. 55 kr. 4 hl.; 9.) Grönenbach 41 fl. 2 kr. 4 hl.; 10.) Günzburg 17 fl. 52 kr.; 11.) Höchstädt 11 fl. 31 kr. 2 hl.; 12.) Illertissen 9 fl. 57 kr. 6 hl.; 13.) Immenstadt 31 fl. 42 kr.; 14.) Kaufbeuern 22 fl. 56 kr. 4 hl.; 15.) Kempten 42 fl. 10 kr. 4 hl.; 16.) Lauingen 2 fl. 54 kr.; 17.) Lindau 17 fl. 37 kr.; 18.) Mindelheim 8 fl. 37 kr.; 19.) Neuburg 2 fl. 59 kr.; 20.) Oberdorf 18 fl. 29 kr. 4 hl.; 21.) Obergünzburg 26 fl. 30 kr.; 22.) Ottobeuern 44 fl. 1 kr. 4 hl.; 23.) Rain 4 fl. 49 kr.; 24.) Roggenburg 16 fl. 59 kr.; 25.) Schrobenhausen 16 fl. 29 kr. 2 hl.; 26.) Schwabmünchen 12 fl. 45 kr.; 27.) Sonthofen 17 fl. 1 kr. 4 hl.; 28.) Türkheim —; 29.) Ursberg 10 fl. 54 kr.; 30.) Weiler 50 fl. 44 kr. 1 hl.; 31.) Wertingen 9 fl. 30 kr. 4 hl.; 32.) Zusmarshausen 12 fl. 57 kr. 2 hl.

Stadt-Magistrate:

33.) Augsburg protest. 77 fl. 19 kr., kathol. 37 fl. 35 kr. 6 hl.; 34.) Kaufbeuern protest. 11 fl. 19 kr., kathol. 5 fl.; 35.) Kempten protest. 7 fl. 47 kr. 4 hl.; kathol. 2 fl. 53 kr.; 36.) Lindau 27 fl. 13 kr.; 37.) Memmingen 14 fl. 3 kr.; 38.) Neuburg —.

Herschafts-Gerichte:

39.) Babenhausen 7 fl. 20 kr.; 40.) Burheim 1 fl. 37 kr.; 41.) Edelstetten 2 fl. 12 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. 1 fl. 40 kr.; 43.) Nordendorf 40 kr.; 44.) Weissenhorn 1 fl. 30 kr.

Summa 724 fl. 41 kr. 5 hl.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5ten Juny d. J. dem Priester Joseph Baumann, Benefiziaten in Beinberg die Pfarrey Ebenried, Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 13ten Juny d. J. dem Pfarrer Joseph Bernard in Eisried die Pfarrey Rennertshofen, Landgerichts Roggenburg allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. Juny d. J. die Pfarrey Landensberg, Landgerichts Burgau dem Pfarrer Joseph Singer zu Buch Landgerichts Rain, und zugleich die hiedurch erledigte Pfarrey Buch dem Pfarr-Vikar Anton Metz in Wibergeltingen Landgerichts Türkheim allergnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Juny d. J. wurde der Pfarrer Joseph Forstner zu Bidingen vom dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Eresried dispensirt, und demselben die Pfarrey Ingenried k. Landgerichts Kaufbeuern, zugleich aber die Pfarrey Bidingen, Ldg. Oberdorf, dem Pfarrer Ottmar Hochwind zu Ingenried allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 18. Juny d. J. allergnädigst geruht, den Stadt-Kaplan Max Joseph Kloz zu Dinkelsbühl von dem Antritte der Pfarr-Curatie Au, k. Landgerichts Illertissen, zu dispensiren, und dieselbe dem Kaplan Mathias Schuster zu Dirlewang k. Ldg. Mindelheim zu übertragen.

Gemäß allerhöchster Entschließung vom 19ten Juny d. J. haben Seine Majestät der König dem Pfarrer Georg Nuffer in Münsterhausen die Pfarrey Krumbach, Landgerichts Ursberg allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16ten Juny d. J. das Curat-Benefizium in Oberwittelsbach dem Priester Leopold Walchner Kaplan in Weichering k. Landgerichts Neuburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 13ten Juny d. J. haben Seine Majestät der König dem Priester Johann Michael Ziegler in Immenstadt das Benefizium zum heil. Johann in Immenstadt allergnädigst zu übertragen geruht.

Der von dem k. Pfarr-Amte und der Markt-Gemeinde Oberdorf ausgestellten Präsentation des Priesters Martin Haslach auf das Frühmeß-Benefizium zu Oberdorf wurde unterm 13ten Juny d. J. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurde im Landwehr-Bataillon Schrobenhausen, bey der Kompagnie Hohenwarth, als Lieutnant der Magistrats-Rath Ferdinand Braun daselbst ernannt.

Durch allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 11ten Juny d. J. Nr. 14378 wurde die Wiedervereinigung der Gemeinden Auberg und Echerschwang mit der Gemeinde Bernbeuern im königlichen Landgerichte Füssen genehmigt.

Joseph Englert, verstorbener Rentier von Eschweiler hat zum Lokal-Armenfond in Kempten ein Legat von 345 fl. vermacht, welche edle Handlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

272.) praes. den 23/6 36.

(Amortisations-Bekanntmachung.)

Ferdinand Hausmann von hier hat unterm 16ten July 1824 für ein Kapital von 44 fl. seinen Geschwistern Joseph und Kreszens Hausmann einen Hypotheken-Brief ausfertigen lassen.

Joseph und Kreszens Hausmann zedirten dieses Kapital unterm 5ten März 1828 an Joseph Raphael Landauer in Hürden, welcher solches am 31ten März 1831 an Isak Löwinger daselbst abgetreten hat.

Da nun der Hypotheken-Brief vom 16ten July 1824 in Verlurst gegangen ist; so wird jeder der sich im Besitze desselben befindet, hiemit aufgefodert, solchen innerhalb 6 Monaten um so gewißer bey unterfertigter Gerichts-Stelle zu produziren und seine allenfallsige Ansprüche hierauf nachzuweisen, als widrigen Falles derselbe als kraftlos und erloschen erklärt werden würde.

Neuburg a. d. K. den 10ten Juny 1836.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

273.) praes. den 19/6 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem sich im zweiten Bietungs-Termine für das Haus des Kaufmannes Karl Benjamin Knöll dahier abermals kein Käufer eingefunden hat, so wird nun besagtes Haus sammt Hinterhaus in der Wintergasse Lit. A. Nro. 12 und 86, welches freyeigen zu 17000 fl. geschätzt und mit 14000 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt ist, hiemit zum drittenmale öffentlich ausgeboten, und der Bietungs-Termin auf Donnerstag den 28ten July d. Js. von Vormittags 9 bis 12 Uhr im Commissions-Zimmer Nro. VIII. festgesetzt.

Der Hinschlag erfolgt gemäß §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis, jedoch vorbehaltlich des den Gläubigern gesetzlich zustehenden Einstands-Rechtes.

Augsburg den 16ten Juny 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Persch.

274.) a) praes. den 18/6 36.

(Bekanntmachung.)

Der ledige Bäcker Bernhard Schlegel, geboren zu Illereichen am 12ten August 1762 ist schon seit 55 Jahren abwesend, und ließ von seiner Existenz nichts mehr hören.

Dessen Verwandte verlangen die Verschollenheits-Erklärung und Aushändigung seines Vermögens, daher Bernhard Schlegel oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiemit vorgeladen werden, sich binnen einer peremtorischen Frist von sechs Monaten bey dem hiesigen Landgericht mit legaler Ausweisung über ihre Identität und allenfallsiges Successions-Recht zu melden, indem sonst das Verschollenheits-Erkenntniß gefällt, und das Vermögen des Verschollenen an die sich gemeldeten Verwandten verabfolgt werden würde.

Illertissen den 16ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

275.) praes. den 24/6 36.

(Vorladung.)

Honor Bertele, Schreiner allhier hat die Bitte gestellt, seine Gläubiger zur Liquidation seines Schulden-Standes, sodann zur Einleitung einer Nachlaß-Verhandlung zusammen zu berufen.

Es werden daher alle jene, welche an Honor Bertele eine Foderung aus welch immer einem Rechts-Titel zu machen haben, hiemit aufgefodert, sich zu dem bezeichneten Zwecke Montag den 18ten des k. M. July früh 8 Uhr in dem Gerichts-Lokale allhier einzufinden, und ihre Foderungen unter Vorlage der Original-Schuld-Urkunden und sonstiger Behelfe zu liquidiren.

Die Ausbleibenden haben sich den Beschluß der Mehrheit gefallen zu lassen.

Oberdorf am 16ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

276.) praes. den 24/6 36.

(Vorladung.)

Auf Absterben des Wirths Johann König zu Rettenbach haben dessen hinterlassene Ehe-Gattin und der für den minderjährigen Sohn gerichtlich aufgestellte Vormund um Zusammenberufung der Gläubiger zur Erzielung eines Nachlasses und einer gütlichen Ausgleichung gebeten.

Man hat zu diesem Zwecke auf Mittwoch den 20ten des künftigen Monats July bis Vormittags 8 Uhr Tagsfahrt angesetzt, wozu sämtliche Gläubiger des verstorbenen Johan König entweder in Person oder durch hinreichend instruirte und zum Vergleich besonders bevollmächtigte Stellvertreter mit der Verbindlichkeit der Vorlage der Schuld-Urkunden oder sonstiger Behelfe unter dem Rechts-Nachtheile hieher vorgeladen werden, daß die Nicht-Erscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Gläubiger angereiht werden würden.

Vor der Hand wird bemerkt, daß nach dem gerichtlich aufgenommenen Inventar des Schuldners Aktiv-Stand 3984 fl. 30 kr. betrage, dagegen der Schulden-Stand sich auf 5553 fl. 27½ kr. belaufe, worunter 4137 fl. Hypotheken-Schulden, 235 fl. 37½ kr. hievon verfallene Zinsen, und 1280 fl. 50 kr. Current-Foderungen begriffen sind.

Damit aber die Gläubiger einen sichern Anhaltspunkt haben, und ihre Erklärungen hinsichtlich des Nachlasses desto leichter abgeben können, wird das Anwesen des verlebten Johann König, bestehend aus einem 2stöckigen gemauerten Wohn-Hause mit daran gebautem Bräu-Hause, Stadel und Stallungen, der Bräuerey- und Tafern-Gerechtsame, 24 Tgw. Gründen an Aeckern und Wiesen mit Dareingabe der Bräu-Utensilien, einem Pferde, 3 Kühen, den vorhandenen Wägen, Schlitten, Pferde-Geschirren und übrigen in dem Gerichts-Inventar verzeichneten Haus- und Baumanns-Fahrnissen, dann der innern Wirthschafts-Einrichtung an Betten, Tischen, Stühlen, Zinn und Porcellän, Kupfer ꝛc. Dienstag den 19ten July Nachmittags bis 2 Uhr in dem Gerichts-Lokale allhier öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Kaufs-Bedingnisse nebst den darauf haftenden Lasten an dem Steigerungs-Termine selbst hierorts entnommen werden können.

Oberdorf den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

277.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung)

Donnerstags den 14ten July 1836 wird das Wirthschafts-Anwesen in Nattenhausen mit Tafern- und Bräuerey-Gerechtsame, mit den dazu gehörigen Gründen, als:

1.) 1 Jauchert 33 Dezimalen Hellobarten-Acker; 2.) 2 Jchrt. 27 Dez. Pfaffenthal-Aecker 3.) 65 Dez. Aecker in der Bezenme; 4.) 1 Jchert. 25 Dezim. im Kutzenberg; 5.) 2 Jchert. 25 Dez. im Betzenreis; 6.) 1 Jchert. 58 Dezim. in der Staig; 7.) 1 Jchert. 58 Dezim. Stangen-Acker; 8.) 1. Jchert. 58 Dezim. im Eldernbach; 9.) 2 Jchert. 93 Dezim. bey Seifertshofen; 10.) 1 Jchert. bey den drey Birn-Bäumen; 11.) 1 Jchert 33 Dezim. im Ohnfang; 12.) 2 Tgw. 25 Dezim. Wiesen im Kapenbach; 13.) 4 Tgw. 73 Dezim. im obern Acker; 14.) 2 Tagw. 43 Dezim. im untern Stocker; 15.) 6 Tagw. 58 Dezim. Waldung; nebst Gemeinde-Gerechtigkeit, und Kraut- und Erdbirn-Strangen, und Antheil am unvertheilten Gemeinde-Wald, an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Ratifikation des Anbothes von Seite der Interessenten Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Wirthschafts-Lokale zu Nattenhausen selbst öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Beysatze eingeladen werden, daß auch eine Parthie schon geschlagenes Holz, dann mehrere Bräuerey- Wirthschafts- und Oekonomie-Utensilien in Kauf gegeben werden, und daß das gehörig bestellte Anwesen, sammt Inventar durch den Vorsteher Thoma in Nattenhausen vorgezeigt werden könne.

Roggenburg den 20ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

278.) praes. den 2/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der Pfarrey Mittelneufnach betr.)

Die Pfarrey Mittelneufnach, in der Diöcese Augsburg, kgl. Landgerichts Türkheim und im Dekanate Kirchheim, ist erlediget, und es steht das Recht der Präsentation im gegenwärtigen Erledigungs-Falle dem unterfertigten Stadt-Magistrate zu.

Die Pfarr-Oekonomie umfaßt ausser 1¼ Tagwerk Garten, 25¾ Jaucherte Aecker, dann

$27\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiesen, und ist schon seit mehreren Jahren verpachtet.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der von der königl. Regierung geprüften Fassion vom Jahre 1826 auf 662 fl. 41 kr. 2 hl. und bestehen:

a) an ständigem Gehalte, und zwar: 1.) an Geld in 51 fl., 2.) an Naturalien in 155 fl. 1 kr. 6 hl. zusammen in 206 fl. 1 kr. 6 hl.; b) aus Realitäten in freyer Benützung der Pfarr-Gebäude zu 30 fl. und der Pfarr-Gründe zu 264 fl. 43 kr. zusammen in 294 fl. 43 kr.; c) aus Rechten in 93 fl. 27 kr., und d) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 68 fl. 29 kr. 4 hl.

Die Lasten sind auf 11 fl. 44 kr. nämlich: 1.) an Steuern auf 51 fl., 2.) wegen des Diöcesan-Verbandes auf 3 fl. 33 kr., und 3.) wegen besonderer Zwecke und Verhältniße der Pfarrey auf 7 fl. 20 kr. berechnet.

Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich binnen 4 Wochen in der vorgeschriebenen Form zu melden.

Augsburg den 21ten Juny 1836.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

279.)

In unserm Verlage erscheint auf Subscription:

„Das königliche bayerische revidirte Gemeinde-Edikt nebst den dazu gehörigen Geschäfts-Instruktionen, Ministerial-Entschließungen und Regierungs-Ausschreiben, verbunden und verglichen mit den kgl. Würtembergischen, Großherzoglich-Baden'schen, Großherzoglich-Hessen'schen Verordnungen, und mit literarischen Notizen und einem zweckmäßigen Register begleitet, von Dr. J. D. A. Höck, könig. bayerscher Regierungs-Rath."

Bestellung nimmt jede Buchhandlung an; in Augsburg die Kollmann'sche Buchhandlung.

Dinkelsbühl im May 1836.

Fr. Walter'sche Buchhandlung.

---

praes. den $\frac{2}{6}$ 36.

Herabgesetzte Preise.

Sturmband

der königl. privilegirte Graveur in München, (Rosen-Gasse Nr. 1.) empfiehlt seine bestens bekannten Arbeiten dem verehrten Inlande. Außer allen Gattungen von Siegeln mit Wappen oder Namen gravirt er auch die Kirchenverwaltungs-Siegel, und zwar die für Siegellack zu 1 fl. 12 kr., und jene zum Abdruck mit Schwärze für 2 fl., und verspricht durchgehends die fleißigste Ausarbeitung.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 23. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 25. Juni. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{7}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40	39	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	$40\frac{1}{2}$	$39\frac{3}{4}$	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	40	39

Königlich-Bayersches



Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 27.

Augsburg, den 4ten July 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLX.)

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

(„Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.")

&c. &c. Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle un-

terworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht vorbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken = Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

L u d w i g.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und General = Sekretär,
Egid v. Kobell.

CCLXI.) ad Nrm. 23444.

(Die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach dem Plan der mit der Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 verbundenen Lottorie fallen diejenigen Gewinnste, welche binnen 3 Monaten vom Tage der Ziehung an nicht abgeholt werden, zur Disposition der für jene Industrie-Ausstellung angeordneten königl. Ministerial-Commission anheim. Die Ziehung hatte am 9. und 11. April d. J. statt, und der letzte Abholungs-Termin ist auf den 31. July d. J. festgesetzt. Wiewohl nun deßhalb bereits mehrere Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern erschienen sind, so sind doch noch immer viele Gewinnste nicht abverlangt worden. Es werden daher diejenigen Aktien-Nummern, auf welche Gewinnste gefallen, aber bisher nicht abgeholt worden sind, zur Mahnung der Ansprüche der betheiligten Aktien-Besitzer unter Hinweisung auf den oben bemerkten präjudiziellen Termin beyfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Aktien-Nummern:

84	830	2845	3464	3635	3640	3650
3655	3664	3897	5206	5413	5832	6207
6234	6278	6287	6298	6591	7212	7364
7366	7513	7524	7528	7540	7635	7697
8003	8006	8081	8104	8324	8394	8412
8428	8442	8449	8451	8466	8500	8549
8550	8551	8553	8563	8571	8717	8719
8720	8723	8740	8752	9042	9055	9079
9105	9109	9174	9299	9450	9759	9761
9853	10287	10602	10608	10612	10638	10869
12675	13000	13311	13863	14177	14180	14205
14216	14239	14556	14576	14601	14609	14618
15439	15651	15657	15665	15673	15681	16553
16683	16834	17314	18721	19466	19979	20547
20997	21239	21327	21885	22008	22159	22203
22360	22755	22765	23715	23719	23727	23733

23960 24056 28651 28764 28806 28821 28832
28891 29024 29045 30686 30968 31507 31571
31578 31708 31744 31753 31988 32384 33148
33190 33406 33907 34251 35772 36500 41769
42117 42981 42996 42998 43433 43803 44416
44657 45059.

Augsburg am 28. Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXII.) ad Nrm. 24470.

(Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey den Einsendungen zur Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 wurde der hiefür angeordneten k. Ministerial-Commission ein Paquet in Papier-Umschlag mit 5 Duzzend weiß und blau, und mit 15 Dutzend roth und weiß quadrillirten baumwollenen Franzen-Tüchern, dann mit 4 Dutzend rothen Madras-Halstüchern mit Borden übergeben, ohne daß der Gewerbs-Meister oder der Ort der Absendung dabey angegeben gewesen ist. Da nun bisher eine Nachfrage danach nicht geschehen, jedoch zu wünschen ist, daß jeder Einsender in den Besitz seiner Waaren gelange, so wird der unbekannte Einsender hiemit aufgefodert, sich längstens bis zum 21ten July d. Js. über das Eigenthum obiger Gegenstände gehörig zu legitimiren, da die fernere Aufbewahrung nur auf seine Kosten und Gefahr geschehen kann.

Diese Bekanntmachung ist auch in alle Lokal-Intelligenz-Blätter des Kreises einzurücken.

Augsburg am 28ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXIII.) ad Nrm. 24208.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Kirchenbau zu Willmatshofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 14ten d. Mts. zum Behufe des Kirchen-Baues zu Willmatshofen kgl. Landgerichts Zusmarshausen bey allen Katholiken des Königreichs eine Sammlung freywilliger Beyträge allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämtlichen Polizey-Behörden des Kreises werden deshalb angewiesen, diese Collekte im Benehmen mit den katholischen Pfarr-Aemtern auf geeignete Weise vorzunehmen, und den Ertrag an das Expeditions-Amt einzusenden.

Das Ergebniß ist, nach Pfarr-Sprengeln ausgeschieden, binnen 3 Monaten berichtlich anzuzeigen.

Augsburg den 27ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXIV.) ad Nrm. 24362.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Die Anatomie des Staates, oder Kritik der menschlichen Gesellschaft, von M. Langenschwarz, St. Gallen, Druck und Verlag von Wortmann und Scheitlein, 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Commissär der Stadt Bamberg verfügte, von der kgl. Regierung des Obermain-Kreises Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung dieser Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 25ten Juny 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXV.) ad Nrm. 19361.

(Das Pfarrer Baumann'sche Stipendium für Studirende betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Baumann'sche Stipendium, welches der vormalige Pfarrer zu Sonderheim Johann Georg Baumann für Studierende aus seiner nächsten Verwandtschaft im Jahre 1780 gestiftet hat, ist erledigt.

Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium als Verwandte ansprechen zu können glauben, haben ihre Gesuche unter Vorlage der Studien- und Sitten-Zeugnisse, und unter legaler Nachweisung ihres Verwandtschafts-Grades binnen 2 Monaten dahier einzureichen.

Augsburg am 25ten Juny 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXVI.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle St. Leonhard zu Nürnberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Sattler, kam die Pfarrey St. Leonhard zu Nürnberg, Dekanats Nürnberg in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahr 1824 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 137 fl.; b) an Naturalien: 5 Klafter Scheitholz, 5 Klafter Stöcke, 500 Stück Wellen 23 fl. 45 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 36 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 415 fl. 10 kr., incl. 190 fl. 20 kr. an Beicht-Geldern. Summa 611 fl. 55 kr. Hievon die Lasten abgezogen

mit 8 fl. verbleibt reines Einkommen 603 fl. 55 kr., wozu noch die auf 30 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 20ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. L u tz.

v. Bibra, Sekretär.

CCLXVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Bernstein am Wald, im Dekanate Steben betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrey Bernstein am Wald, im Dekanat Steben erledigt worden ist, so wird zur Bewerbung um dieselbe ein sechswöchentlicher Termin hiemit ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle sind in der neuesten Fassion von 1836 in folgender Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen baar 21 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.; an Naturalien: 4 Schäffel $3\frac{2}{3}\frac{4}{2}$ Metz. Korn 46 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.; 2 Schäffel $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Haber 8 fl. $15\frac{3}{4}$ kr.; $\frac{1}{4}$ Klafter Nutz-Holz 9 fl. 15 kr.; 12 Klafter weiches Scheit-Holz 52 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 117 fl. $10\frac{1}{4}$ kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 20 fl. $45\frac{3}{4}$ kr. III.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 25 fl.; $8\frac{3}{8}$ Tagwerk Aecker 54 fl. 46 kr.; $9\frac{1}{1}\frac{1}{8}$ Tagw. Wiesen 41 fl. 52 kr.; $1\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten 2 fl.; $\frac{7}{8}$ Tagwerk Waldung 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 98 fl. $\frac{1}{2}$ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 27 fl. $38\frac{1}{2}$ kr. Summa 525 fl. 1 kr. Lasten 12 fl. 17 kr.; verbleiben reine Einkünfte 512 fl. 44 kr.

Bayreuth den 24ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

F r e u d e l.

Seefried, Sekretär.

CCLXVIII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Himmelkron, im kgl. Dekanate Berneck betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Dorfmüller ist die Pfarrey Himmelkron, im Dekanate Berneck in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe wird ein sechswöchentlicher Termin ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle sind in der unter dem 7ten September 1822 abgeschlossenen Fassion in folgender Weise berechnet:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: vom kgl. Rentamt Gefrees a) an baarem Geld 109 fl. $26\frac{1}{4}$ kr.; b) an Naturalien: $3\frac{3}{4}$ Maaß Waizen oder 3 Mtz. 2 Sechz. Münchener Gemäß á 12 fl. = 6 fl. 15 kr.; 4 Simra 2 Maaß Korn oder 9 Schffl. 2 Vrlg. $1\frac{1}{2}$ Sechz. Münchener Gemäß, der Schffl. á 10 fl. = 95 fl. $59\frac{1}{4}$ kr.; 4 Simra $4\frac{1}{16}$ Maaß Gersten oder 9 Schffl. 5 Metz. 1 Vrlg. $1\frac{1}{4}$ Sechz. Münchener Gemäß der Schäffel á 7 fl. = 69 fl. 14 kr.; 1 Simra 4 Mß. Haber oder 2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrlg. 3 Sechz. Münchener Gemäß á 4 fl. der Schffl. = 11 fl. $57\frac{1}{4}$ kr.; 1 Klafter Buchenholz oder $1\frac{1}{3}$ Klaftr. bayer. Mß. á 4 fl. 55 kr. = 4 fl. 55 kr.; $14\frac{1}{2}$ Klafter weiches

Holz oder 16¾ Klafter bayer. Maaß à 3 fl. 52½ kr. = 51 fl. 21¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Geld: aus der Gotteshaus-Kasse Himmelkron 56¼ kr.; nämlich: 37½ kr. Gotteshaus-Administrations-Gebühren, 18¾ kr. vom Nüssel-Legat. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: die freye Wohnung im Pfarrhaus, und den Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) Gründe: 7 Tagw. Aecker verpachtet 140 fl.; 3½ Tagwerk Wiesen verpachtet 99 fl. 30 kr.; ½ Tagwerk Garten incl. 1/12 Tgw. vom Lindiger Pfarr-Feld 17 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 135 fl. 5¼ kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 12 fl. 45 kr. Total-Betrag der Einkünfte 784 fl. 25¼ kr. V.) An freywilligen Geschenken, an Geld, an Naturalien von einzelnen Eingepfarrten 27 fl. 19 kr. Die Lasten betragen 15 fl. 1½ kr.; verbleiben zur reinen Einnahme 769 fl. 25¼ kr.

Bayreuth den 24ten Juny 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Dompfarr-Kaplan, Priester Anton Eber, von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Genderkingen zu dispensiren, und dieselbe dem Stadtkaplan zu Dinkelsbühl, Priester Konrad Sinner, allergnädigst zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21ten d. M. haben Seine Majestät der König dem Priester Thaddä Mahler, Schloß-Kaplan in Kronburg, die Pfarrey Hohenzell, Landgerichts Aichach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nachricht über den zweiten Wollmarkt der Kreishauptstadt Augsburg.

Die Resultate des heurigen vom 13. bis 18. inclus. dieß dahier abgehaltenen zweiten Wollmarktes übertreffen alle Erwartung. Die Zufuhr war schon am ersten Markttag so bedeutend, daß ungeachtet der Vermehrung und Erweiterung der Lager-Plätze diese überfüllt wurden. Am zweiten Tage wurde bereits der größte Theil der aufgelagerten Wolle verkauft, und der Rest mit der neuen sehr starken Zufuhr am dritten Tage größtentheils abgesetzt; am zweiten und dritten Markttage wurden die meisten Geschäfte gemacht, weil die Spekulanten noch den Kirchheimer Wollmarkt benützen wollten, und also die aufgekaufte Wolle schon am 16ten dieß dahin versenden mußten. Wer von den Verkäufern daher den 4ten Markttag erwartet hatte, war im großen Nachtheile; denn viele und darunter die bedeutendsten Käufer hatten sich in den ersten Tagen bereits versehen. Dieselbe Wolle mußte deßwegen um 6 bis 8 Prozent wohlfeiler losgeschlagen werden, als sie in den ersten drey Tagen hätte verkauft werden können; doch fanden selbst am vierten Markttage noch Zufuhren statt. Am fünften und sechsten Markttage waren aber alle Lagerplätze, mit geringer Ausnahme, geleert. Man überzeugte sich, daß die Ausdehnung der Dauer des Marktes auf sechs Tage zu lang sey, und auf vier Tage für den hiesigen Platz genüge. Im Ganzen wurden bey der Waage angegeben . . . 120,000 ℔ b. Gw., verkauft wurden hievon . . 110,000 ℔ b. Gw., und als nicht verkauft zurückgenommen gegen . . 10,000 ℔ b. Gw.,

wehrend wir diejenige, vielleicht eben so bedeutende Quantität Wolle, nicht rechnen, welche zur Wage nicht gebracht, sohin in den Registern nicht aufgeführet wurde, so, daß wir das Quantum des ganzen Lagers wenigstens auf 200,000 Pfund berechnen.

Demnach wurden heuer viermal mehr gelagert, als im vorigen Jahre. Die zugeführte Wolle war zum bey Weitem größten Theil aus dem Oberdonaukreise, und eine wenigstens eben so große Quantität aus demselben kam nicht zu Markte. Ueber 200 Centner Wolle waren schon vor dem Markt in der nahen Umgegend auf Rechnung bedeutender Tuchmanufakturen in Franken aufgekauft.

Von feiner Wolle, zum Theil Elektoral-Charakter, befanden sich auf dem Platze . 10,000 ℔
von mittelfeiner Merinos . . . . 44,000 ℔
von grober Bastard und deutscher Wolle 60,000 ℔
von zweischüriger Wolle . . . . 2,000 ℔
von Gerberwolle . . . . 4,000 ℔
wovon also beynahe die Hälfte aus sehr guter Qualität bestand.

Die Wasche war aber zum größern Theil, wie im vorigen Jahr, so unrein, daß von den Käufern viele Klagen darüber vernommen wurden. Offenbar wurde deswegen alle schlecht gewaschene Wolle gegen gut gewaschene um 10 bis 15 Prozent geringer verkauft. Die Verkäufer überzeugten sich indeß, daß der Vortheil aus der reinen Wasche den Vortheil aus dem größern Gewicht unrein gewaschener Wolle sehr merklich überwog. Eben so mangelhaft waren wieder die Wollen sortirt, die feinsten Vließe mit mittelfeinen und den gröbsten gemengt. Jene Verkäufer, welche von dem Anerbieten des Stadt-Magistrats Gebrauch machten, und ihre Wolle durch Sachverständige auf dem Platz sortiren ließen, setzten nicht nur schnell ab, sondern auch zu auffallend bessern Preisen, als die Besitzer gemischter Wollen. Die Preise standen im Durchschnitt um 4 bis 6 fl. pr. Centner höher, als im vorigen Jahre und zwar:

die feinste Sorte zu	133 bis 161 fl.	pr. Cent.
gute mittelfeine Merinos	95 bis 130 fl.	dto.
Merinos Bastard . .	75 bis 90 fl.	dto.
grobe deutsche Wolle .	60 bis 70 fl.	dto.

Die feinsten und gröbsten Wollsorten waren am wenigsten gesucht; die Flauheit im Absatze der erstern hatte offenbar ihren Grund nur in der unreinen Wasche, weil die gut gewaschenen Partien doch zu befriedigenden Preisen abgesetzt wurden, wobey zur vergleichenden Würdigung der Preise des hiesigen Marktes gegen jene auf andern Märkten bemerkt werden muß, daß hier in jedem Vließ die gesammte Wolle des Schaafes, also auch alle Kopf-, Hals-, Bauch- und Fuß-Wolle enthalten ist, welche letztere geringere Sorten auf manchen andern Märkten besonders verkauft werden. Allgemein stimmten übrigens Käufer und Verkäufer in ihrem Urtheile überein, daß der hiesige Platz gegen viele andere, selbst schon im Rufe stehende ausländische Wollmärkte, große Vorzüge besitze, durch die von Seite des Magistrats auf jede mögliche Weise gestattete Erleichterung in den Spesen für den Käufer und Verkäufer, die bekanntlich auf andern Märkten so lästig sind, dann durch die Gelegenheit, auf die gelagerte Wolle und auf den Kredit bekannten Käufer so leicht Geld zu erhalten; und wirklich hat schon der dießjährige zweite Markt eine größere Quantität Wolle geliefert, als mehrere ausländische Märkte nach einer Reihe von Jahren von ihrem Beginnen an zu liefern erst im Stande waren; ferner durch die Lage als Hauptstadt eines Kreises, dessen Landwirthe in der Schaafzucht mit Riesenschritten vorwärts schreiten, durch die Nähe der würtembergischen Wollmärkte, für welche die Spekulanten hier Einkäufe zu machen, die günstigste Gelegenheit und Zeit haben, und endlich durch die große Menge industriöser Tuchmanufakturen des Kreises selbst.

Von unberechenbarem Vortheile ist aber auch dieser Markt für die Landwirthschaft dieses Kreises. Es ist selbst Nichtkennern aufgefallen, welche ausgezeichnete Qualitäten von Wollen die Bauern dieses Kreises nicht nur in einzelnen Vließen, sondern selbst in bedeutenden Quantitäten zu Markt brachten. Die Wollproduzenten überzeugen sich auf dem Markte selbst von den gesuchten und getadelten Eigenschaften ihrer Wolle, und geben hiernach diesem wichtigen Zweige der Landwirthschaft ganz gewiß die vortheilhafteste Richtung. Hiebey glaubt man die Schaafzüchter aufmerksam machen zu müssen, daß viele Käufer vergebens nach langer feiner Merinos Kammwolle fragten, die ohne allen Zweifel zu sehr hohem Preise abgegangen wäre, und zudem auch auf dem Schaafe ergiebiger ist. Faßt man übrigens alle diese Verhältnisse zusammen, so ist man zu der Erwartung berechtigt, daß der hiesige Wollmarkt in jedem Jahre an Bedeutung zunehmen werde. Wenn wir am Schlusse noch den Herrn Grafen Karl v. Geldern auf Ostettringen, welcher die feinste und am schönsten gewaschene Wolle zu Markt brachte, und um den höchsten Preis zu 161 fl. per Centner verkaufte, dann die hiesigen Schaafzüchter Herrn Lutz, Menth und Müller, deren sehr bedeutendes Lager in jeder Sorte sich durch Reinheit der Wäsche musterhaft auszeichnete, und endlich den Herrn Baron Taube zu Scheuern, Herrn Baron Sartor zu Gansheim, den Gutzbesitzer Herrn v. Zabuesnigg von hier, den Herrn Professor Veit zu Hardt und den Oekonomen Burkhard zu Obergermaringen, deren Wolle sich durch ihre Feinheit sehr bemerkbar machte, öffentlich rühmend nennen, so erfüllen wir nur eine Pflicht der Gerechtigkeit und fügen den Wunsch bey, daß bald recht viele Wollzüchter dem eben so rühmlichen als rentirenden Beyspiele derselben nachfolgen.

Augsburg den 18ten Juny 1836.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

280.) praes. den 17/6 36.

(Bekanntmachung.)

Jakob Stierlin geboren den 9ten Juny 1782 ist seit 36 Jahren, wo er in kaiserl. Oesterreichise Kriegs-Dienste trat, landabwesend und unbekannten Aufenthalts. Derselbe und seine allenfallsigen Leibeserben werden hiemit aufgefodert, binnen dem stadtrechtlichen Termine von 18 Wochen sich zum Empfang seines vermundschaftlich verwalteten Vermögens von 1350 fl. zu melden, und die nöthigen Nachweisungen beyzubringen, ausserdessen dasselbe den angemeldeten nächsten Verwandten auf 5 Jahre gegen Caution nachher aber ohne dieselbe verabfolgt würde.

Memmingen den 17ten Juny 1836.

Königliches Kreis = und Stadt = Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

281.) praes. den 2/6 36.

(Bekantmachung.)

Xaver Reichart Schlosser-Geselle von Nieder-Sonthofen wurde wegen Gemeinde- und Gerichtsbekannter Verschwendung für mundtod erklärt, und ihm in der Person des Kirchenpflegers Michael Burger von da ein Kurator aufgestellt.

Dieß wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und Jedermann gewarnt, demselben ohne Zustimmung des genannten Kurators etwas zu borgen, oder sonst ein verbindliches Rechtsgeschäft mit ihm abzuschliessen, widrigenfalls der

Dagegenhandelnde jeden Schaden selbst zu tragen habe.

Immenstadt den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

282.) praes. den 27/6 36.

(Bekanntmachung.)

Um in der Auseinandersetzung der Verlassenschaft des am 19ten März d. J. verstorbenen kgl. Advokaten Holzschuh zu Neuburg nicht gehindert zu seyn, werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechts-Titel eine Foderung an den Rücklaß des gedachten kgl. Advokaten Holzschuh zu haben glauben, aufgefodert, binnen 30 Tagen ihre Foderungs-Ansprüche um so gewisser rechtsgenüglich geltend zu machen, als man ausserdessen bey der Auseinandersetzung der in Frage stehenden Verlassenschaft keine Rücksicht mehr auf dieselbe nehmen würde.

Neuburg den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

283.) praes. den 25/6 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem für das Anwesen des Glasermeisters Georg Maurus in Ottobeuern bey dem am 7ten März d. J. stattgehabten Verkaufs-Versuche kein Käufer sich gemeldet hat, so wird nun solches unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 30ten Januar d. J. zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden ausgesetzt, und zu diesem Zwecke auf Montag den 25ten July d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin bestimmt, wobey wiederholt auf die Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes aufmerksam gemacht wird.

Ottobeuern den 18ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

284.) praes. den 30/6 36.

(Vorladung.)

Gemäß Beschluß vom 8ten März d. J. werden alle Gläubiger der Walburga Walter verwittweten Sonnenwirthin dahier hiemit vorgeladen, ihre Foderungen Freytags den 22ten July d. Js. Vormittags 8 Uhr in hiesiger Kanzley bey Strafe der Präklusion anzumelden und nachzuweisen. An diesem Tage wird den erscheinenden Gläubigern auch das Resultat eines gerichtlich eingeleiteten Verkaufs-Versuches nebst einem hiemit in Verbindung stehenden Vergleichs-Vorschlage über Fristenzahlung und Nachlaß eröffnet, und dieselben mit ihren Gegenäußerungen vernommen werden.

Auf den Fall, wenn zwischen der Schuldnerin und den erscheinenden Gläubigern ein Vergleich realisirt, und dieses Schuldwesen an diesem Tage gütlich beigelegt würde, trifft die Nichterscheinenden das Präjudiz, dem Beschlusse der Mehrzahl der Anwesenden beigezählt zu werden.

Neuburg a. d. K. den 20ten Juny 1836.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

285.) praes. den 2/8 36.

(Bekanntmachung.)

Auf höchste Ermächtigung werden am 11ten July d. J. Vormittags 10 Uhr mehrere städtische Gebäude dahier im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 1ten Februar 1808 über den Verkauf der Communal-Realitäten verkauft, und zwar:

1.) Der Zehent-Stadel Nro. 668; 2.) ein Reben-Häuschen Nro. 669; 3.) ein solches; 4.) das ehemalige Cantors-Haus Nro. 666; 5.) die ehemalige Präceptorie Nro. 667; 6.) eine Lehrers-Wohnung Nro. 153; 7.) die Weberschau Nro. 674; 8.) das Werk-Haus Nro. 686.

Zu gleicher Zeit werden auch eine große Heuwage, und eine andere große Güterwage die sich im besten Zustande befinden, nebst dazu gehörigen Gewichten käuflich an den Meistbiethenden überlassen

Lauingen am 22ten Juny 1836.

Stadt-Magistrat.

Baur, Bürgermeister.

286.) praes. den 27/6 36.

(Bekanntmachung.)

In der Nacht vom 20ten auf den 21ten d. M. wurden aus einem Gasthause dahier mittels Erbrechens der Füllung eines Wandschränkchens ein Geldbeutel mit 14 bis 15 Kronen-Thalern, dann einigen 24 kr.- und 6 kr.-Stücken entwendet. Unter den Kronen-Thalern befand sich auch ein falscher bayerischer mit der Jahres-Zahl 1816, und unter den 24 kr. Stücken ein falscher österreichischer.

Der Geldbeutel war von weißem Schaaf-Leder, noch ziemlich gut, etwa 6 Zoll lang, und wenn man ihn ganz aufzog, hatte er eine Ausdehnung von 10 Zoll; oben war er mit einem ledernen weißen Durchzug zum Zuschnüren versehen, und hatte dabey oben eine rothgefärbte Einfassung.

Der Beutel hatte übrigens auf dem weißen Grunde schwarz und roth abwechselnd laufende Streifen, in einer Curve quer sich ziehend; innen war eine Abtheilung für das Geld von gelbem Schaaf-Leder.

Sämtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden hievon Behufs der Spähe auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekannten Thäter in Kenntniß gesetzt.

Memmingen den 23ten Juny 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht

Ammerbacher, Direktor.

v. Hartlieb.

287.) praes. den 1/7 36.

(Bekanntmachung.)

Veit Jeremias Bockerodt Sohn des dahier im Jahre 1791 verstorbenen Buchbinders Johann Gottfried Bockerodt, und dessen Gattin geb. Büller, starb zu München am 5ten November 1835 als Graveur bey der kgl. Steuer-Kataster-Kommission ohne Testament. Da dessen Intestat-Erben bisher unbekannt blieben, so werden dieselben hiermit aufgefodert, binnen 3 Monaten a dato ihre allenfallsigen Erbschafts-Ansprüche bey dem unterfertigten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls und ohne weitere Rücksicht auf sie, zur Beendigung der Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Foderungen an die Verlassenschafts-Masse begründen können, aufgefodert, dieselben binnen glei-

cher Frist und unter demselben Präjudize bey dem unterfertigten Gerichte anzumelden, und nachzuweisen.

Augsburg den 25ten Juny 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

288.) praes. den $\frac{30}{6}$ 36.

(Vorladung.)

Joseph Marxer herrschaftlicher Bräuhaus-Pächter dahier und dessen Ehefrau, sind ohnlängst mit Hinterlassung von drey unmündigen Kindern gestorben.

Alle diejenigen, welche an die Marxer'schen Eheleute aus was immer für einem Grunde eine Foderung stellen zu können sich berechtiget halten, werden daher aufgefodert, solche Montags den 1ten August d. Js. Vormittags bey unterzogener Gerichts-Stelle anzumelden und zu beweisen, widrigenfalls mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft weiters vorgefahren, und die spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Zugleich werden alle diejenigen welche Fässer oder sonstige zur Erb-Maße gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefodert, solche innerhalb dieser Frist der Verlassenschafts-Behörde zu übergeben.

Neuburg a. d. K. den 25ten Juny 1836.

Freyherrlich von Aretin'sches Herrschafts-Gericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

289.) a) praes den $\frac{3}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten werden hiermit Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten August 1763, ehelicher Sohn des Melchior Bartholomäus Schmidhammer dahier, und seiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Schmid aus Stralsund, welcher schon sehr viele Jahre landesabwesend ist, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiermit aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte persönlich zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Joachim Georg Schmidhammer für todt erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Kaution hinaus gegeben werden wird.

Augsburg am 1ten März 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

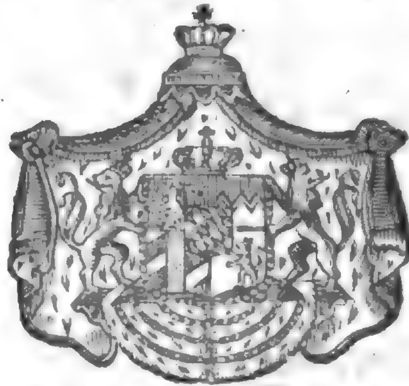
v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 30. Juny 1836.	Pap.	Geld	Den 2 Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102		*Obligat. à 4% m. Coup.*		101[illegible]	*Obligat. à 4% m. Coup.*		102
detto à $3\frac{1}{2}$% ,,		$100\frac{5}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% ,,		100[illegible]	detto à $3\frac{1}{2}$% ,,		100[illegible]
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40	39	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	40		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39[illegible]	

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 28.

Augsburg, den 11ten July 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLXIX.) ad Nrm. 24797.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Benennung der kgl. Infanterie- und Cavallerie-Regimenter nach den Namen der Regiments-Inhaber betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden wird nachfolgend ein Abdruck des höchsten Rescripts aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 26ten v. Mts. obigen Betreffes zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt:

„Seine Majestät der König haben in dem Armee-Befehle vom 28ten Oktober v. J. (Regierungs-Blatt Seite 913) Allerhöchstihren Infanterie- und Cavallerie-Regimentern Inhaber zu geben und zu verordnen geruht, daß diese Regimenter zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beyzubehalten, aber nicht mehr nach diesen, sondern ausschlüßlich nur mit den Namen der Inhaber zu benennen seyen."

„Mit Beziehung hierauf befehlen Seine Majestät allergnädigst, daß auch von allen obern und untern Civil-Stellen, Aemtern und Behörden in ihren amtlichen Verhandlungen, Berichten und Erlassen die gedachten Regimenter jederzeit nach den

Namen ihrer Regiments = Inhaber benannt werden sollen."

„Die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird sich daher veranlaßt sehen, diesem allerhöchsten Befehle nicht nur selbst genauest nachzukommen, sondern demselben auch von Seite sämtlicher untergebenen Behörden die genaueste Darnachachtung zu sichern."

Augsburg den 1ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXX.) ad Nrm. 24292.

(Die Erledigung der Pfarrey Münsterhausen btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Georg Nusser auf die Pfarrey Krumbach, wurde die Pfarrey Münsterhausen, kgl. Landgerichts Ursberg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1304 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 837 fl. 38 kr. 6 hl., nämlich:

1.) an ständigem Gehalte 560 fl. 56 kr. 2 hl.; 2.) an Realitäten 86 fl. 15 kr.; 3.) an Rechten 204 fl. 51 kr. 4 hl.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes = Verrichtungen 180 fl. 36 kr.; 5.) an herkömmlichen Gaben 5 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 129 fl. 48 kr. 6 hl.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 6. July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXXI.) ad Nrm. 24931.

(Die Collekte für die Abgebrannten zu Grabenstadt, Landgerichts Traunstein im Isar = Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten Collekte, welche am 30. September v. J. Seite 1404 im Kreis-Intelligenz = Blatte ausgeschrieben wurde, bringt die unterfertigte Stelle in der nachstehenden Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß.

Augsburg den 5. July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

der freywilligen Beyträge für die Abgebrannten zu Grabenstadt, Landgerichts Traunstein im Isar = Kreise.

Landgerichte:

1.) Aichach 15 fl. 2 hl.; 2.) Buchloe 12 fl. 16 kr.; 3.) Burgau 7 fl. 45 kr. 4 hl.; 4.) Dillingen.

5.) Donauwörth 5 fl. 51 kr. 2 hl.; 6.) Friedberg 25 fl. 41 kr. 3 hl. 7.) Füßen 9 fl. 26 kr.; 8.) Gögglingen 10 fl. 28 kr.; 9.) Grönenbach 45 fl. 40 kr. 4 hl.; 10.) Günzburg auf dreymal 17 fl. 42 kr.; 11.) Höchstädt 11 fl. 50 kr. 6 hl.; 12.) Illertissen 9 fl. 44 kr. 2 hl.; 13.) Immenstadt zweymal 27 fl. 1 kr. und 6 fl. 12 kr.; 14.) Kaufbeuern 22 fl. 8 kr. 4 hl.; 15.) Kempten 43 fl. 54 kr. 4 hl.; 16.) Lauingen —; 17.) Lindau 23 fl. 38 kr. 4 hl.; 18.) Mindelheim 151 fl. 44 kr. 4 hl.; 19.) Neuburg 3 fl. 3 kr.; 20.) Oberdorf 21 fl. 3 kr. 4 hl.; 21.) Ober-Günzburg 24 fl. 12 kr.; 22.) Ottobeuern 43 fl. 39 kr. 6 hl.; 23.) Rain 8 fl. 15 kr; 24.) Roggenburg 23 fl. 2 hl.; 25.) Schrobenhausen 17 fl. 53 kr. 6 hl.; 26.) Schwabmünchen 3 fl. 55 kr. 4 hl.; 27.) Sonthofen 18 fl. 49 kr. 4 hl.; 28.) Türkheim 38 fl. 9 kr.; 29.) Ursberg 12 fl. 28 kr.; 30.) Weiler auf zweymal 39 fl. 18 kr. 2 hl. und 18 fl. 21 kr.; 31.) Wertingen 9 fl. 11 kr.; 32.) Zusmarshausen 9 fl. 46 kr. 4 hl.

Stadt-Magistrate:

33.) Augsburg kathol. 33 fl. 18 kr. 3 hl., protest. 101 fl. 56 kr. 3 hl.; 34.) Kaufbeuern kath. 4 fl. 3 kr., prot. 12 fl. 18 kr.; 35.) Kempten kath. 2 fl. 42 kr., prot. 9 fl. 16 kr.; 36.) Lindau 13 fl. 37 kr.; 37.) Memmingen 16 fl. 7 kr.; 38.) Neuburg.

Herrschafts-Gerichte:

39.) Babenhausen 7 fl. 20 kr.; 40.) Burheim 2 fl. 6 kr.; 41.) Edelstetten 2 fl. 15 kr.; 42.) Neuburg an der Kammel 3 fl. 1 kr; 43.) Nordendorf 1 fl. 3 kr.; 44.) Weissenhorn 3 fl. 10 kr.

Summa 989 fl. 54 kr.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26ten Juny d. J. 1.) dem bisherigen Pfarrer-Verweser Sebastian Kranzfelder, die Pfarrey Feldheim k. Landgerichts Rain nunmehr in definitiver Eigenschaft; 2.) dem Priester Eustach Mayer, Stadtkaplan bey St. Georg in Augsburg, die Pfarrey Böhen, Landgerichts Ottobeuern; 3.) dem Priester Anton Schweizer, Expositus in Riedlingen, die Pfarrey Mindelaltheim, k. Landgerichts Burgau, von deren Antritt der Priester Ulrich Fuchs dispensirt wurde; 4.) dem Priester Johann Nepomuk Egger Pfarr-Vikar in Bergheim die Pfarrey Staufen, k. Landgerichts Lauingen, von deren Antritt Priester Franz Xaver Lechner dispensirt wurde; 5.) durch allerhöchste Entschließung vom 29ten Juny d. J. dem Priester Joseph Attensperger, Pfarr-Vikar in Reistingen, die Pfarrey Reistingen, Landgerichts Dilingen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach einer Veränderung unter den Mitgliedern der Gemeinde-Verwaltung zu Berg im Gau, k. Landgerichts Schrobenhausen, wodurch solche die gesetzlichen Bedingungen der Wahl-Fähigkeit verloren haben, bilden nach §. 67. Nr. 4. der Wahl-Ordnung nunmehr folgende Personen die dortige Gemeinde-Verwaltung;

1.) Gemeinde-Vorsteher Anton Loderer, Wolfs-Bauer von Eppertshofen;

2.) Gemeinde-Pfleger: Xaver Schellkopf, Wagner von Berg im Gau.

3.) Gemeinde-Bevollmächtigte: Mathias Winter von Lampertshofen, Mathias Schoberer von da, und Johann Steininger von Schiffhofen.

(Bekanntmachung.)

In Zusmarshausen ist die Lotto-Collekte erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat nachzuweisen ob er des Geschäfts kundig und die erfoderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bey welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Militär-Individuen haben sich noch insbesondere darüber auszuweisen, ob ihnen die Pension lebenslänglich, oder blos temporär bewilligt sey.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen.

München am 4ten July 1836.

Königl. General-Lotto-Administration.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

290.) praes. den 5/7 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Meisberger, Weißgerber von Oberhausen hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und bey vorhandener Ueberschuldung, um Einleitung des Concurs-Verfahrens gebeten.

Es werden daher die Edikts-Tage gesetzlicher Ordnung nach folgendermaßen ausgeschrieben:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und rechtsgenügenden Nachweisung auf Montag den 18ten July d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 18ten August d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung, und resp. zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 7ten September d. Js., zur Abgabe der Duplik auf Samstag den 17ten September d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Gantirer in Handen haben sollten, aufgefodert, solches bey Strafe des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Schuldnerische Aktiv-Vermögen besteht nach relevirter Schätzung in 1372 fl., während an entbehrlichem Mobiliar nichts vorhanden ist, und die bereits bekannten Schulden sich auf 3825 fl. belaufen, worunter 3011 fl. Hypotheken Schulden sind. Die Currentisten mögen sich hienach selbst bescheiden, daß bey diesem Schuldenstande und dem Vorgange so vieler Hypotheken zur Befriedigung für sie nichts ausfallen kann, und sie für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypotheken-Gläubiger einigen würden, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu leisten haben.

Zugleich wird das Schuldner'sche Anwesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 18. July d. J. Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzley angesetzt; der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes. Solches besteht in einem Wohnhause mit angebauter Scheune und Werkstatt, einem Wurz-Garten, Gras-Garten und eigenen Gründen im Galgen-Thale gelegen; auf dem Hause haftet für den Vater des Cridars das lebenslängliche Wohnungs-Recht oder hiefür jährlich 16 fl.

Die Abgaben und Lasten, so wie die sonstigen Kaufs-Bedingnisse werden am Verkaufs-Termin bekannt gemacht.

Göggingen am 29ten May 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

291.) praes. den 3/7 36.

Summarische Zusammenstellung

der Steuer = Nachläße pro 1835/36 nach Gemeinden, im kgl. Rentamt Aichach.

Steuer Gemeinden.	Politische Gemeinden.	Nachläße an Grund-Steuern. fl.	kr.	pf.
Aichach . .	Stadt Aichach .	22	57	1
	Unter = Griesbach	1	59	2
	Eknach . . .	10	52	6
Aindling . .	Markt Aindling .	46	6	4
Gallenbach .	Gallenbach . .	20	35	4
Hohenzell .	Hohenzell . .	2	58	—
Kühbach . .	Stokensau . .	11	41	5
Ober = Bernbach	Algertshausen .	23	53	—
	Walzhofen . .	17	37	2
Pichl . . .	Eisingersdorf .	2	26	5
	Binenbach . .	8	44	4
Rapperzell .	Oberschönbach .	6	14	6
Rehling . .	Rehling . .	14	43	2
Tödtenried .	Tödtenried . .	8	15	—
	Kümmertshofen	15	58	—
Oberwittelsbach	Oberwittelsbach	35	32	1
	Unterwittelsbach	21	44	—
Hollenbach .	Motzenhofen .	2	56	6
Wollomoos .	Wollomoos .	3	46	5
	Summa	279	2	5

Verfaßt den 15ten Dezember 1835.

Königliches Rentamt Aichach.

Fleißner, Rentbeamter.

292.) praes. den 3/7 36.

(Bekanntmachung.)

Georg Schmid, Maurer in Mindelheim hat sich insolvent erklärt, seinen Aktiv = Stand auf 800 fl., seinen Passiv = Stand dagegen auf 1126 fl. angegeben, und um Zusammenrufung seiner Gläubiger Behufs eines gütlichen Arrangements durch billige Nachläße gebethen, sich aber auch zugleich für den Fall, daß ein gütliches Arrangement nicht erzweckt werden könnte, dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

Man hat daher zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, dann zum Versuche billiger Nachläße und sonstig gütlicher Ausgleichung dieser Debitsache auf Montag den 18ten July d. Js. früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu sämtliche Gläubiger des Georg Schmid hiemit vorgeladen werden, mit dem Präjudiz, daß, da diese Tagsfahrt zugleich als Iter Ediktstag gelten soll, diejenigen Gläubiger, welche an diesem Tage nicht persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen und nicht liquidiren würden, mit ihren Foderungen aus gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden.

Eventuel, für den Fall nämlich, daß an diesem Iten Edikts = Tage kein gütliches Arrangement zu Stande kommen sollte, will man zugleich auch die weitern Edikts = Tage festgesetzt haben, und zwar den IIten Edikts = Tag zur Abgabe der Einreden auf Dienstag den 16ten August d. Js. früh 9 Uhr, den IIIten Edikts-Tag zur Abgabe der Replik auf Montag den 12ten September und zur Duplik auf Montag den 26ten September d. Js. früh 9 Uhr, wobey die Gläubiger unter dem Präjudiz zu erscheinen haben, daß die Nicht = Erscheinenden mit den an diesen Tagen gepflogen werdenden Verhandlungen präcludirt werden.

Mindelheim den 14ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mgd. Wintrich, Landrichter.

293.) praes. den 3/7 36

(Bekanntmachung.)

Joseph Gaßner, Söldner von Hasberg hat sich am 31ten May d. Js. insolvent erklärt,

um Zusammenrufung seiner Gläubiger Behufs der Erzielung billiger Nachlässe und eines gütlichen Arrangements gebeten, eventuel aber sich dem gantrechtlichen Verfahren unterworfen.

Man hat daher zur Anmeldnug und Liquidirung der Foderungen, dann zum Versuche billiger Nachlässe und sonstig gütlicher Arrangirung dieser Debitsache auf Donnerstag 21. July d. J. früh 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu sämtliche Gläubiger des Joseph Gaßner hiemit vorgeladen werden, mit dem Präjudiz, daß, da diese Tagsfahrt zugleich als erster Edikts-Tag gelten soll, diejenigen Gläubiger, welche an diesem Tage nicht persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen und nicht liquidiren, mit ihren Foderungen aus gegenwärtiger Masse ausgeschlossen werden.

Eventuel, für den Fall nämlich, daß an diesem ersten Edikts-Tage kein gütliches Arrangement zu Stande kommen sollte, will man zur Ersparung größerer Kosten hiemit sogleich auch die weitern Edikts-Tagen festgesetzt haben, und zwar den IIten Edikts-Tag zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 18ten August, den IIIten Edikts-Tag zur Abgabe der Replik Donnerstag den 15ten September, und zur Duplik Mittwoch den 28. September d. J., wobey die Gläubiger unter dem Präjudiz zu erscheinen haben, daß die Nicht-Erscheinenden mit den an diesen Tagen zu pflegenden Gerichts-Handlungen präcludirt werden. Bemerkt wird, daß der Aktiv-Stand des Schuldners auf 1384fl. angegeben ist, die Passiven aber sich auf 1694fl. 24kr. belaufen, wornach also eine Ueberschuldung von 310 fl. 18 kr. vorliegt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von Joseph Gaßner irgend Etwas in Handen haben, hiemit aufgefodert, selbes unverzüglich ad Massam zurück zugeben, und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf am Iten Edikts-Tage gehörig zu liquidiren.

Mindelheim den 14ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

294.) praes. $\frac{3}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da in dem auf den 11ten dies Monats zum Verkaufe des Anwesens von Andreas Keindl Mezger in Oberhausen angesetzten Termin ein annehmlicher Käufer mit einem die Schätzung erreichenden Gebote sich nicht eingefunden hat, so wird solches widerholt am 15ten July d. J. Freytag Vormittags 10 Uhr der Subhastation unterstellt, und bezüglich des Beschriebs des Anwesens auf die frühere Ausschreibung ddo. 13ten May d. J. in dem Kreis-Intelligenz-Blatt, und in der Moy'schen und Abend-Zeitung sich bezogen.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Göggingen am 16ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

295.) praes. den $\frac{2}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen des Schuhmachers Ulrich Galser von Au, bestehend aus Wohnhaus, Stadel und Stallung unter einem Dache, dann $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten beim Hause, 4 Tagwerk Wiesen, $3\frac{1}{2}$ Jchrt. Acker-Feldern und 4 Kraut-Theilen, wird den 21ten July dieß Jahrs zur vormittägigen Gerichts-Zeit im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich zur festgesetzten Zeit auf diesseitiger Gerichts-Kanzley einzufinden. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf statt findet, werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht.

Kaufsliebhaber aus fremden Gerichts-Bezirken werden nur zugelassen, wenn sie sich mit gerichtlichen Zeugnissen über Leumund und Vermögen ausweisen können.

Illertissen den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

296.) praes. den 2/7 36.

(Bekantmachung.)

Ueber das Vermögen des Schuhmacher-Meisters Ulrich Gaiser von Au ist rechtskräftig die Eröffnung des Unversal-Concurses beschlossen, daher die Edikts-Tage wie folgt festgesetzt werden,

I.) Zur Anmeldung der Foderung und deren gehöriger Nachweisung auf den 22ten July 1836; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf den 22ten August 1836; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar: a) für die Replik auf den 6ten September 1836, b) für die Duplik auf den 20ten September 1836, jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Vermögen ist geschätzt zu 1445 fl. Die Schulden betragen 2832 fl. Hierunter sind privilegirt 2667 fl.

Illertissen den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

297.) praes. den 2/7 36.

(Ediktal-Ladung.)

Ein gewißer Maximilian Freyherr von Humprecht ehemaliger kaiserl. russischer Kapitän, besaß zu Rosing d. G. ein Kolonie-Gut in Haus mit Oekonomie-Gebäuden, und 40 Tagw. Moos-Gründen bestehend.

In Folge eines Schreibens des gedachten Freyherr v. Humprecht ddt. Koggenhagen d. 24ten Oktober 1803 wurde der nun gestorbene kgl. Advokat Schell in Neuburg über die Verwaltung des erwähnten Guts ermächtiget.

Da durch die Administration des Guts ein bedeutender Kosten-Aufwand erfodert wurde, so fand es der Bevollmächtigte dem Interresse angemessener, das Anwesen zu veräussern.

An dem Kauf-Schillinge befinden sich noch circa. 700 fl. vor; dagegen prätendirt die Advokat Schell'sche Nachlaß-Masse für Administrations-Kosten noch 2357 fl. 28 kr.

Zur Vermeidung eines weit aussehenden kostspieligen Zeugen-Beweises, und langjährigen Prozesses wurde auf Imploration der Advokat Schell'schen Nachlaß-Masse der Beschluß gefaßt, den Freyherrn Maximilian v. Humprecht oder seine allenfallsige Descendenz edictaliter zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufodern.

In Folge dessen wird nun der Freyherr Maximilian v. Humprecht oder seine allenfall-

ſige Descendenz aufgefodert, ſeine Anſprüche auf den befraglichen Kauf-Schillings-Reſt von circa. 700 fl. binnen 3 Monaten um ſo gewiſſer gemiglich geltend zu machen, als aufferdeſſen die im Streit befangene Kaufſchillings-Summe von circa 700 fl. an die Advokat Schell'ſche Nachlaß-Maſſe gegen Caution ausgeantwortet würde.

Neuburg den 23ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

298.) praes den 7/7 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger, denen ſelbſt auch die ſchuldner'ſchen Lorenz Barmaneter'ſchen Eheleute in Ambach beygeſtimmt hatten, muß deren Anweſen dortſelbſt, beſtehend aus einem Wohnhauſe mit Stadel, Stallung, Backofen, Gras-Garten, der Gemeinde-Gerechtigkeit, 5 Tagwerk 50 Dez. eigener Aecker, dann 1 Tagwerk 5 Dezim. Wies-Grund nebſt den in dem gerichtlichen Inventar vom 14ten July 1835 verzeichneten Objekten dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Hiezu wird nun Donnerſtag der 21te July d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, an welchem Tage und zur bemeldten Stunde ſich die Kaufsluſtigen bey dießſeitigem königl. Landgerichte einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben haben. Bemerkt wird übrigens, daß der Schätzungs-Werth des Gutes mit den hierauf ruhenden Laſten und Abgaben, ſo wie auch das den Innbegriff der Mobiliar-Gegenſtände nachweiſende Inventar bis zum Steigerungs-Tage bey dem dießſeitigen k. Landgerichte eingeſehen werden könne, und daß der Hinſchlag nach §. 64 des Hypotheken-Geſetzes erfolge.

Neuburg den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayerſches Landgericht.

Ott, Landrichter.

299.) praes. den 7/7 36.

(Bekanntmachung.)

Ludwig Auguſt Uhl, Oelmüller zu Steinheim, hat ſich inſolvent erklärt, weßhalb ſein Anweſen, beſtehend in einem Wohnhauſe, ſammt angebauter Oel-Mühle nebſt Trändl-Mühle, dann angebauten Stadl und Viehſtall, einem Gras- und Wurz-Gärtchen und 3 Jchrt. 12 Dez. theils Aecker, theils Wies-Gründen zur Befriedigung ſeiner Gläubiger im Verſteigerungs-Wege vorbehaltlich der kreditorſchaftlichen Genehmigung verkauft.

Der Anweſens-Verkauf geſchieht am Freytag den 22ten July Vormittags 10 Uhr dahier in der Gerichts-Kanzley, wozu Kaufsliebhaber, von denen Auswärtige mit den erfoderlichen Legitimationen ſich zu verſehen haben, hiemit eingeladen werden.

Ottobeuern den 25ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

300.) praes. den 7/7 36.

(Bekanntmachung.)

Wer immer an die Verlaſſenſchaft des beym k. Infanterie-Regimente Pappenheim den 1ten Februar d. J. verſtorbenen Korporals Marzell Paul von Ottobeuern, Foderungen zu machen hat, möge dieſelben binnen 30 Tagen a dato bey unterfertigter Behörde anbringen, weil auf ſpäter angemeldete bey Vertheilung der Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden würde.

Ottobeuern den 29ten Juny 1836.

Königlich Bayeriſches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

301.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

Die Erben des dahier verstorbenen Bürgers Johann Bödt haben auf Amortisirung der Schuld-Urkunde über ein aus der Verlassenschaft des Johann Bödt ihnen zugefallenes, bey dem Magistrat der Stadt Günzburg anliegendes Kapital per 1005 fl. angetragen, da ihnen diese Urkunde zu Verlurst gegangen ist.

Dieß wird demnach mit dem Anhange bekannt gemacht, daß diejenigen, welche etwa auf die besagte Kapitals-Foderung, welche der Stadt-Magistrat dahier auf zweimal, nämlich 225 fl. im Jahre 1798 und 780 fl. im Jahre 1807 laut den magistratischen Rechnungen von dem verstorbenen Johann Bödt aufgenommen hat, ausser den Bödtischen Erben gleichmäßige oder sonstige Ansprüche zu machen haben, solche binnen 3 Monaten von nun an bey dem unterzeichneten Landgerichte anzubringen, und nachzuweisen haben, ausserdessen nach Umfluß dieses Termins die über diese Kapitals-Posten noch existirenden Obligationen, von welcher jedoch der Ausstellungs-Tag nicht bestimmt angegeben werden kann, für kraftlos erklärt werden würden.

Günzburg den 30ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

502.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

Das Curat- und Schul-Benefizium in dem Filial-Dorfe Baumgarten wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, dem Landkapitel Jettingen und in dem Pfarr-Sprengel Aislingen, zählt 27 Werktags- und 18 Feyertags-Schüler, überhaupt 220 Seelen. Der jeweilige Besitzer dieser Pfründe ist verbunden:

1.) Alle Sonn- und Feyertage neben den gottesdienstlichen Verrichtungen, auch christlichen Unterricht zu ertheilen;

2.) die Kranken zu besuchen,

3.) pro fundatoribus 18 Messen zu appliciren,

4.) an den zwey Hauptfesten zu Aislingen im Beichtstuhle auszuhelfen, und

5.) die Werk- und Feyertags-Schule zu halten.

Das reine Einkommen dieses Benefiziums beträgt nach der jüngst revidirten Fassion mit Einschluß des Schul-Geldes, und eines von der Gemeinde Baumgarten zu leistenden Zuschusses jährlich vierhundert Gulden. Bewerber um diese Pfründe, nämlich Priester, welche nicht nur den vorgeschriebenen Pfarr-Concurs gemacht, sondern auch die für Schul-Benefiziaten angeordnete Prüfung mit Erfolg bestanden haben, belieben sich unmittelbar an Seine Erlaucht den erblichen Herrn Reichsrath Grafen Fugger Glött als Patronatsherrn zu wenden, und ihren Bewerbungen die erfoderlichen Qualifikations-Zeugnisse beyzulegen.

Glött bey Dilingen den 30ten Juny 1836.

Gräflich Fuggersches Patrimonial-Gericht.

Ketterle, Patrimonialrichter

303.) a.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Donau-Main-Kanal betreffend)

Von den Erd-Arbeiten an dem Donau-Main-Kanale werden im nächsten Monate August, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden folgende Partbien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1.) Am 8ten August die Erd-Arbeiten zwischen Dietfurt und Beilngries, bey dem kgl. Landgerichte Beilngries in einem Betrage von circa 40,000 fl.

2.) Am 9ten August jene zwischen der Seitzenmühle und Neumarkt bey dem königl. Landgerichte Neumarkt in einem Betrage von circa 300,000 fl.

3.) Am 12ten August jene bey Nürnberg bey dem kgl. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa 135,000 fl.

4.) Am 13ten August jene zwischen Erlangen und Baiersdorf bey dem kgl. Landgerichte Erlangen in einem Betrage von circa 113,000 fl.

5.) Am 15ten August jene zwischen Hirscheid und Bamberg bey dem kgl. Landgerichte Bamberg I. in einem Betrage von circa 60,000 fl.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens acht Uhr beginnen, jedoch können die Kosten-Voranschläge, Plane und Bedingniß-Hefte schon früher auf den Bureaux der Kanalbau-Sektionen zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingesehen, und nähere Aufschlüsse darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müssen die Arbeiten sogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit solide Bau-Uebernehmer, welche Lust haben, an diesem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain, und von den Voranschlägen und Plänen Einsicht nehmen können, und bemerkt zugleich, daß die nach §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu stellende Caution ein Zehntheil der veranschlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufschlüsse über diese Unternehmung können Uebernehmungslustige sich auch schriftlich an die unterfertigte kgl. Kanalbau-Inspektion, oder an die oben bezeichneten Kanalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 3. July 1836.

Königlich Bayerische Kanalbau-Inspektion.

Fhr. v. Pechmann, k. b. Oberbau-Rath und I. Vorstand.

Beyschlag, k. b. Reggs.- u. Kreis-Baurath II. Vorstand.

304.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

Im Antrage der Bader'schen Kreditorschaft wird Montag den 8ten August d. J. Vormittags 9 Uhr das Anwesen des Franz Bader von Pfronten im Gasthause des Paul Wetzer von Pfronten dem Verkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht aus einem neugemauerten Hause mit Stall und Stadel, einer Hammer-Schmiede mit Gewerbs-Einrichtung, einer realen Hammerschmieds-Gerechtsame, aus mehreren Tagwerk Aeckern und Wiesen, und der ergiebigen Gemeinde-Gerechtigkeit.

Dasselbe kann täglich beym Massa-Curator Joseph Bader in Pfronten in Einsicht genommen werden.

Die einzelnen Guts-Complexe, so wie Lasten und Abgaben, welche auf dem Anwesen haften, werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt kundgegeben werden.

Das Anwesen ist auf 10,164 fl. gerichtlich eingewerthet.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. und 69. des Hypotheken-Gesetzes.

Füssen den 4ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

305.) praes. $\frac{8}{7}$ 36.

Das hiesige erste Kaplaney = Benefizium ist durch die Versetzung des bisherigen Benefiziaten Wendelin Brenner auf das hiesige Benefizium ad St. Andream erledigt.

Dieses Kaplaney = Benefizium ist als eine der Stadt = Pfarrey Lauingen untergeordnete Hilfspriester = Stelle zu betrachten. Der Benefiziat hat sich daher allen jenen pfarrlichen Funktionen zu unterziehen, welche ihm vermöge der bey der Pfarrey bestehenden Ordnung zugetheilt werden.

Die Erträgniße fließen aus fixen Geld- und Natural-Bezügen, aus Realitäten und Theilnahme an den Stol = Gebühren.

Ferner genießt der Benefiziat freye Wohnung in einem besondern Hause mit Gärtchen und Gemeinds-Theilen.

Diese Erträgnisse berechnen sich im Geld-Anschlage auf 389 fl. 26 kr. 6 hl., wovon 6 fl. 40 kr. Lasten zu bestreiten sind.

Da dem unterfertigten Magistrate das Präsentations-Recht hierauf zusteht, so werden die Kompetenten, die auch Landesfürstliche Titularen seyn dürfen, und wenn sie auch die Konkurs-Prüfung noch nicht bestanden haben, eingeladen, sich mit ihren durch Zeugnisse belegten Gesuchen innerhalb 4 Wochen anher zu wenden.

Lauingen den 4ten July 1836.

Magistrat der Stadt Lauingen.

Bauer, Bürgermeister.

306.) praes. den $\frac{8}{7}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Schaumann, Brunnenmann in Mindelheim, hat um Zusammenrufung seiner Gläubiger Behufs der Erlangung billiger Nachläße und gütlicher Arrangirung das Ansuchen gestellt, und sein Anwesen dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen.

Für dieses Anwesen, welches auf 720 fl. gerichtlich gewerthet ist, wurde ein Anboth von 725 fl. gemacht. Da dieses Anboth vollgültig genehmigt wurde, so hat man mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken = Gesetzes dem Käufer Johann Wöhrle dieses Anwesen unterm 15ten dieß adjudicirt.

Indem aber bey der auf den 31ten May d. J. zu obigen Zwecken angesetzten Tagsfahrt nicht einmal alle gerichtsbekannten Gläubiger erschienen sind, so hat man zur Anmeldung und Liquidirung der Foderungen, dann zum Versuche billiger Nachläße und eines gütlichen Arrangements dieses Schuldenwesens auf Montag den 1ten August d. J. Tagsfahrt anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Joseph Schaumann hiemit vorgeladen werden, mit dem Präjudiz, daß von den Nichterscheinenden der Beytritt zum Beschlusse der Mehrheit der Erschienenen angenommen würde.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Schuldenstand vorläufig auf 712 fl. angegeben ist.

Mindelheim am 16ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mqd. Wintrich, Landrichter.

307.) praes. den $\frac{8}{7}$ 36.

(Anwesens = Verkauf.)

Das Anwesen des Anton Elteler von Trunkelsberg wird Donnerstag den 4ten August d. J. dahier am Gerichts = Sitze in vim executionis verkauft.

Es besteht: a) in einem theils gemauerten, theils von Holz mit Ziegeln gedeckten Wohnhause mit Küche, Wohn- ... Schlafzimmer,

und einem Boden unter dem Dach; b) in einem Pfründhäuschen, ebenfalls von Stein und Holz.

Ottobeuern den 30ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Langericht.

Egloff, Landrichter.

308.) praes. den $\frac{8}{7}$ 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Nachdem unerachtet der Ediktal-Citation vom 6ten July v. J., Niemand das dort bezeichnete Quittungsbuch von der Sparkasse in Augsburg Nr. 5567 auf 100 fl. lautend in dem vorgesteckten 6 monatlichen Termine vorgezeigt, oder einen Besitz oder Erwerbs-Titel hierüber nachgewiesen hat, so wird in Folge des in erwähnter Ediktal-Ladung ausgedrückten Rechts-Nachtheiles, diese Urkunde hiemit als ungültig und kraftlos erklärt.

Ottobeuern am 5ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

309.) b.) praes. den $\frac{28}{5}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten werden hiermit Johann David Biller, geboren den 4ten May 1781, ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Martin Biller dahier und seiner Ehefrau Dorothea Elisabetha gebornen Haller, welcher David Biller schon seit dem August 1803 landesabwesend ist, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben vorgeladen und aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte persönlich zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Johann David Biller für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

310.) b.) praes. den $\frac{8}{7}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 17ten v. M. wird der flüchtige ledige Handels-Jude Jakob Maier von Altenstadt andurch aufgefodert, innerhalb 3 Monaten vor diesseitiger Untersuchungs-Behörde zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterschlagung und des betrüglichen Schuldenmachens zu verantworten.

Illertissen am 2ten Juny 1836.

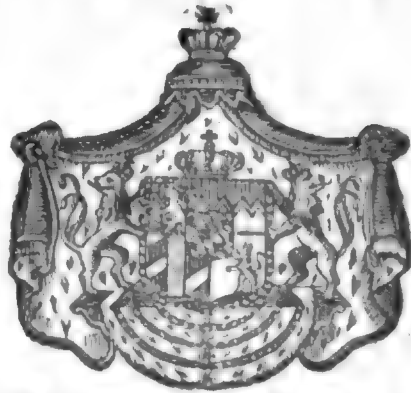
Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 5. July 1836.	Pap.	Geld	Den 7. July 1836.	Pap.	Geld	Den 9. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$102\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$102\frac{1}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$102\frac{1}{4}$	102
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	40	$38\frac{1}{2}$	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	40		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	$39\frac{1}{2}$	

Königlich = Bayersches



Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 29.

Augsburg, den 18ten July 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCLXXII.) ad Nrm. 26062.

(Die Lebens = Versicherungs = Anstalt der bayerischen Hypotheken= und Wechsel=Bank betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem die reglementären Grund=Bestimmungen der bayerischen Hypotheken= und Wechsel = Bank für die Lebens = Versicherungs=Anstalt unterm 3ten May d. Js. die Genehmigung des k. Staats=Ministeriums des Innern und der Finanzen erhalten haben, so werden dieselben nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 15ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Grund-Bestimmungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank für die Lebens-Versicherungs-Anstalt.

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank errichtet auf den Grund des §. 46. der Bank-Statuten unter nachfolgenden von der kgl. bayerischen Staats-Regierung genehmigten reglementären Grund-Bestimmungen eine Lebens-Versicherungs-Anstalt.

§. 1.

Die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank aufgenommenen Lebens-Versicherungen bilden unter ihrer Haftung einen eigenen Geschäfts-Zweig derselben, und die Lebens-Versicherungs-Verträge werden ausschließlich nur in München am Sitze der Bank abgeschlossen.

§. 2.

So wie die Versicherten in dem Vermögen der Bank ihre Sicherheit finden, ebenso finden die Aktionärs derselben ihre Beruhigung durch Zurücklegung eines Reserve- und Sicherheits-Fonds, deren Beträge jährlich nach den Grundsätzen der Prämien-Berechnungen ausgemittelt werden.

§. 3.

Die Bank beschränkt vor der Hand ihre Lebens-Versicherungen auf das Gebiet des Königreiches Bayern, doch behält sie sich bevor, nach Thunlichkeit selbe auf das Ausland auszudehnen.

§. 4.

Die Lebens-Versicherung geschieht durch einen Vertrag, welcher mit der Bank dahin abgeschlossen wird, daß sich dieselbe verpflichtet, gegen eine bestimmte an sie zu leistende jährliche Einzahlung eine festgesetzte Capital-Summe nach dem Erlöschen des eigenen oder eines andern versicherten Lebens dem Versichernden auszuzahlen. Die Urkunde, welche die Bank hierüber ausstellt, ist der Versicherungs-Schein, und die jährliche Einzahlung heißt die Prämie.

§. 5.

Die Lebens-Versicherungen theilen sich in lebenslängliche, welche für die ganze Lebensdauer, und in kurze Versicherungen, welche auf bestimmte Zeit, nämlich auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen werden.

§. 6.

Nur Personen unbescholtenen Rufes und guter Gesundheit, in der Regel nicht unter 10 und nicht über 70 Jahre, ohne Unterschied des Geschlechtes können sich versichern oder versichern lassen.

§. 7.

Personen, die nicht vaccinirt worden, oder die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, desgleichen Wahnsinnige und Eppleptische, auch mit lebensgefährlichen organischen Fehlern Behaftete können nicht versichert werden; auch sind diejenigen ausgeschlossen, deren Beruf oder Lebensweise für Leben und Gesundheit besondere Gefahren besorgen läßt.

§. 8.

Die Prämien richten sich sowohl nach der Art der Versicherungen, als nach dem Alter der zu Versichernden, und sind mit Hilfe der anerkanntesten Erfahrungen über Sterblichkeit nach möglichster Genauigkeit zum Besten der sich Versichernden gestellt.

Der Prämien-Satz für lebenslängliche, so wie für kurze Versicherungen, nämlich von ein Jahr, von 2 bis 5 Jahren, von 5 bis 10 Jahren ist in beygefügter Tabelle Nr. 1. festgesetzt.

Bey lebenslänglichen Versicherungen bleibt selber für die ganze Lebensdauer unverändert; bey kurzen Versicherungen aber tritt nach deren Ablauf

eine dem vorgerückten Alter entsprechende Erhöhung der Prämie, ein.

§. 9.

Die eingehenden Gesundheits-Zeugnisse werden zur Prüfung einem ärztlichen Comite übergeben, welches der Bank-Administration seine Begutachtung über die Aufnahms-Fähigkeit oder Zurückweisung der Antragstellenden schriftlich und motivirt zuzustellen hat.

§. 10.

Im ganzen Königreiche Bayern, oder so weit sich die Ausdehnung der Lebens-Versicherungs-Geschäfte der Bank erstrecken wird, werden in den größern Städten und Märkten Agenten bestellt, welche die Anstalt bey Lebens-Versicherungs-Geschäften zu vertreten haben.

Der Agent handelt als Commissionär der Bank und des Publikums; ohne Vermittlung eines Agenten kann weder eine Versicherung angemeldet, oder abgeschlossen, noch erneuert werden.

Die Agenten werden von der Bank-Administration ernannt, und erhalten eigene Instruktionen, die denselben zu ihrer Legitimation dienen.

§. 11.

Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß

a.) jeder in seinem Bezirke die Anträge zu Lebens-Versicherungen mit den erfoderlichen Papieren annimmt, und Alles besorgt, was sich hierauf bezieht;

b.) daß er die Prämien-Gelder empfängt, und der Bank verrechnet; und

c.) bey eintretenden Sterbe-Fällen nach den reglementären Grund-Bestimmungen verfährt.

§. 12.

Die Agenten haben die Lebens-Versicherungs-Geschäfte ohne Anspruch auf eine Provision von den Betheiligten zu besorgen, da ihnen die Bank für ihr Bemühen eine verhältnißmäßige Vergütung zuspricht.

§. 13.

Die Anmeldungen zu Versicherungen haben jederzeit bey dem zunächst wohnenden Agenten, niemals bey der Bank selbst, und immer in eigener Person zu geschehen.

Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehe, darf unter keinen Umständen abgegangen werden.

§. 14.

Dem sich Versichernden wird von dem Agenten eine gedruckte Anmeldung vorgelegt, die derselbe in den leer gelassenen Stellen genau und gewissenhaft auszufüllen, und in Gegenwart des Agenten zu unterzeichnen hat.

Außer der in der Anmeldung vorkommenden Erklärung über das Alter und die Gesundheit des Versichernden, hat er sich hierüber noch durch Geburts- und ärztliches Gesundheits-Zeugniß auszuweisen.

§. 15.

Das Geburts-Zeugniß muß entweder in Original oder in einer legal beglaubigten Abschrift beygebracht werden.

§. 16.

Das Gesundheits-Zeugniß, welches nur für die Dauer der Versicherungs-Zeit giltig ist, muß von einem vom Staate approbirten wirklichen Arzte seyn, und zwar vom Haus-Arzte des zu Versichernden, der ihn seit längerer Zeit kennt, oder der ihn in neuester Zeit ärztlich behandelt hat. Diese Zeugnisse müssen vom Arzte eigenhändig geschrieben, unterzeichnet und legal beglaubiget seyn, und sind vom selben versiegelt dem Agenten zuzustellen.

Nur die vom Agenten übergebene und mit äusserster Genauigkeit und größter Gewissenhaftigkeit

ausgefüllte Zeugniß-Formularien können angenommen werden; es bleibt jedoch der Bank unbenommen, durch einen von ihr aufgestellten Arzt ein zweytes Zeugniß aufnehmen zu lassen.

§. 17.

Wenn der zu Versichernde für sich oder seine Familie keinen Haus-Arzt gebraucht hatte, oder andere erhebliche Gründe obwalten, was jedoch dem Agenten ausdrücklich bemerkt werden muß, kann ausnahmsweise das Zeugniß von einem andern dem zu Versichernden näher bekannten approbirten Arzte oder von dem betreffenden Gerichts-Arzte ausgestellt werden.

§. 18.

Die Bank behält sich bevor, nach genauer Prüfung der beygebrachten Nachweisungen, die Aufnahme oder Abweisung des zu Versichernden ohne Angabe von Motiven zu entscheiden, oder die angemeldeten Versicherungs-Summen zu ermäßigen.

§. 19.

Den Versicherten steht es stets frey, von einer kurzen in eine lebenslängliche Versicherung zu treten, oder nach Ablauf eines Versicherungs-Vertrages sich wieder weiters auf mehrere Jahre oder auf Lebensdauer versichern zu lassen; in allen diesen Fällen aber muß ein neues Gesundheits-Zeugniß beygebracht werden.

§. 20.

Die Versicherungs-Summa darf nicht unter 300 fl., und vor der Hand nicht über 25,000 fl. und muß jedenfalls durch 100 fl. theilbar seyn.

Den geringeren Versicherungs-Summen kann stets eine weitere Summe nachversichert werden; jedoch behält sich die Bank bevor, in diesem Falle ein neues Gesundheits-Zeugniß verlangen zu können, und die Prämie der nachversicherten Summe erhöht sich mit dem vorgerückten Alter nach dem Tarif.

§. 21.

Das hier ausgesprochene Maximum von 25,000 fl. kann von der Bank erhöht werden, sobald die Versicherungs-Geschäfte eine entsprechende Ausdehnung erreicht haben werden.

§. 22.

Bey Bestimmung des Alters wird angenommen, daß die ersten 6 Monate noch zu dem Altersjahre gehören, welches der Versicherte zurückgelegt hat, die letzten 6 Monate aber zu dem Alter, in welchem er steht.

§. 23.

Die Prämie wird jedesmal auf ein ganzes Jahr vorausbezahlt.

§. 24.

Die Versicherung-Anträge werden mit den dazu gehörigen vorschriftsmäßigen Geburts- und Gesundheits-Zeugnissen mit erster Gelegenheit auf Kosten der Bank von den Agenten eingesendet.

Die Bank wird selbe den nöthigen Prüfungen unterstellen, und in kürzerster Zeit hierüber verfügen.

Die Agenten können weder Versicherungen abschließen, noch Interims-Scheine ausstellen, oder Prämien festsetzen.

§. 25.

Die Dauer einer angenommenen Versicherung wird von Mittag 12 Uhr des Tages an gerechnet, wo der Versicherungs-Schein ausgestellt ist, und währt ein Jahr bis Mittag 12 Uhr desselben Tages.

Die Versicherung ist aber erst dann giltig, wenn die Prämie hiefür an den Agenten bezahlt, und der von ihm contrasignirte Versicherungs-Schein dem Versicherten eingehändigt seyn wird.

§. 26.

Ueber jeden eingegangenen Versicherungs-Vertrag fertigt die Hypotheken- und Wechsel-

Bank einen Versicherungs-Schein nach angefügtem Formulare Beylage II. aus, welcher mit dem Stempel der Bank versehen, vom Direktor und einem Administrator unterzeichnet ist, und bey Erlage der Prämie vom Agenten contrasignirt wird.

§. 27.

Die jährliche Einzahlung der Prämie wird durch einen Prämien-Schein nach angefügtem Formular Beylage III. auf gleiche Weise, wie der Versicherungs-Schein beurkundet.

§. 28.

Die bayer. Währung in Krthl. zu 2 fl. 42 kr. ist als Bank-Valuta auch die einzige Währung bey Lebens-Versicherungs-Geschäften.

§. 29.

Auf das Leben eines Andern kann versichert werden, wenn die Einwilligung des Versichernden beygebracht, oder ein wirkliches Interesse an der Dauer des Lebens dieser dritten Person, z. B. durch nahe Verwandschaft, Schuldforderung oder Bürgschaft u. d. gl. nachgewiesen ist.

Ist die Versicherung erfolgt, so behält sie ihre Kraft, wenn sich auch jenes Interesse verändern sollte.

§. 30.

Dem Versicherten steht jeder Zeit der Austritt frey, und selber hat, wenn er auf die Lebensdauer, und bereits 5 Jahre versichert war, Anspruch auf eine theilweise Entschädigung für die von ihm nach den ersten 5 Jahren seiner Versicherung einbezahlten Prämien-Beträge zu machen.

§. 31.

Will der Versicherte austreten, und kann er nach §. 30 Anspruch auf Entschädigung machen, so hat er dieses wenigstens 4 Wochen vor Verfall des Prämien-Scheines schriftlich dem Agenten anzuzeigen.

§. 32.

Der Versicherungs-Schein kann durch einfache Cession an einen Andern als Eigenthum übertragen werden.

§. 33.

Wenn nach §. 25. die Dauer der Versicherung abgelaufen ist, so wird dem Versicherten auf seine Gefahr und ohne Ansprüche an die Bank, ein Termin von längstens 4 Wochen zur Bezahlung der Prämie bewilligt, nach derren Ablauf derselbe als ausgetreten betrachtet wird.

§. 34.

Wenn der Versicherte im Kriege oder auf der See das Leben verliert, während einer Reise in sehr heißen oder sehr kalten Erdstrichen stirbt, oder Reisen in Länder, wo notorisch ansteckende Krankheiten herrschen, unternimmt, so ist der Versicherungs-Schein ungültig. Dem Versicherten bleibt jedoch unbenommen, für alle diese Fälle zur Wahrung seiner Rechte sich vorher an die Bank zu wenden, um mit ihr über besondere Bedingnisse, Erhöhung der Prämie oder theilweise Entschädigung für die eingezahlten Prämien nach § 30. zu contrahiren.

§. 35.

Die Versicherungs-Ansprüche und die etwa schon einbezahlten Prämien gehen verloren, wenn sich nach erfolgter Versicherung zeigen sollte, daß der Versicherte bey seiner Anmeldung und in Ansehung seiner beygebrachten Zeugniße nicht aufrichtig und ehrlich zu Werke gegangen wäre. Die Versicherung wird null und nichtig, wenn der Versicherte im Zweykampf, durch Selbstmord oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt.

§. 36.

Gleich nach eingetretenem Todes-Fall eines Versicherten haben dessen Hinterbliebene oder die Eigenthümer des Versicherungs-Scheines bey dem

Agenten, wo die Versicherung statt gefunden hat, oder im Falle, daß der Versicherte seinen früheren Wohnort verändert hätte, bey dem Agenten, der den letzten Prämien-Schein contrasignirte, persönlich oder mit erstem Posttage schriftliche Anzeige hievon zu machen, und dabey die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, in möglichst kurzer Zeit aber über die letzte Krankheit oder sonst über die Todes-Ursache genaue Beweise, sowohl durch amtlichen Todtenschein als durch gerichtlich beglaubigtes Zeugniß des Arztes, der den Verstorbenen behandelte, nach Umständen auch durch Sections-Bericht, beyzubringen.

§. 37.

Der Bank bleibt unbenommen, wenn sie die beygebrachten Beweise nicht auslangend finden sollte, bessere Beweismittel über einige oder alle Punkte, jedenfalls aber eidliche Bestärkung der Angaben zu verlangen.

Alle Ansprüche an die Versicherungs = Summe gehen aber verloren, wenn die Beweise falsch gefunden wurden.

Die Bank wird keine unnöthigen Schwierigkeiten machen, und ohne erhe[illegible]e Gründe zu einer Einsprache, der Auszahlung der Versicherungs-Summen nichts in Weg legen.

§. 38.

Die Auszahlung der Versicherungs-Summen erfolgt 3 Monate nach geführtem Beweis über den Todesfall gegen Zurückgabe des Versicherungs-Scheines und Quittirung des Empfanges in Baarem bey der Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Hat der Versicherte durch eine von ihm unterzeichnete Cession zu Gunsten eines Dritten über die Versicherungs = Summe verfügt, so wird der Cessionar als der rechtmäßige Eigenthümer angesehen, die Bank läßt sich dabey in keine weiteren Erörterungen ein, und nimmt hierauf keine Arrest-Gesuche an.

Bey nicht cedirten Versicherungs-Scheinen werden die gesetzlichen Erben des Versicherten als die rechtmäßigen Eigenthümer des Versicherung-Scheines, anerkannt.

§. 39.

Die Bank behält sich bevor, Aenderungen in ihren reglementären Grund = Bestimmungen treffen zu können, die jedoch nicht rückwirkende Kraft genießen sollen.

München den 3. May 1836.

Bayerische Hypotheken= und Wechsel=Bank.

Simon Frhr. v. Eichthal, Direktor.
Joseph Riezler, Administrator.

Beylage I.

Jährliche Prämien

für 100 fl. Bayer. W. Versicherungs-Summe.

Alter.	auf Lebens-Zeit.		auf 1 Jahr.		auf 2 bis 5 Jahre.		auf 5 bis 10 Jahre.	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	1	28	—	47	—	50	—	55
11	1	30	—	48	—	52	—	57
12	1	33	—	49	—	54	1	—
13	1	36	—	51	—	56	1	2
14	1	39	—	53	—	59	1	5
15	1	42	—	55	1	2	1	8
16	1	44	—	58	1	5	1	11
17	1	46	1	2	1	8	1	14
18	1	49	1	5	1	11	1	17
19	1	52	1	8	1	13	1	20
20	1	55	1	11	1	16	1	22
21	1	58	1	13	1	18	1	24
22	2	1	1	16	1	21	1	26
23	2	4	1	19	1	23	1	28
24	2	7	1	21	1	25	1	30
25	2	10	1	23	1	27	1	32
26	2	13	1	25	1	29	1	34
27	2	16	1	27	1	31	1	36
28	2	19	1	29	1	33	1	38
29	2	22	1	31	1	35	1	40
30	2	26	1	33	1	37	1	42
31	2	30	1	35	1	39	1	44
32	2	33	1	37	1	41	1	46
33	2	37	1	39	1	43	1	48
34	2	41	1	41	1	45	1	50
35	2	45	1	43	1	47	1	52
36	2	49	1	45	1	49	1	55
37	2	55	1	47	1	52	1	58
38	3	—	1	49	1	55	2	1
39	3	5	1	52	1	57	2	4
40	3	11	1	54	2	—	2	8
41	3	17	1	56	2	3	2	12
42	3	24	1	59	2	6	2	16
43	3	31	2	3	2	10	2	21
44	3	38	2	6	2	15	2	26
45	3	45	2	10	2	19	2	31
46	3	54	2	14	2	24	2	38
47	4	2	2	19	2	29	2	45
48	4	12	2	24	2	36	2	53
49	4	21	2	30	2	43	3	1
50	4	31	2	36	2	50	3	10
51	4	42	2	43	2	58	3	19
52	4	54	2	50	3	6	3	30
53	5	6	2	58	3	16	3	41
54	5	19	3	7	3	26	3	54
55	5	32	3	17	3	38	4	6
56	5	48	3	27	3	50	4	21
57	6	3	3	39	4	3	4	36
58	6	20	3	51	4	17	4	54
59	6	37	4	4	4	32	5	11
60	6	56	4	18	4	50	5	31
61	7	15	4	34	5	7	5	52
62	7	36	4	52	5	27	6	14
63	7	58	5	10	5	48	6	40
64	8	22	5	30	6	12	7	5
65	8	48	5	50	6	36	7	35
66	9	14	6	15	7	3	8	3
67	9	43	6	40	7	32	8	36
68	10	13	7	7	8	4	9	12
69	10	46	7	37	8	38	9	50
70	11	20	8	9	9	21	10	30

Beylage II.

Versicherungs-Schein

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Die bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank in München versichert hiedurch auf den Grund der reglementären Grund-Bestimmungen der Anmeldung und der beygebrachten Geburts- und Gesundheits-Zeugnisse das Leben

auf für die Summe von

schreibe

unter der Bedingung, daß die Prämien-Gelder während der Versicherungs-Zeit pünktlich entrichtet werden, zunächst aber vom

Mittags 12 Uhr bis Mittags

12 Uhr, wofür die Prämie mit fl.

bey dem Bank-Agenten baar bezahlt worden ist. Dagegen macht sich die Bank auf die Dauer der Versicherungs-Zeit verbindlich, nach dem Tode des

Obgenannten, und zwar nicht später als 3 Monate nach darüber vorschriftsmäßig geführten Beweisen, in so ferne die Bestimmungen der reglementären Grund = Bestimmungen der Bank nicht entgegen stehen, dem Eigenthümer dieses Versicherungs-Scheines die versicherte Summe in Bank = Valuta auszubezahlen.

München den

Bayerische Hypotheken= und Wechsel=Bank

N. N. N. N.

Bank-Direktor. (L. S.) Bank-Administrator.

Für die richtige Zahlung der Prämie unterzeichnet der Bank = Agent.

Beylage III.

Prämien = Schein.

der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

zum Versicherungs-Vertrag auf das Leben

laut Versicherungs-Schein Nr. zu fl.

Die Prämie der obengenannten Versicherung mit fl. sage Gulden

in Bank-Valuta

ist auf ein Jahr und zwar von

12 Uhr Mittags bis den

12 Uhr Mittags an den unterzeichneten Bank-Agenten bezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

München den

Direktor (L. S.) Administrator.

Für die richtige Zahlung der obengenannten Prämie unterzeichnet der Agent.

CCLXXIII.) ad Nrm. 25786.

(Die Verwaltung des Kirchen = Vermögens betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 5ten d. M. sind auf Veranlassung eines einzelnen Falles nachstehende Grundsätze ausgesprochen worden:

„Was unter Kirchen = Vermögen zu verstehen sey, kann weder nach der Doktrin, noch nach den positiven in der zweiten Verfassungs = Beilage §. §. 46 bis 49 und 75 enthaltenen Bestimmungen einem Zweifel unterliegen."

„Auch findet was bezüglich der Verwaltung des Kirchen = Vermögens durch §. 59 des revidirten Gemeinde = Ediktes neu angeordnet worden ist, in den ständischen Verhandlungen, insbesondere in den gedruckten Protokollen der Kammer der Abgeordneten Bd. IV. S. 61 und folg., dann der Kammer der Reichsräthe Band II. S. 27 und 69 folg., und in den dortselbst im Namen der Staats = Regierung abgegebenen Erklärungen die erschöpfendste Erläuterung."

„Die Kirchen = Verwaltungen haben hienach in die Verwaltung des Gesammten den kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungs-Vermögens einzutreten, in soweit dieselbe bis zum Jahre 1834 von den Gemeinde-Behörden auf dem Grunde des Gemeinde-Ediktes geführt worden ist, und es sind hievon nur jene Kultus = Stiftungen ausgenommen, bey welchen irgend einer physischen oder juristischen Person aus besonderen noch gültigen Rechts-Titeln das Verwaltungs-Recht zusteht, oder die nach §. VII. der Verordnung vom 6. März 1817 der Kategorie der Orts- oder Gemeinde-Stiftungen nicht angehören."

Dieses wird hiemit zur Kenntniß und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Augsburg den 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXXIV.) ad Nrm. 25966.

(Die Bildung der Kirchen-Verwaltungen für Filial- und Neben-Kirchen betreff.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung wird hiemit zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Augsburg den 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Es haben sich Zweifel und Anstände über die Frage ergeben, ob die durch die Ministerial-Entschließung vom 11ten August und 12ten Oktober 1834 auf dem Grunde der §. §. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts angeordnete Bildung eigener Kirchen-Verwaltungen für jede mit ausgeschiedener Einnahme und Ausgabe bestehender Filial- oder Neben-Kirche auch dann statt zu finden habe, wenn die Betheiligten hierauf verzichten.

Der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird daher zur Beseitigung solcher Zweifel bemerkt, daß die erwähnten Vollzugs-Vorschriften nur die Wahrung der aus den angeführten §. §. des revidirten Gemeinde-Ediktes den betheiligten Kirchen-Gemeinde-Gliedern erwachsenen besondern Verwaltungs-Rechte beabsichtiget haben, daß aber den Berechtigten unbenommen sey, für die Bildung besonderer Kirchen-Verwaltungen für solche Filial- und Neben-Kirchen zu verzichten, und die Verwaltung des dahin gehörigen Kultus-Vermögens der für die Mutter- oder Haupt-Kirche der Parochie gebildeten Kirchen-Verwaltung unter dem Vorbehalte der aufrecht zu haltenden Selbstständigkeit der einzelnen Kultus-Stiftungen bezüglich des Vermögens-Stockes und der Renten-Verwendung, dann der zu diesem Behufe fortzusetzenden Führung gesonderter Rechnung für jede derselben zu übertragen.

So ferne jedoch die Filial- oder Neben-Kirche in der Markung einer anderen politischen Gemeinde als die Pfarrkirche, liegt, darf durch eine solche Verwaltungs-Einung das gesetzliche Aufsichts-Recht dieser Gemeinde nicht beeinträchtiget werden, und es hat daher zu dessen Führung bezüglich des Vermögens der Filial- oder Neben-Kirche ein Ausschuß-Mitglied der betreffenden Gemeinde in die Parochial-Kirchen-Verwaltung einzutreten.

Hienach ist in allen vorkommenden Fällen und insbesondere bey den nächsten Kirchen-Verwaltungs-Wahlen zu verfahren.

München den 7ten July 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

An die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Die Bildung der Kirchen-Verwaltungen für Filial- und Neben-Kirchen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geheime Sekretär

Gossinger.

CCLXXV.) ad Nrm. 25433.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises, und das kgl. Ober-Aufschlag-Amt zu Augsburg.

(Die Zuständigkeit der Ober-Aufschlag-Aemter bey Contravention der Malz-Aufschlags-Gefälle, hinsichtlich des aus dem Auslande eingeführten Bieres und Malzes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises und dem kgl. Ober-Aufschlag-Amt zu Augsburg wird nachstehend unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 28ten Oktober v. J. die Judikatur über Malz-Aufschlags-Defraudationen von dem aus dem Auslande eingeführten Biere und Malz betreffend, die im gleichen Betreffe unterm 28ten v. Mts. erfolgte kgl. Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und nunmehrigen Nachachtung kund gegeben:

„Auf die Anfrage der kgl. Regierung „des Oberdonau-Kreises, Kammer des „Innern vom 2ten März d. Js. untenbe„zeichneten Betreffes, wird mit Allegi„rung der Verordnungs-Stelle im Ein„verständnisse mit dem kgl. Staats-Mi„nisterium der Finanzen erwidert, daß „alle Arten von Contraventionen, gegen „das Malz-Aufschlags-Gesetz, es mögen „sich selbe auf schon gebrautes Bier, oder „auf das zum brauen bestimmte Malz be„ziehen, und ohne Rücksicht darauf, ob „die fehlende Person Bräuer ist oder nicht, „gemäß Art. XIX. der Verordnung vom „28ten July 1807 (Regierungs-Blatt „Seite 1287) in erster Instanz dem Ju„dikatur-Kreise der kgl. Ober-Aufschlag„Aemter anheim fallen."

Augsburg am 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXXVI.) ad Nrm. 12846.

An
die kgl. Oberdonau-Kreis-Kassa, und an die sämtlichen Kreis- und Stadt-Gerichte, Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, dann unmittelbaren Stadt-Magistrate des Oberdonau-Kreises.

(Die bey den Gerichts-Stellen, und durch diese bey der Kreis-Kassa hinterlegten Staats-Papiere betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 7ten Dezember 1832 in rubrizirtem Betreffe (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1832 Seite 1525 und folgende) wird das über diesen Gegenstand erfolgte weitere Finanz-Ministerial-Rescript vom 6ten July dieses Jahres im nachstehenden Abdrucke der einschlägigen Darnachachtung wegen hiemit gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Auf den Bericht vom 5ten praes. „19ten May d. Js. wird der kgl. Kreis„Regierungs-Finanz-Kammer unter Rück„gabe der Berichts-Beilagen erwiedert, „daß es keinem Anstande unterliege, die „kgl. Untermain-Kreis-Kasse zur Ueber„nahme sämtlicher zur Nachlaßmasse des

„Staats-Ministers von Seckendorf ge„hörigen Staats-Papiere ohne Unterschied „zwischen inländischen und ausländischen „Staats-Papieren, und zur sorgfältigsten „Aufbewahrung derselben als Depositen „anzuweisen."

„Zugleich wird im Einverständnisse mit „dem kgl. Staats-Ministerium der Ju„stiz hiedurch angeordnet, daß künftig „alle Geld-Papiere au porteur, „es mögen dieselben in- oder ausländi„sche Staats-Papiere oder Privat-Pa„piere seyn, soferne sie als Gerichts-De„positen zu behandeln sind, von den kgl. „Kreis-Kassen in Verwahrung übernom„men werden dürfen, da diese Papier„Gattungen eine sorgfältigere und genauer „beaufsichtigte Verwahrung als andere „Dokumente erfodern, welche ihnen zu „widmen das Interesse des Staats-Ae„rars, wie jenes der Eigenthümer der „Papiere nothwendig macht. Dagegen „muß es der Sorge der betreffenden Ge„richte überlassen werden, daß in Bezie„hung auf die Verwaltung dieser Papiere, „und insbesondere hinsichtlich des Zin„senbezuges, nichts vernachläßigt werde."

Augsburg den 12ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCLXXVII.) ad Nrm. 25436.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Untersuchung gegen Heinrich Frischmann wegen polizeylicher Exzesse, dermal die Kompetenz der kgl. Polizey-Behörden bezüglich auf die Dienerschaft der Gesandten auswärtiger Mächte bey Bayern betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Eine höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28ten Juny d. Js. an die kgl. Regierung des Isar-Kreises erlassen, verfügt:

„In der den 26ten Dezember 1835 der „königl. Regierung des Isar-Kreises Kam„mer des Innern, zugegangenen Entschlie„ßung, die Exzesse der Dienerschaft fremder „Gesandten betreffend, ist bemerkt worden „daß diese Dienerschaft hinsichtlich begange„ner Uebertretungen eine Befreiung von „dem gewöhnlichen polizeylichen Gerichts„Stande nur dann in Anspruch nehmen „können, wenn sie die Uebertretungen bey „Gelegenheit einer Dienst-Verrichtung für „ihre Herrschaft begeht."

„Nach einer Mittheilung des k. Staats„Ministeriums des königl. Hauses und des „Aeußern vom 15ten d. Mts. wird diese „Bestimmung dahin erläutert: daß eine „solche Einschreitung der Landes-Behörden „nur dann statt finden könne, wenn sie ge„gen den Angeschuldigten auf der Stelle „(in flagranti) geschieht, und daß in sol„chen Fällen sich die Behörde durch die Ein„reden des Angeschuldigten, er stehe im „Dienste irgend einer, die Exterritorialität „genießenden Person nicht abhalten zu las„sen habe."

„Die kgl. Kreis = Regierung Kammer „des Innern wird die Unter = Behörden an„weisen, sich hienach künftig zu benehmen."

Sämtliche Distrikts = Polizey = Behörden werden sich gegebenen Falles hiernach achten.

Augsburg am 7ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXXVIII.) ad Nrm. 25490.

An sämtliche Land = und gutsherrliche Gerichte des Oberdonau = Kreises.

(Die Erhebung der den Gerichts, und Amts = Dienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeigen von Polizey = Uebertretungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Land= und gutsherrlichen Gerichten wird nachstehend eine höchste Entschließung des kgl. Staats = Ministeriums des Innern vom 3ten July d. Js. zur Nachachtung mit der Weisung kundgegeben, den Anfall und die Vertheilung der Anzeige=Gebühren stets evident zu halten.

Augsburg den 8ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium des Innern.

Um die Ansätze und die Erhebungsweise der den Gerichts= und Amts=Dienern bey Anzeigen von Polizey = Uebertretungen verordnungsmäßig zukommenden Anzeige=Gebühren von den bisherigen Ungleichheiten und theilweisen Regelwidrigkeiten zu befreyen, wird die Bestimmung vom 3ten Dezember v. Js. Nro. 13213, die Erhebung von Gebühren bey Polizey = Uebertretungen für Polizey = Diener betreffend, auch auf die eben erwähnten Categorien von Anzeige = Gebühren anwendbar erklärt, wie folgt:

1.) Die Erhebung von Anzeige = Gebühren kann nur dann statt finden, wenn die Polizey=Uebertretungen von einem Gerichts= oder Amts=Diener instruktionsgemäß angezeigt, und der Angezeigte nach geführter Untersuchung durch einen amtlichen Ausspruch als schuldig befunden, oder in die Bezahlung der keinen Theil der Strafe bildenden, und stets besonders neben der Strafe auszusprechenden Anzeige=Gebühren verfällt wurde.

2.) Auch in diesen Fällen findet die Erhebung einer Anzeige = Gebühr nur insoferne statt, als die bestehenden Gesetze und Verordnungen für die betreffende Categorie von Uebertretungen den Bezug einer solchen Gebühr überhaupt gestatten.

3.) Ist der Uebertreter zur Entrichtung der Amts=Taxe zahlungsunfähig, so muß auch von der Erhebung der Anzeige=Gebühr Umgang genommen werden.

4.) Der Betrag der Gebühr ist für jeden einzelnen Uebertreter auf siebenzehn Kreuzer für alle jene Fälle festgesezt, bezüglich deren allerhöchste Verordnungen nicht ausdrücklich einen anderen Ansatz feststellen.

5.) Diese Anzeige = Gebühren werden nicht dem Anzeiger verabfolgt, sondern durch die amtliche Sportel=Rendantur mit den Sporteln erhoben, in

eine gemeinschaftliche Kasse gelegt, und unter das Gerichtsdiener-Personal nach Maaßgabe seiner besonderen Auszeichnung vierteljährig von dem Amts-Vorstande vertheilt.

6.) Diese Bestimmungen haben gleichmäßig bey dem standes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener-Personale einzutreten.

Die kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern wird hienach die Polizey-Behörden anweisen, und für den pünktlichen Vollzug sorgen.

München den 3ten July 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

An
die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gößinger.

Die Erhebung der den Gerichts- und Amts-Dienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeige von Polizey-Uebertretungen betreff.

CCLXXIX.) ad Nmr. 25559.

(Die Aufstellung von Agenten für die inländische Münchner-Aachner-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die inländische Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt hat laut Anzeige des General-Agenten vom 30ten May d. Js. nachstehende Individuen als Agenten aufgenommen, als

1. den Kaufmann Gustav Schäfer in Kaufbeuern anstatt des frühern Agenten Gebrüder Heinzelmann daselbst, für die Landgerichte Kaufbeuern, Buchloe, Füssen Oberdorf und Obergünzburg;

2.) den Privatier Ummenhofer in Mindelheim für die Landgerichte Mindelheim und Türkheim;

3.) den Magistrats-Rath Weidenberger in Kempten für die Landgerichte Kempten, Sonthofen und Weiler.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 3ten d. Mts. der Wirksamkeit derselben von Seite der kgl. Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen steht.

Augsburg den 9ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXXX.) ad Nrm. 25969.

An
die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme eines Flug-Blattes unter dem Titel: „Abschieds-Lied (bey der Auswanderung nach Nordamerika)," „und mit dem Motto: und der Geist führte sie in ein neu Land" ꝛc. betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Commissär der Stadt Erlangen verfügte und von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme bezeichneten Flug-Blattes, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern von 8ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation

und des öffentlichen Verbots der Verbreitung bezeichneter Druckschrift bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariat und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 13ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Klitbenschedel.

CCLXXXI.) ad Nrm. 23571.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grundsteuer-Kataster in den Polizey-Bezirken Höchstädt und Buchloe betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, welche in den Bezirken der kgl. Landgerichte Höchstädt und Buchloe, Realitäten, Grundbarkeits-Renten, und nutzbare Rechte besitzen, werden von Oberkuratel wegen auf die Bekanntmachungen der Regierungs-Kammer der Finanzen vom 8ten und 13ten v. Mts. (im Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 730 und 801) aufmerksam gemacht, nach welchen die Reklamationen gegen das Grundsteuer-Kataster für den Bezirk des kgl. Landgerichts Höchstädt vom 1ten May 1836 an gerechnet bis zum 31ten July 1837 und beziehungsweise bis zum 31ten July 1840 — für den Bezirk des kgl. Landgerichts Buchloe vom 1ten Juny 1836 angenommen bis zum 31ten August 1837 und beziehungsweise bis zum 31ten August 1840 bey Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden müßen.

Alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen werden sich dadurch pflichtgemäß aufgefodert finden, die ihnen zustehenden Renten, Rechte und Lasten nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 15ten August 1828, in soferne es nicht schon geschehen seyn sollte, richtig und sicher zu stellen.

Augsburg den 6ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll Kliebenschedel.

CCLXXXII.) ad Nrm. 25555.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Zu- und Abgänge der unter Polizey-Aufsicht gestellten Personen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Polizey-Behörden, welche noch mit der Anzeige der Ab- und Zugänge über die im 1ten Semester d. Js. unter Polizey-Aufsicht gestellten Individuen im Rückstande sind, werden beauftragt, die allenfallsigen Veränderungen vorschriftsmäßig binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Bemerkt wird, daß Fehlanzeigen, verbürgt durch die Verantwortlichkeit des Amts-Vorstandes erlassen sind.

Augsburg den 7ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXXXIII.) ad Nrm. 26359.

(Die Erledigung mehrerer Schul = Dienste im Ober-Donau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Ober-Donau-Kreise sind nachstehende Schul-Dienste erlediget, deren Wiederbesetzung bis zum Anfange des nächsten Schuljahres statt finden wird.

Hiebey wird bemerkt, daß die Erträgnisse nach den im Jahre 1833 neu hergestellten und superrevidirten Fassionen angegeben sind, und in denselben zugleich auch der Anschlag der freyen Wohnung und die Remuneration für die Gemeinde-Schreibers-Dienste eingerechnet ist.

Zu jenen Schul-Diensten, deren bisherige Erträgnisse den Betrag von 200 fl. nicht erreichen, wird der betreffende temporäre Zuschuß bis zu dem bemerkten Congrual-Betrage aus dem Kreis-Schul-Fonde geleistet werden.

Die Schüler-Zahl ist nach der zehnjährigen Durchschnitts-Berechnung angegeben, und dürfte daher gegenwärtig größten Theils sich höher belaufen.

Die um diese Schul-Dienste kompetirenden Schul-Amts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an die einschlägige kgl. Distrikts-Schul-Inspektion, in deren Bezirk der erledigte Schul-Dienst liegt, portofrey dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens bis zum 15ten August d. Js. zu Handen der betreffenden kgl. Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyen.

Der gemeinschaftliche Wiederbesetzungs-Vorschlag ist sonach von den betreffenden Behörden längstens binnen 8 Tagen nach geschlossenem Competirungs-Termine hieher zu erstatten.

Augsburg den 15ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

(Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienste im Oberdonau-Kreise.)

1.) Der Schul- und Orgel-Dienst in Altomünster, k. Landgerichts Aichach und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Aichach I. mit einem jährlichen Einkommen von 548 fl. 52 kr., wovon 150 fl. an den Schulgehilfen abzugeben sind.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 176, jene der Feyertags-Schüler 110.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Amberg, k. Landgerichts Türkheim und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Türkheim I. mit 192 fl. 23 kr. jährlichen Erträgnissen, welche mit dem temporären Zuschusse aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreichen.

Die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 34, jene der Feiertags-Schüler auf 26.

3.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Bernbeuren, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Füßen mit 635 fl. 29 kr. jährlichen Erträgnissen, aus welchen ein Schulgehilfe mit 50 fl. zu remuneriren und frey zu verpflegen, dann an die Schullehrers-Wittwe Forstner ein jährliches Absent von 20 fl. zu verabreichen ist.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 127, jene der Feiertags-Schüler 114.

4.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Erisried, k. Landgerichts Mindelheim und

Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Mindelheim I. mit 140 fl. 36 kr. jährlichen Erträgnissen, welche einschlüssig der temporären Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreichen, dann mit 30 Werktags- und 20 Feyertags-Schülern.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Heimenkirch, k. Landgerichts Weiler und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Weiler in Lindenberg, mit einem jährlichen Einkommen von 293 fl. 46 kr. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 270, jene der Feyertags-Schüler 130, für deren Unterricht nebst dem Schullehrer noch 2 Schulgehilfen aufgestellt sind, welche ihre besonderen Gehaltsbezüge erhalten.

6.) Der Schul- und Orgel-Dienst in Hohenwart, k. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Schrobenhausen mit den jährlichen Erträgnissen von 556 fl. 36 kr., wovon ein Schulgehilfe mit 50 fl. zu remmueriren und frey zu verpflegen ist. Die Durchschnittszahl der Werktags-Schüler ist auf 185, und jene der Feiertags-Schüler auf 113 angegeben; da aber dieselbe gegenwärtig bedeutend höher gestiegen ist, so liegt ein Antrag wegen Aufstellung eines zweyten Schulgehilfen vor, welcher noch der Instruktion und Beschlußfassung unterliegt; sollte aber die Aufstellung eines zweyten Schulgehilfen nicht zu Stande kommen, so hat sich der neu anzustellende Schullehrer die Auflegung eines Absentes für die Schullehrers-Wittwe Riegger, welches jedoch den Betrag von 20 bis 25 fl. nicht übersteigen wird, nöthigen Falls gefallen zu lassen.

7.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Joshofen k. Landgerichts Neuburg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Neuburg I. mit 160 fl. 15 kr. jährlichen Erträgnissen, welche mit dem temporären Zuschusse aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich belaufen. Die Zahl der Werktags-Schüler ist 42, jene der Feyertags-Schüler 31.

8.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Krumbach, kgl. Landgerichts Ursberg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Ursberg I. in Mindelzell mit einem jährlichen Einkommen von 739 fl. 19 kr. wovon ein Schul-Gehilfe mit 50 fl. zu remuneriren, und demselben freye Verpflegung zu reichen, dann der Schul-Lehrers-Wittwe Nagenraunft ein bereits in früheren Jahren festgesetztes jährliches Absent von 63 fl. und den Doppel-Waisen des Schullehrers Forstner auf die Dauer von 5 Jahren ein jährliches Absent von 24 fl. zu leisten ist. Ferner hat der Schul-Lehrer als Meßner einen Meßner-Gehilfen zu halten, und angemessen zu remuneriren. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt nach dem 10 jährigen Durchschnitte 180, und jene der Feyer-Tags-Schüler 164. Da aber die Zahl derselben gegenwärtig schon bedeutend gestiegen ist, so hat der Schullehrer, im Falle es späterhin etwa nöthig erachtet werden sollte, einen zweyten Schul-Gehilfen aufzustellen, und die Besoldung desselben zu übernehmen, wogegen alsdann die Verbindlichkeit der Haltung eines Meßner-Gehilfen aufhören würde, und der Lehrer auf Erleichterung in Bezahlung der Absenten-Gelder einige Rechnung machen könnte.

9.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Lützelburg kgl. Landgerichts Göggingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Göggingen II. in Hürblingen mit 165 fl. 58 kr. jährlichen Erträgnissen, welche durch den temporären Zuschuß aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich steigern. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 47, jene der Feyertags-Schüler 27.

10.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Mauerstetten kgl. Landgerichts Kaufbeuern und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Kauf-

beuern in Irrsee mit 269 fl. 28 kr. jährlichen Erträgnissen, und 32 Werk- und 32 Feyertags-Schülern.

11.) Der Schul-Orgel- und Mitßner-Dienst in Oberthürheim, kgl. Landgerichts Wertingen und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Wertingen I. in Frauenstetten, mit einem jährlichen Einkommen von 164 fl. 2 kr. welches mit dem Zuschusse aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 42, jene der Feyertags-Schüler 30.

12.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Riedelsheim, kgl. Landgerichts Neuburg und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Neuburg I. mit einem jährlichen Einkommen von 137 fl. 22 kr., welches einschlüssig des Zuschusses aus dem Kreis-Schul-Fonde auf den Betrag von 200 fl. sich steigert. Die Zahl der Werktags-Schüler ist 24, jene der Feyertags-Schüler 20.

13.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Schweningen kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Höchstädt mit 332 fl. 58 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 66 Werktags- und 65 Feyertags-Schülern.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 19ten Juny d. J. dem k. Landwehr-Distrikts-Inspektor Joseph von Rebay in Günzburg die nachgesuchte Entlassung als Landwehr-Bataillons-Commandant zu Günzburg, mit Vorbehalt der Stelle eines Landwehr-Distrikts-Inspektors zu gewähren, und als Major und Landwehr-Bataillons-Commandant in Günzburg, den k. Postverwalter Philipp Graßhey daselbst zu ernennen geruht.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 27 Juny d. J. wurde der k. Landgerichts-Assessor Ignaz Schmerold in Mindelheim, zum Major und Commandant des Landwehr-Bataillons Mindelheim allergnädigst ernannt.

Die Wahl des Stadtpfarrers Remig Vogel zu Dilingen als Dekan des Land-Kapitels Dilingen, dann des Stadtpfarrers Leonhard Friederich zu Gundelfingen als Dekan des Land-Kapitels Lauingen, und jene des Stadtpfarrers Buchele in Lauingen als Kammerer des Land-Kapitels Lauingen erhielt am 13ten July 1836 die landesherrliche Bestätigung.

Da der dermalige Agent der Münchner-Aachner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Magistratsrath Joseph Weidenberger zu Kempten die ihm früher übertragene Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

An die Stelle des verstorbenen Magistrats-Rathes Joseph de Crignis in Neuburg, wurde der Ersatzmann Jakob Schmid, und an dessen Stelle als Gemeinde-Bevollmächtigter der Ersatzmann Joseph Höger einberufen.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

511.) praes. den 13/7 36.

(Bekanntmachung.)

Das in dem Debiten-Wesen des Lorenz Hölzle, Webermeisters von hier, unterm 24ten vorigen Monats erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist heute an die Gerichts-Tafel geheftet worden.

Göggingen am 21ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

312.) praes. den 1/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Bau eines protestantischen Schulhauses zu Ober-Marfeld betr.)

Der Bau eines protestantischen Schul-Hauses zu Obermarfeld wird an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und Behufs dessen künftigen Freytag den 22ten July d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in diesseitiger Landgerichts-Kanzley abgehalten werden.

Steigerungslustige ladet man mit dem Beyfügen vor, daß sich Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Neuburg den 27ten Juny 1836.

Kgl. Bayerisches Landgericht. Ott, Landrichter.

Kgl. Bau-Inspektion. v. Grundner.

313.) praes. den 13/7 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem auch bey der am 20ten d. M. stattgehabten zweyten Verkaufs-Tagsfahrt des Alois Frbschelschen Besitzthums zu Reichertshofen kein Käufer erschienen ist, so wird dasselbe auf Antrag der Interessenten dem drittmaligen Verkaufe unterstellt, wozu man auf Freytag den 29ten July dies Jahrs Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitigem Amts-Locale Termin anberaumt hat, und Kaufs-Liebhaber hiezu wiederholt andurch eingeladen werden; im Uebrigen sich aber auf diesseitige Ausschreibung vom 18ten März d. Js. bezogen wird.

Neuburg den 28ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

314.) praes. den 7/7 36.

(Bekanntmachung.)

Am 14. May d. Js. starb zu Mittelstetten dies Gerichts die ledige Kreszenz Recher von Lechfeld mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments.

Auf Antrag der Erbs-Interessenten werden alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft der erwähnten Kreszenz Recher Erbs- oder andere Ansprüche rechtlich zu machen haben, hiemit aufgefodert, dieselben binnen 30 Tagen vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an, bey Vermeidung der Präclusion bey unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

Schwabmünchen den 1ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

315.) praes. 11/7 36.

(Bekanntmachung.)

Für das Melber Franz Oswald'sche Anwesen in Kriegshaber hat sich am ersten Verkaufs-Termine kein Käufer gefunden, und wird nunmehr für solches anderweite Subhastations-Tagfahrt auf Montag den 25. July d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wo der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift der §§. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, so wie die Schätzung erreicht ist, erfolget.

Wegen Beschriebs des Anwesens wird sich auf die Ausschreibung ddo. 21. May d. J. im Kreis-Blatte, dann in der Augsburger Abend- und Moyschen Zeitung bezogen, und sind zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, welche sich gehö-

rig auszuweisen vermögen, zu Legung von Geboten hiemit neuerdings eingeladen.

Göggingen am 5ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

316.) praes. den 1⁄7 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag des Samuel Hechinger von Harburg wird das Anwesen des Hafners Christian Wunderlich von hier, und zwar nunmehr das gemauerte Wohnhaus mit einem Brenn-Ofen, der Genuß von den Forst- und den unvertheilten Gemeinds-Gründen, nebst der realen Hafners-Gerechtsame dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zwar das Drittemal. —

Zu diesem Behufe hat man Tagsfahrt auf Dienstag den 26. July Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt. —

Bemerkt wird, daß dieses obenbezeichnete Anwesen nach der Schätzung vom 15. May 1835 auf 850 fl. eingewerthet ist, und der Hinschlag nach dem §. 64. des Hypothekengesetzes ohne Rücksicht auf dieselbe bei jedem Angebothe erfolge.

Donauwörth am 7ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

317.) praes. den 10⁄7 36.

(Ausschreibung.)

Heute Vormittags 11 Uhr ist der Zwangs-Arbeiter Adam Kotschenreiter von Roßlach mittelst Uebersteigung der Gartenmauer entwichen.

Man stellt das Ansuchen, auf dieses Individuum, dessen Personalbeschreibung hier beyfolgt, Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle anher liefern zu lassen.

Derselbe dürfte den Weg in seine Heimath eingeschlagen haben.

Kaisheim am 8ten July 1836.

Königl. Polizey-Commissariat der Zwangs-Arbeits-Anstalt.

Hamm, Polizey-Commissär.

Personal-Beschrieb

des Adam Kotschenreiter von Friesenroßlach, königliches Landgerichts Kronach im Ober-Main-Kreis.

Alter, 25 Jahre; Größe, 6′ 2″; Statur, untersetzt; Haare, schwarz; Bart, schwarz, wenig; Stirne, flache; Augen, braun; Augenbraun, schwarz; Nase, spitzig; Lippen, etwas aufgeworfen; Mund, proportionirt; Zähne, gut; Wangen, voll; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, bleich; Hals, kurz; Mundart, bayrisch; Stimme, gewöhnlich. Aeußere Kennzeichen: auf dem Kopfe auf der linken Seite eine Narbe — ohne Haare, unter dem linken Ohre, hat er Drüsen. Verborgene Kennzeichen, Keine. 1 grautüchener Spenser, 1 solche Weste, 1 leinene Hose.

318.) praes. den 11⁄7 36.

(Ausschreibung.)

Nach vorliegenden Umständen ist der gegenwärtige, dießorts aber unbekannte Aufenthalt der ledigen Schusters-Tochter Anna Viktoria Huber von Ried dieß Gerichts durchaus zu wissen nöthig.

Man ersucht demnach sämmtliche Polizey-Behörden, auf obgenannte Person geeignete Nachforschung anstellen zu lassen, und im Falle hiedurch der Aufenthalt derselben ausgemittelt werden sollte, sogleich anher Anzeige zu machen.

Neuburg den 5ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

319.) b.) praes: den 3/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Donau=Main=Kanal betreffend.)

Von den Erd-Arbeiten an dem Donau-Main-Kanale werden im nächsten Monate August, an den hier bezeichneten Tagen und vor den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden mit dem Vorbehalt der Genehmigung gebracht werden.

1.) Am 8ten August die Erd-Arbeiten zwischen Dietfurt und Beilngries, bey dem kgl. Landgerichte Beilngries in einem Betrage von circa 40,000 fl.

2.) Am 9ten August jene zwischen der Seitzenmühle und Neumarkt bey dem königl. Landgerichte Neumarkt in einem Betrage von circa 300,000 fl.

3.) Am 12ten August jene bey Nürnberg bey dem kgl. Landgerichte Nürnberg und in einem Betrage von circa 135,000 fl.

4.) Am 13ten August jene zwischen Erlangen und Baiersdorf bey dem kgl. Landgerichte Erlangen in einem Betrage von circa 113,000 fl.

5.) Am 15ten August jene zwischen Hirscheid und Bamberg bey dem kgl. Landgerichte Bamberg I. in einem Betrage von circa 50,000 fl.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens acht Uhr beginnen, jedoch können die Kosten-Voranschläge, Plane und Bedingniß=Hefte schon früher auf den Bureaux der Kanalbau-Sektionen zu Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Erlangen und Bamberg eingesehen, und nähere Aufschlüsse darüber auch an Ort und Stelle erholt werden.

Nach erfolgter Genehmigung müssen die Arbeiten sogleich begonnen und ununterbrochen und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Man bringt dieß zur allgemeinen Kenntniß, damit solide Bau-Uebernehmer, welche Lust haben, an diesem Bau Theil zu nehmen, zeitig genug von dem Terrain, und von den Voranschlägen und Plänen Einsicht nehmen können, und bemerkt zugleich, daß die nach §. 4. der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten zu stellende Caution ein Zehntheil der veranschlagten Summe beträgt.

Wegen näherer Aufschlüsse über diese Unternehmung können Uebernehmungslustige sich auch schriftlich an die unterfertigte kgl. Kanalbau-Inspektion, oder an die oben bezeichneten Kanalbau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 3. July 1836.

Königlich Bayerische Kanalbau-Inspektion.

Fhr. v. Pechmann, k. b. Oberbau-Rath und I. Vorstand.

Beyschlag, k. b. Reggs.=u. Kreis-Baurath II. Vorstand.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. July 1836.	Pap.	Geld	Den 14. July 1836.	Pap.	Geld	Den 16. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102	Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102	Obligat. à 4% m. Coup.	$102\frac{1}{4}$	102
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 30.

Augsburg, den 25ten July 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCLXXXIV.) ad Nrm. 26305.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 13ten d. M. hat die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in Folge der unterm 3ten d. Mts. von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst ertheilten Bewilligung zur Begründung einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt folgende Agenten dem königl. Staats-Ministerium des Innern zur Bestättigung angezeigt, nämlich:

Gebrüder Frommel, Großhändler in Augsburg für die Stadt Augsburg, für die königl. Landgerichte Göggingen, Friedberg, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen, Buchloe, Dilingen, Höchstädt, Lauingen, Burgau und Zusmarshausen.

Conf. Frey, Kaufmann zu Immenstadt für die Landgerichte Immenstadt und Sonthofen.

Rud. Curtabat, Kaufmann in Lindau für die Stadt und das königl. Landgericht Lindau.

W. L. Linhardt, Kaufmann in Schrobenhausen für das k. Landgericht Schrobenhausen.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit dieser Agenten von Seite der kgl. Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen steht.

Augsburg den 16ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCLXXXV.) ad Nrm. 26395.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Indem die Bekanntmachung des königl. Oberststallmeisters-Stabes, als Direktion des allgemeinen Landgestütes, vom 15ten d. Mts. die dießjährige Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste betreffend, in nachstehendem Abdrucke zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird, werden sämtliche Polizey-Behörden beauftragt, hievon die Amts-Untergebenen in allen Theilen ihres Bezirkes schleunigst und vollständig zu verständigen, um solcher Gestalt eine möglichst zahlreiche Concurrenz zu erzielen. Ueberhaupt haben dieselben diesem Gegenstand die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere haben diejenigen Polizey-Behörden, unter deren Aufsicht und Leitung die treffenden Beschäl-Stationen stehen, geeignet dahin mitzuwirken, daß denjenigen Unterthanen, welche verhindert seyn sollten, bey Gelegenheit der Prämien-Vertheilung ihre Stuten untersuchen und für die Beschälung approbiren zu lassen, wiederholt der Vortheil zugewendet werde, diese unter Aufsicht der resp. Lokal-Behörden zu einer schicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverständigen mustern und approbiren lassen zu können, – indem auch auf solche Weise der Zweck des Landgestütes erfüllt, und den Pferde-Züchtern das Bestreben in Beförderung ihrer Wohlfahrt reell bethätiget wird.

Augsburg den 20ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferde-Zucht, ingleichen die Musterung der Zucht-Stuten und Gaureiter-Hengste betreffend.)

In Gemäßheit der k. allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bey dem Land-Gestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschäl-Stationen des Oberdonau-Kreises bilden für das gegenwärtige Jahr sieben Bezirke.

Zum 1ten Bezirke gehören:	1.) Göggingen, 2.) Schwabmünchen, und 3.) Ursberg.
„ 2ten „ „	1.) Mindelheim und 2.) Landsberg im Isar-Kreise.
„ 3ten „ „	1.) Kempten, 2.) Sonthofen und 3.) Grönenbach.
„ 4ten „ „	1.) Lauingen und 2.) Günzburg.
„ 5ten „ „	1.) Nördlingen im Rezat-Kreise und 2.) Donauwörth, (Bergstetten).
„ 6ten „ „	1.) Eichstädt im Regen-Kreise, 2.) Thalmässing (Greding) im Rezat-Kreise, und 3.) Neuburg.
„ 7ten „ „	1.) München, 2.) Pfaffenhofen, beide im Isar-Kreise, und 3.) Aichach.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stuten-Beschreibung findet statt:

a.) Die Prämien-Vertheilung.						b.) Die Stuten-Beschreibung.		
Im 1ten Bezirke am	27ten	August	1836.	In		Göggingen den	27ten	August.
„ 2ten „ „	29ten	„	„	„		Mindelheim „	29ten	„
„ 3ten „ „	31ten	„	„	„		Kempten „	31ten	„
„ 4ten „ „	3ten	Septbr.	„	„		Lauingen „	3ten	Septbr.
„ 5ten „ „	5ten	„	„	„		Nördlingen „	5ten	„
„ 6ten „ „	14ten	„	„	„		Eichstädt „	14ten	„
„ 7ten „ „	16ten	„	„	„		München „	16ten	„

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1.) Zu	Göggingen	9	für Stuten	und	2	für	Hengste.
2.) „	Mindelheim	8	„	„	„	2	„	„
3.) „	Kempten	9	„	„	„	3	„	„
4.) „	Lauingen	7	„	„	„	1	„	„
5.) „	Nördlingen	9	„	„	„	2	„	„
6.) „	Eichstädt	12	„	„	„	4	„	„
7.) „	München	9	„	„	„	2	„	„

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwey übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bey Stuten für das 1te und 2te Fohlen, und bey den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Foderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bey der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königl. Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der königl. Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 15ten July 1836.

Der
Königlich Bayerische Oberst-Stallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes.
Freyherr v. Kesling.

Ch. Mayr.

CCLXXXVI.) ad Nrm. 26184.

(Anleben aus dem Kreis-Hilfs-Fond, und ihre Rückzahlung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Art. IX. der königl. allerhöchsten Entschließung vom 6. July 1828 (Reggs.-Bl. S. 581) über die Kreis-Hilfs-Anlehen setzt fest, daß in Fällen, wo ein Schuldner eines Kreis-Hilfs-Anlehens vor der gänzlichen Heimzahlung desselben stirbt, in den dort näher bezeichneten Fällen der Rest des Anlehens baar zurückzubezahlen, und den Relikten nur unter gewissen Bedingungen noch zu belassen sey.

Diese allerhöchste Anordnung geht aus der Natur der Hilfs-Anlehen hervor, und findet eben deswegen in allen Fällen gleichfalls Anwendung, in welchen das Besitzthum eines Hilfs-Anlehen-Schuldners auf was immer für eine Weise, sey es durch Kauf, Tausch ꝛc. in andere Hände übergeht.

Die Erfahrung hat jedoch bewiesen, daß von Seite der die Verträge aufnehmenden Behörden hierauf bisher nicht geachtet wurde.

Es wird deswegen auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht, und verfügt, daß bey Veränderungen mit Besitzthümern, auf welchen Kreis-Hilfs-Anlehen ruhen, der Kreis-Hilfs-Kasse jedesmal Nachricht zu geben, und ihre Erklärung zu erholen sey, ob das Anlehen dem nachfolgenden Besitzer belassen werden könne, oder baar heimbezahlt werden müße; wo dann von selbst der nöthige Bedacht darauf genommen werden wird, daß den Verkäufern ꝛc. das vorhabende Geschäft nicht unnöthig erschwert werde, indem die Absicht

nur dahin geht, die allerhöchsten Bestimmungen über die Kreis-Hilfs-Anlehen aufrecht zu erhalten.

Augsburg den 17ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Kliebenschedel.

CCLXXXVII.) ad Nrm. 25440.
(Die dießjährige Prüfung für das Studien-Lehramt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zu Folge einer königl. Ministerial-Entschließung vom 5ten d. Mt. wird am 18ten Oktober d. Js. die schulordnungsmäßige theorethische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik an den drey Landes-Universitäten abgehalten werden.

Dieses wird zu Folge der Eingangs erwähnten höchsten Ministerial-Weisung unter Hinweisung auf die hinsichtlich dieser Prüfungen in dem Titel XI. der Schul-Ordnung vom Jahr 1830 enthaltenen Bestimmungen, dann auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 21ten Dezember 1833 und auf die Vollzugs-Vorschrift vom 3ten Februar 1834 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 17ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Kliebenschedel.

CCLXXXVIII.) ad Nrm. 26645.
An
sämtliche Stadt-Commissäre dann Land- und Herrschafts-Gerichte.
(Reise-Pässe nach Rußland betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Kreises ist veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, wie die früher schon kundgegebene Anordnung:

„Daß die kaiserlich rußische Gesandtschaft die Pässe zur Reise nach Rußland „nur dann mit ihrer Fertigung versehe, „wenn die Inhaber ihr persönlich bekannt „sind, oder deren volle bürgerliche Tadellosigkeit von zweyen im Königreiche ansäßigen Eigenthümern unter amtlicher „Beglaubigung der hierüber auszustellenden Urkunde verbürgt wird" auch ferner noch ihre Gültigkeit behaupte.

Augsburg am 22ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Kliebenschedel.

CCLXXXIX.) ad Nrm. 26767.
(Die Herausgabe eines Real-Registers über die Kreis-Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreises von den Jahren 1817 bis 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da das von dem kgl. Registratur-Funktionär Kramer dahier verfaßte Real-Register über die Kreis-Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreises von den Jahren 1817 bis 1836 wegen des hiedurch erzielten bequemen Nachschlagens, als höchst nützlich, und zur Erleichterung der Geschäfte dienend sich darstellt, so findet man sich bewogen, dieses Register den Behörden zu empfehlen, dann die kgl. Landgerichte zur Anschaffung dieses Registers um den Preis von 54 kr. auf Kosten des Regie-Aversums jedoch ohne Ueberschreitung des Regie-Maximums, und die Gemeinde-Verwaltungen zur Anschaffung aus Stiftungs- und Communal-Mitteln hiemit zu ermächtigen.

Augsburg den 22ten July 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.
coll. Kliebenschedel.

CCXC.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Brauerey zu Hackelberg bey Passau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Beschluße soll die kgl. Brauerey zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre – im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf Montag den 29ten August d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, – anberaumt, in welchem Kaufs- und Pacht-Lustige sich in der Amts-Stube des königl. Brau-Amtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerey Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreis-Hauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bier-Brau-Recht, dann das Branntwein-Brennerey-Recht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a.) das Haupt-Gebäude für das braune Sud-Werk mit 2 Sud-Pfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasser-Pfanne, zwey Maisch-Kästen mit kupfernen Läuter-Böden und dergleichen Maisch-Granden, zwey Bier-Kühlen, den Gähr- und Winter-Bier-Gewölben, dem Brantwein-Haus und in demselben zwey Maisch- und zwey Läuter-Kesseln, Malz-Tennen, Dörre, Fäßer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Brau-Beamten, den Braumeister und sämtliche Brau-Leute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b.) Das separirte Weiß-Bier-Brauerey-Gebäude mit einer Sud-Pfanne zu 75 Eimern, einer Wasser-Pfanne, einem Maisch-Kasten mit kupfernem Läuter-Boden und dergleichen Bier-Grand, einer großen und einer kleinen Bier-Kühle, dem Weiß-Bier-Gähr-Gewölbe, einem Lager-Bier-Keller in zwey Abtheilungen, dem Brantwein-Brennerey-Gebäude und in demselben einem Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c.) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malz-Mühl-Gebäude samt Wagen-Remise.

d.) Das Malzhaus mit 4 Malz-Tennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malz-Dörren, einer Brau-Knecht-Stube, einem Malz- und einem Gersten-Boden, dann einem großen Speicher.

e.) Das Sommer-Keller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit und bis in die Mitte des Bogen-Gewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faß-Boden und einem – mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f.) Das ehemalige Malz-Haus, jeßt Stall-Gebäude mit Speichern.

g.) Zwey besondere Wohn-Gebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binder-Werkstätte sich befindet.

h.) Das Wasser-Reserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnen-Wärter.

i.) Der Zimmer-Stadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k.) ein durch die Haupt-Gebäude der Brauerey gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Do-

nau-Lände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weiß-Bier-Brau- und dem Malz-Hause.

Außerdem wird das gesamte Mobiliare an Fässern und anderen Geräthschaften, dann die todt und lebendigen Hausmanns-Fahtnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwey Drittheilen des Schätzungs-Werthes – entweder in baarem Gelde oder mittelst Hypothek-Bestellung aufrecht zu machen.

Sämtlich vorhandene Material-Vorräthe müssen zu den laufenden Preisen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des kgl. Brau-Amts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die – durch die allerhöchste Verordnung vom 30ten Sept. 1811 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bey der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs- und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem königl. Brau-Amte Hackelberg darüber sowohl, als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerey, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bey der Versteigerung haben Bietungslustige – Inländer sowohl, als Ausländer –, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot – als Kaufs-Summe oder als jährlicher Pacht-Schilling, – beym Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Passau den 11ten July 1836.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

Zenetti.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretär.

CCXCI.) ad Nrm. 27015.

(Die Erledigung der Schul-Dienste Gremheim und Oberglauheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der diesseitigen Bekanntmachung vom 15ten d. Mts., die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Ober-Donau-Kreis betreffend, werden auch die beiden nachbenannten Schuldienste Behufs ihrer Wiederbesetzung bis zum Anfange des künftigen Schul-Jahres öffentlich ausgeschrieben, und der Schluß des Competirungs-Termines gleichfalls bis zum 15ten August d. Js. festgesetzt:

1.) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst in Gremheim königl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Höchstädt, mit einem jährlichen Ertrage von 248 fl. 22 kr. dann mit 51 Werktags- und 43 Feyertags-Schülern, und

2.) der Schul- und Meßner-Dienst zu Oberglauheim königl. Landgerichts- und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirkes Höchstädt, mit einem jährlichen Ertrage von 125 fl. 8 kr., welches mit dem temporären Zuschuße aus dem kgl. Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht.

Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 21 und jene der Feyertags-Schüler ebenfalls 21.

Augsburg den 23ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCXCII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Maßbach im kgl. Dekanate Schweinfurt, betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den vor dem Dienstes-Antritte erfolgten Tod des Pfarrers Braungart von Tann abermals erledigte protestantische Pfarr-Stelle in Maßbach im k. Dekanate Schweinfurt wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Ertrage nach der abgeschlossenen Fassion vom 17ten Jänner 1824 öffentlich ausgeschrieben:

I.) An ständigem Gehalte: α.) aus dem Gotteshaus zu Maßbach baar 3 fl. 48 kr.; β.) aus dem Filial-Gotteshause zu Wölkershausen 1 fl. 7 kr.; aus der Großherzoglich Sächsisch-Weimarischen Revenuen-Kasse zu Maßbach: an baarem Gelde 37 fl. 30 kr.; an Naturalien: 10 Klafter gemischtes Holz á 4 fl. = 40 fl.; 630 Stück Wellen á 4 fl. 10 kr. = 26 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freye Wohnung im Pfarrhaus nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 47 $\frac{1}{3}\frac{6}{8}\frac{5}{4}$ Tagw. Aecker 131 fl. 29¼ kr.; 3 $\frac{4}{7}\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen 152 fl. 10 kr.; 83 $\frac{5}{1}\frac{}{2}$ Ruthen Gäten 4 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) An grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α.) in Geld 5 fl. 53 kr.; β.) in Naturalien: 2 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrlg. Korn 26 fl. 15 kr.; 4 Metz. 2 Vierlg. Haber 3 fl.; b) unständige Abgaben an Laudemien rc. 5 fl.; 2.) an Zehnten: vom großen Frucht-Zehnt 312 fl. 29¾ kr.; vom kleinen Zehnt 9 fl. 7½ kr.; vom Heu-Zehent 3 fl. 40 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 119 fl. 29¾ kr. Total-Betrag der Einkünfte 911 fl. 15¾ kr. Die Lasten dagegen 61 fl. 9¼ kr.; die reinen Einkünfte bestehen demnach in 850 fl. 5½ kr.

Bayreuth den 9ten July 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Der geistliche Rath und Dom-Kapitular Augustin Stark zu Augsburg hat seine werthvolle Sammlung astronomischer und physikalischer Instrumente und Bücher, dann den ganzen Verlag seiner im Druck erschienenen Beschreibungen der Instrumente samt den dazu gehörigen Kupfer-Platten, endlich alle seine meteorologischen Jahr-Bücher vom Jahre 1813 bis 1830 dem Benediktiner-Stifte zu St. Stephan in Augsburg durch Schenkung unter Lebenden zu dem Zwecke überlassen, daß die von ihm seit einer Reihe von 23 Jahren angestellten meteorologischen Beobachtungen künftighin von Conventualen dieses Stifts, jedoch so lange er lebt unter seiner Leitung fortgesetzt werden.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 29ten Juny 1836 unter Ermächtigung des Benediktiner-Stifts zur Annahme dieser Schenkung dem geistlichen Rathe und Dom-Kapitular Augustin Stark das allerhöchste Wohlgefallen über seine großmüthige Schenkung allergnädigst ausdrücken zu lassen geruht, und

die k. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern hat mittelst Entschließung vom 20ten July verfügt, daß von dieser für die Wissenschaft höchst werthvollen, großmüthigen Schenkung ehrenvolle Erwähnung im Kreis-Intelligenz-Blatte gemacht werde.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 5ten July d. J. dem bisherigen Curat-Benefiziaten in Ober-Thürheim Priester Ignaz Betz die Pfarrey Lamerdingen, Landgerichts Buchloe allergnädigst zu übertragen geruht.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

320.) praes. den 21/7 36.

(Bekanntmachung.)

Die Euvorist Schuster'sche Bauers-Eheleute von Heimenegg, haben um Zusammenrufung ihrer sämtlichen Gläubiger auf einen bestimmten Tag die Bitte gestellt, um von denselben billige Nachlässe zu erbitten und sonst ein gütliches Arrangement zu erzielen.

Es werden daher sämtliche Euvorist Schuster'sche Gläubiger zu obigem Zwecke auf Mittwoch den 10ten August d. J. früh 9 Uhr hiemit vorgeladen, mit dem Präjudiz, daß von den Nichterscheinenden der Beytritt zum Beschluß der Mehrheit der Erschienenen angenommen würde.

Bemerkt wird hiebey, daß der Schulden-Stand der Euvorist Schuster'schen Eheleute deren Vermögens-Stande so ziemlich gleich kommt.

Mindelheim den 4ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mgd. Wintrich, Landrichter.

321.) praes. den 8/7 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem Xaver Lippert von Riedsend oder dessen allenfallsige Descendenz sich unerachtet der unterm 25ten November v. Js. erlassenen Auffoderung bey dem unterfertigten Amte nicht gemeldet hat, so wird hiemit auf gestelltes Ansuchen der Verwandten dessen Vermögen bestehend in 455 fl. an seine Verwandte gegen Caution verabfolgt werden.

Dilingen den 5ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

322.) praes. den 17/7 36.

(Vorladung.)

Der Kürschnergeselle Joseph Schlatter von Lindau, welcher sich im Jahre 1804 von hier entfernte, und seither über seinen Aufenthalt keine Nachricht gab, wird hiemit aufgefodert, sich um so gewisser innerhalb 6 Monaten zur Empfangnahme seines in 2598 fl. bestehenden Eltern-Gutes dahier zu melden, als er sonst für verschollen erklärt, und obiges Eltern-Gut gegen Kaution an seine Geschwister hinausgegeben würde.

Lindau den 11ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

323.) praes. den 15/7 36.

(Wein-Verkauf.)

Am Samstage den 13. August Vormittags 9 Uhr werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 200 bayerische Eymer 1835ger Wein, den Eymer zu 64 Maas gerechnet, in

Parthien zu 5 — 10 Eymern an den Meistbietenden unter Vorbehalt der Ratifikation der Königl. Regierung in Augsburg, versteigert.

Zu dieser Verkaufs-Verhandlung ladet die Kaufs-Liebhaber hiemit ein

Lindau am 1?ten July 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

324.) praes. den 14/7 36.

(Vorladung.)

Der Söldner Benedikt Brexler zu Allmannshofen ging ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tod ab.

Da man zur Zeit außer dessen großjährigen Stieftochter Antonia Hieslinger keinen Erben kennt, indem die ältere Stieftochter Maria Anna seit circa 34 Jahren landabwesend ist, so wird Letztere, so wie allenfalls andere unbekannt gebliebene Intestat-Erben hiemit aufgefodert, binnen 3 Monaten und zwar längstens bis zum 17ten Oktober d. J. ihre allenfallsigen Erbschafts-Ansprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie zur Beendigung der Verlassenschaft rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden wird.

Holzen den 13. July 1836.

Gräflich v. Fischler Treuberg'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonial-Richter.

325.) praes. den 15/7 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Nachdem der nunmehr 78 Jahr alte ledige Maurergeselle Johann Michael Hauber von Börlas, welcher schon über 60 Jahre landesabwesend ist, unterm 8ten März 1830 öffentlich zum Erscheinen vorgeladen, und am 4ten Oktober 1830 als verschollen erklärt worden; so wird auf Anrufen der Verwandtschaft, und auf den Grund des hier geltenden gemeinen Rechtes, die Todeserklärung hiemit ausgesprochen, das Vermögen des Johann Michael Hauber den Verwandten ohne Caution zugewiesen, und dieses hiermit öffentlich kund gegeben.

Immenstadt den 13ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

327.) praes. 2?/7 36.

(Bekanntmachung.)

Die Ausschreibung des Matthias Eitel'schen Anwesens von Trunkelsberg wird hiemit wegen geschehener Zahlung zurückgenommen.

Ottobeuern den 13ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

328.) praes. den 21/7 36.

(Vorladung.)

Der, seit dem russischen Feldzuge vermißte Joseph Anton Frey von Oberreitnau, welcher auf dem väterlichen Anwesen ein Vermögen von 100 fl. zu fodern hat, wird hiemit aufgefodert sich zur Empfangnahme desselben um so gewisser innerhalb 6 Monaten dahier zu melden, als solches sonst gegen Caution seiner Verwandten überlassen werden würde.

Lindau den 14ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

329.) praes. den 19/7 36.

(Erledigung der Pfarrey Bonsal.)

Auf erfolgtes Ableben des Pfarrers Jakob Boser kam die Pfarrey Bonsal in Erledigung.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, im Dekanats-, Landgerichts-, und Rentamts-Bezirke Rain, und hat gemäß der vorliegende Pfarr-Fassion einen jährlichen Rein-Ertrag von 635 fl. 8 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe wollen ihre Gesuche längstens innerhalb 4 Wochen bey der Guts-Herrschaft zu Ober- und Niederarnbach, welcher das Patronatsrecht zusteht, einreichen.

Niederarnbach den 14ten July 1836.

Frhl. von Pfettensche Renten-Verwaltung Niederarnbach.

Hämmerle, Gerichts- und Renten-Verwalter.

330.) a.) praes. den 18/7 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Omaier, Wirth zum goldenen Adler in Immenstadt, hat sich dem Concurse unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage ausgeschrieben und zwar:

1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Freytag den 12ten August d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 13ten September d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Mittwoch den 12ten Oktober d. Js.; jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschuß von der betreffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene welche von dem Gemein-Schuldner Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, beim kgl. Landgerichte dahier zu deponiren.

Ferners wird zur Nachachtung der Gläubiger bemerkt, das sich das Gesamt-Vermögen des Gantierers gemäß gerichtlichen Inventars auf 3498 fl. beläuft, die bekannten Foderungen aber 6658 fl. betragen, worunter 5862 fl. 24 kr. Hypothek-Schulden begriffen sind.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß das Gant-Anwesen, bestehend in Wohnhaus Nro. 81. mit Nebengebäude, Hofraum und Wurz-Garten, worauf eine reale Tafern- und Brantwein-Brennerey-Gerechtssame ruht, und die vorhandenen Wirthschafts- und Hausgeräthschaften Donnerstags den 11ten August d. Js. versteigert werden, wozu man Kaufslustige, die sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, einladet.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Immenstadt am 15ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmair, Landrichter.

331.) praes. den 19/7 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Der schon über 40 Jahre abwesende Xaver Heureiner, lediger Wirths-Sohn von Schrobenhausen, oder dessen etwaige Descendenz wurden mittels Ediktal-Ladung vom 9ten Juny 1831 aufgefodert, von ihrem Daseyn innerhalb sechs Monaten Nachricht zu geben, widrigenfalls sein in 500 fl. bestehendes Eltern-Gut den nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde. (Intelligenz-Blatt des

Oberdonau-Kreises, Beylage zur allgemeinen Zeitung Nro. 220, 230 und 237, dann Augsburger Ord. Post-Zeitung Nro. 161, 165 und 170.)

Da sich aber weder Xaver Heureiner, noch eine Descendenz gemeldet hat, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution extradirt.

Schrobenhausen den 15ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Raumsauer, Landrichter.

332.) praes. den $\frac{1}{7}$ 36.

Summarischer Zusammentrag der für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{35}{36}$ begutachteten Steuer-Nachläße bey den kgl. Rentämtern Friedberg, Laungen, und Illertissen.

Königliches Rentamt Friedberg.

Nachläße an Grundsteuer.

Kissing 51 kr. Summa per se.

Friedberg am 28ten Dezember 1835.

Königliches Rentamt.

Pettenkofer, Rentbeamter.

Königliches Rentamt Laungen.

1.) Stauffen, Grundsteuer 176 fl. 27 kr.; 2.) Zöschingen, Grund-Steuer 336 fl. 36 kr. 2 pf.; 3.) Hauffen, Grund-Steuer 50 kr. 3 pf.; 4.) Lauingen, Haus-Steuer 2 fl. 57 kr. 3 pf. Summa Grund-Steuer 513 fl. 54 kr. 1 pf. Haus-Steuer 2 fl. 57 kr. 3 pf.

Lauingen den 5ten Jänner 1836.

Königliches Rentamt.

Lettenmayer, Rentbeamter.

Königliches Rentamt Illertissen.

1.) Au, Grund-Steuer 33 fl. 12 kr.; Hernstetten, Grund-Steuer 18 fl. 42 kr.; 3.) Hittistetten, 36 fl. 41 kr. 1 pf.; 4.) Jedesheim, Grund-Steuer 163 fl. 53 kr. 2 pf., Dominikal-Steuer 11 fl. 11 kr. 2 pf.; 5.) Tiefenbach, Grund-Steuer 69 fl. 40 kr. Summa, Grund-Steuer 323 fl. 8 kr. 3 pf. Dominikal-Steuer 11 fl. 11 kr. 2 pf.

Illertissen den 14ten July 1836.

Königliches Rentamt.

Schmid, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. July 1836.	Pap.	Geld	Den 21. July 1836.	Pap.	Geld	Den 23. Juli. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102		*Obligat. à 4% m. Coup.*	102		*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{7}{8}$	
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	39		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39	

№ 8.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Juny und July

1836.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schrannen- Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	25	Juny.	* —	93	93	83	10	11	23	10	47	9	55	—	92	92	92	—	5	53	5	40	5	[illegible]
	2	July.	* 10	138	148	148	—	10	39	10	13	9	32	—	241	241	241	—	5	27	5	18	5	[illegible]
	9	"	* —	220	220	220	—	10	35	9	59	9	25	—	231	231	231	—	5	22	5	12	5	[illegible]
	16	"	* —	139	139	139	—	10	37	10	—	9	28	—	206	206	206	—	5	23	5	16	5	[illegible]
Augsburg	22	Juny.	* 27	194	221	221	—	11	19	10	14	9	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	July.	* —	267	267	266	1	11	51	10	56	9	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	"	* 1	373	374	354	20	11	29	10	46	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15	"	* 20	473	493	362	131	11	30	10	47	9	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	Juny.	3	137	140	140	—	11	44	11	7	9	54	32	120	152	152	—	6	21	6	7	5	[illegible]
	1	July.	—	364	364	362	2	11	36	11	5	10	4	—	380	380	358	22	6	15	6	—	5	[illegible]
	8	"	2	462	464	437	27	11	11	10	25	9	33	22	571	593	593	—	5	59	5	47	5	[illegible]
	15	"	27	459	486	464	22	10	59	10	4	9	27	—	505	505	487	18	6	1	5	48	5	[illegible]
Babenhausen	27	Juny.	18	96	114	103	11	12	—	11	9	10	33	8	10	18	14	4	7	—	6	36	6	[illegible]
	4	July.	11	131	142	121	21	11	45	11	15	10	6	4	18	22	16	6	7	9	6	36	6	[illegible]
	11	"	21	145	166	142	24	11	24	11	—	10	30	6	41	47	39	8	6	30	6	15	6	[illegible]
	18	"	24	162	186	180	6	11	21	10	57	10	45	8	21	29	26	3	6	24	6	15	6	—
Burgau	27	Juny.	5	22	27	25	2	11	15	11	—	10	15	6	30	36	20	16	7	—	6	43	6	[illegible]
	4	July.	2	42	44	44	—	11	15	10	45	10	—	16	31	47	29	18	6	45	6	30	6	[illegible]
	11	"	—	95	95	95	—	10	30	10	—	9	15	18	37	55	55	—	6	15	6	—	5	[illegible]
	18	"	—	83	83	78	5	10	15	9	45	9	15	—	56	56	43	13	6	—	5	50	5	[illegible]
Dillingen	23	Juny.	—	3	3	3	—	10	45	10	40	10	36	—	5	5	5	—	7	24	7	3	6	[illegible]
	1	July.	—	3	3	3	—	11	—	10	20	10	—	—	6	6	6	—	7	—	6	47	6	[illegible]
	8	"	—	10	10	10	—	11	6	10	34	10	15	—	11	11	11	—	6	30	6	6	6	—
	15	"	—	1	1	1	—	9	30	—	—	—	—	—	10	10	10	—	6	12	6	2	6	—
Donauwörth	28	Juny.	* —	25	25	25	—	11	11	10	25	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	July.	* —	60	60	58	2	10	52	9	54	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	* 2	35	37	36	1	10	48	10	11	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	"	* 1	44	45	43	2	10	48	10	5	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	Juny.	4	22	26	25	1	10	23	9	46	9	22	3	68	71	50	21	6	35	6	24	6	[illegible]
	6	July.	1	94	95	90	5	10	15	9	41	9	16	21	110	131	131	—	6	27	6	16	6	[illegible]
	13	"	5	87	92	88	4	10	5	9	29	8	46	—	124	124	120	4	6	19	6	11	6	[illegible]
	20	"	4	39	43	43	—	10	33	9	56	9	8	4	78	82	82	—	6	31	6	19	6	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	7	7	7	—	6	43	6	23	6	15	—	62	62	62	—	4	55	4	44	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	6	33	—	—	—	—	—	103	103	103	—	4	38	4	29	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	30	—	—	—	—	—	69	69	69	—	4	48	4	37	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	48	—	—	—	—	—	70	70	70	—	4	51	4	41	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	13	16	16	—	8	15	8	—	7	49	19	56	75	73	2	5	10	4	54	4	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	39	39	39	—	7	59	7	6	6	43	2	93	95	95	—	5	11	4	50	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	44	44	36	8	8	25	7	37	6	37	—	135	135	127	8	5	—	4	45	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	25	33	30	3	7	48	7	—	5	51	8	111	119	119	—	5	8	4	50	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	5	7	5	2	7	48	7	36	7	30	—	18	18	18	—	5	—	4	48	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	12	10	2	8	—	7	45	7	30	—	51	51	51	—	4	45	4	42	4	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	22	24	18	6	7	36	7	30	7	9	—	57	57	45	12	4	39	4	30	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	14	20	18	2	7	33	7	18	7	9	12	37	49	49	—	4	51	4	42	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	3	3	3	—	7	15	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	9	9	7	2	8	—	7	—	6	30	—	17	17	15	2	4	40	4	30	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	15	17	17	—	8	—	7	30	7	—	2	27	29	27	2	4	40	4	30	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	25	25	20	5	7	15	7	—	6	30	2	23	25	25	—	4	40	4	36	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	11	11	—	5	—	4	50	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	15	6	9	6	20	6	16	6	9	19	4	23	23	—	5	—	4	34	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	16	16	—	6	50	6	30	6	5	—	52	52	39	13	4	57	4	27	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	7	7	—	8	—	7	39	7	15	13	1	14	14	—	5	8	5	1	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	13	3	10	6	30	—	—	—	—	—	23	23	23	—	5	34	5	8	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.
Friedberg	23	Juny.	—	24	24	22	2	11	59	11	27	10	57	—	70	70	70	—	6	—	5	56
	30	"	2	77	79	79	—	11	47	11	5	10	48	—	126	126	126	—	5	50	5	40
	7	July.	—	62	62	56	6	11	28	10	46	10	1	—	112	112	105	7	5	36	5	51
	14	"	6	38	44	32	12	10	49	10	6	9	9	7	100	107	99	8	5	50	6	24
Füßen	25	Juny.	43	35	78	26	52	14	—	13	15	12	45	95	35	130	30	100	8	30	8	22
	2	July.	52	43	95	38	57	14	—	13	32	12	50	100	22	122	32	90	8	30	8	21
	9	"	57	24	81	32	49	14	21	13	36	12	42	90	52	142	44	98	8	15	7	55
	16	"	49	43	92	31	61	14	10	13	29	12	45	98	39	137	30	107	8	16	7	55
Günzburg	28	Juny.	8	46	54	50	4	11	5	10	40	10	25	4	31	35	27	8	6	55	6	36
	5	July.	4	75	79	74	5	10	57	10	33	9	49	8	63	71	38	33	6	54	6	17
	12	"	5	108	113	88	25	10	34	10	21	9	47	33	38	71	35	36	6	9	6	—
	19	"	25	86	111	102	9	10	30	9	58	9	26	36	18	54	26	28	6	—	5	46
Höchstädt	—	Juny.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	July.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	"	—	3	3	3	—	11	—	10	30	10	—	—	3	3	3	—	6	48	6	24
	20	"	—	3	3	3	—	11	—	10	45	10	24	—	2	2	2	—	6	54	6	48
Kaufbeuern . . .	25	Juny.	12	172	184	162	22	12	12	11	4	10	25	33	81	114	53	61	7	59	7	22
	30	"	22	123	145	128	17	12	51	11	19	10	37	61	62	123	63	60	7	45	7	17
	7	July.	17	150	167	135	32	12	20	11	18	10	28	60	59	119	51	68	7	25	7	11
	14	"	32	189	221	188	33	12	38	11	32	10	33	68	11	79	49	30	8	—	7	30
Kempten	30	Juny.	202	364	566	333	233	13	42	13	34	12	27	197	238	435	198	237	8	40	8	19
	6	July.	233	505	738	417	321	13	9	12	52	12	5	237	205	442	193	249	8	41	8	17
	13	"	321	407	728	494	234	13	15	12	54	12	11	249	250	499	256	243	8	29	8	7
	20	"	234	571	805	470	335	13	7	12	29	11	59	243	235	478	259	219	8	26	8	7
Krumbach	25	Juny.	12	138	150	139	11	10	57	10	26	9	55	10	18	28	25	3	6	40	6	25
	2	July.	11	155	166	147	19	10	44	10	22	10	—	3	40	43	35	8	6	20	6	10
	9	"	19	186	205	160	45	10	53	10	28	9	55	8	56	64	48	16	6	20	5	59
	16	"	45	170	215	179	36	10	10	9	45	9	14	16	38	54	40	14	6	7	5	48
Lauingen	25	Juny.	15	548	563	550	13	11	12	10	47	10	27	17	90	107	102	5	7	18	6	56
	2	July.	13	735	748	637	111	10	55	10	33	10	11	5	132	137	95	42	7	1	6	41
	9	"	111	858	969	891	78	10	22	10	13	9	57	42	145	187	142	45	6	51	6	13
	16	"	78	741	819	705	114	10	39	10	11	9	52	45	88	133	113	20	6	53	6	15

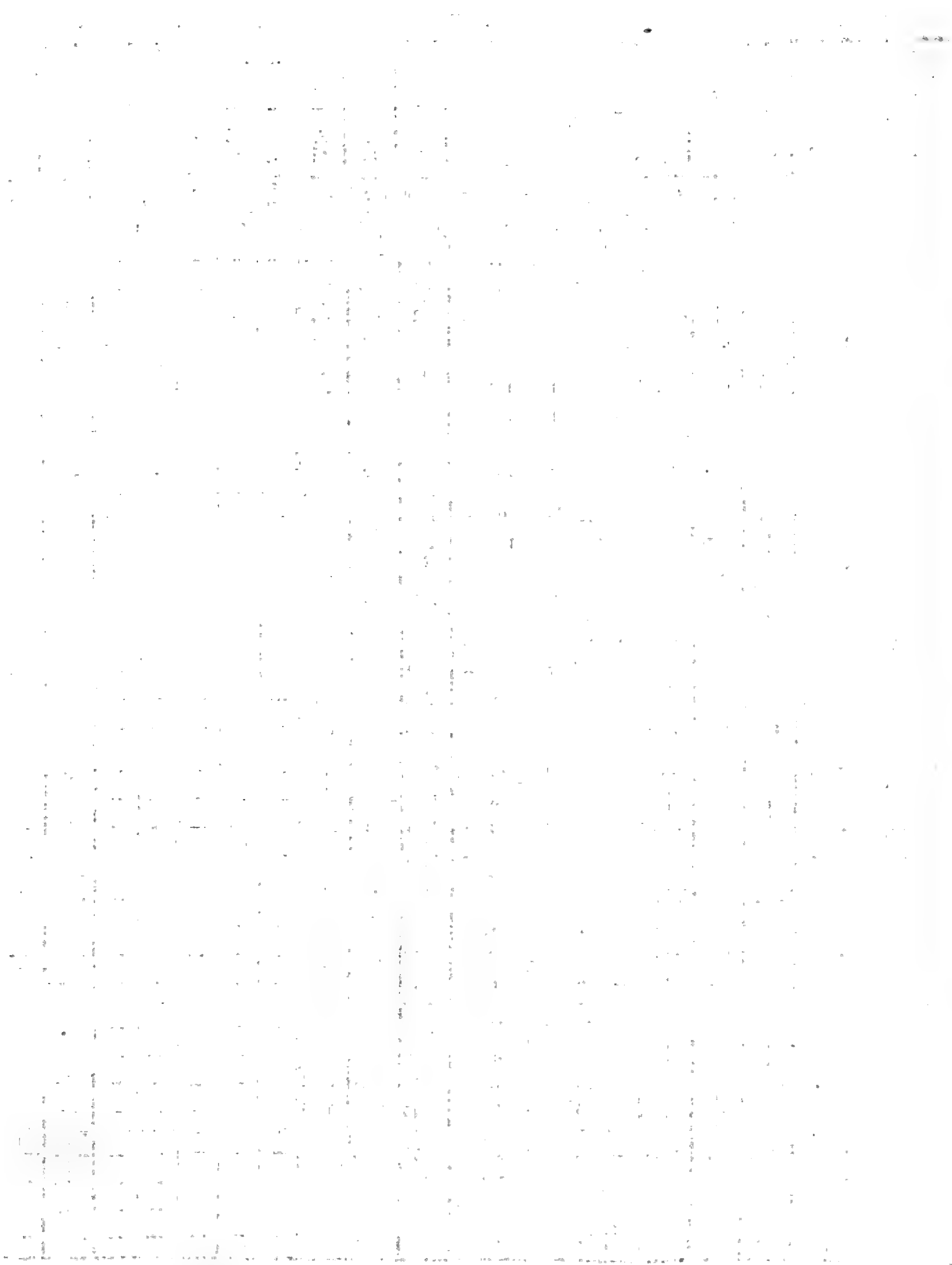
Gerste										Haber											Weesen										
Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster		Preis: Mittlerer		Preis: Mindester	
Schäffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	33	32	19	14	5	14	5	5	5	—	—	38	38	23	15	4	14	3	58	3	38
1	1	1	—	7	50	—	—	—	—	14	69	83	78	5	5	7	4	42	4	16	15	116	131	126	5	3	58	3	47	3	27
2	2	2	—	7	15	—	—	—	—	5	14	19	17	2	5	12	4	57	4	43	5	56	61	61	—	4	9	3	59	3	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	39	41	36	5	5	14	4	53	4	35	—	113	113	106	7	3	58	3	44	3	34
—	4	—	4		—	—	—	—	—	15	16	31	12	19	5	45	5	42	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	4	-	—	-	—	—	—	19	5	24	10	14	5	45	5	42	5	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	14	16	30	18	12	6	—	5	48	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	12	19	31	18	14	6	—	5	54	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	2	—	7	48	—	—	—	—	9	18	27	17	10	4	30	4	27	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	14	14	—	8	20	7	57	7	34	10	9	19	19	—	4	40	4	10	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	27	22	5	8	17	8	—	7	43	—	23	23	23	—	4	46	4	39	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	11	11	—	7	44	7	28	7	12	—	7	7	7	—	5	15	5	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	27	18	9	8	—	7	42	7	—	—	73	73	73	—	5	—	4	48	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	14	14	-	7	30	7	—	—	—	—	50	50	50	—	5	11	4	54	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	11	11	—	8	—	7	33	7	—	—	50	50	50	-	5	13	5	3	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	19	19	—	7	48	6	52	6	30	—	49	49	41	8	5	19	5	9	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35	74	24	50	8	43	8	35	8	7	76	190	266	179	87	5	39	5	15	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	84	28	56	8	7	7	12	6	52	87	112	199	124	75	5	38	5	15	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	76	33	43	8	15	7	39	7	30	75	104	179	135	44	6	1	5	40	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	64	22	42	7	42	7	30	7	27	44	134	178	166	12	6	5	5	53	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	24	24	-	7	33	7	2	6	31	—	61	61	61	—	4	28	4	19	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	14	14	—	7	55	7	35	7	15	-	53	53	47	6	4	36	4	22	4	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	26	26	—	7	52	7	34	7	16	6	54	60	54	6	4	27	4	21	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	58	38	20	7	38	6	53	6	12	6	87	93	74	19	4	31	4	19	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99	117	92	25	8	15	7	52	7	27	2	28	30	27	3	5	1	4	43	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
173	198	127	71	7	52	7	28	7	5	3	34	37	32	5	5	9	4	59	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
141	212	138	74	7	26	7	9	6	54	5	36	41	35	6	5	5	4	52	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90	164	162	2	7	46	7	19	6	53	6	84	90	86	4	5	—	4	49	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Preis Mittlerer fl.	kr.	Preis Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis Höchster fl.	kr.	Preis Mittlerer fl.	kr.
Lindau	25	Juny.	1572	2021	3593	1737	1856	13	39	12	53	12	9	4	25	29	26	3	8	35	8	30
	2	July.	1856	1565	3421	1911	1510	13	37	12	53	12	27	3	31	34	23	11	8	31	8	9
	9	"	1510	1817	3327	1764	1563	13	24	12	42	12	7	11	62	73	37	36	8	25	8	15
	16	"	1563	1478	3041	1413	1628	13	21	12	31	12	7	36	26	62	28	34	8	33	8	15
Memmingen	28	Juny.	197	584	781	621	160	13	17	12	31	11	50	33	187	220	213	7	7	33	7	22
	5	July.	160	784	944	756	188	13	19	12	17	11	38	7	194	201	167	34	7	33	7	19
	12	"	188	750	938	718	220	12	45	12	4	11	13	34	253	287	173	114	7	15	7	—
	19	"	220	955	1175	939	236	12	38	11	53	10	48	114	147	261	150	111	7	12	7	—
Mindelheim	25	Juny.	42	171	213	209	4	11	49	11	8	10	45	51	42	73	73	—	7	24	6	37
	2	July.	4	236	240	230	10	11	49	11	20	10	33	—	71	71	67	4	7	4	7	—
	9	"	10	330	320	275	45	11	24	10	44	10	14	4	142	146	92	54	7	6	6	30
	16	"	45	269	314	265	49	11	6	10	33	10	15	54	39	93	85	8	6	46	6	28
Neuburg	30	Juny.	• 8	63	71	71	—	10	34	10	2	9	26	—	34	34	34	—	6	17	6	5
	6	July.	• —	122	122	122	—	10	4	9	53	9	7	—	81	81	81	—	6	7	5	52
	13	"	• —	107	107	103	4	9	49	9	18	8	46	—	79	79	69	10	5	40	5	26
	20	"	• 4	102	106	105	1	9	50	9	19	8	46	10	55	65	65	—	5	49	5	29
Ottobeuern	23	Juny.	7	23	30	27	3	12	40	12	1	10	28	4	8	12	12	—	7	37	7	30
	30	"	3	12	15	9	6	13	—	11	34	10	—	—	4	4	4	—	8	—	—	—
	7	July.	6	24	30	24	6	12	49	11	53	10	50	—	7	7	3	4	8	—	7	45
	14	"	6	23	29	27	2	12	29	11	16	10	16	4	11	15	12	3	7	37	7	-
Rain	25	Juny.	• —	24	24	24	—	11	15	10	15	9	—	—	25	25	25	—	6	50	6	36
	2	July.	• —	28	28	28	—	11	—	10	30	9	30	—	52	52	40	12	6	15	6	—
	9	"	• —	33	33	27	6	10	30	9	30	8	36	12	24	36	24	12	6	—	5	40
	16	"	• 6	26	32	32	—	10	30	10	—	9	30	12	8	20	20	—	6	9	5	45
Schrobenhausen	23	Juny.	• 2	35	37	34	3	10	25	10	19	10	7	2	58	60	60	—	5	28	5	12
	30	"	• 3	25	28	26	2	10	34	10	30	9	52	—	37	37	37	—	5	34	5	30
	7	July.	• 2	51	53	38	15	10	27	10	1	9	56	—	88	88	66	22	5	[illegible]	5	—
	14	"	• 15	38	53	50	3	10	—	9	55	9	21	22	83	105	101	4	5	—	4	40
Weissenhorn	30	Juny.	23	279	302	302	—	12	18	11	32	10	37	25	40	65	64	1	6	27	6	17
	7	July.	—	526	526	477	49	11	39	10	38	9	38	1	69	70	61	9	6	13	6	1
	13	"	49	499	548	509	39	10	9	10	6	9	6	9	93	102	80	22	6	7	5	39
	20	"	39	509	548	542	6	11	47	10	49	9	52	22	62	84	84	—	6	6	5	55

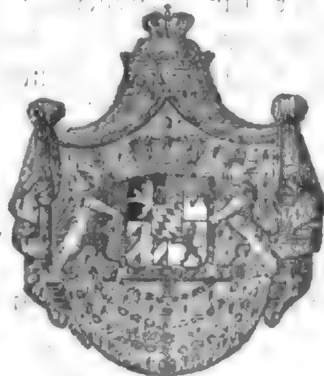
Summa des verkauften Getreides: Waitzen 2804 Kern 21391 — Korn oder Roggen 7462

Gerste: Neue Zufuhr	Gerste: Ganzer Stand	Gerste: Verkauf	Gerste: Verbliebener Rest	Gerste Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber: Voriger Rest	Haber: Neue Zufuhr	Haber: Ganzer Stand	Haber: Verkauf	Haber: Verbliebener Rest	Haber Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Weesen: Voriger Rest	Weesen: Neue Zufuhr	Weesen: Ganzer Stand	Weesen: Verkauf	Weesen: Verbliebener Rest	Weesen Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
15	40	20	20	11	—	—	—	—	—	38	25	63	44	19	6	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	19	53	72	59	13	6	18	6	—	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	20	—	—	—	—	—	—	13	97	110	70	40	6	24	6	—	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	24	18	6	10	48	10	12	—	—	40	107	147	66	81	6	—	5	54	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	138	57	81	9	14	9	—	8	14	—	190	190	181	9	5	33	5	13	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	96	13	83	9	5	8	42	8	11	9	160	169	155	14	5	28	5	14	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	123	20	103	9	40	9	23	8	12	14	156	170	155	15	5	36	5	21	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	135	90	45	9	16	8	30	7	41	15	201	216	182	34	5	47	5	23	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	29	23	6	7	17	7	—	6	32	—	92	92	92	—	4	49	4	37	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	45	14	31	7	36	6	39	6	7	—	108	108	100	8	4	47	4	32	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	40	25	15	6	46	6	4	5	38	8	142	150	134	16	4	45	4	32	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	42	29	13	7	34	6	57	6	25	16	100	116	116	—	4	53	4	40	4	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	4	4	—	5	39	5	16	4	50	2	18	20	20	—	4	30	4	20	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	37	37	—	4	31	4	25	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	1	1	6	30	—	—	—	—	—	38	38	38	—	4	32	4	26	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	3	3	—	4	45	4	15	4	—	—	34	34	34	—	4	42	4	31	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	5	—	8	—	—	—	—	—	—	16	16	12	4	5	30	5	24	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6	4	2	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	12	12	—	5	21	5	16	5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	6	—	6	15	6	6	6	—	—	2	2	2	—	4	30	4	22	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	42	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	39	39	—	4	34	4	24	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	29	2	4	20	4	12	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	52	54	51	3	4	55	4	41	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	74	77	77	—	4	45	4	34	4	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	30	30	—	9	12	8	28	7	35	—	38	38	30	8	4	54	4	33	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
92	92	59	33	8	21	8	2	7	42	8	63	71	71	—	4	40	4	24	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	91	82	9	8	7	7	38	7	7	—	50	50	49	1	4	49	4	31	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	64	62	2	8	24	8	3	7	34	1	62	63	63	—	4	50	4	32	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 1666 Haber 4507 Wesen 316



Königlich = Bayerisches



Intelligenz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 32.

Augsburg, den 8ten August 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCCXIV.) ad Nrm. 1457 Pr.

An
sämtliche Distrikts=Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreises.

(Die Preise=Vertheilung für die Industrie=Ausstellung von 1835 betreffend.)

Die jüngste Industrie=Ausstellung, welche jene von 1834 in allen Beziehungen übertraf, hat Seiner Majestät dem Könige zum lebhaften Wohlgefallen gereicht, und Allerhöchstdieselben bewogen, der bayerischen Industrie überhaupt Allerhöchst=Ihr Wohlgefallen und die Freude über die vertrauensvolle, einsichtsreiche Weise auszudrücken, womit dieselbe bey jedem Anlasse den väterlichen Bestrebungen ihres erhabenen Monarchen entgegenkommt. Zugleich haben Allerhöchst=Dieselben die feyerliche Vertheilung der zuerkannten Preise und Diplome, welche aus dem als Beylage zu diesem Kreis=Intelligenz=Blatte abgedruckten Verzeichnisse zu ersehen sind, Allerhöchst anzuordnen geruht.

In Gemäßheit der diesfalls ergangenen Weisungen wird die Vertheilung der für Angehörige des Oberdonau-Kreises bestimmten Preise durch das Präsidium dieses Kreises Sonntags den 28 d. M. Vormittags 11 Uhr im Saale des städtischen Rathshauses dahier mit angemessener Feyerlichkeit öffentlich vorgenommen werden, wobey die Einrichtung in der Art getroffen ist, daß Personen aller Klassen mit Vergnügen und Bequemlichkeit daran Theil nehmen können.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden hiermit beauftragt, dießes durch Ankündigung in den Gemeinden ihres Bezirks dem gesamten Publiko kund zugeben, dessen lebendige Theilnahme an dem Aufblühen des vaterländischen Gewerb-Fleißes sich voraussichtlich durch zahlreiches Erscheinen bey einer so erfreulichen Veranlassung aussprechen wird.

Augsburg den 8. August 1836.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. v. Rehlingen.

CCCXV.) ad Nrm. 25470.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Bericht über die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der für die Industrie-Ausstellung angeordneten kgl. Ministerial-Kommission zu München vom 3ten v. M. wird der Bericht über die Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835, demnächst unter die Presse kommen, und hat die Webersche Buchhandlung in München den Verlag desselben das Exemplar zu 48 kr. übernommen.

Da die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 weit größer, als die des Jahres 1834 war, so bietet dieser Bericht viel interessantere Notizen in gewerbstatistischer Hinsicht dar.

Indem dieses für alle jene, welche für die bayerische Industrie und deren Vorschreiten Interresse hegen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird; werden zugleich sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 1ten Oktober v. Js. Nr. 33482., den Bericht für die Industrie-Ausstellung vom Jahre 1834 betr., angewiesen, zur möglichsten Verbreitung dieser Schrift geeignete Sorge zu tragen, insbesondere die Gewerbs-Vereine durch die Vereins-Kommissäre zur Anschaffung des Berichts zu veranlassen, und die Anzeige über den Bedarf der erfoderlichen Exemplare binnen 6 Wochen anher zu erstatten.

Augsburg den 3ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXVI.) ad Nrm. 27556.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Umtriebe der Collekteure auswärtiger Lotterien namentlich der Frankfurter betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist die Verfügung getroffen worden, daß alle von den Collekteurs des Auslandes

an Privaten in Bayern gesendete unfrankirte Briefe mit Lotto-Loosen wieder, und zwar auf Kosten des aufgebenden Collekteurs zurückgesendet werden, wenn sie der Post-Behörde uneröffnet zurückgegeben werden. — Da nun gewöhnlich schon die Aussenseite zeigt, daß der Brief solche Loose enthalte; so werden sich Empfänger sehr leicht in den Fall gesetzt sehen, jede ihnen ungebührend zugemuthete Porto-Auslage für derley Loose zu vermeiden, wenn sie das Schreiben dem Postamte ohne Verzögerung uneröffnet zurückgeben.

Diese Anordnung wird jenen, welche sich durch die Zusendung von Lotterie-Loosen des Auslandes, besonders durch Frankfurter Collekteure mit Recht im hohen Grade belästiget fühlten, die angenehme Gelegenheit eröffnen, solcher Zudringlichkeit los zu werden.

Nachdem übrigens auch viele Briefe, die Einladung zur Theilnahme an fremden Lotterien enthaltend, auf Schleichwegen eingebracht werden, und Leute finden, welche sich aus Eigennutz dazu gebrauchen lassen, sie nach der Adresse zu befördern, oder die Adressen selbst zu wählen; so macht man hierauf aufmerksam, und wünscht, daß jeder Ueberbringer eines solchen Lotterie-Briefes der Polizey-Behörde angezeigt werden möchte, damit nach Umständen gegen denselben als Verbreiter eingeschritten werden kann.

Augsburg den 30ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXVII.) ad Nrm. 27726.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Anwendung des Salmiak-Geistes beim Aufblähen des Rind-Viehes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, auf einen Artikel im dießjährigen April-Hefte des Central-Blattes des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, Seite 253, unter der Aufschrift:

„Vorrath von Salmiak-Geist bey jedem Gemeinde-Vorsteher zur Rettung der Kühe und Kälber gegen Aufblähung"

seiner Wichtigkeit wegen aufmerksam zu machen, indem nach den bisher gemachten Erfahrungen der Salmiak-Geist gegen das Aufblähen des Rind-Viehes mit dem besten Erfolge angewendet worden ist, und sich zugleich als ein gefahrloses Mittel bewährt hat.

Die gewöhnliche Gabe dieses Mittels für ein großes Thier, sind 2 Quent mit einer Maaß Wasser vermischt. Kälber oder Schafe bekommen hievon den dritten Theil.

Es ergeht demnach an die Distrikts-Polizey-Behörden der Auftrag, für die Bekanntmachung dieses Mittels, und seiner Anwendung bey den Vieh-Besitzern ihres Bezirkes Sorge zu tragen, und zu verfügen, daß der Salmiak-Geist in denjenigen Gemeinden, in welchen sich weder eine öffentliche, noch eine Haus-Apotheke eines Land-Arztes oder Chirurgen befindet, aus welcher derselbe nöthigen Falles sogleich bezogen werden könnte, von den Gemeinde-

Vorstehern in der vom Central-Blatte bezeichneten Weise vorräthig gehalten werde.

Augsburg am 2ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXVIII.) ad Nrm. 26631.

(Die Collekte für die der Hilfe bedürftigen Einwohner der Stadt Orb im Untermain-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der nachstehenden Uebersicht wird das Ergebniß der am 25ten Jänner dieses Jahres im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 121 ausgeschriebenen Collekte für die der Hilfe bedürftigen Einwohner der Stadt Orb zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 3ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

der im Oberdonau-Kreise eingegangenen freywilligen Beyträge für die der Hilfe bedürftigen Einwohner der Stadt Orb im Untermain-Kreise.

I. Landgerichte:

1.) Aichach 122 fl. 32 kr.; 2.) Buchloe 134 fl. 32 kr.; 3.) Burgau 59 fl.; 4.) Dillingen 250 fl.; 5.) Donauwörth 109 fl. 5 kr. 4 hl.; 6.) Friedberg 242 fl. 12 kr. 4 hl.; 7.) Füßen 70 fl. 29 kr. 4 hl.; 8.) Göggingen 79 fl. 30 kr.; 9.) Grönenbach 267 fl. 46 kr.; 10.) Günzburg 287 fl. 32 kr.; 11.) Höchstädt 102 fl. 38 kr.; 12.) Illertissen 105 fl. 15 kr. 2 hl., nebst einem Gedicht; 13.) Immenstadt 175 fl. 39 kr. 6 hl.; 14.) Kaufbeuern 160 fl. 56 kr.; 15.) Kempten 198 fl. 33 kr. 4 hl.; 16.) Lauingen 247 fl. 43 kr.; 17.) Lindau 94 fl. 20 kr. 5 hl.; 18.) Mindelheim 198 fl. 24 kr. 2 hl., nebst mehreren Effekten; 19.) Neuburg 43 fl. 58 kr. 4 hl.; 20.) Oberdorf 258 fl. 23 kr. 4 hl.; 21.) Ober-Günzburg 252 fl. 52 kr. 4 hl.; 22.) Ottobeuern 501 fl. 47 kr. 2 hl.; 23.) Rain 93 fl. 9 kr. 4 hl.; 24.) Roggenburg 84 fl. 38 kr.; 25.) Schrobenhausen 156 fl. 27 kr. 6 hl.; 26.) Schwabmünchen 66 fl. 54 kr.; 27.) Sonthofen 92 fl. 9 kr. 4 hl.; 28.) Türkheim 278 fl. 57 kr. 4 hl.; 29.) Ursberg 176 fl. 22 kr.; 30.) Weiler 136 fl. 37 kr.; 31.) Wertingen 167 fl. 59 kr.; 32.) Zusmarshausen 143 fl. 13 kr.

II. Stadt-Magistrate:

33.) Augsburg 894 fl. 25 kr. 2 hl., nebst Kleidungs-Stücken; 34.) Kaufbeuern 113 fl.; 35.) Kempten 158 fl. 10 kr. 4 hl.; 36.) Lindau 169 fl. 17 kr. 4 hl.; 37.) Memmingen 229 fl. 16 kr.; 38.) Neuburg 93 fl. 16 kr. 4 hl.

III. Herrschafts-Gerichte:

39.) Babenhausen 56 fl. 24 kr.; 40.) Burheim 34 fl. 12 kr.; 41.) Edelstetten 43 fl. 56 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. 15 fl.; 43.) Nordendorf 15 fl. 15 kr.; 44.) Weissenhorn 63 fl. 10 kr.

Summa 7244 fl. 58 kr. 5 hl.

CCCXIX.) ad Nrm. 27769.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Repertorium über die Land-Raths-Verhandlungen und Abschiede von Ferdinand Fischer von Wettenhausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Polizey-Behörden des Kreises wird nachstehend eine höchste Entschliessung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29ten v. Mts. kund gegeben:

„Die unmittelbaren Behörden finden darin die Auffoderung und Ermächtigung, diese Schrift auf Regie-Fonds, so weit es ohne Ueberschreitung geschehen kann, anzuschaffen."

„Das Mitglied des Landraths für den Oberdonau-Kreis Ferdinand Fischer von Wettenhausen hat die Bitte gestellt, daß sämtlichen Verwaltungs-Stellen und Behörden des innern Ressorts bewilliget werde, das von ihm herausgegebene Repertorium der Landraths-Verhandlungen und Abschiede aus Regie-Fonds anzuschaffen, und zugleich erklärt, daß dieses Werk beyläufig 80 Druckbogen enthalten, und 3 fl. 36 kr. kosten werde."

„Bey der unverkennbaren Nützlichkeit dieses Werkes für den Dienst der neuern Verwaltung wird sonach genehmigt, daß sowohl die kgl. Regierung Kammer des Innern, als die derselben untergeordneten Polizey-Behörden dieses Repertorium auf Regie-Fonds, soweit es ohne Ueberschreitung derselben geschehen kann, zum Dienstgebrauche anschaffen, wonach die kgl. Kreis-Regierung das Geeignete zu verfügen hat."

Augsburg den 2ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXX.) ad Nrm. 27717.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lelia" nach dem französischen des George Sand, von Adolph Braun, Leipzig 1824. Ch. G. Kayser'sche Buchhandlung (S. Bayer), betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Stadt-Commissariat Würzburg verfügte, und von der k. Regierung des Untermain-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die obenbenannten Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 3ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXI.) ad Nrm. 27768.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „der vollständige Rathgeber vor, bey, und nach dem Beischlafe" von Dr. Krause, Leipzig 1836. betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Die von der kgl. Polizey-Direktion in München verfügte, und von der kgl. Regierung des Isar-Kreises Kammer des Innern

fortgesetzte Beschlagnahme der obenbezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 3ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXII.) ad Nrm. 27428.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums Ober-Thürheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Curat-Benefiziaten Ignatz Betz auf die Pfarrey Lamerdingen, wurde das Curat-Benefizium in Ober-Thürheim, Landgerichts Wertingen erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 408 fl. 48 kr., nämlich:

1.) dem ständigen Gehalt zu 275 fl. 23 kr.; 2.) dem Genuß aus Realitäten zu 64 fl. 3 kr.; 3.) aus Rechten zu 41 fl. 13 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen per 28 fl. 10 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 8 fl. 55 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 1ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXIII.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Brauerey zu Hackelberg bey Passau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Beschluße soll die kgl. Brauerey zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre – im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf Montag den 29ten August d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, – anberaumt, in welchem Kaufs- und Pachtlustige sich in der Amts-Stube des königl. Bräu-Amtes zu Hackelberg vor der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerey Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreis-Hauptstadt Passau entfernt. – Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bier-Brau-Recht, dann das Branntwein-Brennerey-Recht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a.) das Haupt-Gebäude für das braune Sud-Werk mit 2 Sud-Pfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasser-Pfanne, zwey

Maisch=Kästen mit kupfernen Läuter=Böden und dergleichen Maisch = Granden, zwey Bier=Kühlen, den Gähr= und Winter=Bier=Gewölben, dem Brahtwein=Haus und in demselben zwey Maisch= und zwey Läuter = Kesseln, Malz = Tennen, Dörre, Fäßer=Behältniß und Material=Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Brau=Beamten, den Braumeister und sämtliche Brau=Leute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b.) Das separirte Weiß=Bier=Brauerey=Gebäude mit einer Sud=Pfanne zu 75 Eimern, einer Wasser=Pfanne, einem Maisch=Kasten mit kupfernem Läuter=Boden und dergleichen Bier=Grand, einer großen und einer kleinen Bier=Kühle, dem Weiß=Bier=Gähr=Gewölbe, einem Lager=Bier=Keller in zwey Abtheilungen, dem Brantwein=Brennerey=Gebäude und in demselben einem Maisch= und einem Läuter=Kessel, dem Branntwein=Gewölbe, dann dem Faß= und Material=Behältniß.

c.) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malz = Mühl = Gebäude samt Wagen=Remise.

d.) Das Malzhaus mit 4 Malz=Tennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malz=Dörren, einer Brau=Knecht=Stube, einem Malz= und einem Gersten = Boden, dann einem großen Speicher.

e.) Das Sommer=Keller=Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit und bis in die Mitte des Bogen=Gewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faß=Boden und einem – mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f.) Das ehemalige Malz=Haus, jetzt Stall=Gebäude mit Speichern.

g.) Zwey besondere Wohn = Gebäude am Ende des Sommer = Kellers, in deren einem die Binder=Werkstätte sich befindet.

h.) Das Wasser=Reserve=Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnen=Wärter.

i.) Der Zimmer=Stadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k.) ein durch die Haupt = Gebäude der Brauerey gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donau=Lände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weiß=Bier=Brau = und dem Malz=Hause.

Außerdem wird das gesamte Mobiliare an Fässern und anderen Geräthschaften, dann die todt und lebendigen Hausmanns=Fahrnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwey Dritttheilen des Schätzungs=Werthes – entweder in baarem Gelde oder mittelst Hypothek=Bestellung aufrecht zu machen.

Sämtliche vorhandene Material=Vorräthe müssen zu den laufenden Preisen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des kgl. Brau=Amts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die – durch die allerhöchste Verordnung vom 30ten Sept. 1811 (Regierungs=Blatt vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bey der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs= und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem königl. Brau=Amte Hackelberg darüber sowohl

als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerey, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bey der Versteigerung haben Bietungslustige – Inländer sowohl, als Ausländer –, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot – als Kaufs-Summe oder als jährlicher Pacht-Schilling, – beym Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Passau den 11ten July 1836.

Königliche Regierung des Unterdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

Zenetti.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretär.

CCCXXIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Auernheim betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Versetzung des Pfarrers Helfreich kam die Pfarrey Auernheim, kgl. Dekanats Dittenheim in Erledigung, was zur vorschriftsmäßig, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahr 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 7 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 5 Schffl. 5 Metz. 3 Vierlg. ½ Sdl. Korn á 10 fl. = 59 fl. 38 kr.; 12 Schffl. 5 Metz. 3 Vrlg. 5¼ Sdl. Dinkel á 5 fl. = 64 fl. 59 kr.; 18 Schffl. 1 Metz. 1 Vrlg. 5½ Sdl. Haber á 4 fl. = 72 fl. 58¼ kr.; 2 Schober langes, 2 Schober kurzes Stroh 16 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Geld 2 fl. 11¼ kr.; b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz, nebst Abholz und 2 Klafter Stöcke 28 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 27 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Nutz-Nießung der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; 2.) Nutz-Anschlag der Gründe, und zwar: von 23¼ Tagwerk Aecker 170 fl. 30 kr., von 3¼ Tagwerk Wiesen 39 fl., von ½ Tagwerk Garten 7 fl., von Gemeinde-Theilen 6 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten und zwar: ständige Abgaben in Geld 1 fl. 48 kr.; 2.) an Zehenten: a) vom kleinen Zehent 25 fl.; b) vom Heu-Zehent 84 fl.; c) vom Blut-Zehent 8 fl.; d) vom Obst-Zehent 2 fl. 30 kr.; 3.) an Waid-Recht: Nutz-Anschlag desselben 15 kr.; 4.) an Forst-Rechten: 3 Klafter weiches Holz nebst Abholz 11 fl.; Wald-Streu 40 kr. V.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 64 fl. 14 kr. VI.) Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 732 fl. 11 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 22 fl. 31 kr.; verbleibt ein reiner Dienstes-Ertrag von 709 fl. 40 kr., wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 23ten July 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notiz.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 19ten July d. J. dem Priester Joseph Zanker, Präfekt im bischöflichen Klerikal-Seminar Dilingen die Pfarrey Roggenburg allergnädigst zu übertragen geruht.

(Ediktal-Ladung.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der erbliche Herr Reichsrath Maximilian Graf von Gravenreuth auf Affing ꝛc. ꝛc. hat das ihm aus dem Nachlasse seiner Mutter, der Frau Gräfin Eleonore von Gravenreuth eigenthümlich zugefallene, in der Ludwigs-Strasse zu München gelegene Haus Nro. 4. zur Einverleibung in den Fideicommiß-Verband bestimmt. Nach Anordnung in §. 26. des Ediktes über die Familien-Fidei-Comisse vom 26ten May 1818 werden demnach diejenigen unbekannten Gläubiger, welche etwa hinsichtlich dieses Hauses persönliche oder hypothekarische Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieselben in einem präklusiven Termin von 6 Monaten a dato um so gewisser zur Kenntniß des unterfertigten Gerichts-Hofes zu bringen, als nach Ablauf dieses Termines das gedachte Haus als ein Familien-Fideicommiß mit der Folge würde immatrikulirt werden, daß sich wegen der nicht zur Anzeige gekommenen Foderungen nicht mehr an die Substanz des Fideicommisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder an die Früchte des Fideicommisses, und zwar erst im Nachgange der innerhalb des Termines angemeldeten Foderungen solle gehalten werden können.

Neuburg den 20ten May 1836.

Königlich Bayerisches Appelations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

346.) praes. 7/8 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des Christoph Scherling Zimmermanns in Donauwörth wird dessen Anwesen, bestehend in einem Wohnhause mit einem Hof- und Wurz-Garten, nebst zwei Gemeinde-Theilen, und dem Forst-Genuß, eingewerthet auf 932 fl., im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung veräußert, und hiezu Termin auf Dienstag den 30ten August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, jedoch haben die dem Gerichte Unbekannten sich durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Donauwörth den 18ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

347.) praes. den 3/8 36.

(Bekanntmachung.)

Der Bauer Joseph Kapfer vom vordern Schellenberger Hofe, und sein Eheweib M. Anna geborne Hofer haben sich laut gerichtlichem Protokolle vom 18ten d. M. verpflichtet, keinen rechtsgiltigen Handel irgend einer Art, und keine Schuld-Contrahirung ohne Zustimmung und Genehmigung des sich selbst als Curator gewählten Bürgers, Melbers und Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Rößle zu Donauwörth künftig abschließen zu wollen.

Dieß wird hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich jeder hiernach zu benehmen und vor allenfälligen Schaden durch Handel oder

Schuld-Contrahirung mit den Joseph Kapfer'schen Eheleuten ohne Zustimmung des aufgestellten Curators Joseph Rößle zu hüten wisse.

Donauwörth den 19ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

348.) praes. den 30/7 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Bau eines Schulhauses in Lichtenau betr.)

Der Bau eines neuen Schulhauses zu Lichtenau wird an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben, und Behufs dessen Dienstags den 16ten August d. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in dießseitiger Landgerichts-Kanzley abgehalten werden.

Steigerungslustige ladet man mit dem Beyfügen ein, daß sich Auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben.

Neuburg a/D. den 23ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

349.) praes. den 30/7 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird im Wege der Hilfs-Vollstreckung das Anwesen des Fuhrmanns Andreas Koch zu Neuburg, bestehend in einem halben Wohn-Haus, (unterer Hälfte) Haus Nro. 41 b. mit Stallung und Hofraum, gemeinschaftlichem Brunnen und Gemeinde-Recht, einem Neubruch zu 15 Dez., einem halben Umriß zu 9 Dez., einem halben Nutztheil zu 15 Dez., welches auf 420fl. gerichtlich eingewerthet ist, dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 17ten August d. Js. Vormittags von 9—12 Uhr anberaumt.

Kaufslustige, von welchen die dem Gerichte Unbekannten über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, an dem besagten Tage in dießseitiger Gerichts-Kanzley ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 24ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

350.) praes. den 30/7 36.

(Vorladung.)

Johann Baptist Reichhardt von Nieder-Sonthofen, geboren am 18ten Dezember 1789, ist im Jahre 1809 dem k. 3ten Linien-Infanterie-Regiment Prinz Karl zugegangen, nun aber seit dem russischen Feldzuge von 1812 vermißt.

Demselben ist aus der Verlassenschaft des k. Pfarrers Peterich in Thalkirchdorf eine Erbschaft von circa 300 fl. angefallen.

Auf Andringen der Verwandtschaft wird nun gedachter Reichhardt oder dessen Deszendenz binnen 3 Monaten beim dießseitigen Gerichte zu erscheinen vorgeladen, widrigenfalls Joh. Bapt. Reichhardt als verschollen erklärt, und das Erbschafts-Vermögen seinen Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Immenstadt den 25ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kastenmayr, Landrichter.

351.) praes. den 1/8 36.

(Edictal-Citation.)

Sebastian Schmid, Schuhmachers-Sohn von Staudheim, welcher im Jahre 1788 daselbst geboren, im Jahre 1809 als Soldat in das 6te Linien-Infanterie-Regiment „Herzog Wilhelm" in Landau eingereiht wurde, und im Jahre 1813 in's Feld nach Rußland zog, wird seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag dessen Erbs-Interessenten wird nun derselbe oder dessen allenfallsigen Intestat-Erben hinsichtlich seines bey seinem Stiefvater Georg Zins in Staudheim liegenden Vatergutes vorgeladen, binnen 6 Monaten entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter dahier zu erscheinen, da nach Umfluß dieses Termines die betreffende Erbschaft den Erbs-Interessenten gegen Caution ausgehändigt werden wird.

Rain den 26ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

352.) praes. den 4/8 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Wirth Johann Baptist Peltenkofer zu Lichtenheim das wider ihn unter Abweisung mit seinem angebrachten Nachlaß-Gesuch erlaßene Gant-Erkenntniß in Rechts-Kraft erwachsen ließ; so werden nunmehr folgende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 13ten September d. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 14ten Oktober d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Dienstag den 15ten November d. Js., und b) zur Duplik auf Dienstag den 29ten desselben Monats, jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners hiemit öffentlich und unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Erfolges bey dem unterfertigten Gerichte zu übergeben. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die zur Zeit gerichtlich ausgemittelte Aktiv-Masse 10,588 fl., dagegen die bekannten Passiva 15,133 fl. betragen, endlich daß am ersten Edikts-Tage ein Ausgleichungs-Plan vorgelegt werden wird.

Neuburg den 27ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

353.) praes. den 30/7 36.

Verzeichniß

der sich pro 1835/36 wegen Mißwachs im Jahr 1835 beim unterfertigtem Rentamte ergebenen

Grundsteuer-Nachlässe:

Haunstetten 230 fl. 25 kr. 3 pf.; Muttershofen 7 fl. 10 kr. 3 pf.; Inningen 5 fl. 32 kr. 3 pf.; Achsheim 34 kr. 2 pf.; Langweid 3 fl. 38 kr.

Augsburg den 28ten July 1836.

K. Bayerisches Rentamt Göggingen.

Wiedeman, Rentbeamter.

354.) praes. den 4/8 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Creditorschaft des Leonhard Schweiger von Oberhausen, wird dessen Besitzthum daselbst, bestehend in dem Wohnhaus, der Stallung, Backofen und Schwein-Ställen, nebst Hofraum, Gras- und Wurz-Garten, dem Gartenacker zu 36 Dezim., der einmädigen Derbetwiese zu 5 Tagw. 44 Dez., dem Müllerwiesel zu 24 Dez., zwey Krautgärten jeder zu 7 Dezim., dann einem Antheil von den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu man auf Freytag den 19ten August, und zwar auf

ausdrückliches Ansuchen der Creditorschaft im Wirthshause zu Ebenhausen Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin anberaumt hat.

Kaufslustige, wovon sich Auswärtige über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen am Termins-Tage kund gegeben werden, übrigens der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen wird, und daß dieses Anwesen nach vorliegender Schätzung auf 650 fl. eingewerthet wurde.

Neuburg den 30ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

355.) c.) praes. den $\frac{1}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Omaier, Wirth zum goldenen Adler in Immenstadt, hat sich dem Concurse unterworfen; es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage ausgeschrieben wie folgt:

1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Freytag den 12ten August d. J.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Dienstag den 13ten September d. Js.; 3.) zur Schluß-Verhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Mittwoch den 12ten Oktober d. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschuß von der betreffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle jene welche von dem Gemein-Schuldner Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, beim kgl. Landgerichte dahier zu deponiren.

Ferner wird zur Nachachtung der Gläubiger bemerkt, daß sich das Gesamt-Vermögen des Gantierers gemäß gerichtlichen Inventars auf 3498 fl. beläuft, die bekannten Foderungen aber 6658 fl. betragen, worunter 5862 fl. 24 kr. Hypothek-Schulden begriffen sind.

Schlüßlich wird bekannt gemacht, daß das Gant-Anwesen, bestehend in dem Wohnhaus Nr. 31. mit Nebengebäude, Hofraum und Wurz-Garten, worauf eine reale Tafern- und Brantwein-Brennerey-Gerechtsame ruht, und die vorhandenen Wirthschafts- und Hausgeräthschaften Donnerstags den 11ten August d. Js. versteigert werden, wozu man Kaufslustige die sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, einladet.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Immenstadt am 15ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kast[illegible]mair, Landrichter.

AUGSBURGER S. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. August 1836.	Pap.	Geld	Den 4. August 1836.	Pap.	Geld	Den 6. August. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101[illegible]	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101[illegible]	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		101
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	39		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	$38\frac{3}{4}$	

Beylage

zum Kreis-Intelligenz-Blatt des Oberdonau-Kreises Nro. 32.

Verzeichniß

der von der Jury für die Industrie-Ausstellung von 1835 zuerkannten Auszeichnungen.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
	Goldene Medaille.		
1	Abele, Ferd. Glashüttenbesitzer.	Ludwigsthal, k. Ldg. Regen im U.D.K.	Spiegelglas-Fabrikate.
2	Beck, Joseph Ant. u. Comp., Messing-Fabrikbesitzer.	Augsburg im Oberdonau-Kreise.	Messing, Blech u. Drath-Fabrikate.
3	Ertel, Traugott, Besitzer eines mechanischen Atteliers.	München im Isar-Kreise.	Universal-Instrumente.
4	Glenanth, Frhr. v., Eisenhüttenwrkbesitz.	Zweibrücken im Rhein-Kreise.	Eisen- u. Drath-Fabrikate.
5	Huber, Michael, Farben-Fabrikant.	Haidhausen, k. Ldg. Au im Isarkreise.	Lackfarben.
6	Lechner, Karl Friedr., (Geschäftsführer Städtler) Nadelfabrikant.	Schwabach im Rezatkreise.	Nadeln.
7	Lobenhofer und Comp., Tuchfabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Wollentücher.
8	Maffei v., und Erich, Papierfabrikbesitz.	München im Isarkreise.	Papier.
9	Poschinger v., Mich., Glasfabrikbesitzer.	Oberfrauenau, k. Ldg. Regen i. U.D.K.	Glas-Fabrikate.
10	Rehbach, Joh. Jak. Bleistiftfabrikbesitzer.	Regensburg im Regenkreise.	Bleistifte.
11	Sattler, Wilhelm, Besitzer mehrerer Fabrik-Etablissements.	Schweinfurt im Untermain-Kreise.	Chemische Produkte und Tapeten
12	Schöppler u. Hartmann, Baumwollen u. Cattun-Fabrikbesitzer (Diplom).	Augsburg im Oberdonau-Kreise.	Kattun Druckerey.
13	Schnetter, Joh Kasp., Fabrikant chirurgischer Instrumente (Diplom).	München im Isar-Kreise.	Chirurgische Instrumente.
14	Tröltsch u. Hanselman, Leon. Tressenfab.	Weissenburg im Rezatkreise.	Goldgespinnst.
15	Vogel v., K. A., Gold- und Silbergespinnst u. Drathfabrik-Besitzer (Dip.).	München im Isarkreise.	Goldgespinnst.
	Silberne Medaille.		
1	Abt, Peter, der 3te Dosenfabrikant.	Ensheim, Canton Blies-Castell im Rheinkreise.	Papiermaché Dosen.
2	Aktien-Tuchmanufaktur.	Memmingen im Oberdonau-Kreise.	Wollentücher.
3	Aurnhammer, Joh. Kaspar und Söhne, Band- und Tressenfabrikanten.	Treuchtlingen, kgl. Ldg. Heidenheim im Rezatkreis.	Tressenfabrikate.
4	Biber, Alois, Klaviermacher (Diplom).	München im Isarkreise.	Pianoforte.
5	Biber, Anton, Pianofortefabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Pianoforte.
6	Biergans, Jos., Uhrmacher.	München im Isarkreise.	Schiffs Chronometer.
7	Böhm, Theobald, k. Hofmusiker u. priviligirter Musik-Instrumentenm. (Dipl.)	München im Isarkreise.	Blas-Instrumente.
8	Claus, Heinrich, Silberarbeiter. (Dipl.	Neustadt a. H., im Rheinkreise.	Silber-Arbeit.
9	Dencke, Mart., Blechwaarenfab. (Dipl.)	Gostenhof bey Nürnberg, im Rezatkr.	Papiermaché u. Blecharbeit.
10	Deninger u. Volt, Lederfabrikanten.	Würzburg im Untermainkreis.	Weißgerber-Arbeiten.
11	Fröhlich u. Comp., Cattunfabrikbesitzer.	Augsburg im Oberdonaukreis.	Cattun-Druckerey.
12	Gademann u. Comp., Farbenfabrikant.	Schweinfurt im Untermain-Kreis.	Farben-Fabrikate.
13	Gareis, Heinrich, Glashütten-Besitzer.	Winklarn im Regenkreise.	Glas-Fabrikate.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
14	v. Gilardi, Jos., Draht-Fabrikinhaber.	Allersberg im Rezatkreis.	Leon. Waaren.
15	Glink, Leonhard Tischlermeister.	München im Isarkreise.	Galanterie-Tischlerarbeit.
16	v. Gutermann, Phil., Gold- u. Silber Tressenfabrikant.	Augsburg im Oberdonau-Kreis.	Gold- und Silbertressen.
17	Kalteneckter, Jak., Siebmacher.	München im Isarkreise.	Siebmacher-Arbeiten.
18	Kapfer, Heinr. u. Comp., Papierfabrik	Hamerphilippsburg, k. Ldg. Sulzbach im Regenkreise.	Papier.
19	Keck, Kaspar u. Sohn, Strumpfwirker.	Schwabmünchen im Oberdonaukreise.	Strumpfwirk-Fabrikate.
20	Kispert, J. G., Zuckerraffinerie-Besitzer	Reuti, Ldg. Günzburg im Oberdkrs.	Zuckerraffinerie.
21	Koch, Friedr, Mechaniker.	München im Isarkreise.	Construkt. einer Oehlmühle.
22	Kolb, Joh. G, Baumwollen- und Leinenwaaren Fabrikant (Diplom).	Bayreuth im Obermainkreis.	Baumwollwaaren-Fabrikate
23	Krauß, Joh Georg, Baumwollen-Waarenfabrikant (Diplom).	Bayreuth im Obermainkreise.	Baumwoll-Waaren.
24	Lankensperger Jos., Wagenfabrikant.	München im Isarkreise.	Wagen.
25	Lauter, Joh. Grg., Metallfarben-Fab.	Nürnberg im Rezatkreise.	Metallfarben.
26	Leibl, Johann, Hofhafner (Diplom).	München im Isarkreise.	Töpferarbeit.
27	Lödl und Merkl, Papierfabrikanten.	Nürnberg im Rezatkreise.	Papier.
28	Lößl, Joh. Heinr, Goldschlager.	München im Isarkreise.	Goldschlagerarbeit.
29	Mannhart, Joh Mechaniker (Diplom).	München im Isarkreise.	Thurmuhr u. lith. Presse.
30	Marold, Jakob, Spengler	München im Isarkreise.	Spenglerarbeit.
31	Meckel, J J, Feilenhauer u Uhrfedfab.	Augsburg im Oberdonaukreise.	Uhrfedern
32	J. M. Müllers, Wittwe u Sohn, chemische Produkten Fabr.	Birnbaum im Rezatkreise.	Chemische Produkte.
33	Müller, Dr. Dan. Ernst, Steingutsfabrik. Besitzer (Diplom).	Aschaffenburg im Untermainkreise.	Steingut.
34	Pellouz Brentano, Seidenzeugfab. (Dip)	Lechhausen im Oberdonaukreise.	Seidenwaaren.
35	Pruckner Dionys, Bürstenfabrikant.	München im Isarkreis	Bürsten.
36	Rehbichler, Christ, Büchsenmacher.	München im Isarkreise.	Gewehre.
37	Sattler, Engelhardt u. Comp. Fabrikbes.	Schweinfurt im Untermainkreise.	Zuckerraffinerie.
38	Schaller, Joseph Hofkupferschmid und Walzwerksbesitzer.	München im Isarkreise.	Kupferbleche.
39	Scheinlein, Wilh., Fab. chirurg. Instrum.	München im Isarkreise.	Chirurgische Instrumente.
40	Schmid. Jos., Glasfab. (Diplom)	Rabenstein, Ldg. Regen im Unterdkr.	Glasschleiferey.
41	Schörg Franz jun., Kunstschlosser.	München im Isarkreise.	Schlosserarbeiten.
42	Schwemmer Joh. P., Kartätschenfabrik.	Nürnberg im Rezatkreise.	Kratzen.
43	Seewald u Sohn, Chemiker u. Fabrikb	Hochholz im Rezatkreise.	Chemische Produkte.
44	Steurer, Joh. Wilh, Gold- und Silberplaque-Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Platirwaaren.
45	Strobelberger, Joh, Waffen- und Platirwaarenfabrikant (Diplom).	München im Isarkreise.	Waffen- und Platirarbeit.
46	v. Utzschneider'sche Tuch-Manufaktur.	München im Isarkreise.	Wollentücher.
47	Vouarin. Ludwig, Bronzewaaren-Fabrik. (Diplom)	München im Isarkreise.	Bronzewaaren.
48	Wagner, Kasimir, Tuchfabrikant.	St. Lambrecht im Rheinkreise.	Wollentuch.
49	Weishaupt, Karl, Silberarbeiter.	München im Isarkreise.	Silberarbeiten.
50	Wolf, Dr., Karl, Besitzer einer Buchdruck.	München im Isarkreise.	Buchdruckerey.
51	Zimmermann, Franz, jun. Riemer.	München im Isarkreise.	Riemerarbeiten.

Bronzene Medaille.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
1	Goldene Adlerhütte	bei Wirsberg k. Ldg. Kulmbach im Obermainkreise.	Porzellain.
2	Joseph, Aufschläger, Farbenfabrikant.	München im Isar=Kreise.	Schwarzfarben.
3	Bader und Comp, Musik=Instrumenten=Verleger.	Mittenwald k. Ldg. Werdenfels im Isarkreise.	Saiten=Instrumente.
4	Bader, Richard, Posamentirer.	Bamberg im Ober=Mainkreise.	Posamentir=Arbeiten.
5	Bauer, Joseph, Hutmacher.	München im Isarkreise.	Hutmacher=Arbeiten.
6	Baumbach, Christ., Etuis und Brieftaschen=Fabrikant (Diplom.)	Nürnberg im Rezatkreise.	Etuis und Brieftaschen
7	Berger u. Comp., Strohhut=Fabrikant.	Pirmasens im Rheinkreise.	Strohhüte.
8	Blank, Joseph, Schleif= und Polirmüller	Augsburg im Ober=Donaukreise.	Waffen.
9	Block, Christian, Gürtler und Bronze Arbeiter.	München im Isarkreise.	Bronzewaaren.
10	Böschl, Joseph, Uhrmacher.	Würzburg im Untermainkreise.	Zündmaschine.
11	Bullinger, Alois, Papier Fabrikant.	Wallerstein im Rezatkreise.	Papier.
12	Cscharsch, Franz, Schlossermeister.	Augsburg im Ober Donaukreise.	Schloßer=Arbeiten.
13	Deisenberger, Joh., Papier=Fabrikant.	Hals, kgl. Landgericht Passau.	Papier.
14	Dimper, Mich., Lederfabrikant (Diplom.)	Mindelheim im Ober=Donaukreise.	Leder.
15	Eichhorn, H. B. u. Comp., Porzellain=Fabrikant.	Schney im Ober=Mainkreise.	Porzellain.
16	Erhard, Peter, Kunstweber.	München im Isarkreise.	Baumwollwaaren.
17	Feller, Philipp, Büchsenmacher.	Augsburg im Ober=Donaukreise.	Büchsenmacher=Arbeit.
18	Feusterer, J. B., Regenschirmfabrikant.	München im Isarkreise.	Regen= und Sonnenschirme.
19	Fleischmann, K., Kammmacher.	Nürnberg im Isarkreise.	Kammacher=Arbeit.
20	Fortner, Franz Xaver, Tischlermeister.	München im Isarkreise.	Tischler Arbeit.
21	Fraaß und Comp. Baumwollwaaren=Fabrikant.	Oberredwitz, k. Ldg. Wunsiedel im Ober=Mainkreise.	Baumwollwaaren.
22	Fuchs, Georg Leonh., Metallschläger und Bronze Farben=Fabrikant.	Fürth im Rezatkreise.	Metallschlägerei.
23	Fuchs, Heinr. Christoph, Drathsaiten=Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Drathsaiten.
24	Fuchs, Wolfgang, Weiß= und Schwarz Blechwaaren=Fabrikant.	Rebdorf, kgl. Ldg. Eichstädt im Regenkreise.	Blechschmied Arbeiten.
25	Gebhard, H. und Sohn, Baumwollwaaren=Fabrikant (Diplom.)	Hof im Ober=Mainkreise.	Baumwollwaaren.
26	Gilly und Sohn, Handschuhfabrikant.	Erlangen im Rezatkreise.	Handschuhe.
27	Glas, Benedikt, Eisenhammerbesitzer.	Weisauerhammer, k. Ldg. Wunsiedel im Ober Mainkreise.	Eisen.
28	Hagen, Heinrich, Baumwollenwaaren=Fabrikant.	Hof im Ober=Mainkreise.	Baumwollwaaren.
29	Hainzinger, Johann, Hofsattler (Diplom.)	München im Isarkreise.	Sattler=Arbeiten.
30	Haßlacher, Benedikt Augustin, Posamentirer.	München im Isarkreise.	Posamentir Arbeiten.
31	Haupt, Michael, Nadelfabrikant.	Monheim im Rezatkreise.	Nadler=Arbeiten.
32	Heitger, Mathias, Kistlermeister.	Vorstadt Au im Isarkreise.	Tischler=Arbeit.
33	Herold, J. A., Baumwoll=Waaren=Fabrikanten.	Gfrees im Ober Mainkreise dermalen in München.	Baumwollwaaren.
34	Hitzler, Andreas, Webermeister.	Augsburg im Ober=Donaukreise.	Mousselin.
35	Huber, Joseph, Siebmacher.	Deggendorf im Unter=Donaukreise.	Siebmacher=Arb.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
36	Jung, Elise, Besitzerin einer Siegellack-Fabrik.	München im Isarkreise.	Siegellack.
37	Käuft, Gottfried, Kunstdreher.	München im Isarkreise.	Guillochirung.
38	Kandler, Joseph, Papier-Fabrikant.	Deggendorf im Unter-Donaukreise.	Papier.
39	Klaus, Peter, Lederfabrikant. (Diplom.)	Seltmanns im Ober-Donaukreise.	Leder.
40	Knode, D., Buchbinder.	München im Isarkreise.	Buchbinder-Arbeiten.
41	Kron, J., Hofparfümeur.	München im Isarkreise.	Parfumerie.
42	Kurz, v., Vorstand einer technischen Anstalt für krüppelhafte Kinder.	München im Isarkreise.	Kartonage-Arbeiten.
43	Lang, Johann, Leimsieder.	Burgau im Ober-Donaukreise.	Tischler-Leim.
44	Langhans, Johann And., Webermeister.	Nürnberg im Rezatkreise.	Leinendamast.
45	Löwe, C. F., Porzellain-Fabrikant.	Bruckberg im Rezatkreise.	Porzellain.
46	Mahler, Bapt., Uhrmacher.	Obergünzburg im Ober-Donaukreise.	Chronometer.
47	Marr und Georg, Tuch-Fabrikanten.	Skt. Lambrecht im Rheinkreise.	Wollentücher.
48	Maulbeck, Joh. G., Seiden- und Baumwollen-Strumpfwirker.	München im Isarkreise.	Strumpfwirker-Arbeiten.
49	Mayer, Georg, Sporermeister.	München im Isarkreise.	Sporer-Arbeiten.
50	Mond, Johann, Büchsenmacher (Diplom.)	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Büchsenmacher-Arbeiten.
51	Neuner und Hornsteiner, Mus.-Instrum.-Verleger.	Mittenwald, k. Ldg. Werdenfels im Isarkreise.	Saiten-Instrumente.
52	Nöbauer, Franz Seraph, Kunstweber.	München im Isarkreise.	Damast.
53	Prückner, Chr. Phil., Fabrikant chem. Produkte.	Hof im Ober-Mainkreise.	Chemische Produkte.
54	Rebholz und Berger, Glas-Fabrikanten.	Pirmasens im Rheinkreise.	Geschliffene Uhrgläser.
56	Reichenberger, Fr. Pet., Wittwe, Eisendraht-Fabrik.	Grötschenreuth, kgl. Ldg. Kemnat im Ober-Mainkreise.	Draht.
56	Reiner, Georg, Peitschen-Fabrikant.	Augsburg im Ober-Donaukreise.	Peitschen.
57	Reisach, Kaspar, Papier-Fabrikant.	Zwisel, k. Ldg. Regen im Unter-Donaukreise.	Papier.
58	Reubold, Gebrüder, Eisenhammerbesitzer.	Weilbacher-Eisenhammer, Herrschafts-Gericht Amorbach im U.-M.-Kreise.	Eisen.
59	Reuter, C. H., Karten-Fabrikant.	Nürnberg im Rezatkreise.	Spielkarten.
60	Riethaler, A. v., Fabrikant chemischer Produkte.	Schweinfurt im Unter-Mainkreise.	Patent-Oblaten.
61	Rödter, Ludwig, Papier-Fabrikant.	Hardenburg, k. Landkommiss. Neustadt a. H. im Rheinkreise.	Papier.
62	Rupprecht, Joh. Georg, Mechanikus.	Nürnberg im Rezatkreise.	Reißzeuge in Argentan und Messing.
63	Rueß, Jakob, Oelmüller.	Asch, k. Ldg. Roggenburg im Ober-Donaukreise.	Oel.
64	Ruttmann, G. Gottfr., Drechslermeister.	Dinkelsbühl im Rezatkreise.	Tuchmacher-Wollenkämme.
65	Sauter, Franz Sales, Gürtlermeister.	München im Isarkreise.	Bronze-Waaren.
66	Scharitzer, Karl, Papierfabrikant.	Erlau, k. Ldg. Passau im U.-D.-Kr.	Papier.
67	Scherupp, Joseph, Teppichfabrikant.	München im Isarkreise.	Teppiche.
68	Schmid, Georg, Schmied.	Pähl, k. Ldg. Weilheim im Isark.	Bohrschmied-Arbeiten.
69	Schmitzberger, W., Glasschneider und Schleifer.	München im Isarkreise.	Glasschleiferei.
70	Schnitzlein, Christ., Kammmacher.	Weissenburg im Rezatkreise.	Kammmacher-Arbeiten.
71	Schönecker, G. N. u. Comp., Buntpapier-Fabrikant.	Würzburg im Unter-Mainkreise.	Bunte gepreßte Papiere.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
72	Seewalder, Johann, Geschmeidmacher.	München im Isar-Kreise.	Geschmeidmacher-Arbeit.
73	Strauch, J. Thom., (seel. Erben) Fabrikant chemischer Produkte.	Augsburg im Oberdonau-Kreise.	Chemische Produkte.
74	Stückl, Johann, Schmiedmeister.	Ostin k. Ldg. Tegernsee im Isar-Kreise	Ketten.
75	Tick, Joseph, Nadelfabrikant.	Monheim im Rezat-Kreise.	Nadeln.
76	Vogeno, Joh., Sagofabrikant.	Neustadt a. d. S. im Untermain Kr.	Sago.
77	Voithenberg, J. N., Freiherr von Glas-Fabrick-Besitzer.	Herzogau, k. Landg. Waldmünchen im Regen-Kreise.	Glasschleif-Arbeit.
78	Voll, H. F. Tischler-Meister.	München im Isar-Kreise.	Uhrkästen.
79	Wachter und Lienhardt, Baumwollen-Waaren-Fabrikanten (Diplom).	Hof im Obermain-Kreise.	Baumwoll-Waaren.
80	Münchner Weber-Verein.	München im Isar-Kreise.	Baumwoll-Waaren.
81	Weissenbach, M., Mechanikus.	Grönenbach im Oberdonau-Kreise.	Verbesserung von Spinnrädern.
82	Wendleder, Ant., Spängler-Meister.	München im Isar-Kreise.	Spängler-Arbeit.
83	Wickert, Jos., Fabrikant chirurgischer Instrumente.	München im Isar-Kreise.	Chirurgische Instrumente.
84	Willhalm, Seb., Litzenfabrikant.	Kempten im Oberdonau-Kreise.	Bändern und Litzen.
85	Wimber, Gottl., Lederer-Meister.	Ortenburg im Unterdonau-Kreise.	Leder.
86	Wirth, G. C., Buchdrucker.	Augsburg im Oberdonau-Kreise.	Buchdruckerey.
87	Wolff, F. W., Fabrickbesitzer.	Schweinfurt im Untermain-Kreise.	Nickel-Metall.
88	Wurz, Gg., Seiden-Fabrikant (Diplom.)	Au, Vorstadt im Isar-Kreise.	Seiden-Waaren.

Ehrenvolle Erwähnung.

1	Amall, Thomas, Zeugschmid.	Donauwörth im Oberdonau-Kreise.	Zeugschmid-Arbeit.
2	Ambrosi, Ambrosius, Buchdrucker und Buchhändler.	Passau im Unterdonau-Kreise.	Buchdruckerey.
3	Amer, Ant., Musik-Instrumentenmacher.	Straubing im Unter-Donau-Kreise.	Blas-Instrumente.
4	Ammon, Chr. Fried. Lud., Nagelschmied-Meister.	Kulmbach im Ober-Main-Kreise.	Nagelschmied-Arbeit.
5	Baader, Joseph, Kirschner.	München im Isar-Kreise.	Kirschner-Arbeit.
6	Bacher, Christ., Schlosser-Meister.	Augsburg im Ober-Donau-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
7	Bäßler, Heinrich, Blas-Instrumentenmacher.	Memmingen im Ober-Donau-Kreise.	Blas-Instrumente.
8	Barth, Andrä, Blas-Instrumentenmacher	München im Isar-Kreise.	Blas-Instrumente.
9	Baumgartner, Balthasar, Taschner-Meist.	München im Isar-Kreise.	Taschner-Arbeit.
10	Beitsch, Joh. Bapt., Säckler-Meister.	München im Isar-Kreise.	Säckler-Arbeit.
11	Binder, M., Hutmacher.	München im Isar-Kreise.	Hutmacher-Arbeit.
12	Bollermann, Joh. Bapt., Gold- und Silberarbeiter.	München im Isar-Kreise.	Silber-Arbeit.
13	Brunner, Mich., Büchsenmacher.	München im Isar-Kreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
14	Bücking, Joh. G., Kammmacher.	Erlangen im Rezat-Kreise.	Kammmacher-Arbeit.
15	Burg, Michael, Schlosser-Meister.	Friedberg im Ober-Donau-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
16	Burgauer, Martin Schlosser-Meister.	Rain im Ober-Donau-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
17	Calov, Christ., Bildschneider.	Mühlfeld im Unter-Main-Kreise.	Schnitz-Arbeit.
18	Cogniard, Karl v., Kölnisch Wasser-Fabrikant.	Memmingen im Ober-Donau-Kreise.	Kölnisch Wasser.
19	Deininger, Babette, Oblaten-Fabrikantin.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Oblaten.
20	Daiser, Jakob, Hammerschmied.	Bach bey Prien im Isar-Kreise.	Hammer- und Waffenschmid Arbeiten.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
21	Detsch, Johann, Waffenschmied.	Gerolzhofen im Unter Main Kreise.	Hammer- u. Waffenschmied Arbeiten.
22	Diecke, Ernst, Schlosser.	Donauwörth im Ober-Donau-Kreise	Schlosser-Arbeit.
23	Dorsch, Christ. Friedrich, Handschuh-Fabrikant.	Erlangen im Rezat-Kreise.	Handschuhe.
24	Edel, Michael, Kunst-Drechsler.	München im Isar-Kreise.	Drechsler-Arbeit.
25	Egger, Sebastian, Papier Fabrikant.	München im Isar-Kreise.	Papier.
26	Emmerich, Franz, Schlosser-Meister.	Amorbach im Unter-Main-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
27	Emmerich, Karl, Schlosser Meister.	Amorbach im Unter-Main-Kreise.	Schlosser-Arbeiten.
28	Euengel, Franz Xaver, Buchbinder.	Passau im Unter-Donau-Kreise.	Buchbinder-Arbeit.
29	Ensinger, Joh Mich., Papier-Fabrikant	Haslach im Unter Main-Kreise.	Papier.
30	Eschenbacher, Peter, Handschuh-Fabrikant.	Erlangen im Rezat-Kreise.	Handschuhe.
31	Fenzl, Franz, Weber-Meister.	Rosenau, k Ldg Passau im U. D. Kr.	Leinwand.
32	Finkel, Xaver, Waffen-Schmied.	Dünkelscherben im Ober-Donau-Kr.	Hammer- u. Waffenschmied-Arbeit.
33	Floßmann, Franz, Schreiner-Meister.	München im Isar-Kreise.	Tischler-Arbeit.
34	Fraundorfer, Magdalena, Maurer-Gattin.	Landau im Unter-Donau-Kreise.	Leinwand.
35	Frosch, Karl, Orgelbauer.	München im Isar-Kreise.	Melodikon.
36	Funk, Sohn Georg Adam, Strumpf Fabrikant.	Emskirchen im Rezat-Kreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
37	Gastinger, N. N., Brennöl-Raffineur.	München im Isar Kreise.	Oel
38	Gebhard, Gebrüder, Baumwoll Waaren-Fabrikant.	Hof im Ober-Main-Kreise.	Baumwoll-Waaren.
39	Gezeck, Joh., Buchbinder.	München im Isar-Kreise.	Buchbinder-Arbeit.
40	Girstenbreu, Johann, Weber-Meister.	Nordendorf im Ober Donau-Kreise.	Zeugweberei.
41	Graf, Silvester, Buchbinder.	München im Isar-Kreise.	Buchbinder-Arbeit.
42	Grosch, Friedr., Buchbinder.	München im Isar-Kreise.	Buchbinder-Arbeit.
43	Großmann, Ad. Heinr., Nadel Fabrikant.	Hof im Ober-Main-Kreise.	Nadeln.
44	Gstädner, Nik., Schlosser-Meister.	Spalt im Rezat-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
45	Gruber, Gottl., Zeugweber.	Passau im Unter Donau-Kreise.	Zeugweberei.
46	Guttenberg, Xav., Weber-Meister.	Landshut im Isar-Kreise.	Leinwand.
47	Gutmeyer, Johann, Laubsägen-Fabrikant.	Eppishofen im Ober-Donau-Kreise.	Laubsägen.
48	Haff, Gebrüder, Mechaniker.	Pfronten im Ober-Donau-Kreise.	Reißzeuge.
49	Hager, Joh. Karl, Baumwollen-Waaren-Fabrik.	Gattendorf, k Landg. Hof im Ober-Main-Kreise.	Baumwoll-Waaren.
50	Hager, Joh. Nep., Hammerschmied.	Burghausen im Unter-Donau-Kreise	Hammer und Waffenschmid Arbeiten.
51	Hätzner, Joh. Barth., Glasschleifer.	Geretsmühle, k. Ldg. Schwabach im Rezat-Kreise.	Glasschleiferei.
52	Have, de la, Buchbinder.	München im Isar-Kreise.	Buchbinder-Arbeit.
53	Heigl, Joseph, Posamentirer.	München im Isar-Kreise.	Posamentir-Arbeit.
54	Helfer, F. P., Strumpfwirker.	München im Isar-Kreise.	Strumpfwirker-Arbeit.
55	Henneberg, J. C., Tuch-Fabrikanten.	Würzburg im Unter-Main-Kreise.	Wollentücher.
56	Höfler, Karl, Spängler-Meister.	München im Isar-Kreise.	Spängler-Arbeit.
57	Huber, Wilhelm, Spängler-Meister.	München im Isar-Kreise.	Spängler-Arbeit.
58	Jourdan, Joh., Kammmacher-Meister.	Erlangen im Rezat-Kreise.	Kammmacher-Arbeit.
59	Kanamüller, Franz, Bäckermeister und Geigenmacher.	Obernzell, k. Ldg. Wegscheid.	Violonzell.
60	Kanamüller, Nik., Webermeister.	Waldkirchen im Unterdonau Kreise.	Leinwand.

Nummer	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
61	Karl, Joh. Michl, Draht-Fabrikant.	Freistadt im Regen-Kreise.	Leonischer Draht.
62	Kastner, Phil., Band-Fabrikant.	Burgau im Oberdonau-Kreise.	Bänder.
63	Katz, Wilhelm, Papier-Fabrikant.	Memmingen im Oberdonau-Kreise.	Papier.
64	Kaufmann, Jos. Schmelztiegel-Fabrikant.	Obernzell im Unterdonau-Kreise.	Schmelztiegel.
65	Kieser Franziska, Strohhut-Fabrikantin.	Oberlangenstadt im Obermain-Kreise.	Strohhüte.
66	Kittenbacher, M., Schuhmacher-Meister	München im Isar-Kreise.	Schuhmacher-Arbeit.
67	Knauer, Georg, Feilenhauer.	Landshut im Isar-Kreise,	Feilen.
68	Knocke, August, Mechanikus.	München im Isar-Kreise.	Reißzeuge.
69	Kolb, J., Regen- und Sonnenschirm Fabrikant.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Regenschirm.
70	Korb, Andrä, Tuchfabrikant.	Bischofsheim im Untermain-Kreise.	Wollentücher.
71	Köstler, Joh. Paul jun., Pergamentmacher.	München im Isar-Kreise.	Pergamente.
72	Kraß, Johann, Kunstweber.	Krombach, k. Ldg Alzenau im Unter-Main-Kreise.	Kunstweberei.
73	Kuchenreiter, Mich., Büchsenmacher.	Cham im Unterdonau-Kreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
74	Lais, C. F, Tuchmachermeister.	München im Isar-Kreise.	Wollentücher.
75	Landgraf, Johann, Hutmacher.	Bamberg im Obermain-Kreise.	Hüte.
76	Leitherer, Georg, Uhrmacher.	Bamberg im Obermain-Kreise.	Maschinenmäßig gefertigte Uhr-Bestandtheile.
77	Lodter, Friedr., Papier-Fabrikant.	Augsburg im Oberdonau-Kreise.	Buntpapier.
78	Loschge, Joh Georg, Papier-Fabrikant	Burgthan, k Ldg. Altdorf im Rezkr.	Papier.
79	Mämpel, Aug., Band-Fabrikant.	Dinkelsbühl im Rezat-Kreise.	Wollenbänder.
80	Massanari, Mart, Schreinermeister.	Wertingen im Oberdonau-Kreise.	Tischler-Arbeit.
81	Mayer, Johann, Klaviermacher.	München im Isar-Kreise.	Pianoforte.
82	Meinetsberger, Joh. Georg, Bleistift-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Bleistifte.
83	Menhard, Joseph, Parapluimacher.	Vorstadt Au im Isar-Kreise.	Regenschirme.
84	Merk, Benedikt, Juwelier und Gold-Arbeiter.	München im Isar-Kreise.	Juwelier-Arbeit.
85	Metz, Barth., Zeugweber.	Friedberg im Oberdonau-Kreise.	Baumwollen-Waaren.
86	Miller, Franziska, herzogl. Leuchtenberg Hofbüchsenmachers-Wittwe.	München im Isar-Kreise.	Büchsenmacher-Arbeiten.
87	Niedermaier, Jos, Schreinermeister.	Hohenwart, k Ldg. Schrobenhausen in Oberdonau-Kreise.	Modell eines verbesserten Webestuhls.
88	Pauschinger, Jak. Karl, Federkiel-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Federkiele.
89	Pfefferkorn, Mich, Tischlermeister.	Passau im Unterdonau-Kreise.	Drechsler-Arbeit.
90	Pentenrieder, B., Blas-Instrumentenmacher.	München im Isar-Kreise.	Blas-Instrumente.
91	Pichler, Georg, Eisendraht-Fabrikant.	Reichenhall im Isar-Kreise	Eisendraht.
92	Pöhlmann, Johann und Sohn, Baumwoll-Waaren-Fabrikanten.	Oberredwitz, k. Ldg. Wunsiedel im Obermain-Kreise.	Baumwollen-Waaren.
93	Pol, Fidel Lithograph.	Passau im Unterdonau-Kreise.	Dupfbögen.
94	Pullinger, Sebastian, Papier-Fabrikant.	Stockau, k. Ldg. Neuburg im Ober-Donau-Kreise.	Papier.
95	Pustet, Friedr., Buchdrucker und Buchhändler.	Passau im Unterdonau-Kreise.	Buchdrucker-Arbeit.
96	Raab, Christ. Tob., Tuchmacher.	Weissenburg im Rezat-Kreise.	Wollentücher.
97	Raab, Friedr., Tuchmacher.	Weissenburg im Rezat-Kreise.	Wollentücher.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
98	Rassler, Anton, Waffenschmied.	Dünkelscherben im Oberdonau-Kreise.	Hammer u. Waffenschmied-Arbeit.
99	Ruffs, Arnold, Buchbinder.	Kaiserslautern im Rhein-Kreise.	Buchbinder-Arbeit.
100	Sauterer, Xaver, Schlosser.	Burghausen im Unterdonau-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
101	Schachenmayr, Johanna, Wittwe.	Kottern, k. Ldg. Kempten im Oberdonau-Kreise.	Papier.
102	Schäfer, Bernhard, Papier-Fabrikant.	Haslach im Untermain-Kreise.	Papier.
103	Schäffler, Georg Dan., Schreinermeister.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Tischler-Arbeit.
104	Schaffner, Andrä, Drechslermeister.	Passau im Unterdonau-Kreise.	Drechsler-Arbeit.
105	Schaller, Konrad sen, Spiegelfabrikant.	Fürth im Rezat-Kreise.	Spiegel.
106	Schiedel, Ignatz, Sattlermeister.	Legau, k. Ldg. Grönenbach im Ober-Donau-Kreise.	Sattler-Arbeit.
107	Schiedermaier, G., Glasschleifer und Glasschneider.	Zwiesel im Unterdonau-Kreise.	Glasschleiferei.
108	Schill, Christian, Schreiner-Gesell.	Kempten im Oberdonau-Kreise.	Tischler-Arbeit.
109	Schleich, Christ., Papier-Fabrikant.	Schwabach im Rezat-Kreise.	Buntpapier.
110	Schmeding, Fr. K., Silber-Arbeiter.	Augsburg im Oberdonau-Kreise.	Silber-Arbeit.
111	Schmelcher, J., Uhrmacher.	München im Isar-Kreise.	Uhrmacher.
112	Schmid, Anton, Schlossermeister.	Binswangen, k. Ldg. Wertingen im Oberdonau-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
113	Schmid, Fr., Taschenspiegel-Fabrikant.	Fürth im Rezat-Kreise.	Taschenspiegel.
114	Schmid, Georg, Schuhmacher.	Stadtamhof im Regen-Kreise.	Schuhmacherarbeit.
115	Schmid, Gotthelf, Tuchmachermeister.	München im Isar-Kreise.	Wollentücher.
116	Schmid, J., Hafnermeister.	München im Isar-Kreise.	Hafner-Arbeiten.
117	Schmitzberger, Max, Glasschleifer und Glasschneider.	Grafenau im Unterdonau-Kreise.	Glasschleiferei.
118	Schmitzberger, Michael, Glasschleifer und Glasschneider.	Grafenau im Unterdonau-Kreise.	Glasschleiferei.
119	Schneider, Gottlieb, Webermeister.	Kaufbeuern im Oberdonau-Kreise.	Baumwollen-Waaren.
120	Schneppe, Joh. Simon, Zeugschmied.	Kulmbach im Obermain-Kreise.	Bohrschmied-Arbeit.
121	Schrenker, Leonh., Steingut-Fabrikant.	Dietfurt im Rezat-Kreise.	Steingut.
122	Schratt, Johann, Pfannenschmied.	Engetried, k. Ldg. Ottobeuern im Ober-Donau-Kreise.	Pfannen.
123	Schutze, Gottfried, Zeugschmied.	Kaufbeuern im Oberdonau-Kreise.	Zeugschmied-Arbeit.
124	Seefer, Carl, Drechslermeister.	Thurnau im Obermain-Kreise.	Drechsler-Arbeit.
125	Sichling, Paul, Bürsten-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Bürsten.
126	Siller, Franz Nik., Leinendamastfabrik.	Hafnerszell, Ldg. Wegscheid im Unter-Donau-Kreise.	Leinendamast.
127	Riegler, Joseph, Schuhmachermeister.	Burghausen im Unterdonau-Kreise.	Schuhmacher-Arbeit.
128	Speidel, Joh. Friedr., Schlossermeister.	Regensburg im Regen-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
129	Staimer, Joh. Evang., Hafnermeister.	Straubing im Unterdonau-Kreise.	Hafner-Arbeit.
130	Stoller, Heinr., Gold- u. Silberarbeiter.	Kempten im Oberdonau-Kreise.	Silber-Arbeit.
131	Stapf, Georg, Bürstenmacher.	München im Isar-Kreise.	Bürsten.
132	Stark, Jakob, Geschmeidmacher.	München im Isar-Kreise.	Makaronischneid-Maschine.
133	Steinhauser, Alois, Papier-Fabrikant.	Hegge im Oberdonau-Kreise.	Papier.
134	Stöhr, Anton, Schuhmachermeister.	München im Isar-Kreise.	Schuhmacher-Arbeit.
135	Stöhr, Karl jun., Damenschuhmacher.	München im Isar-Kreise.	Schuhmacher-Arbeit.
136	Stoffel, Fidel, Kunstdreher.	München im Isar-Kreise.	Meerschaumschneiden.
137	Streng Gebrüder, Handschuh-Fabrikanten.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Handschuhe.
138	Sturm, Adam Friedrich, Gerber und Leimsieder.	Nördlingen im Rezat-Kreise.	Tischler-Leim.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
139	Sturm, Johann, Schlossermeister.	Geiselhöring im Regen-Kreise.	Schlosser-Arbeit.
140	Thenn, Christian, Klaviermacher.	Augsburg im Ober-Donau-Kreise.	Pianoforte.
141	Tranzer, Andrä, Nagelschmidmeister.	Kulmbach im Ober-Main-Kreise.	Nägel.
142	Treusch, J. Jakob, Kupferdrucker.	Augsburg im Oberdonau-Kreise.	Landschaften-Druck in Tusch-Manier.
143	Trexlers, Wittwe, Papier-Fabrik.	Raitenhaslach im Unter-Donau-Kreise.	Papier.
144	Trost, Franz Ant., Draht-Fabrikant.	Allersberg im Rezat-Kreise.	Leonischer Draht.
145	Ulmer, Johann, Drechslermeister.	Straubing im Unter-Donau-Kreise.	Drechsler-Arbeit.
146	Vesper, Joseph, Messerschmied.	München im Isar-Kreise.	Messerschmied Arbeit.
147	Vesper, Karl Aug., Messerschmied.	München im Isar-Kreise.	Messerschmied-Arbeit.
148	Wagner, Xaver, Zeugschmied.	Weiler im Ober-Donau-Kreise.	Geschmeidmacher-Arbeiten.
149	Waibel, J. G., Hammerschmied.	Weidach, k. Ldg Kempten im O. D. K.	Hammer u. Waffenschm. Ar.
150	Waldhier, Barth., Webermeister.	Weiden, k. Ldg. Neustadt a. d. Waldnaab im Ober-Main-Kreise.	Leinwand.
151	Walchshäuser, Gg., Tischler.	Regensburg im Regen-Kreise.	Tischler-Arbeit.
152	Weishaupt, Mich., Hammerschmied.	Mindelheim im Ober-Donau-Kreise	Hammer u. Waffenschm. Ar.
153	Wenzel, Paul, Bürsten-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Bürsten.
154	Werner, Gottl., Drechslermeister.	Augsburg im Ober-Donau-Kreise.	Drechsler-Arbeit.
155	Wimmer, Anton, Webermeister.	Greifeneck, k. Ldg Passau im U.-D. Kr	Leinwand.
156	Winkler, Florian, Schreiner.	München im Isar Kreise.	Tischler-Arbeit.
157	Winkler, Joseph, Büchsenmacher.	Augsburg im Ober-Donau Kreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
158	Wirth, Andreas, Siebmacher.	Würzburg im Unter-Main Kreise.	Siebmacher-Arbeit.
159	Westermaier, Jos., Gold- und Silber-Arbeiter.	München im Isar-Kreise.	Silber-Arbeiten.
160	Wolf, Georg, Gold- und Silberarbeiter	Fürth im Rezat-Kreise.	Silber-Arbeiten.
161	Wolf, Johann Christ., Strumpf-Fabrikant.	Kempten im Ober-Donau-Kreise.	Strumpfwirker Arbeit.
162	Wuhrmann, Salo., Handschuh-Fabrikant.	Erlangen im Rezat-Kreise.	Handschuhe.
163	Wunsch, Joh. Kasp., Teppich-Fabrikant.	Nördlingen im Rezat Kreise.	Teppiche.
164	Zenetti, Frz. Xav., Tuch Fabrikant.	Dilingen im Ober-Donau-Kreise.	Wollentücher.
165	Zimmermann, Eb., Hut Fabrikant.	Straubing im Unter Donau Kreise.	Hutmacher-Arbeit.
166	Zimmermann, Mich., Tuch-Fabrikant	Weissenburg im Rezat-Kreise.	Wollentücher.
167	Zinsmeister, Phil., Tuchmacher.	Amorbach im Unter-Main-Kreise.	Wollentuch.

Verzeichniß

der wegen verspäteter Einsendung von der Preis-Konkurrenz ausgeschlossenen, jedoch einer Auszeichnung würdig befundenen Einsender.

1	Adam, J. N., Fabrikant chem. Produkte.	Hembof bey Erlangen im Regen-Kr.	Chemische Produkte.
2	Auernheimer, C. F. Kunsthändler.	Regensburg im Regen Kreise.	Patentoblaten.
3	Basel, Nikolaus, Pfeifenschnitzer.	Großwendern, kgl. Ldg. Kirchenlamitz im Ober-Main-Kreise	Schnitz-Arbeit.
4	Bockhorni, Anton, Tischlermeister	Wolfrathshausen im Isar-Kreise.	Tischler-Arbeit.
5	Borgers, Joh Heinrich Sohn, Baum-Wollen-Waaren-Fabrikant	Naila, k. Ldg. Naila im O.-M.-Kr.	Baumwollen-Waaren.
6	Dingler und Comp, Cattun-Fabrikant.	Augsburg im Ober Donau Kreise.	Cattun.
7	Dirr, Math. Hafnermeister.	Bamberg im O.-M.-Kr.	Versendbare Oefen.
8	Faist, Sattlermeister.	München im Isar Kreise.	Sattler-Arbeiten.
9	Fickentscher, W. C., Chemiker und Fabrikant.	Redwitz im Ober-Main Kreise.	Chemische Produkte.

Nummer.	Namen der Einsender.	Wohnort und Kreis.	Preiswürdiger Gegenstand.
10	Geist, Gustav Phil. Siegellack-Fabrikant.	Nürnberg im Rezat Kreise.	Siegellack.
11	Hacker, Anton, Schlossermeister.	München im Isar Kreise.	Schlosser-Arbeit.
12	Hamon, Christ., Fabrikant chirurgischer Instrumente.	Nürnberg im Rezat-Kreise.	Chirurgische Instrumente.
13	Hägler, Kaspar, Büchsenschifter.	München im Isar-Kreise.	Gewehr-Schäfte.
14	Hößlin, Balthasar, Steingut - Fabrik-Besitzer.	Louisenruh bei Augsburg im Ober-Donau-Kreise.	Steingut.
15	Huber, S., Webermeister.	Rosenheim im Isar Kreise.	Weber-Arbeit.
16	Karmann, Joseph, Schuhmacher	München im Isar Kreise.	Schuhmacher-Arbeit.
17	Keyhl, Jos, Juwelier und Goldarbeiter	München im Isar-Kreise.	Juwelier- und Gold-Arbeit.
18	Kunz, Jos., Kammmacher.	Augsburg im Ober-Donau-Kreise.	Kamm-Arbeiten.
19	Laiß, Carl, Riemerer.	München im Isar-Kreise.	Sattler-Arbeit.
20	Lang, Eberhard, Feilenhauer.	München im Isar-Kreise.	Feilen.
21	Lang und Henigst. Tuch-Fabrikanten.	Zweybrücken im Rhein-Kreise.	Wollentücher.
22	Leute, Gregor, Büchsenmacher	München im Isar-Kreise.	Büchsenmacher-Arbeit.
23	Löwel, Andreas, Fabrik-Besitzer.	Auf der alten Schmelz k. Ldg. Münchberg im Ober-Main-Kreise.	Chemische Produkte.
24	Merz, Georg, Inspektor der optischen Werkstätte von Utzschneider und Fraunhofer.	München im Isar-Kreise.	Optische Instrumente.
25	Neuner, Christ., Messerschmidmeister.	Bayreuth im Ober-Main-Kreise.	Messerschmied-Arbeit.
26	Nickel, Jos., Buchbinder.	München im Isar-Kreise.	Buchbinder Arbeit.
27	Prinsinger, X., Feilenhauer.	München im Isar-Kreise.	Feilen.
28	Prugger, Joh., Schreiner.	Straubing im Unter-Donau-Kreise.	Tischler Arbeit.
29	Prügel, Joh., Lederlakir-Fabrikant.	Augsburg im Ober-Donau-Kreise.	Lackirte Kalbfelle.
30	Röckenschuß, Ant., Tuchmacher.	München im Isar-Kreise.	Wollentücher.
31	Schinn, Jos., Blasinstrumentenmacher.	Neuburg a. der Donau im O.-D.-Kr.	Blasinstrumente.
32	Simmerlein, Joh. Steph, Goldschläger	München im Isar-Kreise.	Goldschläger Arb.
33	Standt, Friedrich, Hutmacher.	Bayreuth im Ober-Main-Kreise.	Hutmacher-Arb.
34	Strössenreuther, Ch., Hammerbesitzer.	Warmsteinach, k. Ldg. Kemnat i. O.M.K.	Glasperlen.
35	Wollenweber, Gg., sel. Erben, Silberarbeiter.	München im Isar-Kreise.	Silber-Arbeit.
36	Wörle Erich und Gebrüder von Ruedorffer, Besitzer eines neuen optischen Instituts.	München im Isar-Kreise.	Zugfern- u. Seefernröhre.
37	Wunsch, Franz Ser., Knopfmacher und Kreppin-Arbeiter.	München im Isar-Kreise.	Posamentier-Arbeit.

Königlich - Bayersches



Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 33.

Augsburg, den 15ten August 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCXXIV.) ad Nrm. 28132.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 2ten d. M. hat die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank laut Anzeige vom 29ten v. M. nachstehenden Individuen Agenturen für die bezeichneten Bezirke übertragen, nämlich dem:

J. M. Koller, Kaufmann in Günzburg, für die königl. Landgerichts-Bezirke Günzburg, Ursberg, Roggenburg, Illertissen, und für die Herrschafts-Gerichts-Bezirke Weissenhorn und Edelstetten;

Erhard, Kaufmann in Memmingen für die Stadt Memmingen und für die k. Landgerichts-Bezirke Grönenbach, Ottobeuern und Oberdorf;

Georg Umhofer, Landgerichts-Oberschreiber in Mindelheim für den königl. Landgerichts-Bezirk Mindelheim und das Herrschafts-Gericht Babenhausen.

Constantin Frey in Immenstadt auch für das königl. Landgericht Weiler.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit derselben von Seite der Staats-Regierung kein Hinderniß entgegenstehe.

Augsburg den 7ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCXXV.) ad Nrm. 13583.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundsteuer-Kataster in dem Polizey-Bezirke Rain betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Grundsteuer-Gesetz vom 15ten August 1828 in den §. §. 85 bis 111 in Verbindung mit dem §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834 über Abänderung des §. 114. des vorerwähnten Grundsteuer-Gesetzes, enthalten die genauern Bestimmungen darüber, in welchen Fällen eine Reklamation gegen das definitive Grundsteuer-Kataster gestattet ist, oder nicht, und bezeichnen zugleich die Zeitperioden, innerhalb derer sie erhoben werden muß, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Nach vorausgegangener vollständiger Extradition der definitiven Grund-Steuer-Kataster für den Polizey-Bezirk des königlichen Landgerichts Rain, und nach geschehener Aushändigung der Kataster-Auszüge an die sämtlichen Steuerpflichtigen, hat diese Distrikts-Polizey-Behörde auf den Grund des vorerwähnten §. 6. des Gesetzes vom 1ten July 1834 den Auftrag erhalten, den präclusiven Termin zur Anbringung der Reklamation gegen das Grundsteuer-Kataster in nachstehender Weise förmlich zu proclamiren:

I.

Für den Polizey-Bezirk des Landgerichts Rain beginnt der unerstreckliche Reklamations-Termin mit dem 25ten July 1836, und dauert:

a) für die Beschwerden gegen eine fehlerhafte Klassifikation bis zum 25ten Oktober 1837 einschlüssig;

b) für die Beschwerden gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehnten und andern nutzbaren Rechte jeder Art, zu deren Anbringung eine unerstreckliche Frist von drey Jahren von dem Tage an eingeräumt ist, wo der unter a. gedachte Reklamations-Termin abläuft, demnach vom 25ten Oktober 1837 bis zum 25ten Oktober 1840.

II.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikation der Grundstücke sind bey dem königlichen Landgerichte Rain als der einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde, die Beschwerden gegen irrige Liquidation und Katastrirung aber bey dem kgl. Rentamte Rain anzubringen.

III.

Nachdem die gesetzlichen Reklamations-Fristen unerstrecklich sind; so werden nach deren Ablauf die für die Reklamationen und Beschwerden nunmehr eröffneten Protokolle geschlossen, und weitere deßfallsige Anmeldungen nicht mehr angehört und zugelassen werden.

Nur ausnahmsweise gestatten die gesetzlichen Bestimmungen, daß nachher noch die Beschwerden

a) gegen eine fehlerhafte Messung, und
b) gegen eine unrichtige Berechnung der Katastersätze Berücksichtigung finden sollen.

IV.

Im Allgemeinen werden die Bestimmungen der §. §. 108 und 111 des Grund-Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 in Erinnerung gebracht, nach welchen bey ungegründeten Reklamationen die Kosten der Untersuchung dem Beschwerde-Führer überbürdet, und überdieß allenfalls zu gering angesetzte Steuer-Größen auf den entsprechenden höhern Betrag gestellt werden müssen.

Vorstehendes wird zur Nachachtung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 12ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Quante.

coll. Vogl.

CCCXXVI.) ad Nrm. 28206.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß, Kaiserslautern bey Kohlhepp" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises verfügte Beschlagnahme der Druck-Schrift: „Die Theilung Polens, ein Drama von Franz Weiß, Kaiserslautern bey Kohlhepp", wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 10ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXVII.) ad Nrm. 27997.

(Die Erledigung des Curat-Benefiziums in Konzenberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Benefiziaten Fr. Jos. Veit auf die Pfarrey Hochdorf, wurde das Curat-Benefizium in Konzenberg, Ldg. Burgau, erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 310 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 363 fl. 7 kr. nämlich:

1.) an ständigem Gehalt: in Geld 140 fl., an Naturalien 108 fl. 4 kr.; 2.) aus Realitäten 76 fl. 50 kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 38 fl. 13 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 3 fl. 44 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 7ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kitzbenschedel.

CCCXXVIII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle zu Baiersdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Goes kam die Pfarrey Baiersdorf, kgl. Dekanats Erlangen in Erledigung; was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 152 fl. 30 kr.; b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz, 18 Klafter weiche Stöcke, 1080 Stück weiche Wellen zu 69 fl. 36 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 2 fl. 42½ kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Capitalien 12 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude, nebst einem kleinen Haus-Gärtchen ⅛ Mrg. haltend 50 fl.; 2.) Gründe: Nutz-Anschlag für 5 Tagwerk Aecker, 4 Tagwerk Wiesen 125 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: in Geld 5 fl. 28¼ kr.; b) unständige Abgaben: an Handlöhnen und Consens-Taxen 1 fl. 51½ kr.; 2.) an Zehenten: vom Großen-, Klein-, und Heu-Zehent 624 fl. 18 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 250 fl. 25 kr., incl. 53 fl. Beicht-Gelder. Summa 1292 fl. 21¼ kr. Hievon die Lasten, bestehend in 57 fl. 31 kr. Steuern abgezogen, verbleibt ein reines Dienstes-Einkommen von 1234 fl. 50¼ kr., wozu noch die zu 7 fl. angeschlagenen freywilligen Holzfuhren kommen.

Ansbach den 29ten July 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat laut Anzeige vom 29ten v. M. den Peter Miller zu München als Inspektor bey der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellt.

Seine Majestät der König haben dem Benefiziaten und lateinischen Vorbereitungs-Lehrer Konrad Hering zu Weissenhorn die Pfarrey Mindel-Altheim, kgl. Landgerichts Burgau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Curat-Benefiziaten Fr. Joseph Veit in Konzenberg, kgl. Landgerichts Burgau, die Pfarrey Hochdorf, kgl. Landgerichts Friedberg, allergnädigst übertragen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 24ten July d. J. wurde der Pfarrer Anton Mayr zu Hergensweiler von dem Antritte der ihm zugedachten Pfarrey Ober-Reitnau, kgl. Landgerichts Lindau, dispensirt, und dieselbe dem Pfarrer Johann Georg Köberle in Unter-Reitnau allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 27ten July d. J. dem Stadt-Kaplan Johann Nepomuk Keppeler zu Neuburg die Pfarrey Buch, kgl. Landgerichts Rain, von deren Antritt Priester Anton Metz dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Aloys Rubinger, Pfarr-Curaten in Waldberg wurde nach beygebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrey Immelstetten Landgerichts Türkheim, unterm 5ten August 1836 die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden in dem Landwehr-Bataillon der Stadt Mindelheim ernannt:

I.) als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Anton Anwander; II.) als Ober-Lieutenant: der bisherige Lieutenant Joseph Jöchner; III.) als Lieutenant: der bisherige Sergeant Lorenz Mayer; IV.) als Lieutenant bey der Cavallerie der bisherige Wachmeister Joseph Kerker.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

(356.) praes. 7/8 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Schuldenwesen des hiesigen Säcklers Paul Gnand, wurde durch Beschluß vom 23ten dieß, welchem der Gantierer sich unterworfen hat, der Universal-Konkurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage: I.) zum Versuch der Güte, und in deren Zerschlagung zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 5ten September d. Js.; für den Fall, daß am ersten Edikts-Tag kein gütliches Arrangement zu Stande kommen sollte II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 6ten Oktober; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Dienstag den 8ten Nov. und für die Duplick auf Dienstag den 22ten November d. Js. jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche Gläubiger desselben hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen an dem ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Massa, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an demselben Tage vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Donauwörth den 25ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

357.) praes. den ⅘ 36.

(Bekanntmachung.)

Für das Weißgerber Joseph Meisperger'sche Anwesen in Oberhausen hat sich im ersten Verkaufs-Termine kein Kaufs-Liebhaber gefunden; es wird daher für solches weitere Subhastations-Tagfahrt auf den 18ten August d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wo der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift des §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, so wie die Schätzung erreicht ist, erfolgt.

Wegen des Beschriebs des Anwesens wird sich auf die Ausschreibung ddo. 29ten May in dem Kreis-Intelligenz-Blatte, in der Moy'schen- und in der Abend-Zeitung bezogen. Zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber, welche sich gehörig auszuweisen vermögen, werden zur Legung von Angeboten hiemit eingeladen.

Göggingen am 25ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

358.) praes. den ⅘ 36.

(Bekanntmachung.)

Da sich an den zum Verkaufe der in der Bekanntmachung vom 7ten März und 4ten Juny d. J. beschriebenen Johann Eberle'schen Realitäten zu Lechhausen bereits anberaumten zwey Versteigerungs-Terminen ein annehmbarer Käufer nicht eingefunden hat; so wird auf Antrag der Betheiligten hiemit der dritte Termin auf Dienstag den 23ten August d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt, wobey nunmehr nach Maaßgabe des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth an den Meistbietenden zu erwarten ist, und sich im Uebrigen auf die letzte Bekanntmachung vom 5ten v. Mts., Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 25 bezogen wird.

Friedberg am 26ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

359.) praes. den ⅘ 36.

(Bekanntmachung.)

Am Montag den 29ten August d. Js. Vormittags von 8 bis 12 Uhr wird das Haus mit Hofraithe, realer Schreiner-Gerechtsame, mit unbedeutendem Schreiner-Handwerkszeug, auf Imploration eines Hypotheken-Gläubigers im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag nach Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes realisirt. Das Haus steht in der Franziskaner-Gasse, ist 2stöckig, mit Platten gedeckt, enthält 6 heitzbare Zimmer, mit 3 Oefen versehen, um die Hofraithung befindet sich ein Zaun.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, zur besagten Zeit dahier in der Gerichts-Kanzley zu erscheinen. Bemerkt wird noch, daß das Anwesen, und die Schreiner-Gerechtsame des

verstorbenen Hüber mit 1603 fl. nach dem Current-Werthe eingewerthet, und der Schulden-Stand auf die approximative Summe von 1834 fl. erhoben wurde.

Neuburg den 27ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

360.) praes. den 7/8 36.

(Edictal-Citation.)

Kaspar Straßer, Gütlers-Sohn zu Ueberaker, welcher daselbst im Jahre 1770 geboren, beym ehemaligen Churfürstlichen Militär-Fuhrwesen als Gemeiner eingereihet und im Jahre 1800 zum Kontingent abgeschrieben worden ist, wird seit 35 Jahren vermißt.

Auf Antrag dessen Erbs-Interessenten wird nun derselbe, oder dessen allenfallsigen Intestat-Erben hinsichtlich seines hinterlassenen Vermögens entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtige Stell-Vertretter binnen 6 Monaten dahier zu erscheinen vorgeladen, da nach Umfluß dieses Termines den Erbs-Interessenten die Verlassenschaft desselben gegen Caution ausgehändigt werden würde.

Rain den 27ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

361.) praes. den 8/8 36.

(Bekanntmachung.)

Am 26ten August d. Js. früh 8 Uhr wird in dem Pfarrhofe zu Landensberg der Rücklaß des daselbst verstorbenen königl. Pfarrers Dorn, bestehend in verschiedenen Haus-Einrichtungen, Betten, Schrein- und Waschzeug ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Burgau den 29ten July 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

362.) praes. den 8/8 36.

Summarischer Zusammentrag der für das Verwaltungs-Jahr 18 34/35 begutachteten Steuer-Nachlässe bey dem k. Rentamte Günzburg.

Nachlässe an Grund-Steuer:

1.) Deffingen 165 fl. 15 kr. 4 hl.; 2.) Denzingen 64 fl. 24 kr. 4 hl.; 3.) Thalfingen 137 fl. 57 kr. 3 hl.; 4.) Nersingen 84 fl. 28 kr.; 5.) Leibi 65 fl. 38 kr. 4 hl.; 6.) Straß 154 fl. 9 kr. 6 hl.; 7.) Glaßenharderhof 17 fl. 9 kr.; 8.) Burlafingen 121 fl. 55 kr. 5 hl.

In Summa 790 fl. 58 kr. 2 hl.

Günzburg am 30ten July 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Gietl, Rentbeamter.

363.) praes. den $\frac{2}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Zu der Ausschreibung des Schul-Benefiziums in Baumgarten Nr. 28. Art. 302 wird nachträglich bekannt gemacht:

„daß nach dem Stiftungsbrief ein jeweiliger Benefiziat auch verbunden sey, an den Bruderschafts-Festen in Alslingen im Beichtstuhle auszuhelfen.“

Glött den 30ten July 1836.

Gräflich v. Fugger Glött'sches Patrimonial-Gericht.

Ketterle, Patrimonialrichter.

364.) praes. den $\frac{12}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen der Gläubiger des Ludwig Dellefant Handelsmanns in Donauwörth, werden dessen Realitäten, und die vorhandene Mobiliarschaft im Wege der Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung, oder bey dem Verkauf der Realitäten gegen sonst annehmbare Kaufs-Bedingungen veräußert, zu diesem Behufe wird bezüglich der Versteigerung der Mobiliarschaft auf Montag den 3ten Okt. Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr Tagsfahrt anberaumt, und an den darauf folgenden Tagen um die bemeldte Stunde fortgesetzt.

Bezüglich der Versteigerung der Realitäten aber, wird auf Freitag den 7ten Oktober d. J. von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags Termin bestimmt.

Die Mobiliarschaft besteht größtentheils in der gewöhnlichen Haus-Einrichtung, als Betten, Kanapee, Sesseln, Tafeln, Forteplano, Spiegel, wobey noch die zu einer Kirche nöthigen Paramente jeder Art begriffen sind, insbesondere auch ein ganz silberner und vergoldeter Kelch.

Die Realitäten bestehen:

a) in einem an der Hauptstrasse gelegenen, und zu jedem Geschäfte sehr geeigneten Wohn-Hause, mit gewölbten Kellern, Anbau, Stallung, und Remisse;

b) in zwey gesonderten Gewölbern, die vorzüglich für handeltreibende Individuen brauchbar sind;

c) in einem in der Pfleg-Gasse gelegenen Garten, im besten Zustand, mit zwey aus Stein gebauten Sommer-Häusern versehen;

d) in zwey Gemeinde-Theilen.

Der Verkauf findet im Ganzen, oder nachdem sich Liebhaber zeigen, auch im Einzelnen statt, wobey jedoch bey den verschiedenen Hypotheks-Objekten über jedes eine gesonderte Kaufs-Summe anzugeben ist.

Das Wohnhaus mit den Neben-Gebäuden ist auf 9300 fl., das größere Gewölbe auf 1500 fl.,

das kleinere auf 500 fl., der Garten auf 600 fl., und die Gemeinds-Theile sind auf 20 fl. eingewerthet.

Der Hinschlag richtet sich nach dem §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufs-Lustige eingeladen, jedoch haben die dem Gerichte Unbekannte, bezüglich der Versteigerung der Realitäten, sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen, indem sonst zu gewärtigen wäre, daß der Fremde zu der Realitäten-Versteigerung nicht zugelassen würde.

Donauwörth den 3ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

365.) praes. den 8/8 36.

(Bekanntmachung.)

Der Aichacher-Münchner-Bote und Magistrats-Rath Franz Sedlmayr zu Aichach ist mit Hinterlassung eines nicht unbedeutenden Vermögens ab intestato verstorben. Wer an den Rücklaß desselben, aus was immer für einem Titel rechtliche Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, seine allenfallsigen Foderungen bey der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde innerhalb 8 Wochen von heute an, um so gewisser anzubringen, als nach Umfluß dieser Frist keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Aichach am 3ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter beurlaubt.)

Lonich I. Assessor.

366.) praes. den 8/8 36.

(Bekanntmachung.)

Die Lieferung von 300 Zentner Lagerstroh und 12 bis 15 Zentner Brennöl pro 1836/37 wird an den Wenigstnehmenden überlassen, und zur Aufnahme der dießfallsigen Anbote auf den 29ten d. Mts. früh 9 Uhr Termin bestimmt, wozu Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Kaisheim den 3ten August 1836.

Königliches Polizey-Commissariat.

Hamm, Polizey-Commissär.

367.) praes. den 8/8 36.

(Bekanntmachung.)

Das Königlich-Griechen'sche 8te Linien-Infanterie-Bataillon zu Nauplia hat am 4ten Juny v. Js. den Todten-Schein eines am 19. April 1835 im Militär-Krankenhause zu Nauplia gestorbenen Martin Siegel von Niedershofen Landgerichts Weiler im Oberdonau-Kreise, 31 Jahre alt, katholisch, verheurathet, hieher gesendet.

Weil aber im diesseitigen Amts-Bezirk kein Ort mit Namen „Niedershofen" ist, und dieser Martin Siegel weder im diesseitig noch in den umliegenden Amts-Bezirken, in welchen ähnlichlautende Orte sind, erkundigt werden konnte; so werden die Verwandten des Verstorbenen aufgefodert, binnen 3 Monaten sich zur Empfangnahme dieses Todten-Scheins dahier zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist der Todten-Schein wieder nach Nauplia zurückgesendet werden wird.

Weiler den 4ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

368.) praes. den $\frac{8}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Ulrich Ruß Bauers-Sohn von Thal wird seit dem russischen Feldzuge vermißt, und es ist von seinem Aufenthalte, Leben oder Tode nichts bekannt geworden.

Er wird ungefähr 45 bis 46 Jahre alt sein. Auf Andringen seiner Schwestern wird Ulrich Ruß oder dessen Deszendenz hiemit aufgefodert, seinen Aufenthalt binnen 6 Monaten a dato anher anzuzeigen, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und das in circa 300 fl. bestehende Eltern-Gut an seine nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Illertissen den 5ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

369.) praes. den $\frac{10}{8}$ 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Der am 3ten August 1765 zu Kettershausen geborne, schon über 40 Jahre abwesende Lorenz Jäckle oder dessen Deszendenz wurde unterm 11ten Dezember v. J. in öffentlichen Blättern aufgefodert, sich binnen 6 Monaten bey dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden, als widrigenfalls dessen elterliches Vermögen an seine nächsten Verwandten verabfolgt werden würde.

Dieser Termin ist nunmehr fruchtlos abgelaufen; Lorenz Jäckle wird daher für verschollen erklärt, und sein in 3937 fl. bestehendes Elterliches Vermögen an seine nächsten Verwandten ohne Caution verabfolgt.

Babenhausen den 5ten August 1836.

Fürstlich Fugger'sches Herrschafts-Gericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

370.) praes. den $\frac{4}{8}$ 36.

Summarischer Zusammentrag der Steuer-Nachlässe beym k. Rentamt Höchstädt im Finanz-Jahr $18\frac{35}{36}$.

Die Gemeinden: Kicklingen 331 fl. 5 kr. 4 hl. Grund-Steuer, 4 fl. 30 kr. Gewerb- und Häuser-Steuer; Dettenhardt 19 fl. 26 kr. 7 hl. Grd. St.; Buggenhofen 7 fl. 2 kr. 2 hl. Grd. St.; Buch und Unter-Bissingen 57 fl. 18 kr. 4 hl. Grd. St.; Stillnau 66 fl. 56 kr. 4 hl. Grd. St.; Markt-Bissingen 56 fl. 11 kr. 2 hl. Grd. St.; Hochstein 92 fl. 9 kr. 2 hl. Grund-Steuer; Oblingen 16 fl. 21 kr. 5 hl. Grd. St.; Burgmagerbein und Rei-

mertshof 102 fl. 35 kr. 1 hl. Grd. St.; Fronhofen 154 fl. 51 kr. 2 hl. Grd. St., 7 fl. 52 kr. 2 hl. Gwb. St.; Warnhofen 10 fl. 18 kr. 3 hl. Grd. St.; Diemantstein 26 fl. 46 kr. 5 hl. Grd. St., 57 kr. Häuser-Steuer; Steinheim 288 fl. 17 kr. Grd. St., 45 kr. H. St.; Ober-Ringingen 48 fl. 13 kr. Grd. St., 36 kr. H. St.; Unter-Ringingen 10 fl. 3 kr. 3 hl. Grd. St.; Leiheim 31 fl. 38 kr. 4 hl. Grd. St.; Ammerdingen 294 fl. 5 kr. 5 hl. Grd. St.; Bollstadt 150 fl. 27 kr. 6 hl. Grd. St.; Oppertshofen 54 fl. 12 kr. Grd. St.; Höchstädt 2 fl. 15 kr. Grd. St., 5 fl. 10 kr. 4 hl. H. St.; Unter-Finningen 45 kr. H. St.; Mörslingen 54 kr. H. St.; Tapfheim 1 fl. 26 kr. 6 hl. Grd. St., 4 fl. 30 kr. Gwrb. St., 2 fl. 15 kr. H. St.; Gremheim 3 fl. Gwrb. St.

Summa 1852 fl. 56 kr. 5 hl.

Höchstädt den 10ten Februar 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Moßmayr, Rentbeamter.

371.) c.) praes. den 2/3 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Interessenten werden hiermit Johann David Biller, geboren den 4ten May 1781, ehelicher Sohn des Kaufmanns Johann Martin Biller dahier und seiner Ehefrau Dorothea Elisabetha gebornen Haller, welcher David Biller schon seit dem August 1803 Landesabwesend ist, oder dessen allenfallsige Leibes-Erben vorgeladen und aufgefodert, sich binnen 6 Monaten von heute an gerechnet bey dem unterfertigten Gerichte persönlich zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, widrigenfalls Johann David Biller für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Augsburg am 24ten May 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

372.) c.) praes. den 8/6 36.

(Ediktal-Citation.)

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Appellations-Gerichts für den Oberdonau-Kreis vom 17ten v. M. wird der flüchtige ledige Handels-Jude Jakob Maier von Altenstadt andurch aufgefodert, innerhalb 3 Monaten bey diesseitiger Untersuchungs-Behörde zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterschlagung und des betrüglichen Schuldenmachens zu verantworten.

Illertissen am 2ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

Druckfehler.

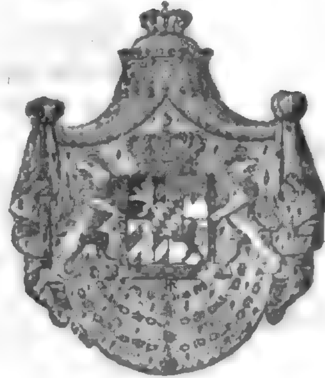
In der Bekanntmachung vom 30ten Juny d. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 879.) ist statt Johann „Bödt" Johann „Böck" zu lesen.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERRE.

Den 9. August 1836.	Pap.	Geld	Den 11. August 1836.	Pap.	Geld	Den 13. August 1836.	Pap.	Geld.
Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	$101\frac{3}{4}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „		101	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$101\frac{1}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „		$101\frac{1}{8}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39	$37\frac{1}{2}$	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	39	$37\frac{1}{2}$	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	39	

Königlich = Bayersches

Intelli genz=Blatt



für den Ober = Donau = Kreis.

N[ro] 34.

Augsburg, den 22[ten] August 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCCXXIX.) ad Nrm. 1560 Pr.

An
die kgl. Landgerichte und Rentämter, dann an die Herrschafts= und Patrimonial=Gerichte und Magistrate des Oberdonau = Kreises.

(Den Papier=Umsturz bey den Lotto = Collekten am Schlusse des Etats=Jahres $18^{35}/_{36}$ betreffend.)

Im Vollzuge einer Entschließung des k. Staats = Ministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 11239 werden die obengenannten Behörden angewiesen, auf den Grund der Ausschreibung im 25ten Stück des Kreis = Intelligenz = Blattes vom Jahre 1826 (Seite 961 bis 964) in den ersten Tagen des Monats Oktober d. Js. den Umsturz der Lotto=Papier=Vorräthe bey den

Lotto-Collekteurs in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

Augsburg den 12. August 1836.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. v. Rehlingen.

CCCXXX.) ad Nrm. 1569 Pr.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch auswärtige Handels-Reisende betreffend.)

Die unterm 9ten d. M. sub Nro. 19928 im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste kgl. Ministerial-Entschließung wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur genauen Nachachtung, und zur allenfalls erfoderlichen strengen Einschreitung hiermit kund gegeben:

„Durch die allerhöchste Verordnung vom 27ten July d. Js. den Vollzug des Art. 18. der Zoll-Vereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handels-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betreffend (Reggs-Blt. vom Jahre 1836 S. 489 u. f.), sind die Direktiven gegeben, nach welchen in Zukunft die ausschließend nur Muster-führenden oder für inländische Etablissements Bestellungen suchenden Handels-Reisenden aus den zollverbündeten Staaten zu behandeln sind."

„Die Bestimmungen dieser allerhöchsten Verordnung finden auch auf das Sammeln von Subscriptionen und Bestellungen auf Bücher durch die erwähnten Handels-Reisenden volle Anwendung."

„Es ist daher dieses Subscriptionen- und Bestellungen-Sammeln unter den verordnungsmäßigen Voraussetzungen nicht ferner zu hindern, wohl aber mit größter Vorsicht zu wachen, daß diese Art des Verkehrs nicht durch Colportiren der Verlags-Artikel in den verbotenen Hausier-Handel ausarte, sondern strenge in jenen Schranken bleibe, welche hiefür durch die allerhöchste Verordnung vom 27ten July d. J. vorgezeichnet sind."

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf die Zugeständnisse dieser Verordnung Handels-Reisende aus den dem Zoll-Vereine nicht angehörigen Staaten keinen Anspruch zu machen haben."

Augsburg den 13ten August 1836.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. v. Rehlingen.

CCCXXXI.) ad Nrm. 27842.

(Die dienstliche Stellung der Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltung in den Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehende in einem besondern Falle eines andern Kreises ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 29ten July wird hiemit zur Nachachtung in ähnlichen

Fällen sämtlichen Kirchen-Verwaltungen zur Kenntniß gebracht.

Augsburg den 10ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

„Auf den Bericht vom 18ten laufenden Monats wird der kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern erwiedert, daß die Abgeordneten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörden in die nach §. §. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts gebildeten Kirchen-Verwaltungen nicht zur unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens selbst, sondern lediglich zur Ausübung des den politischen Gemeinden vorbehaltenen Aufsichts-Rechtes einzutreten haben, daß denselben aber nicht gestattet werden könne, dieses Aufsichts-Recht in einer Art auszuüben, bey welcher entweder das den Kirchen-Gemeinden bezüglich ihres Vermögens nur gesetzlich eingeräumte Selbst-Verwaltungs-Recht unterginge, oder die Zuständigkeit der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde auf ihre Abgeordneten zur selbstständigen Ausübung übertragen würde, daß daher diesen Abgeordneten weder bezüglich der nach Stimmen-Mehrheit gefaßten Beschlüsse der Kirchen-Verwaltungen ein Veto, noch in Ansehung der von denselben zu erlassenden schriftlichen Ausfertigungen das Recht vorausgehender Einsicht und Genehmigung zustehe, daß dieselben aber befugt und verpflichtet seyen, durch Theilnahme an den Sitzungen und durch nachfolgende Einsicht der nach den Sitzungs-Beschlüssen, oder in unbedeutenden Currentien auf büreaukratischem Wege ergehenden Ausfertigungen sich in ununterbrochener Kenntniß der Verhandlungen zu erhalten, und so oft sie zu einer Einschreitung der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde aus dem Standpunkte der Aufsicht zureichende Veranlassung gegeben glauben, an diese die gehörige Anzeige sogleich zu erstatten."

München am 29ten July 1836.

CCCXXXII.) ad Nrm. 28990.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Verehelichungen der Militär-Pensionisten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 13ten d. Mts. die Pensionirung bey dem Gendarmerie-Corps resp. die Verehelichungen der Militär-Pensionisten betreffend zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Augsburg den 30ten July 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zur Beseitigung des Mißbrauchs by Pensionirung

von Gendarmen allergnädigst zu bestimmen geruht, daß pensionirte Soldaten somit auch pensionirte Gendarmen bey Verlust ihrer Pension nie ohne Vorwissen und Genehmigung der Militär-Behörden heirathen dürfen, und zwar in so lange nicht, als sie nicht definitiv angestellt sind, und daher in die Kathegorie der Pensionisten zurückkehren können.

München den 13ten August 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Seinsheim.

CCCXXXIII.) ad Nrm. 26632.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Pferde- und Fohlen-Ankäufe gelegenheitlich der von der kgl. Landgestüts-Commission vorzunehmenden Preise-Vertheilungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe sollen auch in dem heurigen Jahre wieder gelegenheitlich der von der kgl. Landgestüts-Commission vorzunehmenden Preise-Vertheilungen (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 931 und 932) eine solche bedeutende Anzahl gut gebauter, fehlerfreyer und gesunder 1, 2, 3 und 4 jähriger Fohlen, so wie 5 und 6 jähriger Pferde für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt durch abgeordnete kgl. Militär-Commissionen angekauft werden. Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises haben dieß ungesäumt den Pferde-Züchtern in allen Gemeinden ihres Bezirks mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die Preise-Vertheilungen für die verschiedenen Distrikte des Oberdonau-Kreises an folgenden Orten und Tagen abgehalten werden:

nämlich:
am 27ten August in Göggingen;
am 29ten August in Mindelheim;
am 31ten August in Kempten;
am 3ten September in Lauingen;
am 5ten September in Nördlingen;
am 14ten September in Eichstädt;
und am 16ten September in München.

Da die erwähnten Pferde- und Fohlen-Ankäufe nach den weisen landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs den Zweck haben, die Armee im Inlande zu remontiren, hiedurch die alljährlich auf Remontirung verwendet-werdende sehr bedeutende Summe dem inländischen Verkehre zu erhalten, und auf diese Weise die vaterländische Pferde-Zucht möglichst zu heben: so werden alle Polizey- und Gemeinde-Behörden bestrebt seyn, hiezu kräftigst mitzuwirken, und durch geeignete Belehrung zu veranlassen, daß eine dem Bedarfe entsprechende hinreichende Anzahl von Pferden und Fohlen zum Verkauf gebracht werde.

Augsburg den 16ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXIV.) ad Nrm. 26156.

An
die sämtlichen k. Landgerichte des Oberdonau-Kreis s.

(Das v. Wendt'sche Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat gemäß Entschließung vom 10ten v. Mts. den Landgerichten zur Anschaffung der I. Abtheilung des III. Bandes von Wendts Handbuch des bayerischen Civil-Prozesses, welche die vollständige Darstellung des Verfahrens in administrativ-kontentiosen Rechtssachen enthält, und im Verlage der Riegel und Wiesnerschen Buchhandlung zu Nürnberg für den Preis von 3 fl. 12 kr. erschienen ist, die Ermächtigung in soweit ertheilt, als dadurch eine Ueberschreitung an den landgerichtlichen Regie-Fonds nicht entsteht.

Augsburg den 17ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXV.) ad Nrm. 28134.

An
die königlichen Stadt-Commissaire und sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Verbreitung des Krätz-Uebels betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Den königl. Stadt-Commissairen und sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises wird nachstehend eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 2ten d. Mts. die Verbreitung des Krätz-Uebels betr. kund gegeben, um hiernach das Aufsichts-Personale anweisen, und sich selbst gegen die Folgen vernachläßigter Aufsicht wahren zu können:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß „von sehr vielen Behörden die wegen „Verbreitung der Krätze bestehenden Vor„schriften nicht vollzogen, und dadurch „nicht nur die Krätze nothwendig ver„breitet, sondern auch den Krankenhäu„sern auf diese Weise bedeutende Kosten „verursacht werden."

„Die kgl. Kreis-Regierung K. d. In„nern, hat die Polizey-Behörden zur ge„nauesten Beobachtung der dießfalls er„lassenen Vorschriften wiederholt anzu„weisen, und gegen die säumseligen Be„hörden strengstens einzuschreiten."

Augsburg den 12ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXVI.) ad Nrm. 28497.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Nr. 11. des Würzburger-Tagblattes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Commissair der Stadt Würzburg verfügte, und von der kgl. Regierung des Untermain-Kreises fortgesetzte

Beschlagnahme der Nr. 11. des Würzburger Tagblattes, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die königlichen Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises haben diese Emschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 13ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXVII.) ad Nrm. 28714.

(Die Erledigung der Pfarrey Klein-Kemnath betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Ulrich Engstler auf die Pfarrey Mittel-Neufnach, wurde die Pfarrey Klein-Kemnath, Landgerichts Obergünzburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 136 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt. Die jährlichen Einnahmen bestehen in 384 fl. 27 kr. nämlich:

1.) in 51 fl. 30 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 164 fl. 24 kr. aus Realitäten; 3.) in 150 fl. aus Rechten; 4.) in 18 fl. 33 kr. für besondere Dienstes-Verrichtungen.

Die jährlich hievon abzuziehenden Lasten betragen 62 fl. 40⅝ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu übergeben.

Augsburg den 16ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXVIII.) ad Nrm. 28923.

(Die Erledigung der Pfarrey Adelsried betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Alois Fischer auf die Pfarrey Erisried wurde die Pfarrey Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 500 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 574 fl. 11 kr., nämlich:

1.) in 317 fl. 16 kr. an ständigem Gehalt;

2.) in 105 fl. 3 kr. aus dem Ertrag der Realitäten;

3.) in 103 fl. 29 kr. aus Rechten,

4.) in 40 fl. 42 kr. aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtung, und

5.) in 7 fl. 41 kr. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 19 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg am 17ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXIX.) ad Nrm. 28984.

(Die Aufstellung eines Agenten für die inländische Münchner-Aachner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Günzburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Ministerial-Rescripts vom 13ten d. M. im rubrizirten Betreffe, hat die inländische Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt laut Anzeige des General-Agenten, dem Post-Verwalter Graßhey in Günzburg an der Stelle des frühern Agenten Koller in Günzburg die Agentie für den Bezirk der Landgerichte Günzburg, Burgau, Roggenburg, Ursberg mit Einschluß des ehemaligen Herrschafts-Gerichts Thannhausen, dann der Herrschafts-Gerichte Edelstetten und Weissenhorn ertheilt.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wirksamkeit desselben von Seite der Staats-Regierung kein Hinderniß entgegenstehe.

Augsburg am 18ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXL.)

(Den Verkauf oder die Verpachtung der k. Brauerey zu Hackelberg bey Passau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach allerhöchstem Beschluße soll die kgl. Brauerey zu Hackelberg zum Verkaufe, oder zur Verpachtung auf sechs bis zehn Jahre – im Wege der öffentlichen Versteigerung – ausgesetzt werden, und wird hiemit der Termin dazu auf Montag den 29ten August d. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, anberaumt, in welchem Kaufs- und Pacht-Lustige sich in der Amts-Stube des königl. Brau-Amtes zu Hackelberg bey der dazu abgeordneten Regierungs-Commission einfinden mögen.

Die Brauerey Hackelberg liegt am linken Ufer der Donau, eine Viertelstunde von der Kreis-Hauptstadt Passau entfernt.

Es ist damit das braune Gersten- und weiße Waizen-Bier-Brau-Recht, dann das Branntwein-Brennerey-Recht verbunden, und werden jährlich zwischen 2 und 3000 Schäffel Malz verbraut.

Die Bestandtheile derselben sind folgende:

a.) das Haupt-Gebäude für das braune Sud-Werk mit 2 Sud-Pfannen, jede zu 85 Eimern, einer Wasser-Pfanne, zwey Maisch-Kästen mit kupfernen Läuter-Böden und dergleichen Maisch-Granden, zwey Bier-Kühlen, den Gähr- und Winter-Bier-Gewölben, dem Brantwein-Haus und in demselben mit 2 Maisch- und zwey Läuter-Kesseln, Malz-Tennen, Dörre, Fäßer-Behältniß und Material-Speicher.

In diesem Gebäude befinden sich auch die Wohnungen für die Brau-Beamten, den Braumeister und sämtliche Brau-Leute, dann ein Saal nebst einigen Zimmern und einer besondern Küche.

b.) Das separirte Weiß-Bier-Brauerey-Gebäude mit einer Sud-Pfanne zu 75

Eimern, einer Wasser-Pfanne, einem Maisch-Kasten mit kupfernem Läuter-Boden und dergleichen Bier-Grand, einer großen und einer kleinen Bier-Kühle, dem Weiß-Bier-Gähr-Gewölbe, einem Lager-Bier-Keller in zwey Abtheilungen, dem Brantwein-Brennerey-Gebäude und in demselben einem Maisch- und einem Läuter-Kessel, dem Branntwein-Gewölbe, dann dem Faß- und Material-Behältniß.

c.) Das mit dem vorbemerkten Gebäude in Verbindung stehende Malz-Mühl-Gebäude samt Wagen-Remise.

d.) Das Malzhaus mit 4 Malz-Tennen, der Einsprenge, 4 Schwelken, 2 großen kupfernen Malz-Dörren, einer Brau-Knecht-Stube, einem Malz- und einem Gersten-Boden, dann einem großen Speicher.

e.) Das Sommer-Keller-Gebäude, 426 Fuß lang, 29 Fuß breit und bis in die Mitte des Bogen-Gewölbes 21 Fuß hoch, in 5 Abtheilungen, mit Faß-Boden und einem – mit einer Mauer umgebenen Hofraum.

f.) Das ehemalige Malz-Haus, jetzt Stall-Gebäude mit Speichern.

g.) Zwey besondere Wohn-Gebäude am Ende des Sommer-Kellers, in deren einem die Binder-Werkstätte sich befindet.

h.) Das Wasser-Reserve-Gebäude mit einer kleinen Wohnung für den Brunnen-Wärter.

i.) Der Zimmer-Stadel mit 2 kleinen Kellern. Endlich

k.) ein durch die Haupt-Gebäude der Brauerey gebildeter und von der Donau begränzter großer Hofraum mit der Donau-Lände, dann ein kleinerer Hofraum zwischen dem Weiß-Bier-Brau- und dem Malz-Hause.

Außerdem wird das gesamte Mobiliare an Fässern und anderen Geräthschaften, dann die todt und lebendigen Hausmanns-Fahrnisse mit in den Kauf oder den Pacht gegeben, jedoch hat der allenfallsige Pächter hiefür eine Caution im Betrage von zwey Dritttheilen des Schätzungs-Werthes – entweder in baarem Gelde oder mittelst Hypothek-Bestellung aufrecht zu machen.

Sämtliche vorhandene Material-Vorräthe müssen zu den laufenden Preisen gegen baare Bezahlung übernommen, auch können in gleicher Art alle Ausstände des kgl. Brau-Amts an sich gebracht werden.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Bedingungen hinsichtlich des Verkaufs die – durch die allerhöchste Verordnung vom 30ten Sept. 1811 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1811 S. 1577) vorgeschriebenen, und die speziellen Bedingungen werden bey der Versteigerung näher bekannt gemacht werden.

Indessen können Kaufs- und Pachtlustige auch schon von jetzt an von dem königl. Brau-Amte **Hackelberg** darüber sowohl, als in Ansehung der übrigen Verhältnisse genaue Auskunft erhalten, so wie auch von dem Zustande der Gebäude, der Brauerey, den Vorrichtungen und Requisiten Einsicht nehmen.

Bey der Versteigerung haben Bietungslustige – Inländer sowohl, als Ausländer –, deren Vermögens-Verhältnisse dießorts nicht näher bekannt sind, sich durch legale Zeugnisse darüber auszuweisen. Auch erfolgt der Zuschlag für das Meistgebot – als Kaufs-Summe oder als jährlicher Pacht-Schilling, –

beym Schluße der Versteigerung nur mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung.

Passau den 11ten July 1836.

K. Regierung des Unterdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

Zenetti.

v. Lottner.

Kallaus, Sekretär.

CCCXLI.)

(Die dreyjährige theologische Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung soll nach Anordnung des kgl. Ober-Consistoriums mittelst Entschließung vom 2ten d. Mts. schon mit der zweyten Woche des Monats September ihren Anfang nehmen, und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, werden hiemit aufgefodert, unverzüglich ihre Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung eingeben.

Folgende Gegenstände müssen der Meldung beygelegt seyn:

1.) das Tauf-Zeugniß im Original und in beglaubter Abschrift, diese ebenfalls auf einen Stempelbogen geschrieben;

2.) ein selbst entworfener Lebenslauf in duplo auf Stempelpapier zu 3 kr.;

3.) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach den Satzungen für Studierende §. 18., wie sie von der kgl. Regierung am 28. Januar 1828 Nr. 15. des Intelligenz-Blattes für den Rezat-Kreis bekannt gemacht worden sind;

4.) das Attest über Legalität der Aufführung auf der Universität, wie solches S. 82. §. III. Ziff. 3. des Amtshandbuchs vorgeschrieben ist;

5.) dem Universitäts-Zeugniß ist ein Verzeichniß aller Vorlesungen beyzulegen, die der Examinand gehört hat.

Wer diese Belege nicht vollständig vorlegt, kann die Einberufung zur Prüfung nicht erhalten.

Diejenigen Candidaten, die zur nochmaligen Prüfung sich stellen müssen, haben sich auf ihre frühern Eingaben zu beziehen, zugleich aber die Zeugnisse über ihr Verhalten von denjenigen geistlichen Behörden beyzubringen, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben.

Ausdrücklich wird noch bemerkt, daß nach §. 8. des Edikts über die innern Kirchen-Angelegenheiten rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfung der Candidaten für den Staats-Dienst durch die Verordnung vom 9ten Dezember 1827 (Reggs-Bl. S. 10. 11. u. s. w.) festgesetzt wurde, beobachtet werde.

Solche Candidaten, die nur die Vorladung nachsuchen und sie erhalten, dann aber nicht erscheinen, haben sich die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben, und können nach der vom kgl. Ober-Consistorium am 4ten März 1833 verfügten und am 9ten März an alle Dekanate ausgeschriebenen Bekanntmachung nicht in den gegenwärtigen Jahrgang eingereihrt werden, was ihnen sowohl von dem Universitäts-Senat, als von den treffenden Dekanaten wird eröffnet worden seyn.

Ansbach den 8ten August 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCXLII.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Schauenstein betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den am 31ten v. Mts. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Glaser zu Schauenstein, hat sich diese Pfarr-Stelle im Dekanate Steben und Landgerichte Naila erledigt. Nach der am 13ten März 1821 definitiv abgeschlossenen Fassion berechnet sich die reine Einnahme auf 807 fl. 27 kr. Innerhalb sechs Wochen haben sich die Bewerber in vorschriftsmäßiger Form anzumelden.

Obige Summe berechnet sich wie folgt:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus den Staats-Kassen: an baarem Geld zu 17 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen zu 2 fl. 53 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen zu 15 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag und zwar: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 40 fl.; 2.) der Gründe: a) Aecker, 3¾ Tagwerk 37 fl. 56 kr.; b) Wiesen, 8⅞ Tagwerk 121 fl. 56 kr.; c) Gärten, ¾ Tagwerk 4 fl. 30 kr.; d) Waldungen, 35 Tagw. 105 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Gefälle 13 fl. 19¼ kr.; b) unständige 25 fl.; 2.) an Zehenten: a) großer Frucht-Zehent 155 fl.; b) kleiner (Schmalsaat) 75 fl. 56 kr. IV.) Einnahmen aus besondes bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 233 fl. 39¼ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 4 fl. 30 kr. Summa 851 fl. 49½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 44 fl. 22½ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 807 fl. 27 kr.

Bayreuth den 10ten August 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seyfried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 31ten July d. J. dem Priester Jakob Schweyer, Kaplan in Dinkelsbühl die Pfarrey Rieden, kgl. Landgerichts Kaufbeuern, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3ten August d. J. dem Priester Johann Evangelist Waldvogel, Kaplan in Neuburg, die Pfarrey Genderkingen, kgl. Landgerichts Donauwörth, von deren Antritt Priester Eduard Sinner dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 4ten August d. J. ist dem Pfarrer Aloys Fischer in Adelsried, kgl. Landgerichts Zusmarshausen, die Pfarrey Erisried, kgl. Landgerichts Mindelheim, allergnädigst übertragen worden.

Dem Pfarrer Ulrich Engstler in Klein-Kemnath, Landgerichts Ober-Günzburg, wurde unterm 15ten August d. J. nach beygebrachter Präsentation auf die Pfarrey Mittel-Neufnach, kgl. Landgerichts Türkheim, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Zufolge einer Mittheilung der kgl. Akademie der bildenden Künste zu München vom 20ten July 1836 an die k. Regierung des Oberdonau-Kreises sind aus den im Jahre 1835 zur öffentlichen Ausstellung vom Oberdonau-Kreis nach München eingesendeten Arbeiten der Schullehrer-Seminarien, so wie der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen im Zeichnungs-Fache

a.) der k. Professor an der polytechnischen dann Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, Karl Geyer in Augsburg;

b.) der Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule Aloys Kurz in Augsburg;

c.) der Zeichnungs-Lehrer an der kgl. Studien-Anstalt, dem Schullehrer-Seminar, und der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, Johann Baptist Weiß in Dilingen zur Ertheilung der silbernen Preis-Medaille, und

d.) der Adstant an der Schule in Schrobenhausen, Joseph Natterer, zur Ertheilung der Medaille von Bronçe, würdig erkannt worden.

Nachbenannte Industrie-Lehrerinnen und Schülerinnen aus dem Oberdonau-Kreis haben wegen ihrer Einsendungen und Leistungen bey der Ausstellung der Arbeiten der weiblichen Industrie-Schulen in München i. J. 1835 von der Preis-Jury Auszeichnungen erhalten:

1.) Die silberne Preis-Medaille

erhielten: a.) die Lehrerinnen des v. Stetten'schen Töchter-Instituts zu Augsburg, Emilie Wagner und Johanna Müller, b.) das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein zu Günzburg; ferner die Lehrerinnen: c.) der Stadt-Schule St. Ulrich zu Augsburg, Julie v. Lesuire, d.) des evangelischen Waisen-Hauses, Rosina Stubert, e.) des evangelischen Armenkinder-Hauses, Margaretha Häckel, f.) der Schule zu St. Jakob, Therese Schedle, g.) des Instituts der v. Stetten'schen Töchter-Schule, Louise Hartmann, h.) des katholischen Waisen- und Armen-Kinde-Hauses, Victoria Herz, i.) der katholischen Schule des Frauen-Klosters zu Kaufbeuern, k.) die Lehrerin der evangelischen Schule daselbst, Klara Mayer; desgleichen l.) an der Stadt-Schule zu Kempten, Antonia und Franziska Hackspiel, m.) die Lehrerin in der Kloster-Schule in Dilingen, Sophia Häusler, n.) der Schule zu Friedberg, Babette Böck, und o.) der Schule Leipheim, Ursula Heisele und Mar. Freund.

2.) Die Bronçe-Medaille:

die Lehrerinnen der Stadt-Schulen a.) zu Neuburg Anna Singer, b.) zu Donauwörth, Franziska Wildfeuer, c.) zu Füßen, Rosa Sator, d.) zu Höchstädt, Walburga Späth, e.) die Lehrerin und Exconventualien der Dorfschule zu Pfersee, Ldg. Göggingen, Marianne Demeré, f.) der Markt-Schule zu Illertissen, Elisabeth Köstle, g.) der Stadt-Schule zu Lauingen, Fanni Dysey, h.) der Stadt-Schule zu Gundelfingen, Ldg. Lauingen, Crescenz Wankmüller.

Dann die Schülerinnen: der Schule St. Ulrich zu Augsburg, Johanna Brack und Friederika Hofmann;

des evangelischen Waisenhauses daselbst: Margaretha Saler, Katharina Schneider, Henriette Mayr, Marianna Kapp, Margaretha Kießling, Katharina Brugel, Maria Oberglock, Rosina Reiset;

der Schule St. Jakob: Antonia Schneider;

des v. Stetten'schen Instituts daselbst: Elise Wagner, Emilie Körber, Rosina Schleich, Babette Lutz, Louise Bauer, Karolina Unkauf, Henriette Körber, Bertha v. Kraft, Margaretha Petri, Rosina Thenn, Johanna Burkard; Babette Rommel, Amalie Morasch;

des Instituts der englischen Fräulein zu Günzburg: Nanette Graßhey, Josepha Sauer, Rosina Keller, Kreszentia Schmid;

der Stadt-Schule Dilingen: Julie Himmelstoß.

4.) Einer ehrenvollen Erwähnung wurden würdig erachtet: die Lehrerinnen der Stadt-Schule zu Aichach, Urs. Mayr, — der Dorf-Schule Mehring, Ldg. Friedberg, Josepha Widmann, — der Dorf-Schule Obermedlingen, Ldg. Lauingen, Urs. Riegg, — der Dorf-Schule Reichertshofen, Ldg. Neuburg, Walburga Bürzel, — der Markt-Schule Oberdorf Cäcilia Schweiger, — der Markt-Schule Obergünzburg, Veronika Gschwend; — der Dorf-Schule Göggingen, Mariana Strobl; — der Dorf-Schule Kriegshaber, Ldg. Göggingen, Karolina Skutsch, — der Dorf-Schule Steppach Ldg. Göggingen, Henriette Löffel, — der Dorf-Schule Täfertingen, Ldg. Göggingen, Anna Rieg, — der Markt-Schule Ottobeuern, Anna Steyer und Barbara Mayr, — der Dorf-Schule Rain, Franziska Streiter, — der Hof-Markt-Schule Pöttmes, Ldg. Rain, Maria Stumberger; — der Stadt-Schule Weissenhorn, Ldg. Roggenburg, Monika Humbauer, — der Markt-Schule Sonthofen, Anna Plöbst, — der Markt-Schule Krumbach, Ldg. Ursberg, Amalia Forstner, — der Stadt-Schule Wertingen, Kreszens Gerbl.

Die Schülerinnen

des evangelischen Waisenhauses in Augsburg: Oehlschläger;

des katholischen Waisen- und Armenkinderhauses in Augsburg: Anna Scherer;

der evangelischen Schule zu Kaufbeuern: Regina Müller, Rosina Haag, Katharina Loher, Magdalena Bachschmid, Regina Schmid;

der Stadt-Schule Neuburg: Johanna Heckensack;

der Stadt-Schule Aichach, Kath. Müller;

der Stadt-Schule Kempten: Johanna Krimmer, Helena Brell;

der Stadt-Schule Dilingen: Theres Endres, Maria Schmid;

der Stadt-Schule Friedberg: Sophia Lechner, Pauline Lechner;

der Dorf-Schulen: Täfertingen, Ldg. Göggingen: Elise Jaser;

Oberschönenfeld, desselben Landgerichts, Afra Mayr;

Litzlburg, Ldg. Göggingen, Theres Bock;

des Instituts der englischen Fräulein zu Günzburg: Josepha Sauer und Kath. Sauer;

der Volks-Schule des englischen Instituts daselbst: Franziska Krazer, Anastasia Karg, Viktoria Kundle;

der Markt-Schule Füßen: Walburga und Magdalena Fichtel;

der Stadt-Schule Höchstädt: Eva Biber, Katharina Thalhauser, Lisette Kappelmayr;

der Stadt-Schule Gundelfingen, Ldg. Lauingen, Kreszenz Flemisch, Kreszenz Engelhard;

der Markt-Schule Oberdorf: Josepha Strohacker;

der Markt-Schule Krumbach, Ldg. Ursberg: Kreszenz Fröschl;

der Stadt-Schule Rain: Anna Fischer;

der Dorf-Schule Hirschbach, Ldg. Wertingen: Josepha Schmid.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

373.) praes. $\frac{19}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Alle welche an dem Kaufschilling des Anwesens des Leopold Gril dahier eine Foderung aus was immer für einen Grunde zu machen haben, werden hiemit aufgefodert, selbe bey der zu diesem Zwecke auf den 2ten September d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzten Kommission zu liquidiren, weil ausserdessen sie jeden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn der Kaufschilling an die erschienenen Gläubiger nach geschehener Uebereinkunft vertheilt würde.

Donauwörth den 9ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

374.) praes. den $\frac{17}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Lorenz Barmanetter'schen Eheleute zu Ambach, bestehend in einem Wohn-Haus, dann Stadel, und Stallung, Backofen, Hof-Raum, Gras-Garten, der Gemeinde-Nutzung, 5 Tagw. 50 Dezim. eigenen Aeckern, dann 1 Tagw. 5 Dezim. Wies-Gründen, nebst den in dem gerichtlichen Inventare vom 12ten July 1835 verzeichneten Objekten zum zweytenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf Dienstag den 30ten August l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo dann Kaufs-Lustige beym kgl. Landgerichte dahier ihre Angebote zu Protokoll geben können. Uebrigens wird noch bemerkt, daß der Schätzungs-Werth des Gutes, die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben, dann das Inventar über die vorhandener Mobilien bis zum Tage des öffentlichen Verkaufes beym kgl. Landgerichte eingesehen werden können. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Neuburg den 9ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

375.) praes. den $\frac{16}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da für das Melber Franz Oswald'sche Anwesen in Kriegshaber auch am 2ten Verkaufs-Termine ein Kaufs-Liebhaber sich nicht eingefunden; so wird nunmehr zum dritten und letztmaligen Verkaufs-Versuche am Freytag den 26ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wozu Steigerungs-Lustige mit dem Bemerken neuerdings eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes erfolgt.

Wegen des Beschriebs des Anwesens wird sich auf die frühern Ausschreibungen ddo. 21. May und 5ten July d. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte, in der Augsburger Moy'schen und in der Abend-Zeitung bezogen.

Göggingen am 9ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

876.) praes. den 17/8 36.

(Edictal-Vorladung.)

Isak Hummel Schutz-Jude zu Buttenwiesen hat auf Andringen mehrerer Gläubiger sich Zahlungs-Unfähig erklärt, und sofort um Eröffnung des Concurses gebethen.

Es werden daher als Edikts-Tage festgesetzt wie folgt:

I.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf den 12ten September 1836; II.) zur Anbringung der Einreden auf den 12ten Oktober 1836; III.) zur Angabe der Gegen-Erinnerungen auf den 26ten desselben Monats, und IV.) zur Schluß-Verhandlung auf den 9ten November 1836.

Zu diesen Verhandlungen werden sämtliche Gläubiger des Isak Hummel zu Buttenwiesen jedesmal bis Früh 8 Uhr unter dem Präjudize in die kgl. Landgerichts-Kanzley vorgeladen, daß die am 1ten Edikts-Tage nicht Erscheinenden ihrer Foderung, und an den übrigen Edikts-Tagen der betreffenden Rechts-Verhandlung für verlustig erklärt werden.

Zugleich wird jeder der allenfalls ein Pfand von Isak Hummel in Handen hat, aufgefodert, selbes am 1ten Edikts-Tage bey Strafe des doppelten Werthes bey Gericht zu deponieren.

Wertingen den 9ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der königliche Landrichter abwesend.)
v. Gimmi, I. Assessor.

877.) praes. den 17/8 36.

(Mühlguts-Verkauf.)

Die ledigen Relikten des Müllers Anton Hafner von der Weiher-Mühle, der Gemeinde Hopferbach, sind entschlossen, ihr theils bodenzinsig eigenes, theils grundeigenes Gut in der Weiher-Mühle, bestehend in dem Wohnhause und Mühle, dann realer Mahl- und Sägmühl-Gerechtsame, samt Nebenhaus und 37 Tagw. 88 Dezim. an Gärten, Ackerfeld, Wiesen, Viehweide und Waldung, unter gerichtlicher Leitung an den Meistbiethenden aus freyer Hand unter Vorbehalt der Ratifikation zu verkaufen.

Mit dem Anwesen werden auch alle Vorräthe an Getraid, Stroh und Heu, sowie auch

alle Haus- und Baumanns-Fahrnisse samt vieler Haus-Einrichtung verkauft.

Kaufslustige, von denen sich Fremde über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden eingeladen, das Anwesen einzusehen, und ihre Angebothe in der Weiher-Mühle am 6ten September dieses Jahres von Früh 9 Uhr an bey einer daselbst anwesenden Gerichts-Commission, welche auch die nähere Verkaufs-Bedingungen bekannt machen wird, zu Protokoll zu geben.

Obergünzburg am 12ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Späth, Landrichter.

378.) praes. den $\frac{19}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Mit höchster Kuratel-Genehmigung wird das entbehrliche äußere Badhaus samt Stadl dahier, wozu ein Wurz-Gärtchen, zwey Kraut-Theile und drey Gemeinde-Theile, welche 1½ Tagwerk (im alten Maaß) betragen, dann 1 Klafter und 200 Wellen Gemeinde-Holz-Nutzen gegen 1 fl. 27 kr. Macherlohn, gehören, öffentlich versteigert, und dazu auf Montag den 19ten September d. J. Vormittags 9 Uhr in der Magistrats-Kanzley, Kommission angesetzt, woselbst sich die Kaufsliebhaber auch früher wegen vorläufiger Einsicht des Kaufs-Gegenstandes, und der Bedingnisse melden können.

Insoferne durch den Ankauf dieses Bad-Hauses eine Ansässigmachung begründet werden will, wird bemerkt, daß sich daselbe hinsichtlich seiner freyen Lage an dem Rothfluß zur Ausübung derley Gewerbe eigne.

Weissenhorn den 12. August 1836.

Magistrat allda.

Raffler, Bürgermeister.

379.) praes. den $\frac{17}{8}$ 36.

Conspekt über die Steuer-Nachlässe beym königlichen Rentamt Dilingen pro 18$\frac{35}{36}$

Nachlaß-Beträge.

1.) Attenbaindt 72 fl. 38 kr.; 2.) Ellerbach 125 fl. 59 kr.; 3.) Eppisburg 591 fl. 10 kr.; 4.) Fristingen 687 fl. 50 kr.; 5.) Holzheim 898 fl. 50 kr.; 6.) Riedsend 170 fl. 50 kr.; 7.) Weisingen 350 fl. 47 kr.

Summa 2896 fl. 4 kr.

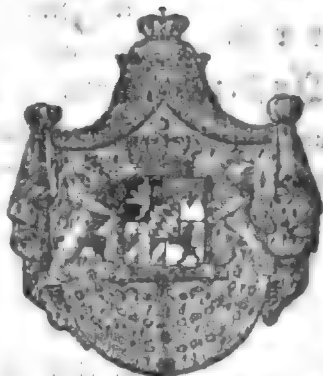
Dilingen den 16ten April 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Kaler, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. August 1836.	Pap.	Geld	Den 18. August 1836.	Pap.	Geld	Den 20. August 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	102	101¾	*Obligat. à 4% m. Coup.*	102	101[illegible]	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101[illegible]
detto à 3½% "		101¼	detto à 3½% "		101[illegible]	detto à 3½% "		101[illegible]
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	39		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	58½		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	38.	

Königlich = Bayerisches Intelli  genz = Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 35.

Augsburg, den 29ten August 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCCXLIII.)

(Die gerichtlichen Zeugnisse zum Behufe der Honorarien=Befreyung der Studenten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

wird im nachstehenden Abdrucke die hieher erfolgte k. Ministerial=Entschließung vom 10. d. Mts. – „die gerichtlichen Zeugnisse zum Behuf der Honorarien=Befreyung der Studenten betreffend" – zur Wissenschaft und Darnachachtung der königl. Kreis= und Stadtgerichte des Oberdonau=Kreises hiemit bekannt gemacht.

Neuburg den 19. August 1836.

Königliches Appellations=Gericht des Oberdonau=Kreises.

v. Weber, Präsident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

79

Abdruck. Nro. 7906.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

In dem dem Appellations-Gerichte am 19ten November v. Js. mitgetheilten Vorschriften über Studien und Disciplin für die Studirenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern, ist in Bezug auf die Befreyung der Studenten von Entrichtung der Honorarien verordnet:

§. 37. „Auf Befreyung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann."

§. 38. „Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten:

„1.) Namen und Wohnort des Candidaten,"

„2.) Stand oder Gewerbe seiner Eltern,"

„3.) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder Beyde?"

„4.) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind, oder nicht?"

„5.) den Betrag des Vermögens, so wie er aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder sonst bekannt ist,"

„6.) das Einkommen aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbs-Quellen,"

„7.) den Betrag der Schulden."

„Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen worden, bey diesen als bey amtlichen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Urkunden mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, und bey Vermeidung unnachsichtlicher Disziplinar-Einschreitung mit Bezug auf die bestehenden Gesetze sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten."

„Die Honorarien-Kommissionen sind verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem Staats-Ministerium des Innern zur weitern Verfügung anzuzeigen."

Demnach erhält das Appellations-Gericht den Auftrag, die betreffenden Unter-Gerichte durch das Kreis-Intelligenz-Blatt nachträglich zur genauen Beobachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken anzuweisen, daß bey Ausstellung solcher Zeugnisse nicht bloß auf die Grund- sondern auch die Gewerbe-Steuer, welche von den Eltern der Studirenden zu entrichten ist, besondere Rücksicht zu nehmen ist.

München den 10ten August 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten
Befehl.

Freyherr von Schrenk.

Durch den Minister
der funktionirende
General-Sekretär:
Appellationsg.-Rath
v. Tautphäus.

CCCXLIV.) ad Nrm. 28756.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termines gegen das definitive Grundsteuer-Kataster in den Polizey-Bezirken Rain und Zusmarshausen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da bey den von der Regierungs-Kammer der Finanzen am 27ten July und 12ten August d. J. (S. 975 und S. 1025 des Kreis-Intelligenz-Blattes) erlassenen Bekanntmachungen wegen der Reklamations-Termine gegen das Steuer-Kataster in den

Polizey=Bezirken Zusmarshausen und Rain auch viele Gemeinden und Stiftungen betheiligt sind; so sieht sich die königl. Kreis=Regierung, Kammer des Innern, veranlaßt, von Oberkuratelwegen noch besonders alle betreffenden Gemeinden und Stiftungen aufmerksam zu machen, damit sie rechtzeitig die geeigneten Vorkehrungen zur Richtigstellung ihrer Renten, Lasten und Rechte nach Erfodernis treffen mögen.

Augsburg den 18ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXLV.) ad Nrm. 29274.

An
sämtliche Distrikts=Polizey=Behörden des Ober=Donau=Kreises.

(Die für das Jahr 1836 statt findende ärztliche Conkurs=Prüfung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des kgl. Staats=Ministeriums des Innern vom 16ten d. Mts. beginnt die ärztliche Conkurs=Prüfung bey den kgl. Medizinal=Commiteen zu München und Bamberg am 17ten Oktober d. Js.

Die hiezu adspirirenden Aerzte haben sich deßfalls rechtzeitig an eines der beyden genannten Commiteen zu wenden, und den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 8ten Dezember 1808 (Regierungs=Blatt 1808 St. 72 §. 2 lit. a. l. m. und n. genau nachzukommen.

Die kgl. Distrikts=Polizey=Behörden werden angewiesen, Obiges den bezeichneten Adspiranten geeignet mitzutheilen, und da, wo Lokal=Intelligenz=Blätter bestehen, solches in dieselben aufnehmen zu lassen.

Augsburg den 22ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau=Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXLVI.) ad Nrm. 28926.

An
die königl. Stadt=Commissariate und Distrikts=Polizey=Behörden des Oberdonau=Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Sechs neue schöne Lieder" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Commissär der Stadt Augsburg verfügte und von der unterfertigten Kreis=Regierung durch Beschluß vom 5ten August d. Js. fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: „Sechs neue schöne Lieder" wurde durch Entschließung des kgl. Staats=Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Lieder bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg am 19ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXLVII.) ad Nrm. 28986.

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme des lithographirten Bildes mit der Unterschrift: „Wie tief ist es?" rc. betr.)

Im Namen Sr. Majestät der Königs.

Die von der kgl. Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme des lithographirten Bildes mit der Unterschrift: „Wie tief ist es?" rc. wurde durch Entschliessung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung des bezeichneten Bildes bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 19ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXLVIII.) ad Nrm. 29650.

(Die Erledigung der Pfarrey Aresing betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Leonhard Mitsch auf die Pfarrey Alt-Hegnenberg, wurde die Pfarrey Aresing, Landgerichts Schrobenhausen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 1090 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1003 fl. 21 kr., nämlich:

1.) aus Realitäten in 97 fl. 10 kr.; 2.) aus Rechten in 738 fl. 9½ kr.; 3.) für besondere Dienstes-Verrichtungen in 127 fl. 43 kr.; 4.) an Nebenbezügen für den Hilfs-Priester in 40 fl. Summa 1003 fl. 2½ kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 362 fl. 46 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 24ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCIXL.) ad Nrm. 28772.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Collekte für den Engelwirth Anton Grießmayr von Lauingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 19ten v. Mts. wurde der Stadel und ein Theil des Hintergebäudes des Ey-

gkwirths und Bierbrauers Anton Griesmayr zu Lauingen durch einen heftigen Sturm-Wind niedergerissen, sie müssen, wenn nicht der Gewerbs- und Oekonomie-Betrieb des Besitzers gehemmt werden soll, schleunigst wieder aufgebaut werden, was nach Angabe der hierüber vernommenen Werk-Leute einen Kosten-Aufwand von 813fl. 12kr. erfodert.

Durch amtliche Untersuchung ist ermittelt, daß jener Einsturz nicht durch vernachläßigte Baufallwendung, oder durch ein sonstiges Verschulden des Eigenthümers veranlaßt, sondern durch eine ursprüngliche fehlerhafte Construction der Grund-Mauern des schon vor 40 Jahren erbauten und bisher in gutem Stande erhaltenen Stadels herbey geführt wurde. Eben so ist amtlich erhoben, daß der nebst seiner Familie als fleißig und arbeitsam bezeichnete Eigenthümer die oben bemerkten Kosten des Neu-Baues aus eigenen Mitteln zu bestreiten ausser Stande sey, da er nur ein geringes Vermögen besitzt, und bey den auf seinem Anwesen schon haftenden Hypothek-Schulden, wovon überdieß ein beträchtlicher Theil in Folge des gedachten Unglücks-Falles von einem Gläubiger aufgekündigt wurde, der zur Aufnahme weiterer Kapitalien erfoderliche Real-Credit nicht zureichend erscheint.

Unter diesen berücksichtigungswerthen Verhältnissen wurde daher dem Anton Griesmayr auf dessen Ansuchen eine Collecte bey den Bierbräuern und Wirthen des Oberdonau-Kreises in der Art bewilligt, daß sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden beauftragt werden, diese Collecte durch die Vorsteher der betreffenden Gewerbs-Vereine ihres Bezirks zu veranstalten, und den Ertrag, wovon binnen 6 Wochen anher Anzeige zu erstatten ist, an das kgl. Landgericht Lauingen zu übersenden.

Augsburg den 18ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCXXXII.) ad Nrm. 29340.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Kreises.

(Die Heimath des entlaufenen angeblichen Kaspar Mayr betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachfolgende Ausschreibung ist auch für den Oberdonau-Kreis vollziehbar.

Augsburg den 23ten August 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

An
sämtliche kgl. Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden des Isar-Kreises.

(Die Heimath des entlaufenen angeblichen Kaspar Mayr betr.)

Im Namen Sr. Mayestät des Königs.

Der im Dezember v. Js. zu Postau, königl. Landgerichts Landshut aufgegriffene taubstumme

angebliche Kaspar Mayr hat sich am 9ten Mai d. Js. aus der Gemeinde Postau, in welche er bis zur Ausmittlung seiner Heimath gewiesen war, eigenmächtig entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu seyn, und sich dabey eines Diebstahls im Vergehens-Grade verdächtig gemacht.

Er nahm wahrscheinlich seine Richtung gegen Alten-Oetting zu, wohin derselbe wallfahrten wollte.

Sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizey-Behörden werden daher beauftragt, gegen gedachten Mayr, dessen Personal-Beschreibung nachstehende ist, sorgfältige Spähe eintreten, und denselben auf Betreten an das kgl. Landgericht Landshut als Vaganten abliefern zu lassen.

Signalement.

Kaspar Mayr ist 5' 5'' 5''' groß, kräftiger Statur breitschulterícht, hat ein volles rundes Gesicht, rothe Gesichts-Farbe, schwarzbraune Haare und solchen Bart, als besonderes Kennzeichen eine Narbe hinter dem rechten Ohre, die er angeblich von einem Messerstiche erhielt. Derselbe ist gegen 49 Jahre alt, und mit einem Nabelbruche behaftet, übrigens taubstumm.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine schwarze Zipfelhaube, und einen runden schwarzen Bauernhut mit einer gelben Schnur, eine gelblich graue Halsbinde, ein olivengrüntuchenes Leibstück, einen dunkelblauen Janker mit schwarz manchesternem Kragen, leinwandene blau und weiß gestreifte lange Hosen, Strümpfe von blau und weißem Garn, und Bundschuhe.

München 10ten August 1836.

Kreis-Notizen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 22ten August d. J. wurde die durch Beförderung des kgl. Rechnungs-Kommissärs Schindler zum k. Rentbeamten in Stadtsteinach bey der k. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer der Finanzen erledigte Rechnungs-Kommissärs-Stelle dem bisherigen Raths-Accessisten der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer des Isar-Kreises Franz Xaver Schmid in provisorischer Eigenschaft allergnädigst verliehen.

Der beantragten Wieder-Abtheilung der gegenwärtigen Gemeinden Mitten und Nonnenhorn Landgerichts Lindau, in die früheren bis zum Jahr 1833 bestandenen Gemeinden Mitten, Bodolz, Hege und Nonnenhorn, wurde in Rücksicht auf die aus dem gegenwärtigen Gemeinde-Verbande hervorgehenden Nachtheile die Genehmigung ertheilt.

Dem Priester Johann Gumbinger zu Augsburg wurde zum Behufe des Antrittes des Manual-Benefiziums auf dem Kobel, Landgerichts Göggingen, die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

380.) praes. 23/8 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Debit-Wesen des Joseph Gossner Söldners in Hasberg haben die Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf des Gossner'schen Anwesens angetragen, und der Schuldner hat in diesen Antrag gewilliget.

Man hat daher zum öffentlichen Verkaufe dieses Anwesens auf Montag den 19ten September d. Js. Früh 9 Uhr zu Hasberg Tagsfahrt anberaumt. Kaufs-Lustige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß der Hinschlag mit Rücksicht auf §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschieht, die näheren Bedingniße am Versteigerung-Tage selbst bekannt gemacht

werden, und das Versteigerungs-Protokoll Mittags mit Schlag 12 Uhr abgeschloßen, und ein Nachgebot nicht mehr angenommen wird.

Unbekannte Kaufs-Lustige haben sich über guten Leumund und Vermögen durch legale Zeugniße auszuweisen, wenn sie bey der Versteigerung zugelassen werden wollen.

Schlüßlich wird noch bemerkt daß das Anwesen auf 1360 fl. gerichtlich geschätzt, und 1694 fl. 24 kr. Passiven darauf angemeldet seyen.

Das Anwesen besteht in einem zweygädigen theils gemauerten, theils von Holz erbauten Wohn-Hause, mit Stall, Stadl und Schupfe unter einem Dache, theils mit Stroh theils mit Platten gedeckt, samt Haus-Gärtchen und Gemeinde-Gerechtsame.

An Grundstücken: in $\frac{3}{4}$ Jauchert Ackers im Winterfeld; $\frac{3}{4}$ Jauchert Ackers im Sommerfeld; $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackers im Brachfeld; und $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen.

Lasten: zum königl. Rentamte ordinäres Schaarwerk-Geld 47 kr. 4 hl., Jagdschaarwerk-Geld 12 kr., Grund-Zins 10 kr., Küchen-Dienst 22 kr., Gilt von 2 Jaucherten Aecker aus dem Wirths-Gut 3 M. 1 V. Roggen.

Zu einem ein Steuer-Simplum 39 kr. 6 hl.; zur Gemeinde Hasberg ein Simplum per 49 kr. 4 hl., Herbst-Gilt 1 fl. 31 kr. 4 hl.

Mindelheim am 6ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In leg. Abwesenheit des k. Landgerichts-Vorstands)

Abt, I. Assessor.

381.) praes. den $\frac{26}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag der Creditorschaft, der Augustin Kugl'schen Eheleute zu Hohenried wird deren Anwesen hiemit zum drittenmale zum gerichtlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Tagsfahrt auf Freytag den 16ten September 1836 Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerken angesetzt, daß hiebey nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis erfolgen werde.

Das fragliche Anwesen besteht aus dem Wohnhaus mit eingebautem Stall, Stadl, Hofraum, und Garten zu 57 Dez., 3 Tagw. 4 Dezim. Aecker, freystiftig zum kgl. Rentamt Aichach, dann in 1 Tagw. 37 Dezim. Äcker eigen, jedoch giltbar.

Kaufs-Lustige mit genügenden Nachweisen über die Vorbedingungen zur Ansäßigmachung werden hiezu eingeladen.

Aichach am 12ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter abwesend)
Lonich I. Assessor.

382.) praes. den $\frac{24}{8}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Mathias Schleifer, bürgerlichen Metzgermeisters zu Mindelheim mit einiger Mobiliarschaft am Dienstag den 13ten September d. J. Vormittags dahier an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes geschehen.

Das vorbemerkte Anwesen besteht:

1.) aus dem halben Wohn-Hause mit realer Metzger-Gerechtsame Haus-Nr. $\frac{185}{228}$ „beym Floßer" genannt, eigen mit 2 kr. 1 hl. Wachs-Gilt zur Stadt-Pfarr-Kirche Mindelheim und 49 kr. 4 hl. Steuer-Simplum belegt; 2.) aus $\frac{1}{16}$ Jauchert Kraut-Garten beym Armenhaus

per 3 Dezimalen, grundzinsbar zur Stadt-Kammer mit 12 kr. Steuer-Simplum 6 hl. 3.) aus der Langgwänd-Wiese per 55 Dezimalen grundzinsig zur Stadtkammer mit 12 kr. Steuer-Simplum 4 kr. 4 hl., endlich 4.) aus der Armenhaus-Anger-Wiese zu 2 Tagw. 44 Dezimalen grundzinsig zum kgl. Rentamt Mindelheim mit 8 kr. 4 hl. und für Heuzehent mit 9 kr. zur Stadt-Pfarrey belegt, Steuer-Simplum 13 kr. 7 hl.

Kaufslustige, wovon Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen seyn müßen, werden eingeladen, sich am oben bestimmten Tage Früh 9 Uhr im dießseitigen Gerichts-Lokale einzufinden, und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Mindelheim am 19ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Mrq. Wintrich, Landrichter

383.) praes. den 26/8 36.

(Bekanntmachung.)

Die bey der ersten Versteigerung des Hammerschmied Baader'schen Anwesens zu Pfronten erzielten Resultate haben die Genehmigung der Kreditorschaft nicht erlangt; es wird deßhalb dieses Anwesen Donnerstags den 15ten September d. J. Vormittags 9 Uhr zum zweytenmal auf Ansuchen im Gasthause des Paul Metzger zu Pfronten dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht aus einem neugemauerten Hause mit Stall und Stadel, einer Hammerschmiede mit Gewerbs-Einrichtung, einer realen Hammerschmieds-Gerechtesame, mehreren Tagwerk Aeckern und Wiesen, und der ergiebigen Gemeinde-Gerechtsame.

Dasselbe kann täglich beym Massa-Curator Joseph Baader von Pfronten in Einsicht genommen werden. Die einzelnen Guts-Komplexe, so wie die Lasten und Abgaben, welche auf dem Anwesen haften, werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt kundgegeben werden.

Das Anwesen ist auf 10,164 fl. gerichtlich eingewerthet.

Der Hinschlag geschieht nach den §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Füssen den 22ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. August 1836.	Pap.	Geld	Den 25. August 1836.	Pap.	Geld	Den 27. August 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅞	101⅜	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101⅜	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅞	101⅜
detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „		101⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	38		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	38	

№ 9.

Schrannen-Anzeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat July und August

1836.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne- Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Aichach	23	July.	* —	127	127	127	—	11	15	10	21	9	58	—	154	154	154	—	6	8	5	48	5	[illegible]
	30	"	* —	66	66	66	—	11	33	11	8		27	—	151	151	151	—	6	38	6	19	5	[illegible]
	6	August.	* —	141	141	132	9	11	18	10	25	9	57	—	339	339	333	6	5	53	5	29	5	11
	13	"	* 9	141	150	140	—	10	57	10	3	9	27	6	284	2[illegible]0	284		5	33	5	17	5	6
Augsburg	22	July.	* 131	244	375	286	89	11	31	10	22	9	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	29	"	* 89	202	291	272	19	11	37	10	29	9	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	August.	* 19	234	253	253		11	42	10	47	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	"	* —	358	358	321	37	11	34	10	25	9	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	22	July.	22	323	345	345	—	11	2[illegible]	10	[illegible]	8	46	18	441	459	459	—	6	16	6	4	5	38
	29	"	—	232	232	225	7	12	10	11	30	10	34	—	363	363	363		7	1	6	47	6	35
	5	August.	7	247	254	249	5	12	22	11	28	10	44	—	546	546	517	2	6	57	6	38	6	16
	12	"	5	383	388	381	7	11	30	10	44	9	43	29	742	771	737	34	6	12	5	58	5	25
Babenhausen . . .	25	July.	6	154	160	159	1	11	48	11	18	10	42	3	19	22	21	1	6	31	6	40	6	23
	1	August.	1	129	130	127	3	12	15	12	15	11	42	1	19	20	17	3	6	51	6	27	6	9
	8	"	5	180	185	159	24	12	12	11	51	11	—	3	16	19	16	3	6	30	6	24	6	15
	13	"	24	64	88	33	55	11	45	10	54	9	48	3	3	6	4	2	6	30	6	21	6	15
Burgau	25	July.	5	24	29	29	—	11		10	30	9	15	13	8	21	21	—	6	20	6	15	6	—
	1	August.	—	31	31	31	—	12	[illegible]	11	30	11	—	—	13	13	13	—	6	40	6	30	6	18
	8	"	—	34	34	34	—	11	15	11	—	10	30	—	5	5	5	—	6	24	—	—	—	—
	16	"	—	30	30	23	7	11	12	10	45	9	30	—	15	13	6	7	6	15	6	—	5	54
Dillingen	22	July.	—	3	3	3	—	10	30	10	15	10	—	—	8	8	8	—	6	30	6	12	5	54
	29	"	—	7	7	7	—	10	52	10	42	10	24	—	5	5	5	—	6	12	6	8	6	6
	5	August.	—	2	2	2	—	12	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	7	—	6	40	6	30
	12	"	—	2	2	2	—	10	30	10	7	9	45	—	15	15	15	—	6	20	6	5	6	—
Donauwörth . . .	27	July.	* 2	19	21	21	—	11	12	10	46	9	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	August.	* —	28	28	27	1	11	52	10	42	9	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	* 1	37	38	36	2	10	59	9	52	8	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	"	* 2	22	24	23	1	10	48	10	3	8	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	27	July.	—	45	45	43	2	11	1	10	12	9	19	—	48	48	48	—	7	44	7	29	7	[illegible]
	3	August.	2	78	80	78	2	11	3	10	29	9	51	—	124	124	95	29	7	11	6	49	6	[illegible]
	10	"	2	42	44	44	—	11	1	10	22	9	33	29	75	104	66	38	6	48	6	24	6	[illegible]
	17	"	—	75	75	60	15	10	15	9	20	8	36	38	49	87	70	17	6	22	6	5	5	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Vesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Mittlerer		Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	53	53	—	4	5	4	47	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	25	25	—	5	5	4	52	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1		—	6	—	—	—	—	—	—	49	49	49	—	5	17	4	58	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	44	44	44	—	6	28	6	[illegible]	6	9	—	93	98	98	—	4	58	4	54	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	27	30	22	8	7	30	7	3	6	—	—	143	143	141	2	5	32	4	56	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	29	57	2[illegible]	9	8	7	6	6	5	33	2	63	65	6	—	5	22	5	3	4	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	9	9	—	8	—	7	7	6	7	—	61	61	61	—	5	22	5	11	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	11	—	7	30	7	10	6	30	—	111	141	109	2	5	34	5	11	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	8	10	10	—	8	—	7	39	7	24	—	42	42	37	5	5	3	4	51	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	8	—	7	54	7	15	5	2[illegible]	34	34	—	4	45	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	5	3	2	7	48	7	36	6	30	—	19	19	19	—	5		4	14	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	4	4	—	8	—	7	36	7	30	—	9	9	8	1	4	54	4	45	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	7	12	12	—	7	30	7	18	7	—	—	8	8	8	—	4	50	4	45	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	5	24	5	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	6	8	—	7	30	—	—	—	—	—	9	9	9	—	5	6	4	54	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	5	6	7	—	6	30	5	45	—	15	13	15	—	5	6	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	14	—	5	15	5	2	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	4	54	4	49	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	5	3	4	49	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	5	15	8	5	7	6	6	50	6	30	—	28	28	28	—	5	30	5	17	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	2	7	7	—	7	45	7	7	6	30	—	19	19	18	1	5	35	5	27	5	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—	1	25	26	26	—	5	26	5	—	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	5	4	1	7	6	6	33	6	—	—	19	19	19	—	5	8	4	40	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Jahr 1836.			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	21	July.	* 12	29	41	36	5	11	11	10	19	9	52	8	75	83	83	—	5	53	5	45	5	32
	28	"	* 5	25	28	27	1	11	45	10	16	9	54	—	42	42	42	—	6	31	6	21	6	13
	4	August.	* 1	15	16	14	2	12	7	11	47	11	21	—	70	70	70	—	7	—	6	49	6	31
	11	"	* 2	26	28	23	5	11	30	10	51	9	38	—	110	110	102	8	5	54	5	50	5	25
Füßen	23	July.	61	29	90	25	65	14	—	13	25	12	45	107	42	149	26	123	8	9	8	—	7	38
	30	"	65	20	85	30	55	13	52	13	20	12	40	123	28	151	25	126	8	30	8	20	8	—
	6	August.	55	48	103	40	63	14	6	13	40	13	2	126	5	131	30	101	8	43	8	28	8	8
	13	"	63	23	86	30	56	14	—	13	42	13	22	101	20	121	34	87	8	13	7	54	7	31
Günzburg	26	July.	9	70	79	73	6	10	56	10	35	10	14	28	5	33	26	7	6	42	6	24	6	6
	2	August.	6	71	77	77	—	11	57	11	24	10	51	7	28	35	26	9	6	54	6	42	6	30
	9	"	—	56	56	46	10	11	15	10	48	10	22	9	3	12	10	2	6	40	6	28	6	6
	16	"	10	54	64	59	5	11	3	10	17	9	51	2	15	17	15	2	6	30	6	19	6	8
Höchstädt	27	July.	—	3	3	3	—	11	—	10	30	10	12	—	3	3	3	—	6	34	6	56	6	15
	3	August.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	17	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuern	21	July.	33	169	202	148	54	12	13	11	26	10	50	50	82	112	102	10	7	36	7	9	6	13
	28	"	54	155	209	139	70	12	26	11	8	10	22	10	121	131	91	40	7	52	7	5	6	38
	4	August.	70	185	255	191	64	12	50	11	27	10	45	40	125	165	83	80	7	18	7	27	7	7
	11	"	64	58	122	101	21	12	33	11	33	10	59	80	49	129	91	38	7	27	7	18	7	6
Kempten	27	July.	333	490	825	494	331	12	55	12	22	11	45	219	145	364	205	159	8	51	8	15	7	59
	3	August.	331	515	846	525	321	13	27	12	34	12	7	159	219	378	251	127	8	38	8	22	7	55
	11	"	321	473	794	416	378	13	15	12	40	12	7	127	287	414	270	144	8	51	8	13	7	55
	17	"	378	356	734	505	229	13	1	12	57	11	52	144	302	446	265	181	8	20	8	15	7	45
Krumbach	23	July.	36	111	147	147	—	10	33	10	20	9	45	14	14	28	28	—	6	17	6	—	5	38
	30	"	—	104	104	104	—	11	28	10	56	10	24	—	14	14	12	2	6	52	6	17	6	8
	6	August.	—	144	144	142	2	11	30	10	56	10	22	2	23	25	21	4	6	25	6	4	5	35
	13	"	2	192	194	183	11	11	4	10	27	9	50	4	25	29	23	6	6	5	5	55	5	45
Lauingen	23	July.	144	552	665	656	30	10	44	10	24	10	2	20	65	85	74	9	6	32	6	15	6	—
	30	"	59	510	540	510	30	12	27	11	39	10	58	9	40	49	49	—	7	5	6	46	6	15
	6	August.	59	611	611	575	66	11	40	11	13	10	42	—	81	81	74	7	6	49	6	54	6	28
	13	"	66	658	754	618	116	11	14	10	31	9	54	7	72	79	78	1	6	53	6	52	6	41

Gerste: Neue Zufuhr	Gerste: Ganzer Stand	Gerste: Verkauf	Gerste: Verbliebener Rest	Gerste Preis: Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Haber: Voriger Rest	Haber: Neue Zufuhr	Haber: Ganzer Stand	Haber: Verkauf	Haber: Verbliebener Rest	Haber Preis: Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Weesen: Voriger Rest	Weesen: Neue Zufuhr	Weesen: Ganzer Stand	Weesen: Verkauf	Weesen: Verbliebener Rest	Weesen Preis: Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.
Schäffel										Schäffel											Schäffel										
1	1	—	1		—	—	—	—	—	5	24	29	25	4	5	16	5	4	4	50	7	62	69	69	—	4	4	3	57	3	48
—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	4	19	23	23	—	5	21	5	13	5	—	—	23	23	23	—	4	26	4	15	4	4
—	1	—	1	—		—	—	—	—	—	12	12	12	—	5	37	5	24	5	9	—	23	23	23	—	4	33	4	22	4	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	7	—	5	40	5	28	5	12	—	50	50	50	—	4	31	3	40	3	45
—	4	—	4		—	—	—	—	—	13	30	43	30	13	6	12	6	—	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	—	9	30	9	25	9	15	13	13	26	12	14	6	12	6	2	5	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	14	28	10	18	6	—	5	48	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	11	8	3	10	—	9	45	9	30	18	4	22	8	14	6	—	5	54	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	7	—	8	—	7	45	7	26	—	16	16	16	—	5	18	5	3	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	4	—	8	12	7	48	7	45	—	10	10	8	2	5	26	5	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	10	6	4	5	15	4	53	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	9	7	2	7	45	6	15	5	45	4	2	6	6	—	5	—	4	48	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	32	30	2	7	52	7	7	6	30	8	23	31	27	4	5	27	5	16	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	26	22	4	8	3	7	21	6	37	4	45	49	37	12	5	22	5	13	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	14	9	5	8	—	7	33	7	—	12	45	57	47	10	5	18	5	9	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	10	6	4	8	20	7	28	7	20	10	21	31	29	2	5	21	5	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	57	21	36	8	4	8	—	7	48	12	204	216	175	41	6	6	5	51	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	63	36	27	7	45	7	33	7	29	41	155	196	140	56	6	13	5	36	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	40	22	18	8	54	8	6	7	56	56	167	223	158	64	5	59	5	57	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	31	28	3	8	18	8	2	8	—	64	114	178	157	21	6	4	5	53	5	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	40	25	15	7	55	7	2	6	39	19	71	90	81	9	4	55	4	26	4	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	23	23	—	7	22	6	45	6	28	9	41	50	43	7	4	44	4	54	4	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	5	—	7	38	7	19	7	—	7	38	45	35	10	4	44	4	54	4	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	19	19	—	7	56	7	22	6	48	10	46	56	56	—	4	48	4	55	4	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
84	86	86	—	8	1	7	39	7	13	4	81	85	41	44	4	52	4	31	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	80	80	—	8	26	7	53	7	8	44	26	70	66	4	5	—	4	50	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	43	26	17	8	15	7	48	7	21	4	29	33	30	3	5	8	4	33	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	62	62	—	7	44	7	29	7	13	3	32	35	32	3	5	4	4	55	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

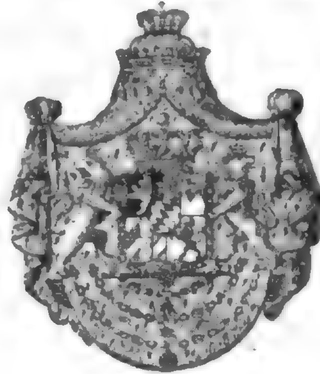
Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag (Jahr 1836.)	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.
Lindau	23	Julv.	1628	1869	3497	1835	1662	13	14	12	32	12	—	34	13	47	22	[illegible]	8	30	8	20
	30	〃	1662	1516	3178	1639	1539	13	43	1	59	12	25	25	4	29		23		20	8	—
	6	August.	1539	1634	3173	1511	1662	13	40	13	5	12	36	23	9	32	32		8	26	8	[illegible]
	13	〃	1662	1838	3500	1990	[illegible]	13	47	13	7	12	[illegible]	—	47	47	21	26	[illegible]	21	8	14
Memmingen	26	Julv.	236	74	980	[illegible]	[illegible]	12	41	12	5	[illegible]	58	111	118	229	161	68	7	16	7	4
	2	August.	132	743	875	705	170	13	33	12	[illegible]		47	68	169	237	168	69	7	36		22
	9	〃	170	648	818	672	[illegible]	13	24	12	39	[illegible]	21	69	109	178	139	39	7		7	[illegible]
	16	〃	146	839	985	735	250	13	4	12	7	[illegible]	[illegible]	39	227	266	193	73	7	20	7	1
Mindelheim	23	Julv.	49	237	286	278	8	11	11	10	37	10	21	8	68	76	76	—	6	56	6	41
	30	〃	8	176	184	178	6	11	36	11		[illegible]	44	—	76	76	76	—	7	5	6	50
	6	August.	6	237	243	222	21	11	40	11	10	10	46	—	107	107	72	35	7	5	6	52
	13	〃	21	175	196	193	3	11	32	11	—	10	26	35	93	128	102	26	6	53	6	29
Neuburg	27	Julv.	• 1	44	45	45	—	11	26	10	49	10	3	—	33	33	33	—	7	4	6	49
	3	August.	• —	121	121	101	20	10	—	9	27	8	53	—	95	95	79	[illegible]	5	59	[illegible]	40
	10	〃	• 20	90	110	110	-	9	53	9	[illegible]	[illegible]	44	16	[illegible]	63	63	—	5	57	[illegible]	50
	17	〃	• —	124	124	124		9	46	9		8	24	—	56	56	[illegible]	—	5	50	5	39
Ottobeuern	21	Julv.	2	39	41	32	9	12	4	11	28	10	52	3	9	12	3	9	7	48	7	[illegible]
	28	〃	9	38	47	36	11	11	[illegible]	[illegible]	9	10	12	9	—	9	3	6	7	30	7	—
	4	August.	11	30	41	37	4	12	47	11	45		8	6	—	6	6	—	8	—	7	36
	11	〃	4	20	24	9	15	12	16	12	—	11	50	—	19	19	9	10	7	30	7	[illegible]
Rain	23	Julv.	• —	24	24	24	-	10	45	10	—	9	12	—	10	10	10	—	6	30	6	12
	30	〃	• —	16	16	16	--	11	20	10	48	10	[illegible]	—	25	25	25	—	7	24	7	—
	6	August.	• —	52	52	52	-	10	50	9	30	9	—	—	37	37	37	—	6	18	5	[illegible]
	13	〃	• —	38	38	38	—	10	50	9	30	9	—	—	22	22	22	—	6	30	5	50
Schrobenhausen	21	Julv.	• 3	32	35	27	8	10	16	10	15	9	48	4	54	58	58	—	5	39	5	26
	28	〃	• 8	32	40	37	3	10	15	10	—	9	50	—	65	65	65	—	6	3	5	55
	4	August.	• 3	43	46	40	6	10	15	10	6	9	40	—	95	95	90	5	5	50	5	24
	11	〃	• 6	26	32	30	2	10	28	10	10	9	30	3	103	106	103	3	5	18	5	11
Weissenhorn	27	Julv.	6	431	437	429	8	12	27	11	25	10	25	—	36	36	36	—	6	35	6	17
	3	August.	8	517	525	512	13	12	41	11	49	10	30	—	56	56	50	6	6	27	6	6
	10	〃	13	308	321	306	15	12	20	11	25	10	25	6	21	27	27	—	6	34	6	56
	17	〃	15	516	531	465	66	12	2	11	-	9	51	—	66	66	44	22	6	8	5	39

Summa des verkauften Getreides: Waitzen 2428, Kern 20283 — Korn oder Roggen 7508

Gerste: Neue Zufuhr	Gerste: Ganzer Stand	Gerste: Verkauf	Gerste: Verbliebener Rest	Gerste Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Haber: Voriger Rest	Haber: Neue Zufuhr	Haber: Ganzer Stand	Haber: Verkauf	Haber: Verbliebener Rest	Haber Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Weesen: Voriger Rest	Weesen: Neue Zufuhr	Weesen: Ganzer Stand	Weesen: Verkauf	Weesen: Verbliebener Rest	Weesen Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Schäffel										Schäffel											Schäffel										
—	6	—	6	—	—	—	—	—	—	81	75	156	80	76	6	42	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	56	56	—	11	—	10	30	—	—	76	76	152	109	3	6	6	5	48	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	54	97	72	25	6	12	6		5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	48	73	62	11	6	24	5	54	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	128	88	40	9	26	8	51	8	11	34	[illegible]	199	153	46	5	54	5	15	4	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43	83	43	40	9	15	8	53	8	17	46	171	217	131	86	5	52		21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	5	39	20	9	26	9	4	8	28	86	67	153	[illegible]	7	5	45	5	27	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	67	45		9	55	8	47	8	51	71	[illegible]	159	38	81	6	11	5	53	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	40	35	[illegible]	7	16	6	55	6	56	—	96	96	93	1	5	2	4	52	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	15	15	—	7	47	7	20	6	40	1	124	125	103	19	5	11	5	2	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	29	20	9	7	50	6	59	6	12	19	76	95	67	28	5	13	5	—	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	[illegible]	14	[illegible]	7	30	6	18	6	22	28	50	78	78	—	5	[illegible]	5	—	4	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	2	—	7	—	6	45	6	50	—	12	12	12	—	4	58	4	51	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	28	28	26	2	5	—	4	47	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	2	24	26	26	—	4	57	4	37	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	7	7	—	6	57	5	58	5	57	—	24	24	24	—	4	57	4	20	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	24	24	24	—	5	30	5	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	17	—	5	30	5	25	5	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	11	11	9	2	5	35	5	11	4	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	14	11	3	5	30	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	6	15	—	—	—	—	—	2	2	2	—	4	30	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	4	30	4		3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	4	36	4	30	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	—	4	30	4	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—		—	—		—	29	29	29	—	4	4	4	35	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48	—	4	51	4	[illegible]	4	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64	64	—	4	52	4	30	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	58	58	—	5	10	4	44	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	39	39	—	8	33	8	19	8	6	—	34	34	34	—	5	10	4	35	4	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	31	31	—	8	57	8	25	7	45	—	30	30	30	—	5	22	4	35	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	26	26	—	8	19	7	36	7	24	—	14	14	14	—	5	18	4	30	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
332	332	232	100	7	45	7	4	6	27	—	48	48	48	—	5	5	4	38	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 1405 Haber 3786 Wesen 165

Königlich = Bayerisches

Intelli  genz=Blatt

für den Ober = Donau = Kreis.

Nro. 36.

Augsburg, den 5ten September 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis=Stellen:

CCCLI.) ad Nrm. 1659 Pr.

(Die Stände=Wahl aus der Klasse der Guts=Besitzer mit Gerichtsbarkeit und der Geistlichen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreis=Intelligenz=Blatte vom 27ten July d. Js. (Seite 951) wird eine mit höchstem Ministerial=Erlaß vom 31ten v. Mts. im rubrizirten Betreffe herabgelangte k. Ministerial=Entschließung, welche am nemlichen Tage an das Präsidium der königl. Regierung des N. Kreises ergieng, nachfolgend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

„Auf die Anfrage des k. Regierungs=Präsidiums vom 18ten d. Mts. wird erwiedert: daß die allerhöchste Entschließung vom 13. v. Mts. ganz deutlich nur jener Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit erwähne, welche entweder

a.) die Eigenschaft von Wählern der Abgeordneten und von Wahlmännern für die Wahl der Landraths=Candidaten in sich vereinigen, und sonach im Momente der gleichzeitigen Stände= und Landraths=Wahlen in der Kreis=Hauptstadt erscheinen müßen, oder

b.) ohne Wähler zu seyn, angemessen finden, in jenem Momente in der Kreis=Hauptstadt anwesend zu seyn."

Augsburg den 2. September 1836.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau=Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. v. Rehlingen.

CCCLII.) ad Nrm. 1624. Pr.

Bekanntmachung.

(Das landwirthschaftliche Central= und Oktober=Fest in München für das Jahr 1836 betr.)

Der nachstehende Abdruck enthält das Programm über das im heurigen Jahre in München abzuhaltende Central=Landwirthschafts= oder Oktober=Fest.

Dabey werden die sämtlichen Behörden und Gemeinde=Verwaltungen angewiesen, bey Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien zu halten, welche im Kreis=Intelligenz=Blatte vom Jahre 1822 angezeigt wurden, und zur bessern Berücksichtigung im Programme vom 6. August d. J. §. VI. wieder abgedruckt sind, damit nicht wegen unrichtiger Zeugnisse Preis=Werbungen zurückgewiesen, und dadurch Landwirthe ohne ihr Verschulden, wie es bisher öfters geschah, um ihre außerdem erlangten Belohnungen verkürzt werden müßten.

Für die Ausstellung von Zeugnissen dürfen in dieser Angelegenheit weder Taxen noch Stempel erhoben werden.

Augsburg den 29ten August 1836.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau=Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. v. Rehlingen.

Programm

zu dem Central=Landwirthschafts=Feste in München am 2ten Oktober 1836.

Für die Dauer der schwebenden Finanz=Periode ist das General=Comité des landwirthschaftlichen Vereins mittels einer großmüthigen Unterstützung aus dem Staatsfonde in den Stand gesetzt, auch in diesem Jahre die Feier dieses Festes anzuordnen und hiemit auszuschreiben.

I.

Dieses Fest wird im heurigen Jahre am 2ten Oktober, als am ersten Sonntage in diesem Monate auf der Theresens=Wiese bei München gefeiert. Demselben werden nicht nur Se. Majestät unser allergnädigster König und Herr, sondern auch Allerhöchstdero Sohn, Se. Majestät der König von Griechenland, beizuwohnen geruhen.

II.

Die zu vertheilenden Preise sind:

A. Für die besten 4jährigen Zucht=Hengste.

a.) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo.; 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b.) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereins=Denkmünze samt Fahne und einem Buche. Diese Nachpreise werden ohne Entgang an der für

die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheilt, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landwirthschaftliche Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Saamen ausstreuen, der die schönste Aernte erwarten läßt.

B. Für die besten 4jährigen Zucht-Stuten.

a.) 6 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis 50 bayer. Thaler; 2. Preis 30 ddo.; 3. Preis 24 ddo.; 4. Preis 16 ddo.; 5. Preis 12 ddo.; 6. Preis 10 ddo.

b.) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten ein, einhalb-, und zweyjährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bey welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 10 ddo.; 4. Preis 8 ddo.

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabei stehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis 20 bayer. Thaler; 2. Preis 12 ddo.; 3. Preis 10 ddo.; 4. Preis 8 ddo.

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe mit feiner krauser Wolle, Merinos, im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis 25 bayer. Thaler; 2. Preis 20 ddo.; 3. Preis 15 ddo.; 4. Preis 10 ddo.

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Zucht der veredelten Schafe mit langer Kamm-Wolle im Alter von 2 — 4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis 25 bayer. Thaler; 2. Preis 20 ddo.; 3. Preis 15 ddo.; 4. Preis 10 ddo.

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

G. Für die Schweins-Zucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen.

1ster Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 6 ddo.; 3. Preis 4 ddo.

b) 1 Nachpreis, in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend. Die Schweine samt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

H. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomie-Gutsbesitzer, welche allein zur Conkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mast-Ochsen:

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bey der Preiswerbung für Schweine-Mastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bey jedem Stücke genau ausweisen:

1) Farbe des Thieres, 2) Höhe und Länge, 3) Alter, 4) Gewicht vor der Mast, 5) gegenwärtiges Gewicht, 6) Dauer der Mast, 7) Art der Fütterung, 8) Kosten der Mastung, 9) Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh, das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weiteren empf ngen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit

allen andern Unternehmern der Mastung concurriren können; hat man nicht nur die Preise vermehrt, sondern es werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichts-Verlust bey den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise zugestanden, welcher Gewichts-Nachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe:

1ster Preis 18 bayer. Thaler; 2. Preiß 12 ddo.; 3. Preis 8 ddo.; 4. Preis 6 ddo. samt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereins-Denkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten concurriren.

b) Mast-Schweine.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 3 ddo.; 3. Preis 1 ddo. samt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

III.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

IV.

Das General-Comité wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bey den Bezirks-Landwirthschafts-Festen die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bey dem Central-Feste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeygeführt werden, insoferne die Viehstücke übrigens zur Preisewerbung geeignet sind, sogenannte Weit-Preise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen.

Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stunden-Säulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Vieh-Gattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten:

1ster Preis 10 bayer. Thaler; 2. Preis 8 ddo.; 3. Preis 6 ddo.; 4. Preis 4 ddo.

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 4 ddo.; 3. Preis 2 ddo.; 4. Preis 1 ddo.

c) Für Schweine:

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 4 ddo.

d) Weitpreise für Mastochsen:

1ster Preis 6 bayer. Thaler; 2. Preis 4 ddo.; 3. Preis 2 ddo; 4. Preis 1 ddo.

e) Für die Mastschweine:

1ster Preis 3 bayer. Thaler; 2. Preis 2 ddo.

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift: Weitfahne des Centralfestes 1836.

V.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bey irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheyischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheylichkeit und dießfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Jury bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn

können, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnellern und bessern Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Jury oder Preisgericht:

1) für Hengste und Stuten,
2) für Stiere, Kühe und Schweine,
3) für die feinwolligen Schafe, und endlich
4) für das Mastvieh

aufgestellt.

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solches Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheyisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Vieh-Stücke concurriren, deren Besitzer durch erfoderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten;

c) daß die Oekonomien der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden sey;

c) auch bey dem Mastvieh oder Mastgeschäft ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erfoderlich, und wurde für heuer, lediglich im Interesse der Landwirthschaft, bloß auf die Mastungen der Oekonomie-Besitzer beschränkt, jedoch die Zahl der Preise vermehrt, um das Mastungsgeschäft auf dem Lande anzuregen und zu ermuntern.

Diese und alle andern Zeugnisse sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

VI.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müßen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preis-Bewerbern eben so, wie von den Stellen, pünktlich hiernach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach oben bemerkten Formularien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollen-Muster beyzufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag gibt. Die Zeugnisse müssen alle von dem Orts-Vorsteher gewissenhaft ausgestellt, und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbey werden aber sämtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Herrn Preis-Bewerber, die mit Patrimonial-Gerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichts-Stellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen 2c. Bezug hat. Bezüglich dieser Atteste wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Culturleistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preis-Gerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preis-Bewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenz-Blätter der königl. Kreis Regierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bey jeder Gerichts-Stelle die Formular-Bücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bey diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichts-Stellen nicht, welche nicht bloß die

Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestättigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil außerdem jede Preiswerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der k. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müßen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erfoderlich sind. Einzelne und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bey diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen und Stempelbögen zu fodern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zuläßig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungs-Absicht bey diesem Feste entsprochen werden kann."

Die Form der Zeugnisse für die beim Central-Landwirthschafts- und den Kreisfesten preiswerbenden Vieh-Gattungen ist folgende:

I. Zeugniß für einen Zucht-Hengsten (Zucht-Stute, Stier und Kuh.)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . . . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater . . . . Mutter . . . .
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b. oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

II. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . Widder,
Zahl . . . Mutterschafe,
Zahl . . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1ten October 1835 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist in dem Besitze diese veredelten Heerde seit . . . . .
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . . Schweinsbär,
Zahl . . . Schweinsmütter,
Zahl . . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinzucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in . . Schweinsbär . . Schweinsmütter.
Davon seit 1ten October 1835 erhalten . . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führet zum dießjährigen Central = Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:

(Benennung derselben) welche

a) an Farbe:
b) Höhe und Länge,
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) Und wiegen gegenwärtig:
f) Die Mastung hat gedauert seit:
g) Die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) Die Kosten der Mastung betrugen per Tag:

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

NB. Werden mehrere Stücke gemästeten Viehes einer und derselben Gattung vorgeführt, so sind solche in demselben einzeln zu beschreiben; sollte aber ein Eigenthümer Mastvieh von verschiedener Gattung, z. B. Ochsen und Kühe oder Schweine vorführen wollen, so ist für jede Gattung ein besonderes Zeugniß beyzubringen.

1) Landwirthschafts = Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

2) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines andern Landwirthes zuerkannt.

3) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt Früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollen, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtiget werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

4) Am Festage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags zuvor auf dem besagten Zeughausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresens=Wiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeughausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

VII.

Es liegt nicht im Zwecke des Vereins, alle ausgezeichneten Leistungen der Landwirthe im Vaterlande, welche mittelbar oder durch Beispiel zur Emporhebung der Landwirthschaft beitragen, durch große Geldsummen zu belohnen, weil diese Leistungen in ihrem glücklichen Erfolge selbst die Belohnung in sich tragen, indessen sollen dieselben durch Ertheilung von Medaillen öffentliche Anerkennung erhalten; daher werden alle Landwirthe aufgefodert, das, was sie zur Förderung der Industrie in einem größern oder kleinern Kreise gethan haben, zur Kenntniß des General = Comité des Vereins zu bringen. Diese Leistungen können nun sehr mannigfaltig seyn, und wir führen beispielweise nur nachstehende Punkte an.

1) Es ist eine anerkannte Thatsache, daß weder alle Düngerstoffe, welche die Natur darbietet, zweckmäßig benützt werden, noch daß der gewöhnliche Dünger, nämlich der Stallmist, gehörig zubereitet und verwendet wird; es werden daher alle Landwirthe, welche neue Dünger-Materialien, z. B. den gebrannten Mergel versucht und eingeführt, und durch Herrichtung guter Düngerstätten, Benützung der Gülle ꝛc. dem wichtigsten Körper zur Erhöhung der Produktion eine würdige Aufmerksamkeit geschenkt haben, rühmliche Anerkennung von Seite des Vereins finden.

2) Eine zweckmäßige Bearbeitung des Bodens hat nach der Düngung den größten Einfluß auf den Ertrag desselben, daher das General-Comité allen Landwirthen, welche durch eine vorzügliche Bearbeitung des Bodens eine große Reinheit ihrer Felder vom Unkraut erreicht, zur Einführung wahrhaft nützlicher Ackerwerkzeuge beigetragen, wenig produktive Grundstücke verbessert, z. B. Moore und Sümpfe entwässert, die wichtige Verbesserung durch Anlage von Bewässerungen eingeführt haben u. s. w., die lohnende Anerkennung nicht versagen wird. Hiebey wurde schon häufig die Bemerkung gemacht, daß Landwirthe mit kleinem Grundbesitz der Meinung sind, daß ihre Leistungen nicht beachtet, oder wenigstens nur nach der Größe der Ausdehnung des Unternehmens beurtheilt würden; allein das General-Comité des Vereins ertheilt hier die Zusicherung, daß im Verhältniß der zu Gebothe stehenden Mittel die Leistungen sowohl der kleineren als größeren Grundbesitzer gewürdiget werden.

3) Wenn auch einer besseren Benützung des Bodens durch Verbannung der Brache, durch Einführung der Brachfrüchte, durch die Kultur von solchen Pflanzen, welche noch wenig gebaut werden, z. B. der Oel- und Färbepflanzen ꝛc., große Hindernisse entgegenstehen, als z. B. Mangel an Arrondirung, Naturalbelastungen, grundherrliche Verhältnisse, Mangel an Absatz der erzeugten Produkte u. s. w., so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die meisten dieser Hindernisse entfernt werden können, und es werden daher alle Leistungen, durch welche die obenerwähnten, das Fortschreiten der Kultur hemmenden Hindernisse, mehr oder weniger entfernt werden, eine würdige Anerkennung finden.

4) Auch solche Leistungen, welche die Reglung des innern Haushaltes, die Verwerthung der Produkte, die Verschönerung des Landes durch Anlage von Gärten, Alleen, zweckmäßigen Gebäuden, guten Wegen u. s. w. zur Folge haben, werden die verdiente Auszeichnung durch Medaillen erhalten.

Die Mitbewerber müssen das Geleistete durch obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, welche Zeugnisse bis zum 15ten September sicher an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingeschickt seyn müssen. Ein vom General-Comité aufgestelltes Preis-Gericht wird dann darüber entscheiden.

Es versteht sich, daß, wie überhaupt, auch hier alle Bewohner des Reiches um diese Preise sich bewerben können, und es thut nichts zur Sache, wenn selbe bey den Kreisfesten oder auf andere Weise (das Oktober-Fest in Ansehung des nämlichen Gegenstandes allein ausgenommen) für ihre Auszeichnung ꝛc. schon Preise oder Belohnungen erhalten haben.

Für diese Zweige der landw. Industrie hat das General-Comité die Ertheilung von 5 großen goldenen und 20 großen silbernen Vereins-Medaillen beschlossen.

Außerdem sollen noch

a) eine große goldene, 2 kleine goldene und 2 kleine silberne Vereins-Medaillen denjenigen ertheilt werden, welche durch Anbau von Klee, Esparsette oder Luzerne zur Vermehrung des Futters und daher zur Verbesserung des Vieh-Standes beygetragen haben.

b) Ferner sind für die ausgezeichneten feinen Flachs- und Hanfgespinnste und für den Lein-Bau und die Leinwand-Fabrikation überhaupt, eine goldene und 3 silberne Medaillen, und

c) für die Leistungen in der Bienenzucht ebenfalls eine goldene und 2 silberne Medaillen bestimmt.

d) Zur Ermunterung der Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenraupenzucht werden 14 Preise ertheilt, bestehend in 4 goldenen und 10 silbernen Medaillen sammt 14 Preisbüchern; auch der übrigen Leistungen wird ehrenvoll erwähnt werden.

VIII.

Für die besten erschienenen Landwirthschafts-Schriften werden eine große goldene und 2 kleine goldene Medaillen ertheilt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch kleinere Schriften und Abhandlungen von praktischen Landwirthen, welche sich nur über einzelne Gegenstände der Landwirthschaft verbreiten, von der Konkurrenz nicht ausgeschlossen seyen.

IX.

Das General-Comité des landw. Vereins hat ferner erwogen, wie viel zur Beförderung landwirthschaftlicher Zwecke von der Einsicht, dem Fleiße und der Thätigkeit der Vorsteher der Gemeinden abhänge, und fühlt sich sohin verpflichtet, diese auch jährlich durch Preise zu ermuntern und auszuzeichnen. Es werden daher auch heuer bey diesem Feste 8 doppelte silberne Vereinsdenk-Münzen an diejenigen Gemeinde-Vorsteher vertheilt, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen können, daß sie im Jahre 1835 etwas Vorzügliches zum Frommen der Landwirthschaft in ihrem Bezirke geleistet, oder ganz besonders mitgewirkt haben, z. B. in Beziehung der genauen Aufrechthaltung der Dorf- und Feld-Polizey und der bestehenden Kultur-Gesetze überhaupt, der schnellen Beendigung oder Ausgleichung der Landwirthschafts-Prozesse, und eines befördernden Zusammenwirkens der Gemeindeglieder oder mehrerer Gemeinden zur Ausführung nützlicher Unternehmungen, z. B. zur Herstellung guter Wege, zur Bepflanzung derselben mit Bäumen, Anlagen von Gräben und Kanälen, zur Entwässerung und Bewässerung u. s. w. Die Herren Gemeindevorsteher, die sohin als Preisbewerber auftreten wollen, müssen die dießfallsigen Zeugnisse bis 10ten September an das General-Comité übermachen. Auch diese Preisevertheilung wird jedes Jahr Statt haben, und von allem vorzüglich Geleisteten, selbst derjenigen, die keine Preise mehr empfangen konnten, rühmliche Erwähnungen geschehen.

X.

An diejenigen Dienstbothen der Landwirthschaft, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele für die weiblichen Dienstbothen vertheilt werden.

XI.

Sollten einige Landwirthe das Fest durch Ausstellung neuerfundener Ackergeräthe, oder durch Vorzeigung schöner Muster besonders wohlgerathener Erzeugnisse erhöhen wollen; so werden zur Aufnahme dieser Gegenstände zweckdienliche Vorbereitungen stattfinden, und nach Umständen geeignete Belohnungen hierüber eintreten. Auch das General-Comite wird, wie mit so gutem Erfolge in vergangenen Jahren, besondere neue Ackergeräthe, Maschinen, Sämereien u. s. a. zur Schau und Beurtheilung bringen.

XII.

Nachdem Se. Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bey Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schieds-Richtern ehrerbietigst empfangen.

XIII.

Nach der von Sr. Majestät dem König gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schieds-Gericht getroffenen Wahl, beginnt die feyerliche, von Musikchören begleitete Preise-Vertheilung aus der Hand Sr. Durchlaucht des Herrn Staats-Ministers des Innern.

XIV.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheits-Maßregeln, als für den Frohsinn und die Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

XV.

Am andern Tage, Montags den 3ten, beginnt des Morgens der Vieh-Markt. Dieser allgemeine Vieh-Markt wird künftig allezeit am Montag nach dem

ersten Sonntag im Oktober gehalten, weßwegen die Kalender des Reiches auch diesen Markttag stets anzeigen werden.

Dieser Markttag dient nebenbey für alle Sämereien, Pflanzen, landw. Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nöthigen Boutiquen aufgeschlagen werden.

XVI.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstrasse Nr. 2. Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen landw. Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien 2c. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

XVII.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz-Blätter und andere öffentliche Blätter so bald als möglich genauest bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Orts-Vorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern, bestens zu sorgen.

München, den 6. August 1836.

Das

General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Beylagen zu dem Programme.

I. Pferde-Rennen.

Sonntags den 2. Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresens-Wiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen nach folgenden Bestimmungen gehalten.

1.) Die Herren Bürger J. B. Findel, C. Baumgartner, K. Lechner, J. Schmidt und Joseph Bielweck machen zusammen das Renn-Gericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmen-Mehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bey dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renn-Gerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Findel zu wenden, welchem als Vorstand des Renn Gerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renn-Gerichte wird Ulrich von Destouches als Aktuar beygegeben.

2.) Der erste Preis besteht in 36 bayer. Thalern, die übrigen Preise bestehen aus 24, 18, 16, 14, 12, 10 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayer. Thaler; der Weitpreis aus 10 bayer. Thalern. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

3.) Auf den Weitpreis haben nur diejenigen einen Anspruch, deren Pferde bey diesem Rennen einen Preis gewonnen, oder schon bey einem andern, in einer Stadt oder in einem Markte gehaltenen Rennen einen Preis gewonnen haben.

4.) Die Renn-Bahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

5.) Das Renn-Gericht wird sich Tags vorher den 1. Oktober Morgens 10 Uhr bey Herrn Weingastgeber Findel in der Dieners-Gasse Nr. 13 versammeln, und die Einschreibung und Verloosung der Renn-Pferde vornehmen.

6.) Am 2 Oktober Nachmittags 1 Uhr versammeln sich die Herren Renn-Richter und Renn-Meister mit ihren Knaben und Pferden auf dem Max-Joseph-Platze, und ziehen von da auf das Rathhaus, wo das Renn-Gericht die Preise und die Preise-Fahnen des Pferde-Rennens in Empfang nimmt.

Hierauf beginnt der feyerliche Zug auf die Theresens-Wiese in folgender Ordnung:

Denselben eröffnet ein Zug Kavallerie der Landwehr. Sodann folgen von Knaben getragen die Preise-Fahnen des Haupt-Rennens, wovon die ersten drey gestickt, und die Weit-Fahne mit einem Gemälde geziert sind, dann die Preise-Fahnen des Nach-Rennens, wovon die ersten zwey gestickt, und die Weit-Fahne mit einem Gemälde geziert sind.

7.) Jene Knaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Orts-Vorstände über fleißigen Schul-Besuch und gute Aufführung ausweisen, und bey dem

Rennen sich durchaus ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renn-Gerichte mit besonderen Denk-Münzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denk-Münze nicht gegeben.

8.) Diejenigen drey Renn-Knaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten 3 Preise zu 3, 2 und 1 bayer. Thaler.

9.) Am 9 Oktober wird ein zweytes Pferde-Rennen auf der nämlichen Renn-Bahn gehalten. Die Einschreibung und Verloosung geschieht am Vorabende bey Herrn Findel unter Leitung des obengenannten Renn-Gerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bey dem ersten Pferde-Rennen. Die Preise sind 20, 15, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2, 1 bayer. Thaler, dann ein Weitpreis zu 8 bayer. Thaler.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

10.) Beyde Pferde-Rennen sind ohne Einlage ganz frey. Bey dem zweyten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bey dem ersten Rennen nicht befunden haben.

11.) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Renn-Meister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bey dem Abspringen blos nach den Anordnungen des Renn-Gerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine um den linken Arm geschlungene weiß und blaue Binde ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Renn-Knaben bey dem Pferde-Rennen keine Peitsche gebrauchen dürfen.

12.) Sowohl bey dem ersten als bey dem zweyten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

J. B. Findel, Vorstand.
Ernest Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Joseph Schmidt.
Joseph Vielweck.

II. Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen.

Am 3. Oktober des gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresens-Wiese zu München ein Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu Jedermann eingeladen wird, der an diesen Belustigungen Theil nehmen will.

I. Vogel-Schießen.

1.) Bey dem Vogel-Schießen werden 4 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, und für jede Klaue 2 bayer. Thaler, im Ganzen 28 fl. 48 kr. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Die Fahne des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert. Für jedes andere herabgeschossene Stück Holz werden vom Vierling angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt. Sollte von den Leg-Geldern nach Abzug aller vorstehenden Preise etwas übrig bleiben, so wird dieser Ueberschuß auf einer Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

2.) Die Loose zum Vogel-Schießen werden vom Donnerstag den 29. September bis Samstag den 1. Oktober Nachmittags von 1 bis 5 Uhr im kleinen Rathhaus-Saale von dem Aktuar der Hauptschützen-Gesellschaft, Herrn Liesinger, abgegeben. Das Loos kostet 1 fl. 12 kr.

3.) Es steht jedem Schützen frey, sein Loos auf den Vogel einem andern Schützen zu übergeben, und diesen statt seiner schießen zu lassen. Wer dieses thut, darf aber sein Loos nicht mehr zurücknehmen, und nicht mehr selbst auf den Vogel schießen.

II. Hirsch-Schießen.

4.) Auf den laufenden Hirschen beträgt das erste Loos 15 fl. und das zweyte 7 fl. 30 kr. nebst 12 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

5.) Die Einlage beträgt 1 fl. 30 kr; auch können 80 Schüsse zu 12 kr. gekauft werden.

6.) Damit auf den Hirschen die Herren Schützen nicht zu lange aufgehalten werden, wird festgesetzt, daß der Schuß verloren ist, sobald der Hirsch herausgeläutet worden, und ohne geschossen worden zu seyn, durchgelaufen ist, oder wenn das Gewehr versagt oder aufgebrannt haben soll; jedoch steht jedem Hrn. Schützen frey, in diesen Fällen in dem Stand zu bleiben, und noch einmal zu schießen. Hiebey wird bemerkt, daß auf den Hirsch jeder Herr Schütze nur eines Gewehres sich bedienen darf.

III. Pistolen-Schießen.

7.) Bey dem Pistolen-Schießen beträgt das erste

Beste auf dem Haupte 6 bayer. Thaler, und auf dem Glücke 4 bayer. Thaler, im Ganzen 21 fl. Zu dem Besten für das Haupt werden 3 Fahnen und für das Glück 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte und die erste Fahne auf dem Glücke sind mit Gemälden geziert.

8.) Die Einlage auf dem Haupte auf 4 Legschüsse besteht in 2 fl. 48 kr., und auf dem Glücke zu 3 Leg-Schüssen in 1 fl. 54 kr. Auf dem Haupte kann nur ein einziger Fehlschuß mit 42 kr., am Glücke aber können 80 Schüsse zu 9 kr. gekauft werden.

9.) Die Scheiben sind mit 12 Zoll großen Schwarzen versehen, und werden in einer Entfernung von 60 Schritten aufgestellt.

IV. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

10.) Die ersten zwey Gewinnste des Scheiben-Schießens betragen auf dem Haupte 33 fl. und 15 fl., auf dem Kranz 30 fl. und 12 fl. 30 kr., auf dem Glücke 25 fl. und 11 fl., zusammen 126 fl. 30 kr. Zu dem Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 12, auf dem Glücke ebenfalls 12 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

11.) Die Einlage auf dem Haupte beträgt 3 fl., auf dem Kranze 2 fl. 30 kr., und auf dem Glücke 2 fl. 12 kr. — Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein einziger Fehlschuß mit 1 fl. und resp. 50 kr., auf dem Glücke aber können 80 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

12.) Der Hirsch und die Scheiben werden in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt. Das Schwarze auf den Scheiben, und die Treffer auf den Hirsch-Brettern sind 12 Zoll groß.

13.) Das Hirsch-Schießen dauert sechs, das Vogel-, Pistolen- und Scheiben-Schießen drey Tage. Sollte der Vogel in dieser Zeit nicht herabgeschossen werden, so wird das Schießen auch am vierten Tage fortgesetzt. An eben diesem Tage werden die Scheiben abgezogen, und nach Möglichkeit die Neben-Gewinnste vertheilt.

14.) Jedem Schützen steht es frey, auf jedes Beste einzeln einzulegen. Wer aber auf das Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen, oder das Hirsch-Schießen, wie immer einlegt, ist verbunden, auch ein Loos zum Vogel-Schießen zu nehmen.

15.) Von den inländischen Herren Schützen, welche bey diesem Schießen erscheinen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter, dann derjenige, welcher aus der weitesten Entfernung hieher reiset, eine besondere gezierte Fahne.

V. Zweytes Schießen.

16.) Am 7. und 8. Oktober findet ein Nachschießen Statt, wobey das Beste auf dem Haupte 11 fl., auf dem Kranze 11 fl., und auf dem Glücke 11 fl. beträgt. Zu den Besten auf Haupt und Kranz werden zusammen 6, und auf dem Glücke ebenfalls 6 Fahnen gegeben. Die erste Fahne für das Haupt ist gestickt. Die ersten Fahnen für Kranz und für das Glück sind mit passenden Dekorationen geziert.

17.) Die Einlage auf dem Haupte, Kranz und Glück beträgt überall 2 fl. 12 kr., sohin im Ganzen 6 fl. 36 kr. Auf dem Haupt und Kranz kann nur ein Fehlschuß zu 44 kr., am Glück aber können 50 Schüsse zu 15 kr. gekauft werden.

18.) Zu dem zweyten Pistolen-Schießen werden für das Haupt vier, und für das Glück drey bayerische Thaler, im Ganzen 16 fl. 48 kr. mit drey Fahnen auf dem Haupte und 6 Fahnen auf dem Glücke gegeben, wovon die erste Fahne auf dem Haupte mit einem Gemälde geziert, und die erste Fahne auf dem Glücke mit passenden Dekorationen geziert sind.

19.) Die Vertheilung der Haupt-Gewinnste und Fahnen der Haupt- und Nachschießen wird Sonntags den 9. Oktober vor dem Pferde-Rennen vor sich gehen.

20.) Bey diesem Schießen wird, mit Ausnahme des Pistolen-Schießens nach der laufenden Nummer (Kölbel) geschossen.

21.) Alle vorstehenden Schießen werden gänzlich frey gegeben, und von den Herren Schützen-Meistern der hiesigen Haupt-Schützen-Gesellschaft nach den Vorschriften der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

22.) Die Stand-Billets für den ersten Tag werden Montags den 3. Oktober nur auf dem Rathhaus-Sale abgegeben.

23.) Sowohl bey dem Haupt- als dem Nachschießen werden die Leg-Gelder

auf Haupt und Kranz in 3/8 von der Schuß-Zahl
auf Glück und Hirsch in 1/2 " " "
die Einlagen für die Kauf-Schüsse
auf dem Glück in 2/3 von der Schuß-Zahl
" " Hirschen in 3/8 " " "
vielen Gewinnsten — nach der vom „gehorsamen Diener" bereits hierüber erschienenen Anleitung — vertheilt werden.

24.) Schlüßlich werden die Herren Schützen, welche an diesem Schießen Theil nehmen, eingeladen, Montag den 3 Oktober Morgens 9 Uhr mit ihren Gewehren auf dem Rathhaussale sich zu versammeln, um im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Preise-Fahnen, so wie der Ehren-Fahne und Ehren-Gehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet auf die Theresenswiese zur Eröffnung des Hauptschießens sich zu begeben.

Jos. Holzapfel, Schützenmeister.
Graf.
Schmitt.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Lesmiller zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

München den 17ten May 1836.

Magistrat
der königl. Haupt- und Residenz-Stadt
München.

v. Teng, Bürgermeister.

Maurer, Sekretär.

CCCLIII.) ad Nrm. 24295.

(Des Professors Czech zu Wien versinnlichte Denk- und Sprach-Lehre für Taubstumme betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Drucke und Verlage der Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung zu Wien ist im gegenwärtigen Jahre ein Werk unter dem Titel: „Versinnlichte Denk- und Sprach-Lehre für Taubstumme von Franz Herrmann Czech", erschienen, welches einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und zu Folge einer höchsten Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern als eine der erfreulichsten Erscheinungen im Gebiete des bezeichneten Unterrichts befunden und einer besondern Beachtung würdig erkannt worden ist.

Gemäß königl. Ministerial-Entschließung vom 18. Juny d. J. wird die kgl. Schul-Lehrer-Seminar-Inspektion und jene Schulen, deren Fonde es gestatten, zur Anschaffung dieses gehaltvollen Werkes aus ihrer Dotation ermächtiget, und dasselbe wird auch sämtlichen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren, so wie den Schullehrern des Kreises zur Anschaffung und Benützung besonders empfohlen.

Augsburg den 26ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. v. Gimml.

CCCLIV.) ad Nrm. 29916.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der nachbenannten Druckschriften: 1.) „Merkwürdige Geschichte eines preußischen Soldaten"; 2.) „Erzählung eines evangelisch schwäbischen Bauern-Knaben"; und 3.) „Weibs-Bilder sind keine Menschen" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Commissär der Stadt Augsburg verfügte, und von der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung, Kammer des

Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der obenbenannten Druckschriften, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druck-Schriften bestättiget.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 30ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCLV.) ad Nrm. 29917.

An
die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschriften: 1.) Vier schöne neue Lieder; 2.) neuestes Lied vom berühmten Lerchenfeld; 3.) drey schöne neue Lieder; 4.) und 5.) vier neue weltliche Lieder; 6.) drey schöne neue Lieder, und 7.) vier schöne neue Gesänge betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem k. Commissär der Stadt Augsburg verfügte, und von der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der genannten Druckschriften, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten August d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Lieder bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 30ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi

CCCLVI.) ad Nrm. 29918.

(Die Erledigung der Pfarrey Ober-Stimm betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Gaßner auf die Pfarrey Wollnzach, wurde die Pfarrey Ober-Stimm, Landgerichts Neuburg, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 229 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen:

1.) in dem ständigen Gehalte: a) aus Realitäten pr 136 fl. 33 kr.; b) aus Rechten pr 413 fl. 49 kr.; 2.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen pr. 53 fl. 39 kr., und 3.) aus herkömmlichen Gaben pr 2 fl. 4 kr.; in Summa in 606 fl. 5 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 14 fl. 33¼ kr.

Allenfallsige Competenten haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 30ten August 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCLVII.)

(Die Erledigung der 2ten Pfarr-Stelle in Gefell, im kgl. preußischen Gebiete betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Pausch auf die Pfarrey Regelsbach, ist die 2te Pfarr-Stelle in Gefell, in der kgl. preußischen Superintendur Ziegenrück, worauf Seine Königliche Majestät von Bayern das Präsentations-Recht haben, in Erledigung gekommen. Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bey unterfertigter Stelle zu melden.

Die Erträgniße sind nach der am 31ten Jänner d. Js. definitiv abgeschlossenen Fassion folgende:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen in baarem Gelde: a) vom Rentamte Hof 18 fl. 45 kr.; b) von der k. preußischen Superintendur Ziegenrück (s. g. Trankſteuer Benefizium) 14 fl. 35 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an Naturalien 10 Klafter weiches Scheitholz zu 49 fl. 35 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag 1.) der Wohnung und Oekonomie Gebäude 25 fl.; 2.) der Gründe, nämlich: a) der Aecker 105 fl; b) der Gärten 2 fl. 37½ kr.; c) der Wiesen 108 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: Erbzinse 17 fl. 30 kr.; Frohn-Geld 26 fl. 18 kr.; an Naturalien: Korn, 4 Höfer Achtel zu 5 fl.; Haber, ungefähr 14 8tel zu 5 fl. 36 kr., ferner 4 Stück Hühner à 11 kr. = 44 kr.; 180 Stück Eier à 2 pf. = 1 fl. 30 kr.; Siegel-Geld 2 fl. 37½ kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 93 fl. 42 kr., in Summa 477 fl. 20 kr. Hievon abgezogen die Lasten mit 39 fl. 3½ kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 438 fl. 16½ kr.

Bayreuth den 22ten August 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

CCCLVIII.) ad Nrm. 30279.

(Die Erledigung mehrerer Schul-Dienste im Ober-Donau-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In dem Oberdonau-Kreise sind nachstehende Schul-Dienste durch Beförderungen in Erledigung gekommen, welche bis zum Anfange des nächsten Schuljahres besetzt werden.

Die um diese Schul-Dienste competirenden Individuen haben ihre Gesuche unter Beifügung verschlossener Qualifikations-Buchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizey-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an die einschlägige Distrikts-Schul-Inspektion, in deren Bezirk der erledigte Schul-Dienst liegt, Portofrey dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens bis zum 24ten September d. Js. zu Handen der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyn müssen.

Der gemeinschaftliche Wieder-Besezzungs-Vorschlag ist sonach von den betreffenden Behörden längstens bis zum 1ten Oktober d. Js. hieher zu erstatten.

Augsburg den 1ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienste im Oberdonau-Kreis.

1.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Dezenacker, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Neuburg I., mit 158 fl. 35 kr. jährlichem Einkommen, welches mit dem temporären Zuschusse aus dem Kreis-Schul-Fonde den Betrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 16, jene der Feyer-Tags-Schüler 12.

2.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Hochwang, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Günzburg, mit 191 fl. 50 kr. jährlichen Erträgnissen, welche einschlüssig des temporären Zuschusses aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich belaufen. Die Zahl der Werktags-Schüler ist 51, jene der Feyertags-Schüler 49.

3.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Huttenwang, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Ober-Günzburg in Ebersbach, mit 202 fl 25 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 40 Werktags- und 30 Feyer-Tags-Schülern.

4.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Ober-Beuern, kgl. Landgerichts Kaufbeuern und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Kaufbeuern in Irrsee mit 337 fl. 16 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 68 Werktags- und 41 Feyer-Tags-Schülern.

5.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Steppach, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Göggingen I. mit 275 fl. 47 kr. jährlichen Erträgnissen, die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 63, jene der Feyertags-Schüler 42.

6.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Tiefenbach, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Illertissen, mit 248 fl. 46 kr. jährlichem Einkommen, dann mit 52 Werktags- und 33 Feyertags-Schülern.

7.) Der Schul-, Orgel- und Meßner-Dienst in Wörishofen, kgl. Landgerichts und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Türkheim I., mit 425 fl. 26 kr. jährlichen Erträgnissen, dann mit 96 Werktags- und 84 Feyertags-Schülern.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, die durch das Ableben des königl. Oberrechnungs-Kommissärs Joseph Wölk erledigte statusmäßige Rechnungs-Kommissärs-Stelle bey der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, dem bisherigen Revisions-Gehilfen im Rechnungs-Kommissariate der Regierung des Rezat-Kreises, Friedrich Wünsch, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 21ten Aug. d. J. dem Dechant und Pfarrer Benedikt v. Dreer in Bayershofen, die Stadt-Pfarrey Wertingen, von deren Antritt Pfarrer Joh. Evangelist Brugger in Gebenhofen dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 23ten August d. J. wurde dem Curatus Alois Meixner an der Festung Würzburg die Pfarrey Joshofen, königl. Landgerichts Neuburg, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 26ten August d. J. dem Priester Johann Georg Unglert, Stadt-Kaplan bey St. Georg in Augsburg, die Pfarrey Münsterhausen, Landgerichts Ursberg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Joseph Anton Thum, Kaplan in Buch, wurde zum Behufe des Antrittes des Kaplaney-Beneficiums in Oberreute, königl. Landgerichts Weiler, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkei IIter Klasse mit dem Polizey-Rechte über den v. Holzapfel'schen Antheil an Kleinkötz hat aufgehört, weil der Staat diese Gerichtsbarkeits-Rechte zu Kleinkötz durch Kauf erworben hat.

Die Wahl des zum Landwehr-Bataillons-Quartiermeister beantragten bisherigen Sergeanten im Landwehr-Bataillon Immenstadt, Anton Zick jun. in Immenstadt, erhielt die diesseitige Bestätigung.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

384.) praes. den 25/8 36.

(Edictal-Citation.)

Wer immer an die nicht bedeutende Verlassenschafts-Masse der ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorbenen Theres Kistler, ledigen Chorregenten-Tochter zu Main, Erbs- oder sonstige Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, dieselben binnen 8 Wochen von heute an gerechnet, hierorts anzumelden und darzuthun, widrigenfalls diese Verlassenschaft ohne weitere Rücksicht an den oder an die bis dahin bekannt gewordenen Intestat-Erben ausgehändiget werden würde.

Main den 19ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

385.) praes. 2⁄8 36.

(Bekanntmachung.)

Nach kreditorschaftlichem Antrag wird das Anwesen der Johann und Regina Hager'schen Eheleute auf der Himmelwirthschaft zu Oberhausen, bestehend in: 1.) einem zweystöckigen ganz von Steinen erbauten Hause, und einer neuerbauten Stallung, einem Gärt'chen und Hofraithe, dann 2.) in einigen Gemeinde-Theilen zu 1½ Tagwerk, auf welchem Anwesen nebst der Zapfen-Wirthschaft auch die Bräuerey, die Branntweinbrennerey und die Hausmezig gegen eine jährlich an die St. Martins-Stiftung in Augsburg abzuführende Recognition ruhet, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin zu Legung von Angeboten auf Freytag den 9ten September d. J. Vormittags 10 Uhr dahier anberaumt; wozu Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbiethenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Lasten und Abgaben so wie die Kaufsbedingungen werden an der Verkaufs-Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Göggingen am 20ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

386.) praes. den 29/8 36.

(Edictal-Ladung.)

Durch Erkenntniß des unterfertigten kgl. Landgerichts vom 5ten August d. J. wurde gegen den Traiteur Joseph Reitmaier in Türkheim die Einleitung des Konkurs-Verfahrens erkannt.

Dieß Erkenntniß hat am 20ten d. M. die Rechtskraft beschritten.

Als Edikts-Tage werden festgesetzt:

1.) Dienstag der 4te Oktober d. J. zur

Anmeldung und Nachweisung der Foderungen; 2.) Mittwoch der 2te November zur Vorbringung der Einreden; 3.) Mittwoch der 30te November zum Repliziren, und 4.) Mittwoch der 14te Dezember d. J. zum Dupliziren.

Am ersten Edikts-Tage wird der Versuch gemacht werden, das Schuldenwesen des Joseph Reitmaier durch gütliches Uebereinkommen mit den Gläubigern zu beenden, so wie auch an demselben Tage der Termin zur Versteigerung des Anwesens angesetzt ist.

Alle bekannten und unbekannten Gläubiger werden an den oben benannten Edikts-Tagen zu erscheinen vorgeladen.

Das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage hat den Ausschluß der Foderung von der Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Präclusion mit jenen Handlungen zur Folge, für welche jene Edikts-Tage angesetzt sind.

Der gesamte Vermögens-Stand des Joseph Reitmair ist auf 18464 fl. 4 kr. eingewerthet.

Der Schuldenstand beläuft sich, soweit er aus den Akten ersichtlich ist, auf mehr als 23236 fl.

Hierunter ist jedoch das Heyrathgut der Ehefrau des Joseph Reitmair mit 11000 fl. begriffen, welches auf dem Anwesen des Schuldners versichert ist.

Türkheim den 22ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

387.) praes. den 29/8 36.

(Anwesens-Verkauf.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das grundeigene Anwesen des Zimmermanns Mathäus Groß zu Ronsberg, bestehend in einem Hause, 41 Dezimalen Garten beym Hause, welcher mit Obst-Bäumen bepflanzt ist, und 59 Dezimalen zweymädiger Wiese, geschätzt auf 710 fl. dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Die Versteigerung wird am Sitze des unterfertigten Gerichts am Samstag den 24ten September Früh 9 bis 12 Uhr vorgenommen, und der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes erfolgen.

Kaufslustige, von denen Auswärtige sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, werden dazu eingeladen.

Obergünzburg den 25ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Späth, Landrichter.

388.) praes. den 27/8 36.

(Bekanntmachung.)

Das in der Fürstlich Fugger'schen Herrschaft Wöllenburg, kgl. Landgerichts Göggingen, und im bischöflichen Dekanate Kirchheim gelegene Kurat-Benefizium Waldberg, worauf dem Fürstlichen Hause Fugger-Babenhausen das Patronats-Recht zusteht, ist erledigt.

Dieses Benefizium hat einschlüssig des demselben eingepfarrten ½ Stunde hievon entfernten Ortes Kreuzanger eine Bevölkerung von 477 Seelen und eine Schule zu Waldberg; dasselbe liefert nach dem neurevidirten Abschluß der Fassion ein Erträgniß von 483 fl. 24 kr., wovon 14 fl. 12 kr. Lasten zu bestreiten sind.

In Folge Beschlusses der Fürstlich Fuggerschen Vormundschaft wird dieses hiemit bekannt gemacht, und die Bewerber um diese Kurat-Pfründe andurch aufgefodert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bey der unterfertigten Behörde einzureichen.

Babenhausen den 24ten August 1836.

Fürstlich Fugger'sche Domainen-Kanzley.

v. Braunmühl, Direktor.

Heichlinger, Domainen-Assessor.

389.) praes. den 2/9 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Da der am 20ten Jänner 1836 öffentlich vorgeladene Binders-Sohn Franz Kaspar Rösch von Amerdingen, Soldat des kgl. bayerschen Linien-Infanterie-Regimentes Prinz Karl, in dem gesetzten halbjährigen Termine weder selbst, noch ein Deszendent von ihm erschienen ist; so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein Vermögen den Intestat-Erben gegen Kaution verabfolgt werden.

Amerdingen den 25ten August 1836.

Freyherrlich Schenk v. Stauffenbergisches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Kropff, Patrimonialrichter.

390.) praes. den 2/9 36.

(Edictal-Ladung.)

Der schon seit längerer Zeit abwesende Bernhard Wenzl Zimmermann zu Friedberg dessen Auffenthalt aber unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, binnen drei Monaten sich über die An- oder Nicht-Anerkennung des von seinem inzwischen verlebten Eheweibe M. Anna hinterlaßenen Testaments dahier zu erklären, widrigenfalls solches seinem aufgestellt werdenden Curator publizirt, und mit diesem alle deßfallsigen Verlassenschafts-Verhandlungen gepflogen werden würden, welche sodann Bernhard Wenzl als verbindlich und rechtsgültig für ihn anzuerkennen hat.

Zugleich werden auch alle dem Gerichte noch unbekannte Gläubiger der verstorbenen M. Anna Wenzl aufgefodert, binnen der nämlichen Frist ihre allenfallsigen Foderungen dahier anzumelden, außerdessen solche bey der Vertheilung der Verlassenschafts-Maße nicht mehr berücksichtigt werden.

Friedberg den 26ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

391.) praes. den 2/9 36.

(Ausschreibung.)

Heute Nachmittags 5 Uhr sind die Zwangs-Arbeiter Jakob Stadler von Stelzenried kgl. Landgerichts Landau, und Franz Binn von Unterhörlbach kgl. Landgerichts Abensberg von der Hofarbeit entwichen.

Man stellt das Ansuchen, auf diese nachfolgend beschriebenen Individuen strenge Spähe zu verfügen und dieselben im Betretensfalle anher liefern zu lassen.

Kaisheim den 26ten August 1836.

Königl. Bayersches Polizey-Commissariat.

Hamm, Polizey-Commissär.

Personal-Beschriebe

I. des Jakob Stadler von Stelzenried, kgl. Landgerichts Landau, II. des Franz Binn von Unter-Hörlbach königl. Landgerichts Abensberg, welche unterm heutigen Nachmittags 5 Uhr, aus der Anstalt entwichen sind.

Stadler: Alter 35 Jahre, Größe 5' 7" 1', Statur untersetzt, Haare schwarzbraun, Bart schwarz, Stirne gewölbt, Augen braun, Augenbraunen schwarz, Nase gebogen, Lippen breit, Mund proportionirt, Zähne oben eine Zahnlücke, Wangen voll, Kinn rund, Gesichts-Farbe gesund, Hals lang, Mund-Art bayerisch, Stimme gewöhnlich. Aeußere Kennzeichen: Keine. Kleidung: ein rothes Gillet, ein schwarzes Halstuch, zwilchene Hosen, ein werchenes Hemd.

Mann: Alter 25 Jahre, Größe 5' 9'' 3''', Statur schlank, Haare schwarz, Bart schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbraunen schwarz, Nase gebogen und spitzig, Lippen aufgeworfen, Mund proportionirt, Zähne gut, Wangen voll, Kinn breit, Gesichtsfarbe gesund, Hals kurz, Mund-Art bayerisch, Stimme gewöhnlich. Aeußere Kennzeichen: Trägt einen Ohrenbart, leidet an den Augen. Kleidung: zwilchene Hose, ein werchenes Hemd, eine runde Kappe mit grüner Streife.

592.) praes. den 1/9 36.

Verzeichniß

über die genehmigten Steuer-Nachläße pro 18 35/36.

1.) Kempten I. Sektion: Haus-Steuer 10 fl. 27 kr. 3 pf.; 2.) Sulzberg: Gewerb-Steuer 15 fl., Grund-Steuer 21 fl. 6 kr. 3 pf.; 3.) Wiggensbach: Grund-Steuer 29 fl. 36 kr.; 4.) St. Lorenz: Grund-Steuer 33 kr.; 5.) Ebersbach: Grund-Steuer 117 fl. 31 kr. 1 pf.; 6.) Kimratshofen: Grund-Steuer 188 fl. 17 kr. 2 pf. Summa: Gewerb-Steuer 15 fl., Grund-Steuer 357 fl. 4 kr. 2 pf., Haus-Steuer 10 fl. 27 kr. 3 pf.

Kempten am 29ten August 1836.

Königlich Bayersches Rentamt.

Saile, Rentbeamter.

593.) praes. den 7/9 36.

Verzeichniß

über die im Bezirke des königl. Rent-Amts Türkheim 18 35/36 höchst genehmigten Nachläße an den direkten Steuern.

1.) Wörishofen resp. Weiler Obergammenried: Grund-Steuer 15 fl. 56 kr. 2 hl.; 2.) Hiltefingen: Grund-Steuer 23 fl. 12 kr. 4 hl.; 3.) Amberg: Grund-Steuer 67 fl. 16 kr. 7 hl.; 4.) Wiedergeltingen: Grund-Steuer 30 kr.; 5.) Ettringen: Grund-Steuer 48 fl. 34 kr. 3 hl.; 6.) Ober-Rammingen. Grund-Steuer 137 fl. 15 kr. 7 hl., Dominikal-Steuer 3 fl. 52 kr. 7 hl.; 7.) Konradshofen: Grund-Steuer 1 fl. 51 kr. 3 hl.; 8.) Unter-Irrsingen: Grund-Steuer 17 fl. 12 kr. 6 hl.; 9.) Ober-Irrsingen: Grund-Steuer 2 fl. 25 kr. 6 hl.; 10.) Mittel-Neufnach: Grund-Steuer 1 fl. 1 kr. 4 hl., Gewerb-Steuer 2 fl. 30 kr.; 11.) Zaisertshofen, Grund-Steuer 2 fl. 24 kr. 6 hl.; 12.) Immelstetten: Grund-Steuer 1 fl. 50 kr. 2 hl.

Summa 325 fl. 55 kr.

Türkheim den 27ten August 1836.

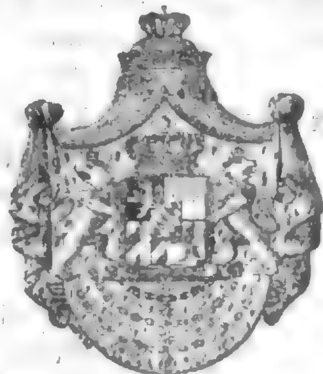
Königlich Bayerisches Rentamt.

Kiechle, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 29. August 1836.	Pap.	Geld	Den 1. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 3. Sept. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½
detto à 3½% "		101¼	detto à 3½% "		101¼	detto à 3½% "		101¼
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	38		Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38	-

Königlich - Bayerisches

Intelli  genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 37.

Augsburg, den 12ten September 1836.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLIX.) ad Nrm. 1661. Pr.

(Die Schrift des quieszirten k. Zoll Ober-Inspektors L. W. Schertel zu München, über den Zustand der bayerischen Gewerbs-Industrie, betr.)

Die zu München 1836 herausgekommene Schrift des quieszirten königl. Zoll-Ober-Inspektors L. W. Schertel „über „den Zustand der bayerischen Gewerbs-Industrie, insbesondere seit dem segensreichen „Regierungs-Antritte Seiner Majestät „des Königs Ludwig I." behandelt ihren Gegenstand mit vieler Gründlichkeit, und gibt über die Leistungen der bayerischen Gewerbs-Produzenten, so wie insbesondere über deren Verhältniß zu der Industrie der Zoll-Vereins-Staaten und des Auslandes interessante Bemerkungen, welche sowohl im Allgemeinen als insbesondere für die Distrikts-Polizey-Behörden bey Verleihung der Gewerbs-Konzessionen von nicht blos lokaler Bedeutung als beachtenswerth erscheinen.

Die letztgenannten Behörden werden daher auf diese Schrift mit der Ermächtigung

aufmerksam gemacht, dieselbe aus den Mitteln der Regiefonds, insoferne hiedurch das vorschriftsmäßige Bedarfs-Maximum nicht überschritten wird, anzukaufen.

Augsburg den 2ten September 1836.

Präsidium
der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises.

v. Link, Präsident.

coll. v. Rehlingen.

CCCLX.) ad Nrm. 30197.

(Auswanderungen nach Nord-Amerika, insbesondere Anordnungen der königlich-französischen Regierung in Beziehung auf fremde Auswanderer betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Von Seite der königlich-französischen Regierung ist die Anordnung getroffen:

„daß die kgl. französische Gesandtschaft zu Karlsruhe die Pässe von Personen, die in einem französischen Seehafen sich nach Amerika einschiffen wollen, nur alsdann visirt werden, wenn den Pässen förmliche Zeugnisse darüber beygefügt sind, daß jede in dem Passe benannte Person über 18 Jahre eine Summe von 400 fl., und jede Person unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. besitze."

„Die Inhaber dieser Pässe müßen an der französischen Grenze vor den Behörden sich darüber ausweisen, daß sie die erfoderlichen Summen besitzen."

„Das französische Gouvernement macht zugleich darauf aufmerksam, daß die Erlaubniß zur Einschiffung in den französischen Häfen nur denjenigen gegeben werden wird, deren ursprüngliche Reise-Legitimationen die Bestimmung der Reise über das Meer enthalten werden."

Diese Anordnungen werden hiemit in Gemäßheit einer k. Ministerial-Entschließung vom 25ten August d. J. zur Kenntniß der Behörden, und der Kreis-Bewohner gebracht.

Zugleich werden die Distrikts-Polizey-Behörden an die ernste Aufsicht gegen unerlaubte Auswanderungen wiederholt erinnert.

Augsburg den 3. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCLXI.) ad Nrm. 30191.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermöge kgl. Ministerial-Rescripts vom 27ten v. Mts. hat die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank laut Anzeige vom 4ten v. Mts. dem Johann Baptist Miltl, Unteraufschläger in Kaufbeuern für den Bezirk der Landgerichte Kaufbeuern und Ober-Günzburg die Agentie für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen.

Dieses wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

der Wirksamkeit desselben von Seite der Staats-Regierung kein Hinderniß entgegen stehe.

Augsburg den 2ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCLXII.) ad Nrm. 29631.

(Die Erledigung der Pfarrey Bayershofen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dechants und Pfarrers Benedikt von Dreer auf die Stadt-Pfarrey Wertingen wurde die Pfarrey Bayershofen, Landgerichts Dilingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 341 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 717 fl. 57⅝ kr. nämlich:

1.) in 663 fl. 7 kr. ständigem Gehalt; 2.) in 34 fl. 43 kr. aus Realitäten; 3.) in 5 fl. aus Rechten, und 4.) in 14 fl. 47⅝ kr. für besondere Dienst-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 12 fl. 13¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnißen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 7ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. v. Gimmi.

CCCLXIII.)

(Die Erledigung der IIten Pfarr-Stelle zu Leutershausen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Oppenrieder kam die IIte Pfarr-Stelle zu Leutershausen, Dekanats Leutershausen, mit der zugleich die Diakonats-Geschäfte bei der dortigen Iten Pfarr-Stelle verbunden sind, in Erledigung. Zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung wird dies bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß mit dieser Pfarr-Stelle nach der im Jahr 1834 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey, das sich aber durch die ausgesprochene Auspfarrung der Parochianen im Orte Frommetsfelden diesseits der Altmühl, bei den Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, um circa 8 fl. mindern wird:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 12 fl. 30 kr.; b) an Naturalien 2 Schffl. 5 Metz. 3 Vierlg. 2½ Sechz. Korn á 10 fl. = 29 fl. 50½ kr.; 3 Klafter weiches Scheitholz 13 fl. 30 kr.; 15 Stück Wellen oder Büschelholz 13½ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: a) an baarem Geld 10 fl.; b) an Naturalien 8 Pfd. Fisch á 6 kr. = 48 kr.; 2 St. Fastnachts-Hühner á 15 kr. = 30 kr.; 2 Mß. Neujahrswein, ein Semmel und 2 Mß. Fastnachtswein 2 fl. 45½ kr.; 3.) von Privaten: an baarem Geld 70 fl. 48 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 75 fl.; Nutz-Anschlag für 10 Mg. Aecker, excl. eines öde liegenden ½ Mg. 46 fl. 52 kr.; 3½ Mg. Wiesen 72 fl. 51 kr.; ½ Tgw. Garten, incl. eines Wiesfleckes 12 fl.; ½ Tgw. Gemeinde-Theile

11 fl. 51 kr. III.) Ertrag aus Rechten: a) ständige Abgaben: in Geld 19 fl. 12 kr.; an Naturalien: 3 Vierlg. 0,19 Sdl. Korn á 10 = 1 fl. 21¼ kr.; 5 Schffl. 3 Vierlg. 1,19 Sdl. Haber á 4 fl. = 20 fl. 32¼ kr.; 3 Schffl. 1 Vrlg. 0,16 Sdl. Waizen á 12 fl. = 36 fl. 45 kr.; 8 Klafter Buchen-, Eichen- und Fichtenholz 31 fl. 12 kr.; 125 St. Wellen 1 fl. 37½ kr.; 10 Stück Fastnachts-Hühner á 12 kr. = 2 fl.; 14 Stück junge Hühner á 6 kr. = 1 fl. 24 kr.; b) unständige Abgaben: Laudemien 21 fl. 58 kr.; an Zehenten: vom großen und kleinen Zehent auf der Sachsner-Markung 29 fl. 16½ kr., vom großen und kleinen Zehent auf der Windener Markung 49 fl. 28 kr., vom großen Zehent einiger Aecker auf der Büchelberger Markung 1 fl. 36 kr., vom Blutzehent zu Sachsen 2½ kr.; Nutz-Anschlag des Weid-Rechts 5 fl. 36 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 261 fl. 30 kr., inclus. 41 fl. 57 kr. Beicht-Gelder. Summa 843 fl. Hievon die Lasten incl. 41 fl. 11½ kr. Steuern abgezogen mit 48 fl. 37½ kr.; verbleibt ein reines Dienstes-Einkommen von 794 fl. 22½ kr., wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 27ten August 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra Sekretär.

CCCLXIV.)

(Die Erledigung der IIIten Pfarr-Stelle zu Neustadt a/A betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kahr kam die IIIte Pfarr-Stelle zu Neustadt an der Aisch, Dekanats allda, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des heurigen Jahrs hergestellten und definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 106 fl. 15 kr.; b) an Naturalien 6 Schffl. 1 Metz. 23 Maaß Korn á 10 fl. = 62 fl. 51¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 11 fl. 45 kr.; b) an Naturalien 3 Schffl. 4 Metz. 3½ Schzl. Haber á 4 fl. = 14 fl. 48¾ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an Naturalien 1 Klafter buchenes Scheitholz 7 fl. 30 kr.; 2 Klafter eichenes Scheitholz á 5 fl. 30 kr. = 11 fl.; 2 Klafter weiches Scheitholz á 4 fl. 30 kr. = 9 fl.; 50 Stück buchene Wellen á 4 fl. per Hundert = 2 fl.; 1 Klafter weiche Stöcke, welche nur alle drey Jahre abgegeben werden 50 kr.; 4.) von Privaten: 3 Stück sogenannte Gesellen Fische 45 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der freyen Wohnung mit einem ganz kleinen Pflanz-Gärtchen 40 fl. III.) Ertrag aus Rechten: von dem Hochbacher Groß-Zehent 54 fl. 17 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 140 fl. 51 kr., incl. 29 fl. 30 kr. an Beicht-Geldern. Summa der reinen Einnahme 461 fl. 53½ kr. excl. 70 fl. Remuneration für den bisher mit dieser Stelle verbundenen Religions-Unterricht an der lateinischen Schule.

Ansbach den 29ten August 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Huscher, v. R.

CCCLXV.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle zu Eismannsberg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sommer von Eismanusberg ist diese Pfarr-Stelle im Landgerichte Castell und Dekanate Sulzbach erledigt worden. Sie wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Ihr Ertrag ist nach der unterm 17. Januar 1825 in München abgeschlossenen Fassion 404 fl. 9¼ kr., wie folgt:

I.) An ständigem Gehalt: aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse zu Nürnberg jährliche Pfarr-Dotation von der eingegangenen Pfarrey Kerkhofen ꝛc. 150 fl.; von dem Gotteshaus Eismannsberg 25 fl.; von dem Gotteshaus Neukirchen 2 fl.; von dem Gotteshaus Sulzbach 6 fl.; von dem Gotteshaus Floßenburg 8 fl.; von dem Gotteshaus Plosberg 3 fl.; von dem Hofmarks-Herrn Titl. von Oelhofen zu Eismannsberg jährlich 5 Klafter Holz, die Klftr. per 3 fl. = 15 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) für die freye Wohnung im Pfarr-Hause und den Genuß der Oekonomie Gebäude 50 fl.; 2.) Grundstücke: aus 5⅝ Morgen Aecker, ⅝ Morgen Wiesen, 7/8 Morgen Garten und 1¼ Morgen öden Gründen 45 fl. III.) Ertrag aus Rechten: am großen Frucht-Zehent 51 fl. 28¼ kr.; vom kleinen Schmalsaat-Zehent 11 fl. 42 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 17 fl. 28½ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde 19 fl. 30 kr. Summa 404 fl. 9¼ kr.

Bayreuth den 30ten August 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 29ten August d. J. Nro. 21664 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Besitzer des sogenannten neuen Kugelhofes, kgl. Landgerichts Rain, von seinem bisherigen Verbande mit der Pfarrey Gempfing getrennt, und der Pfarr-Curatie in Nieder-Schönenfeld einverleibt werde.

Dem Kreis-Hilfs-Kassa-Rendanten, Armen-Pflegschafts-Rathe und Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Georg Kühbacher in Augsburg, welcher nicht nur überhaupt seit längerer Zeit im öffentlichen Amte seiner Vaterstadt mit besonderm Eifer und dem rühmlichsten Erfolge wirkt, sondern auch insbesondere seit 7 Jahren die Rendantur der Kreis-Hilfs-Kasse unentgeltlich und in musterhafter Weise besorgt, wurde von Sr. Majestät dem Könige vermöge kgl. Ministerial-Rescripts vom 31ten August die besondere allerhöchste Belobung ertheilt, und die Bekanntmachung im Regierungs-Blatte angeordnet.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

394.) praes. 8/9 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Willibald Göser zu Ottobeuern, bestehend in einem Wohnhaus mit maßiven Umfassungs-Wänden und Ziegeldach, Stadel und Stallung unter einem Dache, 28 Dezim. Gras-Garten, 5 Dez. Kraut-Garten, 1 Jauchert 61 Dez. Acker in der Kelle, 1 Tagw. 17 Dez. Acker unterm Gottesacker-Ergel, 66 Dezimalen Acker auf den Küh-Stellen, circa 2 ⅛ Jauchert Acker im Steuer-Distrikt Guggenberg

nebst den in dem gerichtlichen Inventar ddo. 28ten July d. J. verzeichneten Objekten im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Zu diesem Zwecke wird Tagsfahrt auf Samstag den 1ten Oktober d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wo dann Kaufslustige beym kgl. Landgerichte dahier ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Uebrigens wird noch beygefügt, daß der Schätzungswerth des Guts, die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben, dann des Inventars über die vorhandenen Mobilien bis zum Versteigerungs-Tage bey unterfertigtem Landgerichte eingesehen werden können.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Ottobeuern den 24ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

595.) praes. den 3/9 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem der Loderer Johann Evangl. Herbst senior dahier seine Insolvenz unterm 25ten July d. J. erklärt hat; so wird hiemit bey der Ueberschuldung der Aktiv-Masse der Universal-Konkurs erkannt, und es werden deßhalb nachstehende Edikralien erlassen:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Montag der 17te Oktober d. J.;

II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 17te November d. J.;

III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: a.) für die Replik Freytag der 16te Dezember, b.) für die Duplik Samstag der 31te Dezember d. J. jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners öffentlich, und zwar unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderungen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Dabey wird noch bemerkt, daß man den ersten Edikts-Tag auch zur gütlichen Beylegung dieser Konkurs-Sache verwenden wird, den Gläubigern wird vorläufig bekannt gemacht, daß das Aktiv-Vermögen in 1109 fl. und der bisher bekannte Passiv-Stand schon in 2024 fl. bestehe, worunter Hypotheken ohne Inbegriff der hievon abwerfenden Zinsen sich befinden.

Zugleich werden alle jene, welche ein Faust-Pfand von Herbst in Handen haben, hiemit aufgefodert, unter Vorbehalt ihrer Rechte dasselbe zu Gerichtshanden zu übergeben.

Das Anwesen dieses Johann Herbst wird auch im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, und hiezu Termin auf Freytag den 14ten Oktober d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr angesetzt, dabey aber noch bemerkt, daß bey diesem Anwesen, welches in einem Wohnhaus, dem bekannten Forstgenuß und einem Garten nebst einem Gemeinds-Theil besteht, auch eine reale Loderers-Gerechtsame sich befinde, und diese mit Inbegriff der sämtlichen Realitäten auf 1103 fl. eingewerthet wurde.

Kaufslustige wollen sich daher am besagten Tage dahier einfinden, ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll geben, da der Hinschlag sich nach dem §. 64. des Hypotheken-Gesetzes richtet.

Donauwörth den 27ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

596.) praes. den 3/9 36.

(Bekanntmachung.)

(Erledigte Schullehrers- und Schulgehilfen-Stellen betreffend.)

Durch das Ableben des Schullehrers Wilhelm Stecher ist dahier die erste deutsche Schul-Stelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist dermalen nebst freyer Wohnung im Schulhause ein jährliches Einkommen von 300 fl. verbunden, welches zum Theil an Geld, und zum Theil an Naturalien gereicht wird.

Bewerber, welche um diese Stelle konkurriren wollen, haben innerhalb 4 Wochen a dato ihre Gesuche bey dem unterfertigten Magistrate, dem darauf das Präsentations-Recht zusteht, einzureichen, und durch Vorlage ihrer Prüfungs-Noten und weitern Qualifikations-Zeugnisse über ihre Befähigung sich auszuweisen.

Dabey wird übrigens aufmerksam gemacht, daß nach k. Regierungs-Bestimmung nur solche Lehr-Individuen bewerbungsfähig seyen, welche sowohl in ihren Konkurs- als praktischen Qualifikations-Noten die Ite Klasse besitzen.

Gleichzeitig mit der obigen Schul-Stelle wird hiemit auch eine Schul-Gehilfen-Stelle zur Bewerbung mit dem Bemerken öffentlich ausgeschrieben, daß diesem Schul-Gehilfen mit höchster Regierungs-Genehmigung die untere Knaben- oder Mädchen-Schule zur selbständigen Unterrichts-Ertheilung übertragen werden soll.

Mit dieser Lehr-Stelle ist nebst der freyen Wohnung und Beholzung ein jährlicher Geld-Gehalt von 165 fl. verbunden, und sind die mit den Prüfungs- und Qualifikations-Zeugnissen gehörig belegten Gesuche gleichfalls innerhalb vier Wochen bey unterfertigtem Magistrate einzureichen.

Dabey wird schlüßlich noch bemerkt, daß es den Lehr-Individuen dahier nicht an Gelegenheit ermangle, durch Privat-Instruktionen jeder Art, sich bedeutende Neben-Verdienste zu verschaffen, und daß insbesondere entweder der Schul- oder der Adstanten-Stelle eine namhafte Aufbesserung ihrer Emolumente für den Fall zugesichert werden könne, wenn von dem einen oder dem andern der neu zu ernennenden Individuen über die erfoderliche Qualifikation zur Ertheilung eines vorzüglich guten und planmäßigen Zeichnungs-Unterrichtes, womit ein Jahrsgehalt von 75 fl. nebst zwey Klaftern Holz und 100 Wellen verbunden ist, sich gehörig ausgewiesen werden kann.

Donauwörth am 31. August 1836.

Stadt-Magistrat.

Böhm, Bürgermeister.

Kremer, Stadtschreiber.

597.) a) praes. den 5/9 36

(Bekanntmachung.)

Durch die Beförderung des IIten Pfarrers J. F. Königsheim auf die Ite Pfarr-Stelle ist die Stelle eines IIten Pfarrers an der protestantischen Stadt-Pfarrey zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag ist auf 625 fl. mit Ausschluß der freywilligen Geschenke berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche vorschriftmäßig belegt bey dem unterfertigten Stadt-Magistrat, welchem das Präsentations-Recht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

398.) praes. den 8/9 36.

(Bekanntmachung.)

Das Kurat-Benefizium in Burg der Herrschaft Seyfriedsberg, Fürstlichen Patrimonial-Gerichtes Ziemetshausen, ist erlediget, und das Präsentations-Recht steht dermal dem Fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein zu.

Die Pfründe beträgt nach einer noch nicht revidirten Fassion 299 fl. 39 kr. – Qualifizirte Bewerber um dieses Benefizium haben sich binnen 14 Tagen entweder bey Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten unmittelbar, oder bey der unterzeichneten Behörde zu melden.

Wallerstein am 3. September 1836.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Domainial-Kanzley.

Cramer.

Rauh.

399.) b) praes. den 20/8 36.

(Bekanntmachung.)

Der ledige Bäcker Bernhard Schlegel, geboren zu Illereichen am 12ten August 1762 ist schon seit 55 Jahren abwesend, und ließ von seiner Existenz nichts mehr hören.

Dessen Verwandte verlangen die Verschollenheits-Erklärung und Aushändigung seines Vermögens, daher Bernhard Schlegel oder dessen allenfallsige Leibes-Erben hiemit vorgeladen werden, sich binnen einer peremtorischen Frist von sechs Monaten bey dem hiesigen Landgericht mit legaler Ausweisung über ihre Identität und allenfallsiges Successions-Recht zu melden, indem sonst das Verschollenheits-Erkenntniß gefällt, und das Vermögen des Verschollenen an die sich gemeldeten Verwandten verabfolgt werden würde.

Illertissen den 16ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

400.) praes. den 29/8 36.

Steuer-Nachläße
bey dem Rentamte Lindau pro 1835/36.

Distrikt Ellhofen, Grund-St. 15 fl. 35 kr. 2 pf.; Distrikt Harbazhofen, Grund-Steuer 15 fl. 35 kr. 1 pf., Summa 31 fl. 10 kr. 3 pf.

Lindau den 27ten August 1836.

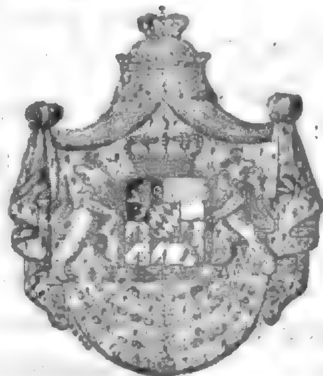
Königlich Bayerisches Rentamt.

Dr. Roth, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 5. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 10. Sept. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¾	101½	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	101⅝	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅝	101⅝
detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „		101¼	detto à 3½% „	101⅜	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	38		*Promessen auf Bank. Actien, per Stück Agio*	38		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	37½	

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 39.

Augsburg, den 26ten September 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLXXV.) ad Nrm. 31613.

An
die k. Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate und Patrimonialgerichte.

(Den Vollzug des Art. 10. Ziffer 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen hinsichtlich der Instruirung der Conzessions-Gesuche betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die obenbemerkten Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises eine in rubrizirtem Betreffe an die königliche Regierung des Isar-Kreises erlassene kgl. Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung.

Augsburg den 22. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Auf die Anfrage der kgl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern: „ob in Folge der Vollzugs-Vorschriften zu Art. 10. Ziffer 1. der gesetzlichen Grund-Bestimmungen für das Gewerbs-Wesen vom 24ten Juny 1835 Ziffer III Nro. 1. bey allen Gesuchen um Ansässigmachung auf Gewerbe ein Zeugniß nicht bestehender zivilrechtlicher Hindernisse von den Conzessions-Bewerbern beizubringen sey?“ wird erwiedert, was folgt:

Die gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen vom 11. September 1825 setzen Artikel 2, Abschnitt 2, fest:

„Ist diese Vorbedingung (die persönliche Fähigkeit) des Bewerbers, womit auch die Berücksichtigung des erfoderlichen Nahrungs-Standes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfodernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Conzession nicht versagt werden.“

Der gesicherte Vollzug dieser Bestimmung hinsichtlich der Erfodernisse der Ansässigmachung ist der Gegenstand des Ziffers III der Vollzugs-Weisung vom 24ten Juny 1835. Hiernach versteht es sich von selbst, daß durch diesen Ziffer III ein allgemein negativer Beweis bezüglich zivilrechtlicher Hindernisse nicht habe bezielt werden können, noch sollen, und daß, wie bisher, der Ausweis über das Nichtbestehen solcher Hindernisse resp. das gerichtliche Zeugniß nur in jenen Fällen zu bewirken sey, wo aus der Instruktion der Sache zu solchen Anfoderungen in bestimmter Beziehung sich Gründe ergeben, daß aber in solchen Fällen der Beweis in einem gerichtlichen Zeugniß zu bestehen habe.

CCCLXXVI.) ad Nrm. 31098.

(Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern an die Vereins-Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kreis-Stelle bringt nachstehende höchste Ministerial-Entschließung im rubrizirten Betreffe zur öffentlichen Kennntniß.

Augsburg den 17ten September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

(Gestellte Anfragen bezüglich des Sinnes der Ausschreibung vom 23. Dezember vorigen Jahres veranlassen das unterfertigte Staats-Ministerium zu bemerken, was folgt:

Der Zoll-Unions-Vertrag setzt in seinen Artikeln 6, 7, 18 fest, was folgt:

Art. 6. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freyheit des Handels und Verkehrs, und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beyde in den folgenden Artikeln bestimmt werden:

Art. 7. Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landes-Gränzen des bisherigen bayerisch-würtemberg'schen und des bisher

preußisch-hessischen Zoll-Vereines auf, und es können alle im freyen Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frey und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a.) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spiel-Karten und Salz) nach Maasgabe der Art. 9 und 10;

b.) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse nach Maasgabe des Art. 11, und endlich

c.) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 18. Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freyer Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Erwerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bey sich führen, um Bestellung zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbs-Betriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn. Auch sollen beym Besuche der Märkte und Messen, zur Ausübung des Handels, und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Es versteht sich daher von selbst, daß die Commissionäre gehörig konzessionirter Papier-Fabrikanten zollverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Commissionäre inländischer Papier-Fabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, bey ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich, und bey ihrem jedesmaligen Austritte aus demselben vor den Distrikts-Polizey-Behörden ihres Heimath-Ortes nach Inhalt der Ausschreibung vom 23. Dezember 1835 bezüglich der polizeylichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweis-Buches und der Schluß-Bescheinigung desselben sich zu unterwerfen haben; ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Commissionären bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise am Zoll-Unionsgemäßen Prinzip der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die

Bayern bey jedem Anlasse in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten sind.

München den 29ten August 1836.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Goßinger.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 12ten September d. Js. den bisherigen kgl. Regierungs-Assessor und Fiskalats-Adjunkten zu Neuburg Christian Heinrich Kaiser zum geheimen Sekretär bey dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern, an die hiedurch erledigte Stelle eines exponirten Fiskal-Adjunkten zu Neuburg den kgl. Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkten zu Augsburg Dr. Maximilian Gerstner zu versetzen, und die erledigte kgl. Regierungs-Assessors- und Fiskal-Adjunkten-Stelle zu Augsburg dem vormaligen Professor der Rechte an der Universität zu Würzburg Dr. Johann Jakob Lauk in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten September 1836 allergnädigst zu beschließen geruht, den Gerichts-Arzt des Landgerichts Tegernsee Dr. Schmidtmüller, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Rain zu versetzen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den 1ten Assessor des Landgerichts Buchloe, Joseph Anton Bittlmair, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons zu Buchloe allergnädigst zu ernennen.

Dem auch als Patrimonial-Richter IIter Klasse über Haslangkreit und Großhausen ernannten Stadtschreiber Thomas Müller zu Aichach, wurde in Uebereinstimmung mit dem kgl. Appellations-Gerichte des Oberdonau-Kreises die Regierungs-Bestättigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Kempten ernannt:

Als Quartiermeister: der bisherige Ober-Lieutenannt Heinrich Wöhrnitz; als Zeugwart: der bisherige Ober-Lieutenant Joh. Jakob Dannheimer; als Rittmeister: der bisherige Ober-Lieutenant Joseph Anton Mößnang; als Ober-Lieutenante: die bisherigen Lieutenants: Mathias Unsold, Johann Loher, Johann Leichtle, Johann Jakob von Jenisch; und als Lieutenante: der bisherige Junker Daniel Jocham, der bisherige Fourier Anselm Berktold, und der bisherige Korporal Claude Geneve.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 9ten September d. Js. wurde dem Priester Joseph Anton Rief Benefiziums-Vicar in Lauingen das IIte Caplaney-Benefizium in Lauingen allergnädigst übertragen.

Durch die Verwendung des Schloßermeisters Bartl zu Inchenhofen, welcher schon als vormaliger Orts-Vorsteher sich viele Verdienste um diesen Markt erworben hat, hat nun auch der Armen-Fond des Markts Altomünster zum zweitenmale eine Schankung von 100 fl. von einem unbekannten Wohlthäter erhalten.

Suppen=Recept

auf 50 Portionen für solche Suppen, welche zur Zeit der Brechruhr eine gesunde Nahrung für Minderbemittelte darbieten, und per Portion nicht über 2 kr. kosten.

I. Brod=Suppe mit Fleisch.

Hausbrod	— fl. 36 kr.
Zugehör (Salz rc.)	— fl. 9 kr.
5½ Pfund Fleisch	— fl. 55 kr.
Summe	1 fl. 40 kr.

II. Kartoffel=Suppe mit Fleisch.

2 Viertel Kartoffeln	— fl. 30 kr.
Einbrenn	— fl. 14 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 10 kr.
4½ Pfund Fleisch	— fl. 45 kr.
Summa	1 fl. 39 kr.

III. Reis=Suppe.

6 Pfund Reis	1 fl. 18 kr.
Zugehör	— fl. 8 kr.
2 Pfund Fleisch.	— fl. 20 kr.
Summa	1 fl. 46 kr.

IV. Brenn=Suppe.

Hausbrod	— fl. 50 kr.
Kümmel oder Anis und Zugehör	— fl. 5 kr.
Einbrennen	— fl. 45 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

V. Rollgersten=Suppe.

6 Pfund Rollgerste	— fl. 48 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 12 kr.
4 Pfund Fleisch	— fl. 40 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

VI. Eyer=Gerste mit Fleisch.

10 Dreißiger Mehl	— fl. 40 kr.
Grünes sammt Zugehör	— fl. 9 kr.
Eyer	— fl. 16 kr.
3¾ Pfund Kuh=Fleisch	— fl. 35 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

VII. Panadl=Suppe mit Fleisch.

Semmeln	— fl. 30 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 9 kr.
Eyer	— fl. 16 kr.
4½ Pfund Fleisch	— fl. 45 kr.
Summa	1 fl. 40 kr.

VIII. Tropf=Suppe mit Fleisch.

6 Dreißiger Mehl	— fl. 24 kr.
Eyer	— fl. 15 kr.
Grünes mit Zugehör	— fl. 10 kr.
5 Pfund Fleisch	— fl. 50 kr.
Summa	1 fl. 39 kr.

Bemerkungen.

1.) Das Fleisch wird gänzlich verkocht, und geht ohne allen Abfall in die Suppe über.

2.) Auch, wo Mehl billig und gut zu bekommen ist, erscheint es räthlich, den Waizen selbst kaufen und malen zu lassen, um die Kosten-Differenz zu ersparen.

3.) Die Suppen wurden hier nach dem Grade ihrer Nährkraft klassifizirt. Jene ad VII. und VIII. erscheinen vorzüglich zum Gebrauche für Kranke, resp. Rekonvalescenten geeignet.

4.) Die Suppe ad I. kann, wo es gewünscht wird, und namentlich für Individuen, welche sich anstrengender Handarbeit widmen, durch Hinzugabe von 14 bis 16 kr. Eyern und Hinwegnahme von $1\frac{1}{2}$ Pf. Fleisch, bey Behaltung des Preises von 2 kr. wesentlich an Nahrhaftigkeit und sättigender Wirkung gewinnen.

5.) Die Kartoffel-Suppe (ad II.) kann durch Beyschlagung von 1 Viertel Kartoffeln und Vermehrung der Einbrenn um $2\frac{1}{2}$ kr., dann durch Abminderung des Fleisches von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Pfund bey einem Preise von 2 kr. 1 pf. sehr sättigend und geschmackhaft gemacht werden. Eben so kann die Brodsuppe ad I. durch Vermehrung des Brodes von 36 auf 48 kr. und der Zugehör von 9 auf $9\frac{1}{2}$ kr., und die Reis-Suppe ad III. durch Beyschlagung von 12 kr. 2 pf. Eyern bey einer Preis-Erhöhung von 2 kr. auf 2 kr. 1 pf. namhaft gewinnen.

6.) Sehr zu wünschen ist, daß auf Begehren halbe und Drittels-Portionen abgegeben, und sonach neben dem Portion-Maaße auch halb- und drittel-Gemäße angeschafft werden, damit derjenige, dessen Bedürfniß durch eine einfache Portion nicht vollkommen befriediget ist, durch Ankauf von fernerer $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Portion vollständige Sättigung erlangen könne.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

412.) praes. den $\frac{1}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Johann Hierle Söldner zu Ettringen hat sich für Zahlungs-unfähig erklärt, und bey vorhandener Ueberschuldung um Einleitung des Concurs-Verfahrens gebeten.

Die Edikts-Tage werden daher ausgeschrieben, wie folgt:

I.) zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf Montag den 24. Oktober d. J.; II.) zum Vorbringen der Einreden auf Donnerstag den 24ten November d. Js.; III.) zur Replick auf Montag den 5ten Dezember d. J.; IV.) zur Duplick auf Montag den 19ten Dezember d. Js.; hiezu werden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am Iten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Diejenigen, welche Etwas von dem Gantierer in Handen haben, werden aufgefodert, solches bey Strafe des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gerichte zu übergeben.

Das Schuldnerische Activ-Vermögen besteht nach erhobener Schätzung in 1944 fl. 42 kr., während die bereits bekannten Schulden sich auf 2149 fl. 20 kr. belaufen, worunter 1115 fl. 56 kr. Hypothek-Schulden sind.

Zugleich wird das Hierle'sche Anwesen dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 24ten Oktober d. Js. in dießseitiger Gerichts-Kanzley anberaumt; der Hinschlag erfolgt an den Meistbiethenden nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Das Anwesen besteht aus einem neu erbauten Hause mit Scheune und Stall unter einem Dache, dann ½ Tagw. Gras- und Wurzgärtl, aus 4⅝ Jaucherten Aecker, und 7 Tagw. Wiesen, welche Mayerschaftsfrist bezahlen, und giltund bestandbar zum kgl. Rentamte Türkheim sind.

Die Abgaben und Lasten, so wie überhaupt die sonstigen Kaufs-Bedingnisse werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden.

Türkheim den 28ten August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

413.) praes. den $\frac{21}{9}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf vormundschaftlichen Antrag wird das zur Verlassenschaft des hiesigen Stadtdieners und Rothgerbers Xaver Becherer gehörige bürgerliche Anwesen, bestehend in dem Wohnhaus unter Nummer 227 mit Stadel, Stallung und Hofraum, einer realer Rothgerber-Gerechtsame und dem Rechte in der Lohmühle Loh zu machen; in 1 Jauch. 8 Dezim Wurz- und Gras- resp. Baumgarten beym Hause; in den Gemeinde-Theilen, nämlich: 8 Dezim. Krautbeet an 2 Theilen, 11 Dezimalen Eisenbach Acker, 56 Dezim. Haslbach Acker, 53 Dezim. Haus-Maad (alter Gemeinds-Theil), 21 Dezimalen Gänsweid, 60 Dezim. Bachfleckwiesen, 1 Jchrt. 24 Dezim. vordere Riedtheil, 91 Dezim. mittlere Riedtheil, 56 Dezim. hintere Riedtheil, 58 Dezim. Haus-Maad, 47 Dezim. alter Spitz, 17 Dezim. neuer Spitz, 41 Dezim. 13 jähriger Theil und 3 Dezim. Oedung beym Steg-Lehplatz, dann 53 Dezim. Bauhofacker Plan-Num. 2989, vorbehaltlich der Ratifikation an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, und indem man zu diesem Ende auf Montag den 10ten Oktober d. J. Morgens von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in dem diesseitigen Gerichts-Lokale Tagsfahrt hiemit ansetzt, werden Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß unbekannte Individuen sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß die nähern Kaufs-Bedingungen an dem Versteigerungs-Tage selbst bekannt gegeben werden, wobey übrigens im Voraus sich schon vorbehalten wird, den Verkauf des Anwesens mit oder ohne die Gerber-Gerechtsame, und dem Rechte in der Lohmühle Loh zu machen, versuchen, und selben nach dem günstigern Resultate der Versteigerung genehmigen zu können.

Bey diesem Anlaße werden auch alle diejenige, welche an die Xaver Becherer'sche Verlassenschaft aus irgend einem Rechts-Titel Etwas ansprechen zu können glauben, aufgefodert, ihre allenfallsige Foderungen in diesem Termine um so gewisser geltend zu machen, als sie außerdem bey Vertheilung der Masse nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Wertingen den 29. August 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

414.) praes. den 18/9 36.

(Bekanntmachung.)

Zur entsprechenden Vervollständigung der thierärztlichen Anstalten im diesseitigen Polizey-Bezirke werden

I.

zwey Thierärzte so angestellt, daß der ganze Amts-Bezirk in 2 Distrikte getheilt wird, nämlich:

1.) dem Einen dieser Thierärzte wird der untere Distrikt mit dem Wohnort im Markte Weiler mit einem Flächen Inhalte von 42891 Tagwerk und einem Viehstand von 8741 Stücken, und

2.) dem Andern der obere Distrikt, welcher einen Flächen Inhalt von 39498 Tagw. enthält, und 7352 Stücke Vieh zählt, zugetheilt, dieser hat seinen Aufenthalt in der Mitte dieses Distriktes zu wählen;

3.) die Formation dieser Distrikte nach Gemeinden weiset die bey den Akten liegende, und einzusehende Tabelle umständlich nach.

II.

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser thierärztlichen Stellen richten sich im Allgemeinen nach den schon bestehenden deßfallsigen Gesetzen, und Verordnungen; insbesondere aber werden

1.) der thierärztlichen Stelle des untern Distrikts in Weiler ausschliessend zugetheilt:

a) die Verrichtungen für die Behörde im ganzen Polizey-Bezirke, welchem

b) nöthigen Falles der Thierarzt des obern Bezirkes beygegeben wird, und

c) die Fleischbeschau in Weiler.

III.

Die Emolumente dieser Thierärzte werden in der Art festgesetzt, daß

1.) dem Thierarzt im untern Distrikt zu Weiler zufallen:

a) das ganze Wartgeld, welches jährlich nach dem Familien-Stande des Polizey-Bezirkes gegen 40 fl. beträgt,

b) vor der Hand die Hälfte der Hunde-Visitations-Gebühr, die dermalen 45 fl. abwirft, und

c) die Fleischbeschau-Gebühr in Weiler, welche dermalen beyläufig 20 fl. beträgt.

2.) Dem Thierarzte im obern Distrikte werden als Emolumente ausgezeigt:

a) die Hälfte der Hunde-Visitations-Gebühr, die dermalen 45 fl. beträgt, wobey sich aber vorbehalten wird, nöthigen Falles sowohl die Visitation der sämtl. Hunde, als die deßfallsigen Gesamt-Emolumente dem untern Distrikte zuzuwenden;

b) die Gebühren der allenfallsigen Fleischbeschauen in diesem Distrikte.

c) In allen übrigen Emolumenten bleiben beyde Thierärzte gleich gestellt.

IV.

Alle Thierärzte, welche sich um einen dieser Distrikte bewerben wollen, haben ihre belegten Gesuche sowohl über Befähigung, als Leumund in Zeit von 8 Wochen diesseits einzureichen.

Weiler am 1ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der kgl. Landrichter beurlaubt.)

Wohlwend, II. Assessor.

415.) praes. den 1/9 36.

(Ediktal-Ladung.)

Der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat des k. b. 6ten Linien-Infanterie-Regiments, Franz Joseph Zapf von Mitten, dieß Gerichts, oder dessen Erben werden hiemit öffentlich aufgefodert, sich binnen 6 Monaten bey dem unterfertigten Landgerichte entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls das in 2900 fl. bestehende Vermögen des Vermißten, dessen nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Lindau den 7ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

416.) praes. den 14/9 36.

(Ediktal-Ladung.)

Wer immer an die Verlassenschafts-Masse des verstorbenen kgl. Pfarrers Jakob Boser aus irgend einem Rechts-Grunde einen Anspruch zu haben glaubt, hat denselben binnen 30 Tagen, von heute an gerechnet, dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls derselbe bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden würde.

Kaln den 9ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

417.) praes. den 1/9 36.

(Ediktal-Ladung.)

Das Anwesen der verwittweten Hausbesitzerin Maria Anna Michl zu Lechhausen wird auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers hiemit dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und Termin zur Versteigerung dieses Anwesens, welches in einem Hause und einem aus 15 Dezimalen haltenden Garten besteht, auf Freytag den 14ten Oktober d. Js. früh von 9 bis 12 Uhr bestimmt.

Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen, und haben ihre Kaufs-Anbote in diesseitiger Landgerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben.

Friedberg den 12ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

418.) praes. den 1/9 36.

(Bekanntmachung.)

Die Verkaufsaperate des Baader'schen Anwesens zu Pfronten haben bisher kein Resultat geliefert, und es wird deßhalb das Hammerschmied Baader'sche Gant-Anwesen zu Pfronten-Dorf im Antrage der Kreditorschaft Mittwochs den 19ten Oktober d. Js.

Vormittags 9 Uhr im Gasthause des Adlerwirthes Wetzer zu Pfronten-Heitlern zum drittenmal der Versteigerung unterstellt.

Das Anwesen besteht aus einem neu gemauerten Hause, mit Stall und Stadel, einer Hammerschmiede mit Gewerbs-Einrichtung, einer realen Hammerschmieds-Gerechtsame, mehreren Tagwerk Aeckern und Wiesen, und einem ergiebigen Gemeinde-Recht.

Dasselbe kann täglich beym Massakurator Jos. Baader zu Pfronten in Einsicht genommen werden.

Die einzelnen Gutskomplexe, so wie Lasten und Abgaben, welche auf dem Anwesen haften, werden bey der Versteigerungs-Tagsfahrt kundgegeben werden.

Das Anwesen ist auf 10164 fl. gerichtlich gewerthet, und wird im Einzelnen oder im Ganzen, je nach Verkaufs-Gelegenheit veräussert.

Der Hinschlag geschieht nach den §. §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes.

Zugleich werden Pachtofferte für den Fall angenommen, daß die Veräusserung nicht realisirt werden könnte, deren Annahme aber ist von der Genehmigung der Creditorschaft abhängig.

Füssen den 16ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

419.) praes. den 3/1 36.

Verzeichniß

über die genehmigten Steuer-Nachläße pro 18$\frac{35}{36}$.

1.) Eisenberg: Grund-Steuer 41 fl. 8 kr.; 2.) Enzenstetten: Grund-St. 59 fl. 27 kr.; 3.) Eschach: Grund-Steuer 9 fl. 24 kr.; 4.) Rieden: Grund-Steuer 29 fl. 12 kr.; 5.) Seeg: Grund-Steuer 187 fl. 37 kr.; 6.) Attlense: Grund-Steuer 6 fl. 20 kr.

Füssen den 9ten September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Landes, Rentbeamter.

420.) praes. den XI/9 36.

Summarische Zusammenstellung

der Steuer-Nachläße pro 18$\frac{35}{36}$ nach Gemeinden im Königlichen Rentamts-Bezirke Rain.

1.) Bayerdilling: Grund-Steuer 93 fl. 52 kr. 3 pf.; 2.) Feldheim: Grund-Steuer 68 fl. 13 kr. 3 pf.; 3.) Gempfing: Grd.-St. 88 fl. 6 kr. 1 pf.; 4.) Heimpersdorf: Grd.-Steuer 16 fl. 21 kr.; 5.) Holzheim: Grund-

Steuer 108 fl. 44 kr. 1 pf.; 6.) Mittelstätten: Grund-Steuer 51 fl. 42 kr.; 7.) Minster: Grund-Steuer 145 fl. 22 kr.; 8.) Oberpeiching: Grund-Steuer 113 fl. 36 kr. 3 pf.; 9.) Pesenburkheim: Grund-Steuer 57 fl. 12 kr. 2 pf.; 10.) Sallach: Grund-Steuer 6 fl. 3 kr. 3 pf.; 11.) Staudheim: Grund-Steuer 48 fl. 59 kr. 2 pf.; 12.) Thierhaupten: Grund-Steuer 207 fl. 57 kr. Summa 996 fl. 11 kr. 2 pf.

Rain am 9ten September 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Hintermayr, Rentbeamter.

421.) b) praes. den 5/9 36.

(Bekanntmachung.)

Durch die Beförderung des IIten Pfarrers J. F. Königsheim auf die Ite Pfarr-Stelle ist die Stelle eines IIten Pfarrers an der protestantischen Stadt-Pfarrey zu Kaufbeuern erledigt worden. Ihr jährlicher Ertrag ist auf 625 fl. mit Ausschluß der freywilligen Geschenke berechnet.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche vorschriftmäßig belegt bey dem unterfertigten Stadt-Magistrat, welchem das Präsentations-Recht zu Besetzung derselben zusteht, innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kaufbeuern den 2ten September 1836.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

422.) b.) praes. den 15/9 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 6ten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr wird auf Antrag der Kreditorschaft im Amts-Lokale des unterfertigten Gerichts die Hammer-Schmiedte des Johann Valentin Alteneder auf dem Feilberge mit Herberge und Stadel nebst zwey Gemüse-Gärten, dann Haus-Einrichtung, und dem zur Betreibung des Gewerbes nöthigem Werkzeug öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen werden, daß das Verkaufs-Objekt der Brandassekuranz um die Summe von 4000 fl. einverleibt sey, hierauf jedoch 5805 fl. Hypothek-Schulden haften, und der Hinschlag für das Meistgebot nach Anordnung des Hypotheken-Gesetzes §. 64. erfolgen werde.

Kempten den 7ten September 1836.

Königlich Kreis- und Stadtgericht.

Lic. Kellerer, Direktor.

Heim.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 19. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 22. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 24. Sept. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4 % m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4 % m. Coup.*	$101\frac{5}{8}$	
detto à $3\frac{1}{2}$ % „	$101\frac{3}{8}$		detto à $3\frac{1}{2}$ % „	$101\frac{3}{8}$		detto à $3\frac{1}{2}$ % „	$101\frac{1}{4}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	36		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	36		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	35	

№ 10.

chrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat August und September

1836.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	20	August.	* 10	149	159	149	10	10	37	9	42	8	57	6	235	241	233	8	5	14	5	6	4	[illegible]
	27	"	* 10	135	145	135	10	9	53	9	19	8	35	8	267	275	265	10	5	14	5	5	4	[illegible]
	3	Septembr.	* 10	133	143	137	6	9	48	9	17	8	32	10	205	215	211	4	5	19	5	12	5	[illegible]
	10	"	* 6	94	100	95	5	10	37	9	39	8	56	4	239	243	236	7	5	49	5	31	5	15
Augsburg	19	August.	* 37	326	363	336	27	11	11	10	8	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	"	* 27	255	282	258	24	11	3	10	17	9	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Septembr.	* 24	415	439	358	81	11	—	9	36	8	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	* 81	262	343	335	8	10	28	9	29	8	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	August.	7	384	391	373	18	11	7	10	3	8	50	34	331	365	361	4	5	57	5	40	5	[illegible]
	26	"	18	348	366	358	8	11	4	10	2	8	27	4	376	380	360	20	5	55	5	39	5	[illegible]
	2	Septembr.	8	389	397	363	34	10	39	9	17	7	30	20	366	386	372	14	5	55	5	38	5	[illegible]
	9	"	34	333	367	349	18	10	36	9	27	8	6	14	262	276	256	20	6	2	5	50	5	[illegible]
Babenhausen . . .	22	August.	55	144	199	175	24	11	30	11	12	10	15	2	20	22	17	5	6	30	6	21	6	[illegible]
	29	"	24	133	157	146	11	11	45	11	6	9	54	5	12	17	11	6	6	15	6	6	6	—
	5	Septembr.	11	138	149	137	12	11	42	11	3	10	27	6	12	18	16	2	6	27	6	21	6	[illegible]
	12	"	12	131	143	137	6	11	39	11	24	10	12	2	13	13	13	2	6	30	6	15	6	—
Burgau	22	August.	7	33	40	36	4	10	30	10	—	9	30	7	13	20	17	3	6	—	5	45	5	[illegible]
	29	"	4	34	38	38	—	10	30	10	—	9	—	3	19	22	20	2	6	—	5	45	5	[illegible]
	5	Septembr.	—	25	25	25	—	10	30	10	—	9	30	2	8	10	10	—	6	—	5	45	5	[illegible]
	12	"	—	26	26	26	—	10	54	10	—	9	30	—	9	9	9	—	6	—	5	45	5	[illegible]
Dillingen	19	August.	—	2	2	2	—	10	45	—	—	—	—	—	15	15	15	—	6	18	6	2	5	[illegible]
	26	"	—	10	10	10	—	10	30	9	50	9	7	—	20	20	20	—	6	12	5	50	5	[illegible]
	2	Septembr.	—	6	6	6	—	10	15	9	43	9	24	—	11	11	11	—	6	12	6	6	6	—
	9	"	—	2	2	2	—	9	45	—	—	—	—	—	6	6	6	—	6	15	6	7	6	[illegible]
Donauwörth . . .	24	August.	* 1	36	37	35	2	10	27	9	38	8	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	"	* 2	38	40	37	3	9	53	9	6	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	Septembr.	* 3	37	40	40	—	9	43	9	6	8	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	"	* —	37	37	37	—	9	52	9	21	8	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	August.	15	47	62	59	3	9	50	9	12	8	30	17	68	85	85	—	6	17	6	5	5	[illegible]
	31	"	3	70	73	65	8	9	42	8	41	7	40	—	96	96	96	—	6	11	6	2	5	[illegible]
	6	Septembr.	8	42	50	46	4	9	56	9	1	8	9	—	83	83	83	—	6	29	6	18	6	[illegible]
	14	"	4	30	34	34	—	10	3	9	23	8	39	—	134	134	125	9	6	21	6	11	5	[illegible]

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

	Gerste										Haber											Weesen.									
	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Mi…
	Schäffel				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr	fl.	kr.	fl.
—	88	88	88	—	6	57	6	41	6	18	—	148	148	148	—	4	39	4	11	3	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	161	161	151	10	6	53	6	20	5	42	—	331	331	316	15	3	48	3	17	2	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	164	174	168	6	7	6	6	30	5	42	15	181	196	186	10	3	38	3	14	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	158	164	156	8	7	31	6	50	6	15	10	110	120	116	4	3	38	3	20	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	89	89	82	7	8	9	7	58	7	9	2	188	190	190	—	5	13	4	50	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	437	444	386	58	7	52	7	20	6	12	—	404	404	389	15	4	39	4	5	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	603	661	627	34	7	47	6	38	6	41	15	335	350	344	6	3	59	3	42	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	554	588	586	2	8	12	7	30	6	20	6	196	202	199	3	3	59	3	37	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	9	9	8	1	7	54	7	36	7	21	1	37	38	36	2	5	—	4	33	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	42	43	22	21	6	30	6	21	6	9	2	54	56	50	6	3	57	3	39	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	—	21	12	9	6	51	6	21	5	48	6	29	35	35	—	4	3	4	-	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	11	20	20	—	6	24	6	10	5	33	—	48	48	45	3	3	48	3	36	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	59	65	56	9	7	15	6	45	6	30	—	9	9	9	—	4	45	4	36	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	163	174	153	21	7	—	6	30	5	15	—	70	70	67	3	3	48	3	40	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	80	101	94	7	7	-	6	30	6	—	3	52	55	55	—	3	36	3	30	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	139	146	138	8	7	25	7		6	30	—	44	44	44	—	3	40	3	36	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	2	2	2	—	7	30	--	—	—	—	—	6	6	6	—	4	39	4	34	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	21	21	21	—	7	30	7	19	7	7	—	31	31	31	—	4	30	4	14	3	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	32	32	32	—	7	30	6	57	6	33	—	2	2	2	—	4	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	18	18	18	—	7	30	7	21	7	-	—	28	28	28	—	3	54	3	28	3	15	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	16	17	15	2	7	7	6	36	6	—	—	115	115	107	8	4	27	4	15	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	69	71	65	6	7	2	6	24	5	56	8	129	137	130	7	4	—	3	41	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	53	59	59	—	7	26	6	35	5	38	7	161	168	158	10	3	32	3	22	3	9	—	8	8	8	—	3	-	2	48	—
—	128	128	114	14	7	31	6	36	5	42	10	88	98	98	—	3	38	3	25	3	11	—	13	13	13	—	3	16	3	14	3 1

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Vorriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
			Schäffel											Schäffel										
Friedberg	18	August.	• 5	36	41	37	4	11	17	10	24	9	7	8	81	89	86	3	5	40	5	29	5	17
	25	"	• 4	32	36	36	—	11	10	10	18	9	44	3	44	47	47	—	5	35	5	28	5	21
	1	Septembr.	• —	64	64	56	8	10	26	9	11	7	47	—	60	60	51	9	5	30	5	16	5	—
	7	"	• 8	30	38	31	7	10	33	9	22	8	—	9	42	51	49	2	5	36	5	21	5	10
Füßen	20	August.	56	35	91	40	51	13	56	13	10	12	22	87	22	109	32	77	8	—	7	42	7	30
	27	"	51	33	84	30	54	13	33	13	—	12	14	77	12	89	25	64	8	8	7	50	7	30
	3	Septembr.	54	22	76	21	55	13	30	13	2	12	27	64	15	79	16	63	8	—	7	36	7	20
	10	"	55	21	76	20	56	13	30	13	7	12	35	63	15	78	15	63	7	45	7	33	7	18
Günzburg	23	August.	5	57	62	53	9	11	7	10	12	9	18	2	10	12	12	—	6	34	6	27	6	20
	30	"	9	80	89	84	5	10	45	9	19	8	53	—	36	36	30	6	6	28	6	14	6	—
	6	Septembr.	5	60	65	65	—	10	45	10	12	9	39	6	19	23	23	2	7	—	6	42	6	24
	13	"	—	73	73	69	4	11	26	10	8	9	50	2	26	28	23	5	6	35	6	19	6	3
Höchstädt	24	August.	—	2	2	2	—	11	30	10	40	—	—	—	1	1	1	—	7	6	—	—	—	—
	31	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Septembr.	—	2	2	2	—	11	—	10	45	—	—	—	2	2	2	—	7	—	6	45	—	—
	14	"	—	3	3	3	—	11	15	11	—	10	30	—	3	3	3	—	7	30	7	6	7	—
Kaufbeuern . . .	18	August.	21	115	136	128	8	12	26	11	25	10	7	38	95	133	82	51	7	45	7	13	6	50
	25	"	8	203	211	164	47	12	12	11	32	10	35	51	60	111	76	35	7	24	6	49	6	37
	1	Septembr.	47	170	217	169	48	11	53	10	45	10	—	35	50	85	56	29	7	1	6	38	6	12
	7	"	48	115	163	97	66	11	33	10	15	9	24	29	3	32	23	9	7	7	6	42	6	22
Kempten	24	August.	229	529	758	494	264	13	2	12	30	11	58	181	233	414	215	199	8	15	7	58	7	30
	31	"	264	554	818	606	212	12	57	12	25	11	45	199	180	379	236	143	8	15	8	—	7	32
	7	Septembr.	212	527	739	498	241	12	48	12	25	11	27	143	215	358	191	167	8	7	7	59	7	28
	14	"	241	302	543	411	132	12	58	12	4	11	33	167	119	286	125	161	8	7	7	58	7	20
Krumbach	20	August.	11	150	161	161	—	10	55	10	12	9	29	6	42	48	34	14	5	42	5	29	5	16
	27	"	—	74	74	74	—	11	—	10	23	9	46	14	10	24	22	2	6	—	5	45	5	30
	3	Septembr.	—	141	141	126	15	11	8	10	24	9	40	2	14	16	16	—	5	54	5	39	5	24
	10	"	15	132	147	143	4	11	1	10	22	9	43	—	19	19	19	—	6	7	5	49	5	31
Lauingen	20	August.	116	579	695	674	21	10	39	10	12	9	30	1	72	73	68	5	6	48	6	19	6	—
	27	"	21	771	792	774	18	10	12	9	30	8	30	5	97	102	101	1	6	18	6	6	5	55
	3	Septembr.	18	527	545	543	2	10	26	9	41	8	48	1	65	66	66	—	6	34	6	19	6	5
	10	"	2	459	461	461	—	10	53	10	13	9	29	—	59	59	59	—	6	53	6	36	6	19

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	5	5	3	2	7	30	6	30	6	30	—	45	45	43	2	5	3	4	23	3	58	—	61	61	61	—	3	44	3	21	2	59
2	10	12	12	—	7	45	7	6	6	21	2	21	23	23	—	4	38	4	10	4	—	—	27	27	26	1	4	2	3	41	3	8
—	31	31	20	11	6	34	6	9	5	55	—	86	86	74	12	3	41	3	19	3	1	1	39	40	40	—	3	42	3	24	3	7
11	10	21	13	8	6	30	5	53	5	18	12	49	61	61	—	3	29	3	16	3	3	—	21	21	21	—	4	2	3	45	3	32
3	4	7	4	3	10	—	9	50	9	40	14	5	19	12	7	6	—	5	52	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	7	2	9	5	4	6	—	5	48	5	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	4	16	20	13	7	5	45	5	27	5	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	6	6	—	9	—	8	36	8	30	7	15	22	16	6	5	24	5	18	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	59	61	50	11	7	19	6	54	6	9	—	23	23	23	—	4	34	4	20	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	139	150	140	10	6	35	6	8	5	42	—	87	87	59	28	3	31	3	17	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	94	104	101	3	7	34	6	59	6	24	28	27	55	49	6	3	28	3	19	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	181	184	168	16	7	26	6	54	6	22	6	21	27	27	—	3	24	3	15	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	10	14	14	—	8	12	7	30	7	—	2	26	28	28	—	5	33	5	10	4	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	11	11	7	4	8	30	7	15	6	—	—	50	50	50	—	5	25	5	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	77	81	63	18	7	43	7	11	6	23	—	124	124	112	12	5	8	4	29	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	11	29	27	2	6	44	6	10	5	30	12	65	77	77	—	4	17	4	—	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	57	60	27	33	8	45	8	25	7	43	21	169	190	162	28	6	4	5	51	5	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	121	154	102	52	8	50	8	21	7	46	28	223	251	203	48	5	55	5	41	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	136	188	86	102	8	26	8	6	7	59	48	245	293	202	91	5	21	5	3	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
102	45	147	123	24	9	3	8	13	7	47	91	133	224	147	77	5	31	5	1	4	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	66	66	50	16	7	34	6	53	6	12	—	40	40	40	—	4	54	4	40	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	135	151	100	51	6	48	6	2	5	16	—	164	164	128	36	4	22	3	47	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	99	150	150	—	6	50	6	5	5	20	36	57	93	85	5	3	44	3	28	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	113	113	82	31	7	23	6	18	5	13	5	57	62	60	2	3	39	3	28	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	211	211	206	5	7	53	7	36	7	26	3	42	45	44	1	4	32	4	29	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	801	806	584	222	7	14	6	58	6	40	1	169	170	158	12	4	12	3	45	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	557	579	565	14	7	31	7	6	6	36	12	66	78	70	8	4	5	3	39	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	588	602	601	1	7	58	7	29	6	58	8	116	124	124	—	3	37	3	22	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

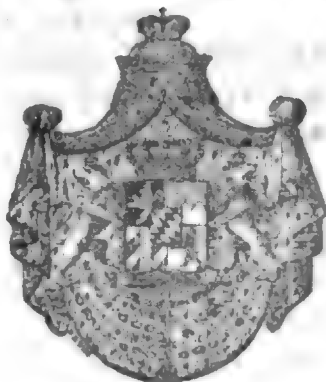
Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Schranne: Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr (Schäffel)	Ganzer Stand (Schäffel)	Verkauf (Schäffel)	Verbliebener Rest (Schäffel)	Preis: Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Lindau	20	August.	1510	1613	3123	1822	1301	13	38	13	5	12	31	26	18	44	18	26	8	48	8	30	8	[illegible]
	27	„	1301	1597	2898	1782	1116	13	39	12	56	12	12	26	46	72	40	32	8	16	8	14	8	[illegible]
	3	Septembr.	1116	1909	3025	1753	1272	13	32	12	41	11	59	32	37	69	29	40	8	17	7	56	7	[illegible]
	10	„	1272	1675	2947	1826	1121	13	29	12	44	12	7	40	16	56	17	39	8	33	8	24	8	[illegible]
Memmingen	23	August.	250	710	960	792	168	12	27	11	43	10	30	73	166	239	204	35	7	11	7	—	6	[illegible]
	30	„	168	801	969	862	107	12	29	11	45	10	42	35	155	190	159	31	7	13	7	2	6	[illegible]
	6	Septembr.	107	914	1021	798	223	12	33	11	53	10	32	31	193	224	188	36	7	16	7	2	6	[illegible]
	13	„	223	571	794	667	127	12	44	11	54	10	58	36	180	216	177	39	7	20	7	7	6	[illegible]
Mindelheim	20	August.	3	205	208	201	7	11	17	10	48	10	14	26	80	106	98	8	6	22	6	5	5	[illegible]
	27	„	7	257	264	230	34	10	55	10	20	9	39	8	57	65	59	6	6	33	6	7	5	[illegible]
	3	Septembr.	34	221	255	235	20	10	51	10	16	9	10	6	80	86	75	11	6	28	6	6	5	[illegible]
	10	„	20	119	139	126	13	11	9	10	33	9	50	11	50	61	54	7	6	37	6	19	6	[illegible]
Neuburg	24	August.	• —	92	92	92	—	9	40	9	7	8	33	—	68	68	68	—	5	47	5	31	5	[illegible]
	31	„	• —	132	132	132	—	9	11	8	31	7	58	—	63	63	63	—	5	51	5	24	5	[illegible]
	7	Septembr.	• —	86	86	86	—	9	31	8	56	8	21	—	67	67	67	—	5	58	5	40	5	[illegible]
	14	„	• —	168	168	168	—	9	33	9	3	8	24	—	111	111	109	2	5	55	5	37	5	[illegible]
Ottobeuern	18	August.	15	17	32	21	11	12	15	11	26	10	49	10	4	14	9	5	7	17	6	53	6	[illegible]
	25	„	11	31	42	38	4	12	5	11	24	10	9	5	6	11	9	2	7	—	6	48	—	—
	1	Septembr.	4	23	27	15	12	11	30	10	41	9	5	2	6	8	6	2	7	—	6	30	5	[illegible]
	9	„	12	12	24	21	3	12	—	10	31	8	5	2	3	5	3	2	7	—	6	30	—	—
Rain	20	August.	• —	28	28	28	—	10	43	9	40	9	—	—	20	20	20	—	5	50	5	36	5	[illegible]
	27	„	• —	43	43	43	—	10	20	9	20	8	—	—	41	41	41	—	5	50	5	20	5	—
	3	Septembr.	• —	34	34	34	—	10	15	9	—	8	12	—	30	30	30	—	6	—	5	30	5	[illegible]
	10	„	• —	33	33	33	—	10	45	9	—	8	30	—	41	41	41	—	6	24	6	—	5	[illegible]
Schrobenhausen	18	August.	• 2	29	31	31	—	9	57	9	39	9	14	3	92	95	95	—	5	4	4	58	4	[illegible]
	25	„	• —	33	33	31	2	9	47	9	34	9	18	—	120	120	115	5	5	4	4	57	4	[illegible]
	1	Septembr.	• 2	36	38	35	3	9	47	9	32	9	13	5	95	100	94	6	5	6	5	—	4	[illegible]
	7	„	• 3	33	36	30	6	9	48	9	28	9	16	6	87	93	95	—	5	23	5	15	5	[illegible]
Weissenhorn	24	August.	66	231	297	288	9	12	12	10	38	8	53	22	34	56	38	18	6	10	5	52	5	[illegible]
	31	„	9	439	448	437	11	12	19	10	30	8	30	18	44	62	58	4	6	19	5	50	5	[illegible]
	7	Septembr.	11	336	347	324	23	12	14	10	52	9	25	4	61	65	61	4	6	17	6	7	5	[illegible]
	14	„	25	403	428	423	5	12	24	10	48	9	12	4	73	79	72	7	6	22	6	12	6	[illegible]

Summa des verkauften Getreides: Waitzen 2337 Kern 20960 — Korn oder Roggen 7062

Gerste											Haber											Wesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster		Mittlerer		Mindester	
					Preis											Preis											Preis					
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	18	29	25	6	6	54	6	48	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	74	80	68	12	6	30	6	12	5	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	83	95	85	10	6	12	5	12	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	113	123	69	54	6	—	5	18	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	402	424	355	69	8	46	8	6	7	42	81	150	231	200	31	5	22	5	—	4	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	436	505	447	58	8	37	8	—	7	21	31	316	347	308	39	4	59	4	34	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	474	532	329	203	8	18	7	35	6	55	39	233	272	250	22	4	24	4	5	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
03	285	488	480	8	9	15	8	19	7	36	22	162	184	184	—	4	32	4	11	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	18	20	20	—	7	39	7	8	5	35	—	84	84	84	—	5	16	5	2	4	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	63	63	49	14	7	22	6	56	6	1	—	220	220	150	70	4	40	4	16	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	56	70	30	40	6	41	6	15	5	41	70	131	201	186	15	4	5	3	35	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	15	55	45	10	6	48	6	18	5	30	15	60	75	73	2	3	49	3	32	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	40	40	39	1	7	—	6	26	5	46	—	65	65	64	1	4	25	3	51	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	120	121	121	—	6	16	5	52	5	24	1	68	69	69	—	3	31	3	15	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	108	108	108	—	6	56	6	21	5	41	—	68	68	68	—	3	25	3	8	2	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	162	162	161	1	7	15	6	37	5	41	—	79	79	79	—	3	33	3	18	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	12	9	3	5	43	5	34	5	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	15	15	—	5	13	5	3	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	6	30	5	30	—	—	—	31	31	28	3	4	28	4	15	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	18	21	17	4	4	6	4	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	1	—	6	30	—	—	—	—	—	18	18	18	—	4	12	4	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	17	17	—	7	—	6	30	5	30	—	19	19	19	—	3	48	3	24	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	21	21	—	7	6	6	30	5	36	—	36	36	36	—	4	—	3	30	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	21	21	—	7	30	6	—	5	30	—	40	40	40	—	3	30	3	12	2	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	92	92	92	—	4	45	4	22	3	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10	10	10	—	6	12	6	9	6	—	—	91	91	91	—	4	—	3	41	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	25	25	—	6	22	6	8	6	—	—	103	103	103	—	3	40	3	28	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	13	3	6	35	6	21	6	6	—	85	85	82	3	3	37	3	26	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	131	231	223	8	7	43	7	2	6	18	—	70	70	58	12	4	35	3	56	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	434	442	362	80	7	39	6	54	6	10	12	103	115	111	4	3	27	3	7	2	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	289	369	349	20	7	20	6	39	5	54	4	46	50	50	—	3	19	3	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	304	324	320	4	7	39	6	49	5	56	—	50	50	50	—	3	17	3	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 9929 Haber 7666 Wesen 169

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 40.

Augsburg, den 3ten Oktober 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLXXVIII.)

Republikation
der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes
vom 28. Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Foderungen an die Staats-, Finanz-, und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bey dem königlichen Staats-Ministerium der

Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bey andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Foderungen, welche nach diesem und dem nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Foderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten Oktober 1833 eingefodert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drey auf einander folgender Jahre nicht eingefodert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden

Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armensperg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

der Staatsrath und
General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

CCCLXXIX.) ad Nrm. 32180.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Anschaffung der Samhaber'schen Schrift „über den Rechtsweg in Bayern", für die Gemeinde-Bibliotheken betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unlängst im Verlage der Stahel'schen Buchhandlung erschienene Schrift unter dem Titel:

„der Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins von Conrad Samhaber, Assessor des kgl. bayer. Appellations-Gerichts für den Untermain-Kreis"

erscheint als eine mit großem Fleiße und ungewöhnlicher Faßlichkeit bearbeitete Zusammenstellung der einzelnen Materien der Gerichts-Ordnung sehr brauchbar, und wird daher den gemeindlichen Behörden, zur Anschaffung für die Gemeinde-Bibliotheken, soweit Mittel hiefür vorhanden sind, empfohlen.

Augsburg den 27ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXX.) ad Nrm. 31984.

An
sämtliche Distrikts-Polizey- und Schul-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schuldienste betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Montags den 24ten Oktober d. J., und an den darauf folgenden Tagen wird die durch den §. 56. des Normativs vom 31. Jänner 1836 über die Bildung der Schul-Lehrer angeordnete Prüfung der Schul-

Dienst-Exspektanten für die Erlangung definitiver Schul-Dienste an dem hiesigen Regierungs-Sitze abgehalten werden.

An dieser Prüfung dürfen jene Individuen Theil nehmen, welche in dem Jahre 1833 aus dem kgl. Schullehrer-Seminar in Dilingen, oder als dem Oberdonau-Kreise angehörende Schul-Seminaristen aus dem Schullehrer-Seminar in Altdorf entlassen, oder zwar in andern Schullehrer-Seminarien des Königreiches gebildet wurden, aber durch ihre Versetzung in den Ober-Donau-Kreis nunmehr dem diesseitigen Kreise angehören, in die Reihe der Schul-Dienst-Exspektanten getreten sind, und seit jener Zeit wenigstens zwei Jahre hindurch in der Eigenschaft als Schulverweser, Schulgehilfen oder von der kgl. Regierung authorisirte Privatgehilfen oder Lehrer in dem praktischen Schulfache sich fortgebildet haben.

Auch wird der Zutritt zu dieser Prüfung denjenigen Schul-Individuen gestattet, welche bereits früher die Konkurs-Prüfung bestanden haben, und dieselbe zur Erlangung einer bessern Concurs-Note wiederholen wollen, oder welche in frühern Jahren aus dem Seminar getreten sind, und der Anstellungs-Prüfung bisher sich noch nicht unterzogen haben.

Hiebey wird bemerkt, daß jeder bey dieser Prüfung erscheinende Schul-Dienst-Exspektant wenigstens zwey von ihm in der jüngsten Zeit verfertigte Zeichnungen mitzubringen, und der Prüfungs-Kommission vorzulegen habe.

Alle jene Individuen, welche die ausgeschriebene Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am Sonntage den 23ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen Sitten- und Qualifikation-Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizey-, und Distrikts-Schul-Behörden in dem k. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Die Polizey- und Schul-Behörden haben die in ihren Distrikten wohnenden betreffenden Individuen hievon geeignet zu benachrichtigen, auch ist an jenen Orten, wo Lokal-Wochen-Blätter bestehen, die Einrückung dieser Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Augsburg den 28ten September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXXI.) ad Nrm. 31986.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zum teutschen Schulamte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 7ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Kandidatinen zum deutschen Schulamte gehalten werden.

Diejenigen weiblichen Schul-Präparandinen, welche die Prüfung zur Aufnahme als Schul-Präparandinnen in frühern Jahren bereits bestanden, und die vorschriftsmäßige Vorbereitung zum Lehrfache, welche seit der Präparanden-Prüfung wenigstens 2 Jahre dauern soll, vollstreckt haben, und der gegenwärtig ausgeschriebenen Prüfung sich zu unterziehen gedenken, haben sich am Tage vor der Prüfung, nämlich am 6ten November d. J. unter Vorlage ihrer in der ersten Prüfung erhaltenen Prüfungs-Noten,

und der erfoderlichen amtlichen Zeugnisse über ihre Präparation, und über stets gepflogenes streng sittliches Betragen bey dem Prüfungs-Kommissions-Mitgliede Domkapitular, Stadt-Dekan und Bezirks-Schul-Inspektor Tischer Behufs der Admission zu dieser Prüfung zu melden.

Die betreffenden Schul-Behörden werden angewiesen, die in ihren Bezirken sich befindlichen Schul-Präparandinen, welche zum Bestehen dieser Prüfung geeignet sind, hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 23ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXXII.) ad Nrm. 31987.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zu Industrie-Lehr-Stellen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am Montag den 14ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen wird für diejenigen Individuen, welche als Industrie-Lehrerinen angestellt zu werden wünschen, oder als solche in förmlich organisirten Industrie-Schulen in Städten und Märkten bereits provisorisch verwendet wurden, ohne bisher eine Industrie-Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, eine Konkurs-Prüfung im weiblichen Industrie-Lehr-Fache in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg abgehalten werden.

Die zu dieser Prüfung erscheinenden Individuen haben nebst den von ihnen verfertigten weiblichen Industrie-Arbeiten und Zeichnungen, deren eigene Verfertigung durch Zeugnisse constatirt seyn muß, auch über ihre bisherige Verwendung und Art der genoßenen Vorbildung, sowie insbesondere über ihren streng sittlichen Wandel amtliche Zeugnisse vorzulegen, und haben sich am Tage vor der Prüfung bey dem als Prüfungs-Kommissär ernannten kgl. Bezirks-Schul-Inspektor, Domkapitular, Stadt-Dekan und Dompfarrer Tischer dahier unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Die kgl. Distrikts-Schul-Behörden haben die betreffenden Individuen hievon alsbald in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 23ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel

CCCLXXXIII.) ad Nrm. 32377.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Schädlichkeit der Fütterung mit Kohlblättern, welche Blattläuse verunreiniget haben.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Rezat-Kreises Kammer des Innern giebt in dem obenstehenden Betreffe kund, was folgt:

„Bey der ungewöhnlichen Trockenheit und Hitze des vorjährigen und heurigen Sommers haben sich auf den Blättern der meisten Kohlarten, namentlich des Kopfkohls, Kohlrübe, des Krautes, eine eigene Art von Blattläusen (Aphis prassica) in so ungeheurer Anzahl erzeugt, daß diese Pflanzen ganz damit bedeckt sind, und diese Insekten bis in die innersten Schichten der Blätter eindringen und sie verunreinigen."

„Daß diese Insekten eine giftige Eigenschaft besitzen, läßt sich daraus entnehmen

daß Personen, welche sich mit dem Sammeln dieser Blätter beschäftigen, Geschwulsten mit Brennen und Juken an den Händen bekommen, daß selbst die mit diesen Blättern gefütterten Thiere, Rindvieh, Schweine und Gänse erkranken, und daß sogar die Rauppen, welche für Hecken und Bäume so verheerend sind, die mit Blattläusen besetzten Blätter sorgfältig vermeiden. Diese von vielen Landwirthen gemachten Erfahrungen sind auch durch die Beobachtungen von Gerichtsärzten bestätigt worden."

„Sie müssen mit Recht darauf hinweisen, ob nicht die in den Sommer-Monaten häufig unter obigen Thiergattungen vorkommenden epizootischen Krankheiten durch den Genuß der mit diesen Blattläusen verunreinigten Blätter mit erzeugt werden, und diese verunreinigte Nahrung nicht überhaupt einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Thiere habe."

„Da nun gegenwärtig großer Mangel an grünem Futter herrscht, und die Blätter der genannten Kohlarten vorzüglich zur Fütterung benützt werden, dagegen selten ein Kohlfeld gefunden wird, welches nicht mit der bezeichneten Art von Blattläusen wie bedeckt erscheint; so werden die Landwirthe hiemit aufmerksam gemacht, alle Sorgfalt auf das Reinigen dieser Futter-Kräuter von obigem Ungeziefer zu verwenden. Am sichersten geschieht dieß durch Kochen oder Anbrühen mit siedendem Wasser, und wo dieß wegen der großen Menge nicht thunlich ist, durch fleißiges Abwaschen mit kaltem Wasser, und durch Abkehren mit Besen, Bürsten u. s. w."

„Da diese Kohlarten nunmehr auch zu Gemüsen verkocht werden, so muß man auf ein recht fleißiges Waschen derselben und Reinigen von diesen Insekten aufmerksam machen, indem ihr Genuß dem Menschen ebenso ekelerregend als auch der Gesundheit nachtheilig werden kann."

Man macht hierauf aufmerksam.

Augsburg den 27. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl Regierungs-Präsidenten)

v. Natser.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXXIV.) ad Nrm. 32354.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises.

(Die Zulassung bayerischer Korbmacher zum Besuche würtembergischer Märkte.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 20ten praes. 26ten d. Mts. sind die k. würtembergischen Behörden vom k. würtembergischen Staats-Ministerium des Innern angewiesen, diejenigen bayerischen Korbmacher, welche mit ihren Waaren blos die würtembergischen Märkte besuchen wollen, und mit den erfoderlichen Legitimations-Urkunden, so wie mit einem diesem Vorhaben angemessenen Waaren-Vorrathe versehen sind, zu dem bemerkten Zwecke den Eintritt in die kgl. würtembergischen Staaten unter Verwahrung gegen den Hausierhandel zu gestatten, wogegen unter denselben Voraussetzungen nunmehr auch jenen kgl. würtembergischen Unterthanen, welche sich in gleicher Cathegorie befinden, der Besuch der bayerischen Märkte frey steht. Hiernach haben sich sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden zu achten, und die

zum Besuche würtembergischer Märkte gesonnenen Korbmacher ihres Bezirkes geeignet zu belehren.

Augsburg am 28. September 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXXV.) ad Nrm. 31961.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten zu Unter-Ammergau betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Am 24ten März d. J. wurde das Dorf Unter-Ammergau im Landgerichte Werdenfels von einem Brand-Unglücke betroffen, welches von Morgens 7 Uhr bis Mittag währte; 45 Haupt- und 2 Nebengebäude wurden gänzlich zerstört, dann 2 Haupt- und 1 Nebengebäude beschädiget, 46 Familien mit 251 Angehörigen wurden ihres Obdaches, ihrer Kleidung, Lebens-Mittel und Haus-Einrichtung beraubt, und 263 Stücke Vieh waren anfangs gänzlich ohne Futter. Der Gesammt-Schaden beläuft sich auf die namhafte Summe von 91190 fl. 25 kr., und nach Abrechnung der geleisteten Entschädigungen ergiebt sich noch ein effektiver Schaden von 60459 fl. 55 kr.

Da nun die Gebäude ausschließend bey der inländischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt und die versicherten Mobilien ausschließend bey den inländischen Mobiliar-Versicherungs-Anstalten assekurirt waren, sonach der Voraussetzung der allerhöchsten Verfügung vom 14ten Dezember 1834 vollkommen genügt erschien, da ferner die notorische Dürftigkeit der von dem Unglücke Betroffenen das Nichtversichern der Mobilien zum vollen Werthe erklärt und rechtfertiget; so haben nach einer vom kgl. Staats-Ministerium des Innern hieher erlassenen Eröffnung vom 8. Septemb. d. Js. Seine Majestät der König die Vornahme einer Kirchen-Collekte in den sämtlichen Kreisen des Reichs zu Gunsten dieser verunglückten Familien allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden demnach beauftragt, genannte Collekte ohne Verzug durch die katholische Pfarr-Aemter und israelitischen Rabbinate vornehmen zu lassen; wobey denselben eröffnet wird, daß die protestantische Pfarr-Aemter hiezu durch das protestantische Consistorium in Bayreuth besonders angewiesen werden.

Die von sämtlichen Pfarr-Aemtern und Rabbinaten an die betreffende Distrikts-Polizey-Behörde einzuliefernden Beyträge sind sodann von dieser an das kgl. Landgericht Werdenfels im Isar-Kreise mit Verzeichniß und gegen Quittung abzusenden, das Resultat der Collekte aber ist der unterfertigten Stelle binnen 2 Monaten anzuzeigen.

Augsburg am 27. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCLXXXVI.) ad Nrm. 32537.

(Die Collekte zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche zu Hohenstaufen, im Königreiche Würtemberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der rubrizirten am 24ten Auguſt 1834 im Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 1060 bekannt gemachten Collekte, wird in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 29. September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenſchedel.

Uebersicht

der Collekte für die Wiederherstellung der Kirche zu Hohenstaufen.

Landgerichte:

1.) Aichach 10 fl. 47 kr.; 2.) Burgau 24 kr.; 3.) Donauwörth 6 fl. 37½ kr.; 4.) Füßen 10 fl. 52 kr.; 5.) Göggingen 6 fl. 3 kr.; 6.) Grönenbach 21 fl. 46 kr.; 7.) Höchſtädt 5 fl. 38 kr.; 8.) Illertiſſen 30 kr.; 9.) Mindelheim 2 fl. 15½ kr.; 10.) Neuburg 2 fl. 53 kr.; 11.) Ober-Günzburg 7 fl. 1 kr.; 12.) Ottobeuern 48 fl. 21¼ kr.; 13.) Rain 2 fl. 50¾ kr.; 14.) Roggenburg 7 fl. 48 kr.; 15.) Schrobenhauſen 10 fl. ½ kr.; 16.) Schwabmünchen 2 fl. 39 kr.; 17.) Sonthofen 8 fl. 42 kr.; 18.) Ursberg 3 fl. 54 kr.; 19.) Weiler 52 fl. 15 kr.; 20.) Wertingen 3 fl. 53¼ kr.; 21.) Zusmarshauſen 11 fl. 2¼ kr. Summa 226 fl. 13½ kr.

Stadt-Magiſtrat:

22.) Augsburg 51 fl. 51¼ kr.

Herrſchafts-Gerichte:

23.) Babenhauſen 3 fl. 51 kr.; 24.) Burheim 1 fl. 48 kr.; 25.) Edelſtetten 2 fl. 42 kr; 26.) Neuburg a. d. K. 30 kr.; 27.) Weiſſenhorn 2 fl. 34 kr.

Total-Summe 289 fl. 29¾ kr.

CCCLXXXVII.)

(Die Erledigung der protestantischen Pfarr-Stelle Ederheim Dekanats Nördlingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stettner kam die Pfarrey Ederheim, Dekanats Nördlingen in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung bekannt gemacht wird. Nach der definitiv abgeschlossenen Faſſion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden:

I.) An ſtändigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kaſſen: an Naturalien 3 Klafter Holz à 7 fl. = 21 fl.; 300 Stück Wellen à 2 fl. = 6 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kaſſen: an baarem Geld 45 kr.; 3.) von Privaten: an Naturalien: 4 Schffl. 1 Metz. 2 Vierlg. Korn à 10 fl. = 42 fl. 30 kr.; 10 Schffl. 3 Metz. 3 Vierlg. Dinkel à 5 fl. = 53 fl. 7½ kr.; 7 Schffl. 2 Metz. 3 Vierlg. 2 Sechz. Gersten à 7 fl. = 52 fl. 21¼ kr.; 8 Schffl. 6 Metz. 2 Sechz. Haber à 4 fl. = 35 fl. 23 kr.; 4 Tagwerk Stroh à 2 fl. = 8 fl. II.) An Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude nebst 1¼ Morgen Acker, ¼ Tagwerk Garten am Haus und 1 Beet im Gemeinde-Krautgarten 45 fl. III.) Ertrag aus Rechten: a) an Heu- und Grumet-Zehent 117 fl. 46 kr.; b) an Klee-Zehent 11 fl. 58½ kr.; c) an Brach-Zehent 52 fl. 12 kr.; d) an Obst-Zehent 8 fl. 43 kr.; e) an Blut-Zehent 10 fl. 7 kr.; f) an Getraid-Zehent von den Flecken-Aeckern 6 fl. 36½ kr.; g) an Zehent von einigen Krautländern und Wiesflecken 3 fl.; h) an fixirten Zehent-Pachtſchillingen von Gras-Gärten 12 fl. 20 kr.; i) an fixirten Zehent-Pachtſchillingen von Gemeinde-Wiesen 2 fl. 2 kr.; Nutz-Anſchlag des Gemeinde-Rechts 4 fl. IV.) Einnahmen aus

besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 51 fl. 37 kr., inclusive 9 fl. 6 kr. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. 3 kr. Summa 554 fl. 33¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen 3 fl. 22 kr.; verbleibt ein reines Dienstes-Einkommen per. 551 fl. 11¼ kr., wozu noch die auf 25 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 17ten September 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

Huscher, v. N.

Kreis- und andere Notizen.

Auf die durch den Tod des gräflich Fugger-Nordendorf'schen Herrschafts-Richters Mathias Gerhäuser erledigte Herrschaftsrichters-Stelle zu Nordendorf haben Seine Erlaucht der Herr Graf Fugger von Nordendorf erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern etc. den bisherigen Regierungs-Raths-Accessisten bey der kgl. Regierung des Ober-Donau-Kreises, Kammer des Innern, Franz Alexander Lippmann ernannt.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15ten September d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Iten Landgerichts-Assessor Joseph Anton Wittlmair in Buchloe zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Buchloe allergnädigst zu ernennen.

Die k. Regierung des Oberdonau-Kreises K. d. J. ertheilte unterm 23ten Septbr. 1836 dem Priester Johann Nepomuk Sieber, Coadjutor in Gerolsbach, Landgerichts Schrobenhausen, zum Behufe des Antritts der Pfarrey Bonsal, Landgerichts Rain die landesherrliche Bestätigung.

(Bekanntmachung.)

(Die Aufnahme in das technisch-ökonomische Knaben-Erziehungs-Institut zu Nürnberg für das Jahr 18³⁶/₃₇ betreffend.)

Die Aufnahme in dieses Institut, welches die Vorbereitungs-Klasse und die Anstalt der praktisch-landwirthschaftlichen Beschäftigungen für die königliche Kreis-Landwirthschafts-Schule des Rezat-Kreises bildet, findet am 12ten Oktober d. Js. statt. Es werden hierbey sowohl ganz arme Waisen, oder Söhne bedürftiger Eltern ganz unentgeldlich in Unterricht und Verpflegung aufgenommen, als auch Söhne vermöglicher Eltern, welche gegen Bezahlung in dieses Institut übergeben werden wollen. Bey der unentgeldlichen Aufnahme armer Knaben wird besonders auf jene Stadt- und Landgerichts-Bezirke Rücksicht genommen werden, welche das Institut bisher mit jährlichen Beiträgen unterstützten. Die Knaben müssen jedoch das 12te Lebensjahr erreicht und einen gesunden Körperbau haben, dabey von der kgl. Gerichts- oder Orts-Behörde mit einem Zeugniß über ihre Dürftigkeit und darauf begründeten Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in dieses Institut versehen seyn, welches schon bis zum 10ten Oktober d. Js. an die unterzeichnete Stelle eingesandt werden muß. Für Söhne vermöglicher Eltern werden in der Regel 25 fl. Aufnahms-Gebühr, und jährlich 60 fl. für Kost und Verpflegung, in jedem Quartale zum Voraus mit 15 fl., berichtigt, wofür dieselben die gewöhnliche Instituts-Kost, bestehend in einer Suppe zum Frühstück, um 10 Uhr Brod, Mittags: in Suppe, Fleisch und Gemüße, um 3 Uhr Brod, und Abends eine Suppe erhalten. Diejenigen Eltern, welche ihren Söhnen eine noch bessere Kost zu Theil kommen lassen wollen, haben sich deshalb besonders mit dem Vorstand des Instituts zu benehmen.

Die Unterrichts-Gegenstände in diesem Institut sind außer dem gewöhnlichen Schul- und

Real-Unterricht noch alle jene, welche für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen von allerhöchster Stelle vorgeschrieben sind, indem die Zöglinge dieses Instituts vorzüglich zugleich die Zöglinge der kgl. Kreislandwirthschafts-Schule ausmachen, wobey dieselben neben der wissenschaftlichen Bildung vorzüglich auch die praktisch-landwirthschaftliche Ausübung im Acker-, Wiesen- und Gartenbau, Hopfen-Bau, Obstbaumzucht, Pferde- und Rindviehzucht, Milchwirthschaft und Käserey, so wie die Zucht aller nützlichen Hausthiere, dann Bienen- und Seidenzucht, und besonders in diesem Spätjahr anfangend die praktische Runkelrüben-Zuckerfabrikation erlernen können.

Durch die allerhöchste Gnade Seiner Majestät hat dieses Institut nun ein ganz neues sehr geräumiges Lokale, nebst einem großen Instituts-Garten, ganz nahe an der Instituts-Oekonomie erhalten, und es kann nun in denselben den Söhnen von Eltern jeden Standes eine angemessene Wohnung zu Theil werden. Jene Eltern welche wünschen, ihre Söhne diesem Institute zu übergeben, wollen sich längstens noch vor dem 12ten Okt. d. J. schriftlich oder mündlich an den unterzeichneten Vorstand wenden.

Für gute Zucht, moralische Ausbildung des Herzens, und tüchtige praktische Ausbildung in allen technischen und landwirthschaftlichen Zweigen kann den Eltern zum Voraus die beruhigendste Versicherung ertheilt werden. Auch ist den Zöglingen dieses Instituts gestattet, noch andere hiesige Lehranstalten zu besuchen.

Nürnberg den 16ten September 1836.

Die Kommission des technisch ökonomischen Knaben-Erziehungs-Instituts des Industrie- und Kultur-Vereins.

Dr. Weidenkeller.

Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen von 9 bis 12 Uhr am 17ten und 18ten Oktober an welchem Abends die Liste geschlossen wird, wonach keine weitere Aufnahme mehr statt findet. Die Aufnahms-Bedingnisse und das Schul-Geld bleiben unverändert.

Eingeschriebene Lehrlinge werden auch für einzelne Lehrgegenstände aufgenommen.

Die gedruckte Schul-Ordnung giebt weitern Aufschluß über die innere Einrichtung der Anstalt und ist in der Kollmann'schen Buchhandlung und im Schul-Gebäude bey dem Hausmeister für 6 kr. zu haben.

Augsburg den 1ten Oktober 1836.

Das Königliche Rectorat.

Dr. Lo.

423.) (Ediktal-Ladung.)

Im Namen Seiner Majestät der Königs.

Der erbliche Herr Reichsrath Maximilian Graf von Gravenreuth auf Affing rc. rc. hat das ihm aus dem Nachlasse seiner Mutter, der Frau Gräfin Eleonore von Gravenreuth eigenthümlich zugefallene, in der Ludwigs-Strasse zu München gelegene Haus Nro. 4. zur Einverleibung in den Fideicommiß-Verband bestimmt. Nach Anordnung in §. 26. des Ediktes über die Familien-Fidei-Commisse vom 26ten May 1818 werden demnach diejenigen unbekannten Gläubiger, welche etwa hinsichtlich dieses Hauses persönliche oder hypothekarische Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, dieselben in einem präklusiven Termin von 6 Monaten a dato um so gewisser zur Kenntniß des unterfertigten Gerichtshofes zu bringen, als nach Ablauf dieses Termines das gedachte Haus als ein Familien-Fidei-Commiß mit der Folge würde

immatrikulirt werden, daß sich wegen der nicht zur Anzeige gekommenen Foderungen nicht mehr an die Substanz des Fidei-Commisses, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder an die Früchte des Fidei-Commisses, und zwar erst im Nachgange der innerhalb des Termines angemeldeten Foderungen solle gehalten werden können.

Neuburg den 20ten May 1836.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

424.) praes. den 2/9 36.

(Versteigerungs-Bekanntmachung.)

Das Gant-Anwesen des Mathias Dobl, Söldners und Metzgers zu Ober-Germaringen, bestehend in einem Wohnhause, Stadl und Schupfe unter einem Dache, dann 16 Jcherten, 91 Dez. Aecker und Wies-Gründen, wird Donnerstags den 20ten Oktober d. J. in der hiesigen Landgerichts-Kanzley Vormittags 9 Uhr öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Auswärtige Käufer haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Kaufbeuern den 21ten Sept. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

425.) praes. den 27/9 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das in Folge Versteigerung vom 19ten d. M. gelegte Meistboth für das hiesige äußere Badhaus die Genehmigung nicht erhalten hat; so wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12ten v. M. Nro. 34 Art. 378 zur wiederholten Versteigerung der Montag der 24te Okt. d. J. angesetzt.

Weissenhorn den 23ten Sept. 1836.

Magistrat Weissenhorn.

Raffler, Bürgermeister.

426.) praes. den 27/9 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung der Lehrstelle der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in der Stadt Kaufbeuern betr.)

Die Lehrstelle der hiesigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, zu deren Besetzung dem Magistrate das Präsentations-Recht zusteht, ist erledigt.

Die gesetzlich qualificirten Competenten haben bis zum 15ten Okt. d. J. ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bey der unterfertigten Behörde einzureichen.

Die Besoldung des Lehrers besteht in einem jährlichen fixen Gehalte von 500 fl., dann in einer Entschädigung jährlich von 50 fl. für Logie und Holz; zugleich wird dem künftigen Gewerb-Schullehrer eine Gehalts-Zulage von weitern 100 fl. zugesichert, falls derselbe nach Ablauf seiner dreyjährigen provisorischen Dienstzeit seinen Leistungen als Lehrer, und seinem sonstigen Betragen nach, sich dieser Zulage würdig gezeigt hat.

Kaufbeuern den 26ten Sept. 1836.

Stadt-Magistrat.

Heinzelmann, Bürgermeister.

427.)

Lehrbücher für die bayerischen Volks-Schulen, welche in der K. Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg erschienen und dortselbst, wie durch alle soliden Buchhandlungen Bayerns zu erhalten sind:

Baader, Jos., Pfarrer, der bayerische Elementarschüler, oder das Wissenswertheste vom Menschen, der Natur und Kunst. Siebente, abermal verbesserte Auflage. (8.) 1836. Preis 12 kr., mit Einband 15 kr.

Bey direkter Abnahme werden auf 10 Exemplare eins, auf 25 drey, und bey 50, 100 und mehr Exemplaren wird je das fünfte Exemplar gratis dazugegeben.

Baader, Jos., der bayerische Elementar-Schullehrer. 2 Bde. mit 2 Kupfertafeln; ist in der dritten Auflage unter der Presse und wird im November fertig.

Fick, Mich., bayerische Geschichte für Schulen und Familien zur Erweckung der Liebe zum Könige und Vaterlande. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Gedruckt mit allerhöchster Genehmigung der kgl. Regierung. (8) 1835. Preis für Bayern 9 kr., gebunden 12 kr. (für's Ausland ungebunden 12 kr., gebunden 15 kr.)

Bey direkter Abnahme wird je auf 10 Exemplare eins gratis zugegeben.

Fick, Mich., die Schule und ihre Disciplin; das Eine nothwendige Buch für angehende Schulmänner. (gr. 8.) 1833. 54 kr.

Mayr, Pfarrer, J. E., Grundbegriffe zur elementarischen Behandlung des durch die k. Regierung in allen teutschen Schulen eingeführten Erdglobus. Mit fünf Abbildungen. 12. 1832. gebunden 12 kr.

Hievon wird die gleiche Anzahl Frey-Exemplare, wie beym Elementarschüler gegeben.

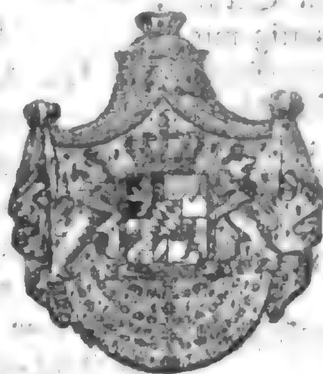
Rauchenbichler, Jos., Gebete für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den katholischen Volks-Schulen Bayerns. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit dem erklärten apostolischen Glaubensbekenntnisse, der Uebersetzung der heiligen Messe und einigen Liedern. 18. 1833. Mit 1 Kupfer. Preis 12 kr. (Frey-Exemplare, wie beym Elementarschüler.)

Auszug der über das Volks-Schulwesen in Bayern bestehenden Verordnungen. (gr. 8.) Preis 18 kr. (für's Ausland 24 kr.)

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 26. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 29. Sept. 1836.	Pap.	Geld	Den 1. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101¼		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅜		*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅜	101⅛
detto à 3½% "	101⅝		detto à 3½% "	101		detto à 3½% "	100¾	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	34		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	28		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	

Königlich - Bayerisches



Intelli genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 41.

Augsburg, den 10ten Oktober 1836.

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCLXXXVIII.) ad Nrm. 586.

(Die am 1ten Dezember d. Js. am Sitze der königl. Kreis-Regierung abgehalten werdende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter wiederholter Kundgebung der höchsten Entschließung aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern vom 6ten May 1833 in Beziehung auf die am 1ten Dezember jeden Jahres beginnende Konkurs-Prüfung für Staats-Dienst-Adspiranten werden diejenigen Rechtspraktikanten, welche nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1830 Seite 580 u. flg.) zur Admission bey der künftigen Konkurs-Prüfung am 1ten Dezember d. Js. qualifizirt sind, und nach Domizil oder Praxis dem Oberdonau-Kreise angehören, hiemit aufgefodert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen nur einfach zu belegenden

Admissions-Gesuche längstens bis 30ten Oktober d. Js. bey der unterzeichneten Stelle in duplo zu überreichen, und rechtzeitig mit den allenfälligen motivirten Dispens-Gesuchen, welche nach einer höchsten Entschliessung vom 23ten November 1834 in keinem Falle die Zeit von 2 Monaten übersteigen dürfen, aufzutreten.

Die zur Admission erfoderlichen Zeugniße sind:

1.) die Fähigkeits-Erklärung zur praktischen Vorbereitung;

2.) das Zeugniß über zurückgelegte zweyjährige Amts-Praxis nach §. 20 der Verordnung vom 6ten März 1830, und über die ununterbrochene praktische Verwendung, wobey jedoch das Qualifikations-Zeugniß verschlossen vorzulegen ist;

3.) das Zeugniß von der betreffenden Polizey-Behörde über das sitliche und politische Betragen sowohl während der Studien in der Universitäts-Stadt, als während der amtlichen Praxis.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche erst bis 1ten Dezember 1836 ihre zweyjährige amtliche Praxis vollenden, haben bey ihrem Erscheinen zu der durch ein Admissions-Rescript bewilligt werdenden Konkurs-Prüfung das Zeugniß über diese Vollendung, d. i., über die von der Zeit der exhibirten Admissions-Bitte bis zur Vollendung der vorgeschriebenen zweyjährigen Amts-Praxis, diese fortgesetzte Praxis, noch besonders nachzutragen.

Augsburg den 6. Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Entschließung

des kgl. Staats-Ministeriums des Innern de dato 6ten März 1833.

„Nachdem durch die Verlegung des Abhaltungs-Termines der Konkurs-Prüfungen vom 1ten May auf den 1ten Dezember jeden Jahres den Rechts-Kandidaten möglich gemacht ist, von der theoretischen Prüfung an gerechnet, die vorgeschriebene zweyjährige Amts-Praxis bis zur Konkurs-Prüfung im Monat Dezember des darauffolgenden zweyten Jahres ganz zu vollenden; so findet künftig eine Dispensation Behufs der Zulassung zu einer der dazwischen fallenden praktischen Prüfungen durchaus nicht mehr Statt."

„Dagegen erfodert aber von der andern Seite die engere Begränzung des Zeitraums zwischen der theoretischen Prüfung bis zur praktischen, und die Anpassung desselben an die vorgeschriebene Dauer der Vorbereitung, eine desto strengere Aufmerksamkeit auf willkührliche Verspätung des Antrittes, Unterbrechung, oder Abkürzung der Praxis."

„Der kgl. Regierung wird zur möglichsten Sicherung der Absicht der neuen Anordnung gegen Mißbrauch die größte Strenge bey der ihr durch §. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 übertragenen Prüfung der dießfallsigen Nachweise, und in der Vollziehung der im 2ten Absatze des nämlichen Paragraphen enthaltenen Bestimmung anempfohlen. Bey vollgültiger Nachweisung einer durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände veranlaßten Verkürzung oder Unterbrechung der vollen zweyjährigen Amts-Praxis während einer verhältnißmässig kurzen, den Zweck der Vorbereitung nicht störenden Zeit sind zwar Dispens-Gesuche Behufs der Zulassung zur betreffenden praktischen Prüfung in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen;

Seine Majestät der König haben jedoch solche Dispensationen eintreten lassen zu können, Allerhöchst-Sich unmittelbar vorzubehalten geruht."

„In dieser Weise motivirte und belegte Dispens-Gesuche müssen übrigens der einschlägigen Kreis-Regierung Kammer des Innern zur Würdigung übergeben, und von dieser nach vorläufigem Benehmen mit dem königl. Appellations-Gerichte dem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten, spätestens vier Wochen vor dem Beginnen einer Konkurs-Prüfung, vorgelegt werden.

CCCLXXXIX.) ad Nrm. 105.

(Die diesjährige Konkurs-Prüfung pro Absolutorio für die Forst-Eleven betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Behufs der Aufnahme der Forst-Eleven in die Reihe der Forst-Praktikanten wird am Sitze der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung eine Prüfung pro Absolutorio abgehalten werden, und am 1ten Dezember d. Js. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Forst-Eleven, des Oberdonau-Kreises, welche vorschriftsmäßig 3 Jahre in der Forst-Lehre zugebracht haben, und über ihre Befähigung die Zeugnisse ihrer Forst-Lehr-Prizipale beyzubringen vermögen, haben sich daher zu dieser Prüfung bis spätestens Ende Oktober d. Js. bey dem einschlägigen königl. Forst-Amte unter Vorlage der Zeugnisse zu melden, und hierauf wegen ihrer Zulassung Entschließung abzuwarten.

Augsburg den 4ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

Dr. Kopf.

coll. Vogl.

CCCXC.) ad Nrm. 104.

(Den Prüfungs-Konkurs für den Staats-Forst-Dienst betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer aus dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen ergangenen allerhöchsten Anordnung vom 31ten August d. Js. ist die Abhaltung einer Konkurs-Prüfung für den Staats-Forst-Dienst, und zwar für die Dienstgrade eines Revier-Försters, Forstey-Försters und Forst-Amts-Aktuars angeordnet worden, welche den 1ten April 1837 am Sitze der unterfertigten königl. Kreis-Regierung eröffnet werden wird.

Diejenigen Forst-Bediensteten und Forst-Praktikanten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben die desfallsigen Gesuche spätestens bis zum 15ten Februar 1837, bey den einschlägigen königl. Forst-Aemtern mit den nöthigen Nachweisen über die Erfüllung der in der Bekanntmachung vom 3ten April 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1830 Nr. 14. Seite 371 und 372) vorgeschriebenen Bedingungen einzureichen, worauf ihnen sodann die diesseitige Entschließung über ihre Zulassung oder Abweisung zukommen wird.

Diejenigen Individuen, welche die Admission erhalten, haben sich über ihre Fertigkeit im Plan-Zeichnen durch Vorlage eines nachweislich selbst gefertigten Forst-Situations-Planes auszuweisen.

Augsburg den 4ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

Dr. Kopf.

coll. Vogl.

CCCXCI.) ad Nrm. 15539.

(Die Stelle eines exponirten Fiskal-Beamten zu Neuburg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchstes Rescript vom 12ten September d. Js. der bisherige kgl. Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkt Kaiser zu Neuburg zum geheimen Sekretär bey dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen befördert, und an dessen Stelle die Funktion eines exponirten Fiskals zu Neuburg dem bisherigen kgl. Regierungs-Assessor und Fiskal-Adjunkten Dr. Maximilian Gerstner übertragen worden ist; so wird solches Behufs der entsprechenden Anerkennung des Letztern in seiner neuen, von ihm bereits angetretenen Funktion als exponirter Fiskal zu Neuburg von Seite der betreffenden Aemter und Behörden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

Dr. Kopf.

coll. Vogl.

CCCXCII.) ad Nrm. 466.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Den provisorischen Satz für das Winter-Bier betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden werden auf die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 25ten April 1811 über die Regulirung des Biersatzes Tit. I. §. §. 24 und 25 (Regierungs-Blatt Seite 625) im Betreffe der Festsetzung der provisorischen Taxe für das Winter-Bier hiemit aufmerksam gemacht.

Augsburg am 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCIII.) ad Nrm. 190.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Getreid-Maße in den Mühlen, respective den Vollzug der desfalls am 8ten September 1836 ergangenen allerhöchsten Entschließung betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden einen Abdruck der unterm 26ten September d. Js. an die kgl. Regierung des Unterdonau-Kreises K. d. J. ergangenen königl. Ministerial-Entschließung zur Kenntniß.

Die unterfertigte Stelle glaubt annehmen zu dürfen, daß der hierin angeführten Bestimmung, zu deren allgemeinem Vollzuge die Distrikts-Polizey-Behörden bereits durch Entschließung vom 18ten September v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 1371) Auftrag erhalten haben, allenthalben entsprochen worden sey, und daß die Polizey-Behörden bey den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Visitationen die sorgfältigste Controlle über den Vollzug auszuüben, nicht verfehlen werden.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck ad Nrm. 24475.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 7ten d. Mts. wird der kgl. Kreis-Regierung K. d. J. eröffnet, daß das durch Ministerial-Rescript vom 27ten Jänner v. J. von sämtlichen Kreis-Regierungen erholte Gutachten über die Räthlichkeit einer Ausdehnung der durch Art. II. und III. der allerhöchsten Verordnung vom 2ten August 1834 gegebenen Vorschriften über den Zustand der Getreid-Maße auf alle der polizeylichen Respizienz unterworfenen Getraid-Maße — bereits durch die allerhöchste Verordnung vom 8ten Septbr. v. Js. (Regierungs-Blatt St. 47. S. 809) seine Erledigung fand, welche vorschreibt, daß die Bestimmungen der obenerwähnten Art. II. und III. in Zukunft auf alle der polizeylichen Respizienz unterworfenen Getraid-Maße ohne Unterschied auszudehnen sey.

Da hiernach der von der königl. Regierung des Unterdonau-Kreises K. d. J. bemerkte Anstand gehoben erscheint; so wird dieselbe nunmehr ungesäumt die bezüglich der Mäßereyen in den Mühlen des Unterdonau-Kreises insbesondere, sowie die zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 8ten September v. Js. überhaupt angemessenen Verfügungen erlassen.

München den 26ten September 1836.

CCCXCIV.) ad Nrm. 32185.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Leinwand-Beschau betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 7ten July d. J., die Leinwand-Beschau betreffend (Regierungs-Blatt Seite 417—422) ist die Einrichtung solcher Beschau-Anstalten in den Städten Augsburg, Aichach, Dilingen, Donauwörth, Günzburg, Immenstadt, Kempten, Lindau, Memmingen, Mindelheim, Neuburg a/D. und Weissenhorn in der Art angeordnet worden, daß diese Anstalten längstens bis zum 1ten Nov. d. J. in das Leben zu treten haben, und jedem Inländer, welcher Leinwand verfertiget oder mit Leinwand handelt, zu Gebote stehen.

Dieses wird anmit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg den 1ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)
v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCV.) ad Nrm. 32275.

(Die Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Oberdonau-Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Schullehrer des Oberdonau-Kreises hat die im Jahre 1827 verfaßten und genehmigten Statuten dieser Unterstützungs-Anstalt einer Revision unterworfen, und hat dieselben nach eingeholter Abstimmung sämtlicher Betheiligten, und nach dem Ergebnisse der eminenten Majorität festgestellt, und der unterfertigten Kreis-Stelle zur Genehmigung vorgelegt.

Nachdem diesen Statuten unterm Heutigen die diesseitige Genehmigung ertheilt wurde; so werden dieselben nunmehr in einer Beilage zu diesem Intelligenz-Blatt mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß dieselben mit dem 1ten Oktober 1836 in Wirksamkeit treten.

Augsburg den 28ten September 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCVI.) ad Nrm. 121.

An die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Urtheil über den Roman Wally" betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der königl. Polizey-Direktion München verfügte, und von der königl. Isar-Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift des „Großherzoglich Badischen Hofgerichts zu Manheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman Wally, die Zweiflerin, angeklagten Preß-Vergehen nebst zwey rechtfertigenden Beylagen und dem Epilog des Herausgebers, mit Aktenstücken und Bemerkungen, herausgegeben von Dr. H. E. G. Paulus", wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27ten Sept. d. J. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 6ten Okt. 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCVII.) ad Nrm. 32729.

An sämtliche k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Schrift unter dem Titel: „Drei schöne neue Lieder", in Beziehung des Liedes: „Was hat sich denn neulich beim Dienbel zugetragen" ꝛc. betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Land-Commissariate Kusel verfügte, und von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift mit obigem Titel, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24ten v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestätigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCVIII.) ad Nrm. 464.

(Die Erledigung der Pfarrey Lauterbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Karl Ludwig Egetenmayer auf die Pfarrey Kaisheim wurde die Pfarrey Lauterbach, Landgerichts Donauwörth, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 540 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 795 fl. 48½ kr. nämlich:

1.) in 238 fl. 23⅞ kr. an ständigem Gehalt; 2.) in 209 fl. 37⅘ kr. aus Realitäten; 3.) in 278 fl. 5⅞ kr. aus Rechten; 4.) in 62 fl. 38¾ kr. aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen, und 5.) in 7 fl. 6 kr. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 87 fl. 23¾ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCXCIX.) ad Nrm. 463.

(Die Erledigung der Pfarrey Niederstaufen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Jakob Prinz auf die Pfarrey Muthmannshofen wurde die Pfarrey Niederstaufen, Landgerichts Weiler erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 586 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 832 fl. 19 kr. nämlich:

1.) in 105½ kr. aus Realitäten; 2.) in 628 fl. 12 kr. aus Rechten; 3.) in 99 fl. 1½ kr. aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 84 fl. 43½ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 6ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCC.) ad Nrm. 23394.

(Die Einführung der definitiven Besteurung im Rezat-Kreise betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Da nunmehr die im Jahre 1833 begonnene Extradition der definitiven Grund- und Haus-Steuer-Kataster im ganzen Kreis vollständig bewirkt ist, allen Haus-, Grund- und Rentenbesitzern die Kataster-Extrakte behändiget, dann die Reklamations-Termine eröffnet, und zum Theile auch schon abgelaufen sind, und den sämmtlichen kgl. Rent-Aemtern des Kreises das definitive Steuer-Soll für 18$\frac{3}{3}$ mit 2$\frac{1}{15}$ Simpla Grund-Steuer, 2$\frac{1}{15}$ Simpla Jagd-Steuer, 2$\frac{1}{15}$ Simpla Fischwasser-Steuer, 4 Simpla Dominikal-Steuer, 4 Simpla Groß-, Klein- und Blutzehent, und 3 Simpla Haus-Steuer zur Verrechnung bereits eingewiesen wurde; so ist der §. 2. des Adizional-Gesetzes vom 1ten July 1834 (Gesetz-Blatt Nr. 9.) in Vollzug gesetzt, und das Grund- und Haus-Steuer-Gesetz vom 15ten August 1828 im Rezat-Kreis in Wirkung getreten, wodurch nun alle bisherigen Gesetze über die Besteurung der Grundstücke, Fischwasser, Jagden Dominikal-Renten, und andere Realrechte auf Grund und Boden im Rezat-Kreis außer

Wirkung gesetzt worden sind, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach den 29ten September 1836.

Kgl. Regierung des Rezat-Kreises.

Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

Nagler.

coll. Mählig.

CCCCI.) ad Nrm. 798.

(Die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Bey dem Abdruck der kgl. Ministerial-Entschließung vom 29ten August 1836: „die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betreffend" (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 39 S. 1194 — 1197) ist durch ein Versehen im Schluß-Satze eine Stelle ausgelassen, deren Hinwegbleiben den Sinn dieses Satzes gänzlich entstellt. Dieser ganze Schluß-Satz wird daher nachstehend nochmals vollständig abgedruckt, und werden sämtliche Polizey-Behörden angewiesen, hiernach den fehlerhaften Abdruck in ihren Exemplaren zu berichtigen.

K. K.

„Es versteht sich daher von selbst, daß die Commissionäre gehörig konzessionirter Papier-Fabrikanten zollsverbündeter Staaten in Bayern alle jene Befugnisse genießen, deren sich die Commissionäre inländischer Papier-Fabrikanten erfreuen, vorbehaltlich der Verpflichtung ersterer, bey ihrem jedesmaligen Eintritte in das Königreich, und bey ihrem jedesmaligen Austritte aus demselben vor den Distrikts-Polizey-Behörden ihrer Ein- und Austritts-Stationen allen jenen Vorschriften und Erfodernißen ohne Ausnahmen zu genügen, welchen sich die inländischen Commissionäre vor den Distrikts-Polizey-Behörden ihres Heimaths-Ortes nach Inhalt der Ausschreibung vom 13ten Dezember 1835 bezüglich der polizeylichen Bewilligung des Empfanges eines Vorweis-Buches und der Schluß-Bescheinigung desselben zu unterwerfen haben; — ebenso während der Reisen in Bayern alle jene Obliegenheiten zu erfüllen, welche den inländischen Commissionären bezüglich der Visirung u. s. w. vorgezeichnet sind, und auf solche Weise dem Zollunionsgemäßen Prinzip der Gleichstellung mit den Inländern nicht minder zu entsprechen, als es die Bayern bey jedem Anlasse in den übrigen Vereins-Staaten zu thun bereit und gehalten sind."

Augsburg den 8ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. v. Rehlingen.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 20ten September d. J. den Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Peter Richarz zu Speyer zum Bischof in Augsburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Personal-Bestand
der Magistrate des Oberdonau-Kreises nach der neuen Wahl 1836.

I.) Magistrat der kgl. Stadt Kaufbeuern.

Bürgermeister:

Walch Christoph Daniel, Großhändler und Landrath für den Oberdonau-Kreis. 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

a) rechtskundiger:

Bertele Michael.

b) bürgerliche:

1.) Kempfler Franz Joseph, Silberarbeiter
2.) Schäfer Ulrich, Großhändler
3.) v. Stahl Karl Aug., Apotheker
4.) Haffner Karl, Großhändler
} 1833 — 1839

5.) Probst Jos. Jak., Kaufmann
6.) Kaupert Heinrich, Großhändler
7.) Wiedemann Jak., Kaufmann
8.) Schropp Andreas, Conditor
} 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

Uhrbach Friedrich, Tuchmacher.
Mayr Martin, Buchbinder.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Eich Melchior, Großhändler
2.) Pracht Peter, Uhrmacher
3.) Mayer Martin, Buchbinder
4.) Triendl Franz, Müller
5.) Urbach Friedrich, Tuchmacher
6.) Albrecht Christoph, Glaser
7.) Stecher Karl, Maurermeister
8.) Wiedemann Joh., Färber
} 1830 — 1839.

9.) Riedle Rasso, Hufschmied
10.) Gaab Georg Jakob, Weber
11.) Gleich Ulrich, Gastgeber
12.) Heinzelmann-Schachenmayr Christ. Fried., Kaufmann
13.) Drexler Martin, Brauer
14.) Schropp Friedrich, Kistler
15.) Wieland Joh. Georg, Bleich-Besitzer
16.) Uhl Sigmund, Handelsmann
} 1833 — 1842.

17.) Dopfer Jakob, Glaser
18.) Beck Johann, Kupferschmied
19.) Haag Andreas, Zimmermeister
20.) Lastin Christian, Hausbesitzer
21.) Remler Tobias, Tuchscheerer
22.) Rehle Martin, Seifensieder
23.) Schropp Friedrich, Sailer
24.) Appin Christoph, Färber
} 1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Bachschmid Phil. Jak., Weber.
2.) Erdmannsdorfer Georg, Schlosser.
3.) Dorn Karl, Tuchmacher.
4.) Bendl Jos. Anton, Wachszieher.

II.) Magistrat der Stadt Kempten.

Bürgermeister:

Wöhrnitz Heinrich, Kaufmann gewählt für die Jahre 1836 — 1842.

Rechtskundiger Magistrats-Rath:

Bartl Anton.

Bürgerliche Magistrats-Räthe:

1.) Fuchs Alois Balthasar, Apotheker
2.) Horner Joseph, Landarzt
3.) Blenk Georg Paul, Großhändler
4.) Brigelius J. Adam, Apotheker
} gewählt für 1833 — 1839.

5.) Weidenberg Joseph, Schuhmacher
6.) Bohlinger Fidel, Glaser
7.) Röhlin Matthäus, Strumpf-Fabrikant
8.) Kohler Jakob, Drechsler
} 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Loher Jakob, Leinwandhändler.
2.) Stoller Heinrich, Goldarbeiter.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Egle Heinrich, Großhändler
2.) Stoller Heinrich, Goldarbeiter
3.) Steinhauser Aloys, Buchdrucker
4.) Röhlin J. Adam, Strumpf-Fabrikant
5.) Lichtensteiger Johann Georg, Spitalpfleger
6.) Aprell Ulrich, Gärtner
7.) Guitsch Johann, Kaufmann
8.) Weible Johann, Handelsmann

1830 — 1839.

9.) Eubeler Cölestin, Maler
10.) Gabler Benedikt, Wirth
11.) Mößnangg Joseph Anton, Gutsbesitzer
12.) Oexle Leonhard, Wagner
13.) Funk J. Jak., Rothgerber
14.) Bachschmid Samuel, Färber
15.) Loher Jakob, Leinwandhändler
16.) Haggenmüller Xav., Bäcker

1833 — 1842.

17.) Boda Joseph, Postwirth
18.) Leichtle Johann, Bräuhaus-Inhaber
19.) Schmid Anton, Maurermeister
20.) Dürr Georg Friedr., Kaufmann
21.) Hartmann Xaver, Oekonom
22.) Hehl Anton, Schuhmacher
23.) Kibel Ferd., Kaminfeger
24.) Bachthaler Christian, Bäcker

1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Unsöld Matth., Bräuer,
2.) Zorn Joh. Jak., Handelsmann.
3.) Dannheimer Joh. Jak., Weinwirth.
4.) Schwarz Christoph, Bräuer.
5.) Wagenseil Christian, Zimmermeister.
6.) Frey Joh. Jak, Rothgerber.

III.) Magistrat der Stadt Lindau.

Bürgermeister:

Hummler Johann Michael, Kaufmann, bestätigt 1831.

Rechtskundiger Rath:

Diesel, Christoph Friedrich.

Bürgerliche Magistratsräthe:

1.) Jakob Gottfried, Kaufmann
2.) v. Seutter Gottlieb, Kaufmann
3.) Hyrenbach Joseph, Kaufmann
4.) Groß J. Konrad, Messerschmid

gewählt für 1833 — 1839.

5.) Rittmeyer Joh. Gottlob Lor., Kaufmann
6.) Hippenmeyer Johann Kaspar, Strumpf-Fabrikant
7.) Stoffel Johann, Großhändler
8.) Kinkelin Martin, Gastwirth

1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Egloff Jakob Ulrich, Kaufmann.
2.) Kinkelin Georg Friedrich, Landarzt.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Rehmann Friedrich, Kaufmann
2.) v. Pfister Eduard, Kaufmann
3.) Kinkelin Georg Friedrich, Land-Arzt
4.) Zeiß Bernhard, Kaufmann
5.) Thomann Johann jun., Metzger
6.) Egloff Jakob Ulrich, Kaufmann
7.) Kühner Johann Ludwig, Kaufmann
8.) Koch Joh. Jak., Schiffmann

1830 — 1839.

9.) Tauscher Franz, Bierbräuer
10.) Schupp Christoph Friedrich, Gemerzler

1833 — 1842.

11.) Pfeiffer Joh. Heinrich, Schuster	1833 — 1842.
12.) Schwarz Rudolf, Conditor	
13.) Beuther Jakob, Kaufmann	
14.) Pfeiffer Johann, Bäcker	
15.) Riesch Joh. Konr, Schiffmann	
16.) Bodler Sebastian, Gemerzler	
17.) Thomann Erhard, Metzger	1836 — 1845.
18.) Koch Peter, Goldarbeiter	
19.) v. Pfister Alb. Fried., Kaufmann	
20.) Sautter Joh. Georg, Gastwirth	
21.) Ullmer Georg Ludwig, Flaschner	
22.) Spengelin Joh. Ulrich, Kaufmann	
23.) Frey Bernhard sen, Küfer	
24.) Fels Georg Thomas, Posamentirer	

Ersatzmänner:

1.) Bürklin Peter, Bäcker.
2.) Jäger Christian Friedrich, Kaufmann.
3.) Thomann Johann jun., Schlosser.
4.) Treitter Jakob Daniel, Kaufmann.

IV.) Magistrat der Stadt Neuburg.

Bürgermeister:

Weber Joseph.

Magistratsräthe:

a) rechtskundiger:

Pirkl Franz.

b) bürgerliche:

1.) Scheidl Alois, Kistlermeister	gewählt für 1833 — 1839.
2.) Prugger Anton, Kistlermeister	
3.) Bögler Anton, Maurermeister	
4.) Hummele Jakob, Uhrmacher	
5.) Knogler Joseph, Färber	1836 — 1842.
6.) Karrmann Franz Jos., Maurermeister	
7.) Karl Joseph, Handelsmann	
8.) Gletzle Xaver, Handelsmann	

Ersatzmänner:

1.) Högenauer Joh., Seiler.
2.) Glaß Martin, Seiler.
3.) Wernhard Jos., Gärtner.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Frauenhofer Ignatz, Bäcker	1830 — 1839.
2.) Beck Joseph, Bierbrauer	
3.) Kastner Johann, Tändler	
4.) Mogl Frz., Bierbrauer	
5.) Koch Georg, Poststallmeister und Gastgeber	
6.) Kaiser Xaver, Tafernwirth	
7.) Wernhard Jos., Gärtner	
8.) Baumgärtner Johann, Bierbräuer	
9.) Karl Ferdinand, Wachszieher und Lebzelter	1833 — 1841.
10.) Häger Joseph, Buchbinder	
11.) Mayer Joseph, Bierbräuer	
12.) Hegenauer Jos., Seiler	
13.) Apel Rupert, Bierwirth	
14.) Schneider Joh., Bierbräuer	
15.) Schwarz August, Wachszieher	
16.) Murr Jakob, Bäcker	
17.) Schäfer Anton, Weingastgeber	1836 — 1845.
18.) Fromm Joseph, Tafernwirth	
19.) Koch Franz Jos., Handelsmann	
20.) Templer Joh., Bierbräuer	
21.) Glaß Mart., Seiler	
22.) Schmid Jakob, Seifensieder	
23.) Wildenauer Joh., Zimmermeister	
24.) Pederetti Jos., Kaminkehrer	

Ersatzmänner:

1.) Thoms Xaver, Handelsmann.
2.) Bruckmair Johann, Wirth.
3.) Mayr Ignatz, Weingastgeber.
4.) Grassegger Nepomuk, Handelsmann.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

428.) praes. den 7/10 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des dahier verstorbenen Schreinermeisters Michael Huber, bestehend in einem zweystöckigem gemauerten Hause samt Hofraithe in der Franziskaner-Gasse Haus-Nr. 66 Lit. B., gelegen, einer realen Schreinermeisters-Gerechtsame, und unbedeutendem Schreiner-Handwerkzeug, welches sämtlich auf 1603 fl. gerichtlich eingewerthet ist, im Wege der Hilfs-Vollstreckung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes zum zweytenmale dem Verkaufe ausgebothen, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 20ten Oktober d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Kaufs-Lustige werden eingeladen, an besagtem Tage in diesseitiger Amts-Kanzley ihre Angebothe zu Protokoll zu geben.

Neuburg den 14ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

429.) praes. den 26/9 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers des Ulrich Oberstaller von Westendorf wird dessen Anwesen, bestehend in einer Sölde „beim Pfeifer Uhrle" genannt, und einem Wurzgarten 55 Dez. haltend, dann dem Gemeinde-Nutzen von 9 Tagwerk 51 Dez., und einem Acker von 71 Dez. an den Meistbiethenden verkauft.

Hiezu wird auf den 26ten Oktober 1836 Tagsfahrt von früh 8 bis 12 Uhr festgesetzt, und Kaufsliebhaber werden in die k. Landgerichts-Kanzley, mit Leumund und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Wertingen den 15. Sept. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

430.) praes. den 7/10 36.

(Bekanntmachung.)

Maria Anna Helmschrott Austräglerin zu Illemad starb mit Hinterlassung eines Testaments, worin sie ihre sämtlichen Kinder, die Kinder Joseph, Xaver und Dominikus aber insbesondere mit einem Prälegat von 1000 fl. eingesetzt hat.

Da nun diese bereits seit dem russischen Feldzug vermißt werden, und der aufgestellte Curator das Testament anerkannt hat so werden hiemit die besagten drey Gebrüder: Joseph, Xaver und Dominikus Helmschrott, von Illemad oder deren Descendenten hiemit aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato sich um so gewisser hierorts zu melden, als nach dem Verlaufe dieses Termines dieselben als verschollen erklärt, und der sie treffende Erbtheil an ihre Geschwisterte gegen Sicherheits-Stellung verabfolgt werden müßte.

Donauwörth den 15ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

431.) praes. den 7/10 36.

(Ediktal-Ladung.)

Nachdem gegen die Kreszenz Seltz, gewesene Münchner-Böthin dahier der Universal-Konkurs erkannt worden, und das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist; so werden nun folgende Edikts-Tage festgesetzt, und öffentlich ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung, und Nachweisung der Foderungen: Montag der 7te November; 2.) zur Vorbringung der Einreden: Montag der 5te Dezember d. Js., und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Dienstag der 3te Jänner und zur Duplik Mittwoch der 18te Jänner k. Js. jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gant-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber den Verlust der an diesen vorzunehmenden Handlung nach sich ziehe.

Wer von der Schuldnerin noch Etwas im Vermögen besitzt, wird aufgefodert, dieses bey Vermeidung des Ersatzes anzuzeigen, und zu übergeben.

Da nach der Inventars-Schätzung das sämtliche Vermögen höchstens nur in 1352 fl. besteht, dagegen der zur Zeit bekannte Passiv-Stand sich auf 2612 fl. beläuft, worunter die verhypothezirten Schulden 1882 fl., und die unprivilegirten 730 fl. beyläufig ausmachen, sohin sich ergibt, daß die Nichtprivilegirten keine Hoffnung zu ihrer Befriedigung haben: so wird man am ersten Edikts-Tage besonders trachten, die Gläubiger in Güte zu vereinigen.

Donauwörth den 21ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

452.) praes. den 1/10 36.

(Bekanntmachung.)

Unterm 1ten September d. Js. verstarb zu Neuburg a. d. D. die Oberjägers-Wittwe Margaretha Sophie Hagen ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition.

Wer immer einen Anspruch an die Verlassenschaft der Verstorbenen, sey es als Erbe oder Gläubiger, geltend zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, denselben innerhalb einer präclusiven Frist von 60 Tagen a dato angerechnet, bey unterfertigter Behörde anzumelden, widrigenfalls bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft eine verspätete Anmeldung nicht mehr berücksichtiget werden würde.

Zugleich werden Diejenigen, welche aus dem Rücklasse der Verstorbenen noch Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe einzuliefern.

Neuburg den 21ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

453.) praes. den 6/10 36.

(Bekanntmachung.)

In dem Debitwesen des Krämers Mathias Inninger von Trunkelsberg, wird dessen Besitzthum bestehend in dem halben Wohnhause Nr. 1. zweystöckig mit Riegelwänden, welches übrigens zur Grund-Herrschaft Trunkelsberg erblehnbar ist, nach §. 64 des Hypothen-Gesetzes dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden unterstellt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 26ten Oktober d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Orte Trunkelsberg angesetzt, wozu Kaufs-Liebhaber in das Wirthshaus daselbst eingeladen werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Kaufs-Lustige haben sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen

Zugleich wird an dem besagten Tage in dem Hause des Schuldners dessen Haus-Einrichtung

an die Meistbiethenden gegen baare Zahlung versteigert werden, wobei Steigerungs-Lustige ebenfalls sich einfinden mögen.

Ottobeuern den 24ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

434.) praes. den $\frac{5}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Johann Hurler Gnadenhäuslers zu Wittislingen bestehend: a.) in einem Gnadenhaus samt Gärtchen, b.) in $\frac{2}{4}$ Tagwerk Maad und Acker, c.) in $\frac{1}{10}$ Jchert. Erdäpfelstück, öffentlich an den Meistbiethenden nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes am 29ten Oktober 1836 Vormittags von 8 bis 12 Uhr in der kgl. Landgerichts-Kanzley verkauft.

Kaufsliebhaber haben sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Dilingen am 29ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

435.) praes. den $\frac{2}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Sowohl die bisherigen Zöglinge des kgl. Schullehrer-Seminariums in Altdorf, als auch diejenigen Schul-Präparanden, welchen durch Entschließung der k. Regierung des Rezat-Kreises vom 19ten d. M. die Aufnahme in das Seminar gestattet wurde, werden in Kenntniß gesetzt, daß sie sich am 19ten Oktober d. J. dahier einzufinden haben.

Altdorf den 29ten September 1836.

Königliche Seminar-Inspektion.

(In Abwesenheit des Iten Inspektors.)

Dr. Jakobi.

436.) praes. den $\frac{5}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Verlassenschaft des pensionirten Oberlieutenants von Clessin dahier betreffend.)

Der pensionirte Oberlieutenant Max von Clessin ist in der Nacht vom 21ten auf den 22ten Juny d. Js. ohne Hinterlassung eines Testaments dahier gestorben.

Das unterfertigte Landgericht ist zur Führung der Verlassenschafts-Verhandlungen von dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg kommittirt.

Alle, welche Foderungen an diese Verlassenschafts-Masse machen zu können glauben, werden aufgefodert, diese binnen 30 Tagen um so gewißer dahier anzumelden, als nach Umfluß dieser Zeit die Verlassenschafts-Auseinandersetzung ohne weitere Rücksicht vorgenommen werden wird.

Jene, welche zur Verlassenschaft gehörige Gegenstände besitzen, werden aufgefodert, dieselben inner obiger Zeit dahier zu übergeben, und diejenigen, die in die Verlassenschaft schulden, haben die Schuld-Beträge gleichfalls binnen 30 Tagen hierorts einzubringen.

Günzburg am 30. September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

437.) praes. den $\frac{3}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Montags den 17ten Oktober 1836 wird die Trüffelsuche in der kgl. Forst-Revier Grünau einer öffentlichen Versteigerung unterstellt. Die Waldungen dieser Revier umfassen eine Fläche von 8000 Tagwerk, und Pachtliebhaber, welche die nähern Bedingnisse zu wissen wünschen, haben sich deßhalb an das kgl. Forstamt dahier zu wenden.

Die Versteigerung wird in der kgl. Forst-Amts-Kanzley abgehalten, beginnt an dem genannten Tag Morgens 9 Uhr, und endet Mittags 12 Uhr.

Neuburg den 30. September 1836.

Königliches Forstamt Neuburg.

Frhr. v. Massenbach, Forstmeister.

438.) praes. den 3/10 36.

(Bekanntmachung.)

Die nicht stabile zweite Stadtkaplanei-Stelle dahier wird demnächst erlediget und soll auf Präsentation der katholischen Kirchen-Gemeinde wieder besetzt werden. Die hiemit verbundenen Funktions-Bezüge bestehen nach der revidirten Fassion in 451 fl. 26 kr., exclus. einiger unständiger Bezüge für besondere Dienst-Verrichtungen, nämlich: in 417 fl. 46 kr. baaren Geldes, in 24 fl. 22 kr. an Naturalien, nämlich: 5 Klafter Holz und 6 Pfund Lichtern, in 25 fl. als Anschlag der Dienstes-Wohnung; in Summa in 467 fl. 8 kr., wovon 15 fl. 42 kr. an Lasten abgehen, also obige 451 fl. 26 kr. als reines Einkommen verbleiben.

Bewerber um diese zweite Stadtkaplanei-Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche von heute an innerhalb 3 Wochen bey der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Dinkelsbühl den 30ten Septemb. 1836.

Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens.

Fritz.

439.) praes. den 5/10 36.

(Bekanntmachung.)

(Das Frühmeß-Benefizium der Stadt Weissenhorn betreffend.)

Durch Beförderung des bisherigen Frühmeß-Benifizlums-Vikars und lateinischen Vorbereitungs-Lehrers, Priesters Conrad Hering ist das hiesige Frühmeß-Benefizium, verbunden mit der lateinischen Vorbereitungs-Schule wieder in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse desselben sind:

a) freie Wohnung, b) 2 Klafter Holz als Lehrer, und c) 400 fl. Besoldung — einschlüssig des Zuschusses aus den Stiftungen für den Fall der Insuffizienz der Benefizial-Renten, und in so ferne diese nebst Stiftungs-Zuschuß nicht hinreichen, garantirt der Magistrat die Ergänzung aus Communal-Mitteln, reservirt sich aber die Co-Administration der Benefizial-Erträgnisse und die jährliche Rechnungsstellung. Nebst diesem d) hat der Benefiziat als lateinischer Vorbereitungs-Lehrer Anspruch auf 1 fl. monatliches Honorar von jedem auswärtigen Schüler, so wie auf die allenfallsigen — obige 400 fl. übersteigenden Mehr-Erträgnisse des Benefiziums.

Die Lasten betragen einschlüssig der Administrations-Kosten circa 10 fl. Die Verbindlichkeiten aber sind: a.) täglich früh 6 Uhr eine Messe zu lesen, — mit freier Applikation; b.) eine gewisse Zahl Stiftungen zu persolviren, c.) in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, und d.) die lateinische Vorbereitungs-Schule nach bestehenden allerhöchsten Vorschriften zu halten, wozu im Benefiziat-Haus ein eigenes Lokale mit freier Beheitzung eingerichtet ist.

Diejenigen Geistlichen, welche sich um dieses Benefizium mit oder ohne Vorbehalt ihrer Patronats-Titel, bewerben wollen, werden aufgefodert, binnen 4 Wochen ihre Gesuche, mit legalen Zeugnissen über die Qualifikation für die Seelsorge und das Lehrfach belegt, anher einzusenden.

Weissenhorn den 30ten Sept. 1836.

Stadt-Magistrat.

Raffler, Bürgermeister.

440.) praes. den $\frac{3}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 20ten Oktober d. Js. wird an der dießortigen kgl. Studien-Anstalt die Eröffnung des Schuljahres 1836/37 feyerlich begangen werden. Es haben sich daher alle Schüler, welche an der hiesigen königl. Anstalt ihre Studien anfangen oder fortsetzen wollen, am 19. Oktober hier einzufinden, und sich bey dem Rektorate und bey ihren Lehrern zur Aufnahme zu melden. Jene Schüler aber, welche in die I. Gymnasial-Classe aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich schon am 17ten Oktober sistiren, weil sie am 18ten und 19ten ejusdem die vorschriftmäßige schriftliche und mündliche Aufnahms-Prüfung zu bestehen haben werden.

An den obengenannten Tagen (den 17ten oder 19ten Oktober) findet auch für die Zöglinge der bezeichneten Kategorien der Eintritt in das hiesige kgl. Seminar statt, wobey zugleich zu Folge schon mehrmals öffentlich bekannt gemachter gesetzliche Bestimmungen, von den Pensionären die erste halbjährige Verpflegungs-Rate a 90 fl., und von allen Zöglingen des Instituts ein angemessenes Depositum (von 11 bis 22 fl.) zu Bestreitung ihrer Privat-Bedürfnisse an die königl. Seminar-Fonds-Administration zum voraus erlegt werden muß. Die Bezahlung der 2ten Rate a 90 fl. und eines neuen Depositums ist am Anfang des zweyten Semesters zu leisten.

Neuburg den 1ten Oktober 1836.

Das
Kgl. Studien- und Seminar-Direktorat.
A. Cammerer,
k. Studien- und Seminar-Direktor.

441.) praes. den $\frac{7}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Da sich in dem Schuldenwesen des Joseph Stuhlmüller von Gögging en am ersten Verkaufs-Termine kein Kaufsliebhaber eingefunden hat; so wird hiemit des Schuldners Anwesen, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Behufe, unter Hinweisung auf die erstmalige Ausschreibung, (Abend-Zeitung Nr. 256. und Moysche Zeitung vom 7ten September d. J.) Termin auf kommenden Dienstag den 18ten dieß Vormittags von 9 bis 12 Uhr angesetzt.

Kaufslustige, von welchen die dem Gerichte unbekannten, sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, am obenbezeichneten Tage ihre Angebote in dießgerichtlicher Kanzley zu Protokoll zu geben.

Gögging en den 3ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Reiber, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 6. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 8. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101	Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼	Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101¼
detto à 3½% "	100¾		detto à 3½% "	100½		detto à 3½% "	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	26		Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	29	27½	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29	27

Beilage
zum
Kreis-Intelligenz-Blatte des Oberdonau-Kreises. Nr. 41.

Statuten
der
Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Oberdonau-Kreise.

Tit. I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Durch eine freiwillige Verbindung der Schullehrer des Oberdonau-Kreises wurde für deren Hinterlassene eine Privat-Unterstützungs-Anstalt — unter die Aufsicht der königl. Kreis-Regierung gestellt, errichtet, welche mit dem 1ten Oktober 1827 ihren Anfang nahm. Zu diesem Zwecke wurden nach erfolgter Revision der schon im Jahre 1827 festgestellten Statuten, und nach eingeholter Abstimmung sämmtlicher Betheiligten über die vorzunehmenden Modifikationen in Folge des Ergebnisses der grossen Majorität und unter Genehmigung der königl. Kreis-Regierung folgende vom 1ten October 1836 an in Wirksamkeit tretende Statuten festgesetzt.

§ 2.

Jeder in dem Oberdonau-Kreise angestellte Schullehrer, er sey definitiv angestellt, Verweser oder Adstant, ledig oder verheirathet, ist verpflichtet, Mitglied des Vereins zu seyn, Fach- und Privatlehrer jeder Art hingegen sind für immer von der Anstalt ausgeschlossen. Dem an dem Schullehrer-Seminar angestellten Lehrer-Personal bleibt jedoch der Beytritt freigestellt.

§. 3.

Die Wahl einer der drei Klassen, welche in den §§. 18 und 19 näher bezeichnet sind, steht jedem Mitgliede frei.

§. 4.

Die bereits in dem Oberdonau-Kreise angestellten Schullehrer, welche sich nicht sogleich mit dem Beginnen der am 1ten October 1827 ins Leben getretenen Anstalt einverleibten, sind nun nach §. 2 der Statuten gehalten, dem Vereine jetzt beyzutreten, und haben ihre Fundirungs- und jährlichen Beyträge vom 1ten Oct. 1827 an bezüglich auf §. 11 nachzutragen, im Falle späterer definitiven Anstellung jedoch geschieht die Nachbezahlung vom Tage dieser angerechnet.

§. 5.

Für Individuen, welche bei ihrem Eintritte das 50ste Lebensjahr bereits erreicht haben, in so ferne dieselben nicht allenfalls ledig oder Wittwer seyn sollten, wird die Fundirungs- und jährliche Beytrags-Quote um den dritten Theil erhöht, bey dem erst nach dem 60sten Lebens-Jahr erfolgenden Eintritte um zwey Drittheile, und nach dem 70sten um drey Drittheile u. s. w.

§. 6.

Wird ein Schullehrer aus einem Kreise, in welchem noch keine Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt errichtet ist, in den Oberdonau-Kreis versetzt, so ist derselbe Mitglied dieses Vereins und hat die in §§. 4, 5 und 11 festgesetzten Bedingungen zu erfüllen, wobey noch ausdrücklich zu bemer-

ken ist, daß er von seiner ersten definitiven Anstellung an, gleichviel, in welchem Kreise, nachzubezahlen habe. Ist jedoch in dem Kreise, aus welchem er versetzt wurde, ein Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein errichtet, so kann er Mitglied jenes Vereins bleiben, ohne dem Vereine im Oberdonau-Kreise beitreten zu müssen. Will er aber jenem einverleibt bleiben, und zugleich Mitglied dieses werden, so kann er es unter Erfüllung sämtlicher Eintritts-Bedingungen, welche oben in diesem §. angeführt sind.

§. 7.

Bey der Versetzung in einen andern Kreis bleibt das Vereins-Mitglied bey fortwährender Entrichtung der Jahres-Beyträge der Unterstützungs-Anstalt des Oberdonau-Kreises fortan einverleibt. Dieselbe Bestimmung gilt auch, wenn ein Mitglied vermöge Staats-Vertrags, oder mit spezieller obrigkeitlicher Bewilligung als Lehrer in einen andern Staat übergehet, wenn nicht besondere staatsrechtliche Verhältnisse dießfalls eintreten.

§. 8.

Lehrern, welche das Schulfach freywillig verlassen, und ein anderes Geschäft ergreifen, bleibt freygestellt, Mitglieder des Vereins zu bleiben, oder aus demselben auszutreten. Im letzteren Falle findet keine Reklamation hinsichtlich der bisher in die Vereins-Kasse geleisteten Beyträge statt. Doch ist dieser freywillige Austritt an die Zustimmung der betreffenden Polizey-Behörde gebunden, wenn der Austretende bereits verheirathet oder Vater von unterstützungsberechtigten Kindern ist, in so lange dieses Verhältniß fortbesteht.

§. 9.

Schullehrer, welche nach gesetzlichem Ausspruche ihres Dienstes förmlich entsetzt werden, sind von diesem Zeitpunkte an vom Vereine ausgeschlossen. Jedoch bleiben den dereinstigen unschuldigen Wittwen und Waisen solcher Mitglieder, in so ferne die betreffenden Beyträge bis zum Tode der letztern ordentlich fortbezahlt wurden, die Ansprüche auf die normalmäßige Unterstützung gesichert.

§. 10.

Schullehrer, welche Alters- oder körperlicher Gebrechlichkeiten wegen für den Schuldienst unfähig werden, und nebstdem ihre Dürftigkeit und Zahlungs-Unfähigkeit amtlich erweisen können, dürfen nach dem Ermessen des Verwaltungs-Ausschusses von künftigen Jahres-Beyträgen, und zwar ohne Nachtheil für ihre dereinstigen Hinterlassenen, losgesprochen werden; jedoch haben sie jedes Jahr aufs Neue diese Berücksichtigung nachzusuchen, und dieses Gesuch durch amtliche Zeugnisse zu belegen.

§. 11.

Jedes Mitglied, welches bey seiner ersten oder abermaligen Verheirathung eine 10 Jahr jüngere Person wählt, bezahlt ¼ seiner bisherigen Beitrags-Quote mehr, um die Hälfte mehr bey 20 Jahren Alters-Verschiedenheit; und beträgt diese 30 Jahre, so ist das Doppelte beizutragen.

Heirathet ein Mitglied eine Wittwe, welche schon Unterstützung aus der Anstalt genießt, so hat es wegen Alters-Verschiedenheit keine Erhöhung seines bisherigen Beitrages zu entrichten.

§. 12.

Wittwer, welche keine unterstützungsberechtigte Kinder haben, sind von allen Erhöhungen frey, und es ist ihnen gestattet, in die §. 18 bezeichnete Klasse der außerordentlichen Beyträge von jährlichen 2 fl. zurückzutreten.

Dieselben haben jedoch im Falle ihrer Wiederverehelichung die Nachzahlung der betreffenden Beyträge der gewählten Klasse zu leisten.

§. 13.

Ein Austritt aus dem Vereine darf nicht statt finden, mit Ausnahme der in den §§. 7, 8 und 9 vorkommenden Fälle.

§. 14.

In dem allerhöchsten Rescripte vom 13ten September 1823 §. 3 ist klar ausgesprochen, und in dem Landraths-Abschiede vom Jahre 1835 laut Kreis-Intelligenz-Blatt 1835 Seite 1615 von Seiner Majestät unserm allergnädigsten König wiederholt bestätigt, daß durch die Errichtung dieser Unterstützungs-Anstalt die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Alimentation der Hinterlassenen der Lehrer aus Lokal-Mitteln beizutragen weder aufgehoben noch vermindert sey.

Tit. II.

Vermögen des Vereins.

§. 15.

Das Vermögen des Vereins zerfällt in zwey Haupttheile:

a) in das Fundirungs- und

b) in das Ergänzungs-Vermögen.

§. 16.

Das Fundirungs-Vermögen bildet sich:

a) aus den zu Kapital anzulegenden Fundirungs-Beiträgen der Mitglieder,

b) aus den Zuflüssen durch Dotationen, Erbschaften, Legaten und Schankungen, endlich

c) aus den Ueberschüssen der Jahres-Renten und den zur Deckung der Jahres-Exigenz nicht verwendeten ordentlichen Jahres-Beiträgen der Mitglieder und andern Zuflüssen.

§. 17.

Das Ergänzungs-Vermögen besteht:

1.) aus den durch allerhöchstes Rescript vom 13ten Sept. 1823 allergnädigst zugesicherten Reichnissen von Seite des Staates, nämlich:

a) 800 fl. jährlicher Beytrag aus dem Kreis-Schul-Fond;

b) der Anstellungs-Taxen der Schullehrer;

c) den Interkalar-Früchten der Schul-Dienste, in so weit solche aus der Kreis-Schul-Dotation fließen;

d) aus sonstigen von Seite des Staates allergnädigst bestimmt werdenden Zuflüßen, in so ferne solche jährlich anfallen, und sich nicht als ein Aversal-Beytrag darstellen, in welchem Falle sie zum Fundirungs-Vermögen gehören.

2.) Aus den ordentlichen Jahres-Beyträgen der Mitglieder, und

3.) aus ausserordentlichen Beyträgen der Mitglieder des Vereins, welche, wenn die Zinse des Fundirungs-Vermögens, das stets unangetastet erhalten werden muß, und die unter 1 und 2 angeführten Einnahmen die Jahres-Exigenz nicht decken, als nothwendiges Complement derselben im äußersten Falle, jedoch nur nach Vernehmung der Distrikts- und Bezirks-Ausschüsse und Genehmigung der kgl. Regierung, erhoben werden können.

§. 18.

Bey dem Eintritte in die Anstalt entrichten von nun an die Mitglieder die nunmehr auf folgende Beträge festgesetzten Fundirungs Beyträge, nämlich in

der Iten Klasse	8 fl.
„ IIten Klasse	6 fl.
„ IIIten Klasse	4 fl.

§. 19.

Die ordentlichen Jahres-Beyträge sind nunmehr regulirt und zwar in

der Iten Klasse auf	. .	6 fl. — kr.
„ IIten Klasse „	. .	4 fl. 30 „
„ IIIten Klasse „	. .	3 fl. — „

Unverehlichte Verweser, provisorische Lehrer und Abstanten sollen künftighin nur einen ausserordentlichen jährlichen Beytrag von 2 fl. an die Vereins-Anstalt entrichten, jedoch gehalten seyn, bey ihrer Verehelichung oder der definitiven Anstellung eine der oben bezeichneten drey Klassen zu wählen. Bey allenfalls eintretenden ausserordentlichen Unglücks-Fällen, andauernden Krankheiten u. s. w. bleibt es dem Verwaltungs-Ausschusse unbenommen, eine temporäre Befreiung derselben von diesem außerordentlichen Beytrage eintreten zu lassen. Wittwen, welche eine Zeit lang im Genusse der Dienstes-Emolumente verbleiben, haben eben so lange die Hälfte des Beytrags ihrer verstorbenen Gatten zu entrichten.

§. 20.

Die Fundirungs-Beyträge werden sogleich ganz oder in drey Jahres-Raten, im letztern Falle aber mit Zuschuß der Zinsen zu 5 Prozent entrichtet.

§. 21.

Die ordentlichen Jahres-Beyträge werden in halbjährigen Raten, und zwar mit dem 1ten Oktober für das Ite Semester und mit dem 1ten April für das IIte Semester jedes Rechnungs-Jahres bezahlt. — Sollten sowohl die jährlichen als die Fundirungs-Beyträge 14 Tage nach der Verfallzeit noch nicht entrichtet seyn, so ist der Säumige durch den Distrikts-Vorstand unter Anberaumung eines Termines von 8 Tagen an die Abführung seiner Schuldigkeit zu erinnern. Ist diese Erinnerung fruchtlos geblieben, so hat der Distrikts-Vorstand das Guthaben mittelst Klage bey der einschlägigen Gerichts-Behörde auf Kosten des Schuldners durch Gehalts-Abzüge beyzutreiben.

§. 22.

Der Uebertritt von einer niedern in eine höhere Klasse findet unter folgenden Bedingungen statt:

a) Muß der Uebertritt ein Jahr zuvor angezeigt werden, weßhalb der Verwaltungs-Ausschuß dem Uebertretenden längstens binnen 8 Tagen nach Empfang der Uebertritts-Erklärung eine Empfangs-Bestätigung auszustellen hat, worin das Datum des Einlaufes der Erklärung bemerkt ist, von welchem anfangend der Jahres-Termin läuft,

b) muß der Uebertretende das Surplus an den bisher geleisteten ordentlichen Beyträgen mit Rücksicht auf die §§. 5 und 11 nebst den betreffenden Zinsen nachbezahlen. Bey definitiven Lehrern wird vom Tage der definitiven Anstellung an gerechnet, bey verheiratheten exponirten Abstanten aber und solchen Individuen, welche schon verehelicht zum Schul-Fache verwendet werden, vom Tage ihrer Verheirathung.

§. 23.

Der Rücktritt von einer höhern in eine niedere Klasse bleibt Jedem unverwehrt; jedoch findet eine Rückvergütung an den bisher geleisteten Beyträgen nicht statt, und der verheirathete Lehrer hat die vor Gericht erklärte Einwilligung seiner Frau, welcher zu diesem Behufe ein Beystand nöthig ist, beyzubringen; so wie Wittwer, welche unterstützungsfähige Kinder haben, die Genehmigung der betreffenden Vormundschafts-Behörde nachweisen müssen.

Tit. III.

Verwendung des Vermögens.

§. 24.

Die Verwendung des Vermögens spricht sich in dem Zwecke dieses Vereins von selbst aus, und

dieser ist kein anderer, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Mitglieder desselben eine Quelle der Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten zu eröffnen.

§. 25.

Eine Wittwe erhält jährlich als Unterstützung

in der	Iten Klasse	80 fl.
„ „	IIten Klasse	60 fl.
„ „	IIIten Klasse	40 fl.

§. 26.

Die Unterstützung einer einfachen Waise besteht in dem Fünftheile des Bezugs der Mutter, und dauert bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahre. Doppel-Waisen erhalten das Doppelte einer einfachen Waise.

Diese Unterstützung erstreckt sich aber nicht auf angeheirathete oder adoptirte Kinder.

§. 27.

Die Unterstützungen werden jedesmal in halbjährigen Raten und zwar im Monat April und Oktober jeden Jahres gegen frey einzusendende mit dem landgerichtlich- oder pfarramtlichen Lebens- und Alters-Zeugniße versehene Quittungen ohne Stempel bezahlt. Jedoch ist hiebey zu bemerken, weil angenommen wird, daß jeder Lehrer vorher fünfjährliche Beyträge zu leisten habe, ehe seine Wittwe zum vollen Genuße kömmt, daß demnach, insoferne der beygetretene Mann nicht bereits 5 Jahre lang schon Mitglied des Vereins war, den vor Ablauf der ersten 5 Jahre nach des Mannes Beytritt zum Genuß kommenden Wittwen oder resp. Doppel-Waisen der 5 jährige Jahres-Beytrag oder was hieran noch fehlt, bey ihren beyden ersten halbjährigen Bezügen abgezogen werde.

§. 28.

Die Unterstützungs-Beyträge nehmen ihren Anfang von dem Zeitpunkte, wo die Wittwe aus dem Genusse der Dienstes-Emoluments ihres verstorbenen Gatten tritt, und hören auf

a) bey ihrer Wiederverehelichung;

b) mit dem Schluße ihres Sterbe-Monats, wenn sie Leibes-Erben hinterläßt, mit dem Todes-Tage aber, wenn sie keine hinterläßt;

c) wenn sie vor dem Tode ihres Gatten von ihm nicht bloß zu Tisch und Bett, sondern gänzlich geschieden worden war. Die Scheidung zu Tisch und Bett nimmt der Geschiedenen nichts von ihrem Anspruche auf Unterstützung nach des Mannes Tod, wenn die Beyträge bis dahin fortgeleistet wurden.

§. 29.

Die Gattin der zweyten oder jeder andern Ehe hat ebendieselben Unterstützungs-Ansprüche, wie jene der ersten Ehe.

§. 30.

Die Unterstützungen der Waisen nehmen ihren Anfang mit jenen der Wittwen. Der Bezug von Doppel-Waisen, im Falle des Todes der Mutter, tritt nach dem Bezuge des Sterbe-Monats der Mutter ein.

Diese Unterstützungen hören auf

a) mit dem Schluße ihres 18ten Lebensjahres,

b) mit dem Eintritte ihrer vor diesem Alter eintretenden Versorgung,

c) mit dem Tode.

§. 31.

Die Waisen behalten nach dem Tode ihres Vaters, wenn sie das 18te Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt haben, Anspruch auf die ihnen gebührende Unterstützung, wenn gleich die Eltern auch durch eine gänzliche Ehescheidung sind getrennt worden, oder wenn sich die Mutter wieder verheirathet,

in so ferne bis zum Tode des Vaters die Beyträge fortbezahlt wurden.

Tit. IV.

Verwaltung des Vermögens.

§. 32.

Die Verwaltung des Vermögens der Anstalt wird durch einen Ausschuß der Vereins-Mitglieder geführt, welchem der Kreis-Schul-Referent als Oberaufsichts-Kommissär beygegeben ist.

§. 33.

Zu diesem Zwecke wird aus jedem Schul-Distrikte durch sämtliche Vereins-Mitglieder ein Individuum zum Distrikts-Vorstande, und ein zweytes zum Beysitzer gewählt. Aus den Distrikts-Vorständen wählen dieselben in jedem der durch ein k. Regierungs-Rescript vom 18ten Sept. 1825 vorgeschriebenen 5 Bezirks-Vereine einen Bezirks-Vorstand und einen Beysitzer; die Bezirks-Vorstände und Beysitzer wählen einen Vereins-Vorstand, zwey Beysitzer, einen Kassier und einen Kontrolleur aus den in der Kreis-Hauptstadt domicilirenden Vereins-Mitgliedern.

§. 34.

Wählbar zu allen Stellen sind die Mitglieder aller drey Klassen.

§. 35.

Die Ausschuß-Mitglieder sind für ihren Geschäftskreis dem Gesammt-Verein verantwortlich, haften mit ihrer Besoldung und ihrem Vermögen für die richtige Verwaltung, und stellen hierüber förmliche Verpflichtungs-Urkunden an Eidesstatt aus.

§. 36.

Alle Geschäfte des Vereins leitet der Vereins-Vorstand mit jedesmaliger Zuziehung der zwey Beisitzer; insbesondere besteht dessen Wirkungskreis:

a) in Besorgung der Korrespondenzen;
b) in der Prüfung der Unterstützungs-Ansprüche;
c) in der Aufnahme der sich zum Eintritte in den Verein meldenden Individuen;
d) in der sicheren Anlegung der Kapitalien, unter Genehmigungs-Erholung von der kgl. Kreis-Regierung, wobei die für die Anlegung und Sicherstellung der Stiftungs-Kapitalien bestehenden allerhöchsten Normen genau einzuhalten sind;
e) in der Anweisung der Unterstützungen;
f) in der Prüfung der Jahres-Rechnung, im Kassasturze, in der jährlichen Bekanntmachung des Standes der Anstalt;
g) in der Entscheidung sich ergebender Differenzen, vorbehaltlich des Rekurses an die, die Oberkuratel über diese Anstalt führende königl. Regierung, und
h) überhaupt in dem gewissenhaften Vollzug dieser Statuten.

§. 37.

Die Kasse steht unter gemeinschaftlicher Sperre des Kassiers und Kontrolleurs, und es darf keine Zahlung geschehen, worüber nicht eine Anweisung des Vereins-Vorstandes vorliegt. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein genaues Journal und Hauptbuch zu führen, und nach dem Schlusse jedes Etats-Jahres förmliche Rechnung und zwar längstens bis zum Monate Februar des nächsten Jahres abzulegen.

§. 38.

Die Prüfung der Rechnung steht dem Vereins-Vorstande und dessen Beisitzern zu, welche die Rechnungs-Bedenken machen, und die Richtigkeit der Kasse untersuchen müssen.

§. 39.

Hat der Kassier die Rechnungs-Bedenken des Vereins-Vorstandes beantwortet, so sendet dieser die Rechnung samt den Erinnerungen und deren Be-

antwortung an die Bezirks-Vorstände wo sie den Distrikts-Vorständen und allen Vereins-Mitgliedern 14 Tage lang zur Einsicht offen steht. Die Bezirks- und Distrikts-Vorstände setzen ihre Erinnerungen oder Bestätigungen bei. Nun gelangt die Rechnung zur Revision der kgl. Regierung; und nach erfolgtem Absolutorium von Seite der kgl. Kreis-Stelle erhalten der Kassier und Kontrolleur solches in Abschrift von dem Vereins-Vorstande.

§. 40.

Die Bekanntmachung der Rechnungs-Resultate geschieht jedes Jahr durch das Kreis-Intelligenz-Blatt.

§. 41.

Die Bezirks-Vorstände mit ihren Beisitzern korrespondiren mit dem Vereins-Vorstande und mit den Distrikts-Vorständen. Sie empfangen von den Distrikts-Vorständen die von denselben nach §. 42. nicht verwendeten Gelder, zahlen auf erhaltene Weisung des Kreis-Vorstandes an dieselben nöthigen Falls die ihnen mangelnden Beiträge zu Pensions-Zahlungen, und rechnen von halb zu halb Jahr mit dem Vereins-Kassier ab, an welchen sie den baaren Ueberschuß binnen 4 Wochen senden, oder von dem sie, im Falle des Defizits, in ihrem Bezirke die nöthigen Summen zu empfangen haben.

§. 42.

Die Distrikts-Vorstände und ihre Beisitzer erheben die Beiträge von jedem einzelnen Vereins-Mitgliede ihres Distriktes, zahlen die Pensionen in ihrem Distrikte, letztere jedoch nicht ohne Weisung des Vereins-Vorstandes, und rechnen mit dem Bezirks-Vorstande und seinem Beisitzer innerhalb 14 Tagen ab. An ihn senden sie auch den Ueberschuß, oder empfangen von ihm die zur Tilgung des Defizits an den Pensionen nöthige Baarschaft. Alle Vorstände und Beisitzer, so wie der Kassier und Kontrolleur haften in Solidum für richtige Verrechnung ihrer Geld-Einnahmen mit ihren Gehalts-Bezügen und sonstigem Vermögen.

§. 43.

Das sämtliche Verwaltungs-Personal leistet seine Verrichtungen unentgeldlich. Die Auslagen auf Schreib-Materialien und Porto bringen der Vereins-Vorstand, Kassier, Kontrolleur, die Bezirks- und Distrikts-Vorstände in Rechnung. Porto-Auslagen aber, veranlaßt durch Saumseligkeiten und Streitigkeiten, sollen von den Betheiligten getragen werden.

§. 44.

Die Wahl des Vereins-Ausschusses, der Bezirks- und Distrikts-Vorstände und deren Beisitzer wird alle 6 Jahre nach Stimmen-Mehrheit erneuert. Für jede Stelle wird zugleich ein Ersatzmann gewählt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 45.

Jeder Gewählte muß die ihm durch die Wahl übertragene Stelle annehmen.

Von der Annahme entschuldigt nur:

a) ein Alter von 50 Jahren,

b) erwiesene, körperliche Gebrechlichkeit, und

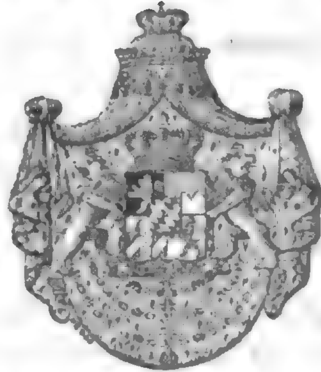
c) eine ihn getroffene abermalige Wahl.

Individuen, deren Moralität nicht unbescholten oder deren Hauswesen nicht geordnet ist, sind nicht wählbar.

§. 46.

Um allen Ausfertigungen des Vereins-Ausschusses amtliche Glaubwürdigkeit zu geben, und möglichen Verfälschungen vorzubeugen, wird ein Siegel angenommen, mit der Umschrift: „Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein der Schullehrer des Oberdonau-Kreises." Die Ausfertigungen des Ausschusses werden von dem Vereins-Vorstande und dem ersten Beisitzer unterzeichnet.

Königlich - Bayersches

Intelli  genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 42.

Augsburg, den 17ten Oktober 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCII.) ad Nrm. 31694.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Vermög höchsten Ministerial-Reskripts vom 3ten v. Mts. hat die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank laut Anzeige vom 18ten v. M. Nachstehenden die Agentur für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen:

1.) dem Paul Reuter, Kaufmann in Füssen, für das Landgericht Füssen;

2.) dem G. Dürr, Kaufmann in Kempten, für die Stadt und das Landgericht Kempten;

3.) dem Franz Xaver Thom, Kaufmann in Neuburg, für die Stadt und das Landgericht Neuburg.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 8ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)

v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

CCCCIII.) ad Nrm. 31001.

An
sämtliche Curatel-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Den Vollzug des §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Um den in §. 59 des revidirten Gemeinde-Ediktes in Beziehung auf das Erinnerungs-Recht der geistlichen Behörden gegen die Etats-Entwürfe, und die Rechnungen der Kirchen-Gemeinden gegebenen Vorschriften einen geregelten Vollzug zu sichern, zugleich aber auch den Curatel-Behörden die Einhaltung des gesetzlichen Revisions-Termins möglich zu machen, haben aus Veranlassung der unterfertigten Stelle sowohl das bischöfliche Ordinariat dahier, als das kgl. b. protestantische Consistorium zu Bayreuth verfügt, daß die Pfarr-Aemter die Etats-Entwürfe und die Jahres-Rechnungen der Kirchen-Verwaltungen im Duplikate und ohne die Belege durch die Dekanate zu gleicher Zeit an die geistlichen Ober-Behörden einzusenden haben, während die Kirchen-Verwaltungen ihre Etats-Entwürfe, dann die Rechnungen samt den Belegen den Magistraten oder Gemeinde-Ausschüssen mittheilen.

Sämtliche Curatel-Behörden des Kreises werden angewiesen, zu dem Vollzuge dieser zweckgemäßen Bestimmung geeignet mitzuwirken.

Augsburg den 7ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten)
v. Raiser.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 27ten September d. J. dem Pfarrer Jakob Prinz in Nieder-Staufen die Pfarrey Muthmannshofen kgl. Landgerichts Grönenbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben sich unterm 28ten September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Karl Ludwig Egetenmayr zu Lauterbach, kgl. Landgerichts Donauwörth, die Pfarrey Kaisheim, des nämlichen Landgerichts, allergnädigst zu übertragen.

Unterm 30ten September d. J. wurde dem Priester Georg Kustermann, Benefiziums-Vikar in Oberhausen, das Curat-Benefizium in Ober-Thürheim, Landgerichts Wertingen, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 30ten September d. J. dem Priester Leonhard Prestele, Benefiziums-Vikar in Konzenberg, kgl. Landgerichts Burgau, das Curat-Benefizium daselbst allergnädigst zu übertragen geruht.

Der am 17ten July d. J. verstorbene Dekan und Pfarrer Joseph Anton Spiegler zu Muthmannshofen, hat den Haus-Armen daselbst 400 fl. in der Art vermacht, daß diese Summe als verzinsliches Kapital der von seiner Mutter Helena Spiegler gegründeten weiblichen Dienstbothen- und Armen-Stiftung in Muthmannshofen hinzugeschlagen werden soll.

Diese edle wohlthätige Handlung wird hiemit zur Ehre des verlebten Stifters öffentlich kundgegeben.

Durch kgl. Ministerial-Entschließung vom 5ten Oktober d. J. wurden außer dem bereits im Jahre 1829 als Mitglied des Scholarchats der lateinischen Schule zu Donauwörth aus dem Magistrate ernannten rechtskundigen Magistrats-Rath Franz Förg, als weitere Mitglieder des erwähnten Scholarchats ernannt: 1.) aus der Klasse der Geistlichkeit: der Pfarr-Vikar vom heiligen Kreuz, Narciß Schmittner, und 2.) aus der Klasse der Gemeinde-Bevollmächtigten: der kgl. Post-Verwalter Anton Popp.

Im Landwehr-Bataillon Füßen wurde als Cavallerie-Lieutenant der bisherige Wachtmeister Sebastian Hänsel ernannt.

Personal-Bestand

der Magistrate des Oberdonau-Kreises nach der neuen Wahl 1836.

(Fortsetzung.)

V.) Magistrat der Stadt Lauingen.

Bürgermeister:

Baur Aloys Peregrin Handelsmann, gewählt 1833.

Rechtskundiger Rath:

Zeller Franz Xaver.

Bürgerliche Magistratsräthe:

1.) Wanner Johann Nepomuk, Wachszieher 2.) Himmelstoß Peter, Handelsmann 3.) Niklas Leonhard, Oekonom 4.) Ranzenberger Jakob, Posamentir;	gewählt für 1833 — 1839.
5.) Mayr Albert, Sattlermeister 6.) Wirth Jakob, Weißgerber 7.) v. Sygenstein Wolfgang, Handelsmann 8.) Pröller Georg, Bleicher.	1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Tischer Joseph, Glasermeister.
2.) Sauer Martin, Schuhmacher.
3.) Sauter Jos. Anton, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Gerstmayr Michael, Wirth und Bräuer 2.) Hartmann Leonhard, Wirth 3.) Feller Joseph, Ausschnittmeister 4.) Niederwieser Johann, Glockengießer 5.) Häberle Martin, Gürtler 6.) Bader Leonhard, Wirth 7.) Merkle Jakob, Krämer 8.) Mayr Joseph, Seifensieder;	1830 — 1839.
9.) Six Johann, Wirth 10.) Six Alois, Färbermeister 11.) Pröller Albert, Wirth 12.) Baur Michael, Handelsmann 13.) Dilger Joh. Bapt., Säckler 14.) Henle Leonhard, Lodweber 15.) Pröller Michael, Wirth 16.) Haugg Joh., Ausschnittmeister;	1833 — 1842.
17.) Tischer Joseph, Glasermeister 18.) Sauter Joseph, Handelsmann 19.) Wanter Kaspar, Hafner 20.) Saur Martin, Schuhmacher 21.) Eggert Joseph, Bäcker 22.) Pröll Frz. Anton, Hutmacher 23.) Wanner Xaver, Wirth 24.) Zenetti Karl, Apotheker.	1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Römer Mathias, Metzger.
2.) Bischoff Christoph, Metzger.
3.) Berchtold Martin, Seiler.
4.) Hiller Albert, Metzger.

VI.) Magistrat der Stadt Gundelfingen königl. Landgerichts Lauingen.

Bürgermeister:

Saufler Anton, Bleicher, gewählt 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

a) rechtskundiger:

Kollmann Nikolaus.

b) bürgerliche:

1.) Blatter Joseph, Weber
2.) Schilling Xaver, Gärtner
3.) Behringer Georg, Waffenschmid
4.) Buncher Georg, Oekonom; } 1833 — 1839.

5.) Ring Georg, Landarzt
6.) Boch Joseph, Weber
7.) Sailer Vinzenz, Müller
8.) Wiedemann Xaver, Schlosser. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Baader Leonhard, Oekonom.
2.) Weh Sixtus, Hufschmid.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Merk Blasius, Krämer
2.) Oßwald Anton, Metzger
3.) Deisler Kornel, Weber
4.) Weber Kaspar, Schullehrer
5.) Kleiter Leonhard, Müller
6.) Oßwald Joseph, Kaminkehrer
7.) Baur Michael, Bäcker
8.) Hartmuth Joseph, Bäcker; } 1830 — 1839.

9.) Bundschuh Vinzenz, Bäcker
10.) Dölle Joseph, Schuhmacher
11.) Kleiter Andreas, Müller
12.) Weh Sixtus, Schmid
13.) Gutbrod Joseph, Weber ält.
14.) Baader Leonhard, Oekonom
15.) Hartmuth Georg, Bäcker
16.) Strehle Anton, Wirth; } 1833 — 1842.

17.) Plank Jos., Wirth
18.) Aubele Anton, Müller
19.) Hummel Wendelin, Wagner
20.) Baur Joseph, Wirth
21.) Mayer Balth., Wagner
22.) Hopf Xaver, Wirth
23.) Bundschuh Georg, Bäcker
24.) Hopf Wendelin, Schuhmacher. } 1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Rübinger Joh., Handelsmann.
2.) Eckstein Jos., Nagelschmid und Schlosser.
3.) Benzer Xaver, Wirth.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

442.) praes. den $\frac{8}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers sollen mehrere Grundstücke des Söldners Franz Schäffler zu Bobingen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich im Licitations-Termine am 26ten Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Gasthause des Wirths Schweyer zu Bobingen einzufinden, ihre Angebote zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach Maaßgabe der Exekutions-Ordnung und nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes zu gewärtigen.

Diese Grundstücke bestehen:

1) in 2 Tagwerk, 32 Dezim. Aecker im Oberfeld „der Hubacker" Pl.-Nro. $1534\frac{1}{3}$; 2.) in 40 Dez. Ackers im Oberfeld „der Lechfeldgraben" Pl.-Nro. $1538\frac{1}{25}$; 3.) in 58 Dez. Ackers im Unter-Mittelfeld „der Lechfeldgraben" Pl.-Nro. $1665\frac{1}{2}$; 4.) in 34 Dezim. Ackers im Unter-Mittelfeld „der Hubacker" Pl.-Nro. $1665\frac{1}{3}$; 5.) in 1 Tgw. 5 Dez. Ackers im Unter-Mittelfeld „der Hubacker" Pl.-Nro. $1786\frac{1}{7}$; 6.) in

1 Tgw. 82 Dez. Ackers im Unterfeld, „der Beyacker zur Hub“ Pl.-Nro. 2709 a; 7.) in 1 Tgw. 16 Dez. Ackers im Unterfeld „der Breitenacker zur Hub im Lechfeldgraben“ Pl.-Nro. 2709 b; 8.) in 28 Dez. Wiesen im Unterfeld „die Eggeten“ Pl.-Nro. 1539½; 9.) in 46 Dez. Wiesen im Unter-Mittelfeld „die Eggeten“ Pl.-Nro. 1665⅓; 10.) in 4 Tgw. 72 Dez. Wiesen „das Lechfeld“ Pl.-Nro. 2515½; 11.) in 1 Tgw. 15 Dez. Wiesen „die obere Mooswiesen,“ Pl.-Nro. 4343 $\frac{1}{10}$. Dieselben sind zusammen auf 265 fl. gerichtlich geschätzt, und können sowohl im Ganzen wie im Einzelnen verkauft werden.

Das Taxations-Protokoll und die Beschreibung der Lasten und Abgaben können bis zu dem Licitations-Termine zur gewöhnlichen Gerichtszeit in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Schwabmünchen den 12ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

443.) praes. den $\frac{7}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Durch den erst unlängst erfolgten Tod der Maria Anna Hörmann, geehlichten Burkhart von hier, ist dem seit 27 Jahren vermißten Joseph Hörmann als nächsten Intestat-Erben die Erbschaft der Verlebten angefallen.

Dem zur Folge wird Joseph Hörmann oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefodert, in Zeit von 6 Monaten a dato sich um so bestimmter über den Antritt der erwähnten Erbschaft zu erklären, als diese außerdem an die weitern Intestat-Erben gegen Caution verabfolgt werden würde.

Immenstadt den 25ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Konsberg Iter Assessor.

444.) praes. den $\frac{6}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der quiescirte kgl. Appellationsgerichts-Rath Binner in Neuburg ging am 9ten d. Ms. ohne Rücklassung einer letztwilligen Verfügung mit Tod ab.

Auf Requisition des k. Kreis und Stadt-Gerichts Augsburg, die Verlassenschaft des verlebten kgl. Appellationsgerichtsraths Binner in seinem Namen durchzuführen, und nach dem Antrage dessen Relikten werden nun alle diejenigen, welche aus einem rechtmäßigen Titel eine Foderung an dem Rücklaß des genannten kgl. Appellationsgerichtsraths Binner geltend zu machen haben, unter dem Rechts-Nachtheile aufgefodert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser dahier anzumelden, als ausserdessen bey der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf später angemeldete Foderungen keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Neuburg den 27ten September 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

445.) a) praes. den $\frac{13}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Der Färber Chrysanth Kennerknecht zu Immenstadt hat sich dem Universal-Concurs unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage ausgeschrieben, wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderung und deren Nachweisung auf Dienstag den 8ten Nov. d. J.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.; 3.) zur Anbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen und zwar für erstere auf Freytag den 23ten Dezember d. J., und für letztere auf Dienstag den 10ten Jänner 1837, jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger

mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das hiesige Gericht zu übergeben.

Zur Nachricht der Gläubiger dient noch, daß das Gesamt-Vermögen des Gemein-Schuldners nach dem gerichtlichen Inventar 3118 fl. 39 kr. betrage, und daß bereits 5302 fl. 45 kr. Schulden bekannt seyen, worunter 4334 fl. Hypotheken-Schulden sind.

Zur Versteigerung des Gant-Anwesens, bestehend im Wohnhaus Nro. 95. zu Immenstadt mit Stall, Stadel und Färbe, Wurzgarten und Baindt, dann den Haus- und Färbe-Geräthschaften, wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 9ten November 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige, die sich über Vermögen und guten Leumund genügend ausweisen können, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Färber-Gerechtsame reell ist.

Immenstadt den 1ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koneberg, 1ter Assessor.

446.) praes. den $\frac{3}{10}$ 36.

Summarische-Zusammenstellung der Steuer-Nachläße beym kgl. Rent-Amte Zusmarshausen im Finanz-Jahr 18$\frac{33}{36}$ als:

Einöde Salenbach 37 fl. 26 kr.; Zusmarshausen 12 fl. 45 kr. 2 pf.; Altenmünster 3 fl. 30 kr. 3 pf.; Wiburg 4 fl. 19 kr. 2 pf.; Breitenbronn 1 fl. 24 kr.; Horgau 53 kr. 3 pf.; Fischach 14 fl. 24 kr. 3 pf., in Summa 74 fl. 31 kr. 2 pf.

Zusmarshausen am 1ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Bach, Rentbeamter.

447.) praes. den $\frac{5}{10}$ 36

Verzeichniß der pro 18$\frac{35}{36}$ wegen Mißwachs, Brandschaden rc. bey unterfertigtem Amte genehmigten Nachläße an Steuern.

Gemeinde Bergheim Grund-St. 15 fl. 33 kr. Gem. Feldkirchen Grund-St. 2 fl. 27 kr.; Gem. Hesselohe Grund-St. 68 fl. 20 kr.; Gem. Ortlfing Grund-St. 44 fl. 54 kr.; Gem. Sechensand Grund-St. 16 fl. 54 kr.; Gem. Seehof Grund-St. 46 fl. 53 kr.; Gem. Wallertshofen Grund-St. 17 fl. 9 kr.; Summa der Grund-Steuer-Nachläße 210 fl. 8 kr.; Gem. Ebenhausen Gewerb-St. 6 fl.; Gem. Bittenbrunn Gewerb-St. 4 fl. 30 kr.; Gem. Hesselohe Gewerb-St. 1 fl. 30 kr.; Gem. Neuburg Gewerb-St. 15 fl.; Gem. Steppery Gewerb-St. 4 fl. 30 kr.; Summa der Gewerb-Steuer-Nachläße 31 fl. 30 kr.

Neuburg am 2ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Meitschuster, Rentbeamter.

448.) praes. den $\frac{10}{10}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Johann Georg Vogt, geboren 1760 zu Schwäbisch-Gmünd im Königreiche Würtemberg, dessen Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden konnte, oder dessen legitime Descendenz, wird anmit aufgefodert, binnen 3 Monaten sich über die Anerkennung des von seinem verstorbenen Bruder, Pfarrer Jos. Vogt

zu Kirchheim hinterlassenen Testaments um so gewisser hierorts zu erklären, als ausserdem dieses Testament, als von ihm anerkannt erachtet, und ohne Berücksichtigung seiner Ansprüche in der Verlassenschaft des Pfarrers fürgefahren werden würde.

Türkheim den 3ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

449.) praes. den $\frac{12}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Michael Wetterle Zimmermanns zu Zöschingen, bestehend in einem gemauerten Häuschen nebst Wurz-Gärtchen, und $\frac{3}{10}$ Jchert. Gemeinde-Nutzung, dann $\frac{3}{4}$ Jauchert Ackers in via executionis am Montag den 24ten Oktober d. Js. im diesseitigen Amts-Lokale von Früh 9 bis Mittags 11 Uhr unter den bey der Versteigerung bekannt zu gebenden Bedingnissen öffentlich versteigert werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Kaufs-Lustige, und zwar Auswärtige mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, mögen sich hiebey einfinden.

Lauingen am 3ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

450.) praes. den $\frac{8}{10}$ 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Unter Beziehung auf die diesseitige Ediktal-Ladung vom 4ten März d. J. wird in Verwirklichung des daselbst gesetzten Präjudizes der landesabwesende Dismas Auer von Wettenhausen hiemit für verschollen erklärt, und soll dessen Vermögen an seine Geschwister gegen Kaution verabfolgt werden.

Burgau den 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

451.) praes. den $\frac{10}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf ausdrückliches Ansuchen des Wirths Franz Steiner zu Gbrisried wird dessen Anwesen, bestehend aus einem zweystöckigen ganz neu und gut erbauten Wohnhause mit daran gebautem Bräuhause, Stadel und Stallungen, der realen Brauerey und Taferngerechtsame, 66 Tagwerk 52 Dezim. an Aeckern und Wiesen, dann Vieh-Waiden, mit Dareingabe der Bräu-Utensilien, einem Pferde, 6 Kühen, Getraide, Futter und Stroh, und allen in dem vorliegenden Inventar verzeichneten Haus- und Baumanns-Fahrnissen, dann der innern Wirthschafts-Einrichtung an Betten, Tischen, Stühlen, Zinn, Porzellan, und Kupfer ꝛc. Mittwochs den 26ten d. M. Vormittags von 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Orte Gbrisried und in dessen Behausung öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß 1.) auf dieser Wirthschaft bisher die Brantwein-Brennerey, Bäcker- und Metzger-Gerechtsame ausgeübt worden; 2.) daß das Futter, in 600 bis 700 Zentner bestehend, größtentheils von sehr guter Qualität sey; und 3.) daß die Schätzung des Gesammt-Anwesens mit allen Bestand-Theilen 8670 fl. 41 kr. betrage.

Die Kaufs-Bedingungen werden nebst den darauf haftenden Lasten an dem Steigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Auswärtige dem Gerichte unbekannte Kaufs-

Liebhaber haben sich durch gerichtliche Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen.

Oberdorf am 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stocker, Landrichter.

452.) praes. den $\frac{12}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gant-Sache des Bauers Sebastian Stöppel von Aletshausen das unterm 18ten v. Mts. erlassene Prioritäts-Erkenntniß am Heutigen zur Veröffentlichung an die Gerichts-Tafel angeheftet worden sey.

Ursberg den 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

453.) praes. den $\frac{8}{10}$ 36.

Summarische Zusammenstellung der Steuer-Nachläße pro $18\frac{35}{36}$ nach Gemeinden im Bezirke des k. Rentamts Ottobeuern.

1.) Beningen: Haus-Steuer 2 fl. 33 kr.; 2.) Betzisried: Grund-Steuer 20 fl. 21 kr. 1 hl.; 3.) Böhen: Haus-Steuer 1 fl. 45 kr; 4.) Darberg: Haus-Steuer 1 fl. 30 kr.; 5.) Eisenburg: 1 fl.; 6.) Engetried: Grund-Str. 7 fl. 56 kr. 3 hl.; Haus-Str. 1 fl.; 7.) Erkheim: Grund-Str. 3 fl. 5 kr. 2 hl.; Haus-Str. 1 fl. 30 kr.; 8.) Frikenhausen: Haus-Str. 1 fl.; 9.) Guggenberg: Grund-Str. 17 fl. 17 kr. 5 hl.; Haus-Str. 4 fl. 33 kr. 6 hl.; 10) Günz: Haus-Steuer 2 fl. 15 kr; 11.) Hopferbach: Haus-Str. 2 fl. 51 kr.; 12.) Lachen: Haus-Steuer 5 fl. 15 kr.; 13.) Lauenberg: Haus-Steuer 2 fl. 30 kr.; 14.) Lauben: Grund-Str. 1 fl. 3 kr. Haus-Steuer 2 fl. 30 kr.; 15.) Memmingerberg: Haus-Steuer 1 fl. 37 kr. 4 hl.; 16.) Niederdorf: Haus-Steuer 2 fl.; 17.) Oberegg: Grund-Steuer 41 fl. 59 kr. 5 hl.; 18.) Ottobeuern: Haus-Steuer 1 fl. 12 kr.: 19) Sontheim: Grund-Steuer 5 fl. 6 kr. 4 hl. Haus-Steuer 1 fl. 46 kr. 4 kr.; 20.) Unteregg: Haus-Steuer 1 fl.; 21.) Westerheim: Haus-Steuer 3 fl. 30 kr.; 22.) Wolfertschwenden: Haus-Steuer 1 fl. In Summa Grund-Steuer 96 fl. 49 kr. 4 hl., Haus-Steuer 42 fl. 18 kr. 6 hl.

Ottobeuern den 5ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Messerschmidt, Rentbeamter.

454.) praes. den $\frac{5}{10}$ 36.

Verzeichniß über die pro $18\frac{35}{36}$ genehmigten Nachlässe:

1.) Glöttweng: Grundsteuer 40 fl. 10 kr., Grundzins und zehentherrliche Gefälle 115 fl. 28 kr. 2 pf.; 2.) Roßhaupten: Grundsteuer 97 fl. 49 kr., grund- und zinsherrliche Gefälle 31 fl. 4 kr. 1 pf.; 3.) Waldkirch: Grundsteuer 73 fl. 6 kr. Summa 355 fl. 37 kr. 3 pf.

Wettenhausen den 3. Oktober 1836.

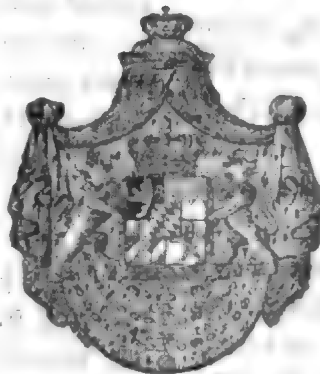
Königlich Bayerisches Rentamt.

Kempter, Rentbeamter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 13. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 15. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. á 4% m. Coup.	$101\frac{3}{8}$	$101\frac{1}{8}$	Obligat. á 4% m. Coup.	$101\frac{1}{8}$	101	Obligat. á 4% m. Coup.	$101\frac{1}{4}$	101
detto á $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{3}{8}$		detto á $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto á $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$
Promessen auf. Bank-Actien, per Stück Agio	29	27	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	32	29	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	32	29

Königlich-Bayerisches



Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 43.

Augsburg, den 24ten Oktober 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCIV.) ad Nrm. 1316.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Auswanderungen nach Amerika betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Weisung vom 10ten d. Mts. wird die aus der philadelphischen Zeitung entnommene Bekanntmachung einiger im Jahre 1834 nach Jamaika ausgewanderten Deutschen im nachstehenden Abdruck zur Warnung weiter veröffentlicht.

Die Distrikts-Polizey-Behörden werden angewiesen, die Gemeinde-Vorsteher noch besonders hierauf aufmerksam zu machen, und aufzufodern, allenfallsige Auswanderungs-Lustige hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 14ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Im Jahre 1834 hatte ein jüdischer Agent eine große Anzahl Deutscher unter den glänzendsten Versprechungen überredet, ihre Heimath zu verlassen, und nach Jamaika sich einzuschiffen, um dort auf den Plantagen der Pflanzer als Land- und Arbeitsleute angestellt zu werden. Unter diejenigen, die ihm Vertrauen schenkten, gehörten auch die Unterzeichneten. Die Expedition ging wirklich von Statten, und die unglückliche Schaar betrogener Deutschen langte endlich an dem Orte ihrer Bestimmung an. War die süße Hoffnung einer bessern Zeit ein vollkommener Tröster während einer langen und beschwerlichen Seefahrt, so mußten wir diesen angenehmen Traum desto härter büßen, als die westindische Sonne über uns leuchtete, und unser verheißenes Paradies beginnen sollte. Schon in wenig Tagen war das klar, welch ein Schiksal uns erwartete. Statt Wohlfahrt und Freiheit zu finden, hatte uns jener Teufel, auf den wir Alles bauten, zu eigentlichen Sclaven verkauft. Da war keine Seele, die uns freundlich empfangen hätte. Niemand zeigte sich, um den Bedingungen nachzukommen, unter welchen wir uns verleiten ließen, in Jamaika unser Glück zu suchen. Unser Schiff hatte im Hafen der Hauptstadt Anker geworfen. Man brachte uns wie eine verschacherte Vieh Heerde an's Land, und schleppte uns zu Hunderten in die benachbarten Gegenden und das Innere der Insel. Auf einmal zerstreut und von aller brüderlichen Verbindung getrennt, wußte keiner den Aufenthalt des Andern. Nur äußerst kärgliche Nahrung wurde uns gereicht, und Vielen nicht einmal diese. So starb in kurzer Zeit eine große Anzahl aus Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen. Andere unterlagen den gewöhnlichen Krankheiten des Landes. Hunger und Klima, und die Gefühle der bittersten Täuschung vereinigten sich, um uns dem Elende oder Tode zu weihen. Man wollte uns an die Stellen der Sclaven sehen, die in einem Jahre frey gelassen werden sollten. Wer sich diesen Bedingungen nicht unterwarf, dem sollte das Recht bleiben, wieder fortzuziehen, wenn es ihm seine Kasse erlaubte. Da dies aber nur bey sehr Wenigen statt haben konnte, und vielmehr Jeder darauf gerechnet hatte, einen guten Verdienst im Lande zu finden; so läßt es sich leicht denken, welche Noth und sorgenvolle Tage über sie hereinbrachen. Nie hat ein Seelen-Verkäufer frecher und satanischer mit Menschenglück und Menschenleben gespielt, als der, der uns zum Verlassen der Heimath verleitete. Nur mit der größten Anstrengung und dem festen Vertrauen, daß Gott unser Führer seyn werde, ist es uns gelungen, dem allgemeinen traurigen Loose unsrer armen deutschen Brüder zu entfliehen. Wir befinden uns nun in Nordamerika, zufrieden mit unsrer Lage, und im vollen Genusse der bürgerlichen Freyheit. Eine höhere Hand räche den unerhörten Wucher und den satanischen Betrug, der die Meisten unsrer Reisegefährten in unaussprechlichen Jammer und ins Grab stürzte. Einigen von uns ward die ernste Prüfung zu Theil, ihre eigenen Kinder als Opfer fallen zu sehen.

Möge die öffentliche Bekanntmachung der Schandthaten, die ein Ungeheuer an uns und unsern Brüdern ungestraft verübt hat, wenigstens fernern Versuchen dieser Art ein Ziel sehen.

Philadelphia den 20ten May 1836.

Unterzeichnet: Friedr. Scherf von Gehren. Johann Karl Schranke von Erkelen. Anton Gelhaus von Allhausen, im Paderborn'schen. Heinrich Halsch von Allhausen, im Paderborn'schen. Anton Ebers von Brakel. Joh. Chr. Friedr. Wittler von Polle, Amts Uslar.

CCCCV.)

(Die Assekuranz der mit Hypotheken belasteten Gebäude betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs wird die an das unterfertigte Appellations-Gericht ergangene kgl. Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. „die Assekuranz der mit Hypotheken belasteten Gebäude betreffend" im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der sämtlichen Gerichte des Oberdonau-Kreises gebracht.

Neuburg den 14ten Oktober 1836.

Königliches Appellations-Gericht für den Oberdonau-Kreis.

v. Weber, Präsident.

Weinig, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das unterfertigte Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern, zur Sicherung des Vollzuges der Art. 6 und 26 der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1811, dann des §. 41 des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822, und des §. 32 der Instruktion zur revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1834, Nachstehendes anzuordnen:

I.

Die nachgewiesenen Brand-Assekuranz-Kapitalien sind von den Hypotheken-Aemtern auf Anmelden der Betheiligten stets ungesäumt in den Hypotheken-Büchern vorzumerken.

Diese Aemter haben gleichmäßig in denjenigen Fällen, in welchen ihnen die Vormerkung der Assekuranz-Kapitalien von Amtswegen obliegt, über deren Größe amtliche Erkundigung einzuziehen. Zu der genannten Vormerkung genügt die Vorlage eines nach Art. 30 Absatz 2 der Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 ausgefertigten Aufnahme-Zeugnisses, aus welchen auch das Jahr des Beitrittes zur Gesellschaft in dem Hypotheken-Buche mit vorzumerken ist.

II.

Da in jedem Falle eines beabsichtigten Austrittes aus der Anstalt oder der beabsichtigten Minderung des Versicherung-Kapitales der Besitzer des Gebäudes durch ein hypothekenamtliches Zeugniß darüber sich auszuweisen hat, entweder – daß das fragliche Gebäude mit einer Hypothek nicht belastet sey, oder – daß seinem Austritts- oder Minderungs-Gesuche von Seite der Hypotheken-Gläubiger nach §. 41 des Hypotheken-Gesetzes kein Hinderniß im Wege stehe: so haben die Hypotheken-Aemter solche Zeugnisse auf Ansuchen, so ferne nicht ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, unweigerlich, jedoch da, wo Hypotheken eingetragen sind, nur nach Vernehmung der Hypothek-Gläubiger, auszustellen; und

III.

hierüber sogleich in dem Hypotheken-Buche die geeignete Vormerkung zu machen.

IV.

Da die Brand-Versicherungs-Behörden angewiesen sind, unter dienstlicher Verantwortlichkeit in den drey letzten Monaten eines jeden Jahres eine summarische Uebersicht der in Gemäßheit der Brand-Versicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 §. 25 vor dem ersten September für das nächstfolgende Jahr angezeigten Veränderungen durch Austritt oder durch Minderung der versicherten Summen, so wie der von Amtswegen zur Beseitigung von Ueber-Versicherungen herabgesetzten Kapitalien den Hypotheken-

Aemtern mitzutheilen; so ist auch hierüber sogleich die geeignete Vormerkung resp. Berichtigung im Hypotheken-Buche zu veranlassen.

Sämtlichen Gerichten des Kreises ist von der gegenwärtigen Anordnung durch Einrückung in das Kreis-Intelligenz-Blatt Kenntniß zu geben.

München den 7ten Oktober 1836.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freyherr von Schrenk.

Durch den Minister
der funktionirende
General-Sekretär,
v. Tautphöus
M. Rath.

CCCCVI.) ad Nrm. 688.

(Die Binnen-Kontrolle im Herzogthum Nassau und im Gebiete der freyen Stadt Frankfurt bet.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die in den kgl. Preußischen und Sächsischen, den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, dann in den Landen des Thüring'schen Zoll-Vereins bestehende Binnen-Kontrolle ist vertragsmäßig auch in dem Herzogthum Nassau, und in dem Gebiete der freyen Stadt Frankfurt eingeführt worden; weßhalb die nämlichen Vorschriften, welche wegen dieser in den Vereins-Staaten eingeführter Binnen-Kontrolle durch das Regierungs-Blatt vom Jahre 1834 Stück 12 (pag. 235 236 und 238 §. §. 11. 12. 16, dann pag. 253 §. 4) zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht worden sind, auch auf die Waaren-Versendungen nach dem Herzogthum Nassau, und nach dem Gebiete der freyen Stadt Frankfurt gleiche Anwendung finden.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das Handel- und Gewerbetreibende Publikum vor Nachtheilen gewahrt werde, welche aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften in jenen Staaten für sie entstehen könnten.

Augsburg den 15ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCVII.) ad Nrm. 1072.

(Die Zoll-Strassen von Hornbach durch das Oythal und von Lechthal über Spielmannsau nach Oberstdorf betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. General-Zoll-Administration vom 4ten praes. 11. d. Mts. hat dieselbe die Einziehung der zu dem Nebenzoll-Amte Oberstdorf im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Pfronten führenden Zoll-Strasse

a) von Hornbach durch das Oythal, und

b) von Lechthal über Spielmannsau

verfügt; — was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 15ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCVIII.) ad Nrm. 39581.

(Die Etats-Varianten der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pro. 18 36/37 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter dem 21ten v. Mts. ergieng an sämtliche Kreis-Regierungen aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern nachstehendes höchstes Rescript, welches zur allgemeinen Nachachtung den Verwaltungen und Behörden des Kreises hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg den 18ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Im Hinblicke auf den herannahenden Beginn des Etats-Jahres, und auf den Umstand, daß die revisorische sowohl als die superrevisorische Vereinigung einer Masse von nahe an 40000 Etats in dem Laufe des Jahres 18 35/36 nicht vollständig beendet werden konnte, während Seine Königliche Majestät in so väterlicher Absicht die von Allerhöchst Ihnen angeordnete Etats-Wirthschaft in dem Gesammt-Bereiche der Kuratel-Komtabilität mit 1ten Oktober 1836 unfehlbar in Wirksamkeit gesetzt wissen wollen; erhalten sämtliche Kreis-Regierungen hiemit nachstehenden Auftrag:

I.) Bey jenen Gemeinden und Stiftungen, deren Wirthschafts- und Schulden-Tilgungs-Plane wegen verspäteter Vorlage, noch schwebender Revision und Super-Revision, noch schwebender Beantwortung der Moniten, oder sonst aus irgend einem Grunde noch des definitiven superrevisorischen Abschlusses entbehren, sind die von den betreffenden Kommunal- und Stiftungs-Behörden entworfenen, und von Oberkuratelwegen salva Superrevisione geprüften Elaborate momentan, und bis zum Eintreffen der superrevisorischen Abschlüsse als Grundlage der Verwaltung zu behandeln.

II.) Die Etats-Varianten für 18 36/37, wo deren voraussichtlich eintreten werden, sind daher nach dieser momentanen Basis in Gemäßheit der Ausschreibung vom 6ten April 1835, und der generalisirten Erläuterung vom 5ten May 1835 im wahren Geiste der eine Geschäfts-Vereinfachung bezweckenden kgl. Befehle, und mit genauer Beachtung der Grenz-Linie zwischen dem selbstständigen und abhängigen Wirkungs-Kreise der Kommunal- und Stiftungs-Behörden zur Realisirung zu bringen.

III.) Uebrigens werden sämtliche mit Einsendung noch im Ausstande begriffenen k. Kreis-Regierungen Kammern des Innern, diesseits des Rheins, für die ungesäumte, gründliche und erschöpfende Vorlage aller etwa noch ausständigen Grund-Etats, und Schuldentilgungs-Pläne wiederholt und ernstlichst verantwortlich erklärt.

München den 21ten September 1836.

CCCCIX.) ad Nrm. 31819.

(Die Eröffnung des Reklamations-Termins gegen das definitive Grundsteuer-Kataster in dem Polizey-Bezirke Weissenhorn betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, welche im Bezirke des Gräflich Fugger'schen Herrschafts-Gerichts Weissenhorn, Realitäten, Grundbarkeits-Renten und nutzbare Rechte besitzen, werden hiemit von Ober-Kuratel wegen auf die Bekanntmachung aufmerksam gemacht, welche am 15ten September d. Js. (Seite 1167 des Kreis-

Intelligenz-Blattes) von der königl. Regierung, Kammer der Finanzen erlassen worden ist, nach welcher die Reklamationen gegen das Grundsteuer-Kataster seit dem 24ten August d. Js., angenommen werden, aber jedenfalls noch vor dem 25ten November 1840 bey Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden müßen. Man erwartet, daß alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen pflichtmäßigen Bedacht nehmen werden, die ihnen zustehenden Renten, Rechte, und Lasten nach den Bestimmungen des Steuer-Gesetzes vom 15ten August 1828 richtig und sicher zu stellen, soweit solches nicht schon geschehen seyn sollte.

Augsburg den 14ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCX.) ad Nrm. 1302.

(Die Verwaltung der vormaligen Diensles-Exigenz- und der vormaligen Kreis-Schuldotations-Kasse betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Behörden, welche mit der vormaligen Diensles-Exigenz-Kasse der Communen und Stiftungen des Ober-Donau-Kreises Abrechnung zu pflegen haben, dann diejenigen, welche mit der Rechenschaft der ehemaligen Kreis-Schuldotation in Berührung stehen, werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die Verwaltung dieser beiden Kassen nach dem Tode des kgl. Ober-Rechnungs-Kommissärs Völk dem Rechnungs-Revidenten Reisinger unter fortwährender Mitwirkung des Rechnungs-Revisors Rittler als Controlleurs übertragen worden sey.

Augsburg den 18ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXI.) ad Nrm. 32660.

(Die Concurrenzen aus Renten-Ueberschüssen katholischer Kultus-Stiftungen im Jahre 18³⁴/₃₅ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 13ten May d. Js. sub Nro. 20526 (Nro. 20. des Kreis-Int.-Blatts S. 585) aus den Renten-Ueberschüssen der vermöglichen katholischen Kirchen des Oberdonau-Kreises Beyträge für die daselbst bezeichneten Zwecke einzusenden haben, und noch im Rückstande sich befinden, werden aufgefodert, nunmehr ungesäumt und noch im Laufe dieses Monats die rückständigen Beyträge einzusenden und mit der Kirchen-Konkurrenz-Kassa abzurechnen; wobey bemerkt wird, daß diese Verrechnung nach dem Tode des k. Ober-Rechnungs-Kommissärs Völk an den Rechnungs-Revidenten Andreas Reisinger übertragen worden ist, und jeder Empfang von demselben quittirt werden wird.

Augsburg den 19ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXII.) ad Nrm. 1313.

An

die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Fortuna, oder die Kunst, wie man mit 150 bis 300 fl. jährlich 1000 bis 1500 fl. gewinnen kann rc., Deutschland 1837", betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von der kgl. Polizey-Direktion zu München verfügte, und von der k. Regierung des Isar-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7ten d. M. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 16ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXIII.) ad Nrm. 1301.

(Die Sammlung für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Ergebniß der am 13. May d. J. im Kreis-Intelligenz-Blatte (Seite 622) ausgeschriebenen Collekte für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland, wird in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 14ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Uebersicht

der im Oberdonau-Kreise gesammelten freywilligen Beyträge für die katholischen Kirchen-Gemeinden in Griechenland.

I.) In den Bezirken der Landgerichte:

1.) Aichach 28 fl. 8 kr.; 2.) Buchloe 36 fl. 28 kr.; 3.) Burgau 13 fl. 35 kr. 4 hl.; 4.) Dillingen 33 fl. 26 kr. 2 hl.; 5.) Donauwörth 22 fl. 43 kr.; 6.) Friedberg 21 fl. 39 kr. 2 hl.; 7.) Füßen 25 fl. 54 kr. 4 hl.; 8.) Göggingen 20 fl. 34 kr.; 9.) Grönenbach 48 fl. 43 kr. 4 hl.; 10.) Günzburg 15 fl. 25 kr.; 11.) Höchstädt 22 fl. 4 hl.; 12.) Illertissen 24 fl. 8 kr. 5 hl.; 13.) Immenstadt 57 fl. 39 kr.; 14.) Kaufbeuern 37 fl. 8 kr. 4 hl.; 15.) Kempten 66 fl. 41 kr.; 16.) Lauingen 23 fl. 24 kr.; 17.) Lindau 26 fl. 58 kr.; 18.) Mindelheim 100 fl. 6 hl.; 19.) Neuburg 8 fl. 56 kr. 4 hl.; 20.) Oberdorf 42 fl. 19 kr.; 21.) Ober-Günzburg 22 fl. 46 kr.; 22.) Ottobeuern 81 fl. 9 kr. 4 hl.; 23.) Rain 19 fl. 41 kr. 4 hl.; 24.) Roggenburg 27 fl. 41 kr.; 25.) Schrobenhausen 30 fl. 18 kr.; 26.) Schwabmünchen 8 fl. 33 kr. 6 hl.; 27.) Sonthofen 127 fl. 21 kr.; 28.) Türkheim 31 fl. 40 kr. 4 hl.; 29.) Ursberg 45 fl. 52 kr.; 30.) Weiler 104 fl. 37 kr.; 31.) Wertingen 27 fl. 21 kr. 6 hl.; 32.) Zusmarshausen 28 fl. 29 kr.

In Summa 1231 fl. 56 kr. 3 hl.

II.) In den Bezirken der unmittelbaren Stadt-Magistrate:

33.) Augsburg 118 fl. 23 kr. 2 hl.; 34.) Kaufbeuern 5 fl.; 35.) Kempten ist unter dem Beytrag des Landgerichts begriffen; 36.) Lindau 9 fl. 30 kr.; 37.) Memmingen 5 fl.; 38.) Neuburg 2 fl. 47 kr. 4 hl.

III.) In jenen der Herrschafts-Gerichte:

39.) Babenhausen 21 fl. 40 kr.; 40.) Burheim 6 fl. 39 kr. 4 hl.; 41.) Edelstetten 3 fl. 24 kr.; 42.) Neuburg a. d. K. 3 fl. 52 kr.; 43.) Nordendorf 1 fl. 12 kr.; 44.) Weissenhorn 8 fl. 37 kr.

Total-Summe 1417 fl. 43 kr. 5 hl.

Kreis-Notizen.

Die kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, hat unterm 19ten Oktober 1836 dem als Dekan für das Land-Kapitel Weissenhorn gewählten Pfarrer, Alois Micheler in Aufheim, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

In Folge kgl. Ministerial-Reskripts vom 1ten Oktober 1836 wurde die Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Lindau, mit der dortigen protestantischen Pfarr-Adjunktur vereinigt, und die Schule in zwey Klassen abgetheilt, wovon der dermalige Pfarr-Adjunkt und Kandidat Oettinger den Unterricht in der lateinischen und deutschen Sprache, und in der Religion, und der Lehrer Reizmann den Unterricht in der Arithmetik, Geographie und Kalligraphie ertheilt.

Seine Majestät der König haben laut kgl. Ministerial-Eröffnung vom 7ten Oktober d. J., unterm 25ten v. M. den 71jährigen Gerichts-Diener Anton Kujfel in Kaufbeyern, in Quiescenz zu setzen, die hiedurch in Erledigung gekommene Gerichtsdieners-Stelle in Kaufbeuern dem dermaligen Landgerichts-Diener Wendelin Friedrich in Buchloe auf Ansuchen zu verleihen, und die Gerichts-Dieners-Stelle in Buchloe dem vormaligen Patrimonial-Gerichts-Diener Joseph Stockinger zu Fürstenstein im Unterdonau-Kreis provisorisch allergnädigst zu übertragen geruht.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg ernannt:

1.) als Grenadier-Lieutenant der bisherige Landwehrmann bey der Cavallerie Joseph Polster;

2.) als Cavallerie-Lieutenant der bisherige Unteroffizier Max Helmbucher.

Personal-Bestand

der Magistrate des Oberdonau-Kreises nach der neuen Wahl 1836.

(Fortsetzung.)

VII.) Magistrat der Stadt Schrobenhausen

kgl. Landgerichts Schrobenhausen.

Bürgermeister:

Feisch Willibald, Haus- und Realitäten-Besitzer, gewählt für 1832 — 1838.

Magistratsräthe:

1.) Waldvogel Anton, Kaminkehrer	gewählt für 1833 — 1839.
2.) Weichard Joseph, Müller	
3.) Wieß Anton, Schreiner;	
4.) Bruckbeck Roman, Rothgerber	1836 — 1842.
5.) Linhard Wilh., Handelsmann	
6.) Bergmaier Franz, Schleifer.	

Ersatzmann:

Schwenninger Anton, Weißgerber.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Hercker Xaver, Melber	1830 — 1839.
2.) Fuchs Johann, Bettermacher	
3.) Appl Christian, Bäcker	
4.) Schmiedmaier Georg, Bierbr.	
5.) Gerstmaier Johann, Oekonom	
6.) Schredinger Joh., Bierbräuer;	

7.) Böhm Sebastian, Apotheker
8.) Hückl Johann, Glaser
9.) Lembach Joseph, Maurermeister
10.) Bauer Andr., Kupferschmied
11.) Lehner Lorenz, Färber
12.) Thurmaier Mathias, Schuhmacher; } 1833 — 1842.

13.) Luckenbacher Alexander, Bierbräuer
14.) Frühbeiß Gallus, Bierbräuer
15.) Schwenninger Anton, Weißgerber
16.) Spenger Joseph, Bäcker
17.) Held Johann, Müller
18.) Strauß Jos. Metzger. } 1836 — 1845.

Ersatzmann:
Kopfmüller Jos., Melber.

VIII.) Magistrat des Marktes Hohenwarth
kgl. Landgerichts Schrobenhausen.

Bürgermeister:
Hückl Franz Joseph, Lodner, bestätigt 1831.

Magistratsräthe:
1.) Attenhauser Bened., Rothgerber
2.) Braun Ferdinand, Glaser
3.) Schweiger Joseph, Weber; } gewählt für 1833 1839.

4.) Eberle Joseph, Uhrmacher
5.) Heindl Andrä, Kramer
6.) Rieder Xaver, Schneider. } 1836 — 1842.

Ersatzmann:
Rödler Xaver, Schleifer.

Gemeinde-Bevollmächtigte:
1.) Fleischmann Karl, Bierbräuer
2.) Bolling Joseph, Sailer
3.) Bergmaier Wend., Schneider
4.) Lob Peter, Schmid
5.) Aigner Michael, Sattler; } 1830 — 1839.

6.) Rieger Kaspar, Metzger
7.) Attenhauser Lorenz, Weißgerber
8.) Rößler Franz, Bierbräuer
9.) Bruckbeck Peter, Rothgerber
10.) Eberl Paul, Kaminkehrer
11.) Müller Joseph, Bäcker; } 1833 — 1842.

12.) Gerhauser Alois, Säckler
13.) Rödler Xaver, Schleifer
14.) Niedermaier Jos., Schreiner
15.) Liedl Georg, Schuhmacher
16.) Schweiger Paul, Weber
17.) Knöferle Georg, Nagelschmid
18.) Lang Johann, Bäcker. } 1836 — 1845.

Ersatzmänner:
1.) Bauernfeind Johann, Bäcker.
2.) Distel Joseph, Krämer.
3.) Wimmer Michael, Metzger.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

455.) praes. den 1/10 36.

(Gläubiger-Vorladung.)

Zur genauen Herstellung des Aktiv- und Passiv-Standes in der Verlassenschaft der verstorbenen Bärenwirths-Wittwe Kloh von Weissenhorn werden alle jene, welche an diese Erbs-Masse eine Foderung zu machen haben, aufgefodert, ihre Ansprüche am 27ten Oktober 1836 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Bärenwirthshause zu Weissenhorn bey der dort erscheinenden Landgerichts-Kommission um so mehr anzumelden und gehörig zu liquidiren, als sie außerdessen den Ausschluß von der Erbs-Masse zu gewärtigen hätten.

Roggenburg den 30ten Sept. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

456.) praes. den 1/15 36.
(Bekanntmachung.)

Donnerstags den 27ten Okt. d. J. Nachmittags von 1 bis 5 Uhr werden aus der Verlassenschaft der Bärenwirths-Wittwe Klotz zu Weissenhorn mehrere Mobilien, nämlich: Schrein-Werk, Weißzeug, Bettzeug, Küchen-Geräthe, einige Holzmeubles ꝛc. ꝛc. an den Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Roggenburg den 30ten Sept. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

457.) praes. den 15/10 36.
(Edikal-Ladung.)

Gegen Adam Rauch, Gütler zu Starkertshofen, wird in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses vom 12ten August d. J. das Concurs-Verfahren eröffnet.

Nach gerichtlicher Schätzung besteht dessen Gesammt-Vermögen in 1444 fl. 41 kr., während sich seine gerichtsbekannten Passiva auf 1318 fl. 30 kr. belaufen.

Zur Auseinandersetzung der Verhandlung dieses Schulden-Wesens hat man nachstehende Edikts-Tage festgesetzt:

1.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, Montag den 7ten November d. J.; 2.) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen, Dienstag den 6ten Dezember d. J.; und 3.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar zur Replik Freytag den 16ten Dezember, und zur Duplik Freytag den 30ten Dezember d. J.

Am ersten Edikts-Tage wird zugleich ein Nachlaß- und Güte-Versuch gepflogen werden. Es werden sämmtliche bereits bekannte, und unbekannten Gläubiger an den benannten Tagen Morgens 8 Uhr zum Erscheinen bey unterfertigtem Amte mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden den von der Mehrzahl gefaßten Beschlüssen überhaupt als beystimmend beygezählt werden, für den Fall des Gant-Verfahrens aber ihr Ausbleiben am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der gegenwärtigen Concurs-Masse, an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemein-Schuldners besitzen, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht anzuzeigen.

Neuburg den 2ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

458.) a.) praes. den 17/10 36.
(Gant-Edikt.)

Nachdem Benedikt Doser Sattler zu Sonthofen seine Insolvenz erklärt hat, so werden die Edikts-Tage, wie folgt, festgesetzt:

der Ite, zur Anmeldung der Foderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Montag den 7ten November 1836; der IIte zur Abgabe der gesetzlichen Einreden auf Freytag den 9ten Dezember d. J.; der IIIte für die Schluß-Verhandlungen und zwar für die Replik auf Dienstag den 28ten Dezember 1836, und für die Duplik auf Samstag den 14ten Jänner 1837.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Edikttal-Termine Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concurs-Masse mit ihren Foderungen gänzlich ausgeschlossen, die in den weiteren Terminen nicht Erscheinenden aber

ihrer für dieselben treffenden Handlungen verlustig seyn sollen.

Alle diejenigen, welche irgend Etwas zur Massa Gehöriges in Handen haben, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher zu übergeben.

Der 1te Edikts-Tag hat zugleich die Bestimmung zum Versuche einer gütlichen Klassifikation, und weiterer Ausgleichung, und entscheidet deßfalls die Mehrheit der erschienenen Gläubiger, wobey nur noch bemerkt wird, daß der bereits angemeldete Passiv-Stand sich auf 5748 fl. belaufe, die noch nicht bereinigte Aktiv-Massa aber 3065 fl. betrage.

Sonthofen den 6ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters)

v. Edel, 1ter Assessor.

459.) praes. den 15/10 36.

(Bekanntmachung.)

Am Donnerstag den 3ten November d. Js. Vormittags 9 Uhr anfangend, wird im Pfarrhofe zu Dirr-Lauingen der Mobiliar-Rücklaß des daselbst gestorbenen Pfarrers Neubrand, bestehend in verschiedenen Haus- und Baumanns-Fahrnissen, der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und am Montag den 7ten desselben Monats sind alle Foderungen, welche an dem Rücklaß des genannten Pfarrers Neubrand gemacht werden wollen, unter dem Rechts-Nachtheile der Nicht-Berücksichtigung in diesseitiger Gerichts-Kanzley geltend zu machen.

Dillingen am 11ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Halk, Landrichter.

460.) praes. den 17/10 36.

(Todes-Erklärungs-Erkenntniß.)

Nachdem innerhalb des mittelst öffentlicher Ausschreibungen vom 1ten März d. Js. festgesetzten peremptorischen Termins von 6 Monaten weder der Landesabwesende Joachim Georg Schmidhammer, geboren den 27ten August 1765, ehelicher Sohn des Melchior Bartholomäus Schmidhammer dahier, und seiner Ehefrau Schmid aus Stralsund, noch dessen allenfallsige Leibes-Erben bey unterfertigtem Gerichte sich persönlich gestellt, auch ihren jetzigen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sohin die gesetzliche Präsumtion des erfolgten Todes des gedachten Joachim Georg Schmidhammer eintritt: so wird derselben auf Ansuchen der hiesigen Intestat-Erben dem angedrohten Präjudize und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß hiermit für todt erklärt, mit der weitern Bemerkung, daß nunmehr dessen hier befindliches Vermögen ohne Caution dessen Erben dahier ausbezahlt werden wird.

Augsburg am 14ten Oktober 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Vorbrugg.

461.) praes. den 18/10 36.

(Bekanntmachung.)

Durch den Tod des kgl. Pfarrers Neubrandt ist die Pfarrey Dirr-Lauingen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Augsburg, dem Landkapitel Jettingen, im Landgerichts-Bezirke Dillingen und im Gräflich Fugger'schen Patrimonial-Gerichts-Bezirke Glött, sie erstreckt sich mit Einschluß der hiezu gehörigen Riedmühle über eine Bevölkerung von 394 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der Fassion vom Jahre 1826 in 576 fl. 40 kr., nämlich: in 74 fl. 4 kr. an ständigem Gehalt; 337 fl. 42 kr. aus Realitäten; 75 fl. 1 kr. aus Rechten; 83 fl. 13 kr. für besondere Verrichtungen; und 6 fl. 40 kr. aus herkömmlichen Gaben.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 31 fl. 13 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen unmittelbar Seiner Erlaucht dem erblichen Herrn Reichsrathe Graf Fugger Glött als Patronatsherrn zu überreichen.

Glött den 18. Oktober 1836.

Gräflich Fugger'sches Patrimonial-Gericht II. Klasse.

Ketterle, Patrimonialrichter.

462.) b) praes. den 22/10 36.

(Bekanntmachung.)

Der Färber Chrysanth Kennerknecht zu Immenstadt hat sich dem Universal-Concurs unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage ausgeschrieben, wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderung und deren Nachweisung auf Dienstag den 8ten Nov. d. J.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.; 3.) zur Anbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen und zwar für erstere auf Freytag den 23ten Dezember d. J., und für letztere auf Dienstag den 10ten Jäner 1837, jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das hiesige Gericht zu übergeben.

Zur Nachricht der Gläubiger dient noch, daß das Gesamt-Vermögen des Gemein-Schuldners nach dem gerichtlichen Inventar 3118 fl. 39 kr. betrage, und daß bereits 5302 fl. 45 kr. Schulden bekannt seyen, worunter 4334 fl. Hypotheken-Schulden sind.

Zur Versteigerung des Gant-Anwesens, bestehend im Wohnhaus Nro. 95. zu Immenstadt mit Stall, Stadel und Färbe, Wurzgarten und Baindt, dann den Haus- und Färbe-Geräthschaften, wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 9ten November 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige, die sich über Vermögen und guten Leumund genügend ausweisen können, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Färber-Gerechtsame reell ist.

Immenstadt den 1ten Oktober 1836.

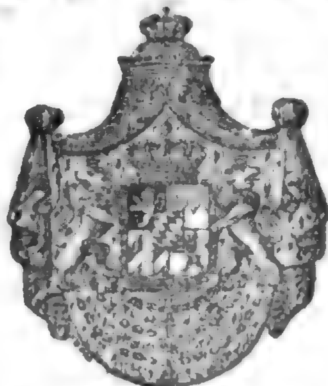
Königlich Bayerisches Landgericht.

Koneberg, 1ter Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 20. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 22. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101¼	101	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅓	101
detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	31	28	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	31		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	32	28

Königlich-Bayerisches

Intelli  genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 44.

Augsburg, den 31ten Oktober 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXIV.) ad Nrm. 2087.

An

sämtliche Stadt-Commissäre, Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Die Päße für Reisende nach Oesterreich betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtlichen Stadt-Commissären, Land- und Herrschafts-Gerichten wird nachstehend eine höchste Verfügung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18ten d. M. „Paß-Vorschriften für die Reisenden nach Oesterreich betreffend," zur Wahrnehmung kund gegeben.

Augsburg den 22ten Oktober 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck. ad Nrm. 26807.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Von der k. k. österreichischen Gesandtschaft am k. b. Hofe geschah die amtliche Mittheilung, daß, sowie von Seite der k. k. Behörden bey Ausstellung von Reise-Legitimationen die erfoderlichen Personen und andere Bezeichnungen beygefügt werden sollen, aus Anlaß verschiedener einzelner Fälle, und in Rücksicht auf gegenwärtige bewegte Zeit-Umstände neuerlich die k. k. Gesandschaften beauftragt wurden, den betreffenden Regierungen zu eröffnen, daß nach den österreichischen Paß-Vorschriften die genaue Persons-Beschreibung in den Pässen ein wesentliches Erfodernis sey, um mittels derselben die Zulassung in den k. k. Staaten zu erhalten, und daß nur bey hohen Standes-Personen, oder solchen Individuen, welche wegen ihrer Dienst- oder sonstigen Verhältnisse sehr bekannt und verläßig sind, von dieser Regel eine Ausnahme zugestanden werden könne.

Hiernach hat die k. Kreis-Regierung K. d. J. zur Beseitigung von Aufenthalt und Unannehmlichkeiten für die Reisenden an den Grenzen der österreichischen Staaten das Geeignete ungesäumt zu verfügen, und sämtliche Behörden zur strengsten Darnachachtung anzuweisen.

München den 18ten Oktober 1836.

CCCCXV.) ad Nrm. 1515.

An sämtliche Polizey-Behörden, und Bau-Inspektionen des Oberdonau-Kreises.

(Das Bepflanzen der Land-Strassen mit Bäumen bett.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Auszug aus der am 7ten Oktober laufenden Jahres sub Nro. 5155. an die kgl. Regierung des Unter-Main-Kreises erlassenen allerhöchsten Entschliessung, „die Bepflanzung der Land-Strassen mit Bäumen betreffend," mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gegenden, wo die climatischen Verhältnisse das Pflanzen von Nuß-Bäumen gestatten, auf deren Pflanzung an den Land-Strassen Bedacht zu nehmen sey.

Augsburg den 26ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck. ad Nrm. 5155.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 14ten August d. J. wird unter Rückschluß der Beylagen eröffnet:

daß die k. Kreis-Regierung hiebey wiederholt auf die Bestimmung des §. 16. der Belehrung über die zweckmäßigste Art der Anpflanzung von Alleen auf Land-Strassen vom 21ten August v. J. mit dem Bemerken hingewiesen werde, daß Seine Majestät der König die Pflanzung von Nuß-Bäumen an jenen Orten, wo die climatischen Verhältnisse die Zeitigung der Früchte erwarten lassen, in Rücksicht der Schönheit und Nützlichkeit dieses Baumes mit besonderem Wohlgefallen aufnehmen werden.

München den 7ten Oktober 1836.

CCCCXVI.) ad Nrm. 2254.

(Die Stipendien-Verleihung für das Jahr $18\frac{36}{37}$ btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirken sich besondere Stipendien-Verwaltungen befinden, werden erinnert, die vorschriftsmäßigen Anzeigen der von den besondern Präsentatoren, für das Jahr $18\frac{36}{37}$ verliehenen und von niederer Curatel wegen zu bestätigenden Familien- und Lokal-Stipendien längstens binnen 14 Tagen hieher vorzulegen, und mit dieser Vorlage zugleich die Anzeige des gegenwärtigen Standes des Vermögens und der Rente zu verbinden.

Eben so haben auch die mit Stipendien-Stiftungen versehenen unmittelbaren Magistrate die Vorlage der Anzeigen aller für das nächst eintretende Jahr zu vergebenden Stipendien sowohl der eigenen, als auch der besondern Verwaltungen zu beschleunigen.

Gleichzeitig sind endlich auch die Gesuche und Anträge hinsichtlich derjenigen Stipendien, deren Verleihung oder Bestätigung von der unterzeichneten Regierung abhängt, unfehlbar vorzulegen.

Augsburg den 25ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXVII.)

(Die Erledigung der Iten protestantischen Pfarr-Stelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Döhlemann kam die Ite Pfarr-Stelle zu Merkendorf, königl. Dekanats Windsbach in Erledigung; welches zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahres definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden sey:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 85 fl.; b) an Naturalien: 13 Schäffel 4 Metzen 2 Vierlg. 2 Sechz. Korn á 10 fl. = 137 fl. 42½ kr.; 10 Schffl. 4 Metz. 2½ Sechz. Haber á 4 fl. = 42 fl. 46½ kr.; 12 Klafter weiches Scheitholz á 3 fl. 36 kr. = 43 fl. 12 kr.; 60 St. geringe Wellen à 1 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 47 fl. 33¾ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 13 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; Nutz-Anschlag für 7¾ Mrg. Aecker 99 fl. 45 kr., für 5 Tagwerk Wiesen 83 fl. 20¼ kr., für ⅞ Tagw. Gärten 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten: an grundherrlichen Abgaben in Geld 2 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 201 fl. 38½ kr., incl. 45 fl. an Beicht-Geldern. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 822 fl. 58½ kr. Hievon die Lasten

abgezogen mit 6 fl. 15 kr., verbleibt ein reines Dienstes-Einkommen von 816 fl. 43½ kr., wozu noch die auf circa 23 fl. angegebenen freywilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 11ten Oktober 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

(In Abwesenheit des kgl. Vorstandes.)

Roth.

v. Bibra, Sekretär.

CCCCXVIII.)

(Die Erledigung der IIten protestantischen Pfarr-Stelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ewald zu Merkendorf, kam die dortige IIte Pfarr-Stelle nebst der hiemit verbundenen Pfarrey Hirschlach in Erledigung; welches zur vorschriftsmäßigen Bewerbung zur Kenntniß gebracht wird. Nach den bereits definitiv abgeschlossenen Fassionen ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden:

A. Mit der IIten Pfarr-Stelle zu Merkendorf:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Geld 51 fl. 15 kr.; b) an Naturalien: 7 Schffl. 2 Mtz. 1 Vierlg. ⅜ Sdl. Korn à 10 fl. = 73 fl. 47½ kr.; 2 Schffl. 4 Metz. ⅛ Sdl. Haber à 4 fl. = 10 fl. 41¾ kr.; 11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 44 fl.; 55 St. Wellen zu 49½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 50 fl.; b) an Naturalien für 4½ Mrg. Korn 6 ℔ Flachs, dann für einen Weihnachts-Semmel und Oster-Kuchen 5 fl. 5¼ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen in baarem Geld 1 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der freyen Wohnung 40 fl., detto für 1/18 Tagw. Garten 24 kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 64 fl. 5 kr., incl. 29 fl. 35 kr. Beicht-Gelder. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Summa 340 fl. 6½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 9 fl. 41 kr., verbleibt reines Einkommen 330 fl. 25½ kr. Die freywilligen Geschenke betragen circa 9 fl.

B. Mit der Pfarrey Hirschlach:

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 60 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag von 1 Tagw. Wiesen 34 fl. 30½ kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 28 fl. 21 kr., incl. 17 fl. 35 kr. an Beicht-Geldern. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 7 fl. Summa 130 fl. 21½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 5¼ kr.; verbleibt als reines Einkommen 130 fl. 16¼ kr. Die freywilligen Geschenke betragen circa 40 fl. Zusammentrag: das reine Einkommen ad A. beträgt 330 fl. 25½ kr.; das reine Einkommen ad B. beträgt 130 fl. 16¼ kr. Total-Summa 460 fl. 41¾ kr., nebst 49 fl. an freywilligen Geschenken.

Ansbach den 11ten Oktober 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

(In Abwesenheit des kgl. Vorstandes.)

Roth.

v. Bibra, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Der Kaufmann Elisäus Gruber zu Lindau hat der evangelischen Armen-Stiftung daselbst 400 fl., und den katholischen Armen-Fond 100 fl. vermacht, welche edle Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der verstorbene Bräuhaus- und Gutsbesitzer Martin Leichtle zu Kempten hat 1.) der katholischen Schul-Stiftung daselbst 1000 fl. 2.) der katholischen Armenpflege 300 fl. und 3.) zur Vertheilung unter die Hausarmen 200 fl. als Legate bestimmt, welch' wohlthätige Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

(Bekanntmachung.)

In Rain ist die Lotto-Kollekte erlediget.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Pensionisten und Quieszenten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat nachzuweisen: ob er des Geschäfts kundig ist, und die erfoderliche Kaution zu leisten im Stande sey? wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bey welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobey übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen nur in dem Fall mitwerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 24ten Oktober 1836.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

coll. Wühr.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

463.) praes. den $\frac{25}{10}$ 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Michael Knötzinger von Steinheim dieß Gerichts hat sich auf die Ediktal-Vorladung vom 26ten Februar 1836 nicht gemeldet.

Derselbe wird daher hiedurch als verschollen erklärt, und dessen in 419 fl. bestehendes Vermögen dessen nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet werden.

Höchstädt den 4ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl Landrichters)

Thalhauser, Iter Assessor.

464.) praes. den 1 6/10 36.

(Bekanntmachung.)

Für die geisteskranke ledige Söldnerstochter Veronika Jenewein von Au ist der dortige Söldner Ignatz Bichler als Curator aufgestellt worden.

Es wird dieses zur Warnung mit dem Bemerken kund gegeben, daß jeder Vertrag, der ohne Vorwissen und Genehmigung des Kurators Bichler mit Veronika Jenewein abgeschlossen wird, als rechtsungültig angesehen werden wird.

Zusmarshausen am 8ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

465.) praes. den 1 2/10 36.

(Bekanntmachung.)

Vom kgl. Landgerichte Wertingen wird andurch bekannt gemacht, daß in der Gant-Sache des Anton Kistler zu Feigenhofen unterm heutigen das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung an die Gerichts-Tafel angeheftet worden sey.

Wertingen den 10ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

466.) praes. den 2/15 36.

(Bekanntmachung.)

Ueber den Nachlaß des verlebten Wagners Georg Bux zu Krumbach wurde von Seite der Kreditorschaft der Konkurs beantragt, und es werden, diesem entsprechend, die Edikts-Tage dahin bestimmt:

1.) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen und zugleich zum Versuche einer gütlichen Lokation der Gläubiger auf Montag den 7ten November; und für den Fall Mißlingens dieses Versuches, 2.) zur Anbringung der Einreden auf Montag den 21ten Nov.; und 3.) zur Anbringung der Schluß-Erinnerungen, und zwar a.) der Replicken auf Freytag den 2ten Dezember, b.) der Duplicken auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.

Die Gläubiger werden hiezu jedesmal bis 10 Uhr Vormittags mit dem Beyfügen vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Edikts-Tage die Ausschließung von der Befriedigung aus dieser Masse, an den folgenden Tagen aber die Ausschließung der betreffenden Handlungen zur Folge habe; die Masse besteht aus den gewonnenen Realitäten-Kauf-Schillingen per 1849 fl., und einigen Zinsbeträgen; die Hypotheken-Schulden berechnen sich an Kapitalien schon auf 2692 fl. 48 kr.

Ursberg am 12ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Albrecht, Landrichter.

467.) praes. den 1 2/10 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen der verwittibten Haus-Besitzerin M. Anna Michel von Lechhausen

wird hiemit zum zweytenmale dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und Versteigerungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 26ten November von Früh 9 bis 12 Uhr, bestimmt. Kauf-Liebhaber werden eingeladen, ihre Kaufs-Anbothe in diesseitiger Landgerichts-Kanzley zu Protokoll zu geben; — rücksichtlich der Bestand-Theile dieses Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 12ten v. Mts. bezogen.

Friedberg am 14ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

468.) praes. den 22/10 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem das bey der bereits am 12. Septb. 1834 stattgehabten ersten Verkaufs-Tagsfahrt des Georg Beer'schen Besitzthums zu Manching gelegte Angeboth die Genehmigung der hiebey betheiligten Interessenten nicht erhalten hat; so wird daßselbe, - bestehend in einem hölzernen Wohnhaus nebst Stadel, Stallung und Garten, dann aus circa 9 Tagwerk Feld- und Wies-Gründen, auf deren Antrag dem zweytmaligen öffentlichen Verkaufe, wozu Termin auf Dienstag den 22ten November d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzley anberaumt ist, mit dem Bemerken unterstellt, daß die nähern Verhältnisse bezüglich dieses Gutes, so wie die Kaufs-Bedingungen am erwähnten Termine kundgegeben werden, übrigens der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Kaufs-Liebhaber, wovon die Gerichts-Unbekannten sich über Leumund- und Vermögen auszuweisen haben, werden eingeladen.

Neuburg den 16ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

469.) praes. den 19/10 36.

(Verschollenheits-Erkenntniß.)

Nachdem auf die Ediktal-Ladung vom 9ten März d. Js. Andrä Lutz von Peutenhausen, seit dem 1ten Oktober 1814 vermißter Soldat im 1ten Reserve-Bataillon des Infanterie-Regiments König, oder eine rechtmäßige Descendenz sich nicht gemeldet hat: so wird derselbe für verschollen erklärt, und sein Vermögen den Geschwistern gegen Caution ausgehändigt.

Schrobenhausen den 17ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

470.) praes. den 24/10 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Thomas Prestele von Klessen, bestehend aus einem a) neuerbauten Söldhaus sub Nro. 37, assecurirt zu 1000 fl.; b) 12 Jauchert. 40 Dezim. Aecker beim Haus; c) 3 Jauchert. 45 Dezimalen Wiesen beim Brunnen;

d) 3 Jchrt. 46 Dezim. Holz in der Sommerbruck; e) 1 Jauchert. 46 Dezim. Wiese am Heuwege; f) 15 Jaucht. 50 Dezim. Holz und Viehwaide; g) 99 Dezim. Gebüsche; h) 44 Dezim. Oedung; am 26ten November Morgens von 9 bis 12 Uhr zu Klessen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden.

Ottobeuern am 18ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landrichter krank.)

Seiler, Iter Assessor.

471.) praes. den 20/10 36.

(Bekanntmachung.)

Das Curat- und Schul-Benefizium in dem Filialdorf Baumgarten wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe liegt in der Diözese Augsburg, in dem Landgerichte Jettingen, und in dem Pfarrsprengel Aislingen, zählt 27 Werktags- und 18 Feyertags-Schüler, überhaupt 220 Seelen. Der jeweilige Besitzer dieser Pfründe ist verbunden:

1.) alle Sonn- und Feyertage neben den gottesdienstlichen Verrichtungen auch christlichen Unterricht zu ertheilen,
2.) die Kranken zu besuchen,
3.) pro Fundatoribus 18 Messen zu appliciren,
4.) an den zwey Haupt-Festen zu Aislingen im Beichtstuhle auszuhelfen,
5.) die Werk- und Feiertags-Schule zu halten, und
6.) nach dem Stiftungs-Brief an den Bruderschafts-Festen in Aislingen im Beichtstuhle auszuhelfen.

Das reine Einkommen dieses Benefiziums beträgt nach der jüngst revidirten Faßion mit Einschluß des Schulgeldes, und eines von der Gemeinde Baumgarten zu leistenden Zuschußes jährlich vier hundert Gulden. Bewerber um diese Pfründe, nämlich Priester, welche nicht nur den vorgeschriebenen Pfarr-Concurs gemacht, sondern auch die für Schul-Benefiziaten angeordnete Prüfung mit Erfolg bestanden haben, belieben sich unmittelbar an Seine Erlaucht den erblichen Herrn Reichs-Rath Grafen Fugger von und zu Glött als Patronatsherrn zu wenden, und ihren Bewerbungen die erfoderlichen Qualifikations-Zeugniße beyzulegen.

Glött bey Dilingen am 18ten Oktober 1836.

Gräflich Fugger'sches Patrimonial-Gericht.

Ketterle, Patrimonialrichter.

472.) praes. den 27/10 36.

(Ediktal-Ladung.)

Das unterfertigte kgl. Kreis- und Stadt-Gericht hat bey der Ueberschuldung der Nachlaß-Massa des Pfarrers Johann Evangelist Weiß zu Winterbach königl. Landgerichts Dilingen durch Entschließung vom heutigen den Universalkonkurs erkannt.

Es werden die gesetzlichen Edikts-Tage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 28ten November d. Js.; II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 29ten Dezember d. Js.; III. zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 1ten Februar 1837, und für die Duplik auf Mittwoch den 15ten

desselben Monats bis inclus. 1ten März 1837, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämtliche unbekannte Gläubiger des überschuldeten Rücklasses hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Konkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Dabey werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß die Masse in einer Baarschaft von 788 fl. bestehe, die angemeldeten und beziehungsweise die Foderungen jener Gläubiger, welche nicht bereits verzichtet haben, aber schon die Summa von 4183 fl. betragen.

Augsburg am 21ten Oktober 1836.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

v. Silberhorn, Direktor.

v. Gemünden.

473.) praes. den 28/10 36.

(Polytechnische Schule.)

Montags den 7ten November d. J. beginnen die Vorlesungen über technische Physik, technische Chemie, reine Mathematik, descriptive Geometrie, Statik fester und flüssiger Körper, Mechanik und Maschinen-Lehre, ferner der Unterricht im Zeichnen, Bossiren und der praktischen Mechanik; die Angabe der Zeit und der Lokalitäten ist im Eingange des Gebäudes angeschlagen.

Um als Eleve aufgenommen zu werden, ist erfoderlich: das zurückgelegte 15te Lebensjahr, die mit Erfolg bestandene Aufnahms-Prüfung über die Algebra bis inclus. zu den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannte Größe, über die Elementar-Geometrie, und über das Copiren des Umrisses eines Kopfes und einer Säulen-Ordnung, und ein Zeugniß der bisherigen Polizey- oder Schul-Behörde über untadelhafte Aufführung.

Es werden auch Hospitanten für einzelne Gegenstände aufgenommen, von welchen nur so viele Vorkenntnisse verlangt werden, als zum gründlichen Erlernen des betreffenden Gegenstandes erfoderlich sind.

Der Unterricht ist für inländische und den Zollvereins-Staaten angehörige Eleven unentgeldlich. Sonstige Ausländer zahlen jährlich zwölf Gulden Inskriptions-Geld, und Hospitanten sowohl In- als Ausländer entrichten für jeden Unterrichts-Gegenstand eines Curses sechs Gulden Honorar.

Unbemittelten kann gegen Vorlage eines gerichtlichen Armuths-Zeugnisses die Bezahlung ganz oder theilweise erlassen werden.

Die Aufnahme geschieht den 3ten, 4ten und 5ten November von 10 bis 12 Uhr im Rektorats-Zimmer der polytechnischen Schule.

Das gedruckte Progamm der polytechnischen Schule gibt weitern Aufschluß über ihre innere Einrichtung, und ist in der Kollmannschen Buchhandlung und im Schul-Gebäude bey dem Hausmeister zu haben.

Augsburg den 24ten Oktober 1836.

Das Königliche Rektorat.

Dr. Leo.

474.) praes. den 28/10 36.

(Gläubiger-Vorladung.)

Der Schneidermeister und Kramer Joseph Steiner und dessen Eheweib von Auerbach haben zum Versuche eines Nachlaß-Vertrages mit ihren sämtlichen Gläubigern um deren Zusammenberufung das Ansuchen gestellt, wozu Tagsfahrt auf Donnerstag den 17ten November d. J., früh 9 Uhr festgesetzt ist. Sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiezu unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nicht-Erscheinenden als dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beytretend werden erachtet werden.

Zusmarshausen den 24ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

475.) praes. den 24/10 36.

(Bekanntmachung.)

Am Dienstag den 29ten November d. J. Vormittags 10 Uhr wird aus der Concurs-Masse des Joseph Reitmaier zu Türkheim das sogenannte „Brach-Baurengut" zu Türkheim samt einigen Baumanns-Fahrnissen, und einer Schaaf-Heerde in öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden verkauft. Es werden mit diesem Bauern-Gute mehrere Grund-Stücke vereinigt, welche bisher zu dem Reitmaier'schen Wirthschafts-Gute gehörten.

Das zu verkaufende Brachbauern-Gut mag mit den Grund-Stücken, welche dazu gezogen werden, etwa 90 Jaucherte an Aeckern und Wiesen halten, das Gut ist mit allen Zugehörungen auf 7602 fl. eingewerthet worden.

Das Nähere kann in der Kanzley des unterzeichneten kgl. Landgerichts, oder bey dem Massa-Curator und Gemeinde-Vorsteher Hbgg dahier erfragt werden.

Kaufs-Liebhaber haben sich durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen. Von dem Kaufschilling ist die Hälfte binnen 4 Wochen, und die andere Hälfte binnen einem Viertel Jahre vom Tage des Kaufes an bey Gericht zu erlegen.

Türkheim den 24ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

476.) c) praes. den 13/10 36.

(Bekanntmachung.)

Der Färber Chrysanth Kennerknecht zu Immenstadt hat sich dem Universal-Concurs unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Edikts-Tage ausgeschrieben, wie folgt:

1.) zur Anmeldung der Foderung und deren Nachweisung auf Dienstag den 8ten Nov. d. J.; 2.) zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Freytag den 9ten Dezember d. Js.; 3.) zur Anbringung der Gegen- und Schluß-Erinnerungen und zwar für erstere auf Freytag den 23ten Dezember d. J., und für letztere auf Dienstag den 10ten Jänner 1837, jedesmal Vormittags 8 Uhr, wozu sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß

das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemein-Schuldners Etwas in Handen haben, aufgefodert, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes an das hiesige Gericht zu übergeben.

Zur Nachricht der Gläubiger dient noch, daß das Gesamt-Vermögen des Gemein-Schuldners nach dem gerichtlichen Inventar 3118 fl. 39 kr. betrage, und daß bereits 5302 fl. 45 kr. Schulden bekannt seyen, worunter 4334 fl. Hypotheken-Schulden sind.

Zur Versteigerung des Gant-Anwesens, bestehend im Wohnhaus Nro. 95. zu Immenstadt mit Stall, Stadel und Färbe, Wurzgarten und Baindt, dann den Haus- und Färbe-Geräthschaften, wird Tagsfahrt auf Mittwoch den 9ten November 1836 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu Kaufslustige, die sich über Vermögen und guten Leumund genügend ausweisen können, mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Färber-Gerechtsame reell ist.

Immenstadt den 1ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Koneberg, Iter Assessor.

477.) b.) praes. den $\frac{17}{10}$ 36.

(Gant-Edikt.)

Nachdem Benedikt Doser Sattler zu Sonthofen seine Insolvenz erklärt hat; so werden die Edikts-Tage, wie folgt, festgesetzt:

der Ite, zur Anmeldung der Foderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Montag den 7ten November 1836; der IIte zur Abgabe der gesetzlichen Einreden auf Freytag den 9ten Dezember d. J.; der IIIte für die Schluß-Verhandlungen und zwar für die Replik auf Dienstag den 28ten Dezember 1836, und für die Duplik auf Samstag den 14ten Jänner 1837.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Ediktal-Termine Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concurs-Masse mit ihren Foderungen gänzlich ausgeschlossen, die in den weiteren Terminen nicht Erscheinenden aber ihrer für dieselben treffenden Handlungen verlustig seyn sollen.

Alle diejenigen, welche irgend Etwas zur Massa Gehöriges in Handen haben, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher zu übergeben.

Der 1te Edikts-Tag hat zugleich die Bestimmung zum Versuche einer gütlichen Klassifikation, und weiterer Ausgleichung, und entscheidet deßfalls die Mehrheit der erschienenen Gläubiger, wobey nur noch bemerkt wird, daß der bereits angemeldete Passiv-Stand sich auf 3748 fl. belaufe, die noch nicht bereinigte Aktiv-Massa aber 3065 fl. betrage.

Sonthofen den 6ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters)

v. Edel, Iter Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 27. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 29. Oktober 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101⅝	101⅛	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅜	101⅛	*Obligat. à 4% m. Coup.*	101⅛	101
detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	31	28	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	30		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	31	29

№ 11.

Schrannen-Auszeig

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat September und Oktober

1836.

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
Jahr 1836.			Schäffel					Preis						Schäffel					Preis					
Aichach	17	Septembr.	* 5	133	138	132	6	10	27	9	35	8	57	7	248	255	248	7	5	41	5	20	5	9
	24	"	* 6	86	92	92	—	10	31	9	55	9	18	7	132	139	139	—	5	37	5	28	5	13
	1	Oktober.	* —	191	191	187	4	10	36	9	38	8	56	—	162	162	154	8	6	3	5	44	5	36
	8	"	* 4	202	206	198	8	9	54	9	10	8	36	8	177	185	179	6	5	25	5	15	5	8
Augsburg	16	Septembr.	* 8	264	272	272	—	10	44	9	54	9	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	23	"	* —	311	311	307	4	10	39	10	20	9	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	30	"	* 4	403	407	407	—	10	49	10	22	9	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	Oktober.	* —	533	533	500	33	10	44	10	2	9	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16	Septembr.	18	313	331	323	8	11	11	10	5	8	20	20	332	352	352	—	6	7	5	59	5	40
	23	"	8	294	302	302	—	11	25	10	28	8	55	—	462	462	449	13	6	8	6	—	5	44
	30	"	—	279	279	279	—	11	30	10	29	9	18	13	427	440	440	—	6	6	5	56	5	33
	7	Oktober.	—	459	459	442	17	11	19	10	11	8	45	—	484	484	484	—	6	2	5	52	5	31
Babenhausen	19	Septembr.	6	170	176	161	15	12	6	11	33	10	45	2	17	19	11	8	6	24	6	12	5	45
	26	"	15	161	176	176	—	12	33	11	54	11	12	8	4	12	10	2	6	51	6	40	6	30
	3	Oktober.	—	212	212	188	24	12	12	11	54	10	30	2	23	25	23	2	6	33	6	24	6	6
	10	".	24	153	177	157	20	11	54	11	24	10	15	2	27	29	26	3	6	36	6	21	6	—
Burgau	19	Septembr.	—	60	60	50	10	10	30	10	—	9	30	—	33	33	30	3	6	—	5	45	5	30
	26	"	10	28	38	38	—	11	—	10	30	9	45	3	29	32	32	—	6	—	5	45	5	30
	3	Oktober.	—	41	41	23	18	11	—	10	30	9	30	—	15	15	15	—	6	12	6	—	5	[illegible]
	10	"	18	27	45	43	2	11	—	10	30	9	30	—	20	20	20	—	6	24	6	15	5	50
Dillingen	16	Septembr.	—	3	3	3	—	11	—	10	10	9	20	—	13	13	13	—	6	41	6	37	6	10
	23	"	—	2	2	2	—	11	—	10	10	9	20	—	14	14	14	—	6	36	6	29	6	9
	30	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16	—	6	32	6	21	6	8
	7	Oktober.	—	7	7	7	—	10	15	9	50	9	30	—	15	15	15	—	6	18	6	9	6	—
Donauwörth	21	Septembr.	* —	40	40	40	—	9	42	9	2	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	"	* —	31	31	31	—	9	50	9	21	8	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Oktober.	* —	56	56	55	1	9	38	9	16	8	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	12	"	* 1	41	42	42	—	9	40	9	22	8	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	Septembr.	—	56	56	49	7	9	59	9	14	8	25	9	115	124	117	7	6	27	6	16	6	8
	28	"	7	35	42	40	2	10	26	9	24	8	17	7	78	85	85	—	6	23	6	13	6	—
	5	Oktober.	2	73	75	72	3	10	8	9	29	8	45	—	81	81	81	—	6	21	6	8	5	54
	12	"	3	104	107	99	8	9	48	8	58	8	5	—	68	68	68	—	6	24	6	13	6	—

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen.										
	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	185	193	188	5	7	32	7	11	6	50	4	97	101	101	—	3	45	3	28	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	202	207	207	—	7	34	7	5	6	21	—	88	88	88	—	3	52	3	40	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	419	419	385	34	8	15	7	35	7	9	—	133	133	133	—	3	52	3	39	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	392	426	396	30	7	51	6	47	5	47	—	183	183	179	4	3	49	3	25	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	779	781	758	23	8	30	7	49	6	29	3	165	168	164	4	3	53	3	37	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1095	1118	1025	93	8	31	7	38	6	42	4	140	144	144	—	3	54	3	38	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93	1475	1568	1539	29	8	26	7	45	6	53	—	165	165	165	—	3	52	3	40	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	1996	2025	1954	71	8	26	7	28	6	30	—	216	216	216	—	3	53	3	38	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23	23	17	6	6	18	6	6	5	41	3	74	77	68	9	3	33	3	24	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	18	24	24	—	6	42	6	30	6	12	9	35	44	44	—	3	51	3	36	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	33	33	33	—	7	3	6	39	6	24	—	33	33	33	—	3	51	3	48	3	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	66	66	66	—	7	12	6	45	6	30	—	47	47	44	3	3	48	3	36	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	279	287	245	42	7	30	6	45	6	30	—	54	54	53	1	3	36	3	24	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	219	261	250	11	7	30	6	—	6	30	1	22	23	23	—	3	30	3	24	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	169	180	167	13	7	30	7	—	6	20	—	21	21	21	—	3	30	3	24	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	153	166	160	6	7	30	7		6	20	—	26	26	26	—	3	45	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	43	43	43	—	8	3	7	25	7	—	—	18	18	18	—	3	30	3	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	37	37	37	—	8	6	7	35	7	15	—	10	10	10	—	3	31	3	20	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	32	32	32	—	8	10	7	46	7	30	—	3	3	3	—	3	33	3	28	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	101	101	101	—	8	—	7	38	7	16	—	20	20	20	—	3	40	3	33	3	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	177	191	184	7	7	35	6	44	5	54	—	59	59	59	—	3	39	3	31	3	23	—	52	52	44	8	3	27	3	12	2	58
	139	146	136	10	7	49	6	54	5	56	—	84	84	84	—	3	39	3	29	3	18	8	3	11	11	—	3	21	3	8	3	—
10	244	254	149	105	7	39	6	53	6	1	—	93	93	92	1	3	37	3	28	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
05	141	246	208	38	7	28	6	29	5	35	1	80	81	81	—	3	35	3	27	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.
Friedberg	15	Septembr.	7	27	34	32	2	10	48	9	50	8	59	2	65	67	65	2	5	49	5	34	5 [illegible]
	22	"	2	12	14	12	2	10	46	10	25	7	52	2	13	15	15	—	5	54	4	46	5 [illegible]
	29	"	2	90	92	91	1	10	41	9	54	9	10	—	105	105	105	—	5	41	5	33	5 [illegible]
	6	Oktober.	1	25	26	26	—	10	53	9	59	8	46	—	25	25	25	—	5	42	5	34	5 [illegible]
Füßen	17	Septembr.	56	32	88	21	67	13	52	13	22	12	25	63	9	72	14	58	8	—	7	52	7 [illegible]
	24	"	67	25	92	20	72	13	39	13	6	12	36	58	46	104	18	86	8	—	7	51	7 [illegible]
	1	Oktober.	72	32	104	24	80	13	56	13	32	13	—	86	12	98	20	78	8	7	7	52	7 [illegible]
	8	"	80	22	102	30	72	13	50	13	33	13	4	78	27	105	21	84	7	51	7	45	7 [illegible]
Günzburg	20	Septembr.	4	89	93	87	6	10	58	10	22	9	6	5	23	28	27	1	6	30	6	14	5 [illegible]
	27	"	6	80	86	71	15	11	4	10	21	9	38	1	27	28	25	3	6	33	6	18	6 [illegible]
	4	Oktober.	15	59	74	68	6	11	—	10	4	9	8	3	12	15	15	—	6	48	6	32	6 [illegible]
	11	"	6	58	64	61	3	11	—	10	4	9	9	—	31	31	31	—	6	50	6	15	6 —
Höchstädt	21	Septembr.	—	2	2	2	—	11	30	10	15	—	—	—	2	2	2	—	7	30	7	12	— —
	26	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	7	30	7	24	— —
	5	Oktober	—	3	3	3	—	11	12	11	—	—	—	—	3	3	3	—	7	36	7	24	— —
	12	"	—	1	1	2	—	11	30	—	—	—	—	—	2	2	2	—	7	30	7	15	— —
Kaufbeuern . . .	15	Septembr.	66	125	191	166	25	12	7	11	14	10	17	9	50	59	56	3	7	35	6	54	6 [illegible]
	22	"	25	145	170	154	16	12	3	10	50	10	30	3	41	44	43	1	7	43	7	15	6 [illegible]
	29	"	16	198	214	166	48	11	45	10	37	9	44	1	78	79	53	26	7	31	7	9	6 [illegible]
	6	Oktober.	48	178	226	161	65	12	—	11	—	9	45	26	56	82	51	31	7	22	6	52	6 [illegible]
Kempten	21	Septembr.	132	610	742	640	102	13	9	12	25	11	51	161	159	320	232	88	8	8	7	51	7 [illegible]
	28	"	102	616	718	488	230	13	11	12	32	11	40	88	187	275	156	119	8	9	7	49	7 [illegible]
	5	Oktober.	230	498	728	503	225	12	59	12	29	12	1	119	127	246	214	32	8	4	8	—	7 [illegible]
	12	"	225	668	893	650	243	12	51	12	30	11	46	32	245	277	235	42	8	18	8	1	7 [illegible]
Krumbach	17	Septembr.	4	145	149	149	—	11	8	10	26	9	44	—	36	36	30	6	6	2	5	44	5 [illegible]
	24	"	—	72	72	72	—	11	32	11	5	10	38	6	28	34	34	—	6	16	6	7	5 [illegible]
	1	Oktober.	—	146	146	131	15	11	11	10	17	9	23	—	31	31	31	—	6	12	6	5	5 [illegible]
	8	"	15	169	184	175	9	10	54	10	14	9	34	—	42	42	42	—	6	17	6	4	5 [illegible]
Lauingen	17	Septembr.	—	633	633	616	19	10	26	9	59	9	33	—	111	111	90	21	6	41	6	26	[illegible]
	24	"	19	506	525	516	9	10	42	10	6	9	19	21	28	49	49	—	6	34	6	19	5 [illegible]
	1	Oktober.	9	561	570	555	15	10	53	10	14	9	29	—	41	41	39	2	6	55	6	38	6 [illegible]
	8	"	15	702	717	625	92	10	47	10	1	9	12	2	86	88	82	6	6	35	6	20	6 [illegible]

Gerste											Haber											Weizen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
8	13	21	21	—	6	44	5	54	5	12	—	46	46	46	—	3	53	3	26	3	17	—	59	59	59	—	3	57	3	40	3	1
—	4	4	4	—	7	40	6	53	6	—	—	14	14	14	—	3	53	3	36	3	21	—	16	16	16	—	4	6	3	52	3	3
—	27	27	27	—	7	31	6	51	6	5	—	144	144	144	—	3	52	3	39	3	30	—	132	132	132	—	4	13	3	50	3	2
—	36	36	33	3	7	28	6	43	5	46	—	53	53	53	—	4	—	3	49	3	32	—	46	46	46	—	4	3	3	48	3	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	14	20	15	5	5	6	5	—	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4	4	4	—	9	54	9	30	8	30	5	13	18	6	12	5	20	5	15	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	8	8	8	—	9	24	9	13	9	—	12	4	16	4	12	5	24	5	12	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	16	14	2	9	30	9	24	9	12	12	11	23	14	9	5	19	5	7	4	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	221	237	230	7	7	18	6	58	6	38	—	43	43	43	—	3	27	3	18	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	203	210	200	10	7	34	7	13	6	52	—	13	13	13	—	3	30	3	27	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	227	237	233	4	7	26	7	3	6	40	—	52	52	52	—	3	30	3	22	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	291	295	270	25	7	28	6	58	6	28	—	60	60	60	—	3	30	3	24	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	23	25	22	3	7	33	7	15	6	10	—	68	60	60	—	4	42	4	20	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	54	57	57	—	8	30	7	52	6	58	—	89	89	89	—	4	39	4	15	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	132	132	93	39	8	10	7	39	6	45	—	76	76	76	—	4	38	4	7	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	84	123	81	42	8	—	7	50	6	51	—	140	140	136	4	4	14	3	53	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	174	198	133	65	9	3	8	13	7	39	77	150	227	194	33	5	2	4	45	4	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	186	251	205	46	8	46	8	31	7	29	33	185	218	154	64	4	57	4	40	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	360	406	159	247	9	5	8	50	7	52	64	174	238	197	41	4	58	4	34	4	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
247	200	447	237	210	8	54	8	33	8	1	41	239	280	269	11	5	2	4	39	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	129	160	150	10	7	17	6	40	6	3	2	84	86	79	7	3	41	3	22	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	96	106	106	—	7	34	6	53	6	12	7	22	29	29	—	3	34	3	25	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	171	171	133	38	7	28	6	48	6	12	—	60	60	60	—	3	26	3	20	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	218	256	235	21	7	28	6	50	6	12	—	48	48	48	—	3	28	3	28	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	904	905	872	33	8	2	7	34	7	9	—	143	143	134	9	3	22	3	14	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	851	884	871	13	8	9	7	45	7	18	9	67	76	75	1	3	31	3	25	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	1307	1320	1129	191	8	4	7	39	7	9	1	72	73	71	2	3	29	3	22	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
191	1308	1499	1204	295	7	53	7	21	6	56	2	119	121	121	—	3	29	3	22	3	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne-Tag	Schranne-Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel										
Lindau	17	Septembr.	1121	1489	2610	1635	975	13	59	13	10	12	23	39	42	81	25	58	8	15	8	[illegible]	7	45
	24	"	975	1762	2737	1566	1171	14	4	13	29	12	51	58	28	86	66	20	8	44	8	24	8	14
	1	Oktober.	1171	1987	3158	1997	1161	14	1	13	11	12	31	20	47	67	45	22	9	2	8	41	8	17
	8	"	1161	1791	2952	1839	1113	13	41	12	56	12	14	22	59	81	66	15	9	21	8	24	8	11
Memmingen . . .	20	Septembr.	127	705	832	738	94	12	44	12	6	11	13	39	130	169	163	6	7	11	7	—	—	—
	27	"	94	937	1031	762	269	13	8	12	18	11	21	6	232	238	231	7	7	24	7	17	7	—
	4	Oktober.	269	723	992	856	136	12	53	11	55	10	50	7	224	231	179	52	7	20	7	7	7	—
	11	"	136	874	1010	930	80	12	47	11	54	10	44	52	225	277	211	66	7	24	7	3	6	52
Mindelheim . . .	17	Septembr.	13	177	190	179	11	11	30	10	54	10	12	7	57	64	58	6	6	40	6	26	6	1
	24	"	11	204	215	213	2	12	15	11	26	10	37	6	29	35	35	—	6	45	6	24	5	58
	1	Oktober.	2	337	339	260	79	11	34	11	—	10	7	—	51	51	42	9	6	42	6	25	6	3
	8	"	79	235	314	284	30	11	10	10	27	9	47	9	52	61	61	—	6	50	6	30	6	14
Neuburg	21	Septembr.	• —	161	161	159	2	9	27	8	45	5	53	2	100	102	96	6	5	45	5	13	4	12
	28	"	• 2	173	175	175	—	9	23	8	48	8	7	6	55	61	61	—	5	34	5	15	4	50
	5	Oktober	• —	145	145	145	—	9	27	8	52	8	14	—	57	57	57	—	5	57	5	31	4	55
	12	"	• —	128	128	128	—	9	19	8	55	8	28	—	51	51	51	—	5	47	5	28	5	4
Ottobeuern . . .	15	Septembr.	3	29	32	30	2	11	55	10	17	9	1	2	9	11	6	5	7	—	6	—	—	—
	21	"	2	30	32	25	7	12	12	10	21	9	13	5	4	9	9	—	7	—	6	—	—	—
	29	"	7	26	33	30	3	11	30	10	25	9	26	—	8	8	6	2	7	—	6	—	—	—
	6	Oktober.	3	49	52	40	12	11	35	10	39	9	16	2	4	6	6	—	7	6	7	—	—	—
Rain	17	Septembr.	• —	39	39	39	-	10	—	9	-	8	-	—	37	37	37	—	6	36	6	15	6	—
	24	"	• —	37	37	37	--	9	40	8	40	8	—	—	29	29	29	—	6	15	5	45	5	20
	1	Oktober	• —	31	31	31	--	9	30	8	30	8	—	—	26	26	26	—	5	40	5	30	5	6
	8	"	• —	36	36	36	—	9	6	8	45	8	12	—	29	29	29	--	6	6	5	48	5	30
Schrobenhausen . .	15	Septembr.	• 6	39	45	35	10	10	5	9	45	9	15	—	142	142	127	15	5	24	5	13	4	57
	22	"	• 11	21	32	31	1	9	34	9	19	9	7	15	123	138	136	2	5	20	5	10	4	57
	29	"	• 1	41	42	38	4	9	45	9	29	9	11	2	117	119	116	3	5	15	5	5	5	—
	6	Oktober.	• 4	36	40	37	3	9	29	9	22	9	11	3	124	127	122	5	5	16	5	10	5	—
Weissenhorn . .	21	Septembr.	5	337	342	341	1	13	15	11	41	9	42	7	40	47	41	6	6	35	6	20	6	6
	28	"	1	459	460	400	60	12	25	11	2	9	31	6	45	51	47	4	6	52	6	36	6	24
	5	Oktober	60	327	387	357	30	12	37	11	20	9	54	4	75	79	75	4	6	45	6	22	6	5
	13	"	30	216	246	235	11	12	22	11	9	9	52	4	37	41	35	6	6	48	6	27	6	7

Summa des verkauften Getreides: Waitzen 3315 Kern 21326 Korn oder Roggen 7140

Gerste										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	25	25	—	25	–	—	—	–	–	–
25	28	53	21	32	9	12	—	—	—	—
32	15	47	—	47	—	–	–	—	—	—
47	32	79	37	42	9	30	9	15	—	—
8	602	610	601	9	9	34	8	26	7	23
9	699	708	684	24	9	24	8	23	7	33
24	1071	1095	916	179	9	10	8	14	7	30
79	762	941	899	42	9	2	8	18	7	34
10	19	29	20	9	6	54	6	20	5	13
9	29	38	36	2	7	37	7	11	6	20
2	71	73	66	7	7	42	7	—	6	30
7	135	142	119	23	7	48	7	10	6	8
1	212	213	119	14	7	16	6	42	5	59
14	226	240	230	10	6	58	6	8	5	9
0	244	254	249	5	7	9	6	18	5	15
5	245	250	228	22	7	6	6	15	5	7
–	3	3	3	—	7	—	—	–	—	—
–	3	3	3	—	6	37	6	36	6	—
–	3	3	3	—	6	15	6	12	6	—
–	3	3	2	1	7	—	—	—	—	—
–	54	54	54	—	7	30	6	–	5	30
.	37	37	37	—	7	40	6	30	5	—
–	76	76	76	—	7	30	6	30	5	40
–	98	98	98	—	7	15	6	—	5	15
3	27	30	30	—	7	–	6	52	6	34
–	35	35	35	–	7	14	7	7	6	56
–	57	57	57	—	7	18	7	11	7	—
–	83	83	80	3	7	20	7	15	7	—
4	316	320	320	—	8	47	7	38	6	37
–	439	439	379	60	8	7	7	19	6	31
0	425	485	469	16	8	—	7	9	6	21
5	369	385	361	24	8	16	7	10	6	22

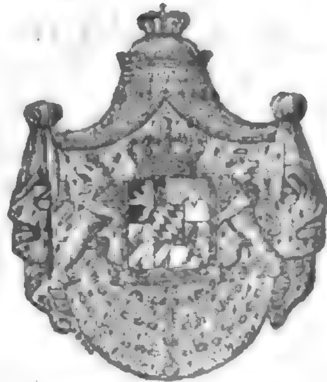
Haber										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
54	500	554	496	58	5	54	5	24	5	6
58	65	123	78	45	6	6	5	36	4	54
45	40	85	68	17	5	42	5	30	5	12
17	96	113	85	28	5	54	5	36	5	12
—	202	202	191	11	4	25	3	56	3	26
11	136	147	136	11	4	25	4	11	3	51
11	159	170	150	20	4	22	4	10	3	55
20	215	235	194	41	4	19	4	9	4	1
2	87	89	89	—	3	51	3	31	3	24
—	49	49	47	2	3	55	3	44	3	29
2	83	85	85	—	3	50	3	38	3	28
—	106	106	100	6	3	50	3	58	3	26
—	80	80	80	—	3	22	3	8	2	53
—	44	44	44	—	3	40	3	24	3	11
–	51	51	51	—	3	44	3	30	3	16
—	73	73	73	—	3	42	3	27	3	11
4	19	23	21	2	4	15	3	55	3	42
2	14	16	16	—	4	10	3	59	3	39
—	9	9	9	—	4	6	4	—	3	36
—	15	15	15	—	4	2	4	—	3	54
—	40	40	40	—	3	48	3	12	3	—
—	36	36	36	—	3	54	3	30	3	12
—	25	25	25	—	3	43	3	20	3	–
—	32	32	32	—	3	36	3	15	3	—
3	87	90	90	—	3	29	3	13	3	5
—	90	90	90	—	3	48	3	31	3	16
—	106	106	103	3	3	32	3	19	3	6
3	121	124	124	—	3	45	3	3	3	25
—	57	57	57	—	3	27	3	15	3	3
—	41	41	41	—	3	33	3	22	3	12
—	100	100	98	2	3	33	3	22	3	10
2	67	69	69	–	3	35	3	22	3	10

Weesen.										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 21547 Haber 6958 Wesen 308



Königlich-Bayerisches

Intelli  genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 45.

Augsburg, den 7ten November 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXIX.) ad Nrm. 1786.

(Die interimistische Verwaltung der kgl. Oberdonau-Kreis-Kasse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge des unterm 19ten Oktober d. J. eingetretenen Ablebens des kgl. Kreis-Kassiers Abel wurde am nämlichen Tage hinsichtlich der Verwaltung der kgl. Ober-Donau-Kreis-Kasse einsweilen, und bis zur erfolgenden Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Kassiers-Stelle ein momentanes, von allerhöchster Stelle bereits genehmigtes Provisorium in der Art getroffen, daß die Funktionen eines Kassiers dem bey dieser Kasse bereits angestellten Kreis-Kasse Kontroleur Anton Zauner, jene eines Kontroleurs aber dem bisherigen kgl. Rechnungs-Kommissär Peter Schöner übertragen wurden.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg den 1ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCXX.) ad Nrm. 2951.

An sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Verbot der Leichen-Schmause betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Absicht auf unnachsichtig strenge Handhabung des Verbotes der sogenannten Leichen-Schmause, Leichentrunke ꝛc. werden hiemit sämtliche Polizey-Behörden des Kreises an ihre Obliegenheiten aus dem diesseitigen Erlasse vom 21ten Oktober 1835. (Kreis-Intelligenz-Blatt d. J. 1835, Seite 1500) nachdrücklich erinnert.

Augsburg den 30ten Oktober 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXI.) ad Nrm. 3452.

(Die Erledigung des Schul- und Frühmeß-Benefiziums in Sulzberg betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schul-Benefiziaten Andreas Prestel auf die Pfarrey Kruggzell ist das in der Diöcese Augsburg, im kgl. Landgerichte und Dekanate Kempten, und im Pfarramts-Bezirke Sulzberg liegende Schul- und Frühmeß-Benefizium Sulzberg in Erledigung gekommen.

Der Pfarramts-Bezirk Sulzberg enthält im Umfange von 4½ Stunden mit Ausnahme von Bodelsberg, wo ein Curat-Benefizium sich befindet, 36 Ortschaften mit 1685 Seelen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 164, jene der Feyertags-Schüler 142, für deren Unterricht nebst dem Schul-Benefiziaten noch ein weltlicher Lehrer aufgestellt ist.

Die Obliegenheiten des Benefiziaten bestehen darin:

1.) den Unterricht der obern Klasse an der dortigen deutschen Schule in einem eigenen Schul-Hause zur Winters- und Sommers-Zeit zu ertheilen, und Knaben, wenn es die Eltern wünschen, zum Studieren vorzubereiten;
2.) an allen Sonn- und Feyertagen die Frühmesse, und wochentlich zwey Messen für die Stifter, und die Gemeinde zu lesen;
3.) an den Monat-Sonntagen und an den Haupt- und Kirchen-Festen Aushilfe in dem Beichtstuhle zu leisten, und
4.) Kranke auf deren Verlangen zu besuchen, wenn es dem Schul-Unterrichte unbeschadet geschehen kann.

Der Jahres-Ertrag dieser Pfründe besteht nach der rectifizirten Fassion in 420 fl. nämlich in 400 fl. ständigem Gehalte, und in 20 fl. aus Realitäten. Die Lasten betragen 2 fl. 50½ kr.; folglich besteht der Rein-Ertrag in 417 fl. 9½ kr.

Diejenige Individuen, welche sich um dieses erledigte Schul-Benefizium zu bewerben gedenken, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, insbesondere über thätige Verwendung im Schul-Wesen, belegten Gesuche innerhalb vier Wochen a dato bey der unterfertigten Kreis-Stelle einzureichen.

Augsburg den 4ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Wilhelm.

CCCCXXII.)

(Die Erledigung der Iten protestantischen Pfarr-Stelle in Wonsees betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Riebel ist die erste Pfarr-Stelle in Wonsees erledigt worden, welche hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben wird. Sie liegt im Landgericht Hollfeld und im Dekanat Culmbach, und erträgt laut der im Jahr 1833 abgeschlossenen Fassion 933 fl. 59 kr. nach folgender Berechnung:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus den Staats-Kassen: an Naturalien 13⅓ Klafter weiches Holz á 4 fl. = 53 fl. 20 kr.; 3 Schock. hartes Reißholz á 3 fl. 5 kr. = 9 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: aus der Gotteshaus-Kasse baar 2 fl. 14 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude zu 36 fl.; 2.) der Gründe: nämlich a) an Aeckern 1½ Tagw. zu 10 fl.; b) an Wiesen ¼ Tagw. zweymädige ad 20 fl., ⅛ Tagw. Kuppelwiese ad 1 fl., das Gras im Kirchhofe ad 1 fl., beisammen 22 fl.; ¼ Tgw. Gemüs- und Gras-Garten zu 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ständige Gefälle in Geld 7 fl. 1¼ kr.; an Naturalien: 3 Schffl. $1\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Waizen á 12 fl. = 39 fl. 26¼ kr.; 15 Schäffel $5\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Korn á 10 fl. = 156 fl. 30½ kr.; 3 Schäffel $4\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Gerste á 7 fl. = 26 fl. 17¼ kr.: 25 Schäffel $2\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metzen Haber á 4 fl. = 101 fl. 37½ kr.; an 12 Fastnachts-Hühnern á 12½ kr. = 2 fl. 30 kr.; an 8 Schock Eyer á 22½ kr. = 3 fl.; an 32 Herbst-Hühnern á 7½ kr. = 4 fl. 8 kr.; b) an unständigen Abgaben: Handlöhne 7 fl. 52¼ kr.; vom großen Frucht-Zehent 270 fl. 56 kr.; vom Schmalsaat-Zehent 49 fl. 23 kr.; an einem Zehent in Buckendorf 14 fl. 1 kr.; aus ⅓ des verpachteten Zehents der Elberholzfelder 1 fl. 19¼ kr.; Blut-Zehent 45 fl. 2¼ kr.; an Weid-Rechten 3 fl. IV.) Einnahmen aus besondern Dienstes-Funktionen 80 fl. 54¼ kr. Gesammt-Einkommen 950 fl. 29 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 16 fl. 30 kr.; verbleibt ein reines Einkommen von 933 fl. 59 kr.

Bayreuth den 26ten Oktober 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

coll. Seefried, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 26ten Oktober d. Js. allergnädigst geruht:

I.) auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Immenstadt den bisherigen Iten Assessor des Landgerichts Kempten Joseph Gumbinger zu befördern;

II.) auf die dadurch sich eröffnende Ite Assessors-Stelle des Landgerichts Kempten den bisherigen Iten Assessor zu Ober-Günzburg Jos. v. Kolb nach Ansuchen zu versetzen, und

III.) als Iten Assessor des Landgerichts Ober-Günzburg den Raths-Accessisten der Regierung des Unterdonau-Kreises, Kammer des Innern, Max Joseph Schmid zu ernennen.

Seine Majestät der König haben nach allerhöchster Entschließung vom 23ten Oktober d. Js. dem Priester Max Joseph Klob, Pfarr-Vikar in Bonsal, Landgerichts Rain, die Pfarrey Ober-Stimm Landgerichts Neuburg allergnädigst zu übertragen geruht.

Der ledige Bauer Johann Georg Läufle von Ober-Einharz, kgl. Landgerichts Immenstadt, hat laut seines am 2ten August 1836 gerichtlich errichteten und rechtskräftigen letzten Willens folgende fromme Vermächtnisse gegründet:

1.) der Kirche Stein zur besseren Fundation 800 fl.; 2.) der Kirche Akams incl. der abgezogenen gesetzlichen Quarten 200 fl.; 3.) zur Kapelle Ober-Einharz zum baulichen Unterhalt 200 fl.; 4.) zum Armen-Fonde in Stein zur bessern Dotirung 100 fl.; 5.) dem Schul-Fonde allda zu Büchern für arme Kinder 100 fl.

Diese frommen und wohlthätigen Stiftungen werden zur ehrenden Anerkennung des Stifters anmit öffentlich bekannt gemacht.

Personal-Bestand

der Magistrate des Oberdonau-Kreises nach der neuen Wahl 1836.

(Fortsetzung.)

Magistrat der kgl. Stadt Memmingen.

Bürgermeister:

v. Wachter Johann Jak., für die Jahre 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

a) rechtskundige:

1.) Kaier Christian,
2.) v. Hartlieb Friedrich;

b) bürgerliche:

gewählt für 1833 — 1839:

1.) Frhr. v. Hermann Friedrich,
2.) Ammann Michael, Handelsmann,
3.) Bachmayr Karl Heinr., Kaufmann,
4.) Kerler Joh. Christ., Sailer,
5.) Schmidt Ferd. Fried., Kaufmann,

1836 — 1842:

6.) Hail Gabriel, der ältere, Partikulier,
7.) Mündler Mich. Gabr., Kaufmann,
8.) Dorn David, Buchbinder,
9.) Daumiller Georg Wilhelm, Kaufmann,
10.) Clauß Friedr., Kaufmann.

Ersatzmänner:

1.) Weißenhorn Joh., Kaufmann,
2.) Besemfelder Jakob, Kaufmann und Pulverfabrikant.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1830 — 1839:

1.) Schwertfeger Ludwig Ernst, Apotheker,
2.) Leeb Joh. Georg, Zeugfabrikant,
3.) Mayr Joh., Kaufmann,
4.) Kerler Joh., Gastgeber,
5.) Besemfelder Jak., Kaufmann,
6.) v. Lößl Franz Paula, Kaufmann,
7.) Apin Joh. Georg, Seifensieder,
8.) Schleher Daniel, Kaufmann,
9.) Kerler Johann, Seiler,
10.) Weißenhorn Johann, Kaufmann;

1833 — 1842:

11.) Hetsch Ludwig, Kunst- und Schönfärber,
12.) Seyler Andr., Apotheker,
13.) Erhart Tobias, Kaufmann,
14.) Hummel Joh. Jak., Kaufmann,
15.) Köberlin Balth., Gastgeber,
16.) Stetter Sebast., Rothgerber,
17.) Fetzer Jakob, Rothgerber,
18.) Hermann Gg. Sigm., Gürtler,
19.) Grabmann Friedr., Kaufmann,
20.) Bilgram Joh. Gg., Gastgeber,

21.) Plebst Joh. Christ., Kaufmann,
22.) v. Zoller Joh. Jakob,
23.) Keim Konrad, Großhändler,
24.) Schropp Joh., Kaufmann,
25.) Besemfelder Jodocus, Kaufmann,
26.) Frieß Michael, Kaufmann,
27.) Zobel Joh. Georg, Conditor,
28.) Mayr Christoph, Kaufmann,
29.) Bübler Joh. Christoph, Kaufmann,
30.) Weixler Joh. Leonh., Färber.

1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Zobel Benjamin, Conditor,
2.) Hail Joh., Kunst- und Schönfärber.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

478.) praes. den $\frac{2}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Wegen Zahlungs-Unfähigkeit und Ueberschuldung hat sich der Webermeister Joseph Knoll zu Mikhausen der Vergantung unterworfen.

Es wird daher Donnerstag der 24ten Novbr. d. Js. als einziger Edikts-Tag zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Foderungen, dann zur Vorbringung der Einreden und zu den Schluß-Verhandlungen angesetzt, wozu sämtliche Gläubiger bis Vormittags 9 Uhr unter dem Nachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen werden. Diejenigen, welche Etwas von des Gemein-Schuldners Vermögen in Handen haben, werden aufgefodert, dasselbe bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bey Gericht zu hinterlegen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Aktiv-Stand des Joseph Knoll auf 220 fl. eingewerthet sey, die Schulden sich aber auf 656 fl., worunter 200 fl. hypothezirt sind, belaufen.

Schwabmünchen den 18ten Sept. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

479.) praes. den $\frac{3}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Michael Mayer Bauer zu Bäumenheim d. Gts. starb mit Hinterlassung minorener Kinder. Zur richtigen Herstellung des Passiv-Standes fodert man daher alle jene Individuen auf, welche aus was immer für einem Rechts-Titel an die Verlassenschaft Ansprüche zu machen glauben, dieselbe binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls in dieser Sache weiter fürgeschritten werden wird, und jeder den hieraus entstehenden Nachtheil sich selbst beyzumessen hätte.

Zugleich ergeht auch an jene, welche zu dieser Masse aus was immer für einen Titel Etwas schulden, die Auffoderung, an Niemanden eine Zahlung als bey Gericht, oder dem aufgestellten Vormünder Johann Schifflholz, Schmied zu Asbach, und zwar bey Strafe der nochmaligen Zahlung zu leisten.

Donauwörth am 20ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

480.) praes. den $\frac{30}{10}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Anwesen des Schneiders Alois Gimpel zu Weissenhorn bestehend in einem halben Hause,

dann der ganzen Gem. Gerechtsame, 1 Klafter Holz, und 200 Wellen Forstrecht-Holz in diesseitiger Amts-Kanzley nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes am 26ten November 1836 Nachmittags 2 Uhr an den Meistbiethenden öffentlich versteigert, wozu Kaufs-Liebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sich Fremde und Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Zugleich haben alle jene, welche an den Alois Gimpel Etwas zu fodern haben, diese ihre Ansprüche bis zum Versteigerungs-Tage um so mehr dahier zu liquidiren, als außerdessen bey Vertheilung des Erlöses auf unbekannte Schulden keine Rücksicht genommen werden würde.

Roggenburg den 20ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

481.) a) praes. den 22/10 36.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem sich der flüchtige Jakob Mayer, lediger Handels-Jude aus Altenstadt auf die diesseitige Ediktal-Citation am 2ten Juny d. J. dahier nicht eingefunden, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterschlagung, und des betrüglichen Schuldenmachens nicht verantwortet hat: so wird derselbe nunmehr mit der Warnung aufgefodert, binnen drey Monaten a dato dahier zu erscheinen, und sich wegen der angeschuldigten erwähnten Verbrechen zu verantworten, weil sonst nach Verlauf dieses Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Illertissen am 24ten Oktober 1836.

Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht.

Hummel, Landrichter.

482.) praes. den 21/10 36.

(Bekanntmachung.)

Das den minderjährigen Erben des verstorbenen Mathias Wolf, gewesenen Gütlers zu Sirchenried erblich angefallene s. g. „Feichten-Gütl" zu Sirchenried wird auf den Antrag der Vormundschaft am Dienstag den 22ten k. Mts. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbietenden versteigert werden.

Hiezu werden Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß dieselben inzwischen dieses Gut täglich einsehen können, und sich hierwegen an den Gemeinde-Vorsteher zu Sirchenried zu wenden haben, dann daß die näheren Kaufs-Bedingnisse an der Versteigerungs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden.

Friedberg am 24ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

483.) praes. den 22/10 36.

(Bekanntmachung.)

Dienstags den 15ten November d. J. beginnt der Unterricht für das Winter-Semester 18 36/37 an hiesigem k. landwirthschaftlichen Institute; — was des rechtzeitigen Erscheinens der Betheiligten wegen hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schleißheim den 27ten Okt. 1836.

Königliche Inspektion des landwirthschaftlichen Institutes.

(Dir. aegr.)

Kraus, Professor.

484.) praes. den $\frac{2}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Schafweid-Verpachtung betreffend.)

In Gemäßheit landgerichtlichen rechtskräftigen Beschlusses vom 10ten d. Mts. wird die Schafweide in diesseitiger Flur auf 250 Stück Schafe für die Weidzeit des Jahrs 1837 am Donnerstag den 24ten Nov. d. J. verpachtet.

Die Pachtliebhaber werden eingeladen, an diesem Tage Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzley zu erscheinen, und nach Vernehmung der Pacht-Bedingungen ihr Pacht-Anbot zu Protokoll zu geben.

Unter-Meitingen am 27ten Okt. 1836

Freyherrlich von Imhofisches Patrimonial-Gericht I. Klasse Untermeitingen bei Lechfeld.

Dreyer, Patrimonialrichter.

485.) praes. den $\frac{31}{10}$ 36.

(Erkenntniß.)

Das königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt in Sachen, die Verschollenheit des Jakob Stierlin, Pfarrer-Sohnes von hier, auf erstatteten Vortrag zu Recht:

Nachdem derselbe das 54te Lebensjahr und das 25te Jahr der Abwesenheit bereits überschritten hat, und nachdem weder er noch Leibes-Erben von ihm auf die in Nro. 27 des Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blattes geschehene Vorladung in dem anberaumten gesetzlichen Termine erschienen sind: so wird hiemit das Vermögen ad 1350 fl. den angemeldeten nächsten Verwandten auf fünf Jahre gegen Caution, nachher aber ohne dieselbe, zugesprochen.

Memmingen den 28ten Okt. 1836.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

486.) praes. den $\frac{3}{11}$ 36.

(Erkenntniß.)

Das königl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Memmingen erkennt zu Recht, daß, nachdem Johann Jakob Benzinger das 51te Lebens-Jahr, und das 25te Jahr der Abwesenheit bereits überschritten hat, und nachdem weder er, noch Leibes-Erben von ihm auf die im Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 21 geschehene Vorladung in dem anberaumten gesetzlichen Termine erschienen sind, hiemit dessen Vermögen zu 136 fl. den angemeldeten nächsten Verwandten auf fünf Jahre gegen Caution verabfolgt, nachher aber ohne solche ihnen zugesprochen werde.

Memmingen den 28ten Okt. 1836.

Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schweller.

487.) praes. den $\frac{4}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger und nach dem eigenen Antrage des Schuldners wird das Anwesen des Georg Hack zu Hiltenfingen öffentlich an den Meistbiethenden versteigert.

Die Versteigerung wird am Montag den 5ten Dezember d. Js. Vormittags 10 Uhr in der Kanzley des unterfertigten Landgerichts vorgenommen, wozu Kaufs-Liebhaber eingeladen werden:

Der Käufer hat sich über seinen Leumund und seine Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Das zum Verkauf ausgesetzte Anwesen ist mit Einschluß der vorhandenen Baumanns-Fahrnisse auf 3715 fl. 28 kr. eingeschätzt.

Alle etwaigen Gläubiger des Georg Hack, deren Foderungen bey unterzeichnetem Gerichte bis jetzt noch nicht eingeklagt sind, werden aufgefodert, ihre Guthaben, wo möglich noch vor dem bemerkten Versteigerungs-Termine dahier anzumelden.

Türkheim den 28ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

488.) c.) praes. den 17/10 36.

(Gant-Edikt.)

Nachdem Benedikt Doser Sattler zu Sonthofen seine Insolvenz erklärt hat; so werden die Edikts-Tage, wie folgt, festgesetzt:

der Ite, zur Anmeldung der Foderungen und deren gesetzlichen Nachweisung auf Montag den 7ten November 1836; der IIte zur Abgabe der gesetzlichen Einreden auf Freytag den 9ten Dezember d. J.; der IIIte für die Schluß-Verhandlungen und zwar für die Replik auf Dienstag den 28ten Dezember 1836, und für die Duplik auf Samstag den 14ten Jänner 1837.

Alle bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Nachtheile hiezu vorgeladen, daß die am 1ten Ediktal-Termine Ausbleibenden von der gegenwärtigen Concurs-Masse mit ihren Foderungen gänzlich ausgeschlossen, die in den weiteren Terminen nicht Erscheinenden aber ihrer für dieselben treffenden Handlungen verlustig seyn sollen.

Alle diejenigen, welche irgend Etwas zur Massa Gehöriges in Handen haben, werden aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Vermeidung nochmaligen Ersatzes anher zu übergeben.

Der 1te Edikts-Tag hat zugleich die Bestimmung zum Versuche einer gütlichen Klassifikation, und weiterer Ausgleichung, und entscheidet deßfalls die Mehrheit der erschienenen Gläubiger, wobey nur noch bemerkt wird, daß der bereits angemeldete Passiv-Stand sich auf 3748 fl. belaufe, die noch nicht bereinigte Aktiv-Massa aber 3065 fl. betrage.

Sonthofen den 6ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In legaler Abwesenheit des kgl. Landrichters)

v. Edel, Iter Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 31. Oktober 1836.	Pap.	Geld	Den 3. November 1836.	Pap.	Geld	Den 5. November 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101½		Obligat. à 4% m. Coup.	101½	
detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½		detto à 3½% „	100½	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30	28	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	30	28	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29	

Königlich-Bayersches

Intelli  genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

No. 46.

Augsburg, den 14ten November 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXXIII.)

(Postporto-Freiheit in Sachen des Ludwigs-Kanals btr.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wird die am 19. v. M. an die General-Administration der Posten ergangene und mittelst königl. Ministerial-Entschließung vom 25ten v. M. dem unterfertigten Appellations-Gerichte zur Darnachachtung und Verständigung der Gerichte abschriftlich mitgetheilte höchste Entschließung im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Gerichte dieses Kreises gebracht.

Neuburg den 4ten November 1836.

K. Appellations-Gericht des Oberdonau-Kreises.

v. Weber, Präsident.

v. Stubenrauch, Sekretär.

Abdruck.

Ludwig

König von Bayern rc. rc.

Wir haben Uns über die von verschiedenen Stellen und Behörden angesprochene Porto = Freiheit für die mit Unseren Posten theils schon beförderten, theils noch zu befördernden Geld-, Correspondenz-, Akten-, und Geräthschaften=Sendungen in Sachen des Ludwigs-Kanals umständlichen Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung, daß die Erbauung des Kanals nach dem Gesetze vom 1ten July 1834, so wie nach den in Gemäßheit desselben bekannt gegebenen Statuten vom 22ten März d. J., eine Privat-Unternehmung ist, deren Natur und Folgen durch die von der Staats-Regierung übernommene Leitung und Ausführung des Baues in keiner Weise verändert wurden, hierauf beschlossen:

die gedachten Sendungen, und zwar von dem Zeitpunkte beginnend, an welchem die Kanalbau-Inspektion mit ihren Attributionen in Thätigkeit getreten, der Entrichtung des Unserem Postärar gehörigen normalen Porto unterwerfen zu lassen.

Wir weisen Unsere Central-Post-Administration an, diese Unsere allerhöchste Willens-Meinung pünktlichst zu vollziehen und vollziehen zu machen, und werden zu diesem Behufe durch Unser Staats-Ministerium des Aeußern bey den übrigen respektiven Staats-Ministerien die ungesäumte Einleitung treffen lassen, daß von denselben sämtliche Stellen, Behörden und Kassen, die Kanalbau-Inspektion, die ihr beygegebene Kassa und Sektionen, dann das Haus von Rothschild angewiesen werden, nicht nur das bisher verfallene Porto von den fraglichen Sendungen zu bezahlen, sondern auch von nun an, alle auf den Kanal-Bau bezüglichen postalischen Sendungen sowohl unter sich, als mit dem gedachten Hause, oder dem Ausschusse der Privat-Aktien-Gesellschaft rc. auf ihren Umschlägen mit den Buchstaben C. B. S. (Kanal-Bau-Sachen) zu bezeichnen, damit hievon ohne weitern Anstand das treffende Porto erhoben werden kann.

München den 19ten Oktober 1836.

An
die General-Administration der Posten also ergangen.

CCCCXXIV.) ad Nrm. 1860.

An
sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Tax- und Stempel-Wesen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Zur Beseitigung mehrerer Anfragen, und zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens werden bezüglich des Tax- und Stempel-Wesens folgende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht:

1.) Nach Abschnitt III. §. 7. lit. D. der Verordnung vom 18ten Dezember 1812, das Stempel-Wesen betreffend, (Reggs-Bl. v. J. 1813 S. 73.) unterliegen alle Protokolle, welche bey Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten verhandelt werden, dem Klassen-Stempel von 3 kr.; desgleichen ist zu allen Protokollar-Verhandlungen in Hypotheken-Sachen, nach §. 13. lit. A. des Tax- und Stempel-Regulativs in Hypotheken-Sachen vom 26ten April 1824 (Reggs-Bl. v. J. 1824 S. 496.) der Klassen-Stempel zu erheben; alle übrigen Protokolle in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Polizey, und Administration sind nach §. 16 und 17. des Rescripts des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen

vom 4ten Juny 1826 (Kreis = Intelligenz-Blatt des Oberdonau = Kreises v. J. 1826 S. 713) Stempelfrei zu behandeln.

2.) Dagegen unterliegen nach §. 7. des Stempelgesetzes vom 18ten Dezember 1812 alle Eingaben und Ausfertigungen in Parthei = Sachen; sowohl in Gegenständen der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit, als auch der Polizey und Administration, bey allen mittelbaren und unmittelbaren Justiz = Administrativ = und Polizey-Behörden dem Stempel.

3.) Nach §. 13 lit. a des Hypotheken-Tax = und Stempel = Regulativs vom 26ten April 1824 ist für alle protokollarischen Verhandlungen in Hypotheken = Sachen der 3 kr. Stempel zu erheben, somit auch für diejenigen Hypotheken = Protokolle, auf welche die Ausfertigung eines mit dem Gradations = Stempel zu versehenden Briefes erfolgt, nur für die Protokolle über Hypothek-Cessionen ist nicht der Klassen = Stempel von 3 kr., sondern nach §. 18 des Ministerial-Rescripts vom 4ten Juny 1826 (Oberdonau-Kreis = Intelligenz = Blatt 1826 Seite 714) der Klassen = Stempel von 15 kr. zu erheben.

4.) Der Klassen-Stempel von 15 kr. für die Hypothek = Cessions = Protokolle ist ebenso, wie die Stempel-Beträge für die übrigen Hypothek-Protokolle in die durch das Ausschreiben vom 17. Febr. 1827 (Oberdonau-Kreis-Intell.-Blatt v. J. 1827 S. 182) angeordnete Designation der Hypotheken-Protokolls-Stempel einzustellen, und am Jahres-Schluß dem kgl. Ober = Aufschlag = Amt einzusenden.

5.) Durch das Ausschreiben vom 17. Februar 1827 (Kr.-Int.-Bl. S. 182) ist zwar angeordnet, daß über die angefallenen Stempel = Beträge für die Hypotheken = Protokolle jedesmal am Jahres = Schluß eine Designation hergestellt, dieselbe von dem einschlägigen Rentamt kontrolirt und bestätigt, sodann samt den Geldbeträgen an das königliche Oberaufschlag-Amt als Kreis-Stempel = Verlagsamt zur Ausdrückung des Stempels nach der Gesamt-Summe eingesendet werden soll.

Da jedoch einzelne Hypotheken = Aemter die rechtzeitige Befolgung dieser Vorschrift bisher unterlassen haben: so werden:

a) sämtliche Hypotheken = Aemter unter Hinweisung auf §. 10. Absch. 7. des Stempel-Gesetzes vom 11. September 1825 hiermit aufgefodert, die vorgeschriebenen Designationen auch ohne besondere Monirung längstens bis zum 8ten Oktober jeden Jahres dem treffenden königlichen Rentamte zur Controle und bis zum 31ten Oktober jeden Jahres zum königlichen Oberaufschlag-Amt nebst den Geldbeträgen einzusenden;

b) werden sämtliche königl. Rentämter angewiesen, alle Hypotheken = Aemter ihres Bezirkes, welche bis zu dem 8ten Oktober jeden Jahrs die Designation der Hypotheken = Protokoll = Stempel Behufs der Controle nicht mitgetheilt haben, hieran zu erinnern, und die Controle und Rückgabe der Designationen so zu beschleunigen, daß die Hypotheken-Aemter an der rechtzeitigen Vorlage zum königl. Oberaufschlag = Amt nicht gehindert werden;

c) durch Rescripte des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26ten März 1833 Nr. 4467, und vom 24ten September 1836 Nr. 10847 ist ausgesprochen worden, daß in allen jenen Fällen, wo der Gegner des Fiskus in die Prozeß-Kosten verurtheilt wird, ausser den Deserviten des fiskalischen Vertreters auch die normativmäßigen Taxen und Stempel-Gebühren berechnet, und von der Gegen = Parthei des Fiskus erhoben werden sollen.

Sämtliche Taxatur = Aemter und Gerichte werden daher hiemit beauftragt, in allen

fiskalischen Prozessen, in welchen der Gegner des Fiskus zur Zahlung der Kosten verurtheilt wird, nicht nur die Taxen für alle gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, sondern auch die gesetzlichen Stempel sowohl für die gerichtlichen Akten-Produkte und Erlasse, als auch für die fiskalischen Schriften, deren Beilagen und Duplikate nachholend zu berechnen, zu erheben, den Prozeß-Akten beyzulegen, und vorschriftsmäßig in die Tax-Register einzustellen, so daß in den bemerkten Fällen die über fiskalische Prozesse verhandelten Akten hinsichtlich der Tax- und Stempel-Erhebung den übrigen Civil-Prozeß-Akten nachholend ganz gleich gestellt werden.

Augsburg den 7ten Nov. 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCXXV.) ad Nrm. 3464.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Veränderungen in den Orts-Benennungen und Ertheilung neuer Orts-Namen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, und in Folge einer königl. Ministerial-Entschließung vom 28ten Oktober d. Js. Nr. 25408 erneuert hiezu angewiesen, daß über Gesuche oder Anträge auf Veränderung bestehender Orts-Benennungen, und Ertheilung neuer Orts-Namen jedesmal zu berichten, und die höchste Entschließung zu erholen sey.

Augsburg den 6ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXVI.) ad Nrm. 1567.

An die kgl. Conscriptions-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Die Eintragung der gefällten Widerspenstigkeits-Erklärungen in die Ablieferungs-Listen im Vollzuge des §. 99 der Vollzugs-Instruktion zum Heer-Ergänzungs-Gesetze betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Den kgl. Conscriptions-Behörden wird nachstehend ein Auszug der an die königl. Regierung des Untermain-Kreises im rubrizirten Betreffe ergangenen, und durch höchstes Rescript vom 11ten v. Mts. anher mitgetheilten Entschließung vom nämlichen Dato zur Nachachtung bekannt gemacht:

&c. &c.

„Da übrigens nach dem gleichfalls von „dem kgl. Kriegs-Ministerium communi„zirten Bericht des Infanterie-Regiments „Weinrich in der Ablieferungs-Liste von „der gefällten Widerspenstigkeits-Erklärung „des rc. Goldbach keine Erwähnung

„geschehen, dies zu wissen aber den Militär-Commandos aus mancherley Rücksichten, und insbesondere auch wegen Würdigung der Urlaubs-Gesuche daran gelegen seyn muß; – so ist für die Folge in den vorkommenden Fällen sogleich in der Ablieferungs-Liste der geeignete Vortrag wegen der Widerspenstigkeit zu machen, und hiedurch dem §. 99 der Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 18ten März 1830 zu genügen.

Augsburg den 9ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXVII.) ad Nrm. 898.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Das Lumpensammeln durch ausländische Israeliten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs

Durch §. 20 des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen vom 10ten Juny 1813 ist für die Zukunft allen bisher nicht schon ausnahmsweise dazu Berechtigten und ohne solchen Erwerb nahrungslos werdenden Juden jede Art des Hausir-Noth- und Schacher-Handels gänzlich verboten. Unter diese Kathegorie muß aber auch das Lumpensammeln durch Juden gerechnet werden, da diese nur durch einen Aufkauf der Lumpen in den Häusern bewerkstelliget werden kann, auch nur einen nothdürftigen Erwerb gewährt, somit als ein Noth- und Hausir-Handel erscheint. Demnach konnte schon bisher keinem inländischen Juden eine Ermächtigung zum Lumpensammeln ertheilt werden. Es kommt aber neuerlich öfter vor, daß ausländische, insbesondere würtembergische Juden an den Grenzen erscheinen, und als Commissionäre von Papier-Fabrikanten eines zum Zoll-Vereine gehörigen Staates auf den Grund der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29ten August d. Js., die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betr., (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 1194 — 1197 und S. 1253 — 1254) ein Wanderbuch zum Lumpensammeln im Inlande in Anspruch nehmen. In der gedachten kgl. Ministerial-Entschließung sind jedoch ausdrücklich den Commissionären concessionirter Papier-Fabrikanten aus Zollverbrüderten Staaten nur jene Befugnisse zugestanden, deren sich die Commissionäre inländischer Papier-Fabriken erfreuen, und es sind ihre Gesuche um Ertheilung eines Wander-Buches bey der Distrikts-Polizey-Behörde der Eintritts-Station ganz nach gleichen Normen zu behandeln, welche für die Commissionäre inländischer Fabriken bestehen. Da nun als solche, wie oben bemerkt wurde, Juden nicht zugelassen werden können, so versteht es sich von selbst, daß auch ausländischen Juden keine größeren Rechte eingeräumt werden dürfen. Demzufolge werden die Distrikts-Polizey-Behörden an den Grenzen beauftragt, keinem ausländischen Juden ein Wanderbuch zum Lumpensammeln im Inlande zu ertheilen, so wie sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden, in deren Bezirk

dennoch ein solcher jüdischer Lumpensammler erscheinen sollte, diesen über die Grenze zurückzuweisen, und falls er wider Vermuthen mit einem Wanderbuche versehen seyn sollte, solches ihm abzunehmen und mit Bericht anher einzusenden haben.

Augsburg den 2ten November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXVIII.) ad Nrm. 3605.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Die Lieferung der Schüblinge betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die im Betreff der Lieferung der Schüblinge unterm 15ten Jänner d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 69) erlassene Auffoderung wird hiemit erneuert und bemerkt, daß für die Folgen der Vernachläßigung die Verantwortlichkeit der Amts-Vorstände, insbesondere unter Umständen, wie die gegenwärtig obwaltenden sind, geltend gemacht werden müsse.

Augsburg den 9ten November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXIX.) ad Nrm. 3914.

(Die Erledigung der Pfarrey Frauenstetten btr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Häusler auf die Stadt-Pfarrey Wertingen wurde die Pfarrey Frauenstetten, Landg. Wertingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 231 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 796 fl. 17⅝ kr:, nämlich:

1.) in 89 fl. aus Realitäten; 2.) in 677 fl. 57⅛ kr. aus Rechten; 3.) in 29 fl. 16⅛ kr. für besondere Verrichtungen.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 187 fl. 17 kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche, nebst Zeugnissen, längstens innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Augsburg den 9ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis- und andere Notizen.

Der verewigte Herr Bischof von Riegg, Reichsrath, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone rc. hat in seinem letzten Willen folgende fromme Vermächtnisse bestimmt:

1.) der Domkirche zu Augsburg 1000 fl., und zwar 500 fl. zur freyen Verwendung, und 500 fl. zu einem Jahrtage;

2.) der Pfarr-Kirche zu Landsberg zu einem Jahrtage 300 fl.;

3.) der Pfarr-Kirche zu Monheim zu einem Jahrtage 200 fl.;

4.) dem Diözesan-Priesterhause in Dilingen 500 fl.;

5.) dem Seminario puerorum in Augsburg 300 fl.;

6.) dem Seminario puerorum in Neuburg 300 fl.;

7.) dem Schul-Fond in Landsberg 300 fl.;

8.) dem Schul-Fond in Monheim 100 fl.;

9.) dem Emeriten-Fond zur Unterstützung armer und Hilfsbedürftiger Priester 500 fl.;

10.) den Armen zu Augsburg 500 fl.;

11.) dem Armen-Fond in Landsberg 300 fl.;

12.) dem Armen-Fond in Monheim 200 fl.

Diese frommen Handlungen, womit der verewigte Herr Bischof sein eilfjähriges segenreiches Wirken schloß, werden hiemit unter wohlverdienter ehrender Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 29. Okt. d. J. dem Pfarrer Joseph Ulmer in Hörzhausen die Pfarrey Aresing, kgl. Landgerichts Schrobenhausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29ten Oktober d. Js. wurde dem bisherigen Kaplan zu Bayerdilling Priester Joseph Ferber die Pfarrey Hörzhausen, Landgerichts Schrobenhausen, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 31ten Oktober d. Js. dem Priester Andreas Prestel Curat- und Schul-Benefiziaten in Sulzberg die Pfarrey Kruggell, kgl. Landgerichts Kempten, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dem Priester Johann Evangelist Rinn in Neuburg an der Kammel wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentation auf das Frühmeß-Benefizium in Neuburg an der Kammel die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Personal-Bestand

der Magistrate des Oberdonau-Kreises nach der neuen Wahl 1836.

(Fortsetzung.)

Magistrat der Stadt Donauwörth:
(kgl. Landgerichts Donauwörth.)

Bürgermeister:

Böhm Franz, Realitäten-Besitzer, gewählt für 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

a) rechtskundiger:
Förg Franz.

b) bürgerliche:

1.) Weilhammer Matths., Färbermeister,
2.) Härpfer Bernh., Handelsmann,
3.) Gänßler Joseph, Kaufmann,
4.) Ranft Sebast., Gerbermeister; } gewählt für 1833 — 1839.

5.) Bumm Jakob, Handelsmann,
6.) Gasteiger Paul, Handelsmann,
7.) Popp Anton, kgl. Post-Verwalter,
8.) Sallinger Johann, Wachszieher. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Wefel Michael, Lodermeister,
2.) Kögl Sebastian, Landarzt,
3.) Kremer Joh. Nepomuk, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Sallinger Mathias, Handelsmann (Vorstand),
2.) Bachmair Leonh., Sternwirth,
3.) Hieber Anton, Straußenwirth,
4.) Oswald Leonh., Bleicher,
5.) Deller Christoph, Glaser,
6.) Girstenbrey Xaver, Handelsmann,
7.) Besel Michael, Lodermeister,
8.) Kuhn Michael, Bärenwirth;

1830 — 1839.

9.) Härpfer Xaver, Hirschwirth,
10.) Hertl Johann, Wagnermeister,
11.) Gnant Joseph, Hucker,
12.) Rößle Leonhard, Seifensieder,
13.) Kögl Sebastian, Landarzt,
14.) Walter Michael, Schreiner,
15.) Graber Johann, Becherwirth,
16.) Held Johann, Glockenwirth;

1833 — 1842.

17.) Rößle Joseph, Hucker,
18.) Kremer Joh. Nepomuk, Handelsmann,
19.) Schneider Ignatz, Kaffeschenk,
20.) Schön Georg, Seifensieder,
21.) Reiner Martin, Ochsenwirth,
22.) Angermayr Ben., Wundarzt,
23.) Hirschpeintner Lorenz, Silberarbeiter,
24.) Dezel Kaspar, Hucker.

1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Kapser Johann, Bäckermeister,
2.) Wiedemann Johann, Gerbermeister,
3.) Schuster Xaver, Lammwirth.

Magistrat der Stadt Dilingen:

(königl. Landgerichts Dilingen).

Bürgermeister:

Wieser Joh. Nepomuk, Handelsmann gewählt für 1836 — 1842.

Rechtskundiger Magistrats-Rath:

Köninger Anselm;

Bürgerliche Magistrats-Räthe:

1.) Bratsch Nikolaus, Handelsmann,
2.) Gruno Jakob, Seifensieder,
3.) Schrankenmüller Philipp, Handelsmann,
4.) Riegger Ludwig, Gastgeber;

für 1833 — 1839.

5.) Kleinle Joseph, Fischer,
6.) Zenetti Xaver, Handelsmann,
7.) Pfeiffer Joseph, Knopfmacher,
8.) Leveling Joh. Nepomuk, Handelsmann.

1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Keller Joseph Paul, Apotheker,
2.) Wolff Nikolaus, Gastgeber.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Kammerer Xaver, Chirurg,
2.) Schuhmair Augustin, Kaminfeger,
3.) Wagner Alois, k. Advokat,
4.) Bauhof Michael, Handelsmann,
5.) Klein Sebastian, Handelsmann,
6.) Bucher Joh. Georg, Both,
7.) Hugo Markus, Oekonom,
8.) Löffler Xaver, Seiler;

1830 — 1839.

9.) Mack Anton, Metzger,
10.) Zimmermann Leonh., Sattler,
11.) Sailer Xaver, Kaffetier,
12.) Binkeus Dismas, Bäcker,
13.) Keller Ign. Paul, Apotheker,
14.) Wagner Jos., Oekonom,
15.) Mair Joseph, Handelsmann,
16.) Heller Nikolaus, Glaser;

1833 — 1842.

17.) Bach Johann, Bierbräuer,
18.) Deuringer Max, Bierbräuer,
19.) Butscher Joseph, Schreiner,
20.) Herz Christoph, Buchhändler,
21.) Vogelsang Franz, Metzger,
22.) Sailer Johann, Holzhändler,
23.) Mair Sales, Handelsmann,
24.) Bobinger Karl, Wirth.

1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Bozenhard Georg, Zimmermeister,
2.) Gerstmeier Johann, Zimmermeister,
3.) Weilhammer Mathias, Färber,
4.) Endres Xaver, Meßner,
5.) Wanner Anton, Wachszieher.

Magistrat der Stadt Günzburg:
(kgl. Landgerichts Günzburg).

Bürgermeister:

Wetzler Ignatz, Apotheker; für die Jahre 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

1.) Grail Johann, Handelsmann,
2.) Kammerlander Joh. Nepomuk, Färber,
3.) Kuenle Erasmus, Bleicher,
4.) Mossauer Frz. Anton, Handelsmann;

1833 — 1839.

5.) Daumer Math., Weinhändler,
6.) Steichele Johann Nepomuk, Handelsmann,
7.) Härtle Anton, Handelsmann,
8.) Zwerger Anton, Seiler.

1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Schrotz Jos., Handelsmann,
2.) Mack Johann, Müller.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Hänle Jos., Wirth u. Bräuer,
2.) Mack Johann, Müller,
3.) Schrotz Jos., Handelsmann,
4.) Bautz Martin, Lodweber,
5.) Bucher Kaspar, Wirth und Bräuer,
6.) Fritz Michael, Sattler,
7.) Wiedemann Dominik, Wirth und Bräuer,
8.) Bögner Anton, Tuchmacher;

1830 — 1839.

9.) Schelle Georg, Kirschner,
10.) Wall Jos., der ältere, Schmied,
11.) Steck Joh., der ältere, Metzger,
12.) Bischof Xaver, Färber,
13.) Holger Dominikus, Grund-Besitzer,
14.) Hopbaur Anton, Wagner,
15.) Sebelmair Engelbert, Gärtner,
16.) Nusser Mathias, Rothgerber;

1833 — 1842.

17.) Stok Xaver, Metzger,
18.) Forstner Joseph, Handelsmann und Conditor,
19.) Bögner Joseph, Tuchmacher,
20.) Magon Joseph, Nadler,
21.) Hänle Christoph, Lodweber,
22.) Geiger Xaver, Bauholzhändler,
23.) Schwarz Johann, Wirth,
24.) Gernböck Jos., Handelsmann.

1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Mair Johann, Bäcker,
2.) Hek Georg, Wirth.

Magistrat der kgl. Stadt Mindelheim:
(kgl. Landgerichts Mindelheim.)

Bürgermeister:

Pernat Joseph Alois, gewählt 1834.

Magistratsräthe:

bürgerliche:

1.) Stollreither Johann Nepomuk, Chirurg,
2.) Kleinheinz Ignatz, Handelsmann,
3.) Throner Michael, Handelsman; } gewählt für 1833 — 1839.

4.) Hundegger Xaver, Buchbinder,
5.) Rebholz Xaver, Weißgerber,
6.) Hundegger Joseph, Papier-Fabrikant. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Schorer Georg, Schlosser,
2.) Steichele Joseph Anton, Weißgerber.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Behringer Georg, Weinwirth und Hacker,
2.) Anwander Phillipp, Bäcker,
3.) Holzer Lorenz, Wirth,
4.) Huber Joseph, Wirth,
5.) Graf Mathias, Wagner,
6.) Steichele Joseph, Weißgerber; } 1833 — 1839.

7.) Groß Joseph, Bäcker,
8.) Einsiedler Xaver, Weinwirth,
9.) Kerker Joseph, Bäcker,
10.) Schorer Georg, Schlosser,
11.) Jochner Joseph, Kupferschmid,
12.) Horazeck Xaver, Posamentirer; } 1833 — 1842.

13.) Mayr Lorenz, Handelsmann,
14.) Bucher Johann, Brauer,
15.) Großmann Karl, Handelsmann,
16.) Büchele Anton, Rothgerber,
17.) Leidescher Anton, Müller,
18.) Görz Xaver, Handelsmann. } 1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Fischer Georg, Rothgerber,
2.) Neubrand Xaver, Hafner,
3.) Behringer Baptist, Lammwirth.

Magistrat der Stadt Friedberg:
(kgl. Landgerichts Friedberg.)

Bürgermeister:

Lechner Mathias, Uhrmacher, gewählt für 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

1.) Stettner Simon, Wagner,
2.) Schrankenmüller Leonhard, Oekonom und Kalkbrenner,
3.) Wurmser Melchior, Schneidermeister; } gewählt für 1833 — 1839.

4.) Schmied Karl, Buchbinder,
5.) Fellerer Anton, Kupferschmid,
6.) Happacher Xaver, Uhrmacher, } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Dobl Georg, Landarzt,
2.) Burg Michael, Schlossermeister.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Metz Bartholmä, Zeugweber,
2.) Hartl Max, Bierbräuer,
3.) Haag Johann, Bierbräuer,
4.) Haag Franz, Bierbräuer,
5.) Raidl Andrä, Bierbräuer,
6.) Wolf Georg, Bäckermeister;
1830 — 1839.

7.) Hollweck Georg, Bierbräuer,
8.) Erhard Bernh., Bäckermeister,
9.) Dreher Franz, Tafernwirth,
10.) Leick Valentin, Handelsmann,
11.) Bauer Joseph, Uhrmacher,
12.) Hekl Johann, Handelsmann;
1833 — 1842.

13.) Schuster Anton, Oekonom,
14.) Pfeiffenthaler Xaver, Bierbräuer,
15.) Dobl Georg, Landarzt,
16.) Wiest Kaspar, Lodner,
17.) Bader Anton, Färbermeister,
18.) Kleinheinz Nasso, Seifensieder.
1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Bösmüller Georg, Weisgerber,
2.) Halter Georg, Rothgerber,
3.) Rauch Christian, Weißgerber.

Magistrat der Stadt Leipheim:
(kgl. Landgerichts Günzburg.)

Bürgermeister:

Sailer Michael, Rothgerber, gewählt 1836 — 1842.

Bürgerliche Magistratsräthe:

1.) Knapp Adam, Säckler,
2.) Fischer Andreas, Weber,
3.) Hannes Phil., Schuhmacher;
1833 — 1839.

4.) Schmid Balthaser, Schneider,
5.) Klotzbücher Joh., Hufschmid,
6.) Sailer Mathias, Seiler.
1836 — 1842

Ersatzmänner:

1.) Rau Friedrich, Chirurg,
2.) Wieland Gottlieb, Bader,

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Eckert Johann Georg, Bäcker,
2.) Mayr Friedrich, Bäcker,
3.) Häusele Andreas, Weber,
4.) Schneider Christoph, Wagner,
5.) Rösch Georg, Weber,
6.) Fischer Johann, Schreiner;
1830 — 1839.

7.) Ruprecht Michael, Seifensieder,
8.) Schuhmacher Johann, Glaser,
9.) Egl Georg, Schlosser,
10.) Oeschler Johann, Weber,
12.) Scheraus Christian, Kupferschmid,
12.) Bührle Leonhard, Wirth;
1833 — 1842

13.) Bohner Friedrich, Bräuer,		
14.) Wieland Gottlieb, Bader,		
15.) Kohler Martin, Bräuer,	1836 —	
16.) Nusser Joh. Georg, Schuster,	1845	
17.) Weiß Mathias, Wirth,		
18.) Mayr Christian, Metzger,		

Ersatzmänner:

1.) Zeiher Michael, Müller,
2.) Zeiher Martin, Schuster,
3.) Junginger Johann, Weber.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

489.) praes. den 5/XI 36.

(Bekanntmachung.)

In Uebereinstimmung des Himmelwirths Johann Hager von Oberhausen mit den Anträgen seiner Gläubiger werden wegen Ueberschuldung die Ediktalien gesetzlicher Ordnung nach, wie folgt, ausgeschrieben:

I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren rechtsgenügenden Nachweisung auf Montag den 21ten Nov. d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Mittwoch den 21ten Dez. d. Js.; III.) zur Schluß-Verhandlung und zwar zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 5ten Jänner 1837, der Duplik auf Samstag den 21ten Jänner 1837, jederzeit Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners anedurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber, den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Cridatar in Handen haben sollten, aufgefodert, solches bey Strafe des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das schuldner'sche Aktiv-Vermögen, in einem Wirthschafts-Anwesen und vorhandenem Inventar bestehend, hat einen Schätzungswerth von 2651 fl. 23 kr., dagegen sind die Schulden auf 3631 fl. angegeben, worunter 2849 fl. im Hypothekenbuche eingetragen sind. Currentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bey diesem Schulden-Stande und dem Vorgang so vieler Hypotheken zur Befriedigung für sie nichts ausfallen kann, sie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypotheken-Gläubiger einigen, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben, auch bleibt ihnen der Anspruch auf das noch nicht inferirte Vermögen des Eheweibes des Gemein-Schuldners unbenommen, weßwegen hier nur bemerkt werden muß, daß zwar dieses Vermögen in gerichtlichem Beschlage liege, aber wegen obschwebender, zur Zeit nur bis zum Ausgang der Gant suspendirter Prozesse über Mithaftung der Frau, noch nicht zur Masse beygezogen ist, sondern im ersten Edikts-Tage auf den zu erstattenden Vortrag der Gesamt-Anträge der Gläubiger vielmehr gewärtigt werden muß, wenn nicht überhaupt noch eine gütliche Schulden-Vertheilung sich erzielen lassen sollte.

Das Anwesen, welches schon einmal dem Verkaufe ausgesetzt war, ohne daß sich ein

Käufer gemeldet hat, wird hiebey gleichzeitig wiederholt dem öffentlichen Verkaufe am Samstag den 19ten Nov. d. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und 69 erfolgen, wegen des Beschriebs wird sich auf die frühere Ausschreibung vom 20ten August (im Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 36., in der Moyschen Zeitung Nro. 244, und in der Abend-Zeitung Nro. 243) bezogen.

Lasten und Abgaben, so wie die Kaufs-Bedingungen werden im Subhastations-Termine bekannt gemacht werden.

Kaufsliebhaber sind hiemit eingeladen.

Göggingen am 15ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

490.) praes. den $\frac{2}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

In der Nachlaß-Sache des Friseurs August Seybold zu Donauwörth wurde die Eröffnung des Gant- und des Conkurs-Verfahrens beschlossen.

Diesem zufolge werden nun nachbenannte Edikts-Tage angesetzt:

I.) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung Montag der 21te November d. J.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Donnerstag der 22te Dezember d. Js.; III.) endlich zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik Montag der 23te Jänner 1837, und für die Duplik Dienstag der 7te Februar 1837 jedesmal Morgens 9 Uhr. Hiezu werden sämtliche unbekannte Gläubiger des besagten Seybold hiemit öffentlich unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am 1ten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Verstorbenen in Handen haben, bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Der erste Edikts-Tag wird zugleich benützt werden, um diese Conkurs-Sache zu Vermeidung größerer Kosten im Wege der Güte zu bereinigen, weshalb auch das Seybold'sche Anwesen, wie es dermalen besteht, nämlich in einem ⅔ Theil Haus mit dem Forst-Genuß, dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Versteigerung unterstellt, und zu diesem Zwecke auf Freitag den 18ten Nov. d. Js. von 10 bis 12 Uhr Mittags Tagsfahrt angesetzt wird, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Donauwörth den 20ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

491.) praes. den $\frac{7}{11}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Ueber das Vermögen des Jos. Zoller, Söldners zu Bedernau ist der Universal-Conkurs beschlossen worden. Es werden daher die Edikts-Tage festgesetzt, wie folgt:

a) zur Anmeldung der Foderungen, und deren gehörigen Nachweisung, sowie zum Versuche

eines gütlichen Nachlasses auf Mittwoch den 23ten November d. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 22ten Dezbr. d. Js.; c.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar für die Replik auf Mittwoch den 4ten Jänner 1837, und für die Duplik auf Donnerstag den 19ten Jänner 1837.

Sämtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners werden hiemit vorgeladen, unter dem Rechts-Nachtheile, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Das Vermögen beträgt 900 fl., die bereits bekannten Schulden aber, worunter 534 fl. 11 kr. 5 hl. bevorzugt sind, 963 fl. 19 kr. 5 hl.

Mindelheim den 28ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Marq. Wintrich, Landrichter.

492.) praes. den 11/11 36.

(Bekanntmachung.)

Das zu Hütting, hiesigen Gerichts, befindliche Sold-Anwesen des Simon Murr wird auf dessen eigenen Antrag dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus: a.) dem Complexual-Gute, nemlich dem Wohnhaus mit Pferde-Stallung, Stadel und Stallungen, Backofen, Hofraum, in Garten, vertheilter und unvertheilter Gemeinde-Gerechtsame, dann in folgenden Grundstücken: Pl.-Nr. 497. 1,39. Gern-Acker, Pl.-Nr. 500a. 1,70. Steigacker, Pl.Nr. 755a. 1,98. Zwusel-Acker, Pl.-Nr. 1098. 2,46. Wald-Acker, Pl.-Nr. 500b. 0,29. Steig-Acker-Wiese, Pl.-Nr. 755b. 0,21. Zwusel-Acker-Wiese, Pl.-Nr. 1066. 2,19. Dreitelwiese, Pl.-Nr. 1099. 0,71. Waldsaum-Wiese; b.) den walzenden Gründen: Pl.-Nro. 907. 0,29. Spitzacker, Pl.-Nr. 780a. 0,75. Ruben-Acker, Pl.-Nr. 780b. 0,34. Ruben-Acker, Pl.-Nr. 1123a. 1,12. Flachs-Acker, Pl.-Nr. 780c. 0,18. Rubenacker-Wiese, Pl.-Nr. 1123b. 0,36. Flachswiese, Pl.-Nr. 236. 0,86. hintere Moos-Wiese, Pl.-Nr. 245. 3,55. große Mooswiese, Pl.-Nr. 1032. 1,69. Weicherwiese.

Vorstehende Realitäten sind auf 1361 fl. eingewerthet:

c) von den vom früher besessenem Söldgute herübergezogenen Gründen, nemlich: Pl.-Nr. 505a. 0,59. Krautgarten-Acker, Pl.-Nr. 505b. 0,08. Krautgarten-Acker, Pl.-Nr. 1131a. 0,41. Koppen-Acker, Pl.-Nr. 1131b. 0,23. Koppenacker-Wiese, Pl.-Nr. 621. 0,70. Mantelbug, Pl.-Nr. 927. 0,65. Weicheracker, Pl.Nr. 986. 1,46. Weicherwiese, Pl.-Nr. 993. 1,35. Weicherwiese, Pl.-Nr. 166. 0,38. Spitzacker, Pl.-Nr. 583. 0,74. Bergacker, Pl.-Nr. 591. 0,34. Unter-Mantelbug, Pl.-Nr. 626. 0,68. Rothenloh-Acker, Pl.-Nr. 894. 0,74. Neuland-Acker, Pl.-Nr. 70½. 0,44. Angeracker, Pl.-Nr. 396a. 0,17. Hanfacker, Pl.-Nr. 396b. 0,08. Hanfacker-Wiese.

Der Schätzungs-Preis dieser Realitäten beträgt 519 fl.

Kaufslustige, von denen Unbekannte sich mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, werden eingeladen, ihre Kaufs-

Angebote am Dienstag den 29ten Nov. d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bey unterfertigter Behörde zu Protokoll zu geben, wobey bemerkt wird, daß der Hinschlag der Realitäten an die Genehmigung des Verkäufers gebunden sey, und daß übrigens die Zehent- und Dominikal-Verhältnisse jedes Einzelnen der obenbezeichneten Immobilien aus dem bey Gericht deponirten Grund-Steuer-Kataster-Auszuge ersehen werden können.

Neuburg den 26ten Okt. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

493.) praes. den 7/11 36.

(Bekanntmachung.)

Die ledige Anna Maria Kohler, Schäflers-Tochter von München, ist mit Hinterlassung eines Testaments mit Tod abgegangen.

Wer nun an deren Rücklaß aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, dieselben in Zeit von 30 Tagen, vom Tage dieser Einrückung an, um so gewißer hierorts nachzuweisen, als nach Umfluß dieses Termins rechtlicher Ordnung nach in dieser Verlassenschaft fürgeschritten werden wird.

Diejenigen, welche zur Verlassenschafts-Masse Etwas zu bezahlen oder zurückzustellen haben, werden ebenfalls aufgefodert, binnen des festgesetzten Termins Richtigkeit zu pflegen.

Aichach den 28ten Okt. 1836.

Gräflich von Haslangl. Patrimonial-Gericht II. Klasse.

Müller, Patrimonialrichter.

494.) praes. den 9/11 36.

(Bekanntmachung.)

Die bekannten Erben der zu Steinekirch verstorbenen Rosina Scherer haben den Nachlaß nur sub benef. leg. et inventarii angetreten.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an fraglichen Nachlaß Erbs- oder sonstige Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefodert, solche Donnerstags den 1ten Dez. d. J., früh 9 Uhr, bey der unterfertigten Behörde anzubringen und nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß an die sich angemeldet habenden Erben ausgeantwortet werden wird.

Zusmarshausen den 5ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

495.) praes. den 7/11 36.

(Bekanntmachung.)

Zur Vermeidung allenfallsigen Mißverständnisses wird hiemit nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung vom 14ten v. M. bekannt gemacht, daß das Anwesen der Maria Anna Michl zu Lechhausen nicht am Mittwoch den 23ten, sondern erst am Samstag den 26ten d. M. werde versteigert werden.

Friedberg den 4ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Landrichter.

496.) praes. den $\frac{10}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Z. Weissenhorn ist die Stelle eines Ba[illegible]e[illegible] erledigt, und von dem Magistrate daselbst [illegible]ie Besetzung beantragt.

Unter Hinweisung auf Nro. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27ten Juny d. J. (Regierungs-Blatt Stück 24) werden alle jene Individuen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefodert, ihre Gesuche mit den Zeugnissen binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Roggenburg den 4ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

497.) praes. den $\frac{10}{11}$ 36

(Bekanntmachung.)

Mehrere Hypotheken-Aemter sind die Designationen über die Hypotheken-Amts-Protokolle pro 18$\frac{35}{36}$ noch rückständig, sie werden daher aufgefodert, solche sobald wie möglich zur Extra-Siegelung einzusenden, um mit der Haupt-Zusammenstellung nicht länger gehindert zu seyn.

Augsburg den 8ten November 1836.

Königliches Ober-Aufschlag-Amt des Ober-Donau-Kreises als Kreis-Stempel-Verlags-Amt.

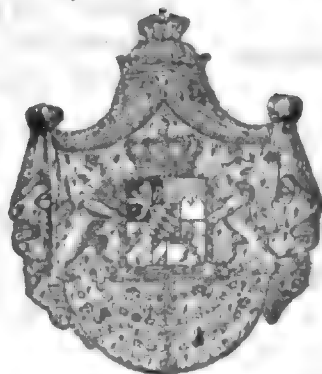
v. Grauvogl, Ober-Beamter.

Heyland, Ober-Controuleur.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 10. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 12. Nov. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	101 $\frac{1}{8}$		*Obligat. à 4 % m. Coup.*	101 $\frac{1}{4}$	101	*Obligat. à 4 % m. Coup.*	101 $\frac{1}{4}$	101
detto à 3 $\frac{1}{2}$ % "	100 $\frac{3}{8}$		detto à 3 $\frac{1}{2}$ % "	100 $\frac{1}{2}$		detto à 3 $\frac{1}{2}$ % "	100 $\frac{1}{4}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	29		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	29		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	29	

Königlich - Bayerisches Intelligenz-Blatt für den Ober-Donau-Kreis.



Nro. 47.

Augsburg, den 21ten November 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXXX.) ad Nrm. 4479.

An

sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Bestellungen des Kreis-Intelligenz-Blattes für das Jahr 1837 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7ten März 1814 Art. VI. die Verbindlichkeit zu Haltung der Kreis-Intelligenz-Blätter betreffend" (Regierungs-Blatt vom Jahr 1814 S. 675 u. f.) erhalten sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises anmit den Auftrag, ihre Zu- oder Abbestellungen von Exemplaren des künftigjährigen Intelligenz-Blattes für den Oberdonau-Kreis, welches wie bisher jährlich 8 fl. kostet, bis 15ten Dezember d. J. bei der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes dahier unmittelbar zu machen.

Von denjenigen Behörden und Privaten, von welchen bis dahin keine Anzeigen einkommen, wird angenommen, daß in der Zahl der bisher bezogenen Exemplare dieses Kreis-Intelligenz-Blattes für das Jahr 1837 keine Abänderung eintrete.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern.
v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXI.) ad Nrm. 2384.

An
sämtliche Gerichts-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Quittungen des Landgerichts-Personals über Diäten in Parthei-Sachen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das höchste Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8ten l. M. Nr. 14557 im bemerkten Betreffe wird hiermit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht.

Augsburg den 16ten November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Untermain-Kreis-Regierung K. d. F. im untenbezeichneten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft

„Auf den Bericht vom 29ten September praes. 9ten Oktober d. J. wird erwiedert, daß die Quittungen des Landgerichts-Personals über die Diäten-Empfänge in Parthei-Sachen der Anwendung des Stempels nicht unterliegen, da die Verordnung vom 18ten Dezember 1812 das Stempelwesen betr. Abschnitt II. §. 3. nur für Quittungen über Bezahlungen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen die Stempel-Anwendung vorschreibt, auf Diäten aber, welche von den Partheien erhoben werden, und wobey die amtliche Vermittlung der Beobachtung der Ordnung wegen eintritt, keine Ausdehnung gestattet."

München den 8ten November 1836.

CCCCXXXII.) ad Nrm. 364.

An
sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Strassen-Polizey betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises werden hiemit wiederholt auf die Anordnungen über die Strassen-Polizey vom 16ten Februar 1831 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1831 S. 250 u. f) zur sorglichen Ueberwachung aufmerksam gemacht.

Nachdem ferner Zweifel darüber geäußert worden sind, ob durch die Bestimmung §. V. auch der Uebung nicht mehr stattzugeben sey, daß Postillons, welche mit drei oder mehr Pferden auf ihre Station zurückkehren, einen Theil dieser Pferde hinten an den Felleisen-Karren, dessen sie sich häufig zur Rückkehr bedienen, anhängen; so wird hierauf erläuternd bemerkt, daß das obige Verbot auf diesen Fall sich nicht erstrecke.

Die Aufsichts-Organe, namentlich die kgl. Gendarmerie, sind hiernach gleichfalls angemessen zu instruiren.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXIII.) ad Nrm. 2198.

(Die Rückzahlung der Wiener-Bank-Obligationen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Im verflossenen Monate September begann zu Wien, die Rückzahlung der in der Serie 63 am 1ten August verloosten Bank-Obligationen zu 5%, Nr. 54055 bis 55572 einschließlich, im Nenn-Werthe des Kapitals in Konventions-Münze.

Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis Ende Juli d. J. mit 2½% in Wiener Währung, für den Monat August aber die ursprünglichen 5% in Conventions-Münze bezahlt.

Für den Fall, daß eine dieser jetzt rückzahlbaren Wiener Bank-Obligationen einer Stiftung des Oberdonau-Kreises angehören sollte, wird die betreffende Stiftungs-Verwaltung hierauf aufmerksam gemacht, damit sie sich rechtzeitig um den Empfang melde.

Augsburg den 6ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXIV.) ad Nrm. 2733.

(Die Aufstellung eines Haupt-Agenten für die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Isar-Kreises erlassenen, und anher abschriftlich mitgetheilten höchsten Rescriptes vom 21ten v. M., ist der Agent Karl Friederich Dilchert in Bayreuth für die Regulirung der Brand-Schäden der bey der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt versicherten bayerischen Unterthanen, und zwar unter gänzlicher Beybehaltung seiner Agentie-Verhältnisse gegen die General-Agentie zu München, von dem genannten kgl. Staats-Ministerium des Innern auch als Haupt-Agent dieser Anstalt bestättigt worden.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 4ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXV.) ad Nrm. 4643.

(Distrikts-Umlagen zu Lechufer Schutz-Bauten betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem alle Rechnungen über die in Folge Regierungs-Erkenntniß vom 10ten September 1830 und Staats-Raths Beschlusses vom 22. Oktober 1831, erhobenen Distrikts-Umlagen zu Lech-Ufer Schutz-Bauten definitiv beschieden sind: so wird das Ergebniß in nachfolgender Haupt-Uebersicht zur Veröffentlichung gebracht.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Haupt=

über die Erhebung und Verwendung der durch Regierungs=Erkenntniß vom 10ten September
zur Wendung der Wasser=Bauten im un

Soll fl.	kr.	Einnahmen.	Wirklicher Anfall. fl.	kr.	hl.	Rückstand. fl.	kr.	hl.
		I. Bey der Distrikts=Kassa Friedberg.						
6565	—	Die Einnahmen betragen mit Ausschluß der von den andern Distrikts=Kassen erhaltenen Zuschüsse	6406	53	2	158	4	6
		II. Distrikts=Kassa Rain.						
5751	24	Desgleichen	5755	34	2	—	—	—
		III. Distrikts=Kassa Göggingen.						
6557	42	Desgleichen	6557	41	4	—	—	—
		IV. Distrikts=Kassa Wertingen.						
16852	44	Desgleichen	16849	9	1	—	—	—
35686	50	Summe der Einnahmen	35549	20	1	158	4	6
35686	50	Die Ausgaben abgezogen	35177	15	4	—	—	—
		Bleibt Vorrath	372	4	5	158	4	6

Bemer

1.) Von dem Vorrathe sind 128 fl. 8 kr. 5 hl. baar bey dem königl. Landgerichte Wertingen
2.) Von den Ausständen sind 3 fl. 15 kr. 2 hl., welche Privaten im k. Landgerichte Zusmars
Waldungen im Rentamte Zusmarshausen, welche keiner Gemeinde zugetheilt sind,
3.) Bey der Subrepartition der Steuerquoten erschienen einzelne Abweichungen daher die Mehr=

Augsburg den 16ten November 1836.

Königliche Regierung des

Kammer des

Uebersicht

1830 und Staats=Raths=Beschlußes vom 22ten Oktober 1831 angeordneten Distrikts=Umlage tern Bau=Bezirke des Lech=Stromes.

Soll		Ausgaben.	Wirkliche Verwendung								
			auf Bauten.			auf Regie.			Zusammen.		
fl.	kr.		fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		I. Bey der Distrikts=Kassa Frieberg.									
6565	—	Die Ausgaben betragen mit Ausschluß der an andern Distrikts=Kassen gegebenen Zuschüsse . .	8155	5	—	179	6	4	8334	11	4
		II. Distrikts=Kassa Rain.									
5731	24	Desgleichen	376	52	—	59	1	4	435	53	4
		III. Distrikts=Kassa Göggingen.									
6357	42	Desgleichen	3713	34	—	87	19	4	3800	53	4
		IV. Distrikts=Kassa Wertingen.									
16832	44	Desgleichen	22225	19	—	382	58	—	22606	17	—
35686	30	Summe der Ausgaben	34468	50	—	708	25	4	35177	15	4
35686	5	Die Einnahmen entgegengehalten . .	—	—	—	—	—	—	35549	20	1
		Bleibt Mehr=Einnahme . .	—	—	—	—	—	—	372	4	3

kungen.

deponirt und 243 fl. 56 kr. auf Vorschuß=Bauten pro $18\frac{31}{32}$ bey Meitingen verwendet werden.
hausen haften, uneinbringlich, die übrigen 154 fl. 49 kr. 4 hl. haftet das Staats=Aerar aus
und verweigert somit zu konkurriren.
Einnahme gegen das Soll.

Oberdonau=Kreises.

Innern.

CCCCXXXVI.)

(Die Vertheilung des Staats-Beitrages pro 18$\frac{35}{36}$ betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In Folge eines unterm Gestrigen eingelaufenen Rescripts des kgl. protestantischen Ober-Konsistoriums zu München vom 11ten d. M. wird den Betheiligten hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Vertheilung des Staats-Beitrages von 50,000 fl. zur Unterstützung der protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen für das Etats-Jahr 18$\frac{35}{36}$ die Jahres-Rate einer Pfarr-Wittwe, oder Doppel-Waise auf den Betrag von Siebenzig Sieben Gulden resp. berechnet und festgesetzt worden sey.

Das kgl. protestantische Consistorium in Ansbach wurde von dem kgl. Ober-Consistorium bereits zur Zahlungs-Anweisung dieser Raten an die Betheiligten durch die kgl. Administration der Pfarr-Wittwen-Anstalt in Nürnberg aufgefodert.

Bayreuth den 15ten November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

coll. Seefried, Sekretär.

Kreis- und andere Notizen.

Seine Majestät der König haben sich durch allerhöchstes Reskript vom 6ten Nov. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungs-Kommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonau-Kreises, Gottfried Peter Schoener, zum königl. Rentbeamten in Ebern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben nach einer allerhöchsten Entschließung vom 4ten Nov. d. J. dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Franz Joseph Häusler in Frauenstetten, k. Landgerichts Wertingen, die Stadtpfarrey Wertingen, von deren Antritt der Dechant und Pfarrer, Benedikt von Dreer in Bayershofen, desselben Landgerichts, dispensirt wurde, allergnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 4ten Nov. d. J. wurde dem Priester Joseph Anton Kerker in Mindelheim die Pfarrey Adelsried, k. Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 4ten Nov. d. Js. dem Priester Jakob Jeble, Kaplaney-Beneficiaten in Missen, die Pfarrey Klein-Kemnath, Landgerichts Ober-Günzburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Pfarrer Georg Hildebrand in Bayer-Dilling gemäß allerhöchster Entschließung vom 4ten Nov. d. J., in Folge des allergnädigst genehmigten Pfründe-Tausches, die Pfarrey Buch, k. Landgerichts Rain, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Reskript vom 4ten Nov. d. J. wurde dem Pfarrer Joh. Nep. Keppeler in Buch, Landgerichts Rain, die Pfarrey Bayerdilling, Landgerichts Rain, allergnädigst übertragen.

Unterm 26ten Okt. d. J. wurde dem Kaplan Martin Stocker in Wald, Landgerichts Oberdorf, das Schul- und Curat-Benefizium zu Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, allergnädigst übertragen.

Die Wahl des Pfarrers Franz Paula Kummer in Wittislingen, als Kammerer des Land-Kapitels in Dilingen, erhielt am 11ten Nov. d. J. die landesherrliche Bestätigung.

Personal-Bestand
der Magistrate des Oberdonau-Kreises nach der neuen Wahl 1836.

(Fortsetzung.)

Magistrat des Marktes Schwabmünchen,
(kgl. Landgerichts Schwabmünchen.)

Bürgermeister:

Rieberle Joh., Söldenguts-Besitzer, für die Jahre 1833 — 1839.

Bürgerliche Magistrats-Räthe:

1.) Stadler Valentin, Schuhmacher,
2.) Eder Leonhard, Färber,
3.) Hartmann Jos. Anton, Apotheker; } gewählt für 1833 — 1839.

4.) Mögele Eusebius, Müller,
5.) Herele Franz, Thierarzt,
6.) Decrignis Leonh., Wachszieher. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Schmid Michael, Bauer,
2.) Krön Joseph, Zimmermeister.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Schöffel Joseph, Strumpfhändler,
2.) Hayd Sebast., Strumpfhändler,
3.) Schmid Michael, Bauer,
4.) Heffele Franz, Schmid,
5.) Wagner Ludw., Kirschner,
6.) Aumüller Joseph, Kaffeschenk; } 1830 — 1839.

7.) Dreßel Michael, Bierbräuer,
8.) Gendl Michael, Schmid,
9.) Rohrer Martin, Wirth,
10.) Pfänder Joseph, Müller,
11.) Stengle Felix, Färber,
12.) Krön Joseph, Zimmermeister; } 1833 — 1842.

13.) Keck Martin, Wirth,
14.) Schneider Augustin, Wirth,
15.) Schuhbauer Xaver, Brauer,
16.) Schmid Michael, Metzger,
17.) Zehrle Lorenz, Bauer,
18.) Weiß Anton, Schneider. } 1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Bartlmä Cölestin, Bäcker,
2.) Bader Eugen, Söldner,
3.) Höß Michael, Schneider.

Personal-Bestand
der Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreises nach den neuen Wahlen 1836.

Katholische Kirchen-Verwaltung der Stadt Kempten:

1.) Gasser Georg, k. Stadt-Pfarrer, Vorstand,
2.) Fuchs Alois, Magistrats-Rath, Abgeordneter des Magistrats,
3.) Weidenberger Joseph, Schuhmacher,
4.) Lichtensteiger Georg, Spital-Pfleger,

5.) Lichtensteiger Michael, Haus-Besitzer,
6.) Frey Fidel, Guts-Besitzer in Ried. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Steindl Joseph, Buchbinder,
2.) Haggenmüller Xaver, Bäcker.

Protestantische Kirchen-Verwaltung der Stadt Kempten:

1.) Dobel Dr., Karl, Pfarrer, Vorstand,
2.) Kohler Jakob, Magistrats-Rath, Abg. d. M.,

3.) Stoller Heinrich, Goldarbeiter, 4.) Röhlin Joseph Adam, Strumpf-Fabrikant; } 1834 — 1839.

5.) Weitnauer Balthasar, Handelsmann, 6.) Loher Jakob, Leinwandhändler. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Gebhard Jakob,
2.) Abrell Joseph.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

498.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

Zusammenstellung der bey dem k. bayerschen Rent-Amte Buchloe stattgehabten Nachlässe an Grund- Häuser- Dominikal- und Gewerbsteuern pro. 18$\frac{34}{35}$.

1.) Asch, Grund-Steuer: 206 fl. 5 kr.; Dominikal-Steuer 34 fl. 20 kr. 2.) Blonhofen, Grund-Steuer: 247 fl. 33 kr.; 3.) Denklingen, Grund-St.: 266 fl. 35 kr; 4.) Leeder, Grund-Steuer: 207 fl. 21 kr.; 5.) Lengenfeld, Grund-Str.: 157 fl. 11 kr.; 6.) Ober-Ostendorf, Grund-Steuer: 65 fl. 36 kr.; 7.) Seestall, Grund-Steuer 107 fl. 47 kr.; 8.) Unterdissen, Grund-St.: 45 kr. Summa 1293 fl. 13 kr.

Buchloe den 30ten Juny 1836.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Eberle, Rentbeamter.

499.) praes. den $\frac{17}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Eingetretener Verhältnisse wegen, und auf Verlangen des Eigenthümers wird das Anwesen des Franz Ziegler zu Heinrichsheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus folgenden Gebäuden, und Grundstücken: Pl.-Nr. 1256a 0,21. Dez. Wohnhaus, Stadel, und Stall mit Hofraum, Pl.-Nr 1256b 0,27 Dezim. Baum-Garten, Pl.-Nr. 1257. 1,75 Dezim. Haus-Acker, Pl.-Nr. 1269 1,09 Dezim. Strassen-Acker, Pl.-Nr. 1305. 1,20 Dezim. erster Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1308. 1,36 Dez. zweyter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1310. 2,27 Dezim. dritter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1313. 2,31 Dezim. vierter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1316. 2,03 Dez. fünfter Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1320. 1,71 Dez. sechster Eichel-Acker, Pl.-Nr. 1331. 0,80 Dez. Bikel-Acker, Pl.-Nr. 1265a 0,30 Dezim. Jakobs-Acker, Pl.-Nr. 1263. 0,29 Dezim. Loh-Wiese, Pl.-Nr. 1265a 0,79 Dez. Jakobs-Wiese, Pl.-Nr. 1323. 2,43 Dez. obere Wiese.

Hirzu kommt noch die heurige Erndte, und die im gerichtlichen Inventar vom 22ten Juny d. Js. verzeichneten Haus- und Baumanns-Fahrnisse.

Auf dem oben beschriebenen Anwesen lastet ein Kornboden-Zins von 3 Mz. 3 Vrlg., ein provisorisches Haus-Steuer-Kapital zu 200 fl., und ein Grund-Steuer-Kapital zu 490 fl. Zum Verkaufe wird Tagsfahrt auf Montag den 5ten Dezember d. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wobey Kaufs-Liebhaber, die sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, bey dem königl. Landgerichte erscheinen können.

Neuburg den 14ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

500.) praes. den 1/11 36.

(Bekanntmachung.)

In der Nachlaß-Sache des Hutmachers Kajetan Bayer von Donauwörth wurde auf Eröffnung des Conkurs- und Gant-Verfahrens erkannt. Demzufolge werden folgende Ediktstage bestimmt: I.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 5ten Dezember d. Js.; II.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Donnerstag den 5ten Jän. 1837; III.) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) für die Replik auf Montag den 6ten Febr. 1837, b) für die Duplik auf Dienstag den 21ten Februar k. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Hiezu werden sämtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des verstorbenen Bayers öffentlich, und zwar unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nicht-Erscheinen am ersten Edikts-Tage die Ausschließung der Foderung von der gegenwärtigen Conkurs-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Den ersten Edikts-Tag wird man zur gütlichen Ausgleichung dieser Sache verwenden, wobey den Gläubigern vorläufig bekannt gemacht wird, daß das Anwesen mit Einschluß des Mobiliars auf 1945 fl. 29 kr. eingewerthet sey, während schon Aktenmäßig 3325 fl. Schulden bestehen, worunter 1700 fl. Hypotheken begriffen sind. Um aber auch einen Anhalts-Punkt zur gütlichen Ausgleichung dieser Sache zu gewinnen, hat man auch den Anwesens-Verkauf beschlossen, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 1ten Dezember d. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr Tagefahrt angesetzt, wozu Kaufs-Lustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll geben, jedoch die dem Gerichte Unbekannte, sich über Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht in einem sehr gut gebauten Hause, worauf die reale Hutmachers-Gerechtsame ruht, mit einem daran stossenden Wurzgärtl und Holz-Remiße, und in dem Forst-Genuße jährl. von 2 Klft. Holz und 100 Wellen.

Zugleich ergeht an alle jene Gläubiger des verstorbenen Bayer, welche Etwas von dem Vermögen desselben in Handen haben, die Auffoderung, solches bey Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Donauwörth den 22ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

501.) praes. den 12/11 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers, des Kolonisten Peter Lohner von Klingemoos der Gemeinde Ludwigsmoos, wird dessen Besitzthum, bestehend in Wohnhaus, Stadel, und Stallung sammt Hofraum, dann 21 sogenannten Mandelrain-Theilen, jeder zu ⅞ Tagw. 660 □' groß, ferner in folgenden Moos-Wiesen, als sub. Kat.-Nr. 727. 2 Tagw. 56 Dez.; sub. Kat.-Nr. 728. 3 Tgw.; unter derselben Nr. ⅞ Tgw. angeblich aber 1 Tgw. 73 Dz. haltend; sub. K.-Nr. 729 4⅓ Tagw.; sub. K.-Nr. 730 2¼ Tagw.; sub. K.-Nr. 475 5/16 Tagw. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu auf Montag den 28ten November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr Termin in diesseitiger Amts-Kanzley anberaumt wird, und wozu Kaufs-Lustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte Unbekannten über

Leumund und Vermögen auszuweisen haben, daß die Kaufs-Bedingungen am Termine bekannt gemacht werden, endlich daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes erfolge.

Neuburg den 30ten Oktober 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

502.) praes. den $\frac{12}{11}$ 36.

(Ediktal-Ladung.)

Alois Thoma, sogenannter „Schloßmüller" zu Mickhausen, hat sich wegen Zahlungs-Unfähigkeit und Ueberschuldung dem Gant-Verfahren unterworfen.

Demnach werden als Edikts-Tage bestimmt: 1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung Montag der 5te Dez. d. J.; zugleich wird an diesem Tage auch ein Nachlaß- und Vergleichs-Versuch gemacht werden. Im Falle dieser nicht zu Stande kommt, wird 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen Dienstag der 3te Jänner 1837, und 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) zur Replik, Freitag der 3te Febr., b) zur Duplik Dienstag der 21te Febr. 1837 anberaumt, wozu sämtliche Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheil vorgeladen werden, daß die am ersten Edikts-Tage Ausbleibenden die Ausschließung von der Masse, die an den übrigen Edikts-Tagen Nicht-Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu erwarten haben.

Der Vermögens-Stand des Alois Thoma ist auf 1428 fl. gewerthet, während die zur Zeit bekannten Schulden 1542 fl. resp. 1997 fl. betragen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas dem Alois Thoma Gehöriges in Handen haben, aufgefodert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte, vorbehaltlich ihrer Rechte, zu übergeben.

Schwabmünchen den 31ten Okt. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

503.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag einiger Hypothekar-Gläubiger des Ulrich Oberstaller zu Westendorf wird dessen Anwesen, bestehend in dem Hause, einem Wurzgarten, 66 Dezim. haltend, dann dem Gemeinde-Nutzen von 9 Tagw. 51 Dez., und einem Acker von 71 Dezim. nochmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu der 12te Dezember 1836 von Früh 8 Uhr bis 12 Uhr bestimmt, und Kaufsliebhaber, mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, in die k. Landgerichts-Kanzley eingeladen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Es werden auch sämtliche Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte vorgeladen.

Wertingen den 8. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

504.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird aus der Concurs-Masse des Joseph Reitmair zu Türkheim nunmehr auch das Wirthschafts-Anwesen des Schuldners zum Verkaufe ausgeboten, und zur öffentlichen Versteigerung dieses Anwesens auf Mittwoch den 11ten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr Tagsfahrt angesetzt.

Der Käufer hat sich über Zahlungsfähig-

keit auszuweisen, falls dessen Vermögens-Verhältnisse nicht ohnehin dem Gerichte bekannt sind.

Nach den landgerichts Gewerbs-Katastern ruht auf diesen sehr gewerbsamen den beiden Kgl. Aemtern im Orte nahe gelegenen, freundlichen, und in früherer Zeit unter dem Namen „zum Christusbäcken" wohl bekannten Anwesen eine reale Bäckers- und Bierwirthschafts-Gerechtsame, auch wurde auf demselben bisher die personelle Caffeeschenks- und Tracteurs-Gerechtsame, dann die Branntwein-Brennerey ausgeübt. Mit dem Anwesen werden mehrere dazu gehörige sehr gut bestellte Grundstücke, dann Haus- und Baumanns-Fahrnisse versteigert.

Nähere Auskunft ist bey dem unterzeichneten Landgerichte, oder bey dem Massa-Curator Högg dahier zu erholen.

Die Kaufs-Bedingnisse werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden.

Türkheim den 8. November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

505.) praes. den $\frac{12}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Es wird hiemit zur Wissenschaft gebracht, daß in der Gant-Sache des Wirths Dismas Konrad zu Kleinkissendorf das am 29ten Oktober l. Js. erlassene Prioritäts-Erkenntniß in Kraft der Verkündung unterm heutigen an die Gerichts-Tafel angeheftet worden sey.

Günzburg den 9ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

506.) a.) praes. den $\frac{16}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden in der Konkurs-Sache der Krezenz Seitz gewesenen Münchner-Bothin von hier nachstehende Realitäten einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterworfen:

a) das Wohnhaus Nro. 63. nebst der darin inventirten unbedeutenden Mobiliarschaft, mit dem Forst-Genuß per 2 Klafter Mischling-Holz, und 100 Wellen, dann der Gemeinds-Theile „Scharfrichter-Theil" und „Kiesgrub-Theil" Pl.-Nr. 794 und 1179; alles zusammen geschätzt auf 750 fl.; b) ein Acker im Kraut-Garten-Feld, der Gemeinde Nordheim, Pl.-Nr. 1137 geschätzt auf 30 fl.; c) 2 Tagw. 93 Dez. Ebldnerwörth-Wiese in der Riedlinger Flur Plan-Nro. 1902 geschätzt auf 275 fl.; d) 1 Tagw. 40 Dez. „Ebldenwörth-Wiese" in der Flur Riedlingen, geschätzt auf 125 fl.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebothe wird Kommission auf Donnerstag den 1ten Dezemb. d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wobey zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber erscheinen, und ihre Kaufs-Angebothe von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu Protokoll geben können.

Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Der Hinschlag richtet sich nach der Bestimmung des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes.

Donauwörth den 10ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

507.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

(Kuratel-Verhängung.)

Bernhard Obermair Gnadenhäuslers-Sohn von Meitingen hat sich zur selbstigen Verwaltung seines Vermögens für unfähig erklärt, und unter Kuratel begeben, weßhalb der Orts-Vorsteher Dominik Bobinger zu Meitingen ihm als Kurator beygegeben, und in Pflicht genommen wurde.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabey erklärt, daß wer sich immer mit Bernhard Obermair ohne Vorwissen und Genehmigung des gerichtlich bestellten Kurators in lästige Verträge einläßt, oder ihm Geld vorschießt, wie ein Klagerecht gegen Obermair begründen könne.

Meitingen den 12ten Nov. 1836.

Frhrl. von Schnurbein'sches Patrimonial-Gericht Iter Klasse.

Zech, Patrimonial-Richter.

508.) praes. den $\frac{14}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Thurmers-Dienstes in Weissenhorn betr.)

Nachdem der hiesige Stadt-Thurmers-Dienst in Erledigung gekommen; so wird zur Bewerbung um diese Stelle ein Termin von 4 Wochen angesetzt, und bemerkt, daß damit ein fixer Besoldungs-Bezug von 161 fl. 40 kr. samt 6 Klafter Scheit- und 500 Stück Wellen-Holz, dann freie Wohnung verbunden sey.

Weil aber dem jeweiligen Thurmer nicht nur die Thurmwache, sondern als Stadt-Musiker auch die Beihilfe der Kirchen-Musik obliegt; so haben sich die Bewerber sowohl über bisherigen sittlichen Wandel, als über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Instrumental- vorzüglich in der Blech-Musik auszuweisen, und verbindlich zu machen, darin gegen besondere Honorirung Unterricht zu geben.

Weissenhorn den 11ten Nov. 1836.

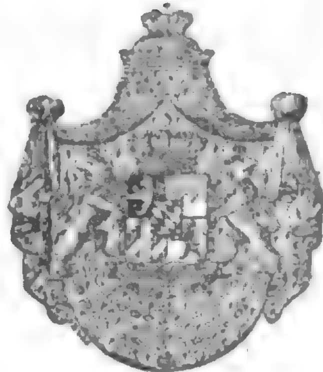
Der Stadt-Magistrat.

Raffler, Bürgermeister.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 17. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 19. Nov. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{8}$	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{3}{4}$		detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{3}{4}$		detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	28		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	27		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27	
			Bank Noten . . .	$99\frac{3}{4}$				

Königlich - Bayerisches

Intelli  genz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Num. 48.

Augsburg, den 28ten November 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXXXVII.) ad Nrm. 4776.

An

sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Verfertigung, Reparatur, und den Verkauf von Schieß-Gewehren betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Verschiedene Anlässe neuerer Zeit haben zu der Wahrnehmung geführt, daß hin und wieder Personen, welche eine Berechtigung hiezu durchaus nicht besitzen, sich mit der Verfertigung, Reparatur und dem Verkauf von Schieß-Gewehren befassen, und daß insbesondere gewöhnliche Schmiede und Schlosser solche Gewehre verfertigen und repariren.

Hierin liegt aber nicht nur eine Beeinträchtigung der konzessionirten Gewerbs-Leute, sondern auch eine große Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, indem auf diese Weise mancherley verbotene Waffen geliefert, Gesetzes-Uebertretungen, wozu man der Schieß-Gewehre bedarf, namentlich Wild-Diebstähle begünstigt, und Beschädigungen durch schlecht gefertigte Gewehre veranlaßt werden.

Sämtliche Polizey-Behörden des Kreises werden daher beauftragt, eifrigst darüber zu wachen, daß dergleichen unbefugte Gewerbs-Uebergriffe allenthalben abgestellt, und wenn sie dennoch stattfinden sollten, durch

strenge Bestrafung der Dawiderhandelnden geahndet werden.

Augsburg den 16ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Seine Majestät der König haben sich unterm 15ten November 1836 bewogen gefunden, den bisherigen Zoll-Verwalter in Schwarzbach Philipp Simon Rues, und den Rechnungs-Revisor bey der königl. Oberdonau-Kreis-Regierung K. d. Finanzen Johann Baptist Deisinger als Rechnungs-Kommissäre der k. Regierung des Ober-Donau-Kreises, K. d. F., allergnädigst zu ernennen.

Dem Pfarrer und bisherigen Kammerer Joseph Greppmayr in Osterzhausen, wurde als erwählten Decane des Land-Kapitels Rain die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Nach vorgenommener Wahl wurden im Landwehr Bataillon der Stadt Mindelheim:

I. als Quartier-Meister: der bisherige Fourier Xaver Hunbegger, und

II. als Lieutenant: der bisherige Corporal Xaver Rebholz ernannt.

Zu den früher kundgegebenen Suppen-Recepten, als Vorsorge-Maasregel gegen die asiatische Brechruhr, werden die nachstehenden 3 weitern Suppen-Recepte, nach welchen die Portion dieser Suppen nicht über 2 kr. zu stehen kommt, anmit weiter öffentlich bekannt gemacht:

Rumforder oder Erbsen-Suppe.

Wenn man annimmt, daß man Suppe für 100 Personen kochen will, so heitze man Morgens 5 Uhr einen mit Wasser gefüllten Kessel, der volle 50 Maaß hält, schütte 10 Dreisiger Erbsen hinein, lasse sie stark bis gegen 8 Uhr hin kochen, dann werden die aufsiedenden Erbsen mit einem durchlöcherten Schöpf-Löffel von ihren Bälgen gereinigt, und ein Dreisiger Rollgerste hineingeschüttet; – man lasse sie nun bis gegen ¾ auf 9 Uhr kochen, und mische dann um 6 kr. klein geschnittenes Kräuterwerk, als Petersilien, Sellerie, Zwiebeln, gelbe Rüben, Pastinack und Schnittlauch in die Suppe hinein. Hierauf werden 4 Dreisiger gebrochene Gerste mit 5 Maaß Wasser gut abgerührt, und um 9 Uhr Löffelvollweiß unter die stark kochenden Erbsen nachgetragen. Zu bemerken ist, daß die Suppe immer wohl umgerührt wird, damit sie weder anbrenne, noch überlaufe, Essig und Salz kömmt nach Belieben hinein. — Gegen 10 Uhr kann angerichtet werden.

Linsen-Suppe.

Zu dieser Suppe wird der Kessel ebenfalls um 5 Uhr geheitzt, 12 Dreisiger Linsen hineingeschüttet, welche bis halb 9 Uhr stark kochen zu lassen sind, unter dieser Zeit kann man um 6 kr. klein geschnittenes Kräuterwerk in die Linsen hinein geben. Dann werden 4½ Dreisiger Gerstengrieß mit 6 Maaß Wasser gut abgerührt, und 2 Dreisiger gebräuntes Mehl, welches Tags vorher mit ½ Pfund Schmalz schön gebräunt werden muß, in den abgerührten Gerstengrieß hineingethan, mit ein paar Maaß Wasser wieder mehr flüßig gemacht, und so wie bey der Erbsen-Suppe Löffelvollweiß nachgetragen. Essig und Salz nach Geschmack.

Rollgersten-Suppe.

Auch bey dieser Suppe wird der Kessel um 5 Uhr geheitzt, nach Verlauf einer halben Stunde kann man annehmen, daß selbe zu kochen anfängt, wo dann 5 Pfund klein geschnittenes Fleisch, und um 6 kr. Kräuterwerk in den Kessel hinein geschüttet wird, diese lasse man bis halb 8 Uhr kochen, dann rühre man 7 Dreisiger Rollgerste mit ½ Maaß Essig, und 5 Maaß Wasser gut durcheinander, und dann langsam in die Fleisch-Suppe hinein. Bis 9 Uhr werden wieder 5 Dreißiger Gerstengrieß mit 3 Maaß Wasser abgerührt, und in die Suppe Löffelvollweiß nachgetragen. Essig und Salz nach Geschmack.

Personal-Bestand

der Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreises nach den neuen Wahlen 1836.

(Fortsetzung.)

Kirchen-Verwaltung der untern Stadt-Pfarrey in Neuburg:

1.) Jäger Anton, Pfarrer der untern Stadt und Dekan,
2.) Carl Joseph, Magistratsrath,
3.) Schmid Jakob, Seifensieder,
4.) Hegenauer Xaver, Lederhändler; } gewählt für 1834 — 1839.
5.) Högenauer Joh., Sailer,
6.) Thoms Xav., Handelsmann. } 1836 — 1842.

Ersatzmann:

Beck Johann, Bierbräuer.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Dilingen:

(königl. Landgerichts Dilingen).

1.) Vogel Remig., Stadt-Pfarrer,
2.) Zenetti Xaver, Handelsmann, Abgeordneter des Magistrats,
3.) Bratsch Nikolaus, Handelsmann,
4.) Leveling Joh. Nepomuk, Handelsmann; } gewählt für 1834 — 1839.
5.) Mayr Joseph, Handelsmann,
6.) Bach Joh., Bierbräuer. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Gruno Jakob, Seifensieder,
2.) Klein Sebastian, Handelsmann.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Donauwörth:

(kgl. Landgerichts Donauwörth.)

a) Für die Stadt-Pfarr-Gemeinde:

1.) Prugger Karl, Stadt-Pfarrer, Vorstand,
2.) Bumm Jakob, Magistratsrath und Abgeordneter,
3.) Härpfer Xaver, Hirschwirth,
4.) Rößle Joseph, Hucker; } 1834 — 1839.
5.) Wesel Michael, Lodermeister,
6.) Oswald Leonhard, Bleicher. } 1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Bachmeier Leonhard, Sternwirth,
2.) Hirschpointner Lorenz, Silberarbeiter.

b) Für die Pfarr-Gemeinde heil. Kreuz:

1.) Schmidtner Närzis, Pfarr-Vikar, Vorstand,

2.) Bumm Jakob, Magistratsrath und Abgeordneter,

3.) Uhl Anton, Bauer von Zusum,	1834 —
4.) Müller Xav., Bauer v. Zusum;	1839.
5.) Müller Joseph, Rentamts-Ober-Schreiber,	1836 —
6.) Grandauer Xaver, Bauer von Zusum.	1842.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Lauingen:

1.) Büchele Michael, Pfarrer, Vorstand,

2.) Wanner Johann, Abgeordneter des Magistrats,

3.) Maier Albert,	1834 —
4.) Merkle Jakob;	1839.
5.) Sauter Joseph Anton,	1836 —
6.) Bauer Michael.	1842.

Ersatzmann:

Ranzenberger Jakob.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Günzburg:

(kgl. Landgerichts Günzburg).

1.) Schilcher Martin, Stadt-Pfarrer, Vorstand,

2.) Wezler Ignatz, Bürgermeister,

3.) Grail Johann, Handelsmann,	gewählt für 1834 — 1839.
4.) Steichele Nepomuk, Handelsmann,	
5.) Kammerlander, Nepomuk, Färber,	1836 —
6.) Bischof Xaver, Färber.	1842.

Ersatzmann:

Kindig Martin, Beinringler.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Höchstädt:

(kgl. Landgerichts Höchstädt.)

1.) Guggenberger Xaver, Stadt-Pfarrer, Vorstand,

2.) Buchmayer Paul, Magistratsrath,

3.) Aulinger Seraphin, Bleicher,	1834 —
4.) Distel Joseph, Bäcker,	1839.
5.) Deibler Jakob, Rothgerber,	1836 —
6.) Zett Joseph, Metzger und Wirth.	1842.

Ersatzmann:

Weiler Johann, Glasermeister.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Gundelfingen:

(kgl. Landgerichts Lauingen.)

1.) Friedrich Leonhard, kgl. Stadt-Pfarrer und Dekan, Vorstand,

2.) Wiedemann Xav., Magistratsrath,

3.) Boch Joseph, Weber,	1834 —
4.) Weber Kaspar, Schullehrer,	1839.
5.) Plank Joseph, Wirth,	1836 —
6.) Bacher Johann, Sattler.	1842.

Ersatzmann:

Jörg Joseph, Schuhmacher.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Mindelheim:

(kgl. Landgerichts Mindelheim.)

1.) Dr. Fischer Anton, Stadt-Pfarrer, Vorstand,

2.) Hundegger Xaver, Buchbinder und Magistratsrath, | gewählt für 1834 — 1839.
3.) Jocham Johann Baptist, Handelsmann,

4.) Jochner Joseph, Kupferschmid, | 1836 — 1842.
5.) Einsiedler Frz. Xaver, Weinwirth.

Ersatzmänner:

1.) Dreer Pankraz, Wirth,
2.) Maier Lorenz, Kaufmann.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Schrobenhausen:

(kgl. Landgerichts Schrobenhausen).

1.) Guggemos Jos. Ign., Pfarrer,
2.) Wiest Anton, Magistratsrath,
3.) Böhm Sebastian, Apotheker, | 1834 — 1839.
4.) Kahn Joseph, Handelsmann;

5.) Bauer Andrä, Kupferschmid, | 1836 — 1842.
6.) Brovadano Kaspar, Handelsmann.

Ersatzmänner:

1.) Schlager Kajetan, Handelsmann,
2.) Luckenbacher Alexander, Bierbräuer.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Leipheim:

(kgl. Landgerichts Günzburg).

1.) Wirth, Dekan und k. I. Pfarrer,
2.) Klotzbücher Johann, Magistratsrath als Abgeordneter,
3.) Sailer Michael, Rothgerber, | 1834 — 1839.
4.) Schmid Balthasar, Schneider;

5.) Häufele Andreas, Weber, | 1836 — 1842.
6.) Kohler Joh. Martin, Bräuer.

Ersatzmann:

Wieland Gottlieb, Bader.

Kirchen-Verwaltung des Marktes Schwabmünchen:

(kgl. Landgerichts Schwabmünchen).

1.) Mayr Alois, Pfarrer, Vorstand,
2.) Wagner Ludwig, Kirschnermeister, | 1834 — 1839.
3.) Wurmser Balthasar, Söldner;

4.) Schuhbauer Xaver, Bräuer, | 1836 — 1842.
5.) Weiß Anton, Schneider.

Ersatzmänner:

1.) Decrignis Leonhard, Wachsfabrikant,
2.) Berchtenbreiter Joseph, Söldguts-Besitzer.

Kirchen-Verwaltung des Marktes Hohenwarth:

(kgl. Landgerichts Schrobenhausen).

1.) Kifinger Frz. Seraph, Pfarrer, Vorstand,
2.) Schweiger Joseph, Weber, Magistratsrath als Abgeordneter,
3.) Attenhauser Lor., Weißgerber, | 1834 — 1839.
4.) Fleischmann Karl, Bierbräuer;

5.) Pulling Joseph, Sailer, | 1836 — 1842.
6.) Gerhauser Alois, Säckler.

Ersatzmänner:

1.) Niedermaier Joseph, Schreiner,
2.) Rödler Xaver, Schleifer.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

509.) praes. den 17/11 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Benedikt Weber, geboren am 6ten März 1759, und Johann Georg Weber geboren am 22ten May 1761 haben sich schon vor 40 Jahren in das Ausland begeben, ohne seit dieser Zeit etwas von sich hören zu lassen.

Denselben ist ein Vermögen von 660 fl. angefallen, und sie oder ihre allenfallsigen rechtmäßigen Deszendenten werden daher aufgefodert, sich binnen 6 Monaten dahier um so gewisser zu melden, als sie ausserdessen für verschollen erklärt, und dieses Vermögen gegen Kaution ihren Verwandten ausgehändigt werden wird.

Roggenburg den 10ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geislinger, Landrichter.

510.) praes. den 19/11 36.

(Bekanntmachung.)

Auf weiteres Anrufen eines Hypothek-Gläubigers wird das zum k. Rentamte Schrobenhausen leibrechtsweise grundbare ¼ „Rauzen-Schustergütel" samt den dabey befindlichen freyeigenen Gründen des Anton Plöckl zu Strobenried, bestehend: 1.) aus einer Brandstätte, mit der deponirten Brand-Entschädigungs-Summe von 663 fl.; 2.) 1 Tagw. 11 Dezim. einmädiger Wiese; 3.) 12 Tagwerk 4 Dezim. Holzgrund geringer Qualität; 4.) einer Wechselwiese; 5.) 79 Dezim. Pfaffenleichholz; 6.) 26 Tagwerk 91 Dezim. Aecker, leztere in 5 Posten, geschätzt auf 809 fl. 15 kr., sohin in Summa auf 1472 fl. 15 kr., samt allen hierauf ruhenden Lasten und Abgaben am Mittwoch den 14ten Dezember d. Js. Morgens von 8 bis 12 Uhr bey dem unterfertigten kgl. Gerichte an den Meistbietenden öffentlich verkauft; wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich an diesem Tage über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen haben, - daß an diesem Tage auch die treffenden Kaufs-Bedingungen bekannt gemacht werden, und der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes richte.

Schrobenhausen den 14ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

511.) praes. den 21/11 36.

(Verschollenheits-Erklärung.)

Der vermißte Michael Herz von Knottenried, welcher sich auf die Vorladung vom 13ten d. Js. bisher dahier nicht gemeldet hat, wird als verschollen erklärt, und sein Vermögen zu 300 fl. den Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Immenstadt am 19ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(Der k. Landgerichts-Verweser krank.)

Knorr, IIter Assessor.

512.) praes. den 19/11 36.

(Bekanntmachung.)

Benedikt Zwisler, Bauers-Sohn von Geigerothal, geboren den 7ten Sept. 1791 wird seit dem russischen Feldzuge als k. b. Soldat vermißt.

Auf Anrufen seiner Geschwister als nächster Intestat-Erben wird Benedikt Zwisler oder seine rechtmäßige Descendenz aufgefodert, sich binnen 6 Monaten zur Uebernahme seines in circa 1000 fl. bestehenden elterlichen Vermögens zu melden, widrigenfalls dasselbe seinen Geschwistern gegen Kaution hinausgegeben werden wird.

Weiler am 17ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

513.) praes. den 24/11 36.

(Bekanntmachung.)

Die auf den 5ten Dezember d. Js. angesetzte Versteigerung des Georg Hagg'schen Anwesens zu Hiltenfingen, wird nicht statt finden, indem das Gut aus freyer Hand verkauft wurde.

Türkheim den 22ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

514.) b) praes. den 16/11 36.

(Bekanntmachung.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden in der Konkurs-Sache der Kreszenz Seitz gewesenen Münchner-Wirthin von hier nachstehende Realitäten einzeln dem öffentlichen Verkaufe unterworfen:

a) das Wohnhaus Nr. 62. nebst der darin inventirten unbedeutenden Mobiliarschaft mit dem Forst-Genuß per 2 Klafter Mischling-Holz, und 100 Wellen, dann der Gemeinds-Theile „Scharfrichter-Theil" und „Kiesgrub-Theil" Pl.-Nr. 174 und 1170, alles zusammen geschätzt auf 750 fl.; b) ein Acker im Kraut-Garten-Feld, der Gemeinde Nordheim, Pl.-Nr. 1159 geschätzt auf 750 fl.; c) 2 Tagw. 83 Dez. Söldnerwörth-Wiese in der Riedlinger Flur Plan-Nro. 1901 geschätzt auf 275 fl.; d) 1 Tagw. 40 Dez. „Söldenwörth-Wiese" in der Flur Riedlingen, geschätzt auf 125 fl.

Zur Aufnahme der Kaufs-Angebothe wird Kommission auf Donnerstag den 1ten Dezemb. d. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt, wobey zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber erscheinen, und ihre Kaufs-Angebothe von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu Protokoll geben können.

Unbekannte haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Der Hinschlag richtet sich nach der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Donauwörth den 10ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 24. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 26. Nov. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4 % m. Coup.	101½	101¼	*Obligat. à 4 % m. Coup.*	101½	101¼	*Obligat. à 4 % m. Coup.*	101½	101⅜
detto à 3½ % „	100¼		detto à 3½ % „	100¼		detto à 3½ % „	100⅜	100⅛
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27		*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	26	

№ 12.

Schrannen-Auszeige

des

Ober-Donau-Kreises

für

den Monat Oktober und November

1836.

Schrannenberechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne: Tag	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.
	Jahr 1836.		Schäffel											Schäffel										
Aichach	15	Oktober.	* 8	173	181	181	—	10	18	9	44	8	53	6	178	184	184	—	5	24	5	16	5	[illegible]
	22	"	* —	278	278	273	5	10	21	9	53	8	53	—	215	215	215	—	5	35	5	27	5	[illegible]
	29	"	* 5	200	205	197	8	9	57	9	27	8	45	—	237	237	237	—	5	33	5	25	5	11
	5	November.	* 8	155	163	160	3	9	52	9	2	8	48	—	185	185	185	—	5	35	5	24	5	15
Augsburg . .	14	Oktober.	* 33	476	509	495	14	10	21	9	57	9	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	21	"	* 14	699	623	575	48	10	31	9	53	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	28	"	* 48	567	615	498	117	10	44	9	24	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	November.	* 117	307	424	266	158	10	7	9	26	8	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14	Oktober.	17	309	326	323	3	11	26	10	19	9	14	—	364	364	351	13	6	6	5	50	5	10
	21	"	3	374	377	360	17	11	19	10	7	8	31	13	416	429	429	—	6	6	6	—	5	46
	28	"	17	485	502	416	86	11	9	9	59	8	27	—	461	461	446	15	6	5	6	—	5	49
	4	November.	86	320	406	367	39	11	9	9	28	7	59	15	524	539	538	21	6	8	6	—	5	51
Babenhausen . . .	17	Oktober.	20	105	125	108	17	12	6	11	30	10	39	3	20	23	21	2	7	—	6	48	6	41
	24	"	17	136	153	126	27	11	42	11	6	10	9	2	49	51	51	—	7	21	7	9	6	57
	31	"	27	129	156	110	46	11	36	11	24	10	24	—	73	75	52	21	7	12	6	39	6	27
	7	November.	46	133	179	147	32	11	18	10	45	9	24	21	46	67	62	5	6	36	6	30	6	18
Burgau	17	Oktober.	2	22	24	15	9	10	18	10	—	9	15	—	4	4	4	—	6	30	6	24	6	6
	24	"	9	41	50	52	8	10	48	10	15	9	30	—	40	40	34	6	6	15	6	—	5	45
	31	"	8	36	44	43	1	10	45	10	15	9	30	6	19	25	25	—	6	15	6	—	5	18
	7	November.	1	52	53	50	3	10	45	10	15	9	—	-	26	26	26	—	6	30	6	12	6	—
Dillingen	14	Oktober.	—	4	4	4	—	9	45	9	37	9	30	—	17	17	17	—	6	19	6	9	6	—
	21	"	—	6	6	6	—	10	—	9	31	9	15	—	7	7	7	—	6	18	6	7	5	56
	28	"	—	2	2	2	—	10	30	—	—	—	—	—	19	19	19	—	6	22	6	16	6	4
	4	November.	—	7	7	7	—	10	—	9	48	9	24	—	26	26	26	—	6	30	6	25	6	15
Donauwörth . . .	19	Oktober.	* —	35	35	35	—	9	46	9	8	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	"	* —	43	43	43	—	9	48	9	21	8	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	November.	* —	29	29	29	—	9	51	9	25	8	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9	"	* —	56	56	54	2	9	49	9	21	8	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	19	Oktober.	8	60	68	61	7	9	51	8	59	8	—	—	68	68	68	—	6	23	6	14	6	6
	26	"	7	71	78	71	7	9	44	9	8	8	16	—	154	154	131	23	6	14	6	8	5	57
	2	November.	7	64	71	66	5	9	57	9	6	8	17	23	52	75	75	—	6	21	6	7	5	45
	9	"	5	101	106	82	24	9	27	8	38	7	43	—	142	142	141	1	6	18	6	4	5	52

(* Sternchen bedeutet Waitzen.)

Gerste											Haber											Weesen										
Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Preis Höchster		Preis Mittlerer		Preis Mindester	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
34	434	461	446	18	7	22	6	37	5	47	4	166	170	170	—	3	44	3	32	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	428	446	401	45	7	16	6	26	5	47	—	151	151	151	—	3	47	3	35	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	177	222	212	10	6	49	6	14	5	17	—	221	221	221	—	3	57	3	47	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	273	283	279	4	6	57	6	25	5	38	—	190	190	190	—	4	3	3	40	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	1587	1658	1476	182	8	9	7	29	6	40	—	209	209	209	—	3	53	3	43	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
182	1447	1629	1414	215	7	57	7	15	6	15	—	176	176	176	—	4	17	3	48	3	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	1411	1626	1420	206	7	52	6	45	6	1	—	192	192	192	—	4	1	3	50	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
206	789	995	961	34	8	9	7	6	6	12	—	214	214	211	3	4	4	3	51	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	68	68	63	5	7	—	6	33	6	21	3	80	83	83	—	3	51	3	45	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	42	47	36	11	7	—	6	45	6	36	—	53	53	51	2	4	9	4	3	3	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	35	46	28	18	6	42	6	18	6	6	2	62	64	60	4	3	54	3	45	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	22	40	33	7	6	18	5	54	5	33	4	106	110	94	16	3	48	3	30	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	152	158	150	8	7	15	6	45	6	15	—	32	32	32	—	3	30	3	24	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	180	188	182	6	7	20	6	45	6	15	—	31	31	31	—	3	30	3	24	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	184	190	117	73	7	—	6	30	6	—	—	36	36	35	1	3	36	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	102	175	122	53	6	30	6		5	-	1	39	40	40	—	3	36	3	30	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	112	112	112	—	7	55	7	18	6	49	—	31	31	31	—	3	36	3	27	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	110	110	110	—	7	43	7	21	7	—	—	18	18	18	—	3	40	3	30	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	102	102	102	—	7	40	7	22	6	55	—	20	20	20	—	3	41	3	36	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30	30	30	—	7	23	7	10	7	—	—	44	44	44	—	3	49	3	34	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	197	235	182	53	7	18	6	7	5	4	—	92	92	92	—	3	37	3	26	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	241	294	263	31	7	12	6	9	5	10	—	84	84	78	6	3	38	3	30	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	154	185	182	3	7	17	6	19	5	18	6	63	69	69	—	3	45	3	31	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	422	425	393	32	7	8	6	11	5	10	—	131	131	125	8	3	36	3	20	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schrannen- Tag (Jahr 1836)	Monat	Waizen und Kern. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Roggen. Voriger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.
Friedberg	13	Oktober.	—	57	57	49	8	10	17	9	15	8	28	—	40	40	37	3	5	34	5	29	5	[illegible]
	20	"	8	50	58	46	12	10	5	9	23	8	36	3	51	54	46	8	5	31	5	25	5	[illegible]
	27	"	12	56	68	54	14	10	3	9		8	16	8	58	66	62	4	5	37	5	30	5	[illegible]
	3	November.	14	34	48	43	5	10	9	9	14	8	15	4	31	35	35	—	5	45	5	41	5	[illegible]
Füssen	15	Oktober.	72	50	122	34	88	13	51	13	15	12	—	84	23	107	25	82	8	—	7	30	7	[illegible]
	22	"	68	51	119	36	85	13	45	13	24	13	—	82	49	131	70	61	7	55	7	45	7	[illegible]
	29	"	83	21	104	40	64	13	48	13	12	12	14	61	23	84	33	51	8	—	7	54	7	[illegible]
	5	November.	64	25	89	32	57	13	30	12	59	12	18	51	42	93	41	52	8	—	7	54	7	[illegible]
Günzburg	18	Oktober.	3	42	45	45	—	11	14	10	27	9	41	—	14	14	14	—	6	36	6	24	6	12
	25	"	—	95	95	73	22	11	23	10	22	9	20	—	54	54	52	2	6	32	6	20	6	8
	31	"	22	63	85	66	19	10	48	9	44	8	40	2	16	18	15	3	6	30	6	24	6	[illegible]
	8	November.	19	102	121	95	26	10	30	9	42	8	54	3	38	41	41	—	6	24	6	17	6	10
Höchstädt	19	Oktober	—	5	5	5	—	11	30	11	—	—	—	—	5	5	5	—	7	30	7	18	—	—
	26	"	—	4	4	4	—	11	30	11	18	11	—	—	2	2	2	—	7	24	7	20	7	—
	2	November.	—	5	5	5	—	11	36	11	24	11	15	—	3	3	3	—	7	24	7	20	—	—
	9	"	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	7	15	—	—
Kaufbeuern . . .	13	Oktober.	65	101	166	155	11	12	3	11	43	9	30	31	44	75	65	10	7	45	7	7	6	35
	20	"	11	169	180	146	34	11	59	10	43	9	56	10	51	61	43	18	7	52	7	15	6	7
	27	"	34	190	224	186	38	12	10	11	27	10	34	18	105	123	98	25	7	15	6	51	6	15
	3	November.	38	165	203	143	60	12	7	11	—	9	33	25	37	62	52	10	7	46	7	10	6	[illegible]
Kempten	19	Oktober.	243	613	856	522	334	12	47	12	25	11	43	42	240	282	226	56	8	22	8	—	7	[illegible]
	26	"	334	514	848	520	328	13	3	12	29	11	47	56	295	351	226	125	8	32	7	38	7	[illegible]
	2	November.	328	406	734	510	224	13	7	12	37	11	46	125	122	247	202	45	8	26	8	3	7	[illegible]
	9	"	224	631	855	609	246	12	51	12	24	11	35	45	283	328	245	83	8	5	8	—	7	[illegible]
Krumbach	15	Oktober.	9	127	136	121	15	11	14	10	29	9	44	—	27	27	26	1	6	28	6	18	6	[illegible]
	22	"	15	127	142	113	29	11	4	10	23	9	42	1	39	40	40	—	6	40	6	26	6	[illegible]
	29	"	29	144	173	137	36	10	55	10	3	9	11	—	79	79	65	14	6	22	6	12	6	[illegible]
	5	November.	36	86	122	118	4	10	36	9	52	9	8	14	36	50	50	—	6	25	6	15	6	[illegible]
Lauingen	15	Oktober.	92	592	684	615	69	10	27	9	43	8	56	6	49	55	44	11	6	33	6	26	6	[illegible]
	22	"	69	640	709	705	4	10	33	9	56	9	16	11	51	62	62	—	6	44	6	25	6	[illegible]
	29	"	4	794	798	675	123	10	16	9	50	9	21	—	58	58	50	8	6	57	6	33	6	[illegible]
	5	November.	123	549	672	555	117	10	1	9	33	9	6	8	54	62	49	13	6	32	6	14	5	52

Gerste											Haber											Vesen										
	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis		Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis		Mittlerer Preis		Mindester Preis	
Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Schäffel					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	20	23	23	—	7	42	6	43	5	54	—	74	74	71	3	4	4	3	56	3	30	—	41	41	41	—	4	6	3	46	3	17
—	52	52	34	18	7	6	6	40	6	4	3	85	88	86	2	3	50	3	45	3	27	—	78	78	73	5	3	47	3	32	3	18
8	49	67	49	18	6	15	6	13	5	29	2	102	104	99	5	3	52	3	40	3	32	5	79	84	78	6	3	47	3	27	3	8
[illegible]	21	39	27	12	6	41	6	10	5	34	5	90	95	95	—	3	55	3	46	3	38	6	50	56	49	7	3	54	3	33	3	10
2	8	10	6	4	9	30	9	27	9	24	9	15	24	17	7	5	12	5	10	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	24	28	27	1	9	30	9	15	9	—	7	4	11	6	5	5	—	4	54	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	13	14	13	1	9	—	8	45	8	30	5	47	52	36	16	5	6	4	52	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	5	5	—	8	56	8	45	8	42	16	6	22	6	16	5	—	4	56	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	197	222	207	15	7	35	7	3	6	30	—	44	44	44	—	3	44	3	27	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	369	384	300	84	7	20	6	50	6	20	—	55	55	55	—	3	36	3	28	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	143	229	179	50	6	58	6	32	6	4	—	61	61	61	—	3	36	3	31	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	218	268	249	19	6	48	6	10	5	33	—	73	73	73	—	3	35	3	28	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	155	197	132	65	7	44	7	15	6	11	4	92	96	95	1	4	30	3	55	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	57	122	111	11	7	46	7	19	6	15	1	98	99	99	—	4	19	3	57	3	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	181	192	153	39	7	15	6	45	5	56	—	92	92	92	—	4	23	4	8	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	60	99	68	31	7	6	6	25	6	15	—	85	85	77	8	4	11	3	49	3	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	223	433	163	270	9	—	8	19	7	48	11	258	269	227	42	4	58	4	37	4	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	149	419	108	311	9	48	8	46	7	39	42	179	221	198	23	5	—	4	50	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	63	374	160	214	9	17	8	44	7	51	23	156	179	169	10	4	59	4	51	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	115	529	180	149	9	2	8	12	7	46	10	400	410	286	124	4	56	4	59	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	301	322	272	50	7	32	6	58	6	24	—	81	81	81	—	3	31	3	25	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	413	463	326	137	7	31	6	48	6	5	—	61	61	61	—	3	44	3	34	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	378	515	320	195	7	2	6	26	5	50	—	86	86	84	2	3	37	3	29	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	116	311	269	42	6	43	6	4	5	25	2	72	74	74	—	3	40	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	955	1248	1037	211	7	48	7	20	6	49	—	81	81	81	—	3	41	3	28	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	842	1053	1032	21	8	3	7	53	6	58	—	107	107	101	6	3	49	3	35	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1913	1934	1230	704	7	50	7	21	6	49	6	133	139	113	26	3	35	3	23	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	715	1419	1011	408	7	30	6	57	6	21	26	59	85	79	6	3	35	3	20	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannen-berechtigte Orte des Ober-Donau-Kreises.	Schranne. Tag	Monat (Jahr 1836.)	Waizen und Kern. Vorliger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.	Mindester Preis fl.	kr.	Korn oder Rogge… Vorliger Rest (Schäffel)	Neue Zufuhr	Ganzer Stand	Verkauf	Verbliebener Rest	Höchster Preis fl.	kr.	Mittlerer Preis fl.	kr.
Lindau	15	Oktober.	1113	1915	3028	2083	945	13	30	12	46	12	7	15	57	72	62	10	8	34	8	2[illegible]
	22	"	945	2042	2987	1783	1204	13	32	12	35	11	57	10	56	66	25	41	9	—	8	11
	29	"	1204	2048	3252	1667	1585	13	27	12	28	11	47	41	66	107	47	60	8	56	8	25
	5	November.	1585	1711	3296	1730	1566	13	27	12	25	11	25	60	33	93	34	59	8	38	8	17
Memmingen	18	Oktober.	80	759	839	740	99	12	45	12	5	10	53	66	166	232	199	33	7	[illegible]	7	18
	25	"	99	892	991	702	289	12	53	12	6	[illegible]	1	33	371	404	348	56	7	34	7	20
	1	November.	289	462	751	428	323	12	26	11	52	10	7	56	161	217	110	107	7	44	7	13
	8	"	323	826	1149	860	289	12	[illegible]	11	19	10	21	107	304	411	302	109	7	24	7	6
Mindelheim	15	Oktober.	30	180	210	208	2	11	12	10	35	9	45	—	56	56	56	—	6	59	6	56
	22	"	2	203	205	198	7	11	27	10	56	10	9	—	89	89	89	—	7	2	6	43
	29	"	7	323	330	228	102	11	28	10	37	9	52	—	119	119	105	14	6	48	6	30
	5	November.	102	227	329	254	75	10	59	10	16	9	34	14	79	93	78	15	6	47	6	30
Neuburg	19	Oktober.	• —	166	166	165	1	[illegible]	22	8	51	8	18	—	60	60	59	1	5	59	5	40
	26	"	• 1	132	133	130	3	9	21	8	57	8	34	1	55	56	56	—	6	1	5	41
	2	November.	• 3	91	94	89	5	9	35	9	[illegible]	8	24	—	53	53	53	—	6	25	5	58
	9	"	• 5	136	141	134	7	8	55	8	26	7	53	—	89	89	72	17	5	45	5	30
Ottobeuern	13	Oktober.	12	28	40	34	6	12	2	10	7	8	12	—	10	10	7	3	7	25	7	10
	20	"	6	28	34	28	6	12	11	10	35	8	54	3	7	10	6	4	8	—	7	45
	27	"	6	21	27	21	6	12	21	11	4	9	57	4	1	5	4	1	7	30	7	—
	3	November.	6	25	31	26	5	12	15	11	6	9	47	1	9	10	6	4	7	30	7	9
Rain	15	Oktober.	• —	44	44	38	6	9	12	8	30	8	—	—	38	38	33	5	6	—	5	30
	22	"	• 6	32	38	32	6	9	30	8	50	9	—	5	28	33	28	5	6	4	5	40
	29	"	• 6	31	37	37	—	9	45	9	—	8	30	5	31	36	36	—	6	9	5	40
	5	November.	• —	28	28	28	—	9	54	9	—	8	—	—	37	37	37	—	6	6	5	40
Schrobenhausen	13	Oktober.	• 3	31	34	33	1	9	33	9	26	9	15	5	137	142	142	—	5	21	5	14
	20	"	• 1	30	31	29	2	9	46	9	21	9	9	—	101	101	101	—	5	17	5	10
	27	"	• 2	32	34	31	3	9	48	9	31	9	12	—	100	100	98	2	5	19	5	15
	3	November.	• 3	31	34	34	—	9	43	9	31	9	9	2	79	81	81	—	5	21	5	15
Weissenhorn	19	Oktober.	11	311	322	290	32	12	31	11	4	9	32	6	68	74	69	5	7	7	6	42
	26	"	32	345	377	328	49	12	9	10	27	8	44	5	98	103	95	8	7	23	7	5
	2	November.	49	293	342	298	44	12	14	10	27	8	38	8	107	115	113	2	7	2	6	35
	9	"	44	416	460	368	92	12	13	10	34	8	45	2	107	109	109	—	6	42	6	30

Summa des verkauften Getreides: Waizen 3778, Kern 20943, Korn oder Roggen 7988

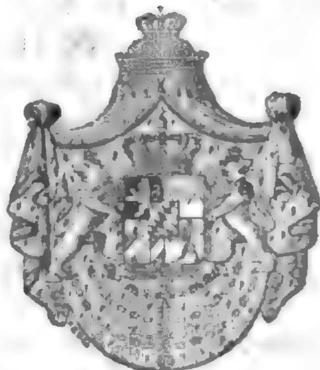
Gerste: [Voriger Rest] Schäffel	Gerste: Neue Zufuhr Schäffel	Gerste: Ganzer Stand Schäffel	Gerste: Verkauf Schäffel	Gerste: Verbliebener Rest Schäffel	Gerste: Höchster Preis fl.	kr.	Gerste: Mittlerer Preis fl.	kr.	Gerste: Mindester Preis fl.	kr.	Haber: Voriger Rest Schäffel	Haber: Neue Zufuhr Schäffel	Haber: Ganzer Stand Schäffel	Haber: Verkauf Schäffel	Haber: Verbliebener Rest Schäffel	Haber: Höchster Preis fl.	kr.	Haber: Mittlerer Preis fl.	kr.	Haber: Mindester Preis fl.	kr.	Weesen: Voriger Rest Schäffel	Weesen: Neue Zufuhr Schäffel	Weesen: Ganzer Stand Schäffel	Weesen: Verkauf Schäffel	Weesen: Verbliebener Rest Schäffel	Weesen: Höchster Preis fl.	kr.	Weesen: Mittlerer Preis fl.	kr.	Weesen: Mindester Preis fl.	kr.
42	54	76	34	42	10	—	—	—	—	—	28	68	96	89	7	5	42	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	29	71	4	67	7	45	—	—	—	—	7	123	130	99	31	5	36	5	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	15	82	10	72	9	30	9	—	—	—	31	85	116	89	27	5	42	5	24	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	114	186	124	62	10	12	9	24	8	40	27	63	90	74	16	5	54	5	36	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42	828	867	804	63	9	16	8	25	7	38	41	153	194	150	44	4	30	4	15	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	853	896	727	169	8	57	8	21	7	39	44	225	269	216	53	4	36	4	20	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	164	333	142	191	8	53	8	15	7	3	53	91	144	98	46	4	48	4	30	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
91	569	760	471	289	8	42	8	17	7	12	46	294	340	294	46	4	35	4	15	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	142	165	113	52	7	32	6	38	5	57	6	99	105	105	—	4	2	3	40	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	99	151	117	34	7	23	6	40	5	51	—	87	87	87	—	4	4	3	30	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	72	106	82	24	7	24	6	43	6	20	—	110	110	110	—	4	3	3	54	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	96	120	64	56	7	20	6	38	5	50	—	149	149	140	9	4	6	3	51	3	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	282	304	276	28	6	48	5	58	5	—	—	66	66	66	—	3	45	3	32	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
s	280	236	236	—	6	40	5	45	4	48	—	99	99	99	—	3	60	3	32	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	117	117	117	—	6	59	6	14	5	24	—	51	51	51	—	3	56	3	44	3	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	262	262	255	7	6	25	5	52	5	6	—	108	108	94	14	3	38	3	23	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	16	17	16	1	7	—	—	—	—	—	—	28	28	24	4	4	3	4	—	3	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	5	3	2	7	15	7	—	—	—	4	4	8	8	—	4	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	17	17	15	2	4	30	4	12	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	12	6	6	6	57	6	40	6	—	2	19	21	21	—	4	17	4	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	141	141	126	15	7	24	5	45	4	30	—	52	52	52	—	3	45	3	20	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	120	135	135	—	7	—	6	—	4	15	—	49	49	49	—	3	40	3	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	130	130	130	—	6	40	5	48	4	30	—	33	33	33	—	3	45	3	36	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	151	151	136	15	6	39	5	40	4	30	—	63	63	58	5	3	54	3	36	3	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	118	121	120	1	7	12	7	3	6	52	—	117	117	117	—	3	26	3	16	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	83	84	81	3	7	13	6	59	6	47	—	74	74	74	—	3	42	3	35	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	115	118	116	2	7	9	6	54	6	47	—	104	104	102	2	3	41	3	23	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	84	86	86	—	7	4	6	52	6	46	2	88	90	90	—	3	47	3	39	3	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	433	457	367	90	7	57	7	7	6	23	—	61	61	61	—	3	38	3	25	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	557	647	439	208	7	45	6	52	6	5	—	63	63	63	—	3	40	3	28	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	301	509	362	147	7	43	6	57	6	13	—	103	103	103	—	3	44	3	32	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	382	529	398	131	7	5	6	21	5	37	—	119	119	119	—	3	53	3	22	3	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gerste 22502

Haber 7887

Wesen 241

Königlich - Bayersches Intelligenz-Blatt



für den Ober-Donau-Kreis.

Num. 49.

Augsburg, den 5ten Dezember 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXXXVIII.) ad Nrm. 5267.

An sämtliche Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Waldfrevel-Bestrafung betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Forstrüge-Verhandlungen nicht allenthalben in den vorschriftsmäßigen Terminen abgehalten, sowie, daß die Forst-Frevel-Straf-Erkenntnisse im Vollzuge nicht rechtzeitig und mit dem erfoderlichen Nachdrucke gehandhabt werden.

Da hiedurch nachtheilige Rückwirkungen auf den Forst-Schutz und für die Forst-Polizey überhaupt erzeugt werden: so sind sämtliche zuständige Polizey-Behörden andurch aufgefodert und angewiesen, sich in Abwandlung der Forst-Frevel keine Zögerung zu Schulden kommen zu lassen, und eben so wenig im Vollzuge der Rüge-Erkenntnisse ungebührlich nachzusehen.

Auffallende Verzögerungen werden nach Maaßgabe der lithographirten Ausschreibung

vom 18ten November 1835 Nro. 4966 „das Verfahren in Polizey-Straffachen betreffend“ disziplinair geahndet werden.

Augsburg den 30ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXIX.) ad Nrm. 5297.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden und isolirte Stiftungs-Verwaltungen des Ober-Donau-Kreises.

(Die Ablösung des Ober-Eigenthums von Grundholden der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Ein höchstes Ministerial-Rescript vom 22ten October d. J. spricht den Grundsatz aus:

„Die Verordnungen vom 6ten Oktober 1810 (Rggs-Bl. v. J. 1810 S. 958) und vom 6ten Sepember 1811. §. 18. (Rggs-Bl. v. J. 1811. S. 1462) haben den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen das Recht zugestanden, das Grund-Obereigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27ten Juni und 22ten July 1803 für die vormaligen Kloster-Unterthanen festgesetzten, und in der angeführten Verordnung vom 6ten Oktober 1810, noch näher erläuterten Bedingungen abzulösen, und es kann demnach diese Ablösung von der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung weder willkührlich verweigert, noch an andere als die in den bestehenden Verordnungen bestimmten Bedingungen, ohne Einwilligung der Grundholden geknüpft werden.“

Da die kgl. Regierung in einzelnen Fällen wahrgenommen hat, daß über die Anwendung dieses Grundsatzes noch Zweifel bestehen; so bringt sie diese höchste Anerkennung in einem speziellen Falle, zur öffentlichen Kenntniß, und fügt zur Verständigung der zu jenen Ablösungen Lusttragenden noch hinzu, daß jedes solche Gesuch immer zuerst bey der betreffenden Gemeinde-Verwaltung, Kirchen-Verwaltung, Stiftungs-Verwaltung, oder dem betreffenden Magistrate zur kompetenzmäßigen Behandlung angebracht werden müsse.

Augsburg den 30ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXXXX.) ad Nrm. 5910.

An

sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Vorarbeiten zur Bestimmung des Biersatzes für das Sudjahr 1836/37 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Sämtliche kgl. Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises werden erinnert, daß der Termin zur Vorlage der Vorarbeiten zur Bestimmung des Biersatzes für das Sudjahr 18$\frac{36}{37}$ am 10ten d. M. ende.

Augsburg den 1ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLI.)

(Die Erledigung der IIten protestantischen Pfarr-Stelle zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schneider kam die IIte Pfarr-Stelle zu Wassertrüdingen, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist:

I.) An ständigem Gehalt: 1.) vom Staate: 6 Schffl. 1 Vierlg. 1 Sdl. Korn à 10 fl. = 60 fl. 31¼ kr.; 2 Klftr. hartes Scheitholz à 5 fl. = 10 fl.; 2 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. = 8 fl.; 20 Stück weiche Wellen à 1 fl. 40 kr., per Hundert à 20 kr., ferner 3 Klftr. weiches Holz à 4 fl. = 12 fl.; 15 St. Wellen à 13½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 18 fl. 55¼ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: a) an baarem Geld 67 fl. 6¼ kr.; b) an Naturalien: 100 St. Wellen zu 2 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag der freyen Wohnung 30 fl.; Nutz-Anschlag von 1 Morgen Acker 18 fl., von 8 Tgw. Wiesen 182 fl., von einem kleinen Gärtchen am Hause 12 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten in Geld 15 fl. 25½ kr.; 2.) Nutz-Anschlag des Gemeinde-Rechts 14 fl. 6 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 111 fl. 1 kr., incl. 1 fl. an Bricht-Geldern. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. 24 kr. Summa 552 fl. 13¼ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 52 fl. 6 kr.; verbleibt reines Einkommen 529 fl. 17¼ kr., wozu noch die auf 4 fl. 24 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 23ten November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Sekretär.

CCCCXL.)

(Die erledigte protestantische Pfarr-Stelle Hüttenhausen, Dekanats Waitzenbach, im Untermain-Kreise betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die durch den emeritirten Pfarrer Weigand erledigte protestantische Pfarr-Stelle zu Hüttenhausen im kgl. Dekanate Waitzenbach wird hiedurch zur Bewerbung binnen sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der fassionirte Ertrag, von welchem jedoch jährlich 150 fl. an den emeritirten Pfarrer abzugeben sind, ist folgender:

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Geld 32 fl. 29 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: aus dem dasigen Gotteshause baar 11 fl. 57 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 30 fl.; 2.) der Gründe: a) von 8 Tagwerk Aeckern 44 fl., b) von 6 Tagwerk Wiesen 82 fl., c) Gemüß und Gras-Garten 20 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ständigen Gefällen 2 fl. 45 kr.; b) an unständigen beiläufig 8 fl.; 2.) an Zehnten: vom großen und kleinen Frucht-Zehent 400 fl.; 3.) an Waid-Rechten 5 fl.; 4.) an Forst-Rechten 4 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen 91 fl. ¾ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 20 fl. 46½ kr.

Summa 747 fl. 21¼ kr. Hievon kommen für den emeritirten Pfarrer in Abzug 150 fl.; verbleiben sonach als reiner Ertrag 597 fl. 21¼ kr.

Bayreuth den 26ten November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

coll. Seefried, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Den Wahlen, des Pfarrers und bisherigen Kammerers Joseph Guggemoos in Altusried, als Dekan des Landkapitels Legau, — und des Pfarrers und bisherigen Kammerers Jakob Christian Gerhard in Klein-Nördlingen als Dekan des Landkapitels Donauwörth, wurde am 28ten November d. Js. die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Der Stadt-Pfarrer Carl Prugger in Donauwörth wurde als Kammerer des Landkapitels Donauwörth statt des als Dekan gewählten bisherigen Kammerers Jakob Christian Gerhard erwählt, und demselben die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

An die Stelle des resignirten Kammerers Franz Paula Kummer, Pfarrers zu Wittislingen, Landgerichts Dilingen, wurde der Pfarrer Johann Baptist Eberle in Donau-Altheim, Landgerichts Dilingen, als Kammerer des Land-Kapitels Dilingen ernannt.

Das Kaplaney-Beneficium in Missen k. Landgerichts Immenstadt wurde unterm 25ten November d. J. dem Priester Gaudenz Waldvogel, Kaplan in Hausen, verliehen.

Unterm 26ten November d. J. wurde der kgl. Dekan und Stadt-Pfarrer Würth in Leipheim der Stelle eines Distrikts-Inspektors über die protestantischen Schulen der Landgerichte Günzburg, Lauingen und Burgau auf sein Ansuchen enthoben, und an dessen Stelle der IIte Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Cläter in Leipheim zum Distrikts-Inspektor über die Schulen der genannten Pfarr-Distrikte ernannt.

Personal-Bestand

der Magistrate und Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreises nach den neuen Wahlen 1836.

(Fortsetzung.)

Magistrat der Stadt Weissenhorn:

Bürgermeister:

Kurz Johann, Rothgerber; für die Jahre 1836 — 1842.

Bürgerliche Magistratsräthe;

1.) Stiegele Xaver, Buchbinder, 2.) Klöpfer Friedrich, Handelsmann, 3.) Maier Joseph, Tafernwirth und Posthalter;	gewählt für 1833 — 1839.
4.) Hofstetter Joseph, Handelsmann, 5.) Erhart Mathias, Faßmaler, 6.) Kerner Seb., Maurermeister.	1836 — 1842.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Deubler Michael, Rothgerber, 2.) Kircher Georg, Seiler, 3.) Zahn Anton, Bräuer, 4.) Holl Peregrin, Küfer, 5.) Jls Konrad, Handelsmann, 6.) Fahrenschon Sales, Bleicher;	1830 — 1839.

7.) Engelhart Jos., jun., Müller,
8.) Kloß Mathias, Bräuer,
9.) Bader Valentin, Wirth,
10.) Kircher Michael, Bäcker,
11.) Renz Martin, Müller,
12.) Göß Fidel, Färber; } 1833 — 1842.

13.) Lutzenberger Franz, Lodweber,
14.) Pfaff Joseph, Thierarzt,
15.) Kretz Melchior, Schuhmacher;
16.) Stiegele Xaver, Metzler,
17.) Markthaler Thom., Bäcker,
18.) Göppel Joseph, Silberarbeiter. } 1836 — 1845.

Ersatzmann:

Hämmerle Leonhard, Brauer.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Weissenhorn:

(kgl. Landgerichts Roggenburg).

1.) Knappich Nikolaus, Stadt-Pfarrer,
2.) Mayr Joseph, Wirth und Posthalter, magistratischer Abgeordneter,
3.) Kircher Georg, Seilermeister,
4.) Göß Fidel, Färbermeister; } 1834— 1839.
5.) Klöpfer Fried., Handelsmann,
6.) Bischoff Joseph, Färbermeister, } 1836 — 1842.

Ersatzmann:

Hofstetter Joseph, Handelsmann.

Magistrat der Stadt Rain:

Bürgermeister:

Altherr Joseph, Wachszieher, gewählt für die Jahre 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

1.) Haumann Johann, Weinwirth,
2.) Muckenböck Jakob, Maurermeister,
3.) Schirmböck Joseph, Bräuer; } gewählt für 1833 — 1839.

4.) Lutz Michael, Rothgerber,
5.) Weigl Johann Baptist, Handelsmann,
6.) Samweber Alois, Hucker. } 1836 — 1842.

Ersatzmann:

Schneider Georg, Seifensieder.

Gemeinds-Bevollmächtigte:

1.) Gehrer Joseph, Bräuer,
2.) Schäffler Franz, Bräuer,
3.) Popp Franz, Bäcker,
4.) Muggenthal Ignatz, Seifensieder,
5.) Morgen Anton, Schuhmacher,
6.) Bleimayr Georg, Metzger; } 1830 — 1839.

7.) Kapfer Xaver, Bäcker,
8.) Färber Augustin, Schäffler,
9.) Brüggelmayr Mich., Müller,
10.) Fink Kaspar, Hucker,
11.) Förg Ignatz, Nagelschmid,
12.) Ankermüller Jos., Schmid; } 1833 — 1842.

13.) Hauck Sebast., Handelsmann,
14.) Köpf Joseph, Maler,
15.) Lindermayr Franz, Handelsmann,
16.) Schneider Georg, Seifensieder,
17.) Hitzenhauser Matth., Glaser,
18.) Schirmböck Xaver, Bräuer. } 1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Schuhlader Georg, Bäcker,
2.) Aichner Michael, Müller.

Kirchen-Verwaltung der Stadt Rain;
(kgl. Landgerichts Rain.)

1.) Schlichting, Stadt-Pfarrer, Vorstand,
2.) Lutz Michael, Rothgerber, magistratischer Abgeordneter,
3.) Buchberger Jos., Bräuer, } 1834 —
4.) Lindermayr Franz, Handelsmann; } 1839.
5.) Köpf Joseph, Maler, } 1836 —
6.) Kapfer Xaver, Bäcker. } 1842.

Ersatzmann:
Weigl Johann Baptist, Handelsmann.

Kirchen-Verwaltung „zu St. Martin" in der Stadt Memmingen:

1.) Rehm Michael, erster Pfarrer, Vorstand,
2.) Schmid Ferdinand Friedr., magistratischer Abgeordneter,
3.) Fries Michael, Kaufmann, } 1834 —
4.) Kerler Joh., Gastgeber, } 1839.
5.) Seyler Andreas, Apotheker, } 1836 —
6.) Schropp Joh., Kaufmann. } 1842.

Ersatzmann:
v. Zoller Johann Jakob.

Kirchen-Verwaltung „zu unsrer lieben Frau" in der Stadt Memmingen:

1.) Claus Joh. Jak., Pfarrer, Vorstand,
2.) Schmid Ferd. Fried., magistratischer Abgeordneter,
3.) Besemfelder Jak., Kaufmann, } 1834 —
4.) Stetter Sebastian, Gerberzunft-Obmann; } 1839.
5.) Bühler Joh. Christoph, Kaufmann, } 1836 —
6.) Ammann Peter, Rothgerber, } 1842.

Ersatzmänner:
1.) Fetzer Johann Jakob, Rothgerber,
2.) Derpsch Carl Fried Wilh., Knopfmacher.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

515.) praes. den $\frac{27}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Bey der zum gerichtlichen Verkaufe des Anwesens des bürgerlichen Färbermeisters, Chrysant Kennerknecht von Immenstadt am 9ten Nov. d. Js. stattgefundenen Kommission fand sich kein Käufer ein.

Es wird daher dasselbe auf Andringen der Hypotheken-Gläubiger wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu auf Montag den 19ten Dez. d. Js. bis früh 9 Uhr Tagsfahrt angesetzt.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause Nro. 95 mit Stall und Stadel, einer Färbe nebst einem Wurzgarten, einer Balndt, dann aus den dazu gehörigen Haus- und Färbe-Geräthschaften.

Bemerkt wird noch, daß die Färber-Gerechtsame real ist.

Kaufs-Liebhaber, Fremde mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Kaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung in der kgl. Landgerichts-Kanzley bekannt gegeben werden.

Immenstadt den 22ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(In Abwesenheit des kgl. Landrichters)
Koneberg, I. Assessor.

516.) praes. den 30/11 36.

(Bekanntmachung.)

Das auf 745 fl. gerichtlich eingeschätzte Anwesen des Bartholomäus Wöhrle zu Langen-Neufnach, bestehend:

a) In einem Söldgut zu Langen-Neufnach mit Wohnhaus, Haus-Nro. 21, Stallung, Stadel, ¾ Tagwerk Garten und der Gemeinde-Gerechtsame; b) in 1½ Jauchert Acker im Wiedenfeld, — soll auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers öffentlich verkauft werden.

Besitz- und Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich im Lizitations-Termine am 24ten Dez. d. J. Vormittags 9 Uhr beym obern Wirth, Georg Lautenmaier zu Langen-Neufnach, rechtzeitig einzufinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden nach Maaßgabe der Executions-Ordnung, und nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1ten Juny 1822 zu gewärtigen.

Das Taxations-Protokoll und die Beschreibung der Lasten und Abgaben können bis zu dem obigen Termine in der Registratur dahier eingesehen werden.

Schwabmünchen den 18ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

517.) a) praes. den 2/12 36.

(Edictal-Ladung.)

In der dießseits geführten Untersuchung wegen des am 24ten Februar 1834 an den resignirten kgl. Pfarrer Franz Xaver Zacherer zu Augsburg verübten Mordes, wurde am 7ten März 1834 in Folge der verfügten Spähe unweit des Ortes Dietmanstein an den nach Theilheim führenden Fußwege auf freyem Felde eine unter mehreren Steinen versteckte Summe Geldes in dem Betrage von 985 fl. 43½ kr. in drey leinenen Säcken gefunden, und zu Gerichtshanden genommen.

Da nun die Identität dieses Geldes mit der bey dem bemeldeten Morde entwendeten Baarschaft im Wege der Untersuchung wohl zur höchsten Wahrscheinlichkeit, aber nicht zur juridischen Gewißheit hergestellt ist; so ergeht auf Antrag des kgl. Fiskus an alle diejenigen, welche an die bezeichnete Baarschaft allenfalls Ansprüche zu machen haben, hiemit die öffentliche Auffoderung, solche binnen sechs Wochen von heute an bey dießseitigem Gerichte anzumelden, außerdessen nach rechtlicher Austragung der Eigenthums-Ansprüche der Erben des Ermordeten über die aufgefundene Baarschaft ohne Rücksicht auf sie verfügt werden würde.

Augsburg am 25ten Nov. 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Persch.

518.) praes. den 1/12 36

(Bekanntmachung.)

Die ledige Veronika Mayer von Betzigau ist ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tod abgegangen.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß der Verstorbenen rechtliche Ansprüche aus was immer für einen Titel machen zu können glauben, werden anmit aufgefodert, diese binnen 30 Tagen um so gewißer dahier anzumelden, als nach Umfluß dieser Zeit die Verlaßenschafts-Vertheilung ohne weitere Rücksicht wird vorgenommen werden.

Jene, welche zur Verlaßenschafts-Maße Etwas zu bezahlen oder zurückzustellen haben,

werden gleichfalls aufgefodert, innerhalb des festgesetzten Termines Richtigkeit zu pflegen.

Kempten am 25ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

519.) praes. den $\frac{7}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Auf Requisition des kgl. Landgerichts Aichach wird unterfertigte Behörde im Wege der Hilfs-Vollstreckung circa 75 Bauschen (Gebäude) meistens große Faßreife und 2 Fuder zugehauen eichene Taufeln (Faßdauben) von 1 bis 6 Schuh lang Samstags den 17ten Dezember früh 9 Uhr beym Adlerwirth dahier gegen baare Bezahlung öffentlich versteigern, und ladet Kaufsliebhaber dazu ein.

Ziemetshausen den 30ten Novbr. 1836.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Steck, Patrimonialrichter.

520.) b) praes. den $\frac{28}{10}$ 36.

(Ediktal-Citation.)

Nachdem sich der flüchtige Jakob Mayer, lediger Handels-Jude aus Altenstadt auf die diesseitige Ediktal-Citation am 2ten Juny d. J. dahier nicht eingefunden, und sich wegen der gegen ihn vorliegenden Verbrechen der Unterschlagung, und des betrüglichen Schuldenmachens nicht verantwortet hat: so wird derselbe nunmehr mit der Warnung aufgefodert, binnen drey Monaten a dato dahier zu erscheinen, und sich wegen der angeschuldigten erwähnten Verbrechen zu verantworten, weil sonst nach Verlauf dieses Termines wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Illertissen am 24ten Oktober 1836.

Königl. Land- und Untersuchungs-Gericht.

Hummel, Landrichter.

Berichtigung.

Zum Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 47; Seite 1402, Artikel-Nr. 504 in der 3ten Zeile von unten herauf: soll heißen: „Mittwochs den 14ten Dezember," statt „Mittwochs den 11ten Dezember."

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. Nov. 1836.	Pap.	Geld	Den 1. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 3. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.	101[illegible]	$101\frac{1}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{3}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{7}{8}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{4}$
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	26		*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*	$26\frac{1}{2}$	25	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*	27	$25\frac{1}{2}$

Königlich - Bayersches

Intelli gENZ-Blatt



für den Ober - Donau - Kreis.

Nro. 50.

Augsburg, den 12ten Dezember 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCXLIII.) ad Nrm. 5759.

(Den Abschied auf die Verhandlungen des Landraths im Oberdonau-Kreise für das Jahr 1836/37 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die königl. Regierung des Kreises bringt den Abschied auf die Verhandlungen des Landraths im Ober-Donau-Kreise für das Jahr 1836/37 zur öffentlichen Kenntniß.

Augsburg den 2ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in den Sizzungen vom 4 bis 12 July 1836 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreis-Fonde von 1834/35.

A. Rechnung über die Kreis-Hilfs-Kasse für das Jahr 1834/35.

Die Rechnung über die Kreis-Hilfs-Kasse für das Jahr 1834/35 hat der Landrath
mit einer Einnahme von . 9862 fl. 19½ kr.
mit einer Ausgabe von . 9678 „ 2 „
und einem Aktiv-Rest von 184 fl. 17½ kr.
dann einem Vermögens-Stand
von . . . . . 38061 fl. 39½ kr.
unter Anerkennung der entsprechenden Rechnungs-Führung des Rendanten als richtig befunden.

Diese Resultate sind in die nächstjährige Rechnung unter genauer Ausscheidung der Fonde der von Uns gestifteten Kreis-Hilfs-Kasse von den durch die Akten aufgebrachten Hilfs-Fonden zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreis-Fonde für das Jahr 1834/35.

Die Rechnungen über die Kreis-Fonde für das Jahr 1834/35 und zwar:

1.) jene über die Fonde für gesetzlich gebotene Zwecke, welche
mit einer Einnahme von 596097 fl. 41½ kr.
mit einer Ausgabe von 634323 „ 4½ „
und einem Passiv-Reste von 38225 fl. 23½ kr.
abschließt;

2.) jene über die Fonde der fakultativen Zwecke, welche
eine Einnahme von . . 24698 fl. 42½ kr.
einer Ausgabe von . . . 16684 „ 3 „
und einem Aktiv-Reste von 8014 fl. 39½ kr.
entnehmen läßt, wurden von dem Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt.

Diese Resultate sind hiernach in die Rechnungen für das Jahr 1835/36 zu übertragen.

Auf die zu einzelnen Positionen gemachten Bemerkungen ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1.) Die dem Landrichter Ott in Neuburg zuerkannte, einem erwiesenen Bedarfe entsprechende Aversal-Vergütung berührt gesetzmäßig die Kreis-Fonde; eine Transferirung derselben auf den Central-Fond kann sonach nicht Platz greifen.

2.) Da das von dem Gesetze angedeutete Benehmen des Landrathes mit Unserer Kreis-Regierung in Absicht auf die Verwaltung der admassirten Einnahmen für die Getraid-Schuld und den gleichfalls admassirten Beitrag für die Irren nicht stattgefunden, dem Landrathe sonach der nothwendige Anhaltspunkt seines Urtheiles gemangelt hat; so sind vor allem der nächsten Landraths-Versammlung die dießfallsigen Ausschlüsse vorzulegen.

3.) Bezüglich des in der Rechnung vorgetragenen Passiv-Restes von 38225 fl. 23½ kr. behalten Wir Uns bis zur Rechnungs-Vorlage für die Jahre 1835/36 und 1836/37, wonach insbesondere auch erst die Gesammt-Ausgaben auf Nachlässe und Rückstände gehörig beurtheilt werden können, die weitere Beschlußfassung vor.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 1836/37.

Das Steuer-Prinzipale der sämtlichen direkten Steuern des Oberdonau-Kreises beträgt vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen für 1835/36 etwa hervorgehenden Aenderungen . . . . . 971432 fl. 36 kr.
sohin ein Steuer-Prozent 9714 fl. 20 kr.

III.

Bestimmung der Kreis-Fonds für das Jahr 1836/37.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahr 1836/37 aus Kreis-Fonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben

ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke:

Tit. I.

Durch die Ausscheidung von den Staats-Fonden auf die Kreis-Fonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten den Central-Fonden überwiesenen Staats Auflagen 15019 fl. 2½ kr.

Summa des Cap. I. per se.

Cap. II.

Etat des Staats-Ministeriums der Justiz:

§. 1. für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht II. Instanz des Kreises 55962 fl. 30 kr.

§. 2. für das Kreis-Stadt- und Wechsel-Gerichte I. Instanz 47291 fl. 3 kr.

§. 3. für ständige Bau-Ausgaben . . 187 fl. — kr.

Summa des Cap. II. 103440 fl. 33 kr.

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern

1.) Besoldungen und Dienstes-Bezüge

a) der Landrichter . . 114353 fl. 58½ kr.

b) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 39944 „ — „

c) der Gerichts-Diener 29578 „ — „

2.) Allgemeine Regie-Ausgaben . . 11529 „ 21½ „

3.) Ständige Bau-Ausgaben . . . 800 „ — „

Summa des Cap. III. 196205 fl. 20 kr.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

1.) Erziehung und Bildung:

a) Studien-Anstalten 42257 fl. 12½ kr.

b) Schul-Lehrer Seminariar . . . . 9050 „ — „

c) Teutsche Schulen . 45679 „ 59 „

Summa 1 . 96987 fl. 11½ kr.

2.) Gesundheit:

a) Stadtgerichts-Physikate . . . . 1683 fl. 30 kr.

b) Landgerichts-Physikate . . . . 19978 „ — kr.

c) Wundärzte . . . 187 „ 12½ „

Summa 2 . 21848 fl. 42½ kr.

3.) Industrie und Kultur:

a) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen des Kreises . . . . 2700 fl. — kr.

b) zu Stipendien für Zöglinge der Landwirthschafts-Schule zu Schleißheim . . 150 „ — „

c) für Seidenzucht . 150 „ — „

d) für Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation . . . . . 1800 „ — „

e) für Prämien zu Errichtung von Gemeinde-Schäfereien . . 200 „ — „

Summa 3 . 5000 fl. — kr.

4.) Strassen-Brücken- und Wasser-Bau:

a) auf Administration 20314 fl. 30 kr.

b) auf Unterhaltung der Strassen . . 109525 „ 3 „

der Brücken . . . 9101 „ 17 „

c) Reserve-Fond . 5464 „ 10 „

Summa 4 . 144405 fl. — kr.

Hiezu die Summa 1 96987 fl. 11¼ kr.
" " " 2 21848 " 42½ "
" " " 3 5000 " — "
Summa des Cap. IV. 268240 fl. 53¾ kr.

Cap. V.

Land-Bauten.

Unterhaltung:

a) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . . 275 fl. 57 kr.
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern . . 4379 " 15 "
c) der Gebäude für Staats-Anstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung . 58 " — "
Reserve-Fond . . 397 " 48 "

Summa des Cap. V. . 5111 fl. — kr.

Tit. II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten:

§. 1. Regie-Kosten des Landraths für das Jahr 1836/37 . 400 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . 2500 " — "

Summa des Tit. II. . 2900 fl. — kr.

Gesammt-Summe des Cap. II. bis V. . 572997 fl. 46¾ kr.
Hiezu die Ausgabe des Cap. I. . . . 15019 " 2½ "

Tit. III.

Allgemeiner Reserve-Fond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke . 1500 fl. — kr.
Summa aller Ausgaben für nothwendigo Zwecke 592416 fl. 49¼ kr.

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke:

1.) für die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen des Kreises 6000 fl. — kr.
2.) für Errichtung eines Irrenhauses . . 8500 " — "
3.) Stipendien für Zöglinge der Taubstummen-Schule zu Dilingen . . . 500 " — "
4.) für Freyplätze an der Taubstummen-Bildungs-Anstalt zu München . . 225 " — "

Summa B. 15475 fl. — kr.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

§. 1.) Die den Kreis-Fonden überwiesenen Ausstände der Positionen der I. II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämtlichen direkten Staats-Auflagen . . . 5755 fl. — kr.
§. 2.) die durchlaufende Einnahme für Dienst-Wohnungen und Dienst-Gründe-Anschläge . 5560 fl. — kr.
§. 3.) die den Kreis-Fonden überwiesenen Staats-Auflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haus-Steuer, und der Familien-Steuer zu 10 Prozent, und den Gewerbs-Steuer-Auflagen über 9 fl. mit einem Betrage von . 370940 fl. — kr.

§. 4.) an Kreis = Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{2}$ 0/0 zu erheben ist .	39260 fl.	— kr.
§. 5.) an Zuschuß aus der Staats = Kasse . . .	179000 „	—
Summe	600515 „	— „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit	8005 „	—
noch verfügbar . . .	592510 „	—.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{1}{7}$ Prozent, woraus nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 115 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 15475 fl.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben gemachten Erinnerungen und Anträge, ertheilen Wir demselben folgende Entschließungen:

1.) Eine Rücksprache mit Unserer Kreis-Regierung würde dem Landrathe haben entnehmen lassen, daß die Kosten für Vollendung und Fortführung der Hypotheken = Bücher im ausgeschiedenen Vortrage unter den landgerichtlichen Kosten erscheinen. Wir vermögen daher lediglich bezüglich des auf einer unrichtigen Voraussetzung beruhenden dießfallsigen Antrages auf den Landraths = Abschied vom 2ten Novb. 1835 Abth. III. Ziff. 2, und auf die hierüber wiederholt ertheilten Entschließungen Bezug zu nehmen. Eben so würde das erwähnte Benehmen den Landrath davon in Kenntniß gesetzt haben, daß die mehreren Beamten zuerkannten Abzüge als Resultat einer nunmehr vollendeten Liquidation über die zu Anfertigung der Hypotheken = Bücher dargereichten Vorschüsse zu betrachten sind, und sonach vermöge ihres Zusammenhanges mit der IIten Finanz-Periode außer dem Bereiche der landräthlichen Erinnerungen liegen.

2.) Die Aeußerungen des Landrathes über das glänzende Gedeihen der katholischen Studien-Anstalt zu Augsburg gewähren Uns einen erfreulichen Beweis nicht nur der Zweckmäßigkeit der von Unseren treuen Bürgern Augsburgs schon vor geraumer Zeit erbetenen und von Uns im Jahre 1834 verwirklichten Uebergabe jener Anstalt an reguläre Geistliche, sondern auch der freudigen Anerkennung, womit Unser Volk jeder väterlichen Maasregel seines Monarchen entgegen kommt.

So wenig Unsere Absicht seyn kann, das gesammte Studien-Wesen in die Hände geistlicher Vereine zu legen, und den Lehrern aus dem weltlichen und weltpriesterlichen Stande die Gelegenheit zu nützlicher Thätigkeit zu entziehen; so heilig mußte Uns die Pflicht erscheinen, der Verfassung, wie überhaupt in allen ihren Beziehungen, so auch dem Artikel VII. des Iten Anhanges ihrer IIten Beilage, Anwendung zu sichern, und indem Wir hiezu einen, jeder politischen Richtung fremden, und um die Wissenschaft überhaupt, wie um die Civilisation Deutschlands insbesondere hochverdienten Orden ersahen, waren Wir im Voraus der freudigen Anerkennung aller Meinungen versichert.

Dieser Orden wird in dem von Uns festgesetzten Maaße wurzeln, und Wir werden auch bezüglich desselben beweisen, daß, was Wir nach reifer Erwägung schaffen, fest und in einer Unseres Thrones und Unseres Landes würdigen Weise geschaffen wird.

Uebrigens beziehen Wir Uns rücksichtlich der Fonde für den Unterhalt der Doppel = Klassen auf §. III. Nr. 9. lit. B. des Landrath-Abschiedes für das Jahr 1833/34, und auf §. III. Nr. 9. des Abschiedes für das Jahr 1835/36.

3.) Bezüglich der Vertheilung der widerruflichen Gratifikationen für das Lehr-Personal belassen Wir es bey dem der verfügbaren Summe entsprechenden Voranschlage, nachdem für die anderweitige Verwendung des ob seiner schwankenden Gesundheit für den bisherigen Beruf nicht mehr vollkommen befähigten Schullehrer-Seminar-Inspektors Dr. Vogel bereits Einleitung getroffen ist.

4.) Da Unsere Bau-Behörden von Amtswegen auch zu dem Bauwesen der mit technischen Bauräthen nicht versehenen Gemeinden mitzuwirken haben, und aus dem Landraths-Protokolle irgend eine Thatsache ungeeigneter Handhabung dieser Obliegenheit nicht zu entnehmen ist: so vermögen Wir auch nicht der hierauf sich beziehenden Anregung zur Zeit eine weitere Folge zu geben.

5.) Die für den Ankauf von Zucht-Stieren aufgenommene Summe von 200 fl. ist dem Antrage des Landrathes entsprechend, den Fonden für Leinwand-Fabrikation zugeschlagen, und ebenso die dem Ankaufe von Zuchtwiddern zugedachte Summe für Prämien zu Errichtung von Gemeinde-Schäfereien bestimmt worden.

Wir zweifeln jedoch nicht, der Landrath werde im Laufe der IVten Finanz-Periode um so mehr mit den Mitteln zur Verbesserung der Zuchtstiere und mit dem Vorschlage der hiezu dienenden Anordnungen sich beschäftigen, als in der That die mangelhafte Beschaffenheit dieser Thiere und ihr unzureichendes Verhältniß zu dem gesamten Vieh-Stande in den der Güter-Arrondirung entbehrenden Ebenen und Höhen Bayerns zu den nächsten und entschiedensten Hindernissen allmähliger Veredlung der Viehzucht gehört.

Auch wollen Wir, daß Unsere Kreis-Regierung im Benehmen mit dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité die zu erlassende Ankündigung der nach obiger Bestimmung Platz greifenden Prämien möglichst beschleunigen, und den Behörden die entsprechende Mitwirkung nicht nur zu diesem speziellen Gegenstande, sondern überhaupt zu den so wichtigen Zwecken der Landwirthschaft auf das ernstlichste und mit dem Bemerken empfehle, wie dießfalls erworbene Verdienste Unsere Aufmerksamkeit, und Unsere wohlwollende Anerkennung nie entgehen werden.

6.) Sehr zweckmäßig finden Wir die vorgeschlagene Vertheilung sogenannter Regulatoren an die Land-Weber, und den Unterricht der Letzteren in dem Gebrauche dieser Vorrichtung. Unsere Kreis-Regierung wird daher nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel zu diesem Zwecke alsbald das Geeignete verfügen.

7.) Die Bemerkungen wegen Bemessung und Repartirung des für Verpflegung der Heimathlosen genehmigten Fonds, werden der entsprechenden Berücksichtigung der Kreis-Regierung nicht entgehen.

8.) Nachdem Wir auf die beinahe einstimmige Bitte der Landräthe aller Kreise beschlossen haben, es bezüglich der Irrenhäuser bey den Anordnungen der Landraths-Abschiede für das Jahr 1834/35 bewenden zu lassen: so ergeben sich die Folgerungen bezüglich der Bauten zu Irrsee von selbst, und sind dieselben hiernach schleunigst ihrer Vollendung zuzuführen.

9.) Die Nachweisung der Verwendung des Kreisfond-Beitrages für Zöglinge der Taubstummen-Anstalt zu Dilingen, soll mit dem Rechnungs-Ausweis bezüglich der für Herstellung von Distrikts- und Vizinal-Straßen in den Jahren 1832/33 bis 1834/35

geleisteten Unterstützungen zur Einsicht der nächsten Landraths-Versammlung gelangen.

10.) In Erwägung der bei der Position für Unterstützung entlassener Sträflinge durch Arbeits-Verdienst bestehenden, den Bedarf im Jahr 1836/37 voraussichtlich deckenden Erübrigungen aus den Jahren 1832/33 und 1835/36 ist dem Antrage des Landraths entsprechend, die hiefür aufgenommene Etats-Summe zu 250 fl. als Reserve der Fakultativ-Fonde vorbehalten worden.

IV.

Voranschlag der Neubauten für 1836/37.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Neu-Bauten für das Jahr 1836/37, ist nach den ertheilten Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

V.

Wünsche und Anträge.

1.) Hinsichtlich des Antrages wegen Vergütung der Kosten für Durchmärsche, Lieferungen und Vorspann für ausländische Truppen auf den Etappen-Straßen in Friedens-Zeiten nehmen Wir auf §. 11. lit. k. des Finanz-Gesetzes von 1831 Beziehung.

2.) Die Bemerkungen des Landrathes über die Münz-Verhältnisse sind ohnehin schon ein Gegenstand Unserer besondern Fürsorge, in deren Folge den Wünschen des Landrathes geeignete Berücksichtigung zu Theil werden wird.

3.) Die Anschaffung und Unterhaltung brauchbarer und ausreichender Feuerlösch-Geräthe, ist Unserer Entschließung in dem Landraths-Abschiede vom 11ten May 1830 §. V. Nr. 5 gemäß, und Wir vertrauen zu Unserer Regierung des Oberdonau-Kreises daß sie dieser Unserer Verfügung, so wie der Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 1ten July 1834 Abth. III. Ziff. 2. wegen Handhabung der Feuer-Polizey überhaupt die wirksamste Vollziehung zuzuwenden stets bedacht seyn werde.

4.) Der hilfsbedürftigen Klasse der Donaumoos-Bewohner haben Wir seither schon wiederholte Unterstützungen aus Central-Fonden bewilliget, und es wird deren mit dem Emporblühen der Kultur im Donaumoose sich von selbst allmählig bessernde ökonomische Lage auch für die Zukunft Unserer Vorsorge nicht entgehen.

5.) Der Antrag wegen Uebernahme der von Roßhaupten nach Burggen und resp. Denklingen führenden Straße auf Staats-Fonde, wird bei den von Uns angeordneten Untersuchungen über den Stand der Straßen-Verbindungen und das Bedürfniß derselben die geeignete Erwägung finden.

6.) Die Bedenken des Landrathes gegen die allgemein bestehende Verfahrungs-Weise, gemäß welcher die Zehentfixen bey Guts-Zertrümmerungen auch auf die Wiesen und Waldungen repartirt werden, werden ihre Erledigung in dem von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen ergangenen Ausschreiben vom 4ten September v. Js. finden, in welchem ausdrücklich auf den ersten Absatz des §. 3. des Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1835 hingewiesen wurde, in Folge dessen bey jeder Guts-Zertrümmerung die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse, in deren Kathegorie die Zehentfixen normativmäßig getreten sind, durch Uebereinkunft der

betheiligten Grundherren und Grundholden zu ordnen ist.

7.) Der Einreihung der Straßen-Strecke von Dornwaid nach Steingaden in die Klasse der Staats-Strassen, steht deren blos distriktive Bedeutung und der Umstand entgegen, daß bereits in derselben Richtung eine bequemere und kürzere Strassen-Verbindung besteht.

Die Verhandlungen des Landrathes haben Uns während des vollen Verlaufes seiner sechsjährigen Wirksamkeit von stets bewiesenem würdigem Aufgreifen, gediegener Thätigkeit, so wie von seiner Treue und Anhänglichkeit erfreuliche Beweise gegeben, und Wir sehen Uns gerne veranlaßt, demselben hiebey Unser Wohlgefallen mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade auszudrücken.

München den 28ten Novbr. 1836.

Ludwig,

v. Weinrich. Frhr. v. Giese. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Würschinger.

Abschied für den Land-Rath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen vom 4ten bis 12ten July 1836.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
Ohmrath. v. Kreutzer.

CCCCXLIV.) ad Nrm. 6410.

(Die Concurs-Prüfung der Adspiranten zu Patrimonial-Aemtern und zu herrschaftlichen Commissariaten, und die gleichzeitig abgehalten werdende Prüfung der Candidaten zu Patrimonial-Gerichten IIter Klasse betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die gesetzliche Prüfung für Candidaten um Patrimonial-Aemter oder herrschaftlichen Commissariate wird am 1ten Februar 1837 am Sitze der unterzeichneten Stelle wieder abgehalten werden.

Zu solchem Zwecke wird die unterm 30ten August v. J. diesfalls erfolgte kgl. Ministerial-Entschließung in dem nachfolgenden Abdrucke neuerdings öffentlich bekannt gemacht, und die betreffenden Adspiranten werden aufgefodert, in dem §^{o} 2do dieser kgl. Ministerial-Entschließung anberaumten Termine, nemlich spätestens bis 1ten Jänner des betreffenden Jahres (des Jahrs 1837) ihre mit den Zeugnissen, welche Art. 8. des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831 „die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Guts-Herren betreffend“ (Gesetz-Blatt v. J. 1831 Seite 256) vorschreibt, belegten Admissions-Gesuche, welchen auch ein Zeugniß der Polizey-Behörde über sittliches und politisches Betragen angelegt werden muß, rechtzeitig anher zu überreichen.

Die unterzeichnete Kreis-Stelle wird gleichzeitig auch wieder eine Prüfung mit den Adspiranten für Patrimonial-Richter-Stellen IIter Klasse abhälten, wozu §. 48. des VIten Edikts zur Verfass. Urk. die Erfodernisse normirt, und welche daher in den in demselben Termine zu

erhibirenden Admissions-Gesuchen ebenfalls nachgewiesen werden müssen.

Augsburg den 6ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Im Einklange mit den von den kgl. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, über den Vollzug des Art. 8 des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831 entwickelten Ansichten wird der kgl. Kreis-Regierung hiermit bemerkt, was folgt:

§. 1.

Jede Kreis-Regierung ist gehalten, jährlich einmal und zwar am 1ten Februar in der Kreis-Hauptstadt einen Conkurs für Bewerber um die Stelle von Patrimonial-Beamten oder herrschaftlichen Commissairen vorzunehmen. Aus eigener Competenz kann die kgl. Kreis-Regierung nur solche Candidaten zulassen, welche in dem Bezirke entweder das Heimaths-Recht besitzen, oder daselbst die im Art. 8. des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831 vorgeschriebene Praxis von zwey, resp. drey Jahren bestanden haben.

Ausnahmen von dieser Bestimmung greifen nur nach genauer Erwägung der Umstände auf den Grund besonderer Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern Platz.

§. 2.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung muß spätestens am 1ten Jänner des betreffenden Jahres bey der kgl. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, und durch amtliche Zeugnisse über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete, bei Bewerbern um die Befähigung zu herrschaftlichen Commissariaten dreyjährige, bey Bewerbern um die Befähigung zu Patrimonial-Aemtern zweyjährige gerichtliche oder polizeyliche Praxis, und darüber belegt seyn, daß das betreffende Individuum nicht blos dem Abschreiben obgelegen, sondern zu Geschäften verwendet worden sey, welche nur verpflichteten Individuen zukommen.

§. 3.

Die kgl. Kreis-Regierung fertigt jenen Candidaten, deren Zeugnisse als genügend befunden wurden, entsprechende Admissions-Dekrete aus, und sorgt für deren rechtzeitige Insinuation.

§. 4.

Die Prüfung der admittirten Candidaten wird durch einen Rath der k. Kreis-Regierung, K. d. J., geleitet, welcher bey der Prüfung selbst die Aufsicht zu führen und die Prüfungs-Elaborate gutachtlich zu censiren hat. Der Ausspruch selbst hat in collegialer Berathung stattzufinden, und sich ohne weitere Abstufung der Noten auf die Befähigung oder Nichtbefähigung zu erstrecken; ausgezeichnet qualifizirte Individuen sind übrigens durch einen, dem Zeugnisse beizufügenden erläuternden Beysatz besonders bemerkbar zu machen.

§. 5.

Die Prüfung der Candidaten ist schriftlich. Jene der Candidaten für herrschaftliche Commissariate hat sich auf alle, einem Distrikts-Polizey-Beamten, – jene der Candidaten für Patrimonial-Aemter über alle einem Lokal-Polizey-Beamten nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erstrecken, und insbesondere auch bey ersteren, die zu richtiger Würdigung administrativ-contentiöser Gegenstände und der eigentlichen Straf-Polizey erfoderlichen Kenntnisse, – bey sämtlichen Bewerbern aber das Vorhandenseyn der richtigen Kenntniß zu tüchtiger, eingreifender und lebendiger Handhabung der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, zu lebendigem Vollzuge der Vorschriften über Landes-Cultur, zu wohlthätiger Einwirkung auf Landwirthschaft und Gewerbe, und zu Handhabung einer wirksamen Feld-, Forst- und Jagd-Polizey zu ermitteln und zu constatiren.

§. 6.

Die Candidaten zu Patrimonial-Aemtern haben nach den obigen Andeutungen sechs schriftliche Fragen, nebst einem praktischen Falle aus dem Gebiete des Polizey-Rechtes zu beantworten. Die Candidaten zu herrschaftlichen Commissariaten sind aber nebst dem noch verbunden, einen zweyten praktischen Fall aus dem administrativ-contentiösen Gebiete zu bearbeiten.

§. 7.

Hinsichtlich der den Candidaten zu gestattenden Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der §. §. 31, 32 und 35 der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830, die Concurs-Prüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechts-Candidaten betreffend.

§. 8.

Rejicirte Candidaten können nur noch zu einer einzigen Prüfung gelassen werden.

§. 9.

Einer Prüfung zu dem oben angegebenen Zwecke sind nicht unterworfen:

1.) Rechts-Candidaten, welche die in der Verordnung vom 6ten März 1830 vorgeschriebene Prüfung bereits bestanden, und hierbey eine der drey ersten Noten erhalten haben, und

2.) jene Individuen, welche gemäß §. 48. des VI. Ediktes die Prüfung zu einer Anstellung bey Patrimonial-Gerichten IIter Klasse genügend bestanden haben.

§. 10.

Die kgl. Kreis-Regierung wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und gegenwärtige Belehrung über die in dem Gesetze enthaltenen Direktiven zur Kenntniß der Behörden sowohl, als der Betheiligten bringen.

Die eingesendeten Prüfungs-Elaborate folgen zurück.

München den 30ten August 1835.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär Staudacher.

CCCCXLV. ad Nrm. 5846.

An
sämtliche Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Das Kramer'sche Real-Register über sämtliche Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreises von den Jahren 1817 bis 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Registraturs-Gehilfe bey der Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, Georg Friedrich Kramer hat über die sämtlichen Kreis-Intelligenz-Blätter des Oberdonau-Kreises von den Jahren 1817 bis 1836, oder über den Inhalt derselben an allerhöchsten Verordnungen, Erläuterungen von Gesetzen, und prinzipiellen Entschließungen, Anordnungen der Kreis-Stellen, Instruktionen, und inenthaltene Gegenstände der Statistik des Kreises, ein Real-Register angefertiget, und dasselbe dahier im Druck auflegen lassen.

Das Exemplar dieses 10½ Bogen enthaltenden Real-Registers kostet 54 kr., und kann bey dem Verfasser selbst bestellt werden.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 27. November dieses Jahres auf Bitte des Verfassers die kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, autorisirt, den Behörden dieses – das Aufsuchen und Nachschlagen so sehr erleichternden Registers aus den Regie-Fonds zur Anschaffung empfehlen zu dürfen.

Hievon werden nun sämtliche Behörden zur Wissenschaft und zu ihrem weitern Benehmen mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß diese Anschaffung auch den Magistraten, den kgl. Pfarr-Aemtern und Gemeinden, welche die Kreis-Intelligenz-Blätter halten müßen, und den Stiftungs-Verwaltungen, welche im Besitze dieser Kreis-Intelligenz-Blätter, und der Zahlungs-Mittel sind, bewilligt sey.

Augsburg den 6ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLVI. ad Nrm. 5302.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden.

(Ausstellung von Heimath-Scheinen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden werden zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen darauf aufmerksam gemacht, daß zufolge eines k. Ministerial-Rescriptes vom 19ten November d. Js. ein für das Ausland im Allgemeinen ausgefertigten Heimath-Schein zu unbestimmt, und daher zur Legalisation nicht geeignet erscheine.

ugsburg den 28te n November 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link Präsident.

coll. Kliedenschedel.

CCCCXLVII.) ad Nrm. 6121.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des
Oberdonau-Kreises.

(Die Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Ober-Donau-Kreise, insbesondere die Alimentations-Pflicht der Gemeinden für diese Hinterlassenen betreffend)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die unterfertigte Kreis-Stelle sieht sich veranlaßt, sämtlichen Distrikts-Polizey-Behörden auf die als Beylage zum diesseitigen Kreis-Intelligenz-Blatt St. 41. Jahrgang 1836 beygegebenen und durch diesseitige Entschließung vom 28ten September d. Js. genehmigten revidirten Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer im Ober-Donau-Kreise aufmerksam zu machen, und dieselben insbesondere auf den §. 14. dieser Statuten, dann auf die Bestimmung des Abschnitts V. §. 3. des Landraths-Abschiedes für den Oberdonau-Kreis vom 2ten November 1835 hinzuweisen, so wie dieselben aufzufordern, die in dem erwähnten §. 14 der Statuten angeführten allerhöchsten Anordnungen, - wonach in Folge der Bestimmung des §. 3. eines allerhöchsten Rescripts vom 13ten Spt. 1823 durch die Errichtung der Unterstüzzungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Alimentation der Hinterlassenen der Lehrer, aus Lokalmitteln beyzutragen, weder aufgehoben noch vermindert ist, - in den Gemeinden erneuert kund zu geben, und bey vorkommenden Alimentations-Angelegenheiten der Hinterlassenen von Schullehrern sich selbst hiernach zu achten.

Augsburg den 8ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLVIII.) ad Nrm. 5310.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des
Oberdonau-Kreises.

(Die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu den Regierungs-Ausschreibungen vom 31ten Dezember 1834 (Kreis-Intelligenz-Blatt Jahrgang 1835 S. 31.) und vom 16ten Febr. 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt d. a. S. 305) wird den kgl. Distrikts-Polizey-Behörden nachstehende kgl. Ministerial-Entschließung vom 18ten November 1836 zur Nachachtung zugefertigt:

„Nachdem nunmehr neben der auf das Prämien-Princip gegründeten, inländischen

Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societät, auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft zu gleichem Zwecke in das Leben getreten ist; so finden Sich Seine Königliche Majestät allerhöchst bewogen, unter Abänderung der allerhöchsten Anordnung vom 14ten Dezember 1834 zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst-Sie nicht vorhaben, fernere Collecten wegen Brand-Unglücks zu bewilligen, und solche Collecten vielmehr Zwecken vorbehalten wissen wollen, zu deren Deckung nicht ähnliche nachhaltige Gelegenheiten zu Gebote stehen. Die kgl. Kreis-Regierung K. d. J. wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen, und neben der Ausschreibung durch das Kreis-Intell.-Blatt auch die alsbaldige und sofort vierteljährige Verkündung in jeder Gemeinde anzuordnen und zu überwachen wissen."

Augsburg den 30ten November 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCXLIX.) ad Nrm. 6134.

(Das Georg Hornstein'sche Stipendium in Wasserburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das von dem ehemaligen Hofkaplan zu Kempten, Georg Hornstein aus Nonnenhorn, gestiftete Familien- und Lokal-Stipendium (Wasserburger Antheils) ist dermalen erledigt. Auf dieses Stipendium haben die Verwandten des Stifters, und zunächst die Nachkommen der Schwestern desselben, Namens Anna, Katharina und Christina, wovon die erstere mit Andreas Frier verehelicht war, Anspruch; in Ermanglung der Verwandten aber sind Söhne unvermöglicher Eltern aus der vormaligen Wasserburger Herrschaft, welche zum Studiren tauglich sind, des Genusses ebenfalls fähig.

Diejenigen Individuen, welche dieses Stipendium ansprechen zu können glauben, haben ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse, und unter legaler Nachweisung des Verwandtschafts-Grades binnen zwei Monaten hieher einzureichen.

Augsburg den 4ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCL.) ad Nrm. 6135.

(Das Melchior Sauter'sche Familien-Stipendium in Wasserburg betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das Sauter'sche Stipendium in Wasserburg, königl. Landgerichts Lindau, welches von dem ehemaligen Pfarrer Melchior Sauter daselbst für seine Verwandten gestiftet wurde, ist in Erledigung gekommen.

Dieses Stipendium ist für solche Studirende bestimmt, welche von den drey Geschwistern des Stifters, Namens Konrad Sauter, Wirth in Wasserburg, dann Maria Sauter, verehelichte Schmid, Bäuerin in Schliersen, und Katharina Sauter, verehelichte Oschenhenz, Bäkkerin in Halsbach, abstammen. Wenn keine Knaben, welche studiren, sich um den Genuß dieses Stipendiums melden, so können auch anverwandte Knaben, welche ein Handwerk erlernen, hierauf Anspruch machen. Es können jedoch nur Eingeborne des Königreichs Bayern in den Bezug dieser Rente gesetzt werden.

Diejenigen Individuen, welche ein Recht auf dieses Stipendium zu haben glauben, haben ihre Gesuche unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse (oder auch ihrer Handwerks-Lehr-Zeugnisse), und unter legaler Nachweisung ihres Verwandtschafts-Grades binnen zwei Monaten hieher einzureichen.

Augsburg den 4ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLI.)

(Die erledigte protestantische Pfarrei Frikenhausen Dekanats Memmingen bet.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den Tod des Sen. hon. und Pfarrers Küner ist die protest. Pfarrey Frickenhausen, im k. Dekanate Memmingen, im Oberdonau-Kreise, in Erledibung gekommen, welche hiemit zur Bewergung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag derselben ist nach der im Jahre 1815 abgeschlossenen Fassion folgender:

I.) An ständigem Gehalt: aus Stiftungs-Kassen: a.) an baarem Gelde 212 fl.; b.) an Naturalien: 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. 4½/16 Kern à 12 fl. = 75 fl. 41¼ kr.; 6 Schffl. 1 Mtz. 3/16 Roggen à 10 fl. = 61 fl. 58¾ kr.; 5 Mtz. 3 Vrtl. 1/.6 Veesen à 4 fl. 30 kr. = 4 fl. 21½ kr.; 1 Schäffel 3/16 Gersten à 7 fl. = 7 fl. 13¼ kr.; 1 Schff. 3 Mtz. 2/16 Haber (Münchener Maaß) à 4 fl. = 6 fl. 5 kr.; an Stroh: 3 Schbr. Roggen-Stroh à 4 fl. 24 kr. = 13 fl. 12 kr.; 3 Schbr. Haber-Stroh à 2 fl. 54 kr. = 8 fl. 42 kr.; 3 Schbr. Veesen-Stroh à 3 fl. 24 kr. = 10 fl. 12 kr.; an Küchen-Gefällen: 5 Stück Fastnachts-Hennen à 15 kr. = 1 fl. 15 kr.; 6 Stück Gilt-Hahnen à 12 kr. = 1 fl. 12 kr.; an Holz: Buchen-Scheit-Holz 19¼ Klftr. à 8 fl. 7½ kr. = 156 fl. 24¼ kr.; Buchen-Abholz 6 Klafter à 2 fl. 15 kr. = 13 fl. 30 kr.; Tannen-Scheitholz 4 Klafter à 5 fl. 19½ kr. = 21 fl. 18 kr.; Tannen-Abholz 2 Klafter à 1 fl. 27½ kr. = 2 fl.

15 kr., bayerischen Maaßes; an Zehnten: statt des Rüben-Zehntes baar 4 fl.; an Gilt: 4 ℔ Flachs à 19 kr. = 1 fl. 16 kr.; aus der Gemeinde-Kasse Frickenhausen: 1 fl. 20 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien: 4 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: Nutz-Anschlag: 1.) der Wohnung und der Oekonomie-Gebäude 40 fl.; 2.) der Gründe, nämlich: a.) Aecker 10 fl. 57 kr.; b.) Gärten 31 fl. 44 kr.; c.) Kraut-Land 45 kr.; d.) vertheilte Gemeindegründe 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten, und zwar an Klein-Zehnten: 12 fl. 53 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt-werdenden Dienstes-Funktionen 39 fl. 24 kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 54 fl. Summa 797 fl. 19 kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 9 fl. 27¾ kr. Verbleibt reines Einkommen 787 fl. 51¼ kr.

Bayreuth den 24. November 1836.

Königlich protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen.

Kreis-Notizen.

Der Besitz und die Nutznießung der zu einer Secundo-Genitur erklärten Lehen-Herrschaft Seyfriedsberg samt Zugehörde in dem kgl. Landgerichts-Bezirke Ursberg und Zusmarshausen, gieng nach einer Anzeige des Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein an diesen als nunmehrigen Gutsherrn über.

Zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 20ten November d. Js. wurde an die erledigte Lehrstelle am neuen Gymnasium zu München der Professor der Mathematik und Naturgeschichte am Lyceum zu Dilingen Caspar Eilles in gleichem Range versetzt, und dessen Stelle dem Professor der Mathematik am Gymnasium zu Neuburg Dr. Pollak, dann dem geprüften bisher am Lyceum zu Amberg verwendeten Lehramts-Kandidaten Wolfgang Scheidler die Lehrstelle am Gymnasium zu Neuburg allergnädigst verliehen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 30ten November 1836 haben Seine Majestät der König aus den von dem Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Kaufbeuern für die dortige zweyte protestantische Pfarrstelle präsentirten Pfarramts-Kandidaten dem bisherigen Pfarr-Verweser in Passau, Philipp Jakob Schönwetter aus Kaufbeuern die landesherrliche Bestättigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 22ten November 1836 wurde der Spezereihändler Georg Jakob Stuppano zu Augsburg als Agent der Lebens-Versicherungs-Anstalt in Leipzig für den Bezirk der Stadt Augsburg in widerruflicher Eigenschaft bestättigt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

521.) praes. den 25/11 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Schnieringer von Schachen hat sich schon im Jahre 1833 freiwillig unter Curatel gestellt, und ist jetzt auch gegen Pfründe-Bezug sein Anwesen durch die Curatel in Verpachtung gegeben.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit Niemand hinsichtlich seines Besitzthums zu Schachen, oder auch sonst, Schulden mit ihm kontrahire, oder andere Verbindlichkeiten eingehe, oder durch die Seinigen eingehen lasse, weil sie ungültig erklärt werden würden.

Ottobeuern den 19ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

522.) a) praes. den 2/12 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr).

Von den Erdarbeiten an dem Ludwig- (Donau- und Main-) Kanal werden im nächsten Monate und Jahre, an den hier bezeichneten Tagen, und bey den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden weiter folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigst-Nehmenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung gebracht werden:

1.) Am 9ten Januar 1837 die Erdarbeiten von Neumarkt bis über Berg in zwey Arbeits-Loosen, und zwar das Vte Loos in einer Länge von 17000′ zu circa 81000 fl., und das VIte Loos in einer Länge von 11500′ zu 244500 fl. bey dem königl. Landgericht Neumarkt.

2.) Am 10ten Januar 1837 jene von Burgthann, Landgerichts Altdorf, bis in die Gegend von Neret, Landgerichts Schwabach, in zwey Arbeits-Loosen, und zwar das erste in einer Länge von 9497′ zu 55000 fl. bey dem königl. Landgericht Altdorf, und das zweyte zu 9324′ lang zu 32000 fl. bey dem königl. Landgericht Altdorf.

3.) Den 11ten Januar die Erdarbeiten von Neret bis Röttenbach, Landgerichts Schwabach, gleichfalls in zwey Arbeits-Loosen, und zwar das vierte Loos in einer Länge von 13116′ zu 28800 fl., und das fünfte Loos in einer Länge von 11144′ zu 18000 fl. bey dem königl. Land-Gerichte in Schwabach.

4.) Am 13ten Januar die Erdarbeiten bey Neusees, Landgerichts Forchheim, und zwar in der 89ten Kanalhaltung in einer Länge von 7261′ zu 20600 fl., und in der 90ten Kanal-Haltung in einer Länge von 13918′ zu 31800 fl. bey dem königl. Landgerichte Forchheim.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen, jedoch können die vorliegenden Kosten-Voranschläge, Plane und Bedingniß-Hefte schon früher auf dem Bureau der königl. Kanal-Bau-Sektion III zu Neumarkt für das Vte und VIte Loos, und auf jenem der Kanal-Bau-Sektion IV zu Nürnberg für das Ite bis IVte Loos eingesehen, und nähere Aufschlüsse an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müssen im Monate April oder May, 14 Tage nach erfolgter Auffoderung

hiezu, begonnen, und ununterbrochen, und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu stellende Caution ein Zehntel der veranschlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erfoderliche Sicherheit am Anfange der Versteigerungs-Verhandlung gewähren müssen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeits-Loose båldest auch der Bau von 30 Schleußen und von zwey Brücken-Kanälen in Ausführung kommen werde.

Uebernehmungs-Lustigen können sich wegen näherer Aufschlüsse in portofreyen Briefen auch an die unterzeichnete Kanal-Bau-Inspektion oder die beiden Kanal-Bau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 4ten Dez. 1836.

Königlich Bayerische Kanal-Bau-Inspektion.

Fhr. von Pechmann, K. b. Oberbaurath.

Beyschlag, K. b. Reggs.- und Kreis-Baurath.

523.) a) praes. den $\frac{9}{12}$ 36.

(Ediktal-Vorladung.)

Peter Schenk, Bauerssohn von Artbrun dieß Gerichts, geboren den 3ten März 1781, nachhin Gemeiner im königl. bayer. 7ten Linien-Infanterie-Regiment (Pappenheim) ist seit dem russischen Feldzuge vermißt, und über dessen Leben oder Tod noch über dessen Verhältnisse und jetzigen Aufenthalt ist nichts mehr bekannt geworden.

Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten werden derselbe so wie seine allenfallsigen rechtmässigen Descendenten hiemit aufgefodert, in Zeit eines halben Jahres a dato sich um so gewisser hierorts zu melden, als ausserdessen nach Ablauf obigen Termins, Peter Schenk für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 300 fl. Elterngut, seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Aichach den 18ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Forster, Landrichter.

524.) praes. den $\frac{9}{12}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des am 21ten Oktb. d. Js. zu Grafertshofen verstorbenen kgl. pensionirten Majors Ferdinand Wocher aus was immer für einen Rechts-Titel Ansprüche machen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termines in dieser Verlassenschafts-Sache weiter rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden wird.

Memmingen den 28ten Novb. 1836.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadt-Gericht.

Ammerbacher, Direktor.

Schmeller.

525.) praes. den 1/12 36.

(Bekanntmachung.)

Unterm 23ten Oktober 1836 Nachts gegen 10 Uhr entfernte sich Johann Martin Milz, Bauerssohn von Wolfertshofen aus dem Sonnenwirthshause zu Heimenkirch, ohne daß man von diesem Zeitpunkte an über seinen Aufenthalt das Geringste in Erfahrung bringen konnte.

Derselbe ist 20 Jahre alt, von gesunder Gesichtsfarbe, gegen 5' 8'' 9''' groß, hat braune Haare und einen schwachen Bartwuchs; er trug am Tage seiner Entfernung oder Vermissung eine schwarze gekräuselte Pelzkappe mit einer goldenen Borde, ein schwarzseidenes Halstuch, einen schwarz-manchesternen kurzen Schoppen oder Kittel mit gleichen Knöpfen, eine solche Weste mit zwey Reihen gelb metallener Knöpfe, ein grautuchenes Beinkleid und Halbstiefel.

Johann Martin Milz hatte einen mit Silber beschlagenen Ulmerkopf mit kurzem Rohre, eine einhäusige silberne Sackuhr mit einem sogenannten Springkastel bey sich, an welchem sich eine silberne Panzerkette befand, welche in der Mitte einen silbernen Schild hatte, woran an zwey silbernen Ketten zwey solche Uhren-Schlüssel sich befanden, endlich eine Baarschaft von 6 bis 8 fl.

Derselbe spricht die Oberländer den Schweizer-Dialekten sich annähernde Mundart.

Sämtliche Polizey-Behörden werden ersucht, im Entdeckungs-Falle des Aufenthaltes dieses Menschen sogleich Anzeige anher zu erstatten, oder ihn nöthigen Falls anher zu liefern.

Weiler den 28ten Nov. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

526.) praes. den 1/12 36.

(Bekanntmachung.)

Martin Thaler Söldners Sohn von Illerreichen, wird schon seit dem russischen Feldzuge im Jahre 1812 vermißt, und man erhielt von seinem Leben oder Tod keine Nachricht.

Dessen noch lebender Bruder Michael Thaler Taglöhner zu Illereichen bat um Ausfolglassung des Vermögens seines Bruders.

Martin Thaler oder dessen Erben werden demnach aufgefodert, sich in Zeit von 6 Monaten entweder persönlich dahier bey Gericht zu stellen, oder ihren jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, weil sonst Martin Thaler als verschollen erklärt, und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Illertissen den 24ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hummel, Landrichter.

527.) a.) praes. den 6/12 36.

(Ediktal-Ladung.)

Wolfold Inderst, lediger Binders-Gesell vom Markte Hohenwarth, hat sich bereits

schon seit mehr als 23 Jahren auf die Wanderschaft, und namentlich nach Wien begeben, seit dieser Zeit aber nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag der nächsten Seiten-Verwandten wird nun gedachter Weifold Inderst, oder dessen allenfallsige eheliche Descendenz aufgefodert, sich innerhalb 6 Monaten von heute an gerechnet, dahier zu melden, und gehörig zu legitimiren, ausserdessen er für verschollen erklärt, und sein bisher auf 71 fl. erwachsenes Elterngut an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Schrobenhausen den 2ten Dez. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ramsauer, Landrichter.

598.) praes. den $\frac{10}{12}$ 36.

(Jagd-Verpachtung.)

Gemäß höchster Verfügung der kgl. Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, vom 19ten dieß soll die Wieder-Verpachtung des erledigten kgl. Jagd-Distrikts Oberroth, statt finden. Sämtliche Pachtfähige Jagdliebhaber werden demnach eingeladen, sich zu diesem Zwecke Montags den 19ten Dez. d. J. Vormittags 10 Uhr in der Rentamts-Kanzley zu Illertissen einzufinden, und sich über ihre Zuläßigkeit zu dieser Verhandlung vorschriftsmäßig auszuweisen.

Der kgl. Forstwart Kramer in Oberroth ist beauftragt, die treffenden Jagd-Grenzen auf Verlangen vorzuweisen.

Den 28ten Nov. 1836.

Kgl. Bay. Rentamt Illertissen. L. Schmid, Rentb.

Kgl. Bay. Forstamt Ottobeuern. Egloff, Forstmeister.

599.) b) praes. den $\frac{11}{12}$ 36.

(Edictalladung.)

In der diesseits geführten Untersuchung wegen des am 24ten Februar 1834 an dem resignirten kgl. Pfarrer Franz Xaver Zacherer zu Augsburg verübten Mordes wurde am 7ten März 1834 in Folge der verfügten Spähe unweit des Ortes Diemantstein an den nach Theilheim führenden Fußwege auf freyem Felde eine unter mehreren Steinen versteckte Summe Geldes in dem Betrage von 955 fl. 43½ kr. in drey leinenen Säcken gefunden, und zu Gerichtshanden genommen.

Da nun die Identität dieses Geldes mit der bey dem bemeldten Morde entwendeten Baarschaft im Wege der Untersuchung wohl zur höchsten Wahrscheinlichkeit, aber nicht zur juridischen Gewißheit hergestellt ist; so ergeht auf Antrag des kgl. Fiskus an alle diejenigen, welche an die bezeichnete Baarschaft allenfalls Ansprüche zu machen haben, hiemit die öffentliche Auffoderung, solche binnen sechs Wochen von heute an bey dießseitigem Gerichte anzumelden, ausserdessen nach rechtlicher Austragung der Eigenthums-Ansprüche der Erben des Ermordeten über die aufgefundene Baarschaft ohne Rücksicht auf sie verfügt werden würde.

Augsburg am 25ten Nov. 1836.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

v. Silberhorn, Direktor.

Persch.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 3. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 5. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 10. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{5}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{3}{8}$	*Obligat. à 4% m. Coup.*		$101\frac{3}{8}$
detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{2}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% "		100[illegible]
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	27	$25\frac{1}{2}$	*Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio*		$25\frac{1}{2}$	*Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio*		$27\frac{1}{2}$

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 51.

Augsburg, den 19ten Dezember 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

CCCCLII.) ad Nrm. 6625.

An
die kgl. Conscriptions-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Eintragung der gefällten Widerspenstigkeits-Erklärungen in die Ablieferungs-Listen im Vollzuge des §. 99. der Vollzugs-Instruktion zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachträglich zu der im Kreis-Intelligenz-Blatte vom laufenden Jahre Seite 1558 enthaltenen Ausschreibung vom 9ten November 1836 in rubr. Betreffe wird die weiter erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten d. M. den kgl. Conscriptions-Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung zugefertigt.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Die durch generalisirte Entschließung vom 11ten Oktober d. J. angeordnete Eintragung der gefällten Widerspenstigkeits-Erklärungen in den Ablieferungs-Listen hat eine kgl. Kreis-Regierung zu der Anfrage veranlaßt:

„Ob es nicht genüge, die Conscriptions-Behörde an das im §. 99. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze vorgeschriebene Benehmen mit den Militär-Behörden zu erinnern, weil die Widerspenstigkeits-Erklärungen bey nicht sogleich erweisenden einer Voruntersuchung bedürfenden Thatsachen meist erst nach der sogleich mit der Einreihung gebotenen Absendung der Ablieferungs-Listen erfolgen können?“

Zur Bescheidung dieser Anfrage wird hiemit bemerkt was folgt:

1.) Alle im gesetzlich bestimmten Zeitpunkte der Absendung der Ablieferungs-Listen bereits gefällten Widerspenstigkeits-Erkenntnisse sind sofort in die Ablieferungs-Liste selbst einzutragen.

2.) Die später erst erfolgenden Widerspenstigkeits-Erklärungen sind in die nach §. 74. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes anzufertigende Liste über die zum Ersatze der Widerspenstigen zu leistenden Nachstellungen einzutragen, damit die für die Widerspenstigen zur Einreihung Berufenen von dem ihrer im bemerkten Gesetzes-Paragraphen zugestandenen Rechte Gebrauch machen können, auf Rechnung der Widerspenstigen Ersatzmänner zu stellen, und die hiefür übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen.

3.) Das gemäß §. 99. der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze angeordnete Benehmen der Conscriptions-Behörden mit den Militär-Behörden kann sodann füglich auf eine einfache Hinweisung auf die treffende Loos-Nummer der Nachstellungs-Liste sich beschränken.

München den 2ten Dezember 1836.

CCCCLIII. ad Nrm. 5843.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Aufnahme der Feuer-Versicherungs-Anträge durch die Agenten der Lebens-Versicherungs-Anstalten des Auslandes betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich Agenten ausländischer Lebens-Versicherungs-Anstalten, auch zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen für ausländische Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten in der Art gebrauchen lassen, daß die von erstern aufgenommenen Versicherungs-Anträge den bestätigten Agenten für Feuer-Versicherung des betreffenden Bezirkes zur weiteren Verhandlung zugesendet werden.

Da dieses Verfahren der allerhöchsten Verordnung vom 30ten November 1833 geradezu widerspricht: so werden sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises nach einer höchsten Entschließung aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern vom 22ten November d. J. beauftragt, die in ihrem Bezirke wohnenden Agenten der noch zu der bisherigen Wirksamkeit Allerhöchst ermächtigten Lebens- und Feuer-Versicherungs-Anstalten gegen diesen Unfug mit dem Bedeuten zu verwarnen, daß jede solche Ueberschreitung die Einziehung der Agentie, und nach Umständen sogar die Aufhebung der, der betreffenden Gesellschaft eingeräumten Begünstigung nach sich ziehen müßte.

Sollte aber dennoch eine solche Uebertretung zur amtlichen Kenntniß gelangen: so ist deßhalb unverzüglich die erfoderliche Untersuchung einzuleiten, und die berichtliche Vorlage der hierüber gepflogenen Verhandlungen zu bewirken, überhaupt aber auf diesen Gegenstand ein wachsames Augenmerk zu richten.

Augsburg den 3ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLIV. ad Nrm. 5642.

(Das im Obermain-Kreise bestehende Verbot des Feilbietens zugespitzter Taschen-Messer betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung des Obermain-Kreises hat durch öffentliche Ausschreibung vom 29ten July d. Js. das Feilbieten im Griffe feststehender, spitziger Messer mit längerer Klinge, welche gewöhnlich als Besteck-Messer in einer offenen Seiten-Tasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie derjenigen Schnapp-Messer, welche mit einer Feder geöffnet werden, verboten, und die Strafe der Confiskation angedroht.

Die mit solchen Messern Handel treibenden Individuen werden von diesem Verbote zur Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg den 3ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLV.) ad Nrm. 6915.

An

die kgl. Stadt-Commissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme eines lithographirten Abdruckes, einen Geistlichen vorstellend mit der Ueberschrift: „pro omnibus bibo" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Land-Commissariate Neustadt verfügte, und von der kgl. Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme eines lithographirten Abdrucks, einen Geistlichen vorstellend, mit der Ueberschrift: „pro omnibus bibo" wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6ten dieses Monats unter Anordnung der Confiskation, und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLVI. ad Nrm. 7003.

An

die kgl. Stadt-Commissariate, und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „der im Irrgarten der Liebe umher taummelnde Cavalier" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Land-Commissariate Kirchheim verfügte, und von der königl.

Regierung des Rhein-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der oben bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung der bezeichneten Druckschrift bestättigt.

Die kgl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Durch k. Ministerial Entschließung vom 4ten Dezember 1836 erhielt die von dem Abte des Benediktiner Stifts zu St. Stephan in Augsburg in Antrag gebrachte Vertheilung der Lehrfächer unter das Stifts-Personal für das Studien-Jahr $18\frac{36}{37}$ die höchste Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, wonach unter unveränderter Belassung des übrigen bisher an dem Lyceum, Gymnasium und an der lateinischen Schule verwendeten Lehr-Personals statt der nach Metten und Marienberg abgegangenen Gymnasial Professoren P. Rupert Leiß, und P. Alphons Belleroche, die bisherigen Ober-Vorbereitungs-Lehrer P. Beda Dableß, und P. Hieronymus Hofbauer als Professoren in das Gymnasium vorrücken, und dagegen die Stifts-Conventualen P. Carlmann Hieber aus dem Benediktiner-Stifte Admont in die IIte, und P. Alexander Felber, und P. Nikolaus Nicklas als Vorbereitungs-Lehrer in die Ite Klasse der lateinischen Schule eintreten.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 4ten Dezember d. Js. sich bewogen gefunden, den Pfarrer Priester Gottfried Schlichting in Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, von dem Antritt der Stadt-Pfarrey Rain, – und den Pfarrer Priester Karl Ludw. Egetenmayer in Lauterbach, desselben Landgerichts, von dem Antritte der Pfarrey Kaisheim zu dispensiren, und beyde auf ihren bisherigen Pfarreyen zu belassen, die dadurch wieder verkannt werdende Stadt-Pfarrey Rain aber dem bisherigen IIten Inspektor des Schullehrer-Seminars in Dilingen, Priester Dr. Franz Vogel allergnädigst zu übertragen.

Dem Pfarrer Wendelin Rieb zu Legau wurde von der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises unter dem 14ten Dezember d. Js. als Kammerer des Landcapitels Legau die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

530.) praes. den $\frac{11}{12}$ 36.

(Amortisations-Erkenntniß.)

Die vermißte Staats-Schuld-Urkunde des ehemaligen Klosters Thierhaupten, oder die Obligation des der dortigen Pfarr-Kirche gehörigen Kapitals per 150 fl. zu 3 pC. wurde bisher ungeachtet der erlassenen Ediktal-Citation vom 24ten Febr. d. J., ausgeschrieben im Kreis-Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-

Kreis pro 1836 im 10ten Stück Art. 94 von dem unbekannten Besitzer binnen des anberaumten 6 monatlichen Termins nicht produzirt, und wird daher nach der allerhöchsten Verordnung vom 10ten Oktober 1810 (Regierungs-Blatt Seite 955) als ungiltig und kraftlos erklärt.

Rain am 24ten November 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Beck, Landrichter.

531.) praes. den 7/12 36.

(Bekanntmachung.)

Durch die öffentliche Ausschreibung vom 30ten Juny d. J. wurden alle diejenigen, welche neben den Erben des dahier verstorbenen Johann Böck auf die Schuld-Urkunde über ein aus der Verlassenschaft des erwähnten Defunkten herrührendes, und bei dem Magistrate der Stadt Günzburg anliegendes Kapital per 1006 fl. gleichmäßige oder sonstige Ansprüche zu haben glauben, aufgefodert, ihre vermeintlichen Ansprüche darauf binnen drey Monaten hierorts anzubringen, widrigenfalls die Amortisirung dieser Urkunde erklärt werden würde.

Da nun diese Frist, ohne daß Jemand an die genannte Urkunde Ansprüche gemacht hat, längst verflossen ist; so wird nun auf Antrag der Johann Böck'schen Erben dieser Schuld-Brief für kraftlos erklärt.

Günzburg den 2ten Dezemb. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Leixl, Landrichter.

532.) praes. den 7/12 36.

(Bekanntmachung.)

Das Anwesen der Professors-Gattin Karoline Grießer zu Neuburg, in einem zweystöckigen Wohnhause mit 4 heitzbaren Zimmern, Hofraithe, Gärtchen, einem Steinbruch, einem Krautgarten, einem Neutheil, einem halben Umriß, einem Waldtheil, und der unvertheilten Gemeinde-Gerechtsame bestehend, und zu 1385 fl. eingewerthet, wird auf den Antrag eines Hypotheken-Gläubigers nunmehr zum drittenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag wird nach Art. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorgenommen.

Kaufs- und Steigerungs-Lustige, welche sich über Leumund und Besitz-Fähigkeit auszuweisen haben, werden zur Anbringung ihrer Angebothe auf Samstag den 31ten d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu erscheinen eingeladen.

Neuburg den 2ten Dezmbr. 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

533.) praes. den 7/12 36

(Vorladung.)

Nach dem Antrage der Relikten des königl. Donaumoos-Inspektors Willibald Häutle zu Neuburg, werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklaß irgend eine Foderung geltend zu machen haben, hiemit aufgefodert, sich hierorts binnen 60 Tagen um so gewisser zu melden, als ausserdessen nach Ablauf dieser Frist bey Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf ihre Ansprüche keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Neuburg den 6ten Dezember 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

534.) praes. den 1/12 36.

(Bekanntmachung.)

Nachdem bey der am 28ten v. Mts. anberaumten Verkaufs-Tagsfahrt des Peter Lohner'schen Besitzthums zu Klingsmoos kein Käufer erschienen ist; so wird dasselbe auf Anbringen der Kreditorschaft dem zweytmaligen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Freytag den 23ten d. Mts., und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr in diesseitiger Amts-Kanzley Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber wiederholt eingeladen werden, im Uebrigen aber wird sich auf das Ausschreiben vom 30. Oktober d. J. bezogen.

Neuburg den 6ten Dezember 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

535.) praest den 1/12 36.

(Vorladung.)

Ferdinand Geebbck, gewesener kgl. Landgerichts-Assessor dahier hat das Ansuchen gestellt, mit seinen Gläubigern rücksichtlich der Foderungen, welche aus Amtshaftungen während seiner amtlichen Funktion dahier herrühren, eine gütliche Nachlaß-Verhandlung einzuleiten.

Zu diesem Ende wird auf Montag den 16ten Jänner 1837 Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzley Tagsfahrt anberaumt, wozu die Vertretter der Stiftungen oder Gemeinden und die Privaten, welche aus erwähnten Amtshaftungen Foderungen zu machen haben, mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Nicht-Erscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beygezählt werden.

Kaufbeuern den 6ten Dezember 1836.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

536.) praes. den 1/12 36.

(Bekanntmachung.)

Nach zurückgelegter dreyjähriger Dienstes-Periode des zweiten rechtskundigen Magistrats-Raths in Memmingen wird nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts eine neue Wahl stattfinden.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die Bewerber um diese Stelle werden aufgefodert, sich binnen vier Wochen vom heutigen Tage an gerechnet schriftlich bey dem Magistrate zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß der Gehalt eines zweyten rechtskundigen Magistrats-Rathes in 700 fl. bestehe.

Hinsichtlich der Qualifikation wird auf die Bestimmungen des §. 48 des Gemeinde-Edikts vom 17ten May 1818, dann auf die Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5ten August 1818 Art. 13 und Art. 66. Nr. 1 hingewiesen.

Der Magistrat gewärtiget daher, daß die Bewerber sich zugleich durch die Vorlage legaler Zeugnisse über vollendetes Universitäts-Studium und über die Erstehung der für die Bewerbung um den Staats-Dienst vorgeschriebenen Prüfung gehörig ausweisen werden.

Memmingen den 9ten Dezember 1836.

Stadt-Magistrat.

J. J. v. Wachter, Bürgermeister.

537.) praes. den 11/12 36.

(Bekanntmachung.)

(Die Erledigung des Frühmeß Benefiziums zu Langenmoosen betreffend.)

Durch den Tod des Priesters Joseph Braun, wurde das Benefizium in Langenmoosen kgl. Landgerichts Schrobenhausen, erlediget.

Der Inhaber desselben ist verbunden, wöchentlich zweymal für die Stifter des Benefiziums die Messe zu appliziren, an Sonn- und Feyertagen die Frühmesse zu lesen, dann in Nothfällen und besonders an Festtagen in den pfarramtlichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten.

Das jährliche Einkommen der Pfründe besteht nach der jüngst gestellten und revidirten Ertrags-Fassion, in:

a) Kapital-Zinsen zu 1 fl. 30 kr.; b) aus Realitäten in eigener Regie 21 fl. 36 kr.; c) aus verpachteten Realitäten in 118 fl. 30 kr.; d) aus grundherrlichen Reichnissen in 223 fl. 48 kr. 2 pf.; e) aus gestifteten Gottes-Diensten in 18 fl. 7 kr., in Summa in 383 fl. 31 kr. 2 pf.

Ausserdem hat der Pfründe-Besitzer aus weiteren Funeral-Gottesdiensten, und an Stipendien an den von Stiftungs-Messen befreyten Tagen sich eines weiteren Einkommens zu erfreuen.

Die jährlichen Lasten betragen 8 fl. 33 kr. 2 pf. Uebrigens hat der Pfründe-Besitzer die Bau-Last allein zu bestreiten.

Zur Wendung der vorliegenden Baufälle steht aus dem Nachlasse des verstorbenen Pfründ-Besitzers ein nahmhafter Bau-Schilling zu erwarten.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen entweder unmittelbar an Seine Excellenz, den k. Oberst-Ceremonien-Meister und erblichen Reichsrath Herrn Grafen von Sandizell in München, als Patronats-Herrn, oder bey dem unterfertigten Amte längstens innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Sandizell am 10ten Dezember 1836.

Gräflich von Sandizell'sches Patrimonial-Gericht.

Kraus, Patrimonialrichter.

538.) b) praes. den 9/12 36.

(Bekanntmachung.)

(Den Ludwig- (Donau-Main) Kanal betr).

Von den Erdarbeiten an dem Ludwig- (Donau- und Main-) Kanal werden im nächsten Monate und Jahre, an den hier bezeichneten Tagen, und bey den betreffenden Distrikts-Polizey-Behörden weiter folgende Parthien zur öffentlichen Versteigerung an die Wenigst-Nehmenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung gebracht:

1.) Am 9ten Januar 1837 die Erdarbeiten von Neumarkt bis über Berg in zwey Arbeits-Loosen, und zwar das Vte Loos in einer Länge von 17000′ zu circa 81000 fl., und das VIte Loos in einer Länge von 11500′ zu 244500 fl. bey dem königl. Landgerichte Neumarkt.

2.) Am 10ten Januar 1837 jene von Burgthann, Landgerichts Altdorf, bis in die Gegend von Neret, Landgerichts Schwabach, in zwey Arbeits-Loosen, und zwar das erste in einer Länge von 9497′ zu 55000 fl. bey dem königl. Landgerichte Altdorf, und das zweyte zu 9324′ lang zu 32000 fl. bey dem königl. Landgerichte Altdorf.

3.) Den 11ten Januar die Erdarbeiten von Neret bis Röttenbach, Landgerichts Schwabach gleichfalls in zwey Arbeits-Loosen, und zwar

das vierte Loos in einer Länge von 18116′ zu 28800 fl., und das fünfte Loos in einer Länge von 11144′ zu 18000 fl. bey dem königl. Land-Gerichte in Schwabach.

4.) Am 13ten Januar die Erdarbeiten bey Neusees, Landgerichts Forchheim, und zwar in der 89ten Kanalhaltung in einer Länge von 7261′ zu 20600 fl., und in der 90ten Kanal-Haltung in einer Länge von 13918′ zu 31800 fl. bey dem königl. Landgerichte Forchheim.

An diesen Tagen werden die Versteigerungs-Verhandlungen jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen, jedoch können die vorliegenden Kosten-Voranschläge, Plane und Bedingniß-Hefte schon früher auf dem Bureau der königl. Kanal-Bau-Sektion III zu Neumarkt für das Vte und VIte Loos, und auf jenem der Kanal-Bau-Sektion IV zu Nürnberg für das Ite bis IVte Loos, und endlich für die 89te und 90te Kanalhaltung auf dem Bureau der kgl. Kanalbau-Sektion VI. zu Bamberg eingesehen, und nähere Aufschlüsse an Ort und Stelle erholt werden.

Die Arbeiten müssen im Monate April oder May, 14 Tage nach erfolgter Auffoderung hiezu, begonnen, und ununterbrochen, und in der Art betrieben werden, daß die festgesetzten Termine genau eingehalten werden können.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß die zu stellende Caution ein Zehntel der veranschlagten Summe beträgt, und daß Ausländer, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, deßwegen die erfoderliche Sicherheit am Anfange der Versteigerungs-Verhandlung gewähren müssen; ferner wird hinzugefügt, daß in dem I. bis IV. Arbeits-Loose bäldest auch der Bau von 30 Schleußen und von zwey Brücken-Kanälen in Ausführung kommen werde.

Uebernahms-Lustige können sich wegen näherer Aufschlüsse in portofreyen Briefen auch an die unterzeichnete Kanal-Bau-Inspektion oder die drey Kanal-Bau-Sektionen wenden.

Nürnberg den 4ten Dez. 1836.

Königlich Bayerische Kanal-Bau-Inspektion.

Fhr. von Pechmann, K. b. Oberbaurath.

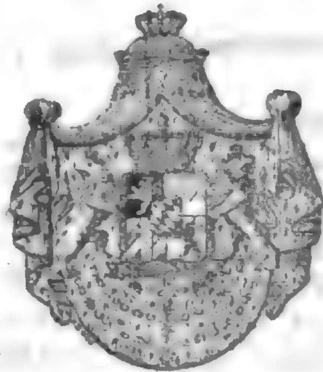
Beyschlag, K. b. Reggs.- und Kreis-Baurath.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 15. Dez. 1836.	Pap.	Geld	Den 17. Dez. 1836.	Pap.	Geld
Obligat. à 4% m. Coup.		$101\frac{3}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	$101\frac{5}{8}$	Obligat. à 4% m. Coup.	102	101[illegible]
detto à $3\frac{1}{2}$% „		$100\frac{3}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	detto à $3\frac{1}{2}$% „	100[illegible]	100[illegible]
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		29	Promessen auf Bank Actien, per Stück Agio	32	30	Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio	33	32

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt



für den Ober-Donau-Kreis.

Nro. 52.

Augsburg, den 26ten Dezember 1836.

Inhalt:

Bekanntmachungen der königl. Kreis-Stellen:

Ad Nrm. 5025.

(Die Bader, Magister Chirurgiae, und Bader-Schulen betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

In der Beylage zu dieser Nummer des Kreis-Intelligenz-Blattes werden drey höchste kgl. Ministerial-Rescripte vom 25ten October d. J., betreffend:

I. die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtung der Bader;

II. die Feststellung der Befugnisse der Magister Chirurgiae; und

III. die Schulordnung und die Bestimmungen über die Prüfungen und die Disciplin an den Bader-Schulen

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche auch in die Lokal-Intelligenz-Blätter aufzunehmen sind.

Augsburg den 14ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLVIII.) ad Nrn. 4081.

An
die sämtlichen kgl. Rentämter des Oberdonau-Kreises.

(Die Kreis-Umlagen für 1836/37 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch den allerhöchsten Abschied vom 28ten November d. J. für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlung vom 4ten bis 12ten July 1836 (Regierungs-Blatt von 1836 Seite 805) ist zur Bestreitung der Ausgaben auf die Kreis-Fonds für d. J. 1836/37 das Maximum der nach §. 29. des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, und nach Art. 1. des Gesetzes vom 1ten July 1834 bestimmten Kreis-Umlagen in folgender Weise genehmiget worden:

a.) für die gesetzlich nothwendigen Lasten vier und ein Sechstel Prozent von der gesamten Steuer-Prinzipal-Summe des Jahres 1836/37, oder zwey und ein halber Kreuzer von dem Steuer-Gulden;

b.) für die Ausgaben zu den fakultativen Zwecken Ein und zwey Drittheil Prozent von dem Steuer-Prinzipale, oder Ein Kreuzer von dem Steuer-Gulden.

Die kgl. Rentämter werden beauftragt, diese Kreis-Umlage für das Jahr 1836/37 vorschriftsmäßig zu erheben und zu vereinnahmen.

Augsburg den 17ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Link, Präsident.

Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

CCCCLIX. ad Nrn. 7586.

An
sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Den Vollzug der Entschließung vom 14ten Dezember 1834 die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt, und den beyden auf das Prämien-Prinzip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft für Mobiliar-Feuer-Versicherung in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiederersatz erlittener, unverschuldeter Brand-Schäden, sowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu sichern: so haben sich gemäß Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16ten d. M. Seine Königliche Majestät bewogen gefunden, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst Sie vorhaben, ferner Collekten wegen Brand-Unglücks von dem Tage an, an welchem dieser Allerhöchst-Ihr Entschluß zum Erstenmale publizirt seyn wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen Inhaltlich des Absatzes 2. der allerhöchsten Anordnung vom 14ten Dezember 1834 bisher noch Aussicht zur Bewilligung von Collekten gelassen war.

Indem dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises den Auftrag, diese Verfügung alsbald noch besonders in allen

ihnen untergeordneten Gemeinden verkünden, auch solche Verkündung am Anfange eines jeden Vierteljahres neuerdings wiederholen zu lassen, und die Nachweise hierüber bey eigener Verantwortung zu den Akten zu bringen, welche deßhalb bey Gelegenheit von Amts-Visitationen jederzeit einer genauen Controlle werden unterstellt werden.

Augsburg den 21ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLX. ad Nrm. 7520.

An sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises.

(Prüfung zu Erlangung der Steinhauer-, Maurer-, und Zimmer-Meister-Concessionen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die Prüfungen zu Erlangung von Steinhauer-, Maurer-, und Zimmer-Meister-Concessionen werden in der ersten Hälfte des kommenden Monats März am Sitze der unterfertigten kgl. Kreis-Regierung für das Jahr 1837 vorgenommen werden.

Da den Handwerker-Gesellen, welche an diesen Prüfungen Theil nehmen wollen, durch die Errichtung der, den Gewerb-Schulen zu Dilingen, Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen, dann der Kreis-Gewerb-Schule zu Augsburg beygegebenen Handwerks-Feyertags-Schulen eine ganz kostenfreye Gelegenheit zur Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben ist: so versieht sich die kgl. Kreis-Regierung zu denselben, daß sie diese ihnen dargebotene Gelegenheit gehörig benützt und mit den erfoderlichen, durch die Ausschreibung vom Jahre 1831 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1831 Nro. 51. S. 1477–1479) genau bezeichneten Vorkenntnissen ausgerüstet, bey der Prüfungs-Kommission erscheinen werden.

Sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden des Kreises haben sofort die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die Lokal-Intelligenz-Blätter zu veranlassen, und dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig instruirten, mit einigen Zeichnungs-Proben der Bittsteller belegten Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen längstens bis zum 25ten Januar kommenden Jahres zum Einlauf der unterfertigten Regierung gelangen.

Die Admission und Einberufung der treffenden Individuen wird sogleich nach vollzogener Prüfung der Admissions-Gesuche geschehen.

Augsburg den 20ten Dezember 1836.

Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLXI.) ad Nrm. 7535.

(Die Resultate der Prüfung der Bau-Handwerker im Jahr 1836 betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Gemäß Ausschreibung vom 9ten Junius 1833 (Kreis-Blatt 1833 Nr. 25.

Seite 940) werden hiemit die Resultate der für das Jahr 1856 vorgenommenen Prüfung der Bau-Handwerker zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer-, und Zimmer-Meister-Concessionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von 23 Maurer- und 16 Zimmer-Gesellen wurden 2 Zimmer-Gesellen wegen unterlassener Wanderschaft von der Prüfung ausgeschlossen, 23 Maurer- und 14 Zimmergesellen aber für dieselbe admittirt.

Von den Geprüften erhielten am Schlusse der Prüfungen die nachstehenden Individuen die erworbenen Befähigungs-Zeugnisse:

A.) Maurer:

1.) Leonhard Abendstein von Waldstetten mit der Note II $\frac{31}{40}$; 2.) Leonhard Amann von Hürben mit der Note III.; 3.) Joseph Brixler von Lauingen mit der Note II $\frac{33}{40}$; 4.) Joseph Anton Eberhard von Sonthofen mit der Note II $\frac{27}{40}$; 5.) Jakob Eberle von Gablingen mit der Note III; 6.) Johann Gregor von Altenmünster mit der Note III; 7.) Andreas Hefele von Lauben mit der Note II $\frac{32}{40}$; 8.) Karl Ilg von Aichach mit der Note II $\frac{37}{40}$; 9.) Magnus Schmalz von Winswangen mit der Note II $\frac{27}{40}$; 10.) Jakob Zepf von Thannhausen mit der Note II $\frac{30}{40}$; 11.) Xaver Kobinger von Pfersee mit der Note II $\frac{36}{40}$.

B.) Zimmerleute:

1.) Georg Fichtl von Füssen mit der Note II $\frac{26}{40}$; 2.) Anton Kreutzer von Hainhofen mit der Note III; 3.) Anton Mayer von Wolkratshofen mit der Note III; 4.) Roman Merk von Häder mit der Note II $\frac{32}{40}$; 5.) Michael Rudolph von Oferhen, Landgerichts Weiler mit der Note II $\frac{32}{40}$; 6.) Leonhard Schnitzler von Thannhausen mit der Note II $\frac{26}{40}$; 7.) Michael Schlecht von Affing mit der Note II $\frac{28}{40}$; und 8.) Joseph Sommer von Lenzen, mit der Note III.

Augsburg den 20ten Dezember 1856.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLXII.) ad Nrm. 7587.

An die Rektorate und Subrektorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, dann an sämtliche Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen.

(Hinkerts pomologisches Handbuch betr.)

Das pomologische Handbuch des k. Hof-Gärtners Hinkert hat nunmehr vollständig die Presse verlassen.

Dieses Werk wird sowohl den Freunden der Obst-Baumzucht überhaupt, als auch namentlich den Schul-Lehrern an den deutschen Schulen, Behufs des ihnen obliegenden Unterrichts in der Obst-Baumzucht, nützliche Dienste leisten, weshalb auch dessen Anschaffung nicht nur für die Bibliotheken sämtlicher Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, sondern auch auf Rechnung der dazu fakultirten deutschen Schulen durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 15ten d. M. gestattet worden ist.

Augsburg den 21ten Dezember 1856.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLXIII.) ad Nrm. 7847.

An

die kl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises.

(Die Beschlagnahme eines Rauch-Tabaks-Umschlages mit einer Abbildung der sogenannten „wunderthätigen Medaille" betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Die von dem Stadt-Commissariate Bamberg verfügte, und von der königl. Regierung des Ober-Main-Kreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme eines Rauch-Tabak-Umschlags mit einer Abbildung der sogenannten „wunderthätigen Medaille" wurde durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11ten d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots der Verbreitung des bezeichneten Umschlags bestättigt.

Die königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises haben diese Entschließung ungesäumt in Vollzug zu setzen.

Augsburg den 29ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

CCCCLXIV.) ad Nrm. 7552.

(Die Erledigung der katholischen Stadt-Pfarrey Memmingen betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Stadt-Pfarrers Martin Schlichtinger wurde die Stadt-Pfarrey Memmingen erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 672 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1417 fl. 13¾ kr., nämlich:

1.) an ständigem Gehalt in Geld und Naturalien in 923 fl. 20⅞ kr.; 2.) aus Realitäten in 62 fl.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 31 fl. 53 kr.; 4.) zur Sustentation der Hilfs-Geistlichkeit in 400 fl.

Die hievon abzuziehenden Lasten, mit Einschluß eines an den abtretenden Pfarrer in vierteljährigen Raten zu bezahlenden jährlichen Absentes von 135 fl., betragen 542 fl. 25¾ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Augsburg den 21ten Dezember 1836.

K. Regierung des Oberdonau-Kreises.

Kammer des Innern.

v. Link, Präsident.

coll. Kliebenschedel.

Kreis-Notizen.

Gemäß königl. Regierungs-Entschließung vom 13ten Dezember 1836 wurde der funktionirende Präfekt am Schullehrer-Seminar Dr. Leonhard Nußbaum in Dilingen als wirklicher Seminar-Präfekt ernannt.

Gemäß kgl. Regierungs-Entschließung vom 8ten Dezember d. Js. wurde an die Stelle des in einen andern Amts-Bezirk versetzten bisherigen Distrikts-Schul-Inspektors im Herrschaftsgerichts-

Bezirke Weissenhorn Pfarrers Anton Leinfelder zu Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, der bisherige königl. Lokal-Schul-Inspektor und Pfarr-Curat Gabriel Bartime in Kadeltshofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, ernannt.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Posthalter Martin Gaßner in Krumbach zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons im Landgerichts-Bezirke Ursberg allergnädigst zu ernennen.

Sonntags den 8ten Jänner 1837 beginnt ein neuer Kurs in der Weber-Schule dahier, deren Einrichtung im Kreis-Intelligenz-Blatte v. Js. 1835 S. 988 bekannt gemacht worden ist.

Die Aufnahme geschieht nach der Reihe der Anmeldungen, welche an den Vorarbeiter der Schule, Webermeister Andreas Hihler (Sohn) in der Georgi-Straße Lit. F. Nr. 20 wohnhaft, zu stellen sind.

Augsburg den 16ten Dezember 1836.

Das
kgl. Rektorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule.

Dr. Leo.

Personal-Bestand

der Magistrate und Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreises nach den neuen Wahlen 1836.

(Fortsetzung.)

Magistrat der Stadt Augsburg:

Iter rechtskundiger Bürgermeister:
Dr. Carron Du Val, Heinrich Richard Niklaus.

IIter bürgerlicher Bürgermeister:
(zugleich rechtskundiger Magistratsrath)
Heinrich Konrad.

Rechtskundige Magistratsräthe:

1.) Mayrhofer Thomas,
2.) Rösch Andreas,
3.) Forndran Georg.

Bürgerliche Magistratsräthe:

1.) Treips Heinrich, Privatman,
2.) Sabbadini Nik., Privatmann,
3.) Munding Joh., Privatmann,
4.) Mayer Ignatz, Kaufmann;
5.) Baur Georg Chr., Banquier,
6.) Sander Ludwig, Fabrikant,

gewählt für 1833 — 1839.

7.) Drexel Michael, Privatmann
8.) Weiß Joseph, Privatmann,
9.) Reichenbach Adolph, Kaufmann,
10.) Grasheu Fr. Xav., Poststallmst.
11.) Lauter Jos., Kaufmann,
12.) Pedrone Thomas, Kaufmann.

1836 — 1842.

Ersatzmänner:

1.) Kühbacher Joh. Georg, Knopfmacher,
2.) Wagenseil Fried. Leonh., Banquier,
3.) Kremer Mathias, Kaufmann,
4.) Bek Sebastian, Spezereyhändler.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Barst Anton, Maurermeister,
2.) Sallinger Jak., Apotheker,
3.) Herramhof Johann, Kaufmann,
4.) Tröltsch Ludwig, Kaufmann,
5.) Bierett Wilhelm, Antiquar,
6.) Gombart Karl, Eisenhändler,
7.) Wetzel Joseph, Glasermeister,
8.) Bischof Karl, Kaufmann,

1830 — 1839.

9.) Zorn Gabriel, Schönfärber,
10.) Bittinghof Joh. Ant., Gold- und Silber-Scheider.
11.) Vogl Andreas, Kaufmann,
12.) Walch Johann, Kunstverleger,

13.) Hindenach Joh. Jakob, Advokat,
14.) Kühbacher Joh. Georg, Knopfmacher,
15.) Bloßfeld Christian, Kaffetier,
16.) Hofmann Johann Georg, Privatmann,
17.) Hartmann David, Privatmann,
18.) Deuringer Aug., Gastgeber,
19.) Schmid Joh. Jakob, Maurermeister,

gewählt für 1833 — 1842.

20.) Berchtold Joseph, Bierbräuer,
21.) Bolling Peter Paul, Buchhändler,
22.) Wagenseil Georg Kaspar, Bierbräuer,
23.) Sieber Joseph, Wachszieher,
24.) Tessari Karl August, Kunsthändler;

25.) Erzberger Dietrich, Banquier,
26.) v. Schäzler Frhr., Ferdinand, Banquier,
27.) Casella Honorat Sante, Kaufmann,
28.) Bek Sebastian, Spezereyhändler,
29.) König Alexander, Kaffetier,
30.) Tischer Adam Benedikt, Zinngießer,
31.) Soratroy Alois, Kaufmann,
32.) Glogger Joh. Nep., Kaufmann;

1836 — 1845.

33.) Edelwirth Jos., Hutmacher,
34.) Kremer Mathäus, Kaufmann,
35.) Silverio Oswald, Kaufmann,
36.) Lutz Joh. Andreas, Kaffetier.

gewählt für 1836 — 1845.

Ersatzmänner:

1.) Ebner Ferdinand, Kunsthändler,
2.) Fröhlich Gustav, Privatmann,
3.) Anzmann Ignaz, Kaufmann,
4.) Dr. Dingler Emil, Fabrikant,
5.) Geld Franz, Maurermeister,
6.) Rösch Mathias, Brauer.

Magistrat der Stadt Aichach:

Bürgermeister:

Weinmüller Anton, Rothgerber, für die Jahre 1836 — 1842.

Magistratsräthe:

1.) Wagner Egid, Handelsmann,
2.) Müller Johann, Rothgerber,
3.) Appel Anton, Loderer und Tuchmacher;

gewählt für 1833 — 1839.

4.) Bayerl Math., Melber,
5.) Knappig Anton, Landarzt,
6.) Werlberger Ignaz, Handelsmann.

1836 — 1842.

Ersatzmann:

Mayer Lorenz, Essigsieder.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

1.) Geisenhof Xaver, Nagelschmid,
2.) Brandmaier Xaver, Kirschner,
3.) Kapfhamer Ignaz, Bräuer,
4.) Hameler Ulrich, Bäcker,
5.) Ludwig Joseph, Hufschmied,
6.) Hörhammer Paul, Bräuer;

1830 — 1839.

7.) Maier Lorenz, Essigsieder,
8.) Dietl Johann, Bräuer,
9.) Schönberger Joseph, Kupferschmid,
10.) Gundlfinger Karl, Apotheker,
11.) Acher Gottfried, Handelsmann,
12.) Schmid Joseph, Bäcker;

1833 — 1842.

13.) Rieger Michael, Handelsmann,
14.) Kapfhammer Albert, Wirth,
15.) Acher Ant. Joseph, Bräuer,
16.) Port Joseph, Kaminkehrer,
17.) Widemann Xaver, Bräuer,
18.) Walter Joseph, Fischer.

1836 — 1845.

Ersatzmann:

Harter Xaver, Handelsmann.

Kathol. Kirchen-Verwaltung der Stadt Kaufbeuern:

1.) Fuchs Andreas Albrecht, Stadt-Pfarrer,
2.) Gerhäuser Kasp., Eisenhändler, } 1834 —
3.) Drexler Martin, Gastgeber; } 1839.
4.) Probst Jos. Jak., Handelsmann, } 1836 —
5.) Koch Joseph, Rothgerber. } 1842.

Ersatzmänner:

1.) Böck Johann, Kupferschmid,
2.) Kempfler Franz Joseph, Silberarbeiter.

Protest. Kirchen-Verwaltung der Stadt Kaufbeuern:

1.) Königsheim Friedrich, Iter Pfarrer,
2.) Schropp Friedrich, Sailer, } 1834 —
3.) Schropp Andreas, Conditor; } 1839.
4.) Vetterler Gg. Matth, Sailer, } 1836 —
5.) Schrader Friedrich, Großhändler. } 1842.

Ersatzmänner:

1.) Heinzelmann Christ. Frd., jun., Großhändler,
2.) Widemann Jakob, Handelsmann.

Bekanntmachungen der Kreisbehörden.

539.) praes. den $\frac{30}{11}$ 36.

(Bekanntmachung.)

Joseph Lachenmayer Schäffler in Oberhausen hat sich dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher die Edikts-Tage in gesetzlicher Ordnung wie folgt ausgeschrieben:

1.) zur Anmeldung der Foderungen und deren rechtsgenügenden Nachweisung auf Mittwoch den 4ten Januar 1837; II.) zur Vorbringung von Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Samstag den 4ten Februar 1837; III.) zur Schluß-Verhandlung, nemlich zur Abgabe der Replic und Duplic auf Montag den 6ten Merz 1837; jedesmal Vormittags 9 Uhr, hiezu werden sämtlich bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemein-Schuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edikts-Tage den Ausschluß der Foderungen von gegenwärtiger Gant-Masse, das Nicht-Erscheinen an den übrigen Edikts-Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche Etwas vom Cridatar in Handen haben sollten, aufgefodert, solches bey Strafe des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bey Gericht zu übergeben.

Das Schuldner'sche Aktiv-Vermögen bestehend: in einem Hause mit Stallung, Stadel und Werkstatt, dann Gärtchen, 1½ Tagwerk Gemeindstheil, einem Krauttheil, 6 Jaucherten 88 Dezim. heilig Kreuz Lehen-Aecker, und in 88 Dezim. Ottmarshauser Heiligen-Aeckern, hat einen Schätzungs-Werth von 1278 fl.; dagegen sind 2164 fl. Schulden angegeben, worunter sich 2110 fl. im Hypotheken-Buch eingetragen befinden. Currentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bey diesem Schulden-Stand und dem Vorgang der Hypotheken zur Befriedigung für sie nichts ausfällt, sie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypotheken-Gläubiger einigen, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird hiebey gleichzeitig dem öffentlichen Verkaufe am Dienstag den 3ten Januar 1837 Vormittags 10 — 12 Uhr ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. 64 und 69 erfolgen.

Register

zum

Intelligenz-Blatt für den Oberdonau-Kreis

vom Jahre 1836.

I.) Personal-Register.

II. Orts-Register.

III. Sachen-Register.

Beiträge

für

Kunst und Alterthum

im

Oberdonau-Kreise.

Für die Jahre 1834 und 1835.

Zugabe

zum Kreis-Intelligenz-Blatt des Jahrs 1836.

Augsburg, 1836.



Inhalt

der Beyträge für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise.

*) S. 23. ad 2. lit. a. soll es statt A(rchidapifer), A(rchicamerarius) heißen.

**) Sollte mit Nro. IV und die nachfolgende Nummer mit V bezeichnet seyn.

Beiträge
für
Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise.

Einleitung.

Nach den durch k. Ministerial-Entschließung vom 24. Dezember 1834 bestätigten Satzungen für den historischen Verein im Oberdonau-Kreise ist es nach Art. 2. derselben Aufgabe dieses Vereins geworden, neu entdeckte Monumente zu veröffentlichen, für ihre Erhaltung möglichste Vorsorge zu treffen, und die entweder selbst aufgefundenen, oder acquirirten Denkmäler, und die historischen und artistischen Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises mit kritischer Würdigung in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, wie diese Kundgebung seit dem Jahre 1829 durch besondere Beiblätter, die mit den Intelligenz-Blättern für den Oberdonau-Kreis distribuirt wurden, jährlich stattgefunden hat. 1)

Da auch das römische Antiquarium in Augsburg mit den Attributen einer Münzen- und Waffen-Sammlung zur Conservation, Mehrung, und Beschreibung neuer Erwerbungen dem historischen Kreis-Vereine beigegeben worden ist: so beginnt der historische Kreis-Verein diesen die Jahrgänge 1834 und 1835 umfassenden Jahrs-Bericht

I.

mit der Relation über die zum Antiquarium erworbenen Mehrungen an Monumenten:

Sie sind

§. 1.

eine ara votiva für Neptun.

Von diesem nur 2½ Schuh hohen, und 1½ Schuh breiten Gelübde-Altar eines ungenannten römischen Günz-Müllers zu Günzburg mit der Inschrift

NEPTVN
SACR
MOLIN 2)

ist in v. Raiser's „Guntia" S. 9 und 10 umständliche Nachricht ertheilt worden.

Schon damals wurde der Wunsch öffentlich ausgedrückt, 3) daß der Herr Fürst Anselm Maria Fugger von Babenhausen diesen Gelübde-Stein, welcher, wie das Wort „sacrum" andeutet, ehemals in einem Tempel an der Günz, von dem man bey der Ueberschwemmung i. J. 1784 etwa 1500 Schritte Flußaufwärts von der gegenwärtigen „obern Günz-Mühle" zu Günzburg noch Spuren wahrgenommen hat, aufgestellt war, und den der Hr. Fürst von dem Finder, dem Fischer Sebastian Kratzer in Günzburg, i. J. 1823 zur bessern Conservation erkauft hatte und dann in seinem Schloß-Garten zu Babenhausen aufstellen ließ, an das neu errichtete Antiquarium in Augsburg überlassen möchte, da derselbe mit Babenhausen doch in keinem historischen Zusammenhange stehe. 4)

Im Jahre 1834 hat endlich der Sohn desselben, der Standesherr und erbliche Reichsrath Hr. Fürst Anton Anselm Fugger v. Babenhausen, jenem erneuert ausgedrückten und von seinem Herrn

---

1) Diese Zugaben führen den Titel: „Beiträge für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise"; sie umfassen in 5 Jahrs-Heften die Jahrgänge 1829 bis 1833 einschließlich. Ihre Inhalts-Anzeige scheidet dann nach den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises in zwey Haupt-Abtheilungen die römische, von der mittelalterlichen, und neuern Zeit.

2) Diese Inschrift wird gelesen: „Neptuno sacrum Molinarius", dasselbe, und älter als „Molendinarius"; - das ist: „dem Gotte der Gewässer (der Meere und Flüsse) Neptun hat der Müller (an der Günz) diesen in einer Capelle aufgestellten Altar geweiht."

3) Vergl. Guntia in der Note 21.

4) Der Herr Fürst als ein Alterthums-Freund hat i. J. 1805 den auf Abbruch verkauften benachbarten Römer-Thurm zu Ober-Schöneck ebenfalls erkauft, um solchen zu erhalten, und er hat dieses ehemalige römische Monopyrgium restauriren und besteigbar machen lassen; (vergl. hiezu die Beschreibung dieses Römer-Thurms in v. Raiser's Viaca S. 91 und 92, und dessen Abbildung auf Tab. I. Fig. 18 daselbst).

Domänenrath v. Braunmühl unterstützten Wunsche nicht nur entsprochen, sondern zum verbindlichsten Danke der Conservatoren des Antiquariums dieses Monument auch auf seine Kosten in das Antiquarium zu Augsburg überbringen lassen.

Dieses Monument ist übrigens in Guntia auf der Iten Kupfertafel Fig. 1. abgebildet. Dasselbe wurde an der 3ten Bogen-Nische der 8 Kreuz-Gewölbe des Antiquariums zu Augsburg neben den Monumenten für Jupiter, und neben jenen für diesen Gott, und für Juno und Minerva, frey aufgestellt. Durch die Transporte ist von dem Altar-Horn rechts ein, jedoch noch vorhandenes, und aufgelegtes Stück abgebrochen worden.

§. 2.
Ein Weih-Altar mit dem Bilde eines selten zubenannten Merkurs.

In dem nur eine starke Stunde von Epfach entlegenen, noch in das Landgericht Landsberg gehörigen Pfarrdorfe Ludenhausen, wohin eine römische via nach Castra *Vrusa* (am Ammer-See) einleitete, welche durch 30 zwischen Reichling (½ Stunde von Epfach) und Ludenhausen gelegene römische Grab-Hügel, und durch ein Fragment einer zwischen Luden- und Pesenhausen durchlaufenden römischen via strata bezeichnet ist, lag, immer mehr beschädigt-werdend, unter der Traufe des Kirchen-Daches ein nicht beachteter Römer-Stein, welchen das durch seine in den bayerischen Annalen v. J. 1833 abgedruckten „Wahrnehmungen auf einer Fußreise in das bayerische Hochgebirg, und auf der Römer-Straße von *Juvavo* (Salzburg) nach *Augusta Vindelicorum* (Augsburg“) als Alterthums-Forscher bekannte Vereins-Mitglied Hr. Artillerie-Major Weishaupt in Augsburg, um dasselbe vom Untergange zu retten, von der Gemeinde Ludenhausen erkauft hat, und solches i. J. 1834 zur Einverleibung in unser römisches Antiquarium auf seine Kosten nach Augsburg überbringen ließ.

Dieses merkwürdige Inscriptions-Monument ist nun an dem Gewölbe-Bogen, unter welchem die Monumente für Merkur, und die Straßen-Säulen gesammelt wurden, auf einer Untermauerung aufgestellt. Der obere Theil desselben, worauf das in der Inschrift bemerkte Bildniß des Merkurs gestanden haben mag, ist im Steine verletzt, und wurde mit Mörtel ausgeglichen.

Dieses Votiv-Denkmal ist ein Weih- und Opfer-Altar, der mit dem Bildnisse des „cimiacinischen“ Gottes Merkur von einem Römer Namens Marcus Paternius *Vitalis* [5]), welcher zu Epfach gewohnt, und zu Ludenhausen ein Landgut besessen haben mag, in einer von demselben erbauten Capelle aus Gelübde am 29 Sept. des Jahrs 211 n. Chr., als nämlich nach den Fastis consularibus *Gentianus* und *Bassus* i. J. 964 nach Erbauung der Stadt Rom Consuln in Rom waren, errichtet wurde.

Die Inschrift unsers oben wegen seines Bruches auf der rechten Seite wieder restaurirten Gelübde-Steins, welcher ein 2′ 1″ hohes Piedestal, und ein 2′ breites Gesimse hat, im Ganzen aber 4′ 2″ hoch 1′ 8½″ breit und 1′ 6″ tief ist, hat auf einer 2′ 10″ hohen Inscriptions-Tafel (Schaft) folgende Inschrift:

DEO
MERCVRIO
CIMIACINO
ARAM TVRARIAM 6)
M. PATERNINVS
VITALIS QVI
AEDEM FECIT ET
SIGNVM POSVIT
V. S. L. L. M. 7)
DEDICAT III CAL. OCTOBR.
GENTIANO ET BASSO COS. 8)

5) *Vitalii* waren auch in *Augusta* Vindelicorum; die beiden Gebrüder *Vitalius* Vigor, und *Vitalius* Virilis errichteten sich im Leben das Erinnerungs-Monument der mit einem Ankerförmigen Schilde (der Hoffnung des Wohlergehens und des Wiedersehens) gedeckten beiden nackten Jünglinge, in Relief; (vergl. das 40ste Monument in v. Raiser's „Beschreibung der römischen Alterthümer in Augsburg S. 64 und 65, und die Abbildung nach Welser auf der 13ten großen Kupfer-Tafel daselbst), und in desselben „Oberdonau-Kreis unter den Römern“ Abthl. III. S. 82, das 55ste Monument zu Augsburg, welches auf Tab. XIII. l. c. sub N. 9 wieder bildlich dargestellt ist).

6) *Ara turaria* ist ein Weih-Altar, von „tus“ „Weihrauch“, auf welchem nämlich Weihrauch als Opfer verbrannt wurde.

7) Diese Abbreviation wird bekanntlich gelesen: „Votum solvit libens lubens merito.

8) Für diese Consuln *Gentianus* und *Bassus* ist aus demselben Jahre ein öffentliches Dedikations-Monument im Antiquarium zu Augsburg vorhanden; (vergl. hiezu in der angezogenen Beschreibung das XXVte Monument S. 42 und 43, und die Abbildung auf der Kupfertafel zu Guntia sub Lit. A., in dem Oberdonau-Kreis unter den Römern aber das XXXIte Monument auf derselben auch diesem Hefte beigegebenen Kupfertafel).

Die Zubenennung Mercurius *cimiacinus* konnte paläographisch nicht mit Gewißheit bestimmt werden. Allerdings hatte der Straßen- und Handels-Gott Merkur verschiedene Zubenennungen; auf einem Monumente zu Augsburg heißt der merkantilische Merkur mit dem Geldbeutel, welchen er zwischen den Hörnern eines Bocks hält, und mit dem wachsamen Hahne zur Seite „*Mercurius augustalis*"); auf einem Regensburger Monument heißt er als die Gefälle schützend „Deus Mercurius *censualis*" 10), und auf einem Monumente zu Bregenz hat er die Zubenennung „*arcecius*" (der schützende, von „arceo") 11). Kaum möchte die Zubenennung des Merkurs als *Cimiacinus* von „cimex" (Wanze) abzuleiten seyn, nämlich als Beschützer vor diesem die Reisenden so sehr belästigenden Insekt 12), und wohl eher von einer unbekannten Landschaft, oder Orte *Cimiacum*, wie denn die Peutinger'sche Tafel in Unter-Italien auch einen lacum et saltum *ciminium* (bey monte di Viterbo) bezeichnet.

§. 3.

Die von Epfach nach Augsburg überbrachten römischen Denkmäler, und die monumentalen Bruchstücke von größern römischen Bauwerken daselbst.

Der Römer-Ort *Abodiacum* der Peutinger'schen Tafel, in dem frühern Antoninischen Itinerar *Abuzacum*, vormittelalterlich aber *Eptaticum* genannt, das heutige Pfarr-Dörfchen Epfach am Lech mit 260 Bewohnern, von der Stadt Schongau 2½ Stunden Lechabwärts gelegen, ist in neuerer Zeit öfter abgehandelt worden. 13)

---

zu Eining bei Abensberg hat der Präfekt (Anführer) der IIIten britannischen Cohorte T. Flavius *Felix* der Juno, und Minerva in demselben Jahre und nur 2 Monate später (Kalend. Decembris = am 1ten December) *Gentiano* et *Basso* Consulibus (= dem Jahr 211 n. Chr.) einen Votiv-Stein errichtet; (vergl. l. c. S. 43 die Note 71).

9) Vergl. im Oberdonau-Kreis unter den Römern III. 70. das XIIIte Monument mit der Erklärung, und die dazu gehörige Abbildung auf der Kupfertafel Lit. B. N. 3.

10) Daselbst S. 38.

11) Oberdonau-Kreis unter den Römern I. 27.

12) Die Einwohner von Elis verehrten den Jupiter auch als einen Fliegenvertreibenden Gott, „ἀπομύιος", oder „μυιάδης", und „μυίαγρος" (von μυῖα = musca, Fliege), weil er die Plage der Mücken über den Alpheus vertrieben hat. Ebenso hieß *Apollo* auch der Mäuse- und Eidechsen-Tödter „μυοκτόνος" (Μυοκτόνος = murium occisor, der Mäuse-Tödter, von μῦς = mus, die Maus), und „Σμινθεύς", (von Σμίνθα = mus domesticus, eine nagende Haus-Maus), und „Σαυροκτόνος" (von Σαῦρα, = Lacerta, Eidechse).

13) In v. Raiser's O. D. Kr. unter den Römern Abthl. I. §. 26. S. 85 u. f. sind die Druckschriften und Manuscripte angeführt, welche von dem Römer-Orte *Abodiacum* oder *Abuzacum*, und von den Monumenten daselbst handeln, auch enthält die zweite Kupfertafel l. c. Fig. 1 und 2. den Okular-Prospekt über Epfachs Lage und Umgebung, - und den Lorenz-Berg mit der i. J. 1751 auf demselben, zum Theile aus römischem Bau-Material, worunter sich auch 2 nach München gekommene Steine mit römischen Inschriften befanden, neu erbauten St. Lorenz-Capelle. Ueber die „Denkwürdigkeiten und neuen Entdeckungen zu Epfach am Lechrain" ließ der k. Landrichter Lorenz Boxler zu Schongau das in der Nummer 293 des bayer. Inlands-Blattes v. J. 1830 angekündigte erste Heft seiner „geschichtlichen Nachrichten des k. Landgerichts Schongau im Isar-Kreise" (Augsburg bei Jenisch und Stage, 1831, gr. 8.) nachfolgen, welches auf einer beigegebenen lithographirten Tafel den Lorenz-Berg mit dem St. Lorenz-Kirchlein (das Andenken an den Tag des Sieges in der welthistorischen sogenannten Hunnen-Schlacht auf dem Lechfeld i. J. 955 ehrend), - dann die auf diesem Hügel entspringende lebendige Quelle bildlich darstellt, aus welcher der fromme Glaube zur Zeit, als die von dem Abte St. Wilhelm zu Hirschau geleitete fromme Seherin *Herluca* aus einer Clause auf dem Lorenz-Hügel zu Epfach ihre Visionen offenbarte (zu Anfang des XIten Jahrhunderts), Heil-Wasser gegen Krankheiten schöpfte, und welchem Epfachs Bewohner noch die Kraft beilegen, daß es die Raupen von den Pflanzen vertreibe, - und welches ferner den i. J. 1830 mit einem Geld-Beitrage von der k. Akademie der Wissenschaften in München in einer Länge von 225′ enthüllten Theil der 4 bis 9′ dicken Umfangs-Mauer dieses Hügels mit ihren Ueberresten von 3 viereckigten Thürmen, (von welchen einer 27½′ lang, und noch 13′ hoch war), im Bilde enthält. Diese Umfangs-Mauer ist wahrscheinlich in dem Unabhängigkeits-Kriege zwischen Pipin und Carlmann mit dem bajuwarischen Herzog Odilo i. J. 743, als sich der Welfe und Bischof Wikterp von Augsburg nach Epfach flüchtete, zur mehreren Sicherung einer damals auf dem Lorenz-Hügel gestandenen Burg in größter Eile, wie die Mauer-Stützen beweisen, aus den gerade zur Hand gehabten ganzen und verstümmelten Römer-Monumenten, und aus großen Quadern, und Werkstücken von ehemaligen Römer-Gebäuden in Abodiacum, aufgeführt worden. Hier wohnte i. J. 746 oder 748 Bischof Wikterp, als ihn St. Mang mit dem Priester und Bisthums-Nachfolger Thosso besuchte, und in *Eptaticum* von demselben die oberhirtliche Anleitung und Bewilligung zu seinem allgäu'schen apostolischen Bekehrungs-Geschäfte erhielt; (vergl. hiezu in v. Raiser's Wappen-Geschichte rc. die Artikel Kempten und Füßen S. 75 und 91).

Was hier bei Enthüllung der vormittelalterlichen, in einer drängenden Zeit aus Trümmern römischer Monumente und Bauwerke schnell erbauten Umfangs-Mauer um den Lorenz-Hügel zu Epfach an Monumenten, Fragmenten, Münzen, Anticaglien, Knochen, Scherben, und Ueberresten aus einer großen und plötzlichen alemannischen örtlichen Zerstörung im Jahr 1830 ausgegraben wurde, hievon haben der i. J. 1834 verstorbene Dr. Wagler, gew. Professor der Zoologie und Conservator der Akademie der Wissenschaften in München, und der k. Landrichter Bozler die in der Note 13 citirten umständlichen Nachrichten ertheilt.

Die Ausgrabung der Umfangs-Mauer, welche so viele Ueberreste aus der Römer-Zeit enthielt, war am 23ten Oktober 1830 bis auf die Länge von 529' vorgerückt.

Aus Mangel der Geldmittel für die Arbeits-Löhne aber wurde diese Mauer-Ausgrabung sodann nicht nur eingestellt, sondern die bisherigen Entdeckungen sind in der Art vernachläßigt worden, daß die Gemeinde Epfach, welcher der durch Anschwemmungen des Lechs entstandene, und durch den Fleiß der Römer bis zu einer Höhe von 30 - 35 Fuß gebrachte Lorenz-Hügel pr. 5 Tagwerk und 88 Dezimalen mit seinem östlichen mit Bäumen bewachsenen steilen Abhange gegen den Lech [14]) als Communal-Eigenthum gehört, nicht gehindert wurde, die kurz zuvor mit Kosten wieder zu Tag geförderte Umfangs-Mauer mit ihren in solche verbauten Monumenten und architektonischen Gebäude-Theilen aus einer glänzenden uralten Zeit an den Meistbietenden auf Abbruch zu verkaufen. Durch diesen Verkauf zu jeder unbeschränkten Benutzung kam diese Umfangs-Mauer mit ihrem Gesammt-Inhalte um die Summe von 800 fl. an den meistbietend gebliebenen Zimmermeister und Sägmühle-Inhaber Joseph Wittman in Augsburg. Zuerst lag es in dem Plane des neuen Eigenthümers, sämmtliche durch den Abbruch dieser Mauer gewonnenen Kalk-Steine an Ort und Stelle zu Kalk zu verbrennen, bald aber überzeugte er sich, daß ihm der Verkauf der größern Bau- und Werk-Steine aus dieser Mauer einen größern Nutzen gewähren würde, und so wurden diese Monumente erhalten.

Wittmann erhielt aus dem binnen 3 Jahren vollendeten Abbruch, und nach vollständiger Enthüllung dieser Umfangs-Mauer in einer Länge von sechsthalb hundert Fuß, und mit den Quadern aus den Ueberresten von 3 Mauer-Thürmen 1025 Stück Werksteine, welche eine Cubik-Masse von 6/m Fuß gaben; die größern Werkstücke und Quadern wurden auf dem Lech auf Flößen nach Augsburg gebracht, woselbst sie dann eine verschiedenartige neue Verwendung erhielten. [15])

Aufmerksam auf die Bozler'schen und Wagler'schen Nachrichten über die in dieser verkauften Mauer wahrgenommenen römischen Monumente und architektonischen Ueberreste von römischen Bauwerken, gelang es den Bemühungen und dem Zusammenwirken des verstorb. Conservators des Antiquariums zu Augsburg, Hrn. Hofraths Dr. Beyschlag, seines Sohnes, des k. b. Hrn. Regierungs- und Kreis-Bauraths, welcher den Bau der neuen Lech-Brücke zwischen Friedberg und Augsburg persönlich leitete, und des sich hiebei vorzüglich thätig bezeigten städtischen Hrn. Bauraths Kollmann, das Monumentale, nämlich die Römer-Steine mit den Inschriften, und die interessantern architektonischen Fragmente, welche ohne diese Rettungs-Mühen unenträthselt untergegangen wären, für die Mit- und Nachwelt zu retten, und solche mit Bewilligung des zu dem Zwecke dieser Erhaltung auf das bereitwilligste mitgewirkten Magi-

---

14) Hier stand, wie solches die herausgearbeiteten eichenen, mit massiven eisernen Stiefeln beschlagenen Pfähle der Widerlager beweisen, eine Römer-Brücke über den Lech; - (O. D. Kr. u. d. R. I. 87 lit. e ad N. 7).

15) Nach den nähern Erhebungen unsers Vereins-Mitglieds, des Stadt Augsburg'schen Hrn. Bauraths Kollmann wurden 1.) 4 Stücke von den von dem Magistrate in Augsburg erkauften Werkstücken zu dem i. J. 1833 erbauten Grund-Ablaß für die Stadt-Gräben vor dem Stephinger-Thor verwendet, (vergl. hiezu in den Beiträgen für Kunst und Alterthum im O. D. Kr. Jahrg. 1832 den Artikel VI. S. 33 u. 34); - 2.) 651 Stücke sind zu dem Schleußen-Baue am städtischen Lech-Ablasse bestimmt worden; - 3.) 10 Stücke wurden zum Baue einer Brücke bei der obern Bleiche vor dem Jakober-Thor verwendet; - 4.) 124 Stücke bilden noch einen Vorrath im städtischen Bau-Magazine; - 5.) 64 große Werkstücke wurden vom k. Aerar erkauft, und i. J. 1834 in die Widerlager der neu erbauten Friedberger Lech-Brücke eingemauert; - 6.) 20 Stücke, von welchen einige architektonische Zurichtungen hatten, verwendete Wittmann selbst zur Reparatur des Fundaments gegen die Canal-Seite an seiner Säg-Mühle auf dem Zimmer-Hofe; (ihre architektonischen Zurichtungen sind jedoch genau abgebildet worden); - und 7.) 40 Stücke wurden zum Fundament gegen den Lech-Canal an der erweiterten Ri[illegible]'schen Flachs-Spinnerei in Augsburg (Lit. H. N. 322 beim Oblater-Thor) verwendet.

strats der Kreis-Hauptstadt Augsburg in dem römischen Antiquarium, und in einer, - wegen des beengter-werdenden Raumes in demselben - im Hofe des St. Anna-Collegiums hiezu gewählten Filiale, aufzustellen.

Hiedurch hat diese reichhaltige Sammlung, deren 60 Monumente, und ihre Reihung und Aufstellung in den Beiträgen für Kunst und Alterthum Jahrgang 1833 S. 1-10 aufgezählt wurden, wieder 8 vollständige, und 2 fragmentarische römische Denkmäler mit Inschriften und plastischen Bildern erhalten, wozu dann noch mehrere Werkstücke von wildem Marmor und Tuf-Stein mit interessanten architektonischen Gliedern und reinen Profilen als Ueberreste von ehemaligen großartigen römischen Bau-Werken zu Epfach gekommen sind.

Diese Monumente und architektonischen Fragmente werden nunmehr näher beschrieben, wie folgt:

§. 4.

Erstes Monument von Epfach.

Dasselbe ist ein nach dem Inhalte seiner Inschrift sehr merkwürdiges Monument, welches der k. Landrichter Borler in Schongau (l. c. S. 39), und nach ihm der verstorbene Professor Dr. Wagler in München (in N. 295 „des Inlands" ddo. 30. Okt. 1830 S. 1233) für einen Leichen-Stein (Grab-Monument) eines Militär-Präfekten, der in Afrika focht, erklärt haben, den ihm seine Kampf-Genossen gesetzt haben sollen. Allein diesen Gedächtniß-Stein hat ein wahrscheinlich verwandter und wohlhabender Freund Namens Claudius *Paternus* zu *Abodiacum* dem daselbst verstorbenen kaiserlichen Legaten und Pro-Consul Clemens auf seine Kosten errichten lassen.

Dieser Clemens heißt auf dem Monumente kaiserlicher Legat, und Pro-Consul (Legatus et Proconsule Augusti) [16]) - er verwaltete dieses Amt in verschiedenen Provinzen, nämlich so viel aus den noch vorhandenen und mehr oder minder verwischten Buchstaben dieses Denk-Steins herausgebracht werden kann, in Lydien, in Judäa, in Sardinien, in Afrika ꝛc., - er war auch zuerst Anführer des Silianischen Reiterei-Flügels (praefectus equitum alae Silianae), und dann Oberst (tribunus militum) in der XIten Legion, welche auch *gemina, pia* und *felix* hieß [17]), und von der vielleicht eine Abtheilung in dem wichtigen römischen Straßen-Orte *Abodiacum* am Lech, wo die 4 Haupt-Straßen durch das heutige Tyrol nach Italien, nach Salzburg, und über Kempten nach Helvetien, dann nach Augsburg zusammenliefen, garnisonirt haben mag.

Nach mehreren autoptischen Versuchen ist es dem Comité des hist. Kreis-Vereins zu Verfassung des Jahrs-Berichts auch größtentheils gelungen, die Inschrift dieses Monuments, zuweilen selbst in seinem beschädigten Theile, zu enträthseln, und dasselbe möglichst zu ergänzen.

---

16) Die Würde dieses Clemens als Legat und Pro-Consul des Kaisers kommt auf 3 Monumenten von Epfach vor; (vergl. unten §§. 8. und 9). Die Pro-Consuln hatten in den Provinzen die Verwaltung der Rechts-Pflege und das Commando über die Truppen. Der Pro-Consul pflegte gewöhnlich sich zur Sommers-Zeit den Kriegs-Gefechten, zur Winters-Zeit aber der Rechts-Pflege zu widmen. Das Amt eines Pro-Consuls, welchen 12 Liktoren begleiteten, dauerte in den vom Senat und Volk regierten Provinzen (senatoriae) nur ein Jahr. In den Gränz- und mit Krieg überzogenen Provinzen aber, welche die Kaiser selbst regierten (imperatoriae); hatten die *Legati Caesaris pro Consule* eine größere Gewalt, und behielten ihr Amt, so lange es dem Kaiser gefiel. Ein solcher Legat und Pro-Consul war Flavius *Clemens*, von dem die Epfacher Monumente erwähnen. Nach des Frhrn. v. Hormayr's Anmerkungen zu „Wiens Geschicke und Denkwürdigkeiten", Bd. I. Heft II. S. 122 und 123 stehen in der Hof-Bibliothek zu Wien 3 Dedications-Monumente für einen mit unserm *Clemens* wahrscheinlich verwandten T. Varius *Clemens*, welcher ebenfalls Pro-Consul in verschiedenen Provinzen, Anführer von Reiterei-Flügeln, und Oberst in verschiedenen Legionen ꝛc. war. Das 3te am Eingange der Hof-Bibliothek stehende Monument nennt denselben, in chronologischer und nicht in geographischer Ordnung, den Proconsul Provinciarum Belgicae, Germanicae superioris et inferioris, *Retiae*, Mauritaniae caesariens., Lusitaniae, et Ciliciae.

17) Ueber diese Zubenennungen der XIten Legion vergl. in dem Oberdonau-Kreis unter den Römern I. 22. N. 3 das Erinnerungs-Monument von M. *Apronius*, und M. Fl. *Vavius* in *Vindonissa* (Windisch). Die Anfangs-Buchstaben G. P. F. konnten auf unserm Monumente nach Leg. XI dem Raume nach noch wohl angebracht seyn. Unter den Bau-Steinen aus der nördlichen Umfangs-Mauer zu Epfach, welche i. J. 1751 zur Lorenz-Kirche verwendet wurden, fanden sich - wie bemerkt worden - auch 2 beschriebene, aber unrichtig gelesene Römer-Steine, welche nach München gebracht worden seyn sollen, und von welchen die Inschrift eines Steins dieser Legio *gemina* erwähnt.

Mit diesen hier inclavirten Ergänzungen würde diese Inschrift lauten:

C(L). PATER(NV)S
CLEMENT(I) (LE)G.
PROC. (AV)G.
PROVINCIA(R.) (LYDI)AE
IVD VA SAR(DIN)IAE
AFRICAE. E(II) ....
PR(A)EF. EQ. (ALAE)
SI(LIA)NAE .....
TR(IB). MILIT(VM)
LEG. XI. (G. P. F.)
PR ....
(F.. I.. SS.) 18)

Und wäre zu lesen:

„Claudius *Paternus* „*Clementi*“ Legato, Proconsuli Augusti Provinciarum Lydiae, Judaeae, ..., Sardiniae, *Africae*, ... Praefecto Equitum Alae silianae, Tribuno militum Legionis XI geminae, piae, felicis, proprio sumptu .... (hier vielleicht die Zahl der Kosten enthaltend,) fieri jussit suis Sestertiis.“ 19)

Dr. Wagler hat noch bemerkt, daß er dieses Monument bei den Ruinen des in der Umfangs-Mauer des Lorenz-Berges zu Epfach gestandenen größern Wehr-Thurmes in einem aus großen Marmor- und Tuf-Stücken erbauten Strebe-Pfeiler, verkehrt eingemauert, wahrgenommen habe.

Dieses mit dem aufgemauerten untern Theile, welcher bei dem Abbruch Schaden gelitten hat, itzt 5′ hohe, 2′ breite, und 1′ 1″ tiefe Monument wurde im Antiquarium zu Augsburg unter dem vordern ersten Gewölbe-Bogen der linken Seite, welche die Sepulchral-Monumente enthält, aufgestellt.

§. 5.

Zweites Sepulchral-Monument von Epfach.

Dieses dem k. Landrichter Vorler unbekannt gebliebene Monument bestand aus 3 Bruch-Stücken. Es gelang dem in seinem hohen Alter noch mit jugendlichem Feuer-Eifer für derlei Forschungen erglühten, aber leider i. J. 1833 dahin gegangenen vorigen Conservator Dr. Beyschlag diese Bruchstücke in der Art zusammenfügen zu lassen, daß über die Zusammengehörung der nachstehenden Inschrift dieses Monuments wohl kein Zweifel mehr obwalten kann. Sie lautet:

(D.) M.
(ET PERPETV)AE SECVRI.
(TATI) . SERCIAL. AELIANO
(DECV)RIONI MVNICIPI PVBL
IA CEIONIA VINDELICA . FIL(I)A
ET H(E)RES . PATRI . SIC
VD TESTAM(E)NTO . PRAI
CEPERAT . SESTERTIS
VI MILIBVS . FACIENDVM
CVRAVIT.

Das Stück dieses Sepulchral-Monuments, welches oben rechts die inclavirten Buchstaben enthält, und der Aufsatz desselben, welcher nach den Kosten des Monuments pr. 6000 Sesterzien, (die Sesterzie rund zu 1 Groschen gerechnet) also von 300 fl., dann nach der nur oben mangelnden Einfassungs-Rahme der Inschrift zu urtheilen, vielleicht aus den Brust-Bildern des *Sercialis Aelianus*, und der Publia *Cejonia Vindelica* en relief in einer Nische bestanden haben mag, wurden nicht mehr aufgefunden. Diese Inscription des noch 4′ 7″ breiten, 2′ 2″ hohen, und 11″ tiefen, auf das Monument mit dem Relief eines genesenden Römers unter dem letzten Gewölbe-Bogen der linken Seite in unserm Antiquarium aufgestellten Monuments, von welcher die Anfangs-Buchstaben D. M. bekannt als „Diis Manibus“ („den seligen Manen“) gelesen werden, und in welcher die in den Worten „Municipii“, und „Sestertiis“ vorkommenden doppelten II classisch in Ein I zusammengezogen wurden, – in welcher ferner das Wort „sicut“ mit d geschrieben, und in dem Worte „praeceperat“ die veraltete Präposition *prai* statt *prae* gewählt wurde, wo endlich die Silben der End-Worte in den Linien immer willkührlich abgetheilt sind, – giebt Kunde: 1.) daß die den seltenen vindelizischen Eigen-Namen führende, und nach

18) Diese von Landrichter Vorler, und Dr. Wagler noch gelesene Schluß-Linie, welche „fieri jussit suis sestertiis“ heißen würde, ist itzt auf dem Steine nicht mehr vorhanden. Welche Provinz aber die Buchstaben VA in der 5ten, und der Buchstabe E mit den folgenden zu mehreren Buchstaben taugenden 2 Strichen weiter benannten, ist nicht mehr zu enträthseln; für *Lycaoniae*, auch abbrevirt - ist nicht mehr genügender Raum vorhanden, und für *Euphratensis* taugen die 2 Striche des Buchstabens nach E nicht.

19) Hiernach muß auch die von Landrichter Vorler in Schonau l. c. S. 39 gegebene, und von Dr. Wagler S. 1255 des Inland-Blattes v. J. 1830 nachgeschriebene Inschrift dieses Monuments: CE . . PA . IER . . . . ‖ CLEMENT . . . ‖ . . PROCE . . ‖ IVL. . . ‖ VA . . . SA . . ‖ AFRICAE EN . . . ‖ PR . EF . . EQ . . ‖ IP . . MILIT . . . ‖ . . . ERENI . . ‖ PR . . . . . . ‖ F. . I. . . SS. ‖ berichtiget werden.

dem Geburts-Lande Vindelizien[20]) zugenannte Tochter Publia *Cejonia* (ähnlich „ciconia" = Storch), ihrem Vater, dem Aelier *Sercialis*, (welcher zu dem berühmten Geschlechte der Aelier, wie Kaiser Hadrian und seine Kaiser-Familie gehörig war, dem zu Ehren unsere *Augusta* nach einem noch vorhandenen Monumente eine Zeitlang auch „*Aelia Augusta*" zugenannt wurde)[21]), - als Erbin, und nach dessen testamentarischer Anordnung dieses Sepulchral-Monument um 6000 Sestertien habe errichten lassen; - und 2.) giebt sie zugleich die merkwürdigere Kunde, daß auch *Abodiacum*, wie die Capitale *Augusta* „eine Municipal-Verfassung", und „einen Magistrat" mit Decuriones, an deren Spitze gewöhnlich die *Duumviri* standen, gehabt habe.[22])

§. 6.

Der Gedächtniß-Stein mit den Brust-Bildern des *Horus* und der *Daphnis*.

Der k. Landrichter Vorler gewahrte dieses, wie er angiebt, 4' hohe, und 3' breite Monument mit dem in einer Nische ausgehauenen Brust-Bilde einer Frau und eines Mannes, deren Gesichts-Züge verwischt sind, am Schlusse der Umfangs-Mauer des Lorenz-Bergs zu Epfach gegen West mit einer in der letzten Zeile abgebrochenen Inschrift als frey auf der Mauer-Fläche aufliegend, (l. c. S. 37 u. 38); - Professor Dr. Wagler aber (nach den Nachrichten im Inlands-Blatte v. J. 1830 N. 295 vom 30ten Oktober S. 1233) bezeichnet diesen Leichen-Stein aus Wasser-Tuf, 3' 9" lang, 3' breit, und 1 starken Schuh dick, als in dem bemerkten Schub-Pfeiler selbst wahrgenommen, er nennt die 2 Brust-Bilder rechts das eines Mannes, und links das seiner Frau, deren Gesicht und Kleidung aber abgewetzt, und Form und Züge unkenntlich wären, er wollte endlich an dem Kopfe des Mannes gekräuseltes Haupthaar, und an jenem der Frau an jeder Schläfe-Seite eine plump ausgehauene Haar-Locke gewahren. Die im Steine gebrochene Inschrift gaben beide gleich, Dr. Wagler jedoch durch einen Druck-Fehler „Norus (statt Horus) Optati ‖ fil. Sequan. Ani ‖ . . ria Daphnis."

Nachdem itzt auch dieses Monument für das römische Antiquarium in Augsburg acquirirt worden ist, so kann man dessen Maaß und seine Inschrift genau bestimmen; dieser unter dem 2ten Gewölbe-Bogen der linken Seite des Antiquariums aufgestellte Tuf-Stein ist nämlich einschlüssig der vorhandenen 3 Linien seiner Inschrift (in der ersten Linie mit $3\frac{1}{4}$ Zoll - in der 2ten und 3ten Linie aber mit $2\frac{1}{4}$" hohen, nicht gut gebildeten Buchstaben) 4' hoch, 3' 1" breit, und 1' 2" tief. Das untere Stück dieses Steins ist mit einem Zwischen-Raume von 8" von dem verstorbenen Conservator Dr. Beyschlag willkührlich, und als zur obern Inschrift - wie er glaubte - gehörig, beigemauert worden.

Diese Inschrift unter dem Doppel-Bilde en relief, auf welchem aber das Brust-Bild der Dame *Daphnis* rechts, und jenes ihres Gatten *Horus* links steht, auf demselben Stein eingehauen lautet:

HORVS OPTATI
FIL. SEQVAN. ANI(a)
VSARIA DAPHNIS.

D. i.: „dem *Horus*, einem Sohne des Optatus eines Sequaners[23]), und der Annia Usaria Daphnis wurde dieser Denk-Stein gesetzt."

Das unten angesetzte Bruchstück, welches 1' hoch, und wie der obere Theil ebenfalls 3' 1" breit ist, enthält das Fragment von einem Grab-Steine, worauf die Worte stehen:

„VXOR (VIX(it) ANN(IS)
LXIV", wo dann noch ein unkenntlicher Buchstabe wie ein II folgt.

Dieses Stück gehört aber nicht zum obern Ge-

20) Vindelizien hieß nach der Erweiterung der Provinz von K. Hadrian über die Donau bis an den bekannten Limes nach dem Iten Jahrhundert n. Chr., wie fortan, *Rhetia secunda*.

21) Vergl. hiezu in dem Oberdonau-Kreis unter den Römern Abthl. III. S. 69 das IXte Monument, und die Abbildung des Quer-Steins einer Tempel-Inschrift für Mars und Venus zu Augsburg, auf welchem die Zubenennung „*Aelia* Augusta" zweimal vorkommt, auf den daselbst allegirten Kupfer-Tafeln.

22) Vergl. über die Municipal-Verfassung in der Vindelizischen *Augusta* v. Raiser's Oberdonau-Kreis unter den Römern III. 67. §. 3. Hiebei verdient noch angemerkt zu werden, daß noch heut zu Tage ein Bezirk der Land-Gemeinde Epfach „die Vorstadt" genannt werde.

23) In dem Oberdonau-Kreis unter den Röm. I. 24 und in der Note 34 wurde bemerkt: daß K. Hadrian Helvetien von der Provinz Belgien getrennt, und die große Provinz der Sequaner (maxima Sequanorum) von dem Venetischen See (dem Bodensee) an, bis an den Fluß *Arar* (Saonne) jenseits, und diesseits des Gebirgs des *Jura*, und bis an die Thur, wo der heutige Ort Pfinn im Itinerar als „*ad fines* provinciae *Rhetiae et maximae Sequanorum* vorkommt, festgestellt habe.

dächtniß-Steine, welchen sich beide Ehegatten Horus und Daphnis im Leben errichten ließen, und wobei also von der 64 Jahre alt gewordenen Gattin nicht wohl die Rede seyn konnte.

§. 7.
Der Denk-Stein für *Aterissa*, die Tochter des Flavius *Clemens*.

Dieses Erinnerungs-Monument ließ Flavius *Clemens* seiner Tochter *Aterissa* setzen. Da auf dem Steine kein Buchstabe fehlt, so kann nicht „*Paterissa*“ gelesen werden. Landrichter Boxler und Dr. Wagler erwähnen, daß dieser Stein 42 Schritte westlich von dem im Schutte gelegenen ersten Wehr-Thurme, der 21 Fuß im Quadrate hielt, vertikal in die Umfangs-Mauer des Lorenz-Hügels eingemauert, wahrgenommen worden wäre.

Beide haben die 3 Linien der kurzen Inschrift

FL. CLEMEN
TIS FILIAE
ATERISSAE

ganz richtig gelesen.

Die in Epfach zahlreich vorhanden gewesene Familie der Clemente blühte übrigens auch in Augsburg; ein Flav. *Clemens*, ein Sohn des *Primanus*, war i. J. 195 n. Chr. sogar Consul in Rom, seine Mutter *Clementina* gehörte zur Trajanischen Familie. [24]

Dieser ebenfalls in unser Antiquarium erhaltene Denk-Stein wurde über einem andern am 2ten Gewölbe-Bogen der linken Seite befindlichen aufgestellt; er ist 1' 10½" hoch, 1' 10" breit, und 1' 7½" tief.

§. 8.
Noch ein Denk-Stein für den kaiserlichen Pro-Consul *Clemens* in Epfach, und für seine Mutter *Clementia*.

Dieser erst beim vollständigen Abbruch der mehrerwähnten Umfangs-Mauer wahrgenommene Denk-Stein ist 3' 1" hoch, 2' breit und tief, und wurde neben dem vorigen im Antiquarium zu Augsburg aufgestellt.

Er hat die Inschrift:

CL. INDVT(VS)
CLEMENTI
CL. PATERNV(S)
CLEMENTIAE
PROC. AVG.
MATRI.

Das ist: „diesen Denk-Stein ließ Claudius *Indutus* dem kaiserlichen Pro-Consul *Clemens*, und Claudius Paternus der *Clementia* der Mutter dieses Pro-Consuls errichten.“

Zu diesem Monumente bemerkte der verstorbene Conservator Hofrath Dr. Beyschlag, der Name *Indutus* komme auch auf andern römischen Steinen vor, wie solches der Index nominum propriorum von Gruter bewähre, in dessen Inscriptionen-Sammlung sub N. 687 ein Titus *Indutus* genennt werde; der auf den Epfacher Denk-Steinen öfter vorkommende Name *Paternus* aber werde in Glandorf's Lexico onomastico 10mal aufgeführt. Dr. Beyschlag glaubte, die Worte PROC. AVG. als „*Procurator* Augusti“ lesen zu müssen, wozu er den *Ursatius* de Notis Romanorum, und des *Manulii* Orthographie mit dem Beisatz citirte, daß die *Procuratores Augusti* nach Dio im 53sten Buche, nach Mayer's Handbuch der römischen Alterthümer I. 301, und nach *Pitiscus* Lexicon Antiquitatum Romanarum die kaiserlichen Verwalter der öffentlichen Einkünfte gewesen wären.

Allein er irrte durch diese Erklärung; denn wir wissen aus dem bereits oben §. 4. abgehandelten Monumente, daß jener Clemens zu Epfach, welchem *Claudius Paternus* daselbst mehrere Monumente setzen ließ, nicht Procurator, sondern Pro-Consul des Kaisers gewesen sey, was auch das im nachfolgenden §. vorkommende großartige Denkmal wieder bewährt.

§. 9.
Die fragmentarischen Inschriften auf 6 großen Quadern von Epfach.

Unter den von dem Magistrate der Kreis-Haupt-Stadt Augsburg von dem Zimmermeister Wittmann erkauften Werkstücken, von welchen der städtische Herr Baurath Kollmann die monumentalen in die Filiale des Antiquariums im St. Anna Hofe überbringen ließ, befinden sich als besonders merkwürdig

24) Das mit dem Postament über 19' hohe, schöne Paramidalische Monument mit Figuren auf 3 Seiten zu Augsburg, welches 1709 an 5 Stücken in dem nahen Flecken Oberhausen bei Augsburg ausgegraben wurde, ist auch dem gewesenen römischen Consul Titus Flavius *Clemens*, und seiner von Trajan zugenannten Mutter Trajana *Clementina* gewidmet worden; (vergl. hiezu in der Beschreibung der römischen Alterthümer zu Augsburg das XXXIVte Monument S. 53 u. f., und in der IIIten Abthl. des O. D. Kr. unter den Römern S. 80 das LIste Monument, mit den dazu gehörigen Abbildungen auf den Kupfertafeln IV. N. 1, und VI. N. 4.)

6 große Quadern, die in sehr schönen 6 Zoll hohen Buchstaben der Lapidar-Schrift aus dem besten Zeitalter Roms, dem IIten Jahrhundert n. Chr., folgende Worte, Silben, und Buchstaben enthalten:

1.) auf dem ersten, 1′ 4″ hohen, und 2′ 3″ langen Quader enthält
die erste Linie nebst dem 2ten Fuße von dem Buchstabe A, die Silben **TERNV**
die zweite Linie aber die 4 Buchstaben **PROC**

2.) auf einem zweiten 1′ 4″ hohen und 2′ 3″ langen Quader stehen in der ersten Linie die Buchstaben und Silben **S. CLEME**
und in der zweiten die zwei Buchstaben **AV**

3.) der dritte 1′ 4″ hohe, und 2′ lange Stein enthält in seiner ersten Linie die Silbe **TRIB**
und in der 2ten die Silbe **LEG**

4.) u. 5.) 2 nach ihrer Inschrift zusammengehörige, und auch sogleich zusammengestellte Steine in gleicher Höhe von 2′ aber von verschiedener Länge, da der 4te Stein 4′, der 5te aber nur 2′ 9″ lang ist, enthalten in ihren ersten, und zweiten Linien die Worte und Buchstaben:

PRAEF. EQ. AL | AE. SILIA
TORQV | ATAE CR

und der sechste Stein, 2′ hoch, und 2′ 9″ lang, enthält in der ersten Linie die Buchstaben, und Silben **S SICCAT**
und in der 2ten das Wort **FECIT.**

Man glaubte erwarten zu dürfen, daß bei dem gänzlichen Abbruche der Umfangs-Mauer des Lorenz-Hügels zu Epfach noch andere überschriebene Quadern vorgefunden werden würden, welche die zur Vervollständigung dieser Inscription ermangelnden Buchstaben, Silben oder Worte ergänzen würden, hiezu ist aber nichts mehr vorgefunden worden.

Das Comité zur Redaktion des Jahres-Berichts hatte es daher bereits aufgegeben, diese untereinander gelegenen Bruchstücke in einen Zusammenhang zu bringen, und man wollte sich mit der Erklärung begnügen, daß diese 6 Quadern zu 3 verschiedenen Inscriptionen gehört hätten, als es dem IIten Vereins-Vorstande gelang, in dem oben (§. 4.) abgehandelten Sepulchral-Monumente, auf welchem er dieselben Eigen-Namen und dieselben Prädikate und Würden wieder gewahrte, den Schlüssel zur Zusammenfügung dieser 6 Werkstücke, und zur Feststellung des Zusammenhangs ihrer Inschriften zu finden; er glaubte nämlich auf der Grundlage jenes Grab-Monuments die Gesammt-Inschrift dieser 6 Quadern folgendermassen lesen zu müssen:

(CL) P(ATERNV‖S CLEME(NT i) ‖
(LEG.) PROC. AV(G ‖ PRAEF. EQ. AL ‖ AE.
SILIA(N) ‖ TRIB. (MILIT.) ‖ (LEG. XI. (et) ‖
TORQV ‖ ATAE C.R ‖ (D. D.) . . . ‖ S. SICCAT ‖
FECIT. ‖

nämlich: „Claudius *Paternus* CLEMENTI Legato, Proconsuli Augusti, Praefecto Equitum alae silianae, Tribuno Militum Legionis XI, et *Torquatae* Conjugi rarissimae dedicavit. S(alvius) *Siccatus* fecit.“ 25)

Die bei dieser Lese-Art abgehenden Buchstaben, welche inclavirt sind, wie in den Worten (Cl.) (P)aternus, Cleme(nti), Au(g)., Silia(nae), Trib. (Milit.), (et), und (D.D.) als „dedicavit“, dann der Vor-Name zu *Siccatus*, entweder mit S. endend, oder einen mit dem Buchstaben S. anfangenden selbstständigen Vor-Namen andeutend, müßten durch eine Verstümmlung der Quadern erklärt, oder auf einem abgehenden 7ten Steine gesucht werden.

In Erwägung aber, daß diese Gesammt-Inschrift wahrscheinlich in dem Friese eines öffentlichen Gebäudes zu *Abodiacum* in die eingemauerten Quadern erst eingehauen worden sey, und daß man die erste Linie in ihrem Complexe durch die Ausdehnung aller 6 Quadern fortlesen müsse, wo sich dann die unter dieser ersten Linie auf demselben Steine stehende 2te Linie in ihrer Gesammt-Extension von selbst bilde, und wo man auf leere Zwischen-Räume nicht zu achten hätte, — daß es übrigens eben so wenig angehe, ein in der zweiten Linie vorkommendes taugliches Wort in die Lese-Art der ersten Linie zur Ergänzung des Defekts hinaufzuziehen, als anscheinend

25) Uebersetzt: „Dieses Monument widmete Claudius Paternus dem Clemens, Legat und Pro-Consul des Kaisers (vielleicht des Trajans), dem Anführer des Silianischen Reiterei-Flügels, und Obersten in der XIten Legion, dann seiner Gattin, der Torquata, einer Dame von den seltensten Eigenschaften. S(alvius) Siccatus hat dasselbe verfertiget.“

mangelnde Worte zu ergänzen, oder hiezu einen abgehenden 7ten Stein zu bezeichnen: glaubte das Redaktions-Comité, - allerdings auf der bezeichneten Grundlage, folgende Lese-Art per Extensum der beschriebenen Steine vorschlagen, und nur eine entferntere Setzung des Steins mit dem Namen des Bau-Meisters, und mit dem - mit dem Buchstabe S anfangenden Vor-Namen desselben zugeben zu dürfen:

Erste Linie: (PA)TERNV|S. CLEME(NT)| TRIB. (MIL) | PRAEF. EQ. AL|AE SILIA(N) | [26])
Zweite Linie: PROC| AV(G) | LEG. | TORQV|ATAE C. R.
wo dann für sich bestehend folgen würde: S. SICCAT.| FECIT.

Dasselbe übergiebt nun diese beiden Lese-Arten der öffentlichen Prüfung, und unterstellt solche zur beliebigen Annahme oder Verwerfung.

Daß übrigens diese merkwürdige Inschrift zu *Abodiacum* an einem öffentlichen Gebäude, wie z. B. am Rathshause oder dem Versammlungs-Orte der Decurionen, oder vielleicht am Pallaste des kaiserlichen Pro-Consuls der Provinz selbst angebracht war, geht aus der Gesammt-Länge dieser Steine, welche in ihrem itzigen beschädigten Zustande noch über 16 Schuh beträgt, - aus der für einen entferntern Standpunkt des Lesers berechneten Größe der ½ Schuh hohen Buchstaben, - aus dem Dedications-Inhalte selbst, - und aus der gleichzeitigen Erhebung von 50 architektonischen Fragmenten von in Epfach gestandenen größern römischen Bau-Werken, welche sämmtlich aus der oft genannten Umfangs-Mauer des dortigen Lorenz-Hügels erhoben wurden, überzeugend hervor.

§. 10.

Enumeration der architektonischen Fragmente:

Diese von Epfach erhaltenen architektonischen Fragmente sind:

1.) neun Pilaster und Zugehörden derselben, theils mit toskanischen Capitälern, theils mit römischen oder s. g. Compositis; - mit Gesimsen, und mit attischen Pilaster-Basen, dann einzelne Säulen-Stücke von toscanischer Ordnung, - und 2 Schaft-Stücke oder s. g. römische Halb-Säulen;
2.) mehrere Kranz-Gesimse von toskanischer, dorischer, und römischer Ordnung; - ein Kranz-Gesimse hat schön ausgeführte Zahn-Schnitte; - dann Theile von Kranz-Gesimsen, ähnlich den antiken Fragmenten zu *Pola* und *Verona* (nach *Vignola*); - derlei Gesimse mit Trag-Steinen statt *Triglyphen* wie am Pantheon zu Rom; - und innere und äußere Kranz-Gesimse römischer Ordnung;
3.) 2 Sockel-Gesimse, und 2 Stücke des Deckel-Gesimses eines Postaments oder Sockels;
4.) ein römisches Kämpfer-Gesims, und ein antiker Theil eines solchen Gesimses, - wieder ähnlich jenen zu *Pola* und *Verona*, wie sie *Vignola* wahrgenommen hat;
5.) eine *Architrave* römischer Ordnung, - dann 2 Fries-Stücke mit Architraven derselben Ordnung;
6.) das Gesimse eines Frontispiziums, röm.;
7.) ein Thür-Gesimse röm. Ordnung;
8.) ein Nische-Stück mit *Archivolte* und Pilaster derselben Ordnung;
9.) an Friesen weiter ein schön figurirter Eck-Stein mit compositis, und eine zweite römische Fries-Verzierung;
10.) eine römische Fenster-Verdachung;

26) Zur Lese-Art: „Praefectus Equitum *alae Silianae* hat das Comité-Mitglied Hr. Professor, Bibliothekar und Conservator Mezger in einer abgelesenen besondern kleinen Abhandlung angeführt: daß es bekanntlich 2 Klassen von Praefectis Alarum gegeben habe, nämlich die Chefs der zu den Flügeln der Legionen gehörigen Reiterei, und die Commandanten der Bundes-Truppen; - zur erstern Gattung habe unser *Clemens* gehört. Diese Reiterei-Flügel wären zugenannt worden: a) entweder nach ihren Befehlshabern (den Präfekten) wie ala *Pecentina*, *Petrina*, *Scriboniana*, *Flaviana*, und also auch hier „*Siliana*"; oder b) von den Völkern, aus welchen sie gebildet wurden, wie *Treverenses*, *Narciscorum*, *Vindelicae*, *Pannoniae*, *Britanniae*, *Phrygum etc.*; oder c) nach Municipien, wie *alae Cetienses*, *Comagenenses*, *Aventicorum*, *Brigantiae*, *Arciburgenses etc.*; oder endlich d) nach Stationen, oder besondern Ereignissen, wie *alae singularium*, *scubulorum*, *centenariorum etc.* - Daß ein römisches Geschlecht der Silier existirt habe, nach dessen Namen das Adjektiv „*siliana*" formirt worden wäre, beweisen Cicero's Briefe an den Attikus XII 27 u. 31, wo von *negotiis silianis*, und von einer villa *siliana* die Rede sey.

11.) 2 Gewölbe-Steine, von welchen einer als Wiederlager angebracht war;

12.) eine Wasser-Rinne vom Kranz-Gesims, compositum;

13.) Bruchstücke von verschieden geformten römischen Dach-Ziegeln; und

14.) eine Bank mit Consols und Thierpratzen-Verzierung, wahrscheinlich von einem *Hypogaeum*, oder von einem unterirdischen Grab-Gewölbe, wie Montfaucon solche im Vten Band Cap. I. f. 391 seiner griechischen und römischen Alterthümer (Nürnberg 1757 (fol.)) beschreibt, und auf der Tafel 127 bildlich darstellt; welchen Fragmenten dann noch

15.) u. 16.) der Deckel eines Sarkophags, und das Brust-Stück eines Römers en relief in einer Nische anzureihen sind.

Hiezu bemerkte der städtische Hr. Baurath Kollmann, welcher diese sämmtlichen architektonischen Ueberreste zu Epfach an Ort und Stelle besichtiget, und als diese aus der bekannten Umfangs-Mauer zu Epfach gebrochenen Werkstücke auf dem Lech herabkamen, zu Augsburg gesammelt, ausgeschieden, abgebildet, und die Erhaltung und Aufbewahrung des Merkwürdigern veranlaßt hat, daß diese in Roms schöne Zeit unter Trajan, Hadrian, Antonin dem Frommen, Mark Aurel bis *Septimius Severus*, oder in die Jahre 120 bis 200 n. Chr. zu reihenden Ueberreste von Bau-Werken, mit Pilastern toskanischer, dorischer und römischer Säulen-Ordnung, mit schönen Kranz-Gesimsen und Verzierungen ꝛc. nach ihren Größen-Verhältnissen wenigstens von 3 römischen Haupt-Gebäuden zu *Abodiacum* entnommen seyen, und daß er geneigt wäre, eines dieser größern Gebäude dem Tempel der Ceres, deren 2½′ hohes, und 1½′ breites Bild von weißgrauem Marmor mit abgeworfenem Haupte, und unfern davon eine Fackel, ihr Attribut, von demselben Steine, mit noch vielen Opfer-Zugehörden auf dem Lorenz-Hügel ausgegraben worden wären (vergl. die Nachrichten von Borler l. c. S. 23), - und wo auch Grundlagen von zwei neben einander gestandenen größern Gebäuden wahrgenommen würden, - das 2te einem andern Tempel etwa des höchsten Gottes Jupiter oder auch des Merkurs, dessen Tempel und Bild das Ludenhauser Monument erwähne, und das 3te einem *Hypogaeum* oder Columbarium zuzueignen.

Von den erwähnten architektonischen Fragmenten konnten übrigens auch Theile zu jenem öffentlichen Gebäude gehört haben, an welchem die im vorigen §. abgehandelte Dedications-Inschrift für den Pro-Consul Clemens und dessen Gattin Torquata angebracht war.

§. 11.

Noch ein symbolisirend-mystisch plastisches Denkmal von Epfach, und 2 Fragmente von Inschriften.

Noch gewahrte man in den abgebrochenen Ring-Mauern zu Epfach einen 5′ langen und gegen 3′ hohen Stein mit einem Relief, welches auf der einen Seite das Bild eines Hirten in der römischen kurzen toga darstellt, dessen Kopf nicht mehr sichtbar ist, und der ein todtes Lamm auf den Armen hinwegträgt, auf der andern Seite stehen 3 Lämmer, welche dem hinweggetragenen traurig nachblicken, ein 4tes ruht auf dem Boden; zwischen dem abgehenden Hirten mit dem todten Lamme, und den 4 lebenden steht der aus den Augsburger Monumenten bekannte verdorrte Baum, an dessen kahlen Aesten hier 4 Knospen auf der linken und 4 auf der rechten Seite hängen, während die ähnlichen kahlen Aeste des verdorrten Lebens-Baums auf 4 Monumenten im Antiquarium zu Augsburg nach dem Alter des Verstorbenen bey einem erschlagenen Kinde Lilien, bey einem Mädchen, und in der Blüthe der Jahre verstorbenen Manne Centifolien und Schneeballen, und bey einem Veteranen nur noch einige Blätter enthalten [27]); dieser dürre Baum bedeutet mystisch die Gränz-Scheide des Lebens. Dieses Relief giebt also symbolisirend-mystisch die Kunde, daß von acht Kindern 4 gestorben und das 4te so eben dahin gegangen sey, von dem seine Geschwister traurig schieden, und daß von den am Leben verbliebenen zarten Geschöpfen eines wahrscheinlich noch krank damals danieder gelegen sey.

Der städtische Hr. Baurath Kollmann in Augsburg hat dieses Monument in Epfach als sein Eigenthum käuflich an sich gebracht, und überläßt dasselbe nunmehr als ein Geschenk an das antiquarische Museum zu Augsburg.

Die 2 fragmentarischen Inschriften endlich, von welchen die eine itzt in eine abgebrochene Spitze ausläuft, die 2te aber etwas mehr als die Hälfte einer oblongen Tafel enthält, sind zwar in ihrem itzigen

27) Vergl. in der Beschreibung der römischen Alterthümer zu Augsburg das XXVIIIte Monument S. 45 und 46, und die Note 75 daselbst, dann S. 83 N. 2 der Resultate, - und die Zusammenstellung dieser Blumen-Sprache auf der fünften Kupfertafel.

Zustande unbedeutender, doch enthalten sie merkwürdige Worte, wie z. B. die Erwähnung der Provinz Rhätien ꝛc. Sie wurden ebenfalls in der Filiale des Antiquariums aufgestellt.

Das durch den Bruch triangulär gewordene enthält nebst einzelnen Buchstaben und Silben in der Spitze seines Bruchs den Buchstaben O über einer Zahl, aus welcher Legi(o)nis III. herausgebracht werden könnte, und die mehr oder minder deutlich zu erkennenden Worte: RETIE, EQVE(S), CIV(is) und REIPVBLIC(A)E; – und das 2te oblonge sehr verwischt die Worte: SOL(I) . . TIB . C. TIB. CL(E)M. . . . FIL. und zur Hälfte die Buchstaben M. F. C. (Monumentum fieri curavit).

II.

Acquisitionen an kleinen beweglichen Alterthümern (Antiqualien).

1.

Fund mehrerer Grab-Gefäße mit einer goldenen Vase bey Unter-Glauheim, Landgerichts Höchstädt.

Als am 7ten Sept. 1834 der Stiftungs-Pfleger Xaver Kraus von Unter-Glauheim [23]), Ldgts. Höchstädt, auf einem gepachteten Stiftungs-Acker im s. g. Hinterfeld der dortigen Flur-Markung mit der Pflugschar auf einen festen Gegenstand gestoßen war, forschte er dem Hindernisse, welches sein Pflug-Eisen aufhielt, nach, und gewahrte alsbald einen kupfernen Kessel mit Handhaben, den er für einen aus der Schlacht bey Blindheim v. J. 1704 herrührenden Feld-Kessel hielt. Dieser Kessel stack aber $1\frac{1}{2}$ Fuß tief in der Erde, und als er die Handhaben erfaßte, und an denselben zog, blieb ihm eine in der Hand, und er konnte den Kessel nicht erheben.

Nun nahm er unseliger Weise die Zuflucht zu einer zur Hand gehabten Feld-Hacke, und förderte endlich die in einander gestellten Gefäße dieser römischen Grab-Stätte zu Tag, wobei er aber auf die Ordnung, in welcher solche in einander stacken, nicht nur keine Rücksicht nahm, sondern durch die angewandte Gewalt den als Ueber-Urne verwendeten großen Kessel bis zur Zerstörung beschädigte.

In Mitte dieser kupfernen Geschirre befand sich eine aus dünnem Gold-Blech mit Stich-Plättchen-ähnlichen Figuren verfertigte Eyförmige Vase von getriebener Arbeit $5\frac{1}{4}$" lang, und $5\frac{1}{4}$" im Durchmesser haltend, deren beide Theile mit einem erst später wiedergefundenen schön gearbeiteten breiten Gold-Drahte zusammengehalten waren, und in welcher verbrannte kleine Beinchen, Asche, und Kohlen-Ueberreste gewahrt wurden.

Als Kraus das Grab von seinem Inhalte entleert hatte, beeilte er sich, den Fund verschweigend und die bey derlei glücklichen Funden nur zu oft wahrgenommene Habsucht ebenfalls bewährend, die gefundene goldene Vase sogleich nach Lauingen zu tragen, und daselbst zum Verkaufe werthen zu lassen. Der dortige Gold-Arbeiter Martin Häberle schätzte sie nach dem Gewicht von 28 Dukaten, und trug sich zu einem Ablösungs-Betrage des Metalls von 154 fl. an.

Izt erst meldete der Gemeinde-Vorsteher Joseph Schwayer diesen in dem Dorfe Unter-Glauheim kundgewordenen Fund dem k. Landgerichte Höchstädt.

Der wegen seines hiebei bezeigten rühmlichen Eifers von der k. Kreis-Regierung auch belobte k. Landgerichts-Vorstand Hr. Müller verfügte hierauf die erfoderlichen Maßnahmen; er ließ den Kraus'schen Fund mit Bezugnahme auf die k. bayer. Fund-Verordnung vom 25. März 1808, und die in den Kreis-Intelligenz-Blättern öffentlich bekannt gemachte k. Ministerial-Entschließung vom 22. Juli 1820, (wodurch dem Finder die volle Bezahlung des Werths des Fundes zugesichert wird, der aber zu Erhaltung geschichtlicher Ueberreste und alterthümlicher Kunst-Werke seinen Fund auch sogleich der zuständigen Behörde anzeigen soll), zu Amts-Händen deponiren, die Fund-Stätte bewachen, und begab sich dann persönlich dahin, um die weitern Nachgrabungen zu leiten. Er sammelte an Ort und Stelle den zur Grab-Vase gehörigen Gold-Draht, welchen mittlerweile der Schwein-Hirt von Unter-Glauheim Joseph Willi auf der Fund-Stätte noch ausgewühlt und zur Hand genommen hatte, und er erhob mit der größten Sorgfalt die noch vorgefundenen Parzellen und selbst die kleinsten Ueberreste. Hierauf vernahm er den Finder, seine Gehilfen, und die bey Erhebung des Fundes herbeigekommenen Zuseher

---

23) Die Monographie dieses in der Höchstädter-Schlacht im Jahre 1704 mit Blindheim und Lutzingen berühmt gewordenen Orts folgt unten.

zu Protokoll, sortirte die Gegenstände, ließ solche sehr getreu abbilden, erstattete einen Vorbericht, und sendete endlich alle Theile dieses Gesammt-Fundes mit einer genauen Consignation und in einer Kiste auf das sorgfältigste verpackt, mit seinem Haupt-Berichte an die k. Kreis-Regierung in Augsburg ein.

Das Metall an Gold und Kupfer aller Fund-Stücke wurde in Augsburg auf 159 fl. 23 kr. gewerthet; das Gold der Eyförmigen Vase wog insbesondere 6 Loth und 2 Quint zu 39 Gran, der Gold-Draht aber ¼ Loth. Der Goldscheider Stipelbey bezeichnete dieses Gold als von der feinsten Sorte, nämlich 19⅓ Carätig. Der verstorbene Conservator Hofrath Dr. Beyschlag ließ zu den zerrissenen Gefäßen besondere hölzerne Formen verfertigen, an welche die Theile dieser Gefäße mit Niet-Stiften befestiget und möglichst wieder in ihre ursprüngliche Form gebracht wurden.

Nebst der bemerkten goldenen Vase waren die erhobenen Grab-Gefäße folgende:

1.) eine große Umfassungs- oder Ueber-Urne aus dünnem Kupfer-Blech mit poncirten Verzierungen, oben mit 2 starken sehr zweckgemäß mit Niet-Nägeln befestigten Henkeln versehen; – diese große Hafenförmige Ueber-Urne ist 1 Schuh 3 Zoll hoch; ihr Durchmesser beträgt bey der obern Oeffnung 11″ 6‴, am Boden aber nur 6″ 6‴; an Fragmenten ist noch ein rundes Stück Kupfer-Blech vom abgerissenen Boden 2″ 6‴ groß, und der façonirte mittlere Theil des Deckels im Durchmesser von 5″ 6‴ vorhanden; diese Ueber-Urne war demnach mit einem dazu gehörigen Deckel bedeckt; [29])

2.) ein Feld-Kessel mit 2 kleinern Handheben, ein sonst gewöhnliches Meuble eines Kriegers, hier aber die Haupt-Urne für ein Grab stellvertretend; in diesem Feld-Kessel befand sich die goldene Vase, und eine Menge angebrannter von dem Finder jedoch als werthlos hinweggeworfener Knochen und Ueberreste von Kohlen und Asche;

3.) diese stellvertretende Haupt-Urne war zum mehreren Schutze innerhalb der Ueber-Urne mit einer noch am besten erhaltenen kupfernen Casserole, welche zu ihrem ehemaligen Gebrauche mit 2 kleinern Henkeln zum Aufhängen versehen ist, zugedeckt; – dieses Castrol ist 4 Zoll 3 Linien hoch, oben 11″, am Boden aber 7″ 2‴ weit;

4.) vier Stücke von einem gebrannten Topfe von gewöhnlichem Thone gaben die Vermuthung, daß entweder das Ganze, oder Theile dieses Grab-Geräthes in ein Gefäß von Thon gestellt gewesen; diese Fragmente konnten aber auch von Opfer-Geschirren herrühren, sie waren in keine Form mehr zu gestalten; und

5.) weiter gesammelte Stückchen von Kalk und Mörtel deuteten an, daß die Ueber-Urne mit ihrem Inhalte auf einem untermauerten Postamente festgestellt worden sey.

Das Resultat

dieses Fundes wurde demnach dahin fixirt:

1.) daß hier ein der Cultur des Bodens in seiner Oberfläche gewichenes Römer-Grab aus dem IIten oder IIIten Jahrhundert n. Chr. entdeckt worden sey, nämlich aus jener Zeit, als die Römer die Donau als die gegen das große Deutschland im Iten Jahrhundert n. Chr. bestandene Landes-Gränze schon überschritten hatten, und als die Leichname der Verstorbenen noch verbrannt wurden, welches Verbrennen mit der von Constantin dem Großen zu Anfang des IVten Jahrhundertes als Staats-Religion angenommenen christlichen Religion aufgehört hat;

2.) daß – weil die Römer ihre Grab-Stätten gewöhnlich an Straßen wählten, und an solchen auch die Grab-Menumente aufstellten [30]), hier bey Glauheim im Donau-Thale auf dem linken Ufer der Donau eine römische Verbindungs-Straße (via diversoria) von *Pomone* zu den Römer-Stationen im Riese *Opie* oder *ad castra Losodica*, oder auch der Donau entlang nach *Biricianis* führend – durchgelaufen sey [31]);

29) Der verstorbene Conservator Dr. Beyschlag hat für den untern Theil dieser großen Ueber-Urne eine besondere hölzerne Form, an welcher die zerrissenen ehernen Blech-Stücke befestiget wurden, verfertigen lassen; die in einander greifenden Verzierungs-Linien des abgebrochenen obern und untern Theils aber, das gleiche Metall, und die gleichen Größen-Dimensionen lassen keinen Zweifel übrig, daß dieses bei dem heftigen Herausreißen des mit Henkeln versehenen obern Theils der Ueber-Urne zurückgebliebene Stück der abgerissene untere Theil derselben sey.

30) Vergl. hiezu in v. Raiser's Geschichte von Lauingen S. 22 u. 111 u. f. die römischen Grab-Stätten bei Affing, Remshardt und Langweid.

31) Die römischen Monumente und die Römermale in der Nachbarschaft dieser Grab-Stätte, welche demnach die örtliche Existenz einer römischen Niederlassung, und die Attribuirung dieser Grab-Stätte für eine Römers-Familie bewähren, sind in v. Raiser's „O. D. Kr. unter den Römern" II 52 - 53 angeführt worden; solche sind

8.) daß das für dieses Grab statt der gewöhnlichen Urnen benutzte Geräthe eines Feld = Kessels und Castrols auf das Familien = Grab eines Kriegers schließen lasse, der nach der goldenen Vase zu urtheilen wohlhabend gewesen ist, und daß die Eltern ganz ungewöhnlich eine goldene Vase an einer den Einfällen der Barbaren, wie sie die Deutschen nannten, welche auch bei feindlichen Einfällen gewöhnlich die Todten = Hügel zuerst durchwühlten und ausbeuteten, so sehr ausgesetzten Gränze dem Familien = Grabe beisetzen ließen, diese mit der Asche eines geliebten Kindes angefüllte Gold = Vase aber wahrscheinlich aus weiter Ferne vielleicht aus Rom selbst mitgebracht, und als die größte Kostbarkeit der Eltern etwa durch testamentarische Disposition mit sich noch in das Grab genommen haben.[32])

Dieser Gesammt = Fund, welchen unser historischer Verein durch Bezahlung der Werths = Summe an den Finder Vorschußweise bereits ausgelöst hatte, wurde in Folge höchsten Auftrags aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 16. Nov. 1834 am 22ten desselben Monats nach München abverlangt, nach Besichtigung desselben aber und nach Einvernehmung der k. Akademie der Wissenschaften ist dem von den Conservatoren zu Augsburg ausgesprochenen Wunsche, diese im Oberdonau = Kreis gefundenen seltenen und kostbaren Alterthümer auch im Alterthums-Museum des Kreises zu besitzen, durch eine k. Ministerial = Entschließung vom 24. Jänner 1835 huldvollst entsprochen, und gestattet worden, daß unter Vorbehalt der Einlösung von Seite des Staats dieselben für das Antiquarium in Augsburg erworben, und in demselben aufbewahrt werden dürfen.

Der Ankauf wurde nun aus den Mitteln des hist. Kreis = Vereins um die Summe von 163 fl. 27 kr. definitiv abgeschlossen, der mehreren Sicherheit wegen wird jedoch die goldene Vase im Bibliotheks = Lokale aufbewahrt.

2.
Fund bei Bobolz, Ldgts. Lindau.

Unterm 20. März und 26. April 1834 sendete der damalige auf Alterthümer aufmerksame Schul-Adstant Leonhard Mader zu Wasserburg die schön gearbeiteten Theile von 2 kleinen bronçenen Grab-Urnen, einen abgerissenen Henkel von einer größern Urne, dann 2 mit edlem Rost überzogene 4½ Zoll weite Damen = Armringe von Bronçe, und ein abgebrochenes Stück eines dünnen in der Mitte erhöhten Metall=Blechs, welches ein gleichseitiges Dreyeck

---

1.) ein von dem nahen Orte Unter = Finningen in das römische Antiquarium zu Augsburg erhaltener Votiv = Stein von *Sabinius* Provincialis für den Heilquellen = Gott *Apollo grannus*; 2.) ein von Höchstädt ebenfalls in das bemerkte Antiquarium erhaltenes Dedications = Monument von Titus *Silvanus* Saturninus entweder dem regierenden Kaiser = Haus „in honorem divae domus", oder einem Tempel und dann wahrscheinlich wieder dem Heil = Gotte Apollo grannus gewidmet; 3.) Ziegel = Steine von Liezheim, welche Soldaten von der IIIten italischen Legion fabrizirt, und denselben den Namen ihrer Legion aufgedrückt haben; 4.) römische Silber = Münzen am Römer-Weg bei Ober = Liezheim gefunden, von Trajan, Hadrian, und Severus; 5.) die noch sichtbare Stätte eines römischen Wacht = Thurmes, oder Castells auf dem „Gold = Berge" bei Finningen; 6.) die Stätte einer mit einem Walle umgebenen Burg = Stelle in der nach solcher zugenannten Waldung „Burschel" (= Burgstal) zunächst bei Berghausen; 7.) viele Grab = Hügel, und ganze Gruppen derselben in den Waldungen Riechenholz und Sandberg zwischen Bergheim und Finningen, im untern Birkenbühel an der s. g. Finninger Viehweide, und im Riedle und Bronnenhau oberhalb Unter-Liezheim, woselbst neuerlich wieder einige Grab = Hügel entdeckt wurden, - ferner im Salmanskreis bei Berghausen, und in 4 Gruppen mit 13 Grab = Hügeln im Langhard, Sichsenholz, und hintern Schenkel zwischen Dettenhardt und Brachstadt; 8.) ein römischer Hermes, oder kreuzförmiger Straßen-Weiser an einer sich bei Tapfheim vereinten Kreuz-Strase, woselbst jüngst eine römische Münze mit der „Galeria *Valeria*", der Tochter des *Diocletians*, und Gattin des *Maximians*, und mit „Veneri victrici", dann ein römischer Schlüssel gefunden worden sind; endlich 9.) eine zwischen Schwenebach und Ober-Liezheim auf dem „Kugelberg" wahrgenommene Schanze, die aber wahrscheinlicher einer neuern Zeit angehören möchte.

32) Nur in Rom, und in gesicherten Provinzial-Capitalen und Binnen = Colonien verwendeten reiche Privaten auch Gold zu den Grab = Vasen. Daß statt der vielleicht gemangelten gewöhnlichen Grab = Urnen hier Kessel, Feld = und Haus = Geräthe verwendet wurden, ist übrigens nichts Ungewöhnliches; aus einer Grab = Stätte bei Ettringen, Ldgts. Türkheim, wurde ein gewöhnlicher großer kupferner Wasch = Kessel, und aus einer andern bei Wullenstetten, Herrschftgts. Weißenhorn, ein kleiner kupferner Kessel voll Asche, Kohlen, und Ueberreste von verbrannten Leichnamen aus Römer-Gräbern erhoben; (vergl. den „Oberdonau = Kreis unter den Römern" I. 71, und II. 6).

mit einer Basis von 3 Zoll, und einer Höhe von 10 Zoll bildet, als ein Geschenk für das Antiquarium mit der Nachricht ein: daß diese Alterthümer am 8. Dezember 1833 in der auf dem Bühel bei Bodolz, (einem an der Land-Straße von Lindau nach Ravensburg gelegenen Filial-Dorfe von Wafferburg) 4' tief aus der Erde ausgegraben worden seyen, welches zum Beweise diene, daß dereinst auch Römer hier gehaust hätten. [33])

Hr. Hofrath und Conservator Dr. Beyschlag ergänzte aus den 2 Urnen-Stücken über einer gleichförmigen hölzernen Unterlage eine ganze Urne, jedoch ohne Boden, welcher mangelte; diese mit sehr schönen Verzierungen in ihrer Mitte mit einem auf der Spitze stehenden Quadrate, ponçirte zusammengesetzte Urne ist 6" hoch, oben 2" 10''', und unten 2" 2''' weit, und hat in ihrer Ausbauchung 4" Dimension. Auch diese ursprünglich 2 kleinen Urnen von geschlagenem Kupfer-Blech möchten die Asche eines geliebten Kindes, und, nach den 4 ½" weiten Arm-Ringen zu schließen, auch jene der Mutter enthalten haben.

Bei den Arm-Ringen (Armillis) muß übrigens auf die erschöpfenden Bemerkungen von Dorow über die Ringe, welche man in den Grab-Stätten findet, ihre Verschiedenheit und ihren Gebrauch, hingewiesen werden. [34])

Das Fragment von Kupfer-Blech mit einem Buckel oder Erhöhung in der Mitte war der Ueberzug irgend eines Frauenzimmer-Geräthes, vielleicht einer *acerra*, worin die Damen den Weihrauch zu Todten-Opfern trugen, und kann in diesem Grabe mit Damen-Armringen und schönen kleinen Urnen nicht wohl als ein Schild- oder Köcher-Ueberzug erklärt werden. [35])

§. 3.

Ein Kühglocken-Fund.

Der Müller und Stiftungs-Pfleger Franz Singer in dem nach Oberdorf filialisirten kleinen Dorfe Rieder fand im April 1834 bei dem Umpflügen einer ehemaligen Vieh-Weide 8 metallene, theils rund, theils viereckigt geformte Glocken, alle in einander gesteckt und ohne Schwengel; diese Reihe von Glocken hatte seinen Pflug gestellt, er förderte sie zu Tag und überbrachte sie mit dem Anerbieten zum Landgericht, daß er diesen Fund – wenn er der Aufbewahrung werth wäre – dem historischen Kreis-Vereine unentgeldlich überlassen wolle. Da alle acht Glocken mit edlem Rost überzogen waren, so hatte der Finder 3 derselben wieder glänzend geputzt.

Der damalige k. Landrichter in Oberdorf, Ludwig Kaiser schickte diese Glocken als Küh-Glocken ein, bemerkte aber, daß ihr aerugo nobilis ein hohes Alter verrathe, daß die Fund-Stätte an den Bereich von *Escone*, nämlich an die ehemaligen römischen Lager-Stätten bei Burk, Echt und Löchler-Mühle gränze [36]), und daß man in derselben kleine Ziegel-Steine wahrgenommen hätte, wie solche Text und Abbildung in *Drusomagus* (S. 8 N. 17 und Tab. I. Fig. 1.) zu Theilen von römischen Bauten verwendet, bezeichne.

Man mußte also die Meinung in Zweifel ziehen, daß diese Küh-Glocken einer neuern Zeit angehören, und daß solche allenfalls ein diebischer Hirten-Knabe den Kühen unter dem Vorgeben eines zufälligen Verlustes während der Nachweide abgeschnitten, solche nach herausgebrochenem Schwengel in einander gesteckt, und einstweilen vergraben hätte, bis ihm der

33) In dem Oberdonau-Kreis unter den Römern I. 52. sind die römischen Münzen angeführt, welche sich unter dem Pfarr-Opfer in dem ebenfalls nahen Dorfe Unter-Reitnau befunden haben, und es sind daselbst mehrere Conjunkturen gegeben, wie hier von der See-Lände Wasserburg aus, einem alten Sitze der Argengau-Grafen, wie der spätern Montforte, die Römer-Straßen gelaufen seyn möchten.

34) Dorow, über die Opfer-Stätten und Grab-Hügel der Germanen und Römer am Rhein, (Wiesbaden, 1820) S. 21 u. f.; – vergl. hiezu Dr. Emmele Beschreibung römischer und deutscher Alterthümer in der Provinz Rheinhessen (Mainz 1825) §. 89. S. 55 „armillae"; – dann Popp über die Grab-Hügel bei Amberg, (Ingolstadt, 1821); – die Jahres-Berichte der Sinzheimer Gesellschaft zu Erforschung der vaterländischen Denkmäler der Vorzeit; – Dr. Mayer über die deutschen Grab-Hügel bei Eichstädt; in v. Raiser's Viaca die 2te Kupfertafel, und die Erklärung derselben S. 99 u. f.; – Dr. Wagner's „Egypten in Deutschland" u. a. m.

35) Unter den Einsendungen von dem ihigen Landrichter in Tirschenreuth, und damaligen Iten Landgerichts-Assessor in Lauingen Hrn. Wurzer als Ausbeute aus mehreren eröffneten Römer-Gräbern in der Waldung bei Bachhagel, Ldgts. Lauingen, befanden sich ganz gleiche Frauenzimmer-Armringe von Bronze von derselben Dimension, und ebenfalls figurirte Stücke von dem Metall-Ueberzuge eines Kästchens, dann eine in zwey Theile ausgehende Schneckenförmig gewundene Zitter-Nadel als Haar-Zierde; (vergl. hiezu die Beiträge für Kunst und Alterthum im O. D. Kr. Jahrg. 1830 S. 53)

36) Vergl. den Oberdonau-Kreis unter den Römern I. 74, woselbst Echt als der Kern von *Escone* bezeichnet ist.

unbeobachtete Verkauf des Metalls gelingen würde, oder als hätte dieses Vergraben auch bei einer ansteckenden Vieh-Seuche geschehen können, um den Ansteckungs-Stoff derselben zu desinfiziren.

Aber die oben bemerkten Andeutungen, und die weitere Berücksichtigung, daß *Montfaucon*, *Pitiscus*, *Magius*, und neuestens Emmele u. a. Glocken (tintinnabula) von gleicher Form und Größe, wie die Abbildungen nachweisen, als römische Glocken für Pferde, Ochsen und Schafe bezeichnen, konnten auch die gegentheilige Meinung begründen, nämlich daß die fraglichen Küh-Glocken wirklich römisch seyen.[37])

Die größere zu Rieder gefundene Glocke ist oben am weitesten ausgebaucht, sie ist länglichtrund, $5\frac{1}{2}''$ hoch, oben $3''$, unten $2\frac{1}{2}''$ weit, ihr angegossener Anhänge-Ring mit einer ovalen Oeffnung ist $\frac{3}{4}''$ lang, ihr Ton ist der Chor-Ton A der Violine; - die oblong viereckigten Glocken von Rieder sind kleiner, sie sind nämlich mit dem Anhänge-Ring nur $5''$ hoch, ihre breitere Seite beträgt unten $2\frac{3}{4}''$, die schmälere aber $2\frac{1}{2}''$, diese kleineren viereckigten Glocken stimmen gerade um eine Terz höher als die runden; diese Küh-Glocken sind also nach Ovid wirklich harmonisch wohlklingend.

37) Vergl. *Montfaucon* l'Antiquité expliquée Tom. III, Part I, fol. 106, und die Abbildung der viereckigten römischen Schelle Tab. 55, er sagt: „Il y avoit quelque fois aux portes *des sonnetes*, (tintinnabula); - les *clochetes* servoient aussi à plusieurs autres usages, on les pendoit au cou des chevaux, des boeufs, et des moutons. On s'en servoit encore dans les maisons pour éveiller matin selon *Lucien*; - in Uebereinstimmung mit *Pitiscus* im Lexico Antiquitatum sub voce „tintinnabula" und mit Bezugnahme auf die „greges *tintinnabulatos*" nach *Sidonius* Epist. II. 11; - wobei *Pitiscus* der angenehm tönenden und ermunternden Glocken der Pferde und Maul-Thiere nach Ovid erwähnt. Hieronymus Magius hat ein eigenes Werk über die Glocken geschrieben, („de Tintinnabulis" liber posthumus, Amstelodami 1664 in 12); - und Dr. Emmele erwähnt in §. 25. l. c. mit Citation des *Seneca* de ira Lib. III. cap. 35 des verschiedenen Gebrauchs dieser Schellen bei den Römern, namentlich beim Weiden des Viehes; er erhielt selbst eine solche länglichte gegen die Mitte eingebogene Schelle von Bronçe mit dunkelgrünem aerugo nobili überzogen, $4''$ hoch und von $1\frac{1}{2}''$ im Durchmesser, welche bei Worms, und mehrere viereckigte „Schellen" ähnlich den Unsrigen, welche an verschiedenen von ihm bezeichneten Orten ausgegraben wurden.

4.

Streit- und Opfer-Hammer. Grab-Lampe. Glas-Perlen. Fragment von einem Thier-Fuße. Verschiedenes.

Das Antiquarium erhielt in den Jahren 1834 und 1835 noch folgende Gegenstände:

1.) von dem archäologischen Filial-Vereine des Landgerichts Roggenburg

a) unterm 24. May 1834 eingesendet: einen mit edlem Rost überzogenen, $7\frac{1}{2}$ Zoll langen, bei der Schneide der Vorder-Seite $2\frac{1}{2}''$, bei dem Hammerähnlichen Ende aber $2''$ breiten wohl erhaltenen Streit- und Opfer-Hammer, welcher von oben und von unten gegen die Mitte, woselbst $\frac{1}{2}$ Zoll hohe Einfassungs-Ränder zur Befestigung des Stiels angebracht sind, von $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{3}{4}$ Zoll in der Dicke zunimmt. Er wurde von dem k. Forst-Gehilfen Wiedemann zu Breitenthal in dem Walde zwischen Winzer und Hasberg (Ldgts. Mindelheim), auf der Jagd gefunden.[38]) Er hat ganz dieselbe Form, wie diese Würde- und Opfer-Hämmer auf der IIten Kupfer-Tafel in *Viaca* Fig. 4. 14. u. 18. abgebildet, und S. 100 textuell erklärt sind.

Und b) unterm 2. Sept. 1835 eingesendete und in einem hierüber von 2 Ausschuß-Mitgliedern erstatteten Vortrag erklärte Alterthümer, nämlich:

a) eine Schnur verwitterter Perlen von Bernstein, dabei waren 2 durchbohrte länglichte Stücke von gleicher Materie, als Mittel-Stück aber eine seltene größere Perle von Glasfluß, theils matt, theils glänzend, welche für ein egyptisches Fabrikat gehalten wurde;

b) zwölf Stücke gelblicht-weiße, halb durchsichtige und Katzenaugen-ähnliche Perlen von Glasfluß, welche die Feuer-Probe nicht aushielten, und das Glas nur matt ritzten; beide wurden als Hals- oder Arm-Schnüre eines verstorbenen Frauenzimmers oder Kindes bezeichnet;

c) Fragmente von Bronçe mit Verzierungen von einer kleinen Grab-Urne; und

d) Fragmente von stark oxydirten Eisen-Theilen, für ihren ehemaligen Gebrauch unbestimmbar, wenn man in diesem eröffneten Frauenzimmer- oder Kinder-Grabe nicht auch die Beisetzung der Asche des Mannes mit eisernen Waffen vermuthen will.

38) Ueber die Römermale bei Winzer und Hasberg vergl. v. Raiser's antiquarische Reise von *Augusta* nach *Viaca* in §. 5. S. 95 und 96.

Alle diese Stücke erhob der erwähnte k. Forst-Gehilfe Wiedemann aus einem Grab-Hügel unfern des Krumbacher-Bades, also aus dem Bereiche des Prätoriums der römischen Castra *Viaca*; (vergl. v. Raiser's Viaca S. 38).

2.) Bei Auflösung des in den Kreis-Verein verschmolzenen historischen Filial-Vereins zu Dilingen übersendete unser Vereins-Mitglied, der dortige k. Hr. Landrichter Hack, an den Kreis-Verein die Kassa-Baarschaft aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, und die von diesem Filial-Vereine gesammelten alterthümlichen Gegenstände, nämlich:

a.) eine römische Grab-Lampe von gewöhnlicher Form, 3″ lang und 2″ breit, aus einer weißen Thon-Erde gebrannt, und mit brauner Farbe übertüncht; diese *Lucerna* mit einer Hand-Habe ist noch wohl erhalten, und wurde in früherer Zeit auf der Burghalde zu Kempten ausgegraben; [39])

b.) einen kl. römischen Schlüssel von Bronçe, $2\frac{1}{2}$″ lang, oben mit einem $\frac{3}{4}$″ breiten und $\frac{1}{2}$″ hohen, mit 3 Zacken verzierten Ring. Die kleine Hand-Habe desselben ist $\frac{3}{4}$″ lang, $\frac{1}{2}$″ breit und Friesähnlich geformt, der an dem Schlüssel-Lauf von der Rechten zur Linken angebrachte Bart ist $\frac{1}{2}$″ lang und hat 5 Stifte, wovon 2 Paare sich gegenüber stehen; er ist vor 2 Jahren in dem Markte Aislingen bei Grabung eines Kellers gefunden worden [40]); und

c.) 75 f. g. Silber-Pfenninge aus der Kipper- und Wipper-Zeit des XVIIten Jahrhunderts, wie Blech und wie plattgeschlagene Nägel-Köpfe anzusehen; sie sind mit verschiedenen kleinen Wäppchen schwäbischer Reichs-Stände und Reichs-Städte bezeichnet. Sie wurden fast gleichzeitig auf der alten Dilinger Vieh-Weide, nahe an dem Fuß-Wege, welcher von Dilingen durch das Ried nach Aislingen führt, unter Steinen verborgen, gefunden.

3.) Einen römischen Schlüssel von Eisen, welcher am 28ten April 1834 in dem Blumen-Gärtchen vor dem Pfarrhofe in Donauwörth [41]) ausgegraben wurde, übersendete das Vereins-Mitglied, Hr. Stadt-Pfarrer Prugger zu Donauwörth, durch das dortige königl. Landgericht unterm 14ten Mai 1834 an den historischen Kreis-Verein zur Asservation in dem Antiquarium. Die Form dieses Römer-Schlüssels ist wieder dieselbe, wie ein ähnlicher Schlüssel von Eisen Fig. 53. sub lit. c. l. c. dargestellt ist.

4.) Von einem am Grafenäcker-Berg bei *Drusomagus* gefundenen, sich im Besitze des Schul-Adstanten Carl Lieb zu Nordendorf befindlichen bronçenen römischen Schlüssel, dessen $1\frac{1}{2}$″ breiter Bart in 7 Zinken ausläuft, und dessen nur $3\frac{1}{2}$″ langer Griff oben eine runde Oeffnung zum Einstecken eines Fingers oder eines Instrumentes zum Umdrehen hat, gab der Hr. Patrimonialrichter Zech zu Holzen [42]) unterm 22ten März 1835 unter Mitein-

---

39) Ueber diese Grab-Lampen (lucernae sepulchrales) vergl. die Notiz in v. Raiser's „Guntia" S. 113 und die Note daselbst, dann die Abbildungen auf Tab. IV. in Guntia und Tab. I. in Drusomagus; - über *Campodunum* aber und das Römische daselbst, namentlich über die Burgstelle in Kempten, vergl. den O. D. Kr. unter den Römern I. 40 u. f., mit der Abbildung dieser Burghalde Tab. I. Fig. 4. daselbst.

40) Dieser Schlüssel ist denjenigen ähnlich, welche auf der Kupfertafel zum IIten Theile des O. D. Kr. unter den Römern Fig. 53. lit. e. f. g. abgebildet sind. Ueber das große römische Castrum auf dem Berge bei Aislingen bei der St. Sebastians-Capelle, und über die römischen Grab-Hügel in der Nähe des Orts vergl. l. c. S. 30 und die Abbildung Fig. 11.

41) Dieser Fund dient zum Beweise, daß auch in Donauwörth auf der Anhöhe, wo itzt die Pfarr-Kirche steht, römische Wohnungen vorhanden waren; vergl. hiezu den im O. D. Kr. unter den Römern III. 58 in der Note 88 bemerkten Straßen-Zug.

42) Der auf alle Funde in seinem Amts-Bezirke fortan aufmerksame Hr. Patrimonialrichter Zech legte seiner letzten Einsendung von römischen Münzen, als gleichzeitig bei der Stätte von *Drusomagus* gefunden, noch bei: 1.) die Hälfte einer gefurchten (canalirten) Hals-Coralle von bläulicht gebranntem Thon; - 2.) einen etwas verletzten $\frac{1}{2}$″ hohen und dicken Knopf einer großen Heft-Nadel von Bronçe; - 3.) den $3\frac{1}{2}$″ langen platten Griff-Knopf, entweder von einem Schlüssel oder von dem Hefte eines Messers, ähnlich der Form eines Panzers, ebenfalls von Bronçe; - endlich 4) ein als ein Ganzes von Messing gegossenes 1″ hohes Rädchen mit 6 Rad-Sparren, wahrscheinlich ein gewesenes Spielzeug für Kinder, und als noch sehr gut erhalten, vielleicht einer neuern Zeit angehörig. Schon früher, nämlich im Monat Juni 1834 hatte man mit der Kunde, daß am Wege von den Druisheimer Burghöfen nach Märtingen in der Boden-Tiefe von 3 Schuh zwey Menschen-Gerippe, welche 3 dabei gelegene römische Münzen von Constantius und Diokletian als Römer bezeichneten, ausgegraben worden seyen, eine bei diesen

sendung einer Abbildung dieses Schlüssels die weitere Nachricht; bereits besitzt aber das Antiquarium ganz gleiche Fig. 53. sub lit. e. f. g. und m. l. c. bildlich dargestellte Schlüssel mit den dazu gehörigen Schlössern (nach dem Bild sub lit. k. et l. daselbst) und zwar ebenfalls von der Römer-Stätte bei Druisheim in mehreren Exemplaren;- der beschriebene Schlüssel wurde daher nicht erkauft.

Und 5.) der königl. Landrichter Hr. Gerstner zu Ingolstadt übersendete zu unserer Alterthums-Sammlung einen Mitte Juli 1835 auf einem Acker bei Pförring an der Donau aufgefundenen 2'' langen Thier-Fuß von Bronce, welcher nach den 3 vordern und 1 rückwärts stehenden Klaue zu urtheilen, zu dem Bilde eines Adlers oder eines andern großen Vogels gehört haben mag.

5.

Die zum Antiquarium eingesendeten römischen Münzen, und die Fund-Orte derselben, dann Anzeigen solcher Münzen-Funde.

Fortan sind die Funde von römischen Münzen im Oberdonau-Kreis sehr zahlreich; sie sind bekannte Beweise für die ehemaligen römischen Straßen-Züge, und wo sie häufiger gefunden werden, für die Römer-Stationen, oder sie deuten auf einen ehemaligen lokalen längern oder kürzern Aufenthalt der Römer auf oder bei der Fund-Stätte.

Solche Münzen gaben als Geschenke theils direkt, theils als dem IIten Vereins-Vorstande zur Disposition gestellt, zu unserer mit dem Antiquarium in Verbindung gesetzten Münzen-Sammlung:

I.) der erwähnte gräflich Fischler-Treuberg'sche Patrimonialrichter, unser Vereins-Mitglied Hr. Zech zu Holzen; er übersendete 25 Stücke, welche in den Jahren 1834 und 1835 bei der römischen Burgstelle *Drusomagus* (bei Druisheim), und insbesondere aus Anlaß gefunden wurden, als der von den Burg-Höfen auf den südöstlichen Rücken des bei der Burgstelle liegenden s. g. Grasenäcker-Berges steilführende schmale Weg i. J. 1834 erweitert wurde.

Hievon waren noch **wohlerhalten:**

1.) eine Legions-Silber-Münze auf die XIte Legion; *Avers:* Ant(onius) Aug(ur) IIIvir R. P. C. (reipublicae constituendae), Bild: navis praetoria; *Revers:* Leg(io) XI, Bild: ein großer Legions-Adler (Aquila legionaria) auf der der Stange zwischen 2 mit vielen Ringen verzierten Feld-Stangen (signa militaria);

Von Kupfer:

2.) 2 Stücke mit „Divus *Augustus* pater", und mit „Providentia", (templum Jani clausum), v. J. 14 n. Chr.;

3.) ein *Gallienus* mit „Jovi conservatori" (Jupiter stans cum fulmine et hasta) v. J. 261;

4.) ein *Diocletian* mit „vota XX" in corona laurea v. J. 303; - eine andere Münze von *Diocletian* mit „sacra moneta Vrbis Augg. Caesarum nostrorum" v. J. 292, wurde bei den oben bemerkten 2 Skeletten bei Druisheim gefunden;

5.) ein *Constantinus* mit „soli invicto comiti" (Sol radiatus cum globo, dextra elata) v. J. 306;

6.) 6 Stücke von Constans und von Constantin dem jüngern mit „felix temporum reparatio", Bild: ein Krieger durchbohrt einen gestürzten feindlichen Reiter, v. J. 337;

7.) von Constantin jun., mit „Gloria Exercitus", Bild: theils 2 signa militaria, theils nur das Labarum mit dem Monogramma Christi zwischen 2 paradirenden Kriegern, v. J. 337;

8.) „Vrbs Roma", mit der den Romulus und Remus säugenden Wölfin in 2 Exemplaren, unter Constantin dem Großen geprägt;

9.) 1 Constantin M. cum capite velato; Bild: ein Triumphator im Viergespann, welchem eine in der Luft schwebende Viktorie den Sieges-Kranz darreicht, vom Todes-Jahre Constantins M. 337;

10.) 1 Gratian mit „reparatio reipublicae", Bild: der Kaiser mit einer Victoriola in der Linken reicht einem vor ihm knieenden Weibe mit der Mauer-Krone die Rechte, v. J. 367; und

11.) mehrere auf der Avers-Seite unkenntliche, jedoch mit dem kenntlichen Bilde der Revers-Seite, nämlich mit einer voranschreitenden Viktorie, - dann mit 2 Viktorien, welche sich Kränze bieten; (also von Flav. *Constantius* und *Valentinian* v. J. 374 u. 380).

II.) Der Kaufmann Himmelstoß zu Lauingen überließ dem IIten Vereins-Vorstand, um demselben als Verfasser der Geschichte von Lauingen seine Dank-Gefühle zu bezeugen [43]), seine Samm-

---

Skeletten gefundene figurirte Gurt-Schnalle von Bronce zum Wehr-Gehänge, und eine bronzene Nadel mit oval umgebogenem Kopfe mit den bemerkten Münzen zum Antiquarium erhalten.

43) Der verstorbene Bürgermeister Schell zu Lauingen hat demselben i. J. 1826 aus gleichem Motiv seine ganze Münz-Sammlung, welche insbesondere die in der Geschichte von Lauingen S. 27-35 unter 52 Nummern beschriebenen lokal werthvollen Münzen enthält, als ein Legat vermacht.

lung von Römer-Münzen, und seine seit vielen Jahren weiter gesammelten, zum Theile auch seltenen, oder nach ihren Wappen und der Landes-Angehörung wegen, merkwürdigern Cursiv-Kupfer-Münzen. Darunter befanden sich auch 10 römische Münzen, welche sämmtlich bei dem Castrum oder in den Gärten zu Faimingen, oder weiter unten in der Donau, wo die Römer-Brücke mit einer Porta stand, gefunden wurden [44]) und welche der Empfänger zur Sammlung des historischen Kreis-Vereins überließ. Sie sind:

1.) ein silberner Denar, eine Familien-Münze von „*Cnejus Lentulus*“, mit dem Bild des behelmten Kopfes der Pallas und der Dioscuren (Castor und Pollux) unter einem Sterne; ganz unten steht als Exergue „Roma“;
2.) 1 Tiber mit 2 Säulen, auf welchen Viktorien mit Sieges-Kränzen stehen, v. J. 10;
3.) ein Vespasian, mit „aequitas Augusti“ S. C. v. J. 71 n. Chr.;
4.) 1 Münze mit dem Kopf-Bilde der Sabina, Tochter der ältern Matidia und Gattin des K. Hadrian, mit „Pietas“ S. C. [45]);
5.) 1 Mark Aurel v. J. 179 als dem 82ten seiner tribunitia potestas, als Consul zum drittenmal (Cos. III), mit einer auf dem Brod-Kasten stehenden Cornucopiae S. C.;
6.) 1 *Licinius*, mit „Jovi Conservatori“ v. J. 310, in Nicomedien geschlagen, wohin ihn K. Constantin vertrieben hatte; Bild: der stehende Jupiter mit dem neben ihm stehenden Adler hält eine Sieges-Göttin, welche ihm einen Lorbeer-Kranz reicht, in der Hand;
7.) 1 Constans v. J. 337, mit „fel. temp. reparatio“; Bild: ein Krieger zieht aus einer Hütte unter einem Baume einen Knaben nach sich; und
8.) 3 minder kenntliche, mit dem bekannten Bilde des stürzenden und vom Feinde durchbohrten Reiters, - dann mit dem Bilde eines von einem Krieger zu Fuß dahin gestreckten Feindes, - und endlich mit dem Bilde eines dritten Kriegers, welcher den Gefangenen an den Haaren nach sich zieht; (sie sind von *Constantius*, *Valentinian* und *Valens*).

III.) Von Augsburg:

1.) aus einem Garten unterhalb am Pfannenstiel wurde eingeliefert: ein Vespasian von Kupfer, wie beim divus Augustus mit „Providentia“ v. J. 72;
2.) aus einem an das Luz ins Land angränzenden Garten: ein wohlerhaltener *Diocletian* mit „sacra moneta“, wie oben;
3.) ein gut erhaltener *Gallienus* mit „Soli conservatori Augusti“; Bild: der fliegende Pegasus, v. J. 259; ausgegraben am vorigen Jesuiten-Garten;
4.) 5.) u. 6.) bei St. Sebastian unter dem Pfannenstiel wieder ein Flav. *Constantius*, ein *Valens* und ein *Gratian* mit denselben Bildern und der Umschrift: Reparatio und Securitas reipublicae, wie oben ad I. sub N. 10 u. 11, und ad II. sub N. 8. vorkam; (diese Münzen erkaufte für den Verein ein Mitglied desselben); und
7.) von Hrn. Magistratsrath Sabadini in Augsburg 1835 in seinem Garten am Hause Lit. F. N. 325 gefunden: 1 *Constantinus* jun. mit „beata tranquillitas“, - „Vota XX“, v. J. 337.

IV.) Von verschiedenen Orten, nämlich:

1.) von dem k. Landrichter Hrn. Schmid in Lindau eingesendet: eine silberne Legions-Münze, welche bei Grabung eines Kellers in Cöln gefunden wurde, auf die VIIte Legion lautend; cf. oben ad I. N. 1.;
2.) aus den Gärten von Kellmünz (coelio-monte), jedoch nur durch Vergleichung herauszubringen: a) 1 *Claudius Gothicus*, mit „consecratio“ (ara accensa) v. J. 270; b) et c) 1 Flav. *Constantius* mit „gloria exercitus“, und 1 *Gratian* mit „virtus Romanorum“ v. J. 378;
3.) aus der Umgegend von Kempten, von dem Wegmeister Wetter aus Funden der Wegmacher gesammelt: a) 1 *Claudius* gothicus, mit „annona aug.“ Bild: eine Cornucopiae mit Aehren, v. J. 270, und b) 1 *Diocletianus*, mit „Jovi Conservatori“, Bild: Jupiter mit der Donnerkeile und dem Speer, v. J. 287;
4.) von Loracher in Lamendingen (Ldgts. Buchloe), an der Vicinal-Straße nach Schwabmühlhausen 1829 ausgegraben: 1 *Faustina* sen. *Antonini* pii uxor, mit „Concordia Augustorum“, Bild: ein Frauenzimmer mit dem Füllhorn in der Linken, gießt mit der Rechten die Opfer-Schale über einen Altar aus, v. J. 141; und von Lamendingen selbst: 1 *Claudius* mit „victoria Augusti“, Bild: die stehende Glücks-Göttin mit einer Victoriola in der Linken, überreicht dem Kaiser mit der Rechten den Sieges-Kranz, v. J. 270;
5.) von den Herren Pfarrern Ebentheuer in Wehbingen und Wolf in Wehringen (Landgts. Schwabmünchen) wurden i. J. 1834 als auf dem Altar geopfert an den hist. Verein abgegeben: 1 zerrissener *Constantius* mit dem Bilde des durchbohrten feindlichen Reiters (oben), und 1 gut erhaltener *Valentinian* mit „gloria exercitus“ und dem Labarum zwischen 2 paradirenden Soldaten, v. J. 364;
6.) von Hrn. Pfr. Ebentheuer weiter i. J. 1835 als im Opferstock zu Bobingen gefunden eingeliefert: 1 *Diocletianus* mit „sacra moneta“ (wie oben);

44) Vergl. hiezu den O. D. Kr. unter den Römern; II. 33. u. f.

45) Unsere damalige *Aelia* Augusta hat ihrer Schwester, der jüngern Matidia, ein Devotions-Monument errichten lassen; (Hadrian regierte v. J. 117 - 138).

Bild: der weibliche Genius der Münze mit der Waage und dem Füllhorn, v. J. 289;

7.) vom Schlossermeister Anton Gebler zu Leder (Ldgts. Buchloe) i. J. 1830 an dem alten Fahrweg ½ Stunde südlich von Welden (einem Weiler bei Leder), 2½' tief im Walde ausgegraben: 1 *Valentinian* mit „Securitas reipublicae", v. J. 364;

8.) von dem Schullehrer Anselm Mayrock zu Finningen am Ulmer Riedzaun (Ldgts. Günzburg), am 6. August 1835 eingeschickt: a) 1 in einem Garten zu Finningen gefundener *Claudius* Caesar, mit „Libertas Augusti", v. J. 42 (oben); – und b) daselbst am s. g. „Eitelweg" gefunden, (vergl. O. D. Kr. unter den Römern II. 9.) 1 *Augustus* mit „Providentia" (wie oben);

9.) von Höchstädt von Hrn. Caplan Felder aus dem Opfer-Geld erhoben: 1 *Nero*, mit „pace populi romani ubique parta Janum clusit", Bild: der geschlossene Tempel des Janus, v. J. 59;

10.) ein nachgegossenes Schau-Stück, das unser Vereins-Sekretär, Hr. Major Weishaupt, zu Eichstädt erhalten hat, mit dem Bilde der *Agrippina*, Mutter des *Cajus* Caligula und Gattin des Germanicus, wie sie mit 2 Eseln auf einem zweirädrichten geöffneten Wagen mit einer Art von offenem Steckdach auf die Insel *Pandataria* abgeführt wird, woselbst sie i. J. 33 n. Chr. des Hungertodes starb; – in area „Memoriae Agrippinae", zwischen 37-41 n. Chr. geprägt;

11.) unsern vom Kobel-Berg gegen Stadtbergen bei Verfolgung eines Maulwurfs von dem Buchbinder Schwanda in Kriegshaber gefunden und von dem Vereins-Mitglied, dem k. Hrn. Landrichter Reiber zu Göggingen, eingesendet: ein kaum zu erkennender *Gallienus* mit „Jovi Vltori", v. J. 254;

12.) beim Abbruch der Umfassungs-Mauer um den Lorenz-Hügel bei Epfach fanden die Arbeiter viele römische Münzen, von welchen 12 in die Hand des Zimmermeisters Wittmann in Augsburg gekommen, 1835 an den IIten Vorstand des hist. Vereins für denselben nebst einer runden und figurirten Gürtel-Schnalle mit Stift, ganz mit edlem Rost überzogen, abgegeben wurden. Solche sind: 1) von Silber, 1 Lucius Septimius *Severus* mit „Fortunae Augusti"; Bild: eine opfernde Dame mit dem Füllhorne, v. J. 210; 2) gefüttert oder plattirt, 1 *Julia* Augusta Severi, mit „Pietas", Bild wie ad 1.; 3) von Kupfer: ein *Claudius* gothicus, mit „Consecratio"; Bild: ein Opfer-Altar, (wie oben); 4) von Bronze: wahrscheinlich ein *Numerianus*, Sohn des *Carus*, wenn nicht ein seltener *Martinianus*, einer der 30 s. g. Tyrannen, mit der opfernden Pietät, (Pietas Augustorum) v. J. 281; 5 - 12) von Kupfer: von Constantin dem Großen, Constantius, Crispus und Constantin dem jüngern 6 Stücke, mit „soli invicto Comiti" v. J. 306 (oben), - mit „vota XX", - und mit „vota V multis X" v. J. 318 u. 325, - mit „felix temporum reparatio" vom Jahre 337, (oben); - mit „Victoriae laetae", und mit „gloria exercitus" (ebenfalls wie oben).

13.) Der Hr. Gerichts-Physikus Dr. Beck in Weissenhorn übergab im Dezember 1835 einen bei Weissenhorn gegen Hegelhofen [46]) gefundenen Kaiser Claudius (nach dem Kopf zu urtheilen, denn die Umschrift ist erloschen), mit „Spes Augusta S. C." v. J. 42; endlich

14.) gab das in den Denkwürdigkeiten des Oberdonau-Kreises oft angerühmte Vereins-Mitglied, Hr. Gerichts-Physikus Dr. Jörr in Immenstadt, Nachricht von einem dem Hrn. Pfarrer Müller in Nieder-Sonthofen geopferten *Cajus* (Caligula) dem Pronepoten des K. Augustus v. J. 42, mit „Pietas divo Augusto"; Bild: einer opfernden weiblichen Figur. [47])

46) Das Römische von diesem nach der Menge von dortigen Grab-Hügeln zugenannten Orte Hügel- igt Hegelhofen, und von *Venexamodurum* (Weissenhorn) an der via claudia nach Guntia gelegen, und in den Umgebungen ist in Viaca S. 85 - 87 und im Oberdonau-Kreis unter den Römern II. 4. u. f. abgehandelt.

47) Der Inhalt einer spätern Anzeige des Herrn Dr. Jörr über mehrere in Erfahrung gebrachte neue Münzen-Funde in der Umgegend von Immenstadt ist, so wie die Beschreibung der durch unser Ausschuß-Mitglied, den k. Kämmerer Hrn. v. Paris übergebenen und von dem Vereins-Mitglied Hrn. Pfr. Uhl zu Batzenhofen aus der Verlassenschaft des Hrn. Pfarrers Schiedt in Täfertingen für den historischen Kreis-Verein erhaltenen 5 Römer-Münzen dem künftigen Jahres-Berichte vorbehalten.

III.

Acquisitionen an mittelalterlichen Gegenständen und aus neuerer Zeit.

1.

An Waffen und Zugehörde.

a) Das Vereins-Mitglied, der Hr. Bürgermeister Hochstein in Burgau, übergab zu den Waffen-Sammlungen des historischen Kreis-Vereins ein in den Ruinen der Burg Conzenberg [48]) gefundenes Dolchartiges kurzes Ritter-Schwert,

48) Die Burg Conzenberg lag auf der östlichen Anhöhe des Mindel-Thals, 1 Stunde von der Stadt Burgau, bei dem nach Waldkirch filialisirten Dorfe

dessen eisernes kreuzförmiges Heft 4½ Zoll, die zweischneidige Klinge aber 1 Schuh lang ist.

b) Das Vereins-Mitglied, der k. Kammerherr v. Paris, überließ mit seinen zahlreichen Geschenken dem hist. Kreis-Vereine auch ein langes Reiter-Schwert mit einem großen eisernen Hand-Korbe, welches auf dem historisch berühmten Lechfelde ausgegraben worden ist, und das sich aus der Zeit des 30jährigen Kriegs herschreiben mag.

c) Das Vereins-Mitglied, Hr. Landrichter Kimmerle zu Lauingen, übersendete einen von dem Taglöhner Johann Dürr zu Gundelfingen im November 1835 in der Richtung gegen Landstrost ausgegrabenen Degen, welcher aber nach seiner Form und nach seinem Griff-Gewinde von Silber-Draht weder römisch, noch mittelalterlich, wie der Finder glaubte, sondern aus einer neuern, kaum bis zur Mitte des XVIIten Jahrhunderts reichenden Zeit ist, und der Degen eines im spanischen Successions-Kriege umgekommenen französischen Offiziers gewesen seyn könnte.

d) Das Vereins-Mitglied, Hr. Landrichter Reiber zu Göggingen, übersendete einen von Hrn. Pfarrer Braxmarer zu Aystetten erhaltenen im rauhen Forste bei Aystetten 7' tief unter der Herzwurzel einer Tanne ausgegrabenen, sehr oxydirten Sporn mit einem dabei gelegenen starken Schenkelbeine. Da der Sporn aber ein Rädchen hatte, so konnte derselbe nicht römisch seyn, indem die römischen Spornen in eine Eisen-Spitze ausliefen, (vgl. die Abbildung in Viaca auf Tab. II. Fig. 12a); er mag also im Mittelalter hier vielleicht auf der Jagd verloren gegangen seyn, weil der mit solchem ausgegrabene Knochen als das Schenkel-Bein eines Hoch-Wildes oder eines großen Jagd-Hundes erklärt wurde; und

e) das Vereins-Mitglied, der gegenwärtig bei dem Fürstlich Fugger'schen Herrschaftsgerichte Babenhausen als Assessor funktionirende Hr. Franz Seraph Wolf, übergab die von seinem Vater, dem gewesenen Stadtschreiber zu Gundelfingen, angefertigten Abbildungen einer Feld-Fahne, welche sich 1818 in der Zeug-Kammer zu Gundelfingen vorfand. Auf der einen Seite enthält dieselbe das Brust-Bild eines gebarteten Mannes in grauem Kleide und mit einer rückwärts gebogen-herabhängenden grauen Zipfel-Haube mit gelbem Umschlage, in der obern und untern Ecke aber ein weiß und schwarz quadrirtes Ritter-Wappen, ähnlich jenem der Ritter v. Ellerbach, welche durch das 14te Jahrhundert Burgau'sche Landvögte und Pfandschafts-Inhaber waren, und in der Markgrafschaft Burgau und ausserhalb derselben viele Güter besaßen, (vergl. Guntia S. 91-99), an dem abgerissenen

---

Conzenberg, mit einer Pfarr-Curatie und mit 56 Häusern und 290 Bewohnern. Die Burg und der dabei entstandene Ort erhielten von einem Conz (Cunrad), ihrem Erbauer, den Namen. Als die Markgrafschaft Burgau i. J. 1305 an Herzog Friedrich von Oesterreich kam, saß der Grafschafts-Ministerial und Ritter Albrecht von Burgau zu Conzenberg; der römische König Albrecht verpfändete ihm und seinem Bruder Hermann um 53 Mark Silber die Advokatie über das Benediktiner-Kloster Fultenbach. Hierauf erscheint diese Burg im Besitze der Halder v. Haldenwang; 1351 saß Burkhard der Halder zu Conzenberg. 1361 erkaufte Heinrich v. Waldkirch die Burg Conzenberg auf dem Muckenberg mit der Riedmühle von Sophie der Halderin um 800 Pfd. Haller. 1400 erkaufte Bischof Burkhard in Augsburg Conzenberg mit Zugehörde von Wittigow v. Villenbach. Auch die v. Westernach hatten erblich Antheile am Orte erhalten; Eitel v. Westernach hatte sich in den Besitz der festen Burg gesetzt, er mußte aber nach einem Judikat v. J. 1429 die Veste und das Schloß Conzenberg an den Bischof Peter in Augsburg abtreten. Um diese Zeit wurde zur Orts-Kirche zu U. L. Fr. zu Conzenberg eine erst i. J. 1783 zu einem Curat-Benefizium erhobene Pfründe gestiftet. Cardinal-Bischof Peter verpfändete 1446 die Herrschaft Conzenberg an Eberhard v. Stein, den Bruder des Hans v. Ronsberg, und tauschte dieselbe i. J. 1454 mit Fritz v. Gravenegg gegen Weisingen mit einer Daraufgabe von 4000 fl. Conzenberg mit Zugehörde erscheint dann wieder im Besitze der v. Westernach, aus welcher Ritter-Familie 1391 Georg und 1484 Rudger Burgau'sche Landvögte waren; 1460 verglichen sich die Gebrüder Rudger und Hans v. Westernach wegen Conzenberg, Landensberg, Glöttweng, Merenstetten und wegen des Zehends zu Rösingen; Rudger entrichtete 1492 von 26 Feuerstätten zu Conzenberg, von 3 zu Merenstetten, von 16 zu Glöttweng und von 16 zu Landensberg den Burgau'schen Feuerstätte-Gulden. Nach mehreren Besitz-Veränderungen (unter den zeitlichen Besitzern war auch eine sich v. Conzenberg zugenannte Linie der v. Baumgarten), verkaufte endlich 1684 Frhr. Zacharias v. Ingram die Herrschaft Conzenberg um 22600 fl. an das Bisthum Augsburg, welches bis zu der i. J. 1803 erfolgten Säkularisation diese Herrschaft fortan im Besitze behielt, worauf solche an Bayern kam, und zuerst dem Landgerichte Wettenhausen, dann 1806 dem Landgerichte Burgau zugetheilt wurde. Die ehemalige Veste und Burg ist wahrscheinlich im Schweden-Kriege zerstört worden.

Fahnen-Ende dieser Seite steht die Zahl 62 und das Wort „erobert", darunter das Wort „renovirt"; die Haupt-Seite enthält ein zusammengesetztes Wappen in 4 Abtheilungen, nämlich im ersten und 4ten Felde einen einfachen rothen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, gelbem Schnabel und Füßen, und auf der Brust an einer gelben Verzierung dasselbe schwarz und weiß quadrirte Wappen wie auf der Rückseite, welches gleiche Wappen nur mit veränderter Farbenstellung sich auch wieder im 2ten Felde befindet, im 3ten Felde endlich ist ein schwarzer rothgekrönter und doppelt geschweifter aufrecht stehender Löwe im gelben Felde in einer abwechselnd rothen und weißen Einfassung (in den österreichischen Farben), welches Wappen-Bild ein Vereins-Mitglied demjenigen ähnlich fand, das nach Schrott's Wappen-Buch S. 36 der Markgraf Albrecht von Brandenburg führte. Diese Combinationen geben demnach die Vermuthung, daß diese Feld-Fahne von den Bürgern in Gundelfingen vor der Schlacht bei Giengen erobert worden sey, als der Markgraf Albrecht v. Brandenburg, „Achilles" genannt, mit dem kaiserlichen und allirten Heere am 27ten März 1462 sich an der Brenz bei Gundelfingen gelagert hatte, und am 31ten März mit dem Herzog Ludwig von Bayern ein nichts entscheidendes Treffen bestand, zu welcher Zeit die Bürger von Gundelfingen ihre Stadt muthvoll und rühmlich vertheidigt und auch Ausfälle gemacht haben, wie dieses der von Herzog Ludwig dem Reichen der Stadt Gundelfingen zu Landshut am Thomastag 1462 ertheilte Wappen-Brief rühmlich erwähnt, endlich daß diese Fahne sodann i. J. 1699, welche Zahl bei dem Haupt-Bilde steht, renovirt worden seyn möchte. [49])

2.

Silber-Münzen aus einem Funde zu Inningen, Ldgts. Göggingen.

Unser auf jeden alterthümlichen Fund aufmerksames Vereins-Mitglied, Hr. Landrichter Reiber in Göggingen, schickte am 2 Juny 1835 den Gesammt-Fund von 200 öfter durch Oxydation unkenntlich gewordener Silber-Münzen zur Auswahl und zum beliebigen Ankaufe an den histor. Kreis-Verein ein, welche Münzen der Söldner und Maurer-Pallier Johann Reitmayer zu Inningen am 25 Mai 1835 bei Herstellung einer Mauer in dem Hause N. 77 daselbst unter einer Thürschwelle beisammen gefunden hat, wohin sie der ehemalige Haus-Eigenthümer vor dem ersten Einfalle der Schweden i. J. 1632 zur mehreren Sicherheit verborgen haben mochte, denn alle diese Münzen sind von den Jahren 1623 bis 1632.

Unser unermüdetes Vereins- und Ausschuß-Mitglied, Hr. Hofrath Dr. Ahorner v. Ahornrain, übernahm die Ausscheidung, Verzeichnung und Auswahl der in unsere Münz-Sammlung erkauften Stücke. [50])

Dieselben waren:

1.) zwei zehn Kreuzer-Stücke; - eines von Bischof Joseph v. Mohr zu Chur mit seinem Geschlechts-Wappen und mit der Umschrift „Josephus D. G. Episcupus curiens."; - auf der Gegenseite mit dem Doppel-Adler ohne Schwert und Scepter, auf der Brust die Zahl 10, unten 1630, Umschrift: „Ferd. II Dei G(ratia) Im(perator) S(emper) Au-g(ustus)"; - und das zweite Stück mit derselben Haupt-Seite jedoch ohne Jahrzahl, auf der Kehr-Seite aber

49) Vergleiche über das Lager bei Gundelfingen und über die für die bayerischen Waffen so ruhmvolle Schlacht bei Giengen v. Raiser's Geschichte von Lauingen S. 75 u. 76, und über jene Wappen-Verleihung - desselben Wappen-Geschichte der Wappenberechtigten Städte und Märkte ꝛc. im Oberdonau-Kreis S. 80 Art. „Gundelfingen" und die Note 106 daselbst. Unser Vereins-Mitglied, der rechtskundige Magistratsrath zu Gundelfingen, Hr. Kollmann, gab über diese Fahne die weitere Kunde, „daß dieselbe von ziemlich roher Leinwand an einer 9' langen Stange ohne alle Verzierung nur mit rother Farbe, der oben befindliche Knopf aber gelb angestrichen sey; - auf dem abgerissenen Stück dieser Fahne vor der Zahl . . 62 und dem darunter stehenden Worte „erobert" könnte ganz wohl noch die Zahl 14 gestanden haben, (in Urkunden aus dem XVten und zu Anfang des XVIten Jahrhunderts kommen oft nur die Zahlen der Decennien vor), auf der Hauptseite aber stehe unten in 2 Abtheilungen ganz deutlich die Jahrzahl 1699, wohin demnach das Wort „renovirt" der Kehr-Seite gezogen werden müßte, denn obgleich der der Stadt Gundelfingen i. J. 1462 verliehene Wappen-Brief von Herzog Ludwig dem Reichen des tapfern Widerstands der Bürger bei der in demselben Jahre geschehenen Belagerung ihrer Stadt und der merklichen Anzahl der vom Leben zum Tod gebrachten und gefangen genommenen Feinde, aber keiner eroberten Fahne erwähne; so habe sich bei der Bürgerschaft in Gundelfingen doch die Sage erhalten, daß auch diese Fahne damals erobert worden sey."

50) Die zahlreichen gleichen, und die unkenntlich gewordenen Stücke wurden dem Finder wieder zurückgegeben; - vieles davon kam dann in die Privat-Sammlungen zu Augsburg.

mit dem Wappen der Stadt Constanz, eines 4 Abtheilungen formirenden weißen Kreuzes im rothen Felde und mit der Umschrift: „Mon(eta) nova civi(tatis) constantiensis";

2.) sogenannte halbe Batzen:

a) Bayerische: von Churfürst Maximilian mit den bayerischen Wecken und mit Max. (oder nur mit dem Buchstabe M.) C(omes) P(alatinus) R(heni) V(triusque) B(avariae) D(ux) S(acri) R(omani) I(mperii) A(rchidapifer) et E(lector), dann mit dem Reichs-Apfel und „soli Deo gloria"; - 2 Stücke mit der Jahrzahl 1624; - 2 Stücke v. J. 1625; - 1 Stück v. J. 1626; - 2 Stücke v. J. 1629; - 1 Stück v. J. 1632; - und 2 ohne Jahrzahl; - dann 1 Stück auch mit K. Ferdinand II. v. J. 1626;

b) Pfälzische und Pfalz-Neuburgische: 1 Stück mit dem Pfälzischen Löwen „Moneta nova II Kr." v. J. 1628; - und 2 Stücke vom Herzog Wilhelm-Wolfgang v. J. 1628 „Moneta nova Palat. Neoburg." mit dem Pfalz Neub. Wappen;

c) 1 Würtembergischer von Joh. Friedrich Herzog von Würtemberg v. J. 1624 mit dem einfachen Adler in einer Fahne; - 1 Stück von Herzog Ludwig Friedrich v. J. 1630 mit dem Würtemberg'schen Haus-Wappen; - und 1 Stück von Herzog Eberhard v. J. 1632 mit der Reichs-Fahne;

d) 2 Salzburgische halbe Batzen: vom Erzbischof Paris Grafen v. Lodron v. J. 1625;

e) ein Eichstädtischer von Bischof Johann Christoph ohne Jahrzahl, mit K. Ferdinand II;

f) 2 Oettingen'sche: 1 Münze von Ludwig Ernst Gr. v. Oettingen, ohne Jahrzahl, und eine zweite von Ludwig Eberhard Gr. v. Oettingen v. J. 1624, beide mit dem bekannten Oettingen'schen Familien-Wappen und mit Ferdinand II.;

g) 1 Montfort'sche Münze mit der Gräflich Montfort'schen Fahne v. J. 1624, und mit K. Ferdinand II.;

h) 2 Fugger'sche, eine von Max. Fugger v. Babenhausen Max. Fug. L(iber) B(ar.) in K(irchberg et W(eissenhorn) D(ominus in Bab(enhausen) mit den Fugger'schen 2 Lilien und mit der Umschrift um den Reichs-Apfel „Glo(ria) et Ho(nor) et Pax om(ni) Pop(ulo) no(stro)"; - die zweite von Georg Fugger v. Kirchberg-Weißenhorn (Georg. Fug. Bar. in Kirch. et Weis.) mit dem Wappen der 3 Hüft-Hörner; - dann mit Ferdinand II. und dem Reichs-Adler;

i) von den Reichs-Städten

1) Augsburg: 2 Stücke mit Ferdin. II. D. G. Rom. Imp. S. Aug. und dem Doppel-Adler, auf der Kehr-Seite: „Augusta Vindelicorum" 1625, mit dem Stadt-Pyr;

2) Ulm: 1 Stück mit gleichem Avers, über dem bekannten horizontal halb schwarz und halb weißen Wappen-Schild „Moneta Nova Reip(ublicae) Vlmensis";

3) Regensburg: 1 Stück, *Av.* Mo(neta) N(ova) Reip(ublicae) Ratisbonensis 1623, im Wappen die kreuzweise gestellten 2 Schlüssel; *Rev.* „Da Pacem nobis Domine", mit dem Doppel-Adler; und

4) Straßburg: 2 Stücke mit „Moneta Argentor(atensis)" und der großen Straßburger Lilie, dann mit „gloria in excelsis Deo."

3.) Silber-Kreuzer:

a) 3 Kaiserliche: von Ferdinand II. v. J. 1631, darunter 1 Stück mit Carint(hiae) (Kärnthen) dux, und 1 Stück mit M(archio) M(oraviae) (Mähren); ein viertes Stück von K. Rudolf ist ein seltener Probe-Kreuzer mit verunglückter Umschrift;

b) 3 Erzherzogliche: 1 Stück von Erzherzog Ferdinand, dem Gemahl der Philippine Welser, (selbst in Tyrol selten); - 2 ebenfalls seltene Stücke von Erzherzog Leopold als Bischof von Straßburg und Passau; - und 2 Stücke von demselben als weltlicher Fürst und österreichischer Vormund;

c) 2 Bayerische vom Churfürsten Maximilian v. J. 1624 und 1625;

d) 1 Mainzische ohne Umschrift v. J. 1622, aus der Kipper- und Wipper-Zeit, folglich vom schlechtesten Gehalt;

e) 1 Sächsische v. J. 1551; und

f) 3 Stücke von den Reichs-Städten Regensburg, Kempten und Straßburg ohne Jahrzahl.

3.

Weiter erhaltene Münzen.

Gleichzeitig mit der oben bemerkten bei Hegelhofen gefundenen römischen Münze übergab Herr Gerichts-Physikus Dr. Beck in Weißenhorn weiter:

1.) eine schön geprägte kleine Friedens-Münze auf den am 7. Sept. 1714 zu Baden geschlossenen Frieden, mit den beiden Wappen der Reichsstädte Ulm und Schwäbisch-Hall;

2.) ein Exemplar eines bereits oben bemerkten Pfalz-Neuburg'schen halben Batzens v. J. 1625 von Herzog Wolfgang-Wilhelm;

3.) 2 ebenfalls schon oben beschriebene halbe Batzen von Maximilian v. J. 1624;

4.) einen in der Jahrzahl nicht mehr lesbaren Würtemberg'schen Kreuzer mit den 3 Hirsch-Geweihen;

5.) einen Würzburg'schen Kipper-Kreuzer von Kupfer mit W und dem Würzburger Wappen;

6.) einen Augsburger Getreide-Pfenning von Kupfer mit Sch. über einem Schäffel bezeichnet, und auf der Kehr-Seite mit der Jahrzahl 1624 um den Stadt-Pyr, (ein ehemaliges Schranne-Zeichen);

7.) einen Baden-Durchlach'schen halben Batzen mit *Fridericus* Magnus D. G. Marchio Bad(ensis) mit dem gekrönten rothen Löwen im silbernen Felde und mit den Badenweiler'schen, Sausenberg'schen und Breisgau'schen Neben-Wappen, ohne Jahrzahl;

8.) einen aragonischen Real mit „Carolus quintus, Rom. Imp.", und „Arago(niae) vtriusq(ue) rex";

9.) einen Tyroler-Groschen von Erzherzog Ferdinand „D. G. Archi-dux Austriae, Dux Burgundiae, Comes Tirolis", und mit dem österreichisch-tyrolischen und burgundischen Wappen im Dreyeck, (wegen der Abbreviaturen nicht gemein);

10.) einen Nürnberger Viertelsgulden (15 kr.) aus der Kipper- und Wipper-Zeit mit dem getheilten Nürnberg'schen Wappen zwischen der Jahrzahl 1632, und mit Ferdinand II.;

11.) eine Silber-Münze von *Galeazzo Visconti* (Vicecom)ite mit „S. Sirus Pappiae" (Pavia) und dem Mailänder Wappen, (vergl. in der 73sten Note II. Thl. S. 32 des O. D. Kr. unter den Römern den Münzen-Fund bei Rönstetten, bei welchem sich 16 derlei Münzen befanden);

12.) eine kleine Silber-Münze v. J. 1511 mit St. Peter und Archiepisc. Col(oniensis); der Herzog-Schild von Cölln ist noch mit 3 kleinen Schildchen von Mainz, Cölln und Pfalz umgeben, (vergl. hiezu die Beschreibung der i. J. 1833 zu Füßen ausgegrabenen rheinischen Goldgulden in den Beiträgen für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreis Jahrg. 1833 S. 35);

13.) eine bischöfliche Würzburg'sche kleine Silber-Münze mit S. *Kilianus*, und einem verwischten Wappen; und

14.) 2 kupferne Rechen-Pfenninge mit „Rechen-Meister", - „ein alter Mann sitzt am Damen-Brett", rückwärts ist in verzierter Einfassung das ganze A. B. C., dann mit „Christian Satlberger Pfennigmeister, und Maria Hermannin seine Frau" mit ihren Wappen. 51)

51) Zu den Rechen-Pfenningen fügte unser Erklärer noch die Bemerkung bei, - „daß diese Spiel-Pfenninge (Jettons im französischen, und Calculi im lateinischen) eine Erfindung des XVten Jahrhunderts seyen, welche ursprünglich aus den Niederlanden komme. Man habe sie aus allen Metallen, nur nicht aus Gold verfertiget. Bei ihrem ersten Erscheinen wären sie nur mit Blumen bezeichnet gewesen, dann habe man sie mit Wappen, Denksprüchen, scherzschaften und satyrischen Bildern verziert. Diese Spiel-Pfenninge wären bei den Deutschen erst im XVIIten Jahrhundert, vorzüglich durch den König von Schweden Gustav Adolf eingeführt worden. Bekanntlich wären die Schweden leidenschaftliche Spieler gewesen, bei ihren Spielen seyen oft gräuliche Auftritte vorgefallen. Der König habe daher seinen Soldaten unter Todes-Strafe verboten, um Geld zu spielen, um ihnen jedoch ein Spielmittel zu belassen, habe er in 4-5 Fabriken zu Fürth eine große Quantität von derlei Spiel-Pfenningen ausprägen und solche neben der Löhnung den Soldaten ausbezahlen lassen, daher würden noch heut zu Tage bei dem Aufreissen alter Böden und Fensterstöcke derlei Rechen-Pfenninge zahlreich gefunden. Auf der Exergue stehe auch gewöhnlich das Wort „Jetton." In England finde man Sammlungen derselben, und i. J. 1759 sey in London von Thomas Snelling über die Beschaffenheit, den Ursprung und Gebrauch der Jettons ein Werk unter dem Titel erschienen: „T. *Snelling* nature, origine and use of Jettons"; - in der „Histoire metallique de Mr. *Bizot*" endlich finde man viele Abbildungen von holländischen Jettons, meist satyrischer und oft sehr boshafter Art."

4.

Zinn- und Bley-Abstöße von Augsburger Medaillen.

Unter den bedeutenden Geschenken, welche unser verehrtes Vereins- und Ausschuß-Mitglied, der k. Kämmerer und Guts-Besitzer von Gailenbach, Rinnenthal und Harthausen Herr Benedikt v. Paris in Augsburg, an werthvollen Büchern und Manuscripten, worunter sich auch das mit eigener Hand geschriebene Verzeichniß seiner mit Sach-Kenntniß und Kunstsinn sehr vermehrten, und der ererbten frühern Sammlungen seiner mütterlichen Ahnen, der Patrizier v. Koch-Gailenbach ꝛc., an Druckschriften, Manuscripten, Münzen, Porträts u. s. w. befand, unterm 28. Sept. 1835 dem historischen Vereine des Oberdonau-Kreises mit Liberalität gemacht hat, waren auch nebst einem Kästchen mit 160 Original-Siegel-Abdrücken mit den Wappen fürstlicher, gräflicher und adelicher Geschlechter in Bayern, dann von erloschenen Augsburger-Familien, nebst einem Faszikel mit Porträts berühmter Augsburger, und einer Mappe mit 36 Blättern Augustanis, dann 53 Blättern von Augsburg'schen Friedens-Gemälden, folgende 7 Medaillen-Abstöße auf Zinn und Bley, und zum Theile auch plattirt:

1.) das oval und sehr erhaben geprägte Porträt des berühmten Feld-Hauptmanns Sebastian Schertlin v. Burtenbach (Brustbild) mit der Umschrift: „dulce bellum experto", - und rückwärts mit der Legende: „Sebastia(n) Schertli(n) v. Burte(n)bach R(it)t(er) rö(misch) kai(serlicher) M(ajestät) Rath und Obrister, ist gestorben den 18. Novembris anno 1577, seines Alters 82 Jar";

2.) plattirt mit Silber: die Porträt-Medaille mit dem erhabenen Brust-Bilde der Susanna Schlechtin, Gattin des Sebastian Zach oder Zäch, eines Bruders des Stadt Augsb. Raths-Consulen en Adam Zäch, welcher gegen Ende des XVIten Jahrhunderts von den Langenauern das Gut Deubach acquirirte, und dessen in Burgau'schen Diensten gestandener Enkel Constantin i. J. 1677 von Kaiser Leopold in den Freiherrn-Stand erhoben wurde,

1296 wurde die Familie in das Stadt Augsb. Patriziat aufgenommen. Susanna Schlechtin starb i. J. 1572 im 31sten Lebens-Jahre;

3.) die Porträt-Medaille des kaiserlichen Raths und Reichsstadt Augsburg'schen 24sten Stadt-Pflegers (Duumviri) Leonhard Weiß, gestorben 1701, des Mäcens des berühmten Medailleurs Philipp Heinrich Müller's, der diese Medaille auch gravirt hat; sie enthält die Umschrift: „Leonardus *Weiss* S(acrae) C(aesareae) M(ajestatis) a C(onsiliis) et Reip(ublicae) Aug(ustanae) IIvir Praef(ectus) (i. J. 1675) [52]); auf der Kehr-Seite ist desselben Familien-Wappen;

4.) die Porträt-Medaille des i. J. 1716 gestorbenen 27ten Stadt-Pflegers Gottfried Amann, auf dem Revers, weil er im Kriegs-Jahre 1703 regierender Stadt-Pfleger war, mit der im Sturme, mit Wind und Haael im Hintergrund, hin und her gewogten Arche Noes, und der Umschrift: „Deus providebit“; das Porträt enthält dieselben Würden, wie bei N. 2;

5.) die grössere Porträt-Medaille mit dem Brustbilde des Pabsts Pius VI. von *Rosa* auf die Anwesenheit dieses Pabstes in Augsburg, mit der Legende auf dem Revers: „Pius VI. ex gente Braschiorum Pont(ifex) Max(imus) Vienna et Monachio redux Augustam Vindelicorum II Maii ingressus, VI Romam regreditur CIƆDCCLXXXII.“ (unten der Stadt-Pyr);

6.) einen Zinn-Abdruck einer merkwürdigen Medaille, welche der Rittmeister Strauß in Augsburg 1786 dem Aeronauten, Baron v. Lytgendorf, aus Regensburg auf das anticipirte Aufsteigen desselben mit dem Luft-Ballon, (welcher aber bei wiederholten Versuchen für eine geprellte unzählbare Zuschauer-Masse, wobei man nur die Fremden auf 30,000 rechnete, nicht aufstieg), zu Günzburg von dem Graveur Daiser prägen ließ. *Av.* Das Brustbild dieses verunglückten Aeronauten in frisirten Haaren mit kurzem Haarbeutel, und mit der Umschrift: „L. B. de Lytgendorf Aeronaut(ae) German(orum) I etc., Strauss praefectus turmalis dicavit“; *Rev.* die Gegend von den Siebentischen bei Augsburg, im Hintergrunde die Stadt Augsburg, ein Luft-Ballon mit dem Schiffchen steigt hoch empor, Umschrift: „Augusto ascendit Augustae Vind.“, unten MDCCLXXXVI; und

7.) einen plattirten Kupfer-Abdruck der Prämie der Augsb. Kunst-Akademie. *Av.* ein sitzender Künstler zeichnet nach einem Torso, Umschrift: „Priscae artis studio“; *Rev.* der Stadt-Pyr auf einer mit Blumengehänge verzierten Tafel unter einer Mauer-Krone mit der Umschrift: „Ex Decr(eto) Sen(atus) secr(eti) R(ei) P(ublicae) August. Vindel. 1779.“

6.

Neuere Neuß'sche Medaillen.

Von der Meisterhand des k. bayer. Hof-Graveurs und Wappen-Steinschneiders Hrn. Neuß in Augsburg geschnitten, welcher dem historischen Kreis-Vereine ebenfalls beitrat, und sich dabei anheischig machte, diesem Vereine von sämmtlichen neu gravirten Medaillen jeweils ein Exemplar von Bronçe übergeben zu wollen, erhielt der Kreis-Verein folgende Medaillen:

1.) früher schon, nämlich unterm 26. Juny 1835 hatte der Hr. Kammerherr v. Paris dem histor. Vereine mit einem hiezu anfertigen gelassenen Dedikations-Etui mit goldener Schrift, ein Exemplar in Silber von der ebenfalls von Hrn. Neuß i. J. 1822 schön gravirten Familien-Denkmünze mit der Erklärungs-Devise derselben zustellen lassen, welche der gegenwärtige Gutsherr auf den 200jährigen Besitz des allodifizirten Ritter-Guts Gailenbach im Schmutter-Thale, Ldgts. Göggingen, in der v. Koch-Paris'schen Familie, schlagen ließ. [53]) Die Avers-Seite stellt in

52) Vergl. hiezu die von Johann Michael Roth herausgegebenen „wahrhaften Bildnisse des h. r. R. freien Stadt Augsb. Herren Stadt-Pfleger, welche nach Ihro römisch kais. Majestät glorwürdigen Andenkens Caroli V. Einsetzung seit 1548 bis auf unsere Zeit, (mit den Fortsetzungen im vorliegenden Exemplar bis 1740), regiert haben und von berühmten Künstlern in Kupfer gestochen wurden“; (in 24 Nummern in Fol. s. a). Gewöhnlich sind in diesen Sammlungen die Biographien der Stadt-Pfleger und ihre Epitaphien als Manuscript eingeheftet; Wolfgang Kilian hat aber auch im Texte biographische Notizen bis zu N. 24 inclus.

53) Gailenbach, nicht zu verwechseln mit Gallenbach (Pfd. im Ldgte. Aichach), von welchem Orte in M. B. XXII. 83 und 275 *Wirnth de Gallenbach* und Hein. *Oedrer* dictus de *Gallenbach* beurkundet sind, ist ein im Schmutter-Thale, 2 St. von Augsburg, der Landgemeinde Edenbergen zugetheilter und nach Bagenhofen filialisirter Weiler, mit einem schönen Schlößchen, dem gewöhnlichen Sommer-Aufenthalte des gegenwärtigen Gutsherrn, des k. Kämmerers Bened. v. Paris in Augsburg, mit einem Hofgute, Bräu- und Wirths-Hause und Oekonomie-Gebäuden, in 4 Häusern 20 Bewohner enthaltend, und mit einem Patrimonialgerichte IIter Classe versehen. Dasselbe war ein ehemaliges Kunkel-Lehen der Markgrafschaft Burgau, die an die Krone Bayern übergegangene Lehenbarkeit ist aber i. J. 1816 abgelöst worden. Der Ort kommt urkundlich schon 1283 im Besitze des Domkapitels zu Augsburg vor, welches diesen Besitz von des Bischofs Embrico Güter-Dotirung bei dem 1063 aufgehobenen gemeinsamen Zusammenleben der Dom-Capitularen, ableitet; damals wurden die Güter zu Gailenbach dem Albert v. Willens

einem äußerst fein und genau bearbeiteten Bilde die Ansicht des Schlosses, der Gebäude und Gärten zu Gailenbach mit der Umgegend dar; die Umschrift lautet: „Feyer des zweihundertjährigen Familien-Besitzes von Gailenbach"; Exergue: „den 9. Nov. 1822"; - die Kehr-Seite enthält rechts das v. Paris'sche, und links das v. Koch'sche Wappen, darüber das Bild der Familien-Vereinigung, 2 in einander geschlungene Hände; - Umschrift rechts: „Matthias v. Koch, geb. 18. Juny 1581"; links: „Joh. Bened. v. Paris, geboren den 18. Juny 1781"; Exergue: Psalm 126, V. 3. (Neuß f.)

Dann von Hrn. Hof-Graveur Neuß selbst:

2.) die schön gearbeitete Denk-Münze, welche der historische Verein zu Bamberg auf die silberne Hochzeit-Feyer Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern und Ihro Majestät der Königin Therese prägen ließ;

Avers: die schöne von Kaiser Heinrich II. erbaute und von König Ludwig I. wieder hergestellte gothische Dom-Kirche mit ihren 4 Spitz-Thürmen zu Bamberg; Umschrift: Metrop(olis) Bamb(ergensis) ab He(i)n(rico) II extr(ucta) a Lud(ovico) I restaur(ata), (unten steht: Neuß f(ecit).);

Revers: die Legende: „In Memor(iam) ‖ XXV ann(orum) Nupt(iarum) ‖ Lud(ovici) I reg(is) ‖ ac Theres(iae) reginae ‖ *Num(mum)* curavit ‖ societ(as) scrut(atoria) ‖ *Hist(oriae)* rer(um) ‖ Bambergens(ium) MDCCCXXXV ‖ IV. Id. Oct." [54])

3.) die Denk-Münze auf den Tod des letzten deutschen und Iten österreichischen Kaisers Franz;

Avers: das mit einem Lorbeer-Kranz umschlungene Haupt des Kaisers, mit der Umschrift: „Franciscum Augustum Germanicum". Fortsetzung des Reverses als Legende: „Patrem Patriae, Pacis per Europam Conservatorem, principem inter optimos optimum die II Mart(ii) MDCCCXXXV defunctum afflicta luget Germania" [55]);

---

bach militi gegen einen jährlichen Zins von 5 ß Pf. zu Leibgeding verliehen. Ob der Ort Gailenbach mit dem 1245 beurkundeten Rodungs-Orte *Gulenrütin*, auch des ähnlichen Klanges der beiden ersten Silben wegen, identisch sey, wird bezweifelt, (vergl. Vlaca S. 29 N. 9). - Die spätere Burgau'sche Lehenbarkeit über Gailenbach möchte aus der Forst-Herrlichkeit und aus der Ambacht wegen der Schirmvogtei über die in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Bisthums-Besitzungen, welch' letztere Markgraf Heinrich III. von Bischof Hartmann erhielt, abzuleiten seyn. Der lehenbare Besitz von Gailenbach bald mit 1. bald mit 2, und auch mit 2 1/2 Höfen daselbst in den Lehenbriefen vorgetragen, und mit der zum Leben gehörig gewesenen Mühle bei Täfertingen, und einer Fischenz in der Schmutter, auch mit der allodirten Holzmarke „der Mettenberger" pr. 130 Jauchert, wechselte von 1325 an fortan im Besitze von Bürgern und Patriziern zu Augsburg; es erscheinen nämlich als Käufer und Verkäufer dieser Stücke und Zugehörden: die Schongauer (1325), Bitschlin und Niederer (1357), Gollenhofer und Vögelin (1375), Villenbach und Langenmantel (1399), Wittel (1429), Egen oder Argon (1441 - 1491), Arzet (1474 - 1492), Rem (1494), wieder Argon und Höchstetter (1514 - 1554), Uhlstätter (1555 bis 1569); der hierauf um 16,000 fl. zum Besitz gelangte Schwager des Uhlstätter, David Haug, Bürger in Augsburg, verkaufte 1592 Gailenbach mit Zugehörde an Ferd. Geizelkofer, k. Rath und Reichs-Pfenningmeister. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, der Tyroler-Linie, ertheilte ihm auf den Ort Gailenbach, woselbst er mit einem Kosten-Aufwand von 6000 fl. ein Schlößchen erbaut hatte, das Privilegium eines adelichen Ritter-Sitzes, mit den Rechten der Burgau'schen Insaßen, und folglich auch mit jenen der niedern Gerichtsbarkeit und der niedern Jagd. Ferd. Geizelkofer zu Haunsheim verkaufte diesen Rittersitz 1622 (am 9 Nov.) um 11,000 Spezies-Thaler an den Patrizier Joh. Mat h. v. Koch in Augsburg. Nach dem Tode des Stadtpflegers Max. Christ. v. Koch ohne Erben fiel dieses Kunkel-Lehen an dessen Schwester Susanna Helena, verwittwete v. Paris; - 1771 folgte ihr einziger Sohn der Patrizier Joh. Christoph v. Paris, von welchem der itzige Besitzer abstammt. Dieser ließ auf den 200jährigen Familien-Besitz dieses Guts die angeführte Medaille schlagen. Es ist merkwürdig, daß unser Donatär dieser Medaille nach 200 Jahren an demselben Tage, nämlich am 18ten Juny geboren wurde, wie der erste Familien-Acquirent dieses Guts, Matthias v. Koch.

---

54) Uebersetzt: „Zum Andenken der 25jährigen Vermählung des Königs Ludwig I. und der Königin Therese, ließ der historische Verein zu Bamberg diese Münze prägen; am 12. Oktober 1835."

55) Uebersetzt: „Den Vater des Vaterlands, den Erhalter des Friedens in Europa, den besten Fürsten, welcher am 2ten März 1835 starb, betrauert das bestürzte Deutschland." Die beigegebene gedruckte Erklärung enthält noch die historischen Daten: „mit Carl dem Großen begann vor 1035 Jahren die Reihe der Kaiser deutscher Nation, mit Franz II. schließt sie sich, daher die Prädikate „Augustus" und „Germanicus"; er entsagte 1806 freiwillig dem deutschen Reiche und nahm schon früher den Titel „Kaiser von Oesterreich" an. Den deutschen Kaiser-Thron bestieg er am

4.) Denk-Münze auf die Thron-Besteigung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., als Seitenstück zur vorigen Medaille:

Avers: Ferdinandus I. P(ius) F(elix) Aug(ustus) MDCCCXXXV; dessen mit Lorbeer umwundenes Haupt;

Revers: in einem Kranze von Lorbeer und Eichenlaub steht die Legende: „Franciscus P(ater) P(atriae), eodem quo die obiit, in *Ferdinando* suo resurrexit.“ [56])

5.) Die ausgezeichnet schöne, schon i. J. 1805 auf den Ahnherr der Grafen v. Reisach geprägte größere Porträt-Medaille:

Avers: „Theodoricus *Reisacher*, kaiserl. Maj. Rath und R(eichs)-Kam(mer)-Ger(ichts)-As(sessor) 1511“; das Brust-Bild desselben mit Knebel-Kinn- und Backen-Bart, bedeckt mit dem Doktor-Hut und im Costüme der damaligen Zeit. [57])

Revers: Um das Gräflich Reisach'sche Familien-Wappen, Umschrift: HA. (Hans Adam, zusammengezogen), M(arquard) C(arl) (und) A(loys) v. Reisach, des H. v. R. Grafen Gebrüder, 1805.

6.) Denk- und Porträt-Medaille auf den als Dichter berühmten Jesuiten Jakob Balde;

Avers: Jacobus Balde S(ocietatis) J(esu);

Revers: in einem Lorbeer-Kranz die Legende: „Natus Ensishemii MDCIII obiit Neoburgi Vta. D(ie) a(nte) Id(us) Aug(usti) MDCLXVIII.“ [58])

Und

7.) eine Porträt- und Denk-Medaille auf den am 8. März 1833 verstorbenen Bischof Georg Michael Wittmann zu Regensburg. Sie enthält:

auf der Vorderseite: das Brust-Bild dieses Bischofs mit dem Kreuze an goldener Kette, im Priester-Mantel und dreyspitzigen Priesterhut, welcher von seinen Verehrern bei dem Verkaufe bis auf 200 fl. gesteigert wurde, dann die Umschrift: „Dr. Georg(ius) Michael(is) *Wittmann*“;

die Rückseite enthält die Legende: „Episcopus Miletipolitanus, nominatus Episcopus Ratisbonensis, natus in Pleinstein die XXIII Januarii anno MDCCLX, vir vere apostolicus, senio et laboribus consumptus, piissime obiit die VIII Martii A. MDCCCXXXIII.“ [59])

6.

Nach Verschiedenes.

Dem Ausschusse des historischen Kreis-Vereins sind noch einige Gegenstände zugekommen, welche sich in die bisher vorgetragenen Rubriken nicht reihen

---

1. März 1792, für Deutschlands Freiheit kämpfte er 22 kummervolle Jahre; Napoleons Einzug in seine Residenz vergalt er und seine Alliirte mit dem zweimaligen Einzuge in Paris, er gab der Welt im Verein mit diesen dann 20 Friedens-Jahre, und verließ sie nach einer weisen und humanen 43jährigen Regierung im 67sten Jahre seines ruhmvollen Alters, seinen Unterthanen seine Liebe zum Vermächtniß hinterlassend und betrauert von der deutschen Nation.“

56) Auf der beigegebenen gedruckten Devise übersetzt: „Franz, der Vater des Vaterlands, ist am nämlichen Tage, an dem er gestorben, wieder auferstanden“; Kaiser Ferdinand wurde den 19. April 1793 geboren, als König von Ungarn am 28. Sept. 1830 gekrönt, mit Carolina pia des K. Vikt. Emanuel v. Sardinien Tochter am 27. Febr. 1831 vermählt und österreichischer Kaiser am 2. März 1835.“

57) Dieser Dietrich Reisacher, Professor zu Ingolstadt, erhielt von Kaiser Max. I. einen Wappen-Brief; K. Carl VI. erhob das Geschlecht 1737 in den Freiherrn-, und Carl Theodor 1790 in den Grafen-Stand, (v. Lang's Adelsbuch).

58) Die beigegebene gedruckte Erklärung dieser Medaille giebt die Kunde, daß der Jesuit Jakob Balde 1603 zu Ensisheim im Elsaß geboren worden, und am 9. August 1668 zu Neuburg an der Donau gestorben sey. Dessen lange vergessene lateinische Gedichte wären so vorzüglich, daß ihn Herder den deutschen Alcäus nenne, und daß er in manchen mit Horaz um den Lorbeer ringen soll. Er dichtete das meiste in Neuburg. Erst 160 Jahre nach seinem Tode (9. August 1828) setzten ihm seine Verehrer in der Hofkirche zu Neuburg ein Monument, und die Studien-Anstalt in Neuburg ließ diese Medaille, von welcher der beste Schüler in der Dichtkunst am Gymnasium daselbst jährlich ein Exemplar in Silber erhält, bei Neuß in Augsburg prägen.

59) Das ist: „Doktor Georg Michael Wittmann, (als Domprobst und General-Vikar) Bischof zu Miletopolis (Milet in partibus infidelium), dann ernannter Bischof von Regensburg, geboren zu Pleinstein, Ldgts. Vohenstrauß, am 23. Jan. 1760, ein wahrer apostol. Mann, starb mit frommer Hingebung erdrückt von der Last der Jahre und seiner Anstrengungen am 8 März 1833.“ Im Jahre 1787 ist er als Subregens des bischöfl. Clerikal-Seminars zu Regensburg ernannt worden, er verwaltete diese Stelle durch 46 Jahre, i. J. 1804 wurde er Dom-Pfarrer, 1821 Dom-Capitular, 1829 Domprobst und General-Vikar, er verblieb fortan Regens des Priester-Seminars, gleichzeitig wurde er Suffragan und Weih-Bischof, endlich nach des hochverehrten v. Sailer's Tod wirklicher Bischof der Diöcese Regensburg.

ließen, und die demnach hier unter einer eigenen Rubrike zusammengefaßt werden. Solche sind:

1.) ein von dem städtischen Hrn. Baurath Kollmann am 3. Dec. 1835 übergebener 5 Zoll langer eiserner Schlüssel mit Stiften und Einschnitten an dem über 1" langen Bart, wie ein beinahe gleicher römischer Schlüssel auf der Kupfertafel Fig. 53 lit. a. u. b. zum IIten Heft des O. D. Kr. unter den Römern abgebildet ist, nur endet das Heft unsers größern Schlüssels in einen runden Griff-Ring, wie die deutschen Schlüssel. Derselbe wurde am 5. Nov. 1834 bei der Pflästerung des Hall-Hofes in Augsburg ausgegraben, und wird für tief mittelalterlich, wo die römischen Formen noch beibehalten wurden, gehalten [60]);

2.) zu den Sammlungen bildlicher zahlreicher Darstellungen, welche ein Eigenthum des frühern Alterthums-Bürean's der k. Kreis-Regierung sind, und in jeder Rubrike für Kunst und Alterthum, in Cahiers abgetheilt, Hunderte von bildlichen Darstellungen enthalten, sind von technischen und andern Vereins-Mitgliedern viele neue Aufnahmen eingesendet werden, darunter verdienen angeführt zu werden:

a) die Aufnahme eines römischen Ausfalls-Gewölbes zu Dilingen, von dem itzigen k. Regierungs- und Kreis-Baurath Hrn. Lebender in Regensburg [61]);

b) eine genaue Aufnahme des Römer-Thurms zu Helmishofen, Landgts. Buchloe, von dem Hrn. Landbau-Inspekter Schwesinger;

c) ebenso jenes zu Kemnat bei Kaufbeuern, von dem Hrn. Bau-Inspektor Bischof;

d) des noch stehenden Theils eines Römer-Thurms aus Nagelflue auf der Burg-Stelle von Wolfsberg, Ldgts. Zusmarshausen, von Hrn. Bau-Ingenieur Fenneberg;

e) der Burg-Stelle von Zusammegg mit dem Grundrisse der ehemaligen Ritter-Burg, desselben Ldgts., von demselben; und

f) die Abbildungen der Römer-Monumente und der architektonischen Bau-Ueberreste von Epfach, von dem städtischen Hrn. Baurath Kollmann;

dann g) 2 sehr genaue Abbildungen von den in der Sakristey bei St. Ulrich in Augsburg verwahrten Pastoral-Stäben, der eine aus dem ersten Viertel des XIten und der zweite aus dem ersten Viertel des XIIten Jahrhunderts, von Hrn. Benefiziaten bei St. Margaretha Postelmayer, (itzt in den Benediktiner-Orden eingetreten), im May 1835 gezeichnet und umständlich beschrieben. Nach dieser Beschreibung ist der erste Pastoral-Stab 6' 1¼" lang, das Gewinde am Schaft ist abgebrochen, dieser Stab wurde nach Kistler (in seiner „*Basilica* von St. Ulrich", woselbst er T. III. Tab. XLI. auch abgebildet ist,) i. J. 1494 renovirt und dekorirt; er wird dem ersten Abt bei St. Ulrich, dem i. J. 1012 gewählten St. Reginbald, (nach Khamm einem Grafen von Dilingen-Kyburg) attribuirt, der nach 3 Jahren nach Ebersberg, und i. J. 1019 nach Lorsch versetzt, 1032 aber zum Bischof in Speyer erhoben wurde, woselbst er auch gestorben ist; – der zweite Pastoral-Stab, welcher 6' 1¾" lang, die Schneckenförmige Ausschweifung des Krummstabs oben aber 5" breit ist, war nach Kistler der Stab des Abts Egino (1109-1122), der Abt Johann V. v. Gilllingen hat ihn 1495 renoviren und das Gewinde mit blauem Schmelz in Gold verzieren lassen. Von einer Vorrichtung zu Befestigung eines Vexillum's an diesem Stab ist nichts wahrzunehmen; auf einem um den Stab laufenden Bande in Gold aber stehen die Worte: „Collige. sustenta. – vaga. simula. – Morbida. lenta. Anno. Dmi. 1495. hic. baculus. sic. reficitur." Auch der ältere Stab hat auf vergoldeten Reifen jene Segens-Worte [62]), mit dem Beisatze „hoc vetustum opus, sicut cernitur, renovatur ac decoratur anno Dmi. 1494."

---

60) Der historische Filial-Verein zu Neuburg hat in seinem Jahrs-Berichte für das Jahr 1835 eines im Pfrd. Unterstall, Ldgts. Neuburg, an dem Kirchen-Thurm wahrgenommenen seltenen alten Schlosses von Holz erwähnt, welches, so wie der mit dem unsrigen ganz gleiche Schlüssel in römischer Form, abgebildet und folgendermassen beschrieben wurde: „das Schloß ist von Holz in der Form einer halben runden Walze, 21" hoch, 9" breit, oben und unten etwas dünner, diese Walze hat oben und unten 2 starke ungefähr 2" breite eiserne Schienen mit beweglichen Riegeln, und ist mit 2 Kloben an die Thüre befestiget. Durch die Mitte dieser Halb-Walze geht eine zerkate eiserne Stange, welche mittelst des bezeichneten Schlüssels zur Oeffnung der an den Schienen angebrachten Einhänge-Glieder hin und her geschoben werden kann."

61) Dasselbe wird im Jahrs-Berichte für das Jahr 1836 bildlich dargestellt und näher beschrieben werden.

62) „Bringe das Vorenthaltene, – folge dem Umherschweifenden (dem Verirrten, – nach Dufresne Glossar. lat. med. aevi), – Krankes hemme."

3.) Auch die begonnene Sammlung von Kupferstichen und Porträts von schwarzer Kunst hat Zuwachs erhalten. Nebst den bereits bemerkten v. Paris'schen Schankungen an alten Kupferstichen und den schon eine kleine Bibliothek bildenden Geschenken an Büchern mit Kupfern und ganzen Bilder-Werken erhielt der Verein auch einzelne Porträte, wie z. B. jene des verewigten Königs Max. Joseph, des Churfürsten Carl Theodor, und des ehemaligen Churfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus rc.

Endlich

4.) hat der Verein auch begonnen, zu Beförderung der Urkunden-Lehre (Diplomatik) und zu Vergleichung der Schriften (Graphik) und Siegeln (Sphragistik) Original-Urkunden zu sammeln, und hat deren aus dem XIIIten, XIVten und XVten Jahrhundert bereits 7 Stücke – obgleich ihrem Inhalte nach unbedeutend – von Haunsheim, Burgau und Irsee von Vereins-Mitgliedern erhalten. Auf solche Weise, und wenn der Anfang vorerst auch nur gering ist, wird keine Rubrike versäumt, welche die vorgezeichneten Zwecke des Vereins befördert oder erreicht.

III.

Geschenk eines ägyptischen Mumie-Sargs.

Schon i. J. 1818 erhielt Hr. Joh. Baptist Janetti, dermal Cassier der Felolo'schen Wechsel-Handlung in Augsburg, unmittelbar aus Aegypten 2 Mumien mit ihren Särgen. Referent war Zeuge bei ihrer ersten Eröffnung.[63]) In dem minder gut erhaltenen Sarge war die Mumie vollkommen erhalten und ohne Beschädigung; in dem zweiten besser erhaltenen und größern Sarge aber war die weibliche Mumie, wahrscheinlich durch unbehutsame Behandlung während des Transportes, leider ganz zerfallen. Nachdem die von Herrn Janetti mit der k. Akademie der Wissenschaften in München, und mit dem Hof von Sachsen-Weimar in Gotha eingeleiteten Kaufs-Unterhandlungen nicht zu Stande kamen, fand der Besitzer dieser ägyptischen Seltenheit endlich in der k. Akademie zu Berlin den gesuchten Käufer; den Sarg mit der verunglückten Mumie aber behielt er als eine merkwürdige Seltenheit für sich, und überließ solche auf Einladung des Referenten dem historischen Kreis-Vereine als Geschenk und zu einem Beweise seiner persönlichen Hochachtung dieses Instituts. Dieser Mumie-Sarg ist am 31. Oktober 1835 den Conservatoren unsers Antiquariums zur Aufbewahrung übergeben worden.[64])

Referent hat hiezu folgende Beschreibung des 6 Fuß langen Sarges gegeben:

„Der Sarg stellt mit dem Deckel eine weibliche Figur dar, und ist aus dem in Aegypten einheimischen Sykomoren- oder Feigen-Maulbeer-Holze eben nicht zierlich geschnitzt – zusammengefügt; er war aufrechtstehend gestellt, wie das Postament unten am Sarge anzeigt, und er enthielt wahrscheinlich die Mumie eines angesehenen und reich-gewesenen Frauenzimmers. Die Farben sind auf den Sarg stark aufgetragen und wenig abgebleicht oder verwischt, die Zeichnungen sind hie und da richtig, sie sind meistens Ideale, Andeutungen und Hieroglyphen der Aegyptischen Mysterien aus der neuen Osiris-Periode.[65]) Man behauptet, daß das Sycomoren-Holz von einem sehr bittern Safte durchdrungen sey, und daher den Würmern und der Fäulniß Jahrtausende hindurch widerstehen könne. Dr. Rosenmüller, Professor der morgenländischen Sprachen an der Universität in Leipzig, giebt von dem Gemälde auf dem Deckel unsers Mumie-Sargs folgende interessante Beschreibung“:

„Das Gemälde auf dem mit einer Gypsdecke überzogenen Deckel des Sarges stellt in einer Reihe von

63) Hr. Hofrath Dr. v. Rhorner, der Verfasser dieses Aufsatzes.

64) Der Ausschuß des Vereins hat bei seiner Dankes-Erstattung den Hrn. Cassier Janetti in die Zahl der Vereins-Mitglieder aufgenommen.

65) Vergl. hiezu in der allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber im IIten Theile den Artikel „Aegyptische Alterthümer, Mythologie, Religion und Philosophie“ und S. 31 u. f. daselbst die Mysterien über Tod und Unsterblichkeit, und über das System der Fortdauer der Seele und des Körpers. Von den dreyerlei Arten der Einbalsamirung der Todten nach Stand und Reichthum, und von den bemalten Sarkophagen der Mumien giebt Herodot v. Halikarnaß im IIten Buche (Euterpe) Cap. 86 bis 90 umständliche Nachricht.

unten anfangender Darstellungen den Eingang der Seele in die Unterwelt bis zu ihrer Aufnahme in den Himmel, den Wohnsitz des Osiris, vor. Man sieht unten Wölfe, die Hüter der ägyptischen Unterwelt und die Führer der Seele durch dieselbe; weiter den Schlüssel in die andere Welt, - dann eine als Löwe geformte Todten-Bahre mit dem Leichnam des Verstorbenen, vor welchem ein Genius mit einem Wolfs-Kopf als Gerichts-Engel, die Seele vor Gericht fodert. Unter der Bahre stehen 4 Krüge, deren Deckel einen Habichts-Kopf, einen Schweins-Kopf, einen Wolfs-Kopf und einen Katzen-Kopf bilden, denn diese vier Thiere, wovon zwey dem guten Princip, und zwey dem bösen angehören, sind Symbole der schützenden Genien des Osiris, der *Bubastis* oder Isis, des Typhon und der Nephtis. Weiter hinauf thront Isis, die Herrscherin in der Unterwelt, sie ist in ein enge anliegendes gegittertes Gewand gekleidet, mit jedem der beiden ausgestreckten Arme hält sie den heiligen Krummstab, das Zeichen des ewigen Heils. Ihr Kopf-Schleyer wird durch eine Stirnbinde zusammengehalten, an deren Spitze die heilige Schlange, das den ägyptischen Gottheiten wie den Königen gemeinschaftliche Symbol der Herrschaft über Leben und Tod, hervorspringt. Unmittelbar über der Isis hängen die Himmels-Schlüssel. Weiter oben steht zu beiden Seiten ein Nil-Messer als Gerechtigkeits-Maaß zwischen 2 dienenden oder untern Gottheiten (Camillen). Es folgt nun das Himmels-Revier, innerhalb dessen man den heiligen Käfer (Scarabäus), das Sinnbild des Osiris, darüber das Auge der Vorsehung und Gerechtigkeit, und über diesen endlich die Seele des Verstorbenen erblickt. Die Seele fand nämlich nach der Lehre der Mysterien der Isis in dem Schooße derselben die ewige Ruhe, und in dem Anschauen des Sonnen-Gottes Osiris das Licht, worunter jedoch nicht das Licht der irdischen Sonne, sondern das ewige unerschaffene Licht, der Urquell alles Segens und das Ziel aller Mysterien zu verstehen ist."

Bei Vergleichung dieser Beschreibung mit unserm Sarge stellen sich zwar nicht alle von Dr. Rosenmüller angeführten Bilder noch vollkommen sichtbar dar, doch die allermeisten. Es ist übrigens nur zu bedauern, daß dieser noch nach Moschus riechende Sarg die Fragmente der Mumie nicht mehr in sich enthält.

IV.

Orts-Geschichten

von Blindheim, Glauheim und Luzingen, Ldgts. Höchstädt,

mit einer Einleitung über die älteste Landes-Geschichte dieses Distriktes, und mit einem Anhange über die in der Linie dieser Orte vorgefallene Schlacht bei Höchstädt i. J. 1704.

1.
Einleitung.

Aus den Sueven, welche nach Tacitus in 100 Gauen wohnten, ging der Völkerbund der Allemannen, nach der gewöhnlichen Ableitung von „allerlei Mannen" oder Kriegern, hervor, von welchen nach dem Aufhören der Völker-Wanderungen sowohl das größere Herzogthum Allemanien, als auch das spätere kleinere Herzogthum Schwaben den Namen erhielt. Ein Theil dieses Herzogthums war die itzt abzuhandelnde Gegend auf dem linken Donau-Ufer. Zur Zeit des römischen Geschichtschreibers Tacitus, welcher in das Zeitalter der Kaiser Vespasian, Titus, Domitian und Nerva gehört, (unter welch' letzterm er i. J. 97 n. Chr. Consul in Rom war), und als die Römer nach der Besiegung Vindeliziens die Donau (Ister) als Reichs-Gränze (frans Imperii) noch nicht überschritten hatten, war der zu den Sueven gehörige Stamm der Hermunduren, d. i. „der Heermünder" oder der, wie später der Heerbann des Herzogthums Schwaben, an der Spitze des Treffens gestandenen Vorhut, der Gränz-Nachbar der Römer jenseits der Donau (proprior ad Danubium). Diese Hermunduren waren ihrer deutschen Redlichkeit wegen (fida civitas) von den Römern, mit welchen sie in der „glänzendsten Colonie der Provinz" (Augsburg) Handel trieben, wohl gelitten und genoßen das besondere Zutrauen der Bewohner dieser Colonie, welche ihnen überall hin den Zutritt gestatteten.[66]) Erst nachdem die Römer im zweiten Jahrhunderte n. Chr. die Donau überschritten und die Reichs-Gränze gegen das große Deutschland (Germania magua) bis an den „Limes Imperii", heut zu Tage „die Teufels-Mauer" genannt, ausgedehnt hatten, wichen die Hermunduren zurück, und ein leichtes Volk (levissimus quisque) baute als Colonisten das römische Gränzland jenseits der Donau.[67]) Von dem Aufenthalte der Römer in der Gegend, von welchen diese Monographien handeln, zeugen noch viele Ueberreste[68]); das erst i. J. 1834 entdeckte Denkmal des lokalen Aufenthalts der Römer bei Glauheim ist der dortige Urnen- und Vasen-Fund, (oben). Als hinwieder gegen Ende des IVten Jahrhunderts die Römer von den Deutschen über die Donau zurückgeworfen wurden, errichteten sie der Donau auf dem rechten Strom-Ufer entlang ihre feste Linie *Parradunum*[69]). Auf der Tabula Theodosiana (gewöhnlicher Peutingeriana genannt,) zu Anfang des Vten Jahrhunderts erscheint nun auf dem jenseitigen linken Donau-Ufer als Gränz-Nachbarn ein Volks-Stamm Namens *Armalausi*, (nach der Form ihrer Kleidung „die Aermel-losen."[70]). Noch ein Jahrhundert lang hielten sich die Römer in Rhätien und in der nahen festen Capitale *Augusta*, und selbst Attila's verheerender Zug an der Donau herauf auf den Römer-Straßen gegen den Rhein hat sie nicht aufgerollt und nicht vertrieben; auch die fortwährenden Anfälle der Allemannen und Sueven vom Bodensee und Schwarzwald her konnten ihre Positionen wohl bis zum Gebirg und bis an die Iller zurückdrängen, aber das

66) Vergl. hiezu v. Raiser's Oberdonau-Kreis unter den Römern, Thl. I. S. 11, Note 11, woselbst folgende Stelle von Tacitus angeführt ist: „proprior ad *Danubium Hermundurorum* civitas (Volksstamm), *fida* Romanis, eoque solis non in ripa comercium, sed penitus atque in *splendidissima Rhaetiae Provinciae Colonia* passim et sine custode transeunt, et cum ceteris gentibus arma modo, castraque ostendamus, his *domos*, *villasque* patefacimus, non *concupiscentibus*."

67) Vergl. l. c. II. 61 u. f.

68) Sie sind oben S. 14 in der Note 31 zusammengestellt. Das Bereich des Römer-Orts „Pomone" aber ist l. c. Thl. II. S. 27 u. f. abgehandelt.

69) Vergl. über diese ungemein befestigte militärische Linie l. c. II. 39 u. f. § 9. Art. „Parradunum."

70) Ueber diese Ohne-Aermel, ähnlich in unserer Zeit den Ohne-Hosen (Sansculottes) vergl. l. c. I. 11. und die Note 12 daselbst nach *Isidorus* hispalensis.

Land Rhätien ihnen nicht entwinden. Erst als der Ostgothen-König Theoderich Rom erobert hatte, hörte ihre Provinzial-Herrschaft in Rhätien auf. Theodorich setzte i. J. 504, wie die Römer, wieder einen Herzog (Dux) für beide Rhätien, Namens Servatus, und räumte gleichzeitig den der Franken-Oberherrschaft entflohenen Allemannen, welche König Clodwig in der berühmten Schlacht bei Zülpich i. J. 496 überwunden und unterjocht hatte, am Eingange in die rhätischen Gebirge Wohnungen ein.[71]) Erst i. J. 536 trat der zum König gewählte Gothen-General Vitiges auch diese beiden Rhätien an die Franken-Könige ab, und diese ließen dann die durch den Lech geschiedenen beiden Herzogthümer Allemannien und Bajuwarien durch abhängige National-Herzoge verwalten. Den durch den *Lycus* geschiedenen „Bojoarium" bezeichnet *Venantius Fortunatus* i. J. 564, als er auf seiner Wallfahrt zum Grabe St. Martins in Tours, die von den Flüssen *Virdo* (Wertach) und *Lycus* (Lech) bespühlte *Augusta* berührte, wo er St. Afra's Gebeinen sein Weih-Opfer brachte.[72]) Die Urkunde, wodurch der fränkische König Dagobert die Iller zur Gränzscheide der Bisthümer Augsburg und Constanz feststellte, sah noch Kaiser Friedrich Barbarossa.[73]) Als dann später die allemannischen und bajuwarischen Herzoge die usurpirte Ober-Herrschaft der austrasischen Haus-Majoren nicht anerkennen und wieder die uralte National-Unabhängigkeit behaupten wollten, wurden sie mit Krieg überzogen, und die Herzoge Odilo (zu Regensburg) und Gottfried (auf dem Bussen) transigirten mit Carl dem Hammer; der allemannische Herzog Landfried aber, Theutbalds Sohn, wurde von Carlmann gefangen genommen, und eben so, wie später der Agilolfinger Thassilo von Carl dem Großen des Herzogthums Bayern, des Herzogthums Allemannien, oder des noch im Besitz gehabten ostsüdlichen Theils desselben auf einem zu *Condistat* (Canstadt) i. J. 746 gehaltenen Placito (Landgericht) entsetzt, die Domänen und die dynastischen Güter zum k. Fiskus eingezogen, und die Herzogthümer durch General-Commissäre (Camerae nuntii) verwaltet.

Zu diesen Domänen und fiskalischen Gütern gehörten auch die Besitzungen auf dem linken Donau-Ufer von Ulm bis Donauwörth; hievon vergabte K. Carl der Große größere und kleinere Landes-Strecken, Orte und Parzellen an die beiden Hochstifte Augsburg und Speyer, und an das damalige Benediktiner-Kloster in der Sindlezau (auf der schönen und fruchtbaren großen Insel im Untersee, 2 Stunden von Constanz gelegen, und von seinem großen Besitzthume später die „reiche Au", zusammengezogen „Reichenau" genannt), und an die Klöster zu Fulda und zu Ellwangen.

Die Reichenau (augia dives) erhielt insbesondere in dem Jahre vor des großen Kaisers Carl's Tod (i. J. 813) von demselben unter dem Abte *Haito* oder *Hitto*, welcher i. J. 811 mit dem Gau-Grafen Hugo (ein gewöhnlicher Vornamen im Geschlechte der spätern Grafen v. Bregenz und Montfort), und Hayo (Heimeran und wie vermuthet wird, ein Donau-Gaugraf), an den Kaiser Nicephorus in Constantinopel abgesandt worden war, – der bei Ulm schiffbar werdenden Donau entlang von Ulm bis Höchstädt Güter und Zugehörden in 7 pagis oder „Markungen" mit ihren Zugehörden, nämlich in pagis: *Vlmensi* (Ulm mit Umgegend), *Alchingensi* (Ober- und Unter-Elchingen), *Hostetensi* (Höchstädt mit Zugehörde), *Sorezheimensi* (Schretzheim), *Glaheimensi* (Ober- und Unter-Glauheim), *Bergheimensi* (Bergheim bei Dilingen) und *Luzzingensi* (Lutzingen mit Zugehörde.[74]) In dem Zwischenlande saßen mit Reichs-Gütern zu Haltung der Kriegs-Mannschaft reich besoldet, die Gau-Grafen des Brenz-Gaues (pagi *Falaha*), und des Ries-Gaues (pagi *Riezi*), von welchen im Brenz-Gau die zu Einer Familie gehörigen Dynasten v. Gundelfingen, v. Flachberg (der Stätte der alten Römer-Burg bei Faimingen), und von Helunstein (bei Heidenheim), im Ries-Gaue aber die Grafen v. Oettingen hervorgegangen sind; – eben so saßen zwischen und in diesen Gauen nutznießlich wohl begütert die sich in zwey Linien getheilten Bisthum Augsburg'schen Schirm-Herren v. Kyburg-Dilingen und von Dilingen-Donauwörth; Kaiser Otto I. hat

71) Dieser Einwanderung wird der noch im bayerischen Oberlande wahrgenommene schwäbische Dialekt zugeschrieben, auch soll das Welfische Stammland in dieser Gegend sich von daher deriviren.

72) Vergl. des Frhrn. v. Hormayers „Herzog Luitpold" in den Anmerkungen S. 41.

73) Urk. N. 869 vom 27. Nov. 1155 „de finibus Diöcesis constantiensis" apud *Neugart* in Cod. dipl. II. 86.

74) Vergl. Neugart l. c. in der Note o. zur 188sten Urkunde.

insbesondere nach der grossen Hunnen-Schlacht auf dem Lechfeld am Laurentius-Tag 955 zum Lohne der väterlichen Tapferkeit, (des in dieser Schlacht gefallenen Dynasten und Schirmvogts Diepolds von Dilingen), und jener des Groß-Onkels des Bischofs Ulrichs I. in Augsburg, dem Sohne dieses (Gr.) Diepolds, Richwin — auch Aribo genannt, und seinen Nachkommen die von dem Vater besessenen Grafschaften und Schirm-Vogteien (Comitias et Advocatias in der vielfachen Zahl) theils als Reichs-Lehen, theils als erblich im Manns-Stamme („terra salica"), bestätiget.

Da die Extension der Riesgau-Gränze westlich bis an den Fluß die „Eggau", und südlich bis an die „Rieshalden", d. i. die südlichen Einfassungs-Berge des Rieses gegen das Donau-Thal bestimmt wird[75]), und das spätere Oettingen'sche kaiserliche Landgericht sich bis an die noch bekannt gewesenen Riesgau-Gränzen, hier bis an den Brunnenbach bei Höchstädt, ausgedehnt hat; so wäre der Ort Lutzingen noch im Ries-Gaue, Blindheim und Glauheim aber auf der alten Ries- und Brenzgau-Gränze gelegen gewesen.[76]) Das Besitzthum in diesen Orten aber gehörte ursprünglich zur Reichs-Ambacht, oder zum Schirmvogteilichen Amts-Einkommen der bischöflich Augsburg'schen Advokaten, welche Advokatie bei der Güter-Theilung an die Dilinger-Donauwörther Linie überging. Nach dem Aussterben dieser Dilinger-Donauwörther Linie mit dem Haupt-Schirmherrn des Bisthums, Mangold IV[77]) i. J. 1191 zu Acre in Syrien auf dem Kreuzzuge[78]) mit K. Friedrich I, und nach dem gleichzeitigen Aussterben der von den Hohenstaufen beerbten Welfen[79]), hatten die schwäbischen Herzoge aus dem Hause Hohenstaufen im Systeme einer herzoglichen Ober-Territorialität oder Staatsrechtlichen Ober-Hoheit und begünstigt durch die im Hause Hohenstaufen verbliebene deutsche Königs-Gewalt, alle durch Aussterben einer dynastischen oder gräflichen Familie, oder eines dynastischen Familien-Zweigs im Manns-Stamme, erledigten Reichs-Advokatie-Lehen oder Manns-Inhabungen wieder zum Herzogthum Schwaben vindizirt und eingezogen; — nach dem Aussterben der Hohenstaufen aber mit König Conradin[80]) hat der Onkel desselben, der Herzog Ludwig der Strenge von Bayern, das vorige Hohenstaufen'sche Besitzthum in dieser Donau-Gegend als Pfand und als Erbe in Besitz genommen, und der 1273 zum römischen König gewählte spätere Schwiegervater desselben, Kaiser Rudolf I, beließ ihn auch ungestört in diesem Besitze.[81])

2.

Statistisches.

I. Zu Blindheim:

Blindheim an der Donau, 1 Stunde von Höchstädt in einer weiten fruchtbaren Ebene gelegen, ist der Haupt-Ort eines Steuer-Distrikts, wozu das Pfarrdorf Sonderheim und die Breisach- und Simon-Mühlen gehören.

Blindheim bildet mit diesen am Nebel-Bach gelegenen Einöd-Mühlen eine eigene Land-Gemeinde. Das Pfarrdorf Blindheim enthält nach den neuesten Bevölkerungs-Tabellen 118 Haupt- und 48 Neben-Gebäude, welche 144 Familien mit 668 Seelen bewohnen. Jede der beiden Einöd-

75) Vergl. hiezu des Oettingen'schen Archivars G. Friedr. Bernh. Zinkernagel's „historische Untersuchung der Gränzen des Ries-Gaues und seiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters" mit einer Carte; Wallerstein 1802 (4).

76) Vergl. hiezu in v. Raiser's Geschichte von Lauingen den „pagum *Falaha*", oder „das Brenz-Gau" § 11.

77) Er war der Erste unter 4 bischöflichen Schirm-Vögten, vergl. hiezu §. §. 18-20 S. 69 u. f. in v. Raiser's Viaca.

78) Die Dilinger-Linie erlosch erst mit dem Bischof Hartmann in Augsburg i. J. 1286.

79) Herzog Welf VI. starb 1191 zu Memmingen kinderlos.

80) Er wurde als besiegt und gefangen schändlich am 29ten Oktober 1268 in Neapel öffentlich enthauptet.

81) Nach einer im Reichs-Archiv zu München vorhandenen seltenen Urkunde v. J. 1261 von dem römischen König Richard Grafen v. Cornwallis, dem Bruder Heinrichs III., Königs von England — (während des s. g. Zwischen-Reichs i. J. 1257 gegen Alphons K. v. Castilien zwiespaltig gewählt), sollte der Herzog Ludwig von Bayern alle durch den Tod des Grafen Alberts (IV) v. Dilingen („de Dylon" geschrieben), des i. J. 1257 kinderlos verstorbenen Bruders, des Grafen Hartmanns Bischofs in Augsburg, dem Reiche heimgefallenen Lehen einstweilen in Besitz nehmen; cf. v. Lang's Regesta T. III. p. 162. Hiernach möchten selbst die Vermächtnisse dieser Reichs-Lehen von Bischof Hartmann an sein Dom-Capitel auf keinem unumstößlichen Dispositions-Recht beruht haben.

Mühlen ist zugleich das Wohnhaus einer aus 7 Köpfen bestehenden Familie.

Zur Flur-Markung von Blindheim gehören 1309 Jaucherte. Darunter sind 14 Tagw. Gärten, 738 Jaucherte werden als Aecker, 357 Tagw. als Wiesen und 200 Tagw. als Waldungen benutzt.

Der Ort hat eine dem Kirchen-Patron St. Martin gewidmete Pfarre.

Der Kirchensatz und alle Gerichtsbarkeits-Rechte sind königl. unmittelbar; – diese werden von dem Landgerichte in Höchstädt geübt.

II. Zu Ober- und Unter-Glauheim.

Auch diese beiden Orte liegen in derselben fruchtbaren Ebene zwischen Blindheim und Lutzingen; der Nebelbach bewässert ihre Fluren.

Das nach Lutzingen eingepfarrte Pfarrdorf Ober-Glauheim hat eine dem St. Oswald gewidmete Orts-Kirche, in welcher an Sonn- und Feiertagen excurrendo von Lutzingen eine Früh-Messe gelesen wird, und eine Flurmarkung von 760 Jaucherten, wovon 20 Jchrte. als Gärten, 448 Jchrte. als Ackerfeld, 174 Tagw. als Wiesen und 118 Tagw. als Waldungen benutzt werden; der Ort enthält 42 Wohnhäuser, mit 50 Familien und 225 Bewohnern; er bildet mit den 2 Einöd-Höfen Weilheim (auch Weiler genannt) eine Landgemeinde, und gehört in den Steuer-Distrikt Lutzingen.

Das Kirch-Dorf Unter-Glauheim aber, eine Filiale von Blindheim, mit einem örtlichen Frühmeß-Benefizium, mit königl. Patronat an der St. Veit gewidmeten Orts-Kirche, ist der Hauptort eines Steuer-Distriktes, wozu noch das Dorf Wolperstetten, der Weiler Berghausen und die Einöden Dettenhard und Salmansbergerhof gehören; mit dieser letztgenannten Einöde und mit Berghausen bildet Unter-Glauheim eine Landgemeinde, der Ort enthält 51 Haupt- und 14 Neben-Gebäude, 63 Familien und 282 Bewohner; die Flurmarkung desselben begreift 506 Jaucherte, nämlich 14 Tagw. Gärten, 320 Tagw. Aecker, 134 Tagw. Wiesen und 38 Tagw. Waldungen.

III. Zu Lutzingen.

Das Pfarrdorf Lutzingen, gegen die Riedshalden und den Finninger und Liezheimer Forst gelegen, mit einer St. Michael gewidmeten Kirche mit königl. Patronat, ist der Hauptort eines Steuer-Distrikts, wozu Ober-Glauheim und die Einöde Weilheim und der Eichbergerhof gehören, und begreift die große Flurmarkung von 1566 Tagwerken, wovon 35 Tagw. zu Gärten, 930 zum Fruchtbau, 239 Tagw. zu Wiesen und 362 als Waldungen benutzt werden; Lutzingen enthält 120 Wohngebäude, 210 Familien und 678 Bewohner.

Die Gerichtsbarkeit in diesen Orten ist wieder königlich-unmittelbar, zum k. Landgerichte Höchstädt gehörig.

3.

Zur Monographie von Blindheim.

Geschichtliche Quellen.

Die reich fließenden Quellen, woraus das Urkundliche zu einer historischen Monographie von Blindheim geschöpft werden konnte, sind

- A. die Hochstift Augsburg'schen Urkunden, (itzt im k. Reichs-Archive zu München);
- B. die Urkunden-Regesten des ehemaligen k. bayer. Reichs-Archivars, des am 26. März 1835 zu Ansbach verstorbenen, um die Geschichte hochverdienten geheimen Raths und Akademikers Ritter v. Lang;
- C. die mit dem Reichs-Archiv in München ebenfalls unirten Urkunden des ehemaligen Cisterzienser Mönchs-Klosters Kaisheim und die Chronik dieses Klosters; und
- D. das Saalbuch des Herzogs Ludwig des Strengen von den Jahren 1275 – 1278.

Diese Quellen gewähren folgende urkundlichen Daten:

Ad A. Aus dem Hochstift Augsburg'schen Archive:

1.) In der Schankungs-Urkunde vom 29. Dec. 1258 des Bischofs Hartmann, des letzten Grafen von Dilingen, der Burg und der Stadt Dilingen mit Zugehörde an sein Hochstift wird Blindheim „als östlicher Gränz-Ort" der geschenkten Grafschaft bezeichnet [82];

---

82) Die in Plac. Braun's „Geschichte der Grafen v. Dilingen und Kyburg", (im Vten Band der neuen historischen Abhandlungen der k. Akademie der Wissenschaften in München v. J. 1823) in Codice diplom. sub N. X. S. 106 u. f. abgedruckte Urkunde erwähnt als Haupt-Objekt „castrum et oppidum *Dylingen*, jura quoque patronatus ecclesiarum, Advocatias ac universas possessiones nostras inter *Danubium* et termi-

2.) nach dem Domkapitel'schen Necrolog schenkte der am 5. Juli 1286 verstorbene Bischof Hartmann wenige Tage vor seinem Tode seinem Hochstifte auch die 28 Jahre vorher sich vorbehaltenen Besitzungen und Rechte von Blindheim bis nach Riedlingen (bei Donauwörth) dies- und jenseits der Donau [83]);

3.) i. J. 1408 erkaufte Bischof Eberhard zu Augsburg von Veit v. Blindheim [84]) dessen Höfe und Sölden zu Blindheim, und 1413 dessen zu Wittislingen besessenen Höfe um 800 fl.;

4.) i. J. 1417 ererbte Hans v. Blindheim von der Wittwe des Caspars v. Blindheim ein Gut mit Zugehörde zu Fristingen; hievon verkaufte er 1419 den Landsitz mit Zugehörde an die Wittwe des Georg v. Stain, - eine halbe Holzmarke „der Rehbühel“ genannt, bei Finningen aber an den Bischof Anselm zu Augsburg;

5.) in dem unter dem Cardinal-Bischof Peter aufgenommenen Hochstift Augsburg'schen Lehenbuche erscheint i. J. 1424 Jörg Rembold zu Lauingen als mit 1 lehenbaren Hofe zu Blindheim, und Bartholomäus dann Hans Rappolt zu Nördlingen als mit der halben Taferne in Blindheim belehnt. Jörg Rembold surrogirte 1 Hube zu Blindheim zu Lehen, als er seinen bischöflich lehenbaren Hof zu Pessenried an Lienhard den Marschall von Pappenheim verkaufen durfte. 1426 wurde Kraft Hurlocher zu Höchstädt mit 1 bischöflich lehenbaren Hofe zu Blindheim belehnt. Noch eine Hube zu Blindheim besaß Stephan Schmid zu Fünfstetten, und ½ Gärtlein daselbst der Pfarrer Rappolt in Nördlingen vom Bisthume Augsburg lehenbar; endlich besaß 1434 der Deutschorden'sche Kastner Nikolaus Burkhard in Donauwörth den ½ Listhof zu Blindheim als bischöfliches Lehen. [85])

Ad B. Die Regesten des Ritters v. Lang erwähnen weiter:

6.) (T. III. p. 375): daß Herzog Ludwig von Bayern das Advokatie-Recht mit dem Schirmvogtei-Gefäll über die Sandmühle bei Blindheim (itzt „Senner“- oder „Simons-Mühle“) sub ddo. Wörth (Donau-) am 8. Sept. 1271 an Kaisheim als Seelgeräthe geschenkt, und

7.) (T. IV. p. 75.): daß sich der edle (nobilis) Bruno v. Reisensburg i. J. 1278 gegen den Bischof Hartmann reversirt habe, demselben die Wieder-Einlösung der ihm verpfändeten 2 Höfe zu Schwenningen und Blindheim zu jeder Zeit gestatten zu wollen.

Ad C. Die von Blindheim handelnden Kaisheim'schen Urkunden und Kloster-Chroniken [86]) enthalten aus Kloster-Urkunden Folgendes:

8.) der Schyre Pfalzgraf Friedrich zu Donauwörth (ein Sohn des Pfalzgrafen Otto V von Schyern und der Eilica (= Hedwig), einer Tochter des Gr. Friedrich v. Lengenfeld im Nordgau), welcher nach dem Tode des IIIten Mangolds von Dilingen-Donauwörth (Mangold III starb am 7. Dec. 1126), die Hochstift Augsburg'sche Advokatie zu Donauwörth verwaltete, i. J. 1179 aber als Layenbruder in das Kloster Gottsdorf eintrat, - habe den von diesem Mangold zur Pfarre Blindheim gestifteten Zehend zu Weilheim (von 2 Höfen) nicht verabfolgen lassen, bis Bischof Conrad zu Augsburg (er starb 1167) das Judicat ertheilt hätte, daß dieser Zehend zur Capelle in Blindheim gehöre, wofür aber das Kloster dem erwähnten Advokaten den Nutzgenuß von 2 Höfen zu Bergheim und Sonderheim im Wege des Vergleiches hätte überlassen müssen.

9.) Nach einer Urkunde v. J. 1316 ddo. Ingolstat [87])

---

nos, qui Riesbalde dicuntur, nec non inter villam *Nawe* (Langenau) et *Blinthain* sitas“ u. s. w.; vergl. hiezu v. Raiser's Gesch. von Elchingen §. 4.

83) Auch diese Urkunde vom 28. Juni 1286 mit der betreffenden Stelle aus dem Necrolog ist l. c. sub N. XIV und XV abgedruckt. Sie erwähnt: „&. legavit Capitulo homines, possessiones, predia, et alia jura a *Blinthain* usque in villam *Rudelingen*, quae sive *citra* Danubium sive *trans* Danubium proprietatis titulo Nos respiciunt; etc.“

84) Von diesem edlen Geschlecht, welches sich von dem Orte Blindheim nannte, und Güter daselbst, zu Wittislingen und Fristingen besaß, erscheint Cunradus de *Plinthaim* in einer in der Dolp'schen Deduktion für das Kloster Neresheim contra Oettingen angeführten Urkunde v. J. 1259 als Zeuge; Sattler aber führt in seiner „Beschreibung des Herzogthums Würtemberg“ Thl. II. S. 203 an, daß Ulrich v. Blintheim i. J. 1336 Abt zu Herbrechtingen gewesen sey; endlich erscheint auch noch in Mon. boic. XXII 40 und 81 Hans v. Plintheim als Vertreter des Erhards v. Erstingen in einer Schiedsrichterlichen Verhandlung über St. Ulrich'sche Ehehaften.

85) Nach der Kaisheimer Chronik hat Bischof Marquard i. J. 1361 dem Kaisheimer Fischer zu Gremheim, welchem die Donau sein Haus hinweggeschwemmt hatte, in der Gemeinde-Flur zu Blindheim einen neuen Bauplatz zu Haus und Scheune geschenkt

86) Die von dem Conventual P. Johann Knebel im Jahr 1530 zusammengeschriebene Chronik von Kaisheim, wurde i. J. 1764 von P. Cölestin Angelsprugger fortgesetzt.

87) Von dieser Urkunde und dem damaligen Aufenthalte des K. Ludwigs IV. zu Ingolstadt hatte Zierngibl keine Kenntniß; solche kommt daher in seiner gekrönten Preisschrift „Ludwigs des Bayers Lebens-Geschichte“ im IIIten Bande der neuen hist. Abhandlung der Akademie der Wissenschaften 1811 nicht vor.

XVII Kal. Novemb. schenkte der römische König Ludwig als Herzog von Bayern dem Kloster Kaisheim zu Seelgeräthe und zu Tilgung der Sünden seiner Voráltern, das Patronats-Recht zu Blindheim mit Zugehörde. [88])

10.) Diese Schankung bestätigte i. J. 1360 sein Sohn Ludwig der Brandenburger. [89])

11.) Auch der Herzog Friedrich v. Teck ertheilte als Pfand-Inhaber der Herrschaft Höchstädt 1361 am Laurentii Abend eine gleiche Bestätigung. [90])

12.) 3 Jahre später (Datum Auguste 1364 in vigilia beati Laurentii) incorporirte der Bischof Marquard zu Augsburg diese Pfarre mit Zugehörde dem Kloster Kaisheim; und durch eine zweyte Urkunde verzichtete er um 600 Pfd. Haller, welche zur Lösung von verpfändeten bischöflichen Burgen und zu Wiederherstellung zerfallener Berg-Schlösser verwendet werden sollten, auf die bischöflichen Gefälle von der Pfarre in Blindheim in anno bisextili (im Schaltjahre), und auf die primos fructus nach jeder Präsentation.

13.) 1377 (in vigilia beati Jacobi) regulirte der Bischof Burkhard für den Pfarrer Joseph Molburger in Blindheim und seine Nachfolger die Congrua. [91])

14.) Der Cardinal-Legat Pileus bestätigte 1379 sub ddo. Worms XIII Kal. Sept. im 2ten Regierungs-Jahre des Pabstes Urban VI. und Namens desselben die Pfarr-Incorporation von Blindheim an Kaisheim.

15.) 1367 verkaufte Hartmann (der Vetter), Bürger in Donauwörth, seinen Garten in Blindheim, welcher an den Langenmantel'schen Garten daselbst stieß, um $3\frac{1}{2}$ Pfd. Haller an Kaisheim; und

16.) i. J. 1369 bestimmte und reversirte der Abt Johannes zu Kaisheim, daß das von Joh. v. Hohensteig aus einer Hube zu Blindheim erkaufte Oel-Gefäll pr. 1 Viertel Reps-Saamen am Feste St. Benedikts zu gebackenen Fischen für das Kloster verwendet werden sollte.

Ad D. Das Saalbuch v. J. 1275-78 von Herzog Ludwig dem Strengen beurkundet bei dem „offitium *Hohsteten*" zu Blindheim (Plinthain) als zum Amte Höchstädt gehörig:

1.) das Patronats-Recht mit der Advokatie, (diese Schirmvogtei war ein wahres Hoheits-Recht damaliger Zeit);

2.) den Mayerhof, (von diesen Mayereien ist ursprünglich die Orts-Gerichtsbarkeit abzuleiten);

3.) 2 Mühlen, die Taferne, eine Fischenz (Fischensgerechtsame) and ein Fronwörth (eine Wiese von 6 Tagwerken. mit der Landungs-Stätte und mit dem ausschließenden Rechte der Ueberschiffung über die Donau) als s. g. Gewerbs-Ehehaften; nebst dieser Anlände war zu Blindheim auch ein „Bruck-Lehen", also bestand daselbst wie ist eine wahrscheinlich beim Eisgange abgebrochene Brücke;

4.) Schirmvogteiliche Rechte und Gefälle von 3 Mühlen am Nebelbach, (ist die obere, untere und Breisach-Mühle), von 15 Huben, von welchen sich viele im Besitze von Edelgeschlechtern und Städte-Bürgern, nämlich der v. Hürnheim, v. Thürheim, v. Willingen, v. Kirchstadt, v. Trochtelfingen, Gnodo, Engelbert, Gumberger, Hagen, Böhler, Walther, Schadlüg, Herpfer u. a. m. befanden, und von 36 Söldhen, von welchen wieder die edeln v. Thürheim 13, die v. Calenburg (deren Burg zu Schwenningen lag) 5, und die Hirten 2 besaßen; wonach also damals schon die vorzüglichern Rechte mit ihren Zugehörden, und die Haupt-Theile dieses 1278 schon großen Orts Bayern angehört haben. (Auch das Getreidemaaß-Verhältniß ist in diesem Saalbuche bemerkt.) [92])

88) Die Grafen v. Helfenstein scheinen aus Dilingen'schen Erbschafts-Ansprüchen (der Graf Ulrich von Helfenstein hatte eine Tochter des Gr. Hartmann's III und Schwester des Bischofs Hartmann Namens Wilburgis zur Ehe), die Zugehörden zum Widdum zu Blindheim bestritten zu haben; denn i. J. 1323 setzte der römische König Ludwig den Bischof Friedrich zu Augsburg davon in Kenntniß, daß diese Dilingen'schen Miterben das Kloster Kaisheim nunmehr an der Präsentation eines Caplans für Blindheim nicht mehr hindern würden. Wahrscheinlich hieng damit der Tausch zusammen, als der Gr. v. Helfenstein i. J. 1324 an Kaisheim 1 lehenbaren Hof zu Blindheim gegen einen Kaisheim'schen Hof zu Westendorf überließ; (Urk).

89) Sub ddo. Rieder-Schönefeld feria IVta ante Festum beati Vdalrici Confessoris. Herzog Ludwig heißt in dieser Urkunde: „Brandenburgensis et Lusatie Marchio, romani Imperii Archicammerarius, Comes palatinus rheni, Bavarie et Carinthie Dux, Tyrolis et Goritie Comes."

90) Zur dankbaren Erinnerung an den großen Sieg über die Hunnen auf dem Lechfeld am Laurentius-Tag 955 wurde der Vorabend oder der Festtag von St. Lorenz selbst sehr oft zu derlei Donationen gewählt.

91) Er ergänzte solche durch Auflage einer Getreide-Abgabe pr. 3 Malter von jeder Frucht-Gattung aus dem Groß-Zehend, und mit dem Klein-Zehend zu Unter-Glauheim, dem Nutzgenusse von einigen Aeckern und mit Gefällen an Haber und Käsen aus dem Schweighofe Lustenau. Den Streit wegen der Gottesdienste zu Unter-Glauheim hatten die 3 Schiedsmänner Conrad v. Hoppingen, Ulrich v. Irdeburg und Eglof von Wiesenbach 1365 zu Gunsten des Pfarrers zu Blindheim entschieden.

92) Der Text dieses Urbars, welcher in Pl. Brauns Geschichte der Grafen v. Dilingen-Kyburg l. c.

4.
Geschichtliches zur Monographie von Ober- und Unter-Glauheim.

Wegen weiter Entfernung hatte die Reichenau ihre von Carl dem Großen in pago *Glaheimensi*, wie in der benachbarten Markung von Lutzingen erhaltenen Donationen an die Bisthums-Schirmvögte zu Dilingen, an die Grafen des Brenz-Gaues und an die Reichs-Ministerialen zu Höchstädt für Schirm und auch als Kriegs-Sold überlassen. K. Otto I. hatte den Richwin im Besitze dieser Reichenau'schen Schirmvogtei bestätiget. Durch die Güter-Theilung kam sie an Mangold I. zu Donauwörth, nach dem Erlöschen dieser Linie (zu den Dynasten der Grafen v. Dilingen gehörig), aber an die Hohenstaufen, und nach Conradins Tod an den Herzog Ludwig den Strengen von Bayern.

Nach dem Saalbuche desselben (von den Jahren 1275 - 78) gehörten zu dem „Amte Höchstädt“ (officium Höhsteten) folgende Rechte und Besitzungen zu Ober- und Unter-Glauheim:

> Zu Ober-Glauheim: der Mayerhof, die Mühle am Nebelbache und 4 Huben als Eigenthum; ferner die Vogtei und Vogtei-Gefälle von dem Widdum, von 2 Sölden und von einer Hofstätte, dann überall das Dorf-Recht (officium quod dicitur „Dorfreht“, d.i. die Dorf-Gerichtsbarkeit); - zu Unter-Glauheim aber nebst demselben Dorf-Recht die Vogtei und Vogt-Gefälle von dem Mayerhofe, von 3 Huben und von der Mühle. 93)

---

sub N. XV. ebenfalls abgedruckt ist, und wovon in v. Raiser's Geschichte v. Lauingen §. 17. S. 60 u. f. ein deutscher Auszug gegeben wurde, lautet „Blindheim betr.“ folgendermaßen: „*Plinthain curia villicalis* solvit tritici (Kern) XV maltera, siliginis (Roggen) XV, ordei (Gerste) XV, avene (Haber) XV maltra, piso (Erbsen) I maltr., papaveris (Mohn) I maltrum, ova (Eyer) I Scheffel (sic, wahrscheinlich 200 Stück), et I ovem (1 Schaf).“ - „Ibidem *hoba* (solvit) tritici XII maltr. hostetensis mensure, porcum valentem X solidos bavariensium, caseos XXXVI, papaveris II quartalia, anseres II, pullos VI.“ - „Ibidem *molendinum* trit. II maltr., siliginis III, Muhlchorn (Mühlkorn) III, porcum valentem VII sol. bav. caseos XXI.“ - „*Secundum Molendinum* trit. II maltr., porcum valent. VII ß bav. et VI denar., caseos XXIV, anseres II, pullos VI.“ - „Ibidem *Vronuverd*, et in eodem *VVörde* pratum ad sex tagwerch. - Ibidem *piscaria* solvit pro ebdomate IV denar., ibidem *Jus advocale.* - *Superius Molendinum* dat pro *jure advocali* trit. I Maltr. - *Inferius Molendinum* trit. II maltr. - *Tercium Molendinum* trit. I Scheffel. - Ibidem *huba Hürnheimarii* trit. II maltr., - *huba fratr.* tantum. - Due *hube Engelberti* trit. IV maltr. - Huba *Gumbergerii* trit. II maltr. - Huba *Waltheri* tantum. - Huba *Cnodonis* tm. - Huba *Hagen* tm. - Huba *Vohlaerii* trit. I maltr. secunda huba *Vohlaerii* trit. II maltr. - Huba *Cholnaerii* tant. - Huba *Chunradi de Türheim* trit. I maltr. - Huba filiorum *Dotarii* (des Widdumsbauers) trit. II maltr. - Huba *Eberhardi de Milingen* trit. I maltr. - Huba *fabri* (Schmid) trit. I maltr. - Huba *Schadluge* trit. II maltr. - *Taberna* trit. I Scheffel.“ - „Tomshouen (unter diesem Namen nicht mehr bekannt) huba trit. II malt.“ - „De *Bruckleben* trit. I Scheffel, item XVI Qrt. avene, faciunt I maltr. hostettens.“— *Aree advocales* in *Plinthain*: area (Sölde) VIr. *Hagen* solvit pro *jure advocali* trit. II Quartal. - Area *Judesmort* (auf einen Judenmord deutend) trit. II quart. - Area *Ch. Cholnaerii* tantum. - Area *Suidelin* tm. - Area Bl. *de Trohtolvingen* tm. - Area *Vogelini* tm. - Area *Diemari* tm. - Area *Marquarti* tm. - Area *Heinrici* tm. - Item *XIII aree* Ch. *de Türheim* solvunt trit. XXVI quart. - Item *III aree* illius *de Chalenburch* solvunt trit. VI quart. - Area Liukardis *de Chirstat* trit. II Quart. - Area *Hertlini* tm. - Area *Rimboti* tm. - Area *Ebenarii* tm. - Area *Herpfarii* (Herpfer bei Donauwörth) tm. - Area *custodis* (Hirt) tm. - (custodis) frugum (Eschay) tm. - „Summa *Advocatie* in *Plinthain* tritici XL maltera et II Quartalia. - Nota: quod *presentatio ecclesie* in *Plinthain* pertinet ad Dom. *Ducem*. - Nota: quod duri frumenti (harte oder Winterfrucht) VIII Quartalia de rure faciunt VII Quartalia hostetens. mensure, et XVI Quartalia estivalis frumenti (Sommerfrüchten) faciunt XV quartal. hostetens. mensure. - Item XI quartalia ordei faciunt I maltrum ejusdem mensure. - Item tritici VIII quartalia faciunt I maltr. similiter de siligine.“

93) Der Text der betreffenden Stellen lautet: „in *superiori Glaheim curia villicalis* (solvit) tritici V maltera, siliginis XI, ordei IIII, avene IIII, porcum valentem XIII ß b(ava)riensium, pullos IIII, anseres II, caseos XLVIII, ova CC. - Ibidem huba (solvit) trit. II. mltr; siliginis V., avene V maltera, porcum valentem VIII ß brium, anserem I, pullos III; - *secunda huba* solvit tantum; - *tertia* tantum; - *quarta* tantum, porcum de eadem valentem VIII ß brensium. - *Molendinum* ibidem (solvit) denn VIII ß brium, pullos VI. - Ibidem datur pro *jure advocali de Dote* (Widdum) I maltr. avene. - De *duabus hubis* tritic. VI quartalia (Viertel). - Due *aree* (Sölden) tritici VI quartalia, *tertia* area I. ß bruium. - De officio ibidem, quod dicitur „Dorfreht“ dantur V. ß. brum.“ — „*Glaheim inferius: curia villicalis* (Mayerhof) (solvit) siliginis XII maltra, ordei et

Höfe, Huben und Sölden zu Ober- und Unter-Glauheim besaßen lehenbar von der Reichenau die Reichs-Ministerialen v. Höchstädt (Hósteten) und ihre und die Gaugräflichen Dienstmannen.

Nach Kloster Kaisheim'schen Urkunden kam 1255 ein prediolum (kleiner Hof oder eine Hube) mit einer Holzmarke (silvula) um 10 Pfd. Augsburger Pfenninge von Wortwin, einem Vasallen des Walthers v. Faimingen (einem von den Brenzgau-Grafen abstammenden Zweig der Dynasten v. Gundelfingen) an das von den Grafen v. Lechsgemünd (später v. Graisbach) gestiftete Cisterzienser Mönchs-Kloster Kaisheim; (actum publico in castro *Vaimingen*; nach v. Lang's Regesta T. III. p. 71).

Im Jahre 1259 verzichtete der Abt Albert in der Reichenau als Lehenherr auf das Ober-Eigenthum (dominium directum) über eine Hube, welche Conrad v. Höchstädt, genannt „Unbilde", von der Reichenau zu Lehen besessen, und als Seelgeräthe an Kaisheim überlassen hatte; - und i. J. 1271 hat der Reichs-Ministerial Heinrich v. Höchstett (Hösteten) gegen Empfang von 3 Pfd. 5 ₰ Augsburger Pfenningen auf sein afterlehenherrliches Ober-Eigenthum über 1 Hof verzichtet, welchen Adelheid von Huisheim (im Ries unfern von der Burg Katzenstein) um 7 Pfd. Augsburger Pfenninge an Kaisheim verkauft hatte.

Nach Hochstift Augsburg'schen Urkunden gab i. J. 1269 der Bischof Hartmann in Augsburg als Graf v. Dilingen dem Ritter (militi) Hildebrand von Eisenbrechthofen (bei Markt-Biberbach) den lehensherrlichen Consens zur Vergabung von lehenbar besessenen Gütern in Glaheim. Einen leibeigenen Zinsmann, Namens Heinrich Weber zu Glaheim, hatte derselbe schon 1263 an Kaisheim geschenkt; (Urk.). Auch dem Erb-Marschallamte des Hochstifts Augsburg, welches zur Zeit der Säkularisation Frhr. Anton v. Westernach zu Kronburg lehenbar besaß, waren 1 Hof und 5 Sölden zu Unter-Glauheim zugetheilt; ihr Hochstiftischer Besitz-Titel derivirt sich von der Grafschaft Dilingen, und der uralten Güter-Theilung zwischen Hupald II. und Mangold I. zu Anfang des XIten Jahrhunderts.

Die bischöflichen Erb-Marschälle haben diesen nutznießlichen Orts-Antheil an das Kloster St. Ulrich in Augsburg zu Afterlehen verliehen.

Im Jahre 1371 verzichtete der erwähnte Heinrich v. Höhstetten um 3 Pfd. 10 Pfenninge auf seine afterlehensherrlichen Rechte über 1 Hof zu Unter-Glauheim wieder als Reichs-Ministerial, und als mit dem Reichenau'schen Guts-Besitz zu Höchstädt und in der Umgegend, (in pago *Hostettensi*, *Glaheimensi*, et *Luxingensi*) belehnter Unter-Schirm-Vogt; endlich überließ auch i. J. 1289 Berthold v. Staufen sub acto Gundelfingen seine von den edlen v. Gundelfingen und Faimingen lehenbar erhaltenen, ehemals Brenzgau-Grafschaftlichen Nutzrechte (dominium utile) über eine Hube zu Glaheim an das Kloster Kaisheim.

Noch i. J. 1531 verkaufte der Pfleger zu Aichach, Wolfgang Groß v. Trotkau, „der Pferdsfelder" genannt, den mit seiner Frau Catharina Thanistetter erheiratheten Hof mit 5 Sölden zu Unter-Glauheim um 700 fl. an das Kloster St. Ulrich in Augsburg, welches diese Parzellen seinem Pfleg-Amte in Finningen incorporirte. (M. B. XXII 668).

Durch den Reichs-Deputations-Entschädigungs-Rezeß v. J. 1803, und die Kloster-Säkularisation sind alle diese fremden Orts-Theile und Rechte an Ober- und Unter-Glauheim im landesherrlichen Besitze von Bayern purifizirt worden.

Das Patronats-Recht über ein zu Unter-Glauheim von der Gemeinde unter Mitwirkung des Klosters Kaisheim gestiftetes Benefizium besaß das Kloster Kaisheim.

5.

Urkundliches zur Monographie von Lutzingen.

Unter den Donationen von Kaiser Carl dem Großen an das Kloster Reichenau war auch die Markung (pagus) von Lutzingen, unrichtig „Lutringensis" abgeschrieben.

Diese Besitzungen und Reichenau'schen Rechte wurden an die Grafen des Ries-Gaues, in welchem sie lagen, lehenbar überlassen, und kamen an das sich von denselben ableitende, noch blühende, itzt fürstl. Haus Oettingen.

Die Grafen v. Oettingen haben mit diesem Besitzthume in Lutzingen ihre Dienstmannen besoldet.

Das Frauen-Kloster Zimmern im Ries erhielt das Patronats-Recht über die Pfarre zu Lutzingen mit dem Widdum und Zehent bei der Versetzung des Klosters von Stachelberg

avene XII, porcos II valentes XXIIII ₰ brium, pise I maltr., papaveris I Scheffel, caseos IX, anseres II, pullos VI, ova CC. - Ibidem *huba* (solvit) siliginis VI maltera, avene VI., porcum valentem VIII ß. - Item *pro Meunvart* („Mähnfart" = Fronfart mit der Mähne), IIII ß brium, caseos XX, anserem I., pullos IIII. - *Secunda huba* tantum; *tertia huba* siliginis V. maltr., avene V., porcum valentem VIII ß bavar., pro *Meunvart* IIII ₰ brium, anseres II, pullos IV, caseos XX. - *Ibidem molendinum* solvit 1 ℔ den. - Item *pro* Dorfrebt VIII ₰ brium, anseres IV, pullos XII, ova CC.

nach Zimmern entweder von den Grafen v. Oettingen unmittelbar, oder von Rudolf und Adelheid v. Hürnheim mit Bewilligung des Lehensherrn, als Dotation.[94]) Bischof Friedrich zu Augsburg hat diese Pfarre mit Zugehörde i. J. 1330 dem Kloster Zimmern incorporirt, und diese Incorporation wurde i. J. 1254 von dem Pabst Innocenz IV. ebenfalls bestätigt; (cf. Lang's Materialien zur Oettingen'schen Geschichte).

Nach der Reformation des Herzogthums Neuburg zog Herzog Ott-Heinrich von der neuen Pfalz dieses Patronats-Recht ein.

Ein Ritter-Geschlecht, welches zu Lutzingen – auch zum Schirme der Orts-Kirche – einen festen Sitz gehabt zu haben scheint, schrieb sich von dem Orte Lutzingen.

Von diesem Geschlechte ist folgendes beurkundet:

1.) Heinrich von Lutzingen ist 1275 Zeuge der Lehen-Verleihung von Herzog Philipp von Kärnthen von 2 Höfen und 4 Sölden in Windwangen bei Wertingen an seinen Vater Rudolf, welche vorher Ulrich v. Weiden als Lehen besaß; (Urk. - vergl. Guntia S. 44 und Note 3 S. 45).

2.) Nach v. Lang's Regesten T. IV. p. 205 schenkte i. J. 1283 Conrad v. Lutzingen dem Kloster Kaisheim 1 Hube und das Haus des Conrad Strohmayer zu Lutzingen, das er von Degenhard v. Eglingen erkauft hatte, zu Seelgeräthe; nämlich zu einem Anniversar für sich, und zu einem servitium, d. i. zu einer Erlabung der Mönche nach Abhaltung des Gottesdienstes).

3.) In demselben Jahre verkaufte Conrad v. Lutzingen 1 Hube zu Lutzingen an das Kloster Kaisheim; (Urk.)

4.) Derselbe Conrad v. Lutzingen schenkte 1287 (v. Lang's Regesta Tom. IV. p. 331) an Kaisheim 1 Hof zu Tapfheim, welchen vor ihm eine Frau zu Tapfheim „*Fürhin dicta*“, von dem Herzog Ulrich von Kärnthen, der durch Erbe von mütterlicher Seite in dieser Gegend ebenfalls begütert war[95]), erkauft hatte.

und 5.) nach einer Urkunde in Mon. Boic. T. XXII. p. 222 et 223 N. 81. erscheinen 1262 unter den Zeugen der Uebergabe eines Guts (predii) im Hofen bei Bremheim als Schaden-Ersatz von Wernherr v. Höhstetten an das Kloster St. Ulrich in Augsburg: Conradus de *Luzzingen* et filius suus *Sifridus*.[96])

Die von P. Cölestin Anglsprugger i. J. 1764 fortgesetzte Knebel'sche Chronik des Klosters Kaisheim enthält weiter:

6.) daß Conrad v. Lutzingen i. J. 1283 um 24 Pf. eine 2te Hube zu Lutzingen an das Kloster Kaisheim verkauft habe; die Hube sey dann zur Unterhaltung eines Altar-Lichtes bestimmt, und der Besitzer jährlich zur Abgabe von ½ Pfd. Wachs verhalten worden, (Kaish. Urk.);

7.) daß Ulrich v. Rammingen (die Burg Rammingen lag auf der schwäbischen Alp bei Ulm) 1285 seine Hube in Lutzingen um 23 Pfd. Pfenninge an das Kloster Kaisheim verkauft, und Graf Ludwig v. Oettingen den Lehen-Verband derselben erlassen habe, (Kaish. Urk.);

8.) daß der Abt Ulrich zu Kaisheim i. J. 1340 einen Revers des Inhalts ausgestellt habe, daß der Caplan der Nonnen zu Kirchheim Gefälle aus dem Hof zu Nychberg bei Lutzingen (dieser Hof ist der Eichbergerhof) an Kaisheim unter der Bedingniß legirt habe, daß 4 Pfd. des Gefälls aus diesem Hofe zu einem Anniversar, und nach Abhaltung desselben zu einer Erlabung der Priester verwendet werden sollen, (Urk.);

9.) endlich bezeuge nach einer Kaisheim'schen Urkunde v. J. 1285 die Stadt Giengen, daß ihr Bürger Conrad Bach an das Cisterzienser-Kloster Kaisheim ein jährliches Gefäll pr. 2 Pfd. aus 1 Hofe in Lutzingen als Seelgeräthe legirt habe.

Der Fürstlich Wallerstein'sche Hofrath und Archivar Zinkernagel führt in seiner historischen Untersuchung der Gränzen des Ries-Gaues und seiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters noch an:

„daß i. J. 1265 Graf Ludwig v. Oettingen dem

---

94) Das Nonnen-Kloster Zimmern stiftete i. J. 1245 der mit Oettingen Familien-Verwandte Graf Friedrich v. Truhendingen und seine Gemahlin Agnes zu Stachelberg. Rudolf v. Hürnheim und seine Gattin Adelheid statteten das Kloster mit ihren Besitzungen unter der Bedingniß aus, daß die Nonnen von Stachelberg nach Zimmern versetzt werden, und die Cisterzienser Ordens-Regel annehmen sollten. Bischof Hartmann bestätigte diese Verlegung i. J. 1252, der Pabst Innocenz IV. aber i. J. 1254.

95) Ueber diesen Herzoglich Kärnth'schen Güter-Besitz vergl. des Frhrn. v. Hormayr's „Perlen zur Geschichte des Carlovingischen und des Babenbergischen Oesterreichs, aus den urkundlichen und handschriftlichen Schätzen Münchens, als Fortsetzung der Recension von Raumer's Hohenstaufen, im Anzeige-Blatt zu den Wiener Jahrbüchern v. J. 1829 N. XXXIII. S. 58.“

96) Das Ritter-Wappen dieser edlen v. Lutzingen ist jedoch weder in Mon. B. T. XXII. auf den beigegebenen Kupfertafeln, noch in des Grafen v. Reisach's Geschichte der Grafen v. Lechsgemünd und Graisbach, woselbst viele Ritter-Wappen der in der Umgegend von Höchstädt angesessenen Ministerialen und Militum abgebildet sind, zu finden.

Conrad v. Rechenberg im Ries (seinem Dienstmanne) den Consens zum Verkauf eines Hofs (Mansus) zu Lutzingen, und 1293 u. 1294 den militibus Eberhard v. Merkingen (Ebermergen), und Rudolf v. Gundelzheim (bei Mörn) wieder gleiche Veräusserungs-Consense ertheilt habe."

Auch die Saalbücher und Urbare von Herzog Ludwig dem Strengen von Bayern v. J. 1275 bis 1278, und das von Bischof Friedrich I. von Augsburg, einem Edlen v. Spät-Faimingen, aufgenommene älteste Hochstift'sche Urbar v. J. 1316 führen von Lutzingen 2 Schirmvogtei-Gefälle, eines ad officium *Hösteten*, und das zweite ad castrum *Dylingen* gehörig, folgendermassen an:

„Item (in) *Luttzingen* curia Marquardi solvit pro *jure advocali* avene II Maltra, agnos II, pullos VIII. - Ibidem *due hube* (solvunt) avene II Maltr., agnos II, pullos VIII. - Ibidem *tercia huba* avene, I Mltr., agnum I, pullos IIII; 4ta, 5ta, 6ta, (hoba) tenentur ad soluta omnia."

Und:

„Item in *Lutzingen* sunt due aree pertinentes ad castrum *Dylingen*, que solvunt III pullos."

Noch in neuerer Zeit waren dem Hochstift'schen Dignitäts-Lehen des Fürstenthums Augsburg, dem Erbmarschall-Amte (welches sich zur Zeit der Säkularisation im Besitze des Frhrn. v. Westernach zu Kronburg befand) 10 Sölden zu Lutzingen und 12 Tagwerk Holzboden daselbst zugetheilt, jene befanden sich im Afterlehenbaren Besitze des Klosters St. Ulrich in Augsburg, diese im gleichen Nutz-Genusse des s. g. „kleinen" Frauen-Klosters in Dilingen.

6.

Resumé.

Aus diesen urkundlichen geschichtlichen Daten bilden sich unsere Orts-Geschichten im Kurzen folgendermassen:

I. Blindheim

Gränzort des Ries- und Brenz-Gaues, und in der Theilung der Grafschaften und Schirmvogteien zwischen Richwins Söhnen Hupald II. und Mangold I., dem Begründer der Donauwörther Linie, ein in den Rechten und Zugehörden getheilter Ort, jedoch mit Belassung der vorzüglichern Rechte im Besitze der bischöflichen Schirmvögte zu Donauwörth, namentlich des Patronats-Rechts, welches der Kaiser Ludwig IV. i. J. 1316 als Herzog von Bayern an das Kloster Kaisheim vergabt hat, des Mayerhofs, der Mühlen, Taferne, Fischerei, Hirtschaft, der Brücke und Donau-Ueberschiffung, und der Schirmvogtei mit Gefällen von 15 Huben und 36 Sölden, wovon die meisten nach dem alten Kriegs- und Aufgebots-Systeme an Edle, an Städte-Bürger und an Privaten ursprünglich zu Lehen verliehen waren; der Bischof Marquard zu Augsburg hat die Orts-Pfarre mit Widdum und Zehend 1360 Kaisheim incorporirt, wobei er sich die bischöflichen Pfarr-Perceptions-Rechte ablösen ließ, gleichwie das Kloster auch schon in der Mitte des XIIten Jahrhunderts von dem auf dem Mangoldstein zu Donauwörth temporär die bischöfliche Advokatie geübten Pfalzgrafen Friedrich von Scheyern, und 1323 die Ansprüche des Dilingen'schen Allodial-Miterben Ulrichs v. Helfenstein abgelöst hatte; - unter den edlen Dienstmannen findet man das Geschlecht der v. Thürheim, v. Hürnheim, v. Millingen, v. Kirchstadt, v. Hohensteig, v. Calenburg zu Schwenningen, und v. Trochtelfingen, - unter den Städte-Bürgern und Söldlingen die Enodo, Walther, Herpfer, Judenmord, Ebner, Hagen u. a. m.; - im bischöflichen von der Grafschaft Dilingen ausgegangenen Pfandschafts- oder Lehen-Verbande aber den edlen (nobilis) Bruno v. Reisensburg, die Remboldе zu Lauingen, die Rappolde zu Nördlingen, die Hürlocher zu Höchstädt, und die Burkharde mit dem Deutschorden'schen Kastner zu Donauwörth. Von dem Orte selbst schrieb sich ein 1279 durch Zeugenschaft, 1336 durch die Abtei-Verwaltung in Herbrechtingen und 1417 und 1419 durch Verkäufe von Höfen, Sölden und Holzmarken zu Blindheim, Wittislingen, Fristingen und Finningen beurkundetes Ritter-Geschlecht.

II. Glauheim.

Ober- und Unter-Glauheim gehörte zur Dotation von K. Carl M. an das Kloster Reichenau. Dieses Stift verlieh diese entfernten Besitzungen für Schirm, und als Kriegs-Sold an die Gaugrafen des Brenzgaues (v. Gundelfingen und Faimingen), und später an die Reichs-Ministerialen und Ritter v. Höchstädt. Die Rechte, welche zur ehemaligen Schirmvogtei des Gr. Richwins von Dilingen aus kaiserl. Bestätigung von Otto M. gehörten, kamen durch die Güter-Theilung ebenfalls an die Donauwörther Linie, und hatten dann

gleiches Schicksal, wie jene zu Blindheim. Nach dem Saalbuche v. J. 1275–78 bestanden diese Rechte und Orts-Antheile in dem Mayerhofe, 1 Mühle und 4 Huben als Eigenthum zu Ober-Glauheim, dann in der Vogtei und in Vogtgefällen von dem Widdum, 1 Sölde und Hofstätte daselbst, und von dem Mayerhofe, 3 Huben und der Mühle zu Unter-Glauheim, und in beiden Orten in der Dorfgerichtsbarkeit. Weiter besaßen Sold-Lehen in diesen Orten, welche an Kaisheim theils gestiftet, theils verkauft wurden: ein Wortwin, Conrad v. Höchstädt und der Ritter Hiltbrand v. Eisenbrechtshofen, endlich noch 5 an das Kloster St. Ulrich in Augsburg erst i. J. 1551 gekommene Sölden der Pfleger zu Aichach Groß v. Trockau, – 1 Hof und 5 Sölden waren dem Hochstift Augsburg'schen Erb-Marschall-Amte lehenbar zugetheilt, und wurden von den Erb-Marschällen (die letzten waren die Frhrn. v. Westernach) dem Kloster St. Ulrich Afterlehenweise verliehen.

III. Lutzingen.

Die Donation in diesem „pago Lutzingensi" von K. Carl M. gab die Reichenau lehenbar zum Nutzgenusse der Riesgau-Grafen, von welchen die Fürsten v. Wallerstein und v. Oettingen abstammen. Die Grafen v. Oettingen und ihr Dienstmann Rudolf v. Hürnheim schenkten das Patronats-Recht und das zur Orts-Pfarre gehörige Widnats an das i. J. 1252 von Stadum mit dem Zehend an das i. J. 1252 von Stadelberg nach Zimmern im Ries verlegte Nonnenkloster, welchem Bischof Friedrich in Augsburg 1330 diese Pfarre mit päbstlicher Genehmigung incorporirte. Die Grafen v. Oettingen gaben das Besitzthum zu Lutzingen für Kriegs-Dienste an ihre Milites und Ministerialen zu Lehen. Ein zu Lutzingen gesessenes Ritter-Geschlecht führte von dem Orte den Namen. Heinrich v. Lutzingen ist 1275, Conrade v. Lutzingen sind 1262, 1283 und 1287 beurkundet. Weiter waren mit Oettingen'schen Lehen zu Lutzingen belehnt: Conrad v. Rechenberg 1265, Ulrich v. Rammingen (auf der schwäbischen Alp) 1283, Eberhard v. Merkingen 1293, Rudolf v. Gundelzheim 1294, und Conr. Bach Bürger zu Giengen 1285. Zu den alten Grafschaft-Dilingen'schen Schirmvogtei-Rechten, von welchen der Donauwörth'sche Antheil nach dem Erlöschen der Dilinger-Donauwörther Linie an die Hohenstaufen und dann erblich an Bayern gekommen ist, gehörte 1275 nur noch die Advokatie mit Vogtrechten über 1 Hof und 6 Sölden zu Lutzingen zum Officium *Höhsteten*, und 1316 solche über 2 weitere Sölden daselbst ad castrum *Dylingen*; von dem ehemaligen getheilten Guts-Besitze hatte das Hochstift Augsburg als Inhaber der 1258 ererbten Grafschaft Dilingen 10 Sölden und eine Holzmarke zu Lutzingen zu dem Dignitäts-Lehen des Hochstift'schen Erbmarschall-Amts lehenbar überlassen, welche sich in der letzten Zeit im Afterlehenbaren Besitze der Klöster St. Ulrich in Augsburg, und des sogenannten kleinen Nonnen-Klosters zu Dilingen befanden.

Diesen gesammten fremden Guts- und Mitbesitz in den abgehandelten Orten hat der Reichs-Deputations-Entschädigungs-Receß v. J. 1803 mit dem ältern bayerischen Eigenthume daselbst in der Krone Bayern vereint. Im landesherrlichen Besitze hatten übrigens diese Orte des alten Amtes Höchstädt dieselben Schicksale der herzoglich bayerischen Güter-Theilungen, dann der Zutheilung zur neuen Pfalz und ihrer Wiedervereinigung mit dem alten Herzogthume, wie solche in v. Raiser's „Geschichte der Stadt Lauingen" mit Anführung der Reihenfolge der Landesherren erzählt und abgehandelt worden sind.

7.
Anhang.

Ein Beitrag zur Höchstädter Schlacht.

Die bisher monographisch abgehandelten Orte haben zu Anfang des vorigen Jahrhundertes auch in der neuern Kriegs-Geschichte eine historische Berühmtheit erhalten.

In der Linie von Blindheim, Glauheim und Lutzingen [97]) fiel nämlich im spanischen

97) Unfern von dieser Schlacht-Linie, nämlich bei Bremheim und Schwenningen hatte 11 Monate vor der Höchstädter Schlacht, nämlich am 20. September 1703, der Churfürst Max Emanuel im Vereine mit dem französischen Marschall *Villars* das Corps d'Armée unter der Anführung des kaiserlichen Feldherrn Grafen v. Limburg-Styrum siegend bis nach Nördlingen zurückgeworfen.

Successions-Kriege am 13. August 1704 zwischen dem mit Bayern verbundenen Heere des Königs Ludwigs XIV. von Frankreich unter dem Ober-Befehle des tapfern Churfürsten Max-Emanuel, und unter der Anführung der beiden französischen Marschälle *Tallard* und *de Marsin*, und zwischen dem alliirten Heere des Kaisers Leopolds I. unter den Befehlen des Prinzen Eugens von Savoyen, und der Königin Anna von England unter den Befehlen des Herzogs v. Marlborough, in Verbindung mit den Holländern, Preußen und andern deutschen Reichsständen jene blutige Schlacht vor, welche die Engländer „die Schlacht von Blindheim (Blenheim)" nennen, die aber gewöhnlicher „die Schlacht von Höchstädt" genannt wird, und auf welche auch eine Menge geschichtlicher Medaillen geprägt worden sind. [98])

Das Haupt-Resultat und das Topographische dieser Schlacht bestehe in Kurzem darin: die beiden feindlichen Heere waren beinahe von gleicher Stärke; das vereinte Heer der Bayern und Franzosen enthielt 76 Bataillons Infanterie (das Regiment zu 1500 Mann), und 150 Escadrons Cavallerie (das Reiter-Regiment zu 600 Pferden), im Ganzen 58,000 Mann mit 90 Canonen; - das Heer der kaiserlich-Alliirten aber enthielt 71 Bataillons, 181 Escadrons, im Ganzen 52,000 Mann mit 80 Canonen; der Markgraf Ludwig v. Baden stand vor Ingolstadt. Der linke Flügel, meistens aus Bayern bestehend, unter des Churfürsten unmittelbarem Befehl, hatte Lutzingen besetzt, und lehnte sich an die dortigen Waldhügel (die Rieshalden), der rechte Flügel unter *Tallard*, fast nur aus Franzosen bestehend, hatte das Dorf Blindheim und die Donau zum Stütz-Punkte, das Centrum hinter dem aus 3 bei Ober- und Unter-Liezheim und bei Lutzingen herkommenden Quellen vereinten Nebelbache, welcher mit dem weiter vorliegenden Schwenninger-Bache vielen Sumpf-Boden bildete, unter Marschall *de Marsin* bestand größtentheils aus der combinirten Cavallerie, und war durch eine zahlreiche Artillerie gedeckt.

Viele Mühlen und Einöd-Höfe, auch ganze Häuser-Reihen in den vorwärts dieser Linie gelegenen Ortschaften, worunter der Schlacht-Bericht Unter-Glauheim, Wolperstetten, Weilheim, Berghausen und Schwennebach nennt, wurden theils vor der Schlacht abgebrannt, theils giengen sie während der Schlacht in Flammen auf.

Am 13ten August frühe entwickelten sich die feindlichen Heere von Schwenningen her, und drangen aus Vertiefungen, über welche die Canonen zu hoch schoßen, bei Glauheim über den Nebelbach vor, Prinz Eugen operirte gegen Lutzingen, Marlborough gegen Blindheim. Erst gegen Mittag entbrannte die Schlacht heftiger. Mit Ungestüm griff Eugen mit 48 Bataillons und 46 Reiter-Schwadronen den Churfürsten und den Marschall *de Marsin* an, er wurde aber mit großem Verlust dreimal bis an den Nebelbach zurückgeworfen; um noch einen entscheidenden 4ten Angriff auf dem linken feindlichen Flügel ausführen zu können, detaschirte Prinz Eugen eine Division durch die Waldungen, welche dann von Liezheim und Schwennebach her in die linke feindliche Flanke operirte, aber er hatte es nur der ausgezeichneten Tapferkeit der Preußen zu danken, daß er nicht auch das viertemal von den, die Angreifenden auf beiden Flanken aufrollenden Bayern total geworfen wurde.

Mittlerweile war aber der Marschall Marlborough mit Heftigkeit gegen die Franzosen bei Blindheim vorgedrungen; der gegen Lutzingen gerittene kurzsichtige Marschall *Tallard*, welcher sich wieder nach Blindheim, wo er starkes Canonen- und Peloton-Feuer hörte, zurückbegeben wollte, gerieth in die vordringende feindliche Reiterei, und wurde gefangen.

Nun wankte das Centrum, Verwirrung entstand unter den gegenseitig nicht gedeckten Waffen-Gattungen. Die französische Infanterie in den Dörfern Blindheim und Ober-Glauheim wurde isolirt, umringt und größtentheils zu Gefangenen gemacht. Itzt erst befahl der sich immer noch auf dem linken Flügel gehaltene Churfürst Max. Emanuel den Rückzug von Lutzingen, welchen die tapfern Bayern in Ordnung vollbrachten; sie wurden daher auch nur bis an das Gehölze hinter dem Dorf verfolgt, und retirirten in die ingehabte Festung Ulm.

98) Diese Schlacht ist oft beschrieben worden, unter den neuern Geschichtschreibern namentlich von Zschokke im IIIten Bande seiner „bayerischen Geschichten" S. 493 u. f.; seine Haupt-Quellen waren: das Diarium über diese Schlacht oder der offizielle Schlacht-Bericht, - Caes. *Aquilinus*, - die Berichte in der Campagne *de Marsin*, und die Beleuchtungen in den Memoires du Marquis *de Feuguiere*, - *Crophius*, *Lamberty* u. a. Milbiller hat in der Fortsetzung von Schmidt's Geschichte der Deutschen meistens aus *Lamberty's* Memoires geschöpft.

Die Zahl der in dieser Schlacht Gefangenen, der Todten und Verwundeten, der eroberten Fahnen, Canonen und Mörser ꝛc., wird sehr verschieden angegeben; die Medaillen, welche auf diesen Sieg geprägt wurden, möchten wohl die richtigsten Zahlen gewähren. [99])

Von diesen

Medaillen

sind die vorzüglichern:

I.

Jene, welche die Königin Anna von England schlagen ließ; sie ist von John Crocker geschnitten, und enthält auf der Haupt-Seite das stolz links sehende Kopf- und Brust-Bild dieser Königin in schön frisirten Haaren mit der Umschrift: „Anna D. G. Mag(nae) Br(itanniae) reg(ina)." I. C. Auf der Kehrseite hält die auf einem Woll-Sack, oder auf Beute sitzende Königin die hastam puram (den Speer ohne Spitze) in der Rechten, und eine ihr selbst den Sieges-Kranz und die Palme darreichende Victoriolam in der Linken, rückwärts lehnt Groß-Britanniens Schild; ihr gegenüber zwischen erbeuteten Fahnen, von welchen eine im Vordergrunde 3 französische Lilien entfaltet, sitzt nach römischer Darstellung ein nackter Gefangener, die Hände auf den Rücken gebunden, hier quer auf einer demontirten Canone. Die Umschrift und die historische Exergue enthalten: „De Gall(is) et Bava(ris) de Blenheim." – „Capt(is) et caes(is) XXX millibus, signis relatis CLXIII. MDCCIV."

II.

Eine zweite Medaille auf den Prinzen Eugen von Savoyen, welche auch das Lauffer'sche Medaillen-Cabinet S. 57 anführet, mit dem Brust-Bild desselben und der Umschrift: „Eugen(ius) Franc(iscus) D(ux) Sabaud(iae) caes(arei) exerc(itus) Gener(alis) Commend(ans)", enthält auf der Kehrseite eine in den Lüften schwebende Viktorie mit dem Flammen-Schwert über einem Lager mit einer Doppelreihe von Zelten, mit vielen getödteten und verwundeten Kriegern; (nach Lauffer „der Engel des Herrn, der Sanheribs Kriegsheer erlegt"). Der Abschnitt enthält: „Gallis, Bavarisque caesis, Talardo cum X mill(ibus) captis ad Hochstad(ium) 1704."

III.

Eine größere Medaille enthält auf der Haupt-Seite 2 Viktorien, welche die mit Palm-Zweigen umschlungenen Porträte, rechts des Prinzen Eugens von Savoyen, links des Marschalls Marlborough halten, in deren Mitte jenes des Markgrafen Ludwigs von Baden, (alle in Allonge-Perüken) angebracht ist. Die Umschrift um die Porträte heißt: „Eugen(ius) Dux Sabaud(iae)", „Ludov(icus) Wilh(elmus) March(io) Baden(sis)" und „Joann(es) Dux *Marleburg*." Auf dem diese Bilder umschlingenden Bande steht: „his tutelaribus"; im Abschnitte: „Franconia servata, Suevia liberata, 1704"; die Umschrift enthält: „probata sociorum virtus, fidesque." Auf dem Rande steht das Chronogramma „*Defensa fortIter* CONTRA *gaLLos et boIoarIos gerManIa.*" Die Kehr-Seite stellt die Donau-Gegend bei Höchstädt und Blindheim dar; der Strom schlingt sich in Krümmungen durch eine weite Ebene, ganz entfernt sieht man das Schloß in Dilingen und noch weiter das Bergschloß Reisensburg; im Vordergrunde ruht der bebartete Fluß-Gott *Danubius*, er hält die Fluß-Urne in der Rechten, und das Ruder in der Linken. Auf dem Schlacht-Felde schreibt die auf einer demontirten Canone sitzende, und von Trophäen mit Fahnen, Standarten und von zerbrochenen Waffen-Stücken umgebene Göttin der Geschichte Clio mit dem Griffel auf eine eherne Tafel „der 13te August." Die Umschrift auf dieser Seite lautet: „Taillard(us) Fr(anciae) Maresch(alcus) cum multis Ducibus et X millib(us) milit(um) captis"; Exergue wieder: „Gallis Bavarisque devictis."

IV.

Von einer auch auf den Herzog Marlborough geschlagenen Medaille giebt Lauffer l. c. Nachricht, mit folgendem: ihr Avers enthalte das Bildniß dieses Feldherrn mit der Umschrift: „Johannes Dux Marleburg Angl(iae) exerc(itus) Capit(aneus) Gener(alis)"; der Revers: Mars, sich auf seinen Schild lehnend, und mit der Rechten auf diesen mit dem Feinde kämpfenden Feldherrn deutend, Umschrift: „mirantur telis aemula tela suis"; – im Abschnitte: „ob Gall(os) et Bav(aros) devictos, Tallardo duce ad Hochstad. capto 1704."

---

99) Sie erwähnen statt 15.000 nur 10,000 Gefangener, worunter aber der französische Marschall *Tallard* mit seinen Söhnen und über 800 Offiziers waren, und 163 Fahnen und Estandarten. Die Zahl der Todten und Verwundeten von 20,000 auf beiden Seiten ist nicht unwahrscheinlich; die Memoires des *Lamberty* geben die Gefangenen mit 15.220 zu hoch an, und berechnen den Verlust der Sieger zu 4.485 Todten und 7.323 Verwundeten; daß 117 Canonen und 24 Mörser erobert worden seyen, widerlegt sich schon dadurch, daß die vereinte Armee der Bayern und Franzosen nur 90 Canonen hatte, und die Bayern noch mit einem Theile derselben abgezogen sind. Ein weiteres Verzeichniß von eroberten Gezelten, Kriegs-Kassen, Heer-Pauken, Munitions- und Viktualien-Wägen u. s. w. führt Prof. Milbiller l. c. IV. 128 an.

V.

Endlich wurde noch von dem berühmten Medaillen-Schneider Phil. Heinrich Müller in Augsburg eine große Medaille schön gravirt, welche Lauffer l. c. S. 58 ebenfalls anführt, mit „August(a) Vind(elicorum) liberata, Vlma recuper(ata), hostes ultra Rhenum fugati", - und „Bavaria ad obsequium rediens", deren Darstellung sie aber mehr in die Classe von Spott-, als historischen Münzen reiht, und die im grellen Widerspruche mit der von derselben Künstler-Hand geschnittenen Medaille auf den geharnischten Helden Max. Emanuel steht, auf welcher der bayerliche Löwe als Sternbild mit der Umschrift dargestellt ist: „pretium et cura laboris" - „maximus inter me Deus est"; - und deren Revers eine Charte mit der umlagerten türkischen Haupt-Veste Belgrad am Zusammenfluß der Trau und Sau in die Donau mit der Umschrift enthält: „quod petit, obtinet", - „in virtute nulla est via", und über der Ister „monstrat iter"; im Abschnitt: „Alba graeca recepta 1688 die 6 Sept. zwischen „PLVS VLTRA", und mit dem Chronostichon als Randschrift: „*exLonaDrM sVslto BAVarVs CarIz IonzI's AVsV.*"

Nachweisungen
über die Grösse des antiken römischen Schuh- und Meilen-Maasses und über des leztern Grösse auf einigen Land-Karten. [100])

Iᵗᵉ Abtheilung.
Von der Größe des römischen Schuhes.
§. 1.

Da über diesen Gegenstand schon mehrere ältere und neuere ausführlichere Abhandlungen vorhanden sind, so erschien es überflüssig, diese durch eine neue zu vermehren; es wurde sich daher nur auf eine kurze Zusammenstellung derjenigen Angaben in Druckschriften beschränkt, welche dem Verfasser zu Gebote standen.

Die verschiedenen Angaben über die Größe des römischen Schuhes, der von 129 bis zu 132 Pariser Linien groß angenommen wird, bieten zu auffallende Differenzen dar, wenn die Größe der Römer-Meile aus dem Fußmaaße ermittelt werden will.

Zweifelhaft, welcher Annahme zu folgen sey, entschied sich der Verfasser für die in dem sehr gründlichen Werke des neapolitanischen Gelehrten Samuele *Cagnazzi* [101]) enthaltene, gemäß welcher der bemerkte Schuh 131,325 Pariser Linien groß ist.

Cagnazzi, welcher auch Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften zu Neapel ist, führt in seiner Vorrede an: „da ihm gemäß königl. Befehles alle zu *Pompeji* und *Herculanum* aufgefundenen, auf Maaß und Gewicht bezüglichen Gegenstände zur Untersuchung übergeben werden mußten, so habe er sich veranlaßt gesehen, seine ganze Aufmerksamkeit der Ausmittelung der wahren Größe des römischen Schuhes und Gewichtes zuzuwenden. Seit mehr als 200 Jahren hätten die Bemühungen der gelehrtesten Männer hierüber nur sehr unvollständige Erfolge gehabt, welches auch dem Mangel an entsprechenden Hilfsmitteln für solche Forschungen zuzuschreiben wäre, während das Museum Bourbon zu Neapel für ihn wohl die geeignetsten Anhalts-Punkte darböte."

Ungeachtet dieses günstigen Verhältnisses gesteht er aber doch, „daß die Lösung seiner Aufgabe schwieriger gewesen sey, als er anfänglich erwartet habe, und daß die Verschiedenheit der antiken Maaße überhaupt eine schwer zu lösende Schwierigkeit darbiete."

Bei dem von Cagnazzi eingeschlagenen umsichtigen Gange seiner Untersuchungen ergiebt sich jedoch die Ueberzeugung: es dürfte ihm vollständig gelungen seyn, sein vorgestecktes Ziel erreicht zu haben.

Ohne ihm nun bei seiner dießfälligen Recherche Schritt für Schritt zu folgen, möge es genügen, den Gang und die Ideen seiner Untersuchungen im Allgemeinen zu bezeichnen und das Haupt-Resultat derselben hervorzuheben, wie folgt:

§. 2.

Schon im Jahre 1827 beschäftigte sich der Vicentiner Gelehrte Lucas *da Porto* mit der Ermittelung der Größe des antiken Römer-Schuhes. Er benutzte hiezu das aus den Zeiten des Kaiserthums herrührende Grab-Denkmal eines Architekten Namens Cassutius, auf welchem die Inschrift angiebt, daß in dem kleinen Raume von zwey Schuhen dieser große Mann ruhe. Dem Maaßstabe dieses Grab-Steins gemäß wäre der Römer-Schuh, nach dem Pariser Maaß [102]), gleich 130,5 Linien.

Lukas Petus ließ einige Jahre später, als man 2 antike metallene Schuh-Maaßstäbe gefunden hatte, diese genau abmessen, und durch ihre Abbildung verbreiten. Sie stimmten in ihrer Größe

100) Aus einer Vorlesung im Ausschusse des historischen Vereins im Oberdonau-Kreis, von dem Vereins-Sekretär, dem Hrn. Artillerie-Major C. Weishaupt.

101) Der königl. dänische Justizrath v. Schönberg, welcher im Jahre 1828 eine Uebersetzung der Schrift des Cagnazzi zu Kopenhagen herausgab, bemerkt: „er sey einer der trefflichsten Mathematiker und Alterthums-Forscher des Königreichs beider Sicilien."

102) Auch ohne nähere Bezeichnung werden unter den Linien immer die Pariser Linien, unter dem Römer-Schuh aber wird der antike römische Schuh verstanden. Dieses Grab-Denkmal des Cassutius wird auch „das colotianische" genannt, weil es in dem Garten eines neuern Bildhauers dieses Namens stand, ehe es nebst jenen des Statilius und Ebutius, auf welchen ihr Maaß ebenfalls angegeben ist, auf Befehl des Pabsts Benedikt XIV (1749 - 1758) nach dem capitolinischen Museum gebracht wurde.

jedoch nicht ganz, und eben so wenig unter sich überein, wie 3 andere, bald nachher aufgefundene derlei Maaßstäbe. Dieses bewog ihn, die Größe des römischen Schuhes aus dem Inhalte des alten römischen Flüssigkeits-Maaßes zu entnehmen, da bekannt war, daß die römische Amphora gerade einen römischen Cubik-Schuh Wasser enthalte. Petus ließ daher nach jenen fünf aufgefundenen Maaßstäben eben so viele hohle Würfel von derselben Größe anfertigen, füllte sie mit Wasser und verglich nun, welcher derselben dem Wasser-Inhalte der römischen Amphora gleich komme, und er fand hiernach den Schuh zu 131,6 Linien. Er ließ sodann hiernach auch eine Palme anfertigen, deren vier gleich drey Schuhen sind. Dieses Maaß wurde hierauf am Capitol als künftiger Normal-Palm eingemauert. Dasselbe muß aber im Laufe von Jahren wahrscheinlich Beschädigungen erlitten haben, denn als der Astronom Siccard dessen genaue Abmessung wieder vornahm, fand er solches anstatt 98,7 Linien, nur 98,03 Linien groß. Hiernach wäre der römische Schuh nach Siccard gleich 130,7 Linien.

Auch Lukas Petus hat jene 3 antiken Grab-Denkmale gemessen, und fand nach denselben den Schuh an jenem des Cassutius und Statilius zu 130,3 Linien; am Grab-Denkmale des Ebutius aber zu 131,5 Linien.

Fabretti, der jenes Monument später abermal gemessen hat, fand dessen Schuh wieder etwas größer, nämlich zu 131,8 Linien, und Freret berechnete ihn am Grabmale des Statilius zu 131,2 Linien.

Es zeigten sich somit fast durchgängig Verschiedenheiten, die theils der Art und Weise zu messen, theils den schon zerstörten Endflächen dieser alten Maaße zuzuschreiben waren, welche keine genaue Abmessung mehr zuließen.

§. 3.

Der Engländer *Greaves* maß im Jahre 1650 mehrere im Cabinette des Fabritius Orsini befindliche, und auch anderswo aufgefundene metallene antike römische Schuh-Maaße; er fand aber so wenig Uebereinstimmung, daß er sich um so mehr entschloß, den colotianischen Schuh als Normal-Schuh anzunehmen, als einige der von ihm gemessenen antiken Schuhe kleiner, andere aber größer als dieser waren. Er berechnete ihn daher zu 130,3 Linien.

Fabretti fand unter den Ruinen zu Rom drey eiserne Fuß-Maaße, sie waren aber sämmtlich etwas größer als die Colotianischen; dieses bestimmte ihn, den Römer-Schuh zu 130,6 Linien anzunehmen. Mit diesem Maaße untersuchte er nun die Dimensionen der römischen Wasser-Leitungen, er maß damit auch die Pyramide des Cestius, und den Fußboden und die Marmor-Einfassung des Pantheons, und fand vorzüglich bei letzterem dieses Schuh-Maaß ohne Bruchtheile aufgehend.

La Hire hingegen maß mit eben diesem Schuhe diese und noch andere Monumente wieder, und fand das Resultat nicht vollkommen übereinstimmend. Er bemerkte überhaupt an verschiedenen römischen Gebäuden verschiedene Größen des Fuß-Maaßes, wenn Bruch-Zahlen vermieden werden sollten; so z. B. bedurfte er am Tempel des Bachus und Faunus eines Schuhes von 132,0 Linien, an den Säulen-Schaften des Pantheon und am Porticus von 131,9 Linien, und an der Porte des Vesta-Tempels zu Tivoli von 131,6 Linien. Hiernach schloß *La Hire* auch auf verschiedene Größen des Römer-Schuhes.

§. 4.

Der Spanier Villapando verfuhr auf ähnliche Weise wie Lucas Petus, und ermittelte die Größe des römischen Schuhes aus dem Inhalte der Flüssigkeits-Maße. Er bediente sich hiebei des antiken im Pallaste Borghese befindlichen Congius des Kaisers Vespasian, welcher seiner Bestimmung nach gerade den 8ten Theil des Inhaltes einer Amphora enthielt. Während nun sein Vorfahrer aus dieser den Schuh zu 131,6 Linien berechnet hatte, fand Villapando ihn aus dem Congius zu 133,1 Linien. Riccioli endlich berechnete ihn auf demselben Wege zu 131,0 Linien, also zeigte sich auch hier wieder keine Uebereinstimmung.

§. 5.

Freret, der überhaupt, wie *La Hire*, von der Ansicht ausging, es habe bei den Römern für verschiedene Gewerbe und Bestimmungen, verschiedene Schuh-Maaße gegeben, verfiel auf den sonderbaren Gedanken, aus der arithmetischen Mittel-Zahl der zu seiner Zeit bekanntesten 12 Maaß-Angaben für diesen Schuh einen Normal-Schuh bestimmen zu wollen, und berechnete diesen hiernach zu 130,75 Linien. Wieder andere Gelehrte suchten ihn aus dem Maaße der Pyramiden und Obelisken abzuleiten, und einige wie z. B. *Gosselin* giengen noch weiter bis auf die ältesten mathematischen

Messungen und astronomischen Bestimmungen zurück; allein ihre schwierigen Bemühungen und Erfolge haben nichts aufgeklärt.

§. 6.

Romé de l'Isle, welcher diese Schwierigkeiten einsah, suchte die Größe des Römer-Schuhes durch die alten Gewichts-Maaße zu erfahren, und wählte die Geld-Münzen jeder Art dazu, so ferne ihm nur ihr Verhältniß zum antiken Pfunde bekannt war. Allein wegen der verschiedenen Abnuzzungen, und auch wohl schon der ursprünglichen Ungleichheit dieser Münzen gelang es ihm nur schwer, einen Anhalts-Punkt zu erhalten. Er kam jedoch zu der wichtigen Ueberzeugung, daß bei weitem keine so großen Unterschiede in dem Fuß-Maaße bestehen, als sie sich gemäß der Berechnungen der Gelehrten und gemäß der wirklich vorhandenen Maaße ergaben; er stellte dann die Meinung auf, „daß diese Fuß-Maaße ehemals mit großer Sorglosigkeit angefertigt, und zum Theile auch durch Betrug entstellt worden seyn möchten.“ Cagnazzi giebt übrigens nicht an, wie groß Romé de l'Isle den Römer-Schuh gefunden habe; sondern er bemerkt nur: „er hätte sich der Wahrheit ziemlich genähert.“

Endlich verfiel der französische Mathematiker David *le Roi* auf den Gedanken, den Frontispice des Parthenon zu Athen zu messen, von welchem bekannt war, daß seine Breite gerade 100 griechische Schuhe betrage; da sich nun dieser griechische Schuh zum römischen wie 25 zu 24 verhält, und nach einer zweiten berichtigenden Messung vom Ingenieur *Foecherol* diese Breite gerade 95 französische Schuhe ausmachen, so berechnete er hiernach den römischen Schuh zu 131,32 Linien.

§. 7.

Nach diesen geschichtlichen Anführungen kommt endlich Cagnazzi auf seine eigenen Untersuchungen zurück, und bemerkt weiter: „daß man im Museum Bourbon zu Neapel fünf zu Pompeji aufgefundene metallene Schuh-Maaße und einen elfenbeinernen halben Schuh bewahre, welche mit den Nummern 297, 302, 304, 306, 309 und 350 bezeichnet wären; ihre genaue Länge betrage 130,684; 130,470; 129,195; 130,501; 131,548; und 65,652; also letzteres doppelt genommen 131,308 Linien“; aber auch hier fand er wieder Abweichungen. Cagnazzi stand daher um so mehr davon ab, hieraus das wahre Schuh-Maaß bestimmen zu wollen, als er gleichzeitig bemerkte, daß fragliche Maaße auch nicht genau in seine Unter-Abtheilungen eingetheilt waren. Jene Schuh-Maaße waren übrigens sämmtlich in der Hälfte abgegliedert, und enthielten die doppelte Eintheilung zu 16 und zu 12 Theilen, also in Digitos und Uncias. Doch stand fest, daß diese Schuh-Maaße nur römische und keine andere z. B. griechische, seyn könnten, weil die Differenz zwischen dem größten und kleinsten noch lange nicht das für den griechischen Fuß bestehende Maaß erreiche. Er erachtete sie also schon ursprünglich als nachläßig angefertigt, wobei auch Abnutzung und hinzugetretene Oxydation des Metalles beigetragen haben mochten, um diese Differentien hervorzubringen.

§. 8.

Mißtrauisch gegen diese Maaßstäbe, und sich auch auf eine abermalige Bestimmung der Größe dieses Schuhes durch den bereits von Metall-Oxyd ausgefressenen Congius des Vespasian nicht verlassen wollend, ferner nicht geneigt, nach dem von Romé de l'Isle gegebenen Anhaltspunkt die wahre Größe des Schuhes zu bestimmen, verfuhr Cagnazzi in einer ganz eigenen Weise. Er wählte nämlich unter verschiedenen im Museum Bourbon befindlichen antiken Gewichten, ein sehr schön und fleißig gearbeitetes 10pfündiges von Serpentinstein; dasselbe hatte die Gestalt einer Zwiebel, und eine nicht zu entziffernde Inschrift von eingeschlagenen kleinen metallenen Stiften, von welcher er nur die drey letzten unter sich abstehenden Buchstaben D. S. D. für die Approbations-Formel D(e) S(ententia) D(ecurionum) annehmen zu müssen und eine Garantie für die Richtigkeit dieses Gewichtes zu finden glaubte. Nach französischem Gewichte wog dasselbe 3258 Grammes, also ungefähr 6 Pfd. $10\frac{1}{4}$ Unzen Poids de Marc, oder 5 Pfd. 27 Loth im bayerischen Gewichte. Von 2 andern nicht so sorgfältig gearbeiteten 10 Pfund Gewichten wog eines 3285 Grammes, das andere aber nur 3232, also war zufälligerweise die arithmetische Mitte von beiden wieder 3258 Grammes.

Da nun gemäß der neuen französischen Maaß- und Gewichts-Bestimmungen 1 Gramme destillirten Wassers bei einer Temperatur von 0 Grad Reaumur gerade einen Cubik Centimeter Raum einnimmt; so mußte auch das römische 10 Pfund-Gewicht, nach Grammes genommen, deren es 3258 enthielt, dem Cubik-Raum von eben so viel Cubik-Centimeter Wasser gleich gesetzt werden können; denkt man sich nun aber dieses Quantum Wassers anstatt in Zwiebelförmiger in Cubischer Gestalt, so

muß auch die Seite eines solchen Würfels die Seite des Längen-Maaßes für eine Quantität von 10 römischen Pfunden Wasser seyn; da aber diese Wasser-Menge der 8te Theil des Inhaltes der Amphora ist, welche ihrem Raume nach einem Cubik-Schuh gleich kommt, so ist auch für ein 8mal weniger oder nur 10 Pfund Wasser haltendes Gefäße die Linie der innern Seitenfläche gleich einem halben römischen Schuh; da sofort die Cubikwurzel aus der Zahl 3258 gleich 14,825 ist, so gab dieses eine Länge von 14,825 Centimètres, oder, in Pariser Linien verwandelt, von 65,704 Linien, welches die Seite des Würfels gewesen wäre, und also dem halben römischen Fuß gleich seyn mußte, daher der ganze römische Fuß gleich 131,408 Linien war. Doch muß auch hiebei Rücksicht auf den Unterschied zwischen gewöhnlichem und destillirtem Wasser genommen werden, welch' letzteres dieser Rechnung zum Grunde liegt, bei den Römern aber eben so wenig beachtet worden seyn mag, wie die ebenfalls bei diesen Versuchen auf 0 Grad Reaumur gebrachte Temperatur des destillirten Wassers.

Dieses hier berechnete Resultat hielt Cagnazzi „für die wahre Größe des antiken römischen Schuhes, nämlich das Maaß von 131,325 Pariser Linien."

Zu seiner großen Befriedigung fand dieser Gelehrte, daß dieses Maaß mit dem des elfenbeinernen Halbschuhes aus dem Museum Bourbon, und auch mit dem aus der Abmessung des Frontispiçe des Parthenon erhaltenen Schuh-Maaße sehr harmonire, weil ersteres 131,304, letzteres aber 131,32 betrage. Er sah daher diesen Umstand als einen weitern Beleg für die Richtigkeit seiner angestellten Berechnungen an, und es darf dieser Annahme mit voller Ueberzeugung für ihre Richtigkeit beigetreten werden.

Wird aber dieses Maaß von 131,325 oder zunächst 131 $\frac{1}{3}$ Pariser Linien in das rheinische oder bayerische verwandelt, so ist der Römer-Schuh gleich 141,17 rheinischer oder 146,16 bayerischer Linien, oder er ist gleich 10 Zoll 11 $\frac{1}{3}$ Linien im französischen, oder 11 Zoll 9 $\frac{1}{6}$ Linien im rheinischen, oder 1 Schuh 2 $\frac{1}{6}$ Linien im bayerischen Maaße.

§. 9.

Merkwürdig ist noch, daß in den zwey ursprünglich römischen Colonien und itzigen Städten Augsburg und Salzburg das daselbst bestehende alte Schuh-Maaß dem römischen noch ungemein nahe komme, indem der Augsburger Schuh = 131,3, der Salzburger aber = 131,2 Pariser Linien ist. Es besteht daher beim erstern nur eine Differenz von einem Drittel Punkt, bei letztern aber von 1 $\frac{1}{3}$ Punkt, um welche diese Schuh-Maaße kleiner sind, als der Römer-Schuh, und wobei ein solch' unbedeutender Unterschied mehr einer unbekannten zufälligen Veranlassung, als einer absichtlichen Abweichung von der Größe des antiken Römer-Schuhes zugeschrieben werden darf.

Auch der verstorbene Akademiker Ober-Finanzrath Yelin in München erklärte in einer im Jahre 1824 gehaltenen akademischen öffentlichen Rede „den Augsburger Stadt-Schuh als gleich groß mit dem antiken Römischen." Es scheint sohin sehr wahrscheinlich, daß sich dieses Fuß-Maaß in Augsburg (Augusta Vindelic.), und Salzburg (Juvavium) auch durch das Mittelalter fort erhalten habe, während dasselbe in andern Orten gleichen Ursprunges wie z. B. in Kempten (Campodunum), Regensburg (Reginum), Passau (castra batava) untergegangen ist, ja zu Rom selbst nicht mehr in seiner ursprünglichen Integrität besteht.

IIte Abtheilung.

Von der Größe des römischen Meilen-Maaßes.

§. 10.

In ähnlicher Weise wie mit dem Schuh-Maaße zeigen sich auch Abweichungen in den Angaben über die Größe der antiken römischen Straßen-Meilen.

Der berühmte Geograph und Alterthums-Forscher *d'Anville* bestimmte solche anfänglich zu 754 Pariser Toisen, änderte diese Zahl aber später zu 756 Toisen ab.

Cassini hatte i. J. 1731 eine Veranlassung zur trigonometrischen Messung der Entfernung von *Beaucaire* nach *Nismes*, welche Orte, nach den römischen Reise-Karten 80 Römer-Meilen von einander abstehen, und die an der via Aurelia lagen. Auch sollen noch einige unverrückte römische Meilen-Steine zur Zeit seiner Messung auf ihrer ursprünglichen Stelle gestanden haben. Als End-Resultat berechnete er 752 Toisen 4 Schuh für die Länge einer solchen Meile.

Eine 2te ebenfalls von Cassini angestellte Messung zwischen Bononia und Mutina, durch die Astronomen Riccioli und Grimaldi ausgeführt, in der Distanz von 25 Römer-Meilen gab ungefähr 767 Toisen für die bemerkte Meile.

Cassini selbst scheint durch diese Messungen nicht ganz befriedigt worden zu seyn, denn er setzte die Römer-Meile zu 760 Toisen fest.

Auch auf der Appischen Straße wurde nach Scaccia eine Messung vorgenommen, nach welcher sich 752 Toisen für die Meile ergeben haben. Es schwanken somit die Bestimmungen für dieses Längen-Maaß zwischen siebenhundert und einigen fünfzig bis siebenhundert und einigen sechzig Toisen.

Der erwähnte Ober-Finanzrath Velin bestimmte die römische Meile zu 760 Toisen; in diesem Maaße nahm solche auch der verstorbene Astronom Zach in einer hierüber geschriebenen eigenen Abhandlung an. Auch in dem neuen großen Werke „über Rom" von Plattner, Bunsen, Gerhard und Röstell wird dieses Maaß als das richtigste angenommen.

§. 11.

Andere Schriftsteller, Mathematiker, Geographen und Alterthums-Forscher ermittelten die Länge dieser Meile ebenfalls, sie gaben aber wieder andere Verhältniß-Zahlen an. So bestimmten sie Mannert und Scheib, die Herausgeber der Tabula Peutingeriana zu ⅕tel einer deutschen Meile, welches Maaß-Verhältniß auch Pallhausen, Westenrieder, Buchner, v. Raiser u. a. m. annahmen; da nun 1 Grad des Aequators gleich 57101,54 Toisen ist, also der 15te Theil davon oder die geographische so wie die deutsche Meile 3806,77 Toisen gleich steht, so träfen auf die Römer-Meile 761,35 Toisen; welches sich der bemerkten Bestimmung von 760 Toisen sehr nähert.

Der Astronom Bode dagegen nimmt diese Meile nur für den 75,5 Theil eines Breiten-Grades, Vega aber für den 74,9 Theil desselben an, wodurch sich bei dem Erstern 756,31, bei Letzterem 762,37 Toisen ergaben. Limbrunn bezeichnet sie zu 767 Toisen, v. Stichaner endlich nebst dem berühmten Geographen Ritter theilen ihr 756 Toisen zu.

§. 12.

Es zeigen sich also auch hier wieder wie beim Schuh-Maaße bedeutende Differenzen, und es wird zweifelhaft, welchen Autoritäten zu folgen sey? Indessen vereinigen sich doch alle Schriftsteller dahin, daß, wie es sich auch aus dem Worte „Mille" selbst ergiebt, eine Römer-Meile gleich 1000 Progressiv-Schritten sey. Da nun bekanntlich darunter Doppel-Schritte zu 5 römischen Schuhen verstanden werden; so muß auch, gemäß der in der Iten Abtheilung festgesetzten Größe des römischen Schuhes, die Römer-Meile dem fünftausendfachen desselben gleich seyn oder 5000mal 131,325 Pariser Linien betragen, welches wieder 759 Toisen 5 Schuh und 11 Zoll, oder in runder Zahl 760 Toisen gleichkommt. Es wären sohin diese Maaß-Bestimmungen von Cassini, Zach, Velin und die im bemerkten Werke über Rom enthaltenen die richtigern, und unbedenklich darf dieses Maaß von 760 Toisen für die wahre Extension der alten römischen Straßen-Meile angenommen werden.

IIIte Abtheilung.

Von der Größe der Römer-Meile auf einigen Land-Karten.

§. 13.

Nachdem nun das Maaß der Römer-Meile bestimmt worden ist, bleibt nur noch zu wissen übrig, in welchem Maaß-Verhältnisse sie auf neuern Land-Karten dargestellt sey? Ist diese Größe gefunden, so berechnet sich das Vielfache oder der Betrag für mehrere Meilen von selbst, dadurch wird dann die Gelegenheit zur lokalen Auffindung derjenigen Römer-Stationen gegeben, deren zuverläßige Entfernung nach Römer-Meilen in den alten römischen Itinerarien und Reise-Karten angegeben ist.

§. 14.

Da sich aus den vorigen Untersuchungen die Römer-Meile zu 760 Toisen ergab, und die geographische und deutsche Meile zu 3806,77 nachgewiesen wurde, so zeigt sich jene fast genau als der fünfte Theil der Letztern und es sind demnach fünf Römer-Meilen nur um 6,77 Toisen kleiner, als eine geographische.

Da diese etwelche Klafter als Differenz ein zu geringes Maaß sind, um selbst auf topographischen Karten, auch in der Extension von 40 und 50 Meilen, beobachtungswerth zu erscheinen: so könnte auf jeder Karte die Größe der Römer-Meilen durch Benutzung des auf denselben angebrachten gewöhnlichen Meilen-Maaßstabes erhalten werden; sollte sich aber auf einer solchen gar kein Maaßstab befinden, so würden 4 Minuten der Breiten-Grade-Eintheilung das sehr annähernde Maaß für eine geographische oder für fünf römische Meilen seyn.

§ 15.

Unter den vorzüglichsten Karten Süd-Deutschlands, auf welchen mit Erfolg Nachforschungen über den Zug der Römer-Straßen und die geographische Lage der Römer-Stationen angestellt werden können, sind:

1.) der große topographische Atlas von Bayern, und jener von Würtemberg und von Hessen-Darmstadt;
2.) die vom k. k. österreichischen General-Quartiermeister-Stabe herausgegebenen Special-Karten von Salzburg, Oesterreich ob und unter der Ens und von Tyrol; dann Appian's Karte von Bayern;
3.) Coulons Karte des Isar-Kreises und dessen Jagd-Karte von Bayern;
4.) Coulons Karte von Süd-Deutschland;
5.) Klein's Militär-Karte von Deutschland; und
6.) die neue Fluß-Karte des k. topographischen Bureau's von Bayern.

Der Maaßstab von diesen Karten ist:

bey N. 1. der 50000theilige Maaßstab, bey N. 2. der 144000theil. Maaßstaab, u. bey N. 3. der 200000theil. Maaßstab, also 4mal kleiner als N. 1., bei N. 4. der 400000theilige Maaßstab, also 8mal kleiner als N. 1., bei N. 5. der 500000theilige Maaßstab, also 10mal kleiner als N. 1.

Es wird sich daher für die Karten N. 3. 4. und 5. die Extension der Meile leicht berechnen lassen, wenn sie für N. 1. feststeht.

Auf dem Uebersichts-Blatte zum topographischen Atlas von Bayern ist die geographische Meile zu 25421,6 bayer. Schuh angegeben, also = 3806,77 Toisen; da nun diese Karte im 50000 theiligen Maaßstabe entworfen ist, so wird eine Strecke von 50000 Schuhen in der Wirklichkeit einen Raum von Einem Schuh auf dem besagten Atlas einnehmen, und es werden also 25421,6 Schuh in der Wirklichkeit, fünfzigtausendmal kleiner auf den Atlasblättern abgebildet seyn, und folglich etwas größer als ein natürlicher halber Schuh erscheinen, oder sie werden einen Raum von 6,1012 bayerischen Zollen einnehmen. Dieses Maaß kann sofort auch leicht in andere Landesübliche Maaße verwandelt werden, wie z. B. in das rheinische, in das französische u. a. m.

Eben dieses läßt sich auch auf die beiden andern großen topographischen Atlasse beziehen.

Diesemnach wird also auf den Karten sub N. 1. folgendes Verhältniß anzunehmen seyn:

1 geographische Meile = 6,1012 Zoll oder = 6' 1.'''2132 bayerischen Maaßes,
1 " " = 5,6735 " " = 5' 8.'''0821 rheinischen Maaßes,
1 " " = 5,4817 " " = 5'' 5.''7807 französischen Maaßes.

§. 16.

Nach diesen Zahlen-Angaben für die geographische Meile wird es nun leicht seyn, die Römer-Meile und ihre Vielheit zu berechnen, und solches in eigenen Tabellen je nach dem einen oder dem andern dieser 3 verschiedenen Landes-Maaße zusammen zu stellen. Es würde nämlich beim häufigen Gebrauche solcher Karten nicht wohl angehen, sich des dortigen, ohnehin nicht nach Römer-Meilen eingetheilten, Maaßstabes zu bedienen, da er, unbequemen Gebrauches, baldiger Abnutzung unterworfen und auch wohl nicht immer ganz genau wäre.

Uebrigens ist aber auch auf dem bayerischen Atlase nicht die geographische, sondern die bayerische Chaussée-Meile angebracht, welche sich jedoch dem fünffachen der Römer-Meile noch mehr nähert als die geographische, indem sie nur um 15,6 Schuh kleiner ist, als diese.

Der Benutzung der früher angegebenen Maaße für die geographische Meile und der hiernach zu berechnenden römischen steht aber noch ein berücksichtigungswerther Umstand entgegen, dieser liegt in dem bei allen Karten vorkommenden Schwinden oder Eingehen des feuchten Papiers nach dem Bedrucken desselben; dieses Eingehen ist wieder nach der Qualitat des Papieres verschieden, aber bei den Atlas-Blättern doch immer noch bemerkbar, weil die Größe der Meile von 6,"1012 Zoll auf 6,01 herabsinkt, und daher die ganzen Atlasblätter um mehrere Linien kürzer werden.

Um daher bei Bestimmung der Größe der Meilen auf den Karten sicher zu verfahren, wird es nöthig, diese Correktionen anzubringen, und diesem gemäß zeigt sich auf den erwähnten Blättern:

	1 geographische Meile	= 6,010 Zoll	oder = 6″0,‴12	bayerischen Maaßes,
	1 »	» = 5,589 »	» = 5″7,‴086	rheinischen Maaßes,
und	1 »	» = 5,400 »	» = 5″4,‴800	französischen Maaßes.

Hiernach wird die Römer-Meile oder der fünfte Theil der geographischen Meile auf den oben bezeichneten Karten nachfolgendes Maaß enthalten:

1 Römer-Meile ist groß:

1.) auf den Atlasblättern von Bayern, Würtemberg und Hessen:	1,202	Zoll oder	= 1″2,‴424	bayerischen Maaßes,
	1,118	» »	= 1 1, 416	rheinischen Maaßes,
	1,080	» »	= 1 0, 960	französischen Maaßes.
2.) Auf den österreichischen Special-Karten von Salzburg, Tyrol und Oesterreich ob und unter der Ens, dann auf Appian's Karte von Bayern:	0,417	» »	= 5,‴008	bayerischen Maaßes,
	0,403	» »	= 4, 836	rheinischen Maaßes,
	0,375	» »	= 4, 500	französ. Maaßes.
3.) Auf Coulon's Jagd- und Isar-Kreis Karte:	0,301	» »	= 3,‴612	bayerischen Maaßes,
	0,279	» »	= 3, 348	rhein. Maaßes,
	0,270	» »	= 3, 240	französ. Maaßes.
4.) Auf Coulon's Karte von Süd-Deutschland:	0,150	» »	= 1,‴806	bayerischen Maaßes,
	0,140	» »	= 1, 674	rhein. Maaßes,
	0,135	» »	= 1, 620	französ. Maaßes.
5.) Auf Bayerns Fluß-Karte und auf der Klein'schen von Deutschland:	0,120	» »	= 1,‴440	bayerischen Maaßes,
	0,112	» »	= 1, 344	rhein. Maaßes,
	0,108	» »	= 1, 296	französ. Maaßes.

§. 17.

Nach diesen Angaben würde sich eine Tabelle für das Vielfache dieser Meilen leicht entwerfen lassen; es wäre aber zu weitläufig und hier auch überflüssig, sie nach den dreyerlei Maaßen darzustellen, die nachfolgende Tabelle *) enthält daher nur die Darstellung nach dem französischen Maaße, weil dieses Maaß auch das bekannteste ist; der Bequemlichkeit der Berechnung wegen wurde die Eintheilung nach Zollen und Dezimalen desselben Maaßes angenommen, jene mit Zollen und Linien aber hinweggelassen.

*) Obwohl hier der Maaßstab für eine genügende Anzahl von Karten angegeben worden ist, um hiernach die Recherchen auf den Römer-Straßen und von einer Römer-Station zur andern anzustellen, so werden doch noch einige Angaben über die Größe der Römer-Meile auf etlichen andern Karten angeführt:

Auf der Bohnenberger- und Amman'schen Karte von Schwaben im 1/86400 Maaße der wahren Größe, ist die Römer-Meile = 0,625 französischer Zolle;

auf Peter Anich's Karte von Tyrol im 1/102600 Maaße der wahren Größe, ist die Römer-Meile = 0,526 französischer Zolle;

auf Weiß Karte der Schweiz im 1/115200 Maaße der wahren Größe, ist die Römer-Meile = 0,419 französischer Zolle;

auf Decker's Karte zwischen dem Rhein und der Maas ist die Römer-Meile wie auf Coulon's Karte von Süd-Deutschland;

auf Hofmann's Karte von Würtemberg und Baden im 1/600000 Maße der wahren Größe, ist die Römer-Meile = 0,09 französischer Zolle, oder von 1/3tel von Coulon's Karte des Isar-Kreises;

auf der neuen Post-Karte von Bayern und den angränzenden Staaten im 1/800000 Maaßstabe, ist die Römer-Meile = 0,0675 franz. Zollen, oder von der Hälfte von Coulon's Karte von Süd-Deutschlands.

Auf den im 1/10000 theiligen Maaßstabe ausgeführten Steuer-Cataster-Blättern von Bayern ist die Römer-Meile gleich 5,4 franz. Zollen, also fünfmal größer als auf den Atlas-Blättern des topographischen Atlasses von Bayern.

Tabelle

über die Größen der Römer-Meilen auf verschiedenen Land-Karten Deutschlands.

Anzahl der Römer-Meilen.	Betrag in Pariser Zollen und Partes:					Bemerkungen.
	auf dem Atlas von Bayern, Würtemberg und Hessen.	auf den Karten von Salzburg, Tyrol, Oesterreich, ob und unter der Ens, und auf jenen von Appian.	auf der Karte des Isar-Kreises und auf der Jagd-Karte von Coulon.	auf Coulon's Karte von Süd-Deutschland.	auf der Fluß-Karte von Bayern, und Klein's Karte von Deutschland.	
	N. 1		¼ von N. 1.	⅛ von N. 1.	1/10 v. N. 1.	
1	1,08	0,37	0 27	0,13	0,11	Um irgend eine dieser im Pariser Maaße angegebenen Zahlen in das rheinische Maaß zu verwandeln, muß sie mit 1,075, um sie aber in das bayerische Maaß umzuändern, muß sie mit 1,113 multiplizirt werden. Da z. B. 19 Römer-Meilen auf der Flußkarte von Bayern = 2,05 Pariser Zoll sind, so wird dieses in das rheinische oder bayerische Maaß verwandelt im ersten Falle gleich seyn: 2,"05 X 1,075=2,"204 rh. oder 2, X 05 1,113=2,"282 b.
2	2,16	0,75	0,54	0 27	0,22	
3	3,24	1,12	0,81	0,40	0 32	
4	4,32	1,50	1,08	0,54	0,43	
5	5 40	1,87	1,35	0,67	0,54	
6	6,48	2,25	1,62	0,81	0,65	
7	7,56	2,62	1,89	0,94	0,76	
8	8,64	3,00	2,16	1,08	0,86	
9	9 72	3,37	2,43	1,21	0,97	
10	10 80	3,75	2,70	1,35	1,08	
11	11,88	4,12	2,97	1,48	1,19	
12	12,96	4,50	3,24	1,62	1,30	
13	14,04	4,87	3,51	1,77	1,40	
14	15,12	5,25	3,78	1,89	1,51	
15	16,20	5,62	4,05	2,02	1,62	
16	17,28	6,00	4,32	2,16	1,73	
17	18,36	6,37	4,59	2,29	1,84	
18	19,44	6,75	4,86	2,43	1,94	
19	20,52	7,12	5,13	2,56	2,05	
20	21,60	7,50	5,40	2,70	2,16	
21	22,68	7,87	5,67	2 83	2 27	
22	23,76	8 25	5,94	2,97	2 38	
23	24,84	8,62	6,21	3,10	2,48	
24	25,92	9,00	6,48	3,24	2,59	
25	27 00	9,37	6,75	3,37	2,70	
26	28,08	9,75	7,02	3,51	2,81	
27	29,16	10,12	7,29	3 64	2,92	
28	30,24	10,50	7,56	3,78	3,02	
29	31,32	10,87	7,83	3,91	3,13	
30	32 40	11,25	8,10	4,05	3,24	
40	43,20	15,00	10,80	5,40	4 32	
50	54,00	18,75	13,50	6,75	5,40	
60	64 80	22,50	16,20	8,10	6,48	
100	108,00	37,50	27,00	13,50	10,80	

Ueber das Wirken des historischen Filial-Vereins in Neuburg.

Die unterm 20. Juni 1833 bestätigten Statuten[103]) des sich in demselben Jahre für die Stadt Neuburg und ihre Umgebung nach einer frühern – auf den Grund einer höchsten Entschließung aus dem k. Staats-Ministerium des Innern vom 19. Juni 1830 erfolgten Aufforderung gebildeten historischen Filial-Vereins, verordnen in ihrem 11ten §., daß dieser Filial-Verein über sein Wirken und über die im Zwecke des Vereins gemachten Entdeckungen, Ausgrabungen, Erhebungen rc., unter Anlage von bildlichen Darstellungen, an das k. Regierungs-Präsidium einen Jahrs-Bericht zu erstatten habe, wo sodann die „Beiträge für Kunst und Alterthum im Oberdonau-Kreise" das Merkwürdigere aus diesem Jahrs-Berichte veröffentlichen würden.

Der erste Jahrs-Bericht dieses Filial-Vereins, welcher dessen Wirken noch durch 5 Monate des Jahrs 1833, und im Jahre 1834 umfaßt, ist unterm 16 März 1835 erstattet worden.

Demselben wurden als Beilagen angelegt: 1.) ein Verzeichniß seiner 42 Mitglieder, von welchen 9 den Ausschuß mit 1 Vorstand, 1 Cassier, 1 Conservator und 1 Sekretär bilden; – 2.) eine Uebersicht der für die monatlichen Versammlungen von Vereins-Mitgliedern gelieferten Aufsätze und Arbeiten, und der von denselben erhaltenen freiwilligen Geld-Beiträge für Regie und zu Ausgrabungen, in Summa pr. 99 fl. 48 kr., im Einzelnen aber in Maximo pr. 5 fl. 24 kr., und in Minimo pr. 1 fl. 21 kr.; – 3.) ein Verzeichniß der Geschenke an Büchern, Manuscripten, Alterthümern und Fossilien aus der Umgegend[104]); – 4.) die Reinschriften von 3 ausführlichen Berichten über die Eröffnung einiger Grab-Hügel beim Höfelhofe, im Zeller-Eichet- und bei Biding, und über die aus solchen erhaltene Ausbeute, so wie 5.) über die Untersuchung der Stein-Straße beim Höfelhofe, der s. g. „Hochstraße" im Oberhauser Reisle, und der Römer-Straßen bei Leisacker und Volkertshofen von Herrn Professor Platzer in Neuburg; – endlich 6.) 52 genaue Abbildungen der ausgegrabenen Gegenstände auf 9 Tafeln von dem unermüdeten Forscher, Sammler und Geschichts-Freunde, dem Vereins-Sekretär Kaufmann Grasegger in Neuburg, gezeichnet.[105])

Die bisherigen Untersuchungen dieses historischen Vereins haben bereits interessante Resultate geliefert, welche aber hier deßwegen kürzer berührt werden können, weil die Berichte des Vereins in Neuburg über

103) Diese Statuten basiren sich durchaus auf die in der Nummer 127 des Inland-Blattes für das Königreich Bayern v. J. 1830 kundgegebenen Statuten des historischen Vereins im Rezat-Kreise, die nach N. 131 und 165 dieses Inland-Blattes auch sogleich Nachahmung im Isar- und Regen-Kreise fanden.

104) Auch eine Sammlung lokal-interessanter Fossilien liegt im Zwecke dieses Vereins. Derselbe erhielt auch bereits von 4 Vereins-Mitgliedern: 1.) zwei schöne Stücke eines bei Unterstall gefundenen versteinerten Holzes, wovon eines behauen zu seyn scheint; 2.) Proben von dem daselbst gefundenen Bohnen-Erz; 3.) ein großes Stück von einem Feuer- oder schwarzgrauen Hornsteine, und 6 größere Stücke petrifizirten Holzes von Unterstall; 4.) eine in dem Steinbruche zu Unterhausen ausgebrochene Muschel von unzählig vielen kleinern, und an Größe und Gestalt wieder verschiedenen Muscheln umgeben; 5.) einen versteinerten Bucardit, 2 versteinerte Pilger-Muscheln oder See-Ohren, und Abdrücke von Meer-Igeln, welche oberhalb Leisacker im Steinbruche des Maurermeisters Vögler gefunden wurden, – und von da einen 1/2' langen versteinerten Thier-Knochen von einem See- oder Höhlen-Bären; 6.) eine zu Unterstall bei Grabung eines Brunnens nebst einer chinesischen Münze gefundene Pech-Kohle (englisch Canal-Coal); 7.) 4 Terebratuliten von Joshofen, und einen solchen von dem Klausen-Berge bei Neuburg; 8.) 3 Stücke zwischen Joshofen und Unterstall gefundene Belemniten; 9.) drei metallifizirte Ammoniten aus dem Donau-Moos bei Neuburg; 10.) ein Stück Basalt vom Klausen-Berge; 11.) ein Stück Traß von Mauern, Landgts. Monheim, und ein 2tes Stück beim Kreuzwirths-Keller in Neuburg gefunden; und 12.) 5 kleine Stücke Bimssteine vom Klausenberg, und aus Kollers Thongruben bei Neuburg.

105) Von den sehenswerthen Privat-Sammlungen desselben (worüber Hr. Grasegger am 6. Nov. 1830 auch allerhöchste Belobung erhielt,) nach ihren 3 Abtheilungen, Mineralogie und Versteinerungen, unter welch' letztern der von Hrn. v. Sömmering in den akademischen Denk-Schriften abgehandelte Ornithocephalus brevirostris ist, – aus der römischen und germanischen Vorzeit, – aus dem Mittelalter und aus der neuern Zeit, giebt das Inlands-Blatt vom 11 Nov. 1830 umständliche Nachricht.

die Grabhügel-Eröffnungen mittlerweile in dem 1ten Jahrgange eines „monatlichen Collektaneen-Blattes für die Geschichte der Stadt Neuburg an der Donau und deren Umgegend, herausgegeben von Freunden der Geschichte Neuburgs, 1835", (bei Griesmayer in Neub. (8)), nach ihrem ganzen Inhalte abgedruckt worden sind.

Der historische Verein in Neuburg ließ folgende Grab-Hügel eröffnen:

1.) beim Höfelhofe, ¾ Stunde von Neuburg westlich gelegen, wurden von den daselbst befindlichen 10 Grab-Hügeln 4, und im Oberhauser-Forste, unfern von der Kaiserburg, einer eröffnet. [106]) Ihre Ausbeute bestand aus einem eröffneten 9' hohen und 70 Schritte im Umkreise gewesenen Grab-Hügel einer Dame: a) aus einem merkwürdigen 12" langen und 2" breiten Gürtel mit 3 wie Nagelköpfe umgenieteten Metall-Ringelchen an dem einen Gürtel-Ende, welche an die haftenförmigen Metall-Köpfe an dem 2ten Gürtel-Ende eingehängt werden konnten; - b) aus einer 1¼" langen Fibula, ähnlich den itzigen Versteck-Nadeln; - c) in 10 massiven 2" weiten Ringen aus dünnem Kupfer-Blech, von welchen 3 noch an den Knochen des Vorder-Arms hiengen; - d) aus Fragmenten von einem Ueberzuge von figurirtem Kupfer-Bleche, welches eine hölzerne Form umschloß, - und e) aus dem Hinterhaupt eines Schädels. Die Ueberreste des Skeletts waren mit Kalkstein-Platten, wovon einige zum Anfassen durchbohrt waren, trocken eingefaßt; dabei lagen noch viele Bruchstücke von Geschirren. Aus einem zweiten 12' hohen Grabhügel, welcher 80 Schritte im Umfange hielt, und der die Ruhe-Stätte eines Kriegers und vielleicht eines im Lande verbliebenen Urbewohners, oder aber eines eingewanderten Colonisten war, wurden erhoben: a) eine 8½" lange oxydirte Scheere von Eisen, ähnlich unsern Schaf-Scheeren; - b) ein 37" langes geradlinigtes und zweischneidiges Schwert, dessen Griff mit dem Knopfe insbesondere 5½" lang war, und welches nach den an dem Eisen noch gehangenen unverwesten Holzfasern eine hölzerne Scheide hatte; - c) die Klinge eines mit dem 3" langen Griffe 16" langen unten zugespitzten Messers oder Dolches, woran wieder Holz-Fasern vom ehemaligen hölzernen Hefte und der hölzernen Scheide hingen; - d) Schalen- oder *Boucles*-förmige große Stücke oxydirten Eisens, wahrscheinlich von einem Schilde; - endlich e) viele Bruchstücke von Geschirren roher Art, dann Eichen-Kohlen und Stücke eines Schädels von der Form der Menschen-Raçe, wie Hr. Dom-Capitular Popp in Eichstädt solche in den deutschen Gräbern bei Amberg gefunden hat.

Die 2 daselbst weiter eröffneten Grabhügel und jener im Oberhauser Forste boten nichts besonders Merkwürdiges dar.

2.) Im Zeller-Eichet [107]) wurden aus den eröffneten 2 Grab-Hügeln mehrere größere und kleinere gut gebrannte Urnen von aschgrauer und dunkelbrauner Farbe, zum Theil mit Graphit überzogen, und von gefälligen Formen, nebst einer rohen schlecht-gebrannten, außen mit rother Farbe überzogenen Urne, dann Teller- und Geschirr-Trümmer in Menge ausgegraben; - eine mehr kugelförmige nur 2½" hohe, und in der Ausbauchung 3½" messende kleine Urne stand, wie solches die angeklebten Fragmente von dem Boden der größern Urne entnehmen ließen, in einer größern fast 10" hohen Urne.

3.) Bei Biding erhielt man eine gleiche Ausbeute an Bruchstücken von Urnen verschiedener Größe und Form, wovon eine oben roth mit Streifen von Graphit, und unten orangefarbig bemalt war, dann von Schalen und Tellern, - ferner Asche, Kohlen, Metall-Stückchen von Messing-Blech als von einem Meuble-Ueberzug, wovon einige Stückchen wahrscheinlich beim Verbrennen des Leichnames zusammengeschmolzen waren, und von beschädigten Rosetten von Holz, welche wieder mit figurirtem Messing-Bleche überzogen waren; diese Stücke wurden aus einem stellenmäßig angegrabenen großen, 9' hohen und 80 Schritte im Umfange haltenden Grab-Hügel erhoben, welcher

106) Vergl. hiezu Grasegger's Nachrichten in dem Neuburger Lokal-Intelligenz-Blatte Jahrg. 1822 N. 46 und 48. und v. Raiser's „Oberdonau-Kreis unter den Römern" III. 53. Der Bericht über diese Grabhügel-Eröffnung i. J. 1834 ist S. 91 u. f. im Collektaneen-Blatt abgedruckt.

107) Das Zeller-Eichet liegt ¼ Stunde westlich von dem 1½ Stunde von Neuburg an der Straße nach Ingolstadt gelegenen Pfarrdorfe Zell; - vergl. über die Grab-Hügel daselbst das Neuburger Wochen-Blatt v. J. 1822, S. 175, und den O. D. Kr. unter den Römern III. 47, dann im Collektaneen-Blatt S. 62 u. f. den „Bericht über die i. J. 1833 vorgenommene Eröffnung jener 2 Grabhügel im Zeller-Eichet."

l. J. 1834 mit einem kleinern bei Wibing eröffnet worden ist. 108)

Die von dem Vereins-Sekretär zu Neuburg verfaßten Berichte über diese Ausgrabungen enthalten, um das Interesse an dem Gegenstande zu erhöhen, mit glücklicher Anwendung Stellen aus des Barden Ossians Gedichten; z. B. beim Erblicken und Eröffnen der Grab-Hügel, und bei dem Funde des Schwerts führt er aus dem Gedichte „*Fionnghal*“ folgende Stelle aus dem 5ten Gesang an:

„Wessen Gedächtniß ist nun diese dunkelgrüne Gruft?
Vielleicht schläft hier ein ruhmvoller Führer!
Ullin! singe die Lieder der Vorwelt, führe mir
Die düstern Grab-Bewohner in mein Gedächtniß zurück.“

Dann aus dem Gesange „*Carraig-Thura*“ die Stelle:

„Ein Fremdling kommt und zerwirft den Erdhaufen,
Ein halb verrostet Schwert grauet vor ihm auf,
Er bückt sich darüber, rufend: siehe da ein altes Schwert!
Aber seines Führers Name bewahrt kein Sang.“

Weiter aus Ossians „*Tighmora*“ 1ten Buchs:

„Zu den Hügeln bring mich, Ossian!
Hin zu meinen Hügeln;
Dort erhebe Steine des Ruhms mir! dorthin lege
Das Jagdhorn, und zu der Seite dieses Schwert mir!
Es spühlt vielleicht der Strom die Erd' einst ab,
Und der Jäger sieht den Stahl und spricht: dieß war
Das Schwert von Oscar, voriger Jahre Stolz!“

Beim Ausgraben der Schild-Buckeln und des Dolchs aus *Kolnadona*:

„Ich legte drey Buckeln von feindlichen Schilden hinunter,
Je wie Ullin's Nachtlied stieg, oder sank.
Toskar barg einen Dolch in die Erde,
Und einen Panzer von klingendem Erz.“

Endlich wendete er den Schluß aus *Ahlwardts* Uebersetzung von Ossians „*Barrthonna*“ auch hier zum Schlusse an:

„Warum trauerst du, Fionghals Erzeugter?
Warum dunkelt Gewölk dir die Seele?
Dahin sind die Führer der Vorwelt,
Ohne ihren Ruhm entschwanden sie!
Kinder kommender Zeiten vergehen,
Es erhebt sich ein anderes Geschlecht.
Völker sind den Wellen des Meeres gleich,
Gleich den Blättern des waldigen Morven,
Sie schwinden im rauschenden Windstoß,
Und anderer Blätter Geschlecht
Erheben ihr grünendes Haupt!

Die Forschungen des Hrn. Professors Plazer in Neuburg über den Zug und die Stratur einiger wirklichen oder dafür gehalten werdenden Römer-Strassen, nämlich der Stein-Straße beim Höfelhofe, und im Oberhauser Gehölze „das Reisle“ oder „Reisach“ genannt auf dem rechten, - und bei Leisacker und oberhalb Meilenhofen gegen das Dorf Bisenhard auf dem linken Donau-Ufer, sind in dem Neuburger Collektaneen-Blatt noch nicht abgedruckt.

Die verfügten Durchgrabungen dieser, sowohl in den Neuburger Wochenblättern v. J. 1822, als auch in dem O. D. Kr. unter den Römern III. 55 u. 10. als solche bezeichneten Römer-Straßen gaben das Resultat: daß beim Höfelhof nach Hinwegräumung der ½' hohen Damm-Erde ein Gerölle (glarea) von runden Hornstein-Kugeln von der Größe der Hasel-Nüsse bis zu jener der Gänse-Eyer zum Vorschein kam, - hier wurde auch ein halbes stark verrostetes römisches Hufeisen mit der bekannten kleinen Rinne für die Köpfe der Hufnägel ausgegraben; - unter diesem etwa ½' tiefem Gerölle stieß man auf Bruchsteine von verschiedener Größe, welche in einem feinen Sande befestiget, und zu ihrer noch festern Lage hie und da mit kleinen flachen Steinen unterlegt waren, am tiefsten und am festesten auf und in einander gefügt lagen sie aber in dem Straßen-Grunde selbst; dieses Straßen-Fundament war mit spitzigen Bruch-Steinen, die öfter wie Pfahlspitzen aussahen, eingefaßt. Eben so wurde im Oberhauser Reisle unter dem ¼ bis ½' hohen Gerölle, das Statumen (die Unterlage), oder die Composition verschiedener großer und kleiner, flacher und runder, auch weißer Steine, welche sämmtlich enge aneinander gefügt, und in einem klein-körnigten Sande festgesetzt waren, wahrgenommen. Glarea und Statumen sind aus der Ferne herbeigeführt worden, sie hatten eine Höhe von 1, und eine Breite von 12-14 Schuhen. Unter dem Statumen erschien wieder eine Lage Sand, auch Lehm auf einem mit großen ½-1' von einander gelegenen Steinen eingefaßten Straßen-Grunde von 18' Breite. Dieselbe Stratur und Breite enthielt auch die Römer-Straße oberhalb Leisacker. Endlich war die Römer-Straße bei Meilenhofen, welche die Landleute „den Pfahl“ nennen, ein 2-3

---

108) Von der gegen 100 Hügel umfassenden Grab-Hügel-Gruppe bei Wibing, einem Filial-Dörfchen von Ortelfing, Ldgts. Neuburg, 3 Stunden südwestlich von Neuburg gelegen, giebt Grasegger in dem Neuburger Wochenblatt Jahrg. 1821 S. 183, und v. Raiser in dem O. D. Kr. unter den Römern III. 56. Nachricht; der Bericht über die bemerkte Ausgrabung ist im Neuburger Collektaneen-Blatt S. 95 u. f. abgedruckt.

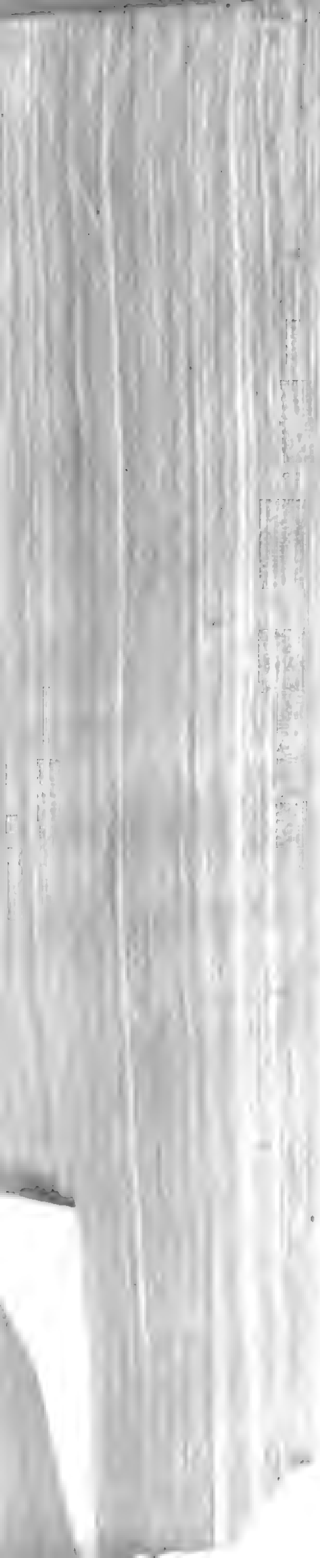
hoher, convex aus Steinen und Sand zusammengesetzter Damm, dessen Grundfläche 18', die Breite der befahrnen Oberfläche aber 12-14' betrug. Alle diese erforschten Straßen-Strecken gaben übrigens die Ueberzeugung, daß hier eben so wenig von kostspieligen römischen Kunst-Straßen mit Quadern eingefaßt, oder mit einem aus Bruchsteinen ausgemauerten Grunde die Rede seyn konnte, als von einer genau und immer eingehaltenen geraden Linie der Römer-Straßen überhaupt.

Der erste Jahrgang 1835 des mehrerwähnten Neuburger Collektaneen-Blattes, von welchem monatlich ½ Druckbogen erscheint (bei welchem jedoch die Inhalts-Anzeige vermißt wird), enthält folgende, oft durch mehrere Nummern laufende Aufsätze:

1.) Neuburg's vorhistorische und älteste Zeit;
2.) Ober-Deutschland und Neuburgs Umgegend, eine Wildniß;
3.) Neuburgs Lachen und Pfützen, und dessen Aussehen im XVIIten Jahrhundert;
4.) 2 Urkunden v. J. 1322 und 1509, nämlich die Incorporation der Pfarre Ried an die Benediktiner Nonnen-Abtei in Neuburg von dem Bischof Friedrich in Augsburg; - und die Privilegien-Bestätigung, vielmehr die neue Wappen-Verleihung der Stadt Neuburg von dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein und Herzog von Bayern als Vormund der Prinzen Ott-Heinrich und Philipp von der neuen Pfalz;
5.) Die Residenz in Neuburg, wie sie ist und war;
6.) Nachrichten über den gekrönten lateinischen und griechischen Dichter Matthäus Zuber aus Neuburg der in der ersten Hälfte des XVIIten Jahrhunderts gedichtet hat, mit dem Verzeichnisse seiner Gedichte und ihrer Druck-Orte; und
7.) die archäologischen Artikel, nämlich über den Fund von römischen Alterthümern bei Stepperg, - über jenen auf den Hesselloher Gemeinde-Gründen, - und über die Eröffnung eines vermuthlich Alt-Thüring'schen Leichen-Hügels an der Landstraße oberhalb Bittenbrunn bei Neuburg; - endlich die bereits citirten Berichte über die Grabhügel-Eröffnungen im Zeller-Eichet, beim Höfelhof und bei Biding.

In dem Einbegleitungs-Berichte drückt der historische Filial-Verein in Neuburg noch den sehr begründeten Wunsch aus, daß im Zwecke des allerhöchst ausgesprochenen Willens der Erhaltung aller Monumente durch eine zu erhöhende polizeyliche Aufsicht von Seite der Distrikts-Polizei-Behörden, und durch eine solidarische Haftungs-Imposition für jede muthwillige Beschädigung eines öffentlichen Denkmals auf die betreffende Gemeinde, solchem schädlichen, auch das Auge eines jeden Fremden beleidigenden, und die gute Meinung für nationale Erziehung schwächenden Unfuge ernstere Schranken gesetzt werden möchten; denn erst jüngst wieder sey ein schöner Bildstock mit dem Relief des ehemaligen Neuburg'schen Statthalters v. Spiring, vor einem Crucifixe knieend, und daneben das Spiring'sche und Haßlang'sche Wappen, muthwillig niedergeworfen und in 3 Stücke zertrümmert worden, - und auch das dem Schutze der Tapfern aller Länder übergebene Monument bei Oberhausen, 9 Stunden von Neuburg, für den als Mensch, Gelehrter und Krieger gleich achtbaren Iten Grenadier der französischen Republik Latour d'Auvergne sey wieder so beschädiget, daß es in Bälde seinem vollen Ruin entgegen sehe.

Daß übrigens ein solches ausgezeichnetes Wirken dieses historischen Filial-Vereins zu Neuburg die ihm unterm 18. May 1835 auch gewordene rühmliche Anerkennung des hohen k. Regierungs-Präsidiums sich erworben habe, verdient noch zum Schlusse dieses Artikels bemerkt zu werden.







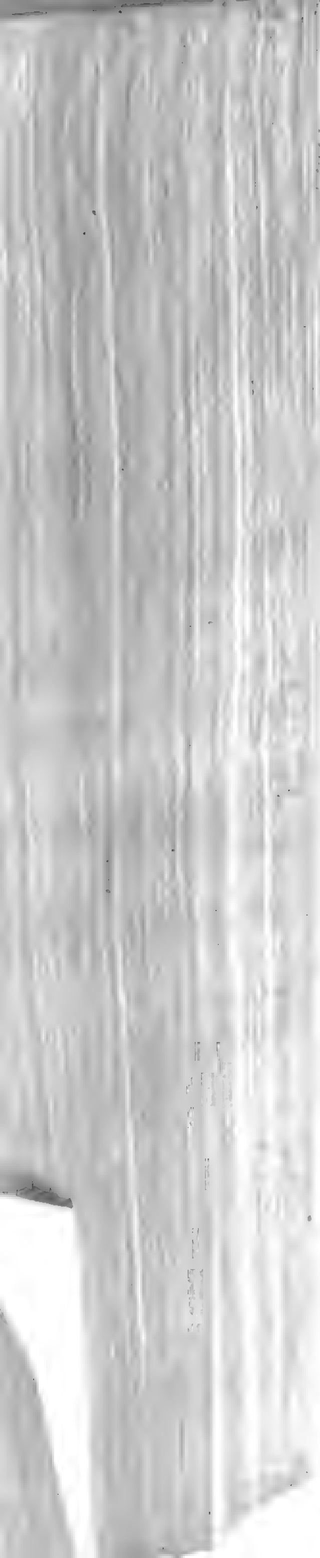


image
not
available

image
not
available